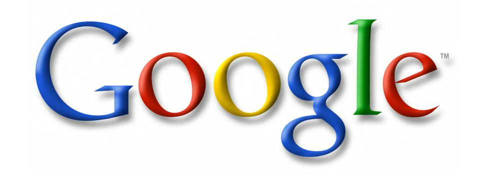





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1898.



Potsdam, 1898.
Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.
Preis 1 Mark 50 Pfennige.
(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im Jahre 1898 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staatssekretairs des Reichspostamts bezw. des Reichspostamts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch die Buchstaben E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1897.				
Juni 25.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb der in das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.	1	1/5
Aug. 14.	M.	Siehe 47 P. Pr. unterm 21. Juli 1898.		
Nov. 5.	12. P. Pr.	Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer elektrischen Bahn von der Warschauerstraße über den Nollendorfplatz nach dem Zoologischen Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhof in Berlin.	7	70/75
- 16.	H. V.	Siehe 2 R und 5 R unterm 24. November 1897.		
- 16.	3. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	9	91/92
- 20.	— —	Amtsgericht Strausberg. — Führung des Handelsregisters 2c. . .	1	10
- 24.	2. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.	2	16/17
	5. R.		8	84
- 26.	— —	Der Reichskanzler. — Siehe 16 R. Pr. unterm 5. Januar 1898.		
- 30.	3. Ko.	Einpfarrung der Evangelischen des Forsthauses Crams, Kr. Templin, in die Kirchengemeinde Annenwalde, Diözese Templin.	2	22
Dez. 1.	— —	Amtsgericht Zossen. — Führung des Handelsregisters 2c.	1	11
- 2.	— —	Amtsgericht Spandau. — Desgleichen	1	11
- 9.	R.	Siehe 3 Ko. unterm 30. November 1897.		
- 10.	M.	Siehe 41 R. Pr. und P. Pr. unterm 31. Januar 1898.		
- 16.	— —	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.	2	15
- 21.	M.	Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.	Extrabeilage zum 3. Stück.	

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 21.	1. R. Pr.	Grundsätze für die Verwendung und Ausnutzung des Fleisches finniger Rinder und Kälber.	1	5/6
- 21.	6. P. Pr.	Giltigkeit von Fahrkarten für Radfahrer	3	30
- 22.	33. R. Pr.	Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe eines Anschlußgleises an die Kremmen'er Eisenbahn bei der Haltestelle Reinickendorf.	4	39
- 23.	2. R. Pr.	Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842 über die Feuerpolizei für die Stadt Wendisch-Buchholz.	1	7
- 23.	1. Ko.	Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde in Charlottenburg.	1	9
- 24.	1. M.	Bestellung des staatlichen Kommissars über die Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock.	1	5
- 24.	1. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Osthavelland	1	10
- 27.	1. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten	1	5
- 27.	R.	Siehe 1 Ko. unterm 23. Dezember 1897.		
- 27.	2. P. Pr.	Namen der Mitglieder der Berliner Brieftauben-Liebhaber-Vereine, welche ihre Tauben der Militär-Verwaltung zur Verfügung gestellt haben.	1	9
- 27.	1. P. St. D.	Aenderungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife .	1	10
- 28.	M.	Siehe 17. R. Pr. und P. Pr. unterm 7. Januar 1898.		
- 28.	M.	Siehe 29. R. Pr. unterm 15, Januar 1898.		
- 28.	2. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten	1	5
- 28.	3. O. Pr.	Desgleichen	1	5
- 28.	1. O. P. D.	Aufhebung der Postzweigstelle Berlin W. 84 (Krausenstraße) . . .	1	9
- 28.	2. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Husum und Plön.	1	9
- 29.	— —	Amtsgericht Charlottenburg. — Führung des Handelsregisters 2c.	1	11
- 29.	— —	Amtsgericht Alt-Landsberg. — Desgleichen	1	11
- 30.	3. R. Pr.	Ermittelung des Ernte-Ertrages für 1897	1	7
- 30.	1. R.	Festschrift „Unser Heldenkaiser" von dem ord. Professor, Geh. Hofrath Dr. Oncken in Gießen.	1	8
- 30.	1. B. A.	Vorarbeiten zur Anlage von Vorortgleisen zwischen Berlin und Groß-Lichterfelde und zur Erweiterung des Rangirbahnhofes Tempelhof.	1	8
- 31.	8. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum.	1	8
- 31.	1. P. Pr.	Aenderung der §§ 20 zu a der Genehmigung für die elektrische Straßenbahn von der Straße am Kupfergraben in Berlin bis Westend und 19 zu a der Genehmigung für eine die südlichen Vororte Berlins verbindende elektrische Straßenbahn.	1	8/9
- 31.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Führung des Handelsregisters 2c. . . .	1	11
- 31.	— —	Amtsgericht Kalkberge-Rüdersdorf. — Desgleichen.	1	11
1898.				
Jan. 1.	1. E. B.	Frachtberechnung für Holzsägespäne (Holzsägemehl) unverpackt . .	2	23
- 1.	— —	Lehrplan der Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg.	7	79
- 3.	1. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	2	23
- 3.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstag in Joachimsthal	2	24
- 4.	4. R. Pr.	Lungenseuche in den Sperrgebieten in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	1	7
- 4.	5. R. Pr.	Veränderungen unter den Vertrauensmännern der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.	1	7
- 4.	6. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.	1	7
- 4.	7. R. Pr.	Nachbildungen von Noten der Belgischen Nationalbank in Brüssel.	1	7/8
- 4.	9. R. Pr.	Viehseuchen	1	8
- 4.	2. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	2	23

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 5.	4. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten	2	15
- 5.	16. R. Pr.	Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen	2	18
- 5.	18. R. Pr.	„Die Organisation der Feuerwehren" im Verlage von Jul. Springer in Berlin.	2	19
- 5.	21. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1897.	2	20
- 5.	2. B. A.	Vorarbeiten für eine schmalspurige Schienenverbindung von Dahme nach Luckenwalde und von Dahme nach Jüterbog.	2	21
- 5.	3. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1897	2	21/22
- 5.	4. P. Pr.	Warnung vor dem Ankauf der elektrohomöopathischen Mittel des Grafen Mathei.	2	22
- 5.	4. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Krampfer (Kr. Westprignitz).	2	22
- 6.	3. O. P. D.	Legitimation der beim Neubau und der Unterhaltung der Berliner Stadtfernsprechanlage beschäftigten Beamten und Arbeiter.	2	22
- 6.	— —	Ausschreiben der von den Mitgliedern der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg für das 2. Halbjahr 1897 zu entrichtenden Beiträge.	5	54/55
- 7.	17. R. Pr. u. P. Pr.	Gewichte in den Apotheken	2	18
- 7.	19. R. Pr.	Berichtigung einer landespolizeilichen Anordnung, betr. die Untersuchung der Händlerschweine.	2	19
—	2 Ko.	Pfarre zu Boitzenburg, Diözese Prenzlau I.	1	10
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	1	11/12
Jan. 8.	11. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Schifffahrtsschleuse zu Spandau	Sonderausgabe v. 10. 1. 1898 S. 13.	
- 8.	12. R. Pr.	Herausgabe des Sach- und Namenregisters zum Amtsblatte für 1897.	Sonderausgabe v. 10. 1. 1898 S. 13.	
- 8.	— —	Intendantur des Gardekorps zu Berlin. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten und Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für Garnisonbauten.	5	48/54
- 9.	1. R. P. A.	Annahme von Zeitungsbestellungen für halb- und vierteljährliche Bezugszeit.	3	30
- 10.	10. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung über den Handel mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen.	Sonderausgabe v. 10. 1. 1898 S. 13.	
- 10.	13. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Dezember 1897	2	16/17
- 10.	14. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1897.	2	18
- 10.	15. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Coepenick	2	18
- 10.	4. Ko.	Martini-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1884 bis 1897.	3	34
- 10.	— —	Gestütdirektion Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Stationirung der Landbeschäler für 1898.	7	77/79
- 11.	20. R. Pr.	66. Lieferung der geologischen Spezialkarte von Preußen	2	19/20
- 11.	22. R. Pr.	Viehseuchen	2	20/21
- 11.	25. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Osthavelland	3	25
- 11.	2. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	3	33
- 11.	3. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow	3	33
- 12.	5. P. Pr.	Revision der Geschäftsstellen außerhalb der Apotheken, an welchen Gifte oder Arzneimittel verkauft zc. werden.	3	29
- 12.	2. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Britisch-Indien	3	30
- 12.	5. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	3	30/31

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 12.	6. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	8	31/32
- 12.	3. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	3	33
- 12.	— —	Eisenbahn-Kommissar in Stettin. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Eisenbahn-Theilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.	3	35
- 13.	27. R. Pr.	Ernennung des Vorsitzenden rc. des Schiedsgerichts der landwirthschaftlichen Unfallversicherung und der Invaliditäts- und Altersversicherung in Templin.	3	25
- 13.	— —	Rechnungsübersicht der Land-Feuer-Sozietät der Kurmark und der Niederlausitz für 1897.	4	42
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 49 bis 54 des Reichsgesetzblatts für 1897.	2	15
—	— —	Desgleichen von Stück 47 und 48 der Gesetzsammlung für 1897.	2	15
Jan. 14.	24. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung betr. die Vernichtung des Centrifugenschlamms in Molkereien wegen der Rindviehtuberkulose.	3	25
- 14.	7. O. P. D.	Stadtfernsprech-Einrichtungen	3	33
	11. O. P. D.		5	47
	13. O. P. D.		7	75
- 14.	5. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	4	41
- 15.	5. O. Pr.	Einberufung des 24. Provinzial-Landtages	4	37
- 15.	6. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten	4	37
- 15.	26. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten für den IV. Wahlbezirk — Ober- und Niederbarnim.	3	25
- 15.	29. R. Pr.	Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Stempelsteuergesetze.	3	25/29
- 15.	7. P. Pr.	Mitglieder des Vereins für Brieftaubenzucht „Pfeil" in Berlin, welche ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.	3	30
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Sozietät der Kurmark Brandenburg rc. für das II. Halbjahr 1897.	4	41
- 17.	23. R. Pr.	Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche bei der Einfuhr von Rindvieh aus dem Regierungsbezirk Stettin.	3	25
- 17.	28. R. Pr.	Ausspielung von Pferden, Wagen rc. in Zerbst in Anhalt	3	25
- 17.	4. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	4	40
- 17.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Geflügel-Cholera.	4	43
- 18.	30. R. Pr.	Viehseuchen	3	29
- 18.	1. R. B.	Ausloosung $3^{1}/_{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Brandenburg	4	40
- 19.	7. O. Pr.	Betr. die Chausseestrecke von Neustadt a. D. bis zur Ost-Prignitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Neuendorf.	4	37
- 20.	31. R. Pr.	Grundsätze für den Betrieb von Schmirgelscheiben	4	37/39
- 20.	32. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	4	39
- 20.	8. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Ringelheim	4	89
- 20.	2. E. B.	Ausnahme-Tarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	4	40
- 21.	M.	Regulativ für Oelmühlen	Extrabeilage zum 7. Stück.	
—	— —	Geschenke an Kirchen rc.	3	35
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	3	35/36
Jan. 22.	4. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	4	40
- 22.	3. E. B.	Frachtberechnung für eiserne (stählerne) Drahtgeflechte im Verkehr nach den deutschen Seehafenstationen.	5	47
- 23. / 18. [illegible]	8. R. Pr. u. P. Pr.	Transportversicherungsgesellschaft „Schweiz" in Zürich	5	46

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 24.	6. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	5	47
- 24.	4. E. B.	Gruppentarif III. (Berlin-Stettin)	5	47
- 24.	1. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	4	40
- 25.	34. R. Pr.	Viehseuchen	4	39
- 25.	1. E. M.	Rückzahlung gekündigter Eisenbahn-Prioritätsobligationen	5	48
- 25.	— —	Verband der Vaterländischen Frauen-Vereine für die Provinz Schlesien, siehe 65 R. Pr. und 87 R. Pr. unterm 3. März 1898.		
- 26.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Teltow.	7	69
- 26.	37. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1897.	5	46
- 26.	10. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Gablonz, Reichenberg und Karlsbad.	5	46/47
- 26.	5. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	5	47
- 26.	K.	Berichtigung eines Aufgebots	5	47
- 26.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage in Ketzin	6	67
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 1 des Reichsgesetzblattes für 1898.	4	37
—	— —	Desgleichen von Stück 1 der Gesetzsammlung für 1898	4	37
Jan. 28.	35. R. Pr.	Vice- und Deputy-Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Berlin.	5	45
- 28.	9. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Glatz und Reichenbach (Schlesien).	5	46
- 28.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Geflügel-Cholera.	6	67
- 28.	— —	Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Sommerhalbjahr 1898.	10	105/106
—	5. Ko.	Französisch- und deutsch-reformirte Pfarrstelle in Angermünde	4	39
—	6. Ko.	Pfarrstelle zu Adlershof. Diözese Cöln-Land II.	4	39
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	4	43/44
Jan. 29.	— —	Reichsversicherungsamt. — Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden 2c. umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerksberufsgenossenschaften.	9	90
- 29.	8. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	6	66
- 29.	5. E. B.	Seehafen-Ausnahme-Tarif E. 1. (Schiffsbauwesen)	5	47/48
- 30.	2. M.	Bestimmungen über Errichtung von Pferdezuchtvereinen	8	81/84
- 31.	12. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	Sonderausgabe v. 5. 2. 1898 S. 59.	
- 31.	41. R. Pr. u. P. Pr.	Ausarbeitung einer Arzneitaxe nach neuen Grundsätzen	6	62/63
- 31.	9. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen St. Elisabeth-Kirchengemeinde in Berlin.	9	91
Febr. 1.	36. P. Pr.	Viehseuchen	5	45/46
- 1.	40. R. Pr.	Ernennung eines stellvertretenden Schiedsgerichts-Vorsitzenden für die Arbeiter-Versicherung in Beeskow.	6	62
- 1.	13. O. P. D.	Oeffentliche Fernsprechstelle beim Postamt in Friedrichsfelde bei Berlin.	Sonderausgabe v. 5. 2. 1898 S. 59.	
- 2.	39. R. Pr.	Generalkonsulat für Ecuador in Berlin.	Sonderausgabe v. 5. 2. 1898 S. 59.	
- 2.	9. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	6	66/67
- 3.	9. P. Pr.	Unterstellung des Berliner Dampfstraßenbahn-Consortiums unter die Bestimmungen des Kleinbahngesetzes.	6	65
- 3.	10. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Aktien-Gesellschaft „Internationaler Lloyd" in Berlin	6	65/66

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 3.	11. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1898	6	66
- 3.	— —	Amtsgericht I in Berlin. — Führung des Handelsregisters	6	67
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 2 der Gesetzsammlung für 1898	5	45
Febr. 4.	38. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Eisenbahnbrücke der Lehrter Bahn in Spandau.	Sonderausgabe v. 5. 2. 1898 S. 59.	
- 4.	3. R.	Strafbarkeit unrichtiger Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen aus Rechtsirrthum.	6	61
- 4.	6. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Ostprignitz	7	76
- 4.	7. K. A.	Desgleichen im Kreise Teltow	9	93
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	5	57/58
Febr. 5.	43. R. Pr.	Landesverweisungen im 4. Vierteljahr 1897 und 1. Vierteljahr 1898.	6	64
- 5.	66. R. Pr.	Genehmigung zur Herstellung eines Anschlußgleises an den Bahnhof Sperenberg seitens der Firma „Berliner Gipswerke."	10	100
- 6.	P. Pr.	Siehe 9. Ko. unterm 31. Januar 1898.		
- 7.	8. O. Pr.	Wahl von Mitgliedern der Direktion der Hülfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark.	7	69
- 7.	46. R. Pr.	Errichtung einer neuen Apotheke in Niederschönhausen, Kreis Niederbarnim.	7	69
- 7.	1 S.	Aufnahme-Prüfung für die Präparanden-Anstalt in Joachimsthal.	7	75
- 7.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Pferde-Räude.	6	67
- 8.	38. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1898.	6	61
- 8.	39. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Januar 1898	6	62/63
- 8.	42. R. Pr.	Abnahme-Prüfung von Dampfkesseln	6	63
- 8.	44. R. Pr.	Schifffahrtssperre bei Spandau	6	65
- 8.	45. R. Pr.	Viehseuchen	6	65
- 8.	12. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Flinsberg, Friedeberg (Queis) und Greiffenberg (Schles.).	7	75
- 10.	6. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. Frachtberechnung für Holzsägespäne (Holzsägemehl) unverpackt.	7	75/76
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 2 des Reichsgesetzblattes für 1898	6	61
Febr. 11.	3. M.	Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897.	8	84
- 11.	13. R. Pr.	Enteignung von Grundstücken zur Herstellung neuer Aufstellungsgleise auf dem Görlitzer Bahnhofe in Berlin.	8	85/86
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	6	68
Febr. 12.	14. P. Pr.	Straßen- und Brücken-Benennung in Berlin	8	86
- 12.	2. R. B.	Verloosung $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg	8	87
	5. R. B.		12	126/127
	9. R. B.		22	244
- 13.	4. M.	Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorkommenden Unfälle.	10	95
- 14.	4. R.	Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer	7	70
- 15.	10. O. Pr.	Jahresdurchschnittsmarktpreise für Getreide und Mehl für die Jahre 1888 bis 1897.	9	89
- 15.	47. R. Pr.	Viehseuchen	7	69/70
- 15.	113. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirke Schöneberg b./Berlin.	16	183
15.	— —	Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Umtausch von Pfandbriefen Lit. B	9	93

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 28.	56. R. Pr.	Funkenfänger von J. Hahn in Arnswalde N.M.	9	90
—	—	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. im Sommerhalbjahr 1898.	10	106/107
März 1.	M.	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897.	Extrabeilage zum 13. Stück.	
- 1.	57. R. Pr.	Vereinigung des Gutsbezirks Seeg mit der Landgemeinde Seeg im Kreise Westprignitz.	9	90
- 1.	58. P. Pr.	Aufführung der Oper „Wir siegen!“ von Paul Geisler	9	90
- 1.	59. P. Pr.	Viehseuchen	9	90/91
- 1.	2. H. V.	23. Verloosung von $3^1/_2$% Staatsschuldscheinen von 1842	12	123
- 1.	10. E. B.	Ausnahmetarif für Schiffsbaueisen im Staatsbahn-Gruppen-Tarif III.	10	103
- 1.	11. E. B.	Ausnahme-Tarif für Eis	10	103
- 2.	6. R.	Wahrnehmung der Untererhebergeschäfte für die Forstreviere Woltersdorf und Zinna.	10	101
- 2.	16. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zum Bau einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauer Straße bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten.	10	101
- 2.	3. R. P. A.	Beförderung gedruckter Postkarten	10	102
- 2.	9. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	12	127
- 3.	62. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Januar 1898.	10	97
- 3.	65. R. Pr. 87. R. Pr.	Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.	10 13	98/100 129/130
- 3.	68. R. Pr.	Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer in Posen	10	100
- 3.	69. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Pferden, Wagen 2c. in Quedlinburg	10	100
- 3.	16. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Fraustadt	10	102
- 3.	—	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb des Dienstmannsgewerbes.	11	112/114
- 4.	11. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	10	102/103
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	9	94
März 5.	60. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. die elektrischen Straßenbahnen in Charlottenburg, sowie die von Berlin oder Charlottenburg ausgehenden und in den angrenzenden Kreisen endigenden elektrischen Straßenbahnen.	10	95/96
- 5.	17. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1898	10	101/102
- 5.	17. O. P. D.	Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete.	10	102
- 5.	1. H. V.	Einlösung der am 1. April 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	12	122/123
- 5.	—	Der Oberpräsident zu Breslau. — Tarif über die Abgaben für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau.	12	124/125
- 5.	—	Der Oberpräsident zu Breslau. — Tarif für den staatlichen Hafen zu Cosel.	12	125/126
- 6.	M.	Siehe Oderstrombau-Verwaltung unterm 19. März 1898.		
- 7.	3. M.	Assekuranz-Gesellschaft „Niederländischer Lloyd“ zu Amsterdam	12	117
- 7.	63. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1898.	10	97
- 7.	64. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Februar 1898	10	98/99
- 7.	67. R. Pr.	Aenderung des § 18 des Schau-Reglements für die Löcknitz 2c.	10	100

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 7.	72. R. Pr.	Polizei-Verordnung für die Preußische Elbstrecke oberhalb Haarburg und Hamburg.	11	109
- 7.	12 K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	10	103
- 8.	61. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	10	96
- 8.	70. R. Pr.	Einstellung der Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Oranienburger und der Thiergartenschleuse.	10	100/101
- 8.	71. R. Pr.	Viehseuchen	10	101
- 8.	12. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	11	111
- 9.	13. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	11	111
- 9.	14. K.	Desgleichen	11	111
- 9.	13. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	11	111
- 10.	73. R. Pr.	Verkehr mit Butter, Margarine und verwandten Nahrungsmitteln .	11	109
- 10.	81. R. Pr.	Bestimmung der Schreibweise für mehrere Ortschaften	12	119
- 10.	1 L. D.	Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für 1898/99.	13	136/138
- 10.	— —	Der Oberbürgermeister von Berlin. — Wahrnehmung der Geschäfte gemäß § 78 des Gesetzes über die Gewerbegerichte.	11	114
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 6 des Reichsgesetzblattes für 1898 .	10	95
—	— —	Desgleichen von Stück 4 der Gesetzsammlung für 1898	10	95
März 11.	74. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Schleuse in Brieskow	11	109
- 11.	7. R.	Verwaltung der Forstkasse in Erkner	12	119
- 11.	18. O. P. D	Neue Postanstalt „Rixdorf 3"	11	110
- 11.	14. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	11	111/112
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	10	107/108
März 12.	76. R. Pr.	Orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizei-Präsidenten zu Berlin in Bezug auf die Gemeinde Schöneberg. .	11	110
- 12.	19. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 92 in Berlin	11	110
- 12.	10. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	13	138/139
- 13.	18. P. Pr.	Erlöschen der Erlaubniß für die Aktiengesellschaft Petzold & Company, Engineers Limited in London zum Geschäftsbetriebe in Preußen.	12	119
- 14.	15. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	124
- 15.	75. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Liebenwalde	11	109/110
- 15.	78. R. Pr.	Viehseuchen	11	110
- 15.	96. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die Meldeverpflichtungen in den Amtsbezirken Vorhagen-Rummelsburg, Friedenau und Adlershof.	14	149
- 15.	19. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zum Bau der elektrischen Hochbahn Zoologischer Garten bis Warschauer Brücke in Berlin.	12	119/120
- 15.	20. O. P. D.	Einrichtung eines Postamts III in Oberschönweide	12	122
- 15.	21. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Einbeck, Göttingen, Hann. Münden und Northeim (Hann.).	12	122
- 15.	22. O. P. D.	Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst	12	122
- 15.	23. O. P. D.	Einrichtung eines Postamts III in der Kolonie Halensee	12	122
- 15.	15. E. B.	Ausnahmetarif 12 für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke).	12	127
- 17.	89. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die Beförderung von Müll-, Haus und Küchen-Abfällen 2c. in der Umgebung von Berlin.	13	130/132
- 17.	1. E. St.	Auflösung der Betriebsinspektion Stralsund 1 und Errichtung einer Betriebsinspektion in Prenzlau.	13	135/136
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 7 des Reichsgesetzblatts für 1898 . .	11	109
März 18.	23. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Handels mit Wochenmarktsgegenständen auf Straßen Berlins.	13	134

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	10. Ko.	Pfarrstelle zu Krenzlin, Diözese Neu-Ruppin	11	111
—	11. Ko.	Pfarrstelle zu Kemnitz, Diözese Pritzwalk	11	111
—	12. Ko.	Diakonat an der St. Maria-Magdalenen-Kirche in Eberswalde	11	111
—	13. Ko.	Pfarrstelle in Mannsfeldt, Diözese Putlitz	11	111
—	K.	Berichtigung eines Aufgebots von Staatsschuldverschreibungen	11	111
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	11	114/116
März 19.	— —	Der Reichskanzler. — Entwürfe des Statuts einer freien Innung, des Statuts einer Zwangsinnung und eines Beschlusses der Innungsversammlung bezgl. Regelung des Lehrlingswesens.	Extrabeilage zum 16. Stück.	
- 19.	M.	Siehe 2 L. D. unterm 29. März 1898.		
19.	9 M.	Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten	18	205
- 19.	82. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Jüterbog	12	119
- 19.	20. P. Pr.	Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.	12	120/122
- 19.	16. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr	12	127
- 19.	17. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	13	135
- 19.	— —	Oderstrombauverwaltung in Breslau. — Polizei-Verordnung über das Anlegen von Fahrzeugen vor den Güterablagen am rechten Oderufer unterhalb der Tschicherziger Brücke.	14	155
- 19.	— —	Tarif für den staatlichen Hafen und die Anlegestellen am rechten Oderufer zu Tschicherzig.	14	156/158
- 20.	22. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zur Verbreiterung des nördlichen Zuganges zur Oberbaumbrücke in Berlin.	13	134
- 21.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verfassung der Korporation der Kaufmannmannschaft von Berlin.	16	175/182
- 21.	M.	Siehe 34 P. Pr. unterm 26. April 1898.		
- 21.	79. R. Pr.	Polizei-Verordnung über Abänderung der Polizeiverordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs vom 12. April 1893.	12	118
- 21.	88. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	13	130
- 22.	80. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Februar 1898.	12	118
- 22.	83. R. Pr.	Abhaltung von Schießversuchen auf dem Schießplatze bei Kummersdorf.	12	119
- 22.	24. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Inowrazlaw und Bischofswerda (Sachsen)	13	138
- 22.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Pferde-Räude.	13	139
- 23.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und zum Statut der Darlehnskasse desselben.	17	195/196
- 23.	84. R. Pr.	Schifffahrtssperre an der Strengbrücke bei Werder a. H.	12	128
- 23.	85. R. Pr.	Viehseuchen	12	128
- 23.	8. R.	Verwaltung der Schulen der Kreisschulinspektion Berlin-Rixdorf	13	133
- 23.	25. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Lentzke (Kr. Osthavelland).	13	138
- 23.	18. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	13	135
- 24.	M.	Siehe 106 R. Pr. und P. Pr. unterm 4. April 1898.		
- 24.	3. B. A.	Regulativ betr. den Schutz der Laichschonreviere	14	153
- 24.	— —	Bezirksausschuß zu Liegnitz. — Tarif für die Hafenanlagen zu Neusalz a. O.	15	169/171
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 8 u. 9 des Reichsgesetzblatts für 1898.	12	117
März 25.	6. M.	Hinterlegungsstellen für die von den Auswanderungsunternehmern und -Agenten zu bestellenden Sicherheiten.	14	149
- 25.	86. R. Pr.	Beauftragter der Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin	13	129

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amts-Blatts
März 25.	92. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. in Stettin	13	133
- 25.	21. P. Pr.	Erlöschen der Konzession für die Aktiengesellschaft Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Kempttal (Schweiz).	13	133
- 25.	26. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	14	154
- 25.	27. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Desgleichen	14	154
- 25.	19. E. B.	Staatsbahn-Thier-Tarif und Privatbahn-Staatsbahn-Thier-Tarif	13	135
—	14. Ko.	Pfarrstelle zu Gramzow, Diözese frz. Potsdam	12	122
März 26.	24. P. Pr.	Polizeiliche Verwaltung der Stadt Schöneberg bei Berlin	14	153/154
- 27.	21. E. B.	Ausnahmetarif C für Getreide u. s. w. zur Ausfuhr über See . .	14	155
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Betr. die Chaussee von Havelberg bis zur Westprignitzer Kreisgrenze bei Kümmernitz in der Richtung auf Breddin.	16	182
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Betr. Abgrenzung von Eisenbahn-Verwaltungsbezirken.	16	183
- 28.	11. O. Pr.	Amtsbezirksveränderungen.	13	129
- 28.	90. R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.	13	132
- 29.	91. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die Beförderung von Lasten über Brücken, Fähren und Durchlässe im Zuge öffentlicher Wege.	13	132/133
- 29.	93. R. Pr.	Viehseuchen	13	133
- 29.	20. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.	13	135
- 29.	2. L. D.	4. Nachtrag zum Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt.	14	155
- 29.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. Anbringung und Benutzung von Fahrpreisanzeigern mit Zuschlagsvorrichtung im Droschkenfuhrgewerbe.	15	171/173
- 30.	104. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	14	152
- 30.	10. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	16	189
- 31.	95. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	14	149
- 31.	105. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterien des Dombauvereins in Meißen	14	152
- 31.	16. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	15	173/174
—	— —	Der Bergrevierbeamte in Frankfurt a. O. — Verlegung des Bureaus.	13	139
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 10 und 11 des Reichsgesetzblatts für 1898.	13	129
—	— —	Desgleichen von Stück 5 der Gesetzsammlung für 1898	13	129
April 1.	97. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. die Aufhebung von Polizei-Verordnungen, betr. das gänzliche Verbot des Fischens während der Frühjahrsschonzeit.	14	149
- 1.	99. R. Pr.	Festsetzung von Laichschonrevieren	14	149/151
- 1.	103. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	14	151/152
- 1.	R.	Siehe 9 R. und P. Pr. unterm 13. April 1898.		
—	— —	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung der Bauten im Bereich der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und der Bergverwaltung.	13	139/144
—	— —	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.	13	144/148
April 2.	7. M.	Die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen.	15	159

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 2.	25. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	14	154
- 2.	26. O. P. D.	Packetbestelleinrichtungen in Berlin	14	154
- 2.	11. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	16	189
- 4.	94. R. Pr.	Untersuchung des aus dem Regierungsbezirke Stettin eingeführten Rindviehs.	14	149
- 4.	98. R. Pr.	Entscheidung der im § 58 Abs. 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten im Kreise Templin.	14	149
- 4.	101. R. Pr.	Rückzahlung der Kautionen von Auswanderungsagenten	14	151
- 4.	106. R. Pr. u. P. Pr.	Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln	14	152/153
- 4.	28. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1898	15	167
- 4.	28. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Wandlitz (Kr. Niederbarnim).	15	168
- 4.	17. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	15	174
- 4.	25. K.	Liste der im Jahre 1897/98 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichsschuldurkunden.	21	232/233
- 5.	100. R. Pr.	Schutz der Laichschonreviere	14	151
- 5.	102. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	14	151
- 5.	107. R. Pr.	Viehseuchen	14	153
- 5.	22. E. B.	Frachtberechnung für Schlacken nach dem Rohstofftarif	15	159
- 5.	3. L. D.	Wahl von Mitgliedern des Direktorialraths der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	16	189
- 6.	29. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken für die Herstellung einer elektrischen Hochbahn von der Warschauerstraße nach dem Zoologischen Garten in Berlin.	15	168
- 6.	27. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Woltersdorf (Kreis Jüterbog-Luckenwalde).	15	168
- 6.	29. O. P. D.	Desgleichen im Dorfe Blankenburg (Kreis Niederbarnim)	15	168
- 7.	112. R. Pr.	Bildung einer neuen Landgemeinde Ober-Schöneweide im Kreise Niederbarnim.	15	161/167
- 7.	30. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	16	185
- 7.	30. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Schmachtenhagen (Kr. Niederbarnim).	15	168
- 7.	15. Ko.	Errichtung einer 2. Pfarrstelle in Königs-Wusterhausen	17	198
- 8.	4. R. P. A.	Postsendungen aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets nach den deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik.	16	185
- 9.	M.	I. Nachtrag zum Reglement für die Landarmen- und Korrigendenanstalten des Provinzialverbands von Brandenburg.	Extrabeilage zum 21. Stück.	
- 9.	M.	I. Nachtrag zum Reglement des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. 7. 1891 bezgl. der Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten.	Extrabeilage zum 21. Stück.	
- 9.	108. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat März 1898.	15	159
- 9.	109. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat März 1898	15	160/161
- 9.	111. R. Pr.	Tarif für die Gebühren der Schleusenknechte an den Schleusen zu Kreweliu und Zehdenick.	15	161
- 9.	R.	Vertheilungsplan der Alterszulagekassen-Beiträge im Regierungsbezirke Potsdam.	Beilage zum 17. Stück.	
- 9.	31. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Lenzke	15	168
- 11.	25. E. B.	Aenderung der Bezirke der Eisenbahndirektionen Magdeburg, Berlin und Stettin.	16	189
- 12.	110. R. Pr.	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April 12.	115. R. Pr.	Aufstellung von Sammelbüchsen durch den Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuze.	16	183
- 12.	116. R. Pr.	Vorarbeiten für den Entwurf eines Großschifffahrtsweges zwischen Oder und Havel.	16	183
- 12.	23. E. B.	Betr. die Eisenbahnstation Dallgow-Döberitz	16	188
- 12.	— —	Amtsgericht II Berlin. — Führung des Handels- rc. Registers	16	191
- 13.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Abänderungen des Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens in Berlin.	18	205
- 13.	9. R. u. R. Pr.	Tarif über die Erhebung des Stättegeldes für Benutzung der forstfiskalischen Ablagen.	16	184/185
- 13.	R.	Siehe 15 Ko. unterm 7. April 1898.		
- 13.	18. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	16	188
- 14.	M.	Siehe 36 P. Pr. und R. Pr. unterm 5. Mai 1898.		
- 14.	114. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirke Rixdorf.	16	183
- 14.	32. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	16	185/186
- 14.	33. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	16	187/188
- 14.	12. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	16	190
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 6 der Gesetzsammlung für 1898	15	159
April 15.	34. O. P. D.	Einrichtung eines Postamts III in Carlshorst	16	188
- 15.	35. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Haselhorst	16	188
- 15.	6. R. B.	Termin zur Ausloosung von Rentenbriefen	16	188
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	15	174
April 16.	117. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.	16	183
- 16.	32. P. Pr.	Berichtigung der Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.	17	197
- 18.	121. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	17	197
- 18.	38. O. P. D.	Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen	17	198
- 18.	19. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	17	199
- 18.	— —	Regierungspräsident zu Merseburg. — Betr. Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheine.	17	199
- 19.	M.	Siehe 143 R. Pr. unterm 5. Mai 1898.		
- 19.	118. R. Pr.	Viehseuchen	16	183/184
- 19.	41. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Stolpe (Kreis Teltow)	17	198
- 19.	3. H. V.	Betr. das Preußische Staatsschuldbuch	19	222
- 19.	24. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	16	198
- 20.	36. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Rudkjöbing, Marstal, Nordby Fanö, Nykjöbing Jütland, Skive und Thistedt.	17	197/198
- 20.	39. O. P. D.	Berichtigung einer Bekanntmachung betr. das Postamt in Carlshorst.	17	198
- 20.	40. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur auf dem Bahnhofe Tiefenbrunnen (Kreis Zauch-Belzig).	17	198
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 12 und 13 des Reichsgesetzblatts für 1898.	16	175
—	— —	Desgleichen von Stück 7 der Gesetzsammlung für 1898	16	175
April 22.	— —	Allerhöchste Verordnung, siehe 119 R. Pr. unterm 25. April 1898.		
- 22.	123. R. Pr.	Aenderung des Geschäftskreises der Ministerial-Bau-Kommission und der Wasserbau-Inspektion II in Berlin bezgl. einer Strecke der Spree.	17	197
- 22.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung über das Meldewesen.	18	210/212
—	— —	Verpackung und Versendung von mit der San-José-Schildlaus behaftetem Pflanzenmaterial	16	191

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das deutsche Reich.	16	191/194
April 23.	M.	Siehe 120 R. Pr. unterm 25. April 1898.		
- 23.	122. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielung von Luxus- und Gebrauchspferden ꝛc. in Inowrazlaw.	17	197
- 23.	134. R. Pr.	Fischerei-Aufsichtsbeamte	18	207
- 23.	31. P. Pr.	Müllabfuhrsysteme in Berlin	17	197
- 23.	37. O. P. D.	Postanstalt der Großen Berliner Kunstausstellung 1898	17	198
- 23.	42. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Seefeld (Kreis Niederbarnim)	17	198
- 24.	M.	Siehe 119 R. Pr. unterm 25. April 1898.		
- 25.	M.	Siehe 14 R. unterm 20. Juni 1898.		
- 25.	119. R. Pr.	Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstage	17	196
- 25.	120. R. Pr.	Errichtung von Handelskammern im Regierungsbezirke Potsdam	17	196/197
- 25.	20. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	209
- 25.	21. K.	Desgleichen	18	209
- 25.	2. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	18	210
- 25.	4. L. D.	Pferde- und Rinder-Zählung	18	208
- 26.	M.	Betr. die Eisenbahn von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen	Sonderausgabe v. 30. 4. 1898 S. 203.	
- 26.	124. R. Pr.	Viehseuchen	17	197
- 26.	125. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1898	18	206
- 26.	33. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	18	209
- 26.	34. P. Pr.	Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- u. Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte im Stadtkreise Berlin.	18	209
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Chausseen im Kreise Oberbarnim.	20	225
- 28.	126. R. Pr.	Ortsbenennung	18	206
- 28.	129. R. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung in Prenzlau.	18	207
- 28.	130. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Friesack	18	207
- 28.	131. R. Pr.	Desgleichen der Stadt Wittstock	18	207
- 28.	132. R. Pr.	Desgleichen der Stadt Freienwalde a. O.	18	207
- 28.	22. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	209
- 29.	26. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güter- und Viehverkehr	18	209/210
—	2. E. St.	Theilstrecke Lichtenberg-Friedrichsfelde-Werneuchen der Nebenbahn Lichtenberg-Friedrichsfelde-Wriezen.	17	199
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das deutsche Reich.	17	200/202
April 30.	127. R. Pr.	Betr. Laichschonreviere	18	206
- 30.	128. R. Pr.	Konsulat der größeren Republik von Centralamerika	18	206
- 30.	133. R. Pr.	Errichtung einer Apotheke in Halensee	18	207
- 30.	5. R. P. A.	Versendung von Briefen ꝛc. nach Kuba über Spanien	18	209
- 30.	43. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Hemmoor, Neustettin, München-Gladbach und Rheydt (Bez. Düsseldorf).	18	209
Mai 2.	4. B. A.	Erhöhung eines Weges im Ueberschwemmungsgebiete der Elbe bei Havelberg.	20	227
	5. B. A.		21	231
- 3.	135. R. Pr.	Viehseuchen	18	207
- 3.	11. R.	Zahlungen aus der Lehrer-Ruhegehaltskasse	20	227
- 3.	44. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Groningen	19	222
- 4.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Beelitz bis zur Kreisgrenze in	22	241

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 4.	— —	Desgleichen. — Desgleichen auf der Chaussee von Niemegk über Zixdorf und Boßdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kerzendorf nebst Abzweigung in der Richtung auf Kropstädt.	22	241
- 4.	46. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 69 in Berlin	19	222
- 5.	139. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	19	218
- 5.	142. R. Pr.	Ernennung von Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung in Neu-Ruppin.	19	219
- 5.	143. R. Pr. u. P. Pr.	Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken.	19	219/220
- 5.	36. P. Pr. u. R. Pr.	Anlegung von Dampfkesseln	19	221/222
- 5.	45. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Haynau (Schlesien), Lähn und Schandau	19	222
- 5.	23. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	19	222/223
- 5.	3. E. St.	Neuer Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil II	19	223
- 5.	5. L. D.	Provinzialabgaben für 1897/98	19	223
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 14 bis 16 des Reichsgesetzblatts für 1898.	18	205
—	— —	Desgleichen von Stück 8 der Gesetzsammlung für 1898	18	205
Mai 6.	137. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 °/₀ Aufschlag im Monat April 1898.	19	217
- 6.	138. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat April 1898	19	218/219
- 6.	140. R. Pr.	Dampfkessel-Revisions-Verein Berlin	19	218
- 6.	141. R. Pr.	Funkenfänger für Lokomobilen	19	218
- 6.	35. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1898	19	221
—	16. Ko.	Pfarrstelle in Gielsdorf, Diözese Strausberg	18	212
—	17. Ko.	Diakonat an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg	18	212
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das deutsche Reich.	18	214/216
Mai 7.	11. M.	Betriebs- und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichtet sind.	21	229
- 7.	145. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Nebenbahn Beeskow-Königswusterhausen.	20	225
- 9.	136. R. Pr.	Fischerei-Aufseher-Bezirke im Baukreise der Wasserbauinspektion in Potsdam.	19	217
- 10.	144. R. Pr.	Viehseuchen	19	220
- 10.	146. R. Pr.	Landesverweisungen im I. Vierteljahr 1898	20	226
- 10.	10. R.	Rechnungsübersicht der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für 1895/96.	19	220
- 10.	48. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Blankenburg (Schwarzathal), Schwarzburg und anderen Orten.	20	228
- 11.	26. E. B.	Ausnahmetarif (Holztarif)	20	228
- 11.	27. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	20	228
- 11.	28. E. B.	Ermäßigung der Stückgutfracht	21	235
- 12.	147. R. Pr.	Wahrnehmung der Kolumbischen Konsulargeschäfte in Berlin	20	226
- 12.	148. R. Pr.	Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Oder und Elbe.	20	226
- 12.	37. P. Pr.	Gebühren für Ablegung der Heilgehilfen- und Masseur-Prüfung	20	227
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 9 und 10 der Gesetzsammlung für 1898	19	217
Mai 13.	47. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Wohldorf	20	227
- 13.	6. L. D.	Nachträge zu den Reglements für die Landarmen- und Korrigendenanstalten und des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. 7. 1891 wegen der Kur und Pflege hilfsbedürftiger Epileptischer ꝛc.	21	235
- 14.	M.	Siehe 160 R. Pr. und P. Pr. unterm 4. Juni 1898.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 14.	149. R. Pr. u. P. Pr.	Tetanus-Heilserum	20	227
- 14.	24. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	21	232
- 14.	7. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	21	233/235
	12. R. B.		25	277/278
	16. R. B.		35	376/378
- 14.	1. O. B. A.	Bergpolizeiordnung für die Braunkohlen-Bricket-Fabriken	24	260/265
- 16.	13. M.	Befugnisse und Obliegenheiten gemäß § 155 Absatz 3 der Gewerbeordnung für Betriebe der Heeresverwaltung.	28	247
- 16.	14. M.	Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten.	24	257
- 16.	—	Der Oberpräsident der Provinz Schlesien in Breslau. — Zusatz zu § 29 der Polizei-Verordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11. 8. 1885.	23	254
- 17.	150. R. Pr.	Viehseuchen	20	227
- 17.	151. R. Pr.	Ortsbenennung „Forsthaus Vogelgesang" im Kreise Westhavelland	21	229
- 18.	152. R. Pr.	Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft Berlin	21	229
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 17 und 18 des Reichsgesetzblatts für 1898.	20	225
—	—	Desgleichen von Stück 11 und 12 der Gesetzsammlung von 1898.	20	225
Mai 20.	177. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung einer vollspurigen Kleinbahn von Lindow nach Rheinsberg.	25	268/271
- 20.	26. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	21	233
- 20.	13. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde	21	235
- 21.	12. O. Pr.	Reichstagswahlen für die Stadt Berlin	21	229
- 21.	153. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1898.	21	230
- 21.	188. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Tarif für Boot- 2c. Fahrten im Amtsbezirke Groß-Glienicke.	26	285/286
- 21.	38. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken für die elektrische Hoch- und Untergrundbahn in Berlin.	21	231
- 21.	49. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	21	231
- 21.	50. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Schulitz, Bonn, Siegburg und Godesberg	21	231/232
- 21.	51. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur Tramnitz	21	232
- 21.	55. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	22	243
- 21.	8. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	22	244
- 21.	29. E. B.	Ermäßigung der Stückgutfracht	22	244
- 22.	52. O. P. D.	Umwandlung des Postamts III in Teupitz in eine Postagentur	21	232
- 22.	4. E. St.	Neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck nach Ostseebadeorten.	22	245
- 23.	—	Allerhöchster Erlaß. — Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes.	25	267
- 23.	155. R. Pr.	Dampfkessel-Revision	21	230/231
- 23.	53. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde a. O.	21	232
- 23.	H. V.	Siehe 13 K., 15 K. und 17 K. unterm 1. Juni 1898.		
- 23.	31. E. B.	Ausnahme-Tarif für Eis in Wagenladungen	22	245
- 24.	154. R. Pr.	Viehseuchen	21	230
- 24.	12. R.	Bezeichnung des Etatsjahres	21	231
- 24.	10. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	22	244
- 24.	30. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güter- und Vieh- 2c. Verkehr	22	244/245
- 25.	167. R. Pr.	Anzeige von Unfällen seitens der Leiter von Staatsbetrieben an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten.	23	252
- 25.	27. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	22	243/244
- 25.	—	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Ausbruch der Geflügel-Cholera.	22	245

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 26.	54. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Kruschwitz, Takosch, Ohligs und Vohwinkel .	22	243
- 26.	32. E. B.	Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkt . .	23	254
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 19 des Reichsgesetzblatts für 1898 .	21	229
—	— —	Desgleichen von Stück 15 der Gesetzsammlung für 1898	21	229
Mai 27.	157. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Theilstrecke Wriezen-Tiefensee	22	242/243
- 27.	56. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfsstelle in Segeletz	22	243
—	2. S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	21	232
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	21	237/240
Mai 28.	— —	Fürstbischof zu Breslau. — Siehe 19 R. unterm 26. August 1898.		
- 31.	156. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken bei Spandau	22	242
- 31.	158. R. Pr.	Viehseuchen	22	243
- 31.	6. R. P. A.	Briefsendungen nach Cuba und Portorico	23	253
- 31.	— —	Regierungspräsident zu Magdeburg. — Nachtrag zur Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg.	23	254
Juni 1.	M.	Siehe 48 P. Pr. unterm 14. Juli 1898.		
- 1.	13. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten	23	247
- 1.	164. R. Pr.	Vereinigung des Gutsbezirks Dergenthin mit der Landgemeinde Dergenthin im Kreise Westprignitz.	23	251
- 1.	165. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinden Alt- und Neu-Markgrafpieske im Kreise Beeskow-Storkow.	23	251
- 1.	13. R.	Ausreichung der Zinsscheine Reihe V zu den Schuldverschreibungen	23	247/248
	15. R.	der preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ % Staatsanleihe von 1876	29	324/325
	17. R.	bis 1879.	35	373/374
- 1.	40. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zur Erbauung einer elektrischen Hochbahn in Berlin.	23	253
- 1.	11. R. B.	Druckfehler-Berichtigung	23	253/254
- 1.	33. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	24	265
- 2.	163. R. Pr.	Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.	23	250/251
- 2.	166. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zehdenick	23	251
- 2.	57. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Lennep und Radevormwald	23	253
- 2.	14. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	24	265
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 20 des Reichsgesetzblattes für 1898	22	241
—	— —	Desgleichen von Stück 14 der Gesetzsammlung für 1898	22	241
Juni 3.	3. S.	Entlassungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Oranienburg . . .	24	259
- 3.	4. S.	Aufnahmeprüfung ebendaselbst	24	259
- 3.	5. S.	Zweite Lehrerprüfung ebendaselbst	24	259
- 3.	13. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten . .	25	278
- 3.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Erlöschen der Geflügel-Cholera.	23	254
—	18. Ko.	Diakonat zu Strausberg	22	243
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	22	245/246
Juni 4.	159. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	23	248
- 4.	160. R. Pr. u. P. Pr.	Chemische Untersuchung von Fetten und Käsen	23	249
- 6.	14. O. Pr.	Betr. die Kreischausseen von Perleberg nach dem Bahnhofe Lanz und von Havelberg bis zur Kreisgrenze bei Klümmernitz.	24	257
- 6.	4. H. V.	Einlösung der am 1. Juli 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	24	259/260
- 6.	16. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin	24	266
- 7.	161. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Mai 1898	23	248/249

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 7.	162. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Mai 1898.	23	250
- 7.	168. R. Pr.	Viehseuchen	23	252
- 7.	169. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	24	258
- 7.	39. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1898 . . .	23	252/253
- 8.	16. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	26	285
- 8.	M.	Siehe 42 P. Pr. unterm 27. Juni 1898.		
- 8.	170. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	24	258
- 8.	58. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Alt-Landsberg	24	259
- 8.	15. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	24	265/266
- 9.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Herabsetzung des Zinsfußes von Templiner Kreisanleihescheinen.	27	295
- 9.	— —	Allerhöchster Erlaß. — V. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen des neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.	28	303/306
- 9.	171. R. Pr.	Dampfkessel-Wasserdruckproben	24	258
- 9.	172. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Jugend- und Volksschriften durch den christlichen Zeitschriften-Verein in Berlin.	24	258
- 9.	7. R. P. A.	Briefsendungen nach Cuba	24	258/259
- 9.	34. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	24	265
- 9.	— —	Regierungspräsident in Hannover. — Verloosung der vormals Hannoverschen 4 % Staatsschuldverschreibungen Lit. S.	26	290
- 10.	15. O. Pr.	Amtsbezirksveränderungen im Kreise Teltow	25	268
- 10.	174. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	24	258
- 10.	59. O. P. D.	Zweigpostanstalt in Werder a. H.	24	259
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	23	256
Juni 11.	173. R. Pr.	Genehmigung zur Aufführung des Bühnenfestspiels „Bogislav X." von Dr. Paul Hartwig.	24	258
- 12.	60. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Hennickendorf	24	259
- 13.	176. R. Pr.	Abhaltung von Wollmärkten	25	268
- 14.	175. R. Pr.	Viehseuchen	24	258
- 14.	184. R. Pr.	Bestimmung der Schreibweise für die Namen verschiedener Ortschaften.	26	286
- 14.	63. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtungen	25	274
	70. O. P. D.		27	298
	77. O. P. D.		29	325
- 14.	7. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	25	275
- 14.	9. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	25	276
- 15.	61. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Mittweida, Grimma und anderen Orten . .	25	274
- 15.	64. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfsstelle in Klein-Mutz	25	274
- 15.	6. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	25	274/275
- 15.	8. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	25	275/276
- 15.	10. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	25	276
- 15.	11. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Schullehrer-Seminar in Kyritz . . .	25	276
- 15.	12. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	25	276
- 15.	13. S.	Aufnahmeprüfung ebendaselbst	25	276/277
- 15.	33. E. B.	Frachtbegünstigung für die Weltausstellung in Paris im Jahre 1900.	25	278/279
- 16.	— —	Bestimmungen des Bundesraths über den Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten.	34	365
- 16.	15. M.	Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahn von Britz-Templin nach Fürstenberg i. Meckl.	25	267

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amts-Blatts
Juni 16.	178. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Einrichtung und Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.	25	271
- 16.	179. R. Pr.	Desgleichen	25	272/273
- 16.	— —	Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — 51. Verloosung 4% Schlesischer Pfandbriefe.	26	289/290
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 21 bis 24 des Reichsgesetzblattes für 1898.	24	257
—	— —	Desgleichen von Stück 15 der Gesetzsammlung für 1898 . . .	24	257
Juni 17.	41. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	25	274
- 17.	65. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfsstelle in Hoppenrade (Prignitz)	25	274
- 18.	62. O. P. D.	Postanstalt in Wien anläßlich des V. Oesterreichischen Bundesschießens.	25	274
- 18.	34. E. B.	Betr. die Haltestelle Eichwalde-Schmöckwitz	26	288
- 18.	35. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband	26	288
- 18.	14. K. A.	Kommunalbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	25	279
- 20.	14. R.	Bestellung der Meister und Wärter der forstlichen Betriebsnebenanstalten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.	26	288
- 21.	18. M.	Bescheinigung von Quittungen über Wittwen- und Waisengelder. .	28	306
- 21.	180. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898	25	273
- 21.	181. R. Pr.	Viehseuchen	25	273/274
- 21.	6. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	26	288
- 21.	7. L. D.	Aufnahmebezirke für die Brandenburgschen Landirrenanstalten . .	27	289
- 22.	43. P. Pr.	Aufgebot der Kautionen von Auswanderungsagenten	27	298
- 22.	28. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	27	299
- 22.	15. K. A.	Kommunalbezirksveränderung des Kreises Teltow	27	300
- 23.	182. R. Pr.	Abgaben für die mit Schwerspath ꝛc. beladenen Schiffsfahrzeuge.	26	285
- 23.	2. P. St. D.	Branntwein-Denaturirungsmittel	27	299
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 26 und 27 des Reichsgesetzblattes für 1898.	25	267
—	— —	Desgleichen von Stück 16 der Gesetzsammlung für 1898 . . .	25	267
Juni 24.	186. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1898.	26	287
- 24.	66. O. P. D.	Verlegung des Postamts in Grunewald, Bezirk Berlin	26	288
- 24.	36. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	26	288
—	19. Ko.	Pfarrstelle zu Crussow, Diözese Angermünde	25	274
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc.	25	281/282
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	25	282/284
Juni 25.	182. R. Pr.	Departements- und Kreisthierarztstelle in Potsdam	27	295
- 25.	67. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Ronsdorf, Wermelskirchen, Binz und Schierke	26	288
- 27.	42. P. Pr.	Turnlehrerinnenprüfung in Berlin	27	297/298
- 27.	29. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	27	299
- 27.	3. E. Hr.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	27	299/300
- 28.	185. R. Pr.	Finnen bei Rindern und Kälbern	26	287
- 28.	3. P. St. D.	Abänderungen ꝛc. des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	27	299
- 28.	37. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	27	299
- 29.	17. M.	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen	28	306
- 29.	. M.	Siehe 55 P. Pr. unterm 9. August 1898.		
- 29.	188. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterie des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz .	27	296
- 30.	19. M.	Reisekosten und Tagegelder der Beamten	29	321

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 30.	183. R. Pr.	Fohlen- und Jungviehmarkt in Freyenstein (Ostprignitz)	27	295
- 30.	184. R. Pr.	Vieh- und Pferdemarkt in Luckenwalde	27	295
- 30.	185. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinde Lübbenow mit dem Gutsbezirke Lübbenow im Kreise Prenzlau.	27	295
- 30.	187. R. Pr.	Personenwechsel in den Organen der Zuckerberufsgenossenschaft . .	27	296
—	5. E. St.	Eröffnung der Eisenbahntheilstrecke Britz-Joachimsthal	26	288/289
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 25 und 28 des Reichsgesetzblattes für 1898.	26	285
—	— —	Desgleichen von Stück 17 bis 19 der Gesetzsammlung für 1898 .	26	285
Juli 1.	186. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	27	295
- 1.	189. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterien der deutschen Kolonialgesellschaft und des deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien.	27	296
- 1.	7. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam	26	288
- 1.	44. P. Pr.	Zulassung von Müllabfuhrsystemen.	27	298
- 1.	68. O. P. D.	Postanstalt 4, XV. Deutscher Feuerwehrtag in Charlottenburg . .	27	298
- 1.	71. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Frankendorf	27	299
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	26	291/294
Juli 2.	M.	Siehe 68 P. Pr. unterm 5. Oktober 1898		
- 2.	45. P. Pr.	Zulassung einer Hebamme in Berlin	28	312
- 2.	46. P. Pr.	Aenderung der Formulare für polizeiliche An- und Abmeldungen .	28	313/314
- 2.	69. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Göhren (Rügen), Sellin (Rügen), Elsterwerda, Norderney und Döbern (Niederl.).	27	298
- 2.	4. P. St. D.	Zollabfertigung von Mineralölen	28	318
- 3.	33. K. A.	Statuten des Schulverbandes Lanz-Babekuhl	49	504/505
- 4.	16. O. Pr.	Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.	28	306/308
- 4.	190. R. Pr.	Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.	27	296
- 4.	192. R. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden der Invaliditäts- und Altersversicherung ꝛc. ꝛc.	27	297
- 4.	72. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtung in Werder (Havel)	27	299
- 4.	22. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden Evangelischen .	28	316/317
- 4.	16. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim	28	317
- 4.	18. K. A.	Desgleichen im Kreise Teltow	29	326
- 5.	191. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	27	296
- 5.	193. R. Pr.	Laichschonreviere im Kreise Templin	27	297
- 5.	194. R. Pr.	Viehseuchen	27	297
- 5.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1898.	29	326/327
- 6.	200. R. Pr.	Ordnung, betr. Erhebung von Stättegeld-Gebühren für die Ablage der Gemeinde Eichwalde.	28	310/311
- 7.	198. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1898.	28	309
- 7.	199. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Juni 1898.	28	310/311
- 7.	47. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1898 . .	28	314
- 7.	74. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	28	315/316
- 7.	— —	Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin im Winterhalbjahr 1898/99.	36	383/384
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 29 des Reichsgesetzblattes für 1898	27	295
—	— —	Desgleichen von Stück 20 der Gesetzsammlung für 1898. . .	27	295
Juli 8.	17. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot der Befestigung von Hauen in Mühlsteinen der Getreidemühlen.	28	308/309

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli	8.	18. O. Pr.	Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.	29	321/324
-	8.	73. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	28	314/315
-	8.	76. O. P. D.	Aufhebung der Telegraphenanstalt in Pniel bei Potsdam . . .	28	316
-	8.	22. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	33	357
—		20. Ko.	Pfarrstelle in Groß-Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack	27	299
—		21. Ko.	Pfarrstelle zu Herzsprung, Diözese Wittstock	27	299
—		— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	27	301/302
Juli	9.	196. R. Pr.	Fährtarif (Valentinswerder-Saatwinkel)	28	309
-	9.	201. R. Pr.	Bestimmung über die Ausführung der Wahlen für die Handelskammer in Potsdam.	28	311/312
-	9.	202. R. Pr.	Dampfkessel-Prüfung	28	312.
-	9.	75. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Artern, Tondern und Werder (Havel) . . .	28	316
-	9.	38. E. B.	Beförderung von Heu und Stroh	28	312
-	9.	39. E. B.	Frachtberechnung für calcinirten gemahlenen Kieserit	29	325
-	11.	8. L. D.	Rechnungsübersicht der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt für 1897/98.	28	317/318
-	12.	M.	Siehe 203 R. Pr. unterm 13. Juli 1898.		
-	12.	195. R. Pr.	Verlegung eines Viehmarktes in Friesack	28	309
-	12.	197. R. Pr.	Viehseuchen	28	309
-	13.	203. R. Pr.	Bestimmung über die Ausführung der Wahlen für die Handelskammer in Brandenburg a. H.	28	319/320
-	13.	203. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	29	324
-	13.	14. R. B.	Termin zur Ausloosung $3^{1}/_{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.	29	325
-	14.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Abänderung des § 14 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.	34	365/366
-	14.	48. P. Pr.	Statut der Gesellschaft A. Goertz & Company, Limited in Pretoria (Transvaal).	30	331/337
-	14.	8. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirke Potsdam . . .	29	325
-	14.	17. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	29	325
—		— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 30 des Reichsgesetzblatts für 1898 .	28	303
—		— —	Desgleichen von Stück 21 der Gesetzsammlung für 1898. . . .	28	303
Juli	15.	M.	Siehe 54 P. Pr. unterm 9. August 1898.		
-	15.	26. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Friedenskirchengemeinde zu Berlin.	32	355/356
-	15.	19. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow . . .	30	338
-	15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Landfeuersozietät der Kurmark Brandenburg 2c. für das I. Halbjahr 1898.	29	327/328
—		— —	Vorträge und Uebungen an der Königl. landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf.	28	318/319
Juli	16.	— —	Rechnungsübersicht der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg für 1897.	31	345/346
-	18.	45. P. Pr.	Tragfähigkeit für Flußeisen	30	330
-	18.	46. P. Pr.	Polizei-Verordnung betr. das Füttern der Zugthiere auf öffentlichen Straßen.	30	330/331
-	19.	20. M.	Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Bahn von Beeskow nach Königs-Wusterhausen.	30	329
-	19.	204. R. Pr.	Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1898/99.	29	324
-	19.	205. R. Pr.	Viehseuchen	29	324

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 19.	8. R. P. A.	Post-Uebereinkommen mit Rußland	30	337
- 19.	40. E. B.	Eisen-Ausfuhr-Tarife	30	339
- 20.	212. R. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung in Jüterbog.	31	343
- 20.	250. R. Pr.	Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.	36	380
- 20.	30. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	30	339
- 21.	19. O. Pr.	Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin	30	329
- 21.	208. R. Pr.	Berichtigung einer Bekanntmachung über die Handelskammern	30	329
- 21.	210. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1898.	30	330
- 21.	47. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin.	30	331
- 21.	80. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	30	337/338
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 22 des Reichsgesetzblatts für 1898	29	321
Juli 22.	M.	Siehe 215 R. Pr. unterm 4. August 1898.		
- 22.	M.	Siehe 52 P. Pr. unterm 6. August 1898.		
- 22.	207. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilsernm	30	329
- 22.	41. E. B.	Beförderung von Heu und Stroh	30	339
—	23. Ko.	Pfarrstelle zu Quitzow, Diözese Perleberg	29	328
Juli 22.	206. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	30	329
- 23.	9. R. P. A.	Abstempelung von Streifbändern und Briefumschlägen für Privatpersonen.	31	346
- 23.	78. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Wulfersdorf	30	337
- 24.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Charlottenburg.	34	366/368
- 25.	81. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Osterburg und Gremsmühlen (Bez. Kiel).	31	346
- 26.	209. R. Pr.	Viehseuchen	30	329/330
- 26.	49. P. Pr.	Anordnung für Charlottenburg, betr. das Befördern von Handelsgeflügel.	31	344
- 26.	79. O. P. D.	Umwandlung der Postagentur in Zeuthen (Mark) in ein Postamt III	30	337
- 27.	211. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	31	343
- 27.	50. P. Pr.	Meldeformulare	31	344
- 27.	P. Pr.	Siehe 26 Ko. unterm 15. Juli 1898.		
- 27.	42. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	31	346
- 27.	20. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Templin	31	347
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 31 des Reichsgesetzblatts für 1898	30	329
—	— —	Desgleichen von Stück 23 und 24 der Gesetzsammlung für 1898	30	329
Juli 29.	21. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Oberbarnim	31	347
—	24. Ko.	Pfarrstelle zu Etzin, Diözese Brandenburg a. H.	30	339
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	30	340/342
Juli 30.	31. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	32	356
—	— —	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle im Winterhalbjahr 1898/99.	36	384/385
Aug. 1.	81. O. P. D.	Stadtfernsprecheinrichtung in Wriezen	32	355
- 1.	— —	Einrichtung der Königl. Maschinenbau- und Hüttenschule zu Duisburg.	33	364
- 2.	213. R. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Arbeiter-Versicherung in Kyritz.	31	343
- 2.	214. R. Pr.	Viehseuchen	31	343
- *2.*	*286. R. Pr.*	*Genehmigungsurkunde für die normalvollspurige Kleinbahn von Alt-Landsberg nach Hoppegarten.*	39	412/414

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 2.	57. P. Pr.	Polizei-Verordnung betr. die Fortschaffung der Haus- und Wirthschaftsabgänge.	34	369/370
- 2.	42. E. B.	Eröffnung der Station Südende-Lankwitz für den Privatdepeschenverkehr.	32	356
- 2.	23. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	33	357
- 3.	216. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinde Döberitz mit dem Gutsbezirke Döberitz im Kreise Osthavelland.	32	350
- 3.	16. R.	Verwaltung der Unterforstkasse des Forstreviers Havelberg . . .	32	353
- 4.	9. B. A.	Vorarbeiten zum viergleisigen Ausbau der Strecke der Berliner Ringbahn vom Bahnhof Rixdorf bis Haltepunkt Ebersstraße.	32	353
- 4.	215. R. Pr. u. P. Pr.	Schutzimpfungen gegen Tollwuth bei Menschen	32	349/350
- 4.	217. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	32	350
- 4.	220. R. Pr.	Aenderung zweier Kreisthierarztbezirke	32	353
- 4.	82. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei den Posthülfsstellen Klein-Lüben, Gnevsdorf und Lennewitz.	32	355
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 32 des Reichsgesetzblatts für 1898 .	31	343
—	— —	Desgleichen von Stück 25 und 26 der Gesetzsammlung für 1898 .	31	343
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	31	348
Aug. 6.	218. R. Pr. u. P. Pr.	Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln.	32	350/351
- 6.	219. R. Pr.	Ehrenbeamte der 3. Sektion der Speditions-, Speicherei und Kellerei-Berufsgenossenschaft.	32	351/353
- 6.	223. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	33	358
- 6.	51. P. Pr.	Rückzahlung der Kaution eines Auswanderungsagenten . . .	32	353/354
- 6.	52. P. Pr.	Betr. die Aktiengesellschaft The Central Agency Limited zu Glasgow in Schottland.	32	354
- 6.	83. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Etzin	32	355
- 8.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Charlottenburg zur Trockenlegung der städtischen Rieselfelder-Anlagen.	45	467
- 8.	221. R. Pr.	Großbritannisches Generalkonsulat in Berlin	32	353
- 8.	84. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Kassel, Rybeck und anderen Orten	33	358
- 8.	85. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Posthülfsstelle in Kleinzerlang	33	358
- 9.	222. R. Pr.	Viehseuchen	32	353
- 9.	224. R. Pr.	Schifffahrtsabgaben für Fahrzeuge, welche mit schon gebrauchten leeren Glasballons befrachtet sind.	33	358
- 9.	54. P. Pr.	Ernennung der Polizeiwachtmeister in Charlottenburg zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.	33	360/361
- 9.	55. P. Pr.	10. Nachtrag zum Statut des „Nordstern" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.	33	361/362
- 9.	29. Ko.	Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde in Berlin.	36	381
- 9.	30. Ko.	Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Gnaden-Kirchengemeinde in Berlin.	36	381
- 10.	43. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc.	33	363
- 10.	44. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	33	363
- 12.	227. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juli 1898.	33	359
- 12.	228. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Juli 1898	33	360/361
- 12.	56. P. Pr.	Schornsteinfeger-Prüfungskommission in Berlin	33	362/36

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 12.	9. R. P. A.	Postpacketverkehr mit der Republik Honduras	34	370
—	53. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat Juli 1898	32	354/355
—	25. Ko.	Pfarrstelle zu Schulzendorf, Diözese Lindow-Gransee	32	355
Aug. 13.	M.	Betriebsvorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb . . .	Extrabeilage zum 38. Stück.	
- 13.	15. R. B.	Verloosung 3½% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg . . .	34	370/371
	18. R. B.		39	409
	23. R. B.		48	496
- 13.	45. E. B.	Frachtbegünstigung für die Weltausstellung in Paris im Jahre 1900	33	363
- 14.	86. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	33	358
- 15.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Siehe Nr. 75 P. Pr. unterm 16. Nov. 1898		
- 15.	— —	Allerhöchster Erlaß — Einrichtung eines neuen Exerzierplatzes bei Neu-Ruppin.	38	395
- 15.	— —	Desgleichen. — Siehe 264 R. Pr. unterm 8. September 1898.		
- 15.	226. R. Pr.	Landesverweisungen im zweiten Vierteljahr 1898	33	359
- 16.	M.	Siehe 269 R. Pr. und P. Pr. unterm 13. September 1898.		
- 16.	225. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Neben-Eisenbahnstrecke Templin-Ringenwalde	33	358
- 16.	229. R. Pr.	Viehseuchen	33	360
- 16.	230. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898	34	368
- 16.	87. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	34	370
- 16.	31. Ko.	Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin.	36	381
- 17.	21. M.	Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienst im Baufache.	35	373
- 18.	44. Ko.	Pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Seddin und Wildenbruch.	49	503/504
- 19.	234. R. Pr.	Schiffahrtssperre an der Marienthaler Schleuse und im Wentow-Kanal.	34	369
- 19.	235. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1898	34	369
- 19.	P. Pr.	Siehe 29 Ko. unterm 9. August 1898.		
- 19.	P. Pr.	Siehe 30 Ko. unterm 9. August 1898.		
- 19.	46. E. B.	Ausnahme-Tarif für Düngemittel ꝛc.	35	378
—	27. Ko.	Diakonat an der St. Gotthardt-Kirche in Brandenburg a. H. . .	33	363
—	— —	Vorlesungen ꝛc. an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Winterhalbjahr 1898/99.	33	363/364
Aug. 20.	18. R.	Wohnsitz des Forstmeisters Dr. Kohli in Grünau	35	374
- 20.	88. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Naguhn, Sondershausen und anderen Orten.	34	370
- 22.	231. R. Pr.	Hebammenlehrkurse 1898/99	34	368
- 22.	R. Pr.	Bau-Polizeiordnung für Charlottenburg und die innerhalb der Berliner Ringbahn belegenen Vororte von Berlin.	Sonderbeilage zum 34. Stück.	
- 22.	P. Pr.	Siehe 31 Ko. unterm 16. August 1898.		
- 23.	232. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Eisenbahn-Baustrecke Ringenwalde-Joachimsthal.	34	368
- 23.	233. R. Pr.	Viehseuchen	34	368
- 23.	239. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	35	375
- 23.	241. R. Pr. u. P. Pr.	Sammlungen für die Erbauung eines deutschen Krankenhauses in Haifa in Palästina.	35	376
- 23.	63. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch im Stadtkreise Berlin.	38	398/400
- 23.	34. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Töpchin, Kreis Teltow.	37	392
- 23.	32. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	36	382
- 23.	17. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen	36	382
- 24.	238. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	35	375

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 25.	236. R. Pr.	Ordnung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stätteplatzes der Gemeinde Nieder-Schönweide.	35	374/375
- 25.	242. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung anläßlich der Ausstellung für verbesserte Frauenkleidung und Frauenhygiene zu Berlin.	35	376
- 25.	58. P. Pr.	Zulassung von Müllabfuhrsystemen in Berlin	35	376
- 25.	35. Ko.	Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde zu Berlin.	38	401
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 37 und 38 des Reichsgesetzblattes für 1898.	34	365
—	— —	Desgleichen von Stück 28 und 29 der Gesetzsammlung für 1898.	34	365
Aug. 26.	22. M.	Betr. die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft „Atlas" zu Ludwigshafen a. Rhein.	37	387/388
- 26.	19. R.	Umpfarrungsurkunde	35	374
- 26.	R.	Siehe Nr. 44 Ko. unterm 18. August 1898.		
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	34	371/372
Aug. 27.	237. R. Pr.	Erhebung der Villenkolonie „Grunewald" zu einer Landgemeinde „Grunewald".	35	375
- 27.	R.	Siehe 34 Ko. unterm 23. August 1898.		
- 27.	90. O. P. D.	Umwandlung der Postagentur in Oderberg-Bralitz in ein Postamt III.	36	381
- 29.	M.	Siehe 263 R. Pr. unterm 18. September 1898.		
- 29.	245. R. Pr.	Handelskammerwahl	36	379
- 29.	89. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Colditz, Lausigk und anderen Orten . . .	36	381
- 30.	O. Pr.	Siehe 9 L. D. unterm 5. September 1898.		
- 30.	240. R. Pr.	Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Neubaustrecke Templin-Prenzlau.	35	375/376
- 30.	243. R. Pr.	Viehseuchen	35	376
- 31.	M.	Siehe 24 R. unterm 3. Oktober 1898.		
- 31.	244. R. Pr.	Verloosung seitens des Thiergarten-Vereins in Königsberg i. Pr. .	36	379
- 31.	247. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	36	379
Sept. 1.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. Untersuchung von Schweinepökelfleisch und gepökelten Schweinezungen.	36	382
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 39 und 40 des Reichsgesetzblattes für 1898.	35	373
—	— —	Desgleichen von Stück 30 der Gesetzsammlung für 1898	35	373
Sept. 2.	246. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	36	379
- 2.	60. P. Pr. 62. P. Pr. 64. P. Pr.	Polizei-Verordnung für Schöneberg, betr. die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten.	37 38 39	391/392 398 407/408
- 2.	5. H. V.	24. Verloosung von $3^{1}/_{2}$ % Staatsschuldscheinen von 1842 2c. . .	38	401
- 2.	33. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	36	382
- 2.	24. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	37	393
—	28. Ko.	Pfarrstelle zu Premslin, Diözese Perleberg	35	376
Sept. 3.	252. R. Pr.	Betr. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.	36	380/381
- 3.	P. Pr.	Siehe 35 Ko. unterm 25. August 1898.		
- 5.	249. R. Pr.	Ortsbenennung „Georgshöhe" im Kreise Beeskow-Storkow	36	380
- 5.	20. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungen und Ablösungen	36	381
- 5.	9. L. D.	Verlegung eines Viehzählungstages	37	393
- 6.	20. O. Pr.	Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur [illegible]	38	395

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 6.	248. R. Pr.	Verlegung der Konsularagentur der Vereinigten Staaten von Nordamerika.	36	379
- 6.	251. R. Pr.	Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum im Wasserbaubezirk Coepenick.	36	380
- 6.	253. R. Pr.	Viehseuchen	36	381
- 6.	59. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1898	37	391
- 6.	91. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Crossen (Oder), Fürstenwalde (Spree) und anderen Orten.	37	392
- 6.	6. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	38	401/402
- 7.	24. M.	Anwendung der Bezeichnungen „Universitäten" oder „Landesuniversitäten."	41	431
- 8.	264. R. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechtes behufs Fortsetzung der Kleinbahn Bahnhof Löwenberg-Lindow bis Rheinsberg.	38	395/396
- 8.	92. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 5 in Berlin	37	392
- 8.	14. S.	Prüfungen für die Reife der Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums und einer Oberrealschule.	37	392/393
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 41 und 42 des Reichsgesetzblatts für 1898.	36	379
—	— —	Desgleichen von Stück 31 und 32 der Gesetzsammlung für 1898.	36	379
Sept. 9.	M.	Siehe 66 P. Pr. unterm 25. September 1898.		
- 9.	262. R. Pr.	Verlegung des Landrathsamtes, der Kreiskasse 2c. des Kreises Niederbarnim in Berlin.	37	391
—	32. Ko.	Pfarrstelle an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin	36	381/382
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	36	385/386
Sept. 10.	255. R. Pr.	Schuhmacher Neu-Innung in Perleberg	37	389
- 10.	258. R. Pr.	Warnung vor einer Schwindlergesellschaft in London	37	390
- 10.	261. R. Pr.	Stellmacher-Innung zu Perleberg	37	391
- 12.	254. R. Pr.	Ueberführung von der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen in Besserungsanstalten.	37	388/389
- 12.	256. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat August 1898.	37	388/389
- 12.	257. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat August 1898.	37	390
- 12.	259. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	37	390
- 12.	93. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Delmenhorst, Förderstedt, Hadmersleben und Winsen (Luhe).	38	400
- 13.	260. R. Pr.	Viehseuchen	37	390
- 13.	263. R. Pr.	Verkauf von Sublimatpastillen	38	395
- 13.	269. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	38	397
- 13.	48. E. B.	Eisenbahn-Haltepunkt „Putlitzstraße" in Berlin	38	402
- 14.	M.	Siehe 25 R. unterm 8. Oktober 1899.		
- 15.	M.	Siehe 267 R. Pr. unterm 17. September 1898.		
- 15.	M.	Siehe 21 O. Pr. unterm 20. September 1898.		
- 15.	61. P. Pr.	Rückgabe der Kaution eines Auswanderungsagenten	38	397/398
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 33 bis 36 des Reichsgesetzblattes für 1898.	37	387
—	— —	Desgleichen von Stück 27 der Gesetzsammlung für 1898	37	387
Sept. 16.	94. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 79 in Berlin	38	400
- 16.	95. O. P. D.	Desgleichen der Postagentur Groß-Ziethen bei Berlin	38	400
- 16.	96. O. P. D.	Desgleichen der Postagentur in Treptow bei Berlin	38	400
- 16.	47. E. B.	Norddeutsch-Berlin-Württembergischer Verband	38	402

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	33. Ko.	Pfarrstelle zu Christdorf, Diözese Wittstock	37	392
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	37	394
Sept. 17.	267. R. Pr.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	38	396
- 17.	273. R. Pr.	Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Innung zu Rathenow . . .	39	403
- 17.	277. R. Pr.	Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung	39	405
- 17.	278. R. Pr.	Maler-Innung in Groß-Lichterfelde	39	405
- 17.	279. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Havelberg	39	405
- 17.	280. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Lenzen a. E.	39	405/406
- 17.	97. O. P. D.	Telegraphenhülfsstelle auf der Oberförsterei Pechteich, Kreis Niederbarnim.	38	400
- 17.	19. R. B.	Ausreichung neuer Zinskoupons Serie 7 Nr. 1 bis 16 von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.	39	409/410
- 17.	50. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.	39	411
- 19.	M.	Siehe Oberstrombauverwaltung unterm 30. September 1898.		
- 19.	36. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde der Trinitatiskirche in Charlottenburg.	39	408/409
	40. Ko.		40	426
- 20.	21. O. Pr.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	39	403
- 20.	265. R. Pr.	Aufführung des Schauspiels „Reichsfürst und Landesheer" von E. v. Weitra.	38	396
- 20.	266. R. Pr.	Vorprüfung von Dampfkesseln	38	396
- 20.	268. R. Pr.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	38	396
- 20.	270. R. Pr.	Viehseuchen	38	397
- 20.	282. R. Pr.	Betr. die Polizei-Verordnung vom 11. Mai 1896 über das Angeln.	39	406
- 21.	272. R. Rr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	39	403
- 21.	98. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Torgau, Allenstein und anderen Orten . . .	39	408
- 21.	49. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.	39	410/411
- 22.	M.	Siehe Oberstrombauverwaltung unterm 8. Oktober 1898.		
- 22.	274. R. Pr.	Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1898.	39	404
- 22.	51. E. B.	Ausnahme-Tarif für Düngemittel 2c.	39	411
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 43 bis 45 des Reichsgesetzblatts für 1898.	38	395
—	— —	Desgleichen von Stück 33 der Gesetzsammlung für 1898	38	395
Sept. 23.	M.	Siehe Ministerial-Bau-Kommission zu Berlin unterm 30. Sept. 1898.		
- 23.	275. R. Pr.	Prüfung der Apothekergehülfen	39	404/405
- 23.	284. R. Pr.	Wahlergebnisse für die Handelskammern	39	406/407
- 23.	287. R. Pr.	Schneider-Innung zu Brüssow	40	417
- 23.	288. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Perleberg	40	417/418
- 23.	289. R. Pr.	Huf- und Wagenschmiede-, Klempner- und Schlosser-Innung zu Gramzow.	40	418
- 23.	290. R. Pr.	Schneider-Innung zu Dahme	40	418
- 23.	291. R. Pr.	Schneider-Innung zu Rathenow	40	418
- 23.	292. R. Pr.	Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Innung zu Havelberg . .	40	418
- 23.	293. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Rathenow	40	418/419
- 23.	294. R. Pr.	Bäcker- und Konditor-Innung zu Havelberg	40	419
- 23.	295. R. Pr.	Barbier- und Friseur-Innung zu Havelberg	40	419
- 23.	296. R. Pr.	Maler-Innung zu Perleberg	40	419
- 23.	65. P. Pr.	Straßen-Benennung in Berlin	39	408
- 23.	99. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Sternebeck (Kreis Oberbarnim)	39	408
- 23.	100. O. P. D.	Desgleichen im Dorfe Tiefensee (Kreis Oberbarnim)	39	408
- 23.	4. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	39	411
- 24.	271. R. Pr.	Wahlen zum Hause der Abgeordneten	39	403
- 24.	P. Pr.	Siehe 299 R. Pr. unterm 4. Oktober 1898.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amts-Blatts
Sept. 24.	10. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Bolivien	40	425
- 24.	— —	Generalkommando des Gardekorps, siehe 22 O. Pr. unterm 27. September 1898.		
- 25.	21. R.	Verwaltung der Forstkasse in Gransee	40	425
- 25.	66. P. Pr.	Nachtrag zur Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Gesellschaft A. Görz u. Company, Limited, in Pretoria (Transvaal).	40	425
- 26.	23. M.	Polizei-Verordnung betr. die Beförderung von feuergefährlichen und ätzenden Stoffen auf der Elbe.	40	417
- 26.	281. R. Pr.	Laichschonreviere im Kreise Niederbarnim	39	406
- 26.	283. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	39	406
- 26.	276. R. Pr.	Verlegung der Diensträume der Gewerbe-Inspektion Berlin II (Potsdam).	39	405
- 27.	22. O. Pr.	Dank des Generalkommandos des Gardekorps für gute Aufnahme der Truppen im Manöverterrain.	40	417
- 27.	285. R. Pr.	Viehseuchen	39	407
- 27.	297. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	40	419
- 27.	67. P. Pr.	Berichtigung	40	425
- 27.	54. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin).	40	427
- 28.	23. O. Pr.	Schornsteinfeger-Innung zu Berlin	40	417
- 28.	298. R. Pr.	Beauftragte der Deutschen Buchdrucker-Genossenschaft, Sektion VIII (Brandenburg).	40	419
- 28.	102. O. P. D.	Eröffnung der Postagenturen in Tiefensee (Mark) und Sternebeck .	40	426
- 28.	41. Ko.	Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Luther-Kirchengemeinde in Berlin.	42	447
- 29.	52. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher-Güterverkehr	40	426/427
- 29.	53. E. B.	Privatbahn-Staatsbahn-Thiertarif	40	427
- 30.	301. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	40	425
- 30.	103. O. P. D.	Postagentur im Dorfe Neuenhagen (Kreis Niederbarnim)	40	426
- 30.	— —	Ministerial-Baukommission. — Tarif für die Benutzung der am Nord-, am Humboldt- und am Schöneberger Hafen zu Berlin belegenen Dampfkrähne der Berliner Krahn-Gesellschaft H. Bachstein u. Co.	41	440
- 30.	— —	Oderstrombauverwaltung zu Breslau. — Tarif für die staatlichen Winterliegestellen (Winterhafen) am Großschifffahrtswege zu Breslau.	41	440/441
—	37. Ko.	Pfarrstelle zu Blüthen, Diözese Perleberg	39	409
—	38. Ko.	Pfarrstelle zu Dechtow, Diözese Fehrbellin	39	409
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	39	411/412
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	39	415/416
—	5. E. St.	Eröffnung der Reststrecke Werneuchen-Wriezen der Nebeneisenbahn Lichtenberg-Friedrichsfelde-Wriezen für den Gesammtverkehr.	40	427
Okt. 1.	101. O. P. D.	Packetbestell-Einrichtungen in Berlin.	40	425
- 3.	300. R. Pr.	Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	40	424
- 3.	24. R.	Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.	41	437
- 3.	26. R.	Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III im Kreise Zauch-Belzig.	41	437
- 3.	25. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde . .	41	439/440
- 3.	26. K. A.	Desgleichen im Kreise Niederbarnim	42	448
- 3.	30. K. A.	Desgleichen im Kreise Niederbarnim	45	473

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt.	4.	299. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).	40	420/424
-	4.	302. R. Pr.	Viehseuchen	40	425
-	4.	310. R. Pr.	Tischler-Innung zu Charlottenburg	41	436
-	4.	104. O. P. D.	Verzollung der mit der Post vom Auslande in Berlin eingehenden zollpflichtigen Packete.	41	439
-	4.	105. O. P. D.	Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg	41	439
-	4.	— —	Oderstrombauverwaltung in Breslau. — Polizei-Verordnung für den Winterhafen zu Tschicherzig.	43	451/452
-	5.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe 72 P. Pr. unterm 3. November 1898.		
-	5.	309. R. Pr.	Steinsetzer-Innung zu Zehlendorf	41	436
-	5.	68. P. Pr.	VI. Nachtrag zum Statut des „Nordstern" Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.	41	437/438
-	6.	311. R. Pr.	Längenabmessung von Floßplötzen	41	436
-	6.	314. R. Pr.	Ernennung eines Schiedsgerichtsvorsitzenden für die Arbeiter-Versicherung in Angermünde.	42	443
-	6.	69. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1898.	41	438/439
-	6.	P. Pr.	Siehe 41 Ko. unterm 28. September 1898.		
-	7.	25. M.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.	42	443
-	7.	303. R. Pr.	Wahlergebniß für die Handelskammer in Potsdam.	41	431
-	7.	306. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat September 1898.	41	431
-	7.	307. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat September 1898.	41	432/433
-	7.	— —	Königl. Eisenbahn-Kommissar zu Halle a. S. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Dahme-Ukroer Eisenbahn.	41	440
—		39. Ko.	Pfarrstelle zu Pinnow, Diözese Angermünde	40	426
—		— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	40	429/430
Okt.	8.	22. R.	Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle für die Oberförstereien Grimnitz, Glambeck und Reiersdorf.	41	436/437
-	8.	23. R.	Untererhebergeschäfte für das Forstrevier Rüthnick	41	437
-	8.	25. R.	Turnlehrer-Prüfung in Berlin	41	437
-	8.	— —	Oderstrombauverwaltung in Breslau. — Tarif für den staatlichen Hafen zu Kienitz a. O.	43	453/454
-	10.	304. R. Pr.	Dampfkessel-Untersuchungen 2c.	41	431
-	10.	305. R. Pr.	Verlegung von Märkten	41	431
-	10.	308. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung 2c. einer Kleinbahn von Löcknitz nach Brüssow.	41	432/436
-	10.	312. R. Pr. u. P. Pr.	Geldlotterie zum Besten der Erweiterung und des Ausbaues des St. Hedwigs-Krankenhauses in Berlin.	41	436
-	10.	110. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	43	450/451
-	11.	313. R. Pr.	Viehseuchen	41	436
-	11.	316. R. Pr.	Aenderung der Bezeichnung des Dorfes Stolpe in „Wannsee" . .	42	444
-	11.	317. R. Pr.	Metallhandwerker-Innung in Havelberg	42	444
-	11.	70. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr der Zweiräder in einzelnen Straßen Berlins.	42	444/445
-	11.	— —	Amtsgericht Werder a. H. — Führung des Handelsregisters 2c. .	42	448
-	12.	318. R. Pr.	Innung der Uhrmacher in den Städten des Kreises Osthavelland .	42	444
-	12.	108. O. P. D.	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Posthülfsstelle in Lenzener Hafen.	42	447
-	12.	55. E. B.	Ladefristen für vom Publikum zu ver- und zu entladende Güter .	42	447/448
-	13.	315. R. Pr.	Personalveränderungen bei den Berufsgenossenschaften	42	448

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 13.	325. R. Pr.	Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn	43	450
- 13.	27. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	43	454
- 14.	2. O. B. A.	Niederlassung eines konzessionirten Markscheiders in Cottbus . . .	42	447
- 14.	56. E. B.	Ausnahmetarif für Braunkohlen 2c.	43	451
—	6. E. St.	Eröffnung der Station Heinersdorf für den Güter- und Viehverkehr.	41	439
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	41	442
Okt. 15.	106. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	42	445/446
- 15.	107. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	42	446/447
- 17.	27. M.	Neue Verordnung für Hessen, betr. die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach.	45	467
- 17.	319. R. Pr.	Tischler-Innung in Charlottenburg	42	444
- 17.	321. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.	42	444
- 17.	11. R. P. A.	Anwendung der Drucksachentaxe auf Drucksachen in Form offener Doppelkarten.	43	450
- 17.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Gerichtstage in Warnow	43	456
- 18.	— —	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.	48	485
- 18.	322. R. Pr.	Viehseuchen	42	444
- 19.	320. R. Pr.	Theilnahme der Beamten an den Wahlen zum Abgeordnetenhause .	42	444
- 19.	326. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	43	450
- 19.	109. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Eupen, Dornap und anderen Orten	43	450
- 19.	58. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	44	463
- 20.	26. M.	Tarif für die öffentlichen Lösch- und Ladestellen der Gemeinde Rixdorf am Maybachufer.	44	459/460
- 20.	5. P. St. D.	Brennsteuervergütung für Branntwein zur Essigbereitung 2c. . . .	43	455
- 20.	7. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	44	463
- 20.	— —	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage in Velten	44	463/464
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 46 des Reichsgesetzblattes für 1898.	42	443
—	— —	Desgleichen von Stück 34 der Gesetzsammlung für 1898	42	443
Okt. 21.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung betr. den Verkehr auf der Süd- und der Ostseite des Auguste-Viktoria-Platzes.	44	463
- 22.	323. R. Pr.	Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1898 beobachteten Wasserstände.	43	449
- 22.	10. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner und Wachteln im Regierungsbezirke Potsdam.	43	450
- 22.	57. E. B.	Ent- und Beladefristen am Nottekanal in Königs-Wusterhausen . .	43	451
- 22.	29. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	45	473
- 22.	— —	Generalkommando des III. Armee-Corps. — Siehe 24 O. Pr. unterm 25. Oktober 1898.		
- 22.	— —	Regierungspräsident zu Bromberg. — Schifffahrtssperre im Winter 1898/99.	44	463
- 22.	— —	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage in Putlitz	44	464
- 23.	M.	Siehe 334 R. Pr. unterm 28. Oktober 1898.		
- 24.	27. M.	Vorschriften über die Prüfung der Markscheider	48	485/489
- 24.	327. R. Pr.	Ausübung konsularischer Verrichtungen für die Persische Regierung.	43	450
- 24.	331. R. Pr.	Bäcker- und Konditor-Innung zu Wilsnack	44	461/462
- 24.	333. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	44	462
- 24.	27. R.	Schulpflicht in der Provinz Brandenburg	43	450
- 24.	24. K.	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 25.	24. O. Pr.	Dank des Generalkommandos des III. Armeekorps für gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände.	44	460
- 25.	324. R. Pr.	Viehseuchen	43	449/450
- 25.	— —	Amtsgericht Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	44	463
- 26.	329. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	44	461
- 26.	20. R. B.	Anberaumung eines Termins zur Verloosung von Rentenbriefen .	44	462/463
- 27.	12. R. P. A.	Telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland .	44	462
- 28.	332. R. Pr.	Tischler- und Stellmacher-Innung zu Vierraden	44	462
- 28.	334. R. Pr.	Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen	44	462
- 28.	335. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Vieraden	45	468
- 28.	28. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow . . .	45	473
- 28.	362. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung ꝛc. einer Kleinbahn von Rathenow nach Paulinenaue mit Abzweigung nach Pessin.	48	489/492
—	42. Ko.	Pfarrstelle zu Schmergow, Diözese Neustadt Brandenburg	43	451
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	43	456/458
Okt. 29.	330. R. Pr.	Schifffahrtssperren für den Winter 1898/99	44	461
- 31.	336. R. Pr.	Schornsteinfeger-Innung des Kreises Teltow	45	468/469
- 31.	59. E. B.	Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen	45	474
Nov. 1.	328. R. Pr.	Viehseuchen	44	460
- 1.	342. R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung	45	471
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Gerichtstage in Niemegk	45	474
- 2.	31. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen im Kreise Teltow	46	478
- 2.	— —	Amtsgericht Brandenburg. — Gerichtstage in Lehnin	47	484
- 3.	72. P. Pr.	Verleihung des Rechts zur Beschränkung des Grundeigenthums behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten der Häuser zur Befestigung elektrischer Querdrähte.	45	472
- 3.	111. O.P.D.	Fernsprechverkehr mit Schmolz, Bedburg und anderen Orten . . .	45	472
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 47 bis 49 des Reichsgesetzblattes für 1898.	44	459
—	— —	Desgleichen von Stück 35 der Gesetzsammlung für 1898	44	459
Nov. 4.	344. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Teltow	45	471
- 4.	346. R. Pr.	Stellmacher-Innung zu Perleberg	46	476
—	43. Ko.	Pfarrstelle zu Rönnebeck, Diözese Lindow-Gransee	44	462
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	44	464/465
Nov. 5.	340. R. Pr.	Landesverweisungen im 3. Vierteljahr 1898	45	470
- 5.	382. R. Pr.	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Alt Landsberg-Hoppegarten'er Kleinbahn.	50	511
- 5.	347. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Rathenow	46	476
- 5.	71. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1898 . .	45	472
- 6.	73. P. Pr.	Anordnung zur Verhütung der Einführung der Viehseuchen . . .	46	477
- 8.	337. R. Pr.	Viehseuchen	45	469
- 8.	338. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Oktober 1898	45	468/469
- 8.	339. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Oktober 1898.	45	470
- 8.	343. R. Pr.	Aufhebung einer Schifffahrtssperre	45	471
- 8.	345. R. Pr.	Nachtrag zum Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften.	45	471
- 8.	348. R. Pr.	Töpfer-Innung zu Rathenow	45	476

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 22.	— —	Polizei-Direktion Charlottenburg. — Polizei-Verordnung über Einrichtung und Gebrauch der beim Bier-Ausschank zur Verwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.	48	497
- 22.	— —	Amtsgericht Coepenick. — Handels-Register 2c.	51	536
- 22.	— —	Dasselbe. — Genossenschaftsregister	51	536
- 23.	354. R. Pr.	Dampfkessel-Untersuchungen 2c.	47	479
- 23.	365. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	48	493
- 23.	13. R. P. A.	Weihnachtssendungen	48	493/494
- 23.	115. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	494/495
- 23.	36. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	48	495
- 23.	24. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine von Rentenbriefen.	48	496
- 23.	26. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	52	547
- 23.	— —	Amtsgericht Prenzlau. — Handelsregister 2c.	48	498
- 24.	367. R. Pr.	Amerikanisches Generalkonsulat in Berlin	48	493
- 24.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal	48	498
- 24.	— —	Dasselbe. — Gerichtstage in Biesenthal	48	498
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 36 der Gesetzsammlung für 1898.	47	479
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	47	484
Nov. 26.	370. R. Pr.	Maler-Innung zu Perleberg	49	501
- 26.	371. R. Pr.	Schmiede-Innung zu Perleberg	49	501
- 26.	372. R. Pr.	Schuhmacher-Innung zu Rathenow	49	501/502
- 26.	113. O. P. D.	Fernsprech-Verkehr mit Planegg, Coburg und anderen Orten	48	494
- 26.	62. E. B.	Aenderung von Stationsnamen	49	504
- 26.	— —	Amtsgericht Freienwalde a. O. — Handelsregister 2c.	48	507
- 28.	369. R. Pr.	Ernennung pharmazeutischer Bevollmächtigten für die Apotheken-Besichtigungen.	49	501
- 28.	78. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Schöneberg	49	503
- 28.	114. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	494
- 28.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage in Ketzin	49	508
- 29.	368. R. Pr.	Viehseuchen	48	493
- 29.	373. R. Pr.	Metallhandwerker-Innung in Havelberg	49	502
- 29.	77. P. Pr.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zur Weihnachtszeit	48	493
- 30.	29. O. Pr.	Neuwahl eines Landtagsabgeordneten in Berlin	48	489
- 30.	79. P. Pr.	Schornsteinfeger-Prüfungskommission für Berlin	49	503
- 30.	— —	Amtsgericht Beeskow. — Handels- 2c. Register	50	525
Dez. 1.	374. R. Pr.	Barbier- und Friseur-Innung zu Rathenow	49	502
- 1.	375. R. Pr.	Schneider-Innung in Rathenow	49	502
- 1.	376. R. Pr.	Tischler-Innung in Charlottenburg	49	502
- 1.	377. R. Pr.	Schuhmacher-Innung in Wilsnack	49	502
- 1.	378. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	49	502
- 1.	379. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	49	502/503
- 1.	— —	Einkommensteuer-Berufungskommission. — Frist zur Abgabe der Steuer-Erklärungen.	49	508
- 1.	— —	Gestüt-Direktion Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Nachweisung der 1897 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der 1898 nachgewiesenen Fohlen.	49	509
- 1.	— —	Amtsgericht Neu-Ruppin. — Handels- 2c. Register	48	498
- 1.	— —	Amtsgericht Storkow. — Desgleichen	49	507
- 1.	— —	Amtsgericht Schwedt. — Desgleichen	49	507
- 1.	— —	Amtsgericht Lychen. — Desgleichen	49	507
- 1.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Desgleichen	49	507

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 1.	— —	Amtsgericht Jüterbog. — Desgleichen	49	507
- 1.	— —	Amtsgericht Treuenbrietzen. — Desgleichen	49	507
- 1.	— —	Amtsgericht Beelitz. — Desgleichen	49	508
- 1.	— —	Amtsgericht Rixdorf. — Desgleichen	49	508
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Desgleichen	49	508
- 1.	— —	Amtsgericht Mittenwalde. — Desgleichen	49	508
- 1.	— —	Amtsgericht Kyritz. — Desgleichen	50	524
- 1.	— —	Amtsgericht Gransee. — Desgleichen	50	524
- 1.	— —	Amtsgericht Wendisch Buchholz. — Desgleichen	50	525
- 1.	— —	Amtsgericht Zossen. — Desgleichen	51	537
- 1.	— —	Amtsgericht Nauen. — Desgleichen	51	537
- 1.	— —	Amtsgericht Alt-Landsberg. — Desgleichen	52	549
- 2.	29. R.	Steuer-Einziehung von Militärpflichtigen	50	514/515
- 2.	80. P. Pr.	Verlegung eines Theiles des Weihnachtsmarktes in Berlin	49	503
- 2.	116. O. P. D.	Verlegung des Postamts Nr. 4 in Berlin	49	503
- 2.	32. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten	51	533/534
- 2.	— —	Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für 1897.	50	523
- 2.	— —	Amtsgericht Havelberg. — Handels- 2c. Register	49	507
- 2.	— —	Amtsgericht Königs-Wusterhausen. — Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen in die öffentlichen Blätter.	49	508
- 2.	— —	Amtsgericht Wittstock. — Handels- 2c. Register	50	524
- 2.	— —	Amtsgericht Angermünde. — Desgleichen	50	524
- 2.	— —	Amtsgericht Wittenberge. — Desgleichen	50	525
- 2.	— —	Amtsgericht Bernau. — Desgleichen	51	536/537
- 3.	383. R. Pr.	Glaser-Innung in Charlottenburg	50	511
- 3.	28. R.	Verwaltung der Forstkasse in Alt-Ruppin	49	503
- 3.	8. H. V.	Einlösung der am 1. Januar 1899 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	51	534/535
- 3.	— —	Amtsgericht Fehrbellin. — Handels- 2c. Register	49	507
- 3.	— —	Amtsgericht Potsdam. — Desgleichen	49	508
- 3.	— —	Amtsgericht Strasburg U. M. — Handelsregister	50	523
- 3.	— —	Dasselbe. — Genossenschaftsregister	50	524
- 3.	— —	Amtsgericht Spandau. — Handels- 2c. Register	52	550
- 4.	14. R. P. A.	Weihnachtssendungen	50	519/520
- 5.	28. M.	Betr. die Glasversicherungsgesellschaft des Verbandes von Glaser-Innungen Deutschlands „Hammonia" in Hamburg.	51	527
- 5.	31. O. Pr.	Schornsteinfeger-Innung in Berlin	49	501
- 5.	117. O. P. D.	Benachrichtigung angerufener Fernsprech-Theilnehmer	50	520
- 5.	— —	Amtsgericht Königs-Wusterhausen. — Handels- 2c. Register	50	524
- 5.	— —	Amtsgericht Meyenburg. — Desgleichen	50	524
- 5.	— —	Amtsgericht Templin. — Desgleichen	50	524
- 5.	— —	Amtsgericht Brüssow. — Desgleichen	51	536
- 5.	— —	Amtsgericht Oderberg. — Desgleichen	51	536
- 5.	— —	Amtsgericht Rathenow. — Desgleichen	51	537
- 6.	32. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	50	511
- 6.	380. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung im Kreise Osthavelland	49	503
- 6.	381. R. Pr.	Viehseuchen	49	508
- 6.	388. R. Pr.	Maler-Innung in Cöpenick	50	512
- 6.	118. O. P. D.	Zulassung von Doppelgesprächen von 6 Minuten Dauer	50	520
- 6.	15. S.	*Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.*	51	530
- 6.	16. S.	*Aufnahme-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.*	51	530

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 6.	17. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.	51	530
— 6.	18. S.	Entlassungsprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	51	530
— 6.	24. S.	Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.	51	531/532
— 6.	25. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.	51	532
— 6.	26. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	51	532
— 6.	27. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	51	532
— 6.	63. E. B.	Eröffnung der Haltestelle Marzahn für den Wagenladungs-, Stückgut-, Leichen- und Viehverkehr.	51	535
- 6.	— —	Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. — Meldungen zur Prüfung 2c.	50	520/521
- 6.	— —	Wasserbau-Inspektion Genthin. — Schleusensperre	51	536
- 6.	— —	Amtsgericht Kremmen. — Handels- 2c. Register	50	524
- 6.	— —	Amtsgericht Baruth. — Desgleichen	50	524
- 6.	— —	Amtsgericht II Berlin. — Desgleichen.	51	537
- 7.	385. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat November 1898.	50	511
- 7.	389. R. Pr.	Schneider-Innung in Wittenberge	50	513
- 7.	390. R. Pr.	Maler-Innung in Groß-Lichterfelde	50	513/514
- 7.	391. R. Pr.	Schmiede-Innung in Havelberg	50	514
- 7.	393. R. Pr. u. P. Pr.	Sammlungen durch den Vorstand der Erziehungsanstalt Zoar in Berlin.	50	514
- 7.	81. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Meldewesen in Schöneberg	50	515/518
- 7.	35. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	51	534
- 7.	37. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	50	520
- 7.	38. K.	Desgleichen von Staatsschuldverschreibungen	50	520
- 7.	— —	Amtsgericht Dahme. — Handels- 2c. Register.	50	525
- 8.	394. R. Pr.	Hauskollekte zum Besten des Johannesstifts in Plötzensee	50	514
- 8.	— —	Der Königliche Eisenbahn-Kommissar in Altona. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen mehrerer Eisenbahnen.	50	525
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 52 des Reichsgesetzblatts für 1898.	49	499
Dez. 9.	30. R.	Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten bei Schulbauten 2c.	50	515
- 9.	25. R. B.	Aufgebot eines Rentenbriefs	51	535
- 9.	— —	Amtsgericht Brandenburg. — Handels- 2c. Register	52	549
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	49	510
Dez. 10.	30. M.	Satzungen für das Landes-Oekonomie-Kollegium	52	541/542
- 10.	31. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung.	52	542/543
- 10.	384. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	50	511
- 10.	386. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat November 1898.	50	512/513
- 10.	392. R. Pr.	Nachweisung der Polizeibezirke, in welchem öffentliche Fleischbeschauer noch nicht angestellt sind.	50	514
- 10.	119. O. P. D.	Verlegung des Postamts in Ober-Schöneweide	50	520
- 10.	120. O. P. D.	Fernsprechverkehr mit Königstein (Elbe), Schneidemühl und Weißenhöhe.	50	520
- 10.	19. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	51	530/531
- 10.	29. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen	51	532/533
- 10.	30. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen	51	533
- 10.	31. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	51	533

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 10.	1. G. K.	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides für 1898.	50	521
- 10.	2. G. K.	Desgleichen der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh für 1898.	50	521
- 10.	— —	Eisenbahn-Kommissar zu Stettin. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Eisenbahn-Theilstrecke Strasburg U. M. — Landesgrenze.	51	535
- 10.	— —	Amtsgericht Wriezen. — Handelsregister	50	523
- 12.	396. R. Pr.	Einstellung Einjährig-Freiwilliger	51	527/528
- 12.	121. O.P.D.	Packet-Einlieferung um Weihnachten	50	520
- 13.	33. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	51	527
- 13.	387. R. Pr.	Berichtigung der Genehmigung für die Kleinbahn Löcknitz-Brüssow.	50	512
- 13.	395. R. Pr.	Viehseuchen	50	514
- 13.	20. S.	Zweite Lehrerprüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	51	531
- 13.	21. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	51	531
- 13.	22. S.	Entlassungs-Prüfung ebendaselbst	51	531
- 13.	23. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	51	531
- 13.	28. S.	Mittelschullehrer-Prüfung	51	532
- 13.	33. S.	Rektorats-Prüfung	51	534
- 13.	34. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	51	534
- 13.	64. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	51	535
- 14.	398. R. Pr.	Tischler-Innung in Steglitz	51	528
- 14.	399. R. Pr.	Maler-Innung in Spandau	51	528
- 14.	122. O.P.D.	Eröffnung des Rohrpostbetriebs beim Postamt Nr. 4 in Berlin	51	529
- 14.	H. V.	Siehe Nr. 31. R. unterm 21. Dezember 1898.		
- 14.	— —	Amtsgericht Zehdenick. — Handels- 2c. Register	51	536
- 15.	397. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	51	528
- 15.	400. R. Pr.	Kreisinnung selbstständiger Maler des Kreises Ostpriegnitz	51	528
- 15.	415. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb von Mineralwasserfabriken	52	544/546
- 15.	R. Pr.	Ausführungsanweisung zu derselben.	52	546
- 15.	402. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.	51	528
- 15.	11. B. A.	Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirke Potsdam	51	529
- 15.	124. O.P.D.	Eröffnung einer Telegraphenhülfsstelle auf der Försterei Hammelspring im Kreise Templin.	51	530
- 15.	— —	Amtsgericht I Berlin. — Handels- 2c. Register	52	549
—	— —	Inhaltsverzeichniß vom Stück 37 der Gesetzsammlung für 1898	50	511
Dez. 16.	34. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung des § 28 Abs. 1 der Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.	51	527
- 16.	123. O.P.D.	Bestellung der Berliner Ortsbriefe zu Neujahr 1899	51	529/530
- 16.	— —	Amtsgericht Kalkberge Rüdersdorf. — Handels- 2c. Register	51	536
- 16.	— —	Amtsgericht Charlottenburg. — Desgleichen	51	536
- 16.	— —	Amtsgericht Trebbin. — Desgleichen	51	537
- 16.	— —	Amtsgericht Oranienburg. — Desgleichen	51	537
- 16.	— —	Amtsgericht Liebenwalde. — Desgleichen	52	549/550
—	82. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1898.	50	519
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	50	525/526
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	50	526
Dez. 17.	*401. R. Pr.*	*Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Teltow*	51	528
- 17.	— —	*Amtsgericht I. Berlin.* — Genossenschaftsregister	52	549

Druck von A. W. Hayn's Erben, Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 7. Januar **1898.**

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock für die in das Preußische Staatsgebiet fallenden Strecken zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma „Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn-Gesellschaft" und nimmt ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Neu Ruppin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Preußischen Orte.

Die Bestimmungen des zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen des Baues und Betriebes der Bahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. Juni 1897 sollen für die Gesellschaft dieselbe Verbindlichkeit haben, als wenn sie ausdrücklich in diese Konzessionsurkunde aufgenommen wären.

Die Gesellschaft ist ferner den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne Weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn erforderliche Baukapital wird auf den Betrag von 3 900 000 M. festgesetzt.

Das in Aktien zu zerlegende Grundkapital der Gesellschaft soll 2 800 000 M. betragen, während der Rest des Baukapitals in Höhe von 1 100 000 M. im Wege der Anleihe aufgebracht werden soll.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des vorbezeichneten Grundkapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien (Vorzugs-Aktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stamm-Aktien) hinsichtlich der Vertheilung des Reinertrages des Unternehmens bis zu 4 Prozent des Nennbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Liquidation der Gesellschaft hinsichtlich der Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen den Inhabern derselben keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrages der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Monats, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über die im Staatsvertrage (vergl. Artikel I. der Konzessionsurkunde) festgesetzte Baufrist hinaus, soweit die erübrigten Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 % des Nennwerths ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamte der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reiches sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inlande ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhand-

lungen des Aufsichtsraths und der General-Versammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechts zu ermöglichen, ist der Regierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Eisenbahngesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrages, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie diese beim Handelsgericht zur Eintragung anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrage auf die vorbezeichnete Prüfung und Bestätigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung beim Handelsgericht beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Bestätigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Festsetzung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

   Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligungen seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Die Bahn von Kremmen nach Wittstock muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 110 Achsen mittelst schwerer Maschinen in zweistündiger Zugfolge nach beiden Richtungen möglich ist.

3) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

4) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb der im Staatsvertrage (vergl. Artikel I. der Konzessionsurkunde) bestimmten Frist erfolgen.

   Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

5) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5% des auf 3900000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

   Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 195000 Mark, in Worten: „Einhundertfünfundneunzigtausend Mark“, baar oder in Preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung oder Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein maßgebenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Kaution schon

vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

6) Falls die oben festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Verzugsstrafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen, und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

VIII.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, solange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als zwei der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinausfahren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5jährigen Zeitraums, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist *der Konzessionar verpflichtet,* das jeweilig auf den preußischen Staatsbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatsbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem in den Artikeln 239b. und 185b. des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 123 ff.) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativbestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien:
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird;
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der, der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;
b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage;
c. die Zinsen des Spezial-Resevefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 60000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung

der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

IX.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen;

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar für die **Beamten** des Bahnunternehmens nach Maßgabe der Grundsätze, welche bis zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten zc., vom 27. März 1872 für die Staatseisenbahnen bestanden haben, und für die **Arbeiter** nach Maßgabe der jetzt und künftig für die Staatsbahnen bestehenden Grundsätze Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XI.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XII.

Nach Eröffnung des Betriebes ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XIII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist, so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in Nr. 4 unter a, b und c des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XIV.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde an das Eingangs bezeichnete Gründungs-Komitee, sowie ihre Veröffentlichung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung des gesammten Aktien-Kapitals durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die Hinterlegung der unter Artikel VII. 5 vorgeschriebenen Kaution und Verpfändungsurkunde stattgefunden hat, und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung jenes von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Handelsgerichte eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung bezüglich jener Uebereinstimmung vom Gründungs-Komitee vorzulegen sind.

ird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten cht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte ion ohne Weiteres erloschen, in welchem Falle ie hinterlegte Kaution zurückgegeben werden soll.
kundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unter- und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
geben Helgoland, den 25. Juni 1897.

(L. S.) gez. **Wilhelm**
R.

. Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher.
v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr.
v. Hammerstein. Frhr. von der Recke.
Brefeld. von Goßler.

Konzessionsurkunde,
betreffend
u und Betrieb der in das Preußische ebiet fallenden Strecken einer voll- Nebeneisenbahn von Kremmen über uppin nach Wittstock durch die n—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisen- bahn-Gesellschaft.

ntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

Als ständiger Kommissar für die Ausübung des en Aufsichtsrechts über die am 25. Juni d. J. cht konzessionirte Eisenbahn von Kremmen über uppin nach Wittstock im Sinne des § 46 des über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. No- 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist der Präsident der chen Eisenbahndirektion zu Altona bestellt worden.
rlin, den 24. Dezember 1897.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen
s Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Apothekers Leibolt ig ist der Bürgermeister Dümichen in Werder rovinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Zauch- gewählt worden.
olches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung 9. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.
tsdam, den 27. Dezember 1897.
Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters in Wusterhausen ist der Bürgermeister Trenck- zu Neu-Ruppin zum Provinziallandtags-Abge- des Kreises Ruppin gewählt worden.
olches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung . Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.
tsdam, den 28. Dezember 1897.
Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

An Stelle des verstorbenen Justizraths Dr. s ist der Amts- und Gemeindevorsteher Mussehl in Tempelhof zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Teltow gewählt worden.
Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.
Potsdam, den 28. Dezember 1897.
Der Ober-Präsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung,
betreffend die Grundsätze für die Verwendung und Ausnutzung des Fleisches finniger Rinder und Kälber.

1. Durch die Amtsblattbekanntmachung vom 3ten März 1876 (Amtsbl. 1876 Stück 10 S. 86/87) sind die Maßregeln, welche für die Behandlung der finnigen **Schweine** nach dem Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im gesundheitspolizeilichen Interesse geboten erscheinen, bekannt gegeben worden. Diese haben demnächst gleichmäßige Anwendung auch bei den finnigen **Rindern** gefunden.

Nachdem nunmehr durch eingehende Untersuchungen auch die Bedingungen für das Absterben der Rinderfinne genau festgestellt worden sind, haben die Herren Minister für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern nachstehende Grundsätze zusammenstellen lassen:

Grundsätze
für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern.

Nach der Zahl der Finnen werden unterschieden:
A. Thiere mit höchstens 10 lebensfähigen Finnen: **schwachfinnige Thiere.**
B. Thiere mit mehr als 10 lebensfähigen Finnen: **starkfinnige Thiere.**

I.

Zur freien Verwendung als menschliches Nahrungsmittel ist zugelassen:
1) der ausgeschmolzene Talg unbedingt;
2) die Leber, Milz, Nieren, der Magen und Darm der schwachfinnigen Thiere (A.), sofern diese Organe durch die thierärztliche Untersuchung als finnenfrei festgestellt worden sind;
3) schwachfinnige Thiere (A.), bei denen sich die nachgewiesenen Finnen nach thierärztlichem Urtheile im Zustande vollkommener Verkalkung vorfinden.

II.

Zum häuslichen Verbrauche oder zum Verkaufe an besonderen Verkaufsstätten, Freibänken und dergl. in Stücken von höchstens 2½ Kilo, und zwar nur an Selbstverbraucher und unter Angabe der Finnenhaltigkeit ist freizugeben das Fleisch von schwachfinnigen Thieren (A.), nachdem demselben vorher unter thierärztlicher Aufsicht seine gesundheitsgefährdende Eigenschaft genommen worden ist:
1) durch Garkochen oder
2) durch 21 Tage währende Pökelung in 25% Salzlake oder
3) durch 21 Tage dauernde Aufbewahrung in Ge-

eigneten Kühlräumen, in denen eine Temperatur von 3 bis höchstens 7° Cels. und ein Luftfeuchtigkeitsgehalt von nicht über 70 bis höchstens 75 % nachweislich ständig geherrscht hat.

III.

Unter polizeilicher Aufsicht technisch zu verwerthen oder anderweit unschädlich zu beseitigen sind die Kadaver der starkfinnigen Thiere (B).

Unter Aufhebung aller früheren bezüglichen Bestimmungen wird angeordnet, daß nach den vorstehenden Grundsätzen versuchsweise bis auf Weiteres zu verfahren ist.

Insbesondere wird hierzu bemerkt:

1) Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Handhabung der Schau auf Rinderfinnen ist die Untersuchung so zu gestalten, daß die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz genau besichtigt und daß außerdem regelmäßige ausgiebige, mit dem Kieferaste parallele Schnitte durch die Kaumuskeln geführt werden.

2) Als „gargekocht" ist dasjenige Fleisch anzusehen, welches auf frischem Durchschnitt eine gleichmäßige graue Färbung zeigt.

3) Der Gehalt der Salzlösung ist bei der Bereitung oder durch Lakemesser zuverlässig herzustellen oder zu kontroliren.

4) Die zur Pökelung verwendeten Stücke dürfen nicht schwerer als $2^1/_2$ kg sein; das eingepökelte Fleisch ist während der vorgeschriebenen Zeit unter polizeilichem Verschluß zu halten.

5) a. Zur Bestimmung der Temperatur in den Kühlräumen sind geprüfte Höchst- und Mindestthermometer und zur Bestimmung der Luftfeuchtigkeit zuverlässige selbstanzeigende Feuchtigkeitsmesser anzubringen.

Die Temperatur und der Feuchtigkeitsgehalt des Raumes sind für jeden Tag Vormittags und Abends festzustellen und in Listen zu verzeichnen.

b. Als „geeignet" können nur zweckentsprechend eingerichtete und wirkende Kühlräume in öffentlichen Schlachthäusern erachtet werden.

Ob in solchen die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Behandlung des Fleisches durch Pökelung oder Aufhängen gegeben sind, entscheidet im einzelnen Falle der Kreisthierarzt in Verbindung mit der Ortspolizeibehörde.

Das Fleisch der schwachfinnigen Rinder kann in Vierteln, das solcher Kälber unzertheilt in besonderen Abtheilen unter polizeilichem Verschluß aufgehängt werden. In dem betreffenden Abtheil darf in der Regel nur das Fleisch eines oder mehrerer am gleichen Tage geschlachteter finniger Thiere aufbewahrt werden, das Schlachtfleisch von verschiedenen Tagen nur dann, wenn eine jede Verwechselung ausschließende Kenntlichmachung der Fleischtheile ausgeführt worden ist.

c. Vor Freigabe des Fleisches nach den 21 Tagen ist thierärztlich festzustellen, daß das Fleisch gut erhalten und unverdorben ist.

d. Ueber die finnigen Rinder und Kälber ist eine Nachweisung nach unten angegebenem Muster zu führen.

* * *

Regierungs-Bezirk:
Jahr:

Nachweisung

über die Auffindung von Finnen bei den in öffentlichen Schlachthäusern sowie in Bezirken mit öffentlicher Fleischbeschau geschlachteten Rindern und Kälbern.

1.	2.		3.		4.			5.			6.		7.
Kreis	Gesammtzahl der geschlachteten		Davon (Kol. 2) waren finnige		Von den finnigen Rindern und Kälbern (zusammen) (Kol. 3) hatten			Von den schwachfinnigen Rindern und Kälbern (Kol. 4b.) sind			An Rindern und Kälbern zusammen wurden technisch verwerthet oder vernichtet.		Bemerkungen.
	Rinder	Kälber	Rinder	Kälber	verkalkte Finnen	bis zu 10 Finnen (schwachfinnig)	mehr als 10 Finnen	gargekocht	durchgepökelt	in Kühlräumen aufgehängt	Rinder	Kälber	
	a	b	a	b	a	b	c	a	b	c	a	b	

Potsdam, den 21. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

2. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsbl. S. 103) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei 2c. (Amtsbl. S. 257) eintreten soll, für die Stadt Wendisch-Buchholz auf den 15. Januar 1898 fest.

Potsdam, den 23. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Ermittelung des Ernteertrages.

3. Wie alljährlich, findet auch für 1897 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche durch unmittelbare Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1897 wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen beschaffen soll.

Die Ermittelung wird in der Zeit vom **1. bis 10. Februar 1898** vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelung erscheint es nöthig, daß allseitig zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bereitwillig mitgewirkt wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und zur pünktlichen und zuverlässigen Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen.

Potsdam, den 30. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

4. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Dezember 1897.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: die Komitate: Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest P. S. K. (Pilis — Solt — Kis) — Kun.

Potsdam, den 4. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Veränderungen unter den Vertrauensmännern der Knappschafts-Berufsgenossenschaft, Sektion IV.

5. Es sind gewählt worden bis Ende September 1899

für **den 1. Bezirk:** an Stelle des ausgeschiedenen Bergraths Besser zu Inowrazlaw der seitherige Vertrauensmann-Stellvertreter Bergwerksdirektor Otto Kulle zu Inowrazlaw, als Vertrauensmann, und Salinendirektor Ertel zu Inowrazlaw als Vertrauensmann-Stellvertreter,

für **den 2. Bezirk:** an Stelle des verstorbenen Oberbergraths von der Decken der Bergrath Gerhard zu Rüdersdorf als Vertrauensmann,

für **den 3. Bezirk:** an Stelle des ausgeschiedenen Bergwerksdirektors Lange zu Schwiebus der Bergwerksdirektor Rudolph Balcke zu Schwiebus als Vertrauensmann,

für **den Bezirk 15a:** an Stelle des am 31. Dezember 1897 ausscheidenden Bergwerksdirektors Haase zu Zeitz der seitherige Vertrauensmann-Stellvertreter, Berginspektor Winter zu Naundorf bei Deuben, als Vertrauensmann und Direktor Krumbhorn zu Waldau bei Osterfeld (Bez. Halle), als Vertrauensmann-Stellvertreter vom 1. Januar 1898 ab.

Potsdam, den 4. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1898.

6. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1898, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 2., 5., 6., 9., 12., 13., 16., 19., 20., 23., 27., 28., 30.,

Februar: 2., 3., 6., 8., 9., 13., 16., 17., 20., 23., 24., 27., 28.,

März: 2., 6., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 25., 27., 28., 30.,

April: 3., 7., 8., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.,

Mai: 1., 2., 4., 8., 10., 12., 15., 18., 19., 22., 23., 25., 29., 30.,

Juni: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 21., 22., 26., 27., 29.,

Juli: 3., 6., 7., 10., 11., 13., 17., 19., 20., 24., 25., 27., 31.,

August: 1., 3., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.,

September: 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 20., 21., 25., 26., 28.,

Oktober: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 18., 19., 23., 24., 26., 30.,

November: 1., 2., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 30.,

Dezember: 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 21., 24., 25., 26., 28.

Potsdam, den 4. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

7. Seit einiger Zeit werden Nachbildungen von Noten der Belgischen Nationalbank in Brüssel zu 100 Frcs. in Marseille, Triest und Budapest in den Verkehr gebracht.

Von der Polizeibehörde in Triest ist festgestellt worden, daß dort zwei Personen solche Noten umgewechselt haben; eine von diesen Personen soll klein und stark gewesen sein, ein volles, rundes Gesicht, schwarzen Schnurrbart und spitzen Vollbart gehabt haben, während der andere als ein wenig größer, ebenfalls stark, mit länglichem Gesicht und kleinem schwarzen Schnurrbarte geschildert wird. Beide Personen sind etwa 35 bis 40 Jahre alt und mit eleganten schwarzen Anzügen bekleidet gewesen.

Eine Aufforderung, die falschen Noten, falls sie in Deutschland auftauchen sollten, anzuhalten und der nächsten Polizeibehörde Mittheilung davon zu machen, ist bereits in der Nummer 288 des Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeigers vom 7. d. M. unter „Handel und Gewerbe" aufgenommen worden, wo auch eine Beschreibung der Merkmale der gefälschten Noten abgedruckt ist.

Die unterstellten Polizeibehörden ersuche ich, nach den Fälschern Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle mir ungesäumt zu berichten.

Potsdam, den 4. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Betr. Diphtherieheilserum.

8. Das Diphtherieheilserum mit der Kontrollnummer 87 von der chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) in Berlin ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam und Berlin, den 31. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident. | Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

9. **Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Stadt Spandau: Rindviehbestand des Molkereibesitzers Wüstenberg, Neuendorferstraße 103.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: 1 Kuh des Büdners und Milchhändlers Ballhorn in Klobbicke. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: 1 Pferd der 1. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule.

c. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: 8 Pferde des Ritterguts Kaltenhausen bei Zinna.

d. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland. Rittergut Karzow. Kreis Oberbarnim: Hühnerbestand des Arbeiters Gottschalk zu Wriezen. Kreis Ruppin: Hühnerbestand des Seifenfabrikanten Wache in Neu-Ruppin.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Carlshöhe bei Rauen.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Rittergut Dedelow.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: Remonten der 3. Batterie des II. Garde-Feld-Artillerie-Regiments und Pferdebestand des III. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 4. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1. Zufolge Allerhöchster Anregung hat das Comité der Kaiser Wilhelm-Gedächtnißkirche hierselbst zur Feier des 100jährigen Geburtstages weiland Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm des Großen unter dem Namen „Unser Heldenkaiser" eine Festschrift herausgegeben, deren Text von dem ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Gießen, Geheimen Hofrath Dr. Wilhelm Oncken verfaßt worden ist. Der Verlag des Werkes ist der Verlagsbuchhandlung Schall & Grund hierselbst, W. Kurfürstenstraße 128, übertragen worden.

Die künstlerische Ausschmückung des Werkes ist erfolgt unter der Leitung des Direktors der Chalkographischen Abtheilung der Reichsdruckerei Professors Roese hierselbst.

Der Ladenpreis des 280 Seiten in Quartform umfassenden Werkes für das in Prachtband gebundene Exemplar ist auf 5 M. festgesetzt.

An öffentliche Behörden im Deutschen Reiche, sowie an Schulen, Vereine und sonstige Körperschaften und Anstalten wird jedoch das Werk im Falle direkten Bezuges von der Verlagshandlung, sowie, falls die Bestellung unter Bezugnahme auf die günstigeren Lieferungsbedingungen erfolgt, auch beim Bezuge durch Sortimentsbuchhändler zum Preise von 4 M. abgegeben.

Ein etwaiger Reinertrag ist zum Besten des Baufonds der Kaiser Wilhelm Gedächtnißkirche bestimmt.

Ankündigungen dieser Festschrift nebst Probebogen, Probebildern und Preßstimmen sind den nachgeordneten Behörden ꝛc. der diesseitigen Verwaltung mittelst allgemeiner Verfügung vom 20. d. M. — III. 1517/12 — übersandt worden.

Potsdam, den 30. Dezember 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Zwecks Anlage besonderer Vorortgleise zwischen Berlin (Potsdamer Ringbahnhof) und Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahnhof) mit Anschluß nach Mariendorf und zur Erweiterung des Rangirbahnhofes Tempelhof wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung der obigen Anlagen erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Das Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in Ermangelung derselben nur nach besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Zum Zerstören von Baulichkeiten und Fällen von Bäumen ist eine besondere Erlaubniß des unterzeichneten Bezirksausschusses erforderlich.

Potsdam, den 30. Dezember 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Die Bestimmungen in den §§ 20 zu a. der Genehmigung für die elektrische Straßenbahn von der Straße am Kupfergraben zu Berlin bis Westend vom 27. März 1897 (Amtsblatt Stück 15) und 19 zu a. der Genehmigung für eine die südlichen Vororte von Berlin verbindende elektrische Straßenbahn vom 25sten Juni 1897 (Amtsblatt Stück 32) werden im Einver-

ständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Von allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt worden sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, ist der Ortspolizeibehörde und, wenn der Name der schuldigen Person sofort festgestellt ist und angegeben werden kann, zugleich auch der Staatsanwaltschaft sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen.

Berlin, den 31. Dezember 1897.

Der Polizeipräsident von Windheim.

Bekanntmachung.

2. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörigen Vereine „Berolina", Verein für Brieftaubenzucht, „Phönix", Verein für Brieftaubenzucht, „Komet", Verein für Brieftaubenzucht, und „Columba", Verein für Brieftaubenzucht, ihre Tauben der Militairverwaltung zur Verfügung gestellt haben. Es sind dies: Gustav Arndt, Manteuffelstr. 40, Karl Blankenburg, Besselstr. 16, Karl Brämer, Hackescher Markt 1, Friedrich Dörendahl, Wadzeckstr. 13/14, Karl Dettmar, Adalbertstr. 93, Georg Ettlich, Andreasstr. 78, Robert Engel, Stralauerstr. 46, Franz Heidrich, Holzmarktstr. 8, Karl Kalkofen, Dresdenerstr. 17, Otto Kollert, Lindenstr. 96, Max Körbitz, Thurmstr. 52, Franz Kraft, Blumenstr. 60, Alfred Menzel, Invalidenstr. 145, Max Mielenz, Sophienstr. 23, Oskar Ossowski, Alexanderstr. 67a., Hermann Puhlemann, Frankfurterstr. 31, Julius Sonntag, Barutherstr. 3, Oskar Schultz, Mariannenplatz 11, Albert Seidler, Langestr. 40, Ernst Wurl, Koppenstr. 66/67, Otto Doehl, Leipzigerstr. 12, Otto Knarr, Alexandrinenstr. 86, Alfred Kranzler, Unter den Linden 25, Karl Loechel, Friedenau, Rembrandstr. 14, Adolf Reimann, Feilnerstr. 5a., Karl Schliack, Thaerstr. 41, Paul Schneider, Grüner Weg 105, F. G. Schütze, Annenstr. 51, J. P. Grand Pries, Unter den Linden 70, Wilhelm Geyer, Elsasserstr. 34, Karl Göttersohn, Friedenstr. 13, Gustav Götze, Dessauerstr. 37, Otto Gutsche, Arndtstr. 16, Franz Hellmuth, Stralauerstr. 16, Hans Hoffmeister, Schwedterstr. 13, Karl Kaehler, Rostockerstr. 24, Theodor Kochintke, Leipzigerstr. 31/32, Otto Kühn, Elsasserstr. 31, Ewald Ley, Elsholzstr. 11, August Lieb, Neue Friedrichstr. 104, Gustav Lindener, Auguststr. 52, Richard Matthesius, Melanchthonstr. 26, Georg Mittler, Schönhauser-Allee 127/129, Hugo Nerp, Oberwallstr. 9, Robert Riese, Potsdam, Saarmunderstr. 21, Paul Schellack, Friedenau, Ludw. Kranach 51, Hermann Schubert, Luisenstr. 38, Hermann Stein, Schöneberg, Wilhelm Schulze, Prenzlauer-Allee 36, Otto Strauß, Charlottenstr. 19, Wilhelm Todt, Langestr. 84, Paul Wangemann, Waldemarstr. 21, Karl Wengler, Boxhagenerstr. 8, Friedrich Wolf, Manteuffelstr. 77, W. Zech jr., Kleine Andreasstr. 9, Franz Heinze, Gleditschstr. 46, Otto Ohst, Yorkstr. 39, Richard Block, Schönebergerstr. 15e., Hermann Müller, Dennewitzstr. 34, Otto Gundlach, Culmstr. 9, Wilhelm Böllm, Gleditschstr. 46, Gotthilf Liebau, Frobenstr. 24, Rudolf Braschwitz, Steglitz, Herderstr. 7, Paul Lubach, Steglitz, Schildhornstr. 91, Emil Thiele, Friedenau, Lauterstr. 32, Heinrich Quittschreiber, Schöneberg, Goltzstr. 18, Gustav Erbe, Schöneberg, Grunewaldstr. 15, Max Budack, Schöneberg, Goltzstr. 20, Otto Hersig, Schöneberg, Hohenstaufenstr. 85, Eduard Erbe, Rixdorf, Cannerstr. 28. Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R. G. B. S. 463 f.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 27. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Die Postzweigstelle mit Telegraphenbetrieb Berlin W. 84 (Krausenstraße) wird zum 1. Januar 1898 aufgehoben. Berlin C., 28. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

2. Der Fernsprechverkehr mit Husum und Plön ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten 1 Mark.

Berlin C., 28. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

1. **Urkunde,**
betreffend die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde zu Charlottenburg.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Luisen-Kirchengemeinde zu Charlottenburg wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 28. Dezember 1897 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Potsdam, den 27. Dezember 1897. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

2. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Boitzenburg, Diözese Prenzlau I., ist durch das Ableben des Pfarres Schlunk am 21. November 1897 zur Erledigung gekommen. Die Gnadenzeit währt bis zum 20. November 1898.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

1. Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Bundesrathe Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife mit der Maßgabe beschlossen sind, daß sie mit dem **1. Januar 1898** in Kraft treten.

Eine Zusammenstellung dieser Aenderungen kann bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 27. Dezember 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

1. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Das in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gemeindebezirk Döberitz, mit Parzelle 44/10 ꝛc. Kartenblatt 11 verzeichnete, zum Gemeindebezirk Falkenhagen gehörige Wiesengrundstück in der kleinen faulen Laake in einer Größe von 4,2500 ha.	Gemeindebezirk Falkenhagen	Gutsbezirk Falkenhagen Königliche Forst.

Nauen, den 24. Dezember 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Baurath Roeder hierselbst den Charakter als „Geheimer Baurath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

An Stelle des verstorbenen Kreissekretärs, Kanzleirath Lange in Belzig ist der stellvertretende Kreissekretär, Regierungs-Supernumerar Malade ebendaselbst vom 16. Dezember 1897 ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den Ortschaften: Baitz, Bergholz, Borne, Buchholz, Dahnsdorf, Dippmannsdorf, Garrei, Gömnick mit Alte-Mühle, Grube, Hohenwerbig, Kleppzig, Kranepuhl, Kuhlewitz, Linthe, Lobbesee, Lokte, Lotschke, Lühnsdorf mit Werdermühle, Lüsse, Lütte mit Rothebache, Groß- und Klein-Marzehns, Mörz, Mützdorf, Neschholz mit Wuhlmühle, Neuendorf bei Niemegk, Pflückuff mit Dietersdorf, Preußnitz, Raben, Rädike, Ragösen mit Bullenberg, Rottstock, Sandberg, Schwanebeck, Trebitz, Zeuden, Ziezow, und Zirdorf des Kreises Zauch-Belzig beauftragt worden.

Der frühere Baubeflissene Walther Friebe ist zum Regierungsbauführer ernannt und vereidigt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1) der Militär-Supernumerar Bautze und der Civil-Supernumerar Schubbe sind zu Regierungs-Sekretären ernannt, 2) der Militär-Anwärter Kußmann ist als Militär-Supernumerar übernommen, 3) der Kanzlist Falkenberg und der Kanzleidiener Sachse sind pensionirt, 4) der Katasterzeichner Ullrich ist vom Katasteramt Charlottenburg hierher versetzt worden, 5) dem Rendanten und Kassirer der Königlichen Steuerkasse hierselbst ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Der bisherige Pfarrer Friedr. Karl Martin Breithaupt zu Weissagk, Diözese Luckau, ist zum Pfarrer der Parochie Buchholz, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Ernst Fürchtegott Philipp Ullmann ist zum Pfarrer der Parochie Brielow-Radewege, Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Paul Gotthold Eduard Maerten ist zum Pfarrer der Parochie Gr. Woltersdorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Lasch ist als Oberlehrer am Andreas-Real-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt ist der Postkassirer Döring in Luckenwalde zum Postdirektor. **Zunächst probeweise übertragen ist** dem Postsekretair Huth aus Brandenburg (Havel) eine Ober-Postsecretairstelle bei dem Postamte in Schwerin (Mecklb.) **In den Ruhestand treten** der Postmeister Jürisch in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.), der Postsecretair König in Brandenburg (Havel) und der Ober-Telegraphenassistent Wille in Schwedt.

Vermischte Nachrichten.

Beschluß.

Im Geschäftsjahre 1898 werden die vorgeschriebenen diesseitigen Bekanntmachungen bezüglich 1) des Handelsregisters: durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Strausberger Wochenblatt, 2) des Börsenregisters und des Genossenschaftsregisters: durch dieselben Organe, bei kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Strausberger Wochenblatt erfolgen.

Strausberg, den 20. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Führung des Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregisters liegt im Jahre 1898 dem Amtsrichter **Kleinschmidt** unter Mitwirkung des Sekretärs **Wesenberg** ob. Die Bekanntmachungen erfolgen durch: 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Charlottenburger Zeitung Neue Zeit, 3) die Vossische Zeitung, soweit es sich jedoch um kleinere Genossenschaften handelt, nur durch die beiden zuerst genannten Blätter.

Charlottenburg, den 29. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1898 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register durch die Berliner Börsen-Zeitung, den Deutschen Reichsanzeiger und den Niederbarnimer Anzeiger und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Alt-Landsberg, den 29. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in das Handelsregister und das Börsenregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und das Teltower Kreisblatt, in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt veröffentlicht werden.

Zossen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1898 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen: A. aus dem Handelsregister und aus dem Genossenschaftsregister, soweit nicht zu B. eine Ausnahme bestimmt ist, durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister hinsichtlich kleinerer Genossenschaften durch die zu A. 1 und 3 genannten Blätter, C. aus dem Musterregister nur durch das zu A. 1 genannte Blatt erfolgen. Die auf die vorgenannten Register bezüglichen Geschäfte werden bei Abtheilung I. durch den Amtsgerichtsrath **Gadow** und den Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath **Walter**, bearbeitet werden.

Potsdam, den 31. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die auf Führung des Handels-, Genossenschafts- und Börsenregisters bezüglichen Geschäfte des unterzeichneten Amtsgerichts von dem Amtsrichter **Desoy** und dem Sekretär **Dames** bearbeitet.

Die Veröffentlichung sämmtlicher Registereintragungen erfolgt im Deutschen Reichsanzeiger, der Eintragungen für kleinere Genossenschaften außerdem im Spandauer Tageblatt, für größere Genossenschaften, sowie der Handels- und Börsenregistereintragungen außer in diesen Blättern noch in der Berliner Börsenzeitung.

Spandau, den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1898 werden Seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register durch die Berliner Börsenzeitung, den Deutschen Reichsanzeiger, die Rüdersdorfer Zeitung und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Kalkberge Rüdersdorf, den 31. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Bäuml, Müller,	geboren am 16. Januar 1845 zu Hokau, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer und einfacher Diebstahl sowie Führung eines falschen Namens (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Oktober 1887),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	13. Sept. 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Blechinger, Glasmacher,	geboren am 25. Juli 1868 in Eibiswald, Untersteiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	28. Oktober 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisung Beschluss e
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Franz Cermak, Schmied,	geboren im Jahre 1862 in Rohozno, Bezirk Klattau, Böhmen, österr. Staatsangehör.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	5. Nov. 1897.
3	Adolf Günther, Tuchmacher,	geboren am 30. Oktober 1855 in Braunau, Böhmen, ortsangehörig zu Franzendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	9. Nov. 1897.
4	Josef Klamert, Schneidergeselle,	geboren am 5. Juni 1875 in Johannisthal, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichisch. Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	13. Nov. 1897.
5	Mathias Kleinbauer, Tagelöhner,	geboren am 13. Juni 1880 zu Esch, Luxemburg,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	9. Nov. 1897.
6	Rupert Urban, Korbflechter,	geboren am 1. Mai 1880 in Murstetten, Bezirk St. Pölten, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Alt-Bostechow, Böhmen,	vorsätzliche erschwerte Körperverletzung, grober Unfug und Betteln mit Waffen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	27. Oktobe 1897.
7	Rosina Ackerer, ledige Dienstmagd,	geboren am 19. Januar 1876 in Bad Gastein, Bezirk St. Johann, ortsangehörig zu Mittersill, Bezirk Zell am See, Salzburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Augsburg, Bayern,	23. Oktobe 1897.
8	Josef Apfel, Maurer,	geboren am 3. Mai 1877 zu Wels, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig zu Weibern, Bezirk Ried, Oberösterreich,	Nichtbefolgung des polizeilichen Unterkommensauftrags,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Nov. 1897.
9	Alois Schwanz, Weber,	geboren am 16. Mai 1865 zu Christophsgrund, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	30. Oktober 1897.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. Januar 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Landespolizeiliche Anordnung.

10. Auf Grund der §§ 18, 20 und 28 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie des Artikels 14 des Reichsgesetzes vom 6. August 1896, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, ordne ich zur Unterdrückung der in letzter Zeit in erheblichem Umfange aufgetretenen Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgendes an:

§ 1.

Bis zum 1. März 1898 ist:

a. **der Handel mit Rindvieh und Schweinen im Umherziehen,**

b. das Abhalten von Schweine- und Viehmärkten, mit Ausnahme der Pferdemärkte,

verboten.

§ 2.

Uebertretungen gegen die Bestimmung im § 1a. werden nach § 148 Ziffer 7a. der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung im § 1b. gemäß § 66 des Reichsviehseuchen-Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Potsdam, den 10. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

11. Wegen nothwendiger Ausbesserungsarbeiten muß der Verkehr durch die Schiffahrtsschleuse zu Spandau vom 10. d. M. an vorläufig auf 3 Wochen eingestellt werden.

Potsdam, den 8. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

12. Das von der hiesigen Amtsblattsredaction herauszugebende Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte für 1897 ist fertiggestellt und wird den Postamtszeitungsstellen in diesen Tagen zur weiteren Verausgabung zugestellt werden.

Diejenigen Behörden und Privatpersonen ꝛc., welche dasselbe geliefert zu haben wünschen, wollen sich deswegen unter Einzahlung von 40 Pfg. für das Exemplar an die betreffende Zeitungsstelle wenden.

Potsdam, den 8. Januar 1898. Der Regierungspräsident.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 14. Januar **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 49.) № 2430. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der §§ 42 und 44 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sowie der hierzu gehörigen Anlage B. Vom 15. November 1897.

(Stück 50.) № 2431. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 22. November 1897.

№ 2432. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 22. November 1897.

(Stück 51.) № 2433. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Costa Rica. Vom 1. Dezember 1897.

(Stück 52.) № 2434. Verordnung, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 29. November 1897.

(Stück 53.) № 2435. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 16. Dezember 1897.

(Stück 54.) № 2436. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18ten Dezember 1897.

№ 2437. Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreichs von der ihnen als Ausländern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. Vom 23. Dezember 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 47.) № 9960. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamtes in Cleve. Vom 4. November 1897.

№ 9961. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Gemünd, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Cochem, Mayen, Stromberg, Zell, Lebach, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Warweiler, Wittlich, Daun und Trier. Vom 8. November 1897.

№ 9962. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 24. November 1897.

(Stück 48.) № 9963. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 22. Dezember 1897.

№ 9964. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16ten Dezember 1897.

№ 9965. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Waldbroel, Trarbach, Daun, Prüm, Wadern, Warweiler, Bitburg, Merzig, Saarburg und Wittlich. Vom 17. Dezember 1897.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Auf Grund des § 139a. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

Die Gültigkeitsdauer der in der Bekanntmachung vom 27. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 148) veröffentlichten Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien wird bis zum Ablaufe des Jahres 1898 verlängert.

Berlin, den 16. Dezember 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Bekanntmachung.

1. An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Osterroht zu Hartensdorf ist der Lehngutsbesitzer Schultze zu Lamitsch zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Beeskow-Storkow gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 5. Januar 1898.

Der Ober-Präsident.

Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI. zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

2. Die **letzten** Zinsscheine Reihe XI. Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung

Bekanntmachungen des König-

13. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	17 94	13 41	14 63	14 79	25 —	27 —	34 —	4 25	4 25	3 25	4 25	115 —	1 30	1 15
2	Beeskow	— —	12 97	— —	— —	22 50	27 50	45 —	4 25	— —	— —	— —	95 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	17 73	12 92	12 90	14 17	23 50	25 —	37 50	3 64	3 34	— —	4 35	84 —	1 40	1 20
4	Dahme	18 48	13 69	12 85	14 —	24 —	30 —	35 —	4 —	3 25	2 —	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	17 93	13 30	14 —	13 65	21 —	23 —	34 —	4 —	3 50	— —	5 50	100 —	1 30	1 20
6	Havelberg	17 87	13 07	14 —	15 —	27 —	31 50	39 —	3 75	3 —	— —	5 25	105 —	1 25	1 10
7	Jüterbog	17 56	12 98	13 43	14 80	24 —	24 —	36 —	4 —	4 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	16 88	13 51	13 78	14 29	35 —	35 —	45 —	4 78	3 75	— —	4 50	116 —	1 30	1 30
9	Perleberg	17 85	13 25	12 50	13 75	18 —	30 —	27 —	3 75	3 50	— —	4 61	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	12 66	— —	14 56	22 90	25 50	37 40	4 21	3 63	— —	4 60	121 50	1 45	1 30
11	Prenzlau	17 81	13 35	14 85	13 52	25 —	26 —	37 —	4 75	4 —	2 25	4 50	95 —	1 30	1 05
12	Pritzwalk	17 63	12 88	13 38	13 13	16 50	24 —	30 —	3 42	2 75	1 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	17 98	13 45	14 50	14 65	20 80	26 50	38 40	3 29	3 20	— —	4 75	109 —	1 35	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	13 40	— —	13 78	35 —	35 —	55 —	3 82	4 25	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	17 87	14 05	14 42	14 81	21 66	31 25	37 50	5 —	4 60	— —	5 20	— —	1 40	1 20
16	Spandau	17 90	13 50	12 75	14 75	25 —	35 —	39 —	5 —	3 75	3 25	5 25	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	16 17	12 50	12 60	14 43	24 —	32 10	38 20	4 —	4 —	2 50	4 50	90 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	12 49	13 44	13 99	27 50	27 50	47 50	4 50	3 75	2 —	4 50	110 —	1 55	1 10
19	Templin	17 —	13 —	14 50	13 50	21 —	30 —	40 —	4 —	4 —	3 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	17 64	13 59	13 26	13 78	— —	— —	— —	3 50	3 —	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	18 50	13 15	16 50	13 74	20 —	36 —	40 —	3 32	3 17	2 17	4 50	95 —	1 06	— 91
22	Wriezen a. O.	17 56	13 53	14 93	13 82	22 50	23 —	28 —	4 17	4 —	3 —	4 75	100 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	17 68	13 21	13 85	14 14	— —	— —	— —	4 06	3 65	— —	4 69	103 65	— —	— —

Potsdam, den 10. Januar 1898.

ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und Hauptsteuerämtern bezogen werden können. Potsdam, den 24. November 1897.

Der Regierungspräsident.

lichen Regierungspräsidenten.

Preise im Monat Dezember 1897.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 35	1 25	1 15	1 80	2 20	4 80	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 70
1 30	— 95	1 20	1 80	2 23	4 20	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 30	5 16	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 80	2 20	4 —	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	4 80	— 29	— 24	— 50	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 31	1 30	1 20	1 60	2 28	4 36	— 33	— 25	— 40	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 60	2 40	4 80	— 32	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 40
1 30	1 —	1 20	1 60	2 30	4 60	— 28	— 18	— 50	50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 45	3 60	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 80	1 94	3 88	— 30	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 80
1 46	1 40	1 40	1 60	2 20	4 23	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 48	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 35	1 10	1 15	1 50	2 —	4 60	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 20	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 93	3 65	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 25	1 30	1 60	2 27	4 60	— 36	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 50
1 40	1 20	1 20	1 50	2 30	5 20	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 30	1 —	1 20	1 60	2 20	5 20	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 80	2 40	4 50	— 35	— 33	— 38	— 37	— 35	— 45	— 43	— 43	2 60	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	7 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 40	1 —	1 20	1 60	2 30	4 80	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 68	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	1 —	1 —	1 60	2 02	3 86	— 29	— 25	— 39	— 39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 40	— 38	— 33	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 40	3 —	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

14. # Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Wittstock für Kreis Ostprignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	— —	7 67	7 82	7 35	7 85	7 11	7 31	7 88	7 22	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 73	2 63	2 53	2 67	2 63	— —	2 73	2 10	
3	Richtstroh	— —	1 98	2 10	1 89	2 06	2 36	2 24	2 42	1 58	

Potsdam, den 10. Januar 1898. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

15. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 18ten November v. J. beschlossen, die Trennstücke Kartenbl. 2 № 722/96 und 723/96 (alte № 680/96) der Gemarkung Kanne, zum Jagen 99 der Oberförsterei Grünau-Dahme gehörig, von 0,20 ha Größe von dem Gutsbezirke der Grünau-Dahmer Forst abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Coepenick zu vereinigen.

Potsdam, den 10. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen.

16. Der Bundesrath hat hinsichtlich der nach §§ 9, 41 des Krankenversicherungsgesetzes und § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen beschlossen, daß in dem der Bekanntmachung vom 16. November 1892 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 671) beigefügten Formulare II. (Vermögensausweis) die Anmerkung 3 zu A. 1b. folgende veränderte Fassung erhalte:

Werthpapiere, die einen Börsenpreis haben, sind zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahrs, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren anzusetzen.

Werthpapiere, die keinen Börsenpreis haben, sind höchstens zu dem Anschaffungspreis in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 26. November 1897.

Der Reichskanzler.

* * *

Vorstehende im „Centralblatt für das deutsche Reich" auf Seite 329 abgedruckte Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Krankenkassen diese Aenderungen schon bei der Aufstellung der Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise für das Jahr 1897 zu berücksichtigen haben.

Potsdam, den 5. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Gewichte in den Apotheken betreffend.

17. Es ist der Wunsch ausgedrückt worden, daß es gestattet werden möge, die sogenannten Normalsätze der Apotheker, die bisher zur Nachprüfung der Präzisionsgewichte bei den Apothekenrevisionen dienten, weiterhin als Präzisionsgewichte in den Offizinen zu verwenden, nachdem sie durch die vorgeschriebene zweijährige Wiederholung der Aichung der Präzisionsgewichte entbehrlich und überflüssig geworden sind. Da es sich um eine Verwendung der Gewichte handelt, welche deren Aichung als Präzisionsgewichte voraussetzt, so wird diesem Wunsche nur insoweit nachgegeben werden können, als die Reichsgesetzgebung seiner Gewährung nicht entgegensteht. Es werden also alle diejenigen Normalgewichte anstandslos auch als Präzisionsgewichte in den Offizinen benutzt werden können, die einen der hierzu erforderlichen Aichungsstempel (Präzisions- oder Goldmünzstempel) tragen; auch können alle derartigen Normalgewichte, die in Bezug auf Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit den geltenden Vorschriften entsprechen, der Aichung und Nachaichung als Präzisionsgewichte unterzogen und dadurch in den Offizinen verwendbar gemacht werden.

Da nach Vorstehendem nur ein sehr geringer Prozentsatz der Gewichte als nicht aichungs- oder nachaichungsfähig auszuscheiden sein dürfte, so erscheint es nicht angezeigt, ihretwegen Ausnahmen von den geltenden Vorschriften zuzulassen.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Erlaß wird den bei der Angelegenheit Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 7. Januar 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

18. Das im Verlage von Julius Springer in Berlin erschienene, von dem Feuerlöschinspektor Kramеyer herausgegebene Werk „Die Organisation der Feuerwehren" wird den Herren Landräthen und den Magisträten zur Anschaffung empfohlen.

Potsdam, den 5. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Berichtigung.

19. In meiner landespolizeilichen Anordnung vom 13. November 1897 — Amtsbl. Stück 47 S. 445/447 — die Untersuchung der Händlerschweine betreffend, muß es auf Seite 446 unter 4 Zeile 3 und 4 v. o. statt „Ortspolizeibehörde" heißen: „Ortsbehörde".

Potsdam, den 7. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

---

20. Bekanntmachung.



Von der Königlichen geologischen Landesanstalt in Berlin ist die 66. Lieferung der geologischen Spezialkarte von Preußen im Maaßstabe 1 : 25000 veröffentlicht worden. Diese aus 9 Meßtischblättern bestehende Lieferung umfaßt Gebiete der landräthlichen Kreise Ueckermünde, Stettin, Prenzlau und Angermünde, zusammen ca. 20 Quadratmeilen.

Sämmtliche 9 Blätter gehören dem großen Lehm-Plateau der Uckermark an, das durch seine Fruchtbarkeit in weiten Kreisen bekannt und wie die Kartenblätter erkennen lassen, in Dörfern und Gütern reichlich bewohnt ist. Diese Fruchtbarkeit gründet sich eben auf die lehmige Verwitterungsrinde des in der Hauptsache die Oberfläche der Uckermark bildenden Oberen Geschiebemergels. Während die in leichtverständlicher Buchstabenabkürzung auf den Karten zu erkennende Zusammensetzung dieser Verwitterungsrinde in den übrigen Theilen der Mark, wie auch Pommerns, meist lehmigen, oft sogar nur schwach lehmigen Sand über sandigem Lehm und Mergel erkennen läßt, zeigen die Karteneinschreibungen hier vielfach den Lehm selbst die Oberfläche bildend.

Nur an wenigen Stellen, wie beispielsweise in der Pasewalker Stadtforst am Nordrande des in Rede stehenden Kartengebietes und östlich Löcknitz in der Nordostecke desselben, wird die fruchtbare Decke dieses Lehm- oder Geschiebemergels so dünn, daß auf größere Erstreckung der darunter folgende Diluvialsand an die Oberfläche tritt. Im übrigen blicken dieser Sand und andere in der Tiefe folgende Diluvialbildungen nur an den Rändern zweier großen Thalrinnen unter dem fruchtbaren Geschiebemergel hervor.

Diese beiden Thäler, das Ucker- und das Randowthal, durchfurchen im Westen und Osten in beiderseits fast südlicher Richtung das Kartengebiet. Sie sind fast in ihrer ganzen Breite vertorft und enthalten somit einen gewaltigen, nicht zu unterschätzenden und in der Folge vielleicht noch im Großen zu verwerthenden Schatz an Brennmaterial.

Da die geologisch-agronomischen Karten für die Landwirthschaft ein hervorragend praktisches Interesse haben, indem in denselben und in den zugehörigen Bohrkarten und Bohrregistern die Boden-, die Untergrunds-, die Grundwasser- 2c. Verhältnisse angegeben und in den beigefügten Erläuterungsheften näher besprochen sind, werden die Grundbesitzer, die Gemeinde- und Gutsvorstände dieser Gegend hierauf aufmerksam gemacht.

In der beigefügten Skizze ist die Ausdehnung der 66sten Kartenlieferung genau ersichtlich. Die unterstrichenen Ortschaften bezeichnen die Namen der einzelnen Kartenblätter, die eingeklammerten Zahlen geben die

Anzahl der Bohrungen an, die auf dem betreffenden Kartengebiete bis 2 m tief bei der geologischen Aufnahme-Arbeit gemacht worden sind. Jedem einzelnen geologischen Blatte ist eine Bohrkarte im gleichen Maaßstabe mit den eingetragenen agronomischen Bohrungen, sowie ein Erläuterungsheft beigegeben. Die Erläuterungen enthalten nach einem Vorwort einen geognostischen, einen agronomischen, einen analytischen Theil und ein Bohrregister. Das Letztere enthält die Bodenprofile von sämmtlichen in der Bohrkarte durch Punkte und Zahlen angegebenen 1—2 m tiefen Bohrungen in übersichtlicher Weise geordnet. Da jedes einzelne Blatt, welches meist 15—20 Gemeinde- und Gutsbezirke enthält, mit durchschnittlich 1200 Bohrungen besetzt ist, kann sich jeder Landwirth über die Grund- und Bodenverhältnisse ꝛc. in seiner Gegend genau unterrichten. Jedes Blatt ist einzeln zu dem Preise von 3 M. (einschließlich Bohrkarte und Erläuterungen) bei der Verlagshandlung von Paul Parey in Berlin S. W. Hedemannstraße 10 käuflich.

Potsdam, den 11. Januar 1898. Der Regierungspräsident.

21. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,66	2,45	0,84	1,11	2,12	1,58	1,58	1,24	2,12
2.	32,26	30,64	2,44	0,84	1,11	2,14	1,54	1,58	1,24	2,10
3.	32,28	30,66	2,44	0,84	1,11	2,18	1,52	1,54	1,22	2,08
4.	32,28	30,64	2,44	0,84	1,10	2,20	1,50	1,56	1,22	2,08
5.	32,28	30,66	2,44	0,84	1,11	2,20	1,50	1,56	1,22	2,06
6.	32,28	30,68	2,43	0,83	1,12	2,20	1,48	1,54	1,20	2,02
7.	32,28	30,66	2,44	0,80	1,12	2,24	1,44	1,54	1,20	2,02
8.	32,26	30,68	2,44	0,84	1,12	2,24	1,42	1,52	1,20	2,00
9.	32,26	30,68	2,43	0,85	1,14	2,22	1,41	1,52	1,20	2,00
10.	32,28	30,66	2,44	0,84	1,14	2,26	1,44	1,48	1,16	2,00
11.	32,28	30,66	2,44	0,84	1,12	2,28	1,44	1,46	1,14	1,98
12.	32,26	30,64	2,44	0,86	1,13	2,24	1,44	1,46	1,14	1,96
13.	32,26	30,66	2,44	0,84	1,13	2,20	1,42	1,44	1,12	1,94
14.	32,24	30,64	2,46	0,84	1,14	2,26	1,36	1,44	1,12	1,92
15.	32,26	30,58	2,46	0,87	1,14	2,22	1,40	1,44	1,12	1,92
16.	32,26	30,56	2,44	0,80	1,15	2,18	1,44	1,44	1,12	1,90
17.	32,28	30,58	2,46	0,74	1,13	2,24	1,38	1,46	1,12	1,90
18.	32,28	30,62	2,46	0,82	1,13	2,22	1,40	1,44	1,10	1,88
19.	32,30	30,58	2,44	0,80	1,13	2,18	1,42	1,44	1,10	1,88
20.	32,28	30,62	2,44	0,80	1,14	2,12	1,42	1,40	1,08	1,86
21.	32,30	30,64	2,45	0,77	1,13	2,14	1,42	1,40	1,06	1,86
22.	32,30	30,64	2,44	0,80	1,13	2,14	1,42	1,40	1,06	1,86
23.	32,30	30,64	2,40	0,80	1,13	2,14	1,40	1,42	1,08	1,84
24.	32,28	30,60	2,40	0,82	1,13	2,18	1,40	1,42	1,08	1,84
25.	32,30	30,58	2,38	0,86	1,14	2,18	1,40	1,44	1,08	1,84
26.	32,30	30,60	2,38	0,84	1,13	2,20	1,40	1,44	1,08	1,82
27.	32,30	30,62	2,36	0,88	1,14	2,20	1,38	1,44	1,08	1,82
28.	32,28	30,74	2,34	0,91	1,16	2,24	1,32	1,44	1,08	1,82
29.	32,26	30,70	2,34	0,98	1,20	2,22	1,30	1,46	1,10	1,84
30.	32,26	30,62	2,36	0,95	1,24	2,20	1,34	1,42	1,08	1,84

Potsdam, den 5. Januar 1898. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

22. **Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Ackerbürgers Gustav Kurth in Bernau; der Bauern Bolle und Kirschbaum in Schwanebeck, des Gemeindevorstehers Puhlmann in Birkholz, des Kossäthen Tempelhof in Buch, Rittergut Dahlwitz, Gemeinde und Rittergut Bollensdorf, Anstalt Wuhlgarten, in Hellersdorf, des Molkereibesitzers Lindow in Pankow, des Gemeindevorstehers Kerkow in Falkenberg. Kreis Oberbarnim: Gehöft der Bauern August Hübner I. und Wilhelm Flügge in Heckelberg, Rindviehbestand der Landirrenanstalt Eberswalde. Kreis Osthavelland

Gehöft des Bauern Wilhelm Miericke in Börnicke, des Bauern Schöttler in Falkenrehde, der Bauernwittwe Schulze in Dallgow, des Bauern Wilhelm Krüger in Pausin, der Bauernwittwe Schoenbeck in Etzin, des Bauern Albert Plessow I. in Flatow, des Büdners Radensleben in Tietzow, des Büdners Düring in Neu-Staaken, des Kossäthen Wilhelm Nölte in Bredow, Rittergut Seestow II. Kreis Westhavelland: Rittergut Groß-Behnitz, Rittergut Bagow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gehöft des Schneidermeisters Quappe und des Büdners Kaatz in Dobbrikow. Kreis Prenzlau: Landarmen- und Corrigenden-Anstalt in Prenzlau. Kreis Ruppin: Rittergut Lögow, Gehöft des Schmiedemeisters Blümel in Ganzer. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Bauern Jakob Schurer in Salzbrunn und des Gastwirths Köppen in Wittbrietzen.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: 2 Ochsen des Ritterguts Trampe. Kreis Westhavelland: Färse des Kossäthen Friedrich Beerbaum in Garlitz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Ochse des Ritterguts Schönhagen, Pferd der I. Lehrbatterie der Artillerie-Schießschule auf dem Jüterboger Schießplatz.

c. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferde des Ritterguts Kaltenhausen.

d. Räude. Kreis Niederbarnim: Pferd des Händlers Schulz in Neu-Weißensee, Pferd des Handelsmanns Haschick in Reinickendorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Geflügel des Bäckermeisters Lubach in Birkenwerder.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schönfließ, Schönow und Klein-Schönebeck, Gehöft des Bauern Ludwig Torge und des Kossäthen Schülsky in Karow, Gehöft des Landwirths Hermann Schulze in Niederschönhausen. Kreis Teltow: Gehöft der Bauern Höft und Baesche in Groß-Ziethen.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gut Reinsdorf.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde des Premierlieutenants im III. Garde-Ulanen-Regiment Grafen von Zedlitz und Trützschler, Augustastraße 40.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gänse des Zimmermanns Gustav Hönicke in Wünsdorf.

Potsdam, den 11. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

2. Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 7. Dezember 1897 die Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten für eine schmalspurige Schienenverbindung von Dahme nach Luckenwalde und von Dahme nach Jüterbog mit einer Abzweigung von Ihlow nach Schönewalde ertheilt hat, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung der obigen Bahnanlagen erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Das Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in Ermangelung dieser Einwilligung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde statthaft.

Das Zerstören von Baulichkeiten und das Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des unterzeichneten Bezirksausschusses zulässig.

Potsdam, den 5. Januar 1898.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1897.

3. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz	Weizen	(gut)	Preise waren nicht zu ermitteln.
=	=	do.	(mittel)	
=	=	do.	(gering)	
=	=	Roggen	(gut)	
=	=	do.	(mittel)	
=	=	do.	(gering)	
=	=	Gerste	(gut)	
=	=	do.	(mittel)	
=	=	do.	(gering)	
=	=	Erbsen	(gut)	
=	=	do.	(mittel)	
=	=	do.	(gering)	
=	=	Hafer.	(gut)	16 M. 23 Pf. (Preise im freien Berliner Verkehr.)
=	=	do.	(mittel)	15 = 58 =
=	=	do.	(gering)	14 = 89 =
=	=	Richtstroh		4 M. 23 Pf.,
=	=	Heu		5 = 53 =
=	=	Kartoffeln		4 = 50 =

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,66 Mk., Stroh 2,37 Mk., Heu 3,63 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	36	=	29	=
=	=	Linsen	47	=	50	=
=	=	Kartoffeln	5	=	52	=
1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40	=
1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	15	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	40	=
1	=	Kalbfleisch	1	=	35	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	25	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
1	=	Eßbutter	2	=	30	=
60	Stück	Eier	3	=	98	=

2) In Charlottenburg:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	=	Linsen	42	=	50	=
=	=	Kartoffeln	5	=	50	=

1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 Mark	45	Pf.,
1 „	do. (Bauchfleisch	1 „	11	„
1 „	Schweinefleisch	1 „	60	„
1 Klgr.	Kalbfleisch	1 „	30	„
1 „	Hammelfleisch	1 „	20	„
1 „	Speck (geräuchert)	1 „	45	„
1 „	Eßbutter	2 „	40	„
60 Stück	Eier	3 „	90	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1897:

1) In Berlin:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38	Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen		28	„
1 „	Gerstengraupe		35	„
1 „	Gerstengrütze		38	„
1 „	Buchweizengrütze		38	„
1 „	Hafergrütze		38	„
1 „	Hirse		38	„
1 „	Reis (Java, mittler)		60	„
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10	Pf.,
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27	Pf.,
1 „	Speisesalz		20	„
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	45	„

2) In Charlottenburg:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38	Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen		31	„
1 „	Gerstengraupe		35	„
1 „	Gerstengrütze		35	„
1 „	Buchweizengrütze		35	„
1 „	Hafergrütze		38	„
1 „	Hirse		58	„
1 „	Reis (Java, mittler)		48	„
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	30	Pf.,
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	60	Pf.,
1 „	Speisesalz		20	„
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)		85	„

Berlin, den 5. Januar 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

4. **Die elektrohomöopatischen Mittel** des Grafen Mathei, bezüglich des Apothekers Santer in Genf haben nach einem höheren Ortes erforderten sachverständigen Gutachten mit der **eigentlichen Homöopathie** Hahnemann's und seiner Schüler **Nichts gemein,** sind vielmehr als völlig werthlos anzusehen. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. Januar 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

3. Die bei dem Neubau und bei der Unterhaltung **der hiesigen Stadtfernsprechanlage** beschäftigten Beamten sind sämmtlich und die Arbeiter zum größten Theil mit Karten versehen, um auf Verlangen der Hausbesitzer oder der Inhaber von Fernsprechstellen oder sonstiger berechtigter Personen sich jeder Zeit über ihre Persönlichkeit ausweisen zu können.

Die vor dem 1. Januar ausgegebenen Karten von grüner Farbe haben am Schlusse des alten Jahres ihre Gültigkeit verloren; an die Stelle derselben sind Karten von brauner Farbe getreten.

Die Hausbesitzer 2c. werden ersucht, den diesseitigen Beauftragten den Zutritt zu den Bodenräumen 2c. künftig **nur** dann zu gestatten, wenn diese Beauftragten entweder selbst im Besitze einer Ausweiskarte von **brauner** Farbe sich befinden, oder als Begleiter von mit Karten versehenen Personen erscheinen und von den letzteren ausdrücklich als in ihrer Begleitung befindlich bezeichnet werden.

Berlin C., 6. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

4. In dem Dorfe Krampfer (Kr. Westprignitz) wird am 15. Januar eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch eine zwischen Kleinow und Krampfer verkehrende Landpostfahrt. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die jetzt zum Bezirk der Postagentur in Kleinow gehörigen Wohnstätten Rambow Dorf, Rambow Abbauten (zwischen Rambow und Neukleinow), Neukleinow Kolonie und Krampfer Ziegelei zugetheilt. Die in Krampfer bestehende Posthilfsstelle wird zum 15. Januar aufgehoben.

Potsdam, den 5. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Einpfarrung der Evangelischen des Forsthauses Crams, Kreis Templin, in die Kirchengemeinde Annenwalde, Diözese Templin.

3. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen des Forsthauses Crams, Kreis Templin, werden in die Kirchengemeinde Annenwalde, Diözese Templin, eingepfarrt.

§ 2. Diese Einrichtung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. November 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Potsdam, den 9. Dezember 1897. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem ordentlichen Professor an der Universität Greifswald Dr. Alfred Gercke in Greifswald, Karlstraße 30, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½- vormals 4%igen Staatsanleihe von 1882

Lit. F. № 225478 über 200 M.

in Berlin abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Professor Dr. Gercke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 3. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtberechnung für Holzsägespäne (Holzsägemehl) unverpackt.

1. Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Sächsischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhält mit Gültigkeit vom 1. Januar 1898 ab die Ziffer 6 des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) folgende Fassung:

„6 **Holz**, wie im Spezialtarif III. genannt, ferner **Holzsägespäne (Holzsägemehl), unverpackt.**"

Berlin, den 1. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2. **Nachweisung**

der von dem Kreisausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirks-Grenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw.	Künftiger Gemeindebezirk
1.	Das dem Büdner und Maurer August Mahlow zu Oberjünne gehörig gewesene, im Grundbuche von Oberjünne Band II. № 36 verzeichnete Grundstück Kartenblatt 7 der Gemarkung Cammer. Flächenabschnitt 197/72 von 10 a 20 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Cammer.	Gemeindebezirk Cammer.
2.	Die im Grundbuche von Gollwitz Band IV. Blatt № 121 eingetragene Büdnerstelle № 5 mit den Parzellen Kartenblatt 5 № 398/129, 398/120, je 6 a 10 qm groß und № 402/142, 403/142, je 2 a 70 qm groß, früher dem Major a. D. von Hagen zu Gollwitz, jetzt dem Bahnwärter Carl Wilhelm Heinrich Lucke zu Gollwitz und dem Schiffer Carl Gottlieb Puhlmann und dessen Ehefrau Henriette geb. Lucke daselbst gehörig.	Gemeindebezirk Gollwitz.	Gutsbezirk Gollwitz.
3.	Die im Grundbuche von Gollwitz Band III. Blatt № 110 verzeichnete Büdnerstelle № 49 mit den Parzellen Kartenblatt 6 № 44/33 und 45/34, zusammen 29 a 30 qm groß, früher dem Bahnwärter Carl Wilhelm Heinrich Lucke zu Gollwitz, jetzt dem Major von Hagen daselbst gehörig.	Gutsbezirk Gollwitz.	Gemeindebezirk Gollwitz.
4.	Die im Grundbuche von Gollwitz Band III. Blatt № 109 verzeichnete Büdnerstelle № 109 mit den Parzellen Kartenblatt 6 № 46/36 und 47/36, zusammen 29 a 60 qm groß, früher dem Schiffer Carl Gottlieb Puhlmann und dessen Ehefrau Henriette geb. Lucke zu Gollwitz, jetzt dem Major von Hagen daselbst gehörig.	Gutsbezirk Gollwitz.	Gemeindebezirk Gollwitz.
5.	Das von dem Kossäthen Ferdinand Paul zu Schwina an den Königlichen Forstfiscus abgetretene Grundstück Kartenblatt 2 der Gemarkung Schwina Abschnitt 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 161/9, 162/9, 163/9, im Ganzen von 41,3904 ha Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Schwina.	Gutsbezirk Oberförsterei Lehnin.
6.	Die von dem Königlichen Forstfiscus an den Kossäthen Paul zu Schwina abgetretenen Grundstücke Kartenblatt 7 der Gemarkung Lehniner Forst, Trennstücke № 72/26 von 2,1461 ha, № 111/14 von 0,6628 ha und № 112/14 von 7,1911 ha, zusammen 10,0000 ha Größe.	Gutsbezirk Oberförsterei Lehnin.	Gemeindebezirk Schwina.

Belzig, den 4. Januar 1898. Namens des Kreisausschusses: Der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Der zum Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam ernannte Verwaltungsgerichtsdirektor Joachimi hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Templin ist der Königliche Forstmeister Sieg in Himmelpfort von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 20 „Himmelpfort" ernannt worden.

Der Polizeikommissar Hugo Klinter in Neu-Ruppin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Dem Sanitätsrath Dr. Bosdorff in Potsdam ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath, dem Kreisphysikus des Kreises Teltow Dr. Elten in Berlin, dem Kreiswundarzt Dr. Giese in Prenzlau und dem Oberstabsarzt a. D. Dr. Lenz in Schwedt der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der bisherige Oberpfarrer Paul Albert Otto Blau in Jüterbog ist zum Hausgeistlichen bei dem Augusta-Hospital in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Karl W. Ferd. Alb. Jul. Gust. Strahl ist zum Pfarrer der Parochie Gollmitz, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Sophienschule zu Berlin Waldemar Hartwig ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Dem Privatlehrer Bruno Kraft ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung einer dreiklassigen Elementar-knabenschule in Berlin, Klopstockstraße 10 ertheilt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stationseinnehmer Albertz in Berlin, Güterabfertigungsstelle Potsdamer Bahnhof, ist zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse Zwarg in Pankow (Rangirbahnhof) ist zum Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Klasse ernannt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse Gielow in Berlin, Görlitzer Bahnhof, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Klasse ernannt worden.

Der Königliche Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse Wagemann auf Bahnhof Grunewald ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Klasse ernannt worden.

Die Stationsverwalter Bethke auf Bahnhof Wannsee, Wolter in Berlin, Potsdamer Bahnhof (Ringbahn) und Hanson in Strausberg sind zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse ernannt worden.

Die Stationsassistenten Bärenklau in Berlin, Güterabfertigungsstelle Schlesischer Bahnhof und Thielemann in Pankow sind zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Der Stationsassistent Opfermann in Berlin, Potsdamer Bahnhof, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationseinnehmer ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Dezember 1897.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Rang der Räthe vierter Klasse beizulegen den Postdirektoren Engelberg, Warncke und Zech, den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen den Ober-Postdirektionssekretären Rudolph und Thien, sowie dem Ober-Postsekretär Trettin. Es sind **ernannt** zu Postkassirern die Ober-Postdirektionssekretäre Lux und Seebold, zum Ober-Postdirektionssekretär der Ober-Postsekretär Friese, zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Thienel, zum Postsekretär der Ober-Postassistent Otto Lehmann aus Eisleben, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Hackling, Gustav Kanitz, Mahler, Werner Schröder, Wilhelm Vogt, zum Ober-Telegraphenassistenten der Telegraphenassistent Baummüller, zum Telegraphenassistenten der Postassistent Oley; **angestellt** als Postsekretär die Postpraktikanten Borngräber, Dümcke aus Bez. Karlsruhe (Baden), Ewald Müller, Nöring aus Cöln (Rhein) in Schöneberg b. Berlin, Rohlfing, Schiebusch aus Metz, Stock, Wobarz aus Bez. Halle (Saale), als Postassistent der Postassistent Vernius, als Telegraphenmechaniker der Telegraphenhülfsmechaniker Blievernicht; **versetzt** von Berlin der Postsekretär Max Neumann nach Dar-es-Salaam, nach Berlin der Ober-Postsekretär Wewetzer von Demmin, die Telegraphengehülfin Satow von Königsberg (Pr.); **in den Ruhestand getreten** der Rohrpostmaschinenmeister Scharfenberg; **gestorben** der Postkassirer Helbing, der Postsekretär J. H. Karl Nicolai und der Postsekretär a. D. Tiegs.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 13. November v. J. werden die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal für das Jahr 1898 auf die folgenden Tage festgesetzt: 6. und 20. Januar, 17. Februar, 3. und 17. März, 9. und 21. April, 20. Mai, 2. und 16. Juni, 7. Juli, 18. August, 15. September, 6. und 20. Oktober, 17. November, 1. und 15. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 3. Januar 1898.
Königliches Amtsgericht.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 21. Januar 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

23. Die in der Bekanntmachung vom 8ten März 1896 — Amtsblatt von 1896 Seite 103 — angeordneten Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche werden auf das **aus dem Regierungsbezirk Stettin** in den diesseitigen Bezirk mit der Eisenbahn oder anderweit gelangende Rindvieh ausgedehnt.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 17. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

24. Auf Grund des § 20 Absatz 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894, ordne ich für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam an, daß mit Rücksicht auf die starke allgemeine Verbreitung der Tuberkulose unter dem Rindvieh **in Sammel- und Genossenschaftsmolkereien, sowie in allen anderen Centrifugenbetrieben der Centrifugenschlamm durch Verbrennen zu vernichten ist.**

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

Potsdam, den 14. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

25. Die Gemeinde- und Gutsbezirke Etzin und Knoblauch werden vom 1. k. M. ab von dem 28. Standesamtsbezirk — Buchow-Carpzow — abgezweigt. Mit diesem Tage wird aus denselben ein neuer Standesamtsbezirk 28a. — Etzin — gebildet.

Potsdam, den 11. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

26. Nachdem der Freiherr von Eckardstein zum Mitgliede des Herrenhauses berufen ist, hat für den IV. Wahlbezirk — Ober- und Niederbarnim — des Regierungsbezirks Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Herrn Landrath von Waldow in Berlin zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Bernau als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerwahlen **auf den 8. Februar d. Js.** und den Tag zur Wahl des Abgeordneten **auf den 15. Februar d. Js.** festgesetzt.

Potsdam, den 15. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

27. An Stelle des nach Berlin versetzten Amtsrichters Hartwig ist der Amtsrichter Dr. Jebens in Templin zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts der landwirthschaftlichen Unfallversicherung und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Invaliditäts- und Altersversicherung in Templin ernannt worden.

Potsdam, den 13. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

28. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 7. Januar d. Js. dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins Zerbst im Herzogthum Anhalt die Erlaubniß ertheilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen ꝛc. unter Anderem auch im Kreise Zauch-Belzig Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 17. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

29. In Abänderung und Ergänzung der Ziffer 14 C № 1 Abs. 2 und 4 der Bekanntmachung vom 13ten Februar 1896, betreffend die Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (S. 78 der amtlichen Ausgabe des Stempelsteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen), sowie der Ziffer 45 Abs. 2 dieser Bekanntmachung (S. 111 a. a. O.) und der zu Ziffer 45 gehörigen Beilage 2 (S. 123 bis 127 a. a. O.) ordne ich hiermit Nachstehendes an:

I. Ziffer 14 C № 1:

1) An Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

Außerdem werden zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten in der vorgedachten Art abgestempelte und mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehene Bogen und zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in gleicher Weise abgestempelte Bogen mit folgendem Ausdruck:

Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit. . . . . den . . . ten . . . . 18 . . . .

Dem Gastwirth . . . . wird auf das Gesuch vom . . . . . . Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, in seinem Lokale . . . . am . . . . ten . . . . 18 . . . . von . . . . . Uhr Nachmittags bis . . . . . Uhr Nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

An Lustbarkeitssteuer sind . . . . Mark . . . . Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die . . . . Kasse zu zahlen.

Das Stück zum Preise von 1½ M. und ½ M. von den bezeichneten Steuerbehörden und auch von den Stempelvertheilern zum Verkauf gestellt (Tarifstelle 39). Die Bogen zum Preise von ½ M. enthalten außerdem einen Vordruck für die Gründe, aus denen sich die Versteuerung mit nur 50 Pf. rechtfertigt.

2) Der letzte (vierte) Absatz der Ziffer 14 C № 1 wird aufgehoben.

II. Ziffer 45 Abs. 2 und Beilage 2:

1) Hinter dem ersten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 45 ist folgender Satz einzuschalten.

Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden.

2) Die Beilage 2 zur Ziffer 45 erhält folgende Fassung:

Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichniß:

betreffend d . . . . Grundstück . . . . .
in . . . . Nummer . . d . . . . Straße (Platzes)
" . . . . " . . " . . . . " "
" . . . . " . . " . . . . " "
" . . . . " . . " . . . . " "
" . . . . " . . " . . . . " "

Bemerkungen.

1) Der Eintragung in das Verzeichniß unterliegen alle Pacht- und Afterpachtverträge, Mieth- und Aftermiethverträge, sowie antichretische Verträge, welche innerhalb eines Kalenderjahres in Geltung gewesen sind, auf Grund

eines förmlichen schriftlichen Vertrages,
eines durch Briefwechsel zu Stande gekommenen Vertrages,
einer in einem Vertrage der vorbezeichneten Art enthaltenen Bestimmung:
daß das Pacht-, Afterpacht-, Mieth- u. s. w. Verhältniß unter gewissen Voraussetzungen (z. B. im Falle einer innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfolgten Kündigung) als verlängert gelten soll,

sofern der Zins (bezw. Nutzung), wenn er nach der Dauer eines Jahres berechnet wird, mehr als 300 Mark beträgt. Trifft letztere Voraussetzung zu, so sin[d] die Verträge auch alsdann steuerpflichtig, wenn der ... die Geltungsdauer des Vertrages während des ... treffenden Kalenderjahres entfallende Zins- o[der] Nutzungsbetrag 150 Mark oder weniger (vergl. § 4 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) beträ[gt], so daß z. B. ein während der Dauer eines hal[ben] Monats in Geltung gewesener Miethvertrag, in ... der monatliche Miethzins auf 30 Mark verabredet ... der Eintragung in das Verzeichniß und der Versteuer[ung] (mit 0,50 Mark) bedarf, während andererseits ein ... Monate in Geltung gewesener Miethvertrag, in ... der monatliche Miethzins auf 25 Mark festgesetzt ... steuerfrei bleibt.

Mündlich geschlossene Pacht-, Mi[eth-] u. s. w. Verträge sind nicht steuerpfl[ichtig] und deshalb in das Verzeichniß nicht [auf]zunehmen.

2) Derjenige Zeitraum, hinsichtlich dessen die V[er]steuerung der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge, w[elche] vor dem 1. April 1896 geschlossen worden sind, [be]reits stattgefunden hat, bleibt für die Eintragung [in] das Verzeichniß außer Betracht.

3) Wenn Verträge der unter Ziffer 1 Abs... bezeichneten Art vor Ablauf der vertragsmäßig [fest]gesetzten Zeit ihr Ende erreichen, so ist der Stem[pel] nur für die Zeit bis zur Beendigung der Verträge [zu] entrichten, so daß beispielsweise ein für die Zeit vo[m] 1. Januar bis Ende Dezember 1897 zu einem Jahre[s]miethzinse von 6000 Mark geschlossener Miethvertr[ag], welcher aber nur bis Ende Juni 1897 bestanden h[at], nur in Höhe von 3000 Mark (also mit 3 Mark) [zu] versteuern ist.

4) Die Entrichtung des gesetzlichen Stempels ... nicht auf das betreffende Kalenderjahr beschränkt, so[ndern] es ist nach dem Belieben des Steuerpflichtigen e[ine] Vorausversteuerung auf mehrere Jahre zulässig. We[gen] der Berechnung des Stempels bei Vorausversteuerun[g] vergl. den zweiten Absatz der folgenden Ziffer.

5) Die Stempelabgabe beträgt $1/10$ vom Hun[dert] des Pachtzinses (Miethzinses, der antichretis[chen] Nutzung) und der Mindestbetrag derselben 50 P[f.] Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je 50 Pf. wobei überschießende Steuerbeträge auf je 50 Pfg. a[uf]gerundet werden, so daß also

bei einem Zinse bezw. einer Nutzung bis 500 Mark der Stempel beträgt 0,50 Ma[rk]
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 500—1000 Mark der Stempel beträgt . . . . 1,— "
bei einem Zinse bezw. einer Nutzung von mehr als 1000—1500 Mark der Stempel beträgt . . . . 1,50 "
u. s. w.

Bei Vorausversteuerungen für eine längere Vertragsdauer als das abgelaufene Kalenderjahr berechnet sich der Stempel nicht nach der Gesammtsumme der für den betreffenden Zeitraum zu zahlenden Pacht-,

Miethe u. s. w., sondern er stellt sich in der **Gesammtsumme der Stempelbeträge** dar, die sich für die **einzelnen Kalenderjahre** ergeben. Soll z. B. ein für die Zeit vom 1. Oktober 1897 bis Ende 1898 über eine Jahresmiethe von 400 Mark geschlossener Miethvertrag im Januar 1898 im Voraus für das Jahr 1898 versteuert werden, so beträgt der Stempel nicht 1/10 vom Hundert der im Ganzen zu zahlenden Miethe von (100 + 400) = 500 Mark, also nicht 0,50 Mark, sondern er beträgt 1 Mark, nämlich 0,50 Mark für die auf das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Miethe von 100 Mark und 0,50 Mark für die auf das Kalenderjahr 1898 zu zahlende Miethe von 400 Mark.

Die Nebenausfertigungen (Nebenexemplare) der Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge unterliegen einem besonderen Stempel nicht, wenn nicht etwa ein solcher in Folge der nach Ziffer 14 erforderlichen besonderen Versteuerung der Hauptausfertigungen fällig ist.

6) Die Aufstellung und Versteuerung der Verzeichnisse durch Beauftragte oder Vertreter ist zulässig, doch bleiben die eigentlich Verpflichteten für die gesetzlichen Stempelabgaben sowie für die verwirkten Strafen persönlich verhaftet.

7) Alle von einem Verpächter, Vermiether u. s. w. für ein Kalenderjahr oder im Voraus zu versteuernden Verträge sind in ein Verzeichniß einzutragen, auch wenn die Verträge sich auf mehrere Grundstücke beziehen, sofern nur diese Grundstücke zu demselben Hauptamtsbezirk gehören. Jedoch kann auch über jedes einzelne Grundstück ein besonderes Verzeichniß geführt werden. Sind die mehreren Grundstücke in verschiedenen Hauptamtsbezirken gelegen, so ist für jeden Bezirk ein besonderes Verzeichniß zu führen. Werden in einem Verzeichniß die Verträge über mehrere Grundstücke nachgewiesen, so sind die mehreren Verträge, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zusammenhängend je in besonderen Abschnitten einzutragen. Die einzelnen Grundstücke sind in der Ueberschrift des Näheren zu bezeichnen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, für jedes Kalenderjahr ein besonderes Verzeichniß zu führen oder die Versteuerungen für die einzelnen auf einander folgenden Kalenderjahre in demselben Verzeichniß zu bewirken.

8) Das Verzeichniß ist von dem Verpächter, Vermiether u. s. w. oder seinem Beauftragten mit folgender Bescheinigung zu versehen:

Daß andere unter die Tarifstelle № 48 Buchstabe a des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Verträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

. . . . den . . . . 189 . .

(Vor- und Zuname sowie Stand des Verpächters, Vermiethers u. s. w. oder seines Beauftragten).

9) **Die Versteuerung des Verzeichnisses muß bis zum Ablauf des Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, für welches die Versteuerung geschehen soll, bewirkt werden** und zwar bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bezw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind, oder bei einem benachbarten Stempelvertheiler. Gehören die Grundstücke zu den Geschäftsbezirken verschiedener Unterämter, so hat der Steuerpflichtige die Wahl, welchem dieser Aemter er das Verzeichniß vorlegen will (vergl. Ziffer 7).

10) Die Stempelpflicht wird dadurch erfüllt, daß der zur Führung des Verzeichnisses Verpflichtete oder dessen Beauftragter einer der in Ziffer 9 bezeichneten Steuerstellen das Verzeichniß ausgefüllt und mit der in Ziffer 8 angegebenen Versicherung versehen unter Zahlung des Stempelbetrages entweder einreicht, oder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes einsendet oder daß er die in dem Verzeichniß zu machenden Angaben vor der Steuerbehörde unter Entrichtung des Stempelbetrages zu Protokoll erklärt.

11) Die zur Führung der Verzeichnisse Verpflichteten haben die Verzeichnisse fünf Jahre lang aufzubewahren. Auf Verlangen erfolgt die Aufbewahrung durch die Steuerbehörde.

12) Alle Verpächter, Vermiether u. s. w. sind verbunden, die von ihnen zu führenden Verzeichnisse den Vorständen der Stempelsteuerämter auf Verlangen einzureichen oder, wenn sie Verzeichnisse nicht eingereicht haben, auf Aufforderung der Steuerbehörde anzuzeigen, daß von ihnen während des vorangegangenen Kalenderjahres Verträge der erwähnten Art, deren Eintragung in das Verzeichniß gesetzlich erforderlich ist, nicht errichtet worden sind.

13) Wer den Vorschriften bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelsteuer für Pacht-, Mieth- u. s. w. Verträge zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt. Ergiebt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark ein. Eine Strafe bis einem gleichen Betrage ist verwirkt, wenn den Vorschriften bezüglich der Aufbewahrung der Verzeichnisse zuwidergehandelt wird oder die unter Ziffer 12 erwähnten Aufforderungen unbeachtet bleiben.

14) Durch die Versteuerung der Pacht-, Mieth- 2c. Verzeichnisse gelten die Verträge nur insoweit als versteuert, als in ihnen die Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen beurkundet sind, nicht aber auch hinsichtlich **anderer**, in ihnen etwa noch enthaltener, **besonders stempelpflichtiger** Rechtsgeschäfte. Insbesondere gelten nicht als mitversteuert die von den Pacht-, Mieth- 2c. Abkommen unabhängigen Nebenverträge, also beispielsweise die Verabredung, daß die Entscheidung entstehender Streitigkeiten einem Schiedsgericht oder einem an sich unzuständigen Gericht übertragen werden solle oder die Vereinbarung eines Vorkaufsrechts für den Pächter, Miether u. s. w. Derartige Nebenabreden sind nach

§ 14 und der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Weise zu versteuern, daß die erforderlichen Stempelmaterialien **zu der Urkunde selbst** durch eine Steuerstelle innerhalb der im § 16 des Gesetzes bestimmten Frist von zwei Wochen entwerthet werden.

Als besonders stempelpflichtiger Nebenvertrag ist aber nicht anzusehen die Verabredung, wonach der Vermiether, wenn er sein Zurückbehaltungsrecht wegen rückständiger Miethe ausübt, nach fruchtloser schriftlicher Zahlungsaufforderung berechtigt sein soll, die zurückbehaltenen Gegenstände freihändig zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, ohne daß Miether Schadensersatzansprüche geltend machen kann und ferner die Vereinbarung, wonach der Miether die eingebrachten Sachen an den Vermiether während der Dauer des Vertrages für den richtigen Eingang der Miethe sowie für die sonstigen Ansprüche aus dem Miethvertrage verpfändet.

15) Die Führung des Verzeichnisses erfolgt nach dem nachstehend abgedruckten Muster. In demselben ist eine jährliche oder monatliche Pacht, Miethe u. s. w. vorausgesetzt; in den Fällen, in denen die Pacht, Miethe u. s. w. nach Wochen oder Tagen vereinbart ist, wird das Formular entsprechend abzuändern sein

Laufende Nummer.	Name des Pächters (Miethers, Pfandinhabers).	Bezeichnung des Vertrages: Datum.	Art.	Vertragsdauer im abgelaufenen Kalenderjahre; bei Vorausversteuerungen Angabe des zu versteuernden Zeitraums im Ganzen und nach Kalenderjahren.	Betrag der Pacht, Miethe oder des Nutzertrages jährlich Mark	Pf.	monatlich Mark	Pf.	Betrag der nach den Spalten 4 und 5 zu versteuernden Pacht, Miethe oder des Nutzertrages. Mark	Pf.	Betrag des Stempels Mark	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.				6.		7.	
1.	Friedrich Rücker	15. 3. 97	Miethe	1. 4. 97 — 15. 4. 97	—	—	30	—	15	—	—	50
2.	Johann Beständig	20. 3. 97	desgl.	1. 4. 97 — 30. 11. 97	6000	—	—	—	4000	—	4	—
3.	Ernst Unverzogen	31. 1. 97	desgl.	1. 4. 97 — 31. 3. 99 und zwar								
				1. 4. 97 — 31. 12. 97			—	—	2250	—	2	50
				1. 1. 98 — 31. 12. 98	3000	—	—	—	3000	—	3	—
				1. 1. 99 — 31. 3. 99			—	—	750	—	1	—
4.	Heinrich Habermann	15. 7. 97	Pacht	1. 10. 97 — 30. 9. 97 und zwar								
				1. 10. 97 — 31. 12. 97			—	—	900	—	1	—
				1. 1. 98 — 31. 12. 11	3600	—	—	—	14 Mal je 3600	—	56	—
				1. 1. 12 — 31. 12. 16			—	—	5 Mal je 4800	—	25	—
					4800	—						
				1. 1. 17 — 30. 9. 17			—	—	3600	—	4	—

daß andere unter die Tarifstelle 48 Buchstabe a. des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 fallende Beträge, als die vorstehend eingetragenen, in dieses Verzeichniß nicht aufzunehmen waren, versichere ich.

Ort, Datum. Vor- und Zuname, sowie Stand des Vermiethers, Verpächters u. s. w.

Das Haupt-Stempel-Magazin hierselbst ist beauftragt worden, die neuen Formulare zu Genehmigungen der Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten alsbald herzustellen und den betheiligten Behörden auf Verschreibung zu liefern. Zu Genehmigungen dieser Art können sowohl diese Formulare als auch die anderen Formulare, die nur mit dem Vordruck „Genehmigung zur Veranstaltung einer Lustbarkeit" versehen sind, benutzt werden. Für die neuen Formulare kommen die Vorschriften des Anhanges zu den Dienstvorschriften (S. 197 fg. der amtl. Ausg.) in gleicher Weise zur Anwendung wie für die jetzt in Gebrauch befindlichen Stempeldruckbogen betreffend die Genehmigung der Veranstaltung von Lustbarkeiten. Die vorhandenen Bestände der alten Formulare zu Pacht- (Mieth-, Antichrese-) Verzeichnissen sind zunächst aufzubrauchen.

Nachdem in Folge der Aufhebung des vierten Absatzes der № 1 der Ziffer 14C. der Ausführungs-Bekanntmachung der Verkauf der Stempeldruckbogen zu Genehmigungen der Veranstaltung von Lustbarkeiten an Privatpersonen frei gegeben ist, wird mit besonderer Sorgfalt darauf zu halten sein, daß überall nach den Bestimmungen unter V. der von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassenen allgemeinen Verfügung vom 15. November 1896 F. M. III 15634, Min. d. Inn. I. A. 9079 (Centralbl. der Abgaben ꝛc. Verwaltung 1896 S. 649, Min.-Bl. d. i. V. 1896 S. 239) verfahren wird. Es ist also insbesondere zu überwachen, daß der Steuersatz von 1,50 M. **die Regel** zu bilden hat und daß die Erhebung des geringeren Satzes nur **ausnahmsweise** und nur dann gestattet ist, wenn **besondere Gründe** zu einer Ermäßigung vorliegen. Auch sind entsprechend der Ziffer 7 der Dienstvorschriften (S. 131 und 132 der amtl. Ausg.) von den die Genehmigungen ertheilenden Behörden die Gründe für die Anwendung des geringeren Satzes sowohl in den Akten als auch an den Genehmigungen selbst zu vermerken. Zu diesem

Behuf sind die Formulare mit einem Vordruck für den Vermerk über die Gründe, aus denen die Anwendung des Steuersatzes von 50 Pf. für gerechtfertigt erachtet wird, versehen worden.

Berlin, den 28. Dezember 1897.

Der Finanz-Minister.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringe ich mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß die Bestimmungen wegen Anwendung der Steuersätze von 1,50 M. und 50 Pf. noch immer nicht die erforderliche Beachtung finden und daß insbesondere die Anordnung, wonach die Gründe für die Zulassung des niedrigeren Steuersatzes von 50 Pf. sowohl in den Akten als auf den Genehmigungen selbst zu v.rmerken sind, fast durchweg nicht befolgt werden (vergl. Bestimmungen unter № V. des Ministerial-Erlasses vom 15. November 1896 Min.-Bl. d. i. V. 1896 S. 239).

Ich mache den Ortspolizeibehörden die genaue Beachtung dieser Vorschriften nochmals zur Pflicht.

Potsdam, den 15. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

30. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gehöft des Bauern Bethke in Schönermark, Vorwerk Wilhelmshof bei Frauenhagen. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Kossäthen Tempelhof in Buch, der Bauern Bolle und Kirschbaum in Schwanebeck, des Gemeindevorstehers Puhlmann in Birkholz, des Bauern Karl Schröder in Zepernick, des Ackerbürgers Kurth in Bernau, des Halbbauern August Bader und des Kossäthen Karl Schulz in Lindenberg, des Gastwirths Feitner und des Kossäthen Lusche in Wartenberg, des Bauern Karl Grunow in Kaulsdorf, des Molkereibesitzers Friedrich Schüler in Heinersdorf, Rieselgut Malchow und Hellersdorf. Kreis Oberbarnim: Rittergut Trampe, Gehöft des Fritz Krüger in Heckelberg. Kreis Osthavelland: Gehöft des Arbeiters Klingler in Falkenrehde, der Arbeiter Grell und Naugott in Tietzow, des Büdners Schröder in Grünefeld, der Bauern Luther, Fardun und Franke in Pausin, des Besitzers Schumacher in Staaken, des Bauern Karl Weber in Flatow, des Zimmermanns Neye, des Schankwirths Stackebra.dt, des Zahntechnikers Werner, der Ackerbürger Sommer, Nauen, Stewien und Hübner, sämmtlich in Nauen, des Halbbauern Mehls in Seegefeld, des Gutsbesitzers Gericke in Wustermark, des Gutsbesitzers Bärwald in Knoblauch, Rittergut Börnicke. Kreis Westhavelland: Rittergut Groß-Behnitz, Rittergut Stechow I., II. Antheils, Buschow, Gehöft des Bauern Hermann Rohrschneider in Gutenpaaren, des Bauern Treu in Ferchesar, des Gutspächters Knütter in Barnewitz. Kreis Prenzlau: Gehöft des Ackerbürgers Wolff in Prenzlau und des Bauern *Fr. Krüger in* Dauer, Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Heuer in Gartow und des Mühlenbesitzers Just in Grundmühle. Kreis Teltow: Gut Schönefeld, Friederikenhof und Siethen, Gehöft des Bauern Lorenz und des Kossäthen Kappert in Groß-Beuthen. Stadt Potsdam: Rindviehbestand des Oekonomen am Cadettenhause Blümel, Saarmunderstraße 23, und eine Kuh im städtischen Schlachthof.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Kuh des Bauern Gaude in Nieden, desgl. des Ritterguts Nechlin. Kreis Ruppin: Kuh des Ritterguts Treskow. Kreis Teltow: Vorwerk Prahmsdorf.

c. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand der Firma C. W. Fähndrich, des Destillateurs Wilhelm Steinberg, des Spediteurs Spuhl und des Ackerbürgers Hansche, sämmtlich in Luckenwalde. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Generallieutenants von Plessen, Beyerstraße 1.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gehöft des Anbauers Wilh. Richter in Tornow, des pens. Gendarmen Sommer in Neuendorf b. P.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gehöft der Besitzer Neumann, Zimmermann und Völker in Günterberg. Kreis Niederbarnim: in Hohen-Schönhausen, Gehöft des Gemeindevorstehers Kerkow in Karow. Kreis Oberbarnim: Vorwerk Eduardshof, Gehöft des Eigenthümers Korn in Neu-Gaul. Kreis Teltow: Gehöft der Wittwe Weber in Groß-Ziethen.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft des Gutsbesitzers W. Albrecht in Ketzin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Schönhagen. Kreis Prenzlau: Gehöft des Bauern Wilhelm Völker in Rossow und des Bauern Müller in Grünow. Kreis Teltow: Vorwerk Prahmsdorf.

c. Brustseuche. Kreis Angermünde: Pferde der 2. Eskadron des Dragoner-Regim. Nr. 2 in Schwedt a. O. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferde der 1. Lehrbatterie im Artillerie-Schießschulen-Kasernement sowie verschiedener Offiziere im neuen Barackenlager bei Jüterbog.

d. Geflügelcholera. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Gastwirths Schwarz in Alt-Lewin.

Potsdam, den 18. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

5. Ich habe den pro physicatu geprüften Arzt Dr. Königsdorf hier Chausseestraße Nr. 24a. und den Nahrungsmittelchemiker und Apotheker Dr. Lebbin hier Bandelstraße Nr. 40 mit der Revision der Geschäftsstellen außerhalb der Apotheken beauftragt, an welchen Gifte oder Arzneimittel zubereitet, aufbewahrt, feilgehalten, verkauft oder sonstwie übermittelt werden.

Berlin, den 12. Januar 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

6. Die für die Jahre 1896 und 1897 gelösten Fahrkarten für Radfahrer (§ 10 der Polizei-Verordnung vom 28. März 1893) behalten auch für das Jahr 1898 bis auf Weiteres Gültigkeit. Einer Neuausstellung derselben bedarf es daher nicht.

Berlin, den 21. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

7. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. v. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten Mitglieder des Vereins für Brieftaubenzucht Pfeil in Berlin ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben:

1) O. Grunow, Charlottenburg, Knobelsdorffstr. 13,
2) Robert Haertel, Potsdam, Eisenhartstr. 20,
3) Otto Behrens, Berlin, Mittelstr. 49,
4) Karl Elß, Unterwasserstr. 9a.,
5) Oscar Juncker, Alte Jakobstr. 13,
6) Paul Ladewig, Fürstenwalderstr. 11b.,
7) R. Müller, Ritterstr. 23,
8) R. Prehn, Alte Jakobstr. 80,
9) Charles Blackburn, Coepenick,
10) A. Haupt, Britz, Rudowerstr. 6.

Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-B. S. 463 f.) betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege. Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 15. Januar 1898.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

1. Die bisher nur für politische Zeitungen mit halbjähriger Bezugszeit zugelassenen Zeitungsbestellungen für das mit dem 1. April oder mit dem 1. Oktober beginnende Vierteljahr sollen fortan auf alle halbjährig zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, ausgedehnt werden. Im Weiteren sollen künftig auf Zeitungen und Zeitschriften mit ganzjähriger Bezugszeit bei Zustimmung der Verleger auch vom 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ab Bestellungen für den Rest der Bezugszeit gegen Zahlung von $^3/_4$, $^1/_2$ und $^1/_4$ des jährlichen Erlaßpreises angenommen werden.

Wegen Einführung dieses Verfahrens werden die Postanstalten mit den Verlegern alsbald in Verbindung treten. Berlin W., den 9. Januar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Britisch-Indien.

2. Vom 1. Februar ab können Postpackete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg nach Britisch-Indien nebst Birma, sowie verschiedenen indischen Postanstalten in Arabien (Aden), Persien 2c. versandt werden. Die Beförderung erfolgt entweder über Bremen (mit deutschen Postdampfern bis Aden) oder über Oesterreich und Italien (ab Neapel mit deutschen Postdampfern bis Aden oder ab Brindisi mit britisch-indischen Schiffen). Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt für ein Postpacket ohne Werthangabe, auf allen Beförderungsstrecken gleichmäßig,

nach Aden . . . . 3 M. 40 Pf.,
" Britisch-Indien 2c. . . 4 " 20 "

daneben wird für Postpackete mit Werthangabe eine Versicherungsgebühr nach den Sätzen der Vereins-Postpacket-Uebereinkunft erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, W. 12. Januar 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

3. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An Grenadier Otto Gnepper, 2. Grenadier-Regiment in Dresden mit 3 M. vom 21. Januar 1897.
2) An O. A. 101 in Friedeberg N./M. mit 5 M. vom 4. August 1897.
3) An Jacob H. in London postlagernd mit 5 M. vom 14. August 1897.
4) An Pastor Schmidt in Friedeberg a./Qu. mit 60 Pf. vom 18. August 1897.
5) An Herrn Wirth in Beckers Bierhallen hier mit 3 M. vom 31. August 1897.
6) An Fritz Horn in Würzburg mit 5 M. vom 5. September 1897.
7) An den Portier des Hotel Russie in Leipzig mit 4 M. vom 6. September 1897.
8) An Frau F. Merschroth hier, Putkamerstr. 15, mit 5 M. vom 13. September 1897.
9) An Frau Auguste Walter in Gera mit 1 M. vom 13. September 1897.
10) An Frau Minna Wolff in Blissingen mit 2 M. vom 13. September 1897.
11) An Karl Görmer in Naumburg a./S. mit 60 Pf. vom 15. September 1897.
12) An Privatlehrer Ed. Langner in Karlsbad mit 5 M. vom 17. September 1897.
13) An E. Knoche hier, Beußelstr. 44, mit 1 M. 20 Pf. vom 21. September 1897.
14) An Wwe. Karoline König hier, Seestr. 26, mit 1 M. vom 22. September 1897.
15) An Kellner Reimann hier, Steinmetzstr. 22, mit 5 M. vom 25. September 1897.
16) An Frau Lohrenz in Königsberg i./Pr. mit 90 Pf. vom 27. September 1897.
17) An Frl. M. Gaugwisch hier, Steinstr. 9, mit 5 M. vom 29. September 1897.

18) An Berliner Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstr., mit 1 M. 50 Pf. vom 30. September 1897.
19) An Minna Krüger, ? Darrstr. 202 mit 5 M. vom 30. September 1897.
20) An Martha Wegener hier, Elisabethstr. 46, mit 1 M. 50 Pf. vom 2. Oktober 1897.
21) An Kirchhof in Charlottenburg, Wielandstr., mit 75 Pf. vom 2. Oktober 1897.
22) An Frau Fanny Weißkirchner in Wien mit 1 Guld. 30 Kr. vom 5. Oktober 1897.
23) An Berliner Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstr., mit 1 M. 70 Pf. vom 7. Oktober 1897.
24) An Berliner Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstr. 41, mit 1 M. 80 Pf. vom 7. Oktober 1897.
25) An Lott in Wend. Drehna mit 80 Pf. vom 11. Oktober 1897.
26) An Matrosen M. Behrendt in Kiel mit 70 Pf. vom 14. Oktober 1897.
27) An Günther in Frankfurt a./M. mit 1 M. 40 Pf. vom 20. Oktober 1897.
28) An Kadetten Paul Jacobi an Bord S. M. S. „Stein" mit 20 M. vom 2. November 1897.
29) An Handelsmann Wendt in Peterfitz b./Fritzow mit 5 M. vom 4. November 1897.
30) An Frl. Hahn in Hamburg mit 20. M. vom 5. November 1897.
31) An Henni Zachert in Berlin, Chausseestr. 9, mit 5 M. vom 18. November 1897.
32) An Paul Uloth in Cassel mit 60 Pf. vom 24. November 1897.
33) An Tambour Franz, Inf.-Regt. 43 in Königsberg i./Pr. mit 1 M. vom 16. Dezember 1897.

II. Postanweisungen.

1) Nach Werther (Westf.) über 22 M. 75 Pf. vom 27. April 1897.
2) Nach Berlin C. 22 über 4 M. vom 29. Mai 1897.
3) An Herm. Wolff hier, NO. (Nachnahme aus Posen) über 2 M. 70 Pf. vom 30. Mai 1897.
4) Nach Düsseldorf über 5 M. 75 Pf. vom 31. Mai 1897.
5) An Gerichtskasse II. Berlin über 2 M. 10 Pf. vom 4. Juni 1897.
6) Nach Hamburg über 18 M. vom 17. Juni 1897.
7) Nach Waterlooufer 2 über 10 M. 5 Pf. vom 4. August 1897.
8) An Frl. Waldmann hier, P.-A. 12 postlagernd, über 2 M. 50 Pf. vom 30. August 1897.
9) An Frau Richard Löwenstein hier, Paulstr. 1a., über 10 M. vom 3. September 1897.
10) An Strafgefängniß in Rummelsburg b./Berlin über 5 M. 5 Pf. vom 6. September 1897.
11) An Schmidt in Freiburg i./Schl. Landeshuterstraße 31, über 20 M. 50 Pf. vom 8. September 1897.
12) An Max Weil in Berlin, Stralauerstr. 58, über 6 M. 80 Pf. vom 18. September 1897.
13) An Franz Fromm in Schönebeck a./E. über 4 M. vom 20. September 1897.
14) An Amtsvorsteher Fritt in Tegel über 1 M. vom 22. September 1897.
15) An Frau Leiser in Wollin über 3 M. vom 4ten Oktober 1897.
16) An Eisenbahndirektion hier, Ostbahnhof über 4 M. 40 Pf. vom 7. Oktober 1897.
17) An Schuhmacher Rieske hier, Zorndorferstr. 55, über 5 M. 85 Pf. vom 8. Oktober 1897.
18) An Schneidermeister Zimmermann in Neustrelitz, Bornstr. 104 I. über 8 M. 50 Pf. vom 16ten Oktober 1897.
19) An Emmy Burgedorf hier, Dresdenerstr. 31, über 5 M. vom 23. Oktober 1897.
20) An Sommerfeld hier, Manteuffelstr. 58, über 10 M. vom 1. November 1897.
21) An Gerichtskasse I. hier über 100 M. vom 8ten November 1897.
22) An Frau Schnürle in Mombach bei Mainz über 3 M. 55 Pf. vom 9. November 1897.
23) An Königliche Schloß-Apotheke hier über 7 M. vom 10. November 1897.
24) An P. W. Offendorf in Köln Rh. über 50 M. vom 10. November 1897.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 12. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Buschow.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

6. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

1) an Max Drake Trebbinerstr. 4 II. vom 29. Juni 1897, 2) an Hrch. Rinke, P. A. 41 postlagernd, vom 11. August 1897, 3) an Emil Denzel Augustst. 81 vom 14. August 1897, 4) an Ernst Kerst Stromstr. 2/3 vom 23. August 1897, 5) an H. Weißenberg Magazinstr. 16 vom 31. August 1897, 6) an Sergeant Karl Richter Hardenbergstraße vom 4. September 1897, 7) an P. Pestner Steinmetzstr. 76 vom 8. September 1897, 8) an Polizei-Lieutenant Jancke Pallasstr. 7 vom 10. September 1897, 9) an Max Lehmann Landsbergstr. 10a. vom 13ten September 1807, 10) an Karl Bartig Hochstr. 38a. vom 14. September 1897, 11) an Frau Ott Artilleriestraße 3 vom 14. September 1897, 12) an Frau Lehmann Schleiermacherstr. 15 vom 15. September 1897, 13) an Wally Altmann Kurfürstendamm vom 16. September 1897, 14) an A. Wichert Kl. Frankfurterstr. 10 vom 25. September 1897, 15) an Lieutenant von Honau Palast-Hotel hier vom 28sten September 1897, 16) an Generalmajor von Natzmer hier vom 29. September 1897, 17) an v. Hagenkopf

Unter den Linden 7 vom 4. Oktober 1897, 18) an Frau Friese Pallisadenstr. 46 vom 4. Oktober 1897, 19) an Rich. Steffen Forsterstr. 54 vom 7. Oktober 1897, 20) an Paul Förster Calvinstr. 31 vom 7ten Oktober 1897, 21) an Eugen Koch Mittelstr. 51 vom 9. Oktober 1897, 22) an Karl Schwarzenauer Spandauerstr. 59/61 vom 14. Oktober 1897, 23) an O. Lindner Kaiserstr. 36 vom 16. Oktober 1897, 24) an Tom & Fenner Mauerstr. 94 I. vom 18ten Oktober 1897, 25) an Berthold Deininger Blumenstraße 6 vom 19. Oktober 1897, 26) an Franz Glashagen Ritterstr. 45 vom 19. Oktober 1897, 27) an Carl Clauß Chausseestr. 105 vom 20. Oktober 1897, 28) an Carl Nix Potsdamerstr. 109 vom 22. Oktober 1897, 29) an Frau Rathenau Victoriastr. 11 vom 26. Oktober 1897, 30) an Franz Holz Elsasserstraße 25 vom 26. Oktober 1897, 31) an Philippsohn & Co. Schillingstr. 29 vom 27. Oktober 1897, 32) an Franz Philips Marienstr. 16 vom 30. Oktober 1897, 33) an Max Blütchen Fischerstr. 28 vom 1. November 1897, 34) an Bleich & Zilzwitz Schönhauser-Allee 80 vom 2. November 1897, 35) an Inspektor Stuer Wilhelmstr. 25 II. vom 3. November 1897, 36) an Inhaber des Restaurants „Bürger Klause" Bandelstr. 42 vom 4. November 1897, 37) an Paul Laue Golzstr. 25 vom 4. November 1897, 38) an Levin Regentenstr. 21 vom 5. November 1897, 39) an Willy Ulrich Wallstraße vom 6. November 1897, 40) an Carl Kujath Ziegelstr. 32 vom 8. November 1897, 41) an Ad. Schmidt & Co. Tempelhofer Ufer 6 vom 13. November 1897, 42) an Bergmann Höchstestr. 40 vom 18. November 1897, 43) an Alfred Maaß Wilhelmstr. 5 vom 27. November 1897, 44) an Herb. Telschow Charlottenstr. 3 vom 27. November 1897, 45) an Lemke & Co. Bergstr. 30/31 vom 14. Dezember 1897.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

1) an A. D. Murdasoff Turgojakskoe vom 29. April 1897, 2) an A. Koppelansky Johannisburg (Transvaal) vom 10. Mai 1897, 3) an Margarethe Speelmann Lourdres vom 28. Juni 1897, 4) an Frau Helene von Krieger Petersburg vom 28. Juni 1897, 5) an E. G. Ritter Leipzig vom 10. Juli 1897, 6) an Gabor Andras Tisza Lucz vom 23. Juli 1897, 7) an Bertha Labs Petersburg vom 4. August 1897, 8) an Franz Bauer Stockholm vom 4. August 1897, 9) an J. W. Cameron New-York vom 16. August 1897, 10) an Johann Lagerström Göteborg vom 21sten August 1897, 11) an Hofmeister Breslau vom 30. August 1897, 12) an Franz November Hamburg vom 6. September 1897, 13) an H. A. Bodinke Rixdorf Prinz-Handjerystr. 48 vom 7. September 1897, 14) an Mathilde v. Hungen Hamburg vom 8. September 1897, 15) an Lieutenant d. Res. Gonschorowski Gumbinnen, vom 9. September 1897, 16) an Alois Richter New-York vom 9. September 1897, 17) an Cornelius Vanderbilt New-York vom 13. September 1897, 18) an Postverwalter Bartels Sude rode a./H. vom 16. September 1897, 19) an Saf Flesch Wien vom 18. September 1897, 20) an Gas werk Gefle vom 21. September 1897, 21) an Ell Lind Kiew vom 21. September 1897, 22) an Ka Bandelow Lehsten b./Penzlin, vom 23. Septemb 1897, 23) an Elisaroff Moskau vom 25. September 1897, 24) an W. Ulianoff Enisseisk vom 25. September 1897, 25) an Albert Marggraf Bernburg vom 25. September 1897, 26) an E. Laschtanowa Petersburg vom 27. September 1897, 27) a Martin Schnee Elbing vom 27. September 1897 28) an Max Guillaum Cöln Rh., vom 28. September 1897, 29) An Eugene Mueller Southampto vom 28. September 1897, 30) an Grigoleit Se beitschen vom 29. September 1897, 31) an Inspektor Mojer Rethhausen vom 30. September 1897, 32) a Elizaroff Moskau vom 1. Oktober 1897, 33) a Ulianoff Enisseisk vom 1. Oktober 1897, 34) a Anna Olssen Havelberg vom 2. Oktober 1897 35) an Levanti nob. Gustavo Castelbuorno (Sicilia) vom 5. Oktober 1897, 36) an Rórzanski Posen vom 7. Oktober 1897, 37) an Sophie Fabris Stuttgart vom 9. Oktober 1897, 38) an Martin Schöna Friedrichsfelde b./Berlin, vom 11. Oktober 1897 39) an Rechtsanwalt Dr. Meyerling Leipzig vom 11. Oktober 1897, 40) an v. Kaltenborn Teschenhofen vom 12. Oktober 1897, 41) an Frau Fernand Berliner Paris vom 17. Oktober 1897, 42) a Bertha Wendenbach Stolpe (Nordbahn) vom 18te Oktober 1897, 43) an Rud. Budazewitz Leipzig vom 19. Oktober 1897, 44) an Johann Janke Zicker vom 21. Oktober 1897, 45) an Karl Juchäne Frankfurt a./M. vom 26. Oktober 1897, 46) an E. Matusi London vom 2. November 1897, 47) an Paul Ru Warnemünde vom 4. November 1897, 48) an Justizrath Küppers Duisburg vom 9. November 1897 49) an Expedition des Kleinen Journal Leipzig vom 15. November 1897, 50) an Wittmer Charlottenbu Christstr. 5 vom 22. November 1897, 51) an Lieutenant von Schwindt Potsdam vom 10. Dezemb 1897, 52) an Max Kühlmann Weißensee b./Berl vom 15. Dezember 1897.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen un gleichen Bestimmungsorten:

1) Aufgeliefert Charlottenburg an Dr. Holzma Neapel vom 7. Juli 1897, 2) aufgeliefert Reinicke dorf an Franz Andrich Staaken b. Spandau vo 1. August 1897, 3) aufgeliefert Britz an Wilhe Klausch Rixdorf vom 7. Oktober 1897, 4) aufgeliefe Charlottenburg an Beinlich & Hanschke Schönebe vom 18. Oktober 1897.

Die unbekannten Absender der vorbezeichnet Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselb spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ob Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 12. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

7. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten, (Mark), Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte (für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst) zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem nächsten, Anfangs August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare zur Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 14. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Weinküfer Berthold Stockhausen in Berlin N., Wellerstraße 15a., angeblich die Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1881

Lit. D. № 220413 über 500 M.

b. der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1890

Lit. E. № 532121 über 300 M.

verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn 2c. Stockhausen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich die der verwittweten Frau Auguste Neubert, geb. Bauer, zu Schwarza gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 3½- vormals 4%igen Staatsanleihe von 1882

Lit. C. № 249215 über 1000 M.

der Frau Gutsbesitzer Elise Mackeldey, geb. Neubert, in Schwarza auf dem Wege von Saalfeld im Herzogthum Sachsen-Meiningen nach Schwarza im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Herrn W. Bading hier, W., Kronenstraße Nr. 45 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow im 2. Halbjahr 1897 genehmigten Communal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
24. Juli	Dorfauenpz.	Mühlenmeister Rudolf Schmidt zu Spreenhagen	Domainenfiskus	Spreenhagen	—	—	77
21. Sept.	Heideparzelle	Gemeinde Neu-Waltersdorf	Colpin, Forstgutsbezirk	Neu-Waltersdorf	—	19	51
"	Dorfauenpz.	Verehel. Lefeler, Emilie geb. Finkelbey zu Spreenhagen	Domainenfiskus	Spreenhagen	—	1	53
"	"	Verehel. Kilian geb. Finkelbey zu Spreenhagen	"	"	—	—	74
"	"	Gastwirth Albert Kalisch zu Kehrigk	"	Kehrigk	—	6	39
23. Oktob.	"	Büdner Johann August Friedrich Zabel zu Spreenhagen	"	Spreenhagen	—	—	84
"	"	Verehel. Möser geb. Zickerow zu Spreenhagen	"	"	—	01	26

Beeskow, den 11. Januar 1898. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Uebersicht
der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1884—1897 einschießlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

4. Dieselben betragen für das Hektoliter im

Jahre	Niederbarnim zu Berlin M. Pf.	Oberbarnim zu Wriezen a. O. M. Pf.	Beeskow-Storkow zu Beeskow M. Pf.	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog M. Pf.	Osthavelland zu Potsdam M. Pf.	Westhavelland zu Brandenburg a. H. M. Pf.	Ruppin zu Neu-Ruppin M. Pf.	Ostprignitz zu Wittstock M. Pf.	Westprignitz zu Perleberg M. Pf.	Prenzlau zu Prenzlau M. Pf.	Angermünde zu Schwedt a. O. M. Pf.	Teltow zu Berlin M. Pf.	Templin in Prenzlau M. Pf.	Zauch-Belzig zu Potsdam M. Pf.
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 —	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
1894	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
1895	8 32	9 20	8 26	8 28	8 14	8 62	8 52	8 92	8 32	9 —	8 74	8 32	9 —	8 14
1896	8 82	10 16	8 80	8 86	9 06	9 26	9 08	8 80	8 34	8 46	9 64	8 82	8 46	9 06
1897	9 60	9 90	10 44	9 18	10 98	8 78	9 24	9 72	9 24	9 60	9 90	9 60	9 60	10 98
1884—1897	143 28	145 62	148 88	146 76	145 32	146 70	143 66	141 46	137 10	139 42	148 88	143 28	140 40	145 32
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	12 76	12 60	12 70	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
	7 84	7 84	8 26	7 72	7 78	8 18	8 52	7 72	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
	8 24	8 12	8 48	8 28	8 14	8 62	8 44	8 38	8 12	7 92	8 74	8 24	7 84	8 14
zusammen:	45 62	45 44	47 20	45 60	44 78	46 66	45 86	44 56	43 22	42 86	47 42	45 62	44 02	44 78
bleiben für 10 Jahre:	97 66	100 18	101 68	101 16	100 54	100 04	97 80	96 90	93 88	96 56	101 46	97 66	96 38	100 54
Es beträgt daher der Martini-Durchschnittsmarktpreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreiderente des Jahres 1897 in baarem Gelde zu vergüten ist:	9 77	10 02	10 17	10 12	10 05	10 —	9 78	9 69	9 39	9 66	10 15	9 77	9 64	10 05

Berlin, den 10. Januar 1898.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Königliche Oberamtmann Pietsch zum kommissarischen Amtsvorsteher der Amtsbezirke 5 Netzen, 6 Lehnin und 25 Rädel ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Landwirth Paul Witte zu Lübars zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 30 — Dalldorf — ernannt worden.

Der Königliche Kreisbauinspektor Poltrock in Nauen ist am 16. Januar 1898 verstorben. Ein Stellenverwalter ist noch nicht bestimmt.

Der bisherige Baubeflissene Georg Lieber ist zum Regierungsbaumeister ernannt und vereidigt worden.

Der bisherige Hilfsprediger an der Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, Carsten Wilhelm Brüning ist zum Oberpfarrer an der St. Nicolai-Kirche in Jüterbog, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Carl Friedrich Adelbert Schmidt ist zum dritten Pfarrer an der Heilandskirche zu Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrverweser Gust. Timoth. Just. Hermes ist zum Pfarrer der Parochie Caputh, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Koecderitz zu Zühlen, Diözese Lindow-Gransee, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Wilhelm Rößler an der höheren Mädchenschule in Potsdam ist dortselbst als Oberlehrer vom 1. Oktober 1897 ab angestellt worden.

Die Lehrer Welk, Peukert, Majewski II., Kuhrmann, Schulz 64, Seemann III., Zahn II., Langeheinecke, Reuthe, Zeisiger, Zehmisch, Mönch, Fäthe, Grubel, Stock 4, Noack 8 und Dietze sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 4. Vierteljahr 1897 im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam.

Bei der Königlichen Berginspektion zu Kalkberge Rüdersdorf ist der Werksdirektor Oberbergrath von der Decken gestorben; mit der einstweiligen Verwaltung der Werksdirektorstelle wurde der Berginspektor Gräßner vom Königlichen Salzamte in Schönebeck betraut. Der Schichtmeister Hartnuß wurde an dieses Salzamt versetzt und an dessen Stelle trat der Sekretär Schimpff vom Königlichen Salzamte in Artern.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Steuerjahre 1897/8 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecke Strasburg U./M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1896/7 auf 2950,08 M. festgesetzt worden ist.

Stettin, den 12. Januar 1898.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Königlichen Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden. Von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige an die Kirche zu Groß-Beeren, Diözese Cöln Land I., ein Chorfenster.

Außerdem:

Cöln Land I.: der Kirche zu Groß-Lichterfelde von Frau Kaufmann Sauer: 192 Mk. zur Grabpflege,

Cöln Land II.: der Stadtkirche zu Coepenick von Frau Hansmann: 1500 M. zur Grabpflege,

Potsdam II.: der Kirche zu Cladow vom Patron Rittergutsbesitzer Wollank: Altarkreuz, von Frau Rittergutbesitzer Wollank: velum corporale, von derselben und vom Pfarrhaus: Altardecke mit Stickerei, vom Ortspfarrer: Krankenkommuniongeräth, von den Herren Georg Kühn und R. Wolff: Taufbecken und Taufkanne,

Spandau: der Kirche zu Velten von den Ziegeleibesitzern Blumberg und Krause: Teppich, Leiter

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Müller, Küfer,	geboren am 24. Februar 1873 zu Neuritti, ortsangehörig zu Wachseldorn, Kanton Bern, Schweiz,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 15. Januar 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	28. Juni 1897.
2	Josef Raina oder Reina, Schneider,	geboren am 30. Juli 1845 zu Dronero, Provinz Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Dezember 1895),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Nov. 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Therese Krahulec, Dienstmagd,	geboren im September 1858 (1857) zu Betschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Dezember 1897.
2	Chaim Borugowitsch Lysker, Metzger,	geboren am 15. August 1838 zu Nikolaew Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	4. Dezember 1897.
3	Lucie Ralloui, geborene Espia, Ehefrau,	48 Jahre alt, geboren in Auch, Departement Gers, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	11. November 1897.
4	Baisach Siwersky, Händler,	geboren am 10. Dezember 1870 zu Wisno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	4. Dezember 1897.
5	Franz Springer, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. Juli 1846 zu Pilsdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. November 1897.
6	Marianne Topolewski, ledig,	geboren am 18. August 1847 zu Schleps, Rußland, russische Staatsangehörige,	Landstreichen, Anhalten eines Kindes zum Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	13. August 1897.
7	Franz Topolewski, Arbeitsbursche,	geboren am 18. März 1882 zu Goleszyn, Kreis Sierzin, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	15. Juli 1897.
8	Eduard Weidlich, Brauer und Jäger,	geboren am 17. Dezember 1861 zu Altstadt, Bezirk Ungarisch Hradisch, Oesterreich.-Schlesien, österreichisch. Staatsangehöriger,	Arbeitsscheu,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	25. November 1897.
9	Katharine Weinlich, ledig,	42 Jahre alt, geboren zu Wildschütz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich sachsen-weimarischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	6. Dezember 1897.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 28. Januar 1898.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 1 von 1898.) № 2438. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer Staatsanwaltschaft bei den Gerichten der Schutzgebiete. Vom 13ten Dezember 1897.

№ 2439. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 11. Januar 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1 von 1898.) № 9966. Verordnung, betreffend die Reisezulagen von Beamten der landwirthschaftlichen Verwaltung. Vom 22. Dezember 1897.

№ 9967. Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1897, betreffend die Abänderung der Beschreibung der Königskrone im Königlichen Preußischen Wappen.

№ 9968. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg an der Elbe, Ratzeburg, Schwarzenbek und Mölln. Vom 31sten Dezember 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

5. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. d. Mts. die Einberufung des 24. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg zum 20. Februar d. Js. zu bestimmen geruht.

Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Vormittags 10 Uhr beginnenden Sonntags-Gottesdienste in der Dom-Interimskirche im Schloß-Monbijou-Garten Theil zu nehmen.

Potsdam, den 15. Januar 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

6. An Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Reuscher zu Brandenburg ist der Stadtrath Ernst Blell zu Brandenburg zum Provinziallandtags-Abgeordneten der Stadt Brandenburg gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 15. Januar 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

7. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Chausseestrecke

von Neustadt a. D. bis zur Ost-Prignitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Neuendorf

zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, für welche die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 19. Januar 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Grundsätze, betreffend den Betrieb von Schmirgelscheiben.

31. I. Schmirgel-Schleifmaschinen sind so aufzustellen und zu unterhalten, daß die Schmirgelscheibe keinen Erschütterungen ausgesetzt ist.

Zur Erreichung dieses Zwecks wird die Beachtung der folgenden Maßnahmen empfohlen:

1) Die Maschine muß auf kräftigem Unterbau aufgestellt und gut befestigt werden.
2) Den Lagerstellen der Schleifwelle ist dauernde Sorgfalt zuzuwenden. Die Schleifwelle darf nicht in den Lagern schlottern oder sich seitlich verschieben lassen. Die Lagerstellen sind vor dem Eindringen von Staub zu schützen, häufig zu reinigen und gut zu schmieren.
3) Es ist auf gleichmäßigen ruhigen Lauf sowohl der Betriebsmaschine, als auch der Triebwelle und der Vorgelege zu achten. Antrieb-Riemscheiben der Schleifmaschine dürfen nicht unrund sein oder schlagen.
4) Antriebriemen sind möglichst kräftig und breit zu wählen, sowie genügend gespannt zu halten, damit die Riemen nicht schlagen. Die Verbindungsstellen der Riemen sollen auf der Lauffläche keine Unebenheiten haben.
5) Die Schmirgelscheibe muß genau im Mittelpunkt befestigt werden. Unrund gewordene Steine sind außer Betrieb zu setzen, bis der Mangel beseitigt ist.

II. Die Schmirgelsteine dürfen nicht durch Aufpressen oder Auffeilen auf Wellen befestigt werden, sondern müssen lose über etwa vorhandene Wellen gehen und durch geeignete Befestigungsmittel mit der Welle fest verbunden werden.

Die Verwendung von passenden Metallfuttern zum Aufbringen der Steine auf die Welle wird empfohlen.

III. Zur Befestigung der Schmirgelscheiben auf Wellen sind Metallflantschen mit Druckverschraubung unter Verwendung weicher elastischer Zwischenlagen zwischen Flantschen und Stein oder anderer dem gleichen Zweck dienenden Mittel zu benutzen.

Die seitlichen Befestigungsflantschen sollen so groß gewählt werden, wie es der Verwendungszweck des Steins gestattet.

IV. Die Verschraubungen für die Befestigungsflantschen sollen vorsichtig und insbesondere bei dünnen Scheiben nur mit mäßiger Kraft angezogen werden, damit die Steine nicht durch zu starke Pressung zwischen den Befestigungstheilen leiden.

Um das Lockern der Muttern zu verhüten, ist das Gewinde so zu schneiden, daß durch die Umdrehrichtung der Welle ein Festziehen der Muttern bewirkt wird. Erforderlichenfalls sind Gegenmuttern und andere zweckentsprechende Sicherungen anzuwenden.

V. Es wird empfohlen, zum Schleifen mit der Hand thunlichst Handvorlagen zu benutzen, da durch ungleiches Aufdrücken beim Schleifen aus freier Hand die Schmirgelsteine leicht unrund werden.

Um das Einklemmen des Arbeitsstückes zwischen Vorlage und Stein zu verhindern, muß erstere der Abnutzung des Steins folgend in möglichster Nähe des Steinumfangs angebracht und in ihrer jeweiligen Stellung durch sichere Befestigungsmittel gehalten werden.

VI. Steine, welche im Betriebe unrund geworden sind, sollen mittelst geeigneter Abdrehwerkzeuge unter thunlichster Vermeidung heftiger Erschütterungen des Steines abgedreht werden.

Das Behauen der Steine mit Hämmern oder Meißel ist zu vermeiden, da die Steine dabei leicht rissig werden.

VII. Die Umlaufgeschwindigkeit der Schmirgelscheiben richtet sich nach ihrer Herstellungsweise, insbesondere der dabei verwendeten Bindemittel, sowie nach dem Durchmesser des Steins. Elektrische Betriebsmaschinen sind so anzuordnen, daß ihre Schnellen der Art der Schmirgelscheiben angepaßt werden können.

Es ist darauf hinzuwirken, daß die Fabrikanten von Schmirgelscheiben nur solche Steine in den Verkehr bringen, deren Widerstandsfähigkeit durch fortlaufende geeignete Proben geprüft ist, und daß die vom Fabrikanten hiernach und nach Maßgabe seiner Erfahrungen als zulässig angesehene Umlaufzahl und die Art der Bindung des Steins (durch Gummi oder mineralische Bindemittel) in dauerhafter Weise auf den Steinen bezeichnet wird.

Es ist ferner darauf hinzuwirken, daß die Schmirgelsteine mit einer geringeren als der vom Fabrikanten als zulässig bezeichneten Umlaufzahl in Betrieb genommen werden, um Schwankungen in der Umlaufzahl der Betriebsmaschine Rechnung zu tragen.

Den Betriebsunternehmern ist bis auf Weiteres anzurathen, Steine mit Gummibindung mit keiner höheren sekundlichen Umfangsschnelle als 25 m, mit anderen z. B. mineralischen Bindemitteln mit höheren sekundlichen Umfangsschnelle als 15 m trieb zu nehmen.

Schmirgelsteine mit gewölbten Flanken könn Umfangsschnellen bis zu 35 m zugelassen werder

Neue Steine, die keine Bezeichnung seiter Fabrikanten über Umlaufzahl und Bindung sollen für die Folge mit keiner höheren sekun Umfangsschnelle als 15 m zugelassen werden.

Bei Schmirgelmaschinen mit Stufenscheib der Betriebsunternehmer durch Anschlag mögli der Nähe der Maschine die Arbeiter darüber klären, auf welche Scheiben der Riemen je na Größe der Schmirgelsteine aufzulegen ist, bei elek Arbeitsmaschinen darüber, welche Schaltung d lässigen Umfangsschnelle entspricht.

VIII. Schmirgelschleifmaschinen müssen durc richtungen, die stoßfrei wirken, unabhängig von d triebwelle in und außer Betrieb gesetzt werden l Die Ingangsetzung darf nur allmählich erfolge einen plötzlichen Uebergang aus der Ruhe in d wegung zu vermeiden. Ebenso ist jede plötzliche He der Schleifwelle bezw. der Triebwelle zu vermeid

IX. Schmirgelscheiben müssen in der Reg zweckentsprechenden Schutzhauben oder Schutzbügel sehen werden.

An die Schutzvorrichtung müssen nachstehen forderungen gestellt werden:

Dieselben sind aus zähem Baustoff herzustell

Alle Theile der Schutzvorrichtung sind reichli zu bemessen.

Die Schutzvorrichtung soll sich möglichst n den Umfang des Steines anschließen. Sch richtungen, welche durch ihre Bauart geeignet si Stoßwirkung abzuschwächen und je nach der Ab der Steine oder dem benutzten Theile des Um derselben verstellbar sind, können besonders em werden.

Von der Anbringung von Schutzvorrichtunge nur abgesehen werden:

a. wenn die sekundliche Umfangsschnelle 5 m überschreitet und der Stein mindestens a Hälfte seines Durchmessers von den Befesti flantschen bedeckt wird, oder
b. wenn die Schleifmaschine so aufgestellt is Sprengstücke mit Sicherheit aufgefangen n und ein Verkehr von Menschen weder in der bahn noch vor der Schleifmaschine zu ihre dienung stattfindet, oder wenn der Schmir vom Arbeitsstück so umschlossen wird, da springende Theile des Steins in ihrer Fl aufgefangen werden, oder
c. wenn zur Befestigung der Schmirgelscheibe wechselbare Flantschen angewendet werden, stets höchstens 50 mm des Steinkranze lassen und das Schleifrad täglich nach Been der Arbeit von einem Arbeiter verantw

darauf untersucht wird, daß der Stein keine Beschädigungen erlitten hat, genau rund ist und von den Befestigungsflantschen sicher gehalten wird.

X. Die vorstehenden Grundsätze sind auf Carborundscheiben bei entsprechender Größe dieser Scheiben sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

Veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

32. Der akademische Maler Hermann Hirzel aus Charlottenburg, welchem für eine im Jahre 1889 bewirkte Lebensrettung bereits die Erinnerungsmedaille verliehen worden ist, hat am 2. Juli 1897 in Kaputh, Kreis Zauch-Belzig, ein Kind vom Tode des Ertrinkens in der Havel errettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung.

33. Zur Herstellung und zum Betriebe eines Anschlußgleises an die Kremmen'er Eisenbahn bei der Haltestelle Reinickendorf Seitens der Firma Hein, Lehmann & Co. wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin der vorgenannten Firma vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die widerrufliche Genehmigung ertheilt.

1) Das Anschlußgleis ist nach Maßgabe des genehmigten und festgestellten Entwurfes vom 26. November 1897 und den in der Verhandlung vom 21. August d. Js. aufgeführten Bedingungen, soweit dieselben nicht bereits durch den erwähnten Entwurf abgeändert sind, auszuführen.

2) Die Unternehmerin ist verpflichtet,
   a. an den Stellen, an welchen es erforderlich wird, geeignete Durchlässe anzubringen.
   b. das Anschlußgleis in ordnungsmäßigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten.
   c. die Bahnanlage nach den bei Abnahme des Anschlußgleises etwa noch zu treffenden Anordnungen auszuführen.

3) Die Inbetriebnahme der Bahn muß binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amtsblatt erfolgen.

Potsdam, den 22. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

34. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Kossäthen August Bader in Birkholz, des Kossäthen Flöricke in Hönow, des Gutsbesitzers Kirschbaum-Springer in Seefeld, des Bauern Möjer in Zepernick, des Bauern Sommer in Krummensee, Rittergut Börnicke und Mehrow. Kreis Westhavelland: Gehöft der Bauern Dröscher und Lüderitz in Bagow, des Bauern Demuth in Kotzen, Rittergut Haage und Senzke. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Krause in Kraatz und des Kossäthen Chemnitz in Herzberg. Kreis Teltow: Güter Rudow und Marienfelde, Gehöft des Ackerbürgers Wilhelm Schröder in Teltow. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Gutsbesitzers Schmitzdorf in Schmergow, Gemeinde Kemnitz.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Kuh des Ackerbürgers Gottlieb Engel in Liebenwalde. Kreis Oberbarnim: Kuh des Handelsmanns Hermann Buckow in Freudenberg. Kreis Westhavelland: Kuh des Bauern Carl Stumpf in Tremmen. Kreis Zauch-Belzig: Gemeinde Kemnitz.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Hühnerbestand des Arbeiters Jänisch in Hohen-Schönhausen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schönerlinde. Kreis Westhavelland: Rittergut Stechow, Gehöft des Gastwirths Gester, des Kossäthen Stahlberg und des Büdners Schulz in Stechow. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Eigenthümers Voigt in Bevais.

b. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Offizierpferde der Feldartillerie-Schießschule im Barackenlager II. bei Jüterbog, Pferdebestand der Firma C. W. Fähndrich, des Destillateurs Wilhelm Steinberg, des Spediteurs Spuhl und des Ackerbürgers Hanschel in Luckenwalde. Stadt Potsdam: Pferdebestand Seiner Königlichen Hoheit des Erbprinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, Neuer Markt 1, des Majors von Plüskow, Augustastraße 40, und Pferde des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 25. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

8. Der Fernsprechverkehr mit Ringelheim ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 20. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

5. Die unter Königlichem Patronate stehende französisch- und deutsch-reformirte Pfarrstelle zu Angermünde kommt durch die Versetzung des Predigers Devaranne zum 1. Juli d. Js. zur Erledigung. Auf den bereits erfolgten Vorschlag des Konsistoriums wählt die Gemeinde.

6. Die Pfarrstelle zu Adlershof, Diözese Cölln-Land II., ist demnächst zu besetzen. Es erfolgt Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 — K. G.- u. V.-Bl. S. 115. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Gemeinde-Kirchenrathe einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

4. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gastwirth Johann Marcus Filzen zu Bertrich bei Cochem an der Mosel die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$- vormals 4%igen Staatsanleihe von 1880

Lit. D. № 174126 über 500 M.

angeblich verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Rechtsanwalt Dr. B. Salomon in Coblenz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. Februar d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Auslosung von $3\frac{1}{2}$% Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 18. Januar 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahme-Tarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

2. Für den Bereich der preußisch-hessischen u[...] oldenburgischen Staatseisenbahnen sowie deren Verke[...] mit der Station Kempen der Breslau-Warschau[...] Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 1. Februar 18[...] ab in den Ausnahmetarif für Düngemittel und Ro[...] materialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. M[...] 1897 unter I. 1 A. (Frachtsätze des Spezialtarifs II[...]) der Artikel „Blut, getrocknet, (Blutstücke oder Bl[...] kuchen)“ einbezogen.

Berlin, den 20. Januar 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenba[...] Kursbuch vom 1. Februar 1898 enthaltend die neues[...] Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Li[...] Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fa[...] pläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deuts[...] land, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kle[...] bahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, B[...] stimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Statio[...] des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Au[...] gabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie [...] Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

4. **Nachweisung**

der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im 4ten Quartal 1897 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderung[...]

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Grundstücks.	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband.
1.	Die von dem Büdner Hermann Mittelstädt in Stecherschleuse an den Königlichen Forstfiscus abgetretene Fläche von 1 ha 18 ar 10 qm. Parzelle № 46, Kartenblatt 5 der Gemarkung Niederfinow, Band VIII. Blatt № 305 des Grundbuches.	Königlicher Forst-Fiscus.	Gutsbezirk Liepe, Königliche Forst.
2.	Die von dem Königlichen Forstfiscus an den Büdner Wilhelm Päpke in Sandkrug abgetretene Fläche von 5 ar 38 qm. Parzelle № 81/47, Kartenblatt 6 der Gemarkung Gutsbezirk Liepe-Forst, Band VI. Blatt № 275 des Grundbuches.	Büdner Wilhelm Päpke in Sandkrug.	Gemeindebezirk Niederfinow.

Angermünde, den 17. Januar 1898.

Der Kreisausschuß.

5. **Nachweisung**

der seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 3. Vierteljahre 1897/98 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzellen № 3 116/8 des Kartenblatts № 26 der Gemarkung Groß-Schönebeck in Größe von 2,21,60 ha.	Gemeindebezirk Groß-Schönebeck.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Groß-Schönebeck.
2.	Parzelle № 76 des Kartenblatts № 1 der Gemarkung Liebenthal in Größe von 3,09,70 ha.	Gemeindebezirk Liebenthal.	desgl.
3.	Parzelle № 12 II. des Kartenblatts № 1 der Gemarkung Groß-Schönebeck-Forst in Größe von 1,12,60 ha.	Gemeindebezirk Klandorf.	desgl.
4.	Parzellen № 45/32, 46/3, 47/32, 48/32 des Kartenblatts № 1 von der Gemarkung Coepenick Forst in Größe von 64 qm bezw. 25 qm, 28 qm und 1,16 ar.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Coepenick-Forst.	Gemeindebezirk Rahnsdorf.

Berlin, den 14. Januar 1898. Der Landrath.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das **II. Halbjahr 1897.**

Für das **Jahr 1897** sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

		M.	Pf.
a.	Brand-Entschädigungsgelder einschließlich Abschätzungskosten fürs **Immobiliar**	954 266	16
b.	desgleichen **Mobiliar**	58 880	07
c.	Spritzen-Prämien	10 607	—
d.	Wasserwagen-Prämien	3 108	—
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	3 512	77
f.	Verwaltungskosten	138 292	70
g.	Extraordinaria	59 741	03
h.	Reisekosten	5 420	40
	zusammen:	1 233 828	13

Hiervon kommen in **Abzug:**

		M.	Pf.	M.	Pf.
a.	die bereits pro I. Halbjahr 1897 aufgebrachten Beiträge	410 159	74		
	einschließlich des ev. für den Reserve-Fonds bestimmt gewesenen Ueberschusses	118 975	19		
b.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für 1897	104 158	86		
c.	die extraordinairen Einnahmen	842	41		
	zusammen			634 136	20
	so daß **aufzubringen** bleiben			599 691	93

Zur Deckung dieser Summe sind die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge zur Hebung zu bringen und demnach für Gebäude der

Klasse	Satz	zu zahlen für M.		M.	Pf.
IA.:	(4 Pf. für 100 M.) zu zahlen für	28 385 900	=	11 354	36
IB.:	(6 " " ") " " "	248 319 525	=	148 991	72
IC.:	(8 " " ") " " "	20 301 500	=	16 241	20
IIA.:	(12 " " ") " " "	89 547 525	=	107 457	03
IIB.:	(16 " " ") " " "	23 306 675	=	37 290	68
IIIA.:	(42 " " ") " " "	35 469 350	=	148 971	27
IIIB.:	(56 " " ") " " "	10 751 800	=	60 210	08
IV.:	(72 " " ") " " "	159 325	=	1 147	14
	zusammen für	456 241 600	=	531 663	48
	gegen die Bedarfssumme von			599 691	93
	ein Fehlbetrag von			68 028	45

welcher dem Reservefonds entnommen worden ist.

Die Sozietätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 15. Januar 1898.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Gemäß § 21 des Revidirten Reglements für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895 bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Nach den Jahres-Rechnungen für das Jahr 1896 betrugen

A. Beim laufenden Entschädigungs-Fonds:

die Einnahmen		1903463 M. 72 Pf.
" Ausgaben		1766045 " 16 "
der Bestand		137418 M. 56 Pf.
und die Einnahme-Reste	82 M. 74 Pf.	
die Ausgabe-Reste	137501 " 30 "	
verbleiben Ausgabe-Reste		137418 M. 56 Pf.
		balancirt.

B. Beim Reserve-Fonds:

die Einnahmen		701527 M. 14 Pf.
" Ausgaben		103241 " 35 "
der Bestand		598285 M. 79 Pf.
und zwar in baar	128285 M. 79 Pf.	
in Effekten	470000 " — "	
	Summe wie vor.	

II. Brand- u. Blitzschäden und dafür gezahlte Entschädigungsgelder rc.

Im Jahre 1896 wurde die Societät von 390 Bränden und 45 nicht zündenden Blitzschlägen betroffen, für welche, einschließlich einiger noch aus dem Vorjahr zur Liquidation gebrachten Beträge, zu zahlen waren:

an Entschädigungsgeldern:	für Immobiliar	1166132 M. 27 Pf.
	" Mobiliar	126809 " 77 "
	zusammen	1292942 M. 04 Pf.
" **Schadenabschätzungskosten**		8358 " 04 "
" **Spritzen-Prämien**		11797 " — "
" **Wasserwagen-Prämien**		3560 " — "
" **Pertinenzschäden-Vergütungen**		4113 " 96 "
	Ueberhaupt	1320771 M. 04 Pf.

III. Beiträge der Societäts-Mitglieder.

Zur Deckung der vorbemerkten **Schäden** und aller sonstigen Ausgaben wurden an **Beiträgen** erhoben:

fürs Immobiliar (und zwar für 100 M. Versicherungs-Kapital

in Klasse	I.			II.		III.		IV.
	A.	B.	C.	A.	B.	A.	B.	
Pf.	10	15	20	30	40	105	140	180

	überhaupt	1307436 M. 38 Pf.
fürs Mobiliar einschließlich für Miethen-Versicherungen überhaupt		98214 " 10 "
	zusammen	1405650 M. 48 Pf.

Berlin, den 13. Januar 1898.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Den Aerzten Oberstabsarzt a. D. Dr. Julius Falkenstein in Gr.-Lichterfelde und Dr. Hermann Alberts in Steglitz ist der Charakter als Sanitätsrath ertheilt worden.

Die Försterstelle Kümmernitz in der Oberförsterei Havelberg ist vom 1. März d. J. ab dem Förster Dalchow in Dusterlake, Oberförsterei Reiersdorf, übertragen worden.

Die Försterstelle Dusterlake in der Oberförsterei Reiersdorf ist vom 1. März d. Js. ab dem Förster Herzbruch in Schwärze Oberförsterei Biesenthal übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Biesenthal beschäftigte Forstaufseher Steinberg ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Schwärze in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. März d. Js. ab.

Der in der Oberförsterei Menz beschäftigte Forstaufseher Nitzke ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Stechlin in der Oberförsterei Menz vom 1. März d. Js. ab.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind: **Allerhöchst verliehen:** Dem

den Sekretär und Kalkulator Roebel der
dler-Orden IV. Klasse, dem Kanzlei-Sekretär
Inspektor Grube, dem Strommeister Bender
Kanzlisten Segner das Allgemeine Ehren-
Ueberwiesen: Der Regierungsrath Koegel
ei der Königlichen Regierung in Posen. **Er-**
Der Regierungs- und Baurath Schulze zum
Bau-Rath. **Angestellt:** Der Kanzlei-
Klima als Kanzlist. **Angenommen:** Der
Fritz Schoenknecht als Zivil-Supernumerar.
nirt: Der Kanzlei-Sekretär Kanzlei-Inspektor
und der Strommeister Bender. **Ausge-**
: Die Bureau-Diätarien: Schmalz behufs
ts zum Reichs-Patent-Amt auf Antrag.
n in Folge Anstellung bei der General-Militär-
Rewes und Stolze in Folge Anstellung bei
niglichen General-Lotterie-Direction. **Ver-**
: Der Buchhalter Klemm und der Regierungs-
-Rath Küster.

bisherige Provinzialvikar Emil Max Otto
t zum Pfarrer der Parochie Neu-Schadow,
Storkow, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer von Klinkow Hermann Ludwig Mühlenbeck ist zum Pfarrer der Parochie Criewen, Diözese Schwedt a./O., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Samter, Provinz Posen, Superintendent Reyländer, ist zum Pfarrer der Parochie Bocho, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Die Hilfslehrerin an der Margarethenschule zu Berlin Fräulein Martha Schottmüller ist als ordentliche Lehrerin an dieser Schule angestellt worden.

Die Lehrerinnen Buschberg, Schmidt 13, Johannsen, Just, Sachse, Hooff, Hertel II., Urban, Lampe, Ritzke, Conrardy, Leßhaft, Klein III., Süß II., Tummeley, Schirmer, Austenat, Gielsdorf, Lorentz, Kunitz, Lange V., Storck, Busch, Frantzen und Beyer IV. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Unter den Hühnern des Kaiser Friedrich Andenken hier, Sophie-Charlottenstraße, ist die Geflügel-Cholera ausgebrochen.

Charlottenburg, den 17. Januar 1898.

Königliche Polizei-Direction.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
2.	3.	4.	5.	6.
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
...dele Bischoff, ...twe von Andreas ...ret, Tagnerin,	geboren am 9. September 1848 zu La Rivière, Arrondissement Belfort, Frankreich, französische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln, Betrug,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	11. Dezember 1897.
...ael Brzuschacz, Arbeiter,	geboren zu Jodlowka, Kreis Jaroslaw, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, Alter unbekannt,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	23. Nov. 1897.
... Grym (Grim), Schneidergeselle,	geboren am 21. Dezember 1857 zu Janow, Bezirk Neustadt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Dezember 1897.
...dolf Olbrich, Arbeiter,	geboren am 16. Mai 1862 zu Goldenfluß, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichisch. Staatsangehöriger,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen.
...ovanni Riccio, ...macher und Goldarbeiter,	geboren am 17. April 1837 zu Lego-Monte bei Luca, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	11. Dezember 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Josef Riedl, Schneider,	geboren im Februar 1830 zu Wegstädtl, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	4. Dezemb 1897.
7	Franz Rotter, Weber,	geboren im Oktober 1861 zu Angezt, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Dezemb 1897.
8	Jakob Rümmeli, Kesselschmiedegeselle,	geboren am 27. März 1863 zu Robonk bei Wetzikon, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	13. Dezemb 1897.
9	Peter Schmidt, Schneider,	geboren am 3. September 1852 zu Görz, Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	22. Nov. 1897.
10	Johann Stanzel (Stanzl, Stänzel), Schuhmacher,	geboren am 22. Januar 1861 (1859) zu Hermsdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Dezembe 1897.
11	Joseph Stenzes, Pferdeschlachter und Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1854 zu Brak, Böhmen, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	10. Dezemb 1897.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Minden vom 30. März v. J. verfügte Ausweisung der Arbeiterfrau Johanne Langenbrink, geborene Wensing aus dem Reichsgebiete i zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 4. Februar **1898.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 9969. Allerhöchster Erlaß vom 27sten Januar 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse einzelner Beamtenklassen.

№ 9970. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Ahrweiler und Coblenz. Vom 11. Januar 1898.

№ 9971. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Göttingen. Vom 15. Januar 1898.

№ 9972. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf, Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main. Vom 15. Januar 1898.

№ 9973. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Lechenich, Rheinbach, Ahrenau, Andernach, Boppard, Cochem, Sankt Goar, Zell, Berncastel, Daun, Merzig, Neumagen, Perl, Warweiler, Wittlich und Wadern. Vom 20. Januar 1898.

№ 9974. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Verträge zwischen Preußen und Großbritannien über den Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 22. Januar 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

35. Nach einer Mittheilung der Amerikanischen Botschaft in Berlin ist der beim Amerikanischen Generalkonsulat daselbst angestellte Charles H. Day zum Vice- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 28. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

36. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Bauern Friedrich Wendland II. und des Bauern Friedrich Henning in Schwanebeck; des Halbbauern Schulz in Wartenberg; des Domänenvorwerks Krummensee; des Gemeindevorstehers Münchehofe in Seeberg; ein von dem Schlächtermeister Sonnenburg in Neu-Weißensee geschlachtetes Rind. Kreis Oberbarnim: Rindviehbestand des Bauern Kolberg in Wilmersdorf und des Guts Alt-Ranft. Kreis Osthavelland: Gut Falkenrehde; Rittergut Seegefeld; Rittergut Schwante; Gehöft des Bauern Pritzkow in Boernicke; des Bauern Wiggert in Etzin; des Kossäthen Hermann Dröscher in Bredow; des Gutsbesitzers Gericke und des Kossäthen Gromann in Wustermark; des Bauern Bärwald in Knoblauch; der Ackerbürger Röding, Schulz, Wienbrack, Wendt, Raue und des Brauereibesitzers Kerkow in Nauen; des Zimmermeisters Sittel in Kremmen. Kreis Westhavelland: Rindviehbestand des Bauern Carl Müller in Haage. Kreis Westprignitz: Rindviehbestand des Ritterguts Wolfshagen. Kreis Ruppin: Rindviehbestand des Bauern Rogge in Gottberg, des Bauern Bartel in Kraatz und des Ritterguts Treskow. Kreis Teltow: Rittergut Löwenbruch; Vorwerk Weinberg; Gehöft des Bauern Schwietzke in Blankenfelde; des Molkereibesitzers Göricke in Rixdorf; der Wittwe Hofmann in Schönefeld. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Bertz und der Kossäthenwittwe Albrecht in Phöben; des Landwirths Ferdinand Keplick in Zauchwitz und des Landwirths August Mahlow in Schlunkendorf.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Schafbestand des Rittergutes Zützen. Kreis Ruppin: Pferd des Bauern Höffler in Wuthenow.

c. Influenza. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Bohm in Brunne. Kreis Prenzlau: Gehöft des Bauern Gaude in Nieden.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Gastwirths Hermann Schröder in Schlalach.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Schulamtsgut Neuendorf; Gehöft des Bauern Bethke in Schönermark. Kreis Niederbarnim: Rittergut Buch; in Karow und Niederschönhausen. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Gemeindevorstehers Strache in Alt-Krietz. Kreis Osthavelland: Gehöft der Ackerbürger Pritschow, Nickel, Röding, Schulz und des Brauereibesitzers Kerkow in Nauen. Kreis Westhavelland: Rittergut Bagow und Groß-Behnitz. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand der Landarmen- und Corrigenden-Anstalt in Prenzlau. Kreis Ruppin: Rindviehbestand der Bauern Lange in Kerzlin und Picker in Manker. Kreis Teltow: Rindviehbestand der Bauern Hermann Schadow in Großbeeren

Siebecke und Ziedrich in Löwenbruch; des Schlächters Girndt in Mittenwalde; des Ritterguts Siethen. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Bauern Jakob Schurer in Salzbrunn.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferdebestand des Ritterguts Groß-Spiegelberg.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Ge Anbauers Wilhelm Richter in Tornow und d Gendarmen Sommer in Neuendorf b. P.

Potsdam, den 1. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

37. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser Meter.	Berlin Unter- Wasser Meter.	Spandau Ober- Wasser Meter.	Spandau Unter- Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober- Wasser Meter.	Brandenburg Unter- Wasser Meter.	Rathenow Ober- Wasser Meter.	Rathenow Unter- Wasser Meter.	H
1.	32,28	30,60	2,32	0,96	1,24	2,24	1,36	1,40	1,08	1
2.	32,28	30,58	2,35	0,88	1,23	2,30	1,40	1,40	1,08	1
3.	32,28	30,62	2,34	0,90	1,23	2,28	1,42	1,42	1,08	1
4.	32,28	30,62	2,36	0,90	1,21	2,28	1,46	1,40	1,08	1
5.	32,28	30,62	2,40	0,86	1,20	2,30	1,44	1,48	1,12	1
6.	32,28	30,64	2,40	0,86	1,19	2,28	1,46	1,48	1,12	1
7.	32,28	30,60	2,36	0,88	1,19	2,20	1,50	1,52	1,14	1
8.	32,28	30,68	2,36	0,94	1,19	2,20	1,52	1,52	1,14	1
9.	32,28	30,68	2,37	0,96	1,21	2,20	1,56	1,52	1,16	1
10.	32,28	30,66	2,39	0,96	1,21	2,20	1,60	1,54	1,18	1
11.	32,28	30,66	2,40	0,94	1,21	2,22	1,62	1,54	1,20	1
12.	32,28	30,68	2,40	0,94	1,23	2,26	1,56	1,58	1,24	1
13.	32,26	30,58	2,44	0,94	1,25	2,20	1,58	1,58	1,24	1
14.	32,28	30,60	2,46	0,90	1,21	2,22	1,62	1,58	1,24	2
15.	32,30	30,64	2,47	0,88	1,21	2,20	1,64	1,58	1,26	2
16.	32,26	30,70	2,50	0,90	1,20	2,20	1,64	1,60	1,26	2
17.	32,30	30,52	2,54	0,88	1,22	2,20	1,66	1,60	1,28	2
18.	32,28	30,66	2,54	0,96	1,21	2,20	1,66	1,60	1,26	2
19.	32,24	30,60	2,60	0,86	1,21	2,26	1,60	1,60	1,26	2
20.	32,26	30,64	2,62	0,88	1,20	2,22	1,62	1,60	1,26	2
21.	32,26	30,64	2,65	0,88	1,19	2,20	1,64	1,58	1,26	2
22.	32,28	30,64	2,66	0,88	1,19	2,18	1,66	1,60	1,26	2
23.	32,28	30,64	2,66	0,92	1,19	2,14	1,66	1,62	1,28	2
24.	32,28	30,64	2,66	0,94	1,20	2,18	1,66	1,60	1,28	2
25.	32,28	30,62	2,60	0,92	1,19	2,24	1,60	1,60	1,26	2
26.	32,28	30,60	2,60	0,86	1,19	2,24	1,56	1,60	1,26	2
27.	32,28	30,62	2,62	0,92	1,21	2,24	1,54	1,60	1,28	2
28.	32,28	30,62	2,64	0,92	1,22	2,26	1,58	1,58	1,26	2
29.	32,28	30,62	2,64	0,96	1,20	2,24	1,60	1,60	1,26	2
30.	32,28	30,64	2,62	0,92	1,20	2,22	1,64	1,58	1,26	2
31.	32,28	30,62	2,60	0,93	1,20	2,22	1,64	1,62	1,26	2

Potsdam, den 26. Januar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

8. Nachdem die Transportversicherungsgesellschaft „Schweiz" in Zürich die Bezeichnung „Schweiz", Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft" angenommen hat, ist die der erstgenannten Gesellschaft unter dem 6. Dezember 1870 ertheilte Konzession zur Ausübung der Transportversicherung in Preußen auf die neue Firma übertragen, wobei zugleich einige neue Statutenänderungen genehmigt worden sind.

Potsdam und Berlin, den 23. Januar 1898.

Bekanntmachungen der Kaiserlich Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

9. Der Fernsprechverkehr mit Glatz und R bach (Schlesien) ist eröffnet worden. Die Geb ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von nuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten 1

Berlin C., 28. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

10. Der Fernsprechverkehr mit [illegible]

Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Sprechverkehr mit Gablonz und Reichenberg je 2 M. und mit Karlsbad 3 M.

Berlin C., den 26. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

11. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten, (Mark), Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte (für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst) zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem nächsten, Anfangs August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare zur Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 14. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher C. Schütze in Zeestow bei Wustermark die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887/88

Lit. E. № 100306 über 300 M.

angeblich verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Schütze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Schneider Julius Dietloff in Potsdam, Schockstraße 24, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 385608 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Dietloff anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung (Amtsbl. Stück 3 S. 33) muß es Zeile 5 und 16 des Textes statt „Stockhausen" heißen: „Stockhaußen".

Berlin, den 26. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtberechnung für eiserne (stählerne) Drahtgeflechte im Verkehr nach den deutschen Seehafenstationen.

3. Im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, sowie im Verkehr derselben mit den Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Giltigkeit vom 1. Februar 1898 ab der Artikel „Drahtgeflechte, eiserne (stählerne)" in den Seehafen-Ausnahmetarif E. Abtheilung IIa. aufgenommen. Berlin, den 22. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

4. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1898 ab treten von Alt-Ranft, Fürstenberg a. O., Königs-Wusterhausen und Pillgram nach Polzin Ausnahmefrachtsätze für die Beförderung von Braunkohlenbrikets bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens 20000 kg oder Frachtzahlung für dieses Gewicht in Kraft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau, Hier Bahnhof Alexanderplatz Auskunft. Berlin, 24. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Seehafen-Ausnahmetarif E. 1. (Schiffsbauwesen).

5. Mit Giltigkeit vom 1. Februar 1898 ab wird im Gruppen- und Wechsel-Verkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen sowie im Wechselverkehr mit der oldenburgischen Staatsbahn und mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn der Ausnahmetarif E. 1 für Schiffsbaueisen auf Eisen und Stahl zum Bau, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von **Flußschiffen** ausgedehnt. Die Klasse I. des Ausnahmetarifs findet demnächst Anwendung für Eisen und Stahl des Spezialtarifs I., die Klasse II. für Eisen und Stahl des Spezialtarifs II. und für Roheisen.

Neben Frachtermäßigungen treten hierbei für die dem Spezialtarif I. angehörigen Artikel Anker, Schiffsketten, Schiffsrippen, Drahtseile, Nieten, Nägel, Schrauben und Unterlagsscheiben zu Schrauben, Muttern

Frachterhöhungen ein, welche jedoch erst am 16. März d. J. Giltigkeit erlangen.

Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau der Preußischen Staatseisenbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz. Berlin, den 29. Januar 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

1. I. Nachstehende, zur baaren Rückzahlung gelangende Prioritäts-Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen sind noch nicht zur Einlösung gelangt: 1) Gekündigt zum 2. Januar 1897. 4% Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligation von 1851 (Abzuliefern mit Talon) à 300 M. № 4614. 2) Gekündigt zum 2ten Januar 1890. 4% Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligation von 1865. (Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20) à 300 M. № 28919. 3) Gekündigt zum 1. Juli 1890. a. 4% Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligation von 1873. (Abzuliefern mit Talon und den Zinsscheinen Reihe III. № 10 bis 20) à 300 M. № 64969. b. 4% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. A. (Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen Reihe II. № 10 bis 20) à 300 M. № 23959 32319 32320 32321 48119. c. 4% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft Littr. B. (Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen № 10 bis 20) à 300 M. № 19345 32168 65625. Die Einlösung dieser rückständigen Werthpapiere, deren Verzinsung mit den Zeitpunkten, zu welchen sie zur Rückzahlung gekündigt sind, aufgehört hat, erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg. II. Folgende Prioritäts-Obligationen sind noch nicht eingereicht und zwar: a. zur Abstempelung auf den herabgesetzten Zinsfuß von 4%: 1) die 4½% Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Litt. F. (Abzuliefern mit den Zinsscheinen über die vom 1. Januar 1886 ablaufenden Zinsen nebst Talon.) à 300 M. № 8381 10412 11347 11348 11349. 2) die 4½% Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligation von 1865. (Abzuliefern mit den Zinsscheinen über die vom 1. Januar 1886 ab laufenden Zinsen nebst Talon.) à 300 M. № 28919. b. zum Umtausch gegen 3½% Preuß. Konsols. 1) die 4½% Berlin-Potsdam-Magdeburger Prioritäts-Obligationen Litt. D. (Abzuliefern mit den Zinsscheinen über die Zinsen vom 1. Juli 1887 ab laufend nebst Talon.) à 600 M. № 10036, à 300 M. № 57569. 2) die 4% Magdeburg-Leipziger Prioritäts-Obligation der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Litt. B. (Abzuliefern mit den Zinsscheinen über die Zinsen vom 1ten Juli 1890 ab laufend.) à 1500 M. № 7089. Die Inhaber dieser Obligationen werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben zur Abstempelung auf 4% bezw. zum Umtausch gegen Konsols an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg einzureichen.

Magdeburg, den 25. Januar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Bedingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleituug vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unter-

nehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder in Bedingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnison-Baubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnißstrafe, Aufgraben von Alterthümern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers u. s. w. Alterthümer, (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgegraben werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu thun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Baubeamten oder des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere zwingende Umstände oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die eine Fortsetzung des Baues hindernde Umstände entweder von der Aufsichtsbehörde und deren Organe verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten derselben zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als sechs Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage

nach Ablauf jener sechs Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Vom Unternehmer verlangte a. Auskunft über Verträge mit Handwerkern u. s. w.
b. Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken u. s. w. an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt № 9 für 1883 — bei einer Krankenkasse und in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt № 19 für 1884 — bezw. 28. Mai 1885 — Reichsgesetzblatt Seite 159 für 1885 — gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militär-Verwaltung *für Ausführung dieser* Bestimmungen, sowie auch für *alle Nachtheile, welche der genannten* Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde, sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen. In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militär-Verwaltung für Erfüllung sämmtlicher demselben als Arbeitsgeber durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 97 für 1889 — auferlegten Verpflichtungen.

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommenen Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

Wegen Unterlassung von Geschenken und Zuwendung von Vortheilen an Beamte u. s. w. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdinguug oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den gemäß 9. getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriegenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7. gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der

letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündlichrs Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernuug von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, so lange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeiter zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Anfstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige

Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßnahme des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungs-Verschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungs-Hauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

21. Sicherheitsstellung. (Bürge.)

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

Geeignet anzusehende Werthpapiere:

1) Die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit *gesetzlicher Ermächtigung* ausgestellt sind.
2) Die Schuldverschreibungen, deren Verzinsun dem Deutschen Reiche oder von einem De Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist.
3) Die Rentenbriefe der zur Vermittelung d lösung von Renten in Preußen bestehenden R banken.
4) Die Schuldverschreibungen, welche von de kommunalen Korporationen (Provinzen, K Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditan ausgestellt und entweder seitens der Inhaber bar sind, oder einer regelmäßigen Amort unterliegen.
5) Die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrig bestätigten Sparkassen und
6) Sparkassenbücher von Privatsparkassen, V Kreditgenossenschaften und sonstigen private stalten, sofern durch sorgfältige Prüfung fest ist, daß im Hinblick auf die Höhe des Siche stellungsbetrages, die Dauer der zu gewährleis Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grun und organisatorischen Einrichtungen der bezei privaten Anstalten Sparkassenbücher derselbe ausreichende Sicherheit angesehen werden k
7) Sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wen Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher er

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht v Die Zinsscheine von den Werthpapieren werde Kautionsbestellern nur für die Zeiträume belass welchen die Lieferungen oder Arbeiten muthmaßlic geführt werden bezw. auch für eine etwaige Haft zeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen poniren: die in dieser Zeit nicht fällig werden scheine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen scheine, an deren Inhaber die neue Zinsschein ausgereicht wird. Für den Umtausch der Anweis (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausge Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Z hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Bez seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann di hörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachste setzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthp und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für bindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspru nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer di obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftver tung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist Ermangelung anderweiter Verabredung gilt al dungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur D der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde da Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtunge auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 5. Februar 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schifffahrtssperre.

38. **Wegen dringender Reparaturarbeiten an den eisernen Ueberbauten der Brücke über die Havel werden die beiden Joche der Drehbrücke im Zuge der Lehrter Bahn in Spandau für die Schifffahrt bis zum 1. März d. J. gesperrt bleiben.**

Potsdam, den 4. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

39. Nach einer Mittheilung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von Ecuador ist Herr Dr. Walther Schultze in Berlin zum Generalkonsul für Ecuador in Berlin ernannt und ihm gleichzeitig die Provinz Schlesien als Amtsbezirk zugetheilt worden.

Potsdam, den 2. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

12. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, 31. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachung.

13. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Friedrichsfelde bei Berlin ist eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Für die Benutzung der Sprechstelle kommen die allgemein gültigen Bedingungen in Anwendung.

Berlin C., 1. Februar 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 11. Februar **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 2.) № 2440. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1897/98. Vom 22. Januar 1898.

№ 2441. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Januar 1898.

№ 2442. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Uebereinkunft zwischen dem Reiche und Großbritannien über den Schutz der Rechte an Werken der Literatur und Kunst. Vom 22. Januar 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

8. In einer Entscheidung vom 8. Nov. v. J. hat das Kgl. Kammergericht nunmehr seine bisher von der Auffassung der Steuerbehörden abweichende Auslegung des § 66 Absatz II. des Einkommensteuergesetzes aufgegeben. Danach wird nun auch in der Rechtsprechung anerkannt, daß **unrichtige Angaben der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen auch dann strafbar** sind, wenn sie **aus Rechtsirrthum über die Steuerpflicht** — geschehen sind. Ist der Steuerpflichtige z. B. darüber in Zweifel, ob eine einmalige Einnahme aus einem Grundstücksverkaufe der Einkommensteuer unterliegt, oder ob gewisse Einnahmen seiner Haushaltungsangehörigen seinem steuerbaren Einkommen zuzurechnen sind, oder ob er etwa berechtigt sei, freiwillige Ausgaben (zu gemeinnützigen, wohlthätigen Zwecken) von dem steuerpflichtigen Einkommen in Abrechnung zu bringen, so hat er die Pflicht, sich bei der Steuerbehörde zu erkundigen oder wenigstens den Sachverhalt anzuzeigen. Macht der Steuerpflichtige sich über solche Fragen selbst schlüssig, so läuft er Gefahr, falls dann die Angaben seiner Steuererklärung ꝛc. dem geltenden Rechte nicht entsprechen, der Ordnungsstrafe des § 66 Absatz II. zu verfallen. Das Gleiche findet bezüglich der Ergänzungssteuer Anwendung. Die Herrn Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen werden ersucht, Vorstehendes in geeigneter Weise — möglichst auch durch unentgeltliche Aufnahme in öffentliche Blätter — zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Februar 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

38. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	—	—	7	82	7	72	7	35	7	94	7	09	7	37	7	85	7	35	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	73	2	36	2	63	2	85	2	63	—	—	2	73	2	36	
3	Richtstroh	—	—	2	—	2	10	1	89	2	03	2	36	2	—	2	32	1	58	

Potsdam, den 8. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

39. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen (Es kosten je 100 Kilogramm)		Roggen		Gerste		Hafer		I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh. Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch. Rind- im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule (Es … je 1)		vom Bauch	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	06	13	45	14	37	14	69	25	—	27	—	34	—	4	75	4	25	3	25	4	25	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	13	35	—	—	—	—	22	50	27	50	45	—	4	25	—	—	—	—	—	—	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	17	89	13	43	13	06	14	35	23	50	25	—	37	50	3	79	3	40	—	—	4	35	84	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	58	13	52	12	85	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	25	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	97	13	12	14	—	13	83	21	—	23	—	34	75	4	50	3	50	—	—	5	50	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	18	—	13	93	14	—	14	83	26	—	31	50	39	—	4	23	3	—	—	—	5	25	105	—	1	25	1	10
7	Jüterbog	17	26	12	93	13	50	14	80	24	—	24	—	36	—	4	—	4	—	—	—	5	—	101	11	1	40	1	20
8	Luckenwalde	16	92	13	43	13	75	14	16	35	—	35	—	45	—	4	75	3	84	—	—	4	25	116	—	1	30	1	30
9	Perleberg	17	85	13	25	12	56	13	75	18	—	30	—	29	—	3	75	3	50	—	—	4	75	120	—	1	40	1	20
10	Potsdam	—	—	12	65	—	—	14	50	23	—	25	50	36	50	4	29	3	64	—	—	4	98	110	—	1	45	1	30
11	Prenzlau	17	71	13	31	14	70	13	38	27	—	27	—	37	—	4	75	4	—	2	25	4	50	95	—	1	35	1	15
12	Pritzwalk	17	88	12	88	13	38	13	38	16	50	24	—	30	—	3	75	2	75	1	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	17	90	13	51	14	74	15	44	21	—	27	—	39	—	3	47	3	01	—	—	4	—	110	—	1	35	1	18
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	13	—	13	98	35	—	35	—	55	—	3	86	3	75	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	18	—	14	15	—	—	14	95	20	—	25	—	30	—	5	—	4	43	—	—	5	20	—	—	1	20	1	10
16	Spandau	17	90	13	50	12	75	14	75	25	—	35	—	39	—	5	—	3	75	3	25	5	25	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	16	73	12	63	12	70	14	70	24	—	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	50	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	47	13	50	14	—	27	50	27	50	47	50	4	50	3	75	2	05	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	17	33	13	—	14	50	13	50	25	—	30	—	45	—	4	—	3	50	2	70	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbriezen	17	64	13	46	13	50	14	—	—	—	—	—	—	—	3	69	3	—	—	—	4	19	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	18	25	13	20	15	50	13	77	24	—	36	—	40	—	3	24	3	17	2	17	4	—	95	—	1	05	—	94
22	Wriezen a. O.	17	68	13	47	14	97	13	59	22	50	23	—	28	—	4	—	4	—	3	—	4	75	94	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	17	70	13	22	13	75	14	21	—	—	—	—	—	—	4	16	3	59	—	—	4	67	102	64	—	—	—	—

Potsdam, den 8. Februar 1898.

Bekanntmachung.

40. An Stelle des von Beeskow versetzten Amtsrichters **Krüger** ist der Amtsrichter **Vorwald** in Beeskow zum stellvertretenden Vorsitzenden der daselbst errichteten Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden.

Potsdam, den 1. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

41. Ich habe von der technischen Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten unter möglichster Berücksichtigung der auf meine Veranlassung von den betheiligten Kreisen geäußerten Wünsche eine Arzneitaxe *nach neuen Grundsätzen* ausarbeiten lassen.

Die in der bisherigen Arzneitaxe übliche Zusammenziehung des Preises für die Arzneiabgabe (Dispensation), einschließlich des Korks, der Tektur und der Signatur, mit dem Preise für das zur Verwendung gelangende Arzneibehältniß (Glas, Büchse, Schachtel u. s. w.) zu einem Gesammtpreise hat vielfach abfällige Beurtheilung erfahren. Um Einwendungen dieser Art zu begegnen, sind nunmehr die Preise für die Arzneiabgabe, einschließlich Kork, Tektur und Signatur, getrennt von dem Preise für das Arzneibehältniß in Ansatz gebracht.

Die Arzneibehältnisse sind nach dem Einkaufspreise mit geringem Aufschlag für Bruch u. s. w. berechnet.

Die Arbeitspreise sind vereinfacht, zum Theil erhöht, dafür aber die Arzneimittelpreise entsprechend

Preise im Monat Januar 1898.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

I. Fleisch-, Speck-, Butter- und Eierpreise (Fleisch: kostet Kilogramm; Eier: 1 Schck. 60 St.); II. Es kostet je 1 Kilogramm. Jede Zelle: M. Pf.

Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
1 35	1 25	1 15	1 80	2 20	4 —	— 35	— 25	— 45	— 30	— 45	— 45	— 40	— 55	2 60	3 25	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	1 90	3 58	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 30	4 15	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 80	2 —	4 —	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 32	1 32	1 32	1 60	2 40	4 20	— 29	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 30	1 20	1 60	2 07	3 48	— 33	— 25	— 40	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 61	2 40	3 91	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 30	1 —	1 10	1 60	2 20	3 80	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 80	1 71	3 30	— 29	— 22	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 45	2 75	3 50	— 19	1 80
1 45	1 35	1 35	1 60	2 20	3 73	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 35	1 10	1 15	1 50	2 —	4 15	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 20	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 71	3 13	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 28	1 25	1 30	1 60	2 05	3 97	— 30	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 50
1 40	1 20	1 20	1 50	2 14	4 01	— 40	— 30	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 95	3 80	— 30	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 80	2 40	3 85	— 35	— 33	— 38	— 37	— 35	— 45	— 43	— 43	2 60	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	5 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 05	4 13	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 15	— 91	1 04	1 60	1 90	3 33	— 28	— 21	— 39	— 39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 55
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 80	— 38	— 33	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 40	3 —	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

herabgesetzt, da eine Erhöhung der Arzneitaxe ausgeschlossen war.

Die Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Ueberschreitung der Taxe unterliegt der Bestrafung nach § 148, Ziffer 8 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arznei-Taxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 ℳ 20 ₰ zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 31. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident. | Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

42. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 22. Januar d. Js. dem Ingenieur Predelli beim Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung von Dampfkesseln im Bereiche des Regierungsbezirks Potsdam und der Stadt Berlin unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 8. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

43. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen Landesverweisungen im 4. Vierteljahr 1897 und 1. Vierteljahr 1898.

1.	2.	3.	4.	5. 6.	7.	8.	9.	10
Lfde. Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	von der Polizeiverwaltung in	Des Ausgewiesenen Vor- und Zuname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerk
1.	Niederbarnim	Amtsvorsteher Herzfelde	Arkuschefska, Rosalie mit ihren Kindern Johann und Antonie,	Gorimboki, Rußland,	Arbeiterin	28	13. Dezember 1897	
2.	„	„	Dobraczak Joseph,	Drzebine, Rußland,	Arbeiter	41	„	
3.	„	„	Retzlaff, Johann,	Klein-Orbü, Rußland,	Arbeiter	19	„	
4.	„	„	Gliege, Gottlieb,	Oborski, Rußland,	Arbeiter	24	„	
5.	„	„	Gliege, August,	Michaelnowa, Rußland,	„	22	„	
6.	„	„	Küntzel, Karl,	Sophienthal, Rußland,	„	23	„	
7.	„	„	Graumann, August,	Selwincka, Rußland,	„	32	„	
8.	„	„	Glieger, Karl,	Laginski, Rußland,	„	17	„	
9.	„	„	Braczak, Ignatz,	Czimmo, Rußland,	„	19	„	
10.	„	„	Jeskewitsch, Joseph,	Potnit, Rußland,	„	56	„	
11.	„	„	Jeskewitsch, Adam,	Sonteck, Rußland,	„	22	„	
12.	„	„	Jeskewitsch, Stanislaus,	do.	„	20	„	
13.	„	„	Jeskewitsch, Anna,	Petrickow, Rußland,	Arbeiterin	46	„	
14.	„	Amtsvorsteher Pankow	Gelanty, Abraham,	Warschau, Rußland,	Arbeiter	32	27. Oktober 1897	
15.	„	„	Leskowitsch, Marisch,	do.	Zigarrenarbeiter	27	30. November 1897	
16.	„	Amtsvorsteher Neu-Weißensee	Posselt, Reinhold,	Wiesenthal, Oesterreich,	Metallarbeiter	32	21. Dezember 1897	
17.	Osthavelland	Polizeiverwaltung Nauen	Hoffmann Hedwig,	Chelino, Rußland,	Schnitterin	21	23. November 1897	
18.	Westhavelland	Polizeiverwaltung Rathenow	Rosarowsky, Viktor,	Smolenzk, Rußland,	Arbeiter	24	4. Januar 1898	
19.	Polizeiverwaltung Rathenow	Polizeiverwaltung Rathenow	Freimann, Karl,	Tuckum, Rußland,	Arbeiter	23	22. Januar 1898	
20.	Teltow	Polizeiverwaltung Mittenwalde	Kaminsky, Wladislaus, nebst Frau und Sohn	Borow, Rußland,	„	23	1. November 1897	

Potsdam, den 5. Februar 1898. Der Regierungs-Präsident.

Schifffahrtssperre.

44. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 4. d. M. wird die Sperrung der beiden Joche der Drehbrücke über die Havel im Zuge der Lehrter Bahn in Spandau auf die Zeit vom 15. Februar bis zum 8. März verlegt.

Potsdam, den 8. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

45. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Bauern August Neumann in Schönfeld. Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern Wilhelm Repke in Lenzke, des Bauern Kühne in Haage und des Bauern Götsch in Barnewitz. Kreis Ostprignitz: Schafbestand des Ritterguts Gantikow. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Gutschmidt in Kraatz. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Gutsbesitzers Wilhelm Jonas, des Kossäthen Wilhelm Merten und des Kossäthen Friedrich Horitz in Schmergow, sowie der Bauerwittwe Albrecht geb. Hoffmann in Phöben.

b. Milzbrand. Kreis Westprignitz: Eine Kuh des Ritterguts Wolfshagen.

c. Influenza (Brustseuche). Kreis Prenzlau: Pferde des Gutsbesitzers Hermann Tavernier in Ferdinandshöh und des Gutsbesitzers Ledour in Glödenhof bei Strasburg.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Gehöft der Bauern Dröscher und Lüderitz in Bagow und des Bauern Demuth in Kotzen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: zu Kemnitz und Dobbrikow. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Bauern F. Krüger in Dauer und des Ackerbürgers Wolff in Prenzlau, Baustr. 355. Kreis Ruppin: Rindviehbestand der Bauern Papenbrock und Schulz in Katerbow und des Mühlenbesitzers Just in Grundmühle.

b. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh des Gastwirths Hermann Schröder in Schlalach.

c. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand des Ritterguts Kaltenhausen.

Potsdam, den 8. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

9. Gemäß § 53 des Gesetzes über Kleinbahnen 2c. vom 28. Juli 1892 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Berliner Dampfstraßenbahn-Consortium unter dem 26. Januar d. J. ihre Unterstellung unter sämmtliche Bestimmungen des vorgedachten Gesetzes erklärt hat.

Berlin, den 3. Februar 1898.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

10. # Nachtrag
zum Statut der Actien-Gesellschaft
in Firma
Internationaler Lloyd
Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Zufolge Beschlusses der General-Versammlung vom 29. Mai 1897 erhalten die §§ 18 und 19 des Statuts folgenden Wortlaut:

§ 18.

Der Vorstand besteht aus einem Director oder aus mehreren Directoren. Die Anstellung von stellvertretenden Directoren bleibt dem Ermessen des Aufsichtsraths überlassen.

Bei der Bestellung von Procuristen, welche der Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf, wird bestimmt, ob dieselben einzeln oder je zwei gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten.

Jeder Director muß während der Dauer seines Amtes eine vom Aufsichtsrath bei der Anstellung festzusetzende Caution hinterlegen, welche unter Verschluß des Aufsichtsraths bleibt und im Falle des Ausscheidens erst nach ertheilter Entlastung ausgehändigt wird.

§ 19.

Der Vorstand und die Stellvertreter desselben werden vom Aufsichtsrath zu notariellem Protokoll gewählt.

Der Aufsichtsrath kann für einen im Voraus begrenzten Zeitraum einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der Letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Die Legitimation der Vorstandsmitglieder, ihrer Stellvertreter und etwaiger Procuristen wird durch einen Auszug aus dem Handelsregister geführt. Die Beamten der Gesellschaft legitimiren sich durch ein Attest des Vorstandes.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft versehen sind und unterzeichnet sind:

a. von einem Director oder
b. von einem Stellvertreter oder
c. von einem bezw. zwei Procuristen, je nach der laut § 18 Abs. 2 erfolgten Bestimmung.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Internationaler Lloyd.
Versicherungs-Actien-Gesellschaft.
(Unterschriften.)

* * *

Vorstehender Nachtrag zum Statut der in Berlin ansässigen Actien-Gesellschaft in Firma „Internationaler Lloyd, Versicherungs-Actien-Gesellschaft" bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demselben unter dem 28. November v. Js. die staatliche Genehmigung ertheilt worden ist.

Das bisherige Gesellschafts-Statut ist in der Extra-

Beilage zum 37. Stück dieses Amtsblattes vom 11. September 1891 veröffentlicht.

Berlin, den 3. Februar 1898.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1898.

11. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt

In Berlin:

1	Dz	Weizen	(gut)			Preise waren nicht zu ermitteln.
=	=	do.	(mittel)			
=	=	do.	(gering)			
=	=	Roggen	(gut)			
=	=	do.	(mittel)			
=	=	do.	(gering)			
=	=	Gerste	(gut)			
=	=	do.	(mittel)			
=	=	do.	(gering)			
=	=	Erbsen	(gut)			
=	=	do.	(mittel)			
=	=	do.	(gering)			
=	=	Hafer.	(gut)	16 M.	25 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
=	=	do.	(mittel)	15 =	61 =	
=	=	do.	(gering)	14 =	90 =	
=	=	Richtstroh		4 M.	15 Pf.,	
=	=	Heu		5 =	53 =	
=	=	Kartoffeln		4 =	50 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,66 Mk., Stroh 2,32 Mk., Heu 3,68 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	36	=	—	=
=	=	Linsen	47	=	50	=
=	=	Kartoffeln	5	=	44	=
1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40	=
1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	15	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	40	=
1	=	Kalbfleisch	1	=	34	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	25	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
1	=	Eßbutter	2	=	30	=
60	Stück	Eier	3	=	97	=

2) In Charlottenburg:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	38	Mark	36	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	36	=	81	=
=	=	Linsen	36	=	64	=
=	=	Kartoffeln	5	=	50	=
1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	15	=
1	=	do. (Bauchfleisch	1	=	10	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	55	=
1	Klgr.	Kalbfleisch	1	=	20	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	30	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
1	=	Eßbutter	2	=	10	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzter Tage des Monats Januar 1898:

1) In Berlin:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen	28	=
1	=	Gerstengraupe	35	=
1	=	Gerstengrütze	33	=
1	=	Buchweizengrütze	38	=
1	=	Hafergrütze	38	=
1	=	Hirse	38	=
1	=	Reis (Java, mittler)	60	=
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10	Pf.,
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	27	Pf.,
1	=	Speisesalz	20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50	=

2) In Charlottenburg:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40	Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen	30	=
1	=	Gerstengraupe	40	=
1	=	Gerstengrütze	38	=
1	=	Buchweizengrütze	35	=
1	=	Hafergrütze	40	=
1	=	Hirse	45	=
1	=	Reis (Java, mittler)	50	=
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh) 1 Mark	95	Pf.,
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	70	Pf.,
1	=	Speisesalz	20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	95	=

Berlin, den 3. Februar 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Sophie Schätzle in Blieskastel angeblich die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1881

Lit. F. № 140329 und 140330 über je 200 M. in Zweibrücken gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Credit- und Depositen-Bank vorm. Henigst, Cullmann & Co. in Zweibrücken, Ludwigstr. 1 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 29. Januar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

daß in dem Nachlasse der Kaufmanns-Wittwe Auguste Löber geb. Feige in Cottbus die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe

von 1881 lit. F. № 169 490 } über je 200 M.
= 1882 = F. = 201 910 }

angeblich vermißt werden. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kuratorium der Auguste-Stiftung zu Cottbus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Kaufmann Lehmann in Neu-Zittau von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 1 Neu-Zittau ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Administrator Lebrenz in Gramzow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 2 — Gramzow — ernannt worden.

Der Amtsvorsteher und Königliche Oberamtmann Redlich in Trebbin ist zum Amtsanwalt und der Kaufmann Albert Martens daselbst zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Trebbin ernannt worden.

An Stelle des versetzten Bauraths Jakob und des in den Ruhestand getretenen Bauraths Habermann sind der Wasserbauinspektor Sievers und der Baurath Düsing hierselbst zu stellvertretenden Mitgliedern der hiesigen Prüfungs-Kommission für technische Sekretaire des Ingenieurbaufaches ernannt worden.

Im Laufe des 4. Kalendervierteljahres 1897 sind bei der Königlichen Ministerialbaukommission in Berlin die Regierungsbauführer Julius Hermann Gensel und Ernst Wilhelm Adolph Fritz Fischer vereidigt worden.

Der dirigirende Arzt der chirurgischen Abtheilung am Königin Augusta-Hospital in Berlin Dr. med. Lindner ist vom 1. Februar d. J. mit der kommissarischen Wahrnehmung einer Mitgliedsstelle bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Mannsfeldt, Diözese Putlitz, Albert Karl Friedrich Lische, ist zum Pfarrer der Parochie Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Friedrichshagen, Diözese Cöln-Land II., Emil Schaumann ist zum Pfarrer der Parochie Barnewitz, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Rudolf Emil Isaak Leopold Kögel ist zum Parrer der Parochie Groß-Ziethen, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Viktoriaschule in Berlin Dr. Palm ist in gleicher Eigenschaft an die XII. Realschule ebenda berufen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Gensel am Gymnasium in Steglitz ist als Oberlehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Hesse, Röhl, Wegner, Müller, Dureck, Brunn, Ritter (Otto), Kaszemek, Schwendt, Pusch, Merker, Jauß, Scharnweber, Friedrichsdorf, Ritter (Oskar), Hentschel, Ruthe, Hummel, Kahlau, Knippel, Schwechel, Splinter, Kalies, Letzien, Schildberg, Hinz, Köppen, Becker, Koch, Groß, Knütter, Troll, Welz, Kühn, Jahnke, Pritze, Henschel, Gottwald, Henzel, Bulst und Guder sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Paul Krüger ist als Oberlehrer an der 1. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Prinz ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postassistent Brügmann in Strasburg (Uckermark). **Ernannt** ist der Postassistent Rogge in Brandenburg (Havel) zum Ober-Postassistenten. **Versetzt** sind die Ober-Postassistenten Danicke von Wittstock (Ostprignitz) nach Berlin und Garisch von Zehdenick nach Belzig.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Geflügel-Cholera unter den Hühnern des Kaiser Friedrich Andenken, Sophie Charlottenstraße, ist erloschen.

Charlottenburg, den 28. Januar 1898.

Königliche Polizei-Direction.

Bekanntmachung.

Ein Pferd des Butterhändlers Stolzenberg, Götheſtraße 46, welches auf dem Grundstücke Pestalozzistraße 52 eingestellt ist, ist an der Räude erkrankt.

Charlottenburg, den 7. Februar 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1897 wird dahin abgeändert, daß diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften beziehen, in der Abtheilung 90 des unterzeichneten Gerichts im Jahre 1898 von dem Amtsrichter Wilde unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretair Nothnagel bearbeitet werden.

Berlin, den 3. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 90.

Bekanntmachung.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 24. November 1897 fallen die Gerichtstage in Ketzin im Jahre 1898 aus: am 15. März, 14. Juni und 13. August.

Potsdam, den 26. Januar 1898.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Dat... de... Ausweis... Beschl...
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bernhard Silberberg, Handelsmann,	geboren im Jahre 1864 zu Krakau, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig daselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. De 189
2	a. Jüdel Rachmiel Spinnadel, Schuhmacher,	geboren am 11. September 1843 in Lemberg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	15. De 189
	b. Sarah Spinnadel, geborene Sommer, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 17. Mai 1854 in Gaya, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	desgleichen,	desgleic
3	Florian Jakel, Schmiedegeselle,	geboren am 28. Juli 1860 zu Reindorf, Bezirk Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Sörgsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. De 189
4	Antonio Meneghetti, Ziegelarbeiter,	geboren am 3. März 1858 zu San Zenone, Provinz Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	desgleic
5	Johanna Maria Albertine Petersen, Sängerin,	geboren am 27. Mai 1875 zu Toftum, Dänemark, dänische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	11. Ja 189
6	Eduard Pierson, Kutscher,	geboren am 19. November 1862 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	8. Jan 189
7	Valentin Wiedrzynski, Arbeiter,	geboren zu Warschau, Rußland, etwa 33 Jahre alt, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	5. Jan 189
8	Therese Zisch geborene Stiegler, getrennt lebende Arbeitersehefrau, Kellnerin,	geboren am 15. Oktober 1864 in Lausa, Bezirk Steyr, Oesterreich, ortsangehörig zu Reichraming, Bezirk Steyr, Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. De 189

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 18. Februar 1898.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 3.) № 2443. Verordnung, betreffend die Einfuhr lebender Pflanzen und frischen Obstes aus Amerika. Vom 5. Februar 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 21. Januar d. J. will Ich dem Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von der Trebbin-Drewitzer Chaussee bei der Groß-Beuthener Schäferei über Gröben bis Fahlhorst mit Abzweigungen einerseits nach Siethen, andererseits nach Kietz bei Gröben das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, Schloß, den 26. Januar 1898.

(gez.) Wilhelm R.
(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Bekanntmachung.

8. Von dem diesjährigen Kommunallandtage der Kurmark sind für die nächste, mit dem 1. Juli d. Js. beginnende fünfjährige Wahlperiode zu Mitgliedern der Direktion der Hilfskasse für den kommunalständischen Verband der Kurmark:

der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. von Thümen auf Stangenhagen,
der Bürgermeister Mertens zu Prenzlau und
der Mühlenbesitzer und Schulze Spiegel zu Menz,

und zu Stellvertretern der Direktionsmitglieder:

der Rittergutsbesitzer von Winterfeld auf Neuhof,
der Stadtrath Haupt zu Neu-Ruppin und
der Gutsbesitzer Springer zu Seefeld

gewählt worden.

Potsdam, den 7. Februar 1898.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer neuen Apotheke in Niederschönhausen, Kreis Niederbarnim.

46. In der Ortschaft Niederschönhausen soll in der Kaiser Wilhelmstraße, ungefähr in der Mitte zwischen der Beuthstraße und Blankenburgerstraße eine neue Apotheke errichtet werden. Die Konzession zur Errichtung dieser Apotheke wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1894 mit dem Zusatze ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, sondern die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweiten Verleihung zurückfällt, hinterbliebenen Wittwen und Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. I. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Bewerbungen um die Konzession sehe ich bis zum 15. April 1898 entgegen. Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Familienverhältnisse und der Confession,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen und in diesem die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,
4) Bewerber, welche bereits eine Apotheke oder mehrere Apotheken besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke bezw. Apotheken nachweisen,
5) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Meldungen von Bewerbern, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 7. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

47. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Gastwirths Brederecke und des Schneidermeisters Menzel in Seeberg, des Erbsitzers Paul Knoop in Neuholland und der Wittwe Dräger

in Zepernick. Kreis Osthavelland: Gehöft der Bauern Boltz, Friedr. Nickel, Carl Barthel, Carl Tasche, Carl Nickel, Friedr. Kluchert und Gust. Stolp in Dallgow, des Kossäthen Nieter in Bredow, der Ackerbürger Parnemann und Rindorff in Nauen, des Vorwerks Kuckswinkel, des Guts Amalienfelde, des Ackerbürgers Bading in Kremmen. Kreis Oberbarnim: Rittergut Wesenthal. Kreis Ostprignitz: Rittergut Gantikow. Kreis Ruppin: Rindvieh der Wittwe Schröder in Guten-Germendorf. Kreis Teltow: Rittergut Britz. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Gutsbesitzer Otto Jonas, Friedr. Merten, Ferdin. Schöneseldt, Rich. Schmidt und Friedr. Bochow in Schmergow, sowie der Wittwe Spahn in Schönefeld.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Kuh des Ackerbürgers Herm. Fielitz in Liebenwalde. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Liesicke in Dyrotz.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Ackerbesitzers Louis Duvinage, Gutsbesitzers Schulz, Gendarmen Walter, Ackerbesitzers Otto Zwerg in Strasburg U./M., sowie des Kaufmanns Lange in Prenzlau. Stadt Potsdam: Pferde der 1. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Pinnow. Kreis Niederbarnim: in Pankow, Hellersdorf, Bernau, Kaulsdorf, Bollensdorf, Rittergut Dahlwitz, Städt. Anstalt für Epileptische in Wuhlgarten-Hellersdorf; ferner Gehöft des Gemeindevorstehers Puhlmann in Birkholz und des Bauern Carl Schröder in Zepernick. Kreis Osthavelland: Gehöft der Ackerbürger Carl Stewien, Christ. Nauen, Wendt und Naue in Nauen, der Wittwe Schönebeck und des Büdners Stimming in Etzin, des Bauern Mierické in Boernicke, der Bauern Albert Pleßow I. und Carl Weber in Flatow, der Büdner Düring und Schumacher in Staaken. Kreis Westhavelland: Rittergut Buschow I. Antheils. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Krause in Kraatz und des Schneiders Bleimer in Ganzer. Kreis Teltow: Gut Rudow, Gut Schönefeld, Gehöft der Bauern Astfalk und Lorenz und des Kossäthen Rappert in Groß-Beuthen. Kreis Zauch-Belzig: in Lühsdorf, in Kemnitz, ferner Gehöft der Kossäthen Friedrich Wiggert, Carl Wills, Friedrich Horitz und der Gutsbesitzer Wäger und Schmitsdorf in Schmergow, Gehöft der Wittwe Bertz in Phöben. Stadt Potsdam: Rindviehbestände der Königl. Kadettenanstalt und des St. Josephs-Krankenhauses. Stadt Spandau: Gehöft des Molkereibesitzers Wüstenberg.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde der 1. und 2. reitenden Batterie und der 8. Batterie des II. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Potsdam, den 15. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterricht im Obstbau.

4. Wie im Vorjahre soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule in Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für **ländliche Volksschullehrer** abgehalten werden.

Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Diesen wird auch dieses Mal eine Beihülfe zu den für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kosten gewährt werden.

Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Theilnahme zugelassen werden, welche ihre Neigung und ein gewisses Verständniß für den Obstbau bereits bethätigt haben und welchen die besonderen örtlichen Verhältnisse Gelegenheit bieten, das Gelernte alsbald praktisch zu verwerthen. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der Schuljugend des Ortes in der Aufzucht und Veredelung von Pflänzlingen, als durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, welche diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß sie uns mit deren gutachtlichen Aeußerung versehen **bis zum 25. Februar 1898** zugehen können. **In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahn-Haltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahn-Haltestelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.**

Potsdam, den 14. Februar 1898.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Genehmigungsurkunde.

12. Zur Herstellung und zum Betriebe einer elektrischen Bahn von der Warschauerstraße über den Nollendorfplatz nach dem Zoologischen Garten mit einer Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhof wird der Aktiengesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privat-Anschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion hierselbst für die Zeit, während welcher die Unternehmerin das Recht erhalten hat bezw. erhalten wird, die von der Anlage in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen und Plätze zu benutzen, längstens auf die Dauer von 90 Jahren vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt.

1.

Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und

Zeichnungen, welche für die Strecke „Warschauerstraße-Nollendorfplatz“ mit dem Genehmigungsvermerk vom 15. März 1896 und für die Strecke „Nollendorfplatz-Zoologischer Garten“ mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage versehen sind, beziehungsweise den zugehörigen Erläuterungen unter Beachtung der Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in dieser Genehmigungsurkunde bezw. den zugehörigen Plänen oder Erläuterungen vorgeschrieben sind oder auf Grund des Planfeststellungsverfahrens angeordnet sind oder angeordnet werden sollten.

Die Prüfung und Genehmigung der Sonderentwürfe für die Herstellung der Bahnanlagen einschließlich der Ueberschreitungen bezw. der Inanspruchnahme der Wasserläufe, sowie der Betriebsmittel wird vorbehalten.

Nach Ausführung des Unternehmens darf bei Ergänzung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörden von den Festsetzungen dieser Genehmigung und den bei Prüfung der Sonderentwürfe im Einzelnen zu treffenden Bestimmungen nicht abgewichen werden.

2.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, behufs Vermeidung einer Beeinträchtigung des Anblicks der Kaiser Wilhelm-Gedächtnißkirche das Eckgrundstück der Tauenzienstraße und des Kurfürstendamms zu erwerben und mit einem Neubau zu versehen, welcher in Verbindung mit dem anschließenden Hochbahnviadukt und der Umwehrungsmauer des Zoologischen Gartens am Auguste Viktoriaplatz nach den von dem Königlichen Baurath **Schwechten** aufgestellten, von Sr. Majestät dem Kaiser und König genehmigten Projekt in echtem Material auszuführen und dauernd in gutem baulichen Zustande zu erhalten ist. Der Neubau ist gleichzeitig mit dem Bau der Hochbahn vorzunehmen und muß vollendet sein, wenn die Eröffnung derselben stattfindet. Zur Sicherheit für diese Auflagen haftet die im § 7 der Genehmigungsurkunde festgesetzte Kaution. Die Verpflichtung, das Eckhaus wie angeordnet herzustellen und zu unterhalten, ist außerdem auf Verlangen der Kaiser Wilhelm-Gedächtnißkirche auf das Eckgrundstück grundbuchlich einzutragen.

3.

Für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und der Polizeiverwaltung dienenden Telegraphenanlagen sinngemäße Anwendung finden.

1. Für den Betrieb der elektrischen Bahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen *Fernsprechleitungen* vermieden werden.

2. Wenn die Anordnung für die Zuführung der Betriebskraft zu den Motorwagen nicht die Möglichkeit ausschließt, daß die in der Nähe der Bahn verlaufenden Schwachstromleitungen beim Niederfallen auf den Bahnkörper mit Strom erfüllten Theilen der Kraftzuführung in Berührung kommen, so sind an diejenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn stromlose Schutzdrähte zu ziehen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, durch welche eine Berührung der Schwachstromleitungen mit leitenden Theilen der Stromzuführungsanlage der Bahn vermieden wird.

Sofern die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von der Schienenoberkante mindestens 5 m und falls besondere Schutzdrähte gezogen werden müssen, von diesen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dies durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Bahnverwaltung zu erfolgen.

4. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern es nach Lage der Verhältnisse nothwendig erscheint, behufs Beseitigung der Störungen Aenderungen an den vorhandenen Schwachstromleitungen vorzunehmen, werden seitens der Ober-Postdirektion die hierzu nöthigen Schritte eingeleitet werden, sobald die Unternehmerin sich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

5. Sollten die Zuleitungen für den Betrieb der Bahn streckenweise unterirdisch angebracht werden, so müssen dieselben thunlichst entfernt von den unterirdischen Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden.

Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt.

Werden Reichs-Telegraphen- oder Fernsprechkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichstelegraphen- oder Fernsprechkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Rohren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 m hinausragen, umgeben und

die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten, bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen.

Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

In gleicher Weise wie die Telegraphen- oder Fernsprechkabel sind die Telegraphen- und Fernsprechkabelröhrenlinien sowie die Rohrpostanlagen zu schützen; bei diesen Anlagen bedarf es jedoch nur der Anbringung von Cement- oder Beton-Halbmuffen und kann von der Umkleidung mit eisernen Schutzrohren abgesehen werden.

6. Wenn die Anordnung für die Zuführung der Betriebskraft zu den Motorwagen nicht die Möglichkeit ausschließt, daß die in der Nähe der Bahn verlaufenden Schwachstromleitungen beim Niederfallen auf den Bahnkörper mit stromerfüllten Theilen der Kraftzuführung in Berührung kommen, so sind in diejenigen Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen, welche die Starkstromleitungen kreuzen, oder bei welchen zu befürchten ist, daß sie im Falle des Reißens oder des Umbruchs eines Gestänges mit der Starkstromleitung in Berührung kommen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen, von der Reichstelegraphenverwaltung auf Kosten der Bahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten.

7. Soweit die elektrische Bahn als Niveaubahn oder Untergrundbahn ausgeführt wird, dürfen die Geleise, außer bei Kreuzungen, nicht über den Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen hergestellt werden. Läßt sich der Traktus der Geleise nicht anders anordnen, so sind die unterirdischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen durch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

Soweit die Anlage der elektrischen Bahn als Hochbahn erfolgt, sind die Fundamente der Pfeiler derartig anzuordnen, daß sich dieselben in einem horizontalen Abstand von mindestens 1 m von den benachbarten Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen befinden. Sollte es nicht angängig sein, dieser Bedingung zu entsprechen, so werden die unterirdischen Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen von der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kost der Bahnverwaltung umgelegt.

Ob und in welcher Weise die unterirdischen Reich Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen l Herstellung der Fundamente der Bahn ummauert werd dürfen, unterliegt in jedem einzelnen Falle der beso deren Vereinbarung zwischen der Reichs-Post- u Telegraphenverwaltung und der Bahnverwaltung.

8. Durch die elektrische Bahnanlage wird l Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in der B fugniß nicht gehindert, mit Ausbesserungen und Ve legungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphe Fernsprech- und Rohrpostanlagen jederzeit vorz gehen.

Sache der Bahnverwaltung ist es in solchen Fälle für ihre Rechnung diejenigen Maßnahmen zu treffe welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Ba während der Arbeiten an den unterirdischen Telegraphe Fernsprech- und Rohrpostanlagen erforderlich und glei zeitig geeignet sind, die Ausführung jener Arbeiten den Reichsanlagen ohne Aufenthalt zu ermöglichen, de artige Arbeiten werden jedoch thunlichst zu solchen Zei vorgenommen werden, in welchen der elektrische Betr der Bahn ruht.

Beabsichtigt die Bahnverwaltung, Aufgrabung in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornah dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- od Fernsprechkabeln oder Rohrpostanlagen versehen si so ist hiervon der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schri lich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbei der Telegraphie- oder Fernsprechbetrieb gestört werd sollte, so sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphe Verwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher t Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

Beabsichtigt die Reichs-Post- und Telegraphe Verwaltung Aufgrabungen in der Nähe der Anlag der Bahn vorzunehmen, so wird dieselbe ebenfalls vo her der Betriebsleitung der Bahn Nachricht geben.

9. Falls Störungen in den Reichstelegraphen- u Fernsprechleitungen eintreten, welche nachweislich v Fehlern in der Starkstromanlage herrühren, so ist l elektrische Betrieb der Bahn auf Verlangen der Kaise lichen Ober-Postdirection in Berlin in dem Umfan und so lange einzustellen, wie dies zur Beseitigung l Fehler nothwendig ist. Kommt die Bahnverwaltu dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Telegraphe Verwaltung die Vermittlung der Polizei-Verwaltu beziehungsweise der Aufsichtsbehörde anrufen.

10. Diese Bestimmungen gelten nur für den B trieb der elektrischen Bahn nach dem Gleichstromsyste von Siemens und Halske.

11. Alle Kosten, welche durch Ausführung der e forderlichen Maßnahmen zum Schutze der vorhanden Reichs-Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlage sowie zum Schutze der mit diesen Anlagen beschäftigt oder dieselben benutzenden Personen gegen Gefahren od zur Fernhaltung induktorischer Beeinflussungen du

die Starkströme, oder welche durch Aenderungen oder sonstige Arbeiten an den Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen aus Anlaß der Herstellung der Unterhaltung oder des Betriebes der elektrischen Bahn entstehen, sind von der Bahnverwaltung der Postkasse zu ersetzen.

Sollte über die Nothwendigkeit der anzubringenden Schutzvorrichtungen und Aenderungen Streit entstehen, so wird über die Kostenerstattungspflicht im Rechtswege entschieden.

12. Spätere wesentliche Aenderungen oder Erweiterungen der elektrischen Bahnanlage sollen im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin ausgeführt werden. Die Unternehmerin verpflichtet sich, der genannten Behörde von derartigen Plänen rechtzeitig vorher Kenntniß zu geben.

4.

Soweit es sich um die Benutzung eisenbahnfiskalischen Geländes oder die Ueberschreitung eisenbahnfiskalischer Anlagen handelt, hat die Unternehmerin die Verpflichtung genau zu erfüllen, welche sie in den bezüglichen mit dem Eisenbahnfiskus abgeschlossenen Verträgen übernommen hat.

5.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

6.

Der Viaduct ist an den Straßenkreuzungen in einer lichten Höhe von mindestens 4,55 m aufzuführen, sofern nicht eine geringere Höhe ausdrücklich zugelassen ist. Soweit Straßenterrain in Anspruch genommen wird, ist der Viaduct mit einer undurchlässigen Abdeckung und Abfallrohren zu versehen, die an die Kanalisation anzuschließen sind. Der Unternehmerin wird anheimgestellt, das Lichtweite-Maß für die Entfernung der Wagenwand von einzelnen Stützen und Trennungsgeländern (Bl. 16 der mit dem Genehmigungsvermerk vom 15. März 1896 versehenen Pläne) auf 350 mm zu vermehren. Wird die projektirte Entfernung von 240 mm festgehalten, so sind die Wagen mit festen Fenstern oder, wenn bewegliche Fenster vorgezogen werden, die Fensteröffnungen mit einem starken Drahtnetz zu versehen.

Bei der Konstruktion des Viaducts und der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, durch welche das Betriebsgeräusch möglichst vermieden wird.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Verhütung von vagabondirenden Erdströmen zu treffen.

Die Breite jedes Sitzes in den Wagen hat mindestens 49 cm zu betragen. Dieselben sind mit Vorrichtungen zu versehen, welche während der kalten Jahreszeit ihre Erwärmung ermöglichen; die letztere zu fordern wird vorbehalten.

Im übrigen sind die Bauwerke, Brücken, Eisenkonstruktionen ꝛc. nach den für die Aufstellung derartiger Entwürfe im Bereich der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung geltenden *Grundsätzen zu entwerfen* und auszuführen, *namentlich unter sinngemäßer* Anwendung der ministeriellen Vorschriften für die Berechnung der eisernen Brücken vom September 1895 (Centralblatt der Bauverwaltung № 46 a.)

7.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zwei Jahren nach Genehmigung der sämmtlichen Einzelentwürfe für die Bauausführung der Bahn nebst Zubehör erfolgen.

Die Einzelentwürfe müssen spätestens 18 Monate nach Zustellung der Genehmigungsurkunde eingereicht werden.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingungen ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Konventionalstrafe bis zu 100000 Mark nach Beschluß der Aufsichtsbehörde verpflichtet. Ob und inwieweit bei Erlöschen oder bei Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues diese Geldstrafe verfallen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Zur Sicherstellung dieser und der unter 2, 10 und 11 bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 100000 Mark in Baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar hinterlegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerth etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen.

Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

8.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege gelten die hierüber mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden Berlin, Charlottenburg und Schöneberg vereinbarten Bestimmungen und zwar die auf die Unternehmerin übertragenen Verträge der Firma Siemens & Halske mit der Stadtgemeinde Berlin vom 18./25. Juni 1895, mit der Gemeinde Schöneberg vom $\frac{\text{18. Oktober}}{\text{5. November}}$ 1895 und mit der Stadtgemeinde Charlottenburg vom $\frac{\text{23. Mai}}{\text{30. Juni}}$ 1896, modificirt durch den Gemeindebeschluß vom 30. Januar 1897. Die Unternehmerin ist den dort gestellten Bedingungen mit der Maßgabe nachzukommen verpflichtet, daß Bestimmungen, welche mit den Gesetzen oder Polizeiverordnungen und Bestimmungen dieser Genehmigung oder mit den auf

Grund derselben von den Aufsichtsbehörden erlassenen bezw. zu erlassenden Verfügungen in Widerspruch stehen, keine Gültigkeit haben.

9.

Falls während der Zeitdauer dieser Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

10.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß sowohl während der Ausführung des Baues als auch während des Betriebes bezw. der Reparatur der Anlagen die Beschaffenheit und die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Wasserläufe, Brücken und sonstigen Anlagen nach Möglichkeit unbeeinträchtigt bleibt. Den von den zuständigen Aufsichts-, Wege- und Wasserpolizeibehörden getroffenen Anordnungen ist Folge zu geben. Für die Beschädigungen, welche durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursacht werden, ist die Unternehmerin verantwortlich.

11.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der fahrplanmäßigen Geschwindigkeit befahren werden kann.

Die Regelung der Meldung und Untersuchung von Unfällen und Betriebsstörnngen bleibt einer noch zu erlassenden Polizei-Verordnung oder Betriebsordnung vorbehalten.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung von Geldstrafen bis zu 100 000 M. nach Beschluß der Aufsichtsbehörden verpflichtet.

Ob und inwieweit bei Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Betriebes diese Geldstrafen verfallen, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Minister der öffentlichen Arbeiten.

12.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde, sowie der Königlichen Eisenbahndirektion namhaft zu machen, denen auch von einer jeden hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben ist.

13.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagen- bezw. Zugführer, Schaffner, Kontroleure, Haltestellenvorsteher, Fahrkartenverkäufer u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Ueber die gesammten Umstände, welche für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit die Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen [illegible] unterzeichneten Behörde und der Eisenbahndirekti[on] Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der g[e]sammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der [Be]schäftigungszeit der bezeichneten Angestellten. Diejenig[en], welche sich als unzuverlässig für die ihnen obliegen[de] Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unt[er]zeichneten Behörde oder der Eisenbahndirektion aus [der] Beschäftigung in dem Betriebe zu entlassen.

14.

Zu Wagen- bezw. Zugführern dürfen nur sol[che] Personen angenommen werden, welche mindestens [illegible] Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fah[r]einrichtung und deren Anwendung vertraut sind [und] dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten na[ch]gewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Ri[ch]tung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Die täglic[he] Beschäftigungszeit der Wagen- bezw. der Zugführer [ist] nach den bei der Königlichen Eisenbahnverwaltung z[ur] Anwendung gelangenden Grundsätzen zu bemessen.

15.

Die Wagen- und Zugführer, sowie die sonstig[en] zum Verkehr mit dem Publikum bestimmten Beamten d[er] Bahn müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidu[ng] und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung ei[ne] Nummer tragen.

16.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 50 km [in] der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es wird vorbehalten, bestimmte Geschwindigkeit[en] vorzuschreiben.

17.

Die Einrichtung des Fahrplans wird für [die] ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unter[nehmerin] überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmu[ng] darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Fe[st]stellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan, auch innerhalb der ersten d[rei] Jahre, ist der Aufsichtsbehörde und der zuständig[en] Eisenbahnbehörde mitzutheilen.

18.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht d[er] Unternehmerin sieben Jahre hindurch, vom Tage d[er] Betriebseröffnung ab gerechnet, zu.

Von jeder Festsetzung und Aenderung der B[e]förderungspreise, sowie von den allgemeinen A[n]ordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Vom 8. Betriebsjahre an hat die Aufsichtsbehör[de] das Recht der Genehmigung der Beförderungsprei[se] nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz [des] Gesetzes vom 28. Juni 1892.

19.

Die Fahrpläne und die Beförderungspreise si[nd] mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderung[s]preise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführun[g]

durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg und im Kreise Teltow bestimmt sind, sowie durch Aushang auf den Endhaltestellen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

20.

Die Eisenconstructionen der Brücken und Viaducte sind periodischen Prüfungen nach Art der im Bereiche der Königlichen Eisenbahnverwaltung stattfindenden Prüfungen von Eisenkonstructionen zu unterziehen. Diese Prüfungen müssen auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahn-Direction Berlin unter Aufsicht einer dieser beiden oder beider Behörden erfolgen.

21.

Die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Wagen hat alljährlich, auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahn-Direction Berlin stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

22.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welchen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Jeder Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Hinsichtlich der Art der Rechnungsführung bleiben Vorschriften der Aufsichtsbehörden vorbehalten.

23.

Die für die Firma Siemens & Halske ausgefertigte Genehmigungsurkunde vom 15. März 1896 tritt außer Geltung, insofern nicht ihr Datum im Hinblick auf die von der Unternehmerin mit den Wegeunterhaltungspflichtigen abgeschlossenen Verträge von Bedeutung ist.

Berlin, den 5. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

12. Der Fernsprechverkehr mit Flinsberg, Friedeberg (Queis) und Greiffenberg (Schles.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit sämmtlichen vorgenannten Orten 1 Mark.

Berlin C., den 8. Februar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

13. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten, (Mark), Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte (für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst) zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst in dem nächsten, Anfangs August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare zur Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 14. Januar 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

1. Die diesjährige Aufnahmeprüfung für die zu Joachimsthal im Kreise Angermünde seitens der Stadtgemeinde errichtete und unter unserer Aufsicht und Leitung stehende Präparandenanstalt findet **am 25. und 26. März d. J.** statt. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind pünktlich **bis zum 12. März d. J.** an den Vorsteher der Anstalt, Seminarlehrer Petrick, einzureichen und denselben beizufügen: 1) Das Taufzeugniß, 2) Der Impfschein, der Wiederimpfschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung, 4) Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Anstaltskursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Die Einberufung zur Prüfung wird durch den Anstaltsvorsteher erfolgen.

Berlin, den 7. Februar 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

Frachtberechnung für Holzsägespäne (Holzsägemehl) unverpackt.

6. Für den Verkehr zwischen den Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Kattowitz, Königsberg, Posen und Stettin sowie der Stargard-Cüstriner, der Breslau-Warschauer und der Ostpreußischen Südbahn einerseits und den Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn, der Lübeck-Büchener, Eutin-Lübecker, Kiel-Eckernförde-Flensburger, Altona-Kaltenkirchener, Wittenberge-Perleberger und Prignitzer Eisenbahn andererseits wird vom 1. März 1898 ab der Artikel Holzsägespäne (Holz-

sägemehl) unverpackt, in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter Ziffer 6 — Holz, wie im Spezialtarif III. genannt — aufgenommen.

Berlin, den 10. Februar 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

6. **Nachweisung**
der vom Kreisausschuß des Kreises Ost-Prignitz genehmigten Veränderung von Bezirksgrenzen.

Tag der Genehmigung: 4. Februar 1898. Bezeichnung der Grundstücke: Die in den Besitz des Königlichen Forst-Fiskus übergegangenen, bisher den Grundbesitzern: verehel. Kahl geb. Behrendt, Albert Wolfmann, Johann Rehberg, Albert Engelhardt, Friedrich Krüger, Johann Piper, Albert Piper, Hermann Engelhardt, Ludwig Gädeke und Johann Rossow zu Schweinrich gehörigen Grundstücke Blatt 4 Parzellen № 37/2, 38/2, 39/2, 40/2, 41/2, 42/2 und 3, Blatt 6 Parzelle № 1, sowie Blatt 7 Parzellen № 158/106, 145/107, 146/107, 143/106, 147/108, 122, 123, 149/124, 125, 126, 127, 129, 130 und 131 der Gemarkungskarte von Schweinrich von zusammen 154,3419 ha Größe. Seitheriger Kommunalbezirk: Gemeindebezirk Schweinrich. Künftiger Kommunalbezirk: Gutsbezirk Oberförsterei Zechlin.

Kyritz, den 4. Februar 1898.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath Stier und der Regierungsassessor von Usedom sind der hiesigen Regierung überwiesen und haben ihre Dienstgeschäfte übernommen.

Der bisherige Gerichtsassessor Wiehler ist unter Ernennung zum Regierungsassessor in die allgemeine Verwaltung übernommen und der hiesigen Regierung zur ferneren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Im Kreise Teltow ist der Königliche Forstmeister Lorenz in Staakow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks № 16 „Freidorf" wieder ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der herrschaftliche Oberförster Zschinschky in Welsigke zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks № 39 „Glien" wieder ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Königliche Oberamtmann Ring in Düppel zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks № 3 „Zehlendorf" wieder ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Gemeinde-Vorsteher Heberer zu Dahmsdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 7 — Jeserig b. Br. — und der Förster Schulze zu Reckahn zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 2 — Reckahn — ernannt worden.

Der Bürgermeister Göbel ist vom 1. April d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Strausberg ernannt worden.

Der Amtssekretär, Lieutenant a. D. Carl Wentz in Kalkberge Rüdersdorf ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Dem Dr. phil. Oskar Schmeckebier ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der früher Siegmayer'schen höheren Privat-Mädchenschule und des damit verbundenen Privat-Lehrerinnen-Seminars in Berlin, Charitéstraße 2, ertheilt worden.

Den ordentlichen Lehrern Seele und Dr. Bormann an der Charlottenschule, Klatt an der Luisenschule und Klämbt an der Margarethenschule ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Eduard Moritz ist vom 1. Oktober 1897 ab als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Graudenz, Dr. Lenz, ist vom 1. Januar 1898 ab als Direktor der höheren Mädchenschule in Perleberg angestellt worden.

Die Lehrer Strecker, Stein, Weiße, Redlich, Last, Muschold, Knospe, Hayn, Koch, Günntherl, Gradt, Todtenhagen und Rohfeld sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Samuel August Unglaube zu Zaatzke, Diözese Wittstock, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar 1898 sind ernannt zu Postdirektoren die Postkassirer Eytersberger, Kientopf, Sehlbrede und Sprondel, **zum Ober-Postassistenten** der Postassistent Julius Meyer, **zum Ober-Telegraphenassistenten** der Telegraphenassistent Görner; **angestellt als Postassistent** die Postanwärter Bachhuber, Granz und Hermann Winkler; **versetzt von Berlin** der Postkassirer Ladwig nach Danzig, die Postsekretäre Reppin und Spörer nach Breslau, der Ober-Telegraphenassistent Ruß nach Stettin, **nach Berlin** der Telegraphenamtskassirer Röstel und der Ober-Postdirektionssekretär Häsner von Königsberg (Pr.), der Postsekretär Rauhut von Schöneberg bei Berlin; **in den Ruhestand getreten** der Telegraphenamtskassirer Rechnungsrath Dietz, der Postsekretär Horn, der Ober-Telegraphenassistent Loth, **entlassen** der Telegraphenassistent Brosky, **gestorben** die Postsekretäre a. D. Duban in Schöneberg bei Berlin, Heinr. Müller und Tlustek, der Ober-Telegraphenassistent Altmann, der Ober-Postassistent a. D. Rennert.

Vermischte Nachrichten.

Stationirung der Landbeschäler pro 1898.

Im Regierungsbezirk Potsdam werden im Jahre 1898 von Anfang Februar bis gegen Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts zur Stutenbedeckung aufgestellt werden und zwar:

Nr.	Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe	Abstammung Vater	Abstammung Mutter	treffen ein am	Beginn der Stutenbedeckung
1	Friedrich Wilh. Gestüt	Ruppin	Botschafter	Fuchs 1,74 m	Chamant oder Dreadnought	Miss-Boswell		1./2.
			Valauris	Fuchs 1,66 m	Isonomy	St. Marguerite		
			Fürstenberg	Rappe 1,71 m	Ambos	Fulda		
			Arrogant	Braun 1,74 m	Marder	Aschenbrödel		
			Goldfasan	Schimmel 1,69 m	Uncas	Gudrun		
2	Lindow	″	J. Waltram	Rothbraun 1,69 m	Waltram	Pique dame	11./2.	12./2.
			Hegemon	Fuchs 1,71 m	Marder	Hegemonie		
			Alexander	Dunkelbr. 1,69 m	Cormoran	Alexandrine		
3	Fretzdorf	Ost-Prignitz	Lucullus	Dunkelbr. 1,83 m	Dreadnought	Lodovike	10./2.	11./2.
4	Techow	″	J. Mallock	Rappe 1,63 m	Mallock	v. The-Five-King	10./2.	11./2.
			Quecksilber	Fuchs 1,74 m	Ritter	Barbara		
			Harald	Braun 1,71 m	Tempter	v. Güstrow		
5	Triglitz	″	Jüngling	Braun 1,64 m	Julius	v. J. Predictor	11./2.	12./2.
			Obelisk	Fuchs 1,71 m	Odoardo	Olympia		
6	Dannenwalde	″	Milton	Dunkelbr. 1,76 m	Hogarth	v. Zülow	10./2.	11./2.
			Lucifer	Schwarzbr. 1,74 m	Weltmann	Louisiana		
			Wahn	Fuchs 1,74 m	Dandin	Vergissmeinnicht		
7	Stäbenitz	″	Facsimile	Braun 1,73 m	Remington	Ferrara	10./2.	11./2.
			Hornist	Rappe 1,75 m	Larifari	Hortense		
			Stadeland-Meredith	Dunkelfuchs 1,70 m	Meredith	Lida B.		
8	Lenzen	West-Prignitz	Verschwender	Fuchs 1,76 m	Larifari	Vestalin	12./2.	13./2.
			Schneider	Braun 1,66 m	Nording	v. Incognito		
			Doria	Braun 1,75 m	Donnerkeil	v. Nadock		
			Exarch	Hellbr. 1,75 m	Pascha	Escadron		
9	Wilsnack	″	Ehrlich	Rappe 1,70 m	Erich	Ceres	11./2.	12./2.
			Hippos	Braun 1,67 m	Odoardo	Hygiea		
			Tudor	Dunkelbr. 1,68 m	Dreadnought	Tulpe		
			Franziskaner	Fuchs 1,73 m	Whitefriar	v. Marfori		
10	Havelberg	″	Nordpol	Dunkelf. 1,80 m	Nord	v. Güstrow	10./2.	11./2.
			Zerbst	Grauschimmel 1,86 m	Diplomat	Zerge		
11	Cumlosen	″	Bogislav	Fuchs 1,89 m	Botschafter	v. Morpheus	12./2.	13./2.
			Tempter	Hellbr. 1,72 m	Larifari	Tarpeja		
			Imperator	Rappe 1,71 m	Inselkönig	Minerva		
12	Stresow	″	Martini	Braun 1,72 m	Hermit	Stray-Shot	12./2.	13./2.
			Keding	Fuchs 1,74 m	Juristan	v. Gold-Norfolk		
13	Gr. Breese	″	J. Wildfire	Rappe 1,78 m	Wildfire	Marie	12./2.	13./2.
			Meteor	Fuchs 1,75 m	Jahn	Moral		
14	Perleberg	″	Junker-Hans	Rappe 1,72 m	Hans	v. Doctor	11./2.	12./2.
			Omar	Fuchs 1,77 m	Dandin	Olga II.		
15	Briesen	West-Havelland	Emin *Pascha*	Fuchs 1,80 m	Pascha II.	v. Thurau	10./2.	11./2.

Nr.	Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe	Abstammung Vater	Mutter	treffen ein am	
			Uhland	Kastanienbraun 1,74 m	Dreadnought	v. General		
16	Kotzen	West-Havelland	Altan	Dunkelbr. 1,80 m	Altona	v. Agamemnon	10./2.	1
			Havaneser	Fuchs 1,75 m	Remington	Havel		
17	Weseram	"	Wodarg	Braun 1,68 m	Nording	v. Granada	11./2.	1
			Neuensund	Schimmel 1,65 m	Tempter	Bombe		
18	Tarmow	Ost-Havelland	Anwalt	Dunkelbr. 1,73 m	Angur	v. Küster	10./2.	1
			Culpin	Fuchs 1,70 m	Jussud	v. Ulrich		
19	Grünefeld	"	J. Harpax	Sommer-Rappe 1,76 m	Harpax	v. Thud	3./2.	
			Triton	Braun 1,68 m	J. Scherz	Tritonia		
20	Beelitz	Zauch-Belzig	Artig	Dunkelbr. 1,74 m	Ardo	Oldenb. Stute	3./2.	
			J. Morgan	Schwarzbr. 1,75m	Morgan	v. Emigrant		
21	Golzow	"	Thiess	Rappe 1,74 m	Thiers	v. Agamemnon Hengst	3./2.	
			Epikur	Schwarzbr. 1,74m	Percunos	Euboea		
22	Metzdorf	Ober-Barnim	J. Palatin	Braun 1,67 m	Palatin	Andora	3./2.	
			Pustaminer	Fuchs 1,77 m	Jessick	v. Jobst		
23	Eberswalde	"	Hinta	Schwarzbr. 1,73m	Xerxes	v. Jacob	3./2.	
			J. Nornick	Fuchs 1,75 m	Nornick	v. Alhambra		
24	Werneuchen	"	Oberst	Dunkelrothbr. 1,77 m	v. Bernhardt	unbekannt	3./2.	
			Ficus	Fuchs 1,72 m	Figaro	v. Jocus		
25	Bernau	Nieder-Barnim	Gerdes	Braun 1,70 m	Anskar	Holztaube	3./2.	
			Livius	Braun 1,74 m	Lucullus	v. Der Komet		
26	Gr. Schönebeck	"	Maurer	Dunkelbr. 1,72 m	Maass	v. Norton	3./2.	
			Hohenstein	Hellbr. 1,73 m	Normanne	v. Matador		
27	Falkenthal	Templin	J.Nordlicht	Fuchs 1,73 m	Nordlicht	Hannov. Stute	3./2.	
			Gessler	Dunkelbr. 1,75 m	Magnat	Divina		
			J. Leo	Rappe 1,67 m	Leo	v. Schwarzwald		
28	Kuhz	"	Mündig	Rothbr. 1,72 m	Xerxes	v. Jacob	3./2.	
			J. Allwörd	Fuchs 1,74 m	Allwörd	v. Willibald		
29	Templin	"	Bismark	Fuchs 1,71 m	Nordlicht	v. Alhambra	3./2.	
			Doeden	Rothbr. 1,72 m	Emigrant	v. Matador		
30	Angermünde	Angermünde	J. Well	Hellbr. 1,76 m	Well	v. Weissenburg	3./2.	
			Mohr	Dunkelschimmel 1,72 m	Lüderitz	v. J. Meteor		
			Rückert	Dunkelbr. 1,72 m	Emigrant	Oldenb. Stute		
31	Gramzow	"	Lucas	Rappe 1,78 m	Engerausschuss	Abt	3./2.	
			J. Tilly	Dunkelfuchs 1,79 m	Tilly	v. Liprandi		
			J. Nord	Schwarzbr. 1,74m	Nord	v. Alhambra		
32	Zützen	"	Ulrich	Rappe 1,70 m	Eisenhart	Urteil	3./2.	
33	Prenzlau	Prenzlau	Jux	Fuchs 1,73 m	Julius	v. Süd	3./2.	
			Sturm	Schwarzbr. 1,80m	Stürmer	Cadore		
			Herbert	Rothbr. 1,67 m	J. Norfolk	v. Gard		
			Erstling	Hellbr. 1,68 m	Botschafter	unbekannt		
			Nostiz	Dunkelbr. 1,73 m	Nadock	v. Flick		
34	Wolfshagen	"	J. Edo	Rappe 1,76 m	Edo	v. Agamemnon	3./2.	
			Heros	Rothbr. 1,68 m	Dreddweight	Hermiene		
35	Rossow	"	Zweifler	Schwarz 1,77 m	Zweifler	Oldenb. Stute	3./2.	
			Matador	Dunkelbr. 1,74 m	Champion	v. Matador		
			Ontario	Braun 1,74 m	Tutti	Sir Stute		
36	Neuenfund	"	Maibach	Rappe 1,72 m	Eisenhart	Meisterin	3./2.	

Nr.	Stationsort	Kreis	Namen der Hengste	Farbe und Größe	Abstammung Vater	Mutter	treffen ein am	Beginn der Stutenbedeckung
37	Battin	Prenzlau	Trab	Rappe 1,76 m	Allrat	v. Agamemnon	3./2.	4./2.
			J. Jrenus	Fuchs 1,76 m	Jrenus	v. Priam		
38	Kl. Luckow	"	Desiderius	Fuchs 1,70 m	Larifari	v. Desirée	3./2.	4./2.
39	Beeskow	Beeskow-Storkow	Gahlentz	Fuchs 1,78 m	Figaro	v. Blenheim	3./2.	4./2.
			Ravensberg	Braun 1,80 m	Flisch	v. Martin		
			Zulu	Dunkelrehbraun 1,68 m	Optimus	Zamora		
40	Storkow	"	J. Maass	Dunkelrothfuchs 1,73 m	Maass	v. Norton	3./2.	4./2.
			Vido	Rappe 1,72 m	Hector	Viborg		
41	Zossen	Teltow	Rabe	Rappe 1,76 m	unbekannt	unbekannt	3./2.	4./2.
			Ludolph	Braun 1,69 m	Kahland	Ostfriesische Stute		
42	Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	Bär	Braun 1,69 m	Congo	Elisabetta	19./1.	20./1.
			Juni	Dunkelfuchs 1,75 m	Juli	v. Stark		

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Stutenbedeckung stattfinden kann, wird Seitens der Herren Stationshalter die nöthige Auskunft ertheilt werden, im Uebrigen aber noch Folgendes bemerkt:

1) Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstall zur Einsicht aushängen.

2) Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

3) Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend welche Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einen Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1898.

Königliche Gestüt-Direction.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg, welche durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre erbracht wird, eröffnet am **14. März 1898** in ihren beiden Abtheilungen: 1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende, 2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang. Zur Aufnahme ist erforderlich: 1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen), 2) mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe. Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß. Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen. Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 1. Januar 1898.

Der Direktor.

Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover. Sommersemester 1898.

Direktor, Geheimer Regierungsrath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Diätetik, Hygienische und seuchenklinische Demonstrationen. — Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie; Pflanzliche Parasiten; Fleischschau; Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe; Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen. — Professor Dr. Kaiser: Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom; Geschichte der Thierheilkunde; Ambulatorische Klinik; Demonstrationen über Exterieur,

Rassenkunde und chirurgische Krankheiten des Rindes. — Professor Tereg: Physiologie I.; Arzneimittellehre und Toxikologie. — Professor Dr. Arnold: Organische Chemie; Receptirkunde; Uebungen im chemischen Laboratorium; Pharmazeutische Uebungen. — Professor Boether: Histologie und Embryologie; Allgemeine Anatomie; Osteologie und Syndesmologie; Anatomie der Sinnesorgane; Histologische Uebungen. — Professor Dr. Malkmus: Untersuchungsmethoden; Allgemeine Therapie; Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere. — Docent Frick: Allgemeine Chirurgie; Operationslehre; Ophthalmoskopische Uebungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — Professor Dr. Heß: Botanik; Botanische Excursionen. — Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf. — Repetitor Dr. Zellner: Qualitative chemische Analyse. — Assistent Dietrichs: Thierische Parasiten. — Assistent Dr. Benner: Die landwirthschaftlichen Futtergewächse und die Giftpflanzen.

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Stephan Alfred Smith, ohne Beruf,	geboren am 22. August 1861 zu Zions, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 10. Januar 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	24. Oktober 1897.
2	Anton Urban, Schuhmacher,	geboren am 17. April 1860 zu Pirkenhammer, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl im Rückfalle, Unterschlagung (acht Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. Mai 1890),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	16. Dezember 1897.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das Regulativ für Oelmühlen, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Dezember 1897 — §. 756 der Protokolle — beschlossene Regulativ für Oelmühlen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Amtsstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 21. Januar 1898.

Der Finanzminister.

Regulativ für Oelmühlen.

In Gemäßheit des §. 7 Ziffer 3a und 4 des Zolltarifgesetzes werden bezüglich der Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten folgende Bestimmungen gegeben.

§. 1.

Inhaber von Oelmühlen, welche auf Grund des §. 7 Ziffer 3a des bezeichneten Gesetzes ausländische, nach Nummer 9d α des Tarifs zollpflichtige Oelfrüchte mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Oelfabrikate verarbeiten wollen, haben die Bewilligung eines Zollkontos für die zu verarbeitenden ausländischen Oelfrüchte bei dem Hauptamte zu beantragen, wobei genaue Angaben über die zu verarbeitenden Fruchtarten, die herzustellenden Fabrikate, die Lagerräume für Oelfrüchte und für Fabrikate, die Fabrikationsanlagen und die Art des Betriebs zu machen sind. Nach Bewilligung des Antrags sind Aenderungen nur nach vorgängiger Anzeige zulässig.

Die Raffination der hergestellten Rohfabrikate in zu der Mühle gehörigen Anlagen gilt als ein Theil des Mühlenbetriebs. Soll die Raffination in Gewerbsanlagen erfolgen, welche nicht Theile der Oelmühle sind, so finden die in den §§. 14 bis 18 vorgesehenen besonderen Bestimmungen Anwendung.

Der Ausfuhr der Oelfabrikate steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse gleich.

§. 2.

Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens der Direktivbehörde. Dieselbe wird nur Gewerbtreibenden ertheilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Inwieweit in einzelnen Fällen Erleichterungen hinsichtlich der Anforderung kaufmännischer Buchführung eintreten können, bestimmt die Direktivbehörde. In Betreff der Sicherheitsleistung gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen.

Der Zollbehörde steht das Recht zu, durch Einsicht in die ordnungsmäßig zu führenden Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrole des Betriebs von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Ueberzeugung zu nehmen. Auch darf dieselbe von den in der Betriebsanstalt vorhandenen Oelfrüchten und von den hergestellten Oelfabrikaten unentgeltlich Proben entnehmen.

Werden in einer und derselben Oelmühle neben Oelfrüchten der Tarifnummer 9 d α auch sol[che] der Tarifnummer 9 d β verarbeitet, so bleibt der Direktivbehörde die Anordnung besonderer Kontrol[e]maßregeln vorbehalten.

Die Handels- und Fabrikationsbücher müssen über die Ausbeute an Oelfabrikaten Aufschl[uß] geben; anderenfalls ist die Zollbehörde befugt, dem Gewerbtreibenden die Führung eines Fabrikation[s]buchs nach besonderem Muster aufzugeben.

§. 3.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen, sowie die im freien Verkehr bezogenen Oelfrüchte dürfen nur in den angemeldeten Räumen (§. 1) gelagert werden. In der Regel dürfen die[se] Räume nicht in beträchtlicher Entfernung von der Mühlenanlage oder an einem anderen Orte als letztere liegen.

§. 4.

Die auf dem Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte, sowie auch sonstige Oelfrüchte, welche in die angemeldeten Räume eingebracht sind, dürfen in unverarbeitetem Zustande zur Ver[]meidung der im §. 7 Ziffer 3a des Zolltarifgesetzes angedrohten Geldstrafe bis zu Eintausend Ma[rk] nur mit hauptamtlicher Genehmigung veräußert werden. Diese Genehmigung darf nur ausnahmswei[se] und aus besonderer Veranlassung, z. B. im Falle einer nothwendig gewordenen längeren Betriebs[-]einstellung oder bei Aufgabe des Zollkontos, ertheilt werden.

Gehen auf dem Zollkonto angeschriebene ausländische Oelfrüchte der Tarifnummer 9 d α durch Veräußerung in den freien Verkehr über, so sind sie sofort zu verzollen.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Oelfrüchte jeder Gattung in den bezeichneten Räumen vorhanden sein sollen.

§. 5.

In dem bei der Amtsstelle nach Muster A zu führenden Konto gelangen die zum Mühlenlager abgefertigten ausländischen Oelfrüchte zur Anschreibung und die zur Ausfuhr gebrachten Oelfabrikate zur Abschreibung, und zwar erstere, wenn sie verpackt eingehen, nach dem Brutto-, letztere nach dem Nettogewichte.

§. 6.

Außer vom Auslande unmittelbar eingeführten Oelfrüchten dürfen auch aus Zollniederlagen unter amtlichem Verschluß und aus gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß, sowie ausnahmsweise mit hauptamtlicher Genehmigung (§. 4) aus anderen Mühlenlagern ausländische Oel[]früchte zum Mühlenlager abgefertigt werden. Die Abfertigung erfolgt nach den für die Abfertigung von Waaren zu den Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß bestehenden allgemeinen Bestimmungen. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Oelfrüchte durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein für allemal vereidigt sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über Zu- und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben. Desgleichen ist beim Eisenbahntransporte die Verwiegung der Wagen[-]ladungen auf der Gleis- (Centesimal-) Waage zulässig; dabei ist es statthaft, unter Beachtung der in dieser Beziehung etwa erlassenen allgemeinen Bestimmungen das von der Eisenbahnverwaltung festgestellte Gewicht des Wagens von dem ermittelten Bruttogewicht in Abzug zu bringen. Dem Ermessen der Direktivbehörde bleibt ferner die Bestimmung darüber überlassen, inwieweit bei einzelnen Arten des Ver[]kehrs auch Gewichtsangaben in den Eisenbahnfrachtbriefen, Schiffskonnossementen und anderen Ladungs[-]papieren ohne Gefährdung des Zollinteresses als Ersatz der zollamtlichen Gewichtsfeststellung zugelassen werden können.

§. 7.

Es dürfen nur Oelfabrikate, welche in der betreffenden Mühle aus den in Nummer 9 d α des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt sind, zur Ausgangsabfertigung gestellt werden. Die Direktiv-

behörde kann anordnen, daß Abfertigungen von Mengen unter 1000 Kilogramm und, wenn sich am Orte der Mühlenanlage eine Hebestelle nicht befindet, von Mengen unter 5000 Kilogramm nicht vorgenommen werden.

Die Ausfuhranmeldung ist der Hebestelle nach Muster B in zwei Exemplaren einzureichen. Die Anmeldung muß insbesondere die handelsübliche Benennung des Fabrikats enthalten. Die zur Ausfuhr bestimmten, mit Oel gefüllten Fässer 2c. sind einzeln nach ihrem Brutto- und Nettogewichte zu deklariren. Die Hebestelle trägt die Anmeldung in das nach Muster C zu führende Anmelde-Register ein, veranlaßt die spezielle Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen und nimmt die weitere Abfertigung vor. Die Feststellung des Nettogewichts kann durch Abrechnung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgesehenen Tara oder durch probeweise Ermittelung, mit besonderer Genehmigung der Direktivbehörde auch durch Abzug eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttogewichts der Fässer 2c. erfolgen. Die im §. 6 zugelassenen Erleichterungen dürfen auch hier und zwar mit der Ausdehnung stattfinden, daß die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung des Wiegemeisters 2c. ersetzt werden darf. Von einer Verschlußanlage kann abgesehen werden.

Nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde kann von der Revision seitens der Hebestelle, insoweit letztere nicht zugleich Ausgangsamt ist, gänzlich abgesehen und die Revision lediglich dem letztbezeichneten Amte überlassen werden. Diese Erleichterung ist indessen nur bei nachgewiesenem dringenden Bedürfniß und unter der Voraussetzung zuzulassen, daß die kaufmännischen Bücher des Lagerinhabers über den Geschäftsverkehr desselben zuverlässigen Aufschluß geben, auch rücksichtlich der Zollsicherheit Bedenken nicht bestehen.

§. 8.

Die Beschaffenheit der zur Ausfuhr angemeldeten Oelfabrikate ist durch Prüfung mittelst der Fischerschen Oelwaage festzustellen, welche das spezifische Gewicht der fetten Oele nach Graden angiebt. Bei einer Temperatur des abzufertigenden Oeles von 0 Grad muß das durch die Waage angezeigte spezifische Gewicht mindestens betragen für

rohes Rüböl	37,5	Grad
raffinirtes Rüböl	38	"
Erdnußöl	34	"
Dotteröl	33	"
Mohnöl	32	"
Sesamöl	32	"
Hanföl	30	" .

Die Reduktion der bei höheren oder niedrigeren Temperaturen ermittelten Gradzahlen auf 0 Grad hat nach Maßgabe der auf den Oelwagen selbst gegebenen Weisungen durch Abrechnung oder Hinzurechnung der Temperaturgrade zu erfolgen.

Ergiebt die Prüfung mittelst der Oelwaage ein geringeres spezifisches Gewicht des angemeldeten Oeles, als oben angegeben, so ist die Abschreibung im Zollkonto zu versagen.

Entstehen bei der Revision Zweifel über die Beschaffenheit der Oelfabrikate, so sind Proben von denselben zu entnehmen und der Direktivbehörde einzureichen, welche entweder auf Grund der von ihr anzustellenden Ermittelungen bestimmt, ob und nach welchem Maßstabe die Abschreibung im Zollkonto zulässig ist, oder die Entschließung der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen hat.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn gegen den Revisionsbefund der Abfertigungsbeamten betreffs der Beschaffenheit der Oelfabrikate Widerspruch erhoben wird.

§. 9.

Bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports finden die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

Binnen der von der Hebestelle zu bestimmenden Frist sind die auszuführenden Fabrikate unter Vorlegung des dem Anmelder zu diesem Zwecke von dem Anmeldeamt auszuhändigenden Unikats der Anmeldung dem Ausgangsamte zu gestellen. Hat seitens der Hebestelle eine Revision nicht stattgefunden, so sind dem Ausgangsamte zugleich die Transportpapiere vorzulegen. Dieses Amt hat die Revision nach den Bestimmungen des Begleitschein-Regulativs vorzunehmen und die Anmeldung mit der Ausgangs-

bescheinigung dem Anmeldeamte zurückzusenden, auch dem Anmelder beziehungsweise Waarenführer auf Wunsch eine Bescheinigung über die Abgabe der Anmeldung und die bewirkte Ausfuhr der ihrer Menge nach anzugebenden Oelfabrikate zu ertheilen. Ist die Gestellungsfrist überschritten, so hat das Ausgangsamt die Abfertigung gleichwohl vorzunehmen; indessen bleibt es der Entscheidung des Anmeldeamts beziehungsweise, falls dieses kein Hauptamt ist, des demselben vorgesetzten Hauptamts vorbehalten, ob die Abschreibung im Zollkonto zu erfolgen hat.

Das Ausgangsamt hat über die Erledigung der bei anderen Aemtern vorgelegten Ausfuhranmeldungen ein Notiz-Register nach Muster D zu führen.

Ist das Anmeldeamt zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Ausfuhranmeldung nur in einem Exemplar übergeben zu werden. Das Amt bescheinigt nach Vornahme der Revision und Ueberwachung des Ausganges den letzteren auf der Anmeldung und in Spalte 11 des Anmelde-Registers und behält die Anmeldung als Beleg zum Anmelde-Register zurück.

§. 10.

Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsvierteljahrs von der in diesem Vierteljahr angeschriebenen Menge ausländischer Oelfrüchte diejenige Menge von Oelfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverhältnisse (§. 11) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Vierteljahre thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Oelfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorvierteljahr zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Oelfruchtgattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrschein angegebene Tag der Ausfuhr in das Abrechnungsvierteljahr fällt und die Giltigkeitsfrist des Einfuhrscheins noch nicht abgelaufen ist.

§. 11.

Das Ausbeuteverhältniß wird

für Rüböl,	roh, auf	38 Prozent
= Erdnußöl,	= =	40 =
= Dotteröl,	= =	30 =
= Mohnöl,	= =	41 =
= Sesamöl,	= =	45 =
= Hanföl,	= =	25 =

festgesetzt.

Für raffinirte Oele der oben bezeichneten Art ermäßigen sich die Ausbeutesätze je um 1 Prozent.

Für andere Arten zollpflichtiger Oelfrüchte wird das Ausbeuteverhältniß bis auf Weiteres von der Direktivbehörde auf Grund besonderer Ermittelungen festgesetzt.

Für Oelmühlen, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann mit Zustimmung der Direktivbehörde das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung genommen werden.

§. 12.

Bei der Ausfuhr von Oelgemischen aus verschiedenen Fruchtgattungen besteht kein Anspruch auf Zollvergünstigung.

§. 13.

Die Entziehung des Zollkontos hat zu erfolgen, wenn Oelfabrikate, welche nicht in der betreffenden Mühle, oder welche ganz oder zum Theil aus nicht in Nummer 9 d *a* des Zolltarifs bezeichneten Oelfrüchten hergestellt, oder welche mit in anderen Mühlen hergestellten Fabrikaten gemischt sind, zur Abfertigung mit dem Anspruch auf Zollnachlaß gestellt werden, oder wenn in sonstiger Weise eine Hinterziehung des Zolles seitens des Mühlenbesitzers oder seiner Angestellten unternommen wird. Dieselbe hat ferner in

der Regel dann zu erfolgen, wenn von dem Mühlenbesitzer oder seinen Angestellten gegen die Bestimmung im ersten Absatze des §. 4 verstoßen oder aber wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Das Zollkonto ist auch dann zu entziehen, wenn dasselbe ohne die Unterlage einer angemessenen Ausfuhr wesentlich zur Gewinnung einer verlängerten Gefällestundung mißbraucht wird.

§. 14.

Inhaber von Oelmühlen, welchen nach Maßgabe der §§. 1 und 2 ein Zollkonto gewährt ist, können die in ihren Oelmühlen aus Oelfrüchten der Nummer 9 d α des Zolltarifs gewonnenen Oelfabrikate in besonderen, zu ihren Oelmühlen nicht gehörigen Anstalten mit der Wirkung raffiniren lassen, daß ihnen im Falle der Ausfuhr der raffinirten Oelfabrikate der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge der zum Zollkonto angeschriebenen ausländischen Oelfrüchte nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 11 und unter Beachtung der folgenden Kontrolmaßregeln nachgelassen wird.

§. 15.

Inhaber von Oelmühlen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben einen bezüglichen Antrag unter Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Raffination vorgenommen werden soll, bei der kontoführenden Amtsstelle einzureichen. Die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, erfolgt seitens des Hauptamts. Letzteres hat auch der Amtsstelle, in deren Bezirk die Raffinerie liegt, von der ertheilten Begünstigung Kenntniß zu geben.

§. 16.

So oft der Inhaber der Oelmühle von der ihm ertheilten Begünstigung (§. 15) Gebrauch machen will, hat er dies der kontoführenden Amtsstelle durch Abgabe einer in zwei Exemplaren ausgestellten Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nach Muster E anzuzeigen. Die kontoführende Amtsstelle prüft die Anmeldung, nimmt von derselben, wenn sie nichts zu erinnern findet, in Spalte 8 des Konten-Registers (Muster A) Notiz und vermerkt dies auf beiden Exemplaren der Anmeldung. Das eine Exemplar der letzteren wird Registerbeleg, das andere erhält der Anmeldende zurück, um es dem betreffenden Raffineriebesitzer zuzustellen.

Wo der Geschäftsumfang es angezeigt erscheinen läßt, ist über die abgegebenen Anmeldungen ein Notizbuch zu führen, in welchem jeder Inhaber eines Zollkontos, der von der fraglichen Begünstigung Gebrauch macht, ein Konto erhält.

§. 17.

Sollen die in besonderen Anstalten raffinirten Oelfabrikate zur Ausfuhr gelangen, so hat der Inhaber des Zollkontos, oder, falls dieser den Besitzer der Raffinerie hierzu bevollmächtigt hat, Letzterer im Auftrage des Ersteren eine Ausfuhranmeldung nach dem Muster B in zwei Exemplaren derjenigen Amtsstelle einzureichen, bei welcher die Revision der auszuführenden Oelfabrikate erfolgen soll.

Zur Vornahme dieser Revision ist nur die kontoführende oder diejenige Amtsstelle befugt, in deren Bezirk die betreffende Raffinerie liegt.

Die Amtsstelle trägt die bei ihr abgegebene Anmeldung in das Anmelde-Register ein und es findet hierauf die spezielle Revision der Oelfabrikate nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 7 und 8 statt.

Mit der Ausfuhranmeldung ist die bezügliche Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung vorzulegen. Auf letzterer vermerkt die Amtsstelle unter Angabe der betreffenden Nummer des Ausfuhr-Anmelderegisters, welche Mengen der zur Raffinirung angemeldeten Oelfabrikate von ihr zur Ausfuhr abgefertigt sind, worauf die Anmeldung zurückgegeben wird.

§. 18.

Die Ausgangsabfertigung findet nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 7 bis 9 statt.

Die mit der Ausgangsbescheinigung versehene Anmeldung ist seitens des Ausgangsamts an diejenige Amtsstelle zurückzusenden, bei welcher die Anmeldung abgegeben ist. Führt diese Stelle zugleich das betreffende Zollkonto, so füllt sie, wenn sich bei der Prüfung der Ausfuhranmeldung und bei deren Vergleichung mit der bezüglichen Anmeldung von Rohöl zur Raffinirung nichts zu erinnern findet, die Spalten 11 bis 14 des Anmelde-Registers aus und bewirkt die Abschreibung im Zollkonto.

Führt das Anmeldeamt nicht zugleich das betreffende Zollkonto, so sendet dasselbe die ihm vom Ausgangsamte zugegangene Anmeldung an die kontoführende Amtsstelle, nachdem es in seinem Anmelde-

Register die Spalte 11 ausgefüllt und in Spalte 15 den Tag der erfolgten Absendung der Anmeldu an die kontoführende Amtsstelle vermerkt hat.

Letztere trägt die ihr zugegangene Ausfuhranmeldung in ihr Anmelde-Register ein, vermerkt auf d Anmeldung die Nummer ihres Anmelde-Registers und in Spalte 15 des letzteren, an welchem Tage u von welcher Amtsstelle ihr die Anmeldung zugegangen ist.

Findet sich bei der Prüfung der letzteren nichts zu erinnern, so erfolgt die Abschreibung im Zollkon

§. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, soweit nicht die im §. bezeichnete Strafe oder die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark geahndet.

§. 20.

Das gegenwärtige Regulativ tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 25. Februar **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 4.) № 2444. Bekanntmachung, betreffend eine V. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 2. Februar 1898.

(Stück 5.) № 2445. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besondren Genehmigung bedürfen. Vom 9. Februar 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Stück 3.) № 9975. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Schwarzenbek. Vom 27. Januar 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bestimmungen über Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

?. Die mittelst des Ministerialerlasses vom 13ten [A]pril 1870 veröffentlichten Bestimmungen über die Er[r]ichtung von Pferdezuchtvereinen haben einer Revision [u]nd erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft. Demgemäß werden anliegend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Muster einer Konstituirungsverhandlung,

C. das Muster einer Schuldurkunde

(für die Provinz Sachsen ist mit der Landwirthschaftskammer ein besonderes Muster vereinbart)

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshülfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren wird.

Berlin, den 30. Januar 1898.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten

* * *

A.

Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen.

Der Pferdezucht des Landes wird es förderlich sein, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner durch Gewährung zinsfreier Darlehne (bis zum Höchstbetrage von 3300 Mark für den Hengst) zu fördern bemüht sein.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an den Regierungs-Präsidenten und von dort nach zuvoriger Anhörung der betreffenden Landgestüt-Dirigenten, durch das Oberpräsidium an das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Zentralfonds des Ministeriums verfügbar zu machen sind, damit demgemäß mit der endgültigen Bildung des Vereins und dem Pferdeankaufsgeschäfte vorgegangen werden kann. Die Verhandlung zwecks Bildung des Vereins ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B aufzunehmen.

Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit seinem Eigenthümer vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministeriums veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes bis zur Höhe von 3300 Mark gewähren, sofern und insoweit die verfügbaren Mittel dies gestatten.

3. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder werden durch den Ankauf Eigenthümer des Hengstes, sie haben sich zur Ueberwachung des Vereinszweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder über-

nehmen die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der bezeichneten Stuten zu benutzen und ihn hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen gehört.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereinsvorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Muster C auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die völligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein bezw. die Vereinsmitglieder haben das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, so lange die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestütverwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestütverwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder theilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

* * *

B.

Muster
einer
Verhandlung, behufs Bildung eines Pferdezuchtvereins zu . . . .

Verhandelt zu Z . . . . . den . . . . . . 18 . .

---

*Heute traten die nachbenannten Betheiligten zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezuchtverein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . aufeinanderfolgenden Jahren

(die Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab)

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z . . . . 2 Stuten,
" H . . . . 1 Stute,
" A . . . . 3 Stuten,
u. s. w.
Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stutenbedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

(Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu bestimmenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungsverhandlung angegebene.)

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A . . . .
2. B . . . .
3. C . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereines den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch als Gesammtschuldner die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

(Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . ., übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen oder darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagen-

pferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

(Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Vereine bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.)

b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütsverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e) dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

(Es bleibt dem Vereine überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

Das Sprunggeld für jede der angemeldeten Stuten r Vereins-Mitglieder beträgt . . . . . .

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die vereinbarten Tilgungsraten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl vertheilt werden sollen.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituirungsverhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Vereine nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit seine Verfügungsbefugniß nicht zu Gunsten der Staatskasse beschränkt ist.)

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses und der Rundverfügung desselben Ministeriums vom 30. Januar 1898 unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt:

X. . . . . . ., den . . . . . . 18 . .

Der Landrath des Kreises

. . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

* * *

C.

Muster
einer
Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns
(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu . . . . . . zum Ankaufe eines Vereinsbeschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . . . Mark, schreibe . . . . bewilligt, und durch die Königliche General-Staatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preußischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerialerlasse, als Gesammtschuldner für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . und folgende . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . . Mark, schreibe . . . . an die Kasse de . . Königlichen . . . . zu . . . . portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. Januar 1898 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch

von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

. . . .

(Beglaubigung wie oben.)

Bekanntmachung wegen Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.=G.=Bl. S. 463).

3. Zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 machen wir hierdurch auf Grund des § 49 des genannten Gesetzes Folgendes bekannt:

I. Unter der Bezeichnung **„Aufsichtsbehörde"** ist der Minister für Handel und Gewerbe zu verstehen.

II. Unter der Bezeichnung **„höhere Verwaltungsbehörde"** sind die Regierungs-Präsidenten und für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident zu verstehen.

III. Unter der Bezeichnung **„Polizeibehörden"** sind zu verstehen:

1) Im Sinne des § 23 lit. b. die Ortspolizeibehörden.
2) Im Sinne des § 24 Abs. 1 die Ortspolizei-Behörden, die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden und die Grenzkommissare.
3) Im Sinne des § 24 Abs. 2 die Ortspolizei-Behörden und die Hafen-, Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden.

Berlin, den 11. Februar 1898.

Der Minister des Innern. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

9. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Lüdicke in Friesack ist der Bürgermeister Lange in Rathenow zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Westhavelland gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 17. Februar 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI. zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

5. Die **letzten** Zinsscheine Reihe XI. Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und Hauptsteuerämtern bezogen werden können. Potsdam, den 24. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

48. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. v. Mts. dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai d. Js. dort stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und Sachsen und im Stadtkreise Berlin Loose zu vertreiben.

Ich ersuche dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 16. Februar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

49. Am 1. März d. J. wird der an der Bahnstrecke Berlin-Cottbus gelegene Haltepunkt Groß-Besten, welcher bisher dem Personen- und dem beschränkten Stückgüterverkehr diente, auch für den Gepäckverkehr eröffnet.

Potsdam, den 16. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

50. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1898 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 19. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1898.

51. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1898, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Februar: 27., 28.,
März: 2., 6., 8., 9., 13., 14., 16., 20., 23., 25., 27., 28., 30.,
April: 3., 7., 8., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.,
Mai: 1., 2., 4., 8., 10., 12., 15., 18., 19., 22., 23., 25., 29., 30.,
Juni: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 21., 22., 26., 27., 29.,
Juli: 3., 6., 7., 10., 11., 13., 17., 19., 20., 24., 25., 27., 31.,
August: 1., 3., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.,
September: 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 20., 21., 25., 26., 28.,
Oktober: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 18., 19., 23., 24., 26., 30.,
November: 1., 2., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 30.,
Dezember: 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 21., 24., 25., 26., 28.

Potsdam, den 17. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

52. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 5. Februar d. Js. der Direktion der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine Ausspielung beweglicher Gegenstände (Handarbeiten, Bücher, Bilder u. s. w.) zu veranstalten und die Loose — 16000 Stück zu je 50 Pfg. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, Berlin, den 18. Februar 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

53. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft der Bauern Schmädicke, Kirschbaum, F. Münchehose und F. Wilhelm in Seeberg, des Bauern Aug. Damerow in Zepernick. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Bauern Friedr. Giese, des Schmiedemeisters Weickert und des Büdners August Dahme in Schönfeld. Kreis Westhavelland: Gehöft des Kossäthen Voigt in Lietzow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rindviehbestände von 11 Bauern in Liebätz. Kreis Ostprignitz: Rindviehbestand des Gutspächters Franz Benary in Neu-Cöln. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Schröder in Guten-Germendorf und des Gutsbesitzers Peter in Schulzendorf. Kreis Teltow: Rindviehbestand der Händler Carl und Friedrich Schütz in Neuhof. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Büdners Hermann Ehrensack in Schlunkendorf und des Gutsbesitzers Hermann Schultze in Schmergow.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Kuh des Büdners Christian Hamann in Beiersdorf. Kreis Westhavelland: Kuh des Bauern Carl Zerm in Mützlitz. Kreis Ostprignitz: Kuh des Bauern Hermann Thiele in Bantikow. Kreis Ruppin: Bulle des Ritterguts Barsikow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Vorwerk Wilhelmshof bei Frauenhagen. Kreis Niederbarnim: In Falkenberg, Schwanebeck, Birkholz, Lindenberg und Wartenberg. Kreis Oberbarnim: Rittergut Trampe. Kreis Westhavelland: Gut Barnewitz, Rittergut Stechow, Rittergut Buschow. Kreis Westprignitz: Rittergut Mansfeld. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Rogge in Gottberg und des Kossäthen Chemnitz in Herzberg. Kreis Teltow: Gut Friederikenhof, Gut Marienfelde, Gehöft des Ackerbürgers Wilh. Schröder in Teltow, des Molkereibesitzers Goericke in Rixdorf und der Wittwe Hoffmann in Schönefeld. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Bauern Ferd. Kaplick in Zauchwitz und des Landwirths August Mahlow in Schlunkendorf.

b. Räude. Kreis Niederbarnim: in Reinickendorf.

Potsdam, den 22. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

13. Zur Herstellung neuer Aufstellungsgleise auf dem Görlitzer Bahnhofe hierselbst bedarf die Königliche Eisenbahn-Direktion Berlin eines der Stadtgemeinde Berlin gehörigen, längs der Wienerstraße ge-

legenen und katasteramtlich auf Kartenblatt I. als Parzellen $\frac{926}{123}$ Theil und $\frac{1420}{108}$ verzeichneten Geländestreifens von 5,65 m Breite und 532,6 m Länge, also rund 3009 qm Flächeninhalt und beabsichtigt auf Grund des ihrer Rechtsvorgängerin, der Berlin-Görlitzer-Eisenbahngesellschaft, durch die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde vom 18. Mai 1864 (G.-S. S. 485) verliehenen Enteignungsrechtes die genannte Fläche im Wege der Enteignung zu erwerben. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin vom 31. Januar d. Js. wird hierdurch gemäß § 18 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das Verfahren behufs Feststellung des Planes eingeleitet.

Nachdem durch den Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. v. Mts. der Plan vorläufig festgestellt worden ist, wird Letzterer nebst einer Nachweisung des zu enteignenden Geländes in der Zeit vom **1. bis 15. März d. Js.** einschließlich in der Registratur der Ersten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums Eingang IV. zwei Treppen Zimmer 339 während der täglichen Dienststunden zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der Ersten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 11. Februar 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

14. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der im Zuge der Victoria-Straße neuerbauten Brücke über den Landwehrkanal den Namen „Victoria-Brücke", der Straße 14a. der Abtheilung II. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Geibel-Straße", der Straße 19 derselben Abtheilung den Namen „Züllichauer-Straße", der Straße 20a. derselben Abtheilung den Namen „Golßener-Straße", der Straße 22 derselben Abtheilung den Namen „Schwiebuser-Straße", der Straße 37 derselben Abtheilung den Namen „Prinz August von Württemberg-Straße", der Straße 31 der Abtheilung VI. des Bebauungsplans den Namen „Berlichingen-Straße", der Straße 68a. der Abtheilung X² des Bebauungsplans den Namen „Gothenburger-Straße", der Straße 42a. derselben Abtheilung den Namen „Heidenfeld-Straße", der Straße 43a. derselben Abtheilung den Namen „Ebeling-Straße", der Straße 44b. derselben Abtheilung den Namen „Mattern-Straße", der Straße 46a. derselben Abtheilung den Namen „Richthofen-Straße", der Straße 47b. derselben Abtheilung den Namen „Löwe-Straße", der Straße 35 der Abtheilung XIII¹. des Bebauungsplans den Namen „An der Bartholomäus-Kirche", der Verlängerung der Schwartzkopff-Straße von der Pflug-Straße bis zum Gelände der Stettiner Eisenbahn den Namen „Schwartzkopff-Straße" und endlich dem von der Verlängerung der Schwartzkopff-Straße unter den Gleisen der Stettiner Eisenbahn auf die Garten-Straße führenden Fußgänger-Tunnel den Namen „Stettiner Tunnel" beizulegen.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

14. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:
An Zöllner in Hamburg,
" Wigger in Berlin,
" Maronski in Lissa (Posen),
" König in Berlin.

B. In anderen Orten zur Post gegebene Packete:
An Leßmann in Berlin (Aufgabeort: Schöneberg),
" Neumüller in Berlin (Aufgabeort: Friedrichsberg),
" Meinert in Mariendorf (Aufgabeort: Charlottenburg 2).

C. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, künstliche Blumen, Brillen, Fingerringe, Garn, Haken, alte Kleidungsstücke, Knöpfe, Kleiderborde, Lampentheile, Metalltheile, Oesen, Portemonnais, Posamenten, Rasirmesser, Seidenband, Schuhe, Schirmgriffe, Schnallen, Scheeren, Strümpfe, Taschenmesser, Taschentücher, alte Wäsche, Werkzeugtheile.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 19. Februar 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

15. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 1308 aus Kyritz (Prignitz) v. 12. April 1897 über 6 M.,
2) № 1613 aus Rathenow v. 11. März 1897 über 57 M. 20 Pf.,
3) № 2002 aus Spandau 1. v. 10. Dezember 1897 über 3 M.

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Potsdam 3 v. 6. November 1897 an Frau Raab in Opfershausen bei Meiningen; Werthinhalt 70 Pf.;
2) aus Potsdam 2 v. 5. Juli 1897 an den Apotheker Herm. Hübscher in Gumbinnen; Werthinhalt 1 M. 5 Pf.;

3) aus Brandenburg (Havel) 1 (Muster ohne Werth) aufgeliefert im Monat Dezember 1897 an W. M. in Potsdam postlagernd: Werthinhalt 7 M. baar.

C. Einschreibbriefe:

1) aus Groß-Mutz Nr. 22 v. 5. Oktober 1897 an die General-Agentur der „Friedrich Wilhelm" G. Dahms in Berlin SW., Möckernstr. 112,
2) aus Potsdam 1 № 943 v. 25. Oktober 1897 an die Firma Müller, Buchhandlung in Leipzig,
3) aus Trebbin (Kr. Teltow) № 686 v. 5. Mai 1897 an Pittana in Buenos-Aires.

D. Packete.

1) aus Potsdam 3 № 427 v. 14. Oktober 1897 an Wollbrück u. Comp. in Berlin, Schiffbauerdamm 14,
2) aus Potsdam 3 № 536 v. 25. Oktober 1897 an Otto Hagemann in Magdeburg postlagernd.

Aufgefunden sind:

1) am 27. November 1897 in einem Packethandwagen des Kaiserlichen Postamts in Brandenburg (Havel) ein Einmarkstück,
2) am 15. Januar 1898 bei dem Postamte in Zossen in einem Packetsackwerk ein Einmarkstück,
3) am 13. Januar 1898 im Abfertigungszimmer des Postamts in Oranienburg ein aus einer Packetsendung herrührendes Einmarkstück.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 21. Februar 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

7. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Velten, Diözese Spandau, ist durch die Versetzung des Pfarrers Kunzendorf zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium binnen spätestens 3 Wochen einzureichen.

8. Die unter magistratual. Patronate stehende Pfarrstelle an der St. Thomas-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, ist durch das Ableben des Pfarrers Superintendenten Hübner am 24. Juli 1897 zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden: **Littr. F. zu 3000 M.** 1 Stück und zwar die Nummer: 80, Littr. G. zu 1500 M., 1 Stück und zwar die Nummer; 12, Littr. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 6, 33, 55, Littr. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 9. Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazugehörigen Koupons Ser. I. № 14—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. **vom 1. Juli d. Js.** ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth die Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist der Königliche Oberförster Meyer in Grumsin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 18 — Amt Grimnitz — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Rittergutsbesitzer Amtsrath Beußel zu Wansdorf an Stelle des verstorbenen Rittergutspächters Zimmermann zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 13 — Schönwalde — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind die Rittergutsbesitzer Schneider zu Fröhden und Hofmann zu Markendorf von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 4 — Markendorf — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Rittmeister a. D. von Oppen in Adlershof von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 22 — Alt-Glienicke — ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zu Landgerichtsdirektoren beim Landgericht I. in Berlin der Landgerichtsrath von Schauß in Gnesen, der Amtsgerichtsrath Maske vom Amtsgericht I. in Berlin und der Landgerichtsrath Dr. Felisch vom Landgericht I. in Berlin; zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Berner vom Landgericht II. in Berlin. Wiederernannt ist zum Handelsrichter beim Landgericht I. in Berlin der Fabrikbesitzer Clemens

Winckelmann in Charlottenburg. Versetzt sind: der Landgerichtspräsident Hartmann in Dortmund an das Landgericht II. in Berlin, der Landgerichtspräsident Hackel in Torgau an das Landgericht in Neu-Ruppin, der Landgerichtsdirektor Recke in Allenstein und der Amtsrichter Jahn in Charlottenburg als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Müller in Baruth als Landgerichtsrath an das Landgericht in Potsdam, der Amtsrichter Groth in Neuenburg als Landrichter an das Landgericht in Landsberg a./W. Dem Kaufmann Bernhard Croner in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt. Pensionirt sind der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrath Rhenius in Neu-Ruppin, der Landgerichtsrath Pietsch in Potsdam. Verstorben sind der Landgerichtspräsident de Maizière in Neu-Ruppin und der Landgerichtsdirektor Schenck vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Rosenberg, von Ploetz, Knoevenagel. Versetzt ist Wellenberg in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg. Entlassen sind: Graf Ulrich von Schwerin in Folge Uebernahme in den diplomatischen Dienst des Reiches. Dr. Hugo Berger in Folge Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: der Forstmeister von Kühlewein zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten in Zehden und Bärwalde N./M., der Bürgermeister Lehmann in Landsberg a./W. zum Amtsanwalt und der Stadtrath Schacht daselbst zum Amtsanwalts-Stellvertreter bei dem Amtsgericht in Landsberg a./W.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Justizrath Lütkemüller, der Rechtsanwalt Max Conrad und der Rechtsanwalt Dr. Schwering beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Justizrath Willert beim Landgericht in Neu-Ruppin, der Rechtsanwalt Dr. Richard Schmidt beim Landgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte: der Rechtsanwalt, Justizrath Lütkemüller vom Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst, die Rechtsanwälte Wundermann aus Wolmirstedt, Leo Lachmann aus Flatow und die Gerichtsassessoren Hadra, Dr. Oskar Cohn, Alexander Cohn, Benno Sachs beim Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt, Justizrath Braun aus Fischhausen beim Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Max Conrad vom Landgericht I. beim Amtsgericht in Peitz, der Gerichtsassessor Graf von Bredow beim Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Deutsch-Wilmersdorf, der Rechtsanwalt Dr. Schwering vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht, der Gerichtsassessor Max Schulz beim Amtsgericht in Kirchhain. Dem Notar, Justizrath Braun in Fischhausen ist der Wohnsitz in Charlottenburg angewiesen. Zu Notaren sind ernannt: der Rechtsanwalt Osterski in Berlin mit der Verpflichtung, in dem Stadttheil „Louisenstadt jenseits des Kanals" innerhalb der Stadtbezirke 84, 85, 88 bis 90, 94 bis 97 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten, der Rechtsanwalt Salomon Neumann in Berlin mit der Verpflichtung, in dem Stadttheile „Louisenstadt diesseits des Kanals" innerhalb der Stadtbezirke 125, 126, 131 bis 134 zu wohnen und seine Geschäftsräume zu halten, der Rechtsanwalt Conrad in Peitz und der Rechtsanwalt Dr. Simony in Rheinsberg. Verstorben sind der Notar Justizrath Willert in Neu-Ruppin und der Rechtsanwalt Dr. Siegfried Borchardt in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Lieberkühn, Friedrich Haase, Salomon, Friedrichs, Steinert, Sperling, Peters, von Buch, Rittermann, Seimert, Schmitz, Wolffgramm, Pelte, Thieme, Bully, Fließ, Strousberg, Thiele. Entlassen sind Welsch zwecks Uebertritts in den Polizeidienst, Dr. Dilloo auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern der Gerichtsschreibergehülfe Gustav Schulz vom Amtsgericht I. in Berlin und die Aktuare Föllmer und Wissel beim Amtsgericht I. in Berlin, der Aktuar Dulke beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Eichelbaum vom Amtsgericht I. in Berlin, die Aktuare Vogt und Seffert beim Amtsgericht II. in Berlin; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin der Aktuar Sperber, zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Elsert bei dem Amtsgericht in Bernau, Birkholz bei dem Amtsgericht in Lenzen. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Prestel in Senftenberg an das Landgericht I. in Berlin, Freytag vom Amtsgericht in Landsberg a/W. an das Landgericht daselbst, Gregorkiewicz in Pr. Stargard an das Amtsgericht in Landsberg a/W., die Sekretäre Dohmann von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin an die Staatsanwaltschaft in Neu-Ruppin, Schaar von der Staatsanwaltschaft in Neu-Ruppin an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin; die Gerichtsschreibergehülfen Moes in Hechingen an das Landgericht I. in Berlin, Seiffart vom Amtsgericht in Neu-Ruppin an das Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Gerichtsschreiber August Zimmermann bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 4. März **1898.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

10. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1897 Seite 83) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1898/99 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Wittstock-Pritzwalk und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten.

Bei dem Normalmarktorte Berlin ist derselbe nicht mitenthalten, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 15. Februar 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

* * *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1888 bis 1897 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1898 bis dahin 1899.

Preise für 100 Kilogramm.													
Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalmarktort für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau.													
16	87	14	29	15	02	6	08	5	04	18	89	17	15
										ohne Mahllohn.			
Stadt Prenzlau, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
16	46	13	71	13	73	4	81	4	63	20	11	18	25
Stadt Schwedt a. O., Normalmarktort für den Kreis Angermünde													
16	86	14	38	14	59	5	31	4	57	20	49	18	83
Stadt Beeskow, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
15	58	13	71	14	50	5	61	3	89	19	25	18	34
Stadt Luckenwalde, Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
15	43	13	76	14	60	5	17	4	06	19	07	18	07
Stadt Potsdam, Normalmarktort für den Stadtkreis Potsdam und für den Kreis Zauch-Belzig.													
17	07	14	12	15	32	5	47	4	66	20	56	18	28
Stadt Brandenburg, Normalmarktort für den Stadtkreis Brandenburg und für den Kreis Westhavelland.													
16	74	14	18	14	83	4	96	4	06	20	25	18	41
Stadt Neu-Ruppin, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
18	44	13	98	14	40	5	08	4	64	22	35	18	50
Stadt Wittstock/Pritzwalk, Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.													
16	65	13	57	13	80	4	40	3	65	20	33	18	72
Stadt Perleberg, Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.													
16	67	13	76	14	10	5	43	4	41	20	41	18	06

Bekanntmachungen des Reichsversicherungsamts.

Bekanntmachung,
betreffend die Festsetzung des Betrages der auf die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände umzulegenden Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften.
Vom 29. Januar 1898.

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit den §§ 24 und 30 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) wird für die dem Reichs-Versicherungsamt unterstehenden Baugewerks-Berufsgenossenschaften nach Anhörung ihrer Vorstände die Ziffer 1 der den gleichen Gegenstand betreffenden Bekanntmachung vom 23. März 1889 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. Seite 159) dahin abgeändert,

daß der einmal zu erhebende Verwaltungskostenbetrag für jeden Unfall, für den eine Entschädigung zu Lasten der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes und des Bau-Unfallversicherungsgesetzes thatsächlich geleistet worden ist, von der Umlage für das Jahr 1898 ab auf zweihundert Mark festgesetzt wird.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

54. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 7. d. M. — I. B. 823 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse genehmigt, daß das Rittergut Kümmernitz mit Vorwerk Lütow von dem Amtsbezirke „Havelberger Forst" im Kreise Westprignitz abgetrennt und dem Amtsbezirke Damerow in demselben Kreise zugetheilt wird. Potsdam, den 23. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

55. Mit dem 1. April d. J. scheidet die Landgemeinde Kietz bei Coepenick, welche mit der Stadtgemeinde Coepenick vereinigt wird, aus dem 47. Standesamtsbezirke „Kietz bei Coepenick" des Kreises Teltow, bestehend aus den Landgemeinden Kietz bei Coepenick, Nieder-Schöneweide und Johannisthal, sowie dem Bahnhofe Nieder-Schöneweide-Johannisthal, aus. Der 47. Standesamtsbezirk erhält vom 1. April d. J. ab die Bezeichnung „Nieder-Schöneweide."

Potsdam, den 26. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

56. Der im § 9 der Polizeiverordnung vom 12ten Juni 1893 (Amtsblatt für 1893 Stück 25 Seite 251), betreffend den Gebrauch beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen), ertheilte Vergünstigung ist auch dem Funkenfänger von H. Jahn in Arnswalde N.-M. — D. R. P. № 89951 — gewährt worden.

Potsdam, den 28. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

57. *Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Seetz mit der gleichnamigen Gemeinde im Kreise Westprignitz zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Seetz" vereinigt wird.

Potsdam, den 1. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

58. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Januar d. Js. zur Aufführung der Oper: „Wir siegen!" von Paul Geisler, in welcher in der letzten Scene der König Friedrich II. auf der Bühne erscheint, die Genehmigung zu ertheilen geruht.

Potsdam, den 1. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

59. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Lehngutsbesitzers Noack in Krummensee, des Bauern Lorenz in Schönfließ und des Ritterguts Schönfließ. Kreis Osthavelland: Gehöft der Bauernwittwe Krueger in Schwante, des Ackerbürgers Kuhlmey in Ketzin und des Bauern Eichstaedt in Etzin. Kreis Westhavelland: Rittergut Pessin; Rindvieh des Maurermeisters Borchert in Ferchesar bei Rathenow. Kreis Teltow: Rindvieh des Bauern Emil Heberer in Marienfelde.

b. Rotzkrankheit. Kreis Niederbarnim: ein Pferd des Händlers Fehrmann in Alt-Landsberg.

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Ziegeleibesitzers Otto Schale in Lehnin.

d. Brustseuche. Kreis Prenzlau: 33 Pferde des Ritterguts Wilsikow, ein Pferd in Strasburg U./M. Stadt Potsdam: Pferde des Droschkenfuhrherrn Rehder, Marienstraße 8a.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: eine Kuh des Ackerbürgers Carl Giese in Kyritz.

f. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: ein Huhn des Arbeiters Heppner in Reinickendorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Vorwerk Helenenau bei Börnicke; Heinersdorf, Malchow, Börnicke, Seefeld, Hönow; Gehöft des Gemeindevorstehers Münchehofe und des Schneidermeisters Menzel in Seeberg. Kreis Oberbarnim: in Heckelberg und Eberswalde (Landirrenanstalt). Kreis Osthavelland: Gehöft des Zimmermanns Neye, des Schankwirths Stackebrandt, des Zahntechnikers Werner, sowie der Ackerbürger Sommer, Parnemann und Rindorff in Nauen; des Bauern Schöttler und des Arbeiters Klingler in Falkenrehde; des Guts Falkenrehde; Gehöft der Bauern Krueger, Fardun, Luther und Franke in Pausin; des Büdners Schröder in Grünefeld; des Halbbauern Mehls in Seegefeld; des Bauern Gericke und des Kossäthen Gromann in Wustermark; des Bauern Bärwald in Knoblauch; des Bauern Pritzkow in Boernicke; der Kossäthen Noelte, Dröscher und Nieter in Bredow; Rittergut Leestow und Rittergut Schwante.

Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern Treu in Ferchesar bei Rathenow, des Bauern Rohrschneider in Gutenpaaren, des Bauern Repke in Senzke und des Ritterguts Senzke. **Kreis Ruppin:** Rittergut Loegow; Gehöft der Wittwe Schröder in Guten-Germendorf. **Kreis Teltow:** Rittergut Löwenbruch und Vorwerk Weinberg. Stadt Potsdam: städtische Schlachthof.

b. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferdebestand des Kaufmanns Lange, Neustadt 765. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Generallieutenants v. Plessen, Beyerstraße 1.

Potsdam, den 1. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

15. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizei-Bezirk Berlin folgendes verordnet:

Der Absatz 2 des § 102 des Straßen-Polizei-Reglements vom 7. April 1867 (Polizei-Verordnung vom 28. November 1882) erhält folgende Fassung:

„Auf das Fortschaffen von Pferdedünger und Rinderdünger, sobald dieselben nicht mit anderem Dünger gemischt sind, findet die vorstehende Zeitbeschränkung keine Anwendung."

Berlin, den 27. Februar 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu Berlin.

9. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen St. Elisabeth-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1898.	Berlin, den 6. Februar 1898.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Stadtreisenden Karl Lorange in Rixdorf, Wißmannstr. 44, angeblich die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ igen Staatsanleihe

a. von 1889 Lit. E. № 194035 und 327815 über je 300 M.

b. von 1890 Lit. E. № 546393 über 300 M.

abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Lorange anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 170 Stück und zwar die Nummern:

22 395 516 611 1197 1430 1495 1520 1790 1937 2312 2380 2503 2549 2555 2822 3055 3118 3142 3253 3267 3571 3661 3714 3816 3906 3930 3945 3960 4020 4038 4142 4554 5035 5130 5232 5250 5263 5521 5784 5803 5833 5914 5932 6197 6394 6819 6910 6926 7139 7199 7282 7415 7624 7688 7760 7903 7969 8067 8206 8729 8762 8979 9037 9156 9267 9337 9416 9653 9673 9799 9867 9870 9957 10014 10047 10346 10560 10618 10654 10685 10777 10832 10852 11053 11213 11314 11457 11523 11711 11763 11843 11894 12068 12088 12169 12214 12248 12252 12459 12464 12481 12497 12569 12910 12970 13052 13165 13195 13340 13359 13478 13641 13683 13806 13919 13978 13984 14012 14014 14029 14260 14282 14546 14619 14777 14837 14970 14978 15198 15260 15485 16514 15544 15564 15716 15922 15951 16103 16124 16456 16472 16691 16720 16930 17269 17393 17470 17554 18001 18077 18228 18255 18573 18637 18661 18748 18788 18930 18949 18985 19027 19143 19188 19241 19292 19325 19402 19563 19574.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 61 Stück und zwar die Nummern:

154 222 261 730 742 799 899 943 1224 1460 1772 2134 2267 2365 2520 2605 2645 2771 2777 2796 2872 3091 3280 3420 3437 3565 3753 3802 3915 3988 3996 4015 4018 4070 4077 4327 4441 4633 4680 5033 5121 5315 5482 5488 5493 5514 5570 6039 6241 6307 6516 6525 6568 6576 6597 6604 6731 6807 6859 6988 7041.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 235 Stück und zwar die Nummern:

377 446 505 600 863 1055 1116 1156 1413 1817 1819 1878 2063 2111 2155 2233 2467 2628 2931 3005 3216 3439 3735 4107 4279 4418 4487 4531 4879 5057 5239 5342 5557 5720 5862 6214 6232 6439 6551 6569 6631 6750 6838 6845 7035 7036 7275 7311 7344 7436 7536 7749 7829 7920 7958 8012 8084 8216 8316 8361 8383 8467 8544 8731 8746 8785 8889 8995 9050 9426 9427 9505 9662 9766 9800 9917 10074 10228 10234 10470 10640 10703 10704 10728 10853 11400 11401 11511 11521 11618 11800 11820 11828 11859 11862 11867 12012 12101 12210 12252 12290 12315 12439 12494 12543 12624 12640 12643 12814 12861 12862 12947 13215 13614 13681 13704 13749 13892 13968 14030 14036 14143 14319 14546 14643 14794 15004 15088 15105 15236 15329 15431 15522 15617 15664 15789 15851 16101 16231 16379 16393 16689 16761 16805 16886 16995 17094 17126 17575 17603 17705 17725 17758 17910 17930 18071 18177 18247 18322 18348 18364 18388 18438 18705 18847 18877 18977 18983 19133 19243 19287 19378 19588 19615 19727 19783 19788 19826 19980 20185 20250 20535 20536 20636 20654 20723 20815 20885 20929 20973 21026 21036 21094 21219 21438 21548 21635 21644 21792 21917 21994 22127 22358 22538 22777 22832 22889 22957 22973 22977 22992 23302 23481 23645 23713 23782 23831 23959 24376 24447 24525 24692 24699 24700 24856 24882 24985 24993 25088 25190 25250 25251 25615 25622 25707.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 198 Stück und zwar die Nummern:

62 174 213 294 457 751 880 1093 1098 1491 2073 2077 2174 2537 2616 2857 2862 2961 3127 3152 3173 3317 3323 3400 3961 4063 4080 4289 4353 4634 4765 4953 5283 5520 5831 6110 6146 6279 6295 6356 6742 6758 6799 6807 6824 6835 6919 7330 7346 7657 7702 7724 7739 7824 7857 8046 8052 8057 8062 8133 8192 8660 8705 8879 9130 9197 9343 9353 9409 9493 9616 9754 9803 9825 9846 9853 9856 9884 10062 10320 10570 10596 10774 10886 10946 11054 11088 11159 11274 11316 11370 11423 11545 11616 11795 12007 12108 12111 12275 12312 12367 12453 12562 12631 12680 12702 12915 12954 13038 13068 13161 13229 13383 13723 13741 13863 13867 14011 14261 14265 14267 14696 14806 14852 14909 14961 14970 15030 15131 15203 15236 15310 15383 15435 15588 15717 15726 15811 15824 16218 16357 16443 16641 16675 16787 16936 17079 17111 17379 17591 17737 17750 17812 17909 18012 18080 18083 18095 18160 18195 18215 18292 18387 18408 18540 18661 18806 19049 19208 19251 19360 19503 19539 19625 19649 19711 19895 19961 20026 20114 20437 20512 20550 20636 20812 20825 20874 20942 21185 21239 21534 21535 21546 21555 21558 21560 21624 21626.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück und zwar die Nummern:

9654 9772 9800 9863

II. $3\frac{1}{2}$ %ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 61.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 41 63.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 46 50 51.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 16 beziehungsweise Ser. I. № 14—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

4. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 18. bis einschließlich den 24. März d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 18. Februar 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

(Gruppen-Tarif III. (Berlin-Stettin).

7. Vom Tage der Betriebseröffnung der Neubaustrecke Stettin-Züllchow nebst Abzweigung nach Grabow a./O. treten zwischen den Stationen Cavelwisch, Gotzlow, Grabow a./O., Jasenitz, Kratzwiek, Pölitz, Pommerensdorf, Stettin-Westend, Torney, Vulkan-Bredow,

Zabelsdorf und Züllchow einerseits und den Stationen der Strecke Stargard i./Pm.-Stolpmünde andererseits Ausnahme-Frachtsätze für Holz (Ausnahmetarif 1) und Getreide (Ausnahmetarif 10) in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 18. Februar 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897.

8. Der Artikel „Blut, getrocknet (Blutstücke oder Blutkuchen)" wird mit Giltigkeit vom 1. März 1898 ab für das ganze Verkehrsgebiet des oben bezeichneten Ausnahmetarifs in das Waarenverzeichniß unter I. 1 A. aufgenommen. Am gleichen Tage wird die Niederlausitzer Eisenbahn und die Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn, letztere jedoch nur für ihren Binnenverkehr, in den Ausnahmetarif einbezogen und die Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn sowie die Hildesheim-Peiner Kreiseisenbahn in den Abschnitt III. B. des Ausnahmetarifs aufgenommen.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

9. Am 1. März d. J. treten für die Beförderung von Sprit und Spiritus in Wagenladungen von 10 t von einer Anzahl Stationen der Direktionsbezirke Berlin, Bromberg, Danzig, Königsberg i./Pr. und Stettin nach Lindau transit zur Ausfuhr nach der Schweiz und darüber hinaus erheblich ermäßigte Ausnahme-Frachtsätze in Kraft. Nähere Auskunft über die Höhe der Sätze und die zur Anwendung gelangenden Kontrolvorschriften ertheilen die Auskunftsstellen der Königlich Preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin (Bahnhof Alexanderplatz), Frankfurt a./M., Leipzig, Hamburg und Breslau (Oberschlesischer Bahnhof), sowie die betheiligten Abfertigungsstellen.

Berlin, den 25. Februar 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für den Monat Januar 1898.

7. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die an den Stammgutsbesitzer Wilhelm Schmiedecke zu Neuendorf b. Trebbin veräußerte fiskalische Dorfauenparzelle № 593/269 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Neuendorf b. Trebbin in Größe von 44 qm. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Domainenfiskus. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Neuendorf b. Trebbin. Kreisausschußbeschluß vom 7. September 1897. — J.-Nr. A. I. 7537. — Berlin, den 4. Februar 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbenannten in der 50. Verloosung gezogenen und durch die öffentliche Bekanntmachung vom 18. Juni 1897 zur Baarzahlung per 2. Januar 1898 gekündigten:

4 % schlesischen Pfandbriefe lit. B.

№ 52074	Ratibor	über	200	Thlr.	= . .	600 M.
№ 52185	dto.	"	200	"	= . .	600 M.
№ 52242	dto.	"	200	"	= . .	600 M.
№ 64932	dto.	"	100	"	= . .	300 M.
№ 64954	dto.	"	100	"	= . .	300 M.
№ 64998	dto.	"	100	"	= . .	300 M.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den zugehörigen Zinsscheinen Serie XIII. № 5 bis 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht bis **zum 15. August 1898** erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek ausgeschlossen und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe lit. B. noch rückständig und bereits ausgeschlossen:

à 3½ %

aus der 20. Verloosung № 18581 Hausdorf über 100 Thlr. = 300 M.

à 4 %

aus der 47. Verloosung № 82452 Poln. Krawarn über 25 Thlr. = 75 M.

aus der 49. Verloosung № 52087 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M. № 79468 Ratibor über 50 Thlr. = 150 M.

Breslau, den 15. Februar 1898.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz sind wieder ernannt: 1) der Forstmeister Biedermann zu Zechlin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 19 — Oberförsterei Zechlin, — 2) der Gemeindevorsteher Weger zu Glienicke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 21 — Zaatzke. —

Im Kreise Westhavelland ist der Lehngutsbesitzer Paul Friedrich von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 17 — Wachow — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Rittergutsbesitzer Major a. D. von Bischoffshausen in Bollensdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 8 — Illmersdorf — ernannt worden.

Die Försterstelle Kümmernitz in der Oberförsterei Havelberg ist vom 1. März d. J. ab dem Förster Wünn in Theerofen, Oberförsterei Havelberg, übertragen worden.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Wöplitz in der Oberförsterei Havelberg ist vom 1. März d. Js. ab dem Förster Herzbruch in Schwärze, Oberförsterei Biesenthal, übertragen worden.

Der Güterexpeditionsvorsteher Heinrich Grobecker in Berlin, Anhalter Güter-Bahnhof, ist als solcher fest angestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Velten, Diözese Spandau, Max Theodor Reinhold Kunzendorf, ist zum Prediger an der St. Markus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der Pfarrer Fried. Otto Emil Schulze (früher vom Evangelischen Ober-Kirchenrathe in Brasilien angestellt) ist zum Pfarrer der Parochie Dorf Zechlin Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Sporleder ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Lina Herrmann ist die Erlaubniß zum Eintritt als Mitleiterin der bisher von der Schulvorsteherin Fräulein Stöphasius allein geleiteten höheren Privat-Mädchenschule hierselbst, Mariannenplatz 14 ertheilt worden.

Die Lehrerinnen Heilbron II., Keiper, Loose und Stemmerich sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Dübüich, Bäckergeselle,	geboren am 13. April 1878 zu Puteaux, Departement Seine, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	21. Januar 1898.
2	Viktor Fröhlicher, Spengler,	geboren am 2. August 1841 zu Bellach, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	24. Januar 1898.
3	Franz Hule, Dienstknecht,	geboren am 24. November 1870 zu Winterberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig zu Ekyn, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	5. Januar 1898.
4	Jakob Kollroß (Kulerus), Ziegeleiarbeiter,	geboren am 25. Juli (?) 1855 in Oedenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	24. Januar 1898.
5	Karl Magnusson, Arbeiter,	geboren am 5. April 1845 zu Hedeskoga, Bezirk Malmöhus, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. Januar 1898.
6	Johann Pitsch, Tuchmacher und Arbeiter,	geboren am 13. Mai 1863 zu Klein-Mohrau, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Dezember 1897.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 11. März **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 6.) № 2446. Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten. Vom 20. Februar 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 9976. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Bonn, Hennef, Siegburg, Eitorf, Königswinter, Geldern, Cochem, Sankt Goar, Saarlouis, Völklingen, Bitburg, Daun, Hillesheim, Prüm, Saarburg und Warweiler. Vom 15. Februar 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

4. In Folge Anregung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe ordne ich hierdurch an, daß von den nach der Bestimmung im 5. Absatze des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstattenden Anzeigen über die in den Betrieben der Staatsverwaltung vorgekommenen Unfälle gleichzeitig eine Abschrift dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzutheilen ist.

Berlin, den 13. Februar 1898.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die elektrischen Straßenbahnen in Charlottenburg, sowie die von Berlin oder Charlottenburg ausgehenden und in den angrenzenden Kreisen endigenden elektrischen Straßenbahnen.

60. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam für die elektrischen Straßenbahnen in Charlottenburg, sowie die von Berlin oder Charlottenburg ausgehenden und in den angrenzenden Kreisen endigenden elektrischen Straßenbahnen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Straßenbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem Polizeipräsidenten in Berlin im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschrift oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichenvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Ertönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenbahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die Letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschirende Militär-Abtheilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 6. Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht berühren.

§ 7. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 8. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt“ bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 9. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabtheilen gestattet, welche für

Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 10. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 11. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 12. Die Mitnahme von Hunden sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 13. Das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen und das Befassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 14. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn angestellten Schaffner Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

§ 15. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 16. Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während der Ausübung de Fahrdienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

Sofern die Zulässigkeit der Beschäftigung im Betriebsdienste nach der Betriebsvorschrift (§ 1) von der Ertheilung eines Fahrscheins abhängig gemacht ist, hat jeder Bedienstete den für ihn ausgestellten Schein stets bei sich zu führen und darf ihn keinem Andern zur Benutzung überlassen.

§ 17. Der Zug- oder Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen.

§ 18. Langsam ist zu fahren vor und auf Brücken sowie beim Passiren unübersichtlicher Streckenbiegungen oder Straßenkreuzungen.

§ 19. Zum Signalgeben ist der Wagenführer verpflichtet beim Abgehen des Wagens von den Endpunkten der Bahn und von den Haltestellen sowie kurz vor unübersichtlichen Straßenbiegungen oder Straßenkreuzungen.

§ 20. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer und Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden oder derselben nähern, so hat der Wagenführer rechtzeitig Signal zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

§ 21. Kreuzen die im § 5 bezeichneten Wagen und Züge die Fahrtrichtung, so hat der Wagenführer in der Fahrt innezuhalten.

§ 22. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen:

a. die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält,
b. während der Dunkelheit sowohl im Innern, als nach Außen vollständig erleuchtet ist,
c. während der Fahrt reinlich erhalten wird.

§ 23. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen.

§ 24. Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 25. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der in den §§ 8 bis 13 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichen Falls von der ihm durch § 14 verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen.

§ 26. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 № 10 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 28. Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 29. Die Polizei-Verordnung vom 17. August 1896 — Amtsblatt Seite 406 ff. — wird aufgehoben.

Potsdam, den 5. März 1898.

Der Regierungspräsident.

61. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Februar 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat: Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 8. März 1898.

Der Regierungspräsident.

62. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,28	30,60	2,62	0,84	1,20	2,32	1,54	1,62	1,26	2,10
2.	32,26	30,58	2,62	0,88	1,21	2,30	1,50	1,60	1,26	2,08
3.	32,26	30,60	2,60	0,92	1,23	2,24	1,54	1,58	1,26	2,04
4.	32,26	30,58	2,54	0,92	1,22	2,20	1,60	1,60	1,28	2,00
5.	32,26	30,58	2,58	0,88	1,20	2,20	1,62	1,60	1,28	1,98
6.	32,28	30,60	2,61	0,86	1,20	2,20	1,64	1,60	1,28	1,98
7.	32,28	30,60	2,58	0,92	1,20	2,20	1,64	1,60	1,28	2,00
8.	32,28	30,60	2,56	0,96	1,23	2,22	1,64	1,62	1,28	2,00
9.	32,28	30,62	2,58	0,88	1,21	2,32	1,60	1,60	1,28	2,02
10.	32,30	30,62	2,62	0,92	1,19	2,22	1,62	1,60	1,28	2,02
11.	32,28	30,68	2,62	0,92	1,20	2,20	1,64	1,62	1,28	2,04
12.	32,28	30,68	2,56	0,94	1,22	2,20	1,66	1,60	1,28	2,06
13.	32,28	30,68	2,58	0,94	1,22	2,18	1,66	1,60	1,28	2,08
14.	32,28	30,68	2,62	0,94	1,22	2,20	1,68	1,62	1,28	2,10
15.	32,28	30,66	2,62	0,94	1,21	2,20	1,66	1,62	1,28	2,12
16.	32,28	30,66	2,64	0,94	1,22	2,28	1,62	1,60	1,28	2,14
17.	32,28	30,66	2,62	0,94	1,22	2,24	1,64	1,62	1,28	2,14
18.	32,30	30,66	2,62	0,94	1,22	2,22	1,66	1,60	1,28	2,14
19.	32,30	30,66	2,63	0,96	1,22	2,20	1,66	1,60	1,30	2,14
20.	32,28	30,64	2,58	1,00	1,23	2,20	1,68	1,60	1,28	2,12
21.	32,28	30,64	2,56	0,96	1,23	2,20	1,68	1,62	1,30	2,10
22.	32,28	30,64	2,58	0,94	1,24	2,20	1,68	1,62	1,30	2,10
23.	32,28	30,66	2,62	0,94	1,25	2,24	1,62	1,62	1,30	2,08
24.	32,26	30,68	2,66	1,02	1,27	2,20	1,64	1,62	1,30	2,10
25.	32,28	30,68	2,62	1,04	1,27	2,22	1,66	1,62	1,30	2,12
26.	32,28	30,72	2,58	1,04	1,27	2,24	1,70	1,62	1,30	2,12
27.	32,28	30,72	2,58	1,08	1,28	2,20	1,72	1,62	1,30	2,10
28.	32,26	30,70	2,55	1,10	1,30	2,20	1,72	1,60	1,30	2,12
29.	32,28	30,72	2,52	1,08	1,30	2,22	1,72	1,62	1,32	2,16
30.	32,26	30,70	2,50	1,06	1,32	2,26	1,66	1,62	1,32	2,18
31.	32,26	30,70	2,50	1,11	1,35	2,16	1,68	1,62	1,32	2,18

Potsdam, den 3. März 1898. Der Regierungspräsident.

63. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Februar 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7	88	7	93	7	84	7	56	7	98	6	98	7	60	7	62	7	35	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	10	2	73	2	63	2	82	2	65	2	76	2	42	2	73	2	36	
3	Richtstroh	—	—	1	92	1	93	1	89	2	08	2	50	1	97	2	10	1	58	

Potsdam, den 7. März 1898. Der Regierungspräsident.

64. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerste M.	Gerste Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Speisebohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eßkartoffeln M.	Eßkartoffeln Pf.	Stroh. Richt- M.	Richt- Pf.	Krumm- M.	Krumm- Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	im Großhandel Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	von der Keule Pf.	im Kleinhandel vom Bauch M.	vom Bauch Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1 …			
1	Angermünde	18	39	13	34	14	82	14	96	25	—	27	—	34	—	4	75	4	25	3	25	4	25	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	13	20	—	—	14	50	22	50	27	50	45	—	4	20	—	—	—	—	3	75	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	18	08	13	50	12	93	14	54	23	50	25	—	37	50	3	98	3	33	—	—	4	35	84	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	58	13	52	12	55	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	25	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	18	18	13	66	14	06	13	88	21	—	23	—	33	—	4	50	4	19	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	18	07	13	11	14	21	14	83	26	—	31	50	39	—	4	25	3	—	—	—	5	25	105	—	1	25	1	10
7	Jüterbog	17	—	12	77	13	50	14	80	24	—	24	—	36	—	4	08	4	—	—	—	5	—	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	16	75	13	45	13	75	14	33	35	—	35	—	45	—	4	75	3	50	—	—	4	75	116	—	1	30	1	30
9	Perleberg	17	85	13	29	12	50	14	11	18	—	30	—	31	—	3	75	3	50	—	—	5	13	120	—	1	35	1	15
10	Potsdam	—	—	12	85	—	—	14	75	23	—	25	50	35	50	4	41	3	76	—	—	4	53	110	—	1	45	1	30
11	Prenzlau	17	70	13	21	15	09	13	20	27	—	27	—	37	—	4	75	4	25	2	25	4	75	95	—	1	35	1	15
12	Pritzwalk	17	88	12	88	13	63	13	38	16	50	24	—	30	—	3	88	2	75	1	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	17	90	13	66	14	75	14	66	21	—	27	—	39	—	3	80	2	76	—	—	3	64	110	—	1	35	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	14	37	35	—	35	—	55	—	3	94	3	75	—	—	4	60	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	18	—	13	65	—	—	14	51	20	—	25	—	30	—	5	—	4	—	—	—	5	20	—	—	1	20	1	10
16	Spandau	18	65	13	50	13	50	14	63	25	—	35	—	39	—	5	14	3	75	3	25	5	25	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	16	95	12	90	12	80	14	80	24	—	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	50	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	55	13	50	13	97	27	50	27	50	47	50	4	75	3	75	2	25	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	17	33	13	—	14	50	14	50	25	—	30	—	45	—	4	—	3	50	2	70	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	17	64	13	15	13	50	14	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	25	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	18	25	13	13	15	25	13	53	24	—	36	—	40	—	3	33	3	67	2	50	4	50	95	—	1	05	—	88
22	Wriezen a. O.	17	95	13	01	15	68	13	93	22	50	32	50	40	50	4	—	4	—	3	—	4	75	88	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	17	79	13	21	13	92	14	28	—	—	—	—	—	—	4	24	3	62	—	—	4	65	102	26	—	—	—	—

Potsdam, den 7. März 1898.

Bekanntmachung.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

65. Die zu Neurode in Schlesien unter Leitung des Herrn Kreisschulinspektors Dr. Springer veranstalteten Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen haben einen wachsenden Beifall gefunden, insbesondere waren die vorjährigen Kurse bereits aus fast allen Provinzen des preußischen Staats beschickt. Dies ermuthigt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungspräsidenten auch fürs laufende Jahr wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Aussicht zu nehmen. Ebenso soll im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen stattfinden.

Haushaltungskursus. Derselbe wird acht Wochen währen und am 18. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirthschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung bloß auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsleitung vervollkommnen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, wenn nur begabt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung wie hauswirthschaftlicher Ausbildung ausgestattet, werden sich durch den Kursus die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht recht wohl aneignen können.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren,

Preise im Monat Februar 1898.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Prices are shown as Mark and Pfennig (M. Pf.); "—" stands for zero marks or zero pfennigs.

Fleisch: Schweine- (Kilogramm kostet)	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
						Es kostet je 1 Kilogramm.											
1 35	1 25	1 15	1 80	2 20	3 43	— 35	— 25	— 45	— 30	— 45	— 45	— 40	— 55	2 60	3 25	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	1 85	2 90	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 13	4 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 80	2 —	3 40	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	4 —	— 26	— 23	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 30	1 20	1 60	2 08	3 15	— 33	— 26	— 40	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 50
1 40	1 10	1 30	1 70	2 40	3 30	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 30	1 10	1 10	1 60	2 20	3 80	— 28	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 40
1 25	1 50	1 30	2 —	1 89	3 06	— 28	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 70	3 50	— 19	2 —
1 45	1 41	1 35	1 60	2 20	3 67	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 35	1 10	1 15	1 50	2 —	3 80	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 20	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 88	2 80	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 25	1 30	1 60	1 95	3 50	— 30	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 50
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	3 58	— 40	— 30	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 64	— 30	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 40	1 80	2 40	3 95	— 35	— 33	— 38	— 37	— 35	— 45	— 43	— 43	2 50	2 90	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	3 85	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 45	2 70	— 20	1 15
1 40	1 —	1 20	1 60	2 10	3 60	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 90	3 58	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 18	— 99	1 05	1 60	1 94	3 05	— 28	— 21	— 39	— 39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 55
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 20	— 38	— 33	— 43	— 30	— 40	— 48	— 48	— 45	2 40	3 —	— 20	1 70
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, seien auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Organismus und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirthschaftslehre, soweit diese das Familienleben berühren und für die Frau wissenswerth sind, ferner die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen, endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden die Theilnehmerinnen zweitens in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten ohne Ausnahme geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um durch Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die eigene spätere Unterrichtsleitung möglichst viel zu profitiren.

Handarbeitskursus. Unmittelbar an diesen Haushaltungskursus wird sich voraussichtlich der aus Staatsmitteln eingerichtete Lehrkursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen anschließen. Er soll gleichfalls acht Wochen dauern und am 13. Juni beginnen. Auch er hat eine befriedigende Durchbildung der einzelnen Theilnehmerinnen in den Handfertigkeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, das zur Ablegung der staatlichen Prüfung erforderliche methodisch-unterrichtliche Wissen wie die erforderliche Sicherheit im Unter-

richten selbst zu vermitteln oder Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsleitung fortzubilden. Umfang wie Arbeitsgliederung werden genau dem oben skizzirten Haushaltungskursus entsprechen. In erster Linie ist er für die Theilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um jeder im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerin zu ermöglichen. Andererseits soll er aber auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur für Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes befähigen will, offen stehen.

Theilnahmebedingungen. Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Schulgeld nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauchs von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Die Pension in guten Bürgerfamilien kostet für die ganze Dauer des einzelnen Kursus 110 Mark. Einem Theile der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister der Landwirthschaft, Domänen und Forsten an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren wieder bereit sein.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Meistzahl 24, das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen. Meldungen sind an den Herrn Kreisschulinspektor Dr. Springer zu Neurode in Schlesien zu richten, der auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit ist.

Breslau, den 25. Januar 1898.

Der Vorstand
des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine
für die Provinz Schlesien.
Charlotte,
Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen,
Prinzessin von Preußen.

* * *

Ich mache auf diese Kurse besonders aufmerksam und ersuche die betheiligten Organe, auf eine Beschickung der Kurse hinzuwirken.

Potsdam, den 3. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung.

66. Zur Herstellung und zum Betriebe eines Anschlußgleises an den Bahnhof Sperenberg Seitens der Firma „Berliner Gipswerke" zu Berlin, Lindenstr. 69, wird auf Grund des § 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin der vorgenannten Firma vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die widerrufliche Genehmigung ertheilt.

1) Das Anschlußgleis ist nach Maßgabe des genehmigten und festgestellten Lageplanes auszuführen.
2) Die Unternehmerin ist verpflichtet,
   a. an den Stellen, an welchen es erforderlich wird, geeignete Durchlässe anzubringen,
   b. die spitz zu befahrende Weiche in genügender Weise zu sichern,
   c. das Anschlußgleis in ordnungsmäßigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten,
   d. die Bahnanlage nach den bei Abnahme des Anschlußgleises etwa noch zu treffenden Anordnungen auszuführen.
3) Die Inbetriebnahme der Bahn muß binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amtsblatt erfolgen.

Potsdam, den 5. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung v. Patow.

67. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 20 der Verordnung vom 4. Dezember 1861, die Revision des Deichwesens in der Prignitz betreffend wird von dem unterzeichneten Königlichen Regierungspräsidenten hierdurch folgendes verordnet:

Der § 18 des Schau-Reglements für die Löcknitz rc. vom 6. Oktober 1863 (Amtsblatt Stück 42 № 147 S. 296 ff.) erhält folgenden Zusatz:

Auf der Strecke von der Lenzer Silge bis zur Lanzer Mühle erfolgt die Schau nicht durch die vorstehend bezeichnete Schaukommission, sondern durch das nach § 15 der Kreis-Polizeiverordnung vom 14. Dezember 1892 für den Löcknitz-Fluß gebildete Schauamt.

Potsdam, den 7. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

68. Zur Kenntniß der Betheiligten wird gebracht, daß auch in Posen eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 eingerichtet worden ist.

Potsdam, den 3. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

69. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 21. Februar d. Js. dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen rc. zu veranstalten und die Loose — 50 000 Stück zu 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1600 im Gesammtwerthe von 25 500 M.

Potsdam und Berlin, den 3. März 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

70. Vom 1. April 1898 wird die Erhebung der Schifffahrtsabgaben an der Oranienburger und der

ıiergartenschleuse eingestellt und der Durchgangs- und innenverkehr in der Richtung von und nach Berlin in nnow bezollt werden. Für den vom Ruppiner Kanal rch die Oranienburger Schleuse nach Norden oder rch die Friedenthaler Schleuse nach Oranienburg oder ıgekehrt sich vollziehenden Schiffs- und Floßverkehr wie für den Verkehr von und nach Oranienburg durch : Oranienburger Schleuse wird die Kanalabgabe nur r eine Schleuse an der Friedenthaler Schleuse erhoben rden. Die bisher für die Hebung an der Schleuse Pinnow gültigen Bestimmungen fallen vom 1. April 398 ab fort. Potsdam, den 8. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

1. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Anger-ünde: Gehöft des Ackerbürgers August Pehl in ierraden. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Bauern el in Wesenthal und des Bauern Hermann Päh-ke und des Büdners Julius Schlöricke in Schön-ld. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: 7 Gehöfte der emeinde Schöbendorf, 5 Gehöfte der Gemeinde ornswalde und 11 Gehöfte der Gemeinde Liebätz. eis Ruppin: Gehöft des Bauern A. Sommerfeld in uten-Germendorf. Kreis Teltow: Gehöft des astwirths Gericke und des Büdners Carl Mehles in tellen, des Bauern Brumm in Wünsdorf und des igenthümers C. Hintze in Neuhof.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Rinder n mehreren Besitzern in Dreetz. Kreis Zauch-elzig: Rinder von mehreren Besitzern in Brück.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: ein Pferd des itterguts Lauenhagen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis West-ıvelland: Rittergut Haage, Gehöft der Bauern ihne und Carl Müller in Haage. Kreis Ostprignitz: ttergut Gantikow. Kreis Ruppin: Rittergut ıngen. Kreis Teltow: Gehöft des Bauern hwietzke in Blankenfelde.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des auern Gaude in Nieden.

Potsdam, den 8. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

. Die Wahrnehmung der Untererhebergeschäfte r die Forstreviere Woltersdorf und Zinna ist an telle des verstorbenen Forstuntererhebers Grunewald n Kaufmann Georg Fleischhauer in Luckenwalde m 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Potsdam, den 2. März 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

6. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß hinsichtlich des in Charlottenburg belegenen, im Grundbuche Band 54 № 2239 verzeichneten, dem Landrichter Dr. jur. Paul von Liebermann gehörigen Grundstückes Kurfürstendamm Nr. 238, einschließlich der in ihm liegenden, der Stadtgemeinde Charlottenburg gehörigen Parzelle ohne Grundbuchbezeichnung, der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauer-Straße bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. August 1897 das Enteignungsrecht verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom 15. März bis 28. März d. Js. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizeidienstgebäude am Alexanderplatz, Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 2. März 1898.

Der Polizei-Präsident.
gez. von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Mona Februar 1898.

17. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt

In Berlin:

1	Dz	Weizen	(gut)		Preise waren nicht zu ermitteln.
=	=	do.	(mittel)		
=	=	do.	(gering)		
=	=	Roggen	(gut)		
=	=	do.	(mittel)		
=	=	do.	(gering)		
=	=	Gerste	(gut)		
=	=	do.	(mittel)		
=	=	do.	(gering)		
=	=	Erbsen	(gut)		
=	=	do.	(mittel)		
=	=	do.	(gering)		
=	=	Hafer.	(gut)	16 M. 35 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
=	=	do.	(mittel)	15 = 66 =	
=	=	do.	(gering)	14 = 92 =	
=	=	Richtstroh		4 M. 13 Pf.,	
=	=	Heu		5 = 55 =	
=	=	Kartoffeln		4 = 50 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,73 Mk., Stroh 2,30 Mk., Heu 3,69 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz Erbsen (gelbe z. Kochen) 32 Mark — Pf.

1	Dz	Speisebohnen (weiße)	36	=	—	=
=	=	Linsen	47	=	50	=
=	=	Kartoffeln	5	=	50	=
1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40	=
1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	15	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	40	=
1	=	Kalbfleisch	1	=	30	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	25	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
1	=	Eßbutter	2	=	30	=
60	Stück	Eier	3	=	81	=

2) In Charlottenburg:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	Linsen	45	=	—	=
=	=	Kartoffeln	5	=	50	=
1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	15	=
1	=	do. (Bauchfleisch	1	=	10	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	55	=
1	Klgr.	Kalbfleisch	1	=	45	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	25	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	50	=
1	=	Eßbutter	2	=	20	=
60	Stück	Eier	3	=	60	=

C. Durchschnitts=Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1898:

1) In Berlin:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38 Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen	28 =
1	=	Gerstengraupe	35 =
1	=	Gerstengrütze	33 =
1	=	Buchweizengrütze	38 =
1	=	Hafergrütze	38 =
1	=	Hirse	38 =
1	=	Reis (Java, mittler)	60 =
1	=	Java=Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 Pf.,
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark 27 Pf.,
1	=	Speisesalz	20 =
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 50 =

2) In Charlottenburg:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	45 Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen	33 =
1	=	Gerstengraupe	40 =
1	=	Gerstengrütze	40 =
1	=	Buchweizengrütze	40 =
1	=	Hafergrütze	45 =
1	=	Hirse	40 =
1	=	Reis (Java, mittler)	53 =
1	=	Java=Kaffee (mittler, roh)	2 Mark — Pf.,
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark 40 Pf.,
1	=	Speisesalz	20 =
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 10 =

Berlin, den 5. März 1898.

Königliches Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs=Postamts.

Bekanntmachung.

8. Vom 15. März ab werden offene gedruckte Karten, auf denen die ursprüngliche Bezeichnung „Postkarte“ beseitigt oder durch den Vermerk „Drucksache“ ersetzt ist, allgemein zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe zugelassen.

Berlin W. 2. März 1898.

Der Staatssekretär des Reichs=Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

16. Der Fernsprechverkehr mit Fraustadt ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 3. März 1898.

Kaiserliche Ober=Postdirektion. J. V. Buschow.

17. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark **durch Vermittelung der Postbeamten** erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Für die Bestellung und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten seitens der Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pfg. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind.

Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dem Briefträger zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen“ an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird.

Berlin C., den 5. März 1898.

Kaiserliche Deutsche Ober=Post=Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich in dem Nachlasse des zu Büddenstedt bei Helmstedt verstorbenen Anbauers Andreas Georg Wolf die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 % igen Staatsanleihe von 1880

Lit. D.	№	120890	über	500	M.
- E.	-	107650	-	300	-
- F.	-	99704	-	200	-

vermißt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Ehefrau des Käsefabrikanten Andreas Grote, Sophie geb. Wolf zu Büddenstedt oder deren Vertreter, dem Rechtsanwalt und Notar M. Mädge in Schöningen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 4. März 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich die dem Fräulein Grace O'Danne in Wittenburg (Mecklenburg) gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$- vormals 4 % igen Staatsanleihe von 1880 Lit. F. № 117945 bis 117948 über je 200 M., von 1882 Lit. D. № 280739 über 500 M. verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Herrn Dr. Arthur E. Rosenthal hier, W. Leipzigerstraße 110 I. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 7. März 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Schiffsbaueisen im Staatsbahn-Gruppen-Tarif III.

10. Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. bei dem Seehafen-Ausnahmetarif E. 1 für Schiffsbaueisen eintretende Frachterhöhung für die Artikel, Anker, Schiffsketten, Schiffsrippen, Drahtseile, Nieten, Nägel, Schrauben und Unterlagsscheiben zu Schrauben, Muttern, erhält nicht, wie dort angegeben, am 16. März, sondern erst am 1. Oktober d. J. Giltigkeit.

Berlin, den 1. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Eis.

11. Mit sofortiger Gültigkeit gelangt im Gruppen- und Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen sowie im Wechselverkehr derselben mit der Oldenburgischen Staatseisenbahn und mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn für Eis in vollen Wagenladungen bis zum 1. Juni 1898 ein allgemeiner Ausnahmetarif zu den Sätzen des Ausnahmetarifs 5 für Wegebaumaterialien und den für diesen Ausnahmetarif vorgesehenen Bestimmungen über die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen zur Einführung.

Berlin, den 1. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

8. № 1. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Das im Grundbuche von Wittbrietzen Band IX. Blatt 391 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Wittbrietzen unter dem Flächenabschnitte zu $\frac{621}{234}$ des Kartenblatts 3 eingetragene Trennstück der fiscalischen Dorfaue in Größe von 0,0006 ha, jetzt dem Büdner Ferdinand Scheer zu Wittbrietzen und dessen Ehefrau Caroline geb. Stübing gehörig. Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk: Fiscalischer Gutsbezirk. Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Wittbrietzen.

Belzig, den 24. Februar 1898.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen auf der Elbe.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch über das Fahren und Schleppen von gekuppelten Fahrzeugen, unbeschadet der für einzelne Stromstrecken sowie für stark gekrümmte, enge oder seichte Fahrwasserstellen bestehenden besonderen Vorschriften, Folgendes verordnet.

§ 1. Auf den preußischen Elbstrecken von der sächsischen Grenze bis zur Seevemündung ist das Fahren und Schleppen von zwei **neben**einander gekuppelten Fahrzeugen zu Berg wie zu Thal ohne Beschränkung gestattet.

§ 2. Bei Wasserständen von mehr als
1,00 m am Pegel zu Torgau und Magdeburg,
0,70 - - - - Wittenberge und
0,30 - - - - Hohnstorf
dürfen auf den im § 1 bezeichneten Elbstrecken, sowohl bergwärts wie thalwärts, mehr als zwei **neben**einander gekuppelte Fahrzeuge geschleppt werden, wenn diese zusammen eine Breite von höchstens 20 m einnehmen.

Bei einem Wasserstande von mehr als 1,50 m am Magdeburger Pegel darf von Magdeburg (Herrenkrug) abwärts bis Zollenspieker im Berg- wie im Thalverkehr die Gesammtbreite der geschleppten Fahr-

zeuge bis 22 m, unterhalb Zollenspieker bis zur Seemündung bis 30 m betragen.

§ 3. Die vorstehend zu 1 und 2 gegebenen Vorschriften finden auch auf die Dampfschiffe und die von diesen **seitlängs** geführten Fahrzeuge derart Anwendung, daß mehrere Fahrzeuge mit einem Dampfschiffe nur verkuppelt werden dürfen, wenn letzteres und die geführten Fahrzeuge zusammen die vorgeschriebene Höchstbreite nicht überschreiten. Eine Ausnahme soll nur für die Strecke zwischen Lauenburg und der Seemündung dahin stattfinden, daß bis Geesthacht abwärts bei Wasserständen von mehr als 1,50 m am Pegel zu Hohnstorf und auf der weiter abwärts belegenen Strecke ohne Rücksicht auf den Wasserstand jeder Ketten- oder freifahrende Schleppdampfer zu beiden Seiten je ein leeres Fahrzeug führen darf.

Durch die seitlängs angebrachten Fahrzeuge dürfen die von den Dampfschiffen bei Nacht zu führenden Lichter in keiner Weise verdeckt werden, auch sind an den Schleppdampfern, wenn ihre Namensbezeichnung durch das seitlich geführte Fahrzeug verdeckt wird, Schilder mit dem Namen des Dampfschiffs in der durch § 6 der Polizeiordnung für die Elbe vom 18. Februar 1894 vorgeschriebenen Ausführung derart anzubringen, daß der Name des Schiffes über den geschleppten Fahrzeugen sichtbar ist.

§ 4. Bei den in Schleppzügen befindlichen Dampfbaggern, Baggerprahmen und dergleichen kleineren Fahrzeugen gelten die unmittelbar hinter einander verbundenen Fahrzeuge, soweit sie die Länge eines größ ren Elbschiffs nicht überschreiten, für **ein** Fahrzeug im Sinne der Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen 1 bis 3.

§ 5. Raddampfer mit mehr als 70 qm und Schraubendampfer mit mehr als 50 qm Kesselheizfläche dürfen auf der **Thalfahrt** bei Wasserständen von mehr als 1,50 m am Magdeburger Pegel vom Herrenkrug abwärts bis Zollenspieker außer den nach § 3 gestatteten Seitenfahrzeugen zwei **hinter**einander hängende Reihen gekuppelter Fahrzeuge nach den durch die §§ 2 und 4 gegebenen Vorschriften im Anhange führen und auf der Strecke von Zollenspieker abwärts bis zur Seemündung **hinter** zwei Reihen gekuppelter Fahrzeuge noch ein Fahrzeug in **dritter** Reihe anhängen.

Im Uebrigen ist das Schleppen von **hinter**einander folgenden Anhängen zu Thal auf den im § 1 angegebenen Elbstrecken verboten.

§ 6. Segelnde oder treibende Fahrzeuge dürfen niemals zu mehr als zweien nebeneinander gekuppelt werden.

§ 7. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit entsprechender Haft bestraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Magdeburg, den 27. Februar 1898.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Boetticher.

Personal-Chronik.

Dem Regierungsassessor a. D. und Rittergutsbesitzer von Treskow in Friedrichsfelde ist die interimistische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Niederbarnim übertragen worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Bauergutsbesitzer Gutkelch zu Wansdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 13 — Schönwalde — ernannt worden.

Die einstweilige Verwaltung der Waldwärterstelle Zehnebeck in der Oberförsterei Gramzow ist vom 1. März d. J. ab dem Forstaufseher Rakowitz in Fichtengrund, Oberförsterei Oranienburg, übertragen worden.

Der bisherige Rektoratsverwalter und Predigtamts-Kandidat Christian Tutlys in Niemegk ist zum Rektor daselbst und Hülfsprediger von Lühnsdorf mit Buchholz und Neuendorf, Parochie Niemegk, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Oberlehrer am Königlichen Pädagogium zu Züllichau Georg Ammerlahn und der wissenschaftliche Hilfslehrer Julius Voß an der Realschule in Schöneberg sind als Oberlehrer an letztgenannter Anstalt angestellt worden.

Die Handarbeitslehrerin Marie Blechen ist als solche an der höheren Mädchenschule in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Geißler zu Kröchlendorff, Diözese Prenzlau I., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar 1898 sind **ernannt: zum Ober-Postdirektions-Sekretär:** der Postsekretär Behne, **zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Alisch, Paul Becker, Bronsch, Max Busse, Falkenstein in Weißensee bei Berlin, Kopp, Manikowski, Nicklaus, Plickert; **angestellt: als Postsekretär:** die Postpraktikanten Konrad Blohmer aus Breslau, Ehemann aus Cassel, Heuß, Hoppe aus Straßburg (Els.) in Rixdorf, Rudolf König, Arthur Krause aus Frankfurt (Oder) in Schöneberg bei Berlin, Kurt Schmidt; **als Postassistent:** die Postassistenten Joppien aus Düsseldorf, Heinrich Runge in Schöneberg b. Berlin, Skowronski; **versetzt: der Ober-Telegraphenassistent** Martin Preuß von Dar-es-Salaam nach Berlin; **in den Ruhestand getreten: der Ober-Telegraphenassistent** Ehlert; **gestorben:** Telegraphen-Mechaniker Witte, Ober-Postassistent Daecke, Luther Zahn, Postsekretär a. D. Ebert, Ober-Telegraphenassistent Meister, Postexpedient a. D. Hoë von Hoënegg.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Zunächst probeweise übertragen sind dem Postsecretär Theden aus Spandau die Vorsteherstelle bei dem Kaiserlichen Postamte in Tuchel, dem Post-

secretär Meyer aus Potsdam eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Magdeburg und dem Postsecretär Wittmann aus Potsdam eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Kiel. **Versetzt sind** der Postdirector Dobroschke von Cöpenick nach Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Sömmer von Prenzlau nach Schwedt und der Ober-Telegraphenassistent Voigt von Potsdam nach Prenzlau. **In den Ruhestand treten** der Postmeister Karsch in Templin, sowie die Ober-Telegraphenassistenten Bogan und Runge in Potsdam und Wohlgemuth in Eberswalde.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Sommer-Semester 1898.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar. Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. Privatdozent, Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur, 2. Theil. — Oberförster Kottmeier: Waldbau. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau. 2. Naturwissenschaften. a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. — Privatdozent Dr. Leß: Angewandte Wetterkunde. Meteorologische Uebungen. b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Albert. Großes chemisches Praktikum. — Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Albert: Repetitorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. — *Privatdozent Dr.* Frentzel: Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Nahrungs- und Genußmittel. c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Mineralogisch-pedologisches Kolloquium mit Demonstrationen im Museum. Geognostische Exkursionen. d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a. für Anfänger, b. für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen, Gräser und Futterkräuter. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der praktischen Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft. e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring; Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere gemeinsam mit dem Assistenten, Privatdozenten Dr. Frentzel. 3. Veterinärkunde. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Dieckerhoff: Innere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Geburtskunde der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre. 4. Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar. 5. Kulturtechnik und Baukunde. Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wege- und Brückenbaues. 6. Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und höhere Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und höhere Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und

Elementarmathematik. Beginn des Sommer-Semesters am 16. April, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. April 1898. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten. Berlin, den 28. Januar 1898.

Der Rektor der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 15. April. Von den für das Sommersemester 1898 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung. Allgemeine Landswirthschaftslehre (Betriebslehre): Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Spezielle Pflanzenbaulehre: Dr. Holdefleiß. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Prof. Dr. Albert. — Beschreibung und Kritik von Wirthschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivem Landwirthschaftsbetrieb: Dr. Falke. — Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer J. Müller. — Veterinär-Chirurgie mit klinischen Demonstrationen und mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie auf die Krankheiten der neugeborenen Hausthiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Hausthiere: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthschaftlicher Wege- und Brückenbau: Derselbe. — Nivellieren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath v. Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungsstatistik und Armenwesen: Derselbe. — Die Aufgaben der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Theoretische National-Oekonomie (National-Oekonomie 1. Theil): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Statistik, 1. Theil (Geschichte und Theorie der Statistik, Bevölkerungs-Statistik): Prof. Dr. Kähler. — Allgemeine Wirthschaftsgeschichte Europas in den beiden letzten Jahrhunderten: Dr. Sommerlad. — Die soziale Wirksamkeit der Hohenzollern: Derselbe. — Die Währungsfrage Prof. Dr. Diehl. — Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik, 2 Theil (Elektrizität, Magnetismus, Licht): Prof. Dr. Dorn. — Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Prof. Dr. Baumert. — Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Atomlehre: Derselbe. Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie (2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikultur-Chemie: Derselbe. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Geologische Lehrausflüge: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedologie für Landwirthe: Prof. Dr. Lüdecke. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Derselbe. — Pflanzenpathologie: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — — Biologie der Blüthe der Samenpflanzen: Dr. Schulz. — Einführung in die vergleichende Anatomie der Wirbelthiere: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der Zoologie: Derselbe. — Naturgeschichte der Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Geographische Verbreitung der Säugethiere: Derselbe. — Helminthologisches Praktikum. Makro- und mikroskopische Untersuchungen von thierischen Parasiten, mit besonderer Berücksichtigung der bei Menschen und Hausthieren vorkommenden Arten: Dr. Brandes. — Die Deszendenztheorie und Darwin's Hypothesen: Derselbe. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein. b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhof, Ule, Husserl, Brode, Schwarz &c. Theoretische und praktische Uebungen. Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen für Anfänger: Dr. Kähler. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Uebungen im Bestimmen der Samenpflanzen nebst kurzer Einführung in die Morphologie und Biologie derselben: Dr. Schulz. — Botanische Exkursionen: Prof. Dr. Zopf und Dr. Schulz. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Systematische Rundgänge im zoologischen Museum: Dr. Brandes. —

Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Landwirthschaftliche Demonstrationen und Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Exkursionen und Demonstrationen: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen und Uebungen Obstbau: Obstbaulehrer J. Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk. Nähere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1897. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1898.

Der Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Slancz, Schneider,	geboren am 22. Oktober 1876 zu München, ortsangehörig zu Gonobitz, Bezirk Cilli, Steiermark,	Kuppelei (3 Monate 15 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 15ten September 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	29. Dezember 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Franz Frauneder, Schmiedegeselle,	geboren am 28. August 1878 in Redl-Zipf, Bezirk Vöcklabruck, ortsangehörig zu Eberschwang, Bezirk Ried, Oberösterreich,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Papiere und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	8. Januar 1898.
3	Wilhelm Grabowski, Arbeiter,	geboren am 10. Januar 1880 (1881) in Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Januar 1898.
4	Ignatz Herrlos, Kellner,	geboren am 23. Dezember 1881 in St. Georgen, Bezirk Salzburg (Umgebung), ortsangehörig zu Dobritschau, Bezirk Saaz, Böhmen,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neuburg,	7. Januar 1898.
5	Anton Jautze, Weberei- und Bleicherei-Arbeiter,	geboren am 5. April 1862 zu Finkendorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Ringelshain, Bezirk Gabel, Böhmen,	Bannbruch und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Januar 1898.
6	Barbara Kuchler, Taglöhnerin,	geboren am 8. Mai 1863 zu Böhmisch-Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Eisenstein Markt, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	27. Januar 1898.
7	Wenzel Maly, Handarbeiter,	geboren am 17. Juli 1855 zu Popels, Bezirk Raudnitz, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. Dezember 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		ortsangehörig ebendaselbst,			
8	Joseph Pawlitzek (Pawlicek), Bäckergeselle,	geboren am 2. Oktober 1869 zu Ossyk, Bezirk Tischnowitz, Mähren, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	29. Dezember 1897.
9	Stanislaus Pisol, Arbeiter,	geboren am 17. November 1877 in Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	24. Januar 1898.
10	Peter Widrach, Drahtbinder,	geboren am 2. Januar 1854 zu Obladzew (Oblasow), Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Beilegung eines falschen Namens und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Königsberg,	8. Dezember 1897.
11	Wenzel Bendel, Tischler,	geboren am 16. Dezember 1844 zu Luppitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	17. Januar 1898.
12	Johann Böhm, Fleischer und Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1860 zu Neu-Wilmsdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	desgleichen,	20. Januar 1898.
13	Wenzel Koci, Kellner,	geboren am 11. April 1856 zu Kosmanos, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, ortsangehörig zu Tatobyt, Bezirk Semil, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	7. Februar 1898.
14	Hermann Johann Krall, Kaminfeger,	geboren am 26. November 1867 zu Gabel, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	13. Januar 1898.
15	Josephine geborene Lafond, geschiedene Ehefrau des Michel Gormand, Hausiererin,	geboren am 17. Dezember 1844 zu Mâcon, Frankreich, französische Staatsangehörige,	Landstreichen und Wandergewerbe-Uebertretung,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	4. Februar 1898.
16	Antoschka Lubschik (Anna Lipschek,) verehelichte Weilich,	geboren am 15. Mai 1851 zu Warschau, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	7. Februar 1898.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 18. März **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 2447. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 31. März 1897 und 30. Juni 1897. Vom 7. März 1898.

№ 2448. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4ten März 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizeiverordnung.

72. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlasse ich für die Preußische Elbstrecke oberhalb Haarburg und Hamburg folgende

Polizeiverordnung,

betreffend die Abänderung der am 18. Februar 1894 erlassenen Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe.

Einziger Paragraph.

Zu § 8.

Der dritte Absatz erhält folgende Fassung:

„Jedes Floß muß in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 1,5 m über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln, oder zwei in der gleichen Weise zwischen zwei Stangen tafelförmig straff ausgespannte Flaggen aus Leinwand oder einem anderen dauerhaften Stoffe führen. Diese Tafeln oder Flaggen dürfen in keiner Weise verdeckt werden und haben auf beiden Seiten mit lateinischen Schriftzügen von mindestens 15 cm Höhe der kleinsten Buchstaben, deren Grundstrichbreite jedoch nicht unter einem Fünftel der Höhe betragen soll, die obere in roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen und den Zunamen, sowie den Geschäftssitz des Eigenthümers, die untere in schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers nachzuweisen. Abkürzungen der vorgeschriebenen Bezeichnungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde insoweit gestattet, als es sich um allgemein bekannte Namen und Firmen der Floßeigenthümer handelt.

Zu § 9.

An die Stelle des § 9 tritt folgende Bestimmung:

Die Besatzung eines Floßes muß ausschließlich des Führers mindestens betragen

auf der Sächsischen Elbstrecke bei einem Bestande des Floßes bis zu 150 Festmeter zwei floßfahrtkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrtkundige Männer,

auf den übrigen Strecken bei einem Bestande des Floßes bis zu 200 Festmeter zwei floßfahrtkundige Männer, bei einem größeren Bestande drei floßfahrtkundige Männer.

Diese Bestimmungen treten vom 1. April d. J. an in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 7. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Verkehr mit Butter, Margarine und verwandten Nahrungsmitteln.

73. Um zu verhüten, daß das Gesetz vom 15ten Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln — R.-G.-Bl. S. 475 — durch die Einfuhr vorschriftswidriger und vielleicht falsch bezeichneter Waaren aus dem Auslande umgangen werde, ist eine besondere Ueberwachung derartiger Waarensendungen für nöthig befunden und angeordnet worden, daß die in Betracht kommenden Zollstellen den Polizeibehörden der Bestimmungsorte der von ihnen abgefertigten, muthmaßlich **zu Handelszwecken** bestimmten Butter-, Käse- und Margarinesendungen rechtzeitig Nachricht geben, damit die erforderliche Controle von letzteren Behörden unverzüglich bewirkt werden kann.

Die Polizeibehörden haben daher auf Grund solcher Benachrichtigungen den Eingang der Sendung festzustellen und aus dieser alsbald Waarenproben zur Untersuchung zu entnehmen.

Potsdam, den 10. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre.

74. Da die Erneuerungsarbeiten an der Schleuse in Brieskow noch nicht beendigt werden können, wird die Brieskow'er Schleuse bis zum 1. April d. Js. für den Schifffahrtsverkehr gesperrt bleiben.

Potsdam, den 11. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

75. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 26sten Januar d. J. beschlossen, das Trennstück Kartenblatt 1

№ 218 der Gemarkung Liebenwalde in Größe von 2,1570 ha von dem Gebiete der Stadtgemeinde Liebenwalde abzutrennen und mit dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Groß-Schönebeck zu vereinigen.

Potsdam, den 15. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

76. Der Herr Minister des Innern hat auf Grund der §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 12. Juni 1889 — Ges.-S. S. 129 — mit Zustimmung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg bestimmt, daß vom 1. April d. J. ab die orts- und landespolizeiliche Zuständigkeit des Polizeipräsidenten zu Berlin auf die Gemeinde Schöneberg insoweit erstreckt wird, als nicht nach § 2 des genannten Gesetzes die Uebertragung der Verwaltung der dort bezeichneten Polizeizweige auf den Polizeipräsidenten zu Berlin ausgeschlossen ist.

Potsdam, den 12. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

77. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe in Weimar mittelst allerhöchster Ordre vom 16. Februar die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im diesseitigen Staatsgebiete und zwar in seinem ganzen Bereiche Loose zu vertreiben.

Es werden 439560 Loose einschließlich der Reichsstempelabgabe zu 1 Mk. ausgegeben werden.

Zur Verloosung gelangen in zwei Ziehungen 10000 Gewinne. Die Gewinne bestehen aus Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes. Es sollen in der ersten Ziehung vom 11. bis 13. Juni d. Js. 2000 Gewinne im Werthe von 50000 M. und in der zweiten Ziehung vom 8. bis 14. Dezember d. Js. 8000 Gewinne im Werthe von 150000 M. gezogen werden.

Potsdam und Berlin, den 16. Februar 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

78. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Gehöft des Ackerbürgers Karl Rieckmann in Vierraden, Rittergut Hohenfelde. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Bauern Wegen in Wesenthal, Rittergut Kruge. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Büdners Wilh. Emmerich in Rehfelde, des Bauern Karl Schröder und der Gastwirthsfrau Packert in Zepernick, des Bauern Götze in Seeberg und der Wittwe Hahn in Neu-Weißensee. Kreis Osthavelland: Gehöft des Gemeindevorstehers Kuhlmey in Knoblauch, des Ackerbürgers Zolchow in Kremmen, des Kossäthen Fleschner in Fahrland, Rittergut Markau, verschiedene Gehöfte in Etzin. Kreis Westhavelland: Rittergut Pessin II. und III. Antheils.

b. Rotz: Kreis Niederbarnim: zwei Pferde des Fuhrherrn Friedrich Schmidt in Lichtenberg.

c. Brustseuche: Stadt Potsdam: ein Pferd der 3. Eskadron 3. Garde-Ulanenregiments.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: in Buch; Gehöft des Bauern Aug. Möser in Zepernick und des Gastwirths Brederecke in Seeberg. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Bauern Colberg in Willmersdorf. Kreis Osthavelland: Verschiedene Gehöfte in Dallgow, Etzin, Kremmen, Rittergut Seegefeld. Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern Götsch in Barnewitz. Kreis Westprignitz: Rittergut Wolfshagen. Kreis Ruppin: Rindvieh der Bauern A. Schröder, A. Sommerfeld und des Kossäthen Sommerfeld in Guten-Germendorf, des Gutsbesitzers Deter in Schulzendorf und Jacobs in Treskow. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh des Gutsbesitzers Bochow in Schmergow.

b. Milzbrand: Kreis Osthavelland: In Dyrotz.

c. Rotz: Kreis Westprignitz: Pferde der 1sten Abtheilung Feldartillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenb.) № 3 in Perleberg.

d. Brustseuche: Kreis Osthavelland: Remonte-Depot Bärenklau. Stadt Potsdam: Pferde der 1. Eskadron III. Garde-Ulanenregiments.

e. Räude: Kreis Niederbarnim: Pferde des Handelsmanns Goltz in Reinickendorf.

f. Geflügelcholera: Kreis Niederbarnim: in Hohen-Schönhausen. Kreis Ruppin: Hühnerbestand des Seifenfabrikanten Wache in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 15. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

18. Am 1. April wird in Rixdorf in dem Hause Knesebeck- Ecke Vendastraße unter der Bezeichnung „Rixdorf 3" eine neue Postanstalt eingerichtet, bei der die Annahme von Postsendungen jeder Art, sowie von Telegrammen, und der Verkauf von Werthzeichen stattfinden wird. Die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen und die Ausgabe von Zeitungen erfolgt daselbst nicht. Für den Verkehr mit dem Publikum ist die neue Postanstalt geöffnet an Werktagen von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm., an Sonn- und Feiertagen sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers dagegen geschlossen.

Berlin C., 11. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

19. Das Postamt 92 wird am 31. März Abends nach Dienstschluß von dem Hause Landsbergerallee 5 nach dem Hause Elbingerstraße 1 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 92 (Elbingerstraße)".

Berlin C., 12. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

10. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Krenzlin, Diöz. Neu-Ruppin, ist durch Versetzung des Pfarrers Meltzer zur Erledigung gekommen. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

11. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Kemnitz, Diözese Pritzwalk, ist durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Böhmer, zum 11. November v. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung dieser Stelle erfolgt diesmal durch die Gemeinde-Körperschaften der Parochie aus drei denselben von uns zur Auswahl vorgeschlagenen Bewerbern.

12. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat an der St. Maria-Magdalenen-Kirche zu Eberswalde, Diözese Eberswalde, ist durch das Ableben des Diakonus Neumann zur Erledigung gekommen.

13. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Mannsfeldt, Diözese Puttlitz, ist durch die Versetzung des Pfarrers Liesche am 7. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Fräulein Elisa Tschaen in Gebweiler (Elsaß) die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4 % igen Staatsanleihe von 1882

Lit. F. № 216028 über 200 M.

abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Fräulein Tschaen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. März 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Königlichen Oberförster a. D. Brehmer in Truschütz bei Zawisna in Oberschlesien die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4 % igen Staatsanleihe von 1883

Lit. H. № 7805 über 150 M.

verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn ꝛc. Brehmer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. März 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Berichtigung.

In dem auf Seite 91 des 9. Stückes unter № 10 erfolgten Abdruck der Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. betreffs der Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1889 und 1890 fehlt Zeile 7 des Textes hinter 3½ das Wort „procent" (%), was hierdurch berichtigt wird.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch—Berlin—Bayerischer Verband.

12. Mit sofortiger Gültigkeit gelangt für Eis in vollen Wagenladungen bis zum 1. Juni 1898 ein allgemeiner Ausnahmetarif zu den Sätzen des Ausnahmetarifs 5 für Wegebaumaterialien und den für diesen Ausnahmetarif vorgesehenen Bestimmungen über die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen zur Einführung.

Berlin, den 8. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

13. Der für die Zeit vom 1. März bis 1. Juni d. J. auf den preußischen Staatseisenbahnen eingeführte Ausnahmetarif für die Beförderung von Eis in vollen Wagenladungen gilt mit den gleichen Bestimmungen für die Frachtberechnung und bis zu dem gleichen Endtermin fortan auch im Hanseatisch-Ostdeutschen Verbande für den Verkehr zwischen Stationen der preußischen Staatseisenbahnen und der Königlichen Militäreisenbahn einerseits und Stationen der mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn andererseits, soweit nicht die Verkehrsleitung über die Greifswald—Grimmener Eisenbahn stattfindet, ferner im Verkehr der Altdamm—Colberger Eisenbahnen mit den Stationen Neubrandenburg und Rostock der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn.

Berlin, den 9. März 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

14. Am 15. März 1898 werden die im Bezirk der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin neu eröffneten Stationen Grabow a./O., Stettin-Westend, Torney, Vulkan-Bredow, Zabelsdorf und Züllchow in den Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarif einbezogen.

Am gleichen Tage werden die in den preußischen Staatsbahn-Verkehren eingetretenen Aenderungen des Seehafen-Ausnahmetarifs E. 1 für Schiffsbaueisen auf den im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarif bestehenden gleichnamigen Ausnahmetarif ausgedehnt. Die hiermit verbundenen Frachtermäßigungen treten sofort, die Frachterhöhungen bei den Artikeln Anker, Schiffsketten, Schiffsrippen, Drahtseile, Nieten, Nägel, Schrauben

und Unterlagsscheiben zu Schrauben, Muttern erst am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Ferner wird an demselben Tage der Artikel „Drahtgeflechte, eiserne (stählerne) in den Seehafen-Ausnahmetarif E. Abtheilung IIa. aufgenommen und die gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. für den Verkehr zwischen einzelnen Verbandsverwaltungen bewirkte Aufnahme des Artikels „Holzsägespäne (Holzsägemehl) unverpackt" in den Ausnahme-Tarif 2 (Rohstofftarif) auf den gesammten Verbandsverkehr mit Ausnahme der Eckernförde-Kappelner, der Paulinenaue-Neuruppiner und der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn ausgedehnt.

Berlin, den 11. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb des Dienstmanns-Gewerbes.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und auf Grund der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 117) verordnet die Polizei-Direction nach Zustimmung des hiesigen Magistrats für den Polizei-Bezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Das Gewerbe als Dienstmann darf nur auf Grund einer von der Polizei-Direction ertheilten Erlaubniß betrieben werden. Die Erlaubniß wird nur solchen Personen ertheilt, welche, abgesehen von den erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§ 2) mittelst eines Sparkassenbuchs eine Kaution von 75 Mark bei der Polizei-Direction hinterlegt haben. Diese Kaution haftet sowohl für die Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung als auch für die zivilrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstleistungs-Vertrage oder die bei Gelegenheit der Dienstleistung begangenen unerlaubten Handlungen. Die Zurückgabe der Kaution erfolgt, wenn der Dienstmann das Gewerbe aufgegeben hat und binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erstattung der Anzeige an die Polizei-Direction von dem Aufgeben des Gewerbes und Rückgabe der Erlaubniß nebst Nummerschild, Ansprüche an die Kaution bei der Polizei-Direction nicht angemeldet sind. Innerhalb dieser Frist angemeldete Ansprüche müssen binnen einer ferneren Frist von 4 Wochen beim zuständigen Gerichte zur Entscheidung anhängig gemacht und dies der Polizei-Direction nachgewiesen werden, widrigenfalls nach Ablauf dieser zweiten Frist die Zurückgabe der Kaution erfolgt.

§ 2. Die Erlaubniß zum Betriebe des Dienstmann-Gewerbes wird nur solchen Personen ertheilt, welche das 21. Lebensjahr vollendet haben, körperlich geeignet, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und ausreichende Ortskenntniß besitzen. Personen, die diesen Anforderungen zwar entsprechen, aber zum Trunke und zu Ausschreitungen neigen, oder wegen Verbrechens oder Vergehens wider das Eigenthum oder die Sittlichkeit oder das Leben, oder wegen Körperverletzung oder Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft sind, kann die Ertheilung der Erlaubniß versagt werden.

§ 3. Der Dienstmann ist verpflichtet, von jedem Wohnungswechsel der Polizei-Direction innerhalb 24 Stunden Anzeige zu machen.

§ 4. Er muß bei Ausübung seines Gewerbes versehen sein:

1) Mit einem polizeilich ausgestellten Signalement,
2) mit der durch Bekanntmachung der Polizei-Direction vorzuschreibenden Kopfbedeckung nebst Nummerschild,
3) mit einem Druck-Exemplar dieser Verordnung nebst Tarif und amtlich beglaubigtem Wegemesser;
4) mit der ausreichenden Anzahl gedruckter Marken, von denen jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten, den Namen, die Wohnung des Inhabers und das laufende Datum enthalten muß. Mit anderen Dienstabzeichen, als der unter № 2 gedachten Kopfbedeckung nebst Nummerschild darf der Dienstmann nicht bekleidet sein.

§ 5. Die Dienstmänner dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Orten zum Zwecke des Ausbietens ihrer Dienste aufstellen, welche als Standplätze in der von der Polizei-Direktion zu veröffentlichenden Standplatzliste aufgeführt sind oder durch Maueranschlag durch die Polizei-Direktion als solche kenntlich gemacht sind.

In dieser Liste beziehentlich in diesen Anschlägen wird zugleich die höchste Anzahl der auf einem Standplatze zulässigen Dienstmänner bestimmt. Ist diese Zahl daselbst erreicht, so darf sich kein Dienstmann mehr dort aufhalten. Die Dienstmänner haben jeder Weisung der Polizeibeamten über ihr Verhalten auf der Straße unweigerlich nachzukommen, namentlich sich auch auf Erfordern über den Besitz der im § 4 genannten Gegenstände auszuweisen. Sie sind verpflichtet, den an sie ergangenen polizeilichen Vorladungen pünktlich Folge zu leisten. Sie dürfen ihre Dienstabzeichen nicht an andere Personen behufs Ausübung des Dienstmanns-Gewerbes überlassen.

§ 6. Die Dienstmänner dürfen ihre Dienste nicht mit Worten oder Zeichen anbieten. Sie müssen sich gegen das Publikum höflich betragen und dürfen bei Ausübung ihres Gewerbes weder in unsauberer oder zerrissener Kleidung noch im trunkenen Zustande erscheinen.

§ 7. Die Dienstmänner dürfen auf den Straßen und Plätzen nicht in einer den Verkehr hemmenden Weise zusammen treten und müssen namentlich die Granitbahnen der Bürgersteige frei lassen.

§ 8. Jeder auf einem Standplatze befindliche Dienstmann ist verpflichtet, die im Tarif aufgeführten Dienste für den tarifmäßigen Preis unweigerlich zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege persönlich auszuführen. Er hat dabei dem Auftraggeber, wenn der

für den Dienst zu zahlende Preis im Voraus sich berechnen läßt, so viel Marken auszuhändigen, daß deren Geldbetrag diesen Preis erreicht, und darf in diesem Falle Vorausbezahlung fordern. Läßt sich der Preis im Voraus nicht berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem ihm mindestens zustehenden Preis dem Besteller aushändigen und kann auch für diesen Betrag Vorausbezahlung fordern. Nach der Verrichtung des Dienstes hat er bei dem Empfange des Restes seiner Forderung auch den entsprechenden Betrag an Marken nachzuliefern. Der Dienstmann muß dem Auftraggeber auf Verlangen stets den Tarif und Wegemesser zur Einsicht vorlegen und darf niemals mehr, als die Tarifsätze ihm bewilligen, auch nicht unter der Bezeichnung eines Trinkgeldes, fordern. Unbestellbare Briefe, Packete und andere Gegenstände hat der Dienstmann, sofern der Auftraggeber nicht bekannt ist, an das Fund-Bureau der Polizei-Direktion abzuliefern.

§ 9. **Tarif.** Die Ermittelung der Entfernungen und Berechnung der Vergütung für die Botengänge erfolgt nach Maßgabe des Droschken-Wegemessers, auf welchem jeder Farben-Abschnitt eine Entfernung von 160 m oder 2 Minuten darstellt. Es ist somit zurückzulegen eine Entfernung von 1 Farben-Abschnitt oder 160 m in 2 Minuten, eine Entfernung von 5 Farben-Abschnitten oder 800 m in 10 Minuten u. s. w. Der Farben-Abschnitt, in welchem der Gang begonnen hat, und der, in welchem er beendet ist, werden zusammen nur als „einer" gezählt. Bei allen Botengängen, welche in der Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens begonnen werden, ist zu dem nachstehend unter I festgesetzten Tarifsätzen ein einmaliger Zuschlag von 20 Pfennigen in Rechnung zu stellen.

I. Für Botengänge innerhalb der Stadt:

Lfd. №	Botengänge mit	bis zu 20 Minuten oder 10 Farben-Abschnitten Entfernung	für jede ferneren angefangenen 10 Minuten oder 5 Farben-abschnitte Entfernung
a.	mündlichen Aufträgen, Briefen oder Packeten bis zu 5 kg Gewicht	30 Pfg.	10 Pfg.
b.	Packeten von mehr als 5 kg bis zu 25 kg Gewicht	50 „	15 „
c.	Packeten von mehr als 25 kg bis zu 50 kg Gewicht, sofern sie ihrem Umfange nach getragen werden können	70 „	20 „

II. Für Warten auf Bestellung oder auf Rückantwort:

a. bis zu 5 Minuten frei
b. von 5 Minuten bis zu ¼ Stunde Mk. 0,15
c. für jede fernere angefangene ¼ Stunde „ 0,10
d. wird der zur Empfangnahme eines Auftrages bestellte Dienstmann vor Ablauf von 5 Minuten ohne Auftrag wieder entlassen . . . . „ 0,15

III. Für Beförderung von Gepäckstücken aus dem Hause nach einem vor dem Hause stehenden Wagen und umgekehrt:

1) **aus bezw. nach dem Erdgeschoß, Keller und 1. Stock:**
a. für Stücke bis zu 25 kg . . . . Mk. 0,10
b. „ „ von 25 bis zu 50 kg . . „ 0,20

2) **aus bezw. nach höheren Stockwerken:**
a. für Stücke bis zu 25 kg . . . . Mk. 0,15
b. „ „ von 25 bis zu 50 kg . . . „ 0,30

IV. Für Arbeit nach der Zeit:

a. für ¼ Stunde . . . . Mk. 0,40
b. „ jede angefangene folgende ¼ Stunde „ 0,20
c. „ einen halben Tag, gleich 5 Stunden „ 3,00
d. „ „ ganzen „ „ 10 „ „ 5,00

Wenn der Dienstmann Transportmittel und Geräthe zu stellen hat, so beträgt der Zuschlag zu den vorstehend festgesetzten Arbeitslöhnen:

a. für ½ Stunde Mk. 0,20.
b. für jede angefangene folgende ½ Stunde Mk. 0,10.

V. Die Uebernahme und die Bezahlung aller hier nicht aufgeführten Dienstleistungen unterliegt der freien Vereinbarung.

Vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf diese Bestimmung womöglich unter Angabe des zu fordernden Lohnes ausdrücklich aufmerksam machen.

Bei Streitigkeiten über den zu zahlenden Preis entscheidet die Polizei-Direktion, doch bleibt den Betheiligten hierbei die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten.

§ 10. Wird die ertheilte Erlaubniß in Folge Aufgabe des Gewerbes oder aus einem anderen Grunde ungültig, so ist dieselbe nebst dem polizeilich ertheilten Nummerschilde innerhalb 24 Stunden an die Polizei-Direktion abzuliefern.

§ 11. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht auf Grund allgemeiner Strafgesetze bezw. der Vorschriften der Gewerbe-Ordnung eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt. In eine Geldbuße nicht unter 15 Mark verfällt, wer das Gewerbe als Dienstmann betreibt, ohne daß er im Besitze der erforderlichen Erlaubniß ist, oder wer als Dienstmann seine Dienstabzeichen anderen Personen zur Benutzung behufs Ausübung des Dienstmannsgewerbes überläßt.

§ 12. Dem Dienstmann kann die Erlaubniß zum

Betriebe des Gewerbes entzogen werden, wenn sie den in dieser Polizei-Verordnung gestellten Anforderungen nicht mehr genügen, oder wegen der im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, oder wiederholt wegen Uebertretung der Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung bestraft worden sind, oder zum Trunke oder zu Ausschreitungen neigen, oder zu begründeten Beschwerden des Publikums wegen Unhöflichkeit oder unangemessenen Betragens Veranlassung geben.

§ 13. Außerdem kann die dem Dienstmann ertheilte Erlaubniß zurückgenommen werden, wenn die bestellte Kaution (§§ 2 und 6) zur Zahlung von Strafen oder Entschädigungen in Anspruch genommen worden ist und nicht spätestens innerhalb 8 Tagen nach Aufforderung Seitens der Polizei-Direktion wieder auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt wird.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 3. März 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind ernannt worden: a. der Rittergutsbesitzer von Rochow zu Stülpe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 14 — Stülpe —, b. der Gemeindevorsteher Rügen zu Berkenbrück zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 16 — Dobbrikow. —

Im Kreise Westhavelland ist der Gemeindevorsteher Barsikow in Barnewitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 12 — Buschow — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Administrator Nobiling in Uetz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 26 — Uetz — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Rittergutspächter Graßmann zu Schönermark von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 5 — Passow — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Forstmeister Rahm zu Potsdam zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks 19 — Potsdamer Forst — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Gutsbesitzer Barsikow in Graeningen zum Amtsvorsteher und der Major a. D. von Bredow zu Nennhausen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 9 — Nennhausen ernannt worden.

Dem technischen Sekretär Keilwagen aus Merseburg ist die zum 1. April 1898 neu errichtete Stelle für einen zweiten technischen Sekretär des Hochbaufachs bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Der bisherige Dom-Hülfsprediger Wilhelm Rudolph August Stier ist zum fünften Pfarrer der Parochie Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Inspektor des Königlichen Dom-Kandidatenstifts, Domhilfsprediger Dr. Friedrich Wilhelm August Paul Conrad, ist zum Diakonus an der St. Jakobi-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der Predigtamtskandidat Reinhold Saft ist zum Hülfsprediger der Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Berlin gewählt. Diese Wahl ist von dem Oberkirchen-Kollegium der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Breslau genehmigt, auch ist die Befähigung des Genannten nach № 4 der Allerhöchsten General-Konzession vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) nachgewiesen worden.

Die Gemeindeschullehrer Gerasch, Ferdinand Lehmann, Sachse und Wilhelm Schröder sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Doßler, Meyer, von Plehwe, Schroeter, Telschow und Zieger sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten dem Herrn Stadtrath Hübner hier auf ein ferneres Jahr und zwar für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1899 übertragen worden ist.

Berlin, den 10. März 1898.

Der Ober-Bürgermeister.

Zelle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Beraneck, Schneider,	geboren im Jahre 1870 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl, (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. Oktober 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	12. Januar 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Ludwig Polge, Tagelöhner,	geboren am 22. August 1888 zu Portes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	4. Februar 1898.
3	Paul Ribbeck, Klempnerlehrling,	geboren zu Bellan, Ungarn, 17 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Unterschlagung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Februar 1898.
4	Stephan Scaliczan, Klempnerlehrling,	geboren in Biebritz-Trentsin, Ungarn, 15 Jahre alt, ungarischer Staatsangeh.,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen.
5	Albert Schlott, Handlanger,	geboren im Jahre 1869 zu Enschede, Holland, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	5. Januar 1898.
6	Adam Schmetz, Klempnerlehrling,	geboren in Bellan-Trentsin, Ungarn, 15 Jahre alt, ungarischer Staatsangeh.,	Landstreichen und Unterschlagung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Februar 1898.
7	Stephan Sipcyak, Klempnerlehrling,	geboren in Bellan, Ungarn, 15 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen.
8	Stephan Skowroński, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1875 (?) in Janowiecz, Kreis Nieszawa, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	desgleichen,	5. Januar 1898.
9	Joseph Franz Konstantin Sluka (auch Slucka) Arbeiter,	geboren am 13. März 1867 in Grottau, Bezirk Reichenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Januar 1898.
10	Hermann Stomp, Fabrikarbeiter,	geboren am 18. Juni 1849 zu Klein-Bredenbrock, Holland, ortsangehörig ebendas.,	Betteln und Wandergewerbe-Uebertretung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	28. Januar 1898.
11	Vincenz Tomaczin, Klempnerlehrling,	geboren in Wadiczon-Trentsin, Ungarn, 16 Jahre alt,	Landstreichen und Unterschlagung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	8. Februar 1898.
12	a. Joseph Vrba, Tagelöhner,	geboren am 10. November 1869 zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendas.	Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unfug, Landstreichen, Betteln, Tragen verbotener Waffen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	27. Januar 1898.
13	b. Marie Vrba geb. Diba, Ehefrau des Vorigen,	geboren am 12. Januar 1870 zu Franzendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig	Widerstand gegen die Staatsgewalt, grober Unfug, Landstreichen, Betteln,	desgleichen,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen,			
14	Leander Johannson, genannt Gustav Dahl, Schmied,	geboren am 12. September 1851 zu Kalmar, Schweden, schwedischer Staatsangeh.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	15. Januar 1898.
15	Guiseppe Gaibassi, Tagelöhner,	geboren am 17. April 1843 zu Soragno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	7. Februar 1898.
16	Johann Herzinger, Dienstknecht,	geboren am 19. März 1870 zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Oberösterreich, ortsangehörig zu Weng, Bezirk Braunau, Oberösterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	27. Januar 1898.
17	Herrsch Kahan, alias Gersch Kagan, Privatlehrer und Kaufmann,	geboren Ende März oder Anfang April 1860 in Pinsk, Gouvernement Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weißenburg,	5. Februar 1898.
18	Josef Krauß, Arbeiter,	geboren am 11. Mai 1852 zu Ringelsheim, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburg-schwerinsches Ministerium des Innern,	9. Februar 1898.
19	Franz Nemelka, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. Oktober 1869 in Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	11. Februar 1898.
20	Wenzel Sejna (Scheina), Drechsler,	geboren am 1. November 1855 in Zales, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Straubing (Bayern),	28. Januar 1898.
21	Heinrich Baucauson, Mechaniker,	geboren am 5. November 1868 zu Dunier, Departement Haute-Loire, Frankreich, französischer Staatsangeh.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	5. Februar 1898.

Die durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 29. April 1897 verfügte Ausweisung des Webergesellen Johann Hlassny aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 25. März **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 8.) № 2449. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 11. März 1898.

(Stück 9.) № 2450. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897. Vom 14. März 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Assekuranz-Gesellschaft „Niederländischer Lloyd“ zu Amsterdam.

5. Der unter der Firma „Niederländischer Lloyd“ in Amsterdam domicilirten Assekuranz-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe der **Einbruchs-Diebstahl-Versicherung** in dem Königlich Preußischen Staate auf Grund des laut Urkunde vom 15. April 1893 abgeänderten Statutes hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von dem betreffenden Regierungspräsidenten nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungs-Abschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 7. März 1898.

(Siegel).

Der Königliche Preußische Minister des Innern.
Im Auftrage: von Bitter.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung derselben auf Seite 128.)

79. Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung und Ausdehnung der Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs vom 12. April 1893 (Amtsblatt S. 245) auf den oberen Theil des Dosseflusses.

Gemäß § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des § 73 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.-S. S. 376) unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen der Polizei-Verordnung für die Wasserläufe des Dossebruchs vom 12. April 1893 finden auf den oberen Theil des Dosseflusses von Berkenbrück bei Meyenburg bis zur Schönberg-Tramnitz'er Grenze mit der Maßgabe Anwendung, daß die in dem § 4 der genannten Verordnung vorgesehene Frühjahrs-Räumung für die bezeichnete Flußstrecke in der Zeit vom 15. Mai bis 22. Juni jeden Jahres zu erfolgen hat.

§ 2. Das im § 15 der Polizeiverordnung vom 12. April 1893 erwähnte Schauamt VI. besteht: a. für die Dosse von der Brunne-Trieplatz'er bis zur Schönberg-Tramnitzer Feldmarkgrenze, b. für den oberen Theil des Dosseflusses von der Schönberg-Tramnitz'er Grenze aufwärts bis Fretzdorf.

§ 3. Für den oberen Theil des Dosseflusses von Fretzdorf aufwärts bis Berkenbrück bei Meyenburg wird ein neues Schauamt VIa. gebildet, dessen Vorsitzender der Landrath des Kreises Ost-Prignitz ist.

Potsdam, den 21. März 1898.

Der Regierungspräsident.

80. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,70	2,56	1,10	1,37	2,22	1,72	1,62	1,34	2,24
2.	32,28	30,76	2,55	1,18	1,37	2,24	1,74	1,66	1,42	2,30
3.	32,22	30,80	2,56	1,22	1,42	2,02	1,72	1,66	1,42	2,38
4.	32,28	30,88	2,55	1,22	1,42	2,28	1,78	1,66	1,42	2,52
5.	32,28	30,88	2,56	1,24	1,43	2,30	1,80	1,66	1,44	2,64
6.	32,26	30,88	2,56	1,26	1,43	2,36	1,76	1,68	1,44	2,78
7.	32,24	30,90	2,56	1,26	1,44	2,30	1,78	1,68	1,44	2,94
8.	32,24	30,88	2,55	1,25	1,45	2,30	1,82	1,70	1,46	3,08
9.	32,24	30,82	2,56	1,24	1,45	2,32	1,88	1,70	1,44	3,20
10.	32,24	30,78	2,56	1,26	1,45	2,32	1,90	1,70	1,48	3,28
11.	32,26	30,78	2,56	1,24	1,44	2,32	1,94	1,70	1,46	3,30
12.	32,26	30,78	2,55	1,24	1,44	2,30	1,96	1,72	1,48	3,28
13.	32,26	30,76	2,58	1,20	1,43	2,36	1,88	1,72	1,48	3,22
14.	32,24	30,76	2,60	1,24	1,42	2,32	1,94	1,74	1,50	3,14
15.	32,24	30,78	2,60	1,24	1,44	2,30	1,96	1,74	1,50	3,04
16.	32,24	30,82	2,60	1,26	1,45	2,20	1,96	1,74	1,50	2,94
17.	32,22	30,88	2,58	1,30	1,49	2,26	1,98	1,74	1,52	2,88
18.	32,24	30,92	2,58	1,36	1,52	2,26	1,98	1,76	1,54	2,84
19.	32,26	30,90	2,60	1,32	1,51	2,30	2,00	1,78	1,54	2,86
20.	32,26	30,90	2,62	1,30	1,51	2,38	1,94	1,80	1,58	2,92
21.	32,26	30,94	2,64	1,34	1,50	2,34	2,00	1,84	1,60	3,00
22.	32,26	30,92	2,63	1,38	1,51	2,36	2,02	1,84	1,60	3,08
23.	32,24	30,94	2,62	1,38	1,51	2,36	2,02	1,84	1,60	3,16
24.	32,26	30,92	2,61	1,36	1,51	2,36	2,02	1,82	1,62	3,24
25.	32,26	31,04	2,57	1,38	1,52	2,36	2,04	1,82	1,62	3,28
26.	32,24	31,06	2,56	1,40	1,53	2,36	2,04	1,82	1,62	3,24
27.	32,26	31,06	2,58	1,38	1,53	2,40	1,98	1,84	1,62	3,18
28.	32,26	31,08	2,58	1,42	1,53	2,36	2,02	1,86	1,62	3,14

Potsdam, den 22. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

81. Die öffentliche Ordnung erfordert, daß für jede Ortschaft im amtlichen wie im außeramtlichen Verkehre eine bestimmte, allgemein maßgebende Bezeichnung und Schreibweise besteht.

Auf Grund des § 10 Tit. 17 Th. II. des Preußischen Landrechts und gemäß der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 8. Oktober 1885 (Bd. XII. S. 326) bestimme ich von Landespolizeiwegen, daß die im Kreise Jüterbog belegene Ortschaft Karlsdorf (Carlsdorf) bei Dahme und das Gut Kappan (Cappan)

zukünftig „Karlsdorf bei Dahme"
und „Kappan",

der im Kreise Nieder-Barnim belegene Gutsbezirk Cöpenick-Forst (Köpenick-Forst)

zukünftig „Cöpenick-Forst",

die im Kreise Ober-Barnim gelegene Ortschaft Klosterdorf (Closterdorf)

zukünftig „Klosterdorf",

die im Kreise Westpriegnitz belegenen Orte Karwe (Carwe) und Kreuzburg (Creutzburg, Kreutzburg)

zukünftig „Karwe" und „Kreuzburg",

die im Kreise Prenzlau belegenen Orte Karlsburg (Carlsburg), Karlsfelde (Carlsfelde), Karolinenhof (Carolinenhof) und Karlstein (Carlstein)

zukünftig „Karlsburg",
„Karlsfelde",
„Karolinenhof",
„Karlstein",

die im Kreise Ruppin belegenen Orte Clevesche Häuser (Klevesche Häuser) und Campehl (Kampehl)

zukünftig „Klevesche Häuser",
„Kampehl",

geschrieben werden.

Potsdam, den 10. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

82. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten in der Sitzung am 10. März d. J. beschlossen, das im Grundbuche Band II. Blatt № 25 eingetragene Grundstück Kartenblatt 1 № 104/9 der Gemarkung Damm (sog. Meiergarten) in Größe von 28 ar von dem Gutsbezirke Waldau abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Jüterbog zu vereinigen. Potsdam, den 19. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Abhaltung von Schießversuchen auf dem Schießplatze bei Cummersdorf.

83. Unter Hinweis auf meine Amtblattsbekanntmachung vom 4. Januar d. Js. — Stück 1 Seite 7 des diesjährigen Amtsblatts — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß **am 18. April und 13. Juni d. Js.** auf dem Schießplatze bei Cummersdorf Schießversuche stattfinden werden.

Dafür bleiben der 23. April und 18. Juni d. Js. schießfrei.

Potsdam, den 22. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

7. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 genehmigen wir, daß der bei der Königlichen Forstkasse in Erkner beschäftigte Major a. D. Reinold Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 11. März 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

18. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Februar d. Js. die der Aktiengesellschaft Petzold & Company, Engineers Limited in London am 29. März 1893 ertheilte, durch Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 6. April 1894 modificirte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen zurückgenommen und für erloschen erklärt worden ist.

Berlin, den 13. März 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

19. In Folge Anforderungen der Königlichen Eisenbahn-Direction Berlin hat sich eine Verschiebung der Trace der elektrischen Hochbahn Zoologischer Garten bis Warschauerbrücke zwischen den Stationen 34 und 35 als nothwendig erwiesen.

Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist daher von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß Parzellen von 17, 29, 152 und 259 Quadratmetern des der verwittweten Dina Zimmermann geborenen Sula und Miterben sowie dem Kaufmann Zimmermann gehörigen Grundstückes Luckenwalderstraße 3 — Grundbuch Band 3 № 147 Tempelhof — und ferner Parzellen von 17 und 45 Quadratmetern des dem Kaufmann Zimmermann gehörigen Grundstückes Luckenwalderstraße № 2 — Grundbuch Band 2 № 104 P Tempelhof — sowie eine 22 und 113 Quadratmeter große Parzelle des dem Kaufmann Emil Gürke gehörigen Grundstückes Luckenwalderstraße 1 — Grundbuch Band 2 № 104 L Tempelhof — Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich derer der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamerbahnhofe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. August 1897 das Enteignungsrecht zur Entziehung und Beschränkung des für die Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.

Der abgeänderte vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom 5. April 1898 bis zum 20. April 1898 einschließlich in der Registratur der ersten Abtheilung des Königlichen

Polizei-Präsidiums im Polizeidienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer № 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 15. März 1898.

Der Polizei-Präsident.
gez. von Windheim.

Polizei-Verordnung

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

20. Auf Grund der §§ 137, 139, 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten für den Stadtkreis Berlin verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten, sofern sie geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten
in Feldern, Gärten, Wiesen und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b. die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c. die Arbeiten in Fabriken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e. das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flössen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f. das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, z. B. das Fahren der Bier- nnd Rollwagen (vergl. jedoch § 4 Nr. 6, nach dem das Fahren von Bierwagen während der für den Handel mit Lebens- und Genußmitteln freigegebenen Stunden, bez. § 4 No. 2, nach dem das Fahren von Rollwagen, soweit sie dem Eilgüterverkehr dienen, gestattet ist), der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen (vergl. jedoch § 2 No. 3 und 5 und § 3),

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung

1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,
3) auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnereien — wie das Futterholen, das Füttern, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen,
4) auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten, oder von kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) verrichtet werden,
5) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde (in diesen Fällen das zuständige Polizei-Revier, bezw. das Polizei-Schifffahrts-Bureau) für den einzelnen Sonn- und Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1

1) der Eisenbahnverkehr, der Personenschifffahrtsverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen, die Beförderung von Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Gondelführer und Fahrradverleihinstitute,
2) der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr, sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen.
3) der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,
4) bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,
5) der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthschaftshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten, sofern

die Verrichtungen nicht an sich dem § 1 unterliegen,

6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden,

7) der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schaukästen, sowie in und vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42 b. der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, allein im Falle des § 55 a. Absatz 2 d. G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes unterliegt an Sonn- und Feiertagen der Beschränkung, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes geräuschvolle und auffällige Spiele (namentlich das Kegel-, Billard-, Karten- und Würfelspiel) und andere Vergnügungen und Lustbarkeiten verboten sind.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) gestattet.

Auch nach der Beendigung des Hauptgottesdienstes darf bei solchen Aufzügen in der Nähe von Kirchen Musik nicht veranstaltet werden. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden geräuschvollen Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33 b. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr Nachmittags ab beginnen. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12.

1) **Am Charfreitag und am Bußtage** sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

   Nur geistliche Musikaufführungen (Oratorien) sind gestattet.

2) **In der Charwoche und an den ersten Tagen der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern und Pfingsten)** sind verboten:
   a. öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
   b. Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralische Vorstellungen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist; Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in Café's chantants (Tingel-Tangeln). Die Bestimmung unter b. findet keine Anwendung auf die Vorstellungen in den Theatern im eigentlichen Sinne d. h. solchen, deren Zweck es ist, Schauspielvorstellungen zu veranstalten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

3) Die Vorschriften der Ziffer 2 gelten gleichmäßig für **den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag** jedoch mit der Maßgabe, daß an diesem Tage auch bei den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß.

4) **An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages** sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten.

   Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten erstreckt sich auch auf solche private Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

§ 13. Das Jagen ist an Sonn- und Feiertagen während des Hauptgottesdienstes untersagt. Die Fischereiberechtigten dürfen an diesen Tagen bis zum

Beginn des Hauptgottesdienstes das ausgelegte Gezeuge nachsehen und wieder auslegen.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind: die beiden Weihnachtsfeiertage, der Oster-Montag, der Pfingst-Montag, der Neujahrstag, der Charfreitag, der Himmelfahrtstag und der Bußtag.

§ 15. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b. Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizei-Behörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause, gegenwärtig 10—12 Uhr Vormittags, festgesetzt ist.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 17. Diese Verordnung tritt am 27. März 1898 in Kraft. An demselben Tage tritt die Polizei-Verordnung vom 10. Oktober 1896 außer Kraft; es bleiben ferner aufgehoben die die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffenden Polizei-Verordnungen

vom 20. November 1844,
vom 24. November 1853,
vom 12. Juni 1856 und
vom 18. September 1858.

Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

20. Am 1. April wird zu Oberschönweide im Hause „Wilhelminenhofstraße 31" unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Postagentur ein Postamt III. eingerichtet, bei dem für den Verkehr mit dem Publikum folgende Dienststunden festgesetzt werden. A. an Wochentagen: von 7 (im Sommer) bis 12 Uhr Vormittags, von 8 (im Winter) bis 12 Uhr Vormittags, von 2—8 Uhr Uhr Nachmittags; B. An Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, und am Geburtstage S. M. des Kaisers: von 7 (im Sommer), von 8 (im Winter) bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags und außerdem **nur für den Telegraphendienst** von 12—1 Mittags. Das Postamt ist ferner verpflichtet, auch außerhalb der Dienststunden Telegramme anzunehmen und zu befördern, soweit ohnehin ein Beamter in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., 15. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachung.

21. Der Fernsprechverkehr mit Einbeck, Göttingen, Hann. Münden und Northeim (Hann.) wird am *17. März eröffnet werden.* Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit den vier vorgenannten Orten 1 Mark. Berlin C., 15. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

22. Auf dem Rennplatze Carlshorst wird vom 31. März ab wie in früheren Jahren an den Renntagen ein Postamt in Wirksamkeit treten.

Berlin C., 15. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

23. Am 1. April tritt in der Kolonie Halensee — Ringbahnstraße 123 — ein Postamt III. in Wirksamkeit, das sich mit der Annahme, Ausgabe und Bestellung von Postsendungen jeder Art, sowie von Telegrammen befassen wird.

Dem neuen Postamt werden folgende Straßen, die bisher dem Postamt Grunewald Bez. Bln. zugehörten, als Bestellbezirk überwiesen: Bahnhof Halensee, Boothstraße 1—6, Bornimerstr., Bornstedterstr., Friedrichsruherstr. 1—7, Georg Wilhelmstr., Güterbahnhof Halensee, Henriettenplatz, Hobrechtstr., Joachim Friedrichstr., Johann Georgstr., Johann Sigismundstr., Kronprinzendamm, Küstrinerstr., Kurfürstendamm 101—139, Lützenstraße, Paulsbornerbrücke, Rad-Rennbahn Halensee (Gem.-Bez. Charlottenburg), Ringbahnstr. 105—145, Schießplatz der deutschen Versuchsanstalt für Handfeuerwaffen (Amtsbez. Spandauer Forst), Westfälischestr.

Die Dienststunden des Postamts Halensee werden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt: A. **An Wochentagen:** Von 7 (im Winter 8) Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends. B. **An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage Sr. M. des Kaisers:** Von 7 (im Winter 8) Uhr bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags und lediglich für den Telegraphendienst von 12—1 Uhr Mittags.

Im Uebrigen werden Telegramme auch während des Dienstschlusses zur Beförderung angenommen, sofern aus irgend einem Anlaß ein Beamter ohnehin in den Diensträumen beschäftigt ist.

Berlin C., 15. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

14. Die unter Königlichem Patronate stehende französisch-reformirte Pfarrstelle zu Gramzow, Diözese frz. Potsdam, kommt durch die Versetzung des Predigers Coulon zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Die am 1. April 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden, einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen,

Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen **vom 21. d. M. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen, sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der vorgenannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26. März** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 5. März 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

2. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 23. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1898 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1898 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. № 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1898 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1898 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen, durch Gesetz vom 23sten Dezember 1896 (Ges.-S. S. 269) in 3½prozentige umgewandelten Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein großer Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 1. März 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß den Herren J. G. Grosmann sel. Söhne in Fraustadt die Schuldverschreibung der konsolidirten $3^{1}/_{2}$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. F. № 29174 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren J. G. Grosmann sel. Söhne anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. März 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif

nach welchem die Abgaben für das Befahren der Oder vom Hafen zu Cosel bis unterhalb Breslau zu entrichten sind.

§ 1. Es sind zu zahlen für das jedesmalige Durchfahren einer der in dem oben bezeichneten Geltungsbereich dieses Tarifs liegenden 16 Staustufen.

von beladenen Schiffsgefäßen		von leeren Schiffsgefäßen	von Schleppdampfern ohne Anhang	von Flößen,	
für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen der Tragfähigkeit		für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen der Tragfähigkeit	ohne Rücksicht auf ihre Größe	wenn sie ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen,	wenn sie aus anderen Hölzern bestehen,
in Güterklasse				für jede vollen oder angefangenen 5 Quadratmeter der Oberfläche einschließlich des Flottwerks und des Wasserraums	
I.	II.				
Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
50	25	6	50	0,8	0,7

§ 2. (1.) Der Güterklasse I. gehören alle Güter an, die nicht nachstehend als unter die Klasse II. fallend genannt sind.

(2.) Zur Güterklasse II. gehören: Asche, Brikets, Buhnenpfähle, Cement, Dachschieferplatten, Drainröhren, Düngemittel, sämmtliche, als: Abgang aus Zuckersiedereien, Dünger (Mist), Gyps, Kalk, Knochen für Dungfabriken, Mergel, Roh- und Superphosphate u. s. w., Eisen, Roh- und Bruch-, Eisenschlacken, Emballage, gebrauchte, leere, als: Fässer, Kisten, Körbe, Säcke und dergleichen, Erden, auch Porzellanerde, Erze, Faschinen, Fourage, rauhe, insbesondere Heu und Stroh, auch gepreßt, Futtermittel, Glasbrocken, Holz, nämlich: Brennholz, zu Grubenzwecken bestimmte Hölzer, und zwar: Stamm- und Stempelhölzer, Schwellen, Stege, Schwartenbretter, Schwartenpfähle, sämmtlich bis zu 6 m Länge, sowie dünne Brettchen bis zu 1,5 m Länge, wenn die Hölzer ausdrücklich als zu Grubenzwecken bestimmt in den vom Schiffer mitgeführten Frachtbriefen oder Ladescheinen bezeichnet sind, Kalk, gemahlen, Kartoffeln, Kohlen, Braun-, Holz-, Stein-, Koks, Korbmacherruthen, Lehm, Lohe, Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, Gyps- und Ziegelmehl, Melasse, Rohr, Rüben und Rübenschnitzel, Salpeter, roher, Salze, auch Kali- und Abraumsalze, Sand, Schilf, Schwefelkies, Schwerspath, Seegras, Soda, Steine, Bau-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mühlen-, Pflaster-, Ziegel-, auch roh zugerichtete Werkstücke, Thon, Torf, Traß.

(3.) Für Mischladungen werden die Abgaben nach dem Satze der Güterklasse I. berechnet. Sind jedoch Gütern der Klasse II. solche der Klasse I. im Gewichte von nicht über 20 Tonnen beigeladen, so kommt für die ganze Ladung nur der Satz der Klasse II. zur Anwendung.

§ 3. Führen Schiffsgefäße nicht mehr als 500 kg Ladung, so werden sie bei der Abgabenberechnung als leer im Sinne des § 1 behandelt.

§ 4. Bei Fischtransporten, welche in Dröbeln bewirkt werden, wird die Tragfähigkeit der letzteren (§ 1) durch Schätzung des Erhebungsbeamten festgestellt und die Abgabe nach dem Satze der Güterklasse I. erhoben.

§ 5. (1.) Dampfer und beladene Fahrzeuge im Anhang von Dampfern haben, wenn sie das Vorschleuserecht in Anspruch nehmen, den anderthalbfachen Betrag der nach §§ 1 bis 4 zu berechnenden Abgaben zu zahlen.

(2.) Eine gleiche Erhöhung der Abgaben tritt ein, wenn auf besonderen Wunsch von Schiffsführern Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden (Nachtschleusungen) vorgenommen werden.

§ 6. (1.) Sind Flöße mit Gütern der Klasse I. im Gewicht von mehr als 500 kg. beladen, so ist außer der im § 1 festgesetzten Abgabe für jeden beladenen Platz des Floßes und jede zu durchfahrende Staustufe noch eine Zuschlagsabgabe von 10 Pf. zu entrichten.

(2.) Für kleinere Mengen von Gütern der Klasse I., für Stab- und Felgenholz, sowie für Güter der Klasse II. wird die vorstehende Zuschlagsabgabe nicht erhoben.

§ 7. Die tarifmäßigen Abgaben sind von den Schiffs- und Floßführern für die ganze zu durchfahrende Strecke im Voraus zu entrichten. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pfennig aufwärts abgerundet.

§ 8. Abgabenfrei sind:

a. Fahrzeuge und Flöße, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des preußischen Staates oder des Reiches befördert werden,

b. Fischerkähne, leere Fischdröbel, Gondeln, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach nicht zur Frachtbeförderung bestimmt sind, wenn sie keine besondere Schleusung erfordern.

c. Schleppdampfer, wenn sie Fahrzeuge im Anhang haben, es sind jedoch für den ganzen Schleppzug mindestens 50 Pf. für jede Staustufe zu entrichten.

Dieser Tarif tritt am 1. April d. Js. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt verliert für die Oderschleusen bei Brieg, Ohlau und Breslau der Tarif vom 27. Dezember 1871 (G.-S. 1872, S. 60) nebst Nachtrag vom 31. Dezember 1874 (Ges.-S. 1875, S. 89) seine Gültigkeit.

Ein anderweiter, die Abgabenerhebung nach der Ladung anordnender Tarif wird erlassen werden, sobald die in Vorbereitung begriffene Anordnung für Binnenschiffsgefäße zu Stande gekommen ist.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. März 1898. Der Ober-Präsident.

Tarif

für den staatlichen Hafen zu Cosel.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens zu Cosel ist zu entrichten:

	Winterhafengeld										Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen – für jeden Tag								für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen – für jeden Tag					
			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an				vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf.
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	4	—	—	12	—	10	—	8	—	6	—	—	—	16	—	20	—	20
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließl. 100 qm (des benutzten Flächenraumes)	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90
b. über 100 qm bis einschließl. 300 qm (des benutzten Flächenraumes)	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	—	—	—	90	1	20	1	20
c. über 300 qm (des benutzten Flächenraumes)	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	1	05	1	35	1	35
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	3	—	6
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen. Zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht. 2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, gelangt das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage ab seit Beginn der Sommerzeit zur Erhebung.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis spätestens zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden. 2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab. 3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm daselbst zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten. 4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit, ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im Voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete (Sommer- und Winter-) Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen verlassen und ihn in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Coseler Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt. 2) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen fiskalischen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Coseler Hafens in derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarif für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt. 3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des preußischen Staates oder des deutschen Reiches beladen sind, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

§ 5. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennige nach oben abgerundet.

§ 6. Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 18. April 1895 am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanz-Minister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach § 4 Absatz 2 des Tarifes in Betracht kommenden Oderhäfen z. Zt. die zu Glogau und Kienitz sind.

Breslau, den 5. März 1898. Der Ober-Präsident.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden: Littr. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 80, Littr. G. zu 1500 M., 1 Stück und zwar die Nummer; 12, Littr. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 6, 33, 55, Littr. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 9. Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazugehörigen Koupons Ser. I. № 14—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. **vom 1. Juli d. Js.** ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth die Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf

Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif 12 für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke).

15. Der im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen eingeführte Ausnahmetarif 12 für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke) wird aus Anlaß der zum 1. April 1898 erfolgenden Versetzung dieses Artikels in den Spezialtarif III. zu dem gleichen Termin aufgehoben.

Berlin, den 15. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

16. Der durch unsere Bekanntmachung vom 9. d. Mts. eingeführte Ausnahmetarif für **Eis** gilt fortan und bis zum 1. Juni d. J. im ganzen Bereiche des oben genannten Verbandes mit Ausnahme der Kiel-Eckernförde-Flensburger, Eckernförde-Kappelner, Altona-Kaltenkirchener und Greifswald-Grimmer Eisenbahn.

Berlin, den 19. März 1898.

Königliche Eisenbahn-Direkton, namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

9. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für den Monat Februar 1898.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Das Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter in Berlin an den Ziegelstreicher Karl Fubel in Teurow veräußerte Grundstück 770/401 Kartenblatt 1 der Gemarkung Teurow in Größe von 18 a 55 qm. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Teurow. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Teurow. Kreisausschußbeschluß vom 1. Februar 1898 — J.-№ A. I. 387. —

Berlin, den 2. März 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. März d. J. geruht, den Regierungs-Assessor Wiehler zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse zu Potsdam und den Regierungs-Assessor Winckler zum Stellvertreter des zweiten Mitgliedes dieser Behörde, unter Enthebung des Regierungsassessors Dr. Budde von diesem Amte, auf die Dauer ihres Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses zu ernennen.

Im Kreise Ostprignitz ist der Gutsbesitzer Köppen zu Eichenfelde von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 20 — Eichenfelde — ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Kreisthierarzte Berthold Peter ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Angermünde vom 1. März 1898 ab endgültig übertragen worden.

Der Oberförster Bischoff in Neu-Glienicke ist nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte in den Ortschaften Frankendorf, Pfalzheim mit Wüsten Raegelin, Steinberge mit Boltenmühle und Kunsterspringmühle, Gühlen-Glienicke mit Neu-Glienicke, Rheinsberg-Glienicke, Baßdorf, Braunsberg, Raegelin, Wallitz mit Kunkelberg und Uhlenberg und Zühlen beauftragt worden.

Dem Königlichen Oberförster von Bertrab in Menz ist die Besorgung der Domänen und der fiskalischen Kirchenpatronats 2c. Geschäfte in den Ortschaften Dollgow mit Steinfurt, Alt- und Neu-Globsow mit Dagow, Menz mit Roofen übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Friedrich Hermann Maaß ist zum dritten Pfarrer an der Immanuelkirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht I. in Berlin der Landgerichtsrath Pohle daselbst, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Stolz beim Amtsgericht I. in Berlin, Dr. Paterna beim Amtsgericht in Jacobshagen. Versetzt sind der Landgerichts-Direktor Haenisch in Guben an das Landgericht in Koeslin, der Landgerichtsrath Dr. Wilke in Prenzlau und der Amtsrichter Langerhans in Jüterbog als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Evers in Fürstenberg a./O. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Bock in Ratibor an das Amtsgericht in Charlottenburg.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. jur. Rudolph, Dr. phil. Weber, Dr. Pfau, Georg Meyer, Recke, Dr. Glaser, Landsberger, Dr. Pick, Katz, Probst, Dr. Ramelow. Brendel ist in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Mitglied des Reichsversicherungsamts aus dem Justizdienste geschieden.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Forstamtsanwalt der Oberförster Petersohn bei den Amtsgerichten Finsterwalde und Senftenberg; zu Amtsanwälten der Amtsvorsteher Redlich bei dem Amtsgericht in Trebbin, der Bürgermeister Gödel bei dem Amtsgericht in Strausberg; zu Amtsanwaltsstellvertretern der Kaufmann Albert Martens bei dem Amtsgericht in Trebbin, der Amtssekretär Wenz bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, der Hutfabrikant Jahn bei dem Amtsgericht in Neudamm.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Koch beim Kammergericht, Magnus beim Landgericht I. in Berlin, Erich Hoffmann beim Amtsgericht in Sonnenburg. Dem Notar Richter in Dahme ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Jacques Stern, Scherschmidt, Firnhaber, Klage, Lomnitz, Philipp, Schadt, Feldhahn, Schlegel, Alfred Vogel, Eduard Fränkel, Graf von Posadowsky-Wehner, Stimming, Kurt Rosenberg. Uebernommen sind Max Hartmann und Dr. Wilms aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, Johannes von König aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Richard Schulze, Hellmig, Georg Richter und Dierschke bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Hettwer bei dem Amtsgericht in Senftenberg, Pelzer bei dem Amtsgericht in Wittstock, Fritze bei dem Amtsgericht in Calau, Wohle bei dem Amtsgericht in Zehdenick, Hermann Schmidt bei dem Amtsgericht in Luckau, Wegener bei dem Amtsgericht in Lübbenau; zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Doll vom Amtsgericht I. in Berlin beim Landgericht I. daselbst. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Friedrich Hauschulz in Crossen a./O. an das Amtsgericht in Spremberg, Bernhard Schmidt in Crossen a./O. an das Amtsgericht II. in Berlin, Diener in Woldenberg an das Landgericht II. in Berlin, Neutzsch in Lübbenau und Bode in Belzig an das Amtsgericht I. in Berlin, Ernst Böhm beim Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Belzig. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Philipp Hauschulz in Spremberg, der Gerichtsvollzieher Goetze beim Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Lüttig in Prenzlau.

Fortsetzung der Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

84. Da der Neubau der Strengbrücke bei Werder bis zum 1. April noch nicht beendigt werden kann, so bleibt die in der Bekanntmachung vom 21. Oktober v. Js. angeordnete Bestimmung, daß **Schiffsgefäße die Strengbrücke nur mit niedergelegten Masten durchfahren** dürfen, über den 1. April hinaus bis zur Beendigung des Baues in Kraft.

Potsdam, den 23. März 1898. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

85. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gehöft des Ackerbürgers Wilhelm Albrecht in Ketzin, des Bauergutsbesitzers Marzahn und des Bauergutsbesitzers Knoblauch in Etzin. Kreis Ruppin: Rittergut Protzen, Gehöft des Gemeindevorstehers Dettweiler in Schulzendorf. Kreis Teltow: Gehöft des Bauern Albert Bergemann in Jütchendorf.

b. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Bulle des Bauergutsbesitzers August Schulze in Tremmen.

c. Bläschenausschlag: Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Ackerbürgers Kleetz in Brück. Kreis Prenzlau: eine Stute des Bauerhofsbesitzers Wilhelm Wendt in Schmölln, ein Königlicher Deckbengst und eine Stute des Kaufmanns Helst in Prenzlau. Kreis Ost-Prignitz: ein Bulle des Kaufmanns und Büdners Funk, je eine Kuh des Kolonisten Runzler, des Gastwirths Zander, des Stellmachers Rauhöft in Sechszehneichen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: in Mehrow, Gehöft des Bauern Sommer und Domänen-Vorwerk in Krummensee. Kreis Zauch-Belzig: Gehöfte der Gutsbesitzer Schmidt, C. Jonas, Schulze, Schönefeld, Meier, W. Merten in Schmergow und des Büdners Ehrensack in Schlunkendorf. Kreis Ruppin: Gehöft des Maurermeisters Berchert in Ferchesar. Kreis Jüterbog: Rindvieh der Gemeinde Dornswalde. Kreis Teltow: Rindvieh des Rittergutes in Britz und des Bauern Heberer in Marienfelde. Kreis Ost-Prignitz: Rindvieh des Gutspächters Franz Benary in Neu-Cöln, Gutsbezirk Freyenstein.

b. Milzbrand: Kreis Prenzlau: Dominium Rechlin.

c. Bläschenausschlag: Kreis Ost-Prignitz: Gehöft des Ackerbürgers Karl Giese in Kyritz.

d. Brustseuche: Kreis Prenzlau: Pferde des Gutsbesitzers Tavernier in Strasburg U.-M. (Ferdinandshöhe.)

Potsdam, den 23. März 1898.
Der Regierungspräsident.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen und einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe und eine Extra-Beilage, enthaltend Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu § 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Berlin, den 1. März 1898.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **23.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März 1898 zum **1. Juli 1898** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 434. 439. 461. 478. 480. 485. 496. 501. 503. 505. 507. 510. 512. 519. 532. 533. 539 bis 541. 565. 575. 681. 682. 692. 697. 700. 713 bis 717. 719. 720. 727. 729. 733. 734. 749 bis 751. 760 bis 769. 782 bis 796. 882. 883. 948. 975. **1**084. 99. 103. 145. 166. 174. 175. 330 bis 338. 341. 349. 423. 424. 436. 445. 448. 450. 452. 469. 479. 485. 486. 500. 508. **7**816. 829. 834. 847. 852. 853. 855. 861. 888. 901. 931. 966. 983. 984. **8**000. 8. 15. 19. 27. 36. 38. 42. 51. 55. 61. 90. 98. 101. 121. 131. 132. 138. 139. 153. 167. 175. 176. 195. 218. 224. 227. 237. 251. 266. 276. 282. 284. 287. 306. 324. 326. 331. 338. 342. 350. 358. 367. 370. 379. 380. 382. 403. 432. 445. 451. 458. 463. 478. 486. 487. 493. 495. 499. 564. 586. 597. 601. 712. 715. 728. 741. 743. 752. 758. 766. 770. 785. 788. 800. 809. 810. 822. 825. 826. 833. 847. 870. 874. 875. 896. **62**541. 682. 684. 698 bis 700. 702. 739. 746. 754. 771. 772. 924. 926. 934. 940. 944. 954. 955. 965. 967. 972. **63**020 bis 29. 33 bis 35. 41. 78 bis 81. 107. 125. **65**396. 399. 412. [illegible] bis 429. 431 bis 435. 482. 491 bis 499. 501 bis **74**445. 467. 469. 472. 479. 500.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr. = 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **7**743. 753. 754. 762. 764. 765. 771. 772. 792. 799. 801. 802. 807. 809. 817. 820. 824. 825. 830. 835. 846. 858. 860. 869. 876 bis 879. 884. 887. 894. 899. 907. 910. 915. 918. 929. 937. 938. 940. 948. 958. 965. 969. 972. 988. 990. 993. **8**004. 10. 13. 17. 21. 23. 25. 38. 52 bis 54. 67. 70. 78. 79. 81. 85. 88. 89. 163 bis 166. 175. 176. 178. 179. 183. 186. 194. 200. 204. 217. 220. 241. 242. 247 bis 249. 253. 258. 263. 267. 268. 272. 273. 279. 283. 284. 289. 291. 297. **21**386. 389. 418. 420. 426. 429. 430. 434. 436. 450. 452. 464. 465. 611 bis 613. 633. 634. 794. 800. 802. 826. 840 bis 850. 852 bis 856. 858. 860. 866. 962 bis 964. **22**017. 18. 451 bis 454. 464 bis 466. 470. 475. 476. 484. 490. 498. 500. 512. 520. 526. 530. 535. 551. 558 bis 560. 573. 576. 578. 586. 590. 594. 598. 601. 605. 606. 608. 611. 615. 627. 632. 638. 646. 648. 651. 654. 664. 667. 676. 679. 682. 695. 698. 701. 703. 707. 708.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr. = 300 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1**553. 559. 564. 565. 574. 584. 594. 609. 610. 619. 709. 711. 717. 732. 739. 743. 747. 749. 755. 758. 767. 772. 778. 787. **5**704. 705. 713. 721.

723. 729. 731. 739. 749. 767. 772. 774. 775. 784. 787 bis 789. 793. 795. 802. 805. 809. 810. 817. 832 bis 835. 837. 838. **7**934. 941. 952. 953. 968. 975.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ **6**052 bis 54. 56 bis 58. 69. 71. 76. 84. 86. 87. 89. 92. 95. 96. 99. 108. 111. 112. 117. 120. 125. 128. 137. 140. 143. 144. 148. 153. 155. 164. 167. 172. 177. 183. 186. 188. 193. 195 bis 198. 202 bis 205. 212. 214. 215. 217. 218. 374. 376. 382. 388. 391. 395. 398. 399. 408 bis 410. 413. 416. 419 bis 422. 427. 430. 432. 436. 438. 446. 452. 463. 465. 470. 472.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ **13**704. 707. 713. 732 bis 734. 925. 928. 930. 932. 933. 936. 952. 954. 958. 968 bis 971. 975. 977. 978. 982. 984. 985. 994. 999. **14**000. 8. 11. 13. 14. 20. 27. 38. 40. 56. 58. 63. 66 bis 68. 71. 75 bis 78. 81. 86. 93. 99. 100. 107. 113 bis 116. 118. 120. 122. 125. 129. 131 bis 134. 139. 140. 143. 144. 151 bis 153. 161. 177. 179. 184. 189. 194. 197. 200. 209 bis 211. 216. 219 bis 223. 228. 232. 241. 242. 254. 259. 261. 262. 266. 267. **17**226. 228. 231. 232. 234. 241. 247. 250. 253. 256 bis 258. 260. 267. 268. 270. 274. 278. 280. 281. 286 bis 288. 291 bis 294. 297. 299 bis 302. 304. 305. 314. 317. 320. 321. 323. 332. 335. 337. 341. 347 bis 349. 352. 357. 362. 365. 366. 369. 372. 373. 381 bis 385. 394. 398. 401 bis 403. 410. 414. 416. 418. 419. 422. 424 bis 427. 429. 431. 440. 448. 456. 462. 463. 466. 469. 471 bis 475. 480. 485 bis 488. 497 bis 500. 502. 503. 518.

Summe 200 Stück über 40 000 Rthlr.
= 120 000 Mark.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ **5**654. 655. 657. 659. 662 bis 664. 666. 668 bis 671. 673. 675 bis 677. 683. 687. 693. 697. 699. 707. 708. 711. 714. 715. 720. 721. 725. 731. 736. 738. 740 bis 742. 745. 747. 749. 753 bis 755. 761. 767. 768. 770. 772 bis 775. 777. 779 bis 783. 785. 786. 802. 806. 810. 812. 816. 817. 820. 825. 826. 828. 829. 831. 832. 842. 843. 848. 850 bis 852. 855 bis 858. 862 bis 864. 867 bis 872. 874. 877. 879. 881. 887. 889. 892. 893. 895. 901. 905. 907 bis 909. 912. 914 bis 916. 919. 920. 923. 924. 928. 930. 931. 933 bis 935. 937. 945 bis 949. 952. 955 bis 957. 959. 964. 968. 974. 975. 977. 980. 983. 985. 986. 993. 994. 997. 999. **6**000. 2. 3. 6. 9. 13 bis 17. 19. 21. 23 bis 27. 34. 35. 37. 38. 41 bis 43. 47. 48. 51. 56. 60 bis 62. 64. 66. 68 bis 70. 72. 73. 76. 91. 93. 96 bis 98. 105. 107. 109. 114. 116. 119. 123. 126. 128. 130. 133. 134. 137. 138. 146. 152. 154 bis 157. 160. 161. 163. 165. 167. 172. 174. 175. 179. 185. 187. 188. 190. 193. 195 bis 198. 203. 204. 208. 214. 215. 223. 229 bis 237. 239. 242. 243. 245. 248. 251. 253. 254. 262. 263. 266. 268. 269. 273. 275. 282. 285. 292 bis 297. 300 bis 302. 308. 310 bis 313. 315. 317. 321. 322. 325. 327. 328. 330. 331. 335. 338. 339. 343. 345. 347. 348. 350. 354. 355. 361 bis 364. 368. 370. 376. 379. 387. 389. 391 bis 393. 395 bis 399. 402. 406. 413. 417. 421. 433. 438. 441. 445. 447. 449. 450. 452. 454. 459 bis 461. 468. 470. 471. 474. 479. 483. 487. 488. 490 bis 493. 499. 500. 502. 504 bis 506. 514. 515. 517 bis 523. 525. 528. 530 bis 532. 537. 539. 543. 544. 552 bis 554. 556. 561 bis 563. 567. 572. 573. 575. 579 bis 581. 584. 587. 589. 591. 594. 598. 604. 607. 614 bis 617. 620. 623. 624. 626 bis 629. 636 bis 638. 640 bis 643. 650. 652 bis 654. 664 bis 666. 674. 675. 678. 679. 683. 686. 688. 690. 694 bis 696. 700. 703 bis 705. 707. 709. 712. 714. 715. 717. 718. 721. 724. 726 bis 728. 730. 731. 733 bis 735. 739. 742. 750. 753 bis 758. 760. 764. 766. 767. 769. 771. 773. 774. 781. 782. 789. 792 bis 796. 798. 800. 801. 804. 806. 807. 809 bis 812. 816. 820. 822. 827. 832. 833. 836. 837. 847. 850 bis 852. 857. 859. 860. 865. 866. 873 bis 875. 877. 878. 880. 883. 885 bis 887. **46**632 bis 634. 636. 640. 641. 644. 647. 649 bis 651. 653 bis 655. 659. 662. 664. 667. 670. 673. 674. 680. 681. 684 bis 691. 694. 695. 702. 704. 706. 711. 715. 717. 719. 726. 727. 729. 733. 734. 746. 748. 751 bis 753. 756. 758. 760. 761. 764. 766. 767. 770 bis 772. 778. 779. 783. 784. 787. 789. 790. 793. 795. 797. 801. 807. 810 bis 813. 817. 820. 822 bis 824. 827. 828. 830. 835. 839. 840. 842 bis 846. 850 bis 852. 861. 865. 869. 871. 876. 882. 883. 886. 887. 894. 895. 898. 902 bis 904. 908. 910. 953 bis 956. 959 bis 962. 964. 969. 973. 974. 977 bis 979. 981. 984. 990. 993 bis 998. **47**004 bis 9. 11. 19. 93 bis 95. 97. 103. 104. 108. 109. 111. 112. 117. 123 bis 125. 127. 129. 133. 138. 140. 144. 145. 147. 149. 151. 153. 154. 442. 444. 445. 447. 449. 467. 477. 478. 481. 483. 487. 489. 492. 502 bis 506. 510. 513 bis 516. 520. 522 bis 524. 526. 527. 552 bis 554. 557 bis 561. 563. 565. 566. 568. 570 bis 573. 575. 577. 578. 580. 583. 584. 586. 590. 591. 599 bis 601. 604. 606. 608. 611. 615. 619. 621 bis 625. 632 bis 636. 638. 643. 644. 653. 656 bis 658. 666. 667. 671. 672. 674. 675. 677. 682 bis 686. 687. 689. 692 bis 694. 699. 706. 707. 713. 715. 718. 719. 724. 727. 729. 732. 735. 742. 747. 749. 783. 784. 786 bis 791. 796.

802. 819. 832 bis 836. 838. 841. 843. 844. 846. 848. 849. 851. 854. 870. 878. 880. 881. 885. 892 bis 896. 911. 915. 917. 918. 922. 924. 926. 927. 929. 932. 935. 936. 943 bis 945. 948. 951. 952. 954. 955. 992.

48000. 6. 9 bis 12. 15. 16. 18. 19. 26. 31. 32. 34. 37 bis 39. 41. 43. 45. 46. 48. 50. 53. 58. 68. 69. 71 bis 73. 76. 77. 79. 81 bis 83. 85. 89. 90. 92. 99. 100. 103. 104. 108 bis 110. 114. 116. 119. 122. 126. 130 bis 133. 137. 138. 140. 143. 150. 151. 162. 166. 169. 170. 173. 175 bis 180. 183. 186. 187. 190 bis 192. 196. 197. 201. 203 bis 206. 210. 216. 217. 220. 224. 226 bis 228. 234. 239. 241. 246. 249. 253. 254. 260 bis 262. 271 bis 274. 276. 279. 284. 289. 291. 294. 298. 299. 302. 306 bis 311. 314. 315. 325 bis 328. 330. 334. 342 bis 345. 347. 351. 354. 355. 357. 362. 368. 369. 371 bis 373. 376. 378. 379. 386. 388. 390. 391. 394. 397. 400. 404. 405.

51788 bis 792. 798. 805. 806. 811 bis 813. 819 bis 821. 823. 826. 830. 832. 833. 835. 840. 841. 849. 851. 853. 854. 856. 858. 859. 862. 865. 866. 868. 869. 871. 872. 879. 882 bis 884. 888. 890. 894. 895. 898. 899. 901. 907. 908. 913. 916. 917. 924 bis 930. 932. 936. 940. 941. 945. 947. 948. 950. 951. 953. 956. 960. 963. 966. 967. 973. 975 bis 977. 987. 988. 993. 994. 998.

52001. 3 bis 6. 8. 9. 11. 12. 14. 17 bis 19. 24. 30. 34. 35. 37. 41. 44 bis 46. 50. 53 bis 56. 65. 70. 71. 74. 75. 78 bis 80. 83 bis 88. 90. 91. 93 bis 95. 97. 99. 102 bis 104. 106. 108. 113. 115. 117. 118. 123 bis 127. 130. 131. 134 bis 136. 138. 140. 141. 143 bis 145. 147. 150. 156. 157. 163. 165. 175. 177. 181 bis 183. 187. 188. 191 bis 193. 195 bis 197. 200. 203. 204. 209. 455. 458. 460. 462. 465. 470. 475. 479 bis 481. 485. 487. 492. 495 bis 497. 499 bis 501. 503 bis 508. 519 bis 521. 523. 526 bis 528. 530. 534. 536. 537. 539. 540. 545. 549 bis 551. 554. 559 bis 561. 565 bis 567. 572. 574. 576. 578. 579. 588. 591. 595. 596. 598. 600. 602. 603. 607. 609 bis 611. 613 bis 615. 626. 627. 631 bis 633. 636. 638. 639. 641. 643. 649. 652. 653. 655. 659. 675. 678 bis 685. 688. 691. 692. 694 bis 696. 698. 701. 702. 710. 714. 715. 717. 718. 722. 724. 725. 729. 730. 733. 735. 742. 744. 750 bis 753. 756. 757. 760. 761. 763 bis 766. 771. 772. 776. 778. 781. 784. 786. 789. 793. 797. 802. 805. 807 bis 809. 811. 813. 814. 817. 822 bis 827. 832. 833. 837. 844. 849 bis 851. 853. 856 bis 860. 864. 866. 870. 871. 873 bis 876. 880. 882. 885. 886. 893. 894. 896. 897. 901. 905 bis 908. 912 bis 916. 918 bis 920. 922. 926. 928 bis 930. 932. 935. 937. 939. 947. 951 bis 953. 957. 959. 961. 962. 964. 965. 967. 969. 974. 975. 980. 981. 983. 993 bis 995. 997 bis 999.

53001. 4. 9. 10. 12. 19. 25. 27 bis 29. 33. 35. 37. 38. 51. 54. 57 bis 75. 81. 82. 85. 92. 94. 95. 99 bis 102. 104. 106. 108 bis 110. 112. 115. 118. 123 bis 125. 129. 132. 135. 138. 141. 143. 150. 151. 153 bis 155. 158 bis 164. 166. 167. 169 bis 172. 408. 409. 413. 416. 421. 423. 425 bis 427. 430. 434. 435. 438. 442.

119178. 180. 182. 185. 191. 196. 197. 201. 205. 206. 211. 213 bis 216. 218. 219. 221. 223 bis 225. 228. 229. 233. 240. 242. 244. 245. 247. 250. 251. 254. 297. 301. 302. 310. 314. 319. 320. 322. 324. 329. 330. 332. 335. 337 bis 339. 342 bis 344. 346. 348. 350. 351. 353. 355. 356. 360. 365 bis 367. 372. 374. 375. 377. 378. 380. 383 bis 385. 392. 393. 398. 399. 401. 402. 404. 407 bis 410. 420 bis 423. 425 bis 427. 429. 431. 432. 434 bis 436. 438. 447. 449. 454 bis 457. 467 bis 470. 473. 483. 485. 487. 488. 492 bis 494. 496. 497. 499 bis 501. 506 bis 509. 512. 514. 515. 518. 520. 524. 526. 527. 529. 539. 541. 542. 545 bis 547. 549. 561. 562. 564. 568. 573. 578. 584 bis 586. 588. 589. 591. 593. 598. 602. 603. 607 bis 609. 611. 613. 615. 616. 618. 619. 622. 624. 626. 627. 629. 631. 639. 640. 642 bis 645. 648. 654. 655. 658. 659. 661 bis 663. 665. 667. 672. 677. 679. 680. 682. 688. 689. 694. 697 bis 699. 702. 703. 707 bis 711. 713. 730. 731. 733. 735. 738. 739. 741. 742. 744. 746 bis 748. 758. 760. 761. 763. 765. 767. 771. 772. 774. 776. 785. 790 bis 794. 798. 800. 802. 806. 809. 813 bis 815. 820. 822. 827. 833. 834. 837. 839. 843. 845. 849. 852. 862. 866. 867.

120106 bis 108. 111. 116. 125. 126. 135. 137. 138. 155. 157 bis 161. 163. 166. 168. 169. 171 bis 175. 177. 181. 184 bis 188. 191 bis 194. 196. 199. 201. 202. 204. 206 bis 211. 214. 218 bis 221. 225. 226. 231 bis 233. 235. 240. 241. 250. 256. 257. 259. 260. 263. 268. 269. 271. 275. 276. 279. 282 bis 284. 289. 291. 293. 300. 305. 308. 309. 311. 314 bis 328. 330. 331. 333. 334. 340. 343. 344. 349 bis 351. 353. 357. 358. 361. 362. 364. 365. 370. 371. 380. 382. 383. 386 bis 388. 391 bis 394. 396 bis 398. 404. 406. 409. 414. 415. 417 bis 420. 424. 425. 428. 431. 436. 440. 444. 447 bis 449. 459. 467 bis 469. 472. 474. 479. 480. 488. 493. 497. 505. 507 bis 509. 512 bis 515. 519 bis 521. 524. 526. 529. 531 bis 533. 535. 536. 541. 545. 547. 550.

137048. 50. 57. 58. 62. 63. 65. 69 bis 72. 76. 77. 79. 82. 83. 85. 86. 91 bis 93. 95. 97. 98. 101. 104. 115. 119. 122. 123. 127. 132. 135. 138. 139. 141. 143. 145. 147. 152. 161. 164. 165. 168. 169. 172 bis 174. 183 bis 185. 188. 192. 196 bis 198. 482. 484. 489. 490. 496. 498 bis 502. 504 bis 506. 508 bis 511. 514 bis 517. 521. 523. 526 bis 528. 530 bis 534. 543. 544. 548. 550. 551. 553. 556. 557. 564. 565. 567 bis 571. 573 bis 576. 578. 582. 585. 589. 591. 592. 594. 596. 600 bis 602. 605. 610. 612. 618. 621. 624. 626. 632. 634. 635. 637. 638. 643. 645. 647. 650. 651. 654 bis 656. 658. 661. 662. 664. 666 bis 671. 673. 675 bis 677. 685 bis 688. 690. 692. 693. 695 bis 697. 700. 704. 705. 946. 948. 951. 952. 954. 956. 958. 959. 963. 965 bis 967. 970. 972. 974 bis 976. 981. 983. 988.

990 bis 993. 998. 999. **138**001. 3. 5. 7 bis 10. 15. 16. 19 bis 21. 26 bis 28. 32. 35. 38. 39. 42. 45. 50. 51. 53. 54. 61. 62. 64 bis 66. 72. 74. 75. 81. 84. 88. 91. 97 bis 106. 108. 113. 116. 121 bis 123. 127. 128. 133 bis 135. 139. 144. 145. 148. 151 bis 155. 158. 161. 169. 185. 188. 194. 195. 199 bis 205. 208. 210. 212 bis 214. 217. 219. 229 bis 231. 233. 234. 237. 238. 242. 243. 245. 248. 250. 251. 257 bis 259. 261. 262. 268. 270. 275. 276. 279. 281 bis 283. 289. 300. 301. 303 bis 305. 309 bis 312. 320. 322. 327. 332. 333. 340. 343. 347. 348. 351. 356. 362 bis 364. 366. 367. 370. 374. 377. 380. 381. 383. 386. 387. 389. 392. 395. 398 bis 400. 404. 406 bis 412. 415. 417. 424. 425. 440. 441. 443. 444. 446. 452. 454. 456. 461. 463. 464. 467. 471. 473. 475. 481. 483. 489. 490. 498. 501 bis 504. 508. 513. 516. 518 bis 521. 524. 528 bis 531. 534. 540. 541. 544. 545. 548. 550. 552 bis 554. 561. 565 bis 567. 569 bis 573. 575. 585 bis 589. 591 bis 594. 596 bis 601. 603. 604. 607. 608. 610. 615 bis 617. 619. 623. 628 bis 632. 634. 635. 637. 638. 640. 642. 651. 652. 654 bis 656. 659. **139**134. 139. 140. 143 bis 145. 151. 152. 156. 163. 166. 167. 169 bis 172. 175 bis 177. 179. 185. 188 bis 190. 198. 200 bis 202. 209. 212. 214. 216. 220 bis 223. 225 bis 229. 231. 232. 236. 238. 240. **173**658. 660. 664. 666 bis 669. 672. 674. 675. 678. 680. 681. 684. 685. 688. 690 bis 693. 697. 698. 702 bis 706. 708. 709. 713. 714. 716. 720. 723. 725. 727. 733. 735 bis 737. 745 bis 751. 753. 761. 765. 766. 773. 778 bis 781. 783. 784. 786. 789 bis 791. **184**078. 80. 89. 93. 95. 96. 101 bis 103. 105. 109. 120 bis 122. 128. 138. 139. 142 bis 144. 146 bis 148. 151. 153. 157. 160. 161. 163. 165. 167 bis 169. 171. 174 bis 177. 181. 182. 188 bis 190. 193. 194. 198. 199. 202. 205. 208. 213. 214. 218. 224. 226. 229. 232. 233. 237. 238. 453. 458. 460 bis 465. 469. 471. 473 bis 477. 482. 484. 488 bis 491. 496 bis 498. 501. 502. 505 bis 508. 510 bis 513. 515. 518. 522 bis 524. 526. 527. 535 bis 538. 540. 543 bis 546. 549. 550. 552. 554. 556. 559. 561. 563 bis 565. 567. 568. 570 bis 574. 578. 581. 582. 585 bis 593. 596. 598. 601. 608. 611 bis 615. 617 bis 622. 624. 629. 633. 635. 638. 641. 643. 645 bis 647. 649. 654. 655. 657 bis 665. 668. 671 bis 673. 675. 676. 679. 680. 683. 686 bis 689. 691. 693 bis 695. 992 bis 994. **185**000. 1. 4 bis 12. 17 bis 19. 21. 22. 26. 28. 30. 33. 35. 39. 40. 42. 43. 46. 48 bis 50. 60. 61. 67. 71. 72. 74 bis 76. 78. 80. 82. 83. 86. 88. 89. 93. 94. 97. 101. 103. 104. 106. 107. 110. 116. 121. 123 bis 127. 376. 384. 387. 388. 390. 394. 397. 400. 406. 408. 409. 413. 415 bis 417. 421 bis 423. 440. 442 bis 444. 450. 452. 455. 456. 459. 461. 464. 465. 473. 475. 476. 478. 482. 483. 490. 493 bis 495. 498 bis 500. 502. 504. 506. 509. 511. 514. 515. 517. 519. 520. 523. 524. 528. 529. 532 bis 534. 538. 547. 554. 560 bis 565. 567 bis 569. 577. 579. 582. 584. 587. 588. 590. 601. 608. 610 bis 612. 615. 616. 619. 621. 625. 626. 630. 631. 633 bis 635. 641. 642. 644. 647. 651 bis 653. 656. 657. 660. 665. 669. 675. 677. 678. 681. 683. 685. 691. 694. 697 bis 700. 706. 709. 710. 713. 714. 716. 718. 720. 721. 724. 727. 732. 734. 736. 753. 756. 757. **186**011. 13. 14. 16. 17. 19. 21. 23 bis 27. 29. 33. 35 bis 45. 47. 48. 53. 55. 56. 58. 64. 67 bis 69. 76. 80. 82. 85. 88. 91. 96. 98. 101. 104. 112. 113. 126 bis 128. 130. 133 bis 135. 138. 139. 144. 145. 150. 151. 153. 161 bis 163. 166. 167. 172. 173. 176. 178. 182. 188. 191 bis 193. 208. 210. 215 bis 217. 220. 224. 225. 227 bis 229. 231. 234 bis 236. 239. 243. 250. 253 bis 256. 259 bis 269. **189**539. 541 bis 544. 546. 547. 554 bis 558. 563. 568. 573. 576. 579. 588. 591. 593. 594. 596. 597. 599. 600. 602. 603. 605. 606. 609 bis 612. 614. 618. 625. 626. 628. 630. 639 bis 641. 645. 646. 650. 651. 657. 658. 662. 664. 666. 667. 669 bis 671. 676. 677. 680. 681. 683. 686. 688. 690 bis 694. 697 bis 699. 706 bis 710. 712. 713. 715. 717. 720. 722. 725. 726. 728 bis 730. 734. 735. 737 bis 740. 742. 744. 746. 747. 751. 757 bis 759. 762. 765. 775. 779. 782. 798. 803. 804. 807 bis 812. 826 bis 829. 833. 834. 836. 839. 841. 843. 844. 846. 850. 855. 858. 860 bis 862. 864. 865. 868 bis 870. 873 bis 879. 881 bis 883. 888. 889. 891. 896. 897. 903. 907. 910 bis 912. 914 bis 917. 921 bis 929. 943. 946. 947. 949. 950. 953. 965. 966. 968. 970. 971. 975 bis 978. 980. 982. 985. 986. 989. 990. 993 bis 995. 997. **190**005. 11. 12. 15. 17. 18. 20. 22. 24. 25. 34. 36. 37. 39 bis 47. 49 bis 51. 54. 57. 61 bis 63. 66. 67. 69. 71. 73. 79. 88 bis 90. 92. 94 bis 96. 99 bis 101. 105 bis 107. 109. 110. 112. 116. 118 bis 121. 123. 127. 132. 135. 139 bis 143. 153. 154. 156. 160. 167. 169. 173. 174. 179. 180. 183 bis 185. 189. 191. 192. 194. 195. 198. 204. 210. 216. 218. 220. 222. 225. 226. 233 bis 235. 237. 238. 241. 243 bis 245. 249 bis 251. 254. 257. 259. 266. 268. 270 bis 273. 275. 281. 282. 288. 292. 294 bis 296. 301. 302. 324. 327. 330. 335 bis 339. 341 bis 344. 349. 350. 356. 359 bis 367. 373. 374. 378. 380. 383. 388. 397. 399. 403. 404. 411. 416. 417. 421. 423 bis 425. 427. 429. 431. 433. 435. 441. 442. 444. 445. 447. 450. 454. 455. 457. 460. 462. 464. 466. 468. 474. 482 bis 488. 492. 495. 498. 501 bis 509. 511 bis 513. 515 bis 518. 520. 523 bis 526. 532. 534. 537. 538. 541 bis 543. 548. 551. 552. 554. 560. 561. 566 bis 571. 574. 575. 578 bis 580. 584 bis 586. 596. 597. 599. 600. 606 bis 608. 611. 614. 615. 867. 868. 871. 872. 875. 879. 882. 883. 886 bis 891. 893. 894. 897. 899 bis 901. 912. 915. 919. 922. 923. 925. 927 bis 929. 938 bis 940. 942. 947. 949 bis 951. 956. 957. 967. 970 bis 972. 974. 976. 977. 982 bis 987. **210**380. 381. 383. 384. 386. 388. 391. 394. 396.

398. 402 bis 405. 407. 411. 415. 416. 420. 427. 432. 434. 436 bis 439. 443. 444. 446. 448. 450. 452 bis 454. 457 bis 459. 462. 464. 465. 467. 468. 471. 475. 485. 487 bis 489. 491. 494 bis 497. 501. 506 bis 509. 512. 514. 515. 517. 520 bis 525. 528. 529. 533 bis 535. 538. 539. 542. 551. 553. 558. 559. 562. 565. 567. 570. 573. 575. 578. 579. 583. 585. 586. 591. 593 bis 595. 598. 599. 601. 603. 604. 606. 608. 610. 614. 615. 617. 620. 622. 625. 628 bis 630. 632. 636. 639. 640. 644. 646 bis 648. 650. 653. 654. 656. 659 bis 661. 664 bis 666. 669. 671. 672. 676. 677. 682. 683. 685. 686. 689. 690. 694. 698. 701. 702. 708. 710. 711. 714. 724 bis 727. 729. 731. 732. 740. 742. 746 bis 748. 752. 753. 768. 769. 774. 779. 783. 785. 789. 791. 792. 795. 796. 798. 799. 803. 805. 807. 809. 811. 814. 815. 817. 821. 822. 827. 830. 831. 833. 840. 842. 845. 847. 848. 852. 855. 856. 859. 865. 868. 871. 872. 874. 876. 877. 879. 881. 882. 885. 889. 890. 893. 896. 900. 901. 903 bis 905. 907. 916. 917. 919. 928. 929. 935. 937. 939. 940. 943 bis 945. 947. 950. 951. 954. 956. 959 bis 962. 965. 978 bis 980. 984. 986. 991. 995 bis 997. 999. **211**002. 5. 10. 12 bis 14. 17. 23. 26. 27. 29. 30. 37 bis 39. 41. 51. 58. 60. 64. 65. 72. 75. 80. 85. 87. 93. 95. 99. 104. 106. 115. 118. 120. 125 bis 127. 134. 136. 146. 147. 149. 157. 159. 161. 166. 168 bis 173. 180. 181. 184. 185. 194 bis 196. 201. 202. 205. 209. 211. 212. 216 bis 222. 224. 226. 228. 229. 231. 235 bis 243. 247. 248. 254 bis 258. 260. 263. 265. 267. 269. 270. 272 bis 274. 276 bis 278. 280 bis 282. 288. 291. 294. 298. 300. 301. 303 bis 305. 307. 308. 319. 323. 325 bis 327. 334. 335. 340. 342. 343. 347. 353. 355. 359. 360. 363. 364. 367. 370. 371. 373. 375. 376. 378 bis 380. 385. 388 bis 391. 393 bis 395. 397. 400 bis 403. 405. 406. 409. 410. 412. 414 bis 421. 423. 426. 430. 432. 433. 435 bis 437. 439 bis 442. 445. 447. 449. 452 bis 455. 459. 460. 462. 463. 466. 469. 472. 474 bis 478. 481. 483. 485. 490. 492. 497. 504. 505. 508. 509. 512. 513. 515 bis 517. 520 bis 522. 525. 526. 528 bis 531. 533. 540. 541. 543. 547. 549. 552. 555. 556. 558. 559. 561. 565. 569. 571. 574. 576. 578. 582. 584 bis 586.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

Nr. **1**308. 310. 312. 314. 315. 318 bis 320. 322 bis 324. 326. 328 bis 340. 343. 345 bis 348. 498 bis 515. 517. 520. 521. 524 bis 528. 531 bis 533. 536. 537. 541. 542. 547. 548. 550 bis 553. 555 bis 562. 564 bis 573. 643 bis 649. 652 bis 658. 660. 661. 664 bis 674. 676 bis 686. 688 bis 691. 695 bis 706. 708 bis 710. 715. 716. 719 bis 722. 725. 727 bis 739. 741 bis 745. 747. 748. 750 bis 754. 756 bis 758. 762. 766 bis 770. 772. 773. 775. 778. 779. 781 bis 783. 790 bis 792. 796. 797. 800 bis 804. 806. 808 bis 813. 815 bis 818. 820. 822. 824 bis 830. 832. 835 bis 840. 842. 843. 845. 847 bis 854. 856. 859. **2**014. 16 bis 19. 21 bis 23. 25 bis 28. 30. 32. 34. 35. 37. 38. 41 bis 44. 46 bis 49. 51. 52. 54 bis 58. 60 bis 63. 65 bis 69. 71 bis 73. 75. 76. 79. 81 bis 84. 87. 88. 233 bis 243. 245. 246. 249 bis 251. 253. 254. 256. 257. 261 bis 263. 267. 268. 270 bis 279. 281 bis 283. 285. 287. 289. 291 bis 293. 296. 297. 299 bis 302. 304. 305. 307. 308. 310 bis 312. 314. 316 bis 318. 320 bis 325. 327 bis 329. 331. 333. 334. 338 bis 348. 353 bis 356. 358 bis 366. 368 bis 371. 373. 374. 377. 379 bis 389. 394. 395. 397 bis 401. 404 bis 406. 408 bis 410. 413 bis 416. 418. 422. 424. 426 bis 430. 432. 434 bis 440. 444 bis 449. 451 bis 456. 458 bis 460. 462. 463. 465. 467. 469. 470. 472 bis 475. 477 bis 483. 485. 487. 488. 490 bis 497. 499 bis 502. 504 bis 510. 512. **20**690 bis 694. 696 bis 698. 701. 702. 838. 841. 842. 845. 846. 848. 850 bis 853. 859 bis 865. 867 bis 876. 878 bis 880. 882. 884 bis 892. 894 bis 897. 899. 902 bis 917. 919 bis 921. 923 bis 928. 930. 931. 933. 934. 937. 939 bis 943. 948 bis 952. 954 bis 964. 966 bis 968. 970 bis 976. 978. 979. 981 bis 988. 990. 994 bis 996. 998. 999. **21**000 bis 3. 5. 6. 8. 10 bis 14. 16 bis 18. 21 bis 23. 25 bis 33. 35. 36. 38 bis 41. 43. 44. 47 bis 49. 51 bis 53. 56 bis 60. 63. 65 bis 68. 70. 71. 73 bis 76. 78 bis 88. 90. 91. 93. 95 bis 97. 99 bis 104. 107. 109 bis 111. 114 bis 123. 126. 128 bis 139. 141 bis 144. 146 bis 148. 150. 152 bis 154. 157 bis 161. 163. 165 bis 169. 171 bis 173. 175 bis 179. 181. 184. 185. 188. 190. 191. 193 bis 199. 269 bis 274. 276 bis 278. 280 bis 291. 293. 294. 296 bis 301. 305 bis 318. 321 bis 325. 327 bis 333. 335. 336. 413 bis 415. 418 bis 462. 540. 541. 544. 546. 548. 549. 551 bis 557. 560. 561. 564. 565. 567. 568. 571 bis 574. 576. 578. 580. 581. 583. 584. 586 bis 591. 593. 595 bis 599. 602 bis 607. 611 bis 613. 615 bis 620. 623 bis 629. 631 bis 634. 636 bis 646. 648 bis 653. 655. 656. 659 bis 662. 666 bis 670. 672. 674 bis 678. 680 bis 688. 690 bis 692. **24**207 bis 217. 219. 220. 222. 223. 225. 226. 229. 231. 233 bis 238. 240 bis 248. 250. 252 bis 259. 261 bis 263. 270 bis 275. 278 bis 281. 283. 287 bis 291. 294. 295. 297 bis 300. 302 bis 304. 307 bis 309. 311 bis 313. 316. 318. 319. 323. 326. 327. 463. 464. 466. 468. 470 bis 472. 474. 475. 482. 484 bis 487. 489. 495 bis 503. 506. 507. 509. 510. 512. 514. 515. 518. 520. 523. 526. 528. 529. 531 bis 537. 539. 541. 542. 544. 546 bis 548. 550. 552. 553. 555 bis 558. 564 bis 571. 573 bis 578. 580. 582. 586. 592 bis 612. 766. 767. 769. 771. 772. 774 bis 780. 782. 784 bis 790. 792. 793. 797 bis

800. 802 bis 806. 808 bis 810. 812. 813. 815. 816. 818 bis 822. 824. 826 bis 835. 909. 911 bis 920. 922 bis 927. 929 bis 934. 936. 938. 941. 944. 946 bis 953. 955. 956. 958 bis 960. 962 bis 970. 973. 976. **25**333. 337 bis 341. 343 bis 348. 351 bis 356. 358 bis 361. 364. 365. 367. 370 bis 376. 378. 379. 381. 383 bis 385. 387. 389 bis 397. 401 bis 403. 405 bis 421. 425. 429. 432 bis 434. 436. 438. 440 bis 443. 449 bis 455. 457 bis 469. 471. 473 bis 478. 480. 483 bis 487. 489 bis 507. 509 bis 514. 516 bis 518. 520 bis 523. 525. 527 bis 531. 533 bis 536. 539. 540. 544 bis 547. 549 bis 552. 554. 556 bis 562. 564 bis 570. 572 bis 584. 586. 587. 589 bis 593. 595. 596. 750 bis 757. 759 bis 764. 766.

Summe 1500 Stück über 75 000 Rthlr.
= 225 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1**393 bis 401. 403 bis 408. 410. 412. 413. 415 bis 418. 421 bis 423. 425. 426. 430 bis 434. 436 bis 440. 442. 443. 445 bis 449. 453 bis 472. 474. 475. 477 bis 479. 481. 482. 484. 485. 487. 490. 491. 494. 500. 503 bis 511. 514 bis 516. 518 bis 521. 524 bis 532. 534. 535. 537 bis 542. 544 bis 554. 556 bis 558. 560. 563. 564. 567. 569. 571. 575 bis 589. 591 bis 593. 596 bis 598. 600 bis 605. 607 bis 612. 614 bis 617. 619. 620. 624 bis 626. 628 bis 630. 765. 767 bis 781. 783 bis 785. 787 bis 791. **7**502 bis 505. 507 bis 519. 521 bis 526. 535 bis 538. 541 bis 543. 547 bis 549. 551 bis 553. 555 bis 558. 560. 562 bis 567. 570 bis 572. 574. 576. 579. 581. 583 bis 585. 587 bis 595. 868 bis 874. 876. 877. 879 bis 881. 883. 885 bis 887. 889. 891. 892. 898. 901 bis 905. 908. 910. 914. 916 bis 918. 921. 923. 925 bis 933. 935 bis 940. 942 bis 948. 950. 951. 953 bis 955. 957. 960. 962. 964. 965. 968. 970. 971. 973 bis 977. 980 bis 989. 991. 992. 994 bis 999. **8**000 bis 2. 4 bis 7. 10. 11. 13 bis 16. 18. 20 bis 22. 25 bis 27. 29. 30. 33 bis 40. 46 bis 50. 52. 55. 57. 58. 60. 64. 65. **9**620 bis 635. 637 bis 639. 641. 642. 644 bis 656. 658. 659. 661. 662. 664. 667. 668. 670 bis 692. 694. 696. 698. 966 bis 979. 981 bis 983. 985 bis 990. 992 bis 998. **10**000 bis 2. 5 bis 8. 10. 12. 14 bis 22. 26 bis 36. 38. 39. 41. 44. 46 bis 49. 51. 53. 57 bis 59. 61 bis 63. 65. 68. 70 bis 74. 76. 77. 80 bis 83. 86. 87. 91 bis 94. 96. 98. 100. 101. 250 bis 256. 259. 260. 263 bis 265. 270 bis 276. 278 bis 282. 286 bis 290. 292. 293. 295 bis 302. 304 bis 308. 312 bis 318. 321 bis 331. 334 bis 337. 342. 345. 349. 352. 354. 356. 358. 360 bis 362. 364. 366 bis 370. 372 bis 374. 376. 377. 379 bis 385. 387. 389. 391. 392. 394 bis 396. 398 bis 403. 405 bis 408. 410. 413. 414. 416 bis 419. 421 bis 424. 426. 427. 430. 432. 433. 435

bis 451. 453 bis 456. 458 bis 464. 466 bis 475. 477. 480 bis 482. 484. 489. 490. 493. 496. 498. 499. 501 bis 506. 508. 509. 511 bis 516 bis 522. 524. 526. 527. 529 bis 534. 536. 540 bis 542. 544. 546 bis 553. 555 bis 558 bis 563. 565 bis 574. **14**197. 200. 20 207. 211 bis 214. 219 bis 233. 235. 236. 23 243. 246 bis 250. 252 bis 256. 261. 263. 266. 272. 274 bis 279. 281 bis 283. 285. 286. 288. 291. 293 bis 300. 302 bis 304. 306. 308. 310. 313 bis 316. 318. 320 bis 323. 325 bis 332. bis 340. 342. 345 bis 347. 350 bis 356. 358. 362. 364 bis 367. 369 bis 374. 376 bis 381. 385 bis 387. 389. 391 bis 397. 399 bis 405. 408. 410 bis 413. 415. 416. 418 bis 425. 42 438. 440 bis 450. 452 bis 457. 459. 460. 462. **24**624 bis 627. 629 bis 632. 635 bis 637. bis 644. 646 bis 654. 656 bis 664. 666 bis 675 bis 679. 681. 682. 685 bis 689. 691. 692. 696 bis 700. 703 bis 707. 709 bis 711. 713 bis 725. 726. 728. 730 bis 732. 734. 735. 738 bis 744 bis 755. 757 bis 760. 762. 764. 766. 77 776. 779 bis 788. 790 bis 796. 798 bis 800. 810. 812. 816 bis 822. 824 bis 864. 882 bis 886 bis 891. 893 bis 895. 897 bis 900. **3** bis 686. 690. 691. 695 bis 700. 702 bis 704. 707. 709. 710. 712 bis 720. 722 bis 724. 728. 731. 734. 736. 737. 740 bis 743. 747. 749 bis 754 bis 760. 762 bis 768. 770 bis 778. 780. 783 bis 785. 787 bis 789. 791 bis 795. 797. 804. 806 bis 814. 816 bis 820. **36**099. 101. 104. 106 bis 112. 115. 117. 119. 120. 12 126. 129. 130. 133 bis 140. 144 bis 148. 15 156. 159 bis 162. 166. 167. 170 bis 174. 17 178. 183. 185 bis 187. 191 bis 195. 197 bis 204. 205. 208 bis 211. 214. 343 bis 345. 351. 357. 359 bis 362. 366. 368. 370. 371. 373. 37 378. 659 bis 661. 663. 665. 667. **3** 192. 193. 195. 196. 199 bis 205. 209 bis 211 bis 220. 222. 224 bis 226. 228. 230 bis 234. bis 241. 243 bis 253. 255 bis 258. 260 bis 265 bis 268. 270. 272 bis 279. 281. 283 bis 289. 291. 292. 294 bis 296. 598. 603 bis 610. 614 bis 620. 622. 623. 625. 626. 630 bis 634. 636 bis 639. 641 bis 646. 648 bis 650. 655. 656. 658 bis 661. 664. 666 bis 677. 67 684. 686 bis 689. 692. 694. 695. 697 bis 704 bis 707. 709. 711 bis 713. 715. 716. 71 724. 726 bis 731. 735 bis 737. 739 bis 741. bis 749. 751 bis 753. 755 bis 757. 760 bis 765. 767. **43**104. 105. 107. 109 bis 118 bis 123. 128. 129. 131. 132. 134. 135. 139 bis 147. 150. 151. 153. 154. 156 bis 161. bis 170. 172 bis 178. 180. 182. 183. 186 bis 192 bis 198. 201. 203 bis 205. 207. 208. 21 219. 361 bis 363. 365 bis 368. 371. 372. 374. 377 bis 386. 392 bis 398. 403. 404. 406 bis

412. 413. 415 bis 429. 435. 437 bis 440. 442. 443. 446. 448 bis 451. 453 bis 466. 468 bis 474. 476 bis 478. 480. 481. 484. 488 bis 498. 635 bis 637. 639 bis 641. 644 bis 647. **48**176 bis 178. 180 bis 183. 185. 187. 188. 190. 192 bis 199. 468 bis 475. 477 bis 483. 486 bis 490. 492 bis 494. 496 bis 498. 500 bis 503. 506. 508 bis 511. 513 bis 516. 518. 520 bis 525. 527. 529. 531. 532. 534 bis 536. 538. 540. 541. 543 bis 545. 549. 551. 552. 554 bis 557. 559. 560. 562. 564. 566 bis 568. 572. 573. 576. 580 bis 583. 585. 587. 589 bis 595. 597 bis 599. 601 bis 604. 739 bis 742. 744. 747 bis 754. 757. 759. 761. 762. 766. 767. 770. 772. 774. 777 bis 783. 785. 786. 788 bis 792. 794 bis 800. 802 bis 805. 807 bis 809. 813. 814. 816 bis 821. 824. 828. 830. 832. 833. 835 bis 844. 847 bis 852. 856. 857. 859. 861. 862. 864. **58**842. 844. 845. 848 bis 850. 853 bis 857. 859 bis 869. 871 bis 877. 879. 881 bis 884. 886. 887. 889 bis 895. 897 bis 908. 910 bis 918. 920. 922. 924. 925. 927 bis 929. 931. 933 bis 939. 941 bis 949. 951 bis 953. 955 bis 957. 959 bis 962. 964. 965. 968. 969. 972. 974. 976. 977. 979. 980. 982. 984. 989. 990. 992. 993. 995. 996. 998. 999. **59**002. 5. 8. 9. 12. 13. 15 bis 19. 21 bis 26. 28. 32 bis 41. 44 bis 50. 52 bis 60. 63 bis 77. 80 bis 85. 87. 88. 90. 92. 94 bis 99. 102. 103. 105 bis 107. 109. **60**342 bis 349. 351 bis 353. 356. **64**061. 62. 64. 66 bis 74. 76. 78. 82. 83. 283 bis 286. 288 bis 290. 292 bis 297. 299 bis 301. 303. 305 bis 311. 314 bis 316. 318 bis 325. 327 bis 332. 334. 335. 337 bis 339. 342. 345 bis 347. 349. 350. 352 bis 355. **69**027 bis 29.

Summe 2284 Stück über 57 100 Rthlr.
= 171 300 Mark.

Wiederholung.

Lit.	**A.**	**300**	**Stück**	**zu**	**1000**	**Rthlr.**	**über**	**300 000**	**Rthlr.**
»	**B.**	**200**	»	»	**500**	»	»	**100 000**	»
»	**C.**	**60**	»	»	**400**	»	»	**24 000**	»
»	**D.**	**80**	»	»	**300**	»	»	**24 000**	»
»	**E.**	**200**	»	»	**200**	»	»	**40 000**	»
»	**F.**	**4 000**	»	»	**100**	»	»	**400 000**	»
»	**G.**	**1 500**	»	»	**50**	»	»	**75 000**	»
»	**H.**	**2 284**	»	»	**25**	»	»	**57 100**	»

Summe 8 624 Stück .... über 1 020 100 Rthlr. = 3 060 300 Mark.

II. Verzeichniß

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldschei von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69918.** **170893.** **183052.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **12222.** 809. **51150.** 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **36962.**

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **23905.** **45086.** 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **20954.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **97633.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **9514.** **46123.** **52154.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34634.** 635. **36094.** **51209.** **62391.**

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **6890.** **16074.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **9513.** 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ **4046.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **13837.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **1605.** **3428.** 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34530.** 560. **45958.** **55700.** 702. **56376.**

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 18
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **18275.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **180640.** 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **4695.** **22629.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **3451.** **13660.** 669. **42977.**

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **19308.** **37520.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **19735.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **31618.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **5168.** **47379.** **53177.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **924.** **9724.** 738. **27429.** **47920.**

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 18
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **3521.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **76517.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **3220.** **49611.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **45262.** **64487.**

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **919.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

21785.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

67941. **109696.** **110943.** **155118.** 320. 527. **183760.** **185775.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

36574. **63698.** **65555.** 560.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

zuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

18920. 986. **117983.** **152217.** **162869.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

11505. **50249.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

61101.

. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

liefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

16684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

53393. **176916.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

1191. 198. **2136.** **16702.** **21830.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

21343. **62372.**

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

111657.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

2952. 973. **40192.** **48090.** 130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

1272. 365. **2693.** **5131.** **10949.**

. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

35347. **44785.** **89206.** 388. **168595.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **49937.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4164.** **16086.** **22180.** **26564.** **42843.** **47925.** **48098.** **51337.** 574. **66189.** 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32568.** **58873.** **129692.** **130677.** **161906.** **162004.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32142.** **45342.** 802. 862. **51874.** 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8547.** **23501.** 502. **56609.** **65645.**

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **8319.** 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **125291.** **216092.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10037.** 207. **37350.** 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5906.** **15622.** 888. 908. 996. **17686.** **18112.** **25104.** **33275.** 307. **44255.** 256. **54053.**

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **11021.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **84058.** **131415.** **150378.** 415. **158162.** 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12425.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **8179.** 200. **31763.**

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **21408.** **54672.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **29133.** **34953.** **35334.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. **19**352. **49**381. **61**885. **63**101. 248.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **56**943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1875. **3**267. 990.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**098. 99. 133. 134. 569. 670. 695. **19**183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **4**436. 470. 477. 727. 759. 794. 795. 857. 926. **5**008. 157. 509. 636. **18**084. 122. 190. 203. 245. 770. 781. **19**076. 111. 122. 198. 223. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. **68**049. 51. 77. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 768. 769. 958. 991. **69**033. 46. 163. 275. 465. **102**800. 858. **103**224. 270. 823. 921. **104**023. 624. 656. 660. **123**213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 769. 818. 889. **124**245. 283. 541. **147**362. 578. 594. 612. 630. 655. 738. **148**093. 223. 307. 865. 902. 938. **153**269. 309. 340. 341. 682. 870. 953. **154**026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**048. 76. 176. 196. 198. 199. 452. 502. 507. 516. 573. 580. 613. 615. 752. 753. 796. 888. 919. 983. 994. **15**009. **26**839. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 962. **27**117. 233. 234. 314. 321. 483. 546. 556. 570. 853. **35**995. **36**025. 193. 246. 291. 298. 306. 327. 335. 391. 422. 524. 589. 656. **38**853. 871. 884. **39**032. 34. 71. 159. 201. 359. 503. 518. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4**809. 825. **5**052. 53. 59. 93. **7**248. 253. 280. 325. 330. 358. 365. 395. **11**112. 164. 165. 180. 281. 306. 316. 331. 372. **14**474. 480. 517. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 844. **18**941. **19**027. 37. 108. 134. **32**779. 789. 800. 814. 850. 856. 879. 910. 916. **33**050. **38**182. 515. 563. 635. **41**909. 938. 949. 950. 992. **50**792. 948. **51**030. 53. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. 940. **53**172. 371. **58**604. 633. 726. 798. 829. **59**873. **60**214. **68**675. 685. 688. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **18**942. **29**357. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **14**672. 722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829. 832.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **2**338. 859. **3**129. 146. 244. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**223. 275. 285. 322. 486. **5**186. 195. 266. 287.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 343. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 984. **1**046. 131. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. **10**361. 378. 387. 390. 418. 434. 544. **11**245. 312. 359. 361. 366. 536. 579. 642. 702. 783. 785. 793. **19**625. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. **20**056. 57. 115. 201. 224. 287. 313. 340. 341. 379. 454. 475. 481. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 823. **22**463. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. **23**562. 571. 652. 842. 927. 953. 956. **24**029. 354. **73** 106. 113. 732. 766. 815. 843. 864. 939 bis 942. **74**051. 201. 352. 378. 398. 436. 583. 586. 587. **75**055. 94. 97. **170**495. 517. 564. 620. **171**032. 221. 303. 552. 571. 632. 694. 729. 730. 760. 819. 853. 901. 960. **173**888. 902. **174** 375. 391. 426. 435. 657. 705. 760. 912. 929. **175**007. 72. 84. **191**144. 314. 387. 513. 529. 817. 818. 888. 949. 960. 984. **192**030. 60. 10

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **7**276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 637. 698. 783. 789. 827. 850. 884. 885. 891. 905. **8**205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 641. 675. 676. 707. 760. **16**479. 515. 615. 750. 817. 957. 958. **17**000. 30. 84. 100. 131. 140. 346. 359. 454. 523. 526. 533. 633. **56**042. 118. 267. 400. 406. 414. 430. 433. 476. 493. 497. 511. 590. 593. 595. 599. 626.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 957. 967. 986. 991. 994. 996. **1407** 136. 137. 144. 173. 178. **21**719. 729. 758. 759. 802. 828. 847. 854. 888. 920. 922. 957. **22**565. 653. 658. 676. 699. 721. 765. **35**133. 174. 188. 221. 236. 245. 258. 552. 559. 580. 586. 615. **36**696. 697. 710. 736. 754. **37**038. 75. 227. 288. 289. 331. 341. 342. 346. 361. 367. 376. **4** 661. 664. 672. 684. 687. 739. 744. 746. 757. 799. 851. 852. 861. 864. 878. **63**560. 561. 586. 590. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 189

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6**294. **7**374. **16**922. **17**326. 875.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **5**871. **6**537. 548.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 4096. 110. 153. 192.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 20436. 511. 629. 783. 798. 874. 915. 946. 962. 21028.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 25979. 26025. 31. 41. 90. 149. 165. 241. 324. 376. 393. 452. 474. 479. 490. 564. 864. 878. 886. 923. 924. 955. 979. 27068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. 28023. 71790. 845. 894. 944. 951. 972. 978. 72008. 14. 185. 200. 256. 401. 415. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 982. 86801. 908. 987. 87096. 129. 157. 216. 293. 323. 450. 486. 619. 887. 88074. 94. 101. 150569. 601. 938. 955. 151153. 468. 498. 581. 632. 634. 685. 726. 878. 918 bis 921. 152054. 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. 163138. 141. 174. 201. 274. 312. 328. 343. 401 bis 403. 440. 442. 470. 512. 514. 587. 651. 794. 164070. 85. 95. 230. 286 bis 288. 319. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 663. 667. 700. 727. 200965. 974. 990. 996. 201440. 459. 499. 521. 592. 653. 737. 752 bis 755. 829. 868. 202025. 115. 122. 151. 203043. 73. 101. 205359. 366. 484. 540. 206040. 83. 85. 120. 197. 286. 298. 300. 320. 322. 411. 421. 493. 524. 525. 557. 601. 669. 805. 831. 847. 213038. 82. 136. 307. 319. 387. 432. 447. 484. 495. 530. 663. 753. 780. 803. 817. 856. 883. 886. 969. 214004. 6. 91. 467. 490. 565. 610. 649.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 3794. 806. 970. 981. 986. 4004. 20. 63. 72. 185. 190. 208. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 541. 544. 553. 574. 583. 599. 622. 640 bis 642. 664. 666. 782. 817. 819. 843. 5025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. 15027. 52. 79. 81. 84. 175. 205. 219. 229. 243. 342. 350. 361. 415. 417. 431. 454. 472. 477. 501. 516. 535. 547. 560. 563. 576. 678. 692. 705. 707. 711. 712. 801. 825. 838. 845. 899. 929. 16015. 26. 32. 34. 51. 21698. 749. 41726. 741. 742. 753. 842. 853. 867. 868. 880. 884. 887. 42004. 7. 37. 38. 200. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 618. 708. 764. 771. 789. 798. 837. 853. 863. 907. 941. 953.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 1805. 827. 850. 878. 889. 899. 904. 913. 931. 934. 944. 958. 959. 2138. 147. 156. 178. 201. 203. 6580. 585. 587. 596. 615. 633. 714. 734. 768. 814. 816. 11687. 688. 699. 12059. 66. 80. 100. 119. 138. 165. 193. 763. 779. 780. 790. 18160. 161. 163. 179. 191. 234. 257. 274. 282. 308. 309. 313. 23971. 994. 24029. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 101. 122. 123. 166. 178. 193. 195. 201. 217. 26750. 27332. 494. 500. 501. 516. 526. 537. 550 bis 552. 579. 581. 586. 28026. 30. 32. 44. 51. 94. 97. 37687. 707. 761. 769. 775. 834. 871. 877. 879. 892. 918. 38084. 50383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 669. 691. 700. 717. 719. 740. 750. 756. 52054. 55. 73. 76. 83. 87. 96. 99. 106. 110. 112. 115. 121. 164. 184. 213. 216. 224. 244. 66851. 871. 881. 894. 895. 907. 909. 925. 953. 975. 995. 997. 67001. 41. 57. 71. 75. 97. 98. 110. 170. 180. 193. 194. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 35716. 887. 36911. 37030. 169. 171. 195. 49624. 671. 913. 50227.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 16346. 348. 587. 816. 17034.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 3549. 559. 564. 8134. 173. 182.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 1513. 562. 571. 2506. 516. 542. 543. 591. 604. 607. 16257. 269. 328. 849. 897. 911.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 13974. 982 bis 985. 14012 bis 14. 53. 60. 78. 80. 240. 275. 292. 333. 355. 379. 463. 557. 603. 633. 693. 717. 745. 763. 778. 799. 814. 912. 922. 927. 941. 15040. 67. 78. 98. 110. 115. 672. 679. 795. 833. 844. 81018. 370. 373. 515. 82382. 433. 494. 578. 608. 630. 678. 698. 749. 788. 799. 826. 854. 903. 907. 83002. 43. 66. 75. 91. 255. 120742. 743. 772. 818. 888. 902. 966. 968. 121038. 47. 130. 163. 169. 122513. 530. 555. 564. 612. 617. 618. 660. 738. 785. 810. 848. 872. 912. 954. 957. 154077. 267. 294. 371. 372. 384. 417. 424. 457. 491. 498. 546. 570. 571. 585. 610. 909. 937. 155026. 30. 587. 597. 661. 675. 717. 768. 164760 bis 762. 767. 812. 165104. 180. 235. 386. 387. 399. 489. 500. 647. 686. 798. 811. 934. 938. 166022. 83. 118. 195. 259. 260. 268. 305. 178315. 324. 369. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 988. 995. 179277. 282. 361. 371. 389. 403. 430. 535. 570. 603. 615. 661 bis 682. 738 bis 754. 781. 789. 821 bis 823. 865. 880. 881. 975. 180079. 186595. 631. 681. 705. 774. 782. 797. 810. 815. 828. 859. 872. 931. 946. 187036. 47. 69. 211. 246. 286. 290. 304. 336. 368. 370. 470. 551. 586 bis 591. 632. 633. 654. 673. 685. 687. 698. 712. 199178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 409. 412. 416. 461. 493. 547. 557. 567. 635. 667. 690. 697. 200307. 313. 320. 374. 388. 421. 430. 457. 460. 480. 487. 546. 578. 715. 777. 825. 827. 832. 863. 898.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 68. 79. 85. 94. 97. 109. 122. 219. 236. 239. 249. 261. 265. 269. 283. 314. 334. 340. 344. 527. 557. 561. 683. 687. 695. 731. 757. 771. 985. 1247. 251. 252. 260. 267. 272. 278. 286. 297. 300. 19448. 463. 479. 572. 578. 688. 689. 713. 717. 721. 755. 776. 808. 826. 829. 834. 835. 842. 850. 886. 986. 998. 20003. 6. 7. 10. 12. 15. 17. 119. 126. 176. 198. 211. 216. 217. 233. 247. 255. 333. 334. 342. 343. 350. 630. 650. 682. 687. 689. 40700. 712. 754. 762. 797. 806. 819. 855. 878. 996. 41021. 24. 51.

55. 76. 77. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 214. 217. 473. 476. 504. 519. 533. 537. 558. 564. 609. 618. 629. 645. **55**198. 210. 237. 249. 254. 259. 273. 367. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 482. 492. 499. 501. 521. 523. 540. 566. 568. 575. 580. 626. 634. 666. 697. 702. 741. 745. 762. 772. 861. 862. 883. 885. 888. 904. 924. 925. 933. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**272. 355. 382. 387. 398. 411. 412. 414. 417. 418. 459. 463. 466. 473. 488. 518. 814. 817. 819. 829. 847. 850. 851. 866. 871. 873. 883. 884. 902. 935. 951. **23**103. 109. 114. 119. 123. 137. 227. 234. 237. 238. **25**881. 896. **26**210. 215. 259. 263. 278. 286. 307. 328. 338. 346. 355. 356. 386. 392. 403. 414. 428. 433. **37**412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 482. 500. 501. 523. 525. 534. 540. 552. 574. 581. 622. 637. 644. 651. 665. **42**418. 423. 425. 451. 486. 490. 498. 509. 521. 532. 533. 544. 573. 592. 642. 658. **49**406. 419. 424. 430. 441. 491. 496. 505. 507. 509. 520. 522. 538. 543. 836. 864. 875. 907. 923. 935. 936. 957. 960. 962. 971. 989. 996. **50**032. 61. 78. 90. 93. **68**279. 284. 295. 297. 303. 314. 329. 331. 348. 349. 366. 529. 537. 546. 583. 603. 604. 625. 638. 640. 642. 645. 660. 776. 790. 798. 803. 808. 809. 818. 824. 831. 832. 839. 860. 863. 888. 889. 904. 913 bis 916. 923. 924. 948. 951. 958. 971. 982. 983. **69**010. 18. 26.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **9**244. **10**660. **13**911. **14**386. 390. 619. 888. **15**315.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **19**412. 688. **20**793. 800. 865. **21**123. 169.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **5**105. **9**222. 272. 304.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **7**434. 551. 580. 583. 612. 640. 648. 650. 678. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **5**662. 665. 694. 724. 794. 799. 837. 863. 874. 914. 916. 928. **17**013. 119. 137. 152. 180. 202.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**100. 115. 188. 197. 242. 328. 370. 416. 417. 445. 525. 582. 590. 620. 641. 676. 689. **39**279. 288. 323. 487. 789. 828. 852 bis 857. 882. 909. 913. 937. 947. **40**009. 22. 28. 34. 58. 66. 104. 183. 184. 192. 208. 214. **41**814. 820. **42**445. 462. 464. 479. 487. 518. 551. 567. 568. 595. 602. 644. **43**341. 367. 415. 420. 778. 828. 865. 869. 891. 950. **44**017. 30. 91. 146. 149. 153. 161. 167. 190. 209. 219. 614. 682. 712. 717. **98**659. 873. 904. 917. 923. 956. 979. 992. **99**011. 14. 76. 150. 160. 163. 167. 179. 236. 276. 292. 354. 370. 400. 431. 459. 477. 573. 631. 657. 692. **100**688. 784. 792. 800. 813. 846. 853. 867. 901. 904.

909. **143**914. 968. 984. 995. **144**029. 8
596. 599. 634. 635. 664. 674. 676. 679. 724. **14**
763. 787. 859. 860. 902. 907. **146**243. 26
309. 375. 459. 465. 521. 542. 557. 577. 614. 63
155834. 872. 928. 950. 954. 955. 957. 959. 97
985. **156**006. 22. 76. 80. 105. 135. 146. 16
195. 205. 383. 387 bis 389. 412. 455. 486. 491 bi
554. 593. 672. 681. 686. 740. 741. 803. 832 bi
851. 887. 898. 899. 902. **166**322. 364. 41
735. 827. 874. 883. 921. 934. 943. 965. 984. **16**
73. 90. 106. 107. 125. 152. 579. 596. 623. 74
844. 892. 900. 906. 937..955. 963. 967. 997. **16**
390. 403. **175**227. 235. 253. 277. 304. 34
446 bis 448. 454. 457 bis 459. 481. 506. 537. 53
636. 740. 747. 751 bis 753. 847. 857. 864. 93
960. 988. **176**029. 42. 62. 80. 109. 130. 13
193. 484. 487. 547. 554. 600. **216**749. 75
792. 864. 865. **218**114. 127. 175. 180. 19
238. 256. 272. 304. 308. 335. 349. 387. 413. 41
487. 516. 526. 533. 712. 763. 767. 834. 874. 91
979. **219**004. 19. 46. 49. 97. 721. 755. 76
777. 791. 808. 821. 822. 825. 843. 851. 862. 89
220772. 775. 806. 928. 947. 954. 984. 985. **2**
61. 103. 108. 114. 158. 175. 223. 225. 320. 32
351. 364. 730 bis 737. 802. 844. 859. 893
222135. 155. 266. 291. 317. 362. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **5**076 bis 78. 80. 87. 93. 99. 186. 191. 198. 20
218. 244. 255. 266. 282. 297. 300. 302. 303. 31
316. 318. 328. 409. 435. 436. 442. 702. 703. 73
770. 779. 812. 819. **6**008. 10. 20. 22. 59. 87. 9
140. 147. 151. 177. 268. 275. 292. 297. 312. 3
147. 153. 160. 164. 166. 187. 273. 277. 278. 32
335. 364. 368. 373. 378. 391. 411. 421. 466. 47
512. 515. 545. 551. 569 bis 571. 575. 584. 59
624. 626. 707. 731. 734. 736. 738. 743. 744. 77
799. 821. 842. 846. 847. 852. 853. 872. 88
43843. 844. 850. 853. 869. 971. 975. 994. 4
43. 58. 59. 66. 456. 486. 491. 502. 508. 514. 51
691. 710. 711. 721. 729. 827. 832. 847. 855. 88
932. 940. 946. 954. 958. 959. **45**035. 45. 63.
85. 96. 97. 100. 130. 147. 162. 178. 215. 220.
287. 314. 331. 334. 352. 366. 367. 390. 403. 43
462. 463. 560. 575. 576. 581. 598. 601. 602. 60
634. 637. 638. 640. 645. 649. 650. 654. 656. 74
748. 751. 760. 767. 773. 778. 782. 789. 825. 85
55021. 24. 25. 40. 47. 53. 58. 60. 69. 85. 95. 9
108. 110. 111. 113. 148. 150 bis 152. 160. 16
188. 194.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **12**803. 810. 827. 833. 842. 846. 863. 874. 89
910. 913. 938. 940. 945. 950. 975. **13**017. 21.
46. **16**696. 719. 722. 733. 737 bis 739. 742.
193. 196. 204. 253. 263. 272. 275. 299. 328. 33
364. **31**826. **32**397. 403. 407. 434. 45
615. 616. 642. 657. 661. 667. 676. 692. 697. 70
712. 720. 723. 725. 737. 741. 742. 751. 753. 4
754. 759. 773. 781. 783. 795. 797. 808. 823. 82
829. 838. 995. 997. **46**004. 7. 8. 20. 22. 25.

40. 63. 81. 82. 87. **54**083. 89. 91. 104. 111. 118. 119. 124. 137. 144. 154. 155. 158. 159. 180. 187. 204. 209. 239. 241. 257. 282. 300. 316. 332. **55**529. 534. 545. 555. 569. 583. 587. 599. 606. 764. 783. 787. 798. 802 bis 804. 838. 860. 867. 868. 870. 872. 875. 887. **56**167. 168. 176. 207. 213. 216. 252. 285. 443. 460. 477. 487. 489. 494. 501. 515. 524. 536. 538. 562. 575. 576. 591. 598. **57**013. 14. 30. 49. 53. 54. 59. 62. 87. 94. 95. 115. 117. 283. 288. 290. 294. 295. 311. 329. 340. 374. 379. 382. 383. 387. 401. 576. 578. 585. 600. 601. **58**300. 335. 364. 367. 368. 370. 393. 398. 399. 401. 406. 420. 430. 442. 468. 500. 509. 512. 522. 536. **59**113. 121. 138. 139. 141. 142. 164. 175. 192. 196. 209. 217. 222. 404.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **65**621 bis 636. **67**015. 637. 758. 779. 789 bis 794. 959. **68**055. 269.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **10**843. 852. 926. 968. **11**018. 34. 78. 81. 124. 149. 152. 175. 198. 455. 476. 509. 516. **19**893. 901. **20**027. 33. 56. 84. 115. 124. 138. 244. 246. 491. 504.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 828. 831. 887. 974. **3**471. 472. 477. 481. 491. 737.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 5088. 144. 165. 167. **6**023. 24. 48. 50. **13**306. 308. 540. 547. 603. 652.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**876. 887. 957 bis 959. **4**040. 88. 134. 138. 139. 143. 150. 169. 175. **11**418 bis 420. 433. 451. 482. 516. 540. 553. 556. 563. 579. 603. 669. 693. 710. 853. **18**029. 55. 72. 74. 157. 161. 370. 371. 381. 403. 404. 448. 455. 456.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **59**643. 659. 677. 702. 710. 715. **60**014. 27. 29. 68. 72. 84. 108. 109. 117. 122. 123. 181. 190. 193. 198. 208. 209. 224. 236. 254. 279. 293. 318. 326. 335. 354. 359. 416. 704. 743. 745. 775. 782. 791. 804. 840. 848. 870. 950. 957. 989. 994. **61**018. 36. 37. 43. 47. 48. 53. 59. 93. 144. 175. 189. 540. 562. 566. 572. 573. 591. 600. 641. **85**569. 570. 584 bis 586. 623. 624. 632. 635. 662. 700. 718. 771. 794. 821. 840. 844. 846. 848. 858. 867. 892. 901. 911. 913. 921. 946. 949. 975. **86**058. 117. 126. 174. 236. 246. 252. 288. 289. 339. 354. 378. 403. 404. 420. 422. 426 bis 428. 434. 435. 440. 448. 460. 463. 477. 533 bis 535. 599. 628. 629. 646. 735. 749. 750. **107**160. 179. 188. 703. 734. 737. 739. 758. 792. 795. 821. 826. 845. 852. 853. 869. 880. 965. 996 bis 999. **108**006. 48. 52. 115. **109**337. 368. 392. 460. 463. 479. 505. 510. 511. 552. 563. 596. 635. 638. 943. 944. 950. 953. 976. 980. 981. 989. 995. **110**035. 68. 72. 95. 98. 118. 155. 158. 159. 178. 185. 186. 188. 194. 214. 221. 222. **134**101. 102. 112. 120. 244. 275. 326. 329. 422. 425. 485. 502. 503. 523. 549. 597. 603. 605. 614. 671. 766. 798. 802. 810 bis 812. 822. 824. 865. 887. 888. **135**192. 220. 222. 250. 265. 275. 277. 286. 338. 361. 389. 399. 432. 444. 456. 472. 483. 541. 557. 606. **140**359. 380. 382. 393. 398. 408. 418. 436. 437. 492. 543. 673. 679. 700. 709. 712. 996. **141**000. 2. 3. 26. 45. 97. 126. 138. 147. 151. 188. 190. 191. 193. 199. 211. 263. 294. 303. 312. 316. 395. 399. 419. 424. 447. 463. 466 bis 468. 501. 502. 510. 513. 520. 578. 602. 615. 622. 657. 721. 736. 807. 809. 820. 823. 828. 831. 837. 864. 865. 875. 892. 899. 901. 963. **142**028. 31 bis 39. 65. 78. 895. 940. 978. 993. **143**006. 34. 38. 53. 74. 93. 94. 99. 125. 152. 153. 159. 261. 295. 316. 361. 386. 419. 427. 438. 470. 482. 497. 581. 582. 588. 589. 591. 597. 609. 627. 645. 646. 655. 659. 669. 756. 780. 792. 801. 814. 821. 824. 894. 902. **172**029. 32. 40. 60. 63. 86. 151. 179. 242. 252. 259. 261. 263. 264. 276. 299. 326. 327. 387. 414. 424. 428. 430. **173**002. 11. 31. 38. 46. 62. 66. 101. 122. 139. 183. 218. 235. 265. 283. 303. 305. 314. 400. 403. 412. 458. 466. 502. 522. 526. 530. 541. 543. 549. 564 bis 566. 597. 650. **176**618. 621 bis 623. 637. 640. 645. 697. 712 bis 714. 725. 736. 744. 753. 786. 803. 831. 832. 873. 878. **177**186. 188. 206. 217. 218. 225. 229. 241. 295. 324. 391. 412. 425. 428. 430. 434. 435. 438. 440. 442. 445. 446. 452. 454. 458. 459. 462. 465 bis 467. 471. 495. 497. 509. 511. 567. 568. 584. 597. 615. 620. 626. 636. 640. 641. 650. 661. 726. 741. 754. 755. 794. 799. 809. 813. 821. **178**171. 179. 183. 254. 296. **223**571. 572. 584. 661. 700.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **13**062. 71. 92. 97. 103. 117. 119. 120. 123. 126 bis 128. 207. 209. 216. 217. 223. 226. 234. 254 bis 256. 268. 353. 366. 369. 375. 378. 385. 391. 395. 397. 399. 413. 418. 419. 442. 448. 455. 457. 473. 484. 490 bis 492. 495 bis 497. 500. 501. 505. 512. 513. 532. 540. 554. 564. 571. 604. 616. 618. 638. 639. 661. 667. 671. 686. 692. 710. 712. 728. 743. 755. 883. 898. 902. 910. 917. **14**014. 15. **17**639. 645. 651. 674. 688. 691. 694. 700. 721. 723. 729 bis 731. 733. 747. 753. 775. 785. 786. 793. 802. 821. 825. 829. 839. 843. 856. 886. 902. **18**042. 47. 70. 73. 79. 83. 114. 122. 124. 136. 140. 157. 160. 165. 167. 178. 179. 184. 188. 192. 210. 213. 218. 240. 242. 243. 259. 268. 285. 287. 289 bis 291. 296. 297. 299. 308. 316. 320. 326. 344. 349. 365. 366. 368. 370. 375. 378. 389. 402 bis 409. 415. 511. 516. **23**108. 124. 134. 141. 150. 168. 176. 189. 194. 195. 198. 201. 216. 243. 245. 250. 252. 359. 375. 384. 393. 418. 426. 427. 434. 436. 442. 446. 449. 457. 480. 482. 500. 503. 521. 525. 535. 551. 565. 577. 584. 592. 597 bis 599. 607 bis 609. 612. 645. 646. 663. 665. 688. 689. 691. 698. 706. 733 bis 735. 754. 756 bis 758. 902. 905. 908. 915. 923. 937. 938. 949. 955. 961. 963. **24**118. 123. 195. 202. 205. **46**157. 170. 171. 178. 190. 204. 216. 219. 225. 237. 245. 267. 287. 291. 295. 318. 323. 332. 334. 339. 346. 359. 375. 379. 380. 397. 407. 416. 426. 428. 431. 435. 438. 450. 478. 487. 503. 517. 519. 532. 534. 553. 554. 565. 580. 605. 615. 617. 623. 629. 633. 641. 654. 658. 665. 679. 688. 689. 698. 700. 707. 785. 793. 794. 801. 803. 813. 814. 819. 827. 834. 841. 849. 863. 864. 871. 877. 879. 892. 896.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5377**. 381 bis 383. 533. 535. 537. 539. 546. 559. 560. 563. 570. 583. 584. 586. 597. 600. 603. 638. 641. 643. 644. 647. 802 bis 804. 807. 808. 813. 815. 823. 836. 845. 853. 854. 864. 873. 876. 877. 882. 889. 893. 894. 898. **8632**. 634. 635. 638. 657. 660. 662. 668. 671. 682. 691. 693. 695. 696. 698. 704. 718. 720. 732. 741. 747. 751. 768. 778. 782. 795. 806. 807. 969. 971. 972. 989. 992. 994. **9010**. 14 bis 17. 24. 33. **10577**. 584. 588. 599. 607. 611. 630. 633. 635. 639. 651. 656. 666. 668. 670. 682. 690. 698. 704. 710. 712. 716. 724. 730. 731. 744. 746. 748. 750. 775. 779. 784. 800. 811. 824. 835. 838. **13081**. 86. 89. 90. 94. 105. 112. 113. 117. 121. 126. 136. 148. 161. 163. 168. 175. 177. 179. 183. 191. 202. 205. 208. 209. 218. 234. 237. 248. 250. 261. 268. 269. 277. 282. 283. 288. 299. 306. 314. 316. 319. 322. 334. 348. **25456**. 457. 479. 481. 488. 489. 494. 498. 501. 513. 524. 528. 530. 558. 560. 565. 578. 589. 591. 592. 599. 613. 627. 630. 783. 793. 795. 807. 811. 816. 832. 836. 845. 847. 861. 864. **33347**. 348. 359. 360. 362. 387. 391. 395. 399. 408. 421. 424. 448. 458. 459. 464. 467. 470. 472. 474. 481. 482. 501. 504. 508. 511. 521. 536. 538. 544. 549. 552. 560. 563 bis 565. 567. 568. 570. 580. 589. 592. 605. 609. 616. **34000**. 1. 7. 9. 22. 24. 25. 27. 30. 38. 53. 68. 96. 114. 123. 127. 148. **39769**. 773. 777. 785. 788. 796. 800. 806. 808. 814. 815. 818. 827. 830. 831. 839. 840. 845. 847. 858. 862. 878. 880. 882. 884. 892. 922. 929. 931.

932. 934. 956. 969. 977. 980. 983. 994. **40**
14. 18. 25. 32. 37. 47. **41043**. 66. 82. 85. 10
113. 121. 268. 272. 280. 293 bis 295. 297. 30
317. 318. 349. 350. 355. 373. 378. 383. 387. 3
395 bis 397. 404. 406. 409. 824. 844. **4613**
160. 169. 170. 177. 181. 195 bis 197. 199. 20
221. 226. 232 bis 234. 243. 249 bis 251. 256. 26
272. 296. 305. 318. 327. 342. 350. 360. 367. 3
bis 382. 387. 393. 397. 400. **48865**. 868. 87
886. 887. 903 bis 905. 913. 917. 918. 927 bis 92
935. 940. 947. 955. 959. 972. 984. 987. 99
49002. 7. 12. 20. 23. 33. 34. 52. 54. 57. 58. 71.
102. 108. 109. 117. 118. 121. 124. 135. 138. 1
552. 557. 560. 565. 569. 579. 582. 584. 597. 5
610. 614. 617. 620 bis 622. 626. 628. 641. 64
651. 661. 662. 677. 685. **52264**. 279. 2
290. 296. 300. 301. 305. 306. 325. 329. 332. 3
342. 348. 350. 358. 369. 375. 382 bis 386. 38
393. 394. 406. 407. 425. 450. 453. 466. 467. 4
490. 523. 544. 547. 549. 551. 553 bis 555.
61467. 472. 474. 476. 485. 506. 515. 517 bis 51
535. 541. 547. 552. 555. 724. 725. 729. 741. 7
755. 759. 770. 771. 789. 826. 827. 829. 845. 8
867. 872. **65742**. 749. 757. 780. 783. 786. 8
814. 821. 823. 846. 852. 858. 869. 871. 872. 8
915. 916. 928. 938. 939. 960 bis 962. 980. 983
993.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 186 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **3220**.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **5511**.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **12440**.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **16966**.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **16262**.

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **14444**.

b. Staatsanleihe vom Jahre 18

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **4497**.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **4339**.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **13756**.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsschein

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **2571**. 572.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **5769**.

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober

Lit. **B.** zu **500** Rthlr. № **1200**.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **10044**. **13588**.

Davon abzuliefern № **13588** mit Zinsscheinen Reihe Nr. 5 bis 7.

Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
zu 100 Rthlr. Nr. 2659

Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
zu 100 Rthlr. Nr. 3995.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
fern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
zu 100 Rthlr. Nr. 133.

Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
zu 100 Rthlr. Nr. 1117. 5091.

Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
zu 50 Rthlr. Nr. 40.

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
zu 50 Rthlr. Nr. 641.

Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
ern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung
ie 1433.

Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
ern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung
ie 320.

Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
ern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung
ie 232.

Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
ern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
ie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie 1443.

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. 1034. 349.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. 1427.

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. 1123.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. 1466.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. 1162.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. 1011. 48. 78. 342. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 641. 1012. 202.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 582. 721. 763. 792. 1007. 51. 101. 143. 234. 338. 430. 500.

IV. Verzeichniß

: aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
rn mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
zu 100 Rthlr. Nr. 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu 1000 Rthlr. Nr. 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. №: **2051.**

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. №: 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. №: **1294.** 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. №: **184.**

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. №: 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№: **3906** über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.
Lit. D. zu **200** Rthlr. №: **26721.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. №: **85756.** **93**179.
Lit. F. zu **50** Rthlr. №: **7**988. **24**378. **34**568.
Lit. N. zu **1000** Mark. №: **9**869.
Lit. K. zu **500** Mark. №: **5638.** **15**101. **26**005.

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.
Lit. B. zu **1000** Rthlr. №: **3**894. 895. **8**109. 110. **9**554. **18**746. 747. **23**378 bis 383. **26**470. **66**506.

Lit. D. zu **200** Rthlr. №: **4446.** **53380.** **56**355. **62**114.

Lit. E. zu **100** Rthlr. №: **15093.** **28834.** **34**300. 813. **38**752. **55**773. **62**283. 573. **73**526. **78**053. **85**958. **98**426. **101**161. 162. **103**776. **106**400. **107**956. **110**095.

Lit. F. zu **50** Rthlr. №: **15**273. **16**223. **22**528. 529. **25**351. **26**372. **31**088. 233. **41**942.

Lit. L. zu **300** Mark. №: 391. **9**228. 229. **12**243.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
6566. 97/98.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden, vom Bundesrath in der Sitzung vom 21. Februar 1898 beschlossenen allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zoll- und Steuerstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mit veröffentlichten Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 23. Februar 1898.

Der Finanzminister.

Allgemeine Ausführungsbestimmungen zu §. 7 Ziffer 1 und 3 des Zolltarifgesetzes.

§. 1.

Bei der Ausfuhr von Weizen einschließlich Dinkel, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat aus dem freien Verkehre des Zollinlandes werden auf Antrag des Waarenführers, Waarenversenders oder Niederlegers Einfuhrscheine (§. 15) ertheilt, wenn die ausgeführte Menge jeder einzelnen Waarengattung wenigstens 500 kg netto beträgt.

Wird ungegerbter Dinkel mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so ist dem letzteren lediglich das Gewicht der glatten Frucht zu Grunde zu legen. Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß für gegerbten Dinkel auf 70 Prozent angenommen.

§. 2.

Einfuhrscheine sind nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu ertheilen. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Käfern 2c.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein für alle Male zu bezeichnen sind.

Bei den im §. 1 Absatz 1 genannten Fruchtarten sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Unkraut, Sand, Steine, Schmutz und dergleichen) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprozente der Waare ausmachen; sind derartige Beimischungen in einem höheren Prozentsatze vorhanden, so dürfen Einfuhrscheine nicht ertheilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung von Einfuhrscheinen an Inhaber von Mühlen oder Mälzereien erfolgt auf Antrag bei der Ausfuhr der von ihnen selbst aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten im Zollinlande hergestellten Fabrikate nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Rohstoffmenge, wenn die letztere mindestens 500 kg netto beträgt.

Inhabern von Mühlen oder Mälzereien, welchen ein Zollkonto nicht bewilligt ist, werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine nur dann ertheilt, wenn sie sich vorher bei der Steuerstelle ihres Bezirkes einen für das Kalenderjahr gültigen Erlaubnißschein erwirkt und sich verpflichtet haben, den Oberbeamten der Zollverwaltung jederzeit die Einsicht ihrer Geschäftsbücher zu gestatten, welche über die erzielte Ausbeute der zur Ausfuhr gestellten Fabrikate Aufschluß geben müssen. Die in dem Erlaubnißschein anzugebende Höchstmenge, welche im Laufe eines Kalenderjahrs gegen Einfuhrschein ausgeführt werden darf, ist nach dem Betriebsumfange der Gewerbsanstalt zu bemessen. Der Erlaubnißschein ist bei jeder Abfertigung auf Einfuhrschein vorzulegen und auf ihm die zur Ausfuhr gebrachte, sowie diejenige Menge, auf welche der Schein Gültigkeit behält, amtlich zu vermerken.

Zum Zwecke der Berechnung wird das Ausbeuteverhältniß
für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent,
für gebeuteltes Mehl aus Roggen auf 65 Prozent,
für Malz aus Gerste auf 75 Prozent,
für Malz aus Weizen auf 78 Prozent
festgesetzt.

Unter Malz im Sinne dieser Bestimmungen ist nur Darrmalz sowie ohne Zusatz fremder Stoffe hergestelltes Farb- und Karamelmalz zu verstehen.

§. 4.

Wird Mehl aus Hafer, Gerste oder Hülsenfrüchten, wird Malz aus Hafer oder Roggen, oder werden aus Getreide der im §. 1 bezeichneten Art oder Hülsenfrüchten hergestellte andere Fabrikate (Schrot, Graupen, Gries, Grütze rc.) zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so erfolgt die Umrechnung auf Grund des in jedem einzelnen Falle von der Direktivbehörde festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses.

Für Mühlen und Mälzereien, welche auf den Antrag ihrer Inhaber unter stehende steuerliche Kontrole gestellt sind, kann das thatsächliche Ausbeuteverhältniß in Rechnung gestellt werden.

§. 5.

Bei der Ausfuhr von Gemischen von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, welche aus verschiedenen Getreidearten hergestellt sind, findet eine Ertheilung von Einfuhrscheinen nicht statt.

§. 6.

Im Sinne dieser Bestimmungen steht die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Privatlager unter amtlichem Mitverschlusse der Ausfuhr gleich.

§. 7.

Unter gebeuteltem Mehl aus Weizen oder Roggen im Sinne dieser Bestimmungen ist diejenige Ausbeute zu verstehen, welche bei Weizen nach Ausscheidung von 25 Prozent, bei Roggen nach Ausscheidung von 35 Prozent Unreinigkeiten und Kleie gewonnen worden ist.

Die Prüfung und Behandlung des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Abfertigung gestellten Weizen- oder Roggenmehls hat nach Maßgabe der Vorschriften im §. 9 Absatz 4 des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien und dessen Anlagen zu erfolgen.

Wird Weizen- oder Roggenmehl als solches ohne weitere Angabe mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldet, so liegt hierin die verbindliche Erklärung, daß das Mehl gebeuteltes im Sinne dieser Bestimmungen sei.

Wenn Weizen- oder Roggenmehl mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins zur Ausgangsabfertigung gestellt wird, welches unter einem höheren Ausbeuteverhältnisse als 75 Prozent oder 65 Prozent gewonnen worden ist, so ist zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe das thatsächliche Ausbeuteverhältniß vorher in Spalte 5 der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Berechnung der dem Einfuhrscheine zu Grunde zu legenden Rohstoffmenge erfolgt alsdann nach Maßgabe dieser Erklärung, deren Richtigkeit auf Erfordern nachzuweisen ist.

Mehl aus Hartweizen oder Gemisch von Mehl aus Hart- und Weichweizen, oder Mehl, welches *aus einer Mischung* von Hart- und Weichweizen hergestellt ist, muß in der Anmeldung stets als solches

bezeichnet werden und ist bei seiner Vorführung nicht nach den allgemeinen Bestimmungen (Absatz 2) zu behandeln, sondern stets für sich auf seine Eigenschaft als gute, marktgängige Waare zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein technisches Gutachten einzuholen.

§. 8.

Die vorgeführten Mälzereifabrikate müssen gute, marktgängige Beschaffenheit haben, wovon an Amtsstelle durch Geschmacks- und Augenscheinsprüfungen nach Stichmustern Ueberzeugung zu nehmen ist. In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung der Waare seitens Sachverständiger zu veranlassen.

Wenn in den Mälzereifabrikaten mehr als drei Gewichtsprozente fremder Bestandtheile (Schmutz ꝛc.) oder mehr als zehn Gewichtsprozente Wasser enthalten sind, ist die Ertheilung eines Einfuhrscheins zu versagen.

§. 9.

Anmeldungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen sind zulässig:

a) bei den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I an der Grenze,
b) bei den Aemtern mit öffentlichen Niederlagen,
c) bei den von der obersten Landes-Finanzbehörde besonders ermächtigten Aemtern.

§. 10.

Ueber die Mengen, welche mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführt oder niedergelegt werden sollen, hat der Versender oder Niederleger der Amtsstelle (§. 9) eine Anmeldung nach Muster a in zwei Exemplaren zu übergeben. Auf der ersten Seite der Anmeldung ist die Zahl der beantragten Einfuhrscheine sowie die auf jeden derselben entfallende Menge, welche nicht unter 500 kg netto betragen darf, in Ziffern und Buchstaben anzugeben. Zugleich mit der Abgabe der Anmeldung ist das Getreide ꝛc. zur Revision vorzuführen. In den Anmeldungen ist das Bruttogewicht der einzelnen Kolli und für den Fall, daß der Transport in unverpacktem Zustand erfolgt, das Nettogewicht der Menge zu deklariren, bei Mühlen- und Mälzereifabrikaten auch die handelsübliche Benennung des Fabrikats anzugeben.

Das Amt trägt die Anmeldungen, von welchen das eine Exemplar mit „Unikat" und das zweite Exemplar mit „Duplikat" zu bezeichnen ist, in ein nach Muster b zu führendes Abfertigungsregister ein und nimmt die Revision vor.

Mit Genehmigung des Amtsvorstandes kann die Revision ꝛc. außerhalb der Amtsstelle vorgenommen werden. Die hierfür bestimmungsgemäß zu entrichtenden Kosten hat der Antragsteller zu erstatten.

Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung erfolgt, gleichzeitig das Ausgangs- oder Niederlageamt, so genügt die Uebergabe der Anmeldung in einem Exemplare; das Amt bewirkt alsdann zugleich die Abfertigung zum Ausgang oder zur Niederlage; anderenfalls übergiebt es nach stattgehabter Revision und geeigneten Falles nach Anlegung des amtlichen Verschlusses das Unikat der Anmeldung dem Versender behufs Vorführung der Waare bei dem Amte, über welches die Ausfuhr oder bei welchem die Niederlegung erfolgt. Das letztere trägt die eingehende Anmeldung mit entsprechender Bezeichnung in das Empfangsregister über Getreide-Ausfuhranmeldungen (Muster c) ein und nimmt die Ausgangsabfertigung oder die Abfertigung zur Niederlage vor. Hierbei erfolgt in beiden Fällen die Revision nach den im Begleitschein-Regulativ gegebenen allgemeinen Bestimmungen.

§. 11.

Die amtliche Feststellung des Nettogewichts kann unter Anwendung der bei der Einfuhr oder Ausfuhr für die betreffende Waare und Verpackungsart vorgeschriebenen Tarasätze durch Berechnung aus dem Bruttogewicht erfolgen. Soweit besondere Tarasätze nicht vorgeschrieben sind, ist bei der Ausfuhr von Getreide, Mühlen- und Mälzereifabrikaten in Säcken das Nettogewicht entweder durch Abzug von 1 Prozent vom Bruttogewichte zu berechnen oder durch Verwiegung der leeren Säcke zu ermitteln. In letzterem Falle ist bei spezieller Deklaration eine probeweise Verwiegung der Säcke zulässig.

Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision des mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins abzufertigenden Getreides, sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Transportmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch eine Bescheinigung eines öffentlich angestellten Wiegemeisters oder einer ähnlichen Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch zuvor auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt

sein. Die Genehmigung darf insbesondere nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß der Exporteur kaufmännische Bücher führt, welche über den Verkauf des auszuführenden Getreides zuverlässigen Aufschluß geben.

Bei der Versendung des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Ertheilung eines Einfuhrscheins angemeldeten und abgefertigten Getreides 2c. kann von einer Verschlußanlage abgesehen werden. Solchenfalls sind indessen nach erfolgter Verladung des Getreides 2c. die darüber ausgestellten Frachtpapiere (Frachtbriefe, Konnossemente 2c.) dem Abfertigungsamte vorzulegen. Letzteres hat dieselben mit den Angaben der Anmeldung zu vergleichen, in dieser die Uebereinstimmung mit dem Frachtpapiere zu bescheinigen und demnächst die Frachtpapiere mit der Nummer der Anmeldung und mit dem Amtsstempel zu versehen. In den Anmeldungen, welche die Sendung jederzeit zu begleiten haben, ist das Transportmittel genau zu bezeichnen. Findet auf dem Transport eine Umladung statt, so ist diese von dem Transportführer unter genauer Bezeichnung des anderen Transportmittels in den Frachtbriefen zu vermerken. Bei dem Ausgangsamte sind die Frachtpapiere vorzulegen und auf ihre Uebereinstimmung mit der Anmeldung zu prüfen. Wenn die Anlage eines amtlichen Verschlusses unterbleibt, sind auf der ersten Seite der Anmeldung die Worte „mit unverletztem Verschlusse" durch die Worte „in unveränderter Gestalt und Menge" zu ersetzen. Im Uebrigen finden bezüglich der Behandlung der Sendungen während des Transports die §§. 23 bis 30 des Begleitschein-Regulativs entsprechende Anwendung.

In Fällen der Gewichtsermittelung auf der Centesimalwaage (Gleiswaage), in welchen von der Verwiegung der leeren Wagen abgesehen worden ist, tritt die Vorschrift in Ziffer 11b Absatz 3 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes außer Anwendung, und es ist den betreffenden Einfuhrscheinen das durch Berechnung ermittelte Gewicht der ausgehenden oder niedergelegten Waare zu Grunde zu legen, sofern dasselbe hinter dem deklarirten Gewichte zurückbleibt.

§. 12.

Zu den Niederlageanmeldungen dienen Auszüge aus den Anmeldungen nach Muster a, für welche die Formulare zu den Auszügen aus den Zollbegleitscheinen unter entsprechender Aenderung des Vordrucks benutzt werden können.

§. 13.

Die mit Erledigungsbescheinigungen versehenen Unikate der Anmeldungen sind spätestens bis zum Fünfzehnten und Letzten eines jeden Monats durch das Erledigungsamt dem Anmeldeamte zurückzusenden. Der Tag der Zurücksendung ist in dem Empfangsregister anzumerken.

§. 14.

Die unteren Amtsstellen haben halbmonatlich eine Nachweisung über die zu ertheilenden Einfuhrscheine nach Maßgabe des Musters d in zwei Exemplaren und unter Beifügung der Unikate der Abfertigungspapiere dem vorgesetzten Hauptamt einzureichen. Eine gleiche Nachweisung hat die Spezialabfertigungsstelle des Hauptamts zu fertigen.

Bei dem Hauptamte wird die festgestellte Summe jeder Nachweisung in eine für den Hauptamtsbezirk und den gleichen halbmonatlichen Zeitraum nach dem Muster e aufzustellende Nachweisung übernommen.

Letztere Nachweisung, welcher je ein mit den Abfertigungspapieren belegtes Exemplar der Nachweisungen der unteren Amtsstellen beizufügen ist, wird an die Direktivbehörde eingereicht.

§. 15.

Die Ertheilung der Einfuhrscheine erfolgt nach Muster f seitens der Direktivbehörde.

Der Werthsbestimmung des Einfuhrscheins ist der vertragsmäßige Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zu Grunde zu legen.

Ist die Anmeldung und Vorführung des aus dem freien Verkehre des Zollinlandes ausgeführten oder niedergelegten Getreides 2c. versehentlich unterblieben, so kann die nachträgliche Ertheilung eines Einfuhrscheins von der obersten Landes-Finanzbehörde genehmigt werden.

§. 16.

Bei der Direktivbehörde werden die eingegangenen Nachweisungen der Prüfung unterzogen. Ueber die Ausfertigung und Anrechnung der Einfuhrscheine ist für jedes Rechnungsjahr ein Register nach dem anliegenden Muster g zu führen. Die fortlaufende Nummer des Registers, unter welcher die Aus-

fertigung des betreffenden Einfuhrscheins eingetragen ist, wird auf dem Scheine vermerkt. Außerdem ist diese Nummer und das Datum des Einfuhrscheins unter Beidrückung des Amtsstempels der Direktivbehörde auf der Titelseite des bezüglichen Abfertigungspapiers mit rother Schrift anzugeben.

Mit der Ausfertigung der Einfuhrscheine sind zwei einander überwachende Beamte zu beauftragen, welche zugleich für die richtige Ausfüllung der Spalten 1 bis 11 des Ausfertigungsregisters einzustehen haben. Die Spalte 9 des Registers wird halbmonatlich aufgerechnet und die Gesammtsumme vierteljährlich für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahrs festgestellt. Die Spalten 12 bis 14 dürfen nur von einem Beamten ausgefüllt werden, welcher bei der Ausfertigung der Einfuhrscheine nicht mitgewirkt hat.

Bevor die Einfuhrscheine die Unterschrift oder das Facsimile des Vorstandes der Direktivbehörde erhalten, ist auf der Vorderseite, unten rechts, der Vermerk „Ausgefertigt" von einem der bei der Ausfertigung betheiligten Beamten der Direktivbehörde, welcher dadurch die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgefertigten Scheine übernimmt, zu unterschreiben.

§. 17.

Demnächst gelangen die Abfertigungspapiere mit den ausgefertigten Einfuhrscheinen an das Hauptamt behufs der Zufertigung an die betreffenden Hebestellen. Letztere händigen die eingegangenen Scheine den Versendern gegen Bescheinigung aus und nehmen die zurückempfangenen Abfertigungspapiere wieder zu den Registerbelägen. Die bis dahin bei den Registern verbliebenen Duplikate der Ausfuhranmeldungen sind alsdann zu entnehmen und einstweilen aufzubewahren.

§. 18.

Jeder Inhaber des Einfuhrscheins ist berechtigt, entweder innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, bei jeder zur Abfertigung von Getreide befugten Zoll- oder Steuerstelle eine dem Zollwerthe des Einfuhrscheins entsprechende Menge der nämlichen Getreidegattung in den freien Verkehr des Zollinlandes ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Schein nach Ablauf einer Frist von vier Monaten, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, innerhalb eines darauf folgenden sechsmonatlichen Zeitraums bei jeder Zollstelle eines deutschen Bundesstaats auf Zollgefälle, auch auf gestundete, für Waaren der in der Anlage bezeichneten Art statt baarer Zahlung in Anrechnung zu bringen, sofern nicht Anlage. die Anrechnungsfähigkeit dieser Art durch Bekanntmachung des Reichskanzlers zeitweilig für ausgeschlossen erklärt ist.

Eine baare Herauszahlung auf die Einfuhrscheine wird nicht geleistet.

Die Anrechnung hat der Inhaber des Scheins durch Ausfüllung und Vollziehung des auf dem letzteren befindlichen Vordrucks zu bescheinigen. Diese Bescheinigung dient als Kassenquittung. Unter der Bescheinigung wird von der Amtsstelle vermerkt, wo der angerechnete Betrag in Einnahme und Ausgabe gebucht worden ist.

Zollpflichtige, welche mehr als drei fällige Einfuhrscheine gleichzeitig in Anrechnung bringen wollen, haben diese Scheine der betreffenden Amtsstelle mittelst Verzeichnisses vorzulegen. Das Muster zu dem letzteren wird von der Landesregierung vorgeschrieben. Es genügt alsdann eine Bescheinigung des Zollpflichtigen über den Gesammtbetrag der in Zahlung gegebenen Einfuhrscheine, welche auf der letzten Seite des Verzeichnisses auszustellen ist. Der Vordruck auf der Rückseite der einzelnen Einfuhrscheine bleibt in diesem Falle unausgefüllt.

Unmittelbar nach erfolgter Bescheinigung des Verzeichnisses durch den Zollpflichtigen sind die zu dem ersteren gehörenden Einfuhrscheine von den Kassenbeamten auf der Vorderseite mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen. Sodann erfolgt die Abgabe des Buchungsvermerkes auf der letzten Seite des Verzeichnisses.

§. 19.

Spätestens bis zum achten Tage nach Ablauf jedes Rechnungsmonats haben die Hauptämter über die bei ihnen selbst oder bei den Unterstellen ihres Bezirkes in Anrechnung genommenen Einfuhrscheine eine nach dem Muster h aufgestellte Nachweisung an die vorgesetzte Direktivbehörde einzureichen.

Wenn die angenommenen Scheine von verschiedenen Direktivbehörden ausgefertigt sind, so ist für jede dieser Behörden eine besondere Nachweisung aufzustellen. Die Nachweisung über die von der vorgesetzten Direktivbehörde ertheilten Scheine ist mit dem Buchstaben A zu bezeichnen, die übrigen Nachweisungen erhalten die Buchstaben B, C u. s. w. In jeder Nachweisung sind die angenommenen Scheine

nach dem Rechnungsjahre der Ausfertigung und der Reihenfolge der Ausfertigungsnummern aufzuführen und zu summiren; demnächst werden die betreffenden Schlußsummen in der Nachweisung A zusammengestellt und dort aufgerechnet. Die Uebereinstimmung der Nachweisung mit den Kassenbüchern des Hauptamts und mit der Reichssteuerübersicht ist von dem mit der Kassenaufsicht beauftragten Beamten zu bescheinigen.

§. 20.

Die Direktivbehörde hat die richtige Summirung der Anrechnungsnachweisungen prüfen und auch davon Ueberzeugung nehmen zu lassen, daß die Schlußsumme der Nachweisung A mit der Reichssteuerübersicht des Hauptamts übereinstimmt. Nachdem die Anrechnungsnachweisungen für den betreffenden Rechnungsmonat von sämmtlichen Hauptämtern eingegangen und geprüft sind, werden die Nachweisungen B, C u. s. w. nach den Direktivbehörden, von welchen die Einfuhrscheine ausgefertigt worden sind, geordnet und diesen behufs der Löschung der erledigten Einfuhrscheine in den Ausfertigungsregistern übersandt. Gleichzeitig werden die in der Nachweisung A verzeichneten Einfuhrscheine in dem eigenen Ausfertigungsregister der Direktivbehörde gelöscht.

§. 21.

Bezüglich derjenigen Bundesstaaten, in welchen die Einrichtung der Hauptämter nicht besteht, bleibt es den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Anordnungen auf Grund der vorhandenen Organisationsverhältnisse zu treffen.

§. 22.

Die Vereinnahmung und Verausgabung des Betrags der von den Amtsstellen angenommenen Einfuhrscheine erfolgt in derselben Weise wie die Vereinnahmung und Verausgabung der Steuervergütungsscheine, und zwar auch dann, wenn die Scheine nicht auf zu entrichtende Zollgefälle in Anrechnung gebracht, sondern zur Einfuhr von Getreide ohne Zollentrichtung verwendet worden sind.

§. 23.

In den von den Direktivbehörden an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusendenden Uebersichten der Einnahme an Zöllen sind in der Spalte 4 unter a die gezahlten Ausfuhrvergütungen (für Tabak ꝛc.) und unter b die Beträge der in Anrechnung gekommenen Einfuhrscheine nachzuweisen. Außerdem ist in der Spalte 16 der Betrag der von der Direktivbehörde ausgestellten Einfuhrscheine in einer Summe anzugeben.

§. 24.

Dem Reichskanzler wird überlassen, die durch die Vorschriften zur Regelung der Abrechnungen ꝛc. vom 3. April 1878 angeordneten Formulare III bis VIII entsprechend abzuändern.

§. 25.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark geahndet.

§. 26.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. März 1898 in Kraft.

Anlage.

Verzeichniß

derjenigen

Waaren, für welche der Eingangszoll durch Einfuhrscheine beglichen werden kann.

Nr. 9d *a* des Zolltarifs	Erdnüsse und frische Erdmandeln.
Anmerkung zu Nr. 13c 1 und 2 des Zolltarifs . . .	Nutzholz von Buchsbaum, Cedern, Kokos, Ebenholz, Mahagoni.
Nr. 25h des Zolltarifs	Früchte (Südfrüchte).
Nr. 25i " "	Gewürze aller Art, nicht besonders genannt.
Nr. 25k " "	Heringe, gesalzene.
Nr. 25m 1 " "	Kaffee, roher.
Nr. 25m 3 " "	Kakao in Bohnen.
Nr. 25m 4 " "	Kakaoschalen.
Nr. 25n " "	Kaviar und Kaviarsurrogate.
Nr. 25p 1 " "	Oliven.
Nr. 25p 2 " "	frische und getrocknete Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, auch in Salzwasser eingelegt; Johannisbrot.
Nr. 25r 1 " "	Muscheln oder Schalthiere aus der See.
Nr. 25r 2 " "	Austern, Hummern und Schildkröten.
Nr. 25s " "	Reis, geschälter und ungeschälter.
Nr. 25w " "	Thee.
Nr. 26b " "	Olivenöl in Fässern.
Nr. 26b " " und Anmerkung dazu . . .	Baumwollensamenöl in Fässern.
Nr. 26k " "	Fischspeck, Fischthran.
Nr. 29a " "	Petroleum.
Nr. 29b " "	mineralische Schmieröle.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 1. April **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 10.) № 2451. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 14ten März 1898.

№ 2452. Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 14. März 1898.

(Stück 11.) № 2453. Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Oranje-Freistaate. Vom 28. April 1897.

№ 2454. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Haïti zu den am 4. Mai 1896 zur Berner internationalen Urheberrechts-Uebereinkunft vom 9. September 1886 getroffenen Zusatzübereinkommen. Vom 16. März 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 9977. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. Vom 7. März 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Bekanntmachung.

11. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 24. d. Mts. auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einverständnisse mit dem hiesigen Bezirksausschusse genehmigt, daß

1) die Gemeinde Britz von dem Amtsbezirke Rixdorf — № 24 — im Kreise Teltow abgetrennt,
2) der bisherige Amtsbezirk Buckow — № 34 — in demselben Kreise aufgelöst wird,
3) die bisher zu dem Amtsbezirk Rixdorf gehörige Gemeinde Britz und die zu dem bisherigen Amtsbezirk Buckow gehörige Gemeinde Buckow zu einem neuen Amtsbezirk Britz vereinigt,
4) die zu dem bisherigen Amtsbezirk Buckow gehörige Gemeinde Groß-Ziethen und die bisher zu demselben Amtsbezirk gehörigen Gutsbezirke Groß- und Klein-Ziethen dem Amtsbezirk Rudow — № 23 — zugetheilt werden und
5) die zu dem bisherigen Amtsbezirk Buckow gehörige Gemeinde Lichtenrade dem Amtsbezirk Mahlow — № 46 — zugetheilt wird.

Diese Veränderung der Amtsbezirkseintheilung tritt mit dem 1. April d. Js. in Wirksamkeit.

Potsdam, den 28. März 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

86. Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft in Berlin hat den Revisions-Ingenieur Dreessen in Schöneberg bei Berlin als Beauftragten gemäß §§ 82 ff. des Unfallversicherungsgesetzes und § 44 des Bauunfallversicherungsgesetzes bestellt.

Potsdam, den 25. März 1898.

Der Regierungspräsident.

87. Bekanntmachung.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Auch im laufenden Jahre sollen wieder zu Neurode in Schlesien unter Leitung des Herrn Kreisschulinspektors Dr. Springer Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen stattfinden. Jeder Kursus ist auf die Dauer von acht Wochen berechnet. Der Haushaltungskursus soll am 18. April, der Handarbeitskursus am 13. Juni beginnen.

Die Kurse sind nur dazu da, das zur Unterrichtsertheilung in jedem der beiden Fächer erforderliche methodisch-unterrichtliche Wissen zu schaffen und im Unterrichten selbst zu üben; ein befriedigendes Maß allgemeiner Bildung wie eine zureichende Beherrschung der für jedes Fach nothwendigen Fertigkeiten muß vorausgesetzt werden. Das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr.

Schulgeld wird nicht erhoben. Das Materialgeld beträgt wöchentlich 2 Mark, der Pensionspreis in guten Bürgerfamilien für die Dauer des einzelnen Kursus 110 Mark.

Ein Theil der Theilnehmerinnen wird voraussichtlich wieder Stipendien bis zum halben Pensionspreis erhalten können; hinterbliebenen Töchtern von Beamten der dem Landwirthschaftsministerium unterstehenden Verwaltungen wird voraussichtlich der Herr Minister Unterstützungen zu gewähren wieder bereit sein.

Meldungen sind an Herrn Kreisschulinspektor Dr. Springer zu Neurode zu richten, der auch zu weiterer Auskunft bereit ist.

Breslau, den 25. Januar 1898.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine für die Provinz Schlesien.

Charlotte,
Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen,
Prinzessin von Preußen.

Ich mache auf diese Kurse besonders aufmerksam und ersuche die betheiligten Organe, auf eine Beschickung der Kurse hinzuwirken.

Potsdam, den 3. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

88. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf; sowie daß **während der nicht freigegebenen Zeit,** d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 21. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung.

89. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I.

Für:

a. den Theil des Kreises Teltow, welcher südlich durch die Chausseelinie Kreisgrenze Trebbin—Christinendorf—Nunsdorf—Zossen—Telz—Mittenwalde — Schenkendorf — Königs-Wusterhausen — Neue Mühle, östlich, nördlich und westlich durch die Kreisgrenze eingeschlossen wird,

b. den Theil des Kreises Niederbarnim, welcher östlich und nördlich durch die Chausseelinie Neu-Zittau—Erkner—Tasdorf—Alt-Landsberg—Löhme—Bernau—Wandlitz—Stolzenhagen—Oranienburg über Quaden-Germendorf bis zur Kreisgrenze, übrigens durch die westliche und südliche Kreisgrenze eingeschlossen wird,

c. den Umfang der Stadtkreise Spandau und Charlottenburg

wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die mittelst Fuhrwerks, Handwagen und Karren erfolgende Beförderung, das Abladen und die Lagerung von allen aus dem Gebiete der Stadtkreise Berlin und Charlottenburg herrührenden Küchen- und Fleischabfällen, Haus- und Marktabgängen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Kanalisationsschlamm, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen ist verboten.

§ 2. Von dem Verbot des § 1 sind ausgenommen rein thierischer Dünger und von Papierresten gereinigter Straßenkehricht.

Das Verbot des § 1 findet ferner keine Anwendung, soweit es sich um die Beförderung, das Abladen und die Lagerung der aus dem Gebiete des Stadtkreises Charlottenburg herrührenden vorbenannten Stoffe innerhalb des eigenen Gebietes dieses Stadtkreises handelt.

II.

Für den Bereich der Amtsbezirke Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, Steglitz, Zehlendorf, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Tempelhof, Rixdorf, Treptow, Alt-Glienicke, Coepenicker Forst, Buckow, der Villenkolonie Grunewald und des Stadtbezirks Coepenick

im Kreise Teltow,

der Amtsbezirke Stralau, Rummelsburg, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Oberschönweide, Coepenicker Forst, Erkner, Hohen-Schönhausen, Weißensee, Malchow, Franz. Buchholz, Pankow, Niederschönhausen, Blankenfelde, Schönerlinde, Reinickendorf, Dalldorf und Tegel

im Kreise Niederbarnim

wird Folgendes verordnet.

§ 3. Die mittelst Fuhrwerks, Handwagen und Karren erfolgende Beförderung, das Abladen und die Lagerung von:

a. Küchen- und Fleischabfällen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Scherben, Fabrikabgängen und von anderen ähnlichen, sowie von allen übelriechenden Stoffen, mit Ausnahme rein thierischen Düngers, sowie des von Papierresten gereinigten Straßenkehrichts,

b. Schnee

unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen.

Beförderung.

§ 4. Die Beförderung der im § 3 unter a. bezeichneten Stoffe darf nur mittels solcher Wagen geschehen, die mit staubdichten Böden und Seitenwänden, sowie mit dichtschließenden Deckeln versehen und während der Fahrt dergestalt dicht verschlossen sind, daß jede

Staubentwicklung durch die beförderten Stoffe und jedes Durchstreuen derselben vermieden wird.

Für die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Wagen sind die Besitzer, für die Befolgung der übrigen Vorschriften die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 5. Mit Wagen, die zur Beförderung der im § 3 unter a. bezeichneten Stoffe benutzt werden, darf innerhalb der Ortschaften auf Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen sowohl in beladenem, wie in unbeladenem Zustande nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen in einem Abstande von mindestens 10 Metern von einander fahren.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn nur zwei Wagen gleichzeitig fahren.

§ 6. Die Ladung der zur Beförderung von Schnee auf den Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen benutzten Wagen muß derart vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen kann.

Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Führer der Wagen verantwortlich.

§ 7. Der Führer jeden Wagens, der mit den im § 3 unter a. und b. bezeichneten Stoffen beladen ist, muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf den Antrag des Fuhrwerksbesitzers von der Polizeibehörde des Betriebsortes desselben ausgestellt; sie muß den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

Lagerung.

§ 8. Das Abladen und die Lagerung der im § 3 unter a. angegebenen Stoffe darf nur auf den von der Ortspolizeibehörde genehmigten und gemäß nachstehender Bestimmungen einzurichtenden Abladeplätzen erfolgen.

§ 9. Jeder Unternehmer, welcher einen derartigen Abladeplatz neu einrichten oder einen bereits bestehenden weiter benutzen will, hat vor der Eröffnung oder Fortsetzung der Benutzung desselben die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen. Dem Gesuche ist ein Plan in doppelter Ausfertigung, aus welchem Lage, Ausdehnung und Umgebung des Platzes deutlich ersichtlich sind, sowie eine Erläuterung gleichfalls in doppelter Ausfertigung beizufügen. Aus der Erläuterung muß genau ersichtlich sein, wie den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung genügt werden soll.

Die Genehmigung zur Weiterbenutzung bestehender Abladeplätze ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzusuchen.

§ 10. Jeder Abladeplatz muß von Eisenbahnen sowie allen öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen, Wegen und Brücken mindestens 200 m und von den nächstbelegenen bewohnten Gebäuden mindestens 500 m entfernt sein.

Für die von einer Gemeinde eingerichteten Abladeplätze kann die Entfernung von den nächstbelegenen bewohnten Gebäuden nach dem Ermessen der Polizeibehörden bis auf 100 bezw. 400 m ermäßigt werden.

§ 11. Die Ausdehnung eines Abladeplatzes darf einen Flächenraum von 10000 qm nicht überschreiten, doch ist die zuständige Polizeibehörde befugt, ausnahmsweise eine Ausdehnung auf einen Gesammtflächenraum von höchstens 20000 qm zu gestatten.

Ist das festgesetzte Höchstmaß erreicht, so darf im Umkreise von 500 m ein weiterer Abladeplatz nicht angelegt werden.

§ 12. Jeder Abladeplatz muß mit einem festen, mindestens 2 m hohen durch dicht an einander schließende Bretter hergestellten Zaun umfriedigt sein. In dem Zaune muß wenigstens ein jederzeit in brauchbarem Zustande befindliches, in eisernen Angeln hängendes, verschließbares Zufahrtsthor angebracht sein.

Die Abladestelle muß durch den Zaun derartig abgeschlossen sein, daß eine Staubentwickelung, sowie ein Umherfliegen von Papierschnitzeln u. s. w. über die Grenze der Abladestelle hinaus ausgeschlossen ist.

§ 13. Die Zufahrten nach einem Abladeplatze, sowie die Ein- und Ausfahrten desselben müssen feste, das Erdreich bedeckende Fahrbahnen bilden. Dieselben sind in einem, dem beabsichtigten Zwecke entsprechenden Zustande herzustellen und zu erhalten.

§ 14. Auf jedem Abladeplatze muß mindestens eine vom Unternehmer anzustellende Person während der Zeit, während welcher dort abgeladen wird, zum Anweisen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ununterbrochen anwesend sein.

Diese Zeit hat der Unternehmer in seinem Genehmigungsgesuch anzugeben.

Aenderungen der Zeit sind der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 15. Die Genehmigung (§ 9) kann auch versagt werden, wenn der Betrieb vermöge der besonderen örtlichen Lage oder Beschaffenheit des Abladeplatzes trotz Erfüllung der Vorschriften der §§ 9—14 erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für den öffentlichen Verkehr herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Die Höhe der gelagerten Stoffe darf 2 m nicht übersteigen. Ist diese Höhe erreicht, so ist der Unternehmer verpflichtet, die gelagerten Stoffe mit einer mindestens 0,3 m hohen Schicht fester Erde zu bedecken.

Sand oder Grus sind als Bedeckungsmaterial unzulässig.

§ 17. Wenn ein Abladeplatz den in den §§ 10—14 und 16 festgesetzten Anforderungen nicht mehr entspricht, so ist er auf Anordnung der Polizeibehörde zu schließen.

§ 18. Das Schaalen (Aussuchen) und Fortschaffen der auf einem Abladeplatze lagernden Stoffe kann von der Polizeibehörde bei einer vorhandenen oder zu befürchtenden Epidemie, sowie zu Zeiten anhaltender Dürre durch öffentliche Bekanntmachung untersagt werden.

Das einzelne Verbot gilt höchstens für vier Wochen

und verliert seine Gültigkeit, wenn es nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert wird.

§ 19. Die Polizeibehörden sind befugt, bei eintretendem Bedürfniß Desinfektion der abgeladenen Stoffe anzuordnen.

§ 20. Die Polizeibehörden sind befugt, aus besonderen Gründen (z. B. zwecks Aufhöhung) das Abladen und Lagern von Bauschutt an bestimmten Stellen außerhalb der eigentlichen Abladeplätze zu genehmigen.

Bei Ertheilung der Genehmigung sind die erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben. Von der Befolgung der in den §§ 12, 13 und 16 enthaltenen Vorschriften dürfen die Polizeibehörden nicht entbinden.

§ 21. Werden, entgegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, Stoffe der im § 3 unter a. angeführten Art abgeladen, so sind der Unternehmer, durch dessen Angestellte oder mit dessen Betriebsmitteln dies geschieht, und — in zweiter Reihe — der Grundstückseigenthümer verpflichtet, auf polizeiliche Aufforderung binnen 24 Stunden die Stoffe fortzuschaffen, widrigenfalls außer der Bestrafung die Fortschaffung auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werden kann.

§ 22. Schnee darf auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Chausseen und Wegen nicht abgeladen und gelagert werden.

Die zur Ablagerung bestimmten Flächen müssen mindestens 40 m von Wohngebäuden entfernt sein und, soweit es nach polizeilichem Ermessen erforderlich ist, mit den nöthigen Abzugsvorrichtungen versehen werden.

Strafbestimmungen.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Im Falle des Abladens oder Lagerns der im § 3 unter a. angegebenen Stoffe außerhalb der in den §§ 8 und 20 zugelassenen Plätze tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark oder entsprechende Haft ein.

§ 24. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Polizei-Verordnung vom 23. Dezember 1889 (Amtsblatt № 52) außer Kraft.

Potsdam, den 17. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungs-Präsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

90. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), ferner der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Der § 27 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) erhält folgende Fassung:

§ 27 (Vorschleuserecht).

I. Ein unbedingtes Vorschleuserecht steht folgenden Fahrzeugen in der nachbezeichneten Reihenfolge zu:
   1) den der Königlichen Hof- und Staatsverwaltung gehörigen Dampfbooten und deren Anhängen,
   2) den zur Personenbeförderung benutzten Dampfschiffen und deren Anhängen sowie den beladenen Frachtdampfschiffen.

II. Das Vorschleuserecht mit der Maßgabe, daß nach je einer Schleusung der bevorrechteten Schiffe eine der nicht bevorrechteten einzuschieben ist, steht den nachbezeichneten Fahrzeugen zu:
   1) allen sonstigen Dampfschiffen nebst den zugehörigen Handkähnen.
   2) den übrigen Dampfschiffsanhängen, wenn sie bei der Ankunft vor einer Schleuse dem Schleusenmeister nachweisen, daß sie bereits auf einer Strecke von wenigstens 30 km, oder daß sie, wenn ihr Abfahrtsort oder der Punkt, von welchem ab sie geschleppt werden durften, in geringerer Entfernung vor der Schleuse belegen ist, von dem Abfahrtsorte oder von dem obenbezeichneten Punkte ab geschleppt worden sind,
   3) Fahrzeugen, deren Hauptladung aus Schießpulver oder anderen Sprengstoffen, aus lebenden, in besonderen Haltern (Dröbeln) befindlichen Fischen, aus frischen Früchten (Baum- und unverpackten Hackfrüchten) oder anderen, schnellem Verderben ausgesetzten Gegenständen besteht,
   4) Schiffsgefäßen und Flößen mit Vorschleusepässen,
   5) allen unter I. nicht genannten Fahrzeugen der Königlichen Staatsverwaltung, Kähnen, welche zu Bauten dieser Verwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräthe bringen oder holen, und Floßhölzern, welche zu solchen Bauten bestimmt sind.

   Den Dampfschiffen stehen die Motorboote gleich.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Potsdam, den 28. März 1898.

Der Regierungspräsident.

91. Polizeiverordnung

über die Beförderung von Lasten über Brücken, Fähren und Durchlässe im Zuge öffentlicher Wege.

Zur Sicherheit des Verkehrs, sowie zum Schutze der Brücken, Fähren und Durchlässe im Zuge öffentlicher Wege wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) sowie der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung

vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Brücken, Fähren und Durchlässe im Zuge öffentlicher Wege dürfen mit Lasten, welche einschließlich des Fuhrwerks mehr als 10000 kg, bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 5000 kg wiegen, nicht befahren werden.

Hat die Ortspolizeibehörde, bei Fähren und bei Brücken über öffentliche Ströme die Königliche Wasserbauinspektion, bei Ueberführungen über eine Staatsbahnlinie die Königliche Eisenbahnbetriebsinspektion, die höchste zulässige Belastung auf ein Mindergewicht festgestellt und dies durch Anschlag auf einer Tafel an den Zugängen ersichtlich gemacht, so ist das auf den Tafeln angegebene Gewicht maßgebend.

§ 2. Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 bedürfen der Genehmigung.

Zuständig zur Ertheilung der Genehmigung ist bei Fähren und bei Brücken über öffentliche Flüsse die Königliche Wasserbauinspektion, bei Brücken (Ueberführungen) über eine Staatsbahnlinie die Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion, im übrigen die Ortspolizeibehörde.

§ 3. Die gemäß § 2 ertheilte Genehmigung ist auf Verlangen der Polizeibehörde oder den Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis 60 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der Strafe unterliegen sowohl der Unternehmer wie der Führer des Transports.

§ 5. Die Polizeiverordnung vom 2. Januar 1882 (Amtsblatt 1882 № 83) wird aufgehoben.

Potsdam, den 29. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

92. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 14. d. M. dem Komite für den vom 13. bis 16. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 25. März 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

93. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Vorwerk Trappenfelde bei Mehrow. Kreis Ost-Havelland: Gehöft des Bauergutsbesitzers Knoblauch und des Gutspächters Els in Etzin. Kreis West-Havelland: Rittergut Pessin. Kreis Ost-Prignitz: Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers Heise in Mechow.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Kuh des Bauerhofsbesitzers Wilke in Schönermark. Kreis Jüterbog: Domäne Dahme.

c. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Wittwe Moritz in Rädigke. Kreis Prenzlau: Stute des Bauerhofsbesitzers Sprenger in Basedow, Stute des Bauerhofsbesitzers Eickmann in Güstow.

d. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde der Gutsbesitzerin Ww. Schulz in Strasburg U./M. und Dominium Lindhorst.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Neuholland, Seeberg und Krummensee. Kreis Oberbarnim: Rindvieh des Gutes Alt-Ranft. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Wittwe Spahn und der Bauern Seehaus und Liro in Schönfeld bei Beelitz. Kreis Ost-Havelland: Vorwerk Kuhwinkel und Gehöft der Wittwe Krüger in Schwante.

b. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde des Gutsbesitzers Ledour, Pferd des Gendarmen Walter in Strasburg U./M.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Handelsmanns Gustav Schulz in Neu-Weißensee.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Arbeiters Heppner in Reinickendorf.

Potsdam, den 29. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

8. Die Schulen der Kreisschulinspektion Berlin-Rixdorf werden vom 1. April 1898 ab bis auf Weiteres von den in Berlin wohnenden Kreisschulinspektoren im Hauptamte in folgender Weise versehen:

Die Schulen in Lichtenberg von dem Kreisschulinspektor Schulrath Bandtke in Berlin NW., Thurmstraße 6, die Schulen in Rixdorf von dem Kreisschulinspektor Dr. Komorowski in Berlin O., Alexanderstraße 23, die Schulen in Tempelhof, Britz, Nieder- und Oberschönweide, Johannesthal von dem Kreisschulinspektor Schulrath Kob in Berlin W., Bülowstraße 62.

Potsdam, den 23. März 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

21. Die der Aktiengesellschaft Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln in Kempttal (Schweiz) am 24. Februar 1891 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. d. Mts. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden. Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 25. März 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

22. Auf Ihren Bericht vom 14. Februar d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung des zur Verbreiterung des nördlichen Zuganges zur Oberbaumbrücke erforderlichen, auf den anbei zurückfolgenden Plänen roth angelegten Abschnittes des Grundstückes Stralauer-Allee Nr. 1 das Enteignungsrecht verleihen.

Berlin, den 21. Februar 1898.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. März 1898.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Polizei-Verordnung.

23. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes aus ordnungspolizeilichen Gründen Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder Straßenhandel mit Gegenständen des Wochenmarktverkehrs ist auf den nachstehend bezeichneten Straßen bezw. Straßentheilen verboten:

I. Die Straße „An der Stadtbahn" von der Straße „An der Spandauer Brücke" bis zur Königstraße (Alexanderplatz),
die Panoramastraße,
die Gontardstraße,
die Neue Friedrichstraße von der Straße „An der Spandauerbrücke" bis zur Königstraße,
die Alexanderstraße von der Kleinen Alexanderstraße bis zum Alexanderplatz,
die Straße „Am Königsgraben",
die Kalandsgasse,
die Kaiser Wilhelmstraße vom Neuen Markt (Südseite) bis zur Münzstraße,
die Rochstraße,
die Königstraße vom Alexanderplatz bis Jüdenstraße,
Hoher Steinweg.

II. Die Lindenstraße vom Belle-Allianceplatz bis zur Markgrafenstraße,
die Friedrichstraße vom Belle-Allianceplatz bis zur Zimmerstraße,
die Mauerstraße von der Leipzigerstraße bis zur Friedrichstraße, Ecke Zimmerstraße,
die Zimmerstraße von der Wilhelmstraße bis zur Friedrichstraße,
die Krausen- und Schützenstraße zwischen der Mauer- und Friedrichstraße.

III. Die Dorotheenstraße und das Reichstagsufer von der Neuen Wilhelmstraße bis zur Neustädtischen Kirchstraße,
die Schadowstraße.

IV. Der Pappelplatz,
die Invalidenstraße von der Gartenstraße bis zur Brunnenstraße,
die Ackerstraße von der Invalidenstraße bis zur Elsasserstraße,
die Brunnenstraße von der Veteranenstraße (Invalidenstraße) bis zur Elsasserstraße (Lothringerstraße),
die Elisabeth-Kirchstraße.

V. Die Oranienstraße vom Moritzplatz bis zum Oranienplatz,
der westliche Theil des Oranienplatzes,
die Dresdenerstraße von der Buckowerstraße bis zum Oranienplatz,
die Buckowerstraße,
das Luisen-Ufer vom Oranienplatz bis zur Buckowerstraße,
die Luckauerstraße.

VI. Die Blumenstraße von der Markusstraße bis zur Adreasstraße,
der Grüne Weg von der Markusstraße bis zur Koppenstraße,
die Andreasstraße von der Kleinen Andreasstraße bis zur Großen Frankfurterstraße.
die Krautstraße von der Kleinen Andreasstraße bis zur Großen Frankfurterstraße.

VII. Die Müllerstraße von der Chausseestraße bis zur Ringbahnüberführung an der Lynarstraße,
die Chausseestraße von der Müllerstraße bis zur Liesenstraße,
die Schulzendorferstraße,
die Kunkelstraße von der Schulzendorfer- bis zur Dalldorferstraße,
die Dalldorferstraße,
die Fennstraße von der Müller- bis zur Reinickendorferstraße,
die Ravenéstraße,
die Reinickendorferstraße vom Nettelbeckplatz bis zur Müllerstraße,
der Nettelbeckplatz,
die Lindowerstraße von Nr. 11—13 und von Nr. 14—16,
die Gerichtstraße von Nr. 27—33 und von Nr. 56—60,
die Pankstraße von Nr. 1—3a. und von Nr. 54—56.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 1 werden mit Geldbuße bis zu 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Berlin, den 18. März 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

17. Am 1. April d. Js. gelangt ein ermäßigter Ausnahmetarif für Holzstoff und Holzzellstoff in vollen Wagenladungen zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern — sowohl über See als auch über die Landgrenze — im Versande von einer größeren Anzahl Stationen der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen zur Einführung.

Nähere Auskunft ertheilt die Auskunftsstelle der Königlich Preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin (Bahnhof Alexanderplatz), sowie die betheiligten Abfertigungsstellen.

Berlin, den 19. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

18. Am 1. April d. J. wird die Station Sperenberg der Königlichen Militäreisenbahn in den Gütertarif des vorbezeichneten Verbandes einbezogen. Der Frachtberechnung werden die um 20 km gekürzten Entfernungen für Groß-Lichterfelde a. d. Bahn Berlin—Halle zu Grunde gelegt.

Berlin, den 23. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Staatsbahn-Thiertarif und Privatbahn-Staatsbahn-Thiertarif.

19. Mit Gültigkeit vom 1. April 1898 tritt je ein neuer Tarif für die Beförderung von lebenden Thieren, Theil II., in Kraft: a) für den Verkehr der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen, sowie der Farge-Vegesacker, Ilme- und Kreis Oldenburger Eisenbahn, b) für den Privatbahn-Staatsbahn-Thierverkehr. Aufgehoben werden, soweit die Beförderung von lebenden Thieren in Betracht kommt, durch den Tarif, zu a) der für den Verkehr der Preußischen und Hessischen Staatsbahnen, sowie der Farge-Vegesacker und Kreis Oldenburger Eisenbahn herausgegebene Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil II., vom 1. Oktober 1895 nebst den Nachträgen 1 und 2, zu b) der für den Verkehr der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen, der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen und angeschlossener Privatbahnen herausgegebene Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil II., vom 1. Oktober 1896, nebst Nachtrag 1, sowie der Binnen-Tarif der Königlichen Militär-Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen, Theil II., vom 1. April 1893. Die in den bisherigen Tarifen enthaltenen Bestimmungen für Leichen und Fahrzeuge gehen von den besonders bekannt zu machenden Terminen ab in die Personen- und Gepäck-Tarife, Theile II., über. Die neuen Tarife enthalten Aenderungen und Ergänzungen der Tarifbestimmungen, des Kilometerzeigers und der Tariftabellen, sowie Erweiterungen der direkten Verkehrsbeziehungen. Neben Ermäßigungen treten vereinzelt auch geringe Erhöhungen ein, die jedoch erst vom 15. Mai 1898 ab Gültigkeit erlangen. Die in die Tarife aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. (2) genehmigt worden. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier Alexanderplatz.

Berlin, den 25. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

20. Vom 1. April 1898 ab gelten im Verkehr mit der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn durchweg die niedrigeren in Heft 1 des Tarifs unter E. I., 2, a angegebenen Entfernungen.

Am gleichen Tage wird der Ausnahmetarif 13 für Blei in Blöcken auf den Versand nach der Mecklenburgischen Friedrich-Franz- und der Eutin-Lübecker Eisenbahn ausgedehnt.

Berlin, den 29. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Bekanntmachung.

1. Mit dem 1. April d. Js. wird die bisherige Betriebsinspektion Stralsund 1 aufgelöst und an Stelle derselben eine neue Betriebsinspektion in Prenzlau errichtet, dieselbe umfaßt die Strecken:

Angermünde ausschl. — Pasewalk einschl., Pasewalk einschl. — Ducherow einschl., Ducherow einschl. — Swinemünde einschl., Swinemünder Hafenbahn, Swinemünde einschl. — Heringsdorf einschl., Jatznick einschl. — Ueckermünde einschl., Ueckermünder Hafenbahn.

Vom gleichen Tage ab bestehen in Stralsund nur noch 2 Betriebsinspektionen, welchen folgende Strecken unterstellt sind:

Betriebsinspektion Stralsund 1:
Ducherow ausschl. — Stralsund einschl., Züssow einschl. — Wolgast einschl., Wolgaster Hafenbahn, Greifswalder Hafenbahn, Elmenhorst einschl. — Stralsundhafen einschl., Stralsunder Hafenbahn, Trajektbetrieb Stralsundhafen — Altefähr, Altefähr einschl. — Crampas-Saßnitz einschl., Saßnitzer Hafenbahn, Bergen a./R. einschl. — Lauterbach einschl.

Betriebsinspektion Stralsund 2:
Neubrandenburg ausschl. — Elmenhorst ausschl., Stralsund ausschl. — Rostock ausschl., Velgast einschl. — Barth einschl.

Zu Vorständen vorgenannter Inspektionen sind bestellt:

Prenzlau: Regierungs- und Baurath Bassel,

Stralsund 1: Regierungs- und Baurath Werren,

Stralsund 2: Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Schulz.

Stettin, den 17. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

1. Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1898/99.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1898—99. M.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse.		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 a. a. O.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.)	5400	—
		Summe I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1.—2.	Zinsen	59000	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1.—11.	Zinsen	214000	—
IV.		An Provinzial-Abgabe	2347000	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1.—9.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	60200	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens.		
	1.—3.	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	61310	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1.—4.	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1109650	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. (Gesetz vom 13. März 1878 bezw. 27. März 1881 und 23. Juni 1884.)		
	1.—2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	48710	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichsges. vom 23. Juni 1880 u. Ges. vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892) . . .	4300	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	32871	—
XI.		Insgemein	2907	—
		Summe A.	6837020	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	175	48
	2.	Rechnungsüberschuß des Jahres 1896/97	20464	52
	3.	Aus dem Dotationskapital die demselben 1896/97 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chaussee-Unterhaltungslast	1340	—
		Summe B.	21980	—
		Hierzu " A.	6837020	—
		Summe der Einnahme	6859000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1898—99. M.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtags und seiner Organe.		
	1.—2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Bureaukosten	31000	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
		Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths (§ 100 Pr. O.)	600	—
III.		Kosten der Landes-Direction.		
	1.	Gehälter der Provinzial-Beamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	291897	—
	2.—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben		
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	286899	89
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 Nr. 1 a. a. O.)	600000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. a. a. O.)		
	1.—14. u. 17.	Gehälter der Baubeamten und Chaussee-Aufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	212652	58
	15.	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	19347	42
	16.	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (etwa 1408 km)	1060000	—
		Summe VI.	1296000	—
VII.		Unterstützung für den Gemeindewegebau (§ 4 Nr. 1 a. a. O.) . . .	180000	—
VIII.	1.—2.	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 Nr. 2 a. a. O.) . . .	117414	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892)		
		Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds (die Einkünfte des Fonds) . . .	56000	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens (§ 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzial-Anstalten	401700	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzial-Anstalten . . .	360000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	15100	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	8000	—
	2. u. 7.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4800	—
		Summe X.	795600	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 Nr. 4 a. a. O. u. Ges. v. 11. Juli 1891.)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzial-Anstalten	1937800	—
	2.	Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote an Privatanstalten . . .	42000	—
	3.—6.	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	60250	—
		Summe XI.	2040050	—
XII.	1.—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878)	96350	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 Nr. 5 des Ges. v. 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.	1.—2.	Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 Nr. 6 a. a. O.)	7200	—
XV.	1.—3.	Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O.)	18516	49
XVI.	1.—9.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N.-M., Prenzlau, Crossen a./O. und Schwiebus	33355	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1898—99. M.	Pf.
XVII.	1.—8.	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	35748	44
XVIII.	1.—2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landes-Hauses	7800	—
XIX.	1.—6.	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	108200	—
XX.		Zur Verfügung des Provinzial-Ausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
XXI.		Insgemein	60	18
		Summe A.	6040171	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzial-Chausseen innerhalb der Stadtgebiete Cottbus, Brandenburg und Cüstrin	52929	—
	2. u. 3.	Für Bauten bezw. lebendes Inventar an den Anstalten zu Strausberg, Potsdam, Sorau und Wittstock	395900	—
	4.	Für das Denkmal Kaiser Wilhelm I. (I. Rate von 200000 M.)	20000	—
	5.	Zur Verfügung des Provinzial-Ausschusses für Gewährung von Beihülfen zur Beseitigung von Ueberschwemmungsschäden	350000	—
		Summe B.	818829	—
		Dazu " A.	6040171	—
		Summe der Ausgabe	6859000	—
		Die Einnahme beträgt	6859000	—

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in den Sitzungen vom 26. und 28. Februar 1898 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 10. März 1898.

Der Landes-Director der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

24. Der Fernsprechverkehr mit Inowrazlaw und Bischofswerda (Sachsen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten 1 Mark.

Berlin C., 22. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

25. In dem Dorfe Lentzke (Kreis Osthavelland) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch zwischen Fehrbellin und Lentzke verkehrende Posten, eine Botenpost und eine Landpostfahrt. Ein Landbestellbezirk wird der Postagentur nicht zugetheilt. Die in Lentzke bestehende Posthülfstelle wird mit Ablauf des 31. März aufgehoben.

Potsdam, 23. März 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten und am 1. April 1898 in Kraft tretenden Veränderungen der Gemeinde- bezw. Gutsbezirksgrenzen der Gemeinde Stolpe bezw. des Gutsbezirks Düppel.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Die katasteramtlich unter den nachbenannten Flächenabschnitten des Kartenblatts 1 der Gemarkung Neu-Zehlendorf dargestellten Grundstücke: 187/01, 188/1, 110/24, 146/3, 237/28, 255/28, 268/28, 267/28, 254/28, 234,28, 195/28, 206/28, 235/25, 230/25, 194/25, 184/25, 182/25, 179/25, 180/25, 198/59, 192/59, 212/59, 222/59 bis zur Verlängerung der Grenze zwischen 265/25 und 49, 141/59, 142/51, 162/51, 329/51, 330/51, 134/52, 98/52, 135/52, 117/52, 133/52, 100/52, 101/52, 271/52, 272/52, 219/0,56, 218/0,56, 217/0,56, 169/56, 170/56, 171/56, 200/56, 201/56, 202/56, 203/56, 204/56, 205/56, 90/56, 258/56, 259/56, 260/56, 261/56, 251/56, 252/56, 269/56, 323/56, 324/56, 244/53, 245/53, 209/53, 314/53, 296/53, 298/0,53, 238/53, 242/53,

302/53, 300/0,53, 305/0,53, 303/53, 315/53, 316/53, 131/53, 307/53, 317/53, 318/53, 321/0,53, 319/53, 320/53, 322/0,53, 311/0,53, 313/53, 248/53, 249/53, 327/53, 256/53, 273/53, 274/53, 275/53, 54, 326/55, 325/55, 159/82, 262/81, 161/84, 260/84, 165/90, 261/91, 175/57, 328/57, 173/57, 172/57, 160/57, 177/55, 159/56, 166/50, 262/50, 143/3, 144/27, 278/27, 265/25, 138/25, 139/27, 145/27, 277/27, 190/27, 276/27, 148/25. Bisheriger Gutsbezirk: Gutsbezirk Düppel. Künftiger Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Stolpe. Kreisausschußbeschluß vom 7. April 1896. — A. I. 1258. —

Berlin, den 12. März 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist der Königliche Amtsanwalt Zoellner von neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 22 — Dom Brandenburg — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Königliche Oberförster Bischoff zu Neu-Glienicke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 — Neu-Glienicke — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutsbesitzer Möbus zu Gortz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 24 — Retzür — ernannt worden.

An Stelle des in eine andere Stelle berufenen Kreisbauinspektors Baurath Prentzel ist die Verwaltung der Kreisbauinspektion Templin vom 1. April 1898 ab dem Regierungsbaumeister Oertel aus Magdeburg übertragen worden.

Die neu errichtete Landmesserstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung ist dem Landmesser Peter Bauer verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Heinrich Schaar ist als Oberlehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Rektor Bohnstedt in Nowawes ist als Oberlehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Organisten und 1. Lehrer Gustav Lehmphul zu Rhinow, Diözese Rathenow, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das Pferd des Händlers Stolzenberg hier Goethestraße 46 ist von der Räudekrankheit geheilt.

Charlottenburg, den 22. März 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Bekanntmachung.

Das Büreau des Königlichen Berg-Reviers Frankfurt a./O. befindet sich seit Anfang April Hohenzollernstraße Nr. 9.

Frankfurt a./O., im März 1898.

Der Königliche Bergrevier-Beamte.

Allgemeine Vertragsbedingungen

für die Ausführung der Bauten im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung. *)
Ergänzt nach den neuesten Erlassen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Herstellung bezw. Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, bezw. der Arbeiten und Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bau-Entwürfe — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bau-Entwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bau-Entwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w.

Insoweit in den Verdingungs-Anschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen und für Herstellung und Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks bezw. für die Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung an Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird, jedoch wird diese Gestellung für die Höhenmessungen bei den Wasserbauten nicht verlangt.

---

*) Anmerkung: Durch Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Oktober 1888 sind bezüglich der Ausführung von Leistungen und Lieferungen für die Königlich preußische Staatseisenbahnverwaltung besondere „Allgemeine Vertragsbedingungen“ festgestellt worden.

Diese „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen“ sind im Verlage von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, erschienen.

§ 3. **Mehrleistungen gegen den Vertrag.**

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. **Minderleistungen gegen den Vertrag.**

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder den bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage fest verdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. **Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten u. s. w., Konventionalstrafe.**

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen haben nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten u. s. w. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. **Hinderungen der Bauausführung.**

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten. Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden, Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder — insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung.

Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über die bezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht. (§ 19.)

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der

inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bau-Unterbrechung verlängert wird.

§ 7. **Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.**

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Verdingungs-Anschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichtes zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. **Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.**

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. **Entziehung der Arbeit u. s. w.**

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a) seine Leistungen untüchtig sind, oder
b) die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c) der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten u. s. w. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19.)

§ 10. **Ordnungsvorschriften.**

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des Letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Fall des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Anordnungen der bauleitenden Behörde bereit zu halten. Die bauleitenden Beamten sind berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung dieser Anordnungen zu überwachen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge,

Geräthe u. s. w. sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten u. s. w.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transport-Brücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transport-Brücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ (R.-G.-Bl. 1892, S. 417 ff.) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Baukrankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein oder mit andern Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebskrankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Baukrankenkasse anerkannt werden.

Errichtet die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintrittes in die Beschäftigung der Baukrankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer gemäß Absatz 6 als Baukrankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der bauleitenden Behörde errichteten Baukrankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Caution auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen.

Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen u. s. w. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile bezw. Räume und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungs-Anschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde, bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens acht Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von zwei zu zwei Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schluß-Abrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effecten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten

Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführung zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (§§ 851 bis 872) Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei versandt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Aus-

führung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bezw. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benach-

richtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchs-Anstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen entgültig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 7. Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs- (Erfüllungs-) Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkte das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im § 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a. sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs- (Erfüllungs-) Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern,

b. sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1) den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2) die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer Ersatzleistung für zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselbe auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Ge-

schieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsleistung bewirkt oder

b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder

c. nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebene Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§ 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§ 13), *sowie anderweitige von dem Unternehmer* nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungs-Verschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.]

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kautionen gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kaution hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu den daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls infolge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem

Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel ($^3/_5$) des Gesamtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel ($^2/_5$) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§ 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 16. Schiedsgerichte.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851 bis 872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörden am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897.

(R.-G.-Bl. S. 663.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird Folgendes bestimmt:

Abschnitt I. Behörden.

(Bekanntmachung vom 15. August 1897.)

1. Unter der Bezeichnung „weiterer Kommunalverband“ sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

2. Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse:

1. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§. 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
2. in den im §. 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§. 126 des Zuständigkeitsgesetzes) und in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
3. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§. 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den unter a bezeichneten Fällen der Polizei-Präsident an die Stelle des Bezirksausschusses (vgl. §. 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

b) die Regierungspräsidenten in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§. 103 ff., 100t Abs. 4, 130a Abs. 2, 131b Abs. 2 und 133).

Im Stadtkreise Berlin tritt in den Fällen der §§. 101 Abs. 2, 104c Abs. 1 und 2, 104d [illegible]s. 2, 104h Abs. 2, 104k, 126a Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der B[illegible]ent und in den übrigen Fällen der Oberpräsident an die Stelle des Regi[illegible]nen.

3. Unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ sind zu verstehen:
in Städten über 10 000 Einwohner — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im §. 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — die Gemeindebehörde, im Uebrigen der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann.

4. Unter der Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist zu verstehen der Vorstand der Gemeinde, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher.

Innungen.

Abschnitt II. Innungen.

Freie Innungen.

A. Freie Innungen.

Errichtung.

5. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu einer freien Innung zusammentreten wollen, haben den von ihnen vollzogenen Entwurf des Statuts in zwei Exemplaren der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) einzureichen, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz haben soll, und dabei Bevollmächtigte zu bezeichnen, welche bis zur Konstituirung (Ziff. 8) der Innung zu ihrer Vertretung befugt sein sollen. Die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) hat diese Vorlagen dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu übersenden und dabei anzuzeigen,

a) ob in dem Innungsbezirk für diejenigen Gewerbe, welche die Innung umfassen soll, bereits eine freie oder Zwangsinnung besteht und

b) wenn eine solche freie Innung besteht, ob für den Fall der Errichtung der neuen Innung beiden Innungen die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben möglich sein würde.

6. Soll der Bezirk der Innung über den Regierungsbezirk, den Bezirk des Stadtkreises Berlin oder über die Grenzen des Staatsgebietes hinausgehen, so hat der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) zunächst beim Minister für Handel und Gewerbe die Ertheilung der Genehmigung (§. 82 Abs. 1 und 2) zu erwirken.

7. Ergeben sich gegen die Genehmigung des Statuts Bedenken, welche sich durch Verhandlungen mit den Antragstellern nicht beseitigen lassen, so erläßt der Bezirksausschuß (in Berlin, der Polizei-Präsident) einen schriftlichen Bescheid, in welchem die Gründe für die Versagung der Genehmigung anzugeben sind. Zugleich hat der Bezirksausschuß den Antragstellern zu eröffnen, daß sie befugt sind, binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschuß entweder auf Beschlußfassung durch das Kollegium oder auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren anzutragen. Der Polizei-Präsident in Berlin hat darauf hinzuweisen, daß gegen seinen ablehnenden Bescheid binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschuß in Berlin zulässig ist.

Ein Exemplar des genehmigten Statuts ist durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) den Bevollmächtigten (Ziff. 5) auszuhändigen.

8. Nach Eingang des genehmigten Statuts hat die untere Verwaltungsbehörde (Ziff. 3) die Unterzeichner des Statuts zu einer Versammlung zu berufen, in welcher die Innung konstituirt wird und die Vertreter, sofern die Innungsversammlung aus solchen bestehen soll (§. 92 Abs. 3), der Innungsvorstand und thunlichst auch die Inhaber der übrigen Innungsämter gewählt werden.

Aufsicht.

9. Die Aufsichtsbehörde hat über die Zusammensetzung des Vorstandes nach Maßgabe der eingehenden Anzeigen ein Verzeichniß zu führen, in welches Jedem Einsicht zu gewähren ist. Auf Grund desselben sind die im §. 92b Abs. 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

10. Die Aufsichtsbehörde hat den Innungsvorstand anzuweisen, Zeit und Ort jeder von der Innung zu veranstaltenden Prüfung rechtzeitig anzuzeigen und von ihrem Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, in der Regel Gebrauch zu machen.

11. Die Aufsichtsbehörde führt ein fortlaufendes Verzeichniß über die im Eigenthum der Innung stehenden Grundstücke und deren dingliche Belastung, sowie über die der Innung gehörenden Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen und Kunstwerth haben.

12. Beschwerden über die Rechtsgültigkeit der Wahlen werden durch die Aufsichtsbehörde endgültig entschieden.

Auflösung und Schließung.

13. Beschließt die Innung ihre Auflösung, so hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen zutreffen und die Form beobachtet ist, welche das Gesetz (§. 96 Abs. 6) und das Statut für diesen Fall vorgesehen haben.

14. In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde die Innung aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die erforderliche Aenderung des Statuts zu bewirken oder ihrer Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Entspricht die Innung der Aufforderung nicht, so ist dem Innungsvorstand eine neue Frist zu setzen und ihm gleichzeitig zu Protokoll zu eröffnen, daß bei abermaliger Versäumung dieser Frist die Schließung der Innung werde in Erwägung gezogen werden. Ist dies ohne Erfolg, so hat die Aufsichtsbehörde die Klage auf Schließung der Innung beim Bezirksausschuß zu erheben.

In den Fällen des §. 97 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ist die Klage ohne Weiteres zu erheben.

15. Wird die Auflösung der Innung beschlossen, so liegt die Abwickelung der Geschäfte zunächst dem Vorstand oder den durch Innungsbeschluß besonders beauftragten Personen ob. Die Aufsichtsbehörde übt hierbei dieselben Befugnisse aus, welche ihr bei der laufenden Verwaltung von Angelegenheiten der Innungen zustehen. Wenn jedoch der Vorstand oder die Beauftragten der Innung ihrer Verpflichtung nicht genügen, insbesondere die Gesetze, das Statut oder die Innungsbeschlüsse nicht beachten und wiederholte Aufforderungen zur ordnungsmäßigen Abwickelung der Geschäfte unbefolgt lassen, so übernimmt die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter die Erledigung der Geschäfte.

Im Fall der Schließung der Innung erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder durch ihre Beauftragte.

Bei der Auflösung oder Schließung kann der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den von der Innung errichteten, nicht unter §. 73 Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen Korporationsrechte ertheilen. Ueber das Vermögen aufgelöster oder geschlossener Innungs-Krankenkassen (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes) ist nach Maßgabe des §. 47 Abs. 3 bis 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu verfügen.

16. Die **Nebenstatuten** sind ausschließlich zur Ordnung derjenigen Einrichtungen bestimmt, welche zur Erfüllung der im §. 81b Ziff. 3 bis 5 aufgeführten, durch das Hauptstatut unter die Zwecke der Innung aufgenommenen Aufgaben dienen sollen. Neben-statuten.

17. Der Entwurf der Nebenstatuten ist in zwei Exemplaren unter Anschluß einer Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese hat darauf zu achten, daß die etwa erforderliche Zuziehung des Gesellenausschusses erfolgt, und die Vorgänge nach Anhörung des Gemeindevorstandes (§. 85 Abs. 1) mit einer **gutachtlichen Aeußerung** dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizei-Präsidenten) zu überweisen. Darüber, ob die beabsichtigte Nebeneinrichtung überhaupt oder in der beantragten Form zuzulassen ist, ist nach freiem Ermessen zu befinden, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob durch die beabsichtigte Einrichtung der Bestand ähnlicher an denselben Orten bereits bestehender Organisationen gefährdet wird. Daß das Statut der Innung diese Einrichtungen unter die Aufgaben der Innung aufgenommen hat und mit dieser Bestimmung genehmigt ist, giebt der Innung keinen Anspruch auf Genehmigung des Nebenstatuts. Die Nebenstatuten müssen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Form ihrer Aufhebung treffen.

18. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist ein Exemplar des genehmigten Nebenstatuts dem Innungsvorstand durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen. Für den Fall der Versagung der Genehmigung ist dem Innungsvorstand ein mit Gründen versehener Bescheid zuzustellen, in welchem darauf hinzuweisen ist, daß binnen vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe eingelegt werden kann.

B. Zwangsinnungen.

Zwangs-innungen. Errichtung

19. Zwangsinnungen können nur für Gewerbetreibende, welche das **gleiche Handwerk** oder **verwandte Handwerke** betreiben, gebildet werden.

Der **Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung** ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (Ziff. 3), in deren Bezirk die Zwangsinnung ihren Sitz haben soll, anzubringen und muß enthalten: die Angabe

a) des Handwerks oder der Handwerker, für welche die Zwangsinnung errichtet werden soll,
b) des Bezirks der Zwangsinnung,
c) der ungefähren Zahl der betheiligten Handwerker,
d) der zur Führung der weiteren Verhandlungen Bevollmächtigten.

Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben. Wird der Antrag von einer freien Innung gestellt, so ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den Antrag mittelst gutachtlicher Aeußerung dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen. Die Aeußerung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken:

a) ob im Bezirk der beabsichtigten Zwangsinnung freie Innungen für die gleichen Gewerbe bestehen;

b) ob der Bezirk der Zwangsinnung so abgegrenzt ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Innungsleben Theil zu nehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen;

c) ob die Zahl der im Bezirke vorhandenen Handwerker, die im Falle der Errichtung der beantragten Zwangsinnung dieser angehören würden, zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht;

d) in welchem Verhältniß die Zahl der Antragsteller zu der Zahl der betheiligten Handwerker im Bezirk der Zwangsinnung überhaupt steht und

e) ob andere Einrichtungen (Vereinigungen, Gewerbevereine u. s. w.) bestehen, durch welche für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der betheiligten Handwerker ausreichende Fürsorge getroffen ist.

20. Ergiebt sich, daß eine der im §. 100 Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt, so ist der Antrag ohne Herbeiführung einer Abstimmung abzulehnen. Das Gleiche gilt, wenn der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Ueberzeugung gewinnt, daß der Bezirk den Anforderungen des §. 100 Abs. 1 Ziff. 2 nicht entspricht, oder die Zahl der Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung nicht ausreicht (§. 100 Abs. 1 Ziff. 3) oder wenn die Voraussetzungen der Ziff. 19 Abs. 1 nicht zutreffen.

21. Liegen mehrere Anträge vor, welche hinsichtlich des Bezirks der Zwangsinnung oder hinsichtlich der einzubeziehenden Handwerke oder Handwerker mit einander in Widerspruch stehen und zu Bedenken der in Ziffer 20 bezeichneten Art keinen Anlaß geben, so ist zunächst der Versuch zu machen, im Wege mündlicher Besprechung eine Verständigung der Antragsteller über einen Antrag herbeizuführen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so sind die Anträge nach einander zur Abstimmung zu bringen. Findet ein Antrag die Mehrheit, so werden alle übrigen Anträge gegenstandslos, wovon den Unterzeichnern Mittheilung zu machen ist.

Ermittelung der Mehrheit.

22. **Zur Ermittelung der Mehrheit** der betheiligten Handwerker (§. 100 Abs. 1 Ziff. 1) hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) einen Kommissar zu bestellen und dies im Regierungsamtsblatt bekannt zu machen.

Der Kommissar erläßt eine Bekanntmachung über Art und Zeit der Abstimmung nach Maßgabe des anliegenden Formulars, welche von den Gemeindevorständen des Bezirks der Zwangs- (A.) innung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen ist. Die Erklärungen hat (B.) der Kommissar in die Liste einzutragen. Nach Ablauf der Frist für die Abstimmung hat der Kommissar die Liste zu schließen und während zwei Wochen zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Betheiligten öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind mit dem Hinweise darauf öffentlich bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben. Demnächst hat der Kommissar die Listen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) einzureichen, welcher über die Einsprüche entscheidet.

23. Ergiebt die Abstimmung, daß die Mehrheit sich gegen die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) den Antragstellern unter Mittheilung des Ergebnisses der Abstimmung einen ablehnenden Bescheid zuzustellen.

Hat sich jedoch die Mehrheit dafür ausgesprochen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, (C.) der Oberpräsident) die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung zu erlassen. Die Bekanntmachung ist im Regierungsamtsblatte zu veröffentlichen.

Statut.

24. Ist die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung rechtskräftig geworden, so hat die in Ziffer 3 bezeichnete untere Verwaltungsbehörde die Antragsteller zur Einreichung eines Entwurfs des **Innungsstatuts** aufzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung innerhalb der *gestellten* Frist nicht nach, so hat die untere Verwaltungsbehörde ein Innungsstatut zu entwerfen *und die in die Zwangsinnung* einzubeziehenden Handwerker oder die von diesen zu [illegible]nden

Vertreter durch ortsübliche Bekanntmachung zu einer Beschlußfassung über den Entwurf zusammenzuberufen. Das beschlossene Statut ist in zwei Exemplaren dem Bezirksausschuß (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) mit dem Antrage auf Genehmigung einzureichen. Ergiebt sich bei der Prüfung die Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen, so ist auf ihre Abänderung hinzuwirken.

Wird die Genehmigung endgültig versagt, so ist eine erneute Beschlußfassung herbeizuführen und das Ergebniß der Beschlußfassung der Genehmigungsbehörde wiederum vorzulegen. Sofern die Genehmigung abermals endgültig versagt wird, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) das Statut mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Der Vorstand der Zwangsinnung ist anzuweisen, jedem Mitgliede einen Abdruck des Statuts auszuhändigen.

Schließung der freien Innungen.

25. Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden freien Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) zu schließen. Die Aufsichtsbehörde der freien Innung überwacht die Abwickelung der Geschäfte und den Uebergang des Vermögens der freien Innung auf die Zwangsinnung. Der Bestand des Vermögens der freien Innung ist durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) in urkundlicher Form festzustellen.

26. Bestehen bei der freien Innung Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, so hat die Aufsichtsbehörde alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung zur Beschlußfassung wegen Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung, unter Aufhebung des Beitrittszwanges, eine Versammlung der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Handwerker oder der von ihnen zu wählenden Vertreter einzuberufen. Wird die Uebernahme der Kasse beschlossen und von der bisherigen Vertretung der Kasse hierzu die Zustimmung ertheilt, so hat die Aufsichtsbehörde gleich nach Errichtung der Zwangsinnung die Aenderung des Nebenstatuts herbeizuführen.

Lehnt die Versammlung die Uebernahme der Kasse auf die Zwangsinnung ab oder verweigert die bisherige Vertretung die Zustimmung, so hat die Aufsichtsbehörde die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) über die Verleihung der Korporationsrechte an die Kasse einzuholen. Wird die Verleihung abgelehnt, so haben die Aufsichtsbehörde oder ihre Beauftragte das Vermögen der Kasse zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse zu verwenden. Der Rest ist nach Maßgabe des Nebenstatuts zu behandeln, doch kann, sofern nicht das Nebenstatut eine entgegenstehende Bestimmung enthält, die Vertretung der Kasse beschließen, daß jedem Mitgliede seine Beiträge zurückgezahlt werden sollen. Der hiernach verbleibende Rest ist der Gemeinde, in welcher die freie Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke zu überweisen.

27. Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse (§. 73 Krankenversicherungsgesetzes), so hat die Aufsichtsbehörde in den Fällen, in denen nach §. 1001 Abs. 2 die Schließung der Kasse erfolgen kann, die Entschließung des Regierungspräsidenten (in Berlin, des Oberpräsidenten) wegen Schließung der Kasse herbeizuführen. Erfolgt die Schließung, so ist nach §. 47 Abs. 3 bis 6 Krankenversicherungsgesetzes zu verfahren, andernfalls geht die Kasse mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über. Ihre Verwaltung erfolgt, solange nicht der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderungen des Nebenstatuts vollzogen hat, durch die bisherigen Kassenorgane. Verweigern diese die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Verwaltung zu übernehmen (§. 45 Abs. 5 Krankenversicherungsgesetzes).

28. Bestehen bei der freien Innung gemeinsame Geschäftsbetriebe, so hat die Aufsichtsbehörde die freie Innung alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung in eine Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaft binnen sechs Monaten erfolgt sein müsse, widrigenfalls der Geschäftsbetrieb geschlossen und das Vermögen nach Vorschrift des Statuts verwendet werde. Nach der Umwandlung ist der ausgesonderte Theil des Vermögens durch die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zu überweisen. Wird die Umwandlung abgelehnt, so ist mit dem ausgesonderten Vermögen nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen zu verfahren.

29. Ist die Aufsichtsbehörde der Ansicht, daß an der Erhaltung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes ein über den Kreis der Theilnehmer hinausgehendes öffentliches Interesse be-

steht, so hat sie alsbald nach Veröffentlichung der Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung einen Beschluß der in diese einzubeziehenden Handwerker oder ihrer Vertreter wegen Fortführung der Geschäftsbetriebe durch die Zwangsinnung herbeizuführen und den die Uebernahme aussprechenden Beschluß dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Oberpräsidenten) zur Genehmigung vorzulegen. Nach Errichtung der Zwangsinnung ist ein förmlicher Beschluß der Innungsversammlung wegen Uebernahme des Geschäftsbetriebes und dessen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten (in Berlin, den Oberpräsidenten) herbeizuführen.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zu Stande oder wird die Genehmigung versagt, so ist nach Maßgabe der Ziff. 26 Abs. 2 Satz 3 u. 4 zu verfahren.

Ausscheidung aus einer freien Innung.

30. Bleibt eine freie Innung unter Ausscheidung des in eine Zwangsinnung einbezogenen Theiles ihrer Mitglieder bestehen, so hat die Aufsichtsbehörde zunächst durch Verhandlung mit den Vorständen den Versuch einer Einigung über die Art der Vertheilung des Vermögens zu machen und demnächst eine Beschlußfassung der Innungen zu veranlassen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder zu der Zahl der in der freien Innung verbleibenden Mitglieder Bestimmung zu treffen (§. 100k Abs. 2).

Besteht bei der freien Innung eine Innungs-Krankenkasse, so ist über die Vertheilung ihres Vermögens auf eine Verständigung zwischen der Innung und den Orts-Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) hinzuwirken. Ist eine solche nicht zu erzielen, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) über die Vertheilung des Vermögens nach Maßgabe des §. 100m zu bestimmen. Von einer Vertheilung des Vermögens wird abzusehen sein, wenn aus der Kasse nur einzelne Mitglieder ausscheiden, oder die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen sich auf eine größere Zahl von Kasseneinrichtungen derart vertheilen, daß die auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Antheile der mit der Ueberweisung verbundenen Mühewaltung nicht entsprechen würden.

Aenderungen im Bestande.

31. Wird von der Innungsversammlung der Zwangsinnung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk oder auf andere als die bereits einbezogenen, verwandten Gewerbszweige oder auf die Handwerker, die der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, beantragt, so finden, sofern nicht der Antrag aus den in Ziffer 20 bezeichneten Gründen abzulehnen ist, bei Ermittelung darüber, ob die Mehrheit der in die Zwangsinnung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Einbeziehung zustimmt, die Vorschriften der Ziffern 22 und 23 entsprechende Anwendung. Der Zeitpunkt, mit welchem die Aenderung des Bestandes der Zwangsinnung erfolgt, ist so zu bestimmen, daß vorher die erforderliche Aenderung des Statuts herbeigeführt und die durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können. Ueber die Abänderung des Statuts beschließt die Innungsversammlung der Zwangsinnung; wird die Genehmigung der Abänderungen wiederholt versagt, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) die Abänderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen.

32. Soll ein Theil der Mitglieder einer Zwangsinnung in eine neue oder in ihrem Bestande erweiterte Zwangsinnung (§. 100u Abs. 2) übertreten, so hat der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Zwangsinnung errichtet wird, oder die Erweiterung des Bestandes der anderen Zwangsinnung Platz greift, die Ausscheidung anzuordnen.

Wird von der Zwangsinnung die Ausscheidung eines Theils ihres Bezirks oder eines ihr angehörigen Gewerbszweiges beantragt (§. 100u Abs. 2), so ist dem Antrage eine Ausfertigung des Beschlusses der Innungsversammlung beizufügen, aus welcher die Abstimmung der aus der Zwangsinnung auszuscheidenden Mitglieder zu ersehen ist. Ueber Anträge der Mehrheit der auszuscheidenden Mitglieder hat die Aufsichtsbehörde zunächst die Innungsversammlung zu hören.

33. Hat die Einbeziehung neuer Mitglieder in die Zwangsinnung (§. 100u Abs. 1) das Ausscheiden von Handwerkern aus einer freien Innung zur Folge, so ist nach Ziffer 30 zu verfahren. Dasselbe gilt, wenn diejenigen, welche in Folge der Veränderung des Bezirks der Zwangsinnung oder des Ausscheidens von Gewerbszweigen ausscheiden, Mitglieder einer Zwangsinnung werden.

Aufsicht und Nebenstatuten.

34. Auf die Beaufsichtigung der Zwangsinnungen finden die Bestimmungen in Ziffer 9 bis 12 mit den aus den §§. 100o und 100s Abs. 5 und 6 sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

Für die Nebenstatuten gelten die Bestimmungen unter Ziffer 16 bis 18 mit der Maßgabe, daß gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichtet werden dürfen.

35. Zu Innungsversammlungen, in welchen über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung (§. 100t) oder auf Aenderung des Bestandes (§. 100u) beschlossen werden soll, hat die Aufsichtsbehörde einen Vertreter zu entsenden. Dabei ist zu beachten, daß an der Abstimmung über Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung nur die beitrittspflichtigen Mitglieder Theil nehmen dürfen. Schließung.

Erfolgt die Schließung der Zwangsinnung aus den im §. 97 Abs. 1 Ziffer 2 bis 4 angeführten Gründen, so hat nach Rechtskraft der Entscheidung der Regierungspräsident (in Berlin, der Oberpräsident) bekannt zu machen, daß die Anordnung über die Errichtung der Zwangsinnung außer Kraft getreten ist. Auf die Abwickelung der Geschäfte und die Verwendung des Vermögens finden die Bestimmungen der Ziffer 15 Abs. 2 und 3 mit den aus §. 100t Abs. 4 sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

C. Innungsausschüsse.

Innungsausschüsse.

36. Der Entwurf des Statuts des Innungsausschusses ist in zwei Exemplaren unter Anschluß von Ausfertigungen der Beschlüsse derjenigen Innungen, welche den Innungsausschuß errichten wollen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen.

Das Statut muß Bestimmung treffen über:

1. Namen, Zweck und Sitz des Innungsausschusses,
2. die Bedingungen der Aufnahme und des Ausscheidens,
3. Bildung und Befugnisse des Vorstandes und der Versammlung des Innungsausschusses,
4. die Beiträge,
5. die Voraussetzungen und die Formen der Abänderung des Statuts und der Auflösung des Innungsausschusses.

Das Statut darf keine Bestimmungen enthalten, welche mit den gesetzlichen Zwecken des Innungsausschusses nicht in Verbindung stehen, oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

D. Innungsverbände.

Innungsverbände.

37. Wird die Errichtung eines Innungsverbandes beschlossen, so ist das für denselben entworfene Statut in zwei Exemplaren mit den Ausfertigungen der Beschlüsse der Innungen dem Regierungspräsidenten (in Berlin, dem Polizeipräsidenten) einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirk der Innungsverband seinen Sitz haben soll. Dieser giebt die Vorlagen mit einer gutachtlichen Aeußerung an den Minister für Handel und Gewerbe ab, falls er nicht selbst über die Genehmigung zu beschließen hat.

38. Anträge auf Verleihung von Korporationsrechten sind durch Vermittelung des für den Sitz des Innungsverbandes zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin, des Polizei-Präsidenten) dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

39. Die Regierungspräsidenten (in Berlin, der Polizei-Präsident) haben im Februar jeden Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe anzuzeigen, welche Innungsverbände in ihrem Bezirk bestehen, wie viele Innungen jedem derselben angehören und welche Personen die Vorstände der einzelnen Verbände bilden.

Berlin, den 1. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

A.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das .... Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] .... schriftlich bis zum .... oder mündlich in der Zeit vom .... bis .... d. M.*) bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen (Aeußerung) kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von ...... bis ...... Uhr in den Diensträumen der .... Zimmer Nr. ...... erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Gemeinde[n] das .... Handwerk betreiben [und der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten] zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

.................., den ......ten .... 1898.

Der Kommissar.

N. N.

Landrath (Oberbürgermeister).

---

*) *Die Frist ist auf mindestens eine Woche festzusetzen.*

B.

Gemeinde: ....

Liste

der

Handwerker, welche an der Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das .... Handwerk im Bezirk der Gemeinde[n] .... Theil genommen haben.

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Bezeichnung des (hauptsächlich betriebenen) Handwerks	Anzahl des Hülfspersonals [1]		Abstimmung		Bemerkungen [2])
			Geselle (Gehülfe)	Lehrlinge	für	gegen	

[1]) Nur auszufüllen, wenn der Antrag auf Einbeziehung nur der personalbeschäftigenden Handwerker gestellt ist und der Gewerbetreibende der Regel nach Hülfspersonal beschäftigt.

[2]) Hier sind auch die Einsprüche gegen die Abstimmung einzutragen.

C.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum ....*) eine Zwangsinnung für das .... Handwerk in dem Bezirke der Gemeinde[n] .... mit dem Sitze in .... und dem Namen .... errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das .... Handwerk betreiben [und in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen] dieser Innung an.

[Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die ....-Innung[en] in ....]

............, den ......ten............ 189....

....

Regierungspräsident.

*) Der Zeitpunkt ist so zu bestimmen, daß inzwischen die Genehmigung zu dem Statut der Zwangsinnung und zu der Abänderung des Statuts einer bestehenden Innungs-Krankenkasse erfolgen und die sonstigen durch die etwaige Schließung einer freien Innung erforderlichen Maßnahmen zum Abschluß gebracht werden können.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 8. April **1898.**

Bekanntmachungen
der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung,

betreffend die Hinterlegungsstellen für die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellenden Sicherheiten für Auswanderungsunternehmer und Agenten.

6. Auf Grund des § 26 Abs. 2 der vom Bundesrath am 14. d. Mts. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungeunternehmer und Agenten bestimmen wir, daß die gemäß §§ 5, 7 und 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat, zu hinterlegen ist. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der hiesigen Polizei-Hauptkasse.

Wird einem Agenten gemäß § 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Hinterlegung zu geschehen hat, durch Vereinbarung unter den betheiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

Die Sicherheiten können unter Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichs-Invalidenfonds in Berlin, Voßstraße, bestellt werden.

Berlin, den 25. März 1898.

Der Finanzminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

94. Die im Amtsblatt von 1898 Seite 25 abgedruckte landespolizeiliche Anordnung vom 17. Januar d. Js. wegen Untersuchung des aus dem **Regierungsbezirk Stettin** in den diesseitigen Bezirk gelangenden Rindviehs wird außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 4. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

95. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 4. Juli d. J.** Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42.

Potsdam, den 31. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

96. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Polizeiverordnung vom 7. Dezember 1897 (Amtsblatt S. 473 ff.) wird auf die Amtsbezirke Vorhagen-Rummelsburg, Kreis Niederbarnim, sowie Friedenau und Adlershof, Kreis Teltow, ausgedehnt.

§ 2. Durch Ortspolizeiverordnung kann bestimmt werden, daß die auf Grund der Polizeiverordnung vom 15. Januar 1892 zu erstattenden polizeilichen An- und Abmeldungen in zwei Stücken einzureichen sind.

Potsdam, den 15. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung.

97. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnungen vom 11. Mai 1896 und 22. Mai 1896 (Amtsblatt Seite 228 und 249) betreffend das gänzliche Verbot des Fischens während der Frühjahrsschonzeit in den dort bezeichneten Gewässerstrecken werden aufgehoben.

Potsdam, den 1. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

98. Die Entscheidung der im § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ bezeichneten Streitigkeiten ist für die bei der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung im Kreise Templin versicherten Personen an Stelle der Aufsichtsbehörde **dem Landrathe in Templin** übertragen worden.

Potsdam, den 4. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Festsetzung von Laichschonrevieren.

99. Nach Anhörung der betheiligten Fischerei-Berechtigten erkläre ich auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 15. Januar 1898 gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Juni 1874 die unten bezeichneten Gewässerstrecken von Spandau bis Brandenburg in Laich-

schonrevieren. Die Ausübung jeder Art der Fischerei in diesen Laichschonrevieren ist für die Zeit vom 10ten April bis 1. Juli jeden Jahres verboten. Eine anderweite Bestimmung dieses Zeitraumes wird für den Fall vorbehalten, daß auf Grund des § 7 zu 2 der Fischerei-Ausführungsverordnung vom 8. August 1887 eine Verlegung der Frühjahrsschonzeit erfolgt.

1) Der ganze faule See bei Spandau ohne die angrenzenden Gräben und Wasserläufe.
2) Im Stößen-See die Nordecke von der Mündung des hohlen Weges bis zum Lokal Wilhelmshöhe.
3) Die westliche Hälfte des Grimnitz-Sees bei Pichelsdorf-Spandau.
4) Das Gelege auf der Westseite von Schildhorn von der Schildhornspitze bis Bauerhorn, mit Ausschluß einer Strecke von je 100 Meter auf beiden Seiten des Dampfersteges.
5) Der kleine Wannsee von der Einfahrt bei Friedrich-Wilhelmsbrück bis an das Ende der Königlichen Forst.
6) Revier am linken Ufer der Havel von 200 Meter unterhalb der Pfaueninselfähre bis auf 100 Meter vor dem Dampfersteg der „Kette“-Gesellschaft.
7) Revier im Jungfernsee von der Meierei bis Hasengraben an der Schwanenbrücke.
8) Im Lehnitzsee vom Bassewitzdenkmal bis zur Anfahrtsstelle am Stinthorn.
9) Im Fahrländer See östliches Ufer vom Kanal bis zum nördlichen Rande der Forst.
10) Im Tornow bei Potsdam von der Sanbucht zum Judengraben.
11) Am Esphan von der Unterförsterei oberhalb der Badeanstalt auf eine Länge von 500 m nördlich.
12) Im Petzien vom Steinhorn bis zum neuen Graben mit Ausnahme einer Anlandestelle für Kähne in der Mitte der Einbuchtung.
13) Im Schwielowsee bei Ferch von der Ablagestelle östlich bis zur Ablage, westlich mit Ausschluß einer Strecke von je 100 Meter beiderseits von dem Dampfersteg.
14) Im Schwielowsee vom Gänsehorn bis zur Steinablage.
15) Im Schwielowsee von der Ziegelei bei Petzow bis 200 m oberhalb Baumgartenbrück.
16) Im Schwielowsee vom Petziengraben bis zum Dampfersteg.
17) Am rechten Ufer zwischen Baumgartenbrück und Alt-Geltow.

Zu 16 und 17 mit Ausschluß einer Strecke von 100 Meter nördlich bis 150 Meter südlich des Dampfersteges.

18) Im Glindowsee von dem Winkel im langen Bruch bis zur ersten Ziegelei.
19) Das südliche Ufer der Insel Werder in einer Gesammtausdehnung von 400 m.
20) Am linken Havelufer 150 m unterhalb der Küntzel'schen Fabrik bis nach Marienhorn.
21) *Am linken Ufer von der Phöben-Kemnitzer Grenze bis Böllens Busch.*
22) In der Wublitz südlich Kl.-Paaren bis zur Uetzer Fähre am linken Ufer.
23) Im Schlänitzsee vom Kanal nördlich bis zum Teufelsbruch.
24) Unterhalb des Schlänitzsees in der Wublitz links vom Grubener Wehr bis zur Grubener Blänke.
25) Gegenüber № 29 (rechts) vom Krause'schen Wehr bis nach dem Preesthorn.
26) Oberhalb des Göttinsees in der Havel von unterhalb des Schwildt'schen Bruchwehres bis zum Berz'schen Aalwehr mit Ausschluß einer Strecke von je 30 m auf beiden Seiten der Einfahrt zum Schenkengraben.
27) Der Winkel zwischen der Ziegelei bis zum Paretzer Graben bei Paretz.
28) Ufer und Gelege rund um den Trebelsee mit Ausschluß je einer durch Tafeln bezeichneten Zufahrt zu der Zachow'er Ablage, der Gutenpaarener Ablage, der Zachower Ziegelei, der Schilling'schen Ziegelei zu Gutenpaaren, zweier Zufahrten für die Gemeinde Schmergow und für die Schilling'sche Ziegelei zu Schmergow, einer für die Actienziegelei daselbst, sowie mit Ausschluß des Stückes von der Zufahrt für Seger-Ketzin bis zu derjenigen für Fritze-Werder.
29) An den Sandbrüchen von der Westhavelländischen Kreisgrenze bis 500 m südlich davon mit Ausschluß einer Zufahrt zu den Wiesen.
30) Am linken Ufer von der Deetzer Ablage bis zur Deetzer Ziegelei.
31) Der Zedom auf beiden Seiten bis zum Durchstich mit Ausschluß des Wehres, mit Einschluß der Schollerbüsche.
32) Am linken Ufer von Baumgarten-Ecken bis zur Röste mit Ausschluß zweier durch Tafeln bezeichneter Anlandestellen.
33) Am linken Ufer der Steinhavel bei Saaringen vom Backenberg bis zur Mündung der Steinhavel in die Haupthavel, mit Ausschluß einer Anlandestelle an der freien Stelle.
34) Linkes Ufer der Kern-Havel von der Ablage bis zur kleinen Gollwitzer Havel.
35) Bei den Schwalbenbergen bei Klein-Kreutz.
36) Die Klein-Kreutzer Steinhavel von der Ziegelei stromabwärts bis zum Richtegraben gegenüber der Pyritzhavel.
37) Im Beetzsee Ostseite vom harten Ecken bis zum Plüthnickanal.
38) Desgleichen Westseite vom Sauhorn bis zum Erdeloch.
39) Desgleichen von Bathe's Kanal bis Kaufmann's Kanal.
40) Desgleichen am östlichen Ufer vom hohen Baum bis zum Kreuzhorn.
41) Desgleichen an der Ostseite vom Saaringer Wege bis zur Riethlankenecke.
42) Desgleichen Norduser von der Kahnstelle bis zur Lanke mit Ausschluß einer durch Tafeln zu bezeichnenden Anlandestelle.

43) Desgleichen am Süduser von der Grabow'er Ziegelei bis zum Föllenzugauszug.
44) Der Buhnenwerder gegenüber Lünow im Beetzsee mit Ausschluß einer durch Tafeln zu bezeichnenden Anlandestelle.
45) Im Beetzsee westliche Seite von Neuenzugecke bis schiefe Zugecke.
46) Im Beetzsee die Südseite von der Hübner'schen Ziegelei bis zum Auszug von Morgenstern.
47) Westufer vom Riewendtsee von der Ziegelei bis zum Päwesiner Sträng.
48) Ostufer des Riewendtsees von der Frenzel'schen Ziegelei bis zum Hohenecken.
49) Im Rietzersee vom Dorf Rietz bis zum Dunkelseegraben.
50) Im Netzenersee vom Netzener Durchstich bis zu Wöhrdens Wiesen.
51) Im Klostersee vom Kanal der Gebrüder Saran an auf beiden Seiten nach Südosten.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die durch frühere Bekanntmachungen zu Laichschonrevieren erklärten Flächen in der bisherigen Weise fortbestehen.

Es wird in dieser Hinsicht namentlich auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 10. November 1875 (Abl. S. 383) und vom 3. Oktober 1883 (Abl. S. 355) verwiesen. Potsdam, den 1. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

100. Auf Grund des § 4 des Regulativs betreffend den Schutz der Laichschonreviere vom 24. März 1898 werden folgende Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1—3 zugelassen:

Kreis Beeskow-Storkow.

1) An den Laichschonrevieren der Rothelaake bei Spreenhagen, in der Laake Höllenwinkel am Räuberschloß, der steinernen Laake und der Kronitz-Laake dürfen Fahrzeuge im Zuge der bestehenden Wasserstraße vorbeifahren.

2) In der Spitze des Kessels im Neuendorfer See ist Fahrzeugen das Einfahren und Anliegen an der Kgl. Holzablage gestattet. Der Raum wird durch Tafeln begrenzt.

Kreis Ost-Prignitz.

3) Im Tietzow-See dürfen Fahrzeuge im Zuge der Wasserstraßen der Kanäle von Rheinsberg und von Zechlin nach dem Kanale zwischen Tietzow und Gr.-Prebelow-See durch das Schonrevier hindurchfahren.

Kreis Templin.

4) Im Wentow-See, im Wentow-Kanal sowie in der Föhrde zwischen dem Lanken- und dem Röddelin-See ist die Schifffahrt im Zuge der bestehenden Wasserstraßen gestattet.

5) In dem Wentow-Kanal und der Föhrde sind diejenigen Räumungs-, Auskrautungs- und Baggerungsarbeiten zulässig, welche im Interesse der Erhaltung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen nothwendig sind und nicht außerhalb der Zeit von Beginn der Frühjahrsschonzeit bis zum 1. Juli jeden Jahres ausgeführt werden können.

Potsdam, den 5. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Rückzahlung von Kautionen betreffend.

101. Nach § 50 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 — R.-G.-Bl. S. 463 — erlöschen am 1. April 1898, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften ertheilten Genehmigungen zur Beförderung von Auswanderern.

Die dem Prokuristen der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft Adolf Storm in Hamburg von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 30. Juni 1897 ertheilte Genehmigung ist daher mit diesem Zeitpunkt erloschen.

Damit treten nach § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 — G.-S. S. 729 — auch die den Agenten des Prokuristen Storm, nämlich: dem Kaufmann Johann Friedrich Abt in Perleberg, dem Spediteur Abraham Jacoby in Prenzlau und dem Kaufmann Heinrich Schweer in Strasburg U./M. ertheilten Genehmigungen außer Kraft.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — V.-Bl. f. d. i. V. S. 201 — veröffentliche ich dies mit dem Bemerken, daß etwaige aus der Geschäftsführung dieser drei Agenten herzuleitende Ansprüche an die bestellten Kautionen binnen einer zwölfmonatlichen Frist, von heute an gerechnet, unter Beibringung der Beweismittel bei mir angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kautionen an die Empfangsberechtigten zurückgezahlt werden.

Potsdam, den 4. April 1898.

Der Regierungspräsident.

102. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. März 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Potsdam, den 5. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

103. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke zwischen km 27,6 und 27,7 über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. wie folgt festgesetzt:

1) Von 4·24 bis 4·44 Vm.,
2) „ 12·01 „ 12·27 Nm.,
3) „ 2·55 „ 3·25 „
4) „ 6·42 „ 7·05 „
(so lange noch Tageshelle herrscht).

Zu 1—4. An Sonn- und Festtagen darf die Brücke beim Verkehren der Bedarfszüge und an Tagen beim Verkehren der Bedarfszüge 905 M. und 3516 während der zu 1—4 festgesetzten Zeiten nicht geöffnet werden.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Lokomotivfahrten sowie alle sonstigen Betriebszufälle werden die

vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten selbstverständlich beschränkt.

Potsdam, den 1. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

104. Der Inspector Georg von der Osten=Sacken in Bietikow hat mit Hilfe des Schafmeisters Regling daselbst am 26. Januar d. Js. zwei Knaben vom Tode des Ertrinkens im Dorfpfuhl zu Bietikow errettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 30. März 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

105. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. v. M. zu genehmigen geruht, daß zu den fünf Geldlotterien, welche der Dombauverein in Meißen zum Besten der Wiederherstellung des dortigen Domes mit Genehmigung der Königlich Sächsischen Staatsregierung in jährlichen Zwischenräumen zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose vertrieben werden.

Es sollen zu jeder der fünf Lotterien 300000 Loose zu je 3 M. ausgegeben werden.

Potsdam und Berlin, den 31. März 1898.

Der Regierungs=Präsident. Der Polizei=Präsident.

Betrifft § 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt S. 475).

106. Am 1. April d. J. werden die Vorschriften des § 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichs=Gesetzblatt S. 475) in Kraft treten, wonach die Geschäftsräume für Butter oder Butterschmalz, sowie für Käse einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett sowie für Margarinekäse andererseits getrennt sein müssen.

Dem in Handelskreisen laut gewordenen Wunsche, diese Gesetzesvorschrift von Seiten des Bundesrathes durch den Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu erläutern und insbesondere eine Feststellung darüber herbeizuführen, in welcher Weise die Trennung der Räume bewirkt werden muß, um nicht mit dem Gesetze in Widerspruch zu gerathen, hat keine Folge gegeben werden können, da die Beurtheilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Geschäftsraum als ein selbstständiger im Sinne des vorgedachten § 4 zu betrachten ist, in die Zuständigkeit der Gerichte fällt.

Um aber den Gewerbetreibenden Aufschluß darüber zu ertheilen, durch welche Art von Trennungsvorrichtungen sie den gesetzlichen Anforderungen Genüge leisten können, sind auf einer Verständigung unter den Bundesregierungen beruhende Grundsätze aufgestellt worden, nach welchen die mit der Ueberwachung des Gesetzesvollzugs betrauten Polizeibehörden in jedem Falle zu beurtheilen haben werden, ob die Trennung der Räume als ausreichend zu betrachten ist. Diese nachstehend aufgeführten, den Polizeibehörden zur Richtschnur für ihre Kontrollthätigkeit gegebenen Grundsätze haben zwar für die Gerichte keine verbindliche Kraft, gewinnen aber immerhin eine erhebliche praktische Bedeutung insofern, als dann, wenn die Polizeibehörden nach Maßgabe der allgemeinen Weisung einen Grund zur Beanstandung eines Geschäftsraumes nicht für gegeben erachten, in der Regel die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens unterbleiben wird. Ueberdies werden die Gerichte bei Aburtheilung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des Gesetzes das zur Verurtheilung erforderliche Bewußtsein der Strafbarkeit voraussichtlich nicht als vorhanden annehmen, wenn die Einrichtung einer Betriebsstelle den von der Polizeibehörde aufgestellten Grundsätzen entspricht.

Es ist übrigens bei der Aufstellung der Grundsätze von der Annahme ausgegangen, daß mit der Bestimmung des § 4 des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, den Verkauf von Butter, Butterschmalz und Käse einerseits und von Margarine, Kunstspeisefett und Margarinekäse andererseits größeren Beschränkungen zu unterwerfen, als es zur Erreichung des Zweckes jener Vorschrift, die absichtliche oder fahrlässige Unterschiebung von Margarine rc. an Stelle von Butter oder die betrügerische Abgabe von Mischbutter an Stelle von unverfälschter Waare nach Möglichkeit zu verhüten, erforderlich erscheint.

Indem wir nachstehend die Grundsätze folgen lassen, ersuchen wir, die nachgeordneten Behörden rc. in geeigneter Weise hiernach mit Anweisung zu versehen.

Grundsätze,

betreffend die Trennung der Geschäftsräume für Butter rc. und Margarine rc. (§ 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897, Reichs=Gesetzblatt Seite 475).

Die Verkaufsstätten für Butter oder Butterschmalz einerseits und für Margarine oder Kunstspeisefett andererseits müssen, falls diese Waaren nebeneinander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauffälliges Hinüber= und Herüberschaffen der Waare während des Geschäftsbetriebs verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterschmalz unbemerkt Margarine oder Kunstspeisefett dem kaufenden Publikum zu verabreichen, thunlichst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen können:

1. Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht.

2. Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie immerhin einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten abschließende Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gypsplatten. Dagegen können Lattenverschläge, Vorhänge, weitmaschige Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art geduldet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen.

3. Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Oeffnungen sind in der Regel mit Thürverschluß zu versehen.

Die vorstehenden Grundsätze finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren.

Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Käse und Margarinekäse zu beurtheilen.

Berlin, den 24. März 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit der allgemeinen Beachtung empfohlen.

Potsdam und Berlin, den 4. April 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

107. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Boernicke in Knoblauch; Kreis Teltow: Gehöft des Handelsmanns Koch in Mariendorf; Rindviehbestand der Güter Heinersdorf und Osdorf. b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: eine Kuh auf Rittergut Reichenow; Kreis Jüterbog-Luckenwalde: zwei Pferde des Gemeindevorstehers Hannemann in Jaenigkendorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gehöft des Ackerbürgers Kuhlmey in Ketzin; Kreis Westhavelland: Gehöft des Kossäthen Voigt in Lietzow; Kreis Teltow: Gehöft des Büdners Hinze, sowie der Händler Karl und Friedrich Schütz in Neuhof. b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Dahme.

Potsdam, den 5. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Regulativ,

betreffend den Schutz der Laichschonreviere.

3. Auf Grund des § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) wird für die im Regierungsbezirke Potsdam bestehenden und künftig einzurichtenden Laichschonreviere das nachstehende Regulativ erlassen.

§ 1. In den Laichschonrevieren ist die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und ähnlichen Gegenständen sowie jede andere die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung verboten.

Insbesondere ist der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art untersagt.

§ 2. Es ist verboten, Enten, Gänse oder andere, dem Fischlaiche schädliche Wasservögel auf die Laichschonreviere zu setzen oder auslaufen zu lassen.

§ 3. In einer von der Grenze der Laichschonreviere abgemessenen Entfernung von 30 Metern und darunter dürfen Dampfer und Motorboote mit einer größeren Schnelligkeit als 4 km in der Stunde nicht fahren.

§ 4. Das Verbot des § 1, § 2 und § 3 findet keine Anwendung, soweit in den bisher ergangenen Einzelregulativen Ausnahmen zugelassen sind oder in Zukunft von dem Königlichen Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die Zeit vom Beginn der Frühjahrsschonzeit bis zum 1. Juli jeden Jahres.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden, unbeschadet des Rechtes der Verwaltungsbehörden, mit Zwangsmitteln einzuschreiten, gemäß § 50 № 5 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Potsdam, den 24. März 1898.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Juni 1889 übernehmen vom 1. April d. J. ab in Schöneberg die Königliche Schutzmannschaft und die Criminalpolizei den gesammten Sicherheitsdienst.

Die Königliche Verwaltung erstreckt sich dagegen nicht auf die Bau-, Gewerbe-, Schul-, Markt-, Feld-, Jagd-, Forst-, Gesinde-, Armen-, Wege-, Wasser-, Fischerei- und Feuerpolizei.

Die den Polizei-Bezirk Schöneberg bildenden vier Polizei-Reviere erhalten die Nummern 1—4. Sie sind in geschäftlicher und dienstlicher Hinsicht dem Polizei-Präsidenten sowie dem Kommando der Schutzmannschaft in Berlin unterstellt. Mit den Funktionen eines Berliner Bezirks-Hauptmanns ist ein besonderer Abtheilungsführer betraut.

Die Reviere umfassen die in nachstehendem Verzeichniß angegebenen Straßen, Plätze u. s. w.

1. Das 1. Polizei-Revier: (Neue Winterfeldtstraße 20, Ecke Heinrich Kiepertstraße) Augsburgerstraße 68—72, Barbarossastraße 1—81, Bülowstraße 1—7 und 101—108a., Eisenacherstraße 9—71, Frankenstraße 1—84, Gleditschstraße 1—20, Goltzstraße 2—51, Gossowstraße 1—11, Habsburgerstraße 1—14, Heinrich Kiepertstraße 1—89a., Hohenstaufenstraße 1—86, Kyffhäuserstraße 1—24, Luitpoldstraße 1—29, Maaßenstraße 10—25, Motzstraße 64—93, Nollendorfplatz 5—9, Nollendorfstraße 1—42, Pallasstraße 21—23, Passauerstraße 12—21, Straße 50 Abtheilung IV., Winterfeldtplatz, Winterfeldtstraße 18—21, Neue Winterfeldtstraße 1—59, Würzburgstraße 1—22, Zietenstraße 1—16.

2. Das 2. Polizei-Revier: (Hauptstraße 139) Akazienstraße 1—22, Albertstraße 1—9, Apostel Paulusstraße 1—3, Bahnstraße 1—48, Belzigerstraße 1—64, Coburgstraße 1—18, Colonnenstraße 1—10 und 56—66, Neue Culmstraße 1—5, Ebersstraße 1—7, Erdmannstraße 1—13, Erfurterstraße, 1—12a., Feurigstraße 1—70, Fritz Reuterstraße 1—13, Gleditschstraße 21, Goltzstraße 1 und 52, Groß-Görschenstraße 1—20, Grunewaldstraße 12—130, Gustav Freitagstraße 1—9, Gutzkowstraße 1—10, Hauptstraße 1—153, Helmstraße 1—12, Herbertstraße 1—11, Kaiser Friedrichstraße 1—19, Kaiser Wilhelmplatz 1—5, Klixstraße, Marstraße 1—8, Merseburgerstraße 1—15, Mühlenstraße 1—19, Schloßstraße, Neue Steinmetzstraße 1—6, Stubenrauchstraße 1—12b., Tempelhoferstraße 1—40.

3. Das 3. Polizei-Revier: (Hedwigstraße 11) Bahnhofstraße 1—4, Beckerstraße 1—25, Begasstraße 1—9, Canovastraße, Cranachstraße 1—64, Dürerplatz 1—5, Fregestraße 1—24 und 55—84, Friedenauerstraße 18—71, Hauffstraße 1—19, Hedwigstraße 1—17, Holbeinstraße, Knausstraße, Marstraße 9—23, Menzelstraße 1—36, Peter Vischerstraße, Rembrandtstraße 1—22, Rubensstraße 1—40, Sponholzstraße 1—57, Wielandstraße 1—37, Neuer Schöneberger Kirchhof.

4. Das 4. Polizei-Revier (Sedanstraße 53), Brunhildstraße 1—18a., Cheruskerstraße 1—5 und bis Torgauerstraße, Colonnenstraße 11—55, General Papestraße, Gothenstraße 1—53, Hohenfriedbergstraße 1—28, Leuthenstraße 1—23, Mariendorfer Weg, Monumentenstraße 1—5, Priesterweg, Roßbachstraße 1—2, Sedanstraße 1—83, Siegfriedstraße 1—10, Tempelhofer Weg 1—68, Torgauerstraße.

Das Bureau des Abtheilungsführers befindet sich Hauptstraße 139.

Bemerkt wird schließlich, daß das Material des Schöneberger Meldeamts auf das hiesige Einwohner-Meldeamt übernommen worden ist. Auskünfte über Wohnungen werden daher von letzterem ertheilt und Anträge auf Ausfertigung von Attesten über Aufenthalt und anderweite persönliche Verhältnisse von Schöneberger Einwohnern daselbst entgegen genommen.

Berlin, den 26. März 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

25. Der Frau Wilhelmine Louise Ohle geborene Hupe, Novalisstraße Nr. 4 hierselbst bei Specht wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 21. Dezember v. Js. das Prüfungszeugniß als Hebamme entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

26. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Richard Krüger, Petristraße 15 nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1898 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 25. März 1898.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

27. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anstellung des Bezirksschornsteinfegermeisters Heinrich Koch, hier Blumenstraße 27, auf Grund des § 19 Absatz b. des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 widerrufen und der Genannte somit als Bezirksschornsteinfegermeister nicht mehr zugelassen ist.

Berlin, den 25. März 1898.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

26. **Zur bequemen Einlieferung von Packeten** ist in Berlin, abgesehen von den Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindliche Packetbesteller sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete und zur Einlieferung bei der nächsten Postanstalt verpflichtet. Sie nehmen die Packete innerhalb der Häuser, die sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, und an den Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung — mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstr. 70) — findet die Abholung von Packeten auch **aus den** in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., 2. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif C. für Getreide u. s. w. zur Ausfuhr über See.

21. In den Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehren sowie im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Giltigkeit vom 1. April 1898 ab in dem Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs C. für Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w. zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern die Bezeichnung „Raps- und Rübsaat" geändert in „Raps und Rübsen".

Berlin, den 27. März 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Nachstehender

Vierter Nachtrag
zum
Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt vom $\frac{\text{8. März}}{\text{14. September}}$ 1883.

(I. Nachtrag vom $\frac{\text{10. März}}{\text{12. Mai}}$ 1886,
II. „ „ $\frac{\text{23. Februar}}{\text{19. März}}$ 1895,
III. „ „ $\frac{\text{24. Februar}}{\text{16. April}}$ 1896.)

Artikel I.

An Stelle des § 13 des Reglements tritt folgende Bestimmung:

Das Wittwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, von welcher für den Verstorbenen nach § 3 der Wittwen- und Waisengeldbeitrag zu zahlen gewesen ist, oder zu zahlen gewesen sein würde, wenn derselbe am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch — vorbehaltlich der im § 15 verordneten Beschränkung — mindestens zweihundert und sechszehn Mark betragen.

Artikel II.

Der § 17 erhält als dritten Absatz folgende Vorschrift:

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage 1/20 des nach Maßgabe der §§ 13 und 15 zu berechnenden Wittwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Artikel III.

Der § 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus — unter Abrundung auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben — gezahlt und zwar in der Regel durch Vermittelung des Kommunalverbandes oder der Korporation, welchen der verstorbene Beamte angehört hat. Nach Anhörung u. s. w.

Artikel IV.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. April 1898 für alle von da ab fällig werdenden Hinterbliebenenansprüche in Kraft.

Vorstehender Reglementsnachtrag ist in der heutigen Sitzung vom Brandenburgschen Provinziallandtag beschlossen worden.

Berlin, den 22. Februar 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Manteuffel.

(L. S.)

*

Der Minister des Innern.
Fin.-Min. I. 3680.
M. d. J. I. A. 2729.

Der vorstehende von dem Brandenburgschen Provinzialandtage in der Sitzung vom 22. Februar dieses Jahres beschlossene vierte Nachtrag zu dem Reglement der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt vom $\frac{\text{8. März}}{\text{14. September}}$ 1883 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Finanzminister.		Der Minister des Innern.
In Vertretung	(L. S.)	Im Auftrage
Meinecke.		v. Bitter.

Genehmigung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 29. März 1898.

Der Landesdirector der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird Nachstehendes verordnet:

§ 1.

Vor den Güterablagen am rechten Oderufer unterhalb der Tschicherzig'er Brücke dürfen Fahrzeuge während der Sommerzeit zum Laden und Löschen nur falls die Wasserstände und der Raum es gestatten und auch dann nicht länger als **einen Tag** anlegen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen ziehen Geldstrafen bis zum Betrage von 60 M., im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

Breslau, den 19. März 1898.

Der Chef der Oder-Strombauverwaltung.
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Tarif für den staatlichen Hafen und die Anlegestellen am rechten Oderufer zu Tschicherzig a. O.

§ 1. Für die Benutzung des Hafens zu Tschicherzig ist zu entrichten:

	Winterhafengeld										Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen								für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen					
			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an				vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
			für jeden Tag										für jeden Tag					
	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	6	—	8	—	8
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschl. 100 qm	40	—	1	20	1	—	—	80	—	60	—	—	—	75	—	90	—	90
b. über 100 qm bis einschl. 300 qm (des benutzten Flächenraumes)	60	—	1	80	1	50	1	20	—	90	—	—	—	90	1	20	1	20
c. über 300 qm	75	—	2	25	1	90	1	50	1	10	—	—	1	05	1	35	1	35
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen und Brückenpontons Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	3	—	—	10	—	7	—	5	—	3	—	—	—	3	—	3	—	6
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen. Zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

§ 2.

1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, wird das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage seit Beginn der Sommerzeit erhoben.

§ 3.

1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen in den §§ 4 und 7 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im Voraus *stattzufinden.* Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens *und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht* werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens

Beilage zum Amtsblatt.

Gebührentarif

vom 21. Februar 1898

zur Bezahlung der katasteramtlichen Vermessungsarbeiten (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland).

Vorbemerkungen:

1. Die Bezahlung der infolge der Vermessungen auszufertigenden Handzeichnungen und Katasterauszüge, der Arbeiten behufs Aufmessung der trigonometrischen Marksteine und der Arbeiten zur Erneuerung der Grundsteuerkataster regelt sich nach besonderen Bestimmungen,
2. Wo nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Tarifs nur ein Teil der Gebühren zum Ansatze kommt, ist dieser nicht von jedem einzelnen Posten, sondern erst von dem Gesamtbetrage zu berechnen.
3. Gebührenbeträge unter 10 Pfennig werden auf volle 10 Pfennig abgerundet. Bei Gebühren von mehr als 10 Pfennig bleiben die über volle Zehner des Pfennig oder über volle Mark überschießenden Beträge unter 5 Pfennig unberücksichtigt. Ueberschießende Beträge von 5 Pfennig und darüber werden auf 10 Pfennig erhöht.

Behufs Berechnung der in die Staatskasse fließenden Gebühren für die gemäß §. 33 des Grundsteuergesetzes vom $\frac{\text{21. Januar 1839 (Gesetzsamml. S. 30)}}{\text{8 Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 185)}}$ zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten auf den Antrag der Grundeigentümer oder von Amts wegen seitens der Katasterverwaltung auszuführenden Vermessungsarbeiten, sowie der Gebühren für Grenzherstellungen wird nachstehender Tarif erlassen:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Gebühren bei Feststellung der Veränderungen durch Vermessung an Ort und Stelle.	
	Artikel 1.	
1.	I. Bei der Aufmessung von Veränderungen, die einen **Eigentumswechsel** (Teilung, Abzweigung u. s. w.) zum Gegenstande haben, sind anzusetzen:	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
2.	für jedes neu entstandene oder veränderte Besitzstück zum Flächeninhalte von	
3.	unter und bis einschließlich 5 Ar	2,00
4.	über 5 und bis einschließlich 10 Ar	3,00
5.	„ 10 „ „ „ 20 „	4,00
6.	„ 20 „ „ „ 50 „	5,00
7.	„ 50 „ „ „ 100 „	6,00
8.	„ 1 „ „ „ 2 Hektar . .	7,00
9.	„ 2 „ „ „ 4 „ . .	8,00
10.	„ 4 „ „ „ 6 „ . .	9,00
11.	„ 6 „ „ „ 8 „ . .	10,00
12.	„ 8 „ „ „ 10 „ . .	11,00
13.	für jede vollen oder angefangenen 4 Hektar über 10 Hektar	1,00
14.	Ueber 26 Hektar hinaus findet eine Steigerung in der Regel nicht mehr statt; jedoch kann die Regierung eine solche im einzelnen Falle eintreten lassen, wenn besondere Umstände es ausnahmsweise rechtfertigen.	
15.	Die Gebühren unter lfd. Nr. 3 bis 14 gelten für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als 200 Mark.	
16.	Bei höherem Werte werden angesetzt für jedes Besitzstück im Werte von mehr als — bis einschließlich Mark — Mark	
17.	200 . . . . . 1 000 zwölf Zehntel	
18.	1 000 . . . . . 4 000 sechszehn Zehntel	
19.	4 000 . . . . . 10 000 zweiundzwanzig Zehntel	
20.	10 000 . . . . dreißig Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14.	
21.	Für Besitzstücke im Werte von nicht mehr als einhundert Mark werden nur sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 berechnet.	
22.	Sind von einem Stammstück nur Trennstücke bis zu fünf Ar Flächeninhalt, ein jedes von nicht mehr als fünfzig Mark Wert abgezweigt, so	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	sind für die vermessenen Besitzstücke nur vier Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 anzusetzen.	
23.	Die vorstehenden Gebühren werden auch für das von einem Stammstück dem bisherigen Eigentümer verbleibende Restbesitzstück angesetzt, sofern es örtlich mitvermessen ist. War die örtliche Vermessung auf einen im Felde und in der Gemarkungskarte in bestimmten Grenzen vorhandenen Teil des Stammstückes beschränkt, so gilt das hiervon dem bisherigen Eigentümer Verbleibende als Restbesitzstück.	
24.	Ist von einem Stammstücke nur ein Restbesitzstück dem bisherigen Eigentümer verblieben und ergiebt sich dafür nach Flächeninhalt und Wert eine höhere Gebühr als für die abgetrennten Besitzstücke zusammengenommen, so wird die Gebühr für das Restbesitzstück auf diesen Betrag ermäßigt. Sind von einem Stammstücke mehrere Restbesitzstücke verblieben, so wird für jedes Restbesitzstück die Gebühr nach Maßgabe des Flächeninhaltes und Wertes angesetzt. Wenn die Gebühr sich hiernach höher stellt, als die höchste Gebühr für ein abgezweigtes Trennstück, so wird sie auf diesen Betrag ermäßigt.	
25.	Die Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24 berechnen sich nach dem gemeinen Werte des Grund und Bodens zur Zeit der Vermessung. Der Wertansatz erfolgt durch den Katasterkontroleur nach den Grundsätzen für die Schätzung des Wertes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer. Der Wert der mit abzuzweigenden Gebäude, sowie des mit zu veräußernden beweglichen Inventars bleibt außer Ansatz.	
26.	Als Besitzstück gilt die von Eigentums- oder Gemeinde- (Guts-) Bezirksgrenzen umschlossene Grundstücksmasse. Eisenbahnen, Flüsse, schiffbare Kanäle, Chausseen und Straßen in Orts-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark
	lagen schließen ein Besitzstück ab; dagegen begründen andere öffentliche Wege, Bäche, Gräben u. s. w. für die Gebührenberechnung keine Unterbrechung eines Besitzstückes.	
27.	Findet die Naturalteilung eines Grundstückes oder Güterstockes unter die Erben des bisherigen Besitzers statt, so sind von dem Gesamtbetrage der Gebühren nach lfd. Nr. 3 bis 24, wenn die Anzahl der neu entstandenen oder veränderten Besitzstücke: a) 11 bis 20 beträgt, nur neun Zehntel b) 21 „ 30 „ „ acht „ c) 31 „ 40 „ „ sieben „ d) 41 und mehr „ „ sechs „ anzusetzen.	
28.	Eine Gebührenermäßigung bis zu den Sätzen unter Nr. 27 kann auch bei anderen Grundstücksteilungen stattfinden, wenn aus einem Stammstücke mehr als 10 Besitzstücke neu gebildet oder verändert sind.	
29.	II. Bei den außer Verbindung mit Grundstücksteilungen stattfindenden **Grenzveränderungen** durch Begradigung, Ausgleichung u. s. w. sind anzusetzen:	
30.	1. für jedes veränderte Besitzstück	1,00
31.	2. für die ersten vollen oder angefangenen hundert Meter der veränderten Grenzlinie	6,00
32.	3. für jede weiteren vollen oder angefangenen hundert Meter	2,00
33	III. In derselben Weise wie unter lfd. Nr. 29 bis 32 werden die Gebühren für die nicht in Verbindung mit Fortschreibungsvermessungen zu bewirkende Herstellung oder Vermarkung von Eigentumsgrenzen berechnet.	
	Artikel 2.	
34.	I. Die Aufmessung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) erfolgt kostenfrei.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
35.	Wenn aber die Aufmessung der Hoflage auf besonderen Antrag der Beteiligten außer Verbindung mit einer im beschleunigten Verfahren auszuführenden Veranlagung der Gebäude erfolgt, oder wenn sie zwar in Verbindung mit einer solchen Veranlagung ausgeführt wird, dem Antragsteller aber Kosten für die Besichtigung der Gebäude nicht zur Last fallen, so werden für jede Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstückes angesetzt.	4,00
36.	II. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:	
37.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Eisenbahn	3,00
38.	III. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege, Kanäle oder Deiche:	
39.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der Chaussee, des Weges, des Kanales oder Deiches	2,00
40	IV. Bei der Aufmessung anderer, als der unter I, II und III bezeichneten Bestandsveränderungen:	
41.	für jede vollen oder angefangenen hundert Meter Länge der durch die Veränderungen entstandenen neuen Grenzlinien	1,00
42.	V. Außerdem wird bei Veränderungen unter II, III und IV noch angesetzt:	
43.	für jedes durch die Veränderung berührte Besitzstück	1,00
44.	für jede berechnete Parzelle — bei Parzellen, die in scharf begrenzte Bonitätsabschnitte zerfallen (Katasteranweisung II, §. 36 Nr. 7), für jeden berechneten Abschnitt — . :	0,20
	Gebühren bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Vermessungsschriften. (Katasteranweisung II, §. 41).	
	Artikel 3.	
45.	I. Wenn nach den von den Grundeigentümern ꝛc. beigebrachten Vermessungsschriften sowohl die	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Kartierung des Gemessenen, als auch die Flächeninhaltsberechnung ausgeführt werden muß:	
46.	a) Sechs Zehntel der Gebühr unter lfd. Nr. 3 bis 14 und 29 bis 32 im Artikel 1 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
47.	b) Sechs Zehntel der Gebühren unter II bis V im Artikel 2 dieses Tarifs, mindestens aber 2 Mark.	
48.	II. Wenn es nur der Ausführung der Flächeninhaltsberechnung bedarf: vier Zehntel der vorbezeichneten Gebühren, mindestens aber 1 Mark 50 Pfennig.	
49.	III. Bedarf es behufs Benutzung der beigebrachten Vermessungsschriften noch der Ausführung örtlicher Ergänzungen, so sind hierfür höchstens vier Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs noch besonders anzusetzen.	
50.	IV. Die Katastrierung von Hoflagen (Gebäudeflächen, Hofräumen und Hausgärten) auf Grund beigebrachter Vermessungsschriften erfolgt kostenfrei.	
	Artikel 4.	
51.	Die Gebühren im Artikel 1 gelten auch für Teilungsmessungen, die lediglich zu dem Zwecke beantragt werden, die entworfenen neuen Besitzstücke zu veräußern, falls und soweit sich Bewerber dafür finden, oder für die entworfenen Besitzstücke besondere Blätter oder Artikel im Grundbuche anlegen zu lassen.	
52.	Das Gleiche gilt bei Erbteilungen, auch wenn die entworfenen Besitzstücke sämtlich oder teilweise erst später den Erben zum Eigentum übergeben werden sollen.	
53.	Die Gebühren im Artikel 2 unter lfd. Nr. 44 sind nur für die Parzellen oder Abschnitte anzusetzen, von denen eine Flächenberechnung notwendig gewesen und wirklich ausgeführt ist.	
54.	Die Absplisse, aus denen eine Eisenbahn, Chaussee u. s. w. zusammengesetzt ist, bilden nur Rechnungs-	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	figuren, nicht aber Parzellen oder Abschnitte im Sinne der vorgedachten Bestimmungen.	
	Artikel 5.	
	Die Gebührensätze der Artikel 1 bis 3 bilden die Vergütung:	
55.	a) für die auf den Antrag des Katasterkontroleurs im Katasterbüreau der Regierung angefertigten Auszüge aus den Gemarkungsurkarten und deren Ergänzungen;	
56.	b) für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessung an Ort und Stelle, mit Einschluß der Anleitung zur Aussteinung oder sonstigen dauerhaften Vermarkung der Eigentumsgrenzen, für die Vervollständigung oder Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundeigentümer nach den bestehenden Vorschriften zu deren Lieferung verpflichtet sind;	
57.	c) für die bei der Vermessung erforderlichen Ermittelungen behufs Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Darstellung des zu vermessenden Grundstücks in der Karte und dem wirklichen Bestande im Felde u. s. w.	
58.	d) für alle mit der Ausführung der Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Meßwerkzeuge, Zeichengeräte u. s. w.	
59	Haben die Beteiligten den Kartenauszug (lfd. Nr. 55) selbst beigebracht, so werden die Gebühren für die Vermessungsarbeit um den Betrag der Gebühr für den Kartenauszug (lfd. Nr. 64 bis 68) bis zum Höchstbetrage von ein Zehntel der Gebühr nach Artikel 1 und 2 dieses Tarifs gekürzt.	
	Artikel 6.	
60.	Für die auf den Antrag der Beteiligten in Verbindung mit der Vermessung ausgeführten besonderen Leistungen,	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	wofür in den Gebührensätzen eine Entschädigung nicht vorgesehen ist, ferner für die Anfertigung besonderer Karten nach den Urmaßen der Vermessung ist eine besondere Entschädigung anzusetzen, deren Bemessung ein Satz von	
61.	a) 12 Mark für den Feldarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1,50 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde, b) 8 Mark für den Stubenarbeitstag von mindestens 8 Arbeitsstunden oder 1 Mark für jede volle oder angefangene Arbeitsstunde zum Grunde zu legen ist.	
	Artikel 7.	
62.	Muß wegen nicht in der Person des Katasterbeamten liegender Hindernisse oder auf den Antrag der Beteiligten eine begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so ist ein der wirklich geleisteten Arbeit und der ausgeführten Reise entsprechender Teil der Gebühren in Ansatz zu bringen. Die hiernach zu berechnende Gebühr darf den Gebührenbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn die Vermessung so zur Ausführung gekommen wäre, wie sie beantragt war.	
	Artikel 8.	
63.	Ist eine beantragte Vermessung infolge Zurücknahme des Antrages unausgeführt geblieben und nur die Anfertigung des dazu erforderlichen Kartenauszuges auf den Antrag des Katasterbeamten im Katasterbureau der Regierung erfolgt (Artikel 5 lfd. Nr. 55), so sind hierfür Gebühren von den Beteiligten einzuziehen.	
64.	Die Gebühren werden nach den Sätzen im Artikel 1 und 2 des Tarifs I vom 10. März 1886*) / 28. März 1888 durch den Katasterkontroleur berechnet.	

*) Mitteilungen Heft Nr. 20 Seite 73. / Nr. 21 Seite 29.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
65.	Eine Gebühr wird nur für das unmittelbar der beantragten Vermessung unterliegende Besitzstück, nicht aber auch für die nach der Bestimmung unter Nr. 4 im §. 7 der Katasteranweisung II mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen angesetzt.	
66.	Andererseits findet aber auch, wenn nach der letztgedachten Bestimmung nur ein Teil des der Vermessung unterliegenden Besitzstückes gezeichnet wird, eine Ermäßigung der Gebühr nur insofern statt, als die Vorschrift unter lfd. Nr. 6 im Artikel 1 des Tarifs I vom 10. März 1886 / 28. März 1888 in Anwendung kommt.	
67.	In der Gebühr ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band (soweit solches vorgeschrieben ist), imgleichen für das etwa erforderliche Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab (Katasteranweisung II §. 7 Nr. 8) und für alle mit der Anfertigung des Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten mitenthalten.	
68.	Nur wenn das Uebertragen der Zeichnung in einen größeren Maßstab mittels Kartierung aus den Vermessungszahlen, oder das Beischreiben der nach Umständen in Metermaß umzurechnenden Vermessungszahlen aus den Vermessungsrissen oder aus den Ergänzungskarten ꝛc. früherer Jahre verlangt oder für notwendig erachtet wird, ist die hierdurch entstehende Mehrarbeit entweder nach dem Satze von 60 Pfennig für die Arbeitsstunde oder nach den von der Regierung unter Zugrundelegung dieses Satzes aufzustellenden Gebührensätzen zu berechnen.	
	Artikel 9.	
69.	Für Vermessungsarbeiten behufs Fortschreibung von Veränderungen, die dadurch entstehen, daß a) die Grenzen der Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke, der Kreise und Provinzen oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt,	
70.	b) materielle Irrtümer beseitigt werden, sind Gebühren nicht anzusetzen.	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Arbeiten u. s. w.	Gebührensatz. Mark.
	Artikel 10.	
71.	Gegenwärtiger Tarif, dessen jederzeitige Abänderung vorbehalten bleibt, tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft. Von demselben Tage ab werden die bisherigen Gebührenbestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.	

Berlin, den 21. Februar 1898.

Der Finanzminister.

von Miquel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 15. April **1898.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 9978. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Vöhl und Gladenbach. Vom 15. März 1898.

№ 9979. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Lechenich, Adenau, Mayen, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Neumagen, Perl, Saarburg, Trier, Warweiler und Wittlich. Vom 18. März 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung, betreffend die den Ortspolizeibehörden durch die Auswanderungsagenten zu machenden Mittheilungen.

7. Auf Grund des § 22 der von dem Bundesrathe unterm 14. März d. J. beschlossenen Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten (R.-G.-Bl. S. 39 ff.) wird Folgendes vorgeschrieben:

Die Auswanderungs-Agenten sind verpflichtet, in allen Fällen, in welchen ihre Vermittelung zum Abschluß von Beförderungsverträgen von Auswanderungslustigen in Anspruch genommen wird, binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der letzteren davon schriftliche Anzeige zu machen.

Berlin, den 2. April 1898.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtberechnung für Schlacken nach dem Rohstofftarif.

22. In den Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehren, sowie im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatsbahnen und Kempen, Station der Breslau-Warschauer Eisenbahn, ist mit sofortiger Giltigkeit in das Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif) unter besonderer Ziffer 9 aufzunehmen: **Schlacken**, ungeformt, auch Schlackenmehl, Schlackensand, Schlackenkies (siehe auch den Wegebaumaterialientarif und die Eisenerz-Ausnahmetarife). Hinsichtlich der Frachtberechnung für das Ladegewicht der verwendeten Wagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Erde u. s. w.

Der im Rohstofftarif bei Ziffer 2 des Waarenverzeichnisses und unter a. der Anwendungsbedingungen hinter „Sand“ befindliche Zusatz („auch Schlackensand“) fällt fort.

Berlin, den 5. April 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

108. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat März 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	88	8	01	8	23	7	67	8	22	7	27	7	72	7	64	7	61	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	73	2	63	2	89	2	60	3	—	2	45	2	73	2	50	
3	Richtstroh	1	84	1	89	1	75	1	89	2	02	2	63	2	05	2	10	1	58	

Potsdam, den 9. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh. Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch. Rind- im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	18	91	13	63	14	80	14	64	25	—	27	—	34	—	4	88	4	25	3	25	4	25	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	17	25	13	20	—	—	14	75	22	50	27	50	45	—	4	—	3	25	—	—	4	75	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	18	42	13	59	13	10	14	71	23	50	25	—	37	50	3	83	3	30	—	—	4	35	84	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	64	13	39	13	57	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	14	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	18	72	13	39	14	06	14	40	21	—	23	—	31	89	4	50	4	50	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	18	31	13	50	14	67	15	05	26	—	31	50	39	—	4	63	3	—	—	—	4	94	105	—	1	25	1	10
7	Jüterbog	17	10	12	60	13	50	14	80	24	—	24	—	36	—	4	09	4	—	—	—	5	—	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	—	—	13	46	13	75	15	08	35	—	35	—	45	—	4	75	3	17	—	—	4	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	17	85	13	30	12	50	14	30	20	—	32	—	33	—	3	75	3	50	—	—	5	25	120	—	1	40	1	20
10	Potsdam	—	—	12	79	—	—	15	44	23	—	25	50	35	50	4	41	3	54	—	—	4	52	110	—	1	45	1	30
11	Prenzlau	18	40	13	38	14	72	13	66	27	—	27	—	39	—	5	36	4	50	2	75	5	22	95	—	1	35	1	15
12	Pritzwalk	17	88	13	13	13	88	13	88	16	50	24	—	30	—	4	03	2	75	1	75	4	50	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	18	13	13	55	15	08	14	87	21	—	27	—	39	—	3	61	2	80	—	—	3	81	110	—	1	35	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	13	50	—	—	14	49	35	—	35	—	55	—	4	16	3	90	—	—	4	47	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	18	—	13	98	—	—	14	57	20	—	25	—	30	—	5	—	4	—	—	—	5	20	—	—	1	20	1	10
16	Spandau	18	83	13	43	13	50	15	13	25	—	36	—	40	50	5	30	4	—	3	50	5	25	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	17	38	13	—	12	80	14	80	24	—	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	50	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	57	13	60	14	—	27	50	27	50	47	50	4	75	3	88	2	75	4	75	110	—	1	55	1	10
19	Templin	18	—	13	50	15	50	15	—	25	—	30	—	45	—	4	50	3	50	2	70	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	17	64	13	15	13	50	14	06	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	28	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	19	—	13	30	14	83	14	08	22	—	36	—	40	—	3	62	3	67	2	50	4	50	95	—	1	05	—	93
22	Wriezen a. O.	17	95	13	18	15	83	13	93	22	50	32	50	40	50	4	—	4	—	3	—	4	75	88	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	18	08	13	30	14	07	14	53	—	—	—	—	—	—	4	33	3	62	—	—	4	72	102	26	—	—	—	—

Potsdam, den 9. April 1898.

Viehseuchen.

110. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Unter einem Transport Ochsen des Viehhändlers Krohne in Prenzlau.

b. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Unter den Pferden des Ritterguts Neuhof.

c. Bläschenausschlag. Kreis Prenzlau: Bei einer Stute des Bauern W. Wendt in Schmölln.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: In Zerpernick, Rehfelde und Neu-Weißensee.

b. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde der Ackerbürger Louis Duvinage und Otto Zwerg in Strasburg, sowie des Ritterguts Brietzig. Stadt Potsdam: Pferde des Droschkenfuhrherrn Rehder, Marienstraße 8a.

c. Bläschenausschlag. Kreis Prenzlau: ein Königlicher Deckhengst in Prenzlau.

Potsdam, den 12. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat März 1898.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 30	1 25	1 15	1 80	2 20	3 33	— 35	— 25	— 45	— 30	— 45	— 45	— 40	— 55	2 55	3 15	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	1 90	2 70	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 —	3 28	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 32	— 32	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 60	— 29	— 23	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60
1 25	1 30	1 20	1 60	2 12	2 86	— 34	— 27	— 40	— 38	— 45	— 47	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 50
1 39	1 11	1 30	1 70	2 40	3 20	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 50	2 40	3 20	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 30
1 20	1 25	1 20	1 80	1 92	2 88	— 28	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 50	— 19	1 60
1 39	1 35	1 32	1 60	2 18	3 32	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 35	1 10	1 15	1 50	2 —	3 40	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 20	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 91	2 56	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 25	1 30	1 60	2 10	3 21	— 30	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 50
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	3 38	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 07	3 12	— 30	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 40	1 80	2 30	4 05	— 35	— 33	— 38	— 37	— 35	— 45	— 43	— 43	2 50	2 90	— 20	1 20
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 45	2 20	3 50	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 45	2 70	— 20	1 15
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 60	— 35	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 82	3 33	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 16	— 94	1 05	1 59	1 97	2 76	— 28	— 21	— 39	— 39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 55
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 08	— 38	— 33	— 43	— 30	— 40	— 48	— 48	— 45	2 40	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Tarif zur Erhebung der Gebühren der Schleusenknechte an den Schleusen zu Krewelin und Zehdenick.

111. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Februar 1878 (Amtsblatt Stück 10 S. 67) ordne ich hiermit an, daß die Schiffer und Flößer dem an der Schleuse zu Krewelin angestellten Schleusenknecht für jede Schleusung eine Gebühr von 10 Pf. und den an der Schleuse zu Zehdenick angestellten Schleusenknechten für jede Schleusung einschl. Ziehen der Schleusenzugbrücke eine Gebühr von zusammen 15 Pf. zu zahlen haben.

Potsdam, den 9. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

112. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. zu genehmigen geruht, daß diejenigen im Kreise Niederbarnim belegenen Grundstücke, welche in der nachstehenden Nachweisung vom 7. Februar d. J. unter A. № 1—122 und unter B. № 1—27 mit einem Flächeninhalt von 142,9566 ha und 5,8470 ha aufgeführt sind, von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Coepenick und von der Landgemeinde Marzahn abgetrennt und zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Ober-Schöneweide" vereinigt werden.

Potsdam, den 7. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Nachweisung

derjenigen Grundstücke des forstfiskalischen Gutsbezirks Coepenick — Niederbarnimer Antheil — und des Gemeindebezirks Marzahn, aus welchen eine selbstständige Landgemeinde unter dem Namen Ober-Schöneweide gebildet werden soll.

Lfd. Nr.	Name und Stand der Eigenthümer	Wohnort	Artikel der Mutterrolle	Flächeninhalt ha	ar	qm	Jahresbetrag der Grundsteuer M	Pf	Jahresbetrag der Gebäudesteuer M	Pf
	A. Grundstücke aus dem Forstfiskalischen Gutsbezirke Coepenick. Niederbarnimer Antheil. (Eingetragen in der Mutterrolle des Etablissements Coepenick.)									
1.	Conrad, Carl und Ella, minorenne (Vormund Fabrikant Geh. Commerz.-Rath Bechstein)	Berlin	2	—	73	60	—	—	115	50
2.	Buntzel, Wittwe, geb. Malkewitz	Ober-Schönweide	3	1	02	60	—	27	18	—
3.	Kretschmer, Ferd., Städtischer Verkaufs-Vermittler	Berlin	4	2	46	16	—	04	124	60
4.	Actien-Bau-Gesellschaft „Ostend"	Berlin	5	1	47	86	—	03	236	40
5.	Quilitz, Karl, Kaufmann, und Bendix, Franz, Kaufmann	Landsberg a. W./Berlin	6	3	30	47	—	93	49	20
6.	Buntzel, Wittwe, geb. Malkewitz	Ober-Schönweide	7	—	18	90	—	11	—	—
7.	Lomar, Hauptmann	Brandenburg a. H., jetzt Berlin	11	—	81	27	—	14	6	70
8.	Königl. Preuß. Staat, Forst-Verwaltung		14	1	32	30	—	—	—	—
9.	Grundrenten-Gesellschaft, Actien-Gesellschaft	Berlin	15	51	51	54	59	74	1451	90
10.	dieselbe		16	6	27	56	15	90	—	—
11.	dieselbe		17	4	38	59	2	81	—	—
12.	dieselbe		178	3	24	60	7	38	—	—
13.	Ziegler, Otto, Gärtner	Ostend	19	—	48	65	—	04	20	80
14.	Modrach, Otto Gustav Adolf, Kaufmann und Ingenieur, und Miterben	Berlin	20	2	01	00	—	39	—	—
15.	Tabbert, Ludwig, Restaurateur	Ober-Schönweide	30	1	42	30	—	06	282	30
16.	Rollenberg, Johanna Louise, geb. Strechert, Wittwe	Ostend	31	—	18	08	—	—	57	—
17.	Hoffmann, Albert, Verlags-Buchhändler	Berlin	34	—	24	57	—	01	25	60
18.	Bucholt, R.	Kötschenbroda	35	—	18	83	—	02	—	—
	Ostend, Aktien-Bau-Gesellschaft	Berlin	36	12	96	19	1	74	—	—
19.	Hallensleben, Emil, Kaufmann	Ober-Schönweide	37	—	29	41	—	03	49	40
20.	Lahne, Friedrich, Maurermeister (verstorben),	Coepenick	38	—	08	78	—	—	—	—
	Bevollmächtigter der Erben W. Lahne	Coepenick								
21.	Hjarup, Fabrikbesitzer, und verw. Kaufmann Biester geb. Hjarup zu Friedenau	Berlin	51	—	08	77	—	—	22	80
22.	Möckel, Gottlieb, Buchbindermeister	Berlin	52	—	79	81	—	14	33	40
23.	Tell, Adolf, Rentier	Berlin	52	—	27	00	—	04	22	20
24.	Sakszensky, August, Apotheker	Berlin	55	—	31	90	—	04	12	20
25.	Mamroth, Eduard, Banquier	Berlin	57	—	28	66	—	06	—	—
26.	Kersten, Johann, Kaufmann	das.	58	—	30	26	—	04	14	80
27.	Nitze, Eduard, Kaufmann	das.	59	—	47	80	—	10	—	—
			Seite	97	17	46	90	06	2542	80

Lfd. Nr.	Namen und Stand der Eigenthümer	Wohnort	Artikel der Mutterrolle	Flächeninhalt ha	ar	qm	Jahresbetrag der Grundsteuer M	₰	Jahresbetrag der Gebäudesteuer M	₰
			Uebertrag	97	17	46	90	06	2542	80
28.	Marschall, Adolf, Kaufmann	Friedrichshagen	61	—	98	39	—	11	—	—
29.	Pflug, Wittwe	Ober-Schönweide	63	1	46	90	—	07	146	40
30.	Bock, Heinrich, Tafeldecker	Hallensee	66	—	08	13	—	—	42	—
31.	Roßbach, Georg, Kaufmann	Berlin	68	—	06	75	—	—	96	60
32.	derselbe	Berlin	69	—	16	69	—	—	36	40
33.	Bahn, Martin August, Hof-Buchhändler	Berlin	70	—	25	58	—	02	—	—
34.	Mamroth, Eduard, Banquier	Berlin	71	—	08	44	—	01	—	—
35.	derselbe	das.	72	—	08	44	—	01	—	—
36.	Drenske, Oskar, Kaufmann	Berlin	73	—	13	89	—	01	—	—
37.	Actien-Bau-Gesellschaft „Ostend"	Berlin	74	—	08	08	—	—	24	—
38.	Oeffentliche Wege		75	4	52	80	—	—	—	—
39.	Sönderop, Georg, Eisenbahn-Bauunternehmer (befindet sich im Concurs). Gerichtl. Concursverwalter Göbel-Berlin	Berlin	77	—	56	34	—	13	—	—
40.	Königl. Preuß. Staat, Forst-Verwaltung		78	—	30	82	Ablagen			
				—	41	62				
41.	Mitau, Dr., Nathanael, Arzt	Ober-Schönweide	79	—	12	81	—	—	18	10
42.	Wittmann, Kunstgärtner	Ober-Schönweide	81	—	14	20	—	—	36	—
43.	Ostend, Aktien-Bau-Gesellschaft	Ostend	82	—	10	00	—	01	87	70
44.	Kretschmer, Städtischer Verkaufs-Vermittler	Berlin	83	1	80	10	—	30	—	—
45.	derselbe	das.	84	—	07	53	—	01	—	—
46.	derselbe	das.	85	2	14	20	—	44	—	—
47.	Roßbach, Georg, Kaufmann	Berlin	86	—	07	35	—	01	9	60
48.	Conrad, Carl und Ella, minorenne, (Vormund Fabrikant Bechstein)	Berlin	87	—	78	70	—	20	—	—
49.	Verehel. Kaufmann Reichardt, Hulda Auguste Anna geb. Fleischhacker	Ober-Schönweide	88	—	52	49	—	—	24	60
50.	Rudow, Lisette Henriette geb. Engwald, Frau Rentier	Adlershof	89	—	23	52	—	—	49	20
51.	Doepel, August, Maurermeister, und Dpepel, Julius, Maurer	Berlin	93	—	32	45	—	—	36	50
52.	Sakszewski, August, Apotheker	Berlin	98	—	03	62	—	—	—	—
53.	Schröder, Wilhelm, Litograph	Berlin	99	—	12	59	—	—	51	—
54.	Winkler, Emil, Fabrikbesitzer	Berlin	101	—	25	67	—	07	286	20
55.	Klose, Theodor Ferdinand Hermann, Rentier	Ober-Schönweide	102	—	17	90	—	—	25	20
56.	Rollenberg, Ernst Eduard Otto Willibald, Buchdrucker	Berlin	103	—	17	25	—	04	—	—
57.	Mitau, Dr. med., Nathanael, praktischer Arzt	Ober-Schönweide	104	—	13	91	—	04	—	—
58.	Neuendorf, August, Schiffseigner	das.	105	—	12	45	—	—	16	80
59.	Lemme, Otto, Kaufmann	das.	106	—	04	78	—	—	19	20
60.	Friesecke, Wilhelm, Restaurateur	das.	107	—	20	92	—	02	70	40
61.	Schröder, Wilhelm, Litograph	Berlin	108	—	03	84	—	—	—	—
62.	derselbe		109	—	08	54	—	01	39	60
			Seite	114	21	15	91	57	3768	30

Lfd. Nr.	Namen und Stand der Eigenthümer	Wohnort	Artikel der Mutterrolle	Flächeninhalt ha	ar	qm	Jahresbetrag der Grundsteuer M	Pf	Jahresbetrag der Gebäudesteuer M	Pf
			Uebertrag	114	21	15	91	57	3678	30
63.	Struckmann, Louise geb. Düsing, verehel. Zimmermeister	Ostend	110	—	07	06	—	—	31	20
64.	Marschall, Adolf, Kaufmann	Friedrichshagen	111	—	07	56	—	01	—	—
65.	Ralepa, Paul, Färbereibesitzer	Ober-Schönweide	112	1	07	52	—	52	85	80
66.	Ernst, Frau Emilie geb. Pfitzner	Berlin	113	—	25	53	—	06	—	—
67.	Hofmann, Rudolf, Verlagsbuchhändler	das.	114	—	01	27	—	—	—	—
68.	Roßbach, Georg, Kaufmann	das.	115	—	30	58	—	11	12	—
69.	derselbe		116	—	04	13	—	—	45	60
70.	Haferland, Curt, Restaurateur	Ober-Schönweide	117	—	09	18	—	06	90	90
71.	von Kolodziejowsky, Ludwig, Kaufmann	Ostend	118	—	05	74	—	—	27	—
72.	Kühn, Otto, Schankwirth	Ober-Schönweide	123	—	12	77	—	09	76	20
73.	Rudolf, Emma geb. Netz, verehel. Restaurateur	Nieder-Schönweide	124	—	12	87	—	—	240	—
74.	Metzing, Louis, Zimmermeister	Berlin	128	—	52	63	—	12	—	—
75.	Ziehmann, Max, Cigarrenhändler	Ober-Schönweide	133	—	08	37	—	03	36	—
76.	Schmitz, Franz, Musikdirektor	das.	134	—	08	94	—	03	36	40
77.	Quilitz, Carl, Kaufmann zu und Bendix, Franz, Kaufmann zu	Landsberg a./W. Berlin	135	—	16	04	—	06	—	—
78.	Buntzel, Louise geb. Malkewitz, Wittwe	Ober-Schönweide	138	1	25	40	—	38	13	20
79.	Haferland, Curt, Restaurateur	das.	140	—	05	80	—	04	—	—
80.	Rudow, Lisette Henriette geb. Engwald, Frau Rentier	Ostend	141	—	18	32	—	09	27	—
81.	Dolinski, Franz, Restaurateur	Wilhelminenhof	142	2	24	68	1	98	272	40
82.	Königl. Preuß. Staat, Forst-Verwaltung		—	—	51	30	—	—	—	—
					Ablagen					
83.	Oeffentliche Wege 2c.		—	—	05	60	—	—	—	—
84.	Michaelis, Oskar, Kaufmann	Berlin	149	—	51	95	—	26	—	—
85.	Tabbert, Louis, Restaurateur	Ober-Schönweide	150	—	25	53	—	13	25	50
86.	Haferland, Kurt, Restaurateur	Ober-Schönweide	151	—	9	18	—	07	—	—
87.	Dommisch, Franz, Maurermeister	Alt-Glienicke	152	—	6	92	—	—	79	20
88.	Nitze, August, Steinsetzmeister	Schöneberg	153	—	7	11	—	—	118	20
89.	Neumann, Adalbert, Bildhauer	Berlin	154	—	6	68	—	09	90	60
90.	Reuter, Emil, Fabrikbesitzer	das.	156	—	76	04	—	13	40	20
91.	Liebenbaum, Carl, Restaurateur	Nieder-Schönweide	157	—	14	44	—	—	318	—
92.	Lehmann, Heinrich, Maurermeister	Berlin	158	—	07	59	—	—	100	90
93.	Seuß, Georg, Braumeister	Nieder-Schönweide	159	—	34	63	—	47	—	—
94.	Scheidt, Carl, Webermeister	das.	160	—	05	39	—	—	72	40
95.	Gerhardt, H., Dampfmühlenbesitzer	Torgelow i/Pommern	161	—	08	18	—	—	168	—
			Seite	124	16	08	96	30	5685	—

Lfd. Nr.	Namen und Stand der Eigenthümer	Wohnort	Artikel der Mutterrolle	Flächeninhalt ha	ar	qm	Jahresbetrag der Grundsteuer ℳ	₰	Jahresbetrag der Gebäudesteuer ℳ	₰
			Uebertrag	124	16	08	96	30	5685	—
96.	Praatz, Bernhard, Fabrikant	Ober-Schönweide	162	—	06	62	—	—	102	—
97.	Sperling, August, Schlächtermeister	Berlin	163	—	06	55	—	04	—	—
98.	Pfister, Lina, und " Martha	Ober-Schönweide	164	—	09	32	—	—	192	—
99.	dieselben		165	—	05	53	—	04	—	—
100.	Kühn, Otto, Restaurateur	das.	166	—	08	21	—	05	—	—
101.	Steller, Carl, Schiffseigner	Berlin	167	—	16	67	—	09	12	—
102.	Rollenberg, Wilh. Otto, Rentier	das.	168	—	15	83	—	02	—	—
103.	Noack, Herm., Zimmermeister	Alt-Glienicke	170	—	05	21	—	—	98	10
104.	Rudolph, Emma geb. Netz, verehel. Restaurateur	Ober-Schönweide	171	—	10	93	—	—	134	40
105.	Selchow, Ernst, Ingenieur	Coepenick	172	—	6	75	—	01	—	—
106.	Modrach, Adolf, Kaufmann	Berlin	173	—	2	93	—	—	—	—
107.	Trautmann, Hermann, Schleusenmeister	Bredereiche Kr. Templin	175	—	12	08	—	—	42	—
108.	Braun, August, Gastwirth	Ober-Schönweide	176	—	10	61	—	—	42	—
109.	Holzmann & Co., Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftpflicht	Frankfurt am Main	177	—	97	59	—	78	9	10
110.	Steller, Carl, Schiffbauer	Berlin	179	—	09	42	—	04	84	90
111.	König, Fritz, Schlächtermeister	Nieder-Schönweide	180	—	14	20	—	18	211	20
112.	Glaubeck, Otto, Glasermeister	das.	181	—	07	46	—	—	102	—
113.	Stock, Robert, Fabrikbesitzer	Treptow	182	1	92	51	1	07	138	60
114.	Communal-Verband des Kreises Nieder-Barnim		183	—	61	74	—	—	—	—
115.	Handelsgesellschaft in Firma Chemische Fabrik Dr. Meyer und Driedger	Ober-Schönweide	184	—	25	51	—	13	36	40
116.	Ehrenpreis, Johanna geb. Rohde, Frau Bauunternehmer	Adlershof	185	—	08	78	—	09	102	40
117.	Drenske, Oskar, Kaufmann	Berlin	186	—	13	90	—	03	—	—
118.	Salomon, Paul, Fabrikbesitzer	Berlin	188	—	52	46	—	37	154	40
119.	Ottmann, Carl, Bäckermeister	Nieder-Schönweide	189	—	11	01	—	14	29	10
120.	Stahl, Bruno, Kaufmann	Rudow	190	—	16	37	—	22	—	—
121.	Offene Handelsgesellschaft R. Frister (Inhaber Engel und Hegewaldt)	Berlin	191	—	76	72	—	85	68	40
122.	Allgemeine Elektrizitäts-Aktien-Gesellschaft	Berlin	174/192	10	23	35	—	—	1222	50
				1	51	32	—	—		
			Sa.	142	95	66	100	45	8466	50
	B. Grundstücke aus dem Gemeindebezirk Marzahn.									
1.	Aktien-Gesellschaft, Grundrenten-Gesellschaft Berlin	Berlin	2 Parzellen № 23	—	32	90				
2.	dieselbe		5 Parzellen № 20	—	43	90				
3.	dieselbe		8 Parzellen № 17	—	51	80				
			Seite	1	28	60				

Lfd. Nr.	Namen und Stand der Eigenthümer	Wohnort	Artikel der Mutterrolle	Flächeninhalt ha	ar	qm	Jahresbetrag der Grundsteuer M	Pf	Jahresbetrag der Gebäudesteuer M	Pf
			Uebertrag	1	28	60				
4.	Aktien-Gesellschaft, Grundrenten-Gesellschaft, Berlin	Berlin	9 Parzellen № 22	—	51	10				
5.	dieselbe		13 Parzellen № 3	—	44	70				
6.	dieselbe		17 Parzellen № 21	—	42	40				
7.	dieselbe		19 Parzellen № 13	—	17	60				
			und № 14	—	05	60				
8.	dieselbe		20 Parzellen № 15	—	12	80				
			und № 16	—	37	80				
9.	dieselbe		109 Parzellen № 5	—	19	90				
10.	dieselbe		Parzellen № 6	—	—	30				
11.	dieselbe		Parzellen № 7	—	18	60				
12.	dieselbe		Parzellen № 8	—	04	10				
13.	dieselbe		Parzellen № 9	—	18	10				
14.	dieselbe		Parzellen № 10	—	04	10				
15.	dieselbe		Parzellen № 11	—	17	10				
16.	dieselbe		Parzellen № 12	—	04	10				
17.	dieselbe		Parzellen № 18	—	44	40				
18.	dieselbe		Parzellen № 131/24	—	31	39				
19.	dieselbe		Parzellen № 132/25	—	02	61				
				—	10	90				
			rc.							
20.	dieselbe		Parzellen № 133/25	—	01	15				
21.	dieselbe		Parzellen № 134/26	—	—	29				
22.	dieselbe		Parzellen № 135/25	—	05	89				
23.	dieselbe		Parzellen № 136/26	—	04	62				
24.	dieselbe		Parzellen № 137/25	—	22	66				
			Seite	5	50	81				

Lfd. Nr.	Namen und Stand der Eigenthümer	Wohnort	Artikel der Mutterrolle	Flächeninhalt ha	ar	qm	Jahresbetrag der Grundsteuer M	Pf	Jahresbetrag der Gebäudesteuer M	Pf
			Uebertrag	5	50	81				
25.	Aktien-Gesellschaft, Grundrenten-Gesellschaft Berlin	Berlin	Parzellen № 138/26	—	30	96				
26.	dieselbe		Parzellen № 139/26	—	02	92				
27.	dieselbe		Parzellen № 140/26	—	—	01				
			Sa.	5	84	70	7	10		„

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1898.

28. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt

In Berlin:

1 Dz	Weizen	(gut)		Preise nicht zu ermitteln.
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Roggen	(gut)		
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Gerste	(gut)		
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Erbsen	(gut)		
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Hafer.	(gut)	16 M. 55 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
" "	do.	(mittel)	15 " 86 "	
" "	do.	(gering)	15 " 16 "	
" "	Richtstroh		4 M. 26 Pf.,	
" "	Heu		5 " 68 "	
" "	Kartoffeln		4 " 50 "	

In Charlottenburg:

Preise nicht ermittelt.

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,85 Mk., Stroh 2,36 Mk., Heu 3,78 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	— Pf.,
1 Dz	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
" "	Linsen	47 "	50 "
" "	Kartoffeln	5 "	50 "
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	15 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	40 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	30 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	25 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1 "	Eßbutter	2 "	30 "
60 Stück	Eier	3 "	59 "

2) In Charlottenburg:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35 Mark	— Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
" "	Linsen	42 "	50 "
" "	Kartoffeln	5 "	65 "
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	50 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	22 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	55 "
1 Klgr.	Kalbfleisch	1 "	35 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	30 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	60 "
1 "	Eßbutter	2 "	20 "
60 Stück	Eier	3 "	60 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1898:

1) In Berlin:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen	28 "
1 "	Gerstengraupe	35 "
1 "	Gerstengrütze	33 "
1 "	Buchweizengrütze	38 "
1 "	Hafergrütze	38 "
1 "	Hirse	38 "
1 "	Reis (Java, mittler)	60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark 27 Pf.,
1 "	Speisesalz	20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 50 "

2) In Charlottenburg:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen	31 "
1 "	Gerstengraupe	40 "
1 "	Gerstengrütze	40 "
1 "	Buchweizengrütze	40 "
1 "	Hafergrütze	45 "
1 "	Hirse	43 "
1 "	Reis (Java, mittler)	55 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark 20 Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark 60 Pf.,
1 "	Speisesalz	20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	90 "

Berlin, den 4. April 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

29. Für die Herstellung der elektrischen Hochbahn von der Warschauerstraße nach dem Zoologischen Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe hat sich die anfangs Seitens der Unternehmerin beantragte Entziehung des Eigenthums an einer Parzelle des Grundstückes Köthenerstraße № 11 als nicht erforderlich erwiesen. Da die Bahn unter der unbebauten Hoffläche in einem Tunnel hindurchgeführt wird, der nach der endgültigen Höhenfeststellung auf dem betreffenden Grundstücke nicht zu Tage tritt, sondern ganz unter dem mit den Straßenhöhen ausgeglichenen Hofniveau liegen bleibt, so genügt es für die Bahnanlage, wenn zu Gunsten der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen dem im Grundbuche von den Umgebungen Bd. 30 № 1946 verzeichneten, dem Kaufmann Julius Lagowitz gehörigen Grundstücke Köthenerstraße 11 eine dauernde Beschränkung dahin auferlegt wird, daß auf demselben geduldet werden soll, in einer Parzelle desselben von 102 qm einen Tunnel anzulegen, ihn für ewige Zeiten zu erhalten und in ihm eine elektrische Bahn zu betreiben.

Es ist daher auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß die erwähnte Parzelle eine Grundstücksfläche darstellt, hinsichtlich welcher der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. August 1897 das Recht zur dauernden Beschränkung verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom 19. April bis 2. Mai d. Js. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 6. April 1898.

Der Polizei-Präsident.
gez.: von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

27. In dem Dorfe Woltersdorf (Kreis Jüterbog) wird am 16. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Woltersdorf (Kr. Jüterbog) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 22, 27 und 28 der Eisenbahnlinie Berlin-Eisenach und die Züge 87 und 92 der Eisenbahnlinie Berlin-Dresden.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Liebätz, Märtensmühle Dorf, Märtensmühle Försterei, Scharfenbrück, Schöneweide, Försterei Rauhbusch, Försterei Gottow aus dem Bezirk des Postamts in Luckenwalde zugetheilt.

Die in Woltersdorf bestehende Posthülfstelle kommt mit Ablauf des 15. April zur Aufhebung.

Potsdam, den 6. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachung.

28. In dem Dorfe Wandlitz (Kreis Niederbarnim) wird am 16. April eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Wandlitz (Mark) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch das Privat-Personenfuhrwerk Berlin — Klosterfelde und die Botenpost Französisch-Buchholz — Klosterfelde. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Seekrug, Liepnitz, Emilienhof, Neu-Wandlitz, Wandlitzer Mühle aus dem Bezirk der Postagentur in Basdorf (Bz. Potsdam) zugetheilt. Die in Wandlitz bestehende Posthülfstelle kommt mit Ablauf des 15. April zur Aufhebung.

Potsdam, den 4. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachung.

29. In dem Dorfe Blankenburg (Kreis Niederbarnim) wird am 16. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Blankenburg (Mark) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch von Berlin ausgehende Kariolrundfahrten und durch Züge der Vororts-Eisenbahnstrecke Berlin-Bernau (Mark).

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Bahnhof Blankenburg, Carow Dorf, Carow Kolonie, Pape'sche Ziegelei, Bahnwärterhäuser 12 und 14, v. Kottmaurers Düngerfabrik aus dem Bezirk des Postamts in Franz. Buchholz zugetheilt.

Die in Blankenburg bestehende Posthülfstelle kommt mit Ablauf des 15. April zur Aufhebung.

Potsdam, den 6. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachung.

30. In dem Dorfe Schmachtenhagen (Kreis Niederbarnim) wird am 16. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Oranienburg und Liebenwalde verkehrenden, zur Beförderung der Postsachen benutzten Privat-Personenfuhrwerke. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Ziegelei Senß, Ziegelei Schröder, Gärtnerei Dittmann aus dem Bezirk des Kaiserlichen Postamts in Oranienburg zugetheilt.

Die in Schmachtenhagen bestehende Posthülfstelle kommt mit Ablauf des 15. April zur Aufhebung.

Potsdam, den 7. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

31. Bei der Postagentur in Lentzke wird am 12. April der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 9. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif für die Hafenanlagen zu Neusalz a./O.

Für die Benutzung des städtischen Umschlagshafens nebst Hafenbahn in Neusalz a./O., sowie der in städischer Verwaltung stehenden stromfiskalischen Güterablage unterhalb dieses Hafens ist zu entrichten:

I. Lösch- und Ladegebühr.

			M.	Pf.
1	Bei der Entladung von Gütern ohne Benutzung des Bahnumschlages und ohne verwaltungsseitige Stellung von Arbeitskräften			
	a. für Roheisen, Getreide in Säcken, Phosphat, Cement, Salpeter, Holz, Kohlen	100 kg	—	1
	Bei Benutzung des Krahns und verwaltungsseitiger Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte außerhalb des Kahns werden außerdem erhoben	=	—	2
	b. für alle übrigen Güter, welche aus einem Fahrzeuge in Mengen von 10000 kg oder mehr ausgeladen werden	=	—	1½
	Bei Benutzung des Krahns und verwaltungsseitiger Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte außerhalb des Kahns werden außerdem erhoben	=	—	3
	c. für alle Güter der Position b. bei Mengen von weniger als 10000 kg . . .	=	—	2
	Bei Benutzung des Krahns und verwaltungsseitiger Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte außerhalb des Kahns werden außerdem erhoben	=	—	3
2	Bei der Einladung von Gütern vom Bollwerk ohne verwaltungsseitige Stellung von Arbeitskräften			
	a. bei Einladungen von 10000 kg oder mehr	=	—	2
	b. bei Einladungen von weniger als 10000 kg	=	—	3
	c. für die Benutzung der Rutschvorrichtung — ausschließlich verwaltungsseitiger Stellung von Arbeitskräften — bei Anlieferung der Güter durch Gespann oder andere Transportmittel abgesehen von der Hafenbahn	1 Stunde	1	—
3	Bei hafenbahnseitiger Umladung vom Schiff zum Eisenbahnwagen (einschließlich des Anrückens des Eisenbahnwagens bis zum Ladestrange, jedoch ausschließlich der von der Staatseisenbahn erhobenen Anrückegebühr) für diejenigen Güter, von denen bei Verwendung eines Dampfkrahnes und der erforderlichen Arbeitskräfte in 10 Arbeitsstunden			
	a. 100000 kg umgeladen werden können, wie für Roheisen, Kohlen, Phosphat, Thonsteine, Eisenerze, Blei — gewalzt und in Mulden —, Zink — lose —, Heringe, Petroleum, Oel, Soda, Cement, Harz, Arsenik, Bleiglätte, Schwefel, Chlorkalk — nur in Fässern —, Salpeter, Schwefel, Reis, Getreide, Mühlenfabrikate, Zucker, Stärke, Düngemittel — nur in Säcken —	100 kg	—	4
	b. 70000 kg umgeladen werden können, wie für Baumwolle, Wolle, Flachs und Garn in Ballen, Jute, Spiritus in Fässern, Eisenbahnschwellen, Langholz . .	=	—	6
	c. 50000 kg umgeladen werden können, wie für Ziegel, Pflastersteine, Stab- und Façoneisen, Cellulose und Papier in Ballen oder Packen, Zinkbleche, Eisenbahnschienen, Drahtnägel, Oelkuchen	=	—	9
	d. 30000 kg umgeladen werden können, wie für flüssige Mineralsäuren . . .	=	—	15
4	Bei hafenbahnseitiger Umladung vom Eisenbahnwagen zum Schiff (einschließlich des Anrückens des Eisenbahnwagens bis zum Ladestrange, jedoch ausschließlich der von der Staatseisenbahn erhobenen Anrückegebühr) für diejenigen Güter, von denen bei Verwendung eines Dampfkrahnes und der erforderlichen Arbeitskräfte in 10 Arbeitsstunden			
	a. 100000 kg umgeladen werden können (wie bei 3a.)	=	—	4
	b. 70000 kg umgeladen werden können (wie bei 3b.)	=	—	5
	c. 50000 kg umgeladen werden können (wie bei 3c.)	=	—	7
	d. 30000 kg umgeladen werden können (wie bei 3d.)	=	—	12
	Für die Benutzung der Rutschvorrichtung einschließlich verwaltungsseitiger Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte außerhalb des Kahns	5000 kg	1	—
5	Die Abgaben unter Ziffer 3 enthalten gleichzeitig die Entschädigung für die erforderliche Arbeitsleistung im Schiff. Die Verstauung der Güter in die Schiffe (vergl. Ziffer 4) übernimmt die Hafenverwaltung jedoch nicht, vielmehr haben diese die Parteien auf ihre Kosten zu besorgen.			
6	Die städtische Hafenverwaltung entscheidet vorkommenden Falles darüber, unter welche Tarifstellen der Ziffern 3 und 4 die daselbst nicht besonders benannten Güter fallen.			

	M.	Pf.
II. Lagergeld.		
Von Gütern, welche länger als 24 Stunden auf dem Bollwerk liegen, für jeden weiteren Tag und jede 100 kg	—	1
III. Wiegegeld.		
Für den beladenen Eisenbahnwagen	1	—

IV. Liegegeld für den Aufenthalt von Fahrzeugen.

	Winter-Liegegeld										Sommer-Liegegeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen								für den ganzen Zeitraum außerhalb der Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen					
			bis zum 15. Tage für jeden Tag		vom 16. bis 30. Tage für jeden Tag		vom 31. bis 45. Tage für jeden Tag		vom 46. Tage an für jeden Tag				bis zum 15. Tage für jeden Tag		vom 16. bis 30. Tage für jeden Tag		vom 31. Tage an für jeden Tag	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Frachtdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	3	—	—	10	—	8	—	6	—	4	—	—	—	10	—	15	—	20
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschl. 100 qm (des benutzten Flächenraumes)	28	—	—	90	—	75	—	55	—	40	—	—	—	50	—	75	1	00
b. über 100 qm bis einschl. 300 qm (des benutzten Flächenraumes)	40	—	1	30	1	05	—	80	—	55	—	—	—	60	—	80	1	00
c. über 300 qm (des benutzten Flächenraumes)	52	—	1	70	1	40	1	05	—	70	—	—	—	70	—	90	1	25
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen und Brückenpontons Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	2	—	—	7	—	5	—	4	—	3	—	—	—	2	—	2	—	2
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung zu B. und C.

Der zur Abgabenberechnung heranzuziehende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes ermittelt.

Zusätzliche Bestimmungen zu IV.

1) Das Liegegeld wird erhoben von Fahrzeugen, die nicht innerhalb 48 Stunden nach ihrer Ankunft die Be- oder Entladung beginnen, oder nicht innerhalb 24 Stunden nach der Be- oder Entladung ihre Fahrt auf der Oder fortsetzen.

2) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne vorstehender Bestimmungen, während welcher das Winterliegegeld zu entrichten ist, werden jeweilig von der städtischen Hafenverwaltung nach den Umständen bestimmt und bekannt gemacht.

3) Verbleiben Fahrzeuge nach Beendigung der Winterzeit im Hafen, so kommt das Sommerliegegeld erst vom vierten Tage nach Schluß der Winterzeit zur Erhebung.

4) Das Winterliegegeld ist nach Wahl des Schiffsführers entweder für die ganze Winterzeit im voraus ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts, oder nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens nach der Anzahl der in diesem zugebrachten Tage, einschließlich derjenigen des Einlaufens und des Auslaufens, *jedoch ausschließlich der auf das* Löschen oder Laden verwendeten, zu entrichten. Bei längerem Aufenthalt *ist das tageweise berechnete* Liegegeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu erlegen.

Die Erklärung, welche Art der Abgabenentrichtung gewählt wird, ist innerhalb 48 Stunden nach der Ankunft bei der Hebestelle abzugeben.

5) Das Sommerliegegeld ist für die unter IV D. fallenden Fahrzeuge im voraus, im übrigen nach den Bestimmungen der Ziffer 4 zu zahlen.

6) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit die Hafenanlagen verlassen, sie aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung kein Liegegeld erhoben.

Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle wiederholter Hafenbenutzung in derselben Winter- oder Sommerzeit bei Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

Zusätzliche Bestimmungen zu I. bis IV.

Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet, die Abgabenbeträge auf volle 5 Pfennig aufwärts abgerundet.

Befreiungen.

1) Güter und Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem Reiche gehören oder für deren ausschließliche Rechnung zur Beförderung gelangen, sind von den Abgaben unter I. 1 und 2, sofern nicht städtische Krähne, Rutschvorrichtungen oder Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden, sowie von den Abgaben unter II. und IV. frei;

2) Für Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören, ist Liegegeld (Abschnitt IV.) nicht zu entrichten.

Dieser Tarif tritt am 1. April d. J. in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt verliert der Tarif für die stromfiskalische Güterablage vom 27. Juni 1888 seine Giltigkeit.

Berlin, den 28. Februar 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanzminister. Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Zu vorstehendem Tarife wird die nach §§ 4 5 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 erforderliche Genehmigung hiermit ertheilt.

Liegnitz, den 24. März 1898. (L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses der Vorsitzende. von Heyer.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anbringung und Benutzung von — Fahrpreis-Anzeigern — mit Zuschlagsvorrichtung im Droschkenfuhrgewerbe.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 256) und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Charlottenburg mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Fuhrherrn (§ 1 des Polizei-Regl. vom 20. Januar 1885) sind verpflichtet, an ihren Droschken durch die Bekanntmachung von der Königlichen Polizei-Direktion als geeignet bezeichnete Fahrpreis-Anzeiger anzubringen und zum öffentlichen Fuhrbetriebe zu benutzen.

Soweit die gegenwärtige Polizei-Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden auf die Einstellung und den Betrieb von Droschken mit Fahrpreisanzeigern die Vorschriften des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1885, und die zu demselben ergangenen und später ergehenden polizeilichen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Inbetriebsetzung und Ausrüstung der Droschken.

§ 2. Der Fahrpreis-Anzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbockes anzubringen. Jede mit einem Fahrpreis-Anzeiger ausgestattete Droschke ist vor ihrer Inbetriebsetzung der Königlichen Polizei-Direction zur Prüfung vorzustellen.

Die Zulässigkeit ihrer Inbetriebsetzung wird auf dem Erlaubnißschein (§ 1 des Droschkenpolizei-Reglements vom 20. Januar 1885) amtlich vermerkt. Ist dies geschehen, so gehört der Fahrpreisanzeiger zur Ausrüstung der Droschke, darf also ohne die amtliche Löschung dieses Vermerks auf der Droschke weder dauernd noch im Falle seiner Schadhaftigkeit länger als zu seiner ordnungsmäßigen Herstellung erforderlich ist, entfernt werden.

§ 3. Im Falle des Ersatzes des Fahrpreisanzeigers durch einen andern muß die erneute Vorstellung der Droschke vor ihrer Wiederinbetriebsetzung erfolgen. Dasselbe gilt, wenn die Droschke mit Hinterrädern von anderem Durchmesser versehen wird.

§ 4. Die in den öffentlichen Betrieb gestellten Fahrpreisanzeiger eines und desselben Verfertigers müssen mit fortlaufenden unlöslichen (eingegossenen oder eingemeißelten) Nummern versehen und dem verschiedenartigen Radumfange entsprechend besonders gekennzeichnet sein.

Fahrpreisanzeiger, welche von der Königlichen Polizei-Direction für nicht oder nicht mehr tauglich befunden sind, dürfen im öffentlichen Betriebe nicht verwandt werden.

§ 5. Jede mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstete Droschke muß versehen sein mit [illegible]

a. einer in Verbindung mit dem Fahrpreisanzeiger stehenden, am Kutscherbock befestigten, aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift „frei“ auf beiden Seiten,

b. einer am Kutscherbock bezw. an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grünen Scheiben.

Besondere Pflichten der Droschken-Fuhrherrn.

§ 6. Der Droschkenfuhrherr (Besitzer oder Pächter der Droschke) ist dafür verantwortlich, daß der Fahrpreisanzeiger richtig funktionirt.

Ist eine Fuktionsstörung des Fahrpreisanzeigers eingetreten, so hat er die Droschke unverzüglich und bis zur Beseitigung der Funktionsstörung oder erforderlichen Falles bis zu ihrer Ausrüstung mit einem anderen Fahrpreisanzeiger (§§ 2 u. 3) aus dem Betriebe zu ziehen. Diejenige Werkstätte, welcher die Reparatur eines Fahrpreisanzeigers überwiesen wird, ist dem betreffenden Fuhrherrn der Polizeibehörde namhaft zu machen. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Letzteren ist es gestattet, außerhalb von Charlottenburg und Berlin belegene Werkstätten hierfür in Anspruch zu nehmen.

Besondere Pflichten der Leiter von Reparatur-Werkstätten für Fahrpreisanzeiger.

§ 6a. Ueber die an einem Fahrpreisanzeiger aus dem öffentlichen Fuhrbetriebe vorgenommenen Beseitigungen von Funktionsstörungen hat der Leiter der betreffenden Reparatur-Werkstätte ein Buch zu führen und darin über die Art der Störung unter Angabe der Zeit, in der die Beseitigung erfolgte, in laufender Folge sachgemäße Eintragungen zu machen. Das Buch ist den Beamten der Polizei auf Erfordern zu jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

Besondere Pflichten des Kutschers.

§ 7. Wird die Droschke zur Fahrt angenommen, so hat der Kutscher den Fahrpreisanzeiger auf die zur Anwendung kommende Taxe zu schalten bezw. den Zuschlagszeiger auf den tarifmäßig zur Hebung kommenden Zuschlag (§ 12) einzurücken.

Wartezeiten vor Beginn der Fahrt oder Wege der etwa durch Dritte herbeigeholten Droschke bis dorthin, wo dieselbe von dem Fahrgast bestiegen worden, kommen auf den Fahrpreis in Anrechnung.

Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit (siehe Tarif), beim Ueberschreiten der Grenzen des Droschken-Polizei-Bezirks (siehe Tarif), oder bei der Rückkehr in denselben u. s. w. so hat er den Fahrpreisanzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig den Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheibe besonders aufmerksam zu machen. Treten während der Fahrt aber Umstände ein, welche die Erhebung eines Zuschlages oder die Erhöhung desselben (siehe Tarif) erfordern, so hat der Kutscher den Zuschlagsanzeiger sofort auf den entsprechenden Betrag einzurücken.

Bei eintretender Dunkelheit hat er die verstellbare Laterne (§ 5) zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat er den Fahrpreisanzeiger auf Kasse zu schalten und die Fahne senkrecht zu stellen, den Betrag des Fahrpreises einschl. etwaiger Zuschläge aber laut und deutlich dem Fahrgast anzusagen.

Bei Fahrten nach den Theatern, den Eisenbahnhöfen, größeren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr stattfindet, hat der Kutscher den Fahrpreis kurz vor dem Ziele und so einzuziehen, daß er den Verkehr nicht hindert. Im Uebrigen gilt die in der amtlich redigirten Beschreibung des Fahrpreisanzeigers erläuterte Handhabung desselben durch den Kutscher bei Ausübung des öffentlichen Fuhrbetriebes als Theil dieser Verordnung.

§ 8. Die Zeigerscheiben des Fahrpreisanzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen den Fahrgästen beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Kutschers nicht verdeckt werden.

Ebensowenig ist es gestattet, den im Innern der Droschke angebrachten Tarif während des Betriebes der Droschke zu verdecken.

§ 9. Der Kutscher ist verpflichtet, während des Betriebes neben den im § 23 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1885 aufgeführten Gegenständen ein Exemplar dieser Verordnung nebst Anhang, bestehend aus Tarif (§ 12) und einer (von der Königlichen Polizei-Direction) amtlich redigirten Beschreibung des Fahrpreisanzeigers seiner Droschke, sowie ein Exemplar der dieselben etwa abändernden Bestimmungen mit sich führen, in sauberem und stets leserlichem Zustande zu erhalten und dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern behufs der Kontrole sowie dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Mehr als fünf erwachsene Personen (siehe auch Tarif) darf der Kutscher nicht gleichzeitig mit seiner Droschke befördern.

Zur Beförderung von Gepäckstücken im Gesammtgewicht von mehr als 100 kg sind die Führer der Droschken nicht verpflichtet.

Störungen im Betriebswerk des Fahrpreisanzeigers.

§ 11. Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, während sich die Droschke im Betriebe befindet, so hat der Kutscher unverzüglich auf dem nächsten Wege nach Hause zu fahren.

Tritt eine solche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgästen besetzter Droschke ein, so hat er auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch.

Verlangt jedoch in solchem Falle der Fahrgast die Beendigung der Fahrt, so hat der Kutscher diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst im vorschriftsmäßigen Zustande befindet. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Maßgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen für Droschkenfahrten.

Bezahlung der Droschkenfahrten.

§ 12. In allen übrigen Fällen erfolgt die Bezahlung der Droschkenfahrten auf Grund der dieser Verordnung beigefügten besonderen Tarife nach dem Fahrpreisanzeiger und dem Zeigerstande der Zuschlagsvorrichtung.

Die Bezahlung etwaiger Brücken- und Wege- (Chaussee-) Gelder fällt dem Fahrgast besonders zur Last.

§ 13. Der Kutscher darf von dem Fahrgast nur den durch die Fahrpreisscheibe bezw. die Zuschlagsvorrichtung angezeigten Fahrpreis für geleistete Fahrt oder Wartezeit (§ 12) fordern.

In keinem Falle darf er Zuschläge, welche in dem Tarif für die Benutzung von Droschken mit Fahrpreisanzeigern nicht vorgesehen bezw. auf der Zuschlagsvorrichtung nicht eingerückt sind, fordern oder erheben.

Fahrmarken.

§ 14. Die Vorschrift des § 48 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1885 findet keine Anwendung. Dagegen ist der Kutscher verpflichtet, bei Empfangnahme des Fahrgeldes (§ 13) sowie im Falle des § 11 dem Fahrgast auf dessen Verlangen Fahrmarken (§ 47 des Droschken-Reglements vom 20. Januar 1885) über den gesammten erhobenen Betrag als Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Fahrmarken, welche nicht die Nummer der von ihm geführten Droschke tragen, darf er während des Betriebsdienstes nicht mit sich führen.

Strafbestimmungen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Gültigkeitstermin der Verordnung.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Juni d. J. in Kraft.

Dem Droschkenführherrn bleibt es jedoch überlassen, die Fahrpreisanzeiger schon vor dem bezeichneten Termin nach Maßgabe der neuen Vorschriften anzubringen und, sobald dies geschehen ist, die in dem neuen Tarife festgesetzten Fahrpreise und Zuschläge zu berechnen.

Charlottenburg, den 29. März 1898.

Königliche Polizei-Direction.

Tarif

für Droschken I. Klasse mit Fahrpreis-Anzeiger.

Die Droschke 1. Klasse leistet bei Beförderung	Für die Grundtare von 50 Pf.	Für je fernere 10 Pf.
	I. Einfache Taxe	
von 1—2 Personen innerhalb der Polizeibezirke Charlottenburg und Berlin am Tage	bis 800 m Wegstrecke	bis 400 m Wegstrecke
	II. Erhöhte Taxe	
von 3—5 Personen innerhalb, 1—5 Personen außerhalb der Polizeibezirke Charlottenburg und Berlin am Tage	bis 600 m Wegstrecke	bis 300 m Wegstrecke
	III. Doppelte Taxe	
1—5 Personen Nachts	bis 400 m Wegstrecke	bis 200 m Wegstrecke.

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreisanzeiger vor Beginn der Fahrt für 8 Minuten 50 Pfennige, im Uebrigen aber bei allen Fahrten für je angefangene 4 Minuten 10 Pfenige, für die volle Stunde demnach 1,50 Mark.

a. Für ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, zwei solcher Kinder gelten einer, drei oder vier Kinder aber zwei erwachsenen Personen gleich.

b. Die Nachtzeit umfaßt: 1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 12 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens, 2. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 12 Uhr Nachts bis 7 Uhr Morgens.

c. Gepäck bis zu 10 kg ist frei. An einmaligen Zuschlägen wird unabhängig von der jeweilig eingestellten Taxe erhoben:

A. Für Gepäck von 10—25 kg . . . 25 Pfg.
für je weitere, wenn auch nur angefangene 25 kg . . . . 25 „

B. Für Mitnahme eines Hundes . . 25 „

C. Für Fahrten von Bahnhöfen, wenn die Droschke daselbst durch Blechmarke erlangt ist (§ 41 der Polizei-Verordnnng vom 20. Januar 1885) . . . . 25 „

Charlottenburg, den 29. März 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Koffäthen Ferdinand Jungermann in Gömnigk bei Brück (Mark) die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vorm. 4%igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. D. № 79932 über 500 M.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Jungermann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. März 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Brauereibesitzer Friedrich Emil Penndorf in Meuselwitz (Sachsen-Altenburg) die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½- vormals 4%igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 422551 über 300 M.

in Zipsendorf bei Meuselwitz (Sachsen-Altenburg) verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt Lingke & Co. in Altenburg (Sachsen-Altenburg) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 4. April 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist der Lehngutsbesitzer Julius Voigt zu Marzahne zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 23 — Brielow — ernannt worden.

Der Direktor des Königlichen Gymnasiums in Sorau, Dr. Hedicke, ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium in Freienwalde a. O. versetzt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Rosenplenter und der Lehrer Lobbes sind zum 1. April d. Js. als Oberlehrer an der Realschule bezw. als Lehrer an der Real- und Vorschule in Cöpenick angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Kunze ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Koeppen ist als Oberlehrer am Gymnasium in Steglitz angestellt worden.

Die Lehrerinnen Karstaedt, Buchholtz, Strach, Müller, Knochenhauer, Hackethal, Zucht, Hoitz, Neumann und Zartmann sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats März 1898 sind angenommen zum Maschinenmeister: Der Maschinentechniker Weibezahl. **Versetzt:** der Postinspektor Klint von Berlin nach Constantinopel. **In den Ruhestand getreten:** die Ober-Telegraphen-Assistenten Hübke (k. W. Woldenberg) und Köpke (k. W. Lahde). **Gestorben:** der Postsekretär Lohre, der Postsekretär a. D. Weckerle, der Ober-Telegraphenassistent E. F. Max Schultz.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 1. Vierteljahr 1898 im Bezirke der Königl. Regierung zu Potsdam.

Beim Oberbergamte wurde dem Geheimen Bergrath Professor Dr. Arndt die Erlaubniß zur Anlegung des Ehrenkreuzes 3. Kl. des Fürstlich Lippeschen Hausordens Allerhöchst ertheilt. Bei der Berginspektion in Rüdersdorf wurde der Berginspektor Graeßner zum Bergwerksdirektor ernannt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Joseph Hanus recte Hajek, Schlachtergeselle,	geboren am 22. Februar 1864 zu Ober-Kostelec, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	Wiederholte Hehlerei und Gebrauch falscher Legitimationspapiere (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Juni 1895),	Polizeibehörde zu Hamburg,	24. Februar 1898.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Stettin vom 14. Juli 1897 verfügte Ausweisung des Tapezierers Julius Woit aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 22. April **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 2455. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898.

№ 2456. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1898.

№ 2457. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31sten März 1898.

№ 2458. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1898. Vom 31. März 1898.

(Stück 13.) № 2459. Gesetz, betreffend die anderweite Festsetzung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 4. April 1898.

№ 2460. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 26. März 1898.

№ 2461. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 5. April 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 9980. Allerhöchster Erlaß vom 28sten März 1898, betreffend Aenderung der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirektionen.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 15. März d. J. will Ich die von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin beschlossene, hierbei zurückfolgende Verfassung dieser Korporation vom 19. Februar d. J. genehmigen. — Dieser Erlaß ist nebst der genehmigten Verfassung durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen. Ein Hinweis darauf ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. —

Berlin, den 21. März 1898.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Schönstedt. Brefeld.

An den Justizminister und den Minister für Handel und Gewerbe.

Verfassung
der
Korporation der Kaufmannschaft von Berlin
vom
19. Februar 1898.

Erster Abschnitt.
Zweck der Korporation.

§ 1.

Die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin hat die Bestimmung, die Gesammtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung von Handel und Industrie durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 2.

Die Korporation ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§ 3.

Im Uebrigen werden die Aufgaben der Korporation durch die Gesetzgebung und die dazu ergehenden Ausführungsverordnungen geregelt.

Sie ist insbesondere befugt, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, welche die Korporation für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen.

Die Korporation ernennt die Handelsmakler unter Vorbehalt der Bestätigung des Ober-Präsidenten von Berlin, soweit nicht diese Ernennung anderen Stellen übertragen worden ist.

Der Korporation liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehre dienenden Bescheinigungen ob.

Zweiter Abschnitt.
Bezirk und Mitgliedschaft.

§ 4.

Der Bezirk der Korporation umfaßt die Stadtkreise

Berlin und Charlottenburg, den Kreis Teltow mit Ausschluß der Gemeinden Nowawes und Neuendorf, und den Kreis Niederbarnim, sowie die aus letzteren beiden Kreisen später etwa ausgeschiedenen Stadtkreise.

§ 5.

Zum Eintritt in die Korporation sind, soweit nicht die Bestimmungen des § 6 entgegenstehen, berechtigt:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche Personen), die als Inhaber einer Firma, welche im Korporationsbezirke eine Niederlassung hat, in einem der für diesen Bezirk geführten Handelsregister eingetragen stehen;
2. die Leiter derjenigen im Korporationsbezirke ein Handelsgewerbe betreibenden Gesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen, die in einem der Handels- oder Genossenschaftsregister des Korporationsbezirkes eingetragen stehen, und zwar:
   a) die Gesellschafter von offenen Handels-Gesellschaften,
   b) die persönlich haftenden Gesellschafter von Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien,
   c) die Vorstandsmitglieder von Aktien-Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften,
   d) die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
   e) die Repräsentanten oder die Grubenvorstands-Mitglieder von Gewerkschaften,
   f) die gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertreter anderer als der vorgenannten juristischen Personen.
3. Prokuristen der vorbezeichneten Kaufleute und Gesellschaften.

Die Mitgliedschaft ist auf natürliche Personen beschränkt; sie kann von einer Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person als solcher nicht erworben werden.

§ 6.

Ausgeschlossen von dem Eintritt in die Korporation sind:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen,
2. Personen, die sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
3. Personen, die wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden sind,
4. Personen, die wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden sind, es sei denn, daß mindestens 6 Monate vergangen sind, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, und daß die Aeltesten der Kaufmannschaft (§ 15) durch die vorgelegten Handelsbücher den Nachweis für geführt erachten, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind,
5. Personen bescholtenen Rufes,
6. *Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, bis zum Abschluß des Konkursverfahrens,*
7. Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, und Leiter (§ 5, Ziff. 2) von Gesellschaften, Gewerkschaften, Genossenschaften oder anderen juristischen Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, sowie Prokuristen der Vorgenannten, während der Dauer der Zahlungseinstellung,
8. Personen, welche durch rechtskräftiges oder für sofort wirksam erklärtes Erkenntniß eines Börsen-Ehrengerichtes vom Börsenbesuch ausgeschlossen worden sind, für die Dauer des Ausschlusses.

§ 7.

Wer in die Korporation eintreten will, hat an die Aeltesten der Kaufmannschaft (§ 15) ein schriftliches Gesuch um Aufnahme zu richten und demselben die vom Gerichte ausgestellte Bescheinigung über seine erfolgte Eintragung im Handels- oder Genossenschaftsregister beizufügen. Das Gesuch muß von drei Mitgliedern der Korporation unterstützt sein.

Die Aeltesten beschließen darüber, ob der Genehmigung des Antrages aus §§ 5 oder 6 ein Hinderniß entgegensteht (vgl. § 13). Die Mitgliedsrechte treten in Kraft, nachdem die Aeltesten den Antrag genehmigt haben und der erste Jahresbeitrag (§ 49, Absatz 1) entrichtet worden ist.

§ 8.

Die Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft sind verpflichtet, nach Maaßgabe des § 49 dieser Verfassung jährliche Beiträge zu den Kosten der Korporation zu leisten.

Sie sind berechtigt, nach Maaßgabe der bezüglichen näheren Bestimmungen

1. die Mitglieder des Aeltestenkollegiums und der Finanzkommission der Kaufmannschaft (§§ 15, 37) zu wählen;
2. an Hauptversammlungen der Korporation (§ 40) theilzunehmen;
3. die gemäß § 2 getroffenen gemeinnützigen Einrichtungen der Korporation zu benutzen, insbesondere auch unter Beobachtung der jeweilig geltenden Börsen-Ordnung die Börsen-Versammlungen zu besuchen.

Sie können nach Maaßgabe der bezüglichen näheren Bestimmungen zu Mitgliedern des Aeltesten-Kollegiums (§ 15), der Finanzkommission (§ 37) und berathender Ausschüsse (§ 45) gewählt werden.

Das Stimmrecht der Korporationsmitglieder ist gleich.

§ 9.

Weibliche Mitglieder dürfen sich in Haupt-Versammlungen durch einen männlichen Bevollmächtigten vertreten lassen, der den Aeltesten anzuzeigen ist. Das Recht zum Börsenbesuch können sie nicht anders als durch einen solchen Bevollmächtigten ausüben; derselbe ist dem Börsenvorstande anzuzeigen. Der Bevollmächtigte braucht nicht Mitglied der Korporation zu sein, darf sich aber in keinem der in § 6 bezeichneten Verhältnisse befinden.

§ 10.

Wählbar zu Mitgliedern des Aeltesten-Kollegiums,

der Finanz-Kommission und berathender Ausschüsse sind männliche Korporationsmitglieder, die mindestens 25 Jahre alt, deutsche Staatsangehörige und nicht nach § 11 zeitweilig der Wählbarkeit verlustig sind.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person (Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, gesetzliche oder statutenmäßige Vertreter, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aeltestenkollegiums oder der Finanzkommission sein, noch auch darf gleichzeitig je ein Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person dem Aeltestenkollegium und der Finanzkommission angehören.

§ 11.

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit (§ 8) ruhen bei einem Mitgliede, welches

1. durch gerichtlichen Beschluß unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt ist, oder
2. gegen welches das gerichtliche Hauptverfahren eröffnet ist wegen Bankerotts, wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, oder
3. welches durch rechtskräftiges oder für sofort wirksam erklärtes Urtheil eines Börsen-Ehrengerichtes zeitweilig vom Börsenbesuche ausgeschlossen worden ist.

Außerdem können die Aeltesten Stimmrecht und Wählbarkeit einem Mitgliede zeitweilig entziehen, welches

4. ohne in Konkurs zu gerathen (§ 12), seine Zahlungen eingestellt, oder überhaupt fällige Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllt hat. Dem Mitgliede ist vor Fassung eines solchen Beschlusses Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Diese Rechtsentziehung kann auch dann erfolgen, wenn nicht das Mitglied selbst, sondern die Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder andere juristische Person, als deren Leiter (§ 5, Ziff. 2) oder Prokurist es der Korporation angehört, ihre Zahlungen eingestellt oder fällige Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht erfüllt hat.

Stimmrecht und Wählbarkeit werden wieder hergestellt:

im Falle zu 1. durch Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft;

im Falle zu 2. wenn das Verfahren beendet ist, ohne zu einer Verurtheilung wegen Bankerotts, zu einer Zuchthausstrafe oder zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte geführt zu haben;

im Falle zu 3. durch Ablauf der vom Ehrengericht erkannten Frist der Ausschließung vom Börsenbesuche;

im Falle zu 4 durch Beschluß der Aeltesten, welcher erfolgen muß, wenn der Beweis der geschehenen Abfindung der Gläubiger, sei es durch Zahlung, Erlaß oder Befristung, geführt worden ist.

§ 12.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod;
2. durch freiwilligen Austritt aus der Korporation, der aber nur erfolgen kann am Ende eines jeden Kalenderjahres, für welches die Mitgliedschaft erlangt oder fortgesetzt ist;
3. durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitgliedes oder der Gesellschaft, Gewerkschaft, Genossenschaft oder anderen juristischen Person, als deren Leiter (§ 5, Ziff. 2) oder Prokurist es der Korporation angehört;
4. durch rechtskräftige Verurtheilung des Mitgliedes wegen Bankerotts, zu Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte;
5. durch rechtskräftige ehrengerichtliche Verurtheilung des Mitgliedes zu dauerndem Ausschluß vom Börsenbesuch.

Der Erklärung des freiwilligen Austritts aus der Korporation (Abs. 1, Ziff. 2) steht es gleich, wenn ein Mitglied seinen fälligen Jahresbeitrag (§ 49) trotz dreimaliger Mahnung unbezahlt läßt. In diesem Falle hat das Mitglied sein Stimmrecht vom achten Tage nach erfolgter dritter Mahnung an verwirkt, während seine Verpflichtungen gegen die Korporation für das laufende Jahr bestehen bleiben. Ausnahmsweise können die Aeltesten einen Jahresbeitrag stunden oder niederschlagen mit der Wirkung, daß die Mitgliedschaft erhalten bleibt.

§ 13.

Gegen den Beschluß der Aeltesten, durch den die Aufnahme in die Korporation versagt (§ 7) oder auf Ruhen der Mitgliedsrechte (§ 11) oder auf Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 12) erkannt wird, steht dem Betroffenen die Klage beim Bezirksausschusse offen (§ 51).

§ 14.

Ein Verzeichniß der jedesmaligen Mitglieder der Korporation ist im Sekretariate der Korporation auszulegen und fortdauernd darin eine jede vorkommende Veränderung nachzutragen. Alljährlich einmal ist ein vollständiges Verzeichniß der Korporations-Mitglieder diesen gedruckt zu übermitteln und zugleich dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Ober-Präsidenten von Berlin einzureichen.

Dritter Abschnitt.

Organe der Korporation.

I. Das Aeltestenkollegium.

1. Geschäftskreis.

§ 15.

Die Mitglieder der Korporation wählen gemäß den §§ 8—11, 23—29 aus ihrer Mitte einen Vorstand von siebenundzwanzig Mitgliedern, der den Namen „Aelteste der Kaufmannschaft von Berlin" führt.

Die Aeltesten haben alle für die Erfüllung der Korporationsaufgaben (§§ 1—3) erforderlichen Handlungen selbständig vorzunehmen. Sie vertreten die Korporation in allen Beziehungen und verfügen über deren Vermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 37, 43. Sie sind kraft dieser Verfassung zu allen Handlungen und Rechtsgeschäften für die Korporation, dritten Personen und Behörden gegenüber, ermächtigt.

zu denen nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Auch innerhalb der Korporation beschließen und verfügen die Aeltesten über alle Angelegenheiten derselben selbständig, insoweit nicht die Zustimmung oder Mitwirkung der Finanz-Kommission (§ 37) nach den Bestimmungen dieser Verfassung nothwendig ist.

§ 16.

In Verfolgung der Korporationszwecke haben die Aeltesten insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Sie wählen alljährlich aus ihrer Mitte eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche berufen ist, diejenigen Streitigkeiten in Handels-Angelegenheiten, die von Korporations-Mitgliedern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich, oder, falls ein solcher nicht zu erzielen ist, durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Im letzteren Falle sind für die Kommission die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren maaßgebend. Zur Vertretung von verhinderten oder im Laufe des Jahres ausscheidenden Mitgliedern werden alljährlich fünf Stellvertreter gewählt. Für Benutzung des Schiedsgerichtes können zum Besten der Korporationskasse nach näherer Bestimmung der Aeltesten Gebühren erhoben werden.
2. Die Aeltesten haben für einzelne Geschäftszweige nach Anhörung von Vertretern derselben solche Geschäftsbedingungen aufzustellen und den Betheiligten zur allgemeinen Anwendung in ihren Verträgen zu empfehlen, deren Ausbildung zum Handelsgebrauch zweckmäßig erscheint.
3. Die Aeltesten haben die von ihnen für erforderlich erachteten Beamten der Korporation anzustellen und zu beaufsichtigen. Die Beamten werden, soweit nothwendig, durch das Präsidium (§ 30) vereidigt.
4. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Aeltesten den Mitgliedern der Korporation eine Uebersicht über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie während des vorhergegangenen Jahres, sowie eine summarische Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Korporation während derselben Zeit gedruckt zu übermitteln. Diese Uebersichten sind zugleich dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.
5. Sofern ihre Berathungen nicht öffentlich sind (§ 32), haben die Aeltesten über den für die Oeffentlichkeit geeigneten Theil derselben fortlaufende Berichte den öffentlichen Blättern zur Verfügung zu stellen, sowie auch in einem eigenen, den Mitgliedern der Korporation zuzustellenden Amtsblatt abzudrucken. In diesem Amtsblatt haben sie auch soweit thunlich ihre den Behörden erstatteten Berichte im Wortlaut bekanntzugeben.

2. Amtsdauer und Wechsel der Mitglieder.

§ 17.

Die Aeltesten werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Die Ergänzungswahlen finden in der ersten Hälfte des Dezembers statt. Die Gewählten treten mit dem Beginn des folgenden Jahres ihr Amt an. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 18.

Scheidet ein Aeltester innerhalb seiner dreijährigen Amtszeit aus, so findet für ihn eine Ersatzwahl statt. Dieselbe erfolgt zusammen mit den nächsten Ergänzungswahlen, sofern nicht die Aeltesten eine frühere Vornahme anordnen. Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Findet die Ersatzwahl mit den regelmäßigen Ergänzungswahlen statt, so gelten diejenigen 9 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, als für dreijährige Amtsdauer gewählt. Wer nach ihnen die meisten Stimmen erhalten hat, ersetzt den ausgeschiedenen Aeltesten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Sind mehrere Ersatzwahlen gleichzeitig vorzunehmen und ist die noch übrige Amtsdauer der Ausgeschiedenen verschieden, so kommt dem mit höherer Stimmenzahl Erwählten die längere Amtsdauer zu.

§ 19.

Ein Aeltester scheidet aus seinem Amte aus, sobald in seiner Person ein Umstand eintritt, welcher, wenn er vorher vorhanden gewesen wäre, die Uebertragung des Amtes gehindert haben würde. Die Beschlußfassung hierüber steht dem Aeltesten-Kollegium zu.

§ 20.

Die Aeltesten können ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen des Kollegiums zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

§ 21.

In derselben Art (§ 20) können die Aeltesten ein Mitglied, gegen welches das gerichtliche Hauptverfahren wegen eines Vergehens eröffnet wird, bis nach Abschluß des Verfahrens vorläufig seines Amtes entheben, soweit es nicht nach §§ 11, 19 überhaupt auszuscheiden hat.

§ 22.

Gegen die nach Maaßgabe der §§ 19—21 gefaßten Beschlüsse der Aeltesten findet die Klage beim Bezirks-Ausschusse statt (§ 51).

3. Wahlverfahren.

§ 23.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellen die Aeltesten eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist.

Die Aeltesten machen Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihnen anzubringen seien.

Nach Ablauf dieser Frist beschließen sie über die erhobenen Einwendungen und stellen die Wählerliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde beim Oberpräsidenten von Berlin statt. Dieser entscheidet endgültig.

§ 24.

Die Aeltesten haben den Wahltermin (§ 17) und das Wahllokal zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist gemäß § 36 zu bewirken und muß spätestens 8 Tage vor Ablauf der Stimmabgabefrist gehörig geschehen sein.

Zur Ausübung des Wahlrechtes ist eine Frist von drei Geschäftstagen offen zu lassen. An diesen Tagen findet die persönliche Stimmabgabe zwischen 10 Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags statt; eingesandte Stimmzettel (§ 25) werden bis 4 Uhr Nachmittags des letzten Wahltages entgegengenommen.

§ 25.

Die Wahlen sind durch Stimmzettel, welche mit dem Korporationssiegel bedruckt den Wählern von den Aeltesten zugestellt werden, so zu vollziehen, daß jeder Wähler auf einem Zettel die Namen sämmtlicher von ihm Gewählten bezeichnet.

Jedem Wähler steht es frei, seinen Stimmzettel entweder selbst in den dazu im Wahllokal aufgestellten verschlossenen Kasten zu werfen oder ihn den Aeltesten zu übersenden; im letzteren Falle aber hat er den Stimmzettel mit seinem Namen zu unterzeichnen.

Das Wahlrecht kann durch Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden.

Ueber Abgabe und Einsendung der Stimmzettel wird vom Sekretariat der Korporation eine Liste geführt. Diese sowie die gesammte Wahlhandlung wird durch den Syndikus der Korporation oder, in dessen Behinderung, durch einen Stellvertreter desselben oder durch einen der nicht zur Wahl stehenden Aeltesten überwacht.

§ 26.

Nach beendeter Wahl wird deren Ergebniß in einer Versammlung der Aeltesten ermittelt, an welcher jedoch die ausscheidenden Mitglieder nicht Theil nehmen. Sofern hiernach weniger Aelteste als der dritte Theil des Kollegiums an der Feststellung des Wahlergebnisses mitwirken können, wird die Zahl von den Aeltesten durch Zuwahl anderer Korporationsmitglieder auf ein Drittel der Mitgliederzahl des Aeltesten-Kollegiums ergänzt.

Die vorbezeichnete Versammlung entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

Ungültig sind Stimmzettel, welche

a) keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten, oder
b) mehr Namen enthalten, als Aelteste zu wählen sind, oder
c) einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ungültig sind diejenigen auf einem gültigen Stimmzettel abgegebenen Stimmen, welche die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder den Namen einer nicht wählbaren Person enthalten.

Ueber das Wahlergebniß wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 27.

Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, auch wenn nicht die absolute Mehrheit dadurch erreicht ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 28.

Wenn ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, so ist binnen 14 Tagen nach beendeter Wahl eine Nachwahl zu eröffnen. Sie findet auf Grund der für die Hauptwahl aufgestellten Wählerlisten nach Maaßgabe der §§ 24—27 statt, jedoch mit der Aenderung, daß die zur Wahl einladende Bekanntmachung (§ 24) erst bei Beginn der Frist zur Stimmabgabe gehörig geschehen zu sein braucht.

§ 29.

Die Aeltesten haben das Ergebniß der Wahl dem Oberpräsidenten von Berlin anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zwei Wochen beim Aeltesten-Kollegium anzubringen, dem die Beschlußfassung zusteht, und das im Uebrigen die Legitimation seiner Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt. An den Beschlüssen nehmen diejenigen Aeltesten, deren Wahl in Frage steht, nicht theil.

Gegen die Beschlüsse der Aeltesten findet die Klage beim Bezirksausschuß statt (§ 51).

4. Geschäftsführung.

§ 30.

Zu Anfang jeden Jahres wählt das Kollegium aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Stellvertreter desselben. Scheidet der Präsident oder einer seiner Stellvertreter während des Jahres aus, so ist für die noch übrige Amtsdauer eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Amtszeit des Präsidiums läuft von seiner Wahl bis zur nächstjährigen Neuwahl.

§ 31.

Der Präsident wird, wenn er behindert ist, in allen ihm nach dieser Verfassung zustehenden Amtshandlungen durch den ersten Stellvertreter oder, falls auch dieser behindert wäre, durch den zweiten Stellvertreter, und insofern auch der letztere behindert sein sollte, durch die übrigen Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums in der nach ihrer Amtsdauer und, sofern diese eine gleiche sein sollte, nach ihrem Lebensalter zu bestimmenden Reihenfolge vertreten.

In gleicher Weise erfolgt die Vertretung der Stellvertreter des Präsidenten, wenn diese behindert sind.

Für die Unterzeichnung von Urkunden, welche die Korporation vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind jedoch die Bestimmungen des § 35 maßgebend.

§ 32.

Die Aeltesten versammeln sich an regelmäßigen Sitzungstagen, welche sie durch Beschluß festsetzen, und außerdem, so oft es ihre Geschäfte erfordern, auf schriftliche Einladung des Präsidenten. Der Präsident

ist verpflichtet, eine Versammlung zu berufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kollegiums darauf antragen oder wenn die vorgesetzte Behörde es verlangt.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens vierzehn Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Aeltesten können die Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen. Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Aeltesten als nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

§ 33.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in den Versammlungen. Im Uebrigen regelt eine von den Aeltesten zu beschließende Geschäfts-Ordnung den Gang der Geschäfte, soweit diese Verfassung nicht besondere Bestimmungen darüber enthält.

§ 34.

Die Beschlüsse der Aeltesten werden — außer den in §§ 20 und 21 bezeichneten Fällen — durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Loos, sonst die Stimme des Vorsitzenden.

An Verhandlungen und Beschlüssen des Kollegiums über Geschäfte, bei denen das Interesse eines Aeltesten mit dem Interesse der Korporation kollidirt, darf dieser Aelteste weder Theil nehmen, noch darf er dabei gegenwärtig sein.

Ueber jede Aeltesten-Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der erschienenen Aeltesten und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Es ist von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei in der Sitzung zugegen gewesenen Mitgliedern des Kollegiums zu vollziehen.

§ 35.

Urkunden, welche die Korporation vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter dem Namen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unter Beifügung des Amtssiegels derselben ausgestellt und von zwei Aeltesten, darunter mindestens einem Mitgliede des Präsidiums (§ 30), mit ihren Namensunterschriften versehen werden.

In welcher Weise andere Urkunden, Ausfertigungen und Erklärungen des Aeltesten-Kollegiums verbindlich zu vollziehen sind, bestimmen die Aeltesten in ihrer Geschäftsordnung (§ 33).

§ 36.

Alle Bekanntmachungen und Mittheilungen, welche die Aeltesten an die Gesammtheit der Korporations-Mitglieder zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie entweder jedem Mitgliede übersandt, oder an 3 Tagen je in mindestens 2 gelesenen Berliner Zeitungen abgedruckt und außerdem 8 Tage lang an der Börse ausgehängt gewesen sind. Die Aeltesten geben diejenigen Blätter bekannt, in die sie hiernach ihre Bekanntmachungen einrücken lassen.

Der Zustellung an die einzelnen Mitglieder steht der Abdruck im Amtsblatt (§ 16 Ziff. 5) gleich.

Bekanntmachungen, welche lediglich Börsen-Angelegenheiten betreffen, bedürfen nur des achttägigen Börsen-Aushanges.

II. Die Finanz-Kommission.

§ 37.

Außer den Aeltesten wird eine Finanz-Kommission gewählt, welche berufen ist:

1. die von den Aeltesten alljährlich abzulegende Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Korporation, sowie über die Verwaltung des Korporations-Vermögens zu prüfen, und gegebenen Falles die Entlastung zu ertheilen;
2. erforderlichen Falles (§ 50 Abs. 2) die Einschätzungen in die Klassen der Börsen-Gebühren zu bewirken.

Außerdem bedarf es der Zustimmung der Finanz-Kommission:

3. zur Aufnahme von Anleihen für die Korporation;
4. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, die gesetzlich den Immobilien gleichstehen;
5. zur Feststellung des alljährlich von den Aeltesten aufzustellenden Haushaltsplanes;
6. zu Ausgaben und Einnahmen, für welche im Haushaltsplane ein Titel nicht vorgesehen ist;
7. zur Feststellung der Börsen-Gebühren-Ordnung (§ 50).

§ 38.

Die Finanz-Kommission besteht aus neun Mitgliedern, welche gleichzeitig mit den Aeltesten auf drei Jahre gewählt werden. Auf Amtsdauer und Wechsel der Mitglieder, sowie auf das Wahlverfahren finden die entsprechenden, für die Aeltesten geltenden Bestimmungen (§§ 17—29) sinngemäße Anwendung mit der Maaßgabe, daß die in §§ 23, 24, 25, 29 den Aeltesten zugewiesenen Befugnisse von ihnen auch für die Finanzkommission ausgeübt werden, die in den §§ 18, 19, 20, 21, 26 erwähnten Befugnisse dagegen der Finanzkommission selbst zustehen. Gegen die Entscheidung der letzteren findet binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde an das Aeltesten-Kollegium, und gegen dessen Beschlüsse die Klage beim Bezirksausschuß statt.

Niemand kann zugleich Aeltester und Mitglied der Finanz-Kommission sein. Hat bei der Wahl Jemand für beide Aemter die Stimmenmehrheit erhalten, so gilt er als Aeltester gewählt.

§ 39.

Die Mitglieder der Finanz-Kommission wählen alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus ihrer Mitte und geben von dem Resultat der Wahl den Aeltesten Nachricht. Der Vorsitzende beruft die Kommission und leitet die Verhandlungen. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf

Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokollirt, die Protokolle von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede unterschrieben.

An Verhandlungen und Beschlüssen der Finanzkommission über Geschäfte, bei denen das Interesse eines Mitgliedes der Kommission mit dem Interesse der Korporation kollidirt, darf dieses Mitglied weder theilnehmen, noch darf es dabei gegenwärtig sein.

III. Die Haupt-Versammlung.

§ 40.

Die Aeltesten können Haupt-Versammlungen der sämmtlichen stimmfähigen Mitglieder der Korporation berufen.

Sie sind dazu verpflichtet, wenn die Beschlußfassung der Haupt-Versammlung beantragt wird:

1. über Abänderungen dieser Verfassung, über die Auflösung der Korporation oder deren Umwandlung in eine Handelskammer (§ 44 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$, preußische Gesetzsammlung 1897, Seite 343) von mindestens dem fünften Theile, oder
2. über andere Angelegenheiten der Korporation von mindestens dem zehnten Theile

der jeweiligen Mitglieder der Korporation. Nach Einbringung eines solchen Antrages muß die Haupt-Versammlung binnen sechs Wochen stattfinden.

§ 41.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung gemäß § 36.

Die Leitung der Haupt-Versammlung liegt dem Präsidenten des Aeltestenkollegiums oder seinem Stellvertreter (§ 31) ob.

Eine Haupt-Versammlung kann nur über solche Gegenstände beschließen, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die Beschlüsse der Haupt-Versammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und zwei anderen stimmfähigen Theilnehmern der Versammlung unterzeichnet wird.

§ 42.

Abänderungen der Verfassung, sowie die Umwandlung der Korporation in eine Handelskammer können von einer Haupt-Versammlung beschlossen werden, in der mindestens der dritte Theil aller Korporations-Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 9) ist. Ist eine Haupt-Versammlung hiernach nicht beschlußfähig, so haben die Aeltesten binnen 14 Tagen eine neue Haupt-Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

§ 43.

Die Auflösung der Korporation kann nur von einer Haupt-Versammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Korporations-Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 9) ist.

Eine Haupt-Versammlung, welche die Auflösung der Korporation beschließt, hat auch über die Verwendung des Vermögens der Korporation Bestimmung zu treffen.

§ 44.

In den Fällen der §§ 42 und 43 kann ein gültiger Beschluß nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Abstimmung theilnehmenden Korporations-Mitglieder gefaßt werden.

IV. Ausschüsse.

§ 45.

Zur Wahrnehmung der Interessen einzelner Handels- oder Industrie-Zweige und zur Förderung bestimmter allgemeiner Interessen des Handels und der Industrie können aus den nach § 10 wählbaren Mitgliedern der Korporation Ausschüsse gebildet werden, welche auf ihrem Gebiete die Aeltesten auf Befragen mit thatsächlichen Auskünften und Rathschlägen zu unterstützen haben, sowie auch aus eigenem Antriebe Anträge an die Aeltesten richten können.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen, namentlich über die Berufung der Mitglieder, die Arbeitsgebiete und die Geschäftsführung der Ausschüsse, werden von den Aeltesten getroffen.

Vierter Abschnitt.

Finanzwesen.

§ 46.

Das Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Korporation.

Alljährlich bis spätestens Ende Juni legen die Aeltesten der Finanzkommission Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Korporation im vergangenen Jahre. Der Rechnung sind die Beläge beizufügen, auch können die Mitglieder der Finanzkommission Einsicht in die Bücher verlangen.

Alljährlich bis spätestens Ende November legen sie der Finanzkommission den Entwurf eines Haushaltsplanes über Einnahmen und Ausgaben der Korporation im folgenden Jahre vor.

§ 47.

Ergiebt sich eine Meinungsverschiedenheit über die Feststellung des Haushaltsplanes, oder über die Nothwendigkeit einer Einnahme oder Ausgabe, für die im Haushaltsplane ein Titel nicht vorgesehen ist, oder über die Nothwendigkeit der erfolgten Ueberschreitung der in einem Titel des Haushaltsplanes ausgeworfenen Summe, so treten Delegirte der Aeltesten mit der Finanz-Kommission zu einer Besprechung zusammen, um eine Einigung zwischen beiden Kollegien über die streitigen Punkte herbeizuführen. Findet die Einigung nicht statt, so entscheidet die der Korporation vorgesetzte Behörde.

§ 48.

Die Aeltesten, die Mitglieder der Finanzkommission und der Ausschüsse versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung der baaren

durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenen baaren Auslagen.

§ 49.

Jedes Mitglied der Korporation zahlt einen jährlichen Kostenbeitrag von achtzehn Mark.

Die Aeltesten sind befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zu Gute kommen, die Korporationsmitglieder dieser Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Betheiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der betheiligten Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder fachlichen Ausschüssen übertragen werden, die aus Aeltesten und Vertretern der betheiligten Betriebszweige zu bilden sind.

§ 50.

Soweit die anderweitigen Einnahmen der Korporation zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, wird der Bedarf durch Gebühren gedeckt, welche für den Besuch oder für die Benutzung der Einrichtungen der Börse (der Börsenschiedsgerichte, der Zulassungsstelle u. s. w.) von den Betheiligten ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zur Korporation, nach Maaßgabe einer von den Aeltesten unter Zustimmung der Finanz-Kommission zu erlassenden Ordnung erhoben werden.

Falls nach dieser Gebühren-Ordnung eine Einschätzung in verschiedene Beitragsklassen stattfindet, liegt dieselbe der Finanzkommission ob. Diese ist ermächtigt, bei der Einschätzung Korporations-Mitglieder, die mit den Börsenverhältnissen bekannt sind, zuzuziehen. Einsprüche gegen die Einschätzungen werden von den Aeltesten entschieden, gegen deren Entscheidung die Klage beim Bezirksausschusse (§ 51) stattfindet. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von vier, die Klage binnen einer solchen von zwei Wochen, vom Tage der Behändigung des dazu Veranlassung gebenden Bescheides an gerechnet, zu erheben. Bis die abändernde Entscheidung erfolgt, muß der Beschwerdeführer den von den Aeltesten eingeforderten Betrag zahlen.

Fünfter Abschnitt.

Klagen, Aufsicht über die Korporation, Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51.

Die in dieser Verfassung (§§ 13, 22, 29, 38, 50) gegebenen Klagen sind innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, gegen den sie sich richten, beim Bezirksausschusse für Berlin zu erheben. Gegen dessen Endurtheil ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Die Erhebung der Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 52.

Die Korporation unterliegt der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe. Die ihr zunächst vorgesetzte Behörde ist der Oberpräsident von Berlin.

§ 53.

Diese Verfassung tritt, soweit sie sich auf die Wahlen zum Aeltesten-Kollegium und zur Finanzkommision und auf die Bildung von Ausschüssen bezieht, mit dem 1. Oktober 1898, im Uebrigen mit dem 1. Januar 1899 an Stelle des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin vom 26. Februar 1870 (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Potsdam S. 84) in Kraft.

§ 54.

Diejenigen Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums und der Finanzkommission, deren Amtsdauer sich nach dem revidirten Statut der Korporation vom 26. Februar 1870 über den 31. Dezember 1898 hinaus erstreckt, bleiben im Amte bis zu dessen statutenmäßigem Ablaufe. Sofern sie etwa vorher ausscheiden sollten, sind für sie Ersatzwahlen gemäß § 18 dieser Verfassung vorzunehmen.

Von solchen Ersatzwahlen abgesehen, sind im Dezember 1898 dreizehn Aelteste zu wählen, davon neun auf drei, zwei auf zwei Jahre und zwei auf ein Jahr.

Durch die Wahlen vom Dezember 1898 sind auf drei Jahre zu Aeltesten gewählt diejenigen neun Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die zweijährigen und einjährigen Mandate werden unter die übrigen Kandidaten nach der Zahl der erhaltenen Stimmen gemäß § 18 Absatz 2 vertheilt.

Die auf Grund des Art. 30 des revidirten Statuts der Korporation vom 26. Februar 1870 niedergesetzten Ausschüsse und Kommissionen treten mit Ende des Jahres 1898 außer Wirksamkeit.

Die vorstehende, von der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin in der Generalversammlung vom 19. Februar 1898 beschlossene Verfassung der Korporation ist unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung auf Grund des Art. 27 des revidirten Statuts vom 26. Februar 1870 von uns ausgefertigt und vollzogen worden.

Berlin, den 19. Februar 1898.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 25. März d. J. will Ich genehmigen, daß auf die vom Kreise West-Prignitz im Regierungsbezirk Potsdam erbaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Havelberg bis zur Kreisgrenze bei Kümmernitz in der Richtung auf Breddin die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 28. März 1898.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 25. März d. J. bestimme Ich in theilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 15. Dezember 1894 (Gesetz-Sammlung 1895 Seite 11), daß die Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirectionen zu Altona, Berlin, Bromberg, Magdeburg, Posen und Stettin nach Maßgabe der anliegenden Nachweisung zu den dort in Spalte 4 angegebenen Zeitpunkten anderweit abgegrenzt werden. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. März 1898.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Aenderungen
der Verwaltungsbezirke einzelner Eisenbahndirectionen.

1	2	3	4
Eisenbahn-Direction	Zugang	Abgang	Zeitpunkt der Veränderung
	Bahnstrecken		
Magdeburg		Spandau-Dallgow-Döberitz	Am 1. April 1898 in den Bezirk der Königlichen Eisenbahndirection zu Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirke Schöneberg.

113. Ich bestimme auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, daß zur Gültigkeit der in dem Amtsbezirk Schöneberg, Kreis Teltow, zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen deren Aufnahme in das Schöneberger Wochenblatt vom 1. April d. J. ab nicht mehr erforderlich ist.

Potsdam, den 15. Februar 1898.

Der Regierungspräsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirke Rixdorf.

114. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von dem Amtsvorsteher des Amtsbezirkes Rixdorf, Kreis Teltow, zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach außer in das Rixdorf'er Tageblatt in die im Verlage von Max Noster in Rixdorf, Berlinerstraße 70 erscheinende Rixdorf'er Zeitung aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 — Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts.

Potsdam, den 14. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

115. Der Volksheilstättenverein vom Rothen Kreuze beabsichtigt zur Förderung seiner Lungenheilstätte am Grabowsee, zur Errichtung weiterer Lungenheilstätten und zur Unterstützung entlassener Pfleglinge Geldmittel durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an öffentlichen Orten aufzubringen. Zufolge Ermächtigung des Herrn Oberpräsidenten genehmige ich die Aufstellung der Büchsen und ersuche die Behörden, die Sammlungen nach Möglichkeit zu fördern. Der Verein ist bereit, entsprechende Aufrufe zur Verfügung zu stellen.

Potsdam, den 12. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

116. Die Beamten:

1) Regierungs- und Baurath Rasch in Eberswalde,
2) Regierungsbaumeister Middeldorf " "
3) " Haesler " "
4) Landmesser Liestucht " "
5) Landmessergehilfe Walter " "
6) Strommeisteranwärter Kriewitz " "

sind mit den Vorarbeiten für den Entwurf eines Großschifffahrtsweges zwischen Oder und Havel beauftragt.

Ich ersuche deshalb die betheiligten Grundstücksbesitzer, den Genannten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten. Potsdam, den 12. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.

117. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1898, wie folgt, festgesetzt worden sind:

April: 23., 24., 25., 27.,
Mai: 1., 2., 4., 8., 10., 12., 15., 18., 19., 22., 23., 25., 29., 30.,
Juni: 1., 5., 8., 9., 12., 15., 18., 19., 21., 22., 26., 27., 29.,
Juli: 3., 6., 7., 10., 11., 13., 17., 19., 20., 24., 25., 27., 31.,
August: 1., 3., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.,
September: 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 20., 21., 25., 26., 28.,
Oktober: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 18., 19., 23., 24., 26., 30.,
November: 1., 2., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 30.,
Dezember: 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 21., 24., 25., 26., 28.

Potsdam, den 16. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

118. I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand der [illegible] Ballerthin in Vierraden. Kreis Oberbarnim: Rindvieh-

bestand des Gutsbesitzers Gläser zu Neu-Kietz bei Wriezen. Kreis Westhavelland: Rindviehbestand des Ritterguts Kieck. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rindviehbestand des Hüfners Hermann Schenke in Pechüle, sowie in Neuhof, Lynow und Klein-Ziescht. Kreis Ruppin: Rindviehbestand des Bauern Heuer in Protzen. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand der Hüfner Gustav Zimmermann und Letz in Jeserig.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft des Kossäthen Leinitz in Karwesee. Kreis Ruppin: 1 Pferd auf Rittergut Karwe.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: eine Kuh des Händlers Ball in Dreetz.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: 2 Pferde der Bauernwittwe Schulz in Blindow, je 1 Pferd des Kaufmanns Paul und des Ober-Steuerkontroleurs Barchewitz in Strasburg U.-M.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: Gut Wesenthal. Kreis Osthavelland: Gehöft der Bauern Schultze und Zolchow in Kremmen, des Bauern Fleschner in Fahrland, des Kossäthen Leinitz in Carwesee und Rittergut Markau. Kreis Westhavelland: Rittergut Pessin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Liebätz. Kreis Teltow: Rindvieh des Viehhändlers Koch in Mariendorf und des Bauern Brumm in Wünsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Rittergut Zützen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gem. Jaenigkendorf.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Gutsbesitzers Schulz in Wilhelmsburg und des Ackerbürgers David in Strasburg.

Potsdam, den 19. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

9.

Tarif

zur Erhebung des Stättegeldes für die Benutzung der forstfiskalischen Ablagen im Regierungsbezirk Potsdam vom 1. April 1898 ab.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der zur Ablage gebrachten Gegenstände.	Rechnungseinheit.	Stättegeld für Lagern bis zu			Gebühr für den Ablagemesser für	
			48 Stunden und für das Gehen über die Ablage M.	6 Monaten M.	12 Monaten M.	Aufsetzen und Messen M.	Messen ohne Aufsetzen M.
1	Langholz, bearbeitetes Bauholz, Kahnkniee, Schirrhölzer, Derbstangen	1 Festmeter	0,05	0,15	0,25	—	0,02
2	Reisigstangen, Baumpfähle, Buhnenpfähle, Bandstöcke	100 Stck.	0,10	0,20	0,40	—	0,02
3	Faschinen, Besenreis, Rinde rc.	100 Bunde	0,20	0,40	0,60	0,40	0,02
4	Schichtnutzholz, Rinde (wenn nicht in Bunden) Brennscheit- und Knüppelholz	1 Raummtr.	0,02	0,05	0,10	0,10	0,02
5	Stock- und Reisigholz	„	0,01	0,02	0,05		
6	Bretter und Bohlen	100 Stck.	0,60	1,20	2,00	1,00	0,10
7	Latten, bearbeitete Felgen und Speichen und dergl.	„ „	0,20	0,40	0,60	0,50	0,05
8	Dachsplisse	1000 Stck.	0,20	0,40	0,60	0,05	0,02
9	Pflaster-, Chaussee-, Kalk-, Werksteine	1 cbm	0,05	0,10	0,15	0,20	0,02
10	Mauer-, Dach-, Hohlsteine und Thonröhren	1000 Stck.	0,25	0,50	0,75	0,40	0,02
11	Erde, Kies, Lehm, Torf, Stroh und sonstige Gegenstände	1 cbm	0,02	0,05	0,10	0,10	0,01

Bestimmungen.

1) Der Tarif tritt für die forstfiskalischen Ablagen des Bezirks mit dem 1. April 1898 und, soweit Verträge im Wege stehen, mit deren Ablauf in Kraft.

2) Die Benutzung der Ablagen ist nur mit Erlaubniß und nach Anweisung des Ablageaufsehers gestattet.

3) Die Gegenstände lagern auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers. Für ihre Aufbewahrung wird keinerlei Gewähr geleistet.

4) Die Zahlung des Stättegeldes hat vor der Abfuhr von der Ablage, die Zahlung der Gebühr für den Ablagemesser sofort nach der Stapelung und Messung zu erfolgen. Für die Zahlung haften die Lagergegenstände als Pfand.

5) Bruchtheile von Rechnungseinheiten werden bei Berechnung des Stättegeldes wenn unter 0,5 außer Betracht gelassen, wenn sie 0,5 und darüber betragen = 1,0 gerechnet.

6) Bei Lagerung über 1 Jahr wird für jedes angefangene halbe Jahr der Satz für 6 Monate entrichtet.

Potsdam, den 1. April 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Vorstehender Tarif, welcher vom 1. April 1898 ab für die Benutzung **sämmtlicher** forstfiskalischer Ablagen des diesseitigen Regierungsbezirks zur Anwendung gelangt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Freiheit von Stättegeldabgaben, welche bisher auf einem Theil der Ablagen gewährt wurde, wird durch diesen Tarif aufgehoben.

Potsdam, den 13. April 1898.

Der Regierungspräsident. — Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1898.

8. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 26. Mai	Angermünde	8	Uhr,
8. Juni	Paulinenaue	8	"
9. "	Neustadt a./Dosse	8½	"
10. "	Kyritz	9	"
11. "	Wittstock	8	"
13. "	Pritzwalk	8	"
14. "	Meyenburg	8	"
17. "	Lenzen	10	"
18. "	Wilsnack	10	"

Ferner finden im Regierungsbezirk Frankfurt a./O. Remontemärkte

am 27. Mai 9 Uhr in Müncheberg und
" 28. " 9 " " Baerwalde statt.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

30. Die in der Königlichen Universitäts-Frauenklinik *ausgebildete Hebammenschülerin* Fräulein Marie von Favrat, zur Zeit in der Königlichen Universitäts-Frauenklinik wohnhaft, ist nach bestandener Prüfung als Hebamme hierselbst zugelassen worden.

Berlin, den 7. April 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

4. Nach den jetzt giltigen, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1896, S. 508 ff. veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 sind auch die Postsendungen aus dem freien Verkehr des Deutschen Zollgebiets nach den Deutschen Zollausschlüssen für die Waarenverkehrsstatistik anzumelden. Zur Ausführung dieser Vorschrift ist erforderlich, daß den bei den Postanstalten im Zollgebiet eingelieferten Packeten an Empfänger in den Zollausschlüssen eine Erklärung über den Inhalt nach Art der den Sendungen nach dem Auslande beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen beigegeben wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind hiernach nur die zwischen den Zollausschlüssen untereinander zur Versendung kommenden Packete.

Zu den Zollausschlüssen gehören:

1) die Freihafengebiete bei Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde,
2) die Insel Helgoland,
3) in den badischen Kreisen Konstanz und Waldshut: der Ort Albführen, Post Erzingen,

die Gemeinde	Altenburg,	Post	Jestetten,
"	Baltersweil,	"	Riedern,
"	Berwangen,	"	Riedern,
"	Büsingen,	"	Büsingen (Baden),
"	Dettighofen,	"	Riedern,
"	Jestetten,	"	Jestetten,
"	Lottstetten,	"	Lottstetten,

die Höfe Pittenhard (Büttenhard), Post Thengen.

Packetsendungen nach den vorgenannten Zollausschlußgebieten werden von den Postanstalten vom 1. Mai ab nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn sie von einer Inhaltserklärung begleitet sind; bei Packeten nach der Insel Helgoland ist außerdem nach wie vor für die Zwecke der Zollbehörde auf Helgoland eine kurze Angabe des Inhalts auf den Begleitadressen erforderlich.

Berlin W., 8. April 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

32. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An H. Forster in Odessa mit 20 M. vom 9ten September 1897,
2) an Karl Knöppel in Halle a./S. mit 5 M. vom 30. November 1897,
3) an Johanna Schulz in Königsberg Pr. mit 1 M. vom 3. Dezember 1897,
4) an Gustav Albert in Leipzig postlagernd mit 5 M. vom 7. Dezember 1897,
5) an Füsilier Paul Rittel in Krotoschin mit 60 Pf. vom 9. Dezember 1897,
6) an A. Kaiser hier, Alexanderstr., mit 1 M. 40 Pf. vom 15. Dezember 1897,
7) an Fritz Rothe in Cunnersdorf b. Hirschberg mit 1 M. vom 19. Dezember 1897,
8) ohne Adresse mit 5 M. vom 23. Dezember 1897,
9) an Agnes Maikewsky in Neu-Weißensee mit 5 M. vom 24. Dezember 1897,
10) an Marie Pilkuhn hier, Kurfürstenstr. 145 mit 5 M. vom 28. Dezember 1897,
11) ohne Aufschrift mit 1,00 M. vom 3. Januar 1898,
12) an Adam Apfel in Metz postlagernd mit 1 M. vom 18. Januar 1898,
13) an Frau Bansdorf in Kaulsdorf (Ostbahn) mit 2 M. 50 Pf. vom 25. Januar 1898,
14) an die Expedition des „Berliner Lokal-Anzeiger" hier, Zimmerstr. 40 mit 2 M. 50 Pf. vom 26sten Februar 1898,
15) an Sigismund Schmidt in Schneidemühl mit 60 Pf. vom 1. Februar 1898,
16) an Luise Schwabe in Berlin, Mädchenheim, mit 4 M. vom 13. Februar 1898,
17) an Prediger Burk in Potsdam mit 9 M. 38 Pf. vom 10. Februar 1898,
18) an Pfarramt in Grottkau mit 60 Pf. vom 17ten Februar 1898,
19) an C. Nadelreich in London Bettmal mit 10 M. vom 18. Februar 1898.

II. Postanweisungen.

1) An Montague Harris in Oxford (England) über 3 M. 7 Pf. vom 21. März 1896,
2) nach Hamburg über 3 M. vom 18. August 1897,
3) an Baumann in Berlin über 1 M. 5 Pf. vom 28. August 1897,
4) nach Hamburg-Altona über 3 M. vom 5. September 1897,
5) nach Braunschweig über 22 M. 37 Pf. vom 27. September 1897,
6) nach Cottbus über 29 M. 50 Pf. vom 27. September 1897,
7) an Gebr. Adler hier, Klosterstr., über 8 M. 50 Pf. vom 19. Oktober 1897,
8) an Ernst Baum in Magdeburg über 1 M. vom 23. Oktober 1897,
9) nach Spandauerbrücke 13 über 5 M. vom 18ten November 1897,
10) nach Regensburg-Kareth über 299 M. vom 18ten November 1897,
11) an Gerichtskasse 2 hier C. über 1 M. 55 Pf. vom 27. November 1897,
12) an Max Katzenellenbogen hier, Königgrätzerstraße 64 über 90 M. vom 29. November 1897,
13) an Gerichtskasse in Altona über 4 M. 80 Pf. vom 30. November 1897,
14) an Gerichtskasse II. hier, Hallesches Ufer 29/31, über 10 M. vom 10. Dezember 1897,
15) an Gragert hier, Chausseestr. 2 über 2 M. vom 14. Dezember 1897,
16) an Frau H. Adler in Danzig 2 Postanweisungen über je 300 M. vom 16. Dezember 1897,
17) an Polizei-Hauptkasse hier über 6 M. vom 22sten Dezember 1897,
18) an Wittwe Müller hier, Soldinerstr. 38, über 5 M. vom 23. Dezember 1897,
19) an K. J. Müller, Mohrenstr. 27 über 3 M. 70 Pf. vom 26. Dezember 1897,
20) an Frau Martha Mund hier, Prinzenstr. 33 über 25 M. vom 28. Dezember 1897,
21) an Frau Benke in Plötzensee, Bethesda, über 9 M. vom 30. Dezember 1897,
22) an Frau James B. hier, Klopstockstr. 59 über 3 M. vom 30. Dezember 1897,
23) an Arthur Gerß, Alt-Moabit 12a., über 2 M. vom 3. Januar 1898,
24) an Gerichtskasse in Altona über 2 M. 10 Pf. vom 15. Januar 1898,
25) an Depeschensaal des „Berliner Lokal-Anzeiger" hier, Unter den Linden 3 über 90 Pf. vom 17ten Januar 1898,
26) an Banis in Magdeburg über 1 M. vom 26sten Januar 1898,
27) an Ernst Roettge, Lübben, über 5 M. vom 26. Januar 1898,
28) an Bertha Wrenzin hier, Culmstr. 28 über 15 M. vom 28. Januar 1898,
29) an Paul Behrend hier, Carlstr. 2 über 8 M. vom 1. Februar 1898,
30) an Polizei-Hauptkasse hier über 1 M. vom 2ten Februar 1898,
31) an Gerichtskasse 1 hier über 8 M. 5 Pf. vom 21. Februar 1898,
32) an Spielmann hier, Tieckstr. 24, über 5 M. vom 23. Februar 1898,
33) an Therese Walter in Paris postlagernd über 3 M. 25 Pf. vom 20. März 1898,
34) nach Liverpool über 5 M. 12 Pf. vom 29sten März 1898.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 14. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

33. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Joseph Lindner, Hildebrandtstraße 11, vom 2. Oktober 1897, an Arthur Wraase, Lutherstr. 50, vom 16. November 1897, an Trude Biller, Alexanderstraße 30, vom 25. November 1897, an Martha Apitsch, Rosenthalerstr. 39, vom 27. November 1897, an J. Sermelsrin, Lützowstr. 34, vom 7. Dezember 1897, an M. Jenisch, Dresdenerstraße 82/83, vom 10. Dezember 1897, an Falkenthal, Königstraße 60, postlagernd, vom 10. Dezember 1897, an Arthur Kossack, Neuer Markt 13/15, vom 14. Dezember 1897, an Albt. Reimer, Friedrichstraße 168, vom 16. Dezember 1897, an Carl Hertel, Linienstraße 131, vom 18. Dezember 1897, an G. Templin, Teltowerstraße 17, vom 21. Dezember 1897, an Hildebrandt, Spandauerstr. 47/48, vom 22. Dezember 1897, an Glinda, Elsasserstraße 13, vom 24. Dezember 1897, an Frau L. Goethel, Reichenbergerstraße 9 II. l., vom 26. Dezember 1897, an Paul A. Kirstein, Genthinerstr. 26, vom 28. Dezember 1897, an Erdmann, Gürtelstraße 25, vom 29. Dezember 1897, an Verwalter Müller, Dieffenbachstraße 74, vom 29. Dezember 1897, an J. Bolzani, Inselstraße 6, vom 29. Dezember 1897, an Maurermeister Jensen, Danzigerstraße 77, vom 29sten Dezember 1897, an Carl Hertel, Linienstraße 131 p., vom 20. Dezember 1897, an Carl Lohfeld, Junkerstraße 10, vom 31. Dezember 1897, an Frieda Neumann, Linienstraße 250, vom 5. Januar 1898, an Emma Dräger, Kgl. Charité, vom 7. Januar 1898, an Richard Walter, Stralauer Brücke 9, vom 10ten Januar 1898, an Kaufmann Soloman, Heiligengeiststraße 10, vom 11. Januar 1898, an Frl. F. Wiechmann, Schützenstraße 17, vom 14. Januar 1898, an Verein „Lustige Brüder“, Enkeplatz 4, vom 19. Januar 1898, an W. Hensel, Greifswalderstraße 8, vom 20. Januar 1898, an Ernst Jacobi, Nettelbeckstraße Nr. 27 I., vom 21. Januar 1898, an D. Gesauer, Friedrichstraße 220, vom 22. Januar 1898, an Barß sen., Treskowstraße 35, vom 30. Januar 1898, an Vertreter der Berliner Thierzeitung, Friedrichstr. 244, vom 4. Februar 1898, an Geiler, Scheringstraße 8, vom 7. Februar 1898, an A. Albrecht, Georgenkirchstraße 31, vom 7. Februar 1898, an Nuß, Bülowstraße 15, vom 9. Februar 1898, an Abramowska, Friedrichstraße 27, vom 10. Februar 1898, an Else Jaenicke, Blumenstraße 24, vom 19. Februar 1898, an Frau Minna Bach, Cuvrystraße 7, vom 21. Februar 1898.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Rafael Prieto, Valparaiso, vom 24. Mai 1897, an Salomon, London, vom 15. Juli 1897, an Franz Riemann, Breslau, vom 30. August 1897, an August Williams, Treetown (Sierra Leona), vom 6. September 1897, an Frl. E. Samter, Sao Paulo, vom 10. September 1897, an C. P. Plaute, Jamboers Kloof Cape Town, vom 5. Oktober 1897, an O. Bohnsack, Schönhagen bei Döllen, vom 15ten Oktober 1897, an Wolfson, St. Petersburg, vom 19. Oktober 1897, an Carl Köhler, Chicago, vom 20. Oktober 1897, an H. Wenzel, Djocja (Java), vom 30. Oktober 1897, an Direktion des Cirkus Ducander, Guben, vom 8. November 1897, an Aperl Korts & Co., Manchester, vom 8. November 1897, an Max Julino, London, 44 Clipstone Street, vom 22. November 1897, an Johann Erber, Nürnberg, vom 23. November 1897, an Franz Henning, Lippstadt, vom 24. November 1897, an Franziska Schinkowski, Schöneck (Westpr.), vom 29. November 1897, an Luise Bobrowska, Warschau, vom 20. November 1897, an Lotte Weber, Halberstadt, vom 29. November 1897, an Theodor Beck, Beresow (Kielce), vom 1. Dezember 1897, an Gebr. Laimböck, Rotterdam, vom 2. Dezember 1897, an desgl. vom 2. Dezember 1897, an Dr. E. Steger, Charlottenburg, Englischestraße 1, vom 4. Dezember 1897, an Clarence Dickinson, Chicago, vom 8. Dezember 1897, an Frau A. Fiedler, Friedrichsfelde, vom 9. Dezember 1897, an Marie Bülow, Strelitz, Schloßstraße 24, vom 13. Dezember 1897, an Maurermeister Gust. Meyer, Chemnitz, vom 15. Dezember 1897, an Hrch. Bernstein, Friedenau, vom 19. Dezember 1897, an Otto Hohly, Heilbronn, vom 23. Dezember 1897, an Reinh. Brückner, Brieg, vom 30. Dezember 1897, an F. J. Reimers, Hamburg, vom 31. Dezember 1897, an Dr. Klimek, Wien, vom 4. Januar 1898, an Molkerei-Genossenschaft, Lautenburg W.-Pr., vom 10. Januar 1898, an Gustav Fründt, Wilmersdorf, vom 11ten Januar 1898, an Rechtsanwalt Grünfeld, Nürnberg, vom 17. Januar 1898, an Henry Hirschfeld, Posen, Hotel Milius, vom 21. Januar 1898, an Kasimir Bielczyk, Lemberg, vom 21. Januar 1898, an Joh. Victor, Hannover, vom 25. Januar 1898, an Russischen Consul, Warschau, vom 28. Januar 1898, an Frau Clara Krüger, Stettin, Kohlenmarkt 7, vom 29. Januar 1898, an Bertrand, Paris, vom 29sten Januar 1898, an Hermann Schumann, Budapest, Schlachthof, vom 31. Januar 1898, an Paul Barady, Iglo (Ungarn), vom 31. Januar 1898, an Jakob Czernik, Rzeszow (Galizien), vom 31. Januar 1898, an Bertrand, Paris, vom 31. Januar 1898, an Braun, Braunau (Schles.), vom 1. Februar 1898, an Bertrand, Paris, vom 2. Februar 1898, an Schuhmachermeister Schubert, Patschkau, vom 2. Februar 1898, an Otto Sievert, Sorau, vom 8. Februar 1898, an Baron v. Gravenogg, Wien, vom 9. Februar 1898, an F. Remonimus, Jekelsbruch, vom 10. Februar 1898, an A. Neugebauer, Hopfenfeld b. Krotoschin, vom 13. Februar 1898, an Thoms, Mellen, vom 14. Februar 1898, an Hondrich-Hundrich, Nervi, vom 17. Februar 1898, an Ed. Litterer, Warschau, vom 18. Februar 1898, an Joh. Ab

Kraus, Borisovka, vom 18. Februar 1898, an **W. Kühlstein**, Charlottenburg, vom 26. Februar 1898, an Ingenieur **M. Eberhard**, Lichtenberg bei Berlin, vom 30. März 1898, an **Rob. Bresse**, Bocker bei Lüben (Schles.), vom ?, an **Anna Lohr**, Drahowitz, vom ?.

C. **Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten:**

Aufgeliefert Charlottenburg an **Becker**, Kaiser-Hotel in Berlin, vom 25. November 1897, aufgeliefert Charlottenburg an Dr. **Ed. Eckhardt**, Cöthen (Anh.), vom 29. November 1897, aufgeliefert Schöneberg an **Helwig**, Schöneberg, Kaiser Friedrichstraße 3, vom 27. Dezember 1897, aufgeliefert Schöneberg an **Rose v. Kownacki**, Longeville bei Metz, vom 29. November 1897, aufgeliefert Charlottenburg an Dr. **Körner**, Königin Augustastraße 3, vom 26. Dezember 1897, aufgeliefert Charlottenburg an Privatier **Schulze**, Blücherstraße 49, vom 28. Dezember 1897, aufgeliefert Rixdorf an **H. Vetter**, Weißenborn, vom 1. Februar 1898, aufgeliefert Charlottenburg an **Paul Schultze**, London, vom 6. Februar 1898, aufgeliefert Charlottenburg an **S. Karo**, Niederwallstraße 38, vom 8. Februar 1898.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 14. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

34. Am 1. Mai wird zu Carlshorst in der Wildensteinerstraße unter Aufhebung der bisherigen Postagentur ein Postamt III. eingerichtet, bei welchem für den Verkehr mit dem Publikum folgende Dienststunden festgesetzt werden:

A. an Wochentagen:

von 7 (im Sommer) / 8 (im Winter) } bis 12 Uhr Vormittags,

B. an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage S. M. des Kaisers

von 7 (im Sommer) / 8 (im Winter } bis 9 Uhr Vormittags,

„ 5—6 Uhr Nachmittags und außerdem **nur für den Telegraphendienst** von 12—1 Uhr Mittags.

Das Postamt ist ferner verpflichtet, auch außerhalb der Dienststunden Telegramme anzunehmen und zu befördern, soweit ohnehin ein Beamter in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., den 15. April 1898.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

35. Bei der Postagentur in Hasselhorst wird am 17. April der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, den 15. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich die der Frau Dr. med. Minna **Mittmann** geb. von **Korff** in Grohnde a. d. Weser gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$- vormals 4 % igen Staatsanleihe von 1880

Lit. C. № 111845 über 1000 M.

von dem Dr. med. Karl **von Korff** in Kiel auf dem Wege von Hajen nach Grohnde verloren worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Dr. med. Mittmann in Grohnde a. d. Weser anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird. Berlin, den 13. April 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 14. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Auslosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von $3\frac{1}{2}$%igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.), sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 15. April 1898.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

23. Die Station „Dallgow" erhält vom 1. April dieses Jahres ab die Bezeichnung „Dallgow-Döberitz".

Berlin, den 12. April 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin.)

24. Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1898 ab treten zwischen Pankow—Schönhausen einerseits und verschiedenen Stationen des Direktionsbezirks Stettin andererseits Ausnahmefrachtsätze für Holz — Ausnahmetarif 1 (Holztarif) — und Getreide — Ausnahmetarif 10 (Getreide 2c.) — in Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau, hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 19. April 1898.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachung.

25. Die Strecke Spandau—Dallgow—Döberitz ist am 1. April d. J. aus dem Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion zu Magdeburg in die Verwaltung der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin übergegangen. Ebenso scheidet von der Neubaustrecke Lichtenberg—Friedrichsfelde—Wriezen a./O. die Theilstrecke Lichtenberg—Friedrichsfelde—Werneuchen nach ihrer Betriebseröffnung, welche zum 1. Mai 1898 in Aussicht genommen ist, aus dem Bezirke der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin aus und geht in die Verwaltung der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin über.

Berlin W., den 11. April 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund des § 20 des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung vom 24. Februar d. J.

a) zu Mitgliedern des Direktorialraths der Societät:

1) der Königl. Regierungs- und Landrath Freiherr von Patow zu Calau,
2) der Bürgermeister Mertens zu Prenzlau,
3) der Beigeordnete Röbel zu Eberswalde,
4) der Stadtverordnetenvorsteher Wernicke zu Bernau,
5) der Bürgermeister Lange zu Rathenow,

b) zu stellvertretenden Mitgliedern:

1) der Maurermeister Ewald Schulz zu Cottbus,
2) der Stadtrath Kierstaedter zu Landsberg a./W.,
3) der Stadtrath Tourneau zu Neu-Ruppin,
4) der Ober-Bürgermeister Hammer zu Brandenburg,
5) der Bürgermeister Heinzel zu Sorau

gewählt worden sind.

Berlin, den 5. April 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im 1. Quartal 1898 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks: Die von dem Königlichen Forstfiscus an den Büdner August Werdermann in Altenhof abgetretene Fläche von 1,501 ha Größe, Parzellen № 298/38, 299/38, Kartenblatt № 10 der Gemarkung Gutsbezirk Grimnitz Forst. Name des Erwerbers: Büdner August Werdermann in Altenhof. Künftiger Gemeinde-Verband: Gemeindebezirk Altenhof.

Angermünde, den 30. März 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Angermünde.

---

11. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 4. Vierteljahre 1897/98 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke		Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzellen № 40, 388/114, 389/114, 390/114, 391/114, 393/114, 447/114, 448/114, 395/114, 397/117, 398/117, 399/117, 400/117, 401/117, 402/117, 403/117, 404/117, 405/117, 406/117, 407/117, 408/117, 409/117, 410/117, 411/117, 412/117, 413/117, 414/117, 415/117, 416/117, 417/117, 418/117, 419/117, 420/117, 456/117, 457/117, 458/117, 459/117, 460/117, 461/117, 462/117, 463/117, 464/117, und 465/117 des Kartenblatts № 1 der Gemarkung Malsdorf Gut in Größe von 6,87,47 ha.		Gutsbezirk Malsdorf	Gemeindebezirk Malsdorf
2.	Artikel № 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 36, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Mühlenbeck in Größe von . .	76,98,97 ha	Fiscalischer Gutsbezirk Mühlenbeck	Gemeindebezirk Mühlenbeck
	Parzellen № 127, 129, 130, 131, 137, 141, 138, 139, 140, 132, 133, 134, 135, 136 und 128 des Kartenblatts № 1 der Gemarkung Buchhorst in Größe von	1,36,90 „		
	Parzellen № 31, 32 und 33 des Kartenblatts № 1 der Gemarkung Mönchsmühle in Größe von	1,26,40 „		
	Parzellen № 26 und 27 des Kartenblatts № 2 der Gemarkung Schönwalde in Größe von .	0,06,90 „		
	zusammen	79,69,17 ha		

Berlin, den 2. April 1898.

Der Königliche Landrath des Kreises Niederbarnim.

12. **Nachweisung**

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gemeindebezirk Falkenhagen unter Kartenblatt 5 № 258/52 und 259/52 eingetragenen fiskalischen Dorfauentheilstücke von zusammen 0,0412 ha Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsverband Falkenhagen.	Gemeindebezirk Falkenhagen.
2.	Das in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Falkenhagen unter Artikel 207 Kartenblatt 10 Parzelle № 39 eingetragene Grundstück von 0,799 ha Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Falkenhagen.	Gutsbezirk Falkenhagen Königliche Forst.

Nauen, den 14. April 1898. Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Lehngutsbesitzer Ulrich in Gr.-Woltersdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 22 — Zernickow — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau sind wieder ernannt zum **Amtsvorsteher:** der Revierförster Klähr zu Caselow für den 27. Bezirk Caselow, zu **Amtsvorsteher-Stellvertretern:** der Mühlenbesitzer Becker zu Bergholz für den 27. Bezirk Caselow, der Gutspächter Lindenberg für den 22. Bezirk Eickstedt.

Der Kreiswundarzt des Kreises Oberbarnim Dr. Moebius in Strausberg ist zum Kreisphysikus des Kreises Schwetz ernannt und scheidet Ende März 1898 aus seinem gegenwärtigen Dienstverhältniß aus.

Dem Pfarrer und Ortsschulinspektor Wernicke in Rohrbeck ist die Aufsicht über die Schulen der Kreisschulinspektion „Potsdam IV." vom 1. Mai 1898 ab übertragen worden.

Der Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin Dr. Fritz Walther ist als Oberlehrer an dem Französischen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Albert Zander zu Bornim, Diözese Potsdam II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Lehrer Meißner ist als etatsmäßiger Zeichenlehrer an dem Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Hilfslehrer Großmann, Krüger, Gründer, Knochenhauer und Fischer sind provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Specht, Neumann, von Kummer, Miethe, Beer, von Szymonski, Rentner und le Prêtre sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Schipke, Schumacher, Ebeling, Schultz, Holtz, Ziegler und Pusch sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1898 sind **ernannt zu Bureauassistenten:** die Ober-Postassistenten Glamm, Hermann Lange, Petereit; der Ober-Telegraphenassistent Otto Schwarz; der Postassistent Kruschel, der Telegraphenassistent Franz Hinge; **zu Ober-Postassistenten:** der Kanzlist Hartwich; die Postassistenten Apitz, Albert Baginski, Bahn, Paul Banszus, Max Bernhardt, Burian, Otto Decker, Wilhelm Dietrich, Wilhelm Dreyer, Friedrich Eggert, Eipel, Eiserbeck, Albert Ernst, Euen in Weißensee bei Berlin, Alexander Fritzsche, Arthur Fuchs, Gabert, Girnth, Gollinge, Gottwald, Grobe in Rixdorf, Hanig, Hartroth, Heinrich Hartung, Hausdorf, Herwig, Max Hesse, Johannes Jaab, Jahnke, Kahle, Kaniewski, Kaspar, Kendelbacher, Klewitz, Eugen Knorr, Franz Krebs, Wilhelm H. A. Krüger, Hermann Krull, Alwin Kühn, Paul Leue, Lippert, Maximilian Lorenz, Max Maaß, Magni, Mast, Otto Matthes, Mehls, Meisel, Merke, Mittelstädt, Molter, Willy Müller, Musche, Ferdinand Nicolai, Ontrup, Pahnke, Pfalzgraf, Rädler, Reitze, Ridder, Rörig, Rott, Franz Schäfer, Wilhelm Schäfer, Schauerte, Max Schmidt, Paul Schmidt, Hermann Schneider, Schönborn, Max Schumacher, Segin, Selling, Staberow, Starke, Stenull, Strehlau, Thurow, Karl Treichel, Trojahn, Max Wagner, Wedlich, Franz Weiße, Winzer, Worbs, Zerbe; **zu Ober-Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Altenburg, Gustav Becker, Bluth, Bredow, Brunsch, Burgholz, Dreiske, Erelis, Wilhelm Gerloff, Göde, Karl Hermann, Köhn, Ernst Lehmann, Maiwald, Masuck, Melang, Möllendorf, Heinrich Müller, Pfundt, Polte, Regas, Rieß, Säwe, Schaal, Seehaus, Stechow, Theuerkauf, Hermann Walther, Werl; **zum Postverwalter:** der Ober-Postassistent Kautz aus Berlin in Grunewald (Bez. Berlin); **zum Postassistenten:** der Telegraphenassistent Bley; **zu Telegraphenassistenten:** die Postassistenten de Clerc, J. Ferd. Schmidt, Theiler, Thiemann.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Sasse aus Straßburg (Elsaß) in Luckenwalde als Postsecretair, die Postassistenten Becken aus Potsdam in Prenzlau, Encke aus Berlin in Luckenwalde, Friedrich in Potsdam, Herr aus Berlin in Rathenow, Hesse aus Strausberg (Stadt) in Zossen,

Kiesel aus Werder (Havel) in Brandenburg (Havel), Kranz aus Königs-Wusterhausen in Steglitz, Magnus aus Neustrelitz in Wittstock (Ostprignitz), Nissen aus Kiel in Zehlendorf (Kreis Teltow), Prehn aus Kiel in Perleberg, Eugen Richter aus Wittenberge (Bezirk Potsdam) in Cöpenick, Fritz Richter aus Berlin in Nowawes-Neuendorf, Rick in Havelberg, Schreiber aus Gnesen in Kyritz (Prignitz), Schulze aus Storkow (Mark) in Jüterbog, Stendel aus Rathenow in Neuruppin, Süßbier in Spandau, Templiner aus Berlin in Steglitz, Wittkopp in Wriezen und Zimmermann aus Brandenburg (Havel) in Belzig als Postassistenten, ferner der Postassistent Keuck in Wittenberge (Bezirk Potsdam) als Telegraphenassistent. **Ernannt sind** der Ober-Telegraphenassistent Tepohl und der Ober-Postassistent Wilcke in Potsdam zu Büreauassistenten, die Postassistenten Alex in Brandenburg (Havel), Becker in Strausberg (Stadt), Benthin in Jüterbog, Handke in Nauen, Höroldt in Friedrichshagen, Lehmann in Groß-Lichterfelde, Liedtke in Eberswalde, Pfau in Rathenow, Scherff in Königs-Wusterhausen, Stöwe in Bernau (Mark), Görn, Henning, Nebe und Wagener in Potsdam zu Ober-Postassistenten und der Telegraphenassistent Schüler in Spandau zum Ober-Telegraphenassistenten. **Unkündbar angestellt sind** die Postverwalter Salpeter in Liepe (Oder) und Zimmermann in Wustermark. **Es ist, zunächst probeweise, übertragen** dem Postinspektor Schröter aus Potsdam eine Postrathsstelle bei der Ober-Postdirektion in Danzig, dem Postkassirer Götz aus Hamburg und dem Telegraphenamtskassirer Fuhrmann aus Straßburg (Elsaß) je eine Postinspektorenstelle bei der Ober-Postdirektion in Potsdam, dem Postkassirer Krüger aus Brandenburg (Havel) die Vorsteherstelle bei dem Postamte in Eckernförde, dem Ober-Postdirektionssekretär Lehmann aus Frankfurt (Oder) die Kassirerstelle bei dem Postamte in Brandenburg (Havel), dem Postsekretär Buchheim aus Dessau eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Luckenwalde und dem Postsekretär Nowka aus Stettin eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Steglitz. **Versetzt sind** der Postdirektor Neumann von Schalke nach Cöpenick, der Postinspektor Rutsch von Potsdam nach Cöslin, der Ober-Postsekretär Donat von Luckenwalde nach Sondershausen, die Postmeister Auberlé von Heydekrug nach Templin, Groby von Glöwen nach Berlinchen und Beutler von Friedenau nach Neustadt (Dosse) Bahnhof, der Postsekretär Bayer von Potsdam nach Berlin, der Telegraphensekretär Dreger von Emden nach Spandau, der Ober-Postassistent Lüders von Prenzlau nach Schwedt und der Postassistent Jung von Breslau nach Werder (Havel).

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Registersachen werden vom 1. April 1898 ab durch Amtsrichter Dr. Jüngel bearbeitet.

Berlin, den 12. April 1898.

Königliches Amtsgericht II., Abth. 25.

Anleitung zur Verpackung und Versendung von Pflanzenmaterial, welches mit der San José-Schildlaus behaftet ist.

Die Versendung von Pflanzenmaterial, einschließlich Obst und Obstabfälle, welches mit der San José-Schildlaus behaftet ist, soll nur behufs Verwendung für wissenschaftliche Zwecke oder zu Kontroluntersuchungen erfolgen und ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu bewirken:

Das zu versendende Pflanzenmaterial ist in fest verschlossene Blechbüchsen oder Glasbehälter zu verpacken. Die Blechbüchsen oder Glasbehälter sind alsdann von Holzwolle oder ähnlichem Verpackungsmaterial umgeben, in dichtwandigen, ringsum fest geschlossenen Kisten oder Gebinden von Holz derart unterzubringen, daß eine Verschiebung während des Transports nicht erfolgen kann. Bei Material, welches in einer Flüssigkeit (Formol, Weingeist oder drgl.) konservirt ist, muß das Verpackungsmaterial (Holzwolle oder drgl.) so reichlich sein, daß bei einem Zerbrechen der Glasgefäße der gesammte flüssige Inhalt aufgesogen wird, ohne die äußere Hülle zu durchdringen.

Bei der Behandlung infizirten Materials ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß keine Theile aus dem Untersuchungs- oder Verpackungsraum verschleppt werden. Es empfiehlt sich daher, eine angefangene Verpackung thunlichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Die Sendungen sind durch Anlegung von Plomben oder Anbringung haltbarer, deutlich erkennbarer Siegelabdrücke dergestalt zu verschließen, daß ihre Oeffnung nicht unbemerkt erfolgen kann.

Der Empfänger der Sendung hat dafür Sorge zu tragen, daß das gesammte Umhüllungs- und Verpackungsmaterial, insoweit nicht nach der Art der Verpackung jede Berührung mit dem infizirten Inhalt der Sendung ausgeschlossen war, alsbald verbrannt oder in anderer Weise unschädlich gemacht wird.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
[illegible]	Karl Niederl, Schweizer,	geboren am 2. August 1852 zu Schönberg,	Münzverbrechen (1 Jahr 3 Monate Gefängniß),	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	24. Februar 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		Bezirkshauptmannschaft Prachatitz, Böhmen, ortsangehörig in Mähren, ebendaselbst,	laut Erkenntniß vom 15. März 1897),		
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Victor Bojarowsky, Arbeiter,	geboren am 18. Juli 1868 zu Nietschwada, Bezirk Stuzin, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	24. Februar 1898.
3	Franz Gattringer, Taglöhner,	geboren am 13. Oktober 1879 zu Fischlham, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Heinreichs, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich,	schwerer Diebstahl, Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	2. Februar 1898.
4	Franz Hampel, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. November 1858 zu Preßburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	11. Februar 1898.
5	Adalbert Kopp, Maurer,	geboren am 9. Januar 1880 zu Seefeld, Bezirk Oberhollabrunn, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines gefälschten Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberndorf,	7. Februar 1898.
6	Bernhard Lorenz, Kaufmann,	geboren am 19. Juni 1870 zu Maria-Culm, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Schwaderbach, Bezirk Graßlitz, Böhmen,	Unterlassung der Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	22. Januar 1898.
7	Carl Muderer, Arbeiter,	geboren am 17. Juli 1867 zu Wilkischau, Bezirk Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	24. Dezember 1897.
8	Ladislaus Rez, Schuhmacher,	geboren am 17. Dezember 1876 zu Pribram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. Februar 1898.
9	Vincenz Schlagin, Arbeiter,	geboren am 22. Januar 1860 zu St. Urban, Bezirk Klagenfurth, Kärnten, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	21. Februar 1898.
10	Johann Schwickart (Schickart), Tagelöhner,	geboren am 24. Oktober 1859 zu Roermond, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. Februar 1898.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Johann Weiß, Handarbeiter,	geboren am 26. März 1858 zu Lewin, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	2. Februar 1898.
12	Simon Wokac, Dienstknecht,	geboren am 25. Dezember 1850 zu Ober-Lukawitz, Bezirk Prestic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	desgleichen,	23. Dezember 1897.
13	Baptist Albert, Erdarbeiter,	geboren im September 1847 zu Paesana, Provinz Cuneo, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	25. Februar 1898.
14	Paolo Lagiardo, Erdarbeiter,	geboren am 15. Mai 1868 zu Pomaretto, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	desgleichen,	desgleichen.
15	Johann Prins, Kolporteur,	geboren am 8. November 1859 zu Utrecht, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Düsseldorf,	2. März 1898.
16	Josef Roszypal, Zimmermann,	geboren im März 1857 zu Hrabetin, Bezirk Schömberg, ortsangehörig zu Krumbach, Oesterreich,	Landstreichen, Betteln, Vergehen gegen § 271 St.-G.-B.,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. Februar 1898.
17	Rebecka Stein, Dienstmädchen,	geboren am 24. August 1874 zu Hamburg, russische Staatsangeh.,	verbotswidrige Rückkehr und gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	2. März 1898.
18	Anton Wotocka, Maurer,	geboren am 10. Januar 1874 zu Klentsch, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	17. Februar 1898.
19	Albert Joseph Davids, Tagelöhner,	geboren am 18. Oktober 1863 zu Heerenveen, Provinz Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	7. März 1898.
20	Mathias Hartl, Maurer,	geboren am 5. Dezember 1837 zu Chynow, Bezirkshauptmannschaft Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neu-Ulm,	14. Februar 1898.
21	Rosalie Marie Maier, Handarbeiterin,	geboren am 25. November 1868 zu Neustadtl, Bezirkshauptmannschaft Tachau,	gewerbsmäßige Unzucht, und Hausfriedensbruch,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. Februar 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,			
22	Albin Bedene, Friseur,	geboren am 11. Februar 1848 zu Rudolfswerth in Krain, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	31. Januar 1898.
23	Ferdinand Deunencek, Kürschner,	geboren am 16. August 1856 zu Skuc, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	10. März 1898.
24	Karl Edtmeyer, Bäcker,	geboren am 17. September 1858 zu Stadt Steyr, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	16. Februar 1898.
25	Magdalena Falkner, Kellnerin, ledig,	geboren am 29. Mai 1878 zu Roppen, österreichischer Bezirk Imst, ortsangehörig, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	desgleichen,	5. Februar 1898.
26	Josef Felder, Maurer,	geboren am 14. August 1847 zu Au, Bezirk Bregenz, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	12. Februar 1898.
27	August Forst, Schuhmacher,	geboren am 29. April 1879 zu Wels in Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Zabrdy, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	24. Februar 1898.
28	Baptist Anton Guérard, Maler,	geboren am 9. Dezember 1865 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	27. Januar 1898.
29	Franz Gurski, Arbeiter,	27 Jahre alt, geboren zu Newhaven im Staate Connecticut, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	9. März 1898.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend den Erlaß des Reichskanzlers vom 19. März 1898 und die dazu gehörigen Entwürfe 1) des Statuts einer freien Innung, 2) des Statuts einer Zwangsinnung, 3) eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Um eine Anleitung zur Aufstellung von Innungsstatuten und von Innungsbeschlüssen zur Regelung des Lehrlingswesens nach dem Gesetze, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) zu geben, hat der Bundesrath beschlossen, die nachstehenden Entwürfe

1. des Statuts einer freien Innung,
2. des Statuts einer Zwangsinnung,
3. eines Beschlusses der Innungsversammlung, betreffend Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens,

nebst Erläuterungen und Vorbemerkungen zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Entwurf des Statuts einer freien Innung

nach §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Wenn Gewerbetreibende freiwillig zu einer Innung zusammentreten, haben sie fortan ein den Vorschriften der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 entsprechendes Innungsstatut aufzustellen, und wenn bestehende Innungen als freie Innungen fortbestehen wollen, haben sie innerhalb der im Artikel 6 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Frist ihr bisheriges Statut jenen Vorschriften entsprechend umzugestalten. Der Entwurf soll hierfür eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung oder Umarbeitung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Innung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über alle im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte Bestimmung zu treffen und bei den einzelnen Punkten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) und der nachfolgenden Bestimmungen treten die Unterzeichneten zu einer Innung zusammen.

[Auf Grund der §§. 81 bis 99 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 663) wird für die . . . . Innung zu N. auf Beschluß der Innungsversammlung das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt vom . . . . 1 . . . ab an die Stelle des bisherigen Innungsstatuts vom . . . .]

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . Innung zu N. Ihr Sitz ist zu N.

Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . Gewerbe.

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:*)

1. . . . .;
2. . . . .;
3. . . . .

Mitgliedschaft.

§. 4.

Zum Eintritt in die Innung ist jeder [Volljährige] berechtigt, welcher

a) das . . . . Gewerbe [eines der Gewerbe, für welche die Innung errichtet ist] innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreibt,

[b) sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,

c) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund des §. 81b der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81b.

„Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten."

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 83 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

d) den an die Mitglieder der Innung in Bezug auf ehrenhaften Lebenswandel und ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen genügt,] wenn er

1. nach Zurücklegung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit die Gesellenprüfung bei einer Innung oder vor einem von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschuß oder eine nach Vorschriften der Landes-Centralbehörde gemäß §. 132a der Gewerbeordnung geordnete Gesellenprüfung [oder vor der Geltung der §§. 131—132a der Gewerbeordnung eine landesrechtlich geregelte Gesellenprüfung [Lehrlingsprüfung]] bestanden hat und mindestens [3] Jahre als Geselle oder Gehülfe im . . . . Gewerbe beschäftigt gewesen ist,

[2. oder mindestens [2] Jahre lang das . . . . Gewerbe selbständig [mit Gehülfen] betrieben hat,]

[3. oder die Berechtigung zur Führung des Meistertitels für das . . . . Gewerbe erworben hat,]

[4. oder die Aufnahmeprüfung vor dieser oder einer anderen . . . . Innung abgelegt hat.]

Für diejenigen, welche das Gewerbe an einem Orte erlernt haben, wo sie bei Ablauf der Lehrzeit keine Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung hatten, tritt an die Stelle der Erfordernisse unter Ziffer 1 die Beibringung eines beglaubigten Zeugnisses, durch welches die erfolgreiche Zurücklegung einer mindestens [3]jährigen Lehrzeit nachgewiesen wird, und der Nachweis mindestens [3]jähriger Beschäftigung als Geselle oder Gehülfe im . . . . Gewerbe.

[Für diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses dieses Statuts das . . . . Gewerbe innerhalb des Innungsbezirkes selbständig betreiben und sich binnen [2, 4, 6] Monaten zum Eintritt in die Innung melden, kommen die unter Ziffer 1 bis 4 aufgestellten Erfordernisse in Wegfall.]

§. 5.

Die Aufnahmeprüfung wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgenommen.*)

§. 6.

Die Innung kann außerdem als Mitglieder aufnehmen:

1. diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . Arbeiten beschäftigt sind;
2. diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;
3. die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker,

wenn sie den Erfordernissen des §. 4 mit Ausnahme desjenigen unter a entsprechen.

§. 7.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Antragsteller die Berufung an die Innungsversammlung zu. Gegen einen ablehnenden Beschluß der letzteren ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

Den Innungsmitgliedern ist ein Abdruck des Statuts und der etwaigen Nachträge zum Statut auszuhändigen.

§. 8.

Jedes neu eintretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld von . . . . Mark in die Innungskasse zu zahlen. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Eintrittsgeldes kann von der Innungsversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß hat nur für diejenigen Wirkung, welche sich erst nach demselben zur Aufnahme gemeldet haben.

---

*) Anm. Hier sind die Gegenstände, auf welche sich die Prüfung erstrecken soll, sowie Art und Umfang der zu fordernden Leistungen anzugeben, wobei zu beachten, daß nach §. 87 Absatz 8 der Gewerbeordnung nur der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes gefordert werden darf.

§. 9.

Wird nach dem Tode eines Innungsmitglieds dessen Gewerbebetrieb für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen [mit Ausnahme des Stimmrechts auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit] über. [auf die Wittwe während des Wittwenstandes oder auf die minderjährigen Erben für die Dauer der Minderjährigkeit mit der Maßgabe über, daß das Stimmrecht [von der Wittwe oder] von einem zur Fortführung des Gewerbebetriebs angenommenen Stellvertreter, welcher den Anforderungen des §. 4 mit Ausnahme derjenigen unter a entspricht, auszuüben ist.]

§. 10.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§. 4 und 6 bezeichneten Personen, welche sich um das Gewerbe oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 11.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu.

§. 12.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

§. 13.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 14.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

§. 15.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

§. 16.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 43 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen.

[Jedes Mitglied der Innung hat [viertel-, halb-] jährlich einen ordentlichen Beitrag von .... Mark zu zahlen. [Vergl. §. 49.]

Durch Beschluß der Innungsversammlung können außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden.]

[Die von den Mitgliedern der Innung [viertel-, halb-] jährlich zu zahlenden Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung alljährlich festgesetzt. Bis zu anderweiter Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.]

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und des Eintrittsgeldes (§. 8) beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Austritt aus der Innung.

§. 17.

Der Austritt eines Mitglieds aus der Innung ist nur mit dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] zulässig und muß [mindestens 3] Monate vorher dem Innungsvorstande durch schriftliche Erklärung angezeigt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war.

Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Ausschluß aus der Innung.

§. 18.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können aus der Innung ausgeschlossen werden:

1. diejenigen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, welche sich trotz voraufgegangener wiederholter Ordnungsstrafen von Neuem einer Verletzung der ihnen als Mitglieder der Innung obliegenden Verpflichtungen schuldig machen;
3. diejenigen, welche durch unehrenhafte Handlungen oder lasterhaften Lebenswandel in schlechten Ruf gerathen sind;
4. diejenigen, welche während zweier aufeinander folgender Jahre das Gewerbe nicht mehr selbstständig betrieben haben, sofern ihre Aufnahme in die Innung nicht auf Grund des §. 6 Ziffer 2 erfolgt war;
5. diejenigen, welche ungeachtet wiederholter Mahnung [ein] Jahr mit ihren Beiträgen oder mit Strafgeldern im Rückstande geblieben sind.

Ein Antrag auf Ausschließung eines Mitglieds kann in der Innungsversammlung nur zur Verhandlung gebracht werden, wenn er vom Innungsvorstande gestellt, oder bei diesem schriftlich unter Angabe des Ausschließungsgrundes und, von mindestens [5] [einem ... tel der] stimmberechtigten Mitglieder[n] unterzeichnet, spätestens 14 Tage vor der Versammlung eingebracht ist.

Der Antrag ist dem betreffenden Innungsmitgliede spätestens eine Woche vor der Innungsversammlung, in welcher er zur Verhandlung kommen soll, unter Angabe des Ausschließungsgrundes schriftlich mitzutheilen.

Eine Beschlußfassung darf nicht erfolgen, bevor nicht dem Betreffenden Gelegenheit gegeben ist, sich vor der Innungsversammlung zu vertheidigen. Beruft sich derselbe für Thatsachen, welche er zu seiner Vertheidigung vorbringt, auf Zeugen oder sonstige Beweismittel, welche nicht zur Stelle sind, so ist auf seinen Antrag die Beschlußfassung auf eine spätere Versammlung zu verschieben. Erscheint er in einer der beiden Versammlungen ohne genügende Entschuldigung nicht, so erfolgt die Beschlußfassung in seiner Abwesenheit.

Ausschließungen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften vorgenommen werden, sind nichtig.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Ausgeschlossenen greifen die Bestimmungen des §. 17 Absatz 2 Platz.

Innungsversammlung.

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 19.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind diejenigen volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 19a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 27 und 31 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Scheiden Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit ergänzen.

§. 20.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;

---

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken, bei Innungen, die für mehrere Gewerbe errichtet sind, eine Wahl nach Abtheilungen, die unter Berücksichtigung der verschiedenen Gewerbe gebildet sind, empfehlen.

2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts und Auflösung der Innung;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 21.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 34 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 26 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 22.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 23.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 22 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 61 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 24.

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen

---

*) Anm. Bei Innungen von Handwerkern nur vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

verhindert ist.] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen.]

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 25.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 21 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 26.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 59 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 27.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 29.

Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern und zwar der Vorsitzende [Obermeister] in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die übrigen gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 30.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 31.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 32.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 21 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 45) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 33.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§. 34.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 21 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt, noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der

---

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 21 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 35.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 36.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 37.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen“.

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte von der Innungsversammlung aus den nach §. 42 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aber von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, gewählt werden.

Jedes Jahr scheiden 2 Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche erstmalig durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 29 und 30 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 38.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen“. Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 39 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen]. *)

Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem von dem letzteren [vom Innungsvorstande aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern, von denen die Hälfte aus den Innungsmitgliedern, die andere Hälfte aus den Gesellen zu wählen sind. Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 37 Absatz 3 und 4.

§. 39.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

---

*) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 181 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung des Handwerkes, soweit nicht auf Grund des §. 182a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit deren Ermächtigung bei der Innung gebildeten „Prüfungsausschuß“ abgenommen.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, die sich berufs- oder gewerbsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§. 40.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 41.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlings auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 42.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 19 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 19 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; jedoch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] (der

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von ..... Mark jährlich [monatlich]].*)

Gesellenausschuß.

§. 43.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und .... Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 44.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von ...... für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 13 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 45.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 46.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der

*) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im Statut (Nebenstatut) festzusetzen.

Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 47.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen, Arbeitsnachweis.

§. 48.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 48 a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die sich vorschriftsmäßig ausweisen und bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 48 b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren, hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.

oder

§. 48.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden, vorschriftsmäßig legitimirten . . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 48 a.

Zuwandernde . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden, und erhalten über die Meldung nach vorschriftsmäßiger Legitimation eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.

§. 48b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 48c.

[Die Mitglieder der Innung dürfen nur Gesellen in Arbeit nehmen, welche die im §. 48a vorgeschriebene Bescheinigung vorzeigen.

[Eine Ausnahme von dieser Vorschrift greift nur hinsichtlich der bisher schon bei Innungsmitgliedern beschäftigten und von diesen ordnungsmäßig entlassenen, sowie hinsichtlich der bisher außerhalb des Bezirkes der Innung beschäftigt gewesenen Gesellen Platz, welchen ein Innungsmitglied schriftlich Beschäftigung zugesichert hat.]

Andere Gesellen, welche bei einem Innungsmitglied Arbeit suchen, sind von diesem nach der Herberge zu verweisen.]

§. 48d.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung), [für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

§. 48e.

[Innungsmitglieder, welche Gesellen unter Verletzung der Vorschriften dieses Statuts in Arbeit nehmen, oder in Arbeit behalten, verfallen in eine auf Antrag des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.]

§. 49.

[Als Beitrag zu den Kosten des Herbergswesens hat jedes Innungsmitglied für jeden wenigstens 4 Wochen lang von ihm beschäftigten Gesellen einen [monatlichen Beitrag von [50] Pfennig] [alljährlich bei Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung festzusetzenden Beitrag] zu entrichten.]

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 50.

Alljährlich hat der Innungsvorstand für die Verwaltung des Innungsvermögens und, soweit durch die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmt ist, für die Verwaltung der Nebenkassen unter Beachtung der Vorschrift des §. 88 Absatz 2 der Gewerbeordnung einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Derselbe ist der Innungsversammlung, und zwar in der Regel in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußnahme vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den von der Innungsversammlung festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 51.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

- zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
- zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- zu Mieth- und Pachtverträgen;
- zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
- zur Aufnahme von Anleihen;
- zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
- zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 52.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 53.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 54.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§. 55.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 56.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 57.

Bis zum . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Abänderung des Innungsstatuts und Auflösung der Innung.

§. 58.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sowie auf Auflösung der Innung sind beim Vorstande schriftlich einzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes, und, falls es sich um Abänderung des Statuts handelt, unter Mittheilung der gestellten Abänderungsanträge einzuladen sind. Gleichzeitig ist der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag auf Entsendung eines Vertreters in die Versammlung Anzeige zu machen.

Die Schließung der Innung durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt unter den in §§. 97, 100b Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen.

§. 59.

Die Innungsversammlung kann über Anträge auf Abänderung der Statuten oder Auflösung der Innung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist bei Abänderungsanträgen diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Beschlüsse auf Abänderung der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3, der Auflösungsbeschluß nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 60.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften der §. 98a, 100k der Gewerbeordnung.

[Der verbleibende Rest des Vermögens fällt der Gemeinde (N.) mit der Bestimmung zu, daß dasselbe zur Förderung des [Lehrlingswesens des] . . . . Gewerbes in (N.) zu verwenden ist.]

Bekanntmachungen.

§. 61.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 62.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . zu . . . . wahrgenommen.

Entwurf des Statuts einer Zwangsinnung

nach §§. 100 bis 100u der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897

(Reichs-Gesetzbl. S. 663).

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung des vorschriftsmäßigen Statuts einer Zwangsinnung eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist weder für diejenigen, welchen die Aufstellung des Innungsstatuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht, verbindlich.

2. Ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Zwangsinnung verwendbar wäre, kann bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, im einzelnen Falle die Bestimmungen darauf zu prüfen, ob sie für die betreffende Innung passen; soweit dies nicht der Fall ist, müssen dann die zweckmäßig erscheinenden Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen werden. Die Abweichungen von dem Entwurfe müssen aber mit dem Gesetz im Einklange bleiben. Das Statut hat über die im §. 83 der Gewerbeordnung bezeichneten Punkte — mit den aus dem Zwangscharakter der Innung sich ergebenden Einschränkungen — Bestimmung zu treffen und bei der näheren Regelung die allgemeinen Vorschriften über Innungen (§§. 81a bis 99 a. a. O.) in Verbindung mit den Sondervorschriften über Zwangsinnungen (§§. 100d bis 100u a. a. O.) zu berücksichtigen. Auch die Verfügung, durch welche die höhere Verwaltungsbehörde die Errichtung der Zwangsinnung angeordnet hat, enthält maßgebende Bestimmungen.

3. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Innungsstatuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, ist in den Entwurf nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Innungsmitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Den Betheiligten ist überlassen, in dieser Beziehung das Innungsstatut zu vervollständigen oder zu vereinfachen.

4. Die im Entwurfe vorkommenden Klammern [ ] deuten, soweit sie nicht durch Bemerkungen besonders erläutert sind, an, daß die eingeklammerten Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern geschlossenen Fassungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse die Wahl zu treffen ist.

Nachdem durch Verfügung des . . . . in . . . . angeordnet worden ist, daß zum . . . . 1 . . . unter dem Namen . . . . mit dem Sitze in . . . . eine Zwangsinnung für das . . . . -Handwerk in dem Bezirke [der Gemeinde] . . . . errichtet werden soll, wird für diese Innung das nachstehende Statut erlassen.

Name, Sitz und Umfang der Innung.

§. 1.

Die Innung führt den Namen . . . . Innung (Zwangsinnung) zu N. Ihr Sitz ist zu N. Ihr Bezirk umfaßt den Bezirk der Gemeinde [des Amtsbezirkes, des Kreises] N., [sowie der Gemeinden A., B., C. u. s. w.].

Sie besteht für das . . . . -Handwerk.

Aufgaben der Innung.

§. 2.

Aufgabe der Innung ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehülfen), sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 103e, 126 bis 132a der Gewerbeordnung;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen;
5. die Abnahme von Gesellenprüfungen nach §. 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung und die Ausstellung von Zeugnissen darüber.

§. 3.

Außerdem wird die Innung folgende Zwecke verfolgen:*)

1. . . . . ;
2. . . . . ;
3. . . . .

---

*) Anm. Hier sind die Zwecke anzugeben, welche die Innung auf Grund der §§. 81b, 100n der Gewerbeordnung verfolgen will:

§. 81b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im §. 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehülfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. . . . . ;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im §. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im §. 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehülfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. . . . .

§. 100n.

Zur Theilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des §. 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§. 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirthschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschußkassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zwecke nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach §. 100b Absatz 4 geschlossenen Innung binnen 6 Monaten nach der Veröffentlichung der im §. 100 Absatz 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Theil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswerth ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im Uebrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Maßgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

Bestimmungen über Einrichtungen der im §. 81b Ziffer 3 und 4 sowie §. 100n Absatz 3 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden, sondern sind in Nebenstatuten zusammenzufassen (§. 83 Absatz 4, §. 85 der Gewerbeordnung).

Mitgliedschaft.

§. 4.

Mitglieder der Innung sind alle diejenigen, welche innerhalb des Innungsbezirkes [der Gemeinde N.] das . . . . Gewerbe als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme

[1.] derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben,

[2. derjenigen, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.]

[Außerdem sind Mitglieder der Innung die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, sowie Hausgewerbetreibende dieses Handwerkes].

Gewerbetreibende, welche neben dem . . . . Handwerke noch andere Gewerbe betreiben, sind Mitglieder dieser Innung dann, wenn sie das . . . . Handwerk hauptsächlich betreiben.

§. 5.

Berechtigt, der Innung für ihre Person beizutreten, sind:

[1. diejenigen, welche das . . . . Handwerk in dem Innungsbezirke selbständig betreiben und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;]

[2.] diejenigen, welche als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung bei einem innerhalb des Innungsbezirkes bestehenden Großbetriebe für . . . . Arbeiten beschäftigt sind;

[3.] diejenigen im Innungsbezirke wohnenden Personen, welche in dem . . . . Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

[4.] die innerhalb des Innungsbezirkes in landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt mit . . . . Arbeiten beschäftigten Handwerker (Guts- beziehungsweise Fabrikhandwerker), [welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten];

[5.] mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche im Innungsbezirke das . . . . Gewerbe fabrikmäßig betreiben.

§. 6.

Diejenigen, welche von der Berechtigung zum Beitritte (§. 5) Gebrauch machen wollen, haben dies schriftlich [oder mündlich] bei dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] anzumelden. Derselbe hat in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] binnen [einer Woche] einen Beschluß des Innungsvorstandes über die Anerkennung des Beitrittsrechts, in den Fällen des §. 5 Ziffer [5] in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung einen Innungsbeschluß über die Genehmigung des Beitritts herbeizuführen. Von dem Ergebnisse der Beschlußfassung ist dem Angemeldeten [binnen drei Tagen] schriftlich Mittheilung zu machen; in dem Bescheide sind in den Fällen des §. 5 Ziffer [1 bis 4] die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Beitritts anzugeben.

§. 7.

Streitigkeiten darüber, ob Jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob Jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen 2 Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

Jedem Innungsmitglied ist alsbald ein Abdruck dieses Statuts und seiner etwaigen Abänderungen einzuhändigen.

§. 8.

Diejenigen Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, scheiden aus der Innung aus, wenn sie den die Mitgliedschaft begründenden Betrieb des . . . . Handwerkes einstellen, sofern sie nicht nach §. 5 berechtigt sind, der Innung für ihre Person beizutreten, und von dieser Berechtigung Gebrauch machen zu wollen erklären.

Die der Innung freiwillig angehörenden Mitglieder können am Schlusse jedes Rechnungsjahrs [Kalenderjahrs] aus der Innung austreten, wenn sie [mindestens 3] Monate vorher dem Vorstande durch eine schriftliche Erklärung den Austritt angezeigt haben.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidenden Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und — vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebenstatuten — an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Anstalten. Sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Ausscheidens bereits erfolgt war. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§. 9.

Durch Beschluß der Innungsversammlung können andere als die in §§. 4 und 5 bezeichneten Personen, welche sich um das Handwerk oder die Innung verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Innung ernannt werden. Dieselben sind berechtigt, an den Innungsversammlungen und auf an sie ergehende Einladung an den Verhandlungen des Vorstandes und der Ausschüsse mit berathender Stimme Theil zu nehmen.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Innungsmitglieder.

§. 10.

Jedem Innungsmitgliede steht das Recht auf Theilnahme an dem Vermögen und den Einrichtungen der Innung, sowie auf Benutzung ihrer gemeinsamen Anstalten nach Maßgabe dieses Statuts, der Nebenstatuten und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu. Es ist verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe dieses Statuts mitzuwirken, den Vorschriften des letzteren, den Beschlüssen der Innungsversammlungen und den Anordnungen, welche vom Vorstand und den Ausschüssen der Innung innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffen werden, Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen werden, soweit sie nicht besonderen Strafbestimmungen unterliegen, vom Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zu 20 Mark geahndet.

Beschränkungen hinsichtlich der Festsetzung der Preise ihrer Waaren oder Leistungen oder hinsichtlich der Annahme von Kunden dürfen den Mitgliedern von der Innung nicht auferlegt werden.

§. 11.

Jedes Mitglied der Innung ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede des Innungsvorstandes oder eines Ausschusses anzunehmen.

Die Annahme kann nur aus Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung [eines unbesoldeten Gemeindeamts] [des Amtes eines Vormundes]*) berechtigen, oder wenn der Gewählte ein Innungsamt 6 Jahre versehen hat, während der nächsten 6 Jahre. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen 2 Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Gegen Innungsmitglieder, welche die Annahme der Wahlen aus unzulässigen Gründen ablehnen, kann der Innungsvorstand Geldstrafen bis zu 20 Mark verhängen.

§. 12.

Kommen unter den Innungsgenossen Beleidigungen oder Streitigkeiten, welche sich auf gewerbliche Angelegenheiten beziehen, vor, so hat der Vorstand auf Antrag eines derselben beide Theile vorzuladen und einen Vergleich oder eine Aussöhnung unter ihnen zu versuchen.

Innungsmitglieder, welche Streitigkeiten dieser Art ohne vorgängigen Sühneversuch vor dem Vorstande gerichtlich anhängig machen, verwirken eine vom Innungsvorstande festzusetzende Geldstrafe bis zu [10] Mark.

§. 13.

Jedes Innungsmitglied ist verpflichtet, den zum Zwecke seiner Vernehmung in Innungsangelegenheiten an ihn ergehenden Vorladungen nachzukommen.

Bei [In] der Vorladung, [welche schriftlich zu erlassen ist,] muß der Zweck derselben angegeben werden. Sie kann unter schriftlicher Androhung einer Geldstrafe bis zu [6] Mark erfolgen.

---

*) Anm. Der Inhalt der zweiten Klammer ist zu wählen, soweit landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindeämtern berechtigenden Gründe nicht bestehen. Die maßgebenden Bestimmungen können in einer Anmerkung wiedergegeben werden.

§. 14.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, die aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§§. 41 ff.) erwachsenden Kosten, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, durch Beiträge aufzubringen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem Anfange des auf den Eintritt folgenden Monats.

§. 15.

Jedes Mitglied, welches

1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach wenigstens einen Gesellen oder Lehrling beschäftigt oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ____ Mark zu zahlen.

Jedes Mitglied, welches der Innung auf Grund des §. 4 angehört und der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, [hat [viertel-, halbjährlich] nur einen Beitrag von ____ Mark zu zahlen] [ist von Zahlung von Beiträgen befreit].

Außer den im Absatz 1 bezeichneten festen Beiträgen haben die unter Ziffer 1 fallenden Mitglieder für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Gesellen (Gehülfen) einen Zusatzbeitrag von je ____ Mark, [für jeden im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] gehaltenen Lehrling einen Zusatzbeitrag von je ____ Mark, für jede im verflossenen [Viertel-, Halbjahr] verwendete [maschinelle Einrichtung]*) einen Zusatzbeitrag von je ____ Mark] zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen und Zusatzbeiträgen zu entrichten sind; die Zuschläge zu den Beiträgen und den einzelnen Zusatzbeiträgen müssen gleichmäßig sein.

Ueber die An- und Abmeldung der von den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehülfen) [und Lehrlinge] [sowie der verwendeten maschinellen Einrichtungen] hat [die Innungsversammlung] [der Innungsvorstand] Bestimmung zu treffen. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch Ordnungsstrafen bis zu [20] Mark geahndet.

oder

§. 15.

Jedes Mitglied, welches

1. der Innung auf Grund des §. 4 angehört und in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt, oder
2. der Innung freiwillig angehört,

hat viertel- [halb-] jährlich einen festen Beitrag zu zahlen. Derselbe beträgt viertel- [halb-] jährlich für die Mitglieder unter 1 ____ Mark, für die Mitglieder unter 2 ____ Mark.

Für die der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden Mitglieder, welche in der Regel eine oder mehrere Hülfskräfte (Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, Arbeiterinnen) beschäftigen, richtet sich die Höhe der Beiträge nach der Zahl der durchschnittlich während des letzten Viertel- [Halb-] jahrs von ihnen beschäftigten Personen. Diese Beiträge betragen viertel- [halb-] jährlich bei

1	bis	5	beschäftigten	Personen	. . . . ____	Mark,
6	„	10	„	„	. . . . ____	„
11	„	15	„	„	. . . . ____	„
16	„	20	„	„	. . . . ____	„
21	„	25	„	„	. . . . ____	„
u. s. w.						

Nach Beschluß der Innungsversammlung können unter Berücksichtigung der vorstehenden Abstufung außerordentliche Beiträge erhoben, sowie die ordentlichen Beiträge erhöht oder ermäßigt werden.

oder

§. 15.

Die Beiträge werden mit Genehmigung der Landes-Centralbehörde bei denjenigen Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, nach dem Verhältnisse der von ihrem Handwerks-

*) Anm. Der Zusatzbeitrag kann hier nach Art und Größe der näher zu bezeichnenden maschinellen Einrichtungen abgestuft werden.

betriebe veranlagten Gewerbesteuer [des von ihrem Handwerksbetriebe veranlagten Einkommens] erhoben. Der als Innungsbeitrag zu erhebende Prozentsatz dieser Steuer [dieses Einkommensbetrags] ist von der Innungsversammlung für jedes Jahr [für 3 Jahre] im Voraus festzusetzen [und beträgt für diejenigen Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, nur [die Hälfte] des von den übrigen Mitgliedern zu erhebenden Prozentbetrags]. [Mitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, sind von Beiträgen befreit.]

Mitglieder, welche der Innung freiwillig angehören, haben [viertel-, halbjährlich] einen festen Beitrag von ——— Mark zu zahlen.

Die Innungsversammlung kann beschließen, daß Zuschläge zu diesen Beiträgen zu entrichten sind. Die Zuschläge müssen, vorbehaltlich einer Ermäßigung für die zu geringerem Beitrage herangezogenen Mitglieder, für alle gleichmäßig sein.

§. 15a.

Bei Mitgliedern, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, und neben dem .... Handwerke noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind die Beiträge und Zuschläge in dem Verhältniß, in welchem ihre Einnahmen aus diesen Nebengeschäften zu ihren Einnahmen aus dem .... Handwerke stehen, zu ermäßigen.

§. 16.

Auf die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen finden die Bestimmungen des §. 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

Innungsversammlung.

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus allen volljährigen Mitgliedern der Innung, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande verblieben sind, ruht das Stimmrecht bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

oder

§. 17.

Die Innungsversammlung besteht aus Vertretern, welche von den Innungsmitgliedern aus ihrer Mitte auf [4] Jahre gewählt werden.

Wahlberechtigt und wählbar sind [nur] die [der Innung auf Grund des §. 4 angehörenden] volljährigen Mitglieder, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. [Für diejenigen, welche mit Innungsbeiträgen wiederholt länger als ein halbes Jahr im Rückstande geblieben sind, ruhen Wahlrecht und Wählbarkeit bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.]

Für je 10 [20, 30 u. s. w.] Innungsmitglieder wird ein Vertreter gewählt; ist die Zahl der Innungsmitglieder nicht durch 10 [20, 30 u. s. w.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [10, 15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.*)

§. 17a.

Die Wahlberechtigten sind zur Wahl mindestens [3 Tage] vorher [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte] einzuladen; in der Einladung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter anzugeben.

Die Wahl wird durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Wahlberechtigte soviel Namen auf den Stimmzettel schreibt, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 25 und 29 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

*) Anm. Bei Innungen mit großer Mitgliederzahl oder mit großem Bezirke wird sich eine Wahl nach örtlichen Bezirken empfehlen.

Scheidet ein Vertreter während der Amtsdauer aus, so kann sich die Innungsversammlung durch Zuwahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen ergänzen.

§. 18.

Der Innungsversammlung liegt außer den ihr durch besondere Bestimmungen vorbehaltenen Angelegenheiten ob:

1. die Feststellung des Haushaltsplans der Innung und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind, und die Wahl der damit zu Beauftragenden;
4. der Erlaß von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;*)
5. die Beschlußfassung über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten und über alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Aufgaben der Innung getroffen werden sollen;
6. die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts;
7. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorberathung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen;
8. die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern und über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Vorstandes und der Ausschüsse;
9. die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zwecke von dem Vorstand und von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

§. 19.

Zur Berathung und Beschlußfassung der Innungsversammlung über die Regelung des Lehrlingswesens, über die Gesellenprüfung und über die Begründung und Verwaltung solcher Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge zu entrichten oder eine besondere Mühewaltung zu übernehmen haben, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind, sind sämmtliche Mitglieder des Gesellenausschusses einzuladen und mit vollem Stimmrechte zur Theilnahme zuzulassen.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in diesen Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen; wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden (vergl. §. 32 Absatz 2).

War bei der Beschlußfassung der Innungsversammlung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend, so gilt die Zustimmung des letzteren zur Ausführung des Beschlusses als ertheilt oder als versagt, je nachdem die Mehrheit seiner Mitglieder dem Beschlusse zugestimmt hat oder nicht. Das Protokollbuch (§. 24 Absatz 3) muß die Abstimmung der Mitglieder des Gesellenausschusses ergeben.

§. 20.

Vierteljährlich und zwar im Laufe der Monate Januar, April, Juli, Oktober [Halbjährlich] findet eine ordentliche Sitzung der Innungsversammlung statt.

Die Abhaltung außerordentlicher Sitzungen kann vom Vorstande beschlossen werden. Eine solche muß stattfinden, wenn sie von dem [vierten] Theile der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstande beantragt wird.

§. 21.

Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [der Obermeister] hat zu der Sitzung — in den Fällen des §. 20 Absatz 2 spätestens 14 Tage nach der Beschlußfassung des Vorstandes oder nach dem Eingange des Antrags — [schriftlich] [mittelst Bekanntmachung in dem im §. 58 bezeichneten Blatte, — Ansage durch den Innungsboten —] einzuladen. Die Einladung muß Ort, Tag und Stunde der Versammlung sowie die Gegenstände der Verhandlung angeben und [jedem Mitgliede so zeitig zugestellt werden, daß es] [so zeitig erfolgen, daß jedes Mitglied] mindestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung Kenntniß davon erhält.

---

*) Anm. Vorbehaltlich der Regelung durch die Handwerkskammer.

Unterläßt der Vorsitzende des Innungsvorstandes die rechtzeitige Berufung der Sitzung, so hat der Vorstand dieselbe durch eines seiner Mitglieder vorzunehmen, welches die Einladung Namens des Vorstandes erläßt und den Vorsitzenden hiervon benachrichtigt. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ist jedes Mitglied der Innung berechtigt, das Einschreiten der Aufsichtsbehörde auf Grund des §. 96 Absatz 5 der Gewerbeordnung anzurufen.

§. 22.

Jedes [am Sitze der Innung wohnende] stimmberechtigte Mitglied der Innungsversammlung ist verpflichtet, in den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen, [sofern es nicht durch Abwesenheit, Krankheit oder andere unvermeidliche Abhaltungen verhindert ist] [oder im Falle seiner Verhinderung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied sich vertreten zu lassen. Mehr als [3] Vertretungen darf kein Mitglied führen].

Wer ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder verspätet in der Innungsversammlung erscheint [oder sich nicht vertreten läßt], verwirkt eine vom Innungsvorstande zu verhängende Geldstrafe, welche bis zu anderweiter Feststellung durch Beschluß der Innungsversammlung [50] Pfennig beträgt.

§. 23.

Den Vorsitz in der Innungsversammlung führt der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister], in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, in den Fällen, wo die Berufung der Innungsversammlung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist, der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat das Recht, Mitglieder der Innungsversammlung und gemäß §. 19 zugezogene Mitglieder des Gesellenausschusses, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsraum auszuweisen.

§. 24.

Beschlüsse der Innungsversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 55 und 56, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefaßt werden, welche bei ihrer Berufung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind oder mit Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden zur Verhandlung gestellt werden. Auf dem letzteren Wege können jedoch die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten nur dann zur Beschlußfassung gelangen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend ist, und alle anwesenden Mitglieder mit der Verhandlung des Gegenstandes einverstanden sind.

Die von der Innungsversammlung gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer des Innungsvorstandes oder dessen Stellvertreter in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§. 25.

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn Niemand widerspricht.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 26.

Die Geschäftsordnung der Innungsversammlung wird, soweit das Statut darüber keine Vorschriften enthält, durch Beschlüsse der Innungsversammlung näher geregelt.

Innungsvorstand.

§. 27.

Der Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden [Obermeister] und [4] Mitgliedern besteht, wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Innungsmitgliedern gewählt. [Der Vorsitzende [Obermeister] und] mindestens [3] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter, die Mitglieder werden gemeinschaftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Soweit bei der Wahl des Vorsitzenden [Obermeisters] die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 28.

Der Vorsitzende [Obermeister] wird auf [3] Jahre gewählt.

Von den Mitgliedern scheidet alljährlich eines [die Hälfte] aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird während der ersten [3] Jahre [das erste Mal] durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Neuwahl für die Ausscheidenden ist unter Bezeichnung der Ausscheidenden auf die Tagesordnung der ersten ordentlichen Sitzung der Innungsversammlung des Jahres zu setzen.

Die Ausscheidenden bleiben so lange im Amte, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind.

Scheidet der Vorsitzende [Obermeister] [oder ein Mitglied des Vorstandes] vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist binnen [4] Wochen eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. [Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.]

§. 29.

Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

§. 30.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Vorsitzenden [Obermeisters], einen Schriftführer und einen Kassenführer.

Der Vorsitzende [Obermeister], bei dessen Behinderung sein Stellvertreter oder, sofern auch dieser verhindert sein sollte, das dienstälteste Mitglied des Vorstandes, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. An diesen ist jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei Vermeidung einer Geldstrafe von [50] Pfennig Theil zu nehmen verpflichtet. Ueber die Verhängung dieser Strafe beschließt der Vorstand in Abwesenheit des betreffenden Mitglieds.

Der Vorsitzende [Obermeister] ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [2] Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn solches von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Zur Berathung und Beschlußfassung des Vorstandes über die im §. 19 bezeichneten Angelegenheiten ist der Altgeselle (§. 43) in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder einzuladen und mit vollem Stimmrechte zuzulassen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden [Obermeisters] oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter in ein Vorstands-Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 31.

Der Vorstand vertritt die Innung nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden [Obermeister] oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Vorstandsmitglied unterschrieben sein. Eine in dieser Form ausgestellte Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Innung verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder dürfen indessen bei eigener Verantwortung eine solche Erklärung nur auf Grund eines vorschriftsmäßig gefaßten Vorstandsbeschlusses ausstellen.

§. 32.

Der Vorstand hat die gesammte Verwaltung der Innungsangelegenheiten, insonderheit auch der Vermögensangelegenheiten wahrzunehmen, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieses Statuts oder der Nebenstatuten der Innungsversammlung vorbehalten oder auf andere Organe oder Beauftragte der Innung übertragen ist.

Der Vorstand hat die Verhandlungen der Innungsversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Ist in den Fällen des §. 19 in der Innungsversammlung selbst die Zustimmung des Gesellenausschusses weder ertheilt noch versagt worden,*) so hat der Vorstand diese Zustimmung einzuholen und, wenn dieselbe versagt oder binnen [3] Tagen nicht ertheilt wird, deren Ergänzung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen. Den gleichen Antrag hat er bei der Aufsichtsbehörde zu stellen, wenn die Zustimmung des Gesellenausschusses schon in der Innungsversammlung versagt worden ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Innung für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§. 33.

Die dem Vorstande nach den statutarischen Bestimmungen zustehende Verhängung von Ordnungsstrafen über Innungsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist anzugeben, auf Grund welcher Vorschrift des Statuts die Strafe verhängt wird, wodurch das Innungsmitglied diese Vorschrift verletzt hat, und binnen welcher Frist die Geldstrafe an die Innungskasse zu zahlen ist. Ueber Beschwerden der Innungsmitglieder entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 34.

Soweit dieses Statut nicht Bestimmungen darüber enthält, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Vertheilung der Verwaltungsgeschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln. Er hat in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß genaue Verzeichnisse über die der Innung auf Grund der §§. 4 und 5 angehörenden Mitglieder geführt werden.

Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen.

§. 35.

Die Innung errichtet zur Verwaltung der Gesellen- und Herbergsangelegenheiten, sowie des Arbeitsnachweises einen „Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen".

Er besteht aus dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister] oder einem vom Innungsvorstande [aus seiner Mitte] zu wählenden Stellvertreter als Vorsitzenden und [4] Mitgliedern. Die Hälfte der letzteren wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen gewählt; entweder der Vorsitzende und mindestens eines dieser Mitglieder oder [diese beiden] Mitglieder müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die andere Hälfte der Mitglieder wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen volljährigen Gesellen gewählt, welche seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jedes Jahr scheiden zwei Mitglieder und zwar ein Innungsmitglied und ein Geselle aus, welche zunächst durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt werden.

Im Uebrigen finden auf die Wahlen zum Ausschusse die Bestimmungen der §§. 27 und 28 entsprechende Anwendung.

Ausschuß für das Lehrlingswesen.

§. 36.

Die Innung errichtet für die Lehrlingsangelegenheiten einen „Ausschuß für das Lehrlingswesen". Ihm liegt insbesondere ob, als Organ der Innung Streitigkeiten der im §. 37 bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen zu entscheiden [und bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Gesellenprüfung abzunehmen.]**)

*) Anm. Die Zustimmung kann unter den Voraussetzungen des §. 19 Absatz 3 schon in der Innungsversammlung ertheilt oder versagt werden.

**) Anm. Die Klammer enthält eine Uebergangsbestimmung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der §§. 131 ff. des Gesetzes vom 26. Juli 1897. Nach diesem Zeitpunkte wird die Gesellenprüfung, soweit nicht auf Grund des §. 132a a. a. O. durch die Landes-Centralbehörde eine abweichende Regelung erfolgt, durch den bei jeder Zwangsinnung zu bildenden „Prüfungsausschuß" abgenommen.

Der Ausschuß besteht aus [dem Vorsitzenden des Innungsvorstandes [Obermeister]]*), [einem Vorsitzenden] und 4 Mitgliedern. [Der Vorsitzende und] die Hälfte der Mitglieder wird von der Innungsversammlung aus den nach §. 40 Absatz 1 wählbaren Personen, welche das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen, gewählt. Die andere Hälfte wird von dem Gesellenausschuß aus der Zahl derjenigen Gesellen gewählt, welche

1. volljährig sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
2. seit mindestens [3 Monaten] bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen und
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entsprechen.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Vorschriften des §. 35 Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§. 37.

Der Entscheidung des Ausschusses für das Lehrlingswesen unterliegen Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Lehrverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs oder Zeugnisses;
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehrverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe, soweit es sich nicht um die im §. 3 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 bezeichneten Konventionalstrafen handelt;
3. über die Berechnung und Anrechnung der von den Lehrlingen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes zu leistenden Beiträge und Eintrittsgelder.

Nach Anrufung seiner Entscheidung hat der Ausschuß den Parteien alsbald Gelegenheit zu geben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termine mündlich vorzubringen. Die Vertretung durch Personen, welche sich berufs- oder geschäftsmäßig mit der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten befassen, ist ausgeschlossen.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist ein Protokoll darüber aufzunehmen und von den Parteien und dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben.

§. 38.

Die Entscheidung des Ausschusses, bei welcher außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens [2] Mitglieder mitwirken müssen, erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen; sie geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Nothfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Wegen der Vollstreckung der Entscheidungen oder Vergleiche gelten die Bestimmungen des §. 91b Absatz 2 bis 6 der Gewerbeordnung.

Beauftragte.

§. 39.

[Die dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehörenden Innungsmitglieder haben als Beauftragte der Innung] [Einer oder mehrere von der Innungsversammlung gewählte Beauftragte haben] die Befolgung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehülfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen und der sonstigen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen.

Sie werden hierfür durch eine vom Innungsvorstand ausgestellte Vollmacht legitimirt. Die Innungsmitglieder haben den legitimirten Beauftragten Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind, und ihnen auf Erfordern während der Betriebs-

*) Anm. Der Vorsitzende des Innungsvorstandes [Obermeister] muß, um Vorsitzender dieses Ausschusses sein zu können, das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen (Gehülfen) oder Lehrlinge beschäftigen.

zeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Ortspolizeibehörde angehalten werden. Auf Räume, welche Bestandtheile landwirthschaftlicher oder fabrikmäßiger Betriebe sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Beauftragten sollen sich von Zeit zu Zeit von der Art der Beschäftigung der Lehrlinge in den Werkstätten und von der Einrichtung der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntniß verschaffen. Sie sollen sich einmal im Jahre hinsichtlich aller Lehrlinge davon überzeugen, ob dieselben den ihrer Lehrzeit angemessenen Stand der Ausbildung erreicht haben.

Eine besondere Beachtung haben sie den nicht bei ihren Lehrherren untergebrachten Lehrlingen zu schenken, sich von der Beschaffenheit der Logir- und Kosthäuser, in denen sie etwa untergebracht sind, Kenntniß zu verschaffen, und wenn sie finden, daß aus der Unterbringung in solchen Häusern Gefahren für das leibliche oder sittliche Wohl des Lehrlings erwachsen, durch Verhandlung mit dem Lehrherrn und den Eltern oder Vormündern des Lehrlinges auf Beschaffung eines anderweiten, den Anforderungen entsprechenden Unterkommens hinzuwirken.

Die Beauftragten haben sich der Besichtigung solcher Betriebe, deren Unternehmer auf Grund des §. 94c Absatz 5 der Gewerbeordnung die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen, nach näherer Anweisung des Innungsvorstandes zu enthalten.

Gemeinsame Bestimmungen für Innungsämter.

§. 40.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind nur solche [nach §. 17 in der Innungsversammlung stimmberechtigte] [nach §. 17 Absatz 2 zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung berechtigte] Innungsmitglieder, welche zum Amte eines Schöffen fähig sind (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes).*)

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich; doch werden denselben die baaren Auslagen ersetzt. [Außerdem erhält der Vorsitzende [Obermeister] [der Schriftführer] [der Kassenführer] eine Entschädigung für Zeitversäumniß im Betrage von —— Mark jährlich [monatlich].**)

Gesellenausschuß.

§. 41.

Zur Mitwirkung bei den Geschäften der Innung, soweit sie durch Gesetz oder Statut vorgesehen ist, wird ein Gesellenausschuß von [3] [5] Mitgliedern und . . Ersatzmännern gewählt.

Wahlberechtigt sind die bei einem Innungsmitgliede beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehülfen), welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder Geselle, welcher

1. volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet,
2. zum Amte eines Schöffen fähig ist (§§. 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
3. im Uebrigen den Anforderungen des §. 129 der Gewerbeordnung entspricht.

Bis zum Ablaufe von 6 Jahren nach dem Inkrafttreten des §. 100r a. a. O. sind Gesellen (Gehülfen) auch dann wählbar, wenn sie den Anforderungen unter Ziffer 1 und 2 genügen und eine Lehrzeit von mindestens 2 Jahren zurückgelegt haben.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden [Obermeister] oder einem Mitgliede des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Zur Wahl sind alle Wahlberechtigten mindestens [24] Stunden vor dem Wahltermin einzuladen.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel; sie kann auch durch Zuruf erfolgen, wenn keiner der Erschienenen widerspricht. Die Mitglieder und die Ersatzmänner sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

---

*) Anm. Diese Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

**) Anm. Sofern auch Inhabern von anderen Aemtern Entschädigungen gewährt werden sollen, sind diese im *Statut (Nebenstatut)* festzusetzen.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Namen zu bezeichnen, als Personen zu wählen sind. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, auf welche die meisten Stimmen fallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden werden das erste Mal durch das Loos, demnächst durch die Dienstzeit bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirke der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während dreier Monate seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

Für die Mitglieder treten die Ersatzmänner in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Stimmenzahl ein, welche bei der Wahl auf sie gefallen ist. Wird dessenungeachtet der Ausschuß nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§. 42.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch wird ihnen der Ersatz baarer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumniß von . . . . für jede Sitzung gewährt.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes finden die Bestimmungen des §. 11 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 43.

Der Gesellenausschuß wählt aus seiner Mitte alle 2 Jahre einen Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.

Der Altgeselle oder sein Stellvertreter soll in der Regel den Verhandlungen des Innungsvorstandes, zu welchen ein Mitglied des Gesellenausschusses zugezogen wird, beiwohnen. Im Falle der Behinderung bestimmt er hierzu ein anderes Mitglied des Gesellenausschusses.

Der Altgeselle beruft, leitet und schließt die Versammlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in ein Protokollbuch eingetragen und von ihm und dem Altgesellen unterzeichnet.

Im Uebrigen kann der Gesellenausschuß seine Geschäftsordnung durch eigene Beschlüsse regeln.

§. 44.

Dem Gesellenausschusse liegt insbesondere ob, bei der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses für die Handwerkskammer mitzuwirken (§. 103i der Gewerbeordnung), die aus der Gesellenschaft zu bestellenden Mitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei der Regelung des Lehrlingswesens, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen Theil zu nehmen, für welche die Gesellen (Gehülfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind. Die entsprechenden Befugnisse und Obliegenheiten des Gesellenausschusses werden durch die besonderen Bestimmungen dieses Statuts und der Nebenstatuten geregelt.

§. 45.

Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Berathung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht werden.

Gesellen- und Herbergswesen. Arbeitsnachweis.

§. 46.

Die Wahl der Gesellenherberge wird von dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen getroffen und unterliegt der Genehmigung der Innungsversammlung.

§. 46a.

Der Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen errichtet für die Gesellen, die [sich vorschriftsmäßig ausweisen und] bei einem Innungsmitglied in Arbeit treten wollen, eine Geschäftsstelle für Nachweisung von Gesellenarbeit. In der Herberge ist durch Aushang bekannt zu machen, wo sich diese Stelle befindet.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Geschäftsstelle bleiben dem Ausschuß überlassen und bedürfen der Zustimmung der Innungsversammlung.

§. 46b.

Gesellen, die bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich bei der Geschäftsstelle für Arbeitsnachweis zu melden und erhalten [, wenn sie sich vorschriftsmäßig legitimiren,] hierüber eine Bescheinigung ausgestellt und die für sie passenden Arbeitsstellen nachgewiesen.

[Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise werden durch Innungsbeschluß festgestellt.]

oder

§. 46.

Die Innung errichtet für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] . . . . Gesellen [in Gemeinschaft mit der . . . . Innung] eine für ihre Rechnung unter Aufsicht des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu verwaltende Herberge. Für die Verwaltung wird vom Innungsvorstand ein Herbergsvater angenommen.

Die Herbergsordnung wird von dem Innungsvorstande festgesetzt.

oder

[Als Herberge für die bei den Innungsmitgliedern in Arbeit stehenden und die zuwandernden [, vorschriftsmäßig legitimirten] . . . . . . Gesellen benutzt die Innung [nach Bedürfniß] nach den darüber abgeschlossenen Verträgen eine Herberge [Herbergen] [die hier bestehende „Herberge zur Heimath"], deren Hausordnung auch für die bezeichneten Gesellen gültig ist, soweit nicht die Innungsversammlung eine besondere Herbergsordnung feststellt.]

§. 46a.

Zuwandernde . . . . Gesellen, welche bei Innungsmitgliedern Beschäftigung suchen wollen, haben sich auf der Herberge zu melden und erhalten über die Meldung [nach vorschriftsmäßiger Legitimation] eine [von einem Mitgliede des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen] [im Auftrage des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen vom Herbergsvater] zu unterzeichnende Bescheinigung.

[Zweifel, welche über die Legitimation eines Gesellen entstehen, sind schleunigst zur Entscheidung des Vorsitzenden des Ausschusses für das Gesellen- und Herbergswesen zu bringen.

Die zur Legitimation eines Gesellen erforderlichen Ausweise und die Form derselben, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Ausschuß von einzelnen Erfordernissen Abstand nehmen kann, werden durch Beschluß der Innungsversammlung festgestellt.]

§. 46b.

Die Mitglieder der Innung, welche Gesellen suchen, haben dies bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen anzumelden. [Die Namen derselben und ihre Wohnungen sind von dem diensthabenden Mitgliede des Ausschusses [vom Herbergsvater] in ein auf der Herberge aufzuhängendes Verzeichniß nach der Reihenfolge der Anmeldungen einzutragen.]

§. 46c.

Jedes Innungsmitglied, welches einen Gesellen in Arbeit nimmt, hat ihn binnen [3] Tagen bei dem Ausschusse für das Gesellen- und Herbergswesen behufs Eintragung in die Gesellenrolle anzumelden und bei Lösung des Arbeitsverhältnisses in der gleichen Zeit abzumelden.

Für Gesellen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei der Anmeldung das gesetzlich vorgeschriebene, vom Innungsmitgliede vorher mit dem vorgeschriebenen Eintrage zu versehende Arbeitsbuch (§§. 107 und 111 der Gewerbeordnung) [, für Gesellen, welche von auswärts verschrieben sind, deren Legitimation] beizufügen.

Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung.

§. 47.

Alljährlich hat der Innungsvorstand über den zur Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Aufgaben der Innung erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr [Kalenderjahr] aufzustellen. Der Haushaltsplan ist der Innungsversammlung in der letzten ordentlichen Sitzung des Vorjahrs zur Beschlußfassung vorzulegen und vorher während einer Woche zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Der Vorstand hat eine Abschrift des beschlossenen Haushaltsplans der Aufsichtsbehörde einzureichen. Hat in der Innungsversammlung mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Innungsmitglieder ausdrücklichen Widerspruch gegen den Haushaltsplan oder einzelne Posten desselben erhoben, so hat der Vorstand die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Entscheidung kann binnen 4 Wochen mit der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde angefochten werden; die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an den festgestellten Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, welche nicht in demselben vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.

Wenn die Innungsversammlung Aufwendungen für solche Zwecke beschließt, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind, so finden auf diese Beschlüsse die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§. 48.

Die Genehmigung der Innungsversammlung ist erforderlich:

- zum Erwerbe, zur Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum;
- zur Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;
- zu Mieth- und Pachtverträgen;
- zur dauernden Belegung von Kapitalien und zur Kündigung von dauernd belegten Kapitalien;
- zur Aufnahme von Anleihen;
- zum Abschlusse von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden;
- zur Anstellung von Prozessen und zum Abschlusse von Vergleichen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die durch Nebenstatuten begründeten Nebenkassen der Innung, soweit nicht durch das Nebenstatut etwas Anderes bestimmt wird.

§. 49.

Zur Besorgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte kann [soll] dem Kassenführer ein vom Innungsvorstand anzunehmender Rechnungsführer beigegeben werden, welcher nicht Mitglied der Innung zu sein braucht.

Die demselben zu gewährende Vergütung [und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution] wird durch eine mit ihm vom Innungsvorstand abzuschließende, von der Innungsversammlung zu genehmigende Vereinbarung bestimmt.

§. 50.

Der Kassenführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse und, soweit die Nebenstatuten nicht etwas Anderes bestimmen, auch der Nebenkassen zu bewirken.

Für alle Vereinnahmungen und Zahlungen, für welche nicht durch Beschluß des Vorstandes oder durch die Nebenstatuten etwas Anderes bestimmt ist, bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorstandes [Obermeisters].

§. 51.

Der Kassenführer erhebt die Beiträge der Innungsmitglieder nach einer von ihm aufzustellenden und vom Obermeister zu genehmigenden Hebungsliste.

Ueber jede gegen ein Innungsmitglied erkannte Geldstrafe ertheilt der Obermeister dem Kassenführer eine schriftliche Anweisung unter Angabe der Zahlungsfrist. Vierteljährlich [Halbjährlich, Jährlich] hat der Kassenführer ein Verzeichniß der rückständigen Beiträge [, Gebühren] und Geldstrafen dem Obermeister vorzulegen; dasselbe wird von dem Innungsvorstande vollzogen und der Gemeindebehörde [zuständigen Behörde] mit dem Antrag auf Beitreibung vorgelegt.

§. 52.

Die Einnahmen und Ausgaben der Innungskasse sowie der Nebenkassen hat der Kassenführer gesondert von allen den Zwecken der betreffenden Kassen fremden Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen. Die Bestände jeder Kasse sind gesondert aufzubewahren. Bestände, welche einen bestimmten, vom Vorstande festzustellenden Betrag übersteigen, sind nach §§. 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs [oder nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche] mündelsicher zu belegen.

Ueber die Aufbewahrung der Werthpapiere trifft die Aufsichtsbehörde Anordnung.

§. 53.

Die Kasse ist durch den Obermeister jährlich mindestens einmal unvermuthet zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Innungsvermögens und auf die Aufbewahrung der Beläge über die Niederlegung der Werthpapiere zu erstrecken.

§. 54.

Bis zum . . . . jeden Jahres hat der Kassenführer für die Innungskasse sowie für jede von ihm verwaltete Nebenkasse eine gesonderte Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Innungsvorstand hat die Rechnung zu prüfen und sammt den Belägen mit den von ihm gestellten und nicht erledigten Erinnerungen [14] Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Innungsversammlung zur Einsicht der Innungsmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Innungsversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von [3] Mitgliedern einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu lassen.

Dieser Ausschuß, welchem vom Vorstand und dem Kassenführer jede von ihm gewünschte Auskunft zu ertheilen ist, hat in der nächsten Sitzung der Innungsversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt und vorbehaltlich der aufrechterhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Der Innungsvorstand hat [eine Abschrift der] [die] Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Abänderung des Innungsstatuts und Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung.

§. 55.

Anträge auf Abänderung des Innungsstatuts und der Nebenstatuten sind beim Vorstande schriftlich anzubringen.

Zur Verhandlung über dieselben ist eine [außerordentliche, nur zu diesem Zwecke bestimmte] Sitzung der Innungsversammlung zu berufen, zu welcher alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Mittheilung der Anträge einzuladen sind. Gleichzeitig mit der Einladung ist bei der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen und die Entsendung eines Vertreters in die Versammlung zu beantragen.

Die Innungsversammlung kann über die Anträge nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde und nur dann beschließen, wenn [3/4] ihrer stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl in der ersten zu dem fraglichen Zwecke angesetzten Versammlung nicht erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung zu berufen, in welcher die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden erfolgt. Hierauf ist bei der Anberaumung dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von [2/3] der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt werden.

§. 56.

Ueber Anträge auf Zurücknahme der Anordnung wegen Errichtung der Zwangsinnung kann [die Innungsversammlung einen gültigen Beschluß nur fassen,]*) [nur in einer Versammlung Beschluß gefaßt

---

*) Anm. Der Inhalt der ersten Klammer gilt für den Fall, daß die Innungsversammlung nicht aus Vertretern besteht (§. 17 erste Fassung).

werden, zu welcher sämmtliche nach §. 17 zur Wahl der Vertreter berechtigte Innungsmitglieder eingeladen sind, und zwar nur dann,] wenn

1. die Herbeiführung dieses Beschlusses von mindestens einem Viertel derjenigen stimmberechtigten Mitglieder, welche der Innung auf Grund des §. 4 angehören, bei dem Vorstande beantragt worden ist,
2. die Einladung zu der Innungsversammlung, in der die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, mindestens 4 Wochen vorher schriftlich [mittelst öffentlicher Bekanntmachung] unter Angabe des Zweckes ergangen ist,
3. drei Viertel der in Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder dem Antrage zustimmen.

Waren in der Innungsversammlung, in welcher die Abstimmung über den Antrag erfolgen soll, weniger als drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Innungsmitglieder erschienen, so hat der Innungsvorstand zur Abstimmung über den Antrag binnen 4 Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher die Zurücknahme von drei Viertel der im Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten und erschienenen Mitglieder beschlossen werden kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Uebrigen findet die Bestimmung des §. 55 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§. 57.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Innung sind die Innungsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr [Halbjahr, Jahr], sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an Diejenigen zu zahlen, welchen die Abwickelung der Geschäfte der Innung obliegt (§. 98 der Gewerbeordnung).

Die Verwendung des Innungsvermögens erfolgt nach den Vorschriften des §. 98a der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß eine Vertheilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung bisher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung betheiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist.

Bekanntmachungen.

§. 58.

Alle die Innung betreffenden Bekanntmachungen werden bis zu anderweiter Beschlußfassung der Innungsversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

Beaufsichtigung der Innung.

§. 59.

Die Aufsicht über die Innung wird von d . . . . zu . . . . wahrgenommen.

Entwurf eines Beschlusses der Innungsversammlung,

betreffend

Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.

Vorbemerkung.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Innung ist die nähere Regelung des Lehrlingswesens. Die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen, liegt der Innungsversammlung ob.

Der Entwurf soll für eine entsprechende Beschlußfassung sowohl den freien Innungen als den Zwangsinnungen eine unverbindliche Anleitung geben.

Zur Regelung des Lehrlingswesens werden für die Innungsmitglieder folgende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Mitglieder der Innung dürfen Lehrlinge nur annehmen, wenn sie

1. nach Maßgabe der §§. 126 und 126a der Gewerbeordnung die Befugniß besitzen, Lehrlinge zu halten, und
2. nach Maßgabe der §§. 126a, 129, 129a daselbst und des Artikels 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 die Befugniß besitzen, Lehrlinge in dem . . . . -Gewerbe anzuleiten.

Innungsmitgliedern, welche für ihre Person den Erfordernissen zu Ziffer 2 nicht genügen, ist jedoch die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, welcher allen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Gewerbebetriebs nach dem Tode eines Innungsmitglieds für Rechnung der Wittwe oder minderjähriger Erben.*)

§. 2.

Als Lehrlinge dürfen von den Innungsmitgliedern nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an körperlichen oder geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des Gewerbes [Handwerkes] untüchtig machen.

§. 3.

Die Annahme eines Lehrlinges erfolgt durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrags und durch Einschreiben des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle.

Der Lehrvertrag, welcher nach einem in den wesentlichen Punkten vom Innungsvorstande festgestellten [, von der Innungsversammlung zu genehmigenden] Formulare abzuschließen ist, muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

---

*) Anm. Der §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 2 gilt nicht für Nichthandwerker. Die in Absatz 1 erwähnten Paragraphen können hier in einer Anmerkung abgedruckt werden.

In dem Vertrag ist die Dauer der Lehrzeit im Anschluß an die von der Handwerkskammer auf Grund des §. 130a der Gewerbeordnung für das . . . . -Gewerbe getroffene Bestimmung und, solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, auf [3] Jahre festzustellen.*)

§. 4.

Das Innungsmitglied, welches einen Lehrling annehmen will, hat denselben bei dem Innungsvorstand unter Einreichung des für ihn ausgestellten Arbeitsbuchs (§. 107 der Gewerbeordnung) und des abzuschließenden Lehrvertrags anzumelden.

Entstehen Zweifel über das Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlinges, so entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen, vorbehaltlich etwaiger Entscheidungen der zuständigen Behörden, über die Zulässigkeit der Annahme.

Wird die Annahme des Lehrlinges nicht beanstandet, [so hat der Lehrherr eine Abschrift des von ihm oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormund des Lehrlinges zu unterschreibenden Lehrvertrags binnen 14 Tagen nach dessen Abschluß dem Innungsvorstand einzureichen. Hierauf erfolgt die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3).

Außerdem hat der Lehrherr den Lehrvertrag in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlinges auszuhändigen.]

[so erfolgt in einem vom Vorstand anzusetzenden Termine, zu welchem auch der Ausschuß für das Lehrlingswesen einzuladen ist, die Vorstellung des Lehrlinges, die Unterzeichnung des Lehrvertrags durch den Lehrherrn oder seinen Stellvertreter, den Lehrling sowie seinen Vater oder Vormund und hierauf die Einschreibung des Lehrlinges in die Lehrlingsrolle der Innung (§. 3). Der Lehrherr und der Vater oder Vormund des Lehrlinges erhalten Abschrift des Lehrvertrags.

Für das Erscheinen des Vaters oder Vormundes des Lehrlinges hat der Lehrherr Sorge zu tragen. Im Falle des Nichterscheinens des Vaters oder Vormundes hat er die vorgängige Unterzeichnung des Lehrvertrags durch denselben herbeizuführen.] .

§. 5.

Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge in den bei ihren Betrieben vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen; sie haben dieselben zum fleißigen Besuche des öffentlichen Gottesdienstes sowie zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten.

Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger, des Lehrherrn oder seines die Ausbildung leitenden Vertreters gestattet. [Am Sonntag Nachmittag und Abend wird ihnen in dazu hergerichteten besonderen Räumen, für welche die vorstehende Beschränkung nicht gilt, Gelegenheit zur Unterhaltung und Belehrung geboten werden.]

§. 6.

Die Lehrherren sind verpflichtet, Lehrlingen, welche vor den Ausschuß für das Lehrlingswesen geladen werden, die zur Befolgung dieser Ladung erforderliche Zeit zu gewähren.

Wird das Lehrlingsverhältniß aufgelöst, so hat der Lehrherr dem Ausschusse binnen einer Woche Anzeige zu machen.

§. 7.

Lehrherren, welche ihre Pflichten den Lehrlingen gegenüber versäumen, sind auf Antrag des Ausschusses für das Lehrlingswesen durch den Vorstand auf geeignete Weise zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu ermahnen. Bleibt dies unwirksam, so hat der Vorstand die Bestrafung des Lehrherrn herbeizuführen.

Haben sich Innungsmitglieder oder deren zur Ausbildung des Lehrlinges berufene Vertreter wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder liegen gegen sie Thatsachen vor, welche sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen, so hat der Vorstand bei der unteren Verwaltungsbehörde die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen zu beantragen. In gleicher Weise ist die Ent-

*) Anm. Weitere Vorschriften über den Inhalt des Lehrvertrags können für Handwerke von der Handwerkskammer getroffen werden.

ziehung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen hinsichtlich solcher Personen zu beantragen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlinges nicht geeignet sind (§. 126a der Gewerbeordnung).

Wenn Innungsmitglieder den Vorschriften zuwider Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, so hat der Vorstand auf Antrag oder nach Anhörung des Ausschusses für das Lehrlingswesen geeignetenfalls die Anwendung der gesetzlichen Straf- und Zwangsmittel herbeizuführen (§§. 148 Ziffer 9a und 9b, 128 Absatz 1, 144a der Gewerbeordnung).

§. 8.

Wird der Lehrherr zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig, so hat der Ausschuß für das Lehrlingswesen dem Vater oder dem Vormunde hiervon mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, die Auflösung des Lehrverhältnisses herbeizuführen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Lehrherr verstirbt und nicht innerhalb 4 Wochen die Fortsetzung des Gewerbes nach Maßgabe des §. 1 Absatz 2 geregelt wird.

In diesen Fällen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen das Lehrlingsverhältniß auf Grund des §. 127b der Gewerbeordnung aufgelöst wird, hat der Ausschuß, sofern der Vater oder Vormund des Lehrlinges dies wünschen, seine Vermittelung dafür eintreten zu lassen, daß der Lehrling für den Rest der Lehrzeit bei einem anderen Innungsmitglied untergebracht wird.

§. 9.

Die Innung stellt dem Lehrling über die Zurücklegung der ordnungsmäßigen Lehrzeit, über die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein Betragen den Lehrbrief aus. [Für Ausstellung desselben ist ein Betrag von 1,50 Mark an die Innungskasse zu zahlen.]

Der Lehrling soll von dem Lehrherrn und dem Ausschusse für das Lehrlingswesen angehalten werden, sich nach Beendigung des Lehrverhältnisses der Gesellenprüfung zu unterziehen.

Die Gesellenprüfung findet in der Regel erst nach Ablauf der im §. 3 Absatz 3 vorgesehenen Dauer der Lehrzeit statt. Die Handwerkskammer kann in Einzelfällen Lehrlinge von der Innehaltung der von ihr festgesetzten Lehrzeit entbinden; solange sie die Dauer der Lehrzeit nicht festgesetzt hat, kann der Ausschuß für das Lehrlingswesen einen Erlaß an der Lehrzeit gewähren.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 29. April 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 16. März d. Js. will Ich die wieder angeschlossenen beiden Nachträge zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts und zum Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 23. März 1898.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

* * *

Nachtrag
zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

A. Die bei dem Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institute bestehenden reglementarischen Bestimmungen werden auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3ten August 1897 (G.-S. S. 388) wie folgt ergänzt:

I. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591).

Die Provinzial-Ritterschaftsdirektion, in deren Bezirk das beliehene Grundstück belegen ist, bildet die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

Führt diese Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften der № III. dieses Nachtrags entsprechende Anwendung.

Das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut ist befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

II. Wenn in Folge der Einwirkung des Schuldners oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkung Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht des Instituts erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

III. Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut betheiligt ist, brauchen Ansprüche, welche dem Zwangsvollstreckungsrechte des Instituts nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (G.-S. S. 388) unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welcher bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

IV. Aus Urkunden, welche von den ritterschaftlichen Syndicis und deren Stellvertretern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf die letztere finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts I. zu Berlin zu ertheilen.

B. Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (G.-S. S. 395) und in dem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. November 1883 landesherrlich genehmigten Nachtrage zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaft-

lichen Kredit-Instituts (G.-S. für 1884 S. 104) den Ritterschaftlichen Syndicis und deren Stellvertretern beigelegten Befugnisse werden dahin ergänzt:

Den Syndicis des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts, sowie deren Stellvertretern wird, sofern sie nicht schon an sich zur Aufnahme notarieller Akte befugt sind, die Befugniß beigelegt, in allen Angelegenheiten, welche das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kredit-Institut oder die Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehnskasse berühren, Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und auszufertigen, auch Urkunden in derartigen Angelegenheiten, sowie die zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderlichen Anträge gemäß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beglaubigen. Alle diese Akte sollen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie diejenigen eines Preußischen Notars.

* * *

Nachtrag
zum Statut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Dahrlehnskasse.

Die Ritterschaftliche Darlehnskasse wird ermächtigt, nach den von der Haupt-Ritterschafts-Direktion näher festzustellenden Bedingungen den Grundbesitzern in der Provinz Brandenburg bei der Bildung von Rentengütern Vorschüsse und Darlehne innerhalb der durch § 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279), für die Ablösung von Renten und die Hergabe von Darlehnen durch die General-Kommission gezogenen Grenzen zu gewähren.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

119. **Verordnung,**
betreffend die Wahlen zum Reichstage.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen,

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstage sind am 16. Juni 1898 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 22. April 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

* * *

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. d. Mts. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich auf Grund des § 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat,

auf den 18. Mai d. Js.

hierdurch fest. Berlin, den 24. April 1898.

Der Minister des Innern.

* * *

Im Anschluß an vorstehende Verordnung und Festsetzung ernenne ich auf Grund des § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 zu Wahlkommissaren die folgenden Herren:

für den I. Wahlkreis (Kreis Westprignitz:) den Landrath von Jagow in Perleberg,

für den II. Wahlkreis (Kreis Ostprignitz:) den Landrath Grafen von Bernstorff in Kyritz,

für den III. Wahlkreis (Kreise Ruppin, Templin:) den Landrath Frhr. v. dem Knesebeck in Neuruppin,

für den IV. Wahlkreis (Kreise Prenzlau, Angermünde:), den Landrath von Buch in Angermünde,

für den V. Wahlkreis (Kreis Oberbarnim:) den Landrath von Oppen in Freienwalde a./O.,

für den VI. Wahlkreis (Kreis Niederbarnim) den Regierungsassessor von Treskow in Berlin,

für den VII. Wahlkreis (Städte Potsdam, Spandau und Kreis Osthavelland) den Landrath Steinmeister in Nauen,

für den VIII. Wahlkreis (Kreis Westhavelland und Stadt Brandenburg a./H.) den Ersten Bürgermeister Hammer in Brandenburg,

für den IX. Wahlkreis (Kreis Zauch-Belzig und Jüterbog-Luckenwalde) den Landrath von Cossel in Jüterbog,

für den X. Wahlkreis (Kreise Teltow, Beeskow-Storkow und Stadt Charlottenburg) den Landrath Stubenrauch in Berlin.

Potsdam, den 25. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Verfügung,
betreffend die Errichtung von Handelskammern im Regierungsbezirk Potsdam.

120. Nachdem die Einrichtung von Handelskammern im Regierungsbezirke Potsdam aus Kreisen der betheiligten Berufsstände angeregt worden ist, genehmige ich die Errichtung zweier Handelskammern, deren eine in Potsdam, die andere in Brandenburg ihren Sitz hat.

Die Handelskammer in Potsdam besteht aus 24 Mitgliedern; ihr Bezirk umfaßt die Städte Potsdam mit den Ortschaften Nowawes und Neuendorf und Spandau, sowie die Kreise Jüterbog-Luckenwalde, Ruppin mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Wusterhausen, Ost-Havelland und die östliche Hälfte des Kreises Zauch-Belzig, insbesondere die Ortschaften Werder, Glindow, Beelitz und Treuenbrietzen.

Die Handelskammer in Brandenburg besteht aus 26 Mitgliedern; ihr Bezirk umfaßt den Stadtkreis Brandenburg nebst dem Dombezirk, die Landkreise West-Havelland, Ost-Prignitz, West-Prignitz, den Amtsgerichtsbezirk Wusterhausen des Kreises Ruppin und den westlichen Theil des Kreises Zauch-Belzig.

Berlin, den 23. April 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehende Verfügung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß

die östliche Hälfte des Kreises Zauch-Belzig die zu den Amtsgerichtsbezirken Potsdam, Werder, Beelitz und Treuenbrietzen gehörigen Theile,

die westliche Hälfte dieses Kreises die zu den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg und Belzig gehörigen Theile des Kreises

umfaßt.

Potsdam, den 25. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

121. Die Knaben Arthur Schulz und Wilhelm Reetz aus Gollin und der Knabe Otto Gerhard aus Dargersdorf haben am 1. Januar d. Js. den Knaben Willy Höft aus Kollin vom Tode des Ertrinkens im Petziner See errettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 18. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

122. Der Herr Minister des Innern hat dem Kujawischen Zuchtvereine unterm 6. April d. Js. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre in Inowrazlaw abzuhaltenden Marktes für Luxus- und Gebrauchspferde eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 110000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1000 im Gesammtwerthe von 53900 M.

Potsdam u. Berlin, den 23. April 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

123. Zufolge der Anordnung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ist die bauliche Unterhaltung der zwischen der Berliner Weichbildsgrenze und der Lehrter Eisenbahnbrücke bei Charlottenburg belegenen Strecke der Spree vom 1. April d. Js. ab auf die Königliche Ministerial-Bau-Kommission in Berlin übergegangen und dem Geschäftskreise der Königlichen Wasserbauinspektion II. in Berlin zugelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam und Berlin, den 22. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.	Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Viehseuchen.

124. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Rittergut Berge. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: In Clasdorf. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Hüfners August Tietz in Jeserig, des Gutspächters Koch und der Wittwe Frieder. Gericke in Götz, des Hüfners Nickel und der Zuchtstiergenossenschaft in Treuenbrietzen.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Ein Zugochse des Guts Berghof bei Erkner, eine Kuh des Bauern Lorz in Rehfelde. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: eine Kuh auf der Domäne Dahme. Kreis Prenzlau: eine Kuh auf der Domäne Wilsickow. Kreis Templin: eine Kuh des Kossäthen Zurth in Bergsdorf, eine Kuh der Gutsbesitzerin Bodin in Zehdenick.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Eine Kuh des Maurers Albert Wietstruck in Demerthin. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestände der Hüfner Paul und Kase und des Büdners Tietz in Latow.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gut Freienhagen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: in Vierraden und Rittergut Hohenfelde. Kreis Niederbarnim: in Schönfließ. Kreis Oberbarnim: in Wesenthal und Rittergut Kruge. Kreis Osthavelland: in Etzin und Ketzin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Schöbendorf und Neuhof bei Baruth. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Hüfner Letz und Zimmermann in Jeserig.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Rittergut Neuensund.

c. Bläschenausschlag. Kreis Prenzlau: Stute des Kaufmanns Helst in Prenzlau, des Bauern Sprenger in Basedow und des Bauern Eickmann in Güstow. Kreis Ostprignitz: in Sechzehneichen. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Ackerbürgers Gustav Gutschmidt in Brück.

d. Räude. Kreis Oberbarnim: Pferdebestand des Eigenthümers Walleiser in Kerstenbruch.

Potsdam, den 26. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

31. Im Einverständniß mit dem Magistrat wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J., nach welcher vom 1. Mai d. J. ab nur gewisse, öffentlich bekannt gegebene Müllabfuhrsysteme zugelassen werden sollen, erst am 1. September d. J. in Kraft tritt.

Berlin, den 23. April 1898.

Der Polizei-Präsident.

32. **Berichtigung:**

zu der in Stück 12 des Amtsblatts erfolgten Veröffentlichung der Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 19. März 1898.

Im § 4 Ziffer 5 muß es statt
„in Wirthschaftshäusern"
„in Wirthshäusern" heißen.

Berlin, den 16. April 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

36. Der Fernsprechverkehr mit Rudkjöbing, Marstal, Nordby Fanö, Nykjöbing Jütland, Skive und Thisted

ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt zwei Mark 50 Pf.

Berlin C., den 20. April 1898.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

Bekanntmachung.

37. Für die Zeit vom 26. April bis 16. Oktober wird aus Anlaß der „**Großen Berliner Kunstausstellung 1898**" auf dem Landesausstellungsplatze am hiesigen Lehrter Bahnhof eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten. Diese Postanstalt erhält die Bezeichnung „**Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung 1898**" und wird für den Verkehr mit dem Publikum werktäglich von 11 V. bis 9 N., sowie an Sonntagen u. s. w. für den Postdienst von 5—6 N., und für den Telegraphen- und Fernsprechdienst von 12 V. bis 9 N. geöffnet sein. Das Postamt wird sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art — Packete ausgenommen — und von Telegrammen und Rohrpostsendungen, mit dem Verkauf von Postwerthzeichen und Formularen zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w., sowie mit der Ausgabe solcher Postsendungen (ausgenommen Packete und Geldbriefe) und Telegramme befassen, welche den Vermerk tragen: Postlagernd „Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung 1898." Ferner werden daselbst Telegramme an Aussteller bestellt und eine öffentliche Fernsprechstelle zur Benutzung gegen die tarifmäßige Gebühr bereitgehalten.

Berlin C., 23. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

38. Von der wiederholt empfohlenen Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen wird hier immer noch nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie in anderen großen Städten. Den hiesigen Einwohnern wird daher im eigenen Interesse von Neuem anempfohlen, Briefkasten an den Eingangsthüren anbringen zu lassen.

Berlin C., 18. April 1898.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Berichtigung.

39. In der Bekanntmachung vom 15. d. Mts., betreffend die Einrichtung eines Postamts in Carlshorst ist unter A. die 3. Zeile, lautend: „von 3—7 Uhr Nachmittags" infolge Kanzleiversehens fortgeblieben.

Berlin C., 20. April 1898.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

40. Auf dem Bahnhof Tiefenbrunnen (Kreis Zauch-Belzig) wird am 1. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 409, 410, 411, 412 und 413 der Nebeneisenbahn Jüterbog-Treuenbrietzen.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Tiefenbrunnen Ort, Clausdorf, Bardenitz, Pechüle und Herrmannsmühle aus dem Bezirk des Postamts in Treuenbrietzen zugetheilt. Die in Tiefenbrunnen bestehende Posthilfsstelle kommt mit Ablauf des 30. April zur Aufhebung.

Potsdam, den 20. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

41. In dem Dorfe Stolpe (Kreis Teltow) wird am 1. Mai eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Stolpe bei Wannsee in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch zweimal täglich zwischen Wannsee und Stolpe verkehrende Botenposten. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die Wohnstätten Dammhaus und Bahnwärterhaus 9 aus dem Bezirk des Postamts in Wannsee zugetheilt. Die in Stolpe bestehende Posthülfsstelle kommt mit Ablauf des 30. April zur Aufhebung.

Potsdam, den 19. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

42. In dem Dorfe Seefeld (Kr. Niederbarnim) wird am Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Eisenbahnstrecke Lichtenberg-Friedrichsfelde-Werneuchen eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Seefeld (Mark) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 685, 686, 687, 688 und 689 der bezeichneten Eisenbahn. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. aus dem Bezirk des Postamts in Werneuchen: Seefeld Gut, Ziegelei, Mühle, Bahnhof und Abbau Bergemann, Löhme,

b. aus dem Bezirk des Postamts in Altlandsberg: Krummensee, Wilhelminenhof.

Die in Seefeld bestehende Posthülfsstelle kommt zur Aufhebung.

Potsdam, den 23. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Königs-Wusterhausen.

15. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Parochie Königs-Wusterhausen wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Mai 1898 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1898.	Potsdam, den 13ten April 1898.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Rentier Martin Pitsch in Halensee, Kurfürstendamm 132a. die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe

a. von 1885 lit. F. № 6060 über 200 M.,

b. von 1887/88 lit. F. № 47926, 60737 und 77360 über je 200 M.

in Berlin abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welcher sich im Besitze dieser Urkunden befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn rc. Pitsch oder Herrn Carl Pauly, Bank- und Wechsel-Geschäft hier NW., Friedrichstraße 88 I. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. April 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung der Theilstrecke Lichtenberg-Friedrichsfelde-Werneuchen der Nebenbahn Lichtenberg-Friedrichsfelde-Wriezen.

2. Am 1. Mai d. Js. wird von der Bahnlinie Lichtenberg-Friedrichsfelde-Wriezen, welche nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 betrieben werden soll, die Theilstrecke Lichtenberg-Friedrichsfelde-Werneuchen für den **Gesammtverkehr** eröffnet werden. Mit demselben Tage werden die an dieser Strecke liegenden Haltestellen Ahrensfelde, Blumberg und Seefeld/Mark sowie die Station Werneuchen in die Gruppen- und Gruppenwechseltarife der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie in den Staatsbahnviehtarif einbezogen.

Die Abfertigung von Fahrzeugen ist in Ahrensfelde und Seefeld/Mark, von Sprengstoffen dagegen überall ausgeschlossen. Ueber die Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im April 1898.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch *immer nicht zur* Einlösung präsentirt.

A. Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1764.

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864 2208.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung, zu welchen Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine. Merseburg, den 18. April 1898.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Dr. Suermondt ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission für den Kreis Teltow als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der Amtssekretär, Lieutenant a. D. Wenz in Kalkberge-Rüdersdorf ist zum Amtsanwalt und der Rentier, frühere Gutsbesitzer Karl Coventes daselbst zu dessen Stellvertreter bei dem Königlichen Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf ernannt worden.

Bei der Königlichen Ministerial- Militair- und Bau-Kommission sind: **Allerhöchst verliehen:** dem Thiergarten-Regimenter Nickel das Allgemeine Ehrenzeichen, dem expedirenden Sekretär Nabitz die Rettungsmedaille am Bande. **Ueberwiesen:** der Regierungs- und Baurath Klutmann von der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. **Ernannt:** der Kanzlist Segner zum Kanzlei-Inspektor, der Landbau-Inspektor Roesener zum Bau-Inspektor, der Kreis-Bau-Inspektor Woelcker zum Land-Bau-Inspektor und technischen Mitgliede, der Regierungsbaumeister Guth zum Land-Bau-Inspektor, der Regierungsbaumeister Kern zum Bau-Inspektor, der Bau-Rath Haesecke zum Geheimen Bau-Rath. **Angestellt:** der Büreau-Diätar Liebich als Buchhalter bei der vereinigten Consistorial- Militär- und Bau-Kasse, die Büreau-Diätarien Kobligk und Bartsch als expedirende Sekretäre und Kalkulatoren. **Angenommen:** der Bauschreiber Andree als Anwärter für die Universitätsbauaufseherstelle, der Feldwebel Paul Maertin und der Oberfeuerwerker Heinrich Wagner auf Probe im Büreau-Dienst, der Abiturient Paul Studer und der Studiosus Rudolf Karg als Civil-Supernumerare. **Pensionirt:** der Bau-Inspektor und Geheime Bau-Rath Haesecke zum 1ten April 1898.

Der Oberlehrer an der Realschule zu Görlitz Dr. Wieprecht ist in gleicher Eigenschaft an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Gebweiler Dr. Koch ist als Oberlehrer am Bismarck-Gymnasium in Dt.-Wilmersdorf angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Katharina Huber, Kellnerin,	geboren am 27. August 1875 zu Maurach, österreichischer Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Eben in demselben Bezirke,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	5. Februar 1898.
2	Josef Jezek, Kellner,	geboren am 19. März 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Kuttenberg, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	11. Februar 1898.
3	Josef Kaserer, Fleischhauer,	geboren am 12. November 1849 zu Salzburg, österreichischer Staatsangehöriger,	Vergehen gegen die persönliche Freiheit, grober Unfug, Landstreichen und Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	1. Februar 1898.
4	Wenzel Lankas, Bäcker,	geboren am 16. August 1870 zu Rondnicka bei Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	9. März 1898.
5	Josef Lieb, Tagelöhner,	geboren am 29. Januar 1860 zu Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	31. Januar 1898.
6	Johann Lindner, Landarbeiter,	geboren am 9. Mai 1876 zu Böhmischdorf, Oesterreich, österreichischer Staatsangeh.,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	12. März 1898.
7	Franz Mrskos, Handschuhmacher,	geboren am 23. Oktober 1855 zu Wlaschim, Bezirk Beneschau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat zu Amberg, Bayern,	1. März 1898.
8	Michael Peppinger, Schneider,	geboren am 30. September 1872 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangeh.,	Landstreichen, Betteln, Bedrohung, Ruhestörung und Widerstand,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Januar 1898.
9	Gregor Schindler, Kutscher,	geboren am 26. Januar 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betrug,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	16. Februar 1898.
10	Peter Josef Schumann, Tagelöhner,	geboren am 1. Oktober 1844 zu Hoensbroek, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. März 1898.
11	Elias Spannlang, Kantor,	geboren am 16. Mai 1874 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	1. Februar 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4	5.	6.
12	Johannes Steg, Zimmermann,	geboren am 28. Februar 1846 zu Ettingen, Kanton Baselland, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	10. März 1898.
13	Anton Strigl, Schneider,	geboren am 8. Januar 1876 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	17. Februar 1898.
14	Friedrich Aigner, Glaser,	geboren am 10. Dezember 1855 zu Leimach, Bezirk Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	7. März 1898.
15	Franz Czernak, Schneider,	geboren am 3. Juli 1870 zu Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. März 1898.
16	Johann Männel, Arbeiter,	geboren am 12. November 1855 zu Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Merseburg,	11. März 1898.
17	Johann Baptist Morocutti, Maurer,	geboren am 24. Dezember 1850 zu Züglio, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lindau,	10. März 1898.
18	Johann Prokop, Schlosser,	geboren am 11. Mai 1859 zu Hohenbruck, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Widerstand,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	16. März 1898.
19	Maria Scheba, geb. Oliva, verwittwete Tagelöhnerin,	geboren am 8. Dezember 1852 zu Heraletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	18. Februar 1898.
20	Guiseppe Balazza, Erdarbeiter,	geboren am 24. Oktober 1851 zu Boca, Provinz Novara, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	14. März 1898.
21	August Boirgard, Melker,	31 Jahre alt, geboren zu Port-sur-Seille, Departement Meurthe et Moselle, Frankreich, französischer Staatsgehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. März 1898.
22	Leonie Weißgerber, Handschuhmacherin,	19 Jahre alt, geboren zu Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	desgleichen,	14. März 1898.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
23	Peter Zak, Fleischer,	geboren am 6. Dezember 1867 zu Woleschnitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. März 1898.
24	Philipp Dreher, Schneider,	geboren am 18. Dezember 1839 zu Oberbronn, Kreis Hagenau, französischer Staatsangehöriger (Optant),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	18. Dezember 1897.
25	Joseph Frank, Schuhmacher,	geboren am 11. Januar 1849 zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	9. Dezember 1897.
26	Markus Hochstimm, Kellner,	geboren am 2. Dezember 1872 zu Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangeh.,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	8. Dezember 1897.
27	Anton Karpf, Taglöhner,	geboren am 26. November 1872 zu Wittislingen, Bezirk Dillingen, Bayern, ortsangehörig zu Gossau, Kanton Zürich, Schweiz,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich württembergische Regierung zu Ulm,	16. Dezember 1897.
28	Anton Klingseis, Kellner,	geboren am 20. Juni 1879 zu Braunau, Bezirk Braunau, Oberösterreich, österreichischer Staatsangeh.,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	2. Dezember 1897.
29	Adolf Künstner, Müllergeselle,	geboren am 21. Februar 1869 zu Hammer bei Wartenberg, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	1. Dezember 1897.
30	Joseph von Lipinsky, Schneidergeselle,	geboren zu Warschau, 35 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beleidigung und Bedrohung, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	13. November 1897.

Hierzu eine Beilage, enthaltend den Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1897/98, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 29. April 1898.

Alterszulagekassen-Beiträge.

Nachstehenden Vertheilungsplan bringen wir mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur öffentlichen Kenntniß.

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam

für das Rechnungsjahr 1897/98.

Der Ausgabebedarf für die Alterszulagekasse berechnet sich wie folgt:

	Für Lehrer	Für Lehrerinnen
	M.	M.
1) Alterszulagen nach dem Stande vom 1. April 1897 unter Berücksichtigung der vorläufig zu berücksichtigenden Zu- und Abgänge . .	1564074,32	55600,50
2) Remuneration des Kassenanwalts von jährlich 300 Mark, die sich vertheilt mit	272,42	27,58
Zusammen:	1564346,74	55628,08
oder rund:	1564347	55628
	1619975	

Portokosten sind bis jetzt nicht entstanden.

Hiernach vertheilt sich der Ausgabe-Bedarf in folgender Weise:

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Gemeinden mit mehr als 25 Stellen.														
Brandenburg	—	57	14	5	—	150	100	80	85,5	17,5 + 5 Sp. 5/9 22,5			287	101
Charlottenburg	—	220	57	14	—	250	150	100	550	106,875 + 17,5 124,375				
Potsdam	—	75	22	5	—	200	100	80	150	27,5 + 5 Sp. 5/9 32,5				
Spandau	—	87	23	—	—	200	150	—	174	43,125				
Cöpenick	—	39	4	—	—	200	120	—	78	6				
Eberswalde	—	50	3	—	—	150	80	—	75	3				
Lichtenberg evang.[1]	—	52	9	2	—	200	150	80	104	16,875 + 2 18,875				
" kath.	—	4	2	—	—	200	150	—	8	3,75				
Gr. Lichterfelde	—	27	5	—	—	200	100	—	54	6,25				
Luckenwalde	—	31	10	—	—	150	80	—	46,5	10				
Nowawes	—	20	7	—	—	160	100	—	32	8,75				
Pankow	—	28	—	1	—	200	—	100	56	1,25				
Prenzlau evang.[2]	—	15	13	2	—	160	100	80	24	16,25 + 2 18,25				
" kath.	1	—	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Rathenow	—	43	8	—	—	150	80	—	64,5	8				
Reinickendorf	—	26	4	—	—	200	100	—	52	5				
Rixdorf	—	153	8	—	—	200	130	—	306	13				

[1]) Die Berechnung ist gemäß § 27, 4 des Ges. v. 3. 3. 97 nach dem Verhältniß des der evangelischen Gemeinde mit

[2]) Die Berechnung ist gemäß § 27, 4 des Ges. v. 3. 3. 97 nach dem Verhältniß des der evangelischen Schulgemeinde mit

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
430,50	126,25 für 14, 101 für 5 Stellen	24538,50	1767,50 + 505,— 2272,50	19	5453	6	606	19085,50	1666,50	20752,—
717,50	189,375 für 57 Stellen und 126,25 für 14 Stellen	157850,—	10794,38 + 1767,50 12561,88	19	5453	6	606	152397,—	11955,88	164352,88
574	126,25 für 22 Stellen, 101 für 5 Stellen	43050,—	2777,50 + 505,— 3282,50	19	5453	6	606	37597,—	2676,50	40273,50
574	189,375	49938,—	4355,63	20	5740	5	505	44198,—	3850,63	48048,63
574	151,50	22386,—	606,—	23	6601	2	202	15785,—	404,—	16189,—
430,5	101	21525,—	303,—	24	6888	1	101	14637,—	202,—	14839,—
574	189,375 für 9 u. 101 für 2 Stellen	29848,—	1704,38 + 202,— 1906,38	21		4		24378,—	1499,38	25877,38
				für beide Schulverbände zus. 6431 M.	5470		407			
574	189,375	2296,—	378,75	—	471	—	83	1825,—	295,75	2120,75
574	126,25	15498,—	631,25	22	6314	3	303	9184,—	328,25	9512,25
430,50	101	13345,50	1010,—	19	5453	6	606	7892,50	404,—	8296,50
459,20	126,25	9184,—	883,75	19	5453	6	606	3731,—	277,75	4008,75
574	126,25	16072,—	126,25	25	7175	—	—	8897,—	126,25	9023,25
459,20	126,25 für 13, 101 für 2 Stellen	6888,—	1843,25	Auf beide Schulverbände entfallen: 13		12		3454,—	634,25	4088,25
				mit zusammen 4943 Mark	3434		1209			
459,20	—	459,20	—	—	300	—	—	159,20	—	159,20
				—	4943	—	—			
430,50	101	18511,50	808,—	22	6314	3	303	12197,50	505,—	12702,50
574	126,25	14924,—	505,—	22	6314	3	303	8610,—	202,—	8812,—
574	164,13	87822,—	1313,—	24	6888	1	101	80934,—	1212,—	82146,—

6671,65 M. u. des der katholischen mit 628,35 M. gewährten Staatsbeitrages erfolgt.
6293,95 M. u. des der katholischen mit 406,05 M. gewährten Staatsbeitrages erfolgt.

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Rummelsburg	—	35	7	2	—	200	150	80	70	13,125				
										+2				
										15,125				
Schöneberg	—	88	31	—	—	200	100	—	176	38,75				
Steglitz	—	31	7	1	—	200	120	80	62	10,5				
										+1				
										11,5				
Neu-Weißensee	—	59	11	2	—	200	150	120	118	20,625				
										+3				
										23,625				
Deutsch-Wilmersdorf	—	17	9	—	—	200	100	—	34	11,25				
Wittenberge	—	32	3	1	—	160	125	80	51,2	4,6875				
										+1				
										5,6875				
Summe	1	1189	257	35	—	—	—	—	2372,3	430,5625				
	1190		292											
B. Mit 25 und weniger Stellen.														
I. Kreis Angermünde.														
Angermünde	—	10	2	—	—	100	80	—	10	2				
Greiffenberg	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Joachimsthal	—	6	1	—	—	120	80	—	7,2	1				
Oderberg	—	12	—	—	—	120	—	—	14,4	—				
Schwedt (ev.)	—	22	1	—	—	150	80	—	33	1				
" (kath.)	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Vierraden	—	5	—	—	—	120	—	—	6	—				
Gramzow	—	4	1	—	—	130	104	—	5,2	1,3				
Melzow	—	2	—	—	—	125	—	—	2,5	—				
Heinersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
12 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M. Altenhof, Berkholz, Blankenburg, Blumenhagen, Criewen,	—	12	—	—	—	120	—	—	14,4	—				

¹) Also 57,40 Mk. für jede Gemeinde.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Nach den Spalten 10 bezw 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
574	189,375 für 7 Stellen und 101 für 2 Stellen	20090,—	1325,63 + 202,— 1527,63	21	6027	4	404	14063,—	1123,63	15186,63
574	126,25	50512,—	3913,75	19	5453	6	606	45059,—	3307,75	48366,75
574	151,50 für 7 Stellen und 101 für 1 Stelle	17794,—	1060,50 + 101,— 1161,50	20	5740	5	505	12054,—	656,50	12710,50
574	189,375 für 11 u. 151,50 für 2 Stellen	33866,—	2083,13 + 303,— 2386,13	21	6027	4	404	27839,—	1982,13	29821,13
574	126,25	9758,—	1136,25	17	4879	8	808	4879,—	328,25	5207,25
459,20	157,8 für 3 u. 101 für 1 Stelle	14694,40	473,40 + 101,— 574,40	23	6601	2	202	8093,40	372,40	8465,80
—	—	680850,10	43486,80	432	123901	93	9476	556949,10	34010,80	590959,90
287	101	2870,—	202,—	10	2870	2	202	—	—	—
344,40	—	1377,60	—	4	1148	—	—	229,60	—	229,60
344,40	101	2066,40	101,—	6	1722	1	101	344,40	—	344,40
344,40	—	4132,80	—	12	3444	—	—	688,80	—	688,80
430,50	101	9471,—	101,—	22	6314	1	101	3157,—	—	3157,—
430,50	—	430,50	—	1	287	—	—	143,50	—	143,50
344,40	—	1722,—	—	5	1435	—	—	287,—	—	287,—
373,10	131,30	1492,40	131,30	4	1148	1	101	344,40	30,30	374,70
358,75	—	717,50	—	2	574	—	—	143,50	—	143,50
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	4132,80	—	12	3444	—	—	688,80	—	[1]) 688,80

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Felchow, Gatow, Güstow, Hohenfelde, Hohen-Landin, Nieder-Landin, Werbellin 4 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 110 M.	—	4	—	—	—	110	—	—	4,4					
Bruchhagen, Görlsdorf, Lüdersdorf, Neu-Meichow Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	77	—	—	—	100	—	—	77					
Summe Kr. Angermünde	—	161	5	—	—	—	—	—	182,8	5,3				
H. Kreis Niederbarnim.														
Alt-Landsberg	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—				
Bernau	—	16	3	—	—	140	100	—	22,4	3,75				
Liebenwalde	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Oranienburg	—	16	4	—	—	140	112	—	22,4	5,6				
Erkner	—	6	—	—	—	180	—	—	10,8	—				
Friedrichsfelde	—	18	3	—	—	180	110	—	32,4	4,125				
Friedrichshagen	—	21	3	—	—	180	100	—	37,8	3,75				
Nieder-Schönhausen	—	6	—	—	—	180	—	—	10,8	—				
Heinersdorf	—	1	—	—	—	200	—	—	2	—				
Oberschöneweide	—	2	—	—	—	200	—	—	4	—				
Stralau	—	4	1	—	—	200	120	—	8	1,5				
Tegel	—	7	2	—	—	200	100	—	14	2,5				
Biesdorf	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Schönholz	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Weißensee	—	4	—	—	—	160	—	—	6,4	—				
Rahnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Neu-Rahnsdorf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Rosenthal (mit Nordend)	—	3	—	—	—	150	—	—	4,5	—				
Klein-Schönebeck	—	2	—	—	—	150	—	—	3	—				
Schöneiche	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Birkenwerder	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Blumberg	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Französisch-Buchholz	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Dahlwitz	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Dalldorf	—	5	—	—	—	140	—	—	7	—				
Hermsdorf	—	4	—	—	—	140	—	—	5,6	—				
Lübars (mit Waidmannsluft)	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Malchow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Mahlsdorf	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				

1) Also für jede Stelle: 28,70 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
315,70	—	1262,80	—	4	1148	—	—	114,80	—	¹) 114,80
287,—	—	22099,—	—	77	22099	—	—	—	—	—
—	—	52463,60	535,30	161	46207	5	505	6256,60	30,30	6286,90
344,40	—	2755,20	—	8	2296	—	—	459,20	—	459,20
401,80	126,25	6428,80	378,75	16	4592	3	303	1836,80	75,75	1912,55
344,40	—	2410,80	—	7	2009	—	—	401,80	—	401,80
401,80	141,40	6428,80	565,60	16	4592	4	404	1836,80	161,60	1998,40
516,60	—	3099,60	—	6	1722	—	—	1377,60	—	1377,60
516,60	—	9298,80	—	18	5166	—	—	4132,80	—	4132,80
516,60	126,25	10848,60	378,75	21	6027	3	303	4821,60	75,75	4897,35
516,60	—	3099,60	—	6	1722	—	—	1377,60	—	1377,60
574,—	—	574,—	—	1	287	—	—	287,—	—	287,—
574,—	—	1148,—	—	2	574	—	—	574,—	—	574,—
574,—	151,50	2296,—	151,50	4	1148	1	101	1148,—	50,50	1198,50
574,—	126,50	4018,—	253,—	7	2009	2	202	2009,—	51,—	2060,—
459,20	—	918,40	—	2	574	—	—	344,40	—	344,40
459,20	—	459,20	—	1	287	—	—	172,20	—	172,20
459,20	—	1836,80	—	4	1148	—	—	688,80	—	688,80
430,50	—	430,50	—	1	287	—	—	143,50	—	143,50
430,50	—	430,50	—	1	287	—	—	143,50	—	143,50
430,50	—	1291,50	—	3	861	—	—	430,50	—	430,50
430,50	—	861,—	—	2	574	—	—	287,—	—	287,—
430,50	—	430,50	—	1	287	—	—	143,50	—	143,50
401,80	—	1205,40	—	3	861	—	—	344,40	—	344,40
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
401,80	—	2410,80	—	6	1722	—	—	688,80	—	688,80
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
401,80	—	2009,—	—	5	1435	—	—	574,—	—	574,—
401,80	—	1607,20	—	4	1148	—	—	459,20	—	459,20
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Hohen-Neuendorf	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Neuenhagen	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Hohen-Schönhausen	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Tasdorf	—	5	—	—	—	140	—	—	7	—				
Woltersdorf	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
7 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 140 M. Bollensdorf, Borgsdorf, Eggersdorf, Falkenberg, Seeberg, Wartenberg und Zepernick	—	7	—	—	—	140	—	—	9,8	—				
Buch	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Caulsdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Eiche	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Fredersdorf	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Karow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Lindenberg	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Blankenfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Eichhorst	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Friedrichsthal	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Hammer	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Heiligensee (mit Tegelort)	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Hennickendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Herzfelde	—	5	—	—	—	120	—	—	6	—				
Kagel	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Klosterfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Malz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Marienwerder	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Mühlenbeck	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Rüdersdorf	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Kalkberge-Rüdersdorf	—	7	1	—	—	120	80	—	8,4	1				
Rühlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Sachsenhausen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Groß-Schönebeck	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
Schönerlinde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schönwalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Wandlitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Wensickendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Zehlendorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Alt-Zerpenschleuse	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Zerpenschleuse	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Werlsee	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

¹) Also jede der 7 Gemeinden 114,80 Mark.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
401,80	—	1205,40	—	3	861	—	—	344,40	—	344,40
401,80	—	1205,40	—	3	861	—	—	344,40	—	344,40
401,80	—	2009,—	—	5	1435	—	—	574,—	—	574,—
401,80	—	1205,40	—	3	861	—	—	344,40	—	344,40
401,80	—	2812,60	—	7	2009	—	—	803,60	—	¹) 803,60
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	1722,—	—	5	1435	—	—	287,—	—	287,—
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,40	—	2066,40	—	6	1722	—	—	344,40	—	344,40
344,40	101	2410,80	101	7	2009	1	101	401,80	—	401,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	1377,60	—	4	1148	—	—	229,60	—	229,60
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	[illegible]
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M.		46	—	—	—	120		—	55,2	—				
Summe Kr. Nieder-Barnim	—	302	17	—	—	—	—	—	426,9	22,225				
III. Kreis Oberbarnim.														
Biesenthal	—	8	—	—	—	150	—	—	12	—				
Freienwalde	—	13	2	—	—	150	90	—	19,5	2,25				
Strausberg	—	21	2	—	—	140	112	—	29,4	2,8				
Werneuchen	—	5	—	—	—	130	—	—	6,5	—				
Wriezen	—	17	—	—	—	140	—	—	23,8	—				
Messingwerk	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Eisenspalterei	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Beiersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenberg i./M.	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Heegermühle	—	5	1	—	—	120	80	—	6	1				
Neu-Lewin	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Lichterfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schöpfurth	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Steinfurth	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Tempelfelde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Neu-Trebbin	—	5	—	—	—	120	—	—	6	—				
12 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M. Alaunwerk, Beerbaum, Heckelberg, Kupferhammer, Ladeburg, Rüdnitz, Spechtausen, Wegendorf, ...eesow, Wilmers...orf, Alt-Wriezen u. Schönfeld	—	12	—	—	—	120	—	—	14,4	—				
D... ...rigen Gemeinden ... je 100 M.	—	81	—	—	—	100	—	—	81	—				
...ne Kr. Oberbarnim	—	185	5	—	—	—	—	—	220,45	6,05				
...eeskow-Storkow.														
...w	—	7	—	—	—	100	—	—	7	—				
...ch-Buchholz	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
...n	—	6	3	—	—	100	80	—	6	3				
...hl	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
...erg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2	—				
...endorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

¹) Auf jede Gemeinde also 57,40 M. ²) Auf jede Gemeinde mithin 57,40 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für die Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
344,40	—	15842,40	—	46	13202	—	—	2640,40	—	[1]) 2640,40
—	—	122520,30	1828,60	302	86674	14	1414	35846,30	414,60	36260,90
430,5	—	3444,—	—	8	2296	—	—	1148,—	—	1148,—
430,5	113,625	5596,5	227,25	13	3731	2	202	1865,5	25,25	1890,75
401,8	141,4	8437,8	282,8	21	6027	2	202	2410,8	80,8	2491,6
373,1	—	1865,5	—	5	1435	—	—	430,5	—	430,5
401,8	—	6830,6	—	17	4879	—	—	1951,6	—	1951,6
401,8	—	401,8	—	1	287	—	—	114,8	—	114,8
385,75	—	358,75	—	1	287	—	—	71,75	—	71,75
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	101,—	1722,—	101,—	5	1435	1	101	287,—	—	287,—
344,4	—	1033,2	—	3	861	—	—	172,2	—	172,2
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	—	1033,2	—	3	861	—	—	172,2	—	172,2
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	—	1722,—	—	5	1435	—	—	287,—	—	287,—
344,4	—	4132,8	—	12	3444	—	—	688,8	—	[2]) 688,8
287,—	—	23247,—	—	81	23247	—	—	—	—	—
		63269,15	611,05	185	53095	5	505	10174,15	106,05	10280,20
287,—	—	2009,—	—	7	2009	—	—	—	—	
344,40	—	1377,60	—	4	1148	—	—	229,60	—	229,60
287,—	101,—	1722,—	303,—	6	1722	3	303	—	—	
430,50	—	430,50	—	1	287	—	—	143,50	—	143,
344,40	—	344,40	—	1	287	—	—	57,40	—	57
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Petersdorf	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Prieros	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Schneeberg	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Stremmen	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Tauche	—	1	—	—	—	120	—	—	1,2					
Die übrigen Gemeinden mit je 100 M.	—	87	—	—	—	100	—	—	87					
Summe Kr. Beeskow	—	113	3	—	—	—	—	—	115,9	3				
V. Osthavelland.														
Kremmen	—	8	1	—	—	120	100	—	9,6	1,25				
Fehrbellin	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
Ketzin	—	9	—	—	—	140	—	—	12,6	—				
Nauen	—	20	2	—	—	150	110	—	30	2,75				
Pichelsdorf	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Haselhorst	—	2	1	—	—	160	130	—	3,2	1,625				
Tiefwerder	—	2	—	—	—	155	—	—	3,1	—				
Bornim	—	5	—	—	—	140	—	—	7	—				
Bornstädt	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Cladow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Dalgow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Dyrotz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Gatow	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Velten	—	16	2	—	—	140	90	—	22,4	2,25				
Hoppenrade	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Schwante	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Seegefeld	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wernitz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wustermark	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Brunne	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Beetz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Bötzow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Bredow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Fahrland	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Falkenhagen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
[illegible] Geltow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
[illegible]m	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
[illegible]gsdorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
[illegible]	—	4	—	—	—	120	—	—	4,8	—				
[illegible]merfeld	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
[illegible]en	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
[illegible]	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Nach den Spalten 10 bezw 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für die Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
344,40	—	344,40	—	1	287	—	—	57,40	—	57,40
344,40	—	344,40	—	1	287	—	—	57,40	—	57,40
344,40	—	344,40	—	1	287	—	—	57,40	—	57,40
344,40	—	344,40	—	1	287	—	—	57,40	—	57,40
344,40	—	344 40	—	1	287	—	—	57,40	—	57,40
287,—	—	24969,—	—	87	24969	—	—	—	—	—
—	—	33263,30	303	113	32431	3	303	832,30	—	832,30
344,4	126,25	2755,20	126,25	8	2296	1	101	459,20	25,25	484,45
344,4	—	2410,80	—	7	2009	—	—	401,80	—	401,80
401,80	—	3616,20	—	9	2583	—	—	1033,20	—	1033,20
430,50	138,88	8610,—	277,75	20	5740	2	202	2870,—	75,75	2945,75
459,20	—	459,20	—	1	287	—	—	172,20	—	172,20
459,20	164,13	918,40	164,13	2	574	1	101	344,40	63,13	407,53
444,85	—	889,70	—	2	574	—	—	315,70	—	315,70
401,80	—	2009,—	—	5	1435	—	—	574,—	—	574,—
401,80	—	1205,40	—	3	861	—	—	344,40	—	344,40
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
401,80	113,63	6428,80	227,26	16	4592	2	202	1836,80	25,26	1862,06
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
358,75	—	358,75	—	1	287	—	—	71,75	—	71,75
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	
344,40	—	1377,60	—	4	1148	—	—	229,60	—	
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	
344.40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	
[illegible]	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
21 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M. Börnicke, Buchow-Carpzow, Eiche, Etzin, Falkenrehde, Groß-Glienicke, Grünefeld, Knoblauch, Markau, Markee, Marquardt, Nieder-Neuendorf, Paaren i. Gl., Paaren a./W., Paretz, Pausin, Rohrbeck, Sacrow, Tietzow, Uetz u. Gr.-Ziethen	—	21	—	—	—	120	—	—	25,2	—				
…ke	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
…witz	—	4	—	—	—	110	—	—	4,4	—				
…n	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
…gen Gemeinden …00 M.	—	26	—	—	—	100	—	—	26	—				
Summe Kr. Ost-Havelland	—	166	6	—	—	—	—	—	209,25	7,875				
VI. West-Havelland.														
Friesack	—	8	2	—	—	120	100	—	9,6	2,5				
Plaue a./H.	—	6	1	—	—	120	96	—	7,2	1,2				
Pritzerbe	—	5	—	—	—	120	—	—	6	—				
Rhinow	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Dom. Brandenburg	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Neu-Friedrichsdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Hohennauen	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
Parey	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Strodehne	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—				
3 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 130 M. …besar b. Branden-… Semlin u. Spaatz	—	3	—	—	—	130	—	—	3,9	—				
	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
…en	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				

…Mithin jede der Gemeinden 57,40 Mk.
…Also auf jede der Gemeinden 86,10 Mk.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
344,40	—	7232,40	—	21	6027	—	—	1205,40	—	¹) 1205,40
315,70	—	631,40	—	2	574	—	—	57,40	—	57,40
315,70	—	1262,80	—	4	1148	—	—	114,80	—	114,80
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
287,—	—	7462,—	—	26	7462	—	—	—	—	
—	—	60054,75	795,39	166	47642	6	606	12412,75	189,39	12602,14
344,40	1 6,25	2755,20	252,50	8	2296	2	202	459,20	50,50	509,70
344,40	121,20	2066,40	121,20	6	1722	1	101	344,40	20,20	364,60
344,40	—	1722,—	—	5	1435	—	—	287,—	—	287,—
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
459,20	—	918,40	—	2	574	—	—	344,40	—	344,40
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
401,80	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
373,10	—	1119,30	—	3	861	—	—	258,30	—	²) 258,30
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]
344,40	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	[illegible]

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
32 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M. Bamme, Brädikow, Briest, Buckow, Butzow, Damme, Döberitz, Gohlitz, Gortz, Gräningen, Gülpe, Haage, Ketzür, Kietz, Kleßen, Kotzen, Liepe, Lietzow, Marzahne, Mögelin, Möthlow, Prietzen, Roskow, Lenzke, Stechow, Stölln, Tiekow, Vietznitz, …ngenitz, Warsow, …rseram, Wolsier	—	32	—	—	—	120	—	—	38,4	—				
…in-Kreutz	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	33	—	—	—	100	—	—	33	—				
Summe Kr. West-Havelland	—	114	3	—	—	—	—	—	132,3	3,7				
VII. Jüterbog-Luckenwalde.														
Baruth	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Dahme	—	18	—	—	—	150	—	—	27	—				
Jüterbog	—	10	—	—	—	150	—	—	15	—				
Zinna	—	5	—	—	—	120	—	—	6	—				
Borgisdorf	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Bochow	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Grüna	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Neumarkt	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
…olitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
…tersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
…meinden mit je …Stelle u. 120 M. …Frankenfelde, Gottow, …w, Mietgendorf, …beck, Ruhlsdorf, … Zinna	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
…orf-Rinow	—	3	—	—	—	110	—	—	3,3	—				
Seefeld	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				

¹) Auf jede der … führten Gemeinden entfallen also 57,40 Mark.
²) Für jede … 57,40 Mark.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21)	für die Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
344,40	—	11020,80	—	32	9184	—	—	1836,80	—	1836,80
315,70	—	631,40	—	2	574	—	—	57,40	—	57,40
287	—	9471,—	—	33	9471	—	—	—		—
—	—	37970,10	373,70	114	32718	3	303	5252,10	70,70	5322,80
344,4	—	2066,4	—	6	1722	—	—	344,4	—	344,4
430,5	—	7749	—	18	5166	—	—	2583	—	2583
430,5	—	4305	—	10	2870	—	—	1435	—	1435
344,4	—	1722	—	5	1435	—	—	287	—	287
401,8	—	401,8	—	1	287	—	—	114,8	—	114,8
373,1	—	373,1	—	1	287	—	—	86,1	—	86,1
387,1	—	373,1	—	1	287	—	—	86,1	—	86,1
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	—	688,8	—	2	574	—	—	114,8	—	114,8
344,4	—	2410,8	—	7	2009	—	—	401,8	—	401,8
315,7	—	947,1	—	3	861	—	—	86,1	—	86,1
315,7	—	315,7	—	1	287	—	—	28,7	—	28,7

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		82	—	—	—	100		—	82	—				
Summe Kr. Jüterbog-Luckenwalde.	—	141	—	—	—	—	—	—	161,2	—				
VIII. Prenzlau.														
Brüssow	—	5	—	—	—	100	—	—	5	—				
Strasburg U./M.	—	15	2	1	—	140	100	80	21	2,5 + 1 = 3,5				
Beenz	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Wollin	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Grimme	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Seelübbe	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
17 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M.: Bagemühl, Blindow, Dauer, Fahrenwalde, Gollmitz, Grünow, Lübbenow, Röpersdorf, Rossow (luth. Sch.), Schmölln, Schönfeld, Schönwerder, Schwarzensee, Gr.-Spiegelberg, Wallmow, Wismar, Zollchow	—	17	—	—	—	120	—	—	20,4	—				
10 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 110 M.: Bandelow, Bergholz (luth. Gem.), Bergholz (frz. ref. Gem.), Ellingen, Klinkow, Neuenfeld, Nieden, Rossow (frz. ref. Gemeinde), Schwaneberg, Trebenow	—	10	—	—	—	110	—	—	11	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	73	—	—	—	100	—	—	73	—				
Summe Kr. Prenzlau:	—	124	2	1	—	—	—	—	135,5	3,5				

[1]) Jede der 17 Gemeinden hat demna[ch] 57,40 M. zu entrichten.
[2]) Jede der 10 Gemeinden also 28,70 [M.]

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für die Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
287	—	23534,—	—	82	23534	—	—	—		—
—	—	46264,4	—	141	40467	—	—	5797,4	—	5797,4
287,—	—	1435,—	—	5	1435	—	—	—		
401,80	126,25 + 101,— = 227,25	6027,—	252,50 + 101,— = 353,50	15	4305	3	303	1722,—	50,50	1772,50
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
358,75	—	358,75	—	1	287	—	—	71,75		71,75
358,75	—	358,75	—	1	287	—	—	71,75	—	71,75
344,4	—	5854,80	—	17	4879	—	—	975,80	—	[1]) 975,80
315,70	—	3157,—	—	10	2870	—	—	287,—	—	[2]) 287,—
287,—	—	209,51	—	73	20951	—	—	—	—	—
—	—	38888,50	353,50	124	35588	3	303	3300,50	50,50	3351,—

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7 mit Mark	8	9	10	11	12	13	14	15
IX. Ost-Prignitz.														
Freyenstein	—	6	—	—	—	150	—	—	9	—			287	101
Kyritz	—	11	1	—	—	150	120	—	16,5	1,5				
Meyenburg	—	6	—	—	—	150	—	—	9	—				
Pritzwalk	—	13	—	—	—	140	—	—	18,2	—				
Wittstock	—	11	1	—	—	150	80	—	16,5	1				
Gr.-Welle	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Falkenhagen	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
7 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 125 M.: Bläsendorf, Döllen, Schönebeck, Schönhagen b. Pritzwalk, Schrepkow, Vehlin, Dorf Zechlin	—	7	—	—	—	125	—	—	8,75	—				
Schmolde	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—			287	101
Stüdnitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Techow-Heiligengrabe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
13 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M.: Brüsenhagen, Damelack, Giesensdorf, Granzow, Halenbeck, Jakobsdorf, Kramsdorf, Lohm, Gr.-Pankow, Reckenthin, Steffenshagen, Wulfersdorf, Zernitz	—	13	—	—	—	120	—	—	15,6	—				
Buddenhagen	—	1	—	—	—	115	—	—	1,15	—				
Grabow b./Freyne	—	1	—	—	—	115	—	—	1,15	—				
Gumtow	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Krempendorf	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Klein-Zerlang	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—			287	101
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	101	—	—	—	100	—	—	101	—				
Summe Ost-Prignitz	—	181	2	—	—	—	—	—	210,05	2,5				
X. West-Prignitz.														
Havelberg	—	16	—	—	—	140	—	—	22,4	—				
Lenzen	1	7	3	—	160	140	112	—	1,6 + 9,8 11,4	4,2				
...erg	—	16	3	—	—	150	100	—	24	3,75				

[1]) Jede der 7 Gemeinden also 71,75 M.
[2]) Jede der 13 Gemeinden also 57,40 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
430,5	—	2583,—	—	6	1722	—	—	861,—	—	861,—
430,5	151,5	4735,50	151,50	11	3157	1	101	1578,50	50,50	1629,—
430,5	—	2583,—	—	6	1722	—	—	861,—	—	861,—
401,8	—	5223,40	—	13	3731	—	—	1492,40	—	1492,40
430,5	101,—	4735,50	101,—	11	3157	1	101	1578,50	—	1578,50
401,8	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
373,1	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
358,75	—	2511,25	—	7	2009	—	—	502,25		[1]) 502,25
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	4477,20	—	13	3731	—	—	746,20	—	[2]) 746,20
330,05	—	330,05	—	1	287	—	—	43,05		43,05
330,05	—	330,05	—	1	287	—	—	43,05	—	43,05
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
287,—	—	28987,—	—	101	28987	—	—	—	—	
—	—	60284,35	252,50	181	51947	2	202	8337,35	50,50	8387,85
401,8	—	6428,80	—	16	4592	—	—	1836,80	—	1836,80
459,2	141,4	459,20	424,20	1	287	3	303	172,20	121,20	1097,—
401,8		2812,60		7	2009			803,60		
430,5	126,25	6888,—	378,75	16	4592	3	303	2296,—	75,75	

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten Mark	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 11 angegebenen Einheiten Mark
						mit Mark								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Putlitz	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Wilsnack	—	6	—	—	—	125	—	—	7,5	—				
Legde	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—			287	101
Bentwisch	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Nitzow	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Rühstädt	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Karstädt	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
Bäck	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Rambow b./Boberow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
10 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M.: Boberow, Düpow, Gandow, Glöwzin, Jederitz, Lanz, Lockstädt, Mödlich, Moor, Sagast	—	10	—	—	—	120	—	—	12	—				
Eldenburg	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—			287	101
Gühlitz	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Toppel	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1	—				
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	105	—	—	—	100	—	—	105	—				
Summe West-Prignitz	1	179	6	—	—	—	—	—	205,45	7,95				
XI. Ruppin.														
Neu-Ruppin	—	21	4	—	—	100	80	—	21	4				
Alt-Ruppin	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Rheinsberg	—	6	1	—	—	100	80	—	6	1				
Neustadt a./D.	—	4	—	—	—	100	—	—	4	—				
Wusterhausen a./D.	—	8	—	—	—	120	—	—	9,6	—			287	101
Gransee	—	11	1	—	—	140	80	—	15,4	1				
Lindow	—	6	—	—	—	120	—	—	7,2	—				
Metzelthin	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
Nackel	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Gottberg	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Grüneberg	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Köritz	—	2	—	—	—	130	—	—	2,6	—				
Lassikow	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
[illegible]	—	1	—	—	—	125	—	—	1,25	—				
[illegible]	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—			287	101
[illegible]	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
[illegible]dorf	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
[illegible]dorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
[illegible]g	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				

1) Jede der 10 Gemeinden 57,40 Mk.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinstellen		Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
344,4	—	2066,40	—	6	1722	—	—	344,40	—	344,40
358,75	—	2152,50	—	6	1722	—	—	430,50	—	430,50
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
358,75	—	358,75	—	1	287	—	—	71,75	—	71,75
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	3444,—	—	10	2870	—	—	574,—	—	[1]) 574,—
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
287,—	—	30135,—	—	105	30135	—	—	—	—	—
—	—	58964,15	802,95	180	51660	6	606	7304,15	196,95	7501,10
287	101	6027	404	21	6027	4	404	—	—	—
344,40	—	2066,40	—	6	1722	—	—	344,40	—	344,40
287	101	1722	101	6	1722	1	101	—	—	—
287	—	1148	—	4	1148	—	—	—	—	—
344,4	—	2755,20	—	8	2296	—	—	459,20	—	459,20
401,80	101	4419,80	101	11	3157	1	101	1262,80	—	1262,80
344,4	—	2066,40	—	6	1722	—	—	344,40	—	344,40
430,5	—	430,50	—	1	287	—	—	143,50	—	143,50
401,80	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
358,75	—	358,75	—	1	287	—	—	71,75	—	71,75
358,75	—	358,75	—	1	287	—	—	71,75	—	71 75
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114
344,4	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	17
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	
344,4	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für Rektoren bezw. Hauptlehrer mit Mark	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
16 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M.: Lanpehl, Darritz, Dessow, Frankendorf, Gantzer, Gartow, Guten-Germendorf, Grieben, Hoppenrade, Krangen, Meseberg, Molchow, Gr.-Mutz, Segeletz, Walchow, Wulkow	—	16	—	—	—	120	—	—	19,2				287	101
Löwenberg i./M.	—	2	—	—	—	110	—	—	2,2					
Wutzetz	—	1	—	—	—	110	—	—	1,1					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	98	—	—	—	100	—	—	98					
Summe Ruppin		200	6						217,2	6				
XII. Teltow.													287	101
Mittenwalde	—	7	2	—	—	120	80	—	8,4	2				
Teltow	—	7	1	—	—	160	120	—	11,2	1,5				
Teupitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Trebbin	—	9	—	—	—	160	—	—	14,4	—				
Zossen	—	9	2	—	—	140	80	—	12,6	2				
Adlershof	—	15	1	—	—	200	120	—	30	1,5				
Friedenau	—	9	5	—	—	200	110	—	18	6,875				
Lankwitz	—	6	—	—	—	200	—	—	12	—				
Tempelhof	—	14	2	—	—	200	130	—	28	3,25				
Treptow	—	5	1	—	—	200	160	—	10	2				
Zehlendorf	—	11	3	—	—	200	110	—	22	4,125				
Grünau	—	5	—	—	—	180	—	—	9	—				
Britz	—	15	5	—	—	160	110	—	24	6,875				
Eichwalde	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
Alt-Glienicke	—	9	1	—	—	160	160	—	14,4	1,25				
Klein-Glienicke	—	2	—	—	—	160	—	—	3,2	—				
Mariendorf	—	6	3	—	—	160	100	—	9,6	3,75				
Neuendorf b./Potsd.	—	9	3	—	—	160	100	—	14,4	3,75				
Nikolskoë	—	1	—	—	—	160	—	—	1,6	—				
[illegible]margendorf	—	6	—	—	—	160	—	—	9,6	—				
[illegible]-Schönweide	—	4	1	—	—	160	130	—	6,4	1,625				
[illegible]	—	5	—	—	—	160	—	—	8	—				
[illegible]usterhausen	—	5	2	—	—	160	130	—	8	3,25				
[illegible]orf	—	1	—	—	—	150	—	—	1,5	—				
[illegible]	—	3	—	—	—	150	—	—	4,5	—				
[illegible]mmelsthal	—	5	1	—	—	150	100	—	7,5	1,25				

¹) Jede der 16 Gemeinden 57,40 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
344,4	—	5510,40	—	16	4592		—	918,40	—	918,40
315,7	—	631,40	—	2	574		—	57,40	—	57,40
315,7	—	315,70	—	1	287		—	28,70	—	28,70
287	—	28,126	—	98	28126		—	—		
	—	62336,40	606	200	57400	6	606	4936,40		4936,40
344,1	101	2410,80	202	7	2009	2	202	401,80	—	401,80
459,2	151,5	3214,40	151,50	7	2009	1	101	1205,40	50,50	1255,90
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
459,2	—	4132,80	—	9	2583	—	—	1549,80	—	1549,80
401,8	101	3616,20	202	9	2583	2	202	1033,20	—	1033,20
574	151,5	8610	151,50	15	4305	1	101	4305	50,50	4355,50
574	138,88	5166	694,40	9	2583	5	505	2583	189,40	2772,40
574	—	3444	—	6	1722	—	—	1722		1722
574	164,13	8036	328,25	14	4018	2	202	4018	126,25	4144,25
574	202	2870	202	5	1435	1	101	1435	101	1536
574	138,88	6314	416,64	11	3157	3	303	3157	113,64	3270,64
516,60	—	2583	—	5	1435	—	—	1148		1148
459,2	138,88	6888	694,40	15	4305	5	505	2583	189,40	2772,40
459,2	—	459,20	—	1	287	—	—	172,20	—	172,20
459,2	126,25	4132,80	126,25	9	2583	1	101	1549,80	25,25	1575,05
459,2	—	918,40	—	2	574	—	—	344,40	—	344,40
459,2	126,25	2755,20	378,75	6	1722	3	303	1033,20	75,75	1108,95
459,2	126,25	4132,80	378,75	9	2583	3	303	1549,80	75,75	1625,55
459,2	—	459,20	—	1	287	—	—	172,20	—	172,20
459,2	—	2755,20	—	6	1722	—	—	1033,20	—	1033,20
459,2	164,13	1836,80	164,13	4	1148	1	101	688,80	63,13	751,93
459,2	—	2296	—	5	1435	—	—	861	—	861
459,2	164,13	2296	328,26	5	1435	2	202	861	126,26	987,26
430,5	—	430,50	—	1	287	—	—	143,50		143,50
430,5	—	1291,50	—	3	861	—	—	430,50		430,50
430,5	126,25	2152,50	126,25	5	1435	1	101	717,50	25,25	742,75

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Kl.-Machnow	—	2	—	—	—	140	—	—	2,8	—			287	101
Marienfelde	—	4	—	—	—	140	—	—	5,6	—				
Schmöckwitz	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Zeuthen	—	1	—	—	—	140	—	—	1,4	—				
Sperenberg	—	3	—	—	—	130	—	—	3,9	—				
Gr.-Beeren	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Clausdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Cummersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Diedersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Drewitz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Glienick b./Zossen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Kalbe	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lichtenrade	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr.-Machnow	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Motzen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Rudow	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Ruhlsdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Schenkendorf b./Königs-Wusterhausen	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Schöneiche	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Senzig	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Töpchin	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Waltersdorf	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Gr.-Ziethen	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M.	—	81	—	—	—	120	—	—	97,2	—				
Summe Kr. Teltow	—	302	33	—	—	—	—	—	451,4	45				
XIII. Templin.														
Lychen	—	8	—	—	—	140	—	—	11,2	—			287	101
Templin	—	15	1	—	—	150	110	—	22,5	1,375				
Zehdenick	—	10	2	—	—	140	100	—	14	2,5				
Damm-Haft	—	6	—	—	—	140	—	—	8,4	—				
Flieth	—	1	—	—	—	130	—	—	1,3	—				
Camp	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
Gerswalde	—	3	—	—	—	120	—	—	3,6	—				
7 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M.: Badingen, Cappe, Liebenberg, Mildenberg, Mittenwalde, Poratz, Ringenwalde	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				

[1]) Für jede der 81 Gemeinden 57,40 M.
[2]) Für jede der 7 Gemeinden 57,40 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinstellen		Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
401,8	—	803,60	—	2	574	—	—	229,60	—	229,60
401,8	—	1607,20	—	4	1148	—	—	459,20	—	459,20
401,8	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
401,8	—	401,80	—	1	287	—	—	114,80	—	114,80
373,10	—	1119,30	—	3	861	—	—	258,30	—	258,30
344,4	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	27896,40	—	81	23247	—	—	4649,40	—	[1] 4649,40
—	—	129551,80	4545,08	302	86674	33	3333	42877,80	1212,08	44089,88
401,80	—	3214,40	—	8	2296	—	—	918,40	—	918,40
430,5	138,88	6457,50	138,88	15	4305	1	101	2152,50	37,88	2190,38
401,80	126,25	4018,—	252,50	10	2870	2	202	1148,—	50,50	1198,50
401,80	—	2410,80	—	6	1722	—	—	688,80	—	688,80
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,40	—	1033,20	—	3	861	—	—	172,20	—	172,20
344,40	—	2410,80	—	7	2009	—	—	401,80	—	[2] 401,80

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabe-Bedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Raakstedt		1	—	—	—	110		—	1,1				287	101
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		80	—	—	—	100		—	80					
Summe Kr. Templin		134	3	—	—	—		—	154,1	3,875				
XIV. Zauch-Belzig.														
Beelitz		8	1	—	—	140	112	—	11,2	1,4			287	101
Belzig		10	—	—	—	100	—	—	10					
Brück		4	—	—	—	150	—	—	6					
Niemegk		7	—	—	—	100	—	—	7					
Treuenbrietzen		16	—	—	—	140	—	—	22,4					
Werder		18	2	—	—	140	90	—	25,2	2,25				
Caputh		5	—	—	—	140	—	—	7,00					
Deetz	—	3	—	—	—	140	—	—	4,2	—				
Baitz		1	—	—	—	130	—	—	1,3					
Götz		2	—	—	—	130	—	—	2,6					
Wiesenburg		2	—	—	—	125	—	—	2,5					
Cammer		2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Glindow		7	—	—	—	120	—	—	8,4					
Göhlsdorf		2	—	—	—	120	—	—	2,4					
Gr.-Kreutz	—	2	—	—	—	120	—	—	2,4	—				
Lehnin	—	7	—	—	—	120	—	—	8,4	—				
9 Gemeinden mit je 1 Stelle u. 120 M.: Boßdorf, Brackwitz, Medewitz, Niebel, Petzow, Phöben, Pletzin, Prützke, Rottstock	—	9	—	—	—	120	—	—	10,8	—				
Frehsdorf		1	—	—	—	110	—	—	1,1					
Klepzig		1	—	—	—	110	—	—	1,1					
Lütte		2	—	—	—	110	—	—	2,2					
Wittbrietzen		2	—	—	—	110	—	—	2,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.	—	106	—	—	—	100	—	—	106	—				
Summe Kreis Zauch-Belzig	—	217	[illegible]	—	—	—	—	—	246,8	3,65				

¹) Für jede der 9 Gemeinden 37,40 Mk.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
287,—	—	22960,—	—	80	22960	—	—	—	—	—
—	—	44226,70	391,38	134	38458	3	303	5768,70	88,38	5857,08
401,8	141,4	3214,40	141,40	8	2296	1	101	918,40	40,40	958,80
287,—	—	2870,—	—	10	2870	—	—	—	—	—
430,5	—	1722,—	—	4	1148	—	—	574,—	—	574,—
287,—	—	2009,—	—	7	2009	—	—	—	—	—
401,8	—	6428,80	—	16	4592	—	—	1836,80	—	1836,80
401,8	113,63	7232,40	227,25	18	5166	2	202	2066,40	25,25	2091,65
401,8	—	2009,—	—	5	1435	—	—	574,—	—	574,—
401,8	—	1205,40	—	3	861	—	—	344,40	—	344,40
373,10	—	373,10	—	1	287	—	—	86,10	—	86,10
373,10	—	746,20	—	2	574	—	—	172,20	—	172,20
358,75	—	717,50	—	2	574	—	—	143,50	—	143,50
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	2410,80	—	7	2009	—	—	401,80	—	401,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	688,80	—	2	574	—	—	114,80	—	114,80
344,4	—	2410,80	—	7	2009	—	—	401,80	—	401,80
344,4	—	3099,60	—	9	2583	—	—	516,60	—	[1]) 516,60
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
315,70	—	315,70	—	1	287	—	—	28,70	—	28,70
315,70	—	631,40	—	2	574	—	—	57,40	—	57,40
315,70	—	631,40	—	2	574	—	—	57,40	—	57,40
287,—	—	30422,—	—	106	30422	—	—	—	—	—
—	—	70831,60	368,65	217	62279	3	303	8552,60	65,65	8618,25

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 11 angegebenen Einheiten M.
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Zusammen:														
A. In Gemeinden mit mehr als 25 Stellen: Summe A.	1	1189	257	35					2372,3	430,5625			287	101
	1190		292											
B. In Gemeinden mit 25 und weniger Stellen:														
Kreis:														
Angermünde	—	161	5	—					182,8	5,3				
Niederbarnim	—	302	17	—					426,9	22,225				
Oberbarnim	—	185	5	—					220,45	6,05				
Beeskow-Storkow	—	113	3	—					115,9	3,—				
Ost-Havelland	—	166	6	—					209,25	7,875				
West-Havelland	—	114	3	—					132,3	3,7				
Jüterbog-Luckenwalde	—	141	—	—					161,2	—				
Prenzlau	—	124	2	1					135,5	3,5				
Ost-Prignitz	—	181	2	—					210,05	2,5				
West-Prignitz	1	179	6	—					205,45	7,05				
Ruppin	—	200	6	—					217,2	6,—				
Teltow	—	302	33	—					451,4	45,—				
Templin	—	134	3	—					154,1	3,875				
Zauch-Belzig	—	217	3	—					246,8	3,65				
Summe B.	1	2519	94	1					3069,30	120,625				
	2520		95											
Summe A.	1	1189	257	35					2372,3	430,5625				
und Summe B.	1	2519	94	1					3069,3	120,625				
	2	3708	351	36					5441,6	551,1875	1564347	55628	287,4	100,9
	3710		387						oder rund		1619975		rd.	rd.
									5442	551			287	101

Der nach Spalte 18 und 19 gegen Spalte 12 und 13 nicht vertheilte Betrag ergiebt sich aus der Zugänge gedeckt. Ein etwa verbleibender Vorschuß gelangt im Rechnungsjahre 1898/9 zur Verrechnung.

Potsdam, den 9. April 1898.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für die Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge von 287 M. für die Lehrer und 101 M. für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit aufzubringen für die Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
stellung:										
		680850,10	43486,80	432	123901	93	9476	556949,10	34010,80	590959,90
		52463,60	535,30	161	46207	5	505	6256,60	30,30	6286,90
		122520,31	1828,60	302	86674	14	1414	35846,30	414,60	36260,90
		63269,15	611,05	185	53095	5	505	10174,15	106,05	10280,20
		33263,30	303,—	113	32431	3	303	832,30	—	832,30
		60054,75	795,39	166	47642	6	606	12412,75	189,39	12602,14
		37970,10	373,70	114	32718	3	303	5252,10	70,70	5322,80
		46264,40	—	141	40467	—	—	5797,40	—	5797,40
		38888,50	353,50	124	35588	3	303	3300,50	50,50	3351,—
		60284,35	252,50	181	51947	2	202	8337,35	50,50	8387,85
		58964,15	802,95	180	51660	6	606	7304,15	196,95	7501,10
		62336,40	606,—	200	57400	6	606	4936,40	—	4936,40
		129551,80	4545,08	302	86674	33	3333	42877,80	1212,08	44089,88
		44226,70	391,38	134	38458	3	303	5768,70	88,38	5857,08
		70831,60	368,65	217	62279	3	303	8552,60	65,65	8618,25
		880889,10	11767,10	2520	723240	92	9292	157649,10	2475,10	160124,20
		680850,10	43486,80	432	123901	93	9476	556949,10	34010,80	590959,90
		880889,10	11767,10	2520	723240	92	9292	157649,10	2475,10	160124,20
		1561739,20	55253,90	2952	847141	185	18768	714598,20	36485,90	751084,10
		1616993,10		865909						

Abrundung der Summen in den Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15. Er wird voraussichtlich noch durch

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. April 1898.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 691 und 1897 S. 161) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 764 und 1897 S. 166) auf die Eisenbahn von Lichtenberg-Friedrichsfelde nach Wriezen vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 26. April 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonderausgabe zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 6. Mai **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 14). № 2462. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 13. April 1898.

№ 2463. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 13. April 1898.

(Stück 15.) № 2464. Gesetz, betreffend die deutsche Flotte. Vom 10. April 1898.

(Stück 16). № 2465. Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage. Vom 22. April 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 9981. Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen. Vom 20. April 1898.

№ 9982. Verordnung, betreffend die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen). Vom 23sten März 1898.

№ 9983. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Cochem, Adenau, Grevenbroich, Opladen, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Merzig, Perl, Prüm, Saarburg, Wadern, Warweiler, Wittlich und Trier. Vom 21. April 1898.

№ 9984. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg, Homburg vor der Höhe, Frankfurt a. M. und Vöhl. Vom 25. April 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 7. April d. J. will Ich den in der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 17. März 1898 enthaltenen Abänderungen des Statuts für den Aktienverein des zoologischen Gartens zu Berlin die vorgeschriebene landesherrliche Bestätigung ertheilen.

Homburg v. d. H., den 13. April 1898.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Miquel. Bosse.

An den Finanz-Minister und den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

* * *

§ 4. Der Verein besteht aus den Eigenthümern der von ihm ausgegebenen Aktien. Der Gesammtbetrag der letzteren (das Grundkapital) ist auf 1 300 000 Mark festgesetzt.

§ 5. Das Grundkapital ist eingetheilt in 1000 Aktien zum Nennbetrage von je 300 Mark und 1000 Aktien im Nennbetrage von je 1000 Mark. Sämmtliche Aktien lauten auf den Namen des ersten Zeichners und sind durch schriftliche Cession, deren Echtheit der Vorstand (§ 22) zu prüfen nicht verpflichtet ist, sowie durch Eintragung in das Aktienbuch auf Antrag des Cedenten übertragbar.

§ 10b. Wer mehrere Aktien besitzt, erhält für jede derselben mit Ausschluß derjenigen, welche ihm nach der Bestimmung zu a. den freien Eintritt in den Garten sichert, aus den reinen Revenüen des Unternehmens eine Dividende (§ 11), die jedoch 15 M. jährlich für jede Aktie nicht übersteigen darf. Die Aktien zu 300 M. und diejenigen zu 1000 M. erhalten stets den gleichen Betrag an Dividende. Die festgestellte Dividende verjährt in 4 Jahren nach der am 1. Oktober jedes Jahres eintretenden Verfallzeit.

§ 14 erhält folgenden Zusatz:

„Die Vertheilung unter die Aktionäre erfolgt nach der Zahl der Aktien, nicht nach Verhältniß des Nennbetrages."

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

9. Die im Jahre 1898 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 19. März 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

125. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober-	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober-	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	31,08	2,56	1,46	1,55	2,36	2,06	1,88	1,60	3,10
2.	32,26	31,10	2,58	1,44	1,54	2,34	2,06	1,88	1,60	3,06
3.	32,26	31,18	2,60	1,50	1,58	2,34	2,08	1,90	1,60	3,08
4.	32,24	31,26	2,62	1,54	1,60	2,36	2,08	1,90	1,60	3,10
5.	32,24	31,26	2,62	1,50	1,61	2,40	2,10	1,92	1,60	3,10
6.	32,26	31,28	2,62	1,58	1,61	2,44	2,04	1,98	1,64	3,12
7.	32,26	31,36	2,64	1,54	1,62	2,40	2,10	1,98	1,64	3,14
8.	32,26	31,40	2,64	1,58	1,64	2,40	2,14	1,98	1,66	3,16
9.	32,24	31,44	2,64	1,62	1,66	2,40	2,16	1,98	1,66	3,16
10.	32,24	31,44	2,62	1,62	1,67	2,42	2,18	2,00	1,68	3,14
11.	32,22	31,40	2,62	1,60	1,68	2,42	2,18	2,00	1,68	3,14
12.	32,24	31,34	2,62	1,58	1,68	2,44	2,18	2,00	1,68	3,12
13.	32,22	31,32	2,62	1,54	1,68	2,50	2,10	2,04	1,70	3,12
14.	32,24	31,26	2,62	1,56	1,68	2,44	2,18	2,02	1,70	3,12
15.	32,24	31,24	2,62	1,56	1,68	2,44	2,20	2,02	1,70	3,16
16.	32,26	31,24	2,58	1,56	1,68	2,44	2,20	2,04	1,72	3,18
17.	32,24	31,26	2,58	1,60	1,69	2,44	2,20	2,04	1,72	3,16
18.	32,26	31,24	2,58	1,58	1,71	2,44	2,22	2,04	1,72	3,16
19.	32,26	31,34	2,58	1,60	1,73	2,40	2,20	2,06	1,74	3,10
20.	32,26	31,34	2,58	1,60	1,74	2,44	2,16	2,06	1,74	3,14
21.	32,24	31,38	2,58	1,64	1,75	2,46	2,22	2,06	1,74	3,12
22.	32,24	31,38	2,58	1,62	1,76	2,46	2,22	2,04	1,74	3,16
23.	32,24	31,34	2,58	1,63	1,75	2,46	2,24	2,06	1,74	3,28
24.	32,26	31,36	2,60	1,64	1,75	2,50	2,26	2,08	1,76	3,38
25.	32,22	31,34	2,62	1,60	1,74	2,50	2,28	2,08	1,76	3,50
26.	32,26	31,34	2,62	1,58	1,72	2,56	2,32	2,10	1,80	3,58
27.	32,24	31,34	2,66	1,62	1,72	2,50	2,30	2,18	1,86	3,64
28.	32,24	31,34	2,65	1,64	1,73	2,52	2,30	2,20	1,86	3,68
29.	32,24	31,30	2,66	1,64	1,74	2,52	2,30	2,18	1,86	3,66
30.	32,24	31,30	2,70	1,60	1,74	2,52	2,32	2,18	1,86	3,64
31.	32,24	31,24	2,68	1,62	1,75	2,50	2,32	2,18	1,86	3,60

Potsdam, den 26. April 1898. Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

126. Dem im Kreise Templin etwa 2,5 km von Warthe und etwa 3,5 km von Closterwalde entfernten, südöstlich von Warthe an der Landstraße von Warthe nach Closterwalde belegenen und zum Gemeindebezirk Warthe gehörenden Doppelbauerhofe des Gutsbesitzers Otto Kleinschmidt wird der Name **Luisenfelde** beigelegt.

Potsdam, den 28. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

127. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 1. April 1898 Amtsbl. St. 14 № 99 S. 149 wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Abänderung der Verfügungen vom 10. November 1875 (A.-Bl. S. 383) und vom 9. Oktober 1883 (A.-Bl. S. 355) angeordnet daß in den Laichschonrevieren: Am Kälberwerder, Jmchen, Sacrower Kessel sowie der Pritzhavel bei Klein-Kreuz die Ausübung der Fischerei künftig nicht mehr das ganze Jahr hindurch, sondern nur in der Zeit vom 10. April bis 1. Juli eines jeden Jahres verboten ist.

Potsdam, den 30. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

128. Der Kaufmann Otto Schiffmann in Berlin, Rankestraße Nr. 26, welcher früher als Konsul der Republik Nicaragua in Berlin thätig war, ist zum Konsul der größeren Republik von Centralamerika (Republica Mayor di Centro America) in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 30. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

129. An Stelle des Landgerichtsraths Dr. Wilke ist der Landrichter Bode zum Vorsitzenden der in Prenzlau errichteten Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden.

Potsdam, den 28. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

130. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten am 19. April d. J. beschlossen: das im Grundbuche Band I. Blatt № 42 eingetragene Grundstück Kartenblatt 11 № 243 der Gemarkung Friesack (Denkmalsplatz) in Größe von 1 Hektar 6 Ar 50 Quadratmetern von dem Gutsbezirke Friesack abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Friesack zu vereinigen.

Potsdam, den 28. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

131. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten am 19. April d. J. beschlossen: die Parzellen Kartenblatt 4 № 262/6 und 263/6, Kartenblatt 8 № 288/143 und 289/143, sowie Kartenblatt 6 zu № 738/524 der Gemarkung Goldbeck in Größe von zusammen 0,9231 ha vom domänenfiskalischen Gutsbezirke Goldbeck abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Wittstock zu vereinigen.

Potsdam, den 28. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

132. Der Bezirksausschuß hat mit Einwilligung sämmtlicher Betheiligten am 19. April d. J. beschlossen, das im Grundbuche Band IV. Blatt № 108 eingetragene Grundstück Kartenblatt 3 Parzelle 75 der Gemarkung Alt-Ranft in Größe von 13,07 ha von dem Gemeindebezirk Alt-Ranft abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Freienwalde a./Oder zu vereinigen. Potsdam, den 28. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Apotheke in Halensee.

133. In dem zu Deutsch-Wilmersdorf im Kreise Teltow gehörigen Ortstheile Halensee soll östlich der Ringbahn am Henriettenplatz in der Nähe des Kurfürstendamms eine Apotheke errichtet werden.

Die Konzession zur Errichtung dieser Apotheke wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1894 mit dem Zusatze ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, sondern die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweiten Verleihung zurückfällt, hinterbliebenen Wittwen und Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. I. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Bewerbungen um die Konzession sehe ich bis zum 6. Juni d. J. entgegen. Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Familienverhältnisse und der Confession,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen und in diesem die Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,
4) Bewerber, welche bereits eine Apotheke oder mehrere Apotheken besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke bezw. Apotheken nachweisen,
5) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Meldungen von Bewerbern, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 30. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

134. Den Strommeister Kölzsch in Fürstenwalde, bisher in Zehdenick, den Strommeister Schwiegk in Döringsbrück, bisher in Fürstenwalde, den Strommeister Schönfeld in Zehdenick, bisher in Fürstenberg, und den Strommeister Gutschmidt in Fürstenberg, habe ich zu Fischereiaufsehern im Nebenamte für die betreffenden Strommeisterbezirke ernannt. Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 23. April 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

135. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Restaurateurs Wilhem Hertzog in Neuweißensee, des Hausdieners August Rauchstaedt in Blankenfelde und ein Schweinebestand in Schmachtenhagen.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Ein Bulle des Viehhändlers Otto Müller in Liebenwalde. Kreis Osthavelland: Rittergut Schwante. Kreis Ruppin: Rittergut Karwe.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Bauern Schröder in Güstow und der Zimmermeisterwittwe Schulz in Strasburg.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Knoblauch. Kreis Ostprignitz: in Mechow. Kreis Ruppin: Rittergut und Gemeinde Protzen. Kreis Teltow: in Mellen und Jütchendorf.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Domäne: Dahme.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Gut Helenenhof bei Strasburg.

Potsdam, den 3. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

4. In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheit- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{18. I. 1876}{10. III. 1885}$ und §§ 11 ff. des Milzbrandreglements vom $\frac{4. III. 1893}{4. IV. 1895}$ bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November 1897 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 266374 Pferde und 781712 Rinder, sowie für letztere die vervielfältigte Stückzahl von 1397512 ergeben hat.

Die Viehentschädigungen im Jahre 1897 betragen bei

für	Rotzkrankheit und Lungenseuche						Milzbrand					
	Pferde M	Pf	Rinder M	Pf	Summe M	Pf	Pferde M	Pf	Rinder M	Pf	Summe M	Pf
=	6832	50	19457	34	26289	84	13696	10	92671	05	106367	15
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten . .	204	98	583	72	788	70	410	88	2780	13	3191	01
Das sind zusammen .	7037	48	20041	06	27078	54	14106	98	95451	18	109558	16
Davon gehen ab die aus dem Vorjahre übernommenen, anderweit auf . . . . festgestellten Beträge.	576	32	3558	86	4135	18	333	43	1567	95	1901	38
Die zur Deckung der verbleibenden . . .	6461	16	16482	20	22943	36	13773	55	93883	23	107656	78
und der Hebegebühren mit 3 v. H. für die Ortsbehörden einzuziehenden Beiträge sind vom Provinzial-Ausschuß festgesetzt worden für jedes Pferd auf	3 Pfg. = 7991	22	—	—			6 Pfg. = 15982	44	—	—		
und für jedes Rind a. nach der vervielfältigten Stückzahl auf	—	—	2 Pfg. = 27950	24	35941	46					117605	
b. nach der einfachen Stückzahl auf . .	—	—	—	—	—	—	—	—	13 Pfg. = 101622	56		
Nach Abzug der Hebegebühr von	239	73	838	50	1078	23	479	47	3048	68	3528	15
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	7751	49	27111	74	34863	23	15502	97	98573	88	114076	85
gegen obige Bedarfssumme von . . .	6461	16	16482	20	22943	36	13773	55	93883	23	107656	78
also mehr	1290	33	10629	54	11919	87	1729	42	4690	65	6420	07

was bei dem Ausschreiben für 1898 Berücksichtigung findet.

Berlin, den 25. April 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg Freiherr v. Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. Der Frau Toni Streim geborene Falkenhagen, Swinemünderstraße Nr. 83 hierselbst wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 1. März d. Js. das Hebammenzeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 26. April 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

34. In Abänderung des Absatzes 4 der Bekanntmachung vom 19. Juli 1895, betreffend die Beaufsichtigung der zur Durchführung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Schiedsgerichte, bestimmen wir, daß hinsichtlich der in Berlin bestehenden Schiedsgerichte an die Stelle des Ober-Präsidenten der Polizei-Präsident tritt.

Berlin, den 21. März 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. April 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

5. Aus Anlaß des Krieges zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten von Amerika und mit Rücksicht auf die Blockade eines Theils der Cubanischen Häfen haben die Dampfergesellschaften mit Ausnahme der spanischen die regelmäßigen Fahrten nach der Insel Kuba eingestellt.

Korrespondenz nach Kuba kann daher bis auf weiteres nur über Spanien zur Versendung gelangen.

Berlin W., 30. April 1898.

Peichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

43. Der Fernsprechverkehr mit Hemmoor, Neustettin, München-Gladbach und Rheydt (Bz. Düsseldorf) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 30. April 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Restaurateur Ferdinand Bürgel in Dresden, Gärtnergasse Nr. 8 die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. E. № 431849 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Bürgel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 25. April 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß den Herren Gebr. Buggenhagen, Ziegeleibesitzer, hier S., Annenstr. 22, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1889

Lit. D. № 284522 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren Gebr. Buggenhagen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 25. April 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Buchhalter Paul Gutzke in Posen, Petriplatz 4 III., die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1890

Lit. D. № 11839 über 500 M.

angeblich entwendet worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Gutzke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 28. April 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter- und Viehverkehr.

26. Am 1. Mai 1898 werden die zum Eisenbahn-Direktionsbezirk Berlin gehörigen Stationen Ahrensfelde, Blumberg, Seefeld (Mark) und Werneuchen in den Hanseatisch-Ostdeutschen Güter- und Viehverkehr einbezogen.

Mit Gültigkeit vom gleichen Tage ab treten b

den im Güter-Verkehr vorhandenen Ausnahmetarifen folgende Aenderungen ein:

In dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) werden für den ganzen Verbandsverkehr ausgenommen den Verkehr mit der Eckernförde—Koppelner Schmalspurbahn unter Ziffer 9 aufgenommen „**Schlacken** ungeformt, auch Schlackenmehl, Schlackensand, Schlackenkies." Im Ausnahmetarif C. für Getreide, Hülsenfrüchte u. s. w. zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern wird die Bezeichnung „Raps- und Rübsaat" geändert in „Raps und Rübsen."

Der Ausnahmetarif für Eis gilt auch für den Verkehr mit der Greifswald—Grimmener Eisenbahn.

Für den Artikel Schlacken ꝛc. gelten bei Anwendung der Frachtsätze des Ausnahmetarifs 2 die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Frachtberechnung für das Ladegewicht der verwendeten Wagen wie für Erde ꝛc.

Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunfsbureau der preußischen Staatseisenbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 29. April 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

2. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1898, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen. Bromberg, den 25. April 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung
betreffend das Meldewesen

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 263) bezw. der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 232) sowie der Polizei-Verordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt Seite 73 und 74) und vom 15. März 1898 (Amtsblatt Seite 149) verordnet die Königliche Polizei-Direktion unter Zustimmung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und des Magistrats für den Polizeibezirk von Charlottenburg was folgt:

§ 1. Die nach der Polizei-Verordnung vom 15. Januar 1892 bei Umzügen innerhalb Charlottenburgs zu erstattende Meldung muß geschehen, sowohl seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die neu bezogene, als seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die **aufgegebene** Wohnung liegt.

§ 2. Jede auf Grund der Verordnung vom 15. Januar 1892 und dieser Verordnung zu erstattende Meldung ist in zwei Stücken bei dem zuständigen Polizei-Reviere einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein drittes Stück, behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 3. Ueberträgt ein Hauseigenthümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies **schriftlich** bei dem zuständigen Revier anzuzeigen. Diese Anzeige ist sowohl von dem Hauseigenthümer, als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

§ 4. Die nach § 8 der Verordnung vom 15ten Januar 1892 zu fordernde Auskunft ist in den zuständigen Revieren dadurch zu geben, daß auf Erfordern bezügliche **schriftliche** Ausweise vorzulegen sind. Auskunft über die Militair-Verhältnisse ist in jedem Falle von Personen unter 42 Jahren unter Vorlegung der Militairpapiere zu geben.

Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 5. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, welche in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über 3 Monate währt, nicht gemeldet zu werden.

§ 6. Die Meldung (§ 5) muß geschehen bei dem Büreau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 7. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bezw. der Abreise desselben erfolgen. Gastwirthe und Vermiether von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen, in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 9 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 8. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 9. Die Meldung der Ankunft erfolgt nach dem Muster I., die Meldung der Abreise nach dem Muster II. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem nämlichen Blatte erfolgen.

§ 10. Jeder Gastwirth oder Vermiether von Fremdenzimmern ist verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in welches er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Wohnort, den Ort woher er gekommen ist und wohin er geht, sowie den Tag der Ankunft und Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- oder Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein.

Die Abstempelung erfolgt auf dem Büreau desjenigen Polizeireviers, in welchem der Gasthof bezw. die Fremdenwohnung belegen ist.

Die Fremdenbücher sind nach der Schließung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 11. Das Fremdenbuch muß den Beamten der Polizei auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Meldungen in Bezug auf Schiffer und solche Personen, welche sich auf Schiffsgefäßen und Flößen aufhalten.

§ 12. Die Führer von Schiffsgefäßen und Flößen, welche innerhalb des Polizeibezirks von Charlottenburg anlegen, sind zur Anmeldung, und sobald sie die Anlage verlassen, zur Abmeldung aller Personen verpflichtet, welche mit dem Fahrzeuge ankommen, bezw. mit demselben abfahren.

§ 13. Die Meldung muß bei der Königlichen Polizei-Direktion geschehen.

§ 14. Die An- und Abmeldung ist sofort nach der Ankunft, bezw. unmittelbar vor der Abreise zu erstatten.

§ 15. Die Anmeldung erfolgt nach dem Muster III., die Abmeldung nach dem Muster IV.

§ 16. Außer den Personen, welche mit dem Schiffsgefäße oder Flosse angekommen sind, oder mit demselben abreisen, darf Niemandem der Aufenthalt über Nacht dort gestattet werden.

§ 17. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Die Polizei-Verordnung vom 22. April 1892 wird hierdurch aufgehoben.

Charlottenburg, den 22. April 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Muster I. (Weißes Papier.)

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am . . . ten . . . . 18 . . . sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen:

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Genaue Bezeichnung des Orts, von woher der Reisende gekommen ist.

Charlottenburg, den . . . 18 . . . .

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standes-Bezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Muster II. (Grünes Papier.)

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am . . . ten . . . . 18 . . . sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist:

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Genaue Bezeichnung des Wohnortes	Genaue Bezeichnung des Orts, wohin der Reisende abgereist ist

Charlottenburg, den . . . 18 . . . .

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standes-Bezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Muster III. (Weißes Papier.)

Polizeiliche Anmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flößen gehören:

Am . . . ten . . . . . . 18 Vor-/Nach- mittags . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . und der Nr. . . von . . . . . . kommend, vor dem . . . . . . Grundstücke in . . . . . angekommen.

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Wohnort	Kreis	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn

Charlottenburg, den . . . 18 . . . .

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standes-Bezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern beziehungsweise der Mutter.

Muster IV. (Grünes Papier.)

Polizeiliche Abmeldung

von Personen, welche zu Schiffsgefäßen oder Flössen gehören.

Am . . . ten . . . . . 18 Vor- / Nach- mittags . . Uhr sind nachstehend verzeichnete Personen mit dem Fahrzeuge des Schiffseigners . . . . . . bezeichnet mit dem Namen . . . . und der Nr. . . . nach . . . . . . von dem Grundstücke . . . . wieder abgefahren.

Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Wohnort	Kreis	Bei Schiffsknechten Name und Wohnort des letzten Herrn
		Tag	Mon.	Jahr			

Charlottenburg, den . . . 18 . . . .

(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namenbezeichnung in der ersten Spalte der Abmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

16. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gielsdorf mit der Tochtergemeinde Hirschfelde, Diözese Strausberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Pleß zur Erledigung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

17. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Diakonus Papenbrock am 1. Juni d. J. zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist seitens des Patronats bereits Bestimmung getroffen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Königliche Förster Hartmann zu Sonnenburg von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 27 — Forstrevier Sonnenburg-Torgelow — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Gutsbesitzer Voigt zu Kaulsdorf für den Bezirk 4 — Biesdorf, — Oberinspektor Heydemann zu Hoppegarten für den Bezirk 6 — Dahlwitz, — Oberamtmann Spitzner zu Schöneiche für den Bezirk 13 — Schöneiche, — Amtsrath Schmidt zu Löhme für den Bezirk 17 — Löhme, — Gemeindevorsteher Moldenhauer zu Nieder-Schönhausen für den Bezirk 25a. — Nieder-Schönhausen, — Gutsbesitzer Witte zu Dalldorf für den Bezirk 30 — Dalldorf, — Rittergutsbesitzer und Königlicher Schloßhauptmann von Veltheim zu Schönfließ für den Bezirk 34 — Schönfließ, — Gutsbesitzer Niemeyer zu Gr.-Schönebeck für den Bezirk 48 — Groß-Schönebeck, — b. zu kommissarischen Amtsvorstehern auf 6 Jahre: Herr Schultze zu Franz.-Buchholz für den Bezirk 26 — Franz.-Buchholz, — Herr Schultze zu Franz.-Buchholz für den Bezirk 28 — Schönerlinde, — Herr Brunow zu Tegel für den Bezirk 32 — Tegel, — Herr von Chamier zu Kalkberge-Rüdersdorf für den Bezirk 12 — Rüdersdorf, — c. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Rittergutsbesitzer von Treskow zu Dahlwitz für den Bezirk 6 — Dahlwitz, — Gemeindevorsteher Springer zu Seefeld für den Bezirk 17 — Löhme, — Rentier Völcker zu Nieder-Schönhausen für den Bezirk 25a. — Nieder-Schönhausen. —

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Königliche Forstmeister von Döhn in Lehnin von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 26 — Lehniner Forst — ernannt worden.

Der Bürgermeister Reunert in Zossen ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungsmilitärsupernumerar Belitz ist vom 1. Mai d. J. ab zum 2. Kreissekretär in Neuruppin ernannt worden.

Im Laufe des I. Kalenderquartals 1898 sind die Regierungs-Bauführer: Willy Eduard Ephraim Kufert, Wilhelm Kreis, Eduard Reinhold Ernst Gerhardt, Fritz Ferdinand Müller, Bruno Neubauer, Georg Felix Königsberger, Hans Eugen Eduard Haussig, Otto Joseph Merzenich, Heinrich Theodor Brahl, Richard Blunck, Adolph Georg Benno Kühn, Carl Wilhelm August Rudolph, Otto Ewald Vogel, Friedrich Wilhelm Berghauer, Karl Eugen Albert Porath bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission vereidigt worden.

Dem Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg, dem gerichtlichen Stadtphysikus, Medizinal-Rath Dr. Long in Berlin ist der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Königliche Hegemeister Otto zu Wendisch-Buchholz, Oberförsterei Hammer, in den Ruhestand getreten, der Königliche Förster Lier von Grubenmühle, Oberförsterei Schwenow, nach Wendisch-Buchholz versetzt, sowie der bisherige Forstaufseher Dohse zum Königlichen Förster in Grubenmühle ernannt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Georg Wegener ist als Oberlehrer am Lessing-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Heinrich Müller (25) ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Woltmann ist als Elementar- und Zeichenlehrer am Realprogymnasium in Nauen angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Max Siewert ist als Gesanglehrer am Friedrichs-Werderschen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1898 sind angestellt als Postsekretär: die Postpraktikanten Kuppe aus Metz, Morgenstern aus Hameln, Ritzler aus Bz. Halle; als Postassistent: die Postassistenten Edwin Adler, Bruno Albrecht, Andrzejewski aus Obornik (Bz. Posen), Augustin in Charlottenburg, Baselau, August Becker, Beckert, Beelitz, Bennewitz, Hermann Berg aus Königsberg (Pr.), Eric Bernard, Bernhardt in Schöneberg bei Berlin, Berthold, Bettermann, Gustav Beyer, Bleyer, Blöink aus Meschede, Bolte aus Brake (Oldenburg), Bolzau aus Annaberg (Erzgeb.), Bormann in Rixdorf, Franz Braun, Bredtschneider, Broëter aus Hamburg in Wilmersdorf b. Berlin, Bütow, Busse aus Straßburg (Els.), Cammerer, Cloodt, Dannemann, Drescher, Ebert aus Bremen, v. Einem, Enderlein, Erdmann, Gustav Exner, Gustav Fischer, Ulrich Fischer in Charlottenburg, Karl Frey, Otto Frey aus Forst (Lausitz), Gustav Gabriel aus Ruhrort, Galow, Gempf aus Königsberg (Pr.), Gerstenkorn, Girrulat, Glasneck aus Breslau, Görtz, Gohlke, Grauert, Karl Großmann, Gumz, Haack, Hamann, Harder aus Gelsenkirchen in Schöneberg b. Berlin, Harmens aus Königsberg (Pr.), Heckert, Heilmann, Herzberg aus Polzin, Heßke aus Cottbus, Hintzpeter aus Ehrenfriedersdorf, Hermann Hoppe, Hübel aus Breslau, Husenbach, Jarmer, Joswig, Kaack, Otto B. K. Kabisch, Kadow, Kannenberg, Kecker aus Leipzig, Adolf Keller, Ewald Kettner, Otto Kettner, Kiese, Klee, Klitsche, Kluge, Köck, Hermann Krause, Kremmling, Krolow aus Hamburg, Kropp, Krumhauer, Kühnemann, Kümmritz, Kurzer in Wilmersdorf b. Berlin, Emil Lange in Schöneberg b. Berlin, Leutz aus Kalkberge-Rüdersdorf in Charlottenburg, Ley, Liefert, *Max Lorenz, Lühr, Mahlich aus Frankfurt (Main), Mann, Mardner, Marsch,* Marscheider, Mathes, Mehl, Miehlke, Mikies aus Königsberg (Pr.), Richard Mittelbach, Johannes Möller, Moser aus Breslau, Mühlmann, Felix Müller aus Hamburg, Oskar Müller, Naumann, Gustav Neumann, Max Neumann, Nottrott, Nowakowski aus Posen, Oenicke, Pape, Pauselius, Pegelow, Pfuhl, Pirner, Pommerening, Poppe, Prehm, F. G. Walter, Raddatz, Raschke, Karl Reimer aus Leipzig, Rieck, Ritter, Röthig, Säkel, Samel in Charlottenburg, Schackwitz, Georg Schäfer, Wilhelm Schäfer, Schlar, Schleef in Rixdorf, Hermann Schmidt, F. J. B. Hermann Schmidt, Paul Schmidt, Schmidtke, Wilhelm Schröder aus Hamburg-Steinwärder, Albert Schünemann, Heinrich Schütte aus Altenbeken in Friedenau, Alfred Schulze, Schur, Friedrich Schwarzer, Schwedowski, Siegmund, Sprengel, Steinbacher aus Remscheid, Stelter aus Chemnitz, Karl Stephan, Stick, Stiehr, Stielow, Stoll, Fritz Strauß in Charlottenburg, Sturm aus Preußisch-Eylau, Sühring, Täuber aus Breslau in Rixdorf, Tanke aus Cottbus, Telschow, Max E. Thiel, Thomaschke, Thubandt, Uppendahl, Urbanczyk, Karl Vogt, Volkmann, August Voß, Wilhelm Voß in Friedenau, Wäge, Waimann, Wedemeyer, Weger aus Harburg (Elbe) in Pankow b. Berlin, Otto Wendt, Wiegel, Zakrzewski, Richard Zeidler in Rixdorf, Ziehe aus Cottbus in Schöneberg bei Berlin, Zuse; die Postanwärter Caliebe, Gerike, Heinze, Kapper, Meinke, Plückhan, Prothmann, Rau; die Telegraphenassistenten Bick, Buchin, Elson, Junge, Kressin, Ohm, Oskar Otto, Pinn, Reimann, Schorsch, Schuchmann, Trenkel, Warnke, Wurl; **als Telegraphenassistent:** die Telegraphenassistenten Karl Böhme, Dowaldt, Franz Günther, Friedrich Krause; die Telegraphenanwärter Clemens, Hardekopf, Theodor Herrmann, Hirschfeld, Heinrich Hoffmann, Krämer, Gustav Opitz, Prütz, Schuppe, Karl Thieme, Teutloff, Walterstein; die Postassistenten Benarndt, Wanke; als Telegraphenmechaniker: der Telegraphenhülfsmechaniker Tischendorf.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Louis Busch vom Landgericht I. in Berlin; zu Landgerichtsdirektoren der Landgerichtsrath von Eickstedt in Neu-Ruppin bei dem Landgericht in Guben, der Amtsgerichtsrath Schleußner in Oranienburg bei dem Landgericht in Neu-Ruppin; zum Landrichter der Gerichtsassessor Saling bei dem Landgericht in Prenzlau; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Jaschkowitz bei dem Amtsgericht in Ratibor, Mellien bei dem Amtsgericht in Konitz, Georg Vogel bei dem Amtsgericht in Jüterbog, Karl Wagner bei dem Amtsgericht in Baruth, Trautwein bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a./O., Dr. Fürstenau bei dem Amts-

gericht in Oranienburg; zu Handelsrichtern der Bankdirektor Moritz Strauß in Berlin und der Fabrikbesitzer Hugo Bendix in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin; zu Handelsrichtern sind wiederernannt der Bankier und Konsul Otto Boas, der Kaufmann August Deter, der Kommerzienrath Emil Jacob, der Kaufmann Leonhard Simon, der Fabrikbesitzer Adolf Benzky, der Bankier Leander Steinthal, der Bankier Hermann Richter, der Kaufmann Hugo Deutsch und der Kaufmann Louis Paderstein, sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt der Bankier Oscar Wüstenberg, der Direktor Hugo Schalhorn und der Kaufmann Hugo Heilmann, sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin, wiederernannt der Bankier Louis Rothschild, der Kaufmann Ludwig Reiche, der Kommerzienrath Dr. Julius Moll, der Kaufmann Hermann Landshoff und der Kommerzienrath Julius Pintsch, sämmtlich in Berlin beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt ist der Landrichter Lanz in Meseritz an das Landgericht II. in Berlin. Pensionirt sind der Landgerichtsdirektor Geheime Justizrath Neumann vom Landgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Fern in Reetz. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Wichmann vom Amtsgerichts I. in Berlin. Dem Kammergerichtsrath Dr. Müller ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

II. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Hain, Olshausen, Dr. Mehl, Knebel, Dr. Neumann, Dr. Leander, Dr. Szkolny. Dem Gerichtsassessor Granier ist behufs Uebertritts zur Communalverwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Forstamtsanwälten sind ernannt der Oberförster Helm zu Landsberg a./W. bei den Amtsgerichten Landsberg a./W. und Berlinchen, der Forstmeister Ehrentreich zu Lüdersdorf bei den Amtsgerichten Gransee und Zehdenick.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Hartwich, Felix Rosenberg und Ludwig Köhler beim Landgericht I. in Berlin, Richter bei dem Amtsgericht in Dahme, Bartels bei dem Amtsgericht in Jüterbog. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Dr. Heimann, Dr. Georg Rosenberg, Dr. Hugo Heymann bei dem Landgericht in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Lehmkühler aus Hagen bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Dr. Lebin bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Ehrlich aus Erfurt bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Potsdam. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Vogt in Neu-Ruppin, Segall in Königs-Wusterhausen, Schlesinger in Mittenwalde. Verstorben ist der Rechtsanwalt Sehlmacher in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Kurt von Hoffmann, Tzschachmann, Petsch, Klauer, Fritz, Kuhtz, Witte, Wurzel, Ber, von Amsberg, Lasker, Schlaeger, Adolf Müller, Brune, Ernst Moritz. Uebernommen sind Lebram aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin, Seeling aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Briese, Tannig, Teschke bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Werner bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Riemel bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, Müntzenberger bei dem Amtsgericht in Reppen, Grzeskowiak bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M., Schramm bei dem Amtsgericht in Kirchhain, Lemke bei dem Amtsgericht in Woldenberg, Erxner bei dem Amtsgericht in Forst N./L., zu Gerichtsschreibergehülfen der Militäranwärter Hennemann bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Stiller vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Luckau, zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Julius Schulz beim Kammergericht. Versetzt sind die Sekretäre Hermann Wolff von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin an das Amtsgericht I. in Berlin, Eichel von dem Amtsgericht I. in Berlin an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Richard Katerbow in Forst N./L. an das Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Langenheim von Wittstock nach Prenzlau, Pagel von Crossen a./O. an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Eggert in Reppen und Kanzleirath Bülow bei dem Landgericht in Cottbus, der Sekretär Kanzleirath Reich bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a./O., der Kanzlist Stövesand von der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin und die Gerichtsvollzieher Ebel beim Amtsgericht I. in Berlin und Unglaube in Frankfurt a./O.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Casimir Denkowski, (Dynkowski),	37 Jahre alt, geboren zu Lusina, Bezirk Wie-	Bandendiebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Er-	Königlich preußischer Regierungspräsident	30. März 1898.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
	Brunnenbauer,	liczko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	kenntniß vom 7. Juni 1893),	zu Breslau,	
2	Franz Scholze, Schlosser,	geboren am 24. Dezember 1840 zu Groß-Mergthal, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen, Diebstahl, Urkundenfälschung und Vergehen in Bezug auf den Personenstand (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. Februar 1894),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	18. Januar 1898.
3	Georg Fichtner, Schuhmacher,	geboren am 11. November 1868 zu Riegelberg, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl im Rückfalle, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere, falsche Namensangabe, (3 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Februar 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	21. März 1898.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob Bernarsconi, Maurer,	geboren am 26. August 1851 zu Falcade, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Bruch der Landesverweisung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. März 1898.
2	Alphons Danzia, Schuhmacher und Seiler,	geboren am 24. März 1873 zu Genn, Rußland, angeblich italienischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. März 1898.
3	Alfred Duval, Hausirer,	geboren am 20. März 1868 zu Tours, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	4. März 1898.
4	August Hartmann,	geboren am 24. August 1857 zum Luremburg, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	2. Februar 1898.
5	Josef Hrusa, Buchbinder,	geboren am 6. März 1849 zu Brünn, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	28. März 1898.
6	Yves Lanneval, Schmied,	geboren am 19. Oktober 1856 zu Carhair, Departement Finistère, Frankreich,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	21. März 1898.
7	Peter Paul Peyrat, Schreiner,	geboren am 4. Juni 1878 zu Limoges, Departement Haut-Vienne, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	4. März 1898.
8	Rense Ryppma, Kesselschmied,	geboren am 18. März 1861 zu Amsterdam,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	17. März 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
9	Heinrich Josef Schatzmann, Schneider,	geboren am 10. Juli 1880 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	25. März 1898.
10	Adalbert Josef Schneeberg, Sattler,	geboren am 15. April 1874 zu Gablonz, Bezirk Leipa, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	desgleichen,	25. März 1898.
11	Karl Schröter, Weber,	geboren am 18. Juni 1879 zu Markersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	desgleichen,	28. März 1898.
12	Vincenz Wimmer, Arbeiter,	geboren am 7. Dezember 1863 in Brettgrund, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	7. März 1898.
13	Marie Dostal, Kellnerin,	32 Jahre alt, geboren zu Losova, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium,	9. März 1898.
14	Ignatz Duschek, Kupferschmied,	geboren am 18. September 1868 zu Wschetul, Bezirk Holleschau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. März 1898.
15	Johann Friedl, Koch,	geboren am 1. Juli 1869 zu Schlada, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat zu Augsburg,	9. März 1898.
16	Franz Mataupschek, Bäckergeselle,	geboren am 8. März 1877 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	2. April 1898.
17	Franziska Nitsche, ledig,	geboren am 14. März 1879 zu Klein-Krosse, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. März 1898.

Die Ausweisung des Handelsmanns Josef Cavaliere aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 13. Mai **1898.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 9985. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1898/99. Vom 1. Mai 1898.

(Stück 10.) № 9986. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131), betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 20. April 1898.

№ 9987. Verordnung, betreffend die Reiseentschädigungen der bei der Ansiedelungskommission in Posen beschäftigten Vermessungsbeamten, Zeichner, Hülfszeichner, Meliorationstechniker und Wiesenbaumeister bei Dienstgeschäften in Ansiedelungssachen. Vom 13. April 1898.

№ 9988. Verordnung, die Entschädigung der Strafanstaltsbeamten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend. Vom 13. April 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

136. Den Stromaufseher Thiele in Potsdam habe ich zum Fischereiaufseher im Nebenamte für die Potsdamer Havel von der Sacrower Fähre abwärts bis zur Eisenbahnbrücke in Werder nebst dem Potsdamer Stadtkanal, dem Schwielowsee und dem Glindowsee ernannt.

Infolge der Neueintheilung der Strommeisterbezirke des Baukreises der hiesigen Wasserbauinspection werden die Fischereiaufseherbezirke wie folgt festgesetzt:

1) Dem Strommeister Albert in Charlottenburg untersteht:
   a. die untere Spree von der Lehrter Eisenbahnbrücke in Charlottenburg bis zur Einmündung in die Havel bei Spandau;
   b. die Spandauer Havel von der Spreemündung aufwärts bis zur Grenze des Baukreises am Tegeler See;
   c. der Eisgraben.
2) Dem Strommeister Wussow in Spandau untersteht: die Pichelsdorfer Havel von der Spreemündung abwärts, der Wannsee und die Kladower Seestrecken bis zur Fähre bei Sacrow.
3) Dem Strommeister in Marquardt untersteht: die Sacrow-Paretzer Wasserstraße von der Fähre bei Sacrow bis zum Göttinsee nebst der Wublitz und den anderen Nebengewässern.

Potsdam, den 9. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

137. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	66	8	38	8	48	8	10	8	74	7	81	7	91	7	84	7	67	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	67	2	63	2	92	2	92	3	15	—	—	2	73	2	63	
3	Richtstroh	1	84	1	89	1	75	1	89	2	06	2	63	—	—	2	10	1	63	

Potsdam, den 6. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

138. **Nachweisung der Markt- und Laden**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- · Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	21	26	14	89	15	52	16	—	25	—	27	—	34	—	5	10	3	90	3	04	3	85	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	18	—	14	10	15	50	16	28	22	50	27	50	45	—	4	75	3	25	—	—	5	—	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	19	88	14	29	13	25	15	74	23	50	25	—	37	50	4	04	3	30	—	—	4	29	82	—	1	40	1	20
4	Dahme	18	62	13	75	13	81	14	89	24	—	30	—	35	—	4	50	3	—	1	50	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	20	81	14	25	15	60	16	09	23	—	23	44	31	78	5	—	4	—	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	20	17	14	32	14	92	15	65	26	13	31	75	39	25	4	37	3	04	—	—	4	75	105	—	1	25	1	10
7	Jüterbog	18	79	13	57	14	06	15	33	24	—	24	—	36	—	4	36	4	—	—	—	5	06	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	—	—	13	94	—	—	15	72	35	—	35	—	45	—	4	75	3	17	—	—	4	70	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	20	27	14	59	13	06	15	14	22	—	30	—	29	—	4	14	3	50	—	—	5	25	120	—	1	40	1	20
10	Potsdam	—	—	13	30	—	—	16	33	23	—	25	50	36	50	4	71	3	78	—	—	5	15	110	—	1	45	1	30
11	Prenzlau	20	36	14	15	14	98	14	39	27	—	29	—	39	—	5	75	4	50	2	75	5	50	95	—	1	35	1	15
12	Pritzwalk	19	28	13	33	14	88	13	98	16	90	24	—	30	—	3	89	2	85	1	85	4	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	19	36	14	15	15	58	15	43	21	22	27	—	39	—	3	71	2	83	—	—	4	43	110	—	1	35	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	14	—	—	—	15	05	35	—	35	—	55	—	4	59	—	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	18	50	14	40	—	—	14	93	20	—	25	—	30	—	5	—	4	—	—	—	5	20	—	—	1	20	1	10
16	Spandau	22	75	15	20	15	25	17	50	25	—	37	—	41	50	5	64	4	—	3	50	5	25	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	17	50	13	—	12	80	14	80	24	—	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	50	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	13	38	14	—	15	17	27	50	27	50	47	50	5	50	3	90	2	80	4	75	110	—	1	55	1	10
19	Templin	22	50	16	—	18	50	18	50	25	—	30	—	45	—	5	—	3	50	2	70	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	18	62	13	96	14	11	15	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	50	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	21	50	13	82	17	—	15	54	24	—	36	—	40	—	3	89	3	33	2	33	4	50	90	—	1	05	—	86
22	Wriezen a. O.	19	97	14	03	15	83	14	31	22	50	32	50	40	50	4	25	4	—	3	—	4	75	94	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	19	90	14	11	14	93	15	54	—	—	—	—	—	—	4	59	3	56	—	—	4	82	102	21	—	—	—	—

Potsdam, den 6. Mai 1898.

139. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. April 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitate: Pozsony (Preßburg) und Moson.

Potsdam, den 5. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin“.

*140. Der Oberingenieur Carl Schneider ist am 17. April d. Js. verstorben. Bis zur definitiven Be*setzung der frei gewordenen Stellung ist der Vereinsingenieur Georg Hilliger mit der Stellvertretung beauftragt worden.

Potsdam, den 6. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

141. Die lt. § 9 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1893 (Amtsblatt Stück 25 — 251), betreffend den Gebrauch beweglicher Dampfkessel (Lokomobilen) ertheilte Vergünstigung ist auch dem Funkenfänger der Firma Ruston, Proctor & Co. Ltd., Lincoln (England), vertreten durch Glogowski & Sohn in Berlin, gewährt worden.

Potsdam, den 6. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat April 1898.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-						Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 24	1 25	1 15	1 80	2 16	3 20	— 35	— 25	— 45	— 30	— 45	— 45	— 40	— 55	2 55	3 15	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	2 17	2 70	— 45	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 —	3 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 50	— 60	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 27	— 36	— 27	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 25	1 30	1 20	1 60	2 18	2 74	— 40	— 32	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 30	1 70	2 40	3 11	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 30	3 20	— 29	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 40
1 20	1 30	1 20	2 —	1 97	2 67	— 40	— 40	— 37	— 29	— 35	— 50	— 38	— 33	2 75	3 55	— 19	1 60
1 32	1 30	1 35	1 60	2 19	2 88	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 35	1 10	1 15	1 50	2 —	3 10	— 38	— 29	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 40	2 80	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 99	2 50	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 27	1 25	1 30	1 60	2 12	3 16	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 20	3 20	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	3 04	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 11	3 12	— 40	— 30	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 70	2 08	3 50	— 43	— 38	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 53	2 93	— 20	1 20
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 45	2 20	3 50	— 40	— 30	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 45	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 40	— 30	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 18	— 36	— 28	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 13	— 87	1 05	1 60	1 99	2 54	— 35	— 23	— 39	— 39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 95	— 45	— 38	— 43	— 30	— 40	— 48	— 48	— 45	2 40	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

142. Infolge Versetzung des Landgerichtsraths von Eickstedt in Neu-Ruppin ist der Landrichter Schmidt daselbst zum Vorsitzenden und der Amtsrichter Netzbandt zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Neu-Ruppin bestehenden Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden.

Potsdam, den 5. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel ꝛc. in den Apotheken betreffend.

143. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. März d. J. (§ 202 der Protokolle) beschlossen, dem § 11 der aus Anlaß des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Mai 1896 erlassenen und durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1896 veröffentlichten Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ꝛc. nachstehende Fassung zu geben:

„Arzneien, welche zu Augenwässern, Einathmungen, Einspritzungen unter die Haut, Klystieren oder Suppositorien dienen sollen, werden hinsichtlich der Zulässigkeit der wiederholten Abgabe (§§ 3 und 4) den Arzneien für den inneren Gebrauch, hinsichtlich der Beschaffenheit und Bezeichnung der Abgabegefäße (§ 9) den Arzneien für den äußeren Gebrauch gleich gestellt."

Berlin, den 19. April 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird mit Bezug auf die in Stück 29 № 166 des Amtsblattes vom Jahre 1896 bekannt gemachten Vorschriften des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. Juni 1896 veröffentlicht.

Potsdam und Berlin, den 5. Mai 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

144. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: verschiedene Schweinebestände in Schmachtenhagen. Kreis Osthavelland: Gehöft des Gemeindevorstehers Herzberg in Feldberg. Kreis Westprignitz: Gehöft des Bauern Wilhelm Jesse in Mittelhorst. Kreis Templin: Rittergut Liebenberg. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh des Bauern Blumenthal in Jeserig, des Bauern August Bastian in Brachwitz, mehrere Rindviehbestände in Treuenbrietzen und der Bulle der Gemeinde Wilhelmsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: eine Kuh auf Rittergut Jützon und ein Ochse auf Gut Neuendorf. Kreis Niederbarnim: eine Kuh des Domänenvorwerks Krummensee. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauern Marzahn in Etzin.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde des Ofenfabrikanten Kleinschmidt und des Rentiers Bauer in Strasburg. Kreis Teltow: Pferde des Gutes Britz. Stadt Potsdam: Pferde der 2. Eskadron des Regiments der Gardes du Corps und ein Pferd des Direktors der Kriegsschule, Oberstlieutenants von Briesen.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: je eine Kuh des Bauern Maltzahn in Ausbau Göricke und des Eigenthümers Driesel in Demerthin.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Vorwerk Trappenfelde bei Mehrow. Kreis Teltow: Rindviehbestand der Güter Osdorf und Heinersdorf.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Maurers Wietstruck in Demerthin. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Wittwe Moritz in Rädigke.

Potsdam, den 10. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

10. **Die Uebersicht**
des Zustandes der Elementarlehrer-, Wittwen- und Waisenkasse
für das Rechnungsjahr 1895/96
wird gemäß § 19 der revidirten Statuten vom 7. Dezember 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Dieselbe ist durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk.	Pf.	Baar Mk.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1894/95	1 092 242	90	—	—
	B. An laufenden Einnahmen				
1	Antrittsgelder	—	—	—	—
2	Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
3	Kapitalzinsen	—	—	44 061	69
4	Jahresbeiträge der Kassenmitglieder	—	—	1 179	50
5	Gemeindebeiträge	—	—	44 238	—
6	Neubelegungen oder zurückgezahlte Kapitalien	55 046	30	—	—
7	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
8	Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	66 035	52
	Summe der Einnahmen	1 147 289	20	155 514	71
	Ausgabe.				
1	Verwaltungskosten	—	—	25	55
2	Pensionen	—	—	155 458	36
3	Neubelegung oder zurückgezahlte Kapitalien	55 300	—	—	—
4	Sonstige Ausgaben	—	—	30	80
	Summe der Ausgaben	55 300	—	155 514	71
	Wiederholung.				
	Die Einnahme beträgt	1 147 289	20	155 514	71
	Die Ausgabe beträgt	55 300	—	155 514	71
	Bestand am 1. April 1896	1 091 989	20	—	—

Potsdam, den 10. Mai 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1898.

35. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen (gut)			Preise nicht zu ermitteln.
" "	do. (mittel)			
" "	do. (gering)			
" "	Roggen (gut)			
" "	do. (mittel)			
" "	do. (gering)			
" "	Gerste (gut)			
" "	do. (mittel)			
" "	do. (gering)			
" "	Erbsen (gut)			
" "	do. (mittel)			
" "	do. (gering)			
" "	Hafer (gut)	17 M.	45 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
" "	do. (mittel)	16 "	88 "	
" "	do. (gering)	16 "	22 "	
" "	Richtstroh	4 M.	43 Pf.,	
" "	Heu	6 "	— "	
" "	Kartoffeln	4 "	89 "	

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 9,27 Mk., Stroh 2,48 Mk., Heu 3,85 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
" "	Linsen	47 "	50 "
" "	Kartoffeln	5 "	94 "
1 kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	15 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	40 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	30 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	25 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1 "	Eßbutter	2 "	30 "
60 Stück	Eier	3 "	17 "

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
" "	Linsen	47 "	50 "
" "	Kartoffeln	6 "	31 "
1 kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	40 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	50 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	25 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	50 "
1 "	Eßbutter	2 "	20 "
60 Stück	Eier	3 "	20 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1898:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		43 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen		33 "
1 "	Gerstengraupe		35 "
1 "	Gerstengrütze		33 "
1 "	Buchweizengrütze		38 "
1 "	Hafergrütze		41 "
1 "	Hirse		38 "
1 "	Reis (Java, mittler)		60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27 Pf.,
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		45 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen		35 "
1 "	Gerstengraupe		40 "
1 "	Gerstengrütze		40 "
1 "	Buchweizengrütze		45 "
1 "	Hafergrütze		45 "
1 "	Hirse		38 "
1 "	Reis (Java, mittler)		55 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	— Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	— Pf.,
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		95 "

Berlin, den 6. Mai 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

36. Auf Grund der Ziffer 3 des § 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163) über die Anlegung von Dampfkesseln bestimme ich hierdurch, daß bei Kochkesseln, worin Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, an Stelle des 5 m hohen, 8 cm weiten, in den Wasserraum reichenden Standrohrs allgemein gestattet werde, vom Dampfraum ausgehende, nicht abschließbare Rohre in Heberform oder mit mehreren auf- und absteigenden Schenkeln anzuwenden, deren aufsteigende Aeste zusammen bei Wasserfüllung nicht über 5 m, bei Quecksilberfüllung nicht über 0,37 m Höhe haben dürfen, während der lichte Durchmesser runder Rohre überall bei einer wasserberührten Heizfläche

bis zu	1	qm mindestens	25 mm,
" "	2	" "	30 "
" "	3	" "	35 "
" "	4	" "	40 "
" "	5	" "	45 "
" "	6	" "	50 "
" "	7,5	" "	55 "
" "	8,5	" "	60 "
" "	10,0	" "	65 "
" "	11,5	" "	70 "

bis zu 13,0 qm mindestens 75 mm,
über 13,0 „ „ 80 „
betragen muß.

Hat das Standrohr oder ein Theil desselben einen anderen als runden Querschnitt, so ist eine Querschnittsgröße maßgebend, die der Kreisfläche mit dem angegebenen Durchmesser gleich kommt.

Durch diese Vorschriften, die auch auf die Verfügung vom 16. Januar 1894 (B. 12855 M. f. H. und M. 217 M. d. g. A.) für Apothekerkessel sinngemäße Anwendung finden, werden alle früheren Erlasse, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, aufgehoben.

Berlin, den 14. April 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Regierungs-Präsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten hier.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin und Potsdam, den 5. Mai 1898.

Der Polizei-Präsident. Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

44. Der Fernsprechverkehr mit Groningen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewönliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt drei Mark.

Berlin C., 3. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

45. Der Fernsprechverkehr mit Haynau (Schlesien), Lähn und Schandau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 5. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

46. Am 14. Mai Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 69 von dem Hause Burggrafenstraße 13 nach dem Hause Kurfürstenstraße 101, Eingang Nürnbergerstraße verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 69 (Nürnbergerstraße)".

Berlin C., 4. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

3. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem am 31. März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1896: 18037 über 1 058 733 800 M. Kapital,
1897: 19467 „ 1 158 586 500 „ „
sie ist bis zum 31. März 1898 auf
21569 über 1 288 193 100 M. Kapital
gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1898 14237 Konten über 578 374 850 M., für juristische Personen 3472 Konten über 468 175 550 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1234 auf 1280 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 12092 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 3340 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 10490 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 18316 in Preußen, 2992 in anderen Staaten Deutschlands, 194 in den übrigen Staaten Europas, 21 in Asien, 11 in Afrika und 35 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 19. April 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

23. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Rosina Helena (Helene) Schwarz geb. Gögler in Kynau, Kreis Waldenburg i. Schl., die Schuldverschreibung der konsolidirten $3^1/_2$ vorm. 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. C. № 677685 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn J. G. Scheder sel. Sohn in Schweidnitz i. Schl. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. Mai 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Etatsjahr 1897/98 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1897/98 erforderlichen Betrages von 2 170 000 Mark, die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der noch schwebenden Berufungen u. s. w. auf 10 v. H. der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1897/98 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steuer-aufkommen Mk.	Provinzial-abgabe Mk.
1	Angermünde	466 822	46 682
2	Nieder-Barnim	1 688 104	168 810
3	Ober-Barnim	658 806	65 881
4	Beeskow-Storkow	187 546	18 755
5	Ost-Havelland	451 371	45 137
6	West-Havelland	376 869	37 687
7	Jüterbog-Luckenwalde	373 167	37 317
8	Lebus	621 368	62 137
9	Prenzlau	503 550	50 355
10	Ost-Prignitz	391 290	39 129
11	West-Prignitz	559 058	55 906
12	Ruppin	472 807	47 281
13	Teltow	3 821 992	382 199
14	Templin	242 666	24 267
15	Zauch-Belzig	395 860	39 586
16	Brandenburg	399 316	39 932
17	Charlottenburg	3 066 841	306 684
18	Frankfurt a./O.	553 191	55 319
19	Potsdam	772 056	77 206
20	Spandau	405 470	40 547
	Summe	16 408 150	1 640 817

Berlin, den 5. Mai 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Bekanntmachung.

3. Mit dem 15. Mai 1898 gelangt ein neuer Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil II. zur Einführung, enthaltend besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr, sowie für die Beförderung von Leichen zwischen den Stationen des Eisenbahndirektonsbezirks Stettin sowie für den Verkehr von denselben nach den Stationen der übrigen Königlich-Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen. Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung haben die Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde erhalten. Durch diesen Tarif werden aufgehoben: a. der Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif Theil II. für den Verkehr des Eisenbahndirektionsbezirks Stettin vom 1. Januar 1897 nebst Nachtrag, b. der Tarif für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen Theil II. für die Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahnen sowie für die Farge—Vegesacker und Kreis Oldenburger Eisenbahn vom 1. Oktober 1895 nebst Nachtrag I. und II., soweit er Bestimmungen und Tarifsätze für die Beförderung von Leichen und Fahrzeugen im Verkehr von Stationen des Eisenbahndirektionsbezirks Stettin nach Stationen der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staatsbahn enthält.

Stettin, den 5. Mai 1898.

Königliche Eisenbahndirektion

Personal-Chronik.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind: 1) der Gemeindevorsteher Bochow zu Felgentreu zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 — Felgentreu —, 2) der Gemeindevorsteher Haase zu Zülichendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirks, 3) der Oberförster Busse zu Stülpe zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 14 — Stülpe —, 4) der Landwirth Becker zu Hohen-Ahlsdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 5 — Bochow —, ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Bauergutsbesitzer Schüler zu Falkenwalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 21 — Kleinow — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Bürgermeister Lange zu Zinna zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer Bohnstedt zu Kaltenhausen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 3 — Zinna — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind wieder- bezw. neu ernannt worden: **a. zu Amtsvorstehern:** Rittergutsbesitzer von Arnim-Wiepersdorf für den Amtsbezirk 7 — Baerwalde —, Amtsrath Barthold-Dahme für den Amtsbezirk 9 — Rosenthal —, Rittergutsbesitzer von Lochow-Petkus für den Amtsbezirk 11 — Heinsdorf —, Forstkassenrendant Knauft-Baruth für den Amtsbezirk 12 — Radeland. — **b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:** Rittergutsbesitzer Hauffe-Kappau für den Amtsbezirk 1 — Damm —, Administrator von Baumbach-Wiepersdorf für den Amtsbezirk 7 — Baerwalde —, Generalbevollmächtigter Wittich-Baruth für den Amtsbezirk 12 — Radeland —, Gutsbesitzer Möller-Scharfenbrück für den Amtsbezirk 15 — Woltersdorf.

Dem praktischen Arzt Dr. med. Todt in Coepenick ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

An Stelle des zur Königlichen Regierung in Stettin versetzten Bauschreibers Beger ist der Bauschreiberanwärter Thiel der Kreisbauinspektion in Potsdam vom 1. Mai d. J. ab überwiesen.

Der Regierungsbauführer Albert Zimmermann in Nauen ist als solcher vereidigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Albert Ferdinand Hurtienne ist zum Pfarrer der französisch-reformirten Gemeinde zu Strasburg U.-M. bestellt worden.

Den Oberlehrern Dr. Dammholz an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar in Berlin, Schmidt an der Charlottenschule in Berlin und Proetsch an der höheren Mädchenschule in Potsdam ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Dem ordentlichen Seminarlehrer Schäffer an dem Königlichen Lehrerinnen-Seminar in Berlin ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Der Lehrer Dr. Hermann Sachs ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Lüdtke ist als Zeichenlehrer an der Real- und Vorschule in Coepenick angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Buschhorn in Eberswalde, Kramer in Friedrichshagen, Pause in Schwedt, Richter in Luckenwalde und Sens in Groß-Lichterfelde als Postassistenten. **Ernannt sind** die Postassistenten Drews in Havelberg, Grasgänger in Spandau, Möhring in Groß-Lichterfelde und Rößler in Angermünde zu Ober-Postassistenten. **Versetzt ist** der Ober-Postassistent Lehmann von Angermünde nach Potsdam. **In den Ruhestand tritt** der Postverwalter Krappitz in Kalkberge-Rüdersdorf. **Gestorben ist** der Postassistent Hermann Schultze in Jüterbog.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats April 1898 sind versetzt von Berlin: die Postinspektoren Arpurth nach Magdeburg, Schwartz nach Naumburg (Saale), Senger nach Metz, der Postkassirer Fischer nach Chemnitz, der Telegraphen-Amtskassirer Grzebziewski nach Düsseldorf, die Postsekretäre Dümcke nach Friedenau, Eggert nach Posen, Gutzmann nach Liegnitz, Haase nach Leipzig, Kapitzke nach Oldenburg (Grh.), Klär nach Hamburg, Mayer nach Cöln (Rhein), W. H. Müller nach Aachen, Max Schmidt nach Frankfurt (Oder), Gust. Schneider nach Straßburg (Elsaß), Stock nach Dar-es-Salaam, Jakob Völker nach Cöln (Rhein), Wendroth nach Straßburg (Elsaß), der Telegraphen-Sekretär v. Heugel nach Elbing, die Ober-Postassistenten Brandt nach Ahaus, Grunz nach Breslau, Klock nach Danzig, die Ober-Telegraphen-Assistenten Jokisch nach Weißensee bei Berlin, Staps nach Jena, die Postassistenten Haacke nach Schkeuditz, Schostak nach Pasewalk; **nach Berlin:** die Postinspektoren Hülsebusch von Braunschweig, Jacobs von Düsseldorf, Klinkott von Chemnitz, Plötz von Dortmund, die Postdirektoren Dobroschke von Cöpenick, Kirchhoff von Uelzen, Runk von Witten, der Postkassirer Raabe von Königsberg (Preußen), die Ober-Postdirektions-Sekretäre Bergener von Liegnitz, Eberlein von Cöln (Rhein), Eichler von Hamburg, Feyerabend von Kiel, Hartung von Dortmund, Quasthoff von Liegnitz, Wilh. Schäfer von Frankfurt (Main), die Ober-Postsekretäre Kämper von Rheine (Westfalen), Kunith von Oels (Schlesien), Sann von Husum, Zelfel von Gleiwitz, die Postsekretäre Bayer von Potsdam, Schindler von Cosel (Schlesien), Lieber von Charlottenburg, die Ober-Postassistenten Baumann von Magdeburg, Danicke von Wittstock (Ostprignitz), Falkenstein von Weißensee bei Berlin, Gericke von Neustrelitz, Kasbaum von Magdeburg, Sölgmar von Halle (Saale), die Ober-Telegraphen-Assistenten Edler von Erfurt, Heilemann von Chemnitz, die Postassistenten Dehn von Ahaus, Reifegerste von Lauscha, der Telegraphen-Assistent Hübner von Bremen, der Telegraphen-Mechaniker Behrend von Leipzig, Wilhelm von Stettin, sowie der Postkassirer Janzohn von Nordhausen nach Friedenau, der Postmeister Beutler von Friedenau nach Neustadt (Dosse) der Ober-Postdirektionssekretär Mecklenburg von Gumbinnen nach Schöneberg bei Berlin, der Postverwalter Kneisel von Grunewald nach Halensee, der Ober-Postassistent Zirvas von Frankfurt (Main) nach Charlottenburg, der Postassistent Henze von Wilmersdorf bei Berlin nach Rummelsburg bei Berlin, der Postassistent Rawalski von Friedenau nach Danzig; **angestellt als Postassistent:** der Postassistent Zöbler; **in den Ruhestand getreten:** die Postdirektoren Niederstadt (künftiger Wohnort Northeim (Hannover) und Reis, der Ober-Postsekretär Wunschmann unter Ernennung zum Rechnungsrath (künftiger Wohnort Groß-Lichterfelde, der Postsekretär Kowathe, der Ober-Postassistent Cavalier, der Ober-Telegraphen-Assistent von Colbe; **gestorben:** der Ober-Telegraphen-Assistent Adrian.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 20. Mai **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 17.) № 2466. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898.

№ 2467. Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung besonderer Rayons für die Festung Königstein. Vom 25. April 1898.

(Stück 18.) № 2468. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in Kiautschou. Vom 27. April 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 11.) № 9989. Gesetz wegen Erhöhung des Grundkapitales der Preußischen Central-Genossenschaftskasse. Vom 20. April 1898.

(Stück 12.) № 9990. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen. Vom 28. April 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Chausseen im Kreise Oberbarnim.

Auf Ihren Bericht vom 22. April d. J. will Ich genehmigen, daß auf die vom Kreise Oberbarnim im Regierungsbezirk Potsdam theils bereits ausgebauten, theils noch auszubauenden Chausseen 1) von Strausberg über Klosterdorf und Grunow nach Ihlow; 2) von Reichenberg über Ringenwalde und Karlsdorf bis zur Dammmühle an der Friedland-Hardenberger Chaussee; 3) von Trampe über Klobbicke und Tuchen nach Grünthal; 4) vom Sydower-Chausseehause über Danewitz nach Rüdnitz; 5) von Ihlow nach der Wriezen-Prötzeler Chaussee bei Vorwerk Marienberg; 6) von der Kreisgrenze bei Neubarnim über Neubarnim bis zur Oderoderbruch-Chaussee zwischen Alt-Lewin und Großbarnim die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 28. April 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1898.

10. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 26.	Mai	Angermünde	8	Uhr,
8.	Juni	Paulinenaue	8	=
9.	=	Neustadt a./Dosse	8½	=
10.	=	Kyritz	9	=
11.	=	Wittstock	8	=
13.	=	Pritzwalk	8	=
14.	=	Meyenburg	8	=
17.	=	Lenzen	10	=
18.	=	Wilsnack	10	=

Ferner finden im Regierungsbezirk Frankfurt a./O. Remontemärkte

am 27. Mai 9 Uhr in Müncheberg und
= 28. = 9 = = Baerwalde statt.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

145. Von der Königlichen Eisenbahndirektion Halle a./S. wird auf der ganzen Neubaustrecke der Nebenbahn Beeskow-Königswusterhausen zum Zwecke der Beförderung von Oberbaumaterialien der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden. Potsdam, den 7. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

146. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen Landesverweisungen im 1. Vierteljahr 1898.

1.	2.	3.				4.	5.
Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Name der betreffenden Polizeibehörde,	Des Ausgewiesenen Vor- und Zuname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen.
Niederbarnim	Amtsvorsteher Neuweißensee	Aron Großhard	Warschau	Händler	33	7. März 1898.	
		Hirsch Vogel	Warschau	Schlächter	37	10. März 1898.	
		Schmul Weiß	Warschau	Cigarettenarbeiter	35	29. März 1898.	
Osthavelland	Polizeiverwaltung Nauen	Alois Sperber	Brennporitsch, Kreis Pilsen, Wien	Tischlergeselle	21	19. Januar 1898.	
	Amtsvorsteher Wustermark	Anna Koperna	Surowo, Surowo (Galizien)	Dienstmagd	31	16. März 1898.	
Westhavelland	Polizeiverwaltung Rathenow	Viktor Bojarowski	Smolensk (Rußland)	Arbeiter	24	4. Januar 1898.	
		Karl Freimann	Tuckum (Rußland)	Schiffer	23	22. Januar 1898.	
		Friedrich Martin	Copitz (Sachsen)	Schneider	22	18. Februar 1898.	
Ostprignitz	Polizeiverwaltung Pritzwalk	Paul Triebe	Haßlau (Königreich Sachsen)	Bürstenmacher	20	15. Februar 1898.	
Neuruppin	Amtsvorsteher Gr. Woltersdorf	Martin Bednarski	Biatow (Rußland)	Arbeiter	18	12. März 1898.	
		Thomas Pinschocki	desgl.	desgl.	29	desgl.	
		Kasimir Scynski	Patscheikow (Rußland)	desgl.	18	desgl.	
		Joseph Podogonska	Pontnow (Rußland)	desgl.	16	desgl.	
		Vincent Greizick	Kamionka (Rußland)	desgl.	14	desgl.	
		Marianne Sczinsne	Patrozukow (Rußland)	Arbeiterin	13	desgl.	

Potsdam, den 10. Mai 1898. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

147. An Stelle des Kaufmanns Leopold Auerbach in Berlin hat das Kolumbische Generalkonsulat in Hamburg, welches zur Zeit interimistisch vom Kolumbischen Vizekonsul Dr. Gustav Frederico Michelsen verwaltet wird, die einstweilige Wahrnehmung der Kolumbischen Konsulargeschäfte in Berlin übernommen.

Potsdam, den 12. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

148. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 22. v. M. $\frac{\text{IIIb. 2058 98 M. d. ö. A.}}{\text{III. 5323 u. I. 5113 Fin.-M.}}$ für den Geltungsbereich des Abgabentarifs für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe vom 27. Dezember 1871 nebst Nachträgen mit Wirksamkeit vom 1. Juni d. J. Folgendes angeordnet:

1) Leere Schiffsgefäße (Abschn. A. Ziffer 2 der Ausn. des Tarifs) — mit Ausschluß der Schlepper und der Personenfahrzeuge — haben, wenn sie das Vorschleusenrecht in Anspruch nehmen, an Schleusengeldern die Hälfte des Abgabensatzes für die mit Gütern der höheren Tarifklasse beladenen Fahrzeuge zu zahlen, d. i. 20 Pf. für jede angefangenen 5 Tonnen ihrer Tragfähigkeit.

2) Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Erlasses vom 26. November 1886 — III. 13735 Fin.-M., III. 20663 M. d. ö. A. — wonach von den das Vorschleusenrecht benutzenden Dampfschiffen und ihren Anhängen das Anderthalbfache der tarifmäßigen Abgabe zu entrichten ist, auch auf andere von dem Vorschleuserecht Gebrauch machende Fahrzeuge Anwendung.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 12. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Tetanusheilserum betreffend.

149. Das Tetanus-Heilserum mit der Kontrolnummer 13 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a./M. ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Fläschchen mit dieser Kontrolnummer dürfen hinfort nicht mehr in den Apotheken abgegeben werden und können nach den Vereinbarungen mit der Fabrikationsstätte postfrei gegen postfrei gegen einwandfreies Serum umgetauscht werden.

Potsdam und Berlin, den 14. Mai 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

150. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: 2 Ferkel des Hausverwalters Mai in Neu-Weißensee. Kreis Ruppin: Rindvieh des Bauern Mewes in Loewenberg.

b. Rotzkrankheit. Kreis Teltow: ein Pferd des Gypsfabrikanten Grünow in Sperenberg.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: 2 Kühe des Ritterguts Schöneiche. Kreis Ruppin: ein Pferd des Ritterguts Barsikow.

d. Influenza. Kreis Prenzlau. Ein Pferd des Gemeindevorstehers Eickmann in Drense, 4 Pferde des Ritterguts Brüssow.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: zwei Bullen des Ackerbürgers Höfling und eine Kuh des Ackerbürgers Merten in Wusterhausen a. D. Kreis Zauch-Belzig: ein Bulle der Zuchtgenossenschaft Niemegk.

f. Geflügelcholera. Kreis Ruppin: Hühnerbestand des Hotelbesitzers Martin Lehmann in Neu-Ruppin.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Rittergut Kieck. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Clasdorf und Lynow. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh des Ziegeleibesitzers Pützschler, des Händlers Gäbelt, des Ackerbürgers Thurley und Bulle der Zuchtgenossenschaft in Treuenbrietzen, des Ackerbürgers Aug. Tietz und des Bauern Blumenthal in Jeserig, des Hüfners Schütte in Nichel, des Bauern Aug. Bastian in Brachwitz.

b. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig. Kuh der Wittwe Lahnt in Brück.

Potsdam, den 17. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus der Lehrer-Ruhegehaltskasse.

11. Die Herren Minister der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten haben im Einvernehmen mit der Kgl. Oberrechnungskammer durch Erlaß vom 5. April 1898 genehmigt, daß die Zahlung der Pensionen aus der Lehrer-Ruhegehaltskasse innerhalb des Deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 400 M. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung — versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs — künftig zugelassen werden.

Wir ersuchen, für das Bekanntwerden dieser Bestimmung zu sorgen.

An die Magistrate, Schulvorstände, Gemeindevorstände, sowie die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren des Bezirks.

Potsdam, den 3. Mai 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

4. Die städtischen Körperschaften von Havelberg haben beschlossen, den vom Elbdeiche nach dem Wirthschaftshofe des Vorwerks Möwenwerder führenden, im Inundationsgebiet der Elbe liegenden Weg in einer Länge von ungefähr 340 m vom Elbdeiche ab gerechnet, mit einer Steigung von 1:5 zu erhöhen, um die Wiesengrundstücke des Vorwerks theilweise vor Ueberschwemmungen zu schützen.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Wegeerhöhung binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 2. Mai 1898.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

37. Es wird hiermit den betheiligten Kreisen zur Kenntniß gebracht, daß die Einzahlung der Gebühren für die Ablegung der Heilgehülfen- und Masseurprüfung bezw. für letztere allein von jetzt ab bei dem Königlichen Stadt-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Schulz, Tempelhofer Ufer Nr. 29 (für die in Charlottenburg wohnhaften bei dem Königlichen Bezirks-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Klein, Berlinerstraße Nr. 127) **vor** Beginn der Prüfung zu geschehen hat.

Das Führungsattest sowie die Bescheinigung über die Ausbildung in der Massage sind auch weiterhin dort vorzulegen.

Die Polizei-Hauptkasse bezw. die Bureaukasse in Charlottenburg sind angewiesen, keine weiteren Einzahlungen mehr anzunehmen.

Berlin, den 12. Mai 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

47. Der Fernsprechverkehr mit Wohlsdorf ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 13. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

Bekanntmachung.

48. Der Fernsprech-Verkehr mit Blankenburg (Schwarzathal), Schwarzburg, Mölln (Lauenburg), Rauscha, Weferlingen (Prov. Sachsen), Tangermünde, Radegast, Tostedt und Eichenbarleben ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 10. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif 1 (Holztarif).

26. Insoweit in den Binnenverkehren der deutschen Eisenbahnen sowie im Wechselverkehr derselben untereinander und mit den auf deutschem Gebiet belegenen Stationen der Niederländischen Eisenbahnen der Ausnahmetarif 1 (Holztarif) in Geltung ist, erhalten mit Gültigkeit vom 15. Mai 1898 ab die Ziffern 3, 5 und 6 folgende Fassung: 3) **Holzstoff** (geschliffener) für Papier- oder Pappenfabrikation, trocken, d. h. mit einem Wassergehalt von 40% oder weniger. Geschliffener Holzstoff gilt nur dann als für die Papier- oder Pappenfabrikation bestimmt, wenn er in einer Beschaffenheit aufgeliefert wird, in welcher er nicht als Pappe verwendet werden kann, d. h. entweder nicht in Pappenform, oder, wenn in Pappenform, nur unter der Bedingung, daß die Tafeln so durchlöchert sind, daß sie zum Gebrauch als Pappen nicht mehr dienen können. 5) **Holzzellstoff** (Cellulose), trocken, d. h. mit einem Wassergehalt von 40% oder weniger. 6) **Strohstoff,** Strohzellstoff, trocken, d. h. mit einem Wassergehalt von 40% oder weniger. Im Preußischen Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr ist diese Tarifmaßnahme gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. April d. J. bereits am 25. April d. J. eingeführt worden. Berlin, 11. Mai 1898.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

27. Mit Gültigkeit vom 1. Juni d. Js. wird 1) der Artikel **Schlacken,** ungeformt, auch Schlackenmehl, Schlackensand, Schlackenkies in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) mit den für die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der verwendeten Wagen geltenden gleichen Bestimmungen wie für Erze, 2) die Station **Wolgast** in den Ausnahmetarif 5a. (Steine des Spezialtarifs III), 3) der Artikel **Drahtgeflechte** in den Ausnahmetarif E. (Eisen und Stahl) unter IIa., 4) die Station **Landsberg** als Versandstation in den Ausnahmetarif M. (Holzstoff und Holzzellstoff) aufgenommen und 5) die Bezeichnung Raps- und Rübsaat in dem Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs C. (Getreide) in: **Raps und Rübsen** abgeändert. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das hiesige Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz. Berlin, den 11. Mai 1898.

Königliche Eisenbahndirektion Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprigniß sind von Neuem ernannt worden: Gutsbesitzer **Eggert** zu Liebenthal zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 12 — Liebenthal —, Gemeindevorsteher **Scherz** zu Blumenthal zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 9 — Rosenwinkel.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Mühlenpächter **Krause** in Reetzerhütten zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 41 — Reetzerhütten — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer **von Arnim-Götschendorf** vom 1. Juni d. J. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 9 — Milmersdorf — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Rittergutspächter **Junk** zu Schönwerder von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 14 — Dedelow — ernannt worden.

Der erste Bürgermeister **Suchsland** in Luckenwalde ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst, der zweite Bürgermeister **Granier** und der Polizeisekretär **Bock** in Luckenwalde sind zu seinen Stellvertretern ernannt worden.

Die Steuersupernumerare **Kober, Herrmann, Heffler, Albrecht II., Döring, Janck, Seemann, Heitmann, Wrieske, Hahn, Vogler, Tamsel, Jana, Lück** in Berlin, **Stern, Wawretzko** in Neuruppin, **Brüning** in Potsdam, **Freytag** in Perleberg, **Wiechert, Michael** in Belzig, **Daubach** in Nauen, **John** in Rathenow, **Göhring** in Prenzlau, **Heßler** in Kyritz, **Theis** in Templin, **Wichmann** in Jüterbog und **Kuck** in Freienwalde sind zu Steuer-Sekretären ernannt worden.

Der Bauschreiberanwärter **Knothe** ist als solcher vereidigt und der Kreisbauinspektion in Freienwalde überwiesen worden.

Der Pfarrer Hermann **Couard** in Wustermark ist zum Superintendenten der Diözese Potsdam II. ernannt worden.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Dr. **Hartmann** und **Wilkner** sind als Oberlehrer an der Realschule in Steglitz angestellt worden.

Der Zeichenlehrer **Krause** ist als etatsmäßiger Zeichenlehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Der Zeichenlehrer **Langer** ist als etatsmäßiger Zeichenlehrer an dem Kaiser Wilhelms-Realgymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer **Zuckrow** ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 27. Mai **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 19.) № 2469. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Mai 1898.

№ 2470. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. Vom 11. Mai 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 9991. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

11. In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10ten Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1896 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen das Folgende:

1. Zur Ziffer 2, Absatz 7, der Anweisung:
Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums wahrgenommen.

2. Zur Ziffer 5, Absatz 5 der Anweisung:
Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:
a. bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin,
b. bei den Betriebskrankenkassen der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin;
c. bei den Betriebs-Krankenkassen des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,
d. bei den Festungsbau-Krankenkassen von den den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen,
jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht.

Berlin, den 7. Mai 1898.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Bekanntmachung.

12. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 22. April d. Js. bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, bringe ich in Gemäßheit des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zu Wahlkommissarien für die Reichstagswahlen in der Stadt Berlin ernannt habe:
für den I. Wahlkreis den Herrn Stadtrath Dr. Weigert,
für den II. Wahlkreis den Herrn Stadtrath Zabel,
für den III. Wahlkreis den Herrn Stadtrath Dr. Münsterberg,
für den IV. Wahlkreis den Herrn Stadtrath Schäfer,
für den V. Wahlkreis den Herrn Stadtrath Wagner,
für den VI. Wahlkreis den Herrn Stadtrath Struve,
und zu Vertretern im Falle der Behinderung eines der Wahlkommissare die Herren Stadträthe Tourbié und Selberg. Potsdam, den 21. Mai 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ortsbenennung.

151. Der der Rittergutsbesitzerin A. von Ribbeck geborenen von Krosigk auf Ribbeck gehörenden, in der Gemarkung des Ritterguts Bagow, Kreis Westhavelland, errichteten, südwestlich vom Dorfe Riewendt in einer Entfernung von 2600 m, nordöstlich vom Dorfe Gortz in einer Entfernung von 4650 m, am Bagow-Barnewitzer Wege und in der Nähe des Riewendt-See belegenen neuen Ansiedelung wird der Name **Forsthaus Vogelgesang** beigelegt.

Potsdam, den 17. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

152. Bei der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft Berlin ist der Ingenieur Adam Barthel in Berlin N., Kesselstraße 37 I. als Beauftragter angestellt worden.

Potsdam, den 18. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

153. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	31,22	2,66	1,62	1,75	2,52	2,32	2,20	1,88	3,66
2.	32,26	31,22	2,66	1,58	1,76	2,56	2,34	2,20	1,88	3,66
3.	32,28	31,26	2,64	1,62	1,78	2,58	2,30	2,28	1,94	3,66
4.	32,26	31,36	2,66	1,62	1,78	2,56	2,34	2,28	1,94	3,70
5.	32,22	31,36	2,66	1,64	1,82	2,50	2,34	2,26	1,94	3,70
6.	32,26	31,36	2,65	1,68	1,82	2,54	2,34	2,22	1,90	3,78
7.	32,26	31,36	2,66	1,70	1,82	2,54	2,34	2,22	1,90	3,86
8.	32,28	31,38	2,64	1,72	1,83	2,62	2,30	2,28	1,94	3,96
9.	32,26	31,36	2,62	1,70	1,84	2,60	2,36	2,26	1,92	4,04
10.	32,26	31,38	2,62	1,72	1,84	2,62	2,30	2,30	1,86	4,06
11.	32,28	31,38	2,60	1,72	1,86	2,62	2,30	2,26	1,88	4,02
12.	32,30	31,40	2,61	1,72	1,89	2,60	2,38	2,22	1,90	4,08
13.	32,26	31,44	2,66	1,72	1,89	2,62	2,40	2,20	1,90	4,02
14.	32,26	31,48	2,72	1,72	1,88	2,64	2,42	2,24	1,92	4,02
15.	32,26	31,48	2,72	1,74	1,87	2,66	2,42	2,26	1,92	4,00
16.	32,26	31,46	2,75	1,72	1,86	2,64	2,44	2,26	1,94	3,96
17.	32,26	31,44	2,78	1,72	1,86	2,66	2,40	2,28	1,94	3,92
18.	32,24	31,44	2,78	1,72	1,87	2,62	2,42	2,28	1,94	3,88
19.	32,22	31,44	2,78	1,74	1,89	2,60	2,42	2,28	1,96	3,82
20.	32,24	31,44	2,78	1,74	1,88	2,64	2,42	2,28	1,96	3,84
21.	32,24	31,40	2,78	1,74	1,88	2,64	2,42	2,28	1,94	3,78
22.	32,26	31,38	2,76	1,72	1,87	2,64	2,42	2,24	1,94	3,76
23.	32,26	31,38	2,76	1,70	1,86	2,64	2,44	2,24	1,94	3,74
24.	32,26	31,36	2,76	1,68	1,85	2,66	2,40	2,26	1,92	3,70
25.	32,26	31,36	2,76	1,68	1,84	2,62	2,42	2,24	1,92	3,68
26.	32,24	31,36	2,78	1,68	1,84	2,64	2,44	2,24	1,92	3,66
27.	32,24	31,34	2,74	1,70	1,83	2,62	2,42	2,24	1,92	3,62
28.	32,24	31,34	2,74	1,68	1,83	2,62	2,42	2,24	1,92	3,60
29.	32,24	31,34	2,72	1,68	1,82	2,62	2,42	2,24	1,92	3,54
30.	32,20	31,38	2,71	1,68	1,81	2,60	2,42	2,24	1,92	3,52

Potsdam, den 21. Mai 1898. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

154. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Rittergut Eichstaedt. Kreis Westhavelland: Gehöft der Bauern Paproth, Müller und Dieckmann in Kriele. Kreis Teltow: Gehöft der Wittwe Höners in Dabendorf.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Wernitz, Dyrotz und Bredow. Kreis Ostprignitz: eine Kuh des Kolonisten Köppen in Randow. Kreis Teltow: eine Kuh des Ackerbürgers Barluschke in Mittenwalde.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Ackerbürgers Brunk und des Spediteurs Rohrlack in Kyritz, des Eigenthümers Wilhelm Driesel in Demerthin, des Nachtwächters Schulz in Göricke. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Arbeiters Gottfried Schmidt und des Ackermanns Friedrich Matthes in Brück.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Templin: in Bergsdorf und Zehdenick.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh des Gutspächters Koch und der Gutsbesitzerwittwe Gericke in Götz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Ackerers Friedrich Blechstein in Brück.

Potsdam, den 24. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

155. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 7. Mai d. J. dem Ingenieur Maring bei dem Dampfkessel-Revisionsverein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Befugnisse,

die ihm für den Schlesischen Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln verliehen waren, auch für den oben genannten Verein, und zwar: a. der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln, b. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, c. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln, d. der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel, e. der Abnahmeprüfung von Dampfkesseln im Bereiche der Stadt Berlin und des Regierungsbezirks Potsdam unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 23. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

12. Der Herr Finanzminister hat angeordnet, daß für die Bezeichnung des Etatsjahres vom 1. April 1899 ab nur eine Jahresziffer mit Hinzufügung der Bezeichnung „Etatsjahr" zu verwenden ist und zwar diejenige, die den größten Theil des Etatsjahres vom 1. April bis 31sten Dezember umfaßt, also: „Etatsjahr 1899". Die betheiligten Amtsstellen wollen hiernach verfahren.

Potsdam, den 24. Mai 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

5. Die städtischen Körperschaften von Havelberg haben beschlossen, den vom Elbdeiche nach dem Wirthschaftshofe des Vorwerks Möwenwerder führenden, im Inundationsgebiet der Elbe liegenden Weg in einer Länge von ungefähr 340 m. vom Elbdeiche ab gerechnet, mit einer Steigung von 1 : 5 zu erhöhen, um die Wiesengrundstücke des Vorwerks theilweise vor Ueberschwemmungen zu schützen.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die geplante Wegeerhöhung binnen 2 Wochen beim Bezirksausschuß zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Potsdam, den 2. Mai 1898.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

38. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß hinsichtlich des in Charlottenburg gelegenen, im Grundbuche Band 54 № 2239 verzeichneten, dem Landrichter Dr. jur. Paul v. Liebermann gehörigen Grundstückes Kurfürstendamm 238 einschließlich der in ihm liegenden, der Stadtgemeinde Charlottenburg gehörigen Parzelle ohne Grundbuchbezeichnung der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. August 1897 das Enteignungsrecht verliehen worden ist. Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr gemäß der §§ 18 ff. a. a. O. vom 5. bis 20. Juni d. J. einschließlich im Dienstgebäude der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten schriftlich einzureichen.

Berlin, den 21. Mai 1898.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

49. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An	Gray	in Paris,
=	von Kr.	= Hannover,
=	Schipke	= Berlin,
=	Jaup	= Berlin,
=	Dembkowska	= Berlin,
=	Schultze	= Berlin,
=	Krüger	= Luckenwalde,
=	Makowski	= Berlin,
=	Junge	= Brüssel.

B. In Charlottenburg zur Post gegeben:
An Stroetzel in München.

C. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Band, Brillen, Cigarren, Cigaretten, Chenille, Cigarrenspitzen, Decken, Gabeln, Glühkörper, Glühstrümpfe, Handschuhknöpfer, Hosenschnallen, Häkelarbeiten, Knöpfe, Kleidungsstücke, Kragen, Kämme, Lichtteller, Messer, Metalltheile, Noten, Portemonnaies, Riemen, Rosenkränze, Ringe, Spielzeug, Serviteurs, Schuhe, Scheeren, Schnur, Stiefel, Stulpen, Strümpfe, Tabak, Taschentücher, Thermometer, Uhrketten, Wolle, Werkzeugtheile, Wein rc.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 21. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

50. Der Fernsprechverkehr mit Schulitz, Bonn, Siegburg und Godesberg ist eröffnet worden. Die Ge-

bühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 21. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

51. Bei der Postagentur in Tramnitz wird am 23. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 21. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

52. Am 1. Juni wird das Postamt III. in Teupitz in eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb umgewandelt und in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung dem Postamt in Halbe zugetheilt. Eine Aenderung im Gang der Posten tritt aus diesem Anlaß nicht ein. Potsdam, den 22. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

53. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit und zwar bis einschließlich 15. September eine Zweigpostanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden 1) an Werktagen auf die Zeit von 7° Vormittags bis 1° Nachmittags und von 4° Nachmittags bis 7° Nachmittags, 2) an Sonn- und Feiertagen auf die Zeit von 7° bis 9° Vorm. und von 12° Vorm. bis 1° Uhr Nachm. (nur für den Telegraphendienst). Die Zweigpostanstalt erhält werktäglich fünfmalige, sonntäglich dreimalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dorthin gerichteten Telegramme dagegen von der Zweigpostanstalt selbst bestellt.

Potsdam, den 23. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

2. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **am Donnerstag den 21. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen **bis zum 30. Juli d. J.** in der Königlichen Kunstschule zu Berlin, Klosterstr. 75 statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind uns **bis zum 20. Juni d. J.** einzureichen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Cigarrenfabrikanten August Hause hier, Blücherstraße 60, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vorm. 4%igen Staatsanleihe von 1880

Lit. F. № 100498 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Hause anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Mai 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

25. **Liste der im Laufe des Etatsjahres 1897/98 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden.**

I. Staatsschuldscheine von 1842:

Lit. F.	№ 95341	über	100	Thlr.
G.	27642		50	

II. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe von 1880:

Lit. E.	№ 173947	über	300	M.
E.	258698		300	
von 1881:				
Lit. C.	№ 230993	über	1000	M.
D.	203322		500	
F.	166776		200	
F.	166777		200	
von 1882:				
Lit. C.	№ 265593	über	1000	M.
C.	265594		1000	
C.	288770		1000	
E.	507576		300	
E.	567577		300	
F.	219313		200	
F.	219314		200	
von 1884:				
Lit. B.	№ 356436	über	2000	M.
B.	356437		2000	
B.	356438		2000	
B.	356439		2000	
B.	356440		2000	
B.	356441		2000	
B.	356442		2000	
B.	356443		2000	
B.	356444		2000	
B.	356445		2000	
C.	599230		1000	
D.	508853		500	
D.	652846		500	
F.	300459		200	
F.	212031		200	
H.	29662		150	
H.	90502		150	

von 1885:

Lit. J. № 40320 über 3000 M.
= D. = 716621 = 500 =
= E. = 1027747 = 300 =
= E. = 1027748 = 300 =
= E. = 1027749 = 300 =
= E. = 1027752 = 300 =
= E. = 1099277 = 300 =

III. Konsolidirte 3½ prozentige Staatsanleihe von 1885:

Lit. D. № 45562 über 500 M.
= E. = 29147 = 300 =

von 1890:

Lit. B. № 164287 über 2000 M.
= E. = 619557 = 300 =
= E. = 619558 = 300 =

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855:

Serie 1338 № 133710 über 100 Thlr.

V. 3½ (vormals 4) prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1881:

Lit. E. № 493 über 200 M.

VI. 3½ prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1887:

Lit. E. № 5578 über 200 M.

Berlin, den 4. April 1898.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich die dem Weinbergbesitzer Francois Nikolas Guépratte in Ancy an der Mosel gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. D. № 344870 und 344871 über je 500 M.

verloren gegangen, wahrscheinlich vernichtet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft, Filiale Metz in Metz, 16 Bankstraße und 11 Priesterstraße, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 20. Mai 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

174 Stück und zwar die Nummern:

27 94 99 208 366 433 639 653 663 1103 1332 1413 1707 1762 1941 1996 2105 2142 2710 2824 2895 2964 3016 3100 3372 3507 3605 3607 3895 4007 4033 4241 4249 4511 4651 4824 4919 5069 5409 5541 5655 5679 5863 6185 6209 6285 6405 6693 6785 6848 6927 7038 7285 7387 7807 7808 7884 7954 8025 8124 8240 8277 8353 8374 8381 8471 8596 8780 8797 8936 8963 8984 9165 9374 9475 9513 9520 9770 9879 9906 9910 9986 10279 10566 10933 11026 11329 11395 11403 11520 11708 11716 11886 11936 11958 12115 12187 12388 12582 12663 12736 12943 13074 13126 13307 13417 13418 13480 13524 13546 13693 13708 13886 14116 14279 14295 14349 14453 14485 14533 14680 14708 14821 14832 14850 14911 15027 15070 15258 15448 15478 15516 15567 15677 15770 16118 16202 16291 16379 16556 16566 16576 16624 16739 16774 16870 17274 17565 17578 17723 17731 17813 17884 17932 17971 17983 18068 18148 18179 18373 18550 18692 18787 18972 19004 19091 19117 19374 19427 19493 19635 19642 19678 19684.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

61 Stück und zwar die Nummern:

218 364 399 455 467 550 628 634 685 852 967 1069 1134 1151 1233 2355 2423 2458 2555 2576 2886 2951 3052 3322 3700 3898 4230 4236 4420 4542 4547 4559 4598 4621 4643 4717 4719 4891 4944 5021 5032 5088 5467 5578 5626 5686 5722 5730 6051 6062 6177 6194 6209 6648 6679 6863 6887 6900 6925 6929 6973.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

239 Stück und zwar die Nummern:

154 449 1060 1442 1485 1677 1851 2034 2085 2181 2617 2649 3148 3189 3226 3245 3257 3309 3382 3392 3464 3677 3709 3925 4096 4102 4566 4682 4721 5003 5211 5491 5497 5498 5505 5634 5652 6062 6317 6488 6814 6846 6948 7015 7040 7053 7062 7068 7157 8009 8287 8422 8466 8531 8769 8983 9079 9250 9371 9574 9586 9597 9765 9842 10007 10088 10121 10130 10248 10395 10530 10991 11044 11252 11414 11420 11576 11602 11942 11981 12054 12400 12470 12474 12625 12731 12875 12918 12945 12954 13098 13193 13260 13577 13719 13733 13796 14081 14129 14433 14592 14619 14656 14702 14812 14820 14847 14936 14963 15015 15087 15114 15193 15205 15219 15327 15391 15610 15639 15845 16029 16104 16114 16203 16240 16265 16319 16580 16626 16659 16667 16674 16690 16713 17033 17114 17325 17347 17395 17422 17472 17646 17817 18050 18142 18163 18258 18286 18309 18395 18484 18620 18793 19284 19681 19893 20067 20326 20450 20537 20580 20588 20598 20659 20745 20873 20891 20898 20944 20993 21031 21397 21447 21544 21624 21745 21933 22194 22418 22457 22504 22528 22545 22553 22873 22981 23079 23279 23332 23377

23562 23603 23703 23776 23819 23840 23879
23913 24005 24052 24087 24245 24336 24356
24486 24723 24744 24858 25022 25029 25222
25267 25313 25362 25424 25475 25490 25503
25521 25559 25733 25745 25762 25766 25767
25779 25784 25803 25809 25816 25884 25901
25935 25937 25952 25953 25977 25980 25982.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 202 Stück
und zwar die Nummern:

27 69 156 158 185 237 295 710 839 1309
1395 1433 1587 1769 1783 2415 2474 2624 2748
3533 3710 3952 4060 4191 4201 4274 4281 4615
4723 4805 4881 5007 5265 5571 5583 5949 5950
6055 6253 6259 6617 6728 6880 7003 7288 7453
7524 7537 7889 8109 8221 8328 8429 8438 8489
8500 8646 8667 8724 8748 8783 8820 8838 9031
9544 9592 9720 9849 9931 9988 10302 10410
10422 10583 10866 10930 11261 11346 11347
11483 11506 11849 11854 12100 12127 12444
12508 12708 12875 12912 12918 13061 13290
13540 13830 14053 14280 14508 14561 14644
14650 14699 14759 14981 14989 15002 15008
15061 15090 15099 15147 15247 15552 15555
15579 15702 15813 15855 16067 16081 16258
16294 16397 16404 16427 16492 16546 16632
16754 16782 16926 17188 17230 17356 17445
17600 17639 17741 17923 17985 18058 18070
18392 18424 18681 19039 19064 19177 19246
19260 19432 19496 19783 19790 19832 19934
19987 20039 20047 20199 20520 20587 20677
20835 21026 21028 21035 21040 21042 21058
21060 21062 21071 21089 21092 21102 21122
21301 21396 21400 21403 21413 21419 21428
21481 21458 21464 21469 21477 21507 21658
21680 21683 21684 21695 21707 21716 21731
21740 21758 21768 21772 21805.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 3 Stück
und zwar die Nummern: 9731 9759 9866.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 47.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 31 71.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 24.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande und zwar die Rentenbriefe Litt. A. bis E. mit Talons, die Rentenbriefe Litt. M., N. und P. mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 15 und 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4% Rentenbriefe.

1. April 1891.

A. 14628.
C. 8001.
D. 14410 18221 20513.

1. Oktober 1891.

B. 2712.
C. 4852 24208.
D. 14237.

1. April 1892.

C. 7816.
D. 2503 10215 11035 11513 15634.

1. Oktober 1892

C. 8513.
D. 763 3802 11480.

1. April 1893.

C. 1784 9961 22702.
D. 3639 7199 9310 9348.

1. Oktober 1893

A. 11988.
B. 930.
C. 837 11095.
D. 5481 6191 19227.

1. April 1894

C. 2930 10195 18059 18482 19156.
D. 11479.

1. Oktober 1894

A. 3281 9812.
B. 5802.
C. 2524 6523 7888 9870 11577 13123 13591 20813.
D. 922 3835 7142 10167 15183.

1. April 1895

A. 5453.
B. 5314.
C. 1606 3171 13580 17980 18730 21083 21984.
D. 1586 3190 4998 6387 6494 6624 19183.

1. Oktober 1895

A. 2745 8804.
B. 182.
C. 2488 4070 6185 6460 7116 11328 16980 24391.
D. 2680 4009 4520 14506 17296.

1. April 1896

B. 1596 6192.
C. 792 4994 5362 6184 7200 8196 8762 20811 23524.
D. 2455 2600 3123 5665 10963 13478.
E. 9735.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die

Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

13. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Jüterbog-Luckenwalde unterm 12. Mai 1898 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirken.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk
1	Parzelle Kartenbl. 1 № 18, 19, 20 von 35 ar 50 qm Größe mit 0,28 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag, Band XIII. Blatt 45 im Grundbuche, dem Maurer Aug. Belderich in Kolzenburg gehörig	Zinna, Dorf,	Kolzenburg
2	Parzelle Kartenbl. 1 № 22 von 47 ar 30 qm Größe mit 10,46 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag, Band XIII. Bl. 43 im Grundbuche, dem Büdner Joh. Friedrich Ferdin. Brumme in Kolzenburg gehörig	desgl.	desgl.
3	Parzelle Kartenbl. 1 № 21 von 77 ar 40 qm Größe mit 0,63 Thlr. Grundsteuer-Reinertrag, Band XIII. № 49 im Grundbuche, dem Büdner Friedrich Julius Neukirch in Kolzenburg gehörig	desgl.	desgl.

Jüterbog, den 20. Mai 1898. Der Kreisausschuß des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ermäßigung der Stückgutfracht.

28. Im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen tritt vom 1ten Oktober 1898 ab auf Entfernungen über 50 km eine allgemeine Ermäßigung der Fracht für gewöhnliches Stückgut und für Eilstückgut ein. Den neuen Frachtsätzen der allgemeinen Stückgutklasse liegt eine fallende Staffel zu Grunde. Die Fracht für Eilstückgut beträgt das doppelte der Fracht der allgemeinen Stückgutklasse.

Von 727 km ab werden die Frachtsätze des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter auf die neuen Frachtsätze der allgemeinen Stückgutklasse herabgesetzt.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilt das Verkehrsbüreau hier, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Die Allgemeine Kilometer-Tariftabelle der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen wird neu aufgelegt und deren Erscheinen besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Mai 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. In der Extrabeilage dieses Amtsblatts werden die von dem Brandenburgschen Provinziallandtage am 24. Februar 1898 beschlossenen und unter dem 9. April 1898 ministeriell genehmigten Nachträge:

a. zum Reglement für die Landarmen- und Korrigenden-anstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 9. März / 28. Mai 1883 und

b. zum Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 bezüglich der Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten vom 28. Februar / 25. März 1893

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Berichtigung des Werks „Verfassung und Verwaltung des Provinzialverbands von Brandenburg" noch Druckexemplare der Nachträge auf Verlangen verabfolgt werden können.

Berlin, den 13. Mai 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Steinbach in Wusterhausen a./D. ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer Lindenberg zu Herzfelde zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Wagner in Paulinenhof zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 10 — Petznick — ernannt worden.

Der Herr Minister für Landwirthschaft 2c. hat dem Obergärtner der Kurfürstendamm-Gesellschaft Rohr zu Villenkolonie Grunewald den Titel „Garten-Inspektor" verliehen.

Der Divisionspfarrer a. D. Ernst Friedrich Mirbt ist zum Oberpfarrer in Wittenberge, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Divisionspfarrer in Magdeburg Schneider ist in die Divisionspfarrstelle der 6. Division zu Jüterbog versetzt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Karl Wilh. Paul Brerendorff ist zum Diakonus in Gransee und Pfarrer in Schönermark, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Ullrich ist als Oberlehrer am Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Franz Jänicke ist als Oberlehrer an dem Luisengymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Stodt ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Giese, Bathke, Stephan, Jaebicke, Mudra, Raschdorf, Hübner, Haenert, Schültke, Labuda, Wegner, Herzog, Plath, Stengel, Pietsch, Krammerer, Klupsch, Soehring, Galle, Fiege, Hering, Knief, Wolf, Tiedtke, Steinhagen, Trinkaus, Bauer, Reitz, Schultz, Mickley, Hering, Gollmick, Moegelin, Lüneburg, Thormann, Krüger, Kern, Bülow, Thies, Thiele, Hübner und Franke sind provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Feilhauer und Merten sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Beckmann, Ehrenberger, Plath, Bandow und Selckmann sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Hilfslehrerin Helene Marting ist als ordentliche Lehrerin an der Königlichen Elisabethschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Frau Dr. Martha Stadthagen geb. Rosenthal ist definitiv als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Lohmann ist als wissenschaftliche Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule in Brandenburg a./H. angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Flemming ist als ordentlicher Lehrer an der hiesigen Dorotheenschule und der ordentliche Lehrer an derselben Schule Dr. Schmidt ist als Oberlehrer daselbst angestellt worden.

Der Gemeindelehrer Sommerfeld ist als ordentlicher Lehrer an der höheren Mädchenschule in Charlottenburg und die technische Lehrerin Koethe ist an derselben Schule angestellt worden.

Die Lehrer Feldmüller, Pösche, Junk, Micha, Gaertner, Steffen, Caspar, Gerding, Löchel, Gringmuth und Zack sind definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Dolfuß, Bender, Ramlack, Fittbogen, Thomas und Heinze, von Jagow und Vogel sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichtsrath Fritze vom Landgericht I. in Berlin zum Geheimen Justizrath und Vortragenden Rath im Justizministerium; der Gerichtsassessor Dr. Ewald Freytag zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Gostyn. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Arndt in Kyritz als Landgerichtsrath an das Landgericht in Neu-Ruppin, der Amtsrichter Deegen in Bernau an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Draeger in Schivelbein an das Amtsgericht in Reetz.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Storbeck, Schlichting, Dr. Fritz Günther, Dr. Schneller, Fickler, Dr. von Burchard, Buchow, Brandt, Jonas, Dr. Schindler. Entlassen sind: Wilhelm Borgmann behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Felix Landsberger in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, von Bucholtz und Grube in Folge Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Amtsanwälten sind ernannt der Bürgermeister Brandt bei dem Amtsgericht in Lippehne, der Amtssekretär Wentz bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf; zu Amtsanwalts Stellvertretern der Rentier Coventes bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, der Stadtsekretär Musche bei dem Amtsgericht in Neudamm.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Justizrath Lüders und Mühsam beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Jakob Schachtel bei dem Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Dr. Emil Hirschfeld und Pinn in Tempelhof bei dem Amtsgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Goerke bei dem Amtsgericht in Crossen. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Borinski aus Breslau, der Rechtsanwalt Wagner aus Graudenz, der frühere Rechtsanwalt Zabe und die Gerichtsassessoren Arthur Rosenfeld und Dr. Pick beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Jakob Schachtel vom Landgericht II. in Berlin beim Amtsgericht II. daselbst mit dem Wohnsitz in Friedrichsberg, die Rechtsanwälte Dr. Emil Hirschfeld und Pinn vom Amtsgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Thomse und Heisig beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Goerke aus Crossen bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitze in Tempelhof, der Gerichtsassessor Egger bei dem Amtsgericht in Crossen. Dem Notar Goerke in Crossen ist der Wohnsitz in Tempelhof bei Berlin angewiesen. Dem Notar Justizrath Sigismund Loewy in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Max Günther, Haaßengier, Böhnert, Jacobsohn, Knust, Urban, Loewy, Grau, Baumann, Wiegner, Georg Schneider, von Holst, Haack, Schenk, Meistereck. Uebernommen sind Reichert aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg, Dr. Wiese aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg. Uebergetreten ist Dr. Meydenbauer in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln. Entlassen sind: Dr. Adolf Heinsius, Dr. Abegg und Quellmalz behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Dr. Priebs behufs Uebertritts in den Polizeidienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtskassenrendanten der Gerichtsschreiber Kanzleirath Haagen in Rixdorf bei dem Amtsgericht daselbst, der Gerichtsschreiber Stein in Spandau bei dem Amtsgericht daselbst; zu Gerichtsschreibern die Aktuare Haack bei dem Amtsgericht in Potsdam, Palm bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Knappick bei dem Amtsgericht in Spandau; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Wenzelburg bei dem Amtsgericht in Crossen a./O., Hoppe bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Mellnitz bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O. Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Krohn von Sorau nach Wittstock. Pensionirt ist der Gefängniß-Inspektor, Oberinspektor Burghardt bei dem Gerichtsgefängniß in Landsberg a./W. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Heese bei dem Landgericht in Frankfurt a./O., der Gerichtsschreibergehülfe Henke in Charlottenburg und die Gerichtsvollzieher Rasch vom Amtsgericht I. in Berlin und Wiethstruck in Wittenberge.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alois Petrak, Schlosser,	geboren am 12. Dezember 1876 zu Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Netolitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat zu Nürnberg,	25. März 1898.
2	Karel Pronek, Bergarbeiter,	geboren am 11. September 1879 zu Novaves, Bezirk Varasd, Kroatien, ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft zu Zwickau,	19. Februar 1898.
3	Moschko Sapanzowsky, Handelsmann,	35 Jahre alt, aus Radzilow, Bezirk Lomscha, Russisch Polen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	8. März 1898.
4	Wenzel Schefcik, (Sescik, Sescik), Fleischer,	geboren am 6. Januar 1873 zu Borek, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	31. Januar 1898.
5	Jankel Schifmann, Handelsmann,	44 Jahre alt, aus Boschewo, Russisch Polen,	Lanstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	8. März 1898.
6	Wilhelm Simm, Weber,	geboren am 21. (29.) August 1877 zu Brand, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	15. Dezember 1897.
7	Erhardt Stöß, Weber,	geboren am 10. Februar 1878 zu Roßbach, Bezirk Asch, Böhmen	Landstreichen, Betteln und Nächtigen in Feimen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	1. März 1898.

1. Lauf. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
8	Rudolf Baier, Bäcker,	geboren am 26. Mai 1859 zu Bärn, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	31. März 1898.
9	Die Zigeuner:		Landstreichen, außerdem zu 2a. und e.: Hehlerei; zu 2b., c. und d.: Diebstahl; zu 2a., b. und d.: unbefugtes Betreten von bestelltem Acker ꝛc. bezw. von Privatwegen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Dezember 1897.
a.	Franz Bonglei, Schmied,	angeblich 26 Jahre			
b.	Pauline Bonglei, ledig,	„ 15 „			
c.	Anna Bonglei, ledig,	„ 21 „			
d.	Sophie Bonglei, verehelicht,	„ 18 „			
e.	Susanna Bonglei, ledig,	„ 28 „ alt, sämmtlich geboren zu Jelen, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichische Staatsangehörige,			
10	Wilhelm Derschau, Commis,	geboren am 1. März 1875 zu St. Georgen, Bezirk Bistritz, Siebenbürgen, ortsangehörig zu Simmern, Siebenbürgen,	Betteln und unbefugte Annahme eines Adelsprädikats,	Stadtmagistrat zu Augsburg,	22. Januar 1898.
11	Joseph Dietrich, Tagelöhner,	geboren am 12. Dezember 1840 zu Bieberwier, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	14. März 1898.
12	Modesto Gandini, Erdarbeiter,	geboren am 13. September 1846 zu Asolo, Provinz Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	10. März 1898.
13	Anna Hoiden, ledige Dienstmagd,	geboren im Jahre 1865 zu Pilsenhof-Ziegenruck, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	24. Januar 1898.
14	Johann Irndorfer, Erdarbeiter,	geboren am 22. Mai 1864 zu Marchtrenk, Bezirk Wels, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Neuhofen, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat zu Augsburg,	15. März 1898.
15	August Laba, Schmiedegeselle,	19 Jahre alt, geboren zu Tylacz, Bezirk Podhajce, Galizien, ortsangehörig zu Leki, Bezirk Krosno, Ga-	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	11. April 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
16	Albert Oskar Larsen, Cigarrenarbeiter,	geboren am 25. September 1866 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	26. März 1898.
17	Anton Tyrolt, Musterweber,	geboren am 10. November 1878 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	23. März 1898.
18	Franz Baume, Uhrenarbeiter,	geboren am 14. April 1854 zu Cornol, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	13. April 1898.
19	Franz Anton Bergmann, Schlossergeselle,	geboren am 14. Juni 1857 zu Bärnsdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. März 1898.
20	Franz Eckmair, Müller,	geboren am 7. April 1879 zu Vorchdorf, Bezirk Gmünden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Eberstallzell, Bezirk Steyr, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. April 1898.
21	Anton Frey, Kellner,	geboren am 13. Januar 1863 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Augsburg,	15. März 1898.
22	Gottlieb Gorengurt, Tagner,	geboren am 1. April 1876 zu Allschwyl, Kanton Basel-Land, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. April 1898.
23	Friedrich Kalwach, Schuhmacher,	geboren am 11. Juli 1860 zu Brünn, Mähren, ortsangehörig zu Reichenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. April 1898.
24	Adolin Kilcher, Färber,	geboren am 14. Juli 1878 zu Rüningen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	6. April 1898.
25	Engelbert Kleiner, Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1860 zu Johnsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	7. März 1898.
26	Johann Konrad, [illegible]	geboren am 8. Oktober [illegible]	Betteln,	Königlich preußischer [illegible]	8. März 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		ortsangehörig zu Neudorf, Bezirk Freiwaldau, Böhmen,			
27	Karl Korselt, Arbeiter,	geboren am 25. November 1872 zu Waldkirch, Baden, ortsangehörig zu Turnau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	16. April 1898.
28	Ferdinand Leukert, Maurer,	geboren im Jahre 1837 zu Oberhanichen, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. März 1898.
29	Fritz Lötscher, Maler,	geboren am 7. Oktober 1881 zu Kleinhüningen, Kanton Basel-Stadt, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	6. April 1898.
30	Emanuel Müller, Kellner,	geboren am 30. September 1877 zu Tremosna, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Oberleutensdorf, Bezirk Brür, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	29. März 1898.
31	Peter Nielsen, Tischlergeselle,	geboren am 9. September 1858 zu Assens auf Fünen, Dänemark, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	13. April 1898.
32	Babette Schreiner, ledige Kellnerin,	geboren am 21. Februar 1879 zu München, ortsangehörig zu Hostau, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Bayreuth,	30. März 1898.
33	Adam Seierz (Zajicz), Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1857 zu Oberweiticzow, Ungarn, ortsangehörig zu Felsö-Badisco, Komitat Trencsin, Ungarn,	Widerstand und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	2. Februar 1898.
34	Vincenz Wihan, Schreiner,	geboren am 22. Juni 1857 zu Dubenetz, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. April 1898.

Hierzu

eine Extra-Beilage, enthaltend den I. Nachtrag zum Reglement für die Landarmen- und Corrigendenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom 9. März / 28. Mai 1883 — Amtsblatt Potsdam S. 255 / Frankfurt S. 208

sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 3. Juni **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 2471. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898. Vom 17. Mai 1898.

№ 2472. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 17. Mai 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 9992. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen. Vom 20. Mai 1898.

№ 9993. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16ten Mai 1898.

№ 9994. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Eitorf, Wiehl, Hennef, Siegburg, Bensberg, Boppard, Trarbach, Bitburg, Hermeskeil, Hillesheim, Wadern, Wittlich, Dann, Trier und Warweiler. Vom 17. Mai 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Beelitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stangenhagen.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. will Ich dem Kreise Zauch-Belzig im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Beelitz über Zauchwitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stangenhagen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 4. Mai 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Niemegk über Zixdorf und Boßdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kerzendorf nebst Abzweigung von Boßdorf nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Kropstädt.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. Js. will Ich dem Kreise Zauch-Belzig im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Niemegk über Zixdorf und Boßdorf bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kerzendorf nebst Abzweigung von Boßdorf nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Kropstädt das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in diesem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 4. Mai 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten für 1898.

12. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

am 8. Juni	Paulinenaue	8	Uhr,
9. „	Neustadt a./Dosse	8½	„
10. „	Kyritz	9	„
11. „	Wittstock	8	„
13. „	Pritzwalk	8	„
14. „	Meyenburg	8	„
17. „	Lenzen	10	„
18. „	Wilsnack	10	„

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der

Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn beziehungsweise acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu koupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 21. Februar 1898.

Kriegsministerium. Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

156. **Nachweisung**

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin–Hamburg und Berlin–Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind.

Gültig bis zum 30. September 1898.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin–Hamburg ist für den Schiffsverkehr geöffnet:

Lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	28	12	44	16	530—201 L
2	12	59	1	13	14	201 L—1132
3	1	55	4	05	130	2021 L—B 28
4	4	40	4	59	19	B 29—7055 A
5	6	17	6	27	10	294—203 L
6	7	54	8	04	10	504—2 L
7	10	09	10	22	13	510—B 32 werkt.
8	11	34	11	52	18	17 L—511
9	12	55	1	08	13	2004 L—207 L
10	2	09	2	31	22	513—206 L
11	3	20	3	42	22	515—201 A
12	4	25	4	34	9	205 L-2003 L wkt.
13	4	49	5	01	12	2003 L—296
14	6	03	6	22	19	B 49—522
15	6	42	7	19	37	522-209 L werkt.
16	7	10	7	19	9	B 39-209 L sonnt.
17	9	21	9	32	11	297—212 A
18	10	43	10	57	14	2002 a. L—9 A

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin–Lehrte ist für den Schiffsverkehr geöffnet:

Lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	1	03	1	20	17	3006 L—3015 L
2	1	43	2	00	17	7053 A—7059 A
3	2	37	2	46	9	7064 A—B 1
4	3	15	3	50	35	3008 L—B 2
5	4	11	5	18	72	4002 L—3019 L
6	5	43	6	02	19	8696—8696
7	6	17	7	01	44	8696—7061 A
8	7	16	7	29	13	7061 A—7072 A
9	7	44	8	14	30	7072 A—8697
10	8	36	8	46	10	4001 L—3010 L
11	9	12	9	27	15	8698—8698
12	10	32	10	40	8	7057 A—3005 L
13	10	55	11	07	12	3005 L—7060 A
14	11	22	11	50	28	7060 A—8615
15	12	35	12	57	22	8625—B 8
16	1	12	1	25	13	B 8—7074 A
17	1	51	2	14	23	3014 L—7054 A
18	2	42	2	48	6	3016 L—7051 A
19	3	03	3	36	33	7051 A—8699
20	3	51	4	26	35	8699—8699
21	4	41	5	09	28	8699—7071 A
22	5	40	5	45	5	8700—8700
23	6	00	7	50	110	8700—3020 L
24	8	55	9	46	51	B 14—3017 L
25	10	01	10	30	29	3017 L—3009 L
26	11	25	12	24	59	8701—7052 A

Potsdam, den 31. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes.

157. Es ist in Aussicht genommen, im Anfang des Monats Juni d. J. mit dem Vorstrecken des Oberbaus für die Theilstrecke Wriezen-Tiefensee der Neubaulinie Wriezen-Lichtenberg/Friedrichsfelde von Wriezen aus zu beginnen.

Die Arbeitszüge erhalten eine Geschwindigkeit bis zu 30 km in der Stunde.

In Betracht kommen die Gemarkungen: Wriezen, Bevay, Alt-Bliesdorf, Schulzendorf, Frankenfelde, Harnekop, Sternebeck, Biesow, Steinbeck, Leuenberg und Tiefensee.

Die Wegeübergänge werden nicht mit Schranken versehen, mit Ausnahme des **Chaussee**-überganges in Stat. 510 (Kreuzung mit der Chaussee **Schulzendorf-Möglin**), für welchen nach Eröffnung

des Betriebes eine Bewachung vorgesehen ist. Sämmtliche Ueberwege erhalten „Halt“-Tafeln.

Vor den Wegeübergängen wird in entsprechender Entfernung vom Zuge aus geläutet.

Potsdam, den 27. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

158. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: Rindvieh des Bauern Henecke in Nächst-Neuendorf.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Kuh des Stellmachermeisters Barth in Vogelsdorf.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestand der Ackerbürgerwittwe Ballenthin in Vierraden. Kreis Oberbarnim: in Schönfeld und unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Glaeser zu Neu-Kietz.

b. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde des Obersteuerkontroleurs Barchewitz und des Kaufmanns Paul in Strasburg. Stadt Potsdam: Pferde der 1. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 31. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

54. Der Fernsprechverkehr mit Kruschwitz, Pakosch, Chlige und Vohwinkel ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 26. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

55. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 8500 aus Eberswalde 1. v. 29. 4. 97 über 130 M.,
2) № 1155 aus Zehlendorf (Kr. Teltow) vom 25. 6. 97 über 15 M.,

B. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Neuruppin v. 2. 12. 97 an Bertha Schütz, postl. Altona, Werthinhalt 3 M.,
2) aus Potsdam 1 v. 21. 12. 97 an „Spezialitäten-Versand Casella 49“ in Fiume (Ungarn), Werthinhalt 1 M.,
3) aus Eberswalde 1 v. 16. 1. 98 an Ober-Verpackungsrath Franz Steinbrecher p. A. Trinks, Kürschnerberg № 1 ohne Bestimmungsort, Werthinhalt 1 M.

C. Einschreibbriefe:

1) aus Cöpenick № 473 v. 21. 1. 98 an Fritz Recker, Grünauerstr. 41,
2) aus Oranienburg № 814 v. 28. 1. 98 an Hermann Schmidt in Oranienburg, Werthinhalt 60 Pf.,
3) aus Neuruppin № 144 v. 10. 12. 97 an Frau Geßler in St. Petersburg,
4) aus Spandau 1 № 1 v. 7. 3. 98 an Kluckow in Spandau, Lynar- und Kurstraßen-Ecke,
5) aus Nauen № 38 v. 18. 2. 98 an Karl Bachmann in Alt-Schwarzenburg (Kanton Bern).

D. Packet:

№ 192 aus Wittenberge (Bz. Pdm.) 1 vom 28. 10. 97 an Paul Ludwig in Magdeburg postlagernd.

E. Gewöhnlicher Brief:

aus Neuruppin v. 23. 12. 97 an Heinrich Schünemann in Charlottenburg, Inhalt ein Schlips.

Aufgefunden ist:

am 6. 4. 98 Abends 8 Uhr in einem Packethandwagen des Postamts in Pritzwalk beim Verladen der Packete für die Schaffnerbahnpost Neustrelitz-Wittenberge Zug 16 ein Einmarkstück.

Die unbekannten, nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 21. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Gürtler.

Bekanntmachung.

56. Bei der Posthülfsstelle in Segeletz wird am 29. Mai der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 27. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

18. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Strausberg, Diözese gl. N., ist durch den Abgang des Diakonus Franke am 1. Mai 1898 zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des in Wolfenbüttel verstorbenen Registrators Gropp die Schuldverschreibung der Preußischen konsolidirten 3½ vorm. 4 %igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. F. № 58837 über 200 M.

angeblich vermißt worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Rechtsanwalt Cyferth in Wolfenbüttel anzuzeigen, widrigen-

falls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 25. Mai 1898.

Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Die nachstehende Verhandlung

Geschehen,

Berlin, den 14. Mai 1898.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

179	Stück	Litt.	A.	zu 3000	M.	=	537000 M.,
56	=	-	B.	= 1500	=	=	84000 =
247	=	-	C.	= 300	=	=	74100 =
206	=	-	D.	= 75	=	=	15450 =
3	=	-	E.	= 30	=	=	90 =
1	=	-	G.	über			1500 =
2	=	-	H.	à 300	M.	=	600 =
1	=	-	J.	über			75 =
2	=	-	N.	à 300	=	=	600 =
3	=	-	O.	à 75	=	=	225 =
700	Stück	über	. . . .				713640 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 822 Coupons und 700 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) v. Veltheim. (gez.) Witte.

als Abgeordnete des Provinziallandtages.

(gez.) Dr. Werner Teubner, Gerichtsassessor als amtlich bestellter Vertreter des Notars König.

a. u. s.

(gez.) Behrens, Provinzial-Rentmeister. (gez.) Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1898.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden: Littr. F. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 80, Littr. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 12, Littr. J. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 6, 33, 55, Littr. K. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 9. Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazugehörigen Koupons Ser. I. № 14—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. **vom 1. Juli d. Js.** ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrag eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1898.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Die Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. hierselbst wird

1) die am 1. Juli 1898 fälligen Zinsscheine der 3½ %igen Rentenbriefe aller Provinzen schon **vom 17. bis einschließlich den 24sten Juni d. Js.** und

2) die ausgelooften, am 1. Juli 1898 fälligen 3½ %igen Rentenbriefe aller Provinzen **vom 21. bis einschließlich den 24. Juni d. Js.** einlösen und demnächst **vom 1. Juli 1898** ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 24. Mai 1898.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ermäßigung der Stückgutfracht.

29. Die in unserer Bekanntmachung vom 11. d. Mts. angekündigte, am 1. Oktober 1898 in Geltung tretende „Allgemeine Kilometer-Tariftabelle der preußischen Staatsbahnen" ist erschienen und kann schon jetzt von den Abfertigungsstellen, sowie von dem Auskunftsbüreau hier Bahnhof Alexanderplatz zum Preise von 0,30 M. bezogen werden.

Berlin, den 21. Mai 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter- und Vieh- rc. Verkehr.

30. Die Station Münchhagen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Stettin wird am 1. Juni 1898 in den Güter-Tarif (Heft 4) aufgenommen. Der Frachtberechnung sind die um 4 km erhöhten Entfernungen der Station Bentwisch zu Grunde zu legen.

Die Entfernung Perleberg-Frieberg N./M. auf Seite 47 des Tarifhefts 2 wird von 202 km auf 302 km richtig gestellt. Die hiermit verbundenen Frachterhöhungen treten erst am 15. Juli 1898 in Kraft.

Die Bekanntmachung vom 25. März d. J. wird

dahin berichtigt, daß für die Stationen der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn vom 1. April 1898 ab die niedrigeren im Heft 1 des Tarifs unter E. I. 2b. (nicht a.) bezeichneten Entfernungen gelten.

Berlin, den 24. Mai 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen.

31. Die Gültigkeitsdauer des durch Bekanntmachung vom 1. März d. J. eingeführten Ausnahmetarifs für Eis in Wagenladungen wird im Gruppen- und Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, sowie im Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatseisenbahn und mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn bis zum **31. Oktober d. Js.** verlängert.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Bekanntmachung.

4. Am 15. Juni d. Js. gelangt ein neuer Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck nach und von Ostseebadeorten zur Einführung.

Wegen der eintretenden Erhöhung der Fahrpreise und Gepäckfrachtsätze verweisen wir auf die im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger № 98 enthaltene Bekanntmachung vom April d. Js.

Durch den neuen Tarif wird der seit dem 1. Mai 1897 gültige Tarif nebst Nachtrag I. für Sommerkarten nach Ostseebadeorten aufgehoben. Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. (2) genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilt das Verkehrsbureau hierselbst, Lindenstraße 18.

Stettin, den 22. Mai 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen,
Schiffs- und Fuhr-Unternehmungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter den Hühnern des Hauseigenthümers Rohde hier Weimarerstraße 31 ist die Geflügel-Cholera ausgebrochen. Charlottenburg, den 25. Mai 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Dr. Bingner zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Im Kreise Templin sind der Rittergutsbesitzer Graf von Arnim zu Mellenau vom 13. Juni d. Js. ab zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks I. „Mellenau" und der Gutsbesitzer Löser zu Sähle vom 1. Juni d. Js. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks XXI. „Neu-Thymen" ernannt worden.

Den Wasserbauinspektoren Elze in Eberswalde und Konrad in Neu-Ruppin sowie dem Landbauinspektor Poetsch in Charlottenburg ist Allerhöchst der Character als Baurath verliehen worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Dr. Andr. Alb. Friedr. Bräm ist zum Pfarrer der Parochie Lögow Diözese Wusterhausen a. D. bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Viktoriaschule Dr. Baumann ist als Oberlehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Heidler, Arbeiter (Schlichter),	geboren am 6. Februar 1870 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. November 1895),	Königlich preußischer Regier.-Präsident zu Lüneburg,	16. April 1898.
2	Johann Bartnicki, Arbeiter,	geboren am 14. August 1864 zu Niegonowice, Gouvernement Petrikau, Russisch-Polen, ortsangehörig, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14ten März 1892),	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Oppeln,	22. Dezember 1897.
3	Joseph Douba, Maurer,	geboren am 3. April 1872 zu Schärding, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Borownitz, Bezirk Ledetsch, Böhmen	Münzverbrechen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. März 1894),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. März 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Antony, Schlosser,	geboren am 18. Oktober 1877 zu Alt-Lichtenwarth, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	30. März 1898.
2	Josepha Heindl, Tagelöhnerin, ledig,	geboren am 17. April 1873 zu Erlaa, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	29. März 1898.
3	Johann Moldau, Schneidergeselle,	geboren am 39. Januar 1874 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. April 1898.
4	Wilhelmine Seber, Dienstmagd, ledig,	geboren am 16. April 1882 zu München, Bayern, ortsangehörig zu Rattenberg, Bezirk Kufstein, Tirol,	Bannbruch und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. April 1898.
5	Nils Emanuel Sörensen, Maler,	geboren am 10. Februar 1877 zu Kopenhagen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	5. März 1898.
6	Karl Sula (Schula), Schneider,	geboren am 17. Februar 1848 zu Vorder-Zborowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	5. April 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 10. Juni **1898.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

13. Aus Anlaß der in der Heeresverwaltung am 1. April d. J. eingetretenen Organisations-Aenderungen wird unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1892 (B. 4305 M. f. H. u. G. — II. 4143 M. d. J.), betreffend die Uebertragung der Befugnisse und Obliegenheiten im Sinne des § 155 Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1sten Juni 1891 (R.-G.-B. S. 261) auf die Ausführungsbehörden, hinsichtlich der unter IV. Ziffer 4—8 aufgeführten Betriebe der Heeresverwaltung wie folgt abgeändert:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden werden übertragen:

1) für die Gewehrfabriken und die Munitionsfabrik auf die Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,
2) für den Betrieb der Gewehr-Prüfungs-Kommission auf die Infanterie-Abtheilung des Kriegsministeriums,
3) für die Artilleriedepots und die Filial-Artilleriedepots auf die Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,
4) für die technischen Institute der Artillerie auf die Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin.

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden allgemein durch das Kriegsministerium wahrgenommen.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Rabenhorst in Angermünde ist der Kaufmann und Rathsherr Fritz Hartmann in Schwedt a./O. zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Angermünde gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 1. Juni 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 % igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

13. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 1. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

Standesamtsbezirksänderung.

159. Vom 1. Juli d. Js. ab wird der Gutsbezirk Haselhorst von dem Standesamtsbezirk № 17b. Haselhorst des Kreises Osthavelland abgezweigt und ein neuer Standesamtsbezirk unter der Bezeichnung „17c. Haselhorst" gebildet. Der Rest des Bezirks 17b., welchem demnächst nur noch Sternfeld, Spandau Etablissement und Spandau Citadelle zugehören, erhält die Bezeichnung „Sternfeld".

Potsdam, den 4. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

161. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	24 27	15 90	15 48	16 35	25 —	28 —	35 50	4 84	3 50	2 —	4 50	115 —	1 30	1 15
2	Beeskow	18 75	16 52	— —	16 45	22 50	27 50	45 —	4 90	3 25	— —	5 25	95 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	22 75	15 78	14 94	16 80	23 50	25 —	37 50	4 38	3 30	— —	4 45	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	21 17	16 21	14 28	16 —	24 —	30 —	35 —	4 50	3 —	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	25 —	15 72	15 —	16 39	23 —	23 —	32 —	5 33	4 —	— —	5 —	96 —	1 30	1 20
6	Havelberg	24 59	16 44	16 42	17 09	26 94	32 50	40 —	4 44	3 51	— —	4 75	105 —	1 25	1 10
7	Jüterbog	21 48	15 35	14 44	16 88	24 —	24 —	36 —	5 —	4 —	— —	5 50	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	22 50	15 64	— —	17 04	35 —	35 —	45 —	4 75	3 50	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	23 25	16 94	13 38	16 25	22 —	30 —	29 —	4 69	3 50	— —	5 25	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	14 22	— —	18 06	22 50	25 50	36 50	4 93	3 60	— —	5 26	110 —	1 45	1 30
11	Prenzlau	23 03	15 32	15 15	16 01	27 —	29 —	39 —	5 75	4 50	2 75	5 50	95 —	1 35	1 15
12	Pritzwalk	24 13	16 —	16 —	15 63	17 50	24 —	30 —	4 25	3 —	1 75	4 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	21 69	15 90	16 25	16 63	23 —	27 —	39 —	4 20	2 90	— —	4 60	110 —	1 35	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	— —	16 50	16 39	35 —	35 —	55 —	4 74	4 —	— —	5 —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	20 50	16 98	— —	16 80	20 —	25 —	30 —	4 75	4 —	— —	5 20	— —	1 20	1 10
16	Spandau	22 50	16 25	15 75	17 75	26 50	37 50	42 —	6 84	3 75	3 50	5 25	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	19 05	13 80	14 65	15 65	24 75	32 10	38 85	4 50	4 50	2 75	4 75	95 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	14 92	14 50	15 17	27 50	27 50	47 50	5 50	3 75	2 75	4 75	110 —	1 55	1 10
19	Templin	22 50	14 50	17 50	17 —	25 —	30 —	45 —	5 —	4 —	3 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbriezen	21 —	15 75	15 —	16 —	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	4 50	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	23 50	16 43	19 —	17 19	24 —	36 —	40 —	3 86	3 —	2 —	4 80	90 —	1 05	— 87
22	Wriezen a. O.	24 25	15 31	14 60	17 03	22 50	32 50	40 50	5 —	4 —	3 —	4 75	88 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	22 42	15 71	15 49	16 57	— —	— —	— —	4 83	3 62	— —	4 93	102 16	— —	— —

Potsdam, den 7. Juni 1898.

Chemische Untersuchung von Fetten und Käsen.

160. Auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 — Reichs-Gesb. S. 475 — hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. März dieses Jahres eine Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen festgestellt, nach welcher die zur Ausführung dieses Gesetzes und des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlichen Untersuchungen in Zukunft vorzunehmen sind.

Die Anweisung ist als Anhang zu № 15 des Central-Blattes für das deutsche Reich vom 8. April dieses Jahres (S. 201 ff.) veröffentlicht worden; Sonderabdrücke derselben können zum Preise von 20 Pf. für das Einzelexemplar, zum Preise von 10 Pf. für das Stück im Falle der Abnahme von wenigstens 50 Exemplaren von der Verlagsfirma Carl Heymann, Berlin W., Mauerstraße 44, portofrei bezogen werden.

Eine genaue Beachtung der Anweisung wird zur besonderen Pflicht gemacht.

Berlin, den 14. Mai 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 4. Juni 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Preise im Monat Mai 1898.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 25	1 22	1 78	2 20	3 —	— 40	— 30	— 45	— 33	— 43	— 45	— 40	— 50	2 50	3 —	— 19	1 20
1 30	— 97	1 20	1 80	2 20	2 70	— 45	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 —	3 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 36	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 —	— 38	— 27	— 50	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 18	1 30	1 20	1 60	2 14	2 60	— 45	— 32	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 50
1 21	1 03	1 30	1 60	2 40	3 —	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 20	3 10	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 30	3 40	— 20	1 30
1 20	1 30	1 20	2 80	1 91	2 40	— 38	— 30	— 35	— 29	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 31	1 40	1 35	1 60	2 20	2 72	— 44	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 35	1 10	1 15	1 50	2 —	3 10	— 43	— 33	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 84	2 33	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 25	1 25	1 30	1 60	2 10	2 93	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 20	3 20	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	3 10	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 13	3 12	— 40	— 30	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 08	3 50	— 48	— 38	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 53	2 93	— 20	1 20
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 40	— 36	— 30	— 50	— 40	— 40	— 46	— 40	— 60	2 70	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 45	2 10	3 50	— 50	— 30	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 45	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 40	— 30	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 95	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 90	— 36	— 28	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	3 10	3 40	— 20	1 60
1 05	— 86	1 06	1 58	1 84	2 45	— 39	— 27	— 39	— 39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 80	— 45	— 38	— 43	— 30	— 40	— 48	— 65	— 45	2 40	2 80	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

162. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	8	66	8	93	9	15	8	66	9	91	8	66	8	59	8	82	8	54	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	89	2	84	2	63	2	89	3	07	3	15	2	63	2	73	2	63	
3	Richtstroh	1	84	1	89	1	93	1	89	2	05	2	63	2	10	2	10	1	71	

Potsdam, den 7. Juni 1898. **Der Regierungspräsident.**

Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

163. Die Zunahme der Körnerkrankheit in verschiedenen Theilen der Monarchie läßt es erforderlich erscheinen, der Verhütung ihrer Uebertragung in den Schulen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Denn erfahrungsgemäß sind es häufig die Schulen, in welchen das Auftreten der Körnerkrankheit in einem Orte zuerst zur Kenntniß der Behörden gelangt. Auch findet nicht selten durch Vermittelung der Schulen die Verbreitung der Krankheit aus einer Familie in andere statt.

Das Königliche Ministerium hat daher die Anweisung zur Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen vom 14. Juli 1884 (s. Amtsbl. S. 352), soweit sie sich auf ansteckende Augenkrankheiten bezieht, den neueren Erfahrungen entsprechend umarbeiten lassen und der sorgfältigen Beachtung empfohlen.

Anweisung
zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten durch die Schulen.

1. Augenkrankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen erforderlich machen, sind:

a. **Blennorrhöe** und **Diphtherie** der Augenlid-Bindehäute,

b. Akuter und chronischer **Augenlid-Bindehautkatarrh, Follikulärkatarrh** und **Körnerkrankheit** (granulöse oder egyptische Augenentzündung, Trachom).

2. Es ist darauf hinzuwirken, daß von einem jeden Fall von ansteckender Augenkrankheit, welcher bei einem Schüler oder bei dem Angehörigen eines Schülers vorkommt, durch den Vorstand der Haushaltung, welcher der Schüler angehört, dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erstem Lehrer, Vorsteherin u. s. w.), bei einklassigen Schulen dem Lehrer (Lehrerin) unverzüglich Anzeige erstattet wird.

3. Schüler, welche an einer der unter 1a. genannten Augenkrankheiten leiden, sind unter allen Umständen, solche, welche an einer der unter 1b. genannten Augenkrankheiten leiden, dagegen nur, wenn bezw. solange sie deutliche Eiterabsonderung haben, vom Besuche der Schule auszuschließen.

4. Schüler, welche an einer der unter 1b. genannten Augenkrankheiten leiden, jedoch keine deutliche Eiterabsonderung haben, sowie solche Schüler, welche gesund sind, aber einer Haushaltung angehören, in der ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a. oder 1b.) aufgetreten ist, dürfen am Unterrichte theilnehmen, wenn sie besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten.

5. Schüler, welche gemäß Ziffer 3 vom Schulbesuche ausgeschlossen oder gemäß Ziffer 4 gesondert gesetzt worden sind, dürfen zum Schulbesuch bezw. auf ihren gewöhnlichen Platz nicht wieder zugelassen werden, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt ist und sowohl die Schüler selbst als ihre Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden sind.

6. Für die Beobachtung der unter Ziffer 3 bis 5 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Ziffer 2), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Derselbe hat von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Augenkrankheit (Ziffer 3) der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

7. Aus Pensionaten, Convikten, Alumnaten und sonstigen Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer in der Anstalt epidemisch aufgetretenen ansteckenden Augenkrankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne Gefahr der Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzt für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet worden sind.

8. Lehrer und anderweitig im Schuldienste beschäftigte Personen, welche an einer ansteckenden Augenkrankheit (1a. und 1b.) erkranken, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) und der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wohnt der Erkrankte im Schulhause selbst, so hat der Vorsteher der Schule darauf hinzuwirken, daß der Kranke ärztlich behandelt und, falls dies nach ärztlichem Gutachten erforderlich, abgesondert wird.

Wohnt der Erkrankte außerhalb des Schulhauses, so darf er während der Dauer der Krankheit das Schulhaus nicht betreten, bevor nach ärztlicher Bescheinigung die Gefahr der Ansteckung beseitigt und seine Wäsche und Kleidung gründlich gereinigt worden ist.

Leidet der Erkrankte an einer der unter 1b. aufgeführten Augenkrankheiten, so darf er seinen Dienst in der Schule fortsetzen, wenn bezw. so lange er keine deutliche Eiterabsonderung hat.

9. Lehrer und anderweitig im Schuldienst beschäftigte Personen, in deren Hausstand ein Fall von ansteckender Augenkrankheit (1a. und 1b.) auftritt, haben hiervon dem Vorsteher der Schule (Ziffer 2) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Handelt es sich um eine der unter 1a. aufgeführten Augenkrankheiten, so dürfen sie während der Dauer der Erkrankung ihren Dienst nur versehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung eine Gefahr der Verbreitung der Krankheit in der Schule damit nicht verbunden ist.

10. Sobald in einer Schule oder in einem Orte, in welchem sich eine Schule befindet, oder in einem Nachbarorte, aus welchem Kinder die Schule besuchen, mehrere Fälle von ansteckenden Augenkrankheiten vorkommen, hat der Vorsteher der Schule (Ziffer 2) bei dem Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, bei dem Polizeiverwalter des Ortes eine ärztliche Untersuchung der Lehrer und Schüler sowie sämmtlicher im Schulhause wohnenden Personen durch den beamteten Arzt zu beantragen. Ob bezw. wie oft dieselbe zu wiederholen ist, bestimmt die zuständige Behörde nach Anhörung des beamteten Arztes.

11. Für die Behandlung der an ansteckenden Augenkrankheiten leidenden Schüler hat, soweit dieselbe nicht nach ärztlicher Bescheinigung durch die Eltern veranlaßt wird, die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

12. Während der Dauer einer ansteckenden Augenkrankheit in einer Schule sind das Schulgrundstück, die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich besonders sorgfältig zu reinigen, die Schulzimmer während der unterrichtsfreien Zeit fleißig zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach Anordnung der Ortspolizeibehörde zu desinfiziren; die Thürklinken, Schultafeln, Schultische und Schulbänke täglich nach Beendigung des Unterrichts mit einer lauwarmen Lösung von je einem Theile Schmierseife und reiner Carbolsäure in hundert Theilen Wasser abzuwaschen.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Ziffer 7 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich in diesen auch auf die Wohn-, Arbeits- und Schlafräume.

13. Die Schließung einer Klasse oder einer ganzen Schule wegen einer ansteckenden Augenkrankheit wird nur in den seltensten Fällen erforderlich und rathsam sein und kann nur durch den Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, den Polizeiverwalter des Orts nach Anhörung des beamteten Arztes geschehen. Namentlich ist sie bei Follikularkatarrh fast nie und bei der Körnerkrankheit in der Regel nur dann erforderlich, wenn eine größere Anzahl von Schülern an deutlicher Eiterabsonderung leidet.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Vorsteher der Schule und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung der Schule selbstständig anordnen, haben jedoch hiervon dem Kreisschulinspektor und dem Landrath (Oberamtmann) unverzüglich Anzeige zu erstatten.

14. Die Wiedereröffnung einer wegen einer ansteckenden Augenkrankheit geschlossen gewesenen Schule oder Schulklasse darf nur auf Grund einer vom Landrath (Oberamtmann) bezw. in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, vom Polizeiverwalter des Orts zu treffenden Anordnung erfolgen. Derselben muß eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals vorangehen.

15. Die vorstehenden Vorschriften Ziffer 1 bis 14 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, einschließlich der Fortbildungsschulen, Handarbeitsschulen, Kinderbewahranstalten, Spiel- und Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Potsdam, den 2. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

164. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß der selbständige Gutsbezirk Dergenthin im Kreise Westprignitz mit der Landgemeinde Dergenthin in demselben Kreise zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Dergenthin" vereinigt wird.

Potsdam, den 1. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

165. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinden Alt-Markgrafpieske und Neu-Markgrafpieske im Kreise Beeskow zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Markgrafpieske" vereinigt werden.

Potsdam, den 1. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

166. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 24. Mai d. J. beschlossen, das im Grundbuch von Zehdenick Band I. Blatt № 12 verzeichnete Abdeckereigrundstück Kartenblatt № 9 № 91 in Größe von 0,3753 ha vom Gemeindebezirke Amtsfreiheit Kamp abzutrennen und mit dem Stadtbezirk Zehdenick zu vereinigen.

Potsdam, den 2. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

167. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. Juni 1892 — B. 5377 I. 4146 — ersuche ich im Auftrage des Herrn Ministers des Innern die Leiter von Staatsbetrieben im Bereiche der Verwaltung des Innern, von den nach der Bestimmung im 5. Absatze des § 51 des Unfallversicherungsgesetzes der vorgesetzten Dienstbehörde zu erstattenden Unfallanzeigen gleichzeitig eine Abschrift an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten gelangen zu lassen.

Potsdam, den 25. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

168. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rindvieh des Gemeindevorstehers Bergemann in Bardenitz. Kreis Neu-Ruppin: Rindvieh der Bauern Bath in Löwenberg und Schönholz in Herzberg. Kreis Osthavelland: unter dem auf der Weide in Brunne befindlichen Viehbestande der Schlächtermeister Bernhard in Langen und Gustrau in Fehrbellin, in Brunne unter dem Rindvieh des Kossäthen Protze, unter dem Rindvieh der Domaine Königshorst und unter dem Rindvieh des Vorwerks Barlowshof bei Dechtow. Kreis Prenzlau: unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Matzdorf in Brietzig. Kreis Westhavelland: unter dem Rindvieh des Rittergutsbesitzers von Bredow in Kriele. Kreis Zauch-Belzig: unter dem Rindvieh des Kossäthen August Baade, des Halbkossäthen Friedrich Dörrwandt und des Hüfners Ferdinand Letz in Nichel und der Ackerbürger Ludwig Liepe und Leps, des Ackerbürgers Fritz Andreas und des Brauereibesitzers Gustav Schulze in Treuenbrietzen, des Kossäthen August List in Brachwitz und bei einer Kuh des Kolonisten Wilhelm Seeger in Wilhelmsdorf. Kreis Westprignitz: bei einer Kuh des Gutspächters August Dröge in Jagel.

b. Milzbrand. Kreis Templin: 1 Fohlen des Rittergutsbesitzers Flügge in Stegelitz.

c. Rotzkrankheit. Kreis Angermünde: 3 Pferde des Eigenthümers August Jockel in Friedrichswalde.

d. Brustseuche. Kreis Niederbarnim: unter den Pferden des Lehngutes in Herzfelde. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Gutsbesitzers Boldt in Wilhelmsluft bei Strasburg U./M. Stadt Potsdam: unter den Pferden der 4. Eskadron des Regiments der Gardes du Corps.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Pechüle. Kreis Niederbarnim: in Neu-Weißensee, Schmachtenhagen und Blankenfelde. Kreis Westhavelland: unter dem Rindvieh des Königlichen Domainenpächters Kühn in Berge. Kreis Westprignitz: unter dem Rindvieh des Bauern Wilhelm Jesse zu Mittelhorst.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Rittergut Schwante, Gemeinde Etzin und Dyrotz. Kreis Ostprignitz: in Sechzehneichen.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferdebestände des Gemeindevorstehers Eickmann in Drense, der Bauerhofsbesitzerin Wittwe Schulz in Blindow und des Dominiums Lindhorst. Stadt Potsdam: unter den Pferden der 3. Eskadron 3. Garde-Ulanen-Regiments.

d. Geflügelcholera. Kreis Ruppin: Hühnerbestand des Hotelbesitzers Martin Lehmann in Neuruppin.

Potsdam, den 7. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1898.

39. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt

In Berlin:

100 kg	Weizen	(gut)		Preise nicht zu ermitteln.
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Roggen	(gut)		
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Gerste	(gut)		
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Erbsen	(gut)		
" "	do.	(mittel)		
" "	do.	(gering)		
" "	Hafer	(gut)	18 M. 88 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
" "	do.	(mittel)	18 " 33 "	
" "	do.	(gering)	17 " 69 "	
" "	Richtstroh		4 M. 36 Pf.	
" "	Heu		5 " 73 "	
" "	Kartoffeln		5 " 72 "	

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 10,02 Mk., Stroh 2,39 Mk., Heu 3,74 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	69 Pf.
" "	Speisebohnen (weiße)	37 "	31 "
" "	Linsen	51 "	67 "
" "	Kartoffeln	6 "	50 "
1 kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	38 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	15 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	40 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	30 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	25 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1 "	Eßbutter	2 "	21 "
60 Stück	Eier	2 "	87 "

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
„	„	Speisebohnen (weiße)	36	„	45	„
„	„	Linsen	46	„	05	„
„	„	Kartoffeln	6	„	90	„
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	„	42	„
1	„	do. (Bauchfleisch)	1	„	10	„
1	„	Schweinefleisch	1	„	50	„
1	„	Kalbfleisch	1	„	34	„
1	„	Hammelfleisch	1	„	28	„
1	„	Speck (geräuchert)	1	„	47	„
1	„	Eßbutter	2	„	14	„
60	Stück	Eier	2	„	71	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1898:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			43	Pf.,
1	„	desgl. a. Roggen			33	„
1	„	Gerstengraupe			35	„
1	„	Gerstengrütze			33	„
1	„	Buchweizengrütze			38	„
1	„	Hafergrütze			41	„
1	„	Hirse			38	„
1	„	Reis (Java, mittler)			60	„
1	„	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10	Pf.,
1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4	Mark	27	Pf.,
1	„	Speisesalz			20	„
1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	„

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			43	Pf.,
1	„	desgl. a. Roggen			33	„
1	„	Gerstengraupe			43	„
1	„	Gerstengrütze			35	„
1	„	Buchweizengrütze			38	„
1	„	Hafergrütze			45	„
1	„	Hirse			38	„
1	„	Reis (Java, mittler)			55	„
1	„	Java-Kaffee (mittler, roh)	1	Mark	90	Pf.,
1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2	Mark	80	Pf.,
1	„	Speisesalz			20	„
1	„	Schweineschmalz (hiesiges)			90	„

Berlin, den 7. Juni 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

40. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß eine in Charlottenburg belegene Parzelle von 4 a 86 qm des dem Königlich Preußischen Fiskus gehörigen Thiergartengrundstücks — Grundbuch Band 80 № 3071 — und ferner eine in Berlin belegene Parzelle von 49 a 81 qm des der Aktien-Gesellschaft Zoologischer Garten gehörigen, im Grundbuche von den Umgebungen Band 38 № 2256 eingetragenen Grundstückes des Zoologischen Gartens Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich deren der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 28. August 1897 das Enteignungsrecht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des für die Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.

Die vorläufig festgestellten Pläne werden nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom

15. bis 30. Juni d. J.

einschließlich, soweit die in Charlottenburg belegene Parzelle in Frage kommt, im Dienstgebäude der Königlichen Polizei-Direktion zu Charlottenburg, und bezüglich der in der Gemarkung Berlin liegenden Parzelle in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diese Pläne sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 1. Juni 1898.

Der Polizei-Präsident.

(L. S.) gez. von Windheim.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

6. Die spanischen Postdampferfahrten nach Cuba und Portorico sind eingestellt. Zur Zeit bieten nur die am 19. jedes Monats von Bordeaux nach Westindien und die am 21. jedes Monats von St. Nazaire nach Mexico abfahrenden französischen Postdampfer die Möglichkeit einer Briefbeförderung nach den genannten Inseln. Die Briefsendungen nach Cuba und Portorico werden daher fortan sämmtlich der französischen Postverwaltung zur Weiterbeförderung zugeführt werden.

Berlin W., 31. Mai 1898.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

57. Der Fernsprechverkehr mit Lennep und Radevormwald ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin, den 2. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Druckfehler-Berichtigung.

11. In der in Stück 21 dieses Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg vom 14ten Mai d. Js. ist bei den ausgeloosten Rentenbriefen Litt. A. zu lesen, nach № 16291 nicht 16379, sondern № 16397 und bei den ausgeloosten Rentenbriefen

Litt. D. nach № 156 nicht 158 welche in Wegfall kommt, sondern № 185.

Berlin, den 1. Juni 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

32. Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 21., 22. und 23. Juni in der Rinderhalle des städtischen Centralviehhofes statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 M. für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofs oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Berlin, den 26. Mai 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 231) wird folgender Zusatz für die Polizeiverordnung über die Schifffahrt auf der Oder vom 11ten August 1885 erlassen.

Zusatz zu § 29.

Jeder Schiffs- und Floßführer hat den die Strom- und Schifffahrts-Polizei wahrnehmenden Beamten zu gestatten, innerhalb ihres Dienstbezirkes sowohl sein Schiff oder Floß zu betreten und darauf mitzufahren, als auch ihr Dienstfahrzeug daran anzuhängen, ihnen auch beim Besteigen seines Schiffes jede nur mögliche Hilfe zu leisten und erforderlichen Falles dazu die Fahrt entsprechend zu verlangsamen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 16. Mai 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Unter dem 27. Dezember 1897 ist der von dem Deichamt des Deich-Verbandes im Herzogthum Magdeburg beschlossene Nachtrag zu der Deichschau-Ordnung vom 28. April 1721 von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigt worden.

Nach § 1 des Nachtrags gehören zu dem Gebiet des Deichverbandes u. a. alle Ländereien westlich der Havel zwischen der Grenze des Kreises Jerichow II. mit der Provinz Brandenburg (nördlich) und dem westlichen Ufer des Wendsees (südlich), somit also auch das Gebiet von Stadt und Gut Plaue.

Ein schmaler Streifen des Havel-Vorlandes ist ausgenommen.

Die Besitzer der vorstehend genannten Grundstücke tragen zu den außerordentlichen Deichlasten des Verbandes zufolge § 7 des Statutennachtrags nach einem Kataster bei, für welches der Grundsteuer-Reinertrag in voller Höhe, der Gebäudesteuer-Nutzungswerth jedoch nur mit 50% zur Anrechnung kommt.

Eine Befreiung oder verminderte Heranziehung der wasserfreien Höhen findet nicht statt.

Zum Deichamte entsendet die Stadt Plaue einen Vertreter abwechselnd mit der Stadt Ziesar.

Der Besitzer des Rittergutes Plaue wählt mit den sämmtlichen Rittergütern des Deichverbandes **zusammen** 6 Vertreter zum Deichamt.

Vorstehenden Auszug veröffentliche ich mit dem Bemerken, daß der unverkürzte Statutennachtrag in Stück 5 des Magdeburger Regierungs-Amtsblattes von 1898 S. 37 ff. abgedruckt ist.

Magdeburg, den 31. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Die Geflügelcholera unter den Hühnern des Hausbesitzers Rohde zu Charlottenburg, Weimarerstraße 31, ist erloschen.

Charlottenburg, den 3. Juni 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungsrath Keßler hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt worden:

a. **zu Amtsvorstehern:**
1) der Gutsbesitzer Friedländer in Alt-Langerwisch für den Amtsbezirk 20 — Saarmund —,
2) der Premierlieutenant von Lochow in Lübnitz für den Amtsbezirk 43 — Schmerwitz —;

b. **zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:**
1) der Gutsbesitzer Wendt in Crielow für den Amtsbezirk 11 — Groß-Kreutz —,
2) der Gutsbesitzer Pannicke in Carlshof für den Amtsbezirk 36 — Boßdorf —,
3) der Gutsbesitzer Kase in Lotschke für den Amtsbezirk 38 — Raben —.

Im Kreise Westhavelland sind ernannt bezw. wiederernannt worden:

a. **zu Amtsvorstehern:**
1) Rittergutsbesitzer Wolf von Bredow in Senzke für den Amtsbezirk 6 — Senzke —,
2) Rittergutsbes. Oberstlieutenant a. D. von Katte in Roskow für den Amtsbezirk 20 — Roskow —,
3) Kgl. Amtsrath Sander in Mötzow für den Amtsbezirk 21 — Weseram —;

b. **zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:**
1) Rittergutsbes. v. d. Hagen in Ohnewitz für den Amtsbezirk 1 — Stölln —,
2) Rittergutspächter Nitzke in Schönholz für den Amtsbezirk 2 — Hohennauen —,
3) Ziegeleibes. Ferd. Hübner in Kl.-Kreutz für den Amtsbezirk 21 — Weseram —,
4) Gemeindevorsteher Jordan in Radewege für den Amtsbezirk 23 — Brielow —,
5) Gemeindevorsteher Rudolf Klessen in Fohrde für den Amtsbezirk 25 — Plauerhof —.

Im Kreise Templin ist der Administrator Schünemann in Kröchlendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 3 — Kröchlendorf — ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz sind ernannt bezw. wiederernannt worden:

a. **zu Amtsvorstehern:**
Rittergutsbes. Hansen in Gühlitz für den Amtsbezirk 11 — Gühlitz —,
Rittergutsbes. Ebell in Dergenthin für den Amtsbezirk 20 — Dergenthin —,
Rittergutspächter Jürgen in Damerow für den Amtsbezirk 33 — Damerow;

b. **zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:**
Gemeindevorsteher Fester in Tacken für den Amtsbezirk 11 — Gühlitz —,
Rentier W. Wickboldt in Seddin für den Amtsbez. 12 — Seddin —,
Rittergutsbes. v. Winterfeldt in Bahrnow für den Amtsbez. 13 — Bresch —,
Rittergutsbes. v. Grävenitz in Schilde für den Amtsbez. 20 — Dergenthin —,
Gem.-Vorsteher Heinke in Krampfer für den Amtsbez. 23 — Krampfer —,
Gutsbes. Schönemann in Groß-Lüben für den Amtsbez. 28 — Wilsnack —,
Lehnschulzengutsbes. Kuphal in Vehlgast für den Amtsbezirk 33 — Damerow —.

Im Kreise Prenzlau sind zu Amtsvorstehern ernannt bezw. wiederernannt worden: Rittergutsbesitzer Premierlieutenant a. D. v. Wedell in Görlitz für den Amtsbezirk 32 — Görlitz —, Rittmeister a. D. von Stülpnagel in Grünberg für den Amtsbezirk 24 — Brüssow.

Der Bürgermeister Wagner in Liebenwalde ist von der Stadtverordnetenversammlung daselbst auf eine weitere, vom 29. November d. J. ab laufende 12jährige Amtszeit wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Militäranwärter Bruno Schröder ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der Hilfsarbeiter Franz Thimm ist zum Hilfszeichner für das Katasterbüreau der hiesigen Regierung ernannt worden.

Der Hilfsarbeiter Ernst Kleinschmidt ist zum Hilfszeichner für das Katasterbüreau der hiesigen Regierung ernannt worden.

Die Försterstelle Altenhof in der Oberförsterei Grimnitz ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Linke in Döllnkrug, Oberförsterei Reiersdorf, übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Groß-Schönebeck beschäftigte Forstaufseher Hoffmann ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Döllnkrug in der Oberförsterei Reiersdorf vom 1. Juli d. Js. ab.

Die Försterstelle Adlershorst in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Klemz in Neuscheune, Oberförsterei Coepenick, übertragen worden.

Die Försterstelle Neuscheune in der Oberförst[erei] Coepenick ist vom 1. Juli d. Js. ab dem För[ster] Staeckling in Bischofspfuhl, Oberförsterei Zinna, üb[er]tragen worden.

Der in der Oberförsterei Woltersdorf beschäft[igte] Forstaufseher Bartels ist zum Förster ernannt wor[den] unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Bisch[ofs]pfuhl in der Oberförsterei Zinna vom 1. Juli d. Js.

Die Försterstelle Morgenland in der Oberförst[erei] Himmelpfort ist vom 1. Juli d. J. ab dem För[ster] Petzer in Hammelstall, Oberförsterei Neuendorf, üb[er]tragen worden.

Der in der Oberförsterei Chorin beschäftigte Fo[rst]aufseher Engel ist zum Förster ernannt worden u[nter] gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Hammels[tall] in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Juli d. J.

Die Försterstelle Rauhbusch in der Oberförst[erei] Cummersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem För[ster] Köhn in Triebsch, Oberförsterei Friedersdorf, üb[er]tragen worden.

Der in der Oberförsterei Friedersdorf beschäft[igte] Forstaufseher Specht ist zum Förster ernannt wor[den] unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Trie[b]... in der Oberförsterei Friedersdorf vom 1. Juli d. J.

Der bisherige Pfarrer von Rietdorf, Diö[zese] Dahme, Dr. Gerhardt Martin Friedrich Karl Schwa... ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Mutz, Diö[zese] Zehdenick, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Herzsprung, Diö[zese] Wittstock, Theodor Friedrich Otto Korth, ist zum 3... Prediger an der Sophien-Kirche in Berlin, Diö[zese] Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pastor Walter Richter in Ha...horst bei Spandau ist zum Divisionspfarrer bei ... 6. Division daselbst berufen worden.

Der bisherige Hilfsprediger Siegfried Robert Fr... Koehler ist zum 3. Pfarrer an der St. Elisabe[th-]Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt word[en].

Der bisherige Hilfsprediger Walter Julius O... Moritz Nagel ist zum Pfarrer der Parochie Rietd[orf], Diözese Dahme, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Gustav Re[in]hold Vetter ist zum Pfarrer der Parochie Velt..., Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Heinr. W... David Rathmann ist zum Pfarrer der Paro[chie] Bernim, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts, bisher Prediger und Diakonus in Strausberg Franke ist ... Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium in Berlin ... gestellt worden.

Die Schulamtskandidaten Dr. Fitte und Ta... sind als Oberlehrer am Sophien-Gymnasium in Ber[lin] angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Kobs, Müller u[nd] Baltin sind als Vorschullehrer an der in der ... wickelung begriffenen höheren Lehranstalt in Char[lotten]burg angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leon Berner, Magazinier,	geboren am 3. November 1853 zu Heiligenschwendi, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	26. April 1898.
2	Karl Blut, Tagner,	geboren am 25. August 1872 zu Triest, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	27. April 1898.
3	Franz Bossak, Glasmacher,	geboren am 16. Mai (oder 8. Januar) 1861 zu Groß-Karlowitz, Bezirk Wallach-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	desgleichen.
4	Ludwig Déléchat, Schlossergeselle,	geboren am 14. August 1848 zu Lausanne, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. April 1898.
5	Wilhelm Fröhlich, Glasschleifer und Arbeiter,	geboren am 26. Oktober 1870 zu Bregenz, Vorarlberg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	17. März 1898.
6	Maria Glantschnig, Köchin, ledig,	geboren am 11. September 1873 zu Oberwellach, Bezirk Spittal, Kärnten, österreichische Staatsangeh.,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. März 1898.
7	Henriette Grünberg, geborene Hamburger, Händlerin,	geboren am 12. Juni 1855 zu Wien, ortsangehörig zu Leipnik, Bezirk Weißkirchen, Mähren,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	28. April 1898.
8	Joseph Kripala, Weber,	geboren im Jahre 1830 zu Tis, Bezirk Caslau, Böhmen, österreichischer Staatsangeh.,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	7. April 1898.
9	Wenzel Pospisil, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. September 1877 zu Lohove, Bezirk Ledetsch, Böhmen, ortsangehörig zu Wrbka, Bezirk Ledetsch, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. April 1898.

Die Ausweisung des Schneidergesellen Joseph von Lipinsky aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 17. Juni **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 21.) № 2473. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 17. Mai 1898.

№ 2474. Gesetz, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898.

№ 2475. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Konkursordnung. Vom 17. Mai 1898.

№ 2476. Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898.

№ 2477. Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898.

№ 2478. Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 17. Mai 1898.

№ 2479. Gesetz, betreffend die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze. Vom 17. Mai 1898.

(Stück 22.) № 2480. Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Vom 20. Mai 1898.

№ 2481. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 25. Mai 1898.

№ 2482. Besondere Beilage. Bekanntmachung, betreffend die Aichung des Getreideprobers. Vom 14. Mai 1898.

(Stück 23.) № 2483. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898.

№ 2484. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898.

№ 2485. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898.

№ 2486. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898.

№ 2487. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 23. Mai 1898.

(Stück 24.) № 2488. Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 24. Mai 1898.

№ 2489. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 24. Mai 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 9995. Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1898, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 91) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

14. Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß die unter № 3 des Runderlasses vom 1. September v. J. gegebene Vorschrift, wonach in den Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten die Stunde des Beginns und der Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise genau anzugeben ist, nicht nur für zweitägige Reisen, sondern in Rücksicht auf die in dem Staatsministerialbeschluß vom 30. Oktober 1895 wegen des Antritts der Reise, der Weiter- und Rückreise getroffenen Bestimmungen auch für eintägige und drei- oder mehrtägige Reisen zu gelten hat. Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreischaussee von Perleberg nach dem Bahnhofe Lanz der Wittenberge-Lüneburger Eisenbahn und die Chaussee von Havelberg bis zur Ostprignitzer Kreisgrenze bei Kümmernitz in der Richtung auf Breddin zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehören, für welche das Recht zur Erhebung von Chausseegeld verliehen ist oder die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 6. Juni 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

169. Ich habe den Strommeister Lundström in Wolfsbruch, welchem zum 1. Juli d. J. die Strommeisterstelle in Rathenow übertragen ist, von diesem Zeitpunkte auch zum Fischereiaufseher im Nebenamte für den Strommeisterbezirk Rathenow ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 7. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

170. Ich habe den vom 1. Juli d. J. ab in die Strommeisterstelle in Wolfsbruch versetzten Strommeisteranwärter Lindemann für die zu der Strommeisterstelle in Wolfsbruch gehörigen Wasserflächen an Stelle des Strommeisters Lundström im Nebenamte zum Fischereiaufseher ernannt. Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 8. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

171. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 25. Mai d. J. den Ingenieuren Lucas und Klämbt bei dem Märkischen Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt (Oder) die nachgesuchten Berechtigungen, und zwar Lucas zur Vornahme der Abnahme-Prüfung von Dampfkesseln im Bereiche der Provinz Brandenburg und Klämbt zur Vornahme: a. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, b. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln, c. der Abnahme-Prüfung beweglicher Kessel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 9. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

172. Der Herr Oberpräsident hat dem christlichen Zeitschriftenverein in Berlin die Genehmigung ertheilt, am 10. November d. J. eine öffentliche Verloosung von Jugend- und Volksschriften aller Art nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 3000 Loose zu je 30 Pfg. in Berlin und der Provinz Brandenburg an Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins ausgegeben werden sollen und jedes Loos mit einem Gewinn gezogen werden soll. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der Letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 9. Juni 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

173. Seine Majestät der Kaiser und König haben die Genehmigung zur Aufführung des Bühnenspiels: „Bogislav X." von Dr. Paul Hartwig, worin der Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg die Scene betritt, zu ertheilen geruht.

Potsdam, den 11. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

174. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Mai 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Potsdam, den 10. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

175. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Bardenitz und Klein-Ziescht. Kreis Ruppin: unter dem Rindvieh des Gutsbesitzers Katsch in Löwenberg und des Bauern Barenthin in Herzberg.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: 1 Kuh des Dominiums Rollwitz, des Dominiums Sternhagen und des Dominiums Rittgarten und 1 Ochse in Carlsfelde bei Strasburg U./M. Kreis Westhavelland: 1 Kuh des Guts- und Ziegeleibesitzers A. Hübner in Weseram. Kreis Westprignitz: 1 Kuh des Bauern Maaß in Pirow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: 4 Stärken des Rittergutsbesitzers Weber in Klosterhof.

d. Räude. Kreis Beeskow-Storkow: Pferde des Ziegelmeisters Riemann in Streganz.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: unter den Hühnern des Bankdirektors Kurt Erich in Südende.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: auf dem Gehöft des Gemeindevorstehers Herzberg in Feldberg. Kreis Ruppin: unter dem Rindvieh der Bauern Schönholz in Herzberg und Mewes in Löwenberg.

b. Brustseuche. Kreis Niederbarnim: auf dem Lehngute in Herzfelde. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Bauerhofbesitzers Schroeder in Güstrow und den Pferden des Dominiums Lauenhagen.

Potsdam, den 14. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

7. Nach einer Bekanntmachung der französischen Postverwaltung bietet sich zur Zeit auch für die französischen Postdampfer, welche bisher allein eine Verbindung mit Cuba unterhielten, keine Möglichkeit mehr,

Briefsendungen nach Cuba zu befördern. Die französische Postverwaltung wird daher die ihr zugehenden Sendungen nach Cuba so lange zurückhalten, bis die Umstände die Weiterbeförderung gestatten.

Berlin W., den 9. Juni 1898.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. Der Fernsprechverkehr mit Alt-Landsberg (öffentliche Fernsprechstelle) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 25 Pfennig. Bei Gesprächen nach Alt-Landsberg ist für das Heranholen des Verlangten außerdem eine Gebühr in gleicher Höhe von dem anrufenden Theile zu entrichten.

Berlin C., 8. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

59. In Werder (Havel) wird am 15. Juni für die Dauer der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirths Lendel, unweit des Bahnhofs, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Diese dem Postamte in Werder zugetheilte Dienststelle hat sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen zu befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postbeförderung bereits benutzte Straßenbahn.

Potsdam, 10. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

60. Bei der Postagentur in Hennickendorf wird am 14. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, 12. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

3. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **31ten August d. Js.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **3. August d. Js. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern u. 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 3. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

4. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird am **7. und 8. September d. Js.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **17. August d. Js.** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Urlaub einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 3. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

5. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **24. Oktober d. Js.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis **zum 26. September d. Js.** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 3. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

4. **Die am 1. Juli 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden,** einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen **vom 21. d. M. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuld-

gattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf $3\frac{1}{2}$ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt, die **Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24sten Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 27. Juni** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. Juni 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Brikettfabriken im Bezirke des Königlichen Oberbergamts zu Halle a. S.

1. Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 (G.-S. S. 131 ff.) und auf Grund des § 9, Absatz c. des Gesetzes vom 22. Februar 1869 (G.-S. S. 401 ff.) verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Braunkohlenbrikettfabriken, welche als Zubehör von Bergwerken oder Abbauberechtigungen unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden stehen, was folgt:

I. Anlage und Einrichtung der Fabriken.

Bei der Anlage neuer Brikettfabriken, sowie bei dem Umbau und bei der Erweiterung bestehender Fabriken sind nachstehende Bestimmungen (§§ 1–11) zu beachten.

§ 1. Betriebsplan.

Jeder Betriebsplan, der die Errichtung, den Umbau oder die Erweiterung einer Brikettfabrik zum Gegenstande hat, muß eine eingehende Beschreibung der letzteren und ihrer Betriebsvorrichtungen enthalten. Beizufügen sind die erforderlichen Bauzeichnungen, sowie ein Plan, aus dem die Lage der Fabrik zu den benachbarten Gebäulichkeiten, Schachtanlagen, Wegen und Eisenbahnen ersichtlich ist.

Die genannten Unterlagen sind dem Bergrevierbeamten in je zwei Exemplaren vorzulegen, von denen eines dem Bergwerksbesitzer oder Abbauberechtigten nach erfolgter Prüfung oder Festsetzung durch die Bergbehörden (§§ 67 und 68 des Allgemeinen Berggesetzes) zurückgegeben wird.

§ 2. Entfernung der Fabrik von Gebäuden u. s. w.

Die Entfernung der Fabrik von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, von öffentlichen Wegen und den Gleisen öffentlicher Eisenbahnen ist auf mindestens 30 m zu bemessen.

§ 3. Bauart der Fabrik.

1) Die Fabrikgebäude sind aus Stein und Eisen herzustellen, die Dächer mit feuersicherem Materiale möglichst leicht einzudecken.

2) Schließt sich das Kesselhaus oder das Naßdiensthaus unmittelbar an diejenigen Fabrikräume an, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub eintreten kann, so ist es von den letzteren durch eine Brandmauer zu trennen. Es ist zulässig, diese Brandmauer zwischen Trockenraum und Naßdiensthaus nur bis zur Höhe des Kohlenaufgebebodens aufzuführen.

3) In allen Fabrikräumen sind Ausgänge derart anzuordnen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können; aus den Trockenräumen und aus den Preßhäusern muß mindestens je ein Ausgang unmittelbar ins Freie führen.

4) Alle ins Freie führenden Thüren müssen sich nach außen öffnen.

Alle Verbindungen zwischen denjenigen Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, sowie zwischen diesen und den übrigen Fabrikräumen sind mit eisernen Thüren, die sich von selbst schließen, zu versehen. Fallthüren anzubringen, ist verboten.

5) Die in der Fabrik vorhandenen und die außerhalb der Fabrik nach den oberen Stockwerken führenden Treppen sind so einzurichten, daß sie den Arbeitern auch bei eiliger Flucht einen sicheren Halt gewähren.

Die Treppen innerhalb derjenigen Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfinden kann, sind aus Stein oder Eisen herzustellen und mit einem eisernen Geländer zu versehen.

§ 4. **Verhinderung von Kohlenstaubansammlungen.**

1) Die Trockenvorrichtungen, die Trockenkohlen-Schnecken und -Elevatoren, sowie die Preßrümpfe sind derart einzurichten oder zu ventiliren, daß der Austritt von Kohlenstaub in die Fabrikräume verhindert wird.

2) Alle Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfinden kann, sind mit Abzugsvorrichtungen, ihre Dächer mit nach außen sich öffnenden Sicherheitsklappen zu versehen.

3) Schwungradgruben und andere Vertiefungen innerhalb dieser Räume, sowie Mauervorsprünge, freiliegende Träger und dergleichen sind derart einzurichten, daß der in oder auf ihnen abgelagerte Kohlenstaub leicht entfernt werden kann.

4) Die Umfassungen der Trockenkohlen-Elevatoren und -Schnecken, sowie die Schlote, Kanäle oder Rohre welche zur Ventilation der Trockenvorrichtungen, Elevatoren, Schnecken und Preßrümpfe dienen (§ 4, Ziffer 1) sind so herzustellen, daß todte Winkel überall vermieden werden und ein dauerndes Liegenbleiben von Kohle nicht eintreten kann.

5) Klappen und sonstige Vorrichtungen in den Staubabführungs-Schloten, -Kanälen und -Rohren sind derart einzurichten, daß sich Staub auf ihnen nicht absetzen kann und daß sie dem Luftdrucke einer Explosion möglichst geringen Widerstand leisten.

6) Die Neuanlage von Heißlufttrockenvorrichtungen ist untersagt.

7) Die Herstellung von Sammelräumen für die getrocknete Kohle ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. die Sammelräume dürfen nicht unter anderen Fabrikräumen angebracht werden;

b. sie sind in solcher Höhe anzulegen, daß die Kohle auf dem Wege vom Sammelraume nach den Pressen keinen Elevator zu durchlaufen hat;

c. ihre Wände dürfen an der Innenseite keine Unebenheiten besitzen und müssen eine Neigung von wenigstens 45 Grad erhalten.

8) Trockenkohlenelevatoren dürfen nur außerhalb der Fabrikgebäude oder in besonderen Räumen innerhalb der letzteren angelegt werden.

§ 5. **Verhütung der Kohlenstaubentzündung.**

1) Die Anlage von Trockenvorrichtungen, bei denen die Trocknung der Kohle unmittelbar durch Feuergase erfolgt, ist untersagt.

2) Es sind Einrichtungen zu treffen, die jederzeit die Temperatur oder die Spannung des zur Heizung der Trockenvorrichtungen verwendeten Dampfes erkennen lassen.

3) Die Umfassungen der Trockenelevatoren, sowie die zur Abführung des Kohlenstaubes dienenden Schlote, Kanäle und Rohre — mit Ausnahme der Abzugsschlote der Trockenvorrichtungen — sind an ihrer Ausmündung ins Freie durch geeignete Vorrichtungen gegen das Hineinfallen von Funken zu schützen.

4) Alle Lager innerhalb der während des Betriebes mit Kohlenstaub erfüllten Betriebsvorrichtungen sind entweder mit selbstthätigen Schmiervorrichtungen zu versehen oder mit solchen, die von außen bedient werden.

§ 6. **Verhütung der Verbreitung von Feuer.**

1) Sämmtliche Betriebsvorrichtungen und deren Umfassungen sind, soweit irgend möglich, aus feuersicherem Materiale herzustellen.

2) Die Umfassungen der Trockenelevatoren sind bis über das Fabrikdach hinauszuführen.

3) Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß bei einem Brande von Kohlenstaub die Schnecken gegen den Elevator abgeschlossen werden können.

4) In den Fabrikräumen sind ausreichende und leicht in Wirksamkeit zu setzende Löschvorrichtungen derart anzuordnen, daß jederzeit jeder Theil der Fabrik unter Wasserstrahl genommen werden kann.

§ 7. **Signalvorrichtungen.**

Der Raum, in welchem sich die Antriebsmaschinen befinden, ist mit den übrigen Fabrikräumen durch Signalvorrichtungen zu verbinden; letztere müssen die Abgabe folgender Signale ermöglichen:

1) Der Betrieb der Antriebsmaschinen beginnt.
2) Die Antriebsmaschinen sind still zu stellen.
3) Es ist Feuer in der Fabrik.

Die Bedeutung der Signale ist in allen Fabrikräumen auf Tafeln neben den Signalvorrichtungen bekannt zu geben.

§ 8. **Beleuchtung.**

1) Für sämmtliche Räume der Brikettfabriken ist künstliche Beleuchtung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften einzurichten:

a. Die Beleuchtung derjenigen Fabrikräume, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub stattfinden kann, desgleichen die Beleuchtung etwa vorhandener Akkumulatorräume darf nur durch elektrisches Glühlicht erfolgen.

Die Glühlampen in diesen Räumen sind mit dichtschließenden Ueberglocken, die auch die Fassungen einschließen, zu versehen; tragbare Glühlampen sind außerdem durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen zu sichern.

b. Für die Beleuchtung der nicht unter Ziffer 1 a. dieses Paragraphen fallenden Räume der Fabrik ist auch die Verwendung von elektrischem Bogenlichte, von Gas- oder Oel-Licht zulässig.

Die elektrischen Bogenlampen sind mit Vorrichtungen zu versehen, die das Herausfallen glühender Kohlentheilchen verhindern.

c. Die Zahl der Lampen und Flammen ist derart zu bemessen, daß in allen Räumen der Fabrik die vorhandenen Aufzüge und Absturzvorrichtungen, die Maschinen, Transmissionen und Getriebe, die Quetsch-, Walz- und Mahl-Werke, vor allem aber deren bewegte Theile, gut und sicher erkennbar sind und an allen Arbeitspunkten die zu verrichtenden Arbeiten mit Sicherheit und ohne Gefahr ausgeführt werden können.

2) Sofern der Betriebsstrom für die elektrische Lichtmaschine nicht von einer Centraldynamoanlage für Licht- und Kraft-Bedarf entnommen werden soll, ist die elektrische Lichtmaschine mit einer besonderen Antriebsmaschine zu versehen.

3) Ueber den Ausgängen, die aus den Trockenräumen und Preßhäusern unmittelbar ins Freie führen (§ 3, Ziffer 3), sind Nothöllaternen anzubringen, deren Lichtflammen von der Luft in den genannten Räumen vollständig abgeschlossen sind.

§ 9. **Verwendung von elektrischen Starkströmen.**

1) Elektrische Maschinen und Apparate (Dynamomaschinen, Elektromotoren, Transformatoren, Schaltvorrichtungen, Sicherungen, Widerstände u. s. w.) dürfen nur in denjenigen Räumen der Fabrik aufgestellt werden, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub ausgeschlossen ist.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche Elektromotoren, bei denen die Stromzuführung ohne Vermittelung von Bürsten und Kollektoren erfolgt, sofern sie in besondere luft- und staub-dichte Schutzkästen eingeschlossen sind.

2) Die stromführenden Theile der elektrischen Maschinen und Apparate sind so zu isoliren, daß eine unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nicht eintreten kann; sie sind derartig anzubringen oder zu verwahren, daß sie von Unbefugten ohne deren Verschulden nicht berührt werden können.

Auch ist Vorsorge zu treffen, daß durch etwa entstehende Funken- oder Lichtbogen-Bildung, sowie durch die Wärmeentwickelung in den Widerständen benachbarte brennbare Stoffe nicht gefährdet werden.

3) Innerhalb der Fabrikräume dürfen nur solche Stromleitungen verlegt werden, die mit einer gut isolirenden, wasserdichten Hülle umgeben sind; die Verlegung blanker Stromleitungen darf nur außerhalb der Fabrikräume und in einem Abstande von wenigstens 4 m vom Erdboden erfolgen.

Sämmtliche Stromleitungen müssen einen solchen Querschnitt erhalten, daß sie sich auch beim Durchgange eines Stromes von der doppelten Stärke des normalen um nicht mehr als 50 Grad C. über die Temperatur der umgebenden Luft erwärmen.

Die Stromleitungen sind auf isolirenden Glocken, Rollen u. s. w. derart zu verlegen, daß jede unbeabsichtigte Ableitung des Stromes nach benachbarten Leitungen oder nach der Erde ausgeschlossen ist; sie sind vor Beschädigungen thunlichst zu schützen und müssen jederzeit in ihrer gesammten Ausdehnung nachgesehen werden können.

Sämmtliche Haupt- und Zweigleitungen sind durch Abschmelzsicherungen zu schützen.

4) Akkumulatoren dürfen nur in besonderen Räumen aufgestellt werden; die einzelnen Zellen der Batterien sind gegen das Gestell und letzteres ist gegen die Erde durch Glas, Porzellan oder einen anderen, nicht hygroskopischen Stoff zu isoliren.

5) An den Glühlampen sind die stromführenden Theile der Fassungen auf feuersicherer Unterlage zu montiren und durch feuersichere, nicht leitende Umhüllung gegen Berührung zu sichern.

Die Glühlampen und Bogenlampen sind derart anzubringen oder aufzuhängen, daß ein Stromübergang zur Erde nicht eintreten kann.

§ 10. **Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.**

Auf jeder Fabrik ist für die Arbeiter eine heizbare Stube zum Ausruhen und Umkleiden, sowie eine heizbare Badeeinrichtung anzulegen; werden auf der Fabrik Arbeiterinnen beschäftigt, so sind beide Räume für die Geschlechter getrennt herzurichten.

Die Größe der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen muß in einem angemessenen Verhältnisse zu der Zahl der beschäftigten Arbeiter stehen.

§ 11. **Allgemeine Sicherheitseinrichtungen.**

1) Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen gefahrlos bewirkt werden kann.

2) Die Trockenvorrichtungen, Schnecken und Elevatoren müssen einzeln in und außer Betrieb gesetzt werden können.

3) Die Aufgeböffnungen für die Dampfkesselfeuerungen, Trockenapparate, Walzwerke, Siebe u. s. w. sind, sofern sie von Menschen betreten werden können, mit einer Schutzvorrichtung gegen das Einsinken zu versehen.

4) Laufbrücken zur Förderung sind mit einem festen Bodenbelage in der ganzen Breite der Brücke und zu beiden Seiten mit einem sicheren Schutze gegen das Abstürzen zu versehen.

5) Absturzvorrichtungen sind derart zu verwahren, daß sie ohne Gefahr bedient werden können.

6) Haspelvorrichtungen, Aufzüge und Bremswerke sind so einzurichten, daß das Fördern, Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann.

Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung nicht erfolgen kann.

Die Haspel sind mit Fängern und eisernen Vorsteckern oder mit einer sicheren Sperrvorrichtung auszurüsten.

Aufzüge und Bremswerke sind an ihren oberen und unteren Oeffnungen mit selbstthätigen Verschlüssen, z. B. Gittern, zu versehen.

7) Die bewegten Theile der Maschinen, Transmissionen, Getriebe, Quetsch-, Walz- und Mahl-Werke sind mit einer Schutzvorrichtung derart zu versehen, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

III. Betrieb der Fabriken.

Der Betrieb der bestehenden oder neu zu errichtenden Fabrik unterliegt den nachstehenden Vorschriften (§§ 12—21).

§ 12. **Inbetriebnahme.**

Der Betrieb darf erst nach erfolgter Abnahme der Fabrik durch den Bergrevierbeamten eröffnet werden.

§ 13. Beleuchtung.

1) Sobald ausreichendes Tageslicht fehlt, sind diejenigen Räume und Arbeitspunkte, in oder an denen Arbeiter dauernd beschäftigt werden, in ausreichender Weise (§ 8, Ziffern 1 c und 3) zu erhellen.

Das Betreten der übrigen Räume der Fabrik ist erst nach vorheriger Erhellung oder unter Benutzung tragbarer Lampen, welche den Vorschriften des § 8, Ziffer 1 a bezw. b entsprechen, zulässig.

2) Sofern auf den bestehenden Fabriken die Beleuchtung der Fabrikräume noch durch Gas- oder Oel-Licht erfolgt, dürfen die Lichtflammen nur in Laternen gebrannt werden, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist.

In denjenigen Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung oder ein Zudrang von Kohlenstaub stattfindet, dürfen die Laternen nicht geöffnet werden; die Anzündung der Oelflammen muß in staubfreien Fabrikräumen, diejenige der Gasflammen innerhalb der geschlossenen Laternen unter Verwendung ständig brennender Gasflammen erfolgen.

Die Trockenkohlensammelräume dürfen nur durch Flammen erhellt werden, die von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen sind.

§ 14. Sicherheitsvorschriften bei Verwendung elektrischer Starkströme.

1) Das Berühren der elektrischen Leitungen und Lampen, sowie der elektrischen Maschinen und Apparate ist Unbefugten untersagt und nur dem Bedienungs- und Aufsichts-Personale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

2) Tritt innerhalb des Stromkreises eine übermäßige Erhöhung der Temperatur ein, so ist entweder der Gang der Maschinen zu verlangsamen oder ein Hilfswiderstand in den Stromkreis einzuschalten.

3) Während des Ladens der Akkumulatoren sind die Akkumulatorräume gut zu lüften.

§ 15. Beseitigung des Kohlenstaubes.

Die aus den Trockenvorrichtungen, Schnecken, Elevatoren und Preßrümpfen abziehende oder abgesaugte Luft (§ 4, Ziffer 1) ist vor dem Austritte ins Freie von der mitgerissenen Kohle soweit als möglich zu befreien, wenn erforderlich durch besondere Kohlenstaubabscheider.

§ 16. Vorkehrungen gegen Feuersgefahr.

1) Die in den Kohlenstaubabscheidern gewonnene Kohle darf einer nochmaligen Trocknung nicht unterworfen werden; sie ist entweder thunlichst schnell zu verpressen oder aus dem Fabrikbetriebe zu entfernen.

2) Die beim Pressen abfallende Kohle ist aus dem Preßhause nach einem mit Wasser gefüllten Raume (Grube, Kanal u. dergl.) abzusaugen und aus dem Fabrikbetriebe zu entfernen.

Sollen die an den Preßrümpfen befindlichen Klappen geöffnet werden, so sind zuvor die betreffenden Preßmaschinen still zu stellen.

3) Der Fußboden der Preßhäuser ist täglich mit Wasser zu sprengen.

Alle Fabrikräume, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet, sind wöchentlich mindestens einmal in allen ihren Theilen gründlich vom Staube zu reinigen; letzterer ist namentlich auch aus den Vertiefungen zu entfernen.

Während der Vornahme von Reinigungsarbeiten in der Nähe des gehenden Zeuges ist letzteres außer Betrieb zu setzen.

4) Die Trockenkohlensammelräume oder deren sämmtliche Abtheilungen sind allwöchentlich mindestens einmal vollständig zu entleeren und von Staub gründlich zu reinigen.

5) Bei Betriebsunterbrechungen, welche länger als 24 Stunden dauern oder voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern werden, sind sämmtliche Räume und Betriebsvorrichtungen, in denen sich getrocknete Kohle befindet, leer zu arbeiten.

6) Die Löschvorrichtungen sind mindestens einmal in jeder Woche auf ihren guten Zustand zu prüfen.

§ 17. Verhalten bei Bränden.

1) Die Entdeckung eines Brandes ist sofort durch das bestimmte Signal in allen Räumen der Fabrik bekannt zu geben. Daraufhin ist alles gehende Zeug, mit Ausnahme der elektrischen Lichtmaschine, außer Betrieb zu setzen, sowie auch die Ventilation der Trockenvorrichtungen, Schnecken, Elevatoren und Preßrümpfe (§ 4, Ziffer 1) einzustellen; desgleichen sind die zur Absperrung der Schnecken gegen den Elevator dienenden Vorkehrungen (§ 6, Ziffer 3) zu schließen.

2) Glimmende Kohle darf nicht durch Wasserstrahl gelöscht werden.

3) Die Wiederinbetriebnahme der Fabrik darf erst erfolgen, wenn der Aufsichtsbeamte die Ueberzeugung sich verschafft hat, daß an keiner Stelle der Fabrikräume oder der Betriebsvorrichtungen glimmende Kohle mehr vorhanden ist.

§ 18. Anzeige von eingetretenen Explosionen.

Jede Kohlenstauberplosion, mag dieselbe eine Beschädigung von Menschen herbeigeführt haben oder nicht, ist dem Bergrevierbeamten sofort anzuzeigen.

§ 19. Allgemeine Sicherheitsvorschriften.

1) Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht gelagert werden.

2) Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien ist in den Fabrikräumen nur der Tagesbedarf in feuersicheren Kästen mit selbstschließendem Deckel aufzubewahren.

3) Das Tabakrauchen ist in den Fabrikräumen untersagt.

Dieses Verbot ist an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

4) Es ist verboten, unter die Aufzüge zu treten oder sie zu durchschreiten.

5) Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne Weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

6) Das Putzen und Schmieren der während des

Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Maschinentheile und Getriebe, sowie die Vornahme von Ausbesserungen ist während des Betriebes verboten.

7) Das Auf- und Um-Legen der Riemen, Seile und Ketten ist nur beim Stillstande der Riemenscheiben, u. s. w. zulässig, sofern dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

§ 20. **Arbeiter.**

1) Arbeiter unter 18 Jahren und Arbeiterinnen dürfen nur beim Abnehmen, Verpacken und Verladen der fertigen Brikets beschäftigt werden.

2) Das selbständige Warten der Kessel und Maschinen, desgleichen die selbständige Ausführung der Arbeiten in den Fabrikräumen, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet oder eintreten kann, darf nur zuverlässigen, mindestens 21 Jahre alten Arbeitern übertragen werden.

3) Die in den Fabrikräumen beschäftigten Personen dürfen während der Arbeit nur enganliegende Kleider tragen.

4) Bei den im Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Arbeiten darf die regelmäßige Schichtdauer 12 Stunden nicht überschreiten.

§ 21. **Heizung der Arbeiterstuben und Badeeinrichtungen.**

Die Räume, welche den Arbeitern zum Ausruhen, Umkleiden und Baden dienen (§ 10), sind erforderlichenfalls in ausreichendem Maße zu heizen.

III. Besondere Vorschriften für die Fabriken mit Feuerluft- und Heißluft-Trockenvorrichtungen.

Auf den Betrieb der Fabriken mit Feuerluftöfen und Heißluftöfen finden die Vorschriften unter II. dieser Polizeiverordnung mit Ausnahme von § 12 und § 16, Ziffer 4 Anwendung. Für den Betrieb der Feuerluftöfen bleibt auch die Bestimmung des § 17, Ziffer 1, soweit dieselbe Außerbetriebsetzung der Trockenvorrichtungen bei Feuersgefahr betrifft, außer Betracht.

Hinzutreten folgende Bestimmungen (§§ 22 bis 24):

§ 22. **Ermittelung der Temperatur der Trockenluft.**

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die jederzeit die Temperatur der zur Heizung der Trockenvorrichtungen dienenden Luft erkennen lassen.

§ 23. **Feuerluftöfen.**

1) Die Feuerluftöfen müssen gegen den Eintritt atmosphärischer Luft geschützt und mit Einrichtungen versehen sein, durch welche bei Feuer in der Fabrik die Kohle gefahrlos entfernt werden kann.

2) Der Betrieb der Feuerluftöfen ist möglichst ununterbrochen zu führen. Sind Betriebsunterbrechungen nicht zu vermeiden, z. B. bei Feuersgefahr, so ist nach dem Niederlassen des Rauchschiebers das Feuer von den Rosten zu entfernen, und die Oefen sind vor dem Stillstellen zunächst mit feuchter Kohle zu füllen.

3) Behufs Erstickung von Bränden in den Oefen selbst muß Wasserdampf in diese eingeführt werden können.

§ 24. **Heißluftöfen.**

1) In den Fabriken mit Heißluftöfen darf der Raum, in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, nicht unmittelbar durch Thüren oder andere Oeffnungen mit den Fabrikräumen verbunden sein, in denen eine Entwickelung von Kohlenstaub stattfindet.

2) Ebensowenig dürfen die Trockenräume mit den übrigen Fabrikräumen durch Thüren oder andere Oeffnungen in Verbindung stehen.

3) Die Beleuchtung der Trockenräume darf nur durch Lichtflammen erfolgen, die von der Luft in diesen Räumen vollständig abgeschlossen sind.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 25. Der Zutritt zu den Fabrikräumen ist Unbefugten nicht gestattet.

Auf dieses Verbot bezügliche Warnungstafeln sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 26. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und des Lebens der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder sie ohne ausdrückliche Anweisung der Aufsichtsbeamten (§ 73 des Allgemeinen Berggesetzes) abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 27. Jedem in der Fabrik beschäftigten Arbeiter ist ein Auszug dieser Polizeiverordnung in Buchform, der die §§ 6, Ziffern 3 und 4, 7, 8, Ziffer 1 a. und b. und Ziffer 3, 10, 11, 13—17, 19—26 und 29 umfaßt, gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Ein Abdruck dieses Auszuges ist in Anschlagsform in der Arbeiterstube (§ 10) auszuhängen.

§ 28. Die Vorschriften des § 3, Ziffer 3—5, des § 4, Ziffer 1—5, des § 5, des § 6, Ziffer 2—4, sowie der §§ 7—11 dieser Verordnung — mit Ausnahme des § 8, Ziffer 1 a. — finden auch auf die bestehenden Fabriken Anwendung.

Die durch diese Bestimmung bedingten Umbauten und Neueinrichtungen sind binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung auszuführen.

V. Strafbestimmungen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden nach Maßgabe des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 oder auf Grund des § 9, Absatz e. des Gesetzes vom 22. Februar 1869 mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die Bergpolizei-Verordnung, betreffend die Errichtung und den Betrieb der Braunkohlen-Darrstein-Fabriken (Briquettesfabriken), vom 28. Mai 1887 (Stück 30 dieses Amtsblatts für 1887) wird aufgehoben.

§ 31. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

§ 32. Das Oberbergamt behält sich vor, in geeigneten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen

dieser Verordnung eintreten zu lassen. Darauf gerichtete Anträge sind bei dem Bergrevierbeamten zu stellen. Halle a. S., den 14. Mai 1898.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

33. Der durch die Bekanntmachung vom 9ten und 19. März sowie 29. April d. J. mit Giltigkeit bis zum 1. Juni d. J. eingeführte Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen bleibt im Verkehr zwischen Stationen der Lübeck-Büchener, der Mecklenburg Friedrich-Franz, der Mecklenburg Friedrich Wilhelm Eisenbahn und der Paulinenaue—Neuruppiner Eisenbahn einerseits und Stationen der preußischen Staatsbahnen, sowie der Altdamm-Kolberger, der Stargard-Cüstriner, der Greifswald-Grimmener, der Lausitzer Eisenbahn und der Nebeneisenbahn Hansdorf—Priebus andererseits, soweit die Beförderung ausschließlich über Strecken der genannten Bahnen stattfindet, noch bis zum 31. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

34. Die Gültigkeitsdauer des durch Bekanntmachung vom 8. März d. Js. eingeführten Ausnahmetarifs für Eis in Wagenladungen wird bis zum 31. Oktober d. Js. verlängert.

Berlin, den 9. Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für den Monat April 1898.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
1) Die von dem Königlichen Hausfideikommiß von dem Schankwirth Ferdinand Colbatz zu Semmelei erworbene, in dem Gemeindebezirk Halbe belegenen Grundstücke, Artikel 93 der Grundsteuermutterrolle Kartenblatt 3 Parzelle 10 von 0,439 ha und Artikel 52 der Grundsteuermutterrolle Kartenblatt 3 Parzelle 11 von 0,36 ha	Halbe	Forstgutsbezirk Semmelei	12. April 1898 A. I. 2279.
2) Die domänenfiskalischen Grundstücke im Grundbuche von Lüdersdorf unter Band 1 Blatt 27 № 276/78, " 1 " 28 " 277/78, " 2 " 99 " 278/78, " 1 " 92 " 279/78	Domänenfiskus	Lüdersdorf	12. April 1898 A. I. 2343.
3) Die von der Heimstätten-Actien-Gesellschaft erworbenen Grundstücke Band I. Blatt 1 des Grundbuches von Neu-Zehlendorf Kartenblatt 2 № 182/8, 183/8, 121/11, 124/48, 127/49, 50, 131/54, 132/55, 133/55, 56, 125, sowie der Separationsweg E., Parzelle № 184/47 des Kartenblatts 2 der Gemarkung Zehlendorf	Gutsbezirk Düppel	Gemeindebezirk Zehlendorf	12. April 1898 A. I. 2653.
4) Die von den Charlottenburger Wasserwerken erworbene Uferparzelle 76/2 von 48 ar 12 qm Flächeninhalt.	Cladow	Zehlendorf	27. April 1898 A. I. 1864.

Berlin, den 2. Juni 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

15. Bekanntmachung.

Die nachbezeichneten, die Kolonie Hirschgarten bildenden Grundstücke verzeichnet in der Mutterrolle des Gemeindebezirks Cöpenick Etablissement: Artikel № 8 in Größe von 15,00 ar, Artikel № 21 in Größe von 10,60 ar, № 22 in Größe von 41,69 ar, № 23 in Größe von 18,08 ar, Artikel № 24 in Größe von 11,70 ar, Artikel № 25 in Größe von 09,90 ar, Artikel № 26 in Größe von 16,80 ar, Artikel № 27 in Größe von 70,47 ar, Artikel № 28 in Größe von 11,68 ar, Artikel № 29 in Größe von 12,30 ar, Artikel № 32 in Größe von 06,03 ar, Artikel № 33 in Größe von 56,76 ar, Artikel № 39 in Größe von 05,14 ar, Artikel № 40 in Größe von 08,24 ar, Artikel № 41 in Größe von 10,22 ar, Artikel № 42 in Größe von 16,48 ar, Artikel № 43 in Größe von 15,31 ar, Artikel № 4[illegible] in Größe von 21,92 ar, Artikel № 45 in Größe von 07,54 ar, Artikel № 46 in Größe von 07,[illegible]

Artikel № 47 in Größe von 07,58 ar, Artikel № 48 in Größe von 14,31 ar, Artikel № 49 in Größe von 24,70 ar, Artikel № 50 in Größe von 07,08 ar, Artikel № 54 in Größe von 38 78 ar, Artikel № 64 in Größe von 0,60 ar, Artikel № 65 in Größe von 1,37,67 ha, Artikel № 67 in Größe von 05,98 ar, Artikel № 76 in Größe von 11,35 ar, Artikel № 80 in Größe von 11,26 ar, Artikel № 90 in Größe von 07,99 ar, Artikel № 91 in Größe von 09,62 ar, Artikel № 94 in Größe von 10,34 ar, Artikel № 95 in Größe von 06,35 ar, Artikel № 96 in Größe von 05,84 ar, Artikel № 97 in Größe von 06,16 ar, Artikel № 100 in Größe von 10,18 ar, Artikel № 119 in Größe von 08,21 ar, Artikel № 120 in Größe von 06,35 ar, Artikel № 121 in Größe von 11,46 ar, Artikel № 122 in Größe von 04,20 ar, Artikel № 125 in Größe von 09,08 ar, Artikel № 126 in Größe von 06,12 ar, Artikel № 127 in Größe von 05,34 ar, Artikel № 129 in Größe von 10,29 ar, Artikel № 130 in Größe von 11,44 ar, Artikel № 131 in Größe von 13,04 ar, Artikel № 132 in Größe von 11,44 ar, Artikel № 136 in Größe von 14,32 ar, Artikel № 137 in Größe von 17,16 ar, Artikel № 139 in Größe von 11,44 ar, Artikel № 143 in Größe von 65,33 ar, Artikel № 144 in Größe von 10,16 ar, Artikel № 145 in Größe von 07,78 ar, Artikel № 146 in Größe von 10,79 ar, Artikel № 147 in Größe von 04,65 ar, Artikel № 148 in Größe von 11,56 ar, zusammen 9,45,21 ha, werden mit dem 1. Juli d. J. unter Abtrennung von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Cöpenick-Niederbarnim'er Antheil mit dem Gemeindebezirke Friedrichshagen vereinigt.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachung.

16. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir nach Einwilligung der betheiligten Gutsbesitzer beschlossen, daß die zum Rittergute Altplacht gehörenden Flächenabschnitte des Kartenblatts № 2 Parzelle № 45/3, 46/4, 47/12, 48/16, 49/17, 50/22, 1, 2, 14, 15, 18, 19, 20 und 21 mit zusammen 240,1084 ha Inhalt vom Gutsbezirk Altplacht abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Oberförsterei Himmelpfort zu vereinigen sind.

Templin, den 6. Juni 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Schulrath **Trinius** hierselbst den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Administrator **Möhring** in Amt Beeskow ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbez. 21 — Beeskow — ernannt worden.

Der Baumschulenpächter **Gebbers** in Wiesenburg ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter im Amtsbez. 40 — Wiesenburg (Kr. Zauch-Belzig) — ernannt worden.

Im Kreise Nieder-Barnim ist der Forstverwalter **Struensee** in Schönfließ zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des 34. Amtsbezirks — Schönfließ — wiederernannt worden.

Der bisherige Amtsvorsteher **von Busse** in Erkner ist zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirkes 9 — Erkner — im Kreise Niederbarnim auf die Dauer von 6 Jahren wiederernannt worden.

Zu Kreisverordneten für den Kreis Westhavelland sind gewählt und als solche bestätigt worden: der Amtsvorsteher, Amtmann August **Prien** zu Rathenow, der Lehngutsbesitzer, Amtsvorsteher Paul **Friedrich** zu Gohlitz und der Rittergutsbesitzer Asmus **von Bredow** zu Schwanebeck.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1898 sind ernannt zum Postverwalter: der Ober-Postassistent Otto **Reimer** in Carlshorst, **versetzt von Berlin:** der Postkassirer **Peter** nach Hildburghausen, der Postsekretär **Sens** nach Königsberg (Pr.), die Postassistenten **Block** nach Graudenz und **Seemann** nach Görlitz, **nach Berlin:** der Ober-Postdirektionssekretär **Röper** von Kiel, der Ober-Postsekretär **Ristow** von Insterburg, der Postsekretär **Dinges** von Konstantinopel, der Ober-Postassistent **Stephan** von Oschersleben, die Postassistenten **Dubielczyk** von Zabrze und **Jehnke** von Wilmersdorf bei Berlin nach Weißensee bei Berlin, **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postsekretär, Rechnungsrath **Trettin**, der Postsekretär **Heisecke**, **gestorben:** der Postsekretär a. D. Bernhard **Gebhard**, der Ober-Postassistent **Kutschkow**, die Ober-Telegraphenassistenten a. D. **Weinecke** in Schmargendorf und Julius **Hoppe**.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postassistent **Siemer** in Dahme (Mark) als Postassistent. **Ernannt ist:** der Postsecretär G. G. G. P. **Müller** in Potsdam zum Ober-Postdirectionssecretair, der Telegraphenassistent **Kremzow** in Rathenow zum Ober-Telegraphenassistenten, der Postassistent **Hube** in Neustadt (Dosse) Bh. und der Postassistent **Wolf** in Eberswalde zum Ober-Postassistenten. **Versetzt ist:** der Postsecretair **Saalmann** von Groß-Lichterfelde (Anhalter Bahn) nach Magdeburg, der Ober-Postassistent **Scherff** von Königs-Wusterhausen nach Spandau und der Postverwalter **Lemke** von Grünau (Mark) nach Velten (Mark).

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 24. Juni **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 2491. Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten. Vom 1. Juni 1898.

(Stück 27.) № 2492. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 11. Juni 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 16.) № 9996. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten für die Landgendarmerie. Vom 11. Mai 1898.

№ 9997. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts zu Geilenkirchen. Vom 28. Mai 1898.

№ 9998. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 6. Juni 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 20. Mai 1898 bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 20. Mai 1898, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen, im § 1 unter I. lit. a. vorgesehenen Eisenbahnlinien die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes derselben, und zwar: 1) der Eisenbahn von Angerburg nach Bischdorf der Königlichen Eisenbahndirektion zu Königsberg in Preußen, 2) der Eisenbahnen: a. von Broddydamm nach Deutsch-Eylau, b. von Schöneck in Westpreußen nach Czerwinsk, c. von Schlochau nach Reinfeld in Pommern, d. von Bublitz nach Pollnow der Königlichen Eisenbahndirektion zu Danzig, 3) der Eisenbahn von Falkenburg in Pommern nach Gramenz der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg, 4) der Eisenbahnen: a. von Schmiedeberg in Schlesien nach Landeshut in Schlesien, b. von Siegersdorf nach Lowenberg in Schlesien, c. von Siegersdorf nach Lorenzdorf (Schöndorf) der Königlichen Eisenbahndirektion zu Breslau, 5) der Eisenbahn von Treuenbrietzen nach Nauen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin, 6) der Eisenbahn von Schleusingen nach Ilmenau der Königlichen Eisenbahndirektion zu Erfurt, 7) der Eisenbahnen: a. von Eschwege (Schwebda) nach Treffurt, b. von Nuttlar nach Winterberg der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cassel, 8) der Eisenbahnen a. von Celle nach Schwarmstedt, b. von Lage nach Bielefeld der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover, 9) der Eisenbahn von Herborn nach Langenhahn oder einem anderen geeigneten Punkte der Linie Limburg—Altenkirchen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt am Main, 10) der Eisenbahn von Bergneustadt nach Olpe der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld, 11) der Eisenbahn von Trompet nach Rheinhausen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Cöln übertragen wird. Zugleich bestimme ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, für sämmtliche vorbezeichneten Eisenbahnen — bezüglich der unter 6 und 8 b. aufgeführten Linien von Schleusingen nach Ilmenau und von Lage nach Bielefeld für die im diesseitigen Staatsgebiete belegenen Theilstrecken — nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll.

Dieser Erlaß ist in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

15. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 358) auf die Eisenbahn von Britz-Templin nach Fürstenberg i/Meckb. vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Anshang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

15. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. April d. J. auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ausschusse genehmigt, daß:

1) die bisherigen Amtsbezirke Nowawes und Neuendorf № IV. und V. im Kreise Teltow aufgelöst,
2) die Gemeinden Nowawes und Neuendorf zu einem neuen Amtsbezirk Nowawes-Neuendorf und
3) die Gemeinden Klein-Glienicke und Stolpe und der Gutsbezirk Klein-Glienicke nebst deren Zubehör zu einem neuen Amtbezirke Wannsee vereinigt werden.

Diese Veränderungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 10. Juni 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

176. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten haben durch Erlaß vom 28. Mai d. J. bestimmt, daß Wollmärkte stattzufinden haben in

Liegnitz am: 7. Juni 1899, 6. Juni 1900, 5. Juni 1901, 4. Juni 1902, 10. Juni 1903, 8. Juni 1904, 7. Juni 1905, 6. Juni 1906, 5. Juni 1907 (die Märkte fallen auf einen Mittwoch);

Breslau am: 9. und 10. Juni 1899, 8. und 9. Juni 1900, 7. und 8. Juni 1901, 6. und 7. Juni 1902, 12. und 13. Juni 1903, 10. und 11. Juni 1904, 9. und 10. Juni 1905, 8. und 9. Juni 1906, 7. und 8. Juni 1907 (die Märkte fallen Freitags und Sonnabends);

Schweidnitz am: 8. Juni 1899, 7. Juni 1900, 6. Juni 1901, 5. Juni 1902, 11. Juni 1903, 9. Juni 1904, 8. Juni 1905, 7. Juni 1906, 6. Juni 1907 (die Märkte fallen auf einen Donnerstag);

Glogau am: 26. Mai 1899, 25. Mai 1900, 24. Mai 1901, 23. Mai 1902, 29. Mai 1903, 27. Mai 1904, 26. Mai 1905, 25. Mai 1906, 24. Mai 1907 (die Märkte fallen auf einen Freitag);

Posen am: 13. und 14. Juni 1899, 12. und 13. Juni 1900, 11. und 12. Juni 1901, 10. und 11. Juni 1902, 16. und 17. Juni 1903, 14. und 15. Juni 1904, 14. und 15. Juni 1905, 12. und 13. Juni 1906, 11. und 12. Juni 1907 (die Märkte fallen im Jahre 1905 auf Mittwoch und Donnerstag, in den übrigen Jahren Dienstags und Mittwochs);

Thorn am: 15. Juni 1899, 14. Juni 1900, 13. Juni 1901, 12. Juni 1902, 18. Juni 1903, 16. Juni 1904, 16. Juni 1905, 14. Juni 1906, 13. Juni 1907 (die Märkte fallen im Jahre 1905 auf einen Freitag, in den übrigen Jahren auf einen Donnerstag);

Landsberg a./W. am: 15. Juni 1899, 14. Juni 1900, 13. Juni 1901, 12. Juni 1902, 18. Juni 1903, 16. Juni 1904, 16. Juni 1905, 14. Juni 1906, 13. Juni 1907 (die Märkte fallen im Jahre 1905 auf einen Freitag, in den übrigen Jahren auf einen Donnerstag);

Königsberg i./Pr. am: 16. Juni 1899, 15. Juni 1900, 14. Juni 1901, 13. Juni 1902, 19. Juni 1903, 17. Juni 1904, 16. Juni 1905, 15. Juni 1906, 14. Juni 1907 (die Märkte fallen auf einen Freitag);

Stralsund am: 10. Juni 1899, 9. Juni 1900, 8. Juni 1901, 7. Juni 1902, 13. Juni 1903, 11. Juni 1904, 9. Juni 1905, 9. Juni 1906, 8. Juni 1907 (die Märkte fallen im Jahre 1905 auf einen Freitag, in den übrigen Jahren auf einen Sonnabend);

Stettin am: 17. Juni 1899, 16. Juni 1900, 15. Juni 1901, 14. Juni 1902, 20. Juni 1903, 18. Juni 1904, 17. Juni 1905, 16. Juni 1906, 15. Juni 1907 (die Märkte fallen auf einen Sonnabend);

Berlin vom: 20. bis 22. Juni 1899, 19. bis 21. Juni 1900, 18. bis 20. Juni 1901, 17. bis 19. Juni 1902, 23. bis 25. Juni 1903, 21. bis 23. Juni 1904, 20. bis 22. Juni 1905, 19. bis 21. Juni 1906, 18. bis 20. Juni 1907 (die Märkte fallen Dienstags, Mittwochs und Donnerstags).

Potsdam, den 13. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer vollspurigen Kleinbahn von Lindow nach Rheinsberg.

177. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern bestimmten, mit Dampfkraft zu betreibenden vollspurigen Kleinbahn von Lindow nach Rheinsberg wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28sten Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Stettin der Löwenberg-Lindower Kleinbahn-Aktiengesellschaft auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn- und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungs- und Planfeststellungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen bestehend aus:

1) einer Uebersichtskarte,
2) sechs Höhen- und Lagepläne (Bl. 1—4, 4a. und 5),
3) 26 Blatt Zeichnungen, betreffend Entwürfe der Bahnhöfe, Brückenbauwerke, Normalprofile, Oberbau- und Betriebsmitteln (Bl. 7—32, Bl. 6 Bahnhof Dierberg ist cassirt)

und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte nebst Brückenverzeichnisse u. s. w. (im Ganzen 11 Anlagen) unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen,

Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb Jahresfrist nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungsamtsblatte erfolgen.

Kommt die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie eine Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark, in Worten fünftausend Mark zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 5 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungshauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10000 Mark, in Worten zehntausend Mark in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

3.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat die Unternehmerin an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

4.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

5.

Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 10 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt die Unternehmerin die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

6.

Die nach № 2 bestellten Cautionen sind von der Unternehmerin durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

7.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sowie der Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königl. Eisenbahndirektion in Stettin anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

8.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens 6monatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Con-

trolleure, Haltestellenvorsteher und dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der unterzeichneten Behörden sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

9.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

10.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf an keiner Stelle der Bahn 30 Kilometer in der Stunde überschreiten.

11.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten 3 Jahre — ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei.

Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6ten Betriebsjahres an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

12.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitung, welche für Bekanntmachungen des Königlichen Landraths in Neu-Ruppin gilt, sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungpreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13.

Die Betriebsmaschinen sind wiederholten Untersuchungen nach Maßgabe des § 11 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 zu unterziehen und dürfen nach diesen Untersuchungen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die im genannten Paragraphen vorgeschriebenen Kesselprüfungen durch die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bewirkt sind.

Der eisenbahn-technischen Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der Betriebsmaschinen vorzunehmen und die Prüfungen auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen auszudehnen.

14.

Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann. Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

15.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues an den in der Nähe befindlichen Reichstelegraphen-Anlagen nach dem Gutachten und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

16.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die Löwenberg-Lindower Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Lindow i./M.

Bei eintretendem Wechsel in der Person der Unternehmerin hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

17.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

18.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizei-Behörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von

dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 1 Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

19.

Diese Genehmigung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte.

Potsdam, den 20. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

178. Polizeiverordnung,

betreffend Einrichtung und Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen.

Auf Grund der §§ 137 Abs. 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die Polizeiverordnung vom 18. Juni 1896 (A.-Bl. Stück 26 S. 299 ff.) folgendermaßen abgeändert.

Ziffer 1a. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„An jeder Maschine *sind alle von dem Gestell nicht* eingeschlossenen bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betriebe gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen, **ohne deren eigenes Verschulden** ausgeschlossen ist."

„Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproductes frei bleiben müssen, **sowie die unmittelbar mit der Hand angetriebenen Schwungräder kleinerer Maschinen.**"

Die Ziffer 1b. erhält folgenden Zusatz:

„Bei Göpelwerken kann mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten von einer Entkuppelungsvorrichtung abgesehen werden, wenn sich der Führer des Gespanns genügend nahe an der durch den Göpel betriebenen Maschine befindet."

Ziffer 1c. erhält folgende Fassung:

„Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugthiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zwecke mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe um 50 cm überragt."

Bei Ziffer 1d. tritt an die Stelle des Satzes:

„Befindet sich der Standort des Einlegers 50 cm unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist die Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich" folgender Satz:

„Liegt der Standort des Einlegers tiefer als der Rand der Einfütterungsöffnung, so kann die Einfriedigung an der Einlegeseite um soviel cm unter 50 cm zurückbleiben, als der Standort des Einlegers vertieft ist."

Bei Ziffer 1f. kommen die Worte: „durch Bremsvorrichtungen" in Wegfall.

Der erste Satz der Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb jedes mit **Elementarkraft** betriebenen Motors, insbesondere der Dampf-, Heißluft-, Gas- oder elektrischen Maschinen ist der Leitung eines mit der Eigenart des Betriebes vertrauten Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten, mit der Eigenart des Betriebes vertrauten Arbeiter bestellt werden.

Die Ziffer 13 erhält folgenden Zusatz:

„Die gleiche Strafe trifft Arbeiter, welche, beim Betriebe von Maschinen den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln und dadurch sich oder andere gefährden."

Der Regierungspräsident wird den Wortlaut der Polizeiverordnung, wie er sich aus vorstehenden Abänderungen ergiebt, veröffentlichen.

Potsdam, den 16. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

179. Auf Grund des Schlußsatzes der vorstehenden Polizeiverordnung vom heutigen Tage wird der Wortlaut der Polizeiverordnung vom 18. Juni 1896, wie er sich nach der Abänderung durch die genannte vorstehende Polizeiverordnung ergiebt, veröffentlicht:

Polizeiverordnung,

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirthschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, vom 18. Juni 1896 in der Fassung der Polizeiverordnnng vom 16. Juni 1898.

Auf Grund der §§ 137 Absatz 2 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

1. Landwirthschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a. bis e. ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden.

a. An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen bewegten Theile, welche in Folge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betriebe gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen **ohne deren eigenes Verschulden** ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Theile, welche zum Zwecke der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen, **sowie die unmittelbar mit der Hand angetriebenen Schwungräder kleinerer Maschinen.**

Diese Bestimmung gilt auch für die Räder der Göpelwerke, die zum Triebwerk gehörigen Treibstangen, Leitungswellen, sowie für alle Uebertragungen und Kuppelungen, durch welche die Göpelwerke und andere Betriebsvorrichtungen mit der Maschine in Verbindung stehen.

b. Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben. Bei Göpelwerken kann mit besonderer Genehmigung des Regierungspräsidenten von einer Entkuppelungsvorrichtung abgesehen werden, wenn sich der Führer des Gespanns genügend nahe an der durch Göpel betriebenen Maschine befindet.

c. Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugthiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zwecke mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das *Getriebe um 50 cm überragt.*

d. Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden, und welche nicht mit Selbsteinlagevorrichtungen versehen oder mit anderweitigen von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 cm hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Liegt der Standort des Einlegers tiefer als der Rand der Einfütterungsöffnung, so kann die Einfriedigung an der Einlegeseite um so viel cm unter 50 cm zurückbleiben, als der Standort des Einlegers vertieft ist. In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 cm überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e. Bei Maschinen, welche zum Schneiden von Langfutter, sei es grün oder trocken, bestimmt sind, und bei welchen das Einlegen des Futters durch Menschenhände erfolgt, muß der zum Einlegen des Futters dienende Behälter (Futterlade) an der Oberfläche mit einer Decke aus Holz oder Metall verschlossen sein und zwar von der Schnittfläche der Messer ab gerechnet bis auf eine Länge von mindestens 0,6 Meter.

Die kreisenden und gehenden Theile dieser Maschine (Schwungrad, Scheiben, Räder und Messer) müssen durch einen an der Maschine befestigten Schirm aus Holz, Blech oder Drahtgeflecht dergestalt umschlossen sein, daß weder der Körper noch die Kleidung der bei dem Betriebe beschäftigten oder sonst an die Maschine herantretenden Menschen durch jene beweglichen Theile erfaßt werden kann.

f. Die Fahrräder der durch einen Elementarmotor in Bewegung gesetzten Maschinen müssen, bevor diese in Betrieb gesetzt werden, festgestellt werden.

2. Bei Dampfdreschmaschinen ist der allgemeine Arbeiterverkehr in nächster Nähe der Dampfmaschine und Haupttreibriemen durch entsprechende Absperrungen zu verhindern.

3. Jede in einer Höhe bis zwei Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile 2c.), welche zur Uebertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung in Berührung zu kommen verhindert sind.

4. Der Betrieb jedes mit Elementarkraft betriebenen Motors, insbesondere der Dampf-Heißluft-, Gas- oder elektrischen Maschinen, ist der Leitung eines mit der

Eigenart des Betriebes vertrauten Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten, mit der Eigenart des Betriebes vertrauten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschine direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden. Mit solchen Vorrichtungen dürfen Personen unter 16 Jahren nicht beauftragt werden.

Mit der Führung von Göpelwerken können dagegen Personen unter 16 Jahren, jedoch niemals unter vierzehn Jahren betraut werden.

5. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen u. s. w.) sowie bei solchen Arbeiten (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen stillzustellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugthiere abzuhängen.

6. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder einem Tretwerk besteht.

7. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ohne Gefährdung der Arbeiter vor sich gehen kann.

8. Bevor die Maschine in Thätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

9. Der Betrieb der Maschine darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

10. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist, (vergl. Ziffer 1 d. 2. Absatz) verboten; nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

11. Auf feststehende Kraftmaschinen, Locomobilen, Wind- und Wassermühlen finden die Bestimmungen Ziffer 4 bis 9 dieser Verordnung Anwendung. Im Uebrigen bleiben die für dieselben bestehenden Vorschriften unberührt.

12. Jeder Arbeitgeber hat den Wortlaut dieser Polizei-Verordnung an einer in die Augen fallenden Stelle des Wirthschaftshofes dauernd durch Aushang bekannt zu machen.

13. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht sonstige, weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirthschaftlichen Maschinen unbefugt entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört.

Die gleiche Strafe trifft Arbeiter, welche beim Betriebe von Maschinen den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln und dadurch sich oder andere gefährden.

14. Sind beim Betriebe der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes oder eines Theiles derselben oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen.

Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtsperson es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Potsdam, den 16. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.

180. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien Tage** auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1898, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juni: 26., 27., 29.,
Juli: 3., 6., 7., 10., 11., 13., 17., 19., 20., 24., 25., 27., 31.,
August: 1., 3., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.,
September: 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 20., 21., 25., 26., 28.,
Oktober: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 18., 19., 23., 24., 26., 30.,
November: 1., 2., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 30.,
Dezember: 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 21., 24., 25., 26., 28.

Potsdam, den 21. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

181. **I. Ausgebrochen:**

a. Rotzkrankheit. Kreis Osthavelland: zwei Pferde des Schlächtermeisters Barschat und ein Pferd des Milchfahrers Räder in Marwitz.

b. Maul und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gehöft der Bauern Fick und Bohm in Brunne, der Kolonistenwittwe Schneider in Mangelshorst, des Müllers Rusicke in Sandhorst und auf der Domäne Kienberg. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Gemeindevorstehers Danneberg in Lüdendorf.

c. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: ein Rind des Bauern August Metzkow in Beiersdorf und des Ritterguts Sydow. Kreis Westhavelland: eine Kuh des Bauern August Schmidt in Damme. Kreis Westprignitz: eine Färse des Eigenthümers Karl John in Wentdorf.

d. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: je eine Kuh des Fuhrherrn G. Tryonadt in Zossen und des

Gastwirths Kühne in Senzig. Kreis Zauch-Belzig: je eine Kuh des Bäckers Kuhbier, des Webers August Schulze und des Ackerbürgers Gottlieb Miething in Niemegk.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Rindvieh der Bauern Mewes und Bath in Loewenberg, sowie des Bauern Heise und des Pastors Bath in Langen. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh des Hüfners Ferd. Letz in Michel, des Kossäthen Friedrich List in Brachwitz und bei dem Bullen der Zuchtstiergenossenschaft Niemegk.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Wernitz und Bredow. Kreis Templin: auf dem Rittergut Stegelitz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: in der Gemeinde Dreetz. Kreis Zauch-Belzig: Kuh des Ackerbürgers Matthes in Brück.

d. Räudekrankheit. Kreis Beeskow-Storkow: Pferdebestand des Ziegeleiverwalters Riemann zu Streganzer Ziegelei.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Geflügel des Bankdirektors Erich in Südende.

Potsdam, den 21. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

41. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Max Rogk, Mauerstraße 53, und Paul Joseph, Bülowstraße 49/50, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. April bezw. 1. Mai 1898 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 17. Juni 1898.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

61. Der Fernsprechverkehr mit Mittweida, Grimma, Leisnig, Rochlitz (Sachsen), Borna (Bz. Lzg.), Oschatz, Meuselwitz, Burgstädt, Waldheim, Döbeln und Nakel (Netze) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 15. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachung.

62. Für die Zeit vom 26. Juni bis einschl. 6ten Juli wird aus Anlaß des auf der Garnisons-Schießstätte in **Wien** stattfindenden Kaiser-Jubiläums- und V. österreichischen Bundesschießens daselbst eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb nebst Telephonstelle in Wirksamkeit treten, welche die Bezeichnung „Wien Schützenplatz 1898" führen wird.

Dieses Postamt wird sich mit der Annahme und Ausgabe aller Arten von Postsendungen, von Telegrammen und von Rohrpostsendungen sowie mit der Wahrnehmung des Fernsprechdienstes befassen, mit der Bestellung nur insoweit, als die Sendungen und Telegramme in der Adresse den Zusatz „K. K. Garnisons-Schießstätte" bzw. „Schützenfest" oder „Schützenplatz" in Wien führen.

Berlin C., 18. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

63. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten (Mark), Wannsee, Werder (Havel), Wittenberge (Bz. Potsdam), Wriezen, Zehlendorf (Kreis Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Juli an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte, für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst zu richten. Später eingehende Meldungen können im Allgemeinen vor dem 1. April 1899 nicht berücksichtigt werden. Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten liegen die Bedingungen für den Anschluß zur Einsichtnahme aus, auch werden Formulare zur Anmeldung verabfolgt.

Potsdam, 14. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachung.

64. Bei der Posthülfstelle in Klein-Mutz wird am 16. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 15. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. J. V.: Blindow.

Bekanntmachung.

65. Bei der Posthülfstelle in Hoppenrade, welche die zusätzliche Bezeichnung „(Prignitz)" erhält, wird am 20. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 17. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

19. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Crussow, Diözese Angermünde, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Röser in den Ruhestand am 1. Oktober d. Js. zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

6. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Elisabethschule hier Kochstraße 65 vom 14. Novem-

der d. J. ab stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 15. Oktober d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

7. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird vom **8. September d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **11. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 14. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

8. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 11. Oktober d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 11. Oktober d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. **Der Anmeldetermin ist genau einzuhalten.** Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession

und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

9. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 17. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 25. August d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 14. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

10. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 4. November d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 7. Oktober d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 15. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

11. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 7. November d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind bis zum **10. Oktober d. J.** durch die Kreis-Schulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin, den 15. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

12. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 31. August d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 3. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

13. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird am **7. und 8. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 17. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Ortlieb einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde,

mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

12. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

174 Stück und zwar die Nummern:

27 94 99 208 366 433 639 653 663 1103 1332
1413 1707 1762 1941 1996 2105 2142 2710 2824
2895 2964 3016 3100 3372 3507 3605 3607 3895
4007 4033 4241 4249 4511 4651 4824 4919 5069
5409 5541 5655 5679 5863 6185 6209 6285 6405
6693 6785 6848 6927 7038 7285 7387 7807 7808
7884 7954 8025 8124 8240 8277 8353 8374 8381
8471 8596 8780 8797 8936 8963 8984 9165 9374
9475 9513 9520 9770 9879 9906 9910 9986
10279 10566 10933 11026 11329 11395 11403
11520 11708 11716 11886 11936 11958 12115
12187 12388 12582 12663 12736 12943 13074
13126 13307 13417 13418 13480 13524 13546
13693 13708 13886 14116 14279 14295 14349
14453 14485 14533 14680 14708 14821 14832
14850 14911 15027 15070 15258 15448 15478
15516 15567 15677 15770 16118 16202 16291
16397 16556 16566 16576 16624 16739 16774
16870 17274 17565 17578 17723 17731 17813
17884 17932 17971 17983 18068 18148 18179
18373 18550 18692 18787 18972 19004 19091
19117 19374 19427 19493 19635 19642 19678
19684.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

61 Stück und zwar die Nummern:

218 364 399 455 467 550 628 634 685 852 967
1069 1134 1151 1233 2355 2423 2458 2555 2576
2886 2951 3052 3322 3700 3898 4230 4236 4420
4542 4547 4559 4598 4621 4643 4717 4719 4891
4944 5021 5032 5088 5467 5578 5626 5686 5722
5730 6051 6062 6177 6194 6209 6648 6679 6863
6887 6900 6925 6929 6973.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

239 Stück und zwar die Nummern:

154 449 1060 1442 1485 1677 1851 2034 2085
2181 2617 2649 3148 3189 3226 3245 3257 3309
3382 3392 3464 3677 3709 3925 4096 4102 4566
4682 4721 5003 5211 5491 5497 5498 5505 5634
5652 6062 6317 6488 6814 6846 6948 7015 7040
7053 7062 7068 7157 8009 8287 8422 8466 8531
8769 8983 9079 9250 9371 9574 9586 9597 9765
9842 10007 10088 10121 10130 10248 10395 10530
10991 11044 11252 11414 11420 11576 11602
11942 11981 12054 12400 12470 12474 12625
12731 12875 12918 12945 12954 13098 13193
13260 13577 13719 13733 13796 14081 14129
14433 14592 14619 14656 14702 14812 14820
14847 14936 14963 15015 15087 15114 15193
15205 15219 15327 15391 15610 15639 15845
16029 16104 16114 16203 16240 16265 16319
16580 16626 16659 16667 16674 16690 16713
17033 17114 17325 17347 17395 17422 17472
17646 17817 18050 18142 18163 18258 18286
18309 18395 18484 18620 18793 19284 19681
19893 20067 20326 20450 20537 20580 20588
20598 20659 20745 20873 20891 20898 20944
20993 21031 21397 21447 21544 21624 21745
21933 22194 22418 22457 22504 22528 22545
22553 22873 22981 23079 23279 23332 23377
23562 23603 23703 23776 23819 23840 23879
23913 24005 24052 24087 24245 24336 24356
24486 24723 24744 24858 25022 25029 25222
25267 25313 25362 25424 25475 25496 25503
25521 25559 25733 25745 25762 25766 25767
25779 25784 25803 25809 25816 25884 25901
25935 25937 25952 25953 25977 25980 25982.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 202 Stück und zwar die Nummern:

27 69 156 185 237 295 710 839 1309
1395 1433 1587 1769 1783 2415 2474 2624 2748
3533 3710 3952 4060 4191 4201 4274 4281 4615
4723 4805 4881 5007 5265 5571 5583 5949 5950
6055 6253 6259 6617 6728 6880 7003 7288 7453
7524 7537 7889 8109 8221 8328 8429 8438 8489
8500 8646 8667 8724 8748 8783 8820 8838 9031
9544 9592 9720 9849 9931 9988 10302 10410
10422 10583 10866 10930 11261 11346 11347
11483 11506 11849 11854 12100 12127 12444
12508 12708 12875 12912 12918 13061 13290
13540 13830 14053 14289 14508 14561 14644
14650 14699 14759 14981 14989 15002 15008
15061 15090 15099 15147 15247 15552 15555
15579 15702 15813 15855 16067 16081 16258
16294 16397 16404 16427 16492 16546 16632
16754 16782 16926 17188 17230 17356 17445
17600 17639 17741 17923 17985 18058 18070
18332 18424 18681 19039 19064 19177 19246
19260 19432 19496 19783 19790 19832 19934
19987 20039 20047 20199 20520 20587 20677
20835 21026 21028 21035 21040 21042 21058
21060 21062 21071 21089 21092 21102 21122
21301 21396 21400 21403 21413 21419 21428
21431 21458 21464 21469 21477 21507 21658
21680 21683 21684 21695 21707 21716 21731
21746 21758 21768 21772 21805.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 3 Stück und zwar die Nummern: 9731 9759 9866.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 17.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 31 71.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 24.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande und zwar die Rentenbriefe Litt. A. bis E. mit Talons, die Rentenbriefe Litt. M., N. und P. mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 15 und 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:
A. 4 % Rentenbriefe.
1. April 1891.

A. 14628.
C. 8001.
D. 14410 18221 20513.

1. Oktober 1891.

B. 2712.
C. 4852 24208.
D. 14237.

1. April 1892.

C. 7816.
D. 2503 10215 11035 11513 15634.

1. Oktober 1892

C. 8513.
D. 763 3802 11480.

1. April 1893

C. 1784 9961 22762.
D. 3639 7199 9310 9348.

1. Oktober 1893

A. 11988.
B. 930.
C. 837 11095.
D. 5481 6191 19227.

1. April 1894

C. 2930 10195 18059 18482 19156.
D. 11479.

1. Oktober 1894

A. 3281 9812.
B. 5802.
C. 2524 6523 7888 9870 11577 13123 13591 20813.
D. 922 3835 7142 10167 15183.

1. April 1895

A. 5453.
B. 5314.
C. 1606 3171 13580 17980 18730 21983 21984.
D. 1586 3190 4998 6387 6494 6624 19183.

1. Oktober 1895

A. 2745 8804.
B. 182.
C. 2488 4070 6185 6460 7116 11328 18980 24391.
D. 2680 4009 4520 14506 17296.

1. April 1896

B. 1596 6192.
C. 792 4994 5302 6184 7200 8196 8762 20811 23524.
D. 2455 2696 3123 5665 10963 13478.
E. 9735.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 3. Juni 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtbegünstigung für die Weltausstellung in Paris im Jahre 1900.

33. Für die Gegenstände, die zu der vom 15ten April bis 5. November 1900 in Paris stattfindenden Weltausstellung aufgegeben werden, wird auf den Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bei der Hinbeförderung die halbe tarifmäßige Fracht berechnet, sofern von dem Versender eine Bescheinigung des für die Ausstellung ernannten Reichskommissars darüber beigebracht wird, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt sind. Die Güter sind mit einer Bezeichnung zu versehen, woraus ihre Bestimmung für die Ausstellung ersichtlich ist; auch müssen die Frachtbriefe den Vermerk ent-

halten, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht.

Berlin, den 15. Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

14. Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Lichtenberg unter Gemarkung Stralau Kartenblatt № 1 Parzellennummer 200/1, 163/2 und 199/1 verzeichneten Grundstücke in Größe von resp. 3,18 ar, 24,40 ar und 61,82 ar sind unter Abtrennung von diesem Gutsbezirke mit dem Gemeindebezirke Stralau vereinigt worden.

Berlin, den 18. Juni 1898.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin sind ernannt bezw. wiederernannt worden a. **zu Amtsvorstehern:** Rittergutsbesitzer Krell in Kampehl für den Bezirk 4 — Kampehl —, Graf von Zieten-Schwerin in Wustrau für den Bezirk 12 — Wustrau —, Schulze Henning in Linow für den Bezirk 17 — Linow —, Gutsbesitzer Schmidt in Ludwigsaue für den Bezirk 29 — Rüthnick —, Rentier Giese in Nietwerder für den Bezirk 31 — Gnewikow —; b. **zu Amtsvorsteherstellvertretern:** Rittergutspächter Schöneberg in Leddin für den Bezirk 5 — Plänitz —, Rittergutsbesitzer von Quast in Garz für den Bezirk 10 — Garz —, früherer Polizeiverwalter Rückert in Wustrau für den Bezirk 12 — Wustrau.

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt, bezw. wiederernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer Graf v. d. Schulenburg in Trampe für den Bez. 3 — Trampe —, Fabrikbesitzer Marggraff in Wolfswinkel für den Bez. 4 — Wolfswinkel —, Kreisdeputirter Freiherr v. Eckardstein in Prötzel für den Bez. 16 — Prötzel —, Rittergutsbesitzer v. Barfuß in Batzlow für den Bez. 18 — Batzlow —, Kreisdeputirter Oekonomierath Christiani in Kerstenbruch für den Bez. 24 — Kerstenbruch —, Rittergutsbesitzer Kreich in Schulzendorf für den Bez. 20 — Schulzendorf —; b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Fabrikbesitzer Ebart in Spechthausen für den Bez. 4 — Wolfswinkel —.

Im Kreise Zauch-Belzig sind ernannt bezw. wiederernannt worden: a. **zu Amtsvorstehern:** Major a. D. von Rochow in Golzow für den Bezirk 1 — Golzow —, Lehnschulzengutsbes. Stackebrandt in Schmerzke für den Bezirk 4 — Schmerzke —, Hauptmann a. D. von Britzke in Kemnitz für den Bezirk 12 — Phöben —, Rentier Rietz in Bliesendorf für den Bezirk 14 — Plessow —, Rittergutsbes. von Thümen in Caputh für den Bezirk 17 — Caputh —, Amtmann Spiesecke in Kleinbriesen für den Bezirk 28 — Großbriesen —, Rentier Thiele in Baitz für den Bezirk 30 — Lüsse —, Rentier Arndt in Rädigke für den Bezirk 36 — Boßdorf —, Rittergutsbes. Leo in Dahnsdorf für den Bezirk 37 — Dahnsdorf —; b. **zu Amtsvorsteherstellvertretern:** Postverwalter Göde in Golzow für den Bezirk 1 — Golzow —, Gemeindevorsteher Dickmann in Wuhst für den Bezirk 4 — Schmerzke, Gemeindevorsteher Hoffmann in Plessow für den Bezirk 14 — Plessow.

Der Zahlmeister a. D. Radvann ist zum Bürgermeister der Stadt Angermünde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 10. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Albrecht in Labes ist zum Bürgermeister der Stadt Schwedt a./O. auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 4. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Die Regierungssupernumerare Göhring, Heinrich, Wendtland, Malade, Schley, Kellner, Schmidt, Bracklow, Günther, Ellert, Grothe, Gloge, Weißborn, Brandt, Hallacker, Petereit, und Manteuffel sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Der bei dem Oberpräsidium beschäftigte Regierungs-Civil-Supernumerar Brodke ist zum Regierungssekretär ernannt.

An Stelle des verstorbenen Kreissekretärs, Kanzleiraths Lange, ist der Regierungssekretär Malade zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte des Kreises Zauch-Belzig in Belzig ernannt worden.

Der bei dem Oberpräsidium beschäftigte Regierungs-Civilsupernumerar Schleuß ist vom 1. Juli d. J. ab zum Regierungs-Sekretär ernannt.

Der in der Oberförsterei Rüdersdorf beschäftigte Forstaufseher Koch ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Densow in der Oberförsterei Himmelpfort vom 1. Juli d. Js. ab.

Der in der Oberförsterei Havelberg beschäftigte Forstaufseher Possin ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Birkhorst in der Oberförsterei Woltersdorf vom 1. Juli d. Js. ab.

Der in der Oberförsterei Havelberg beschäftigte Forstaufseher Schuch ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Theerofen in der Oberförsterei Havelberg vom 1. Juli d. J. ab.

Der bisherige Pfarrer in Gielsdorf, Diözese Strausberg, Alexander Otto Pleß, ist zum dritten Pfarrer an der Christuskirche zu Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Gebauer ist als Oberlehrer an der Ritterakademie in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Saenger ist als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1898 sind: **angestellt: als Postsekretär:** die Postpraktikanten Bennezet aus Dresden, Zilden aus Hagen (Westf.), Kaiser aus Mülhausen (Els.), Ritter aus Eisenach; **als Postassistent:** die Postanwärter Georg Bauer, Karl Funk, Michael Funk, Giessel, Glenewinkel, Hübner, Köpke, Kopp, Kulke, Laufer, Ferdinand Lehmann, Lottermoser, Paul Meyer, Milo, Rielbock, Pick, Poneleit in Charlottenburg, Preuß, Gustav Römer, Schöning, Paul Schröder, Schumacher, Schwanitz, Senft, Sotscheck, Thieme, Treptow, Karl Ulrich, Max Wolf, die Postassistenten Drömer, Gesche, Greiwe, Gottfried Hansen in Schöneberg b. Berlin, Haß, Georg Heine, Arthur Hopp, Gustav Jahn, Laske, Lilienthal, Loges aus Nortorf, Mandelkow aus Hoppegarten (Mark), Oertel, Heinrich Petersen aus Kiel, Anton Petersen aus Mölln (Lauenburg), Polehn, Pünzer aus Blankenese, Rathje aus Hamburg, Schätz, Wilhelm Schmidt, Teegen, Weidemann aus Prenzlau, Hermann Wolff; **als Telegraphenassistent:** Telegraphenanwärter Bärsacker, Barankewitz, Behrens, Beuster, Boden, Börner, August Buchholz, Gustav Buchholz, Danneberg, Dochow, Gasow, Gauglitz, Gesper, Görlitz, Grabow, Grobleben, Gutzmann, Hanke, Hantke, Hartwig, Hinz, Holtz, Hoppe, Karras, Kielczewski, Kistner, Köhn, Koszarek, Kraft, Krekow, Adolf Lehmann, Mattutat, Mekelburg, August Müller, Nagel, Otte, Paasche, Penseler, Reblin, Remesat, Sacklowski, Sauer, Scherer, Schirm, Schnalke, Schütz, Gottlieb Schulz, Ferdinand Schulze, Seiffert, Soldes, Stock, Vogel, Postassistent Borchard aus Werder (Havel).

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Dr. Lepa und Brennecke vom Landgericht I. in Berlin; zum Landgerichtsdirektor der Landgerichtsrath Köster in Cassel bei dem Landgericht II. in Berlin; zu Landrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Schmalbruch bei dem Landgericht zu Landsberg a./W., Oloff bei dem Landgericht zu Meseritz; zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Maximilian Schulz bei dem Amtsgericht in Zabrze; zu Handelsrichtern der Bankier Richard Dyhrenfurth in Berlin; wiederernannt der Fabrikbesitzer Robert Kerb in Berlin; zum stellvertretenden Handelsrichter wiederernannt der Fabrikant Karl Gustav Rakenius in Berlin, sämmtlich beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Landgerichtsrath Lachmann in Gnesen, der Amtsgerichtsrath Simonson vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath, der Landrichter Steuber in Schneidemühl, die Amtsrichter Hoffmann in Sorau und Bertelsmann in Lüdenscheid als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsrichter Kunze in Cüstrin an das Amtsgericht II. in Berlin; der Amtsrichter Julinsberg in Neustadt O./Schles. an das Amtsgericht in Spandau; der Amtsrichter Dr. Schätt in Angermünde an das Amtsgericht in Charlottenburg. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath Schmieden, der Landgerichtsrath Rohde vom Landgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Landgerichtspräsident, Geheime Ober-Justizrath Ritgen in Cottbus.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Hermann Boetticher, Ziedrich, Wolffenberg, Gadebusch, Dr. Houselle, Dr. Pindter, von Hülsen, Dr. Clamann, Dr. Viktor Fuchs, Dr. Krauße. Verstorben ist Blome.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind der Staatsanwalt Ule in Saarbrücken an das Landgericht I. in Berlin, der Staatsanwalt Caesar in Prenzlau an das Landgericht in Naumburg a./S., der Staatsanwalt Hausleutner in Schneidemühl an das Landgericht in Frankfurt a./O. Ernannt sind zu Amtsanwälten der Erste Bürgermeister Suchsland bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, der Bürgermeister Reunert bei dem Amtsgericht in Zossen, der Bürgermeister Steinbach bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a./D.; zu Amtsanwaltsstellvertretern der zweite Bürgermeister Granier und der Polizeisekretär Bock bei dem Amtsgericht in Luckenwalde.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Justizrath Frommer bei dem Landgericht in Cottbus, der Rechtsanwalt Collatz bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Pochat bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M., der Rechtsanwalt Paul Schulz in Deutsch-Wilmersdorf bei dem Amtsgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Gneist bei dem Amtsgericht in Jüterbog. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Felix Krause aus Nakel bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Bruno Grünfeld und der frühere Amtsrichter Sorof bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Knebel bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Zehlendorf, der Rechtsanwalt Dr. Mühsam vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht, der Gerichtsassessor Schlichting beim Landgericht in Potsdam, der frühere Rechtsanwalt Hartwich beim Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Mehl beim Landgericht in Guben. Dem Notar Dr. Gneist in Jüterbog ist der Wohnsitz in Niesky angewiesen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Johannes Lehmann, Milster, Ludwig Schultz, Koeltz, Paul von Bülow, Niclas, Vogelsdorf, Standt. Ueberwiesen [illegible]

Gemmel aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg. Uebergetreten ist Freiherr Hiller von Gaertringen in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S. Entlassen ist Paul Michael in Folge Uebertritts in den höheren Militär-Verwaltungsdienst. Verstorben ist Lönnies.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern der Gerichtsvollzieher Püschel in Cottbus bei dem Amtsgericht daselbst, der Aktuar Robert Koch bei dem Amtsgericht in Baruth; zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Franke bei dem Amtsgericht in Pritzwalk und Grüneberg bei dem Amtsgericht in Forst N./L., zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Gustav Schulz aus Cottbus bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Lewald vom Amtsgericht I. in Berlin bei der Staatsanwaltschaft II. daselbst. Versetzt ist der Gerichtsschreibergehülfe Meinung von dem Amtsgericht in Cottbus an das Landgericht daselbst. Der Gerichtsschreiber Stock bei dem Amtsgericht I. in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Registrator bei der Oberrechnungskammer aus dem Justizdienst geschieden. Verstorben ist der Gerichtsschreiber Ternant in Luckenwalde.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Angermünde: der Kirche zu Bolkendorf vom Rittergutsbesitzer Osterroth: Harmonium;

Beelitz: der Kirche zu Beelitz von Frl. Wucke: 300 M. zur Heidenmission, der Kirche zu Schäpe von Ungenannt: Altarraumteppich, der Kirche zu Wildenbruch von der Gemeinde: 10 Kirchenwandsprüche, der Kirche zu Stücken vom Patronat: Kanzelbibel, der Kirche zu Elsholz von 2 Aeltesten: Christbaumständer und Anzünder;

Beeskow: der Kirche zu Trebatsch von Ungenannt: Taufkanne;

Belzig: der Kirche zu Dahnsdorf von den Frls. Hessel und Boehme: Altardecke, der Kirche zu Brück aus einer Sammlung in der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung, Altarteppich, der Kirche zu Rädigke vom Hüfner Bergholz: Altarkniebank, der Kirche zu Preußnitz von Ungenannt: Altarteppich, Liedertafel und Kanzelbibel, der Kirche zu Zeuden vom Gemeinde-Kirchenrath und Auszügler Kersten: Kronleuchter, 3 Armleuchter, 3 Standleuchter, von Pfarrhausgästen: Altar- und Kanzel-Bekleidung;

Berlin-Land II.: dem Betsaal zu Reinickendorf vom Privat. Müller: 2 Altarleuchter und Lichte, von Frl. Hausotter: 4 Altarlichte, vom Privat. Müller: Altar-Bekleidung Mappa altaris und Antependium, Kruzifix, vom Rentier Rasch: Liedertafel, von Frl. Schulz: Altardecke, von Ungenannt: Kanzelbibel, der Kirche zu Glienicke von Frau Hausotter: Altar- und Kanzel-Bekleidung, Vorhänge, der Kirche zu Birkenwerder von einer Konfirmandin: Taufsteindecke, vom Frauenverein: Kanzelbrüstungsbekleidung, der Kirche zu Pinnow von 2 Konfirmanden aus Borgsdorf: Abendmahlskelch;

Altstadt-Brandenburg: der Kirche zu Kl.-Behnitz von Frau Geh. Kommerzienrath Borsig: 7 Wandleuchter, von der Gemeinde: Kronleuchter und Kanzelleuchter;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Goetz vom Lehnschulzengutsbesitzer Schulze: 2000 Mark zur Grabpflege, der Kirche zu Weseram von Frau Hübner: Altardecke;

Dom Brandenburg: der Kirche zu Berge vom Dom.-Pächter Kühn: Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, der Kirche zu Niebede von Ella und Antonie Stahlberg: 2 Alterleuchterteller;

Cöln-Land II.: der Stadtkirche zu Cöpenick vom Rest der Sammlung für Erbbegräbniß des Oberpfarrers v. Hanstein 104,93 Mk. zur Anschaffung eines Kirchenfensters, der Kirche zu Rixdorf von Wwe. Lehmann: 45000 Mk. zu verschiedenen Zwecken;

Dahme: der Kirche zu Illmersdorf von Ungenannt: Altardecke;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Wilsnack von Frau Dr. Dreiholz: Altardecke;

Luckenwalde: der Johanniskirche zu Luckenwalde von Ungenannt: 1000 Mk. zum Ausbau der Kirche;

Nauen: der Jakobi-Kirche zu Nauen vom Rentier Weber: Altar- und Taufstein-Bekleidung;

Perleberg: der Kirche zu Premslin von Ungenannt: Kruzifix;

Pritzwalk: der Kirche zu Schönhagen von der Gemeinde und Patron: Orgel, vom Kirchenältesten Menger: Altarbild, von Ungenannt: Altarüberdecke, von der Gemeinde und Patron: Thurmtreppe;

Rathenow: der Kirche zu Vietznitz von der Frau Patronin: Altardecke mit Palla und Velum;

Schwedt a. O.: der Kirche zu Vierraden von Ch. Schützler und Antonie Lange: Sakristeifenster, von Familie Menschell: desgl., von Familie Rickmann: desgl., von Familie Hebecker: desgl., von Frau Forstmeister Noeldechen: 4 Leuchter, vom Inspektor Achterberg: Kronleuchter, vom Frauenverein, Arbeiterverein und Kriegerverein: Kronleuchter, von Konfirmanden 1898: Wandleuchter, von Geschwister Behnke, Wandleuchter, vom Pfarrer: Ofen, vom Chausseeaufseher Hildebrandt: 3 M., von Familie Kleinow: 2 Wandleuchter, von Frau Rentier Henning: Glasthürfüllung, vom Fischer Schmidt: 10 M.;

Strausberg: der Kirche zu Rüdersdorf vom Rittmeister a. D. Oppenheim: Krankenabendmahlsgeräth, von demselben und der Gemeinde: Kirchenteppich;

Templin: der Kirche zu Petersdorf von Gaben aus der Gemeinde: Abendmahlsgeräthe, von 3 Jungfrauen aus der Gemeinde: Velum, von Frau Pfarrer

Manger: Altardecke, von Frau Pfarrer Kirstein: desgl., der Kirche zu Bredereiche von Frau Langmeier: Kronleuchter;
Treuenbrietzen: der Kirche zu Boßdorf von Eltern von 2 Konfirmanden: Altarkelch und Bild;
Wittstock: der Kirche zu Wernikow vom Gastwirth Peters: Abendmahlskanne, der Kirche zu Herzsprung von Gaben aus der Gemeinde: Oblatendose;
Wriezen: der St. Marienkirche zu Wriezen von den Krumbügel'schen Eheleuten: 1500 M. zur Grabpflege, vom Fechtverein 50 M. zur Friedhofsbrunnenanlage, von Frau Dir. Gentz und Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: Bekleidung der Apsis mit Holzpannel, des Altars, der Kanzel und des Taufsteins, vom Organisten Zöger: 42 M. zur Ueberkl. des Fußbodens an dem Orgelchor, von Ww. Günther: 300 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Alt-Retz von Ungenannt: Altarbibelpult, der Kirche zu Alt-Trebbin von Frau Bochow und Frau Zufall: Kronleuchter, 2 Altar-Bouquets und Kranz, der Kirche zu Neu-Lewin von der polit. Gemeinde: Taufkanne, von Ungenannt: Altardecke, der Kirche zu Freienwalde vom Pfarrer em. Haase: 3000 M. zur Grabpflege und zum Besten des Georgenhospitals;
Zehdenick: der Kirche zu Ribbeck von Ungenannt: 2 Altarlichte, der Kirche zu Marienthal von Ungenannt: 4 Altarlichte, Lichte für den Kronleuchter;
Zossen: der Kirche zu Genshagen von Frau v. Eberstein: Decke für Abendmahlsgeräthe, der Kirche zu Kerzendorf vom Patron: Orgel, Heizungsanlage, von der Frau Patronin: Altarbekleidung, vom Lehrer em. Eichberg: Kruzifix, von der Gemeinde: Kronleuchter;
Französische Inspektion: der Kirche zu Gramzow von Frau Doitelet: 300 M. zur Armenpflege.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Lang, Handelsmann,	50 Jahre alt, aus Vörösvar, Komitat Pest, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 11ten Mai 1894),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	4. Mai 1898.
2	Franz Jelineck, Tischler,	geboren am 23. Februar 1869 zu Zebrak, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfalle und einfacher Diebstahl im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. Mai 1893),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Mai 1898.
3	Joseph Plakolm, Schreiner,	geboren am 6. Februar 1869 zu Haagen, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl, Betrug und Unterschlagung (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Juli 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg,	25. März 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Richter, genannt Löffler, Weber und Bergmann,	geboren am 14. Juli 1873 zu Rechwalitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Oberleutensdorf, Bezirk Brüx, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. Februar 1898.
2	Wenzl (Vaclav) Seidl, Fleischer, jetzt Handarbeiter,	geboren am 28. Dezember 1841 zu Hinter-Chlum, Bezirk Selcan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	29. März 1898.
3	Anton Strazar, Arbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Podgier, Bezirk Stein, Krain, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	28. April 1898.

I. Nachtrag

zum

Reglement des Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des Gesetze
m 11. Juli 1891 — G. S. S. 300 — bezüglich der Bewahrung, Kur und Pflege
hülfsbedürftigen Epileptischen, Taubstummen, Blinden und jugendlichen Idioten
vom 28. Februar / 25. März 1893 — Amtsblatt P. S. 178 / Fr. S. 128.

An die Stelle der Bestimmungen in § 2, Ziffer 4, d § 7 treten folgende Vorschriften:

II. Aufnahme.

§ 2.

4. Die Zustimmungserklärung des Hülfsbedürftigen bezw. seines gesetzlichen Vertreters oder, wenn eine solche Erklärung nicht zu erlangen, insbesondere ein gesetzlicher Vertreter für den handlungsunfähigen Hülfsbedürftigen nicht vorhanden ist, eine ortspolizeiliche Bescheinigung hierüber; wenn aber der Hülfsbedürftige bezw. sein gesetzlicher Vertreter widersprechen, eine weitere ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß für den Kranken außerhalb einer Anstalt ausreichend nicht gesorgt werden kann.

III. Entlassung.

§ 7.

Die Entlassung ist vom Landesdirektor anzuordnen:

a) wenn der Hülfsbedürftige der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;

b) wenn der selbständig handlungsfähige Hülfsbedürftige oder der gesetzliche Vertreter des Hülfsbedürftigen unter Verzicht auf weitere öffentliche Fürsorge es verlangt und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Hülfsbedürftige der Anstalt zugeführt worden ist, nachdem sie von der Auskunft des Anstaltsvorstehers über den Zustand des Hülfsbedürftigen Kenntniß genommen, ihre Zustimmung erklärt hat und die Zurücknahme des Hülfsbedürftigen in der zu dessen Schutze vom Anstaltsvorsteher angeordneten Weise erfolgt. Ist die Fortdauer der Anstaltspflege-Bedürftigkeit zweifelhaft, so kann der Anstaltsvorsteher Jahres versuchsweise entlassen mit der Wirk daß innerhalb dieser Frist die Wiederaufna jederzeit auf unmittelbares Verlangen Hülfsbedürftigen bezw. seines gesetzlichen treters erfolgen darf.

Vorstehender Reglementsnachtrag ist in der heuti Sitzung vom Brandenburgschen Provinziallandtag schlossen worden.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

v. Manteuffel.

Vorstehender Reglementsnachtrag wird hierdurch Grund des Artikels I, § 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1 (Gesetz-Sammlung Seite 300) genehmigt.

Berlin, den 9. April 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	**Der Minister des Innern**
Im Auftrage:	In Vertretung:
Kügler.	Braunbehrens.

Genehmigung.

M. d. g. A. U. III A. 904.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

I. Nachtrag

zum

Reglement für die Landarmen- und Corrigendenanstalten des Provinzialverbandes von Brandenburg vom $\frac{\text{9. März}}{\text{28. Mai}}$ 1883 — Amtsblatt $\frac{\text{P. S. 255}}{\text{Fr. S. 208}}$.

An die Stelle der Bestimmungen in §§ 13 Abs. 2; 20 Abs. 2; 25 bis Ziffer 7 Abs. 1; 30 und 31 treten folgende Vorschriften:

§ 13.

Die Aufnahme eines Hülfsbedürftigen ist gegen seinen und seines Ehegatten bezw. seines gesetzlichen Vertreters Willen nur dann zulässig, wenn die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts bescheinigt, daß der Aufzunehmende ohne Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge auf erlaubte Weise seinen nothwendigen Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermag.

Dem bekannten gesetzlichen Vertreter ist von der Aufnahme Nachricht zu geben.

§ 20.

Der Anstaltsvorsteher ist befugt, den Corrigenden innerhalb der durch § 6 gezogenen Grenzen Arbeitsbelohnungen zu bewilligen, sowie diese nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Inspektors zum Besten und auf Bitten der betreffenden Corrigenden zu verwenden oder ihnen im Falle der Entlassung — mit einem Male oder allmählich — baar zu zahlen.

Ein Recht auf die Arbeitsbelohnung wird durch deren Bewilligung nicht erworben.

§ 25.

Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung und Erzwingung des Gehorsams sind die Anstaltsvorsteher befugt, folgende Disziplinarstrafen festzusetzen und zu vollstrecken:

1. einen Verweis;
2. Entziehung der Bewegung im Freien bis auf die Dauer von höchstens 8 Tagen hintereinander;
3. endgültige oder bedingte Zurückziehung der bewilligten Arbeitsbelohnung;
4. Kostschmälerung, welche bestehen kann:
   a) in Entziehung der Brotportion zum Frühstück-, Mittag- oder Abendessen;
   b) in Entziehung der Frühstücks- oder Abendsuppe, bis auf die Dauer von 14 Tagen;
   d) in Beschränkung der Kost auf Wasser und B
   je um den anderen Tag,
   bis auf die Dauer von 8 Tagen;
5. Arrest, bestehend in einsamer Einsperrung in ei hierzu bestimmten, nur mit einer Pritsche versehe Lokale, mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit, zwar bis auf die Dauer von höchstens 4 Wo bei Corrigenden, von höchstens 2 Wochen bei Arm von höchstens einer Woche bei jugendlichen Perso

§ 30.

Die Corrigenden sind nach Ablauf der von der Lan polizeibehörde festgesetzten Haftzeit, deren Dauer in Gem heit des § 19 des Strafgesetzbuches für das Deutsche R zu berechnen ist, zu entlassen, es sei denn, daß die E lassung nach dem Gutachten des Anstaltsarztes we Krankheit nicht zulässig ist, oder daß der Anstaltsvorst die Zurückbehaltung in der Anstalt wegen augenscheinli Hülfsbedürftigkeit für geboten erachtet und die Poli behörde des Einlieferungsortes seiner Erklärung zustim In diesen Fällen hat der Anstaltsvorsteher unverzüglich Landesdirektor Anzeige zu erstatten.

§ 31.

Hülfsbedürftige sind zu entlassen:

a) wenn der fürsorgepflichtige Armenverband beantragt und die Entlassung nach dem G achten des Anstaltsarztes ohne Gefahr für Gesundheit zulässig ist;
b) wenn anzunehmen ist, daß sie bis auf Weit außerhalb der Anstalt öffentlicher Fürsorge n bedürfen werden.

Beantragt ein Hülfsbedürftiger bezw. sein gesetzli Vertreter unter Verzicht auf öffentliche Fürsorge die E lassung, so hat der Anstaltsvorsteher, wenn er diese n für zulässig erachtet, die Entscheidung des Landesdirek einzuholen. Die Entlassung ist nur dann zu ver wenn sie nach dem Gutachten des Anstaltsarztes mit

…igt, daß der Hülfsbedürftige ohne Inanspruchnahme …ntlicher Fürsorge auf erlaubte Weise seinen nothwendigen …ensunterhalt fortgesetzt nicht zu bestreiten vermöge.

Ist die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit zweifelhaft, … kann der Anstaltsvorsteher den Hülfsbedürftigen bis zur …uer eines Jahres versuchsweise entlassen mit der Wirkung, … innerhalb dieser Frist die Wiederaufnahme jederzeit auf …nittelbares Verlangen des Hülfsbedürftigen bezw. seines …tzlichen Vertreters oder auf eine ortspolizeiliche Be…inigung nach Maßgabe des § 13 erfolgen darf.

Vorstehender Reglementsnachtrag ist in der heutigen …ng vom Brandenburgschen Provinziallandtag beschlossen …den.

Berlin, den 24. Februar 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

v. Manteuffel.

Vorstehender Reglementsnachtrag wird hierdurch auf Grund des § 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 mit der Maßgabe genehmigt, daß in den in § 30 des Nachtrags aufgeführten besonderen Fällen, in welchen die Zurückbehaltung eines Korrigenden in der Anstalt nach Ablauf der festgesetzten Detentionszeit angezeigt erscheint, die sofortige Entlassung aus der Korrektionshaft und die Ueberweisung an die Pfleglingsabtheilung der Anstalt zu erfolgen hat.

Berlin, den 9. April 1898.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Braunbehrens.

Genehmigung.

IB. 2889.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
4	Joseph Trikar (Trykar), Bahnbauarbeiter,	geboren am 28. Mai 1853 zu Stahlau, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	21. Februar 1898.
5	Stanislaus Trzos, Arbeiter,	44 Jahre alt, geboren zu Niepotomice, Bezirk Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. April 1898.
6	Emil Görner, Schuhmachergehilfe,	geboren am 22. Juli 1872 zu Großhirndorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. April 1898.
7	Albert Hadacek, Schlosser,	geboren am 4. Januar 1877 zu Mirovic, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	4. April 1898.
8	Augustin Passian, Steinmetz,	geboren am 28. Mai 1863 zu Jaberlich, Bezirk Reichen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	20. April 1898.
9	Meier Portonow, Handelsmann,	geboren am 7. Juli 1844 zu Bronowo, Gemeinde Lomse, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	9. Mai 1898.
10	Moritz Elias Serphati (Serphos), Schauspieler,	geboren am 24. Februar 1850 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	4. Mai 1898.
11	Anton Wlascilow, Tagelöhner,	geboren am 3. Juni 1833 zu Trakieng, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. Mai 1898.
12	Johann Zrust, Bäckergeselle,	geboren am 1. Oktober 1854 zu Preluc, Bezirk Pardubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Unterkommenmangel,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Mai 1898.
13	Joseph Baudisch, Seilergehülfe,	geboren am 12. März 1869 zu Kottwitz-Arnau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. April 1898.
14	Abraham Eisenmann, Kleiderhändler,	geboren am 5. Mai 1841 zu Juchazow, Gouvernement Warschau, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	28. April 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6
15	Karl Ettersberger, Erdarbeiter,	geboren am 6. Februar 1876 zu Tschachwitz, Bezirk Kaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	12. Mai 1898.
16	Franz Gélas, Schuhmacher,	geboren am 30. Januar 1873 zu Vic-Fezensac, Departement Gers, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. April 1898.
17	Louis Julius Renz, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 12. November 1869 zu Thonbrunn, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	7. April 1898.
18	Heinrich Riedl, Fleischer,	geboren am 5. Januar 1872 zu Rothau, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	desgleichen,	17. März 1898.
19	Joseph Saugspier, Zimmermann,	geboren am 18. März 1846 zu Kaltenbach, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	15. April 1898.
20	Heinrich Scherens, Schmied,	geboren am 18. April 1848 zu Ostcamp, Provinz Westflandern, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	10. Mai 1898.
21	Johann Waitz, Regenschirmmacher,	geboren im Jahre 1860 oder 1861 zu Chodau, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	4. Mai 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 1. Juli **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 25.) № 2490. Bekanntmachung der Texte verschiedener Reichsgesetze in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 20. Mai 1898.

(Stück 28.) № 2493. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 15. Juni 1898.

№ 2494. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 16. Juni 1898.

№ 2495. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu den §§ 980, 981, 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 16. Juni 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 9999. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Oebisfelde. Vom 26. Februar 1897.

(Stück 18.) № 10000. Nachtragsvertrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Rudolstadt. Vom 25. Februar 1898.

(Stück 19.) № 10001. Verordnung wegen Abänderung des § 11 der Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. Vom 20. Mai 1898.

№ 10002. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Homburg vor der Höhe. Vom 18. Juni 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

16. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 21. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

182. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß vom 6. d. Mts. — III b. 1980 M. d. ö. A., III. 1996 I. 1892 F.-M. u. C. 1208 M. f. H. — bestimmt, daß, soweit in Tarifen für staatliche Verkehrsanstalten (Häfen, Kanäle, Schleusen 2c.) die Abgaben für die mit pulverisirtem Feldspath oder mit Schwerspath beladenen Fahrzeuge verschieden hoch bemessen sind, fortan für beide Güter der gleiche, und zwar derjenige Satz zur Erhebung kommt, welcher nach dem betreffenden Tarife bisher für das niedriger bezollte Gut galt.

Potsdam, den 23. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Festsetzung

1) eines Tarifs zur Erhebung des Personengeldes für die im Amtsbezirke Groß-Glienicke auf der Havel von Gatow bis Cladow aufzustellenden Boote und Gondeln,
2) der öffentlichen Stand- und Landungsplätze der Boote und Gondeln innerhalb dieses Amtsbezirks.

183. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 ff. — verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses was folgt:

1) Das Fahrgeld für die Beförderung von Personen ist nach dem dieser Verordnung angehängten Tarif zu erheben.

2) Als öffentliche Stand- und Landungsplätze für Gondeln und Boote werden bestimmt:
   a. Das Havelufer bei dem Dorfe Cladow,
   b. Das Havelufer bei dem Dorfe Gatow an den Straßen.

Potsdam, den 21. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Tarif.

In Uebereinstimmung mit den Gemeindevorständen zu Gatow und Cladow wird folgender Tarif zur Erhebung des Personengeldes für die im Amtsbezirke Groß-Glienicke auf der Havel von Gatow bis Cladow behufs der Personenbeförderung aufzustellenden Kähne und Boote erlassen:

Laufende Nr.	Bezeichnung	Betrag für Tagesfahrten von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends Mk.	Pf.	Betrag für Nachtfahrten von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens Mk.	Pf.
	Es sind zu zahlen:				
1	Für die Fahrt von Gatow nach Pichelsdorf, Pichelswerder oder Pichelsberg oder umgekehrt für die Person	—	25	—	50
2	Für die Fahrt von Gatow nach Schildhorn oder umgekehrt für die Person	—	15	—	30
3	Für die Fahrt von Cladow nach Gatow oder Schildhorn oder umgekehrt für die Person	—	75	1	50
4	Für die Fahrt von Cladow nach Stolper Berge oder Sandwerder oder umgekehrt für die Person	—	25	—	50
5	Für die Fahrt von Stolper Berge nach Sandwerder oder umgekehrt für die Person	—	25	—	50
6	Für die Fahrt von Cladow nach der Pfaueninsel oder umgekehrt für die Person	—	30	—	60
7	Für die Fahrt von Cladow nach Beelitzhof, Kaiser-Pavillon oder Schwedischen Pavillon oder umgekehrt für die Person	—	40	—	80

Anmerkung.

Die Kahn- oder Bootsführer sind verpflichtet:

a. bei großen Kähnen und Booten, d. h. solchen, deren Tragfähigkeit auf mehr als 14 Personen bestimmt ist, sofort nach Aufnahme der zehnten Person, und

b. bei kleineren Kähnen und Booten, die eine geringere Tragfähigkeit haben, sofort nach Aufnahme der sechsten Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

Wollen weniger als 10 resp. 6 Personen unverweilt abfahren, so sind die Kahn- oder Bootsführer gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Personengeldes für 10 resp. 6 Personen jederzeit ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

8. Für Spazierfahrten zu Wasser werden, wenn nicht vorher ein anderweites Abkommen getroffen ist, für jede Stunde der Hin- und Rückfahrt, einschließlich des Wartens am Bestimmungsorte

	Betrag für Tagesfahrten von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends Mk.	Pf.	Betrag für Nachtfahrten von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens Mk.	Pf.
a. für ein großes, mit 2 Fährleuten besetztes Boot 2c.	1	50	3	00
b. für ein kleines, mit einem Führer versehenes Boot 2c.	—	75	1	50

ohne Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft gezahlt.

Polizei- und Aufsichtsbeamte im Dienst sind nach allen Landungsplätzen auf den zunächst abfahrenden Kähnen oder Booten stets unentgeltlich zu befördern.

Potsdam, den 21. Mai 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

184. Da die öffentliche Ordnung erfordert, daß für jede Ortschaft im amtlichen wie im außeramtlichen Verkehre eine bestimmte, allgemein maßgebende Bezeichnung und Schreibweise besteht, so verfüge ich auf Grund des § 10 Tit. 17 Th. II. des Preußischen Landrechtes und gemäß der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Oktober 1885 (Bd. XII. S. 326) von Landespolizeiwegen, daß die im Kreise Jüterbog belegenen Ortschaften: 1) Märtensmühle (Mertensmühle), 2) Gottow (Gotto), 3) Dobbrikow (Dobbrickow, Dobbricko), 4) Hennickendorf (Hennigkendorf), 5) Nettgendorf (Nettchendorf), 6) Bochow (Bocho), 7) Sernow (Serno), 8) Höfgen (Höfchen), 9) Buckow (Bucko), 10) Ihlow (Ihlo), 11) Lynow (Lyno), 12) Dalichow (Dalicho), 13) Lindow (Lindo), 14) Rinow (Rhinow, Rhino, Rhienow), 15) Jänickendorf (Jänigkendorf), 16) Schmielickendorf (Schmirligkendorf), für welche eine feststehende Schreibweise bislang nicht besteht, zukünftig: 1) Märtensmühle, 2) Gottow, 3) Dobbrikow, 4) Hennickendorf, 5) Nettgendorf, 6) Bochow, 7) Sernow, 8) Höfgen, 9) Buckow, 10) Ihlow, 11) Lynow, 12) Dalichow, 13) Lindow, 14) Rinow, 15) Jänickendorf, 16) Schmielickendorf geschrieben werden.

Potsdam, den 14. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Finnen bei Rindern und Kälbern.

185. Die in meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1898, Stück 1) veröffentlichten Grundsätze für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei finnigen Rindern und Kälbern haben in ihrer Bestimmung über die stark- und schwachfinnigen Thiere in einer Abhandlung der Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene — Januar 1898, Heft 4 Seite 64 — eine Auslegung dahin erfahren, daß für die Zählung der Finnen nur diejenigen in Betracht kommen, welche die beim Schlachten zu Tage tretende Muskulatur, insbesondere die äußeren und inneren Kaumuskeln, die Zunge und das Herz enthalten und nicht etwa auch diejenigen, welche bei der Zerlegung der Kadaver in 2½ kg schwere Stücke nachträglich gefunden werden.

Eine derartige Begriffsbestimmung von stark- und schwachfinnigen Thieren ist jedoch nicht zutreffend und insbesondere auch mit den gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unvereinbar. Nach den mitgetheilten Grundsätzen sollen vielmehr bei der Berechnung der Zahl der in den geschlachteten Thieren vorgefundenen Finnen alle lebensfähigen Finnen in Betracht gezogen werden, welche vor der Abkochung, vor der Pökelung oder vor dem Aufhängen des Fleisches in den Kühlräumen überhaupt in einem Schlachtthiere ermittelt worden sind, gleichviel an welchen Stellen und zu welcher Zeit, ob während des Schlachtens oder bei der weiteren Zerlegung des Fleisches. Erreicht die Gesammtzahl aller aufgefundenen Finnen die Zahl von mehr als 10, so ist das Schlachtthier als ein starkfinniges zu bezeichnen und zu behandeln.

Potsdam, den 28. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

186. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	31,24	2,72	1,61	1,80	2,66	2,38	2,24	1,92	3,48
2.	32,28	31,22	2,72	1,62	1,79	2,62	2,42	2,22	1,92	3,46
3.	32,28	31,24	2,72	1,62	1,78	2,60	2,42	2,22	1,92	3,40
4.	32,28	31,30	2,70	1,66	1,81	2,60	2,42	2,20	1,90	3,36
5.	32,28	31,30	2,68	1,66	1,81	2,58	2,42	2,20	1,90	3,32
6.	32,28	31,30	2,66	1,66	1,79	2,58	2,42	2,20	1,90	3,32
7.	32,28	31,34	2,68	1,66	1,80	2,58	2,42	2,20	1,90	3,34
8.	32,26	31,30	2,70	1,64	1,80	2,62	2,38	2,22	1,88	3,34
9.	32,26	31,30	2,70	1,66	1,80	2,60	2,40	2,20	1,90	3,32
10.	32,24	31,32	2,70	1,64	1,82	2,58	2,40	2,20	1,88	3,28
11.	32,28	31,30	2,68	1,66	1,82	2,56	2,40	2,20	1,88	3,24
12.	32,28	31,32	2,66	1,72	1,82	2,56	2,40	2,18	1,88	3,22
13.	32,26	31,32	2,64	1,68	1,83	2,56	2,40	2,20	1,88	3,20
14.	32,26	31,30	2,62	1,68	1,82	2,56	2,40	2,18	1,86	3,18
15.	32,26	31,30	2,58	1,66	1,82	2,60	2,38	2,20	1,86	3,16
16.	32,24	31,30	2,54	1,66	1,81	2,56	2,40	2,18	1,86	3,14
17.	32,24	31,24	2,54	1,66	1,81	2,58	2,42	2,18	1,86	3,14
18.	32,24	31,20	2,54	1,60	1,83	2,60	2,44	2,18	1,86	3,14
19.	32,24	31,20	2,52	1,60	1,81	2,64	2,40	2,20	1,88	3,16
20.	32,24	31,20	2,50	1,56	1,80	2,62	2,44	2,20	1,90	3,18
21.	32,24	31,14	2,46	1,56	1,79	2,60	2,44	2,22	1,90	3,20
22.	32,24	31,10	2,46	1,56	1,78	2,62	2,40	2,22	1,90	3,22
23.	32,26	31,12	2,45	1,55	1,78	2,58	2,42	2,22	1,90	3,24
24.	32,26	31,10	2,44	1,56	1,77	2,58	2,40	2,22	1,90	3,26
25.	32,26	31,10	2,42	1,54	1,77	2,58	2,40	2,20	1,90	3,24
26.	32,16	31,18	2,41	1,55	1,76	2,56	2,40	2,20	1,88	3,22
27.	32,20	31,10	2,40	1,54	1,76	2,54	2,40	2,20	1,88	3,22
28.	32,18	31,04	2,40	1,48	1,75	2,54	2,38	2,20	1,88	3,22
29.	32,18	31,02	2,39	1,47	1,73	2,58	2,34	2,24	1,84	3,22
30.	32,16	31,00	2,36	1,46	1,71	2,58	2,30	2,24	1,86	3,20
31.	32,18	30,88	2,36	1,44	1,71	2,54	2,34	2,18	1,86	3,20

Potsdam, den 24. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Gemeinschaftliche Verfügung der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern vom 25. April 1898, — betreffend die Bestellung der Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, welche aus der Klasse der auf Forstverfügung dienenden Jäger hervorgegangen sind, zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

14. Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit und so lange sie zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen werden.

Berlin, den 25. April 1898.

Der Justizminister. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntniß.

Potsdam, den 20. Juni 1898.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

6. Der unterzeichnete Bezirksausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1898. Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 21. Juni 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachung,
die Ferien des Bezirksausschusses betreffend.

7. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis zum 1. September Ferien. Während der Ferien finden Termine zur mündlichen Verhandlung nicht statt.

Potsdam, den 1. Juli 1898.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

66. Am 30. Juni Abends nach Dienstschluß wird das Postamt in Grunewald, Bezirk Berlin, von dem Hause Hubertusallee 3 nach dem Hause Bismarkallee 24 verlegt werden.

Berlin C., 24. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

67. Der Fernsprechverkehr mit Ronsdorf, Wermelskirchen, Bing und Schierke ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 25. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

34. Die im Bezirke Berlin an der Strecke Berlin, Görlitzer Bahnhof—Königs-Wusterhausen zwischen den Stationen Grünau und Zeuthen gelegene Haltestelle „Schmöckwitz“ erhält vom 1. Juli d. Js. ab die Bezeichnung „Eichwalde-Schmöckwitz“.

Berlin, den 18. Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

35. Am 1. Juli d. Js. gelangt zum Gütertarif, Theil II., ein Nachtrag 1 zur Einführung, welcher neben den im Wege der Bekanntmachung bereits eingeführten Tarifänderungen einen Ausnahmetarif für Eisen und Stahl von Ulm nach Stettin (Orts- und Ausfuhrverkehr) und einen Ausnahmetarif für Holzstoff und Holzzellstoff von einer Anzahl Württembergischer Stationen zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern, sowie verschiedene Berichtigungen enthält. Druckabzüge des Nachtrags können unentgeltlich von dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz bezogen werden.

Berlin, den 18. Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

36. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1898 tritt an Stelle des Ausnahmetarifs 6a. für Braunkohlenbrikets, gültig bei gleichzeitiger Auflieferung von mindestens 20000 kg von einem Absender und einer Versandstation nach einer Empfangsstation oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht ein neuer Ausnahmetarif.

Derselbe enthält zum Theil Ermäßigungen; ferner ist die Station Hermania des Direktionsbezirks Stettin als Versandstation aufgenommen worden.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 24. Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung der Theilstrecke Britz-Joachimsthal der Nebeneisenbahn Britz-Templin-Fürstenberg i. Mecklenbg.

5. Am 1. Juli d. Js. wird von der Bahnlinie Britz-Templin-Fürstenberg i. Mecklbg., welche nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Neben-Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 betrieben werden soll, die Theilstrecke Britz-Joachimsthal mit den Stationen Golzow, Alt-Hüttendorf und Joachimsthal für den Gesammtverkehr, Werbellinsee dagegen zunächst nur für den Wagenladungsverkehr eröffnet werden. Mit demselben Tage werden diese Stationen in die Gruppen-

und Gruppenwechseltarife der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie in den Staatsbahnviehtarif einbezogen. Die Abfertigung von Fahrzeugen ist auf den Haltestellen Golzow und Alt-Hüttendorf, die von Sprengstoffsendungen überall ausgeschlossen. Ueber die Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

7. Bekanntmachung.

Die Aufnahmebezirke für die Brandenburgschen Landirrenanstalten sind wie folgt festgesetzt worden:

Eberswalde	Sorau	Landsberg a./W.	Neu-Ruppin
Die Kreise	Die Kreise	Die Kreise	Die Kreise
Prenzlau	Guben, Stadt und Land	Landsberg	Ost- und West-Prignitz
Templin	Crossen a./O.	Friedeberg N./M.	Ruppin
Angermünde	Lübben	Arnswalde	Spandau
Ober- und Niederbarnim	Luckau	Soldin	Ost- West- } Havelland
Teltow	Calau	Ost- und Weststernberg	Brandenburg.
Königsberg N./M., links der Oder: Bralitz, Bienenwerder, Carlshof, Neu-Carlshof, Neu-Cüstrinchen, Croustillier, Damm-Wärterhaus, Ferdinandshof (Vorwerk), Friedrichshof, Alt- und Neu-Glietzen, Grabow, Güstebieser und Alt-Güstebieser Loose, Neu-Güstebiese, Herrenwiese (Vorwerk), Koppen, Lietzegöricke (Neu), Neuenhagen, Philippsberg, Neu-Ranft, Reetz und Zubehör, Alt-Reetz, Neu-Rüdnitz, Col. Schiffmühle, Neu-Tornow, Hohen-Wutzen, Alt- und Neu-Wustrow, Zäckericker Loose.	Cottbus, Stadt und Land	Züllichau-Schwiebus	
Stadtkreis Potsdam.	Sorau	Zauch-Belzig	
	Spremberg	Stadtkreis Charlottenburg	
	Beeskow-Storkow	" Frankfurt a./O.	
	Forst	Königsberg N./M., rechts der Oder	
	Lebus.	Jüterbog-Luckenwalde.	

NB. Pensionaire der I. und II. Klasse sind, soweit der Raum es gestattet, derjenigen Anstalt zu überweisen, in welcher Seitens der Angehörigen die Aufnahme gewünscht wird, domicillose in dem Bezirke, wo sie hilfsbedürftig werden.

Für die erste und die zweite Verpflegungsklasse (1200 M. bezw. 900 M. jährliches Pflegegeld) außer den Kosten für Kleidung und Wäsche und deren Unterhaltung sowie für die üblichen Erfrischungen) gehen die Einlieferungsbezirke der Anstalt in Landsberg a./W. auf Sorau und derjenigen in Neu-Ruppin auf Eberswalde über.

In **dringlichen Fällen** können die hiernach zuständigen Landirrenanstalten gemäß § 16 des Revidirten Reglements für die Landirrenanstalten vom $\frac{3.}{25.}$ März 1893 — Amtsblatt № 18 — die **vorläufige** Aufnahme gegen Einreichung des ärztlichen Fragebogens und Entrichtung eines Kostenvorschusses bezw. Verpflichtungserklärung des fürsorgepflichtigen Ortsarmenverbandes unmittelbar zulassen.

Berlin, den 21. Juni 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der 51. Verloosung von 4 % Schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind *nachbezeichnete* Stücke *gezogen worden und zwar:*

über 1000 Thlr. = 3000 Mark № 41169, 41212 und 41234,

über 500 Thlr. = 1500 Mark № 45118, 45124, 45131, 45139, 45193, 45213, 45268,

über 200 Thlr. = 600 Mark № 52075, 52092,

52109, 52146, 52165, 52218, 52222, 52232, 52240, 52276, 52281,
über 100 Thlr. = 300 Mark № 64912, 64913, 64922, 64939, 64942, 64946, 65001, 65039, 65048, 65055, 65076, 65079, 65080, 65103, 65112, 65116.

Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 30900 Mark werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben vom 2. Januar 1899 ab bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst im Regierungsgebäude am Lessingplatze gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazu gehörigen Zinsscheine Serie XIII. № 7 bis 10 erfolgt und die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 16. Juni 1898.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung

betreffend die Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S für das Jahr vom 1. April 1898/99.

Bei der am 6. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1898/1899 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

№ 14, 90, 160, 323, 344, 475, 520, 525 über je 1000 Thlr. Gold und № 724, 779, 782, 916, 1135, 1397, 1438, 1823, 1916, 1938, 1959, 2015 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1899** zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger № 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17ten März 1874 (Reichsanzeiger № 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1899 fälligen Zinsscheinen Reihe VI. № 7 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom **1. Dezember d. J.** ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlungen besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.

2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 9. Juni 1898.

Der Regierungs-Präsident.

* *
*

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. II. 3½ %.

auf 2. Januar 1874 gekündigt: № 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %.

auf 2. Januar 1873 gekündigt: № 4163 über 100 Thlr. Gold, auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4162 über 100 Thl. Gold.

Lit. E1. 4 %.

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. F1. 4 %.

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. G1. 4 %.

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. H1. 4 %.

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4580 über 200 Thlr. Kurant, № 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Personal-Chronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungsassessor Dr. Thiele hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Der Kammergerichtsreferendar von Hake ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland sind ernannt bezw. wiederernannt worden a. **zu Amtsvorstehern:** Rittergutsbesitzer Jordan in Kuhhorst für den Bezirk 4 — Kuhhorst —, Major a. D. von Bredow in Boetzow für den Bezirk 14 — Boetzow —, Ritter-

gutsbesitzer Brandhorst in Satzkorn für den Bezirk 25 — Kartzow —, Rittergutsbesitzer Major a. D. von Bredow in Buchow-Karpzow für den Bezirk 27 — Buchow-Karpzow, — Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Bredow in Bredow für den Bezirk 29 — Bredow —; b. **zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:** Rentier Friedrich Thiele in Velten für den Bezirk 16 — Velten —, Gemeindevorsteher Cunow in Boetzow für den Bezirk 14 — Boetzow —, Rittergutsbesitzer Friese in Paaren a./W. für den Bezirk 25 — Kartzow —.

Im Kreise Angermünde sind ernannt bezw. wiederernannt worden a. **zu Amtsvorstehern:** Administrator Schadow in Lützlow für den Bezirk 3 — Lützlow —, Königlicher Oberamtmann Schäper in Golm für den Bezirk 4 — Zichow —, Amtmann Knust in Stendell für den Bezirk 5 — Passow —, Rittergutsbesitzer Osterroht in Neu-Künkendorf für den Bezirk 10 — Neu-Künkendorf —, Königlicher Amtsrath Schultze in Amt Grimnitz für den Bezirk 18 — Amt Grimnitz —; b. **zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:** Bauerngutsbesitzer Martin Eickmann in Lützlow für den Bezirk 3 — Lützlow —, Rittergutsbesitzer Klamroth in Britz für den Bezirk 16 — Golzow —.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt bezw. wiederernannt worden a. **zu Amtsvorstehern:** Rittmeister a. D. von Arnim in Neuensund für den Bezirk 1 — Neuensund —, Rittmeister a. D. von Arnim in Güterberg für den Bezirk 8 — Lübbenow —, Rittergutsbesitzer von Holtzendorff in Jagow für den Bezirk 9 — Jagow —, Kammerherr von Heyden in Alexanderhof für den Bezirk 18 — Alexanderhof —, Hauptritterschafts-Direktor von Arnim in Züsedom für den Bezirk 31 — Züsedom; b. **zu Amtsvorsteher-Stellvertretern:** Rittmeister a. D. Keibel in Schwarzensee für den Bezirk 1 — Neuensund —, Amtsrath Meyer in Grünow für den Bezirk 18 — Alexanderhof —, Administrator Kurts in Malchow für den Bezirk 32 — Göritz —, Gemeindevorsteher Suhr in Sternhagen für den Bezirk 17 — Sternhagen —.

Die Försterstelle Adlershorst in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Bartels in Gottow, Oberförsterei Woltersdorf, übertragen worden. Die Versetzung der Förster Klemz in Neuescheune und Staeckling in Bischofspfuhl wird hiermit aufgehoben.

Der Schulamtskandidat Dr. Bremer ist als Oberlehrer an der Friedrich Werderschen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der Volksschullehrer Emil Schaller ist als Vorschullehrer an der höheren Lehranstalt in Schöneberg b./Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Pfeifer ist als ordentliche Lehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Martin Chojnacki, Arbeiter,	geboren im Jahre 1857 zu Koszaly, Kreis Nieszawa, Rußland, russischer Staatsangeh.,	schwerer Diebstahl (ein Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Mai 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	25. Mai 1898.
2	Franz Sosnovec, Schreiber,	geboren am 27. März 1864 zu Pocepic, Bezirk Selcan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betrug, Landstreichen (1 Jahr sieben Monate Zuchthaus und 27 Tage Haft, laut Erkenntniß vom 26. Oktober 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	7. Mai 1898.
3	Johann Ferko, Zigeuner,	angeblich 19 Jahre alt, geboren zu Goczalkowitz, Regierungsbezirk Oppeln, ortsangehörig zu Zabrzeg, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	einfacher und versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Februar 1897),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Februar 1898.
4	Katharina Hofmann, geborene Kreuzer, Taglöhnerswittwe,	geboren am 15. September 1847 zu Fürstenhut, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Kuppelei (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. April 1897),	Stadtmagistrat zu Passau,	2. April 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Hermann Bartel, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1850 zu Schumburg, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. April 1898.
2	Abraham Friedmann, Handelsmann,	geboren im Jahre 1852 zu Schtschutschin, Gouvernement Lomsha, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Mai 1898.
3	Franz Caspar Hajek, Gelegelegenheitsarbeiter,	geboren am 30. Juni 1865 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Polizeibehörde zu Hamburg,	25. Mai 1898.
4	Eduard Hauer, Bäcker,	geboren am 1. Juli 1862 zu Wien, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	14. Mai 1898.
5	Emil Leo Laplace, Former,	geboren am 10. November 1875 zu Fourmies, Departement Nord, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Mai 1898.
6	Johannes Petersen, Arbeiter,	62 Jahre alt, geboren zu Marstadt bei Köpen, Insel Arrö, Dänemark, dänischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern,	28. April 1898.
7	Albert Achilles Schmid, Handlanger,	geboren am 11. März 1867 zu Mülhausen, ortangehörig zu Ramsen, Kanton Schaffhausen, Schweiz,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. Mai 1898.
8	Wenzel Tötzer, Weber,	geboren am 1. Februar 1848 zu Kaiserswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	17. Mai 1898.
9	Karl Cibolka, Hafnergeselle,	geboren am 25. November 1881 zu Lam, Bezirksamt Kötzting, Bayern, zuständig nach Taus, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	16. Mai 1898.
10	Franz Edelmann, Bäcker,	geboren am 6. Juni 1878 zu Wien, Oesterreich, staatsangehörig nach Oesterreich,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Mai 1898.
11	Johann Friedrich Engel, Tagner,	geboren am 23. Oktober 1878 zu Mül-	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Mai 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		hausen im Elsaß, schweizerischer Staatsangehöriger,			
12	Adolf Heitel, Kaufmann,	geboren am 2. Mai 1859 zu Suczawa, Bukowina, zuständig ebendorthin,	Hausfriedensbruch, Beleidigung, fahrlässige Körperverletzung, grober Unfug, Landstreichen,	Stadtmagistrat Augsburg,	14. Mai 1898.
13	Joseph Kinzel, Schuhmacher,	geboren am 15. September 1857 zu Friedersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Bannbruch, Landstreichen, Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Mai 1898.
14	Johann Langhammer, Schlosser,	geboren am 17. Juni 1838 zu Grünberg, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Bannbruch, Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. April 1898.
15	Wenzel Laur, Schuhmacher,	geboren am 6. März 1872 zu Blatna, Bezirk Blatna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Stadtmagistrat Straubing,	1. April 1898.
16	William Määrtens, Former,	geboren am 28. August 1849 zu Venlo, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Naila,	29. April 1898.
17	Lucie Marbundra (ohne Gewerbe),	50 Jahre alt, geboren zu Major, Gascogne, Frankreich, französische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	23. Mai 1898.
18	Johann Heinrich Peeters, Tagelöhner,	geboren am 23. Juni 1873 zu Helden, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch, Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Mai 1898.
19	Albert Rotter, Glasschleifer,	geboren am 2. Februar 1852 zu Wüstseibersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	27. Mai 1898.
20	Karl Sabilek, Kellner,	geboren am 11. März 1869 zu Wien, ortsangehörig zu Prag, Oesterreich,	Betrug, Diebstahl, Landstreichen, Zeugnißfälschung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. Mai 1898.
21	Karl Samek, Schneider,	geboren im Jahre 1844 zu Radischau, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	16. Mai 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
22	Marie (Anna) Schindler, geborene Neef, Wittwe, Dienstmagd,	geboren am 2. April 1861 oder am 17. Februar 1860 zu Zara, Dalmatien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	19. April 1898.
23	Joseph Schwarz, Akrobat,	geboren am 23. Februar 1882 zu Batetitz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, zuständig ebendorthin,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	14. Mai 1898.
24	Franz Wilhelm Seidel, Tuchmacher und Hausknecht,	geboren am 2. September 1850 zu Maffersdorf rechts der Neiße, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Mai 1898.
25	Paul Stilkerich (Stillkerich), Weber und Arbeiter,	geboren am 24. September 1833 zu Oesdorf in Oberfranken, Bayern, Staatsangehörigkeit unbekannt,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	21. Mai 1898.
26	Eduard Besco-Campanaretto, Ackerer,	geboren am 9. März 1868 zu Mirano, Bezirk Venedig, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Mai 1898.
27	a. Eugen Béord, Erdarbeiter,	geboren am 23. April 1844 zu Bouthon-Bas, Departement Meuse, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. Juni 1898.
	b. dessen Ehefrau: Julie, geborene Leger,	geboren am 8. April 1862 zu Thillot, Departement Meuse, Frankreich, französische Staatsangehörige,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
28	Emilio Natale Drustovich, Schreiber,	geboren am 6. März 1876 zu Konstantinopel, ortsangehörig zu Curzola, Dalmatien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Berlin,	16. Februar 1898.
29	Joseph Mastny, Bäckergeselle,	geboren im Jahre 1858 zu Okrischko, Bezirk Trebitsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. April 1898.

Die Ausweisung der Sängerin Johanna Maria Albertine Petersen aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 8. Juli **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 29.) № 2496. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 19ten Juni 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 20.) № 10003. Gesetz, betreffend die Vertretung der Propstei- (Kreis-) Synodal-Verbände und des Gesammt-Synodal-Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, sowie der Kreis-Synodal-Verbände des Konsistorialbezirks Wiesbaden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 9. Juni 1898.

№ 10004. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Geilenkirchen, Boppard, Cochem, Grevenbroich, Saarlouis, Lebach, Bitburg, Daun, Neumagen, Perl, Trier, Warweiler, Wittlich, Prüm und Saarburg. Vom 22. Juni 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 3. Juni d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihescheine, zu deren Ausgabe der Kreis Templin im Regierungsbezirke Potsdam durch die Allerhöchsten Privilegien vom 17. Februar 1890, 28. Juli 1891 und 28. September 1891 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse vom 24. März d. J. von vier auf drei und einhalb Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen der Allerhöchsten Privilegien, insbesondere hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben unberührt.

Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G.-S. S. 357) zu veröffentlichen.

Potsdam, den 9. Juni 1898.

(gez.) Wilhelm R.

(ggez.) v. Miquel. Frhr. von der Recke.

An den Finanzminister und den Minister des Innern.

ad IB. 6824.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Departements- und Kreisthierarztstelle in Potsdam.

182. Von dem Amtsbezirke des Teltow'er Kreisthierarztes sind die Ortspolizeibezirke Babelsberg, Drewitz, Neuendorf b./P., Nowawes, Potsdamer Forst, Stahnsdorf, Teltow (Stadt) und Zehlendorf abgetrennt; für diesen Theil des Kreises Teltow und den Stadtkreis Potsdam ist eine eigene Kreisthierarztstelle mit dem Amtssitze in Potsdam begründet worden.

In diese Kreisthierarztstelle ist mit dem 1. Juli dieses Jahres der Kreisthierarzt Klebba zu Halle a./S. berufen. Die kreisthierärztlichen Geschäfte im Stadtkreise Potsdam gehen auf ihn aber erst mit dem 1sten Oktober 1898 über, bis dahin werden sie in der bisherigen Weise wahrgenommen.

Kreisthierarzt Klebba ist auch mit der kommissarischen Verwaltung der Departementsthierarztstelle, deren Sitz vom 1. Juli d. J. ab von Berlin nach Potsdam verlegt ist, beauftragt worden.

Der Dozent an der Thierärztlichen Hochschule in Berlin, Geheime Regierungsrath Professor Dr. Dieckerhoff, der die Departementsthierarztstelle bisher nebenamtlich verwaltet hat, ist mit dem 1. Juli d. J. von diesem Nebenamte entbunden.

Potsdam, den 25. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

183. Am Sonnabend den 16. Juli 1898 findet in Freyenstein, Kreis Ostprignitz, ein Fohlen- und Jungviehmarkt statt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

184. Der Provinzialrath hat die Einführung eines neuen Vieh- und Pferdemarktes in Luckenwalde am Mittwoch den 27. Juli 1898 genehmigt.

Für das Jahr 1899 ist derselbe auf den 26. Juli angesetzt worden. Potsdam, den 30. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

185. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Lübbenow im Kreise Prenzlau mit dem zu demselben Kreise gehörigen Gutsbezirke Lübbenow unter Aufrechterhaltung des letzteren als solchen vereinigt wird.

Potsdam, den 30. Juni 1898.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

186. Der in die Landgemeinde Friedrichshagen einverleibte Theil der Kolonie Hirschgarten scheidet vom 1. Juli d. J. ab aus dem 10. Standesamtsbezirk „Coepenick Forst" aus und gehört zu dem 12. Bezirk „Friedrichshagen". Potsdam, den 1. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

187. Personenwechsel in den Organen der Zuckerberufsgenossenschaft.

Name und Sitz der Berufsgenossenschaft. Name und Wohnort des Vorsitzenden des Genossenschafts-Vorstandes.	Vertrauensmänner und ihre Bezirke.	
	№ und Benennung der genossenschaftlichen Bezirke, zu welchen die nebenstehenden, im Reg.-Bez. Potsdam belegenen Fabriken gehören.	a Vertrauensmann, b Stellvertreter.
Zuckerberufsgenossenschaft in Berlin (Verwaltungsbüreau Magdeburg) Fabrikbesitzer W. Hahne in Magdeburg.	№ 12 Stettin.	a. Fabrikdirektor Naegeli Strasburg U./M. b. Fabrikdirektor Förster in Anklam. Für die Zuckerfabriken in: Prenzlau und Strasburg.

Potsdam, den 30. Juni 1898. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

188. Des Königs Majestät haben dem Zentralkomite des Preußischen Landesvereins vom Rothen Kreuz mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai d. Js. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für die Zwecke des Vereins in den Jahren 1898, 1899 und 1900 je eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Zu jeder Lotterie werden 400 000 Loose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und in jeder Lotterie 16870 Gewinne mit 575 000 M. gezogen werden.

Potsdam und Berlin, den 29. Juni 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

189. Des Königs Majestät haben der Deutschen Kolonialgesellschaft und dem Deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Februar d. J. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, für koloniale Zwecke zehn Geldlotterien zu veranstalten und die Loose im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Im Jahre 1898 findet eine Ziehung, in den Jahren 1899, 1900, 1901, 1902 finden je zwei Ziehungen, im Jahre 1903 findet die letzte Ziehung statt.

Jede Lotterie besteht aus 500000 Loosen und es werden 16870 Geldgewinne im Gesammtbetrage von 575000 M. gezogen werden.

Der Preis des einzelnen Looses beträgt 3 M., die Reichsstempelgebühr von 30 Pfennig für das Loos ist von dem Käufer eines jeden Looses einzuziehen.

Potsdam und Berlin, den 1. Juli 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

190. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 4. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

191. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juni 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Potsdam, den 5. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

192. An Stelle des Regierungsassessors von Guérard ist der Regierungsrath Keßler in Potsdam zum Vorsitzenden der Schiedsgerichte
1) der Invaliditäts- und Altersversicherung,
2) der landwirthschaftlichen Unfallversicherung für die Kreise Brandenburg Stadt, Potsdam Stadt, und Zauch-Belzig,
3) für die staatliche landwirthschaftliche Unfallversicherung,
4) für die Sektion III. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,

sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft

ernannt worden.

Potsdam, den 4. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Laichschonreviere im Kreise Templin.

193. Der Herr Minister für Landwirthschaft hat durch Erlaß vom 27. Juni d. Js. I. B. 5107 das Laichschonrevier im Wentow-See vom Kanal bis Tornow aufgehoben.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der vormaligen Abtheilung des Innern vom 7. Juli 1878 — Amtsblatt S. 218/219 — bringe ich Vorstehendes zur Kenntniß.

Potsdam, den 5. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

194. **I. Festgestellt.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: in Brunne im Gutsbezirk und im Gemeindebezirk auf den Gehöften der Bauern Striefert, Liebmann und Kirchhoff, der Bernh. Bohm'schen Erben und des Kossäthen Buchow. Kreis Westhavelland: Rindvieh des Bauern Heideprien im Damme, sowie des Bauern Baermann und des Stellmachermeisters Ziemann in Kotzen.

b. Rotz. Kreis Angermünde: 2 Pferde des Büdners August Zuckel in Friedrichswalde.

c. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: eine Kuh des Büdners Friedrich Bauer in Alt-Hartmannsdorf. Kreis Westhavelland: 2 Kühe des Bauern Buge in Retzow. Kreis Prenzlau: eine Kuh des Ritterguts Dedelow.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: 1 Pferd des Ritterguts Taschenberg.

e. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: der Vereinsbulle und eine Kuh des Bauern Mathias Wendt in Kuhblank.

f. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Federvieh des Gutes Kosten.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: auf dem Rittergut Eichstaedt. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Klein-Ziescht. Kreis Westprignitz: auf dem Gute Jagel. Kreis Ruppin: auf dem Gute Loewenberg. Kreis Templin: zu Liebenberg. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand der Ackerbürger Fritz Andreas, Leps, Ludwig Liepe und des Brauereibesitzers Gustav Schulze in Treuenbrietzen, des Kossäthen Baade in Michel, des Gemeindevorstehers Dannberg in Lüdendorf, des Kolonisten Ferdinand Seeger in Wilhelmsdorf und bei dem Gemeindebullen in Wilhelmsdorf.

b. Rotz. Kreis Niederbarnim: Pferdebestand des Fuhrherrn Schmidt in Lichtenberg durch Tödtung.

c. Milzbrand. Kreis Prenzlau: auf dem Rittergut Wilsickow.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferdebestand der Zimmermeisterwittwe Schulz und der Rentiere Bauer in Strasburg U./M., sowie der Domäne Brüssow.

e. Bläschenausschlag. Kreis Prenzlau: eine Stute des Bauern Wilhelm Wendt in Schmölln. Kreis Ostprignitz: je eine Kuh des Ackerbürgers Gustav Bruck, des Spediteurs Wilhelm Rohrlack in Kyritz, sowie des Bauern Johann Malzahn und des Nachtwächters Schulz in Göricke. Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Ackerbürgers Ferdinand Kleetz in Brück.

Potsdam, den 5. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

42. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 21. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 8. Juni 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen zur Prüfung so zeitig anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem angesetzten Schlußtermin erledigt sein können.

Berlin, den 27. Juni 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

43. Die dem Prokuristen der Hamburg-Amerika-Linie Adolph Storm in Hamburg unter dem 30. Juni vorigen Jahres ertheilte Konzession zur Betreibung der Auswandererbeförderung für den Umfang des Preußischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover hat beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) am 1. April dieses Jahres ihre Geltung verloren. Nach § 50 a. a. O. sind mit dem genannten Zeitpunkte auch die Konzessionen seiner Agenten erloschen. Als Solche sind diesseits zugelassen gewesen 1) der Kaufmann August Langer, Platz vor dem Neuen Thor 1a. hierselbst, 2) der Kaufmann Julius Pietsch, Invalidenstraße 41 hierselbst. Wegen Freigabe der für die Geschäftsführung der Genannten hinterlegten Kautionen bringe ich solches in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von ihnen zu bestellenden Kautionen, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an diese Kautionen binnen einer 12monatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hierselbst angemeldet werden müssen.

Berlin, den 22. Juni 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

44. Unter Bezugnahme auf § 100 Absatz 3 des Straßenpolizeireglements in der Fassung der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1895 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom 1. September d. J. ab werden nur diejenigen Müllabfuhrsysteme zugelassen werden, welche als den polizeilichen Anforderungen genügend öffentlich bekannt gegeben worden sind.

Als solche sind zur Zeit zu bezeichnen:

1) System Kinsbrunner (D. R. P. 79862 u. 87233, D. R. G. M. 45575),
2) System Geduld und Co. (D. R. P. 79275),
3) System Eger (D. R. P. Kl. 81 S. 8796),
4) System Lebach (Müllwagen D. R. P. 63524, D. R. G. M. 8833 Müllkasten: D. R. G. M. 91065).

Das sogenannte Wechselkasten- bezw. Wechselsacksystem ist gleichfalls zulässig, sobald das Müll in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern transportirt wird.

Berlin, den 1. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

68. Für die Zeit vom 9. bis einschl. 12. Juli wird im Sportpark Kurfürstendamm in Charlottenburg aus Anlaß des daselbst stattfindenden XV. Deutschen Feuerwehrtages eine Postanstalt in Wirksamkeit treten, welche die Bezeichnung „Charlottenburg 4, XV. Deutscher Feuerwehrtag" führen und für den Verkehr Werktags von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends und am Sonntag, den 10. Juli, von 8 bis 9 Uhr Vormittags und 5 bis 6 Uhr Nachmittags geöffnet sein wird.

Das Postamt wird sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art — ausgenommen Packete — sowie von Telegrammen und Rohrpostsendungen, ferner mit dem Verkauf von Postwerthzeichen und Formularen zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w. befassen. Auch können daselbst gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen, Postanweisungen, Telegramme und Rohrpostsendungen, sofern sie den Vermerk „postlagernd Deutscher Feuerwehrtag" tragen, abgeholt werden.

Berlin C., den 1. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

69. Der Fernsprechverkehr mit Göhren (Rügen), Sellin (Rügen), Elsterwerda, Norderney und Döbern (Niederl.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 2. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

70. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten (Mark), Wannsee, Werder (Havel), Wittenberge (Bz. Potsdam), Wriezen, Zehlendorf (Kreis Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Juli an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte, für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst zu richten. Später eingehende Meldungen können im Allgemeinen vor dem 1. April 1899 nicht berücksichtigt werden. Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten liegen die Bedingungen für den Anschluß zur Einsichtnahme aus, auch werden Formulare zur Anmeldung verabfolgt.

Potsdam, 14. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gärtler.

Bekanntmachung.

71. Bei der Postagentur in Frankendorf wird am 3. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, den 1. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Blindow.

Bekanntmachung.

72. In Werder (Havel) ist am 3. Juli eine Stadt-Fernsprecheinrichtung in Betrieb genommen worden. Die Theilnehmer der neuen Stadt-Fernsprecheinrichtung sind zum Sprechverkehr mit Brandenburg (Havel), Rathenow, Genthin, Burg (Bz. Magdeburg) und Magdeburg sowie mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten zugelassen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten, Brandenburg und Rathenow 25 Pf., im Verkehr mit Genthin, Burg und Magdeburg 1 Mk.

Potsdam, den 4. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Blindow.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

20. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schulze am 1. Juli d. Js. zur Erledigung. Die Präsentation des Nachfolgers ist seitens des Patronats bereits erfolgt.

21. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Herzsprung, Diözese Wittstock, ist durch die Versetzung des Pfarrers Korth am 15. Mai d. Js. zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Pastor Wilh. Otto Dietlein in Stemmern bei Bahrendorf die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vorm. 4 %igen Staatsanleihe von 1881

Lit. B. № 135665 über 2000 M.

entweder in Stemmern oder auf der Reise von Magdeburg nach Stemmern abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Pastor Dietlein oder dem Bankgeschäft Alb. Voegt & Co. in Magdeburg, Breiteweg 51, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Juni 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Schubert, Louise geb. Stoewe hier, Reinickendorferstraße 2b., die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe

a. von 1887 Lit. C. № 121741 über 1000 M.,

b. von 1890 Lit. C. № 257214, 275952 und 275953 über je 1000 M.

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Wittwe Schubert anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Juni 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

2. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fabrikbesitzer J. E. Germeshausen zu Düsseldorf die Erlaubniß zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntweindenaturirungsmittels gemäß § 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. s. w. Zwecken, ertheilt worden ist. Berlin, den 23. Juni 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

3. Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Bundesrathe weitere Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif beschlossen sind, die **mit dem 1. August 1898** in Kraft treten. Eine Zusammenstellung dieser Aenderungen kann bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 28. Juni 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

37. Am 1. Juli 1898 wird die Station Saßnitz-Hafen des Eisenbahndirektionsbezirks Stettin in den Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarif einbezogen.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. veröffentlichte Beibehaltung des Ausnahmetarifs für Eis in Wagenladungen hat auch für den Verkehr mit den Stationen der Neubrandenburg-Friedländer Eisenbahn bis zum 31. Oktober d. J. in Giltigkeit.

Berlin, den 28. Juni 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

3. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1898, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Pos-

und Dampfschiffs-Verbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofs-Buchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfg. zu beziehen.

Bromberg, den 27. Juni 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

15. Wir haben auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juni 1891 beschlossen, von dem Gutsbezirk „Königliche Coepenick'er Forst" nachbezeichnete Flächen abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk „Grünau" zu vereinigen: Abschnitte $\frac{693 \text{ bis } 696}{61}$ von 0,7656 ha, Abschnitt $\frac{697}{61}$ von 0,0452 ha, Abschnitt 2 von 1,0340 ha, Abschnitt ohne Nummer, Artikel 112 Kartenblatt 1 von 0,4900 ha. Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Juli in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Der Amtsvorsteher, Ober-Amtmann Pietsch in Lehnin, ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Brandenburg für den Gerichtstag in Lehnin ernannt worden.

Der Stadtsekretär Friedrich in Pritzwalk ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbes. Willmann in Scaby für den Bez. 3 — Spreenhagen —.

Im Kreise Zauch-Belzig ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: der Revierförster Rietz in Wendgräben für den Bez. 3 — Wilhelmsdorf —.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Mühlenbesitzer Albert Krüger in Dorf Zechlin für den Bez. 17 — Flecken Zechlin —.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Forstassistent Resin in Schönfließ für den Bez. 34 — Schönfließ —.

Im Kreise Templin ist ernannt zum Amtsvorsteher-Stellverter: Gräflicher Forstmeister Schmidt in Boitzenburg für den Bezirk Boitzenburg.

Der bisherige Prediger Charles Théodore Eugène Devaranne in Angermünde ist zum Prediger bei der Gemeinde der französischen Klosterkirche hier bestellt worden.

Bei der Königlichen Direction für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1) der Landrath Dr. Porcher und die Regierungs-Assessoren von Slupecki, Dr. Droste und Dr. Sander II. sind zu Regierungsräthen ernannt. 2) Der Regierungs-Secretair Gimbel ist in gleicher Eigenschaft zur Regierung in Kassel versetzt. Für ihn ist der Regierungs-Secretair Müller I. aus Kassel der Direction überwiesen. 3) Der Regierungs-Secretair Brandt ist als Geheimer expedirender Secretair und Kalkulator beim Königlichen Finanz-Ministerium und der Regierungs-Secretair Wolter I. als Geheimer revidirender Kalkulator bei der Königlichen Oberrechnungskammer angestellt. 4) Der Civil-Supernumerar Otto II. und der Militair-Supernumerar Schnause sind zu Regierungs-Secretairen ernannt. 5) Die Militair-Anwärter Laurisch II., Gundlach, Haake, Securs, Friese und Reiß sind als Militair-Supernumerare übernommen und der Civil-Anwärter Schultz V. als Civil-Supernumerar eingetreten. 6) Der Steuer-Supernumerar Schneider aus Freiburg a./E. ist als Regierungs-Supernumerar zur Direktion versetzt.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Hegemeister Staege in Meierei, Oberförsterei Staakow, in den Ruhestand getreten, der Förster Hinz von Brand nach Meierei versetzt und der bisherige Forstaufseher Sperber zum Königlichen Förster in Brand, Oberförsterei Staakow, ernannt. Ferner ist der Förster Charon zu Schulzendorf, Oberförsterei Königs-Wusterhausen, verstorben und der Förster Erbe von Psurow, Oberförsterei Karmunkau nach Schulzendorf versetzt.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Urban in Spandau als Postassistent. **Ernannt sind** der Postsekretär Buchheim in Luckenwalde zum Ober-Postsekretär, der Postassistent Hillinger in Potsdam zum Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent Kassin in Wittenberge (Bz. Potsdam) zum Ober-Telegraphenassistenten. **Versetzt sind** der Ober-Postassistent Frost von Freienwalde (Oder) nach Angermünde, der Postverwalter Kosinski von Großbehnitz nach Glöwen. **Gestorben ist** der Postdirektor von Platen in Beeskow. **Entlassen im Wege der Kündigung ist** der Postassistent Oehmke in Wriezen.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1898 sind **ernannt: zu Postdirektoren:** der Postkassirer Herwig, Janzohn in Friedenau, Raabe, Seebold, Winter; **zum Telegraphendirektor:** der Telegraphenamtskassirer Schildkopf; **zu Postkassirern:** die Ober-Postdirektionssekretäre Eichler, Haesner, Hartung, Kathe, Mecklenburg in Schöneberg, Quasthoff, Schäfer, Ober-Postsekretär Frhr. v. Puttkamer; **zu Telegraphenamtskassirern:** die Ober-Postdirektionssekretäre Bergener, Eberlein, Feyerabend; **zu Ober-Postdirektionssekretären:** die Postsekretäre Rosenbaum, Snellz; **zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre Anders, Beer, Engelmann, Gnauck, Max Keil, Otto; **zum Ober-Telegraphensekretär:** der Telegraphensekretär Meuschke; **zum Telegraphensekretär:** der Ober-Telegraphenassistent Herm. Kühnastz; **zum Büreauassistenten:** der Ober-Postassistent Hermann;

Beyer; zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Asmuß in Schöneberg bei Berlin, Gust. Bauer, Peter Berg, Blechschmidt, Böhl, Anton Busch, Cordes, Heinrich Ehrhardt, Gosekuhl, Friedr. Heinze, Herziger, Koslowski, Krayczyrski, Lampe in Charlottenburg, Schmundt, Emil Schreiber, Karl Otto Schütze, Schumpelt, Hermann Sonnenburg, Otto Thiele, Weseler, August Wilke, Wippich in Rixdorf, Zieroth; zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Borraß, Gallinger; angestellt: als Fernsprechgehilfinnen: die Fernsprechgehilfinnen Anna Bredow, Meya, Stadtfeld; versetzt: von Berlin: der Postkassirer Hermann Schäfer nach Frankfurt (Oder), die Postsekretäre Glatzel nach Dortmund, Thilo nach Düsseldorf, der Ober-Telegraphenassistent Brenk nach Charlottenburg; nach Berlin: der Postkassirer Riedel von Grünberg (Schles.), die Postsekretäre Herzog von Memel, Hermann Richter von Weißenburg (Els.), Georg Schröder von Cöslin, der Telegraphenassistent Beilke von Charlottenburg, der Telegraphenmechaniker Brasch von Leipzig; entlassen: die Postassistenten Labschies, Friedrich Scholz in Pankow bei Berlin; gestorben: der Postsekretär Hauß, die Postsekretäre a. D. Amend, Chrometzka, Leder, der Telegraphensekretär Lorenz.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Pier, Kolporteur,	geboren am 1. November 1860 zu Utrecht, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Mai 1898.
2	Joseph Riedler, Metzger und Kellner,	geboren am 27. Februar 1847 zu Wachtberg, Gemeinde Bruck am Ostrang, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. Mai 1898.
3	Margarethe Rohn, geborene Götz, Bäckersfrau,	geboren am 14. September 1876 zu Eckenheim, Regierungs-Bezirk Cassel, ortsangehörig zu Oberkunreuth, Gemeinde Pilmersreuth, Bezirk Eger, Böhmen,	Arbeitsscheu,	dieselbe,	9. Mai 1898.
4	Johann Bernhard Schaefli, Schuhmachergeselle,	geboren am 13. Februar 1870 zu Frauenfeld, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig zu Hörhausen-Gündelhart, Kanton Thurgau, Schweiz,	Landstreichen,	Fürstlich schwarzburgischer Landrath zu Arnstadt,	2. Juni 1898.
5	Heinrich Sire, Schreiner,	geboren am 18. Mai 1877 zu St. Omer, Departement Pas-de-Calais, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	desgleichen.
6	Julius Sorano, Lackirer,	geboren am 2. Februar 1865 zu St. Pierre, Martinique, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	3. Juni 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Die Zigeuner:				
a.	Rosa (Rosina) Walter, Pferdehändlerstochter,	16 Jahre alt, geboren zu Wiesa, Bezirk Brür, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	20. Mai 1898.
b.	Anna Walter, Pferdehändlerstochter,	14 Jahre alt, geboren zu Wiesa, Bezirk Brür, Böhmen,	Landstreichen,		
c.	Fanny Walter, Pferdehändlerstochter,	13 Jahre alt, geboren zu Wiesa, Bezirk Brur, Böhmen, sämmtlich österreichische Staatsangehörige,			
8	Marie Werner, geborene Pauer, Wäscherin,	geboren am 9. April 1850 zu Wien, ortsangehörig zu Pittarn, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Magdeburg,	9. Mai 1898.

Die Ausweisung des Spinners (Tagners) Hirsch Levy aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 15. Juli **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 30.) № 2497. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Werthpapieren. Vom 28. Juni 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 21.) № 10005. Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Vom 17ten Juni 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 31. Mai d. J. will Ich den mit demselben vorgelegten, anbei zurückfolgenden V. Nachtrag zu den statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß ist mit dem Nachtrage im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Potsdam, den 9. Juni 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) von Hammerstein. Schönstedt.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

* * *

Fünfter Nachtrag

zu den statutarischen Bestimmungen bei dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut.

I. Der § 16 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1034) erhält folgende Fassung:

Behufs Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehns-Kapitalien, Tilgungsbeiträgen und sonstigen durch dieses Statut vorgesehenen Leistungen steht dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institute gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliehenen Grundstücks sind, oder gegen deren Erben ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung Seite 388) zu.

Kraft dieses Zwangsvollstreckungsrechtes ist das Neue Brandenburgische Kredit-Institut befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben oder das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen und diese Maßregeln zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

Gleichzeitig kann das Institut auch die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt.

Dieser Antrag, welcher das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen soll, ist von der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts zu stellen.

Der Schuldner kann nicht verlangen, daß das Institut sich zunächst an das verpfändete Grundstück halte, auch nicht der gleichzeitigen Betreibung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung des Grundstücks widersprechen.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

II. Dem Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1034) werden folgende neue Paragraphen 16a. bis e. eingefügt:

§ 16a. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 591).

Die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts ist die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständige Vollstreckungsbehörde.

Führt diese Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des § 16e. dieses Statuts entsprechende Anwendung.

§ 16b. Das Verfahren der Zwangsverwaltung regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Einleitung einer Zwangsverwaltung ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung des Grundstücks anhängig ist.
2) Die Anordnung der Zwangsverwaltung erfolgt durch Beschluß der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.
3) Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Gleichzeitig ist das zuständige Grundbuchamt (Amtsgericht) um Eintragung dieses Beschlusses in das Grundbuch und Uebersendung der im § 19 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichsgesetz-Blatt Seite 97) bezeichneten Mittheilungen zu ersuchen.

Nach dem Eingang dieser Mittheilungen sind die Betheiligten von der Anordnung der Zwangsverwaltung zu benachrichtigen.

4) Der Beschluß, durch welchen die Zwangsverwaltung angeordnet wird, gilt zu Gunsten des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts als Beschlagnahme des Grundstücks.

Umfang, Zeitpunkt der Wirksamkeit und Wirkungen der Beschlagnahme bestimmen sich nach den für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften.

5) Durch die Beschlagnahme wird dem Schuldner die Verwaltung und Benutzung des Grundstücks entzogen.

6) Wohnt der Schuldner zur Zeit der Beschlagnahme auf dem Grundstücke, so sind ihm die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

Gefährdet der Schuldner oder ein Mitglied seines Hausstandes das Grundstück oder die Verwaltung, so kann ihm die Räumung des Grundstücks aufgegeben werden.

7) Der Verwalter wird von der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts bestellt.

Die letztere hat dem Verwalter durch einen ihrer Beamten das Grundstück zu übergeben oder ihm die Ermächtigung zu ertheilen, sich selbst den Besitz zu verschaffen.

8) Die Beschlagnahme wird auch dadurch wirksam, daß der Verwalter nach Ziffer 7 den Besitz des Grundstücks erlangt.

Das Zahlungsverbot an den Drittschuldner ist auch auf Antrag des Verwalters zu erlassen.

9) Der Verwalter hat das Recht und die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um das Grundstück in seinem wirthschaftlichen Bestande zu erhalten und ordnungsmäßig zu benutzen; er hat die Ansprüche, auf welche sich die Beschlagnahme erstreckt, geltend zu machen und die für die Verwaltung entbehrlichen Nutzungen in Geld umzusetzen.

Ist das Grundstück vor der Beschlagnahme einem Miether oder Pächter überlassen, so ist der Mieth- oder Pachtvertrag auch dem Verwalter gegenüber wirksam.

10) Die Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts hat den Verwalter nach Anhörung des Schuldners mit der erforderlichen Anweisung für die Verwaltung zu versehen, die dem Verwalter zu gewährende Vergütung festzusetzen und die Geschäftsführung zu beaufsichtigen. Sie kann dem Verwalter die Leistung einer Sicherheit auferlegen, gegen ihn Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark verhängen und ihn entlassen.

11) Der Verwalter ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen allen Betheiligten gegenüber verantwortlich. Er hat dem Neuen Brandenburgischen Kredit-Institut jährlich und nach der Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen. Die Rechnung ist dem Schuldner vorzulegen. Die Abnahme der Rechnung erfolgt am Sitze der in § 16c. bezeichneten Provinzial-Ritterschafts-Direktion.

12) Aus den Nutzungen des Grundstücks sind die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Anordnung des Verfahrens entstehen, vorweg zu bestreiten. Im Uebrigen finden auf das Vertheilungsverfahren die für die gerichtliche Zwangsverwaltung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus § 16e. dieses Statuts ein Anderes ergiebt.

13) Die Aufhebung des Verfahrens erfolgt durch Beschluß der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts.

Das Verfahren ist aufzuheben:

1. wenn das Neue Brandenburgische Kredit-Institut befriedigt ist,
2. wenn wegen des Anspruchs eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Die Aufhebung kann angeordnet werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens besondere Aufwendungen erfordert.

14) Der Beschluß, durch welchen das Verfahren aufgehoben wird, ist dem Schuldner zuzustellen.

Das Grundbuchamt (Amtsgericht) ist um Löschung des Zwangsverwaltungsvermerks zu ersuchen.

15) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts mit Zustimmung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers erlassen.

§ 16c. Während der Dauer der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion werden die in den §§ 16, 16a. und 16b. Ziffer 2, 7, 10 und 13 der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts beigelegten Befugnisse durch diejenige Provinzial-Ritterschafts-Direktion ausgeübt, in deren Bezirk das bepfandbriefte Grundstück belegen ist. (§ 57.)

§ 16d. Wenn infolge der Einwirkung des Schuldners oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläßt, eine die Sicherheit der Forderungen des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist das Neue Brandenburgische Kredit-Institut befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen und das beliehene Grundstück im Wege des Arrestes in Zwangsverwaltung zu nehmen. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung ist es gleich

zu achten, wenn Zubehörstücke, auf die sich das Pfandrecht des Instituts erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden. Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 16e. Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher das Neue Brandenburgische Kredit-Institut betheiligt ist, brauchen Ansprüche, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 3. August 1897 (Gesetz-Sammlung Seite 338) dem Zwangsvollstreckungsrechte des Instituts unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

III. Die durch den II. Nachtrag zum Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 28. Juli 1882 zu № II. an Stelle des zweiten Satzes im vorletzten Absatz des § 8 des Statuts getretene Bestimmung erhält folgenden Zusatz:

Aus den von den Syndicis und deren Stellvertretern innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommenen Urkunden findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Auf diese letztere finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozeß-Ordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts I. zu Berlin zu ertheilen.

IV. Die Vorschrift zu № II. des Nachtrags zum Statut für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 24. April 1896 wird aufgehoben.

V. Der § 47 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 erhält folgende Fassung:

Für jeden landräthlichen Kreis werden von den sämmtlichen Vereinsmitgliedern des Kreises auf den dazu angesetzten Kreisversammlungen zwei oder mehrere beständige Kreis-Kommissarien aus den im Kreise mit beleihungsfähigen Grundstücken angesessenen Personen je auf sechs Jahre erwählt und von der Direktion nach erfolgter Prüfung und Bestätigung der Wahl verpflichtet.

Zu den Kreisversammlungen werden die Darlehnsschuldner von der Direktion durch die Kreisblätter, beziehentlich durch die an ihrer Stelle von der Direktion zu bestimmenden Blätter unter Angabe des Zweckes der Wahl einberufen. Die Direktion ernennt die Vorsitzenden, welche die Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler vollziehen lassen und die Wahlprotokolle sofort der Direktion einsenden.

Eine Wahl der Kreis-Kommissarien findet jedoch nur statt, wenn auf der dazu angesetzten Kreisversammlung mindestens sechs der in dem betreffenden Kreise angesessenen Vereinsmitglieder erschienen sind.

Sind in der betreffenden Kreisversammlung weniger als sechs Vereinsmitglieder anwesend gewesen, so erfolgt die Ernennung der Kreis-Kommissarien durch die Direktion; dasselbe gilt, so lange in einem Kreise noch nicht zwanzig angesessene Mitglieder des Instituts vorhanden sind. Sobald aber diese Zahl erreicht ist, hat die Direktion die Wahl von Kreis-Kommissarien anzuordnen und den Gewählten das Amt zu übertragen.

Falls ein landräthlicher Kreis nicht seinem ganzen Umfange nach im Bereiche des Instituts oder einer Provinz desselben (§ 50) belegen ist, wird der im Bereiche des Instituts, bezüglich der Provinz, belegene Theil eines solchen Kreises einem der angrenzenden landräthlichen Kreise zugetheilt und wird der so gebildete Komplex im Sinne des Statuts in allen Beziehungen als ein Kreis angesehen.

Landräthliche Kreise, in denen wegen ihrer räumlichen Ausdehnung, der Zahl der beliehenen Grundstücke oder sonstiger besonderer Verhältnisse ein dahin gehendes Bedürfniß hervortritt, können von der Direktion in Distrikte getheilt werden. Wo derartige Distrikte gebildet sind, werden die Kreis-Kommissarien von den sämmtlichen Vereinsmitgliedern des Distrikts unter entsprechender Anwendung der vorstehend für die Kreise getroffenen Bestimmungen gewählt.

Jeder Besitzer eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks ist verpflichtet, auf erfolgte Wahl oder Ernennung das Amt eines Kreis-Kommissars, wenn er dasselbe nicht schon einmal verwaltet hat, oder insofern ihm nicht die Gründe zur Seite stehen, welche ihn nach dem Gesetze zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen würden, zu übernehmen, und kann dazu durch Kündigung seiner Pfandbriefsschuld angehalten werden. (§ 17 litt. g.)

VI. Der Absatz 2 des § 50 des Statuts für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 30. August 1869 erhält folgende Fassung:

Es erscheinen in der Versammlung die Mitglieder der Haupt-Ritterschafts-Direktion, der Haupt-Ritterschafts-Syndikus und zehn Deputirte, und zwar:

aus der Prignitz und der mit ihr vereinigten Altmark je einer,

aus der Mittelmark (und den ständisch inkorporirten Distrikten) drei,

aus der Uckermark zwei und

aus der Neumark drei.

VII. Der auf die Einleitung folgende Absatz 1 der № VI. des Nachtrags zu den statutarischen Bestimmungen für das Neue Brandenburgische Kredit-Institut vom 19. Februar 1890 erhält folgende Fassung:

Die Deputirten werden je auf sechs Jahre aus den Besitzern beliehener Grundstücke von den Kreis-Kommissarien der betreffenden Provinz in einer Versammlung gewählt, welche durch einen von der Haupt-Ritterschafts-Direktion ernannten Wahl-Kommissarius einzuberufen ist. In dieser Versammlung werden gleichzeitig aus den Besitzern beliehener Grundstücke für jeden Deputirten je zwei Stellvertreter gewählt, welche im Bedürfnißfalle nach der Reihenfolge ihrer Wahl eintreten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

17. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesammten Staatsgebiets folgende

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 19. Oktober 1893.

Einziger Paragraph.

Dem Absatz 4 des § 21 wird folgender zweite Satz hinzugefügt:

„Mit unserer Genehmigung kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden, sofern diese Gebäude durch Erdwälle oder in anderer Weise gegen Wirkungen einer auf der Ladestelle eintretenden Explosion genügend gesichert sind."

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1898.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

18. Im Einverständniß mit der Ober-Rechnungskammer bestimme ich, daß bei der Bescheinigung von Quittungen über Wittwen- und Waisengelder sowie über Wittwen-Pensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt der Vermerk, daß der Aussteller der Bescheinigung zu dem Aussteller der Quittung, und falls dieser eine andere Person als der Bezugsberechtigte ist, auch zu dem Bezugsberechtigten in keinem verwandtschaftlichen Verhältniß steht, fortgelassen wird.

Die gleiche Anordnung hat das Reichsschatzamt hinsichtlich der Bescheinigung der Quittungen über die aus der Reichskasse zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Pensionszuschüsse, Wittwen- und Waisengelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen getroffen.

Berlin, den 21. Juni 1898.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

16. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. Februar 1837 (G.-S. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten, sofern sie geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b. die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher u. s. w. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c. die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d. der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e. das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f. das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen (vergl. jedoch § 4 № 6, nach dem das Fahren von Bierwagen während der für den Handel mit Lebens- und Genußmitteln freigegebenen Stunden, bezw. § 4 № 2, nach dem das Fahren von Rollwagen, soweit sie dem Eilgüterverkehr dienen, gestattet ist), der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch § 2, 3 und 4),

g. das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2 № 3 und 5 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1) auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassersgefahr und dergl., oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2) auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Be-

dürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3) auf Arbeiten, welche in der Landwirthschaft und Gärtnerei — wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie das Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehes zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes — täglich vorgenommen werden müssen,

4) auf Arbeiten, welche in Zier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung der von ihnen genutzten Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden,

5) auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die in § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- und Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnißmäßigen Schadens erforderlich sind, und die Nothwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubniß ertheilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubniß ist thunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

Befindet sich die Ortspolizeibehörde nicht am Ort, so ist in dringenden Fällen auch der Gemeinde- oder Gutsvorsteher zur Ertheilung dieser Erlaubniß befugt.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1) der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schifffahrtsverkehr, das Lohnfuhrwesen für Personen, die Beförderung von Reisegepäck, sowie der Gewerbebetrieb der Kahnverleiher, Gondelführer und Fahrradverleihanstalten,

2) der durchgehende Frachtschifffahrts- und Frachtfuhrwerks-Verkehr sowie der Eilgüter-Verkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,

3) der Reichs-Post- und Telegraphenverkehr,

4) bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) der durch Privat-Unternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Packeten, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,

5) der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergl.), sofern die Verrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen,

6) der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden,

7) Der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schaukästen sowie in und vor den Ladenthüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.

Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladenthüren geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Gewerbebetrieb der im § 42b. der Gewerbeordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen verboten, allein im Falle des § 55a. Absatz 2 der G.-O. und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) statthaft.

Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der Betrieb des Gast- und Schankwirthschaftsgewerbes unterliegt an Sonn- und Feiertagen der Beschränkung, daß während der Zeit des Hauptgottesdienstes geräuschvolle und auffällige Spiele (insbesondere das Kegel-, Billard-, Karten- und Würfelspiel) sowie andere Vergnügungen und Lustbarkeiten verboten sind.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbtreibende verboten.

§ 10. Oeffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind am Charfreitag, Bußtag und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vor-

stellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- und Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden geräuschvollen Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Der Gewerbebetrieb der Drehorgelspieler, Puppenspieler, Thierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, darf an Sonn- und Feiertagen erst von 3 Uhr Nachmittags ab beginnen.

Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gastwirthschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr Nachmittags nicht anfangen.

§ 12. 1) Am **Charfreitage** und am **Bußtage** sind alle öffentlichen Lustbarkeiten mit Einschluß der Gesangs- und deklamatorischen Vorträge, Schaustellungen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikaufführungen verboten.

Nur geistliche Musikaufführungen (Oratorien) sind gestattet.

2) In der **Charwoche** (Palmsonntag einschließlich) und **an den ersten Tagen der drei großen Feste** (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) sind verboten:

a. öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle,
b. Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und alle Musikaufführungen, falls nicht der ernste Charakter gewahrt ist; Vorträge, Schaustellungen und Musikaufführungen in cafés chantants (Tingel-Tangel).

Die Bestimmungen unter b. finden keine Anwendung auf die Vorstellungen in Theatern im eigentlichen Sinne d. h. solchen, deren Zweck die Veranstaltung von Schauspielvorstellungen ist, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst obwaltet.

3) **Für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag** gelten die Vorschriften unter Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß an diesem Tage bei den Vorstellungen in den Theatern im eigentlichen Sinne der ernste Charakter gewahrt sein muß.

4) **An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages** sind öffentliche Tanzlustbarkeiten und Bälle verboten. Das Verbot der öffentlichen Lustbarkeiten gilt auch für solche privaten Lustbarkeiten, die geeignet sind, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage zu beeinträchtigen.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b. Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist. Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 3 Absatz 2, § 6 Absatz 4, §§ 8, 10, 11 Absatz 1 und des § 13 in der Art Platz, daß Alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr Nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1896 aufgehoben und es verlieren alle früher erlassenen, dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ihre Giltigkeit.

Die über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Gewerbebetriebe erlassenen Verordnungen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Potsdam, den 4. Juli 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verbot der Befestigung von Hauen in Mühlsteinen der Getreidemühlen.

17. Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli

1883 (Ges. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Zustimmung des Provinzialraths hierdurch verordnet:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Thiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden.

Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entfernt werden.

§ 2. Die Königlichen Regierungspräsidenten sind befugt, eine ausnahmsweise Befreiung von den Vorschriften des § 1 eintreten zu lassen

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. August d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 8. Juli 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten.
(Bekanntmachung № 203 s. Seite 320.)

Bekanntmachung.

195. Die Verlegung des auf den 16. Juni d. J. angesetzten Viehmarktes in Friesack auf den 20. Dezember d. J. ist vom Provinzialrath genehmigt worden.

Potsdam, den 12. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Fährtarif.

196. Die Ziffer I. des Tarifs vom 22. Januar 1884, betreffend Erhebung von Fährgeld für das Uebersetzen über die Havel zwischen Valentinswerder und Saatwinkel, — Amtsblatt Stück 6 Seite 45 — wird wie folgt abgeändert:

Es wird entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen von jeder Person . . . . 10 Pfennig.

Jeder Fahrgast darf ein Kind bis zu 6 Jahren frei mitnehmen.

Potsdam, den 9. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

197. **I. Festgestellt.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gehöft der Bauern Neumann, Protze, Voigt, des Schankwirths Voigt, des Büdners Dahms in Brunne, sowie des Ackerbürgers Granzow in Fehrbellin. Kreis Westhavelland: Vorwerk Bienenfarm bei Selbelang.

b. Milzbrand. Kreis Templin: Rittergut Vietmannsdorf.

c. Bläschen-Ausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Gehöft des Bauern Schiemann und der Wittwe Berger in Rieplos.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gehöft des Försters Staege in Forsthaus Wannsee. Stadt Potsdam: Gehöft des Restaurateurs Schwarze, Schützenstraße 10 (Wackermann's Höhe).

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gehöft des Gemeindevorstehers Bergemann in Bardenitz. Kreis Teltow: Gehöft des Bauern Henecke in Nächst-Neuendorf.

b. Bläschenausschlag. Kreis Teltow: Gehöft des Gastwirths Kühn in Senzig und des Fuhrherrn Tryonadt in Zossen.

Potsdam, den 12. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

198. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	66	8	75	9	92	8	46	10	08	8	03	8	66	8	39	8	40	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	76	2	36	2	69	2	70	1	87	—	—	2	56	2	63	
3	Richtstroh	1	84	1	89	1	93	1	89	2	07	2	22	2	10	2	10	1	71	

Potsdam, den 7. Juli 1898. Der Regierungspräsident.

199. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Groß-handel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	19 22	13 29	14 51	15 09	— —	— —	— —	4 36	2 92	1 50	3 61	115 —	1 30	1 15
2	Beeskow	— —	13 05	— —	16 50	22 50	27 50	45 —	4 75	3 25	— —	— —	95	1 20	1 —
3	Brandenburg	20 —	13 28	12 75	16 63	23 50	25 —	37 50	4 70	3 30	— —	4 38	82	1 40	1 20
4	Dahme	20 52	14 55	14 28	16 44	24 —	30	35 —	4 50	3 —	1 50	5	95	1 20	1 —
5	Eberswalde	20 17	13 01	14 —	15 —	23 —	23 —	32 —	5 31	3 56	— —	4 56	96 12	1 30	1 20
6	Havelberg	21 24	14 52	16 59	17 22	27 —	32 50	40 —	4 68	3 75	—	4 42	105	1 25	1 10
7	Jüterbog	19 98	13 92	13 61	16 67	24 —	24	36 —	5 67	3 94	— —	5 44	100	1 40	1 20
8	Luckenwalde	— —	14 81	— —	18 43	35 —	35	45 —	5 03	3 34	— —	4 —	116	1 20	1 20
9	Perleberg	21 33	14 58	13 —	15 67	22 —	30	29 —	4 75	3 50	—	4 86	120	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 24	— —	18 48	21 61	24 50	36 50	5 45	3 62	— —	4 46	109 50	1 45	1 30
11	Prenzlau	19 49	13 57	13 75	14 85	27 —	29 —	39	5 75	3 72	2 36	3 06	95	1 35	1 15
12	Pritzwalk	20 88	13 38	14 38	15 38	17 50	24 —	30 —	4 20	3 —	1 75	4 75	—	1 40	1 20
13	Rathenow	18 75	13 30	16 25	16 25	23 —	27 —	39 —	4 53	2 90	— —	4 73	110 —	1 35	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	16 60	— —	16 43	35 —	35	55 —	4 53	4 —	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	20 02	15 82	— —	15 98	20 —	25 —	30 —	4 50	4 —	— —	4 89	—	1 20	1 10
16	Spandau	20 50	14 —	14 25	16 75	26 50	37 50	42 —	6 95	3 75	3 25	5 25	113	1 50	1 20
17	Strausberg	21 25	15 —	17 —	17 38	26 38	32 10	40 —	5 50	5 —	3 38	5 —	100	1 50	1 10
18	Teltow	— —	14 01	14 50	15 —	27 50	27 50	47 50	5 50	3 75	2 75	4 75	110	1 55	1 10
19	Templin	18 —	13 —	17 50	16 50	25	30 —	45 —	5 —	4 —	3 —	5 —	100	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	20 56	14 58	15 —	16 —	— —	— —	— —	4 44	3 —	— —	4 33	—	1 40	1 20
21	Wittstock	24 —	14 54	15 50	16 67	24 —	36	40 —	3 95	3	2 —	5 —	90 —	1 05	— 90
22	Wriezen a. O.	20 87	13 58	— —	16 81	22 50	32 50	40 50	5 —	4	3 —	2 65	100 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	20 40	14 07	14 80	16 37	— —	— —	— —	4 96	3 56	— —	4 51	103 03	—	— —

Potsdam, den 7. Juli 1898.

Ordnung

betreffend Erhebung von Stättegeld-Gebühren für die Ablage der Gemeinde Eichwalde.

200. Auf Grund des Beschlusses der Gemeinde-Vertretung vom 29. März 1898 wird gemäß §§ 1, 4, 5, 7, 8, 77 und 90 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) folgende Gebühren-Ordnung erlassen.

§ 1.

Für die Benutzung der Gemeinde-Ablage am Zeuthener See werden Gebühren nach folgendem Tarif erhoben:

a. Für Abladen von 1000 Steinen 0,40 Mark.

b. Für Abladen einer Kahnladung Sand, Kies, Schutt 2c. 10 Mark.

§ 2.

Lagern die Gegenstände länger als 4 Wochen, so ist für jeden angefangenen weiteren Zeitraum von 4 Wochen die Gebühr (§ 1) von neuem zu entrichten.

§ 3.

Wird während eines Rechnungsjahres die Ablage von derselben Person in einem solchen Umfang benutzt, daß die zu zahlenden Gebühren den Betrag von 30 Mark übersteigen, so tritt für die fernere Benutzung, soweit sie also den Gebührensatz von 30 Mark übersteigt, eine Ermäßigung ein und zwar

a. für Abladen von 1000 Steinen auf 0,30 Mark,

b. für Abladen einer Kahnladung Sand, Kies, Schutt 2c. auf 7,50 Mark.

§ 4.

Dem Gemeinde-Vorstand ist vor dem Abladen An-

Preise im Monat Juni 1898.

waaren. — **II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.**

Fleisch: Schweine- (Kilogramm)	Fleisch: Kalb- (Kilogramm)	Fleisch: Hammel- (Kilogramm)	Geräucherter Speck (hiesiger) (Kilogramm)	Eßbutter (Kilogramm)	Eier (1 Schck. 60 St.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet						Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 25	1 20	1 65	1 10	3 40	— 38	— 28	— 35	— 33	— 43	— 45	— 40	— 45	2 40	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	2 10	2 90	— 45	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 —	3 45	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 36	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	3 53	— 34	— 24	— 40	— 30	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 15	1 30	1 20	1 60	2 08	2 83	— 42	— 30	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 40
1 20	1 —	1 30	1 60	2 40	3 09	— 40	— 26	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	2 20	3 40	— 28	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 30	3 40	— 20	1 30
1 20	1 30	1 20	1 80	1 75	2 67	— 29	— 24	— 35	— 25	— 35	— 43	— 38	— 43	2 70	3 50	— 19	1 60
1 35	1 35	1 35	1 60	2 11	3 11	— 44	— 30	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 35	1 10	1 15	1 50	2 —	3 23	— 33	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 63	2 38	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 25	1 25	1 30	1 60	2 29	3 37	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 20	3 20	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	3 11	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 76	— 40	— 30	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 55	1 60	1 90	3 50	— 43	— 33	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 58	2 98	— 20	1 25
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 46	— 40	— 60	2 70	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 45	2 10	3 50	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 45	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60	— 40	— 30	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 95	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 —	— 36	— 28	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 12	— 94	1 07	1 50	1 80	2 81	— 35	— 23	— 39	— 39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 80	— 38	— 38	— 43	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	2 40	2 80	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

zeige von der beabsichtigten Benutzung der Ablage und dem Umfange derselben zu machen. In der Regel hat die Zahlung der Gebühren vor dem Ausladen an die Gemeindekasse zu erfolgen. Ausnahmen können von dem Gemeinde-Vorstande bewilligt werden. Ein Abfahren der Materialien vor Entrichtung der Gebühren ist jedenfalls unzulässig.

§ 5.

Gebühren-Rückstände unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6.

Diese Ordnung tritt am Tage der Publikation in Kraft. Eichwalde, den 30. März 1898.

Der Gemeinde-Vorstand.

In Vertretung: (Unterschrift.)

* * *

Der Tarif der vorstehenden, durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 12. April 1898 genehmigten Ordnung ist unter dem heutigen Tage von mir festgestellt.

Potsdam, den 6. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: (gez.) von Patow.

201. Bestimmung

über die Ausführung der Wahlen für die Handelskammer zu Potsdam.

Die Ausführung der Wahlen für die durch Erlaß vom 23. April d. Js. errichtete Handelskammer zu Potsdam erfolgt nach § 10 Abs. III. des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 in der Weise, daß die Wahlberechtigten des Handelskammer-

bezirks unter Zugrundelegung des Ergebnisses ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in drei Abtheilungen getheilt werden, deren jede acht Kammermitglieder wählt.

Die Wahlen der ersten Abtheilung finden in Potsdam statt.

Innerhalb der zweiten und dritten Abtheilung werden je 5 örtliche Wahlbezirke mit folgender Abgrenzung gebildet. Es umfaßt Wahlbezirk I. den Stadtkreis Potsdam, die Gemeinden Nowawes und Neuendorf und den zum Handelskammerbezirk gehörigen Theil des Kreises Zauch-Belzig,

Wahlbezirk II. die Stadt Spandau,

Wahlbezirk III. den Kreis Osthavelland,

Wahlbezirk IV. den Kreis Ruppin, soweit er zum Handelskammerbezirke gehört,

Wahlbezirk V. den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Sowohl innerhalb der zweiten als der dritten Wahlabtheilung wählt:

Wahlbezirk	Mitglieder
I.	3
II.	1
III.	1
IV.	1
V.	2.

Die Wahlen der 5 Wahlbezirke finden in Potsdam, Spandau, Nauen, Neu-Ruppin und Luckenwalde statt.

Berlin, den 7. Juli 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Gemäß der vorstehenden Bestimmungen des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 lege ich die Liste der Wahlberechtigten für die Handelskammer zu Potsdam hiermit zur öffentlichen Auslegung.

Die Auslegung findet statt für alle Wahlbezirke in dem **Geschäftsgebäude der Königlichen Regierung hierselbst, Registratur A.,** und ferner

für den Wahlbezirk I., nämlich den Stadtkreis Potsdam, die zum Kreise Teltow gehörigen Gemeinden Nowawes und Neuendorf und den zum Handelskammerbezirk gehörigen Theil des Kreises Zauch-Belzig, **auf dem Rathhause in Potsdam;**

für den Wahlbezirk II., nämlich die Stadt Spandau, **auf dem Rathhause in Spandau;**

für den Wahlbezirk III., nämlich den Kreis Osthavelland, **auf dem Landrathsamte zu Nauen;**

für den Wahlbezirk IV., nämlich den Kreis Ruppin, soweit er zum Handelskammerbezirk gehört, **auf dem Landrathsamte zu Neu-Ruppin;**

für den Wahlbezirk V., nämlich den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, **auf dem Landrathsamte zu Jüterbog.**

Die Auslegung beginnt am **Freitag den 15. Juli 1898** und endigt mit **Freitag den 22. Juli 1898.**

Während dieser Zeit, sowie innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung, also bis **spätestens zum Freitag den 29. Juli 1898** können Einwendungen gegen die Liste bei mir angebracht werden.

Einwendungen kann jeder Betheiligte erheben, welcher glaubt, daß er mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder daß ein Anderer mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder endlich daß irgend ein sonstiger Theil der Liste nicht den thatsächlichen oder gesetzlichen Grundlagen entspreche.

Potsdam, den 9. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

202. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 25. Juni d. J. dem Ingenieur Hempel beim Märkischen Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt a./O. die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme a. der ersten Wasserdruckprobe und der Prüfung der Bauart bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern erbauten Kesseln, b. der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung bei allen für Vereinsmitglieder und von Vereinsmitgliedern ausgebesserten Kesseln, c. der Abnahmeprüfung beweglicher Kessel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 9. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Beförderung von Heu und Stroh.

38. Auf den Stationen der Eisenbahndirektionsbezirke Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Halle a. S., Kattowitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Posen und Stettin können für den Versand nach allen Preußischen Staatsbahnstationen vorübergehend, und zwar vom 12. d. M. ab bis zum 31. August d. J. bei der Aufgabe einer Wagenladung **Heu** oder **Stroh,** für welche ein offener Wagen von mehr als 7,2 m Länge nicht verfügbar ist, nach Bestimmung der Eisenbahn **zwei** offene Wagen gewöhnlicher Größe von je nicht mehr als 7,2 m Länge zur Beladung gestellt werden. Die Fracht wird in diesem Falle für jeden der beiden Wagen nach dem wirklichen Gewicht der Ladung — mindestens jedoch für je 5000 kg für jeden Wagen — nach dem Satze des Spezialtarifs III. erhoben. Nebengebühren, wie Deckenmiethe, Standgeld, Wägegeld u. s. w. werden für jeden verwendeten Wagen besonders berechnet. Berlin, den 9. Juli 1898.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahndirektionen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

45. Frau Anna Thullen geborene Rahn, Klopstockstraße Nr. 22 parterre hierselbst wohnhaft, hat die Prüfung als Hebamme bestanden und ist hier zur Ausübung des Gewerbes zugelassen worden.

Berlin, den 2. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

6. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers bringe ich im Einverständniß mit dem Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im § 8 der Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1876 vorgeschriebenen Formulare für polizeiliche An- und Abmeldungen folgendermaßen abgeändert worden sind:

1. Vorderseite.

a. Polizeiliche Anmeldung.

Am . . . ten . . . . 189 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
(Datum, an welchem der Umzug begonnen hat)

von (innerhalb Berlins) . . . . . Straße — Platz № . .
(außerhalb) Ort . . . . Kreis . . . .
oder Staat außerhalb Preußens . . . .
nach . . . . Straße — Platz № . .

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.
Vor- und Zuname	Ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburts-Ort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob eigene Wohnung oder bei wem oder ob in Aftermiethe, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel u. s. w. ob Keller, Parterre, 1 Treppe u. s. w.
			Tag	Mon.	Jahr				

Berlin, den . . . . 189 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an die Polizei)

. . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

b. Polizeiliche Abmeldung.

Am . . . ten . . . . 189 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
(Datum, an welchem der Umzug begonnen hat)

von . . . . Straße — Platz № . .
nach (innerhalb Berlins) . . . . . Straße — Platz № . .
(außerhalb) Ort . . . . Kreis . . . .
oder Staat, außerhalb Preußens: . . . .

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.
Vor- und Zuname	Ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburts-Ort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiethe, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel u. s. w. ob Keller, Parterre, 1 Treppe u. s. w.
			Tag	Mon.	Jahr				

Berlin, den . . . . 189 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an die Polizei)

. . . .
(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

2. Rückseite (für beide Formulare gleich).

Bemerkungen. Die Meldungen sind in drei Exemplaren bei dem Polizei-Revierbureau einzureichen. Sie müssen innerhalb drei Tagen dem Vermiether und wiederum innerhalb drei Tagen vom Vermiether, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungs-Veränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung un-

mittelbar folgend die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen. Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Die Benutzung der etwa noch vorhandenen alten Formulare wird bis zum 1. August d. J. gestattet.

Berlin, den 2. Juli 1898. Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1898.

47. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen	19,96 M.		Preise ermittelt von der Centralstelle der Preuß. Landwirthschafts-Kammer — Notirungsstelle. —
= =	Roggen	13,94 =		
= =	Futtergerste	13,54 =		
= =	Hafer (gut)	18 M. — Pf.		Preise im freien Berliner Verkehr.
= =	do. (mittel)	17 = 11 =		
= =	do. (gering)	16 = 18 =		
= =	Richtstroh	4 M. 23 Pf.,		
= =	Heu	5 = 23 =		
= =	Kartoffeln	5 = 88 =		

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 9,66 Mk., Stroh 2,35 Mk., Heu 3,48 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
= =	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
= =	Linsen	52	=	50	=
= =	Kartoffeln	6	=	96	=
1 =	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	39	=
1 =	do. (Bauchfleisch)	1	=	10	=
1 =	Schweinefleisch	1	=	40	=
1 =	Kalbfleisch	1	=	33	=
1 =	Hammelfleisch	1	=	31	=
1 =	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
1 =	Eßbutter	2	=	10	=
60 Stück	Eier	2	=	85	=

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	37	Mark	50	Pf.,
= =	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
= =	Linsen	42	=	50	=
= =	Kartoffeln	6	=	50	=
1 =	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40	=
1 =	do. (Bauchfleisch	1	=	10	=
1 =	Schweinefleisch	1	=	40	=
1 =	Kalbfleisch	1	=	40	=
1 =	Hammelfleisch	1	=	40	=
1 =	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
1 =	Eßbutter	2	=	15	=
60 Stück	Eier	2	=	34	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1898:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		43	Pf.,
1 =	desgl. a. Roggen		33	=
1 =	Gerstengraupe		35	=
1 =	Gerstengrütze		33	=
1 =	Buchweizengrütze		38	=
1 =	Hafergrütze		41	=
1 =	Hirse		38	=
1 =	Reis (Java, mittler)		60	=
1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10	=
1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27	=
1 =	Speisesalz		20	=
1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	50	=

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		40	Pf.,
1 =	desgl. a. Roggen		33	=
1 =	Gerstengraupe		40	=
1 =	Gerstengrütze		35	=
1 =	Buchweizengrütze		38	=
1 =	Hafergrütze		48	=
1 =	Hirse		38	=
1 =	Reis (Java, mittler)		55	=
1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	15	=
1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	70	=
1 =	Speisesalz		20	=
1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	—	=

Berlin, den 7. Juli 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

73. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An Sophie Karpowitsch in Petersburg mit 25 Rubel, vom 7. Januar 1898,
2) an C. K. Postamt 21 postlagernd mit 2 M. 40 Pf., vom 9. Februar 1898,
3) an A. Z. 51 in Marienwerder (Westpr.) postlagernd mit 1 M. 20 Pf., vom 23. Februar 1898,
4) an Else Bornstaedt hier Müllerstr. 1 mit 3 M., vom 1. März 1898,

5) an Frau Alma Heinrich hier, Ruppinerstr., mit 2 M. 25 Pf., vom 2. März 1898,
6) an Frau H. Voigt in Charlottenburg, Schillerstraße, mit 1 M., vom 2. März 1898,
7) an A. D. in Halberstadt, postlagernd, mit 10 M., vom 2. März 1898,
8) an Johann Rollan in Cüstrin II. mit 60 Pf., vom 5. März 1898,
9) an Christian Bohne in Bremen, postlagernd, mit 3 M., vom 17. März 1898,
10) an Frau Wilhelmine Josat in Packalnischken mit 1 M., vom 20. März 1898,
11) an die Expedition der Vossischen Zeitung hier mit 3 M., vom 28. März 1898,
12) an Frl. Hauff hier, Brunnenstr. 16, mit 60 Pf., vom 1. April 1898,
13) an Erbin Haustein in Chemnitz, Louisenplatz 7, mit 1 M., vom 2. April 1898,
14) an Böhm hier, Borsigstr. 11 II., mit 1 M., vom 5. April 1898,
15) an Clara Schädler hier, Steinmetzstr. 42, mit 1 M., vom 6. April 1898,
16) an R. E. J. S. in Berlin, Postamt 48 postlagernd, mit 20 M., vom 7. April 1898,
17) an Ernst Trippke in Schlesien bei Hermstadt mit 1 M., vom 9. April 1898,
18) an Neumann hier, Gleditschstr. 25, mit 1 M., vom 13. April 1898,
19) an Bruno Rey in Zehlendorf (Kr. Teltow) mit 2 M. 10 Pf., vom 13. April 1898,
20) an die Expedition des Brandbg. Anzeigers in Brandenburg a./H. mit 1 M. 60 Pf., vom 18ten April 1898,
21) an Alfred Sarganek hier, Oranienstr. 104, mit 5 M., vom 27. April 1898,
22) an Frau Marie Schreiber hier, Dorotheenstr. 2, mit 2 M., vom 28. April 1898,
23) an Wwe. Freytag in Schöneberg b./Berlin mit 60 Pf., vom 4. Mai 1898.

II. Postanweisungen.

1) Nach Berlin O. 17 über 77 Pf., vom 18ten November 1897,
2) nach Nierendorf über 1 M. 50 Pf., vom 20ten November 1897,
3) nach Aschaffenburg über 8 M. 35 Pf., vom 5ten Dezember 1897,
4) nach München über 38 M., vom 9. Dezember 1897,
5) nach Arnstadt über 5 M., vom 23. Dezember 1897,
6) nach hier, Wittenbergplatz 4, über 1 M. 30 Pf., vom 12. Januar 1898,
7) an Völkers in Neukirchen (Holstein) über 47 M., vom 17. Januar 1898,
8) an Ger.-Vollzieher Berlin C. über 1 M. 5 Pf., vom 15. Februar 1898,
9) an Schneider J. R. Kaiser in Karlsruhe über 2 M. 75 Pf., vom 1. März 1898,
10) an Buchhdlg. H. Schumann in Leipzig über 9 M., vom 8. März 1898,
11) an Gustav Hollwig hier, Alt-Moabit 11/12, über 6 M., vom 12. März 1898,
12) an Buchhandlung Bilz hier, Boßstr. 29, über 6 M., vom 15. März 1898,
13) an Frl. M. Sehlow in Berlin, Königgrätzerstr., über 40 M., vom 29. März 1898,
14) an Frl. Marie Laszyk in Berlin, Fröbelstr. 13, über 3 M., vom 31. März 1898,
15) an Widding hier, Krausenstr. 48, über 2 M. 50 Pf., vom 2. April 1898,
16) an Frau Scholz in Schönlanke über 10 M., vom 13. April 1898,
17) an Max Müller hier, Brunnenstr. 26, über 3 M. 40 Pf., vom 14. April 1898,
18) nach Berlin über 100 M., vom 20. April 1898,
19) an Kassubeck in Neustadt O./S. über 1 M. 5 Pf., vom 20. April 1898,
20) an Ziemer in Berlin über 80 Pf., vom 21sten April 1898,
21) an Felix Chaudoir in Paris über 4 M. 6 Pf., vom 28. April 1898,
22) an Wilhelm Thiel hier, Neue Grünstr. 28, über 1 M. 48 Pf., vom 29. April 1898,
23) an Anna Rentwich hier, Luisenufer 56, über 3 M., vom 3. Mai 1898,
24) an Albt. Friedländer hier, Ritterstr. 86, über 4 M., vom 6. Mai 1898,
25) an Herm. Schwarz hier, Jerusalemerstr. 48, über 25 M. 5 Pf., vom 11. Mai 1898.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 8. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. Bennezet.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

74. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Franziska Klein, Mariannenstr. 8, vom 21. Februar 1898, an Karl Rupart, Feldstr. 7, vom 24. Februar 1898, an M. Reichenbach, Luisenstr. 51, vom 5. März 1898, an Baby Bazar, Invalidenstraße 160, vom 15. März 1898, an Frau Pouse, Naunynstr. 50, vom 15. März 1898, an Eugen Steuer, Landsberger Allee 87, vom 17. März 1898, an F. Schneidler, Dennewitzstr. 7, vom 18. März 1898, an Frau Wieland, Steinmetzstr. 5, vom 20. März 1898, an E. Kathe, Dorotheenstr., vom 23. März 1898, an R. Sarnowski, Wilsnackerstraße 52, vom 24. März 1898, an Joessel, Lothringerstraße 67, vom 25. März 1898, an Frieda Lehmann, Planufer 24, vom 25. März 1898, an Gastwirth Wegener, Zimmerstr. 72, vom 3. April 1898.

an Hubnich, Memelerstr. 59a., vom 5. April 1898, an Consul Stinnes, Bachstr., vom 6. April 1898, an E. Berger, Novalisstr. 4, vom 7. April 1898, an Ernst Rappe, Krausnickstr. 22, vom 10. April 1898, an G. Thiele, Gitschinerstr. 94, vom 11. April 1898, an Johanne Kuhn, Elsasserstr. 34, vom 14ten April 1898, an Urack, Mansteinstr. 7, vom 18. April 1898, an Emilio Druskovich, Berlin, vom 19. April 1898, an Lembke, Postamt 8, vom 19. April 1898, an Dr. Runze, Paulstr. 9, vom 20. April 1898, an Rudolf Groß, Zorndorferstr. 31 II., vom 20. April 1898, an Dr. Lindermann, Hotel Continental, vom 20. April 1898, an die Dame aus Steglitz, Keithstraße 11, vom 21. April 1898, an Margarethe Curth, Wilsnackerstr. 21, vom 26. April 1898, an Dr. Düvelius, Kommandantenstr. 13, vom 28. April 1898, an Paul Prüfert, Göbenstr. 10, vom 3. Mai 1898, an Hulda Bruder, Brückenallee 23, vom 5. Mai 1898, an Frau Schulz, Kirchstr. 18, vom 9. Mai 1898, an Hoffmann, Wilsnackerstr. 21, vom 14ten Mai 1898, an Julius Haenich, Dorotheenstr. Markthalle, vom 16. Mai 1898, an Martha Wegener, Luckenwalderstr., vom 18. Mai 1898, an Franz Philips, Hotel Stadt Stockholm, vom 20. Mai 1898, an Siegbert Abraam, Luisenstr. 31 II., vom 23sten Mai 1898.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Seligmann in Petersburg (?), an L. Jdzikowski für Blankstein in Kiew vom 19. Oktober 1897, an Redaktion Ewiet in Petersburg vom 24. Oktober 1897, an Adelheid Kniese in Hamburg vom 28. Januar 1898, an E. B. Stohl in New-York vom 4. Februar 1898, an J. N. Gerassy in Wien vom 9. Februar 1898, an Holtz in Petersburg vom 10. Februar 1898, an Alfred Goldmann in Wien vom 12. Februar 1898, an Edmund Newhouse in New-York Stapletown vom 19. Februar 1898, an Jonck u. Poliewsky in Riga vom 21. Februar 1898, an C. Otto in Providence vom 23. Februar 1898, an Frau Marie Lindemann in Woldegk vom 1. März 1898, an Theaterdirektor Huwart in Insterburg vom 1. März 1898, an Prinz Wilhelm zu Stolberg in Rom vom 5. März 1898, an Erich Böths in Spandau vom 17. März 1898, an Dr. Ellbogen in Wien vom 19. März 1898, an Leo Neander in Altona vom 29. März 1898, an Rittergutsbesitzer Jacob in Wulkau vom 1. April 1898, an Rud. Bodenstein in Dresden vom 2. April 1898, an Mégret in Paris vom 2. April 1898, an Albert Leiße in Weißensee, Gustav Adolfstr. 8, vom 5. April 1898, an Leib Nebenzahl in Wischnitz vom 7. April 1898, an v. Richthofen in Magdeburg vom 11. April 1898, an Johanne Kuhn b. Dr. B. Meyer in Riga vom 12. April 1898, an Behrend in Lütkendorf b. Putlitz vom 12. April 1898, an Schoß in Gr. Lichterfelde, Brauerstraße 7, vom 12. April 1898, an Büscher in Charlottenburg, Siemensstr. 7, vom 15. April 1898, an Oberkellner Hotel Dreßler in Dresden vom 15. April 1898, an L. Wiener in Wien, Grünauergasse 7 vom 15. April 1898, am M. E. Heryng in Rostow vom 20. April 1898, an Ullstein in Cöln (Rhein), Donaustr. 95 vom 21. April 1898, an Paul Osterfeldt in Hamburg vom 24. April 1898, an C. Krieger in Friedenau, Handjerystr. 72 I., vom 27. April 1898, an Amalie Wagschal in Wien vom 2. Mai 1898, an Wilhelm Schulz in Siefersdorf vom 3. Mai 1898, an Marie Frank in Nervi vom 5. Mai 1898, an Gustav Frank in Nervi vom 5. Mai 1898, an Karl Teigert in Eving b. Dortmund vom 6. Mai 1898, an Albrecht Frhr. v. Marenholtz in Schodnica vom 15. Mai 1898, an Udo v. Bonin in Marienwalde vom 16. Mai 1898, an Apotheker Fränzel in Görlitz vom 21. Mai 1898, an Emil Schultze in Danzig vom 8. Juni 1898.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Grunewald an Ernst Kienast in Berlin, Manteuffelstr. 41, vom 1. März 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Albert Szymankiewicz in Charlottenburg, Schlüterstr. 71, vom 16. März 1898, aufgeliefert Halensee an Simon & Co., Greifswalderstraße 74, vom 16. April 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Erna Cunow in Dresden, Alte Stadt 265, vom 27. April 1898.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 7. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

75. Der Fernsprechverkehr mit Artern, Tondern und Werder (Havel) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt mit den erstgenannten Orten je 1 Mark, mit Werder (Havel) 25 Pf.

Berlin C., 9. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

76. Die in Puiel bei Potsdam bestehende Telegraphenanstalt wird am 11. Juli aufgehoben.

Potsdam, den 8. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

22. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu

wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet, durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 4. Juli 1898.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

16. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 1. Quartal 1898/99 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzellen № 45/36 und 41/36 des Kartenblattes № 3 des Gutsbezirks Tegel Schloß in Größe von 4,70 ar und 37,78 ar.	Gutsbezirk Tegel Schloß.	Gemeindebezirk Tegel.
2.	Parzellen № 200/1, 163/2 und 199/1 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Stralau in Größe von zus. 89,40 ar	Gutsbezirk Lichtenberg.	Gemeindebezirk Stralau.
3.	Parzellen № 23/1, 24/21. und 24/211. des Kartenblattes № 3 der Gemarkung Tegel Königliche Forst in Größe von 1,16,70 ha, 29 ha und 1,50,90 ha.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Tegel.	Gemeindebezirk Tegel.
4.	Parzellen № 429/151, 430/157, 431/162 und 432/181 des Kartenblattes № 2 des Gemeindebezirks Tegel in Größe von zusammen 31,30,39 ha.	Gemeindebezirk Tegel.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Tegel.

Berlin, den 4. Juli 1898. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1897/98

an Beiträgen	184808,61 M.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds	1981,20 =
zusammen	186789,81 M.
vereinnahmt, dagegen an Wittwen- und Waisengeld	68051,76 =
gezahlt, so daß als Ueberschuß dem eisernen Fonds zu überweisen waren	118738,05 M.

Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1897 von	2198876,36 M.
außerdem zugeflossen:	
1) Zinsen von seinen Beständen	73647,41 =
2) Eintrittsgelder	262,46 =
3) Gestundete Eintrittsgelder .	7986,40 =
4) Nachträgliche Beiträge . . .	3692,32 =
Von diesen	2403203,00 M.
kommt in Abzug der Kursverlust beim Verkauf von Werthpapieren in Höhe von	104,79 =
so daß der eiserne Fonds am 31sten März 1898 eine Höhe erreichte von	2403098,21 M.

Dies ergiebt dem Bestande am 31. März 1897 von		2198876,36 M.
gegenüber eine **Vermehrung** von		204221,85 M.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

3000,— M.	3½ % Deutsche Reichsanleihe . .	3082,50 M.
479200,— =	3½ % Preuß. consolidirte Staatsanleihe	494087,30 =
133500,— =	3 % desgl. . .	131558,40 =
1147000,— =	3 % Landschaftliche Centralpfandbriefe	1100860,13 =
30700,— =	3 % Westpreußische Pfandbriefe . .	29910,55 =
16000,— =	3 % Oschersleben Kreisanleihe . .	16161,18 =
95800,— =	4 % Templiner Kreisanleihe . .	96767,08 =
113000,— =	3½ % Ostprignitzer Kreisanleihe	109343,68 =
74100,— =	3½ % Jerichower Kreisanleihe . .	72812,94 =
25100,— =	3½ % Cöpenicker Stadtanleihe . .	25102,86 =
10900,— =	3½ % Zossener Stadtanleihe . .	10901,19 =
45163,98 =	Schuldurkunden und gestundete Eintrittsgelder . . .	45163,98 =
250000,— =	Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft	250000,— =
2423463,98 M.	zusammen	2385751,79 M.
	und baar . . .	17346,42 =
	Summe	2403098,21 M.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 11. Juli 1898.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.

Frhr. von Manteuffel.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

4. Mit Bezug auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Bundesrathe weitere Vorschriften über die Zollabfertigung von Mineraloelen erlassen sind, die mit dem 1. August 1898 in Kraft treten. Die Vorschriften können bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 2. Juli 1898.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Dem Ersten Bürgermeister Jaehne hierselbst ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. April d. Js. der Titel „Oberbürgermeister“ verliehen worden.

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentier August Leinitz in Bechlin für den Bezirk 14 — Kränzlin.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind wiederernannt worden zu Amtsvorstehern: Forstmeister Dieckhoff in Schwenow für den Bez. 27 — Schwenow'er Forst —; Lehngutsbesitzer Schultze in Lamitsch für den Bezirk 6 — Pfaffendorf —.

Der bisherige Pfarrer Georg Heinrich Gottfried Kroschel zu Alt-Friedrichsdorf, Diözese Friedeberg N./M., ist zum Pfarrer der Parochie Krenzlin, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der Seminarhilfslehrer Geisler ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Seminar für Stadtschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Seminarhilfslehrer Kempff ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrerseminar zu Kyritz angestellt worden.

Der dienstliche Wohnsitz des Schiffsführers Brzinsky ist vom 1. Juli d. Js. ab von Elbstorf nach Wittenberge verlegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

An der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf werden im Winter-Halbjahr 1898/99 folgende Vorträge und Uebungen gehalten: 1) Geheimer Regierungs-Rath, Direktor, Professor Dr. Freiherr von der Goltz: a. Landwirthschaftl. Betriebslehre (II. Theil) 2stündig. b. Allgem. Kulturtechnik (II. Theil, Be- und Entwässerung) 2stündig. c. Landwirthschaftliches Seminar 1stündig. 2) Professor Dr. Ramm: a. Specieller Pflanzenbau (Getreidebau) 2stündig. b. Rindviehzucht 2stündig. c. Pferdezucht 1stündig. d. Landwirthschaftliche Demonstrationen in der akademischen Gutswirthschaft. 3) Professor Dr. Wohltmann: a. Allgemeiner Pflanzenbau (Pflanzen-, Klima- und Bodenlehre) 3stündig. b. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes 2stündig. 4) Professor Dr. Gieseler: a. Experimental-Physik (II. Theil) 2stündig. b. Physikalisches Praktikum 4stündig. c. Landwirthschaftliche Maschinenkunde (II. Theil) 1stündig. d. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen 2stündig. 5) Professor Dr. Kreusler: a. Anorganische Experimental-Chemie 4stündig. b. Chemisches Praktikum 4stündig. c. Landwirthschaftliche Technologie 2stündig. 6) Professor Dr. Noll: a. Pflanzen-Anatomie und Physiologie 4stündig. b. Physiologische und mikroskopische Uebungen 4stündig. 7) Professor Dr. Hagemann: a. Anatomie der Hausthiere 2stündig. b. Allgemeine Thierphysiologie 4stündig. 8) Professor Huppertz: a. Landwirthschaftliche Baukunde 1stündig. b. Brücken-, Wehr-, Schleusen- und Wegebau 3stündig.

c. Bautechnische Uebungen 4stündig. 9) Professor Koll: a. Traciren, für I. Jahrgang 2stündig. b. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate, für I. Jahrgang 2stündig. c. Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang 2stündig. d. Geodätisches Seminar für I. Jahrgang 2stündig. e. Uebungen im Nivelliren und Traciren. f. Uebungen in Methode der kleinsten Quadrate, für II. Jahrgang. 10) Professor Dr. Reinhertz: a. Praktische Geometrie, für I. Jahrgang 2stündig. b. Praktische Geometrie, für II. Jahrgang 2stündig. c. Geodätisches Seminar, für II. Jahrgang 2stündig. d. Uebungen in Landmeß- und Instrumentenkunde, sowie im Kartenzeichnen. e. Uebungen in darstellender Geometrie (kotirte Projektion) für I. Jahrgang. 11) Professor Dr. Veltmann: a. Stereometrie und sphärische Trigonometrie, für I. Jahrgang 2stündig. b. Analytische Geometrie und Analysis, für I. Jahrgang 5stündig. c. Mathematische Uebungen 4stündig. 12) Garten-Inspektor Beißner: a. Obstbau 2stündig. b. Landesverschönerung und Parkanlagen 1stündig. c. Demonstrationen im botanischen Garten. 13) Professor Dr. Gothein: Volkswirthschaftslehre 3stündig. 14) Meliorations-Bauinspektor, Baurath Künzel: a. Specielle Kulturtechnik, für II. Jahrgang 1stündig. b. Kulturtechnische Uebungen, für II. Jahrgang 4stündig. 15) Geheimer Bergrath, Professor Dr. Laspeyres: a. Mineralogie, für I. Jahrgang 2stündig. b. Mineralogische Uebungen 1stündig. 16) Professor Dr. Ludwig: Landwirthschaftliche Zoologie (I. Theil) 3stündig. 17) Amtsrichter, Professor Dr. Schumacher: Landwirthschaftsrecht 3stündig. 18) Forstmeister Sprengel: a. Forstbenutzung 2stündig. b. Forsteinrichtung 1stündig. 19) Geheimer Medizinal-Rath, Professor Dr. Freiherr von la Valette St. George: Fischzucht 1stündig. Außerdem finden landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, kulturtechnische 2c. Excursionen in die nähere Umgebung, sowie in die benachbarten Provinzen und in das Ausland (Belgien, Holland, England) statt. Die Aufnahmen neu eintretender Studirender beginnen am Montag, den 17. Oktober, und finden bis einschließlich Freitag, den 5. November 1898, statt. Später eintreffende Studirende haben die Genehmigung zur nachträglichen Immatrikulation bei der Universität, unter Angabe der Gründe der verspäteten Meldung, schriftlich bei dem Kurator der Universität nachzusuchen. Die Vorlesungen für Landwirthe und Kulturtechniker beginnen am Montag, den 24. Oktober, für Geodäten am Montag, den 31. Oktober. An der Akademie werden sowohl Landwirthe wie Kulturtechniker und Geodäten (Landmesser) ausgebildet. Die Landwirthe können nach zweijährigem Studium eine Abgangsprüfung ablegen, welche sie zu Lehrer- bezw. Direktorstellen an landwirthschaftlichen Winterschulen und Ackerbauschulen befähigt; die mit Maturitätszeugniß versehenen Landwirthe werden nach dreijährigem Studium zur Staatsprüfung für Lehrer der Landwirthschaft an Landwirthschaftsschulen zugelassen. — Für Landmesser besteht an der Akademie eine Königliche Landmesser-Prüfungs-Kommission. Die Prüfung für Landmesser ist für alle, die sich diesem Berufe widmen wollen, obligatorisch und kann nach zweijährigem Studium abgelegt werden. — Mit der Prüfung für Landmesser ist diejenige für Kulturtechniker verbunden; letztere kann aber auch getrennt von der ersteren stattfinden. Die an der Akademie Poppelsdorf aufgenommenen Studirenden werden bei der Universität Bonn immatrikulirt und genießen alle Rechte von Universitäts-Studenten. Neu eintretende Studirende haben bei der Meldung zur Aufnahme außer den Nachweisen über Schul- und Berufs-Vorbildung ein Sittenzeugniß von der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes beizubringen, Minderjährige außerdem eine Einwilligungserklärung des Vaters oder des Vormundes. Kommen die Studirenden unmittelbar von einer anderen Hochschule, so ist das Abgangszeugniß von dieser vorzulegen und ein besonderes Sittenzeugniß nicht erforderlich. Ein Internat ist mit der Akademie nicht verbunden. Die Akademiker wohnen in Privathäusern in Bonn oder Poppelsdorf, und sind Wohnungen mit und ohne Beköstigung, den verschiedensten Wünschen und Anforderungen entsprechend, in ausreichender Zahl vorhanden. Die Miethe für ein Zimmer beträgt monatlich etwa 20 Mark, mit Beköstigung 60 Mark und darüber. Mittagstisch im Restaurant kostet 60 Pfg. und mehr. Die Kosten für den gesammten Unterhalt eines Studirenden stellen sich bei mittleren Ansprüchen etwa auf 100 bis 120 Mark monatlich, also im Jahr (für 8 Studien-Monate) auf rund 800 bis 1000 Mark (ohne Studien-Honorar). Das Studien-Honorar beträgt 120 Mark für jedes Halbjahr und muß im Anfange des Semesters entrichtet werden. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit kann das Honorar — innerhalb der zulässigen Zahl von Freistellen — ganz oder theilweise zurückerstattet werden. Auch werden an einzelne, durch Fleiß und Wohlverhalten sich auszeichnende bedürftige Studirende seitens des Ministeriums (mit Honorarfreiheit verbundene) Stipendien gewährt. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen. Prospekte und Stundenpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1898.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftl. Akademie:
Dr. Freiherr von der Goltz,
Geh. Reg.-Rath u. o. ö. Professor a. d. Universität Bonn.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten. (Fortsetzung von Seite 309 bis 312.)

(Fortsetzung von Seite 309 bis 312.)

203. **Bestimmung**

über die Ausführung der Wahlen für die Handelskammer zu Brandenburg a. H.

Die Ausführung der Wahlen für die durch Erlaß vom 23. April d. J. genehmigte Handelskammer zu Brandenburg erfolgt nach § 10 Abs. III. des Gesetz

über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ in der Weise, daß die Wahlberechtigten des Handelskammerbezirkes unter Zugrundelegung des Ergebnisses ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in drei Abtheilungen getheilt werden.

Die erste Abtheilung wählt in Potsdam in gemeinsamer Wahlhandlung acht Kammermitglieder.

Die Wähler der zweiten und dritten Abtheilung des der Handelskammer zugewiesenen Theiles des Kreises Zauch-Belzig wählen gemeinsam ein Kammermitglied in Belzig.

Im übrigen werden für die zweite und für die dritte Abtheilung je vier örtliche Wahlbezirke mit folgender Abgrenzung gebildet. Es umfaßt

Wahlbezirk I den Stadtkreis Brandenburg nebst dem Dombezirk,

Wahlkreis II. den Kreis West-Havelland,

Wahlkreis III. den Kreis Ost-Prignitz und den Amtsgerichtsbezirk Wusterhausen des Kreises Ruppin,

Wahlbezirk IV. den Kreis West-Prignitz.

Es wählen

im Wahlbezirk	die Wähler der zweiten Wähler-Abtheilung Mitglieder	die Wähler der dritten Wähler-Abtheilung Mitglieder	in
I.	3	2	Brandenburg,
II.	2	1	Rathenow,
III.	2	2	Pritzwalk,
IV.	2	3	Wittenberge.

Berlin, den 12. Juli 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Gemäß der vorstehenden Bestimmung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ bringe ich die Liste der Wahlberechtigten für die Handelskammer in Brandenburg a./H. hiermit zur öffentlichen Auslegung.

Die Auslegung findet statt für alle Wahlbezirke in dem **Geschäftsgebäude der Königlichen Regierung hierselbst, Registratur A.,** und ferner

für den Theil des Kreises Zauch-Belzig, welcher der Handelskammer zugewiesen ist, **im Landrathsamte zu Belzig;**

für den Wahlbezirk I., nämlich den Stadtkreis Brandenburg nebst dem Dombezirk, **auf dem Rathhause in Brandenburg;**

für den Wahlbezirk II., nämlich den Kreis Westhavelland, **auf dem Landraths-Amte in Rathenow;**

für den Wahlbezirk III., nämlich den Kreis Ost-Prignitz und den Amtsgerichtsbezirk Wusterhausen des Kreises Ruppin, **auf dem Rathhause in Pritzwalk;**

für den Wahlbezirk IV., nämlich den Kreis West-Prignitz, **auf dem Rathhause in Wittenberge.**

Die Auslegung beginnt am **Montag, den 18. Juli 1898** und endigt mit **Montag, den 25. Juli 1898.**

Während dieser Zeit sowie innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung, also bis spätestens zum **Montag, den 1. August 1898** können Einwendungen gegen die Liste bei mir angebracht werden.

Einwendungen kann jeder Betheiligte erheben, welcher glaubt, daß er mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder daß ein Anderer mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder endlich, daß irgend ein sonstiger Theil der Liste nicht den thatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen entspreche.

Potsdam, den 13. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 22. Juli **1898.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 1006. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 9. Juli 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

19. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß bei der Beförderung von Beamten, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren sind, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Berlin, den 30. Juni 1898.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-präsidenten der Provinz Brandenburg.

Polizeiverordnung

über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.

18. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialraths und für den Stadtbezirk Berlin nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Im Sinne dieser Verordnung werden die in der Ueberschrift genannten Anstalten unterschieden:
als **große** Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften.

§ 1.

I. Anlage und Bau.

1) Die Krankenanstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandsfrei sein.

2) Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

3) Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird.

Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4) Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5) Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an ringsumbaute Höfe gelegt werden.

§ 2.

Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein, die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

In Privatkranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

§ 3.

1) Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2) Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3) Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von **einer** Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4) Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern (siehe § 17), sowie in solchen Räumen,

in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern abwaschbar herzustellen.

§ 4.

1) Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2) Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5.

Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein Siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6.

1) Die Höhe der Zimmer soll in der Regel wenigstens 3,5 m betragen.

2) In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett
   a. eines Erwachsenen ein Luftraum von mindestens 30 cbm,
   b. eines Kindes ein Luftraum von mindestens 25 cbm

zu fordern.

In Einzelzimmern muß der Luftraum mindestens 40 cbm betragen.

In gemeinsamen Krankenzimmern von 4 m Höhe und mehr müssen wenigstens 7,5 qm, in Einzelzimmern von dieser Höhe mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett (Lagerstelle) entfallen.

3) Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

§ 7.

II. Innere Einrichtung.

1) In jeder Krankenanstalt muß für jede Abtheilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

2) Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8.

Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 № 1 und 2 und § 7 Folgendes:

1) In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.

2) Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3—4,50 m lichter Höhe betragen, außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein.

Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.

3) Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren mindestens je 25 cbm Luftraum darbieten.

4) Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren. Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen
   a. wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,
   b. wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen

vorhanden sein.

Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.

5) Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.

6) Auf dem Erholungsplatz (§ 7, Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß, ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9.

Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10.

Die Fenster der Krankenzimmer der von den Kranken benutzten Nebenräume, der Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtung versehen werden.

§ 11.

Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzte Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist der Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Ueberhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen, sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12.

1) Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.

2) Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13.

1) Die Entwässerung und die Entfernung der Abfall-

stoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2) Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

3) Abtrittsgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig bestehenden Baupolizei-Verordnungen überhaupt gestattet ist, sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und Umfassungswände aus Klinkern mit Cementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Thones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Abtrittsgruben eingelassen sind.

4) Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Ueberfüllung der Behälter eintritt.

5) Ansteckungsverdächtige Auswurfsstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14.

Die Aborte sind von den etwa anstoßenden Krankenzimmern durch Doppelthüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst hell, lüftbar und heizbar sein muß.

In Privatkranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten ist die Heizbarkeit des Abortes und seines Vorraumes nicht erforderlich.

§ 15.

In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16.

1) In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

2) Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17.

In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

§ 18.

III. Nebengebäude.

Für große und mittlere Anstalten sind die Wirthschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19.

1) Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

2) Infizirte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20.

Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21.

1) Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2) Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

§ 22.

IV. Unterbringung der Kranken.

In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu zehn Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

§ 23.

1) Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Krankenanstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich, in besonderen Stockwerken vorzusehen.

2) In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24.

In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25.

Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

§ 26.

Auf bestehende Anlagen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht, sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden. Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

§ 27.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiverordnungen bleiben insoweit in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 28.

Von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1—5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 2 kann der Regierungspräsident (für Berlin und Charlottenburg der Polizeipräsident in Berlin) von den Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit

dem Minister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Für die in der Stadt Berlin zu errichtenden Privat-Kranken- u. s. w. Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten kann der Polizeipräsident in Berlin auch Ausnahmen von der Bestimmung in § 8 Ziffer 6 zulassen.

§ 29.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Potsdam, den 8. Juli 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

203. An Stelle des bisherigen Fischereiaufsehers, Wiesenpächters Albert Meng aus Roethen ist der Rentier Rudolf Schmidt in Spreenhagen für die Strecke der Spree von Große Tränke bis Neuzittau zum Fischereiaufseher bestellt worden.

Potsdam, den 13. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

204. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1898/99 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 19. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

205. **I. Festgestellt.**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Rittergut Markau.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: 4 Pferde des Ritterguts Dedelow, ein Pferd des Oberstlieutenants von Gayl in Prenzlau.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Gehöft des Gemeindevorstehers Matzdorf in Briezig. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft des Halbkossäthen Friedrich Dörrwandt in Nichel.

b. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand des Oberstlieutenants von Briesen, Waisenstr. 34, und des Regiments der Gardes-du-Corps. Kreis Prenzlau: Pferde des Ritterguts Neuhof.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Rittergut Klosterhof. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Hüfner Paul und Rase, sowie des Büdners Tietz in Locto.

Potsdam, den 19. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

15. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* *
*

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare

zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 1. Juni 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

8. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln **Mittwoch, der 24. August**, auf Hasen **Donnerstag, der 15. September**, festgesetzt. Für die übrigen Wildarten behält es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Potsdam, den 14. Juli 1898.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 13. August d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst die Ausloosung von 3½ % igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.-K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 13. Juli 1898.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

77. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Luckenwalde, Neuruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten (Mark), Wannsee, Werder (Havel), Wittenberge (Bz. Potsdam), Wriezen, Zehlendorf (Kreis Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Juli an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte, für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst zu richten. Später eingehende Meldungen können im Allgemeinen vor dem 1. April 1899 nicht berücksichtigt werden. Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten liegen die Bedingungen für den Anschluß zur Einsichtnahme aus, auch werden Formulare zur Anmeldung verabfolgt.

Potsdam, 14. Juni 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Frachtberechnung für kalzinirten gemahlenen Kieserit.

39. Im Gruppen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen, sowie im Wechselverkehr der Preußischen Staatsbahnen, der Reichsbahnen, der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn unter einander ist mit Gültigkeit vom 1. August 1898 in dem Waarenverzeichniß:

a. des Ausnahmetarifs für rohe Kalisalze (Kalitarif) hinter „Kieserit (Bergkieserit)" zuzusetzen „(auch kalzinirt und gemahlen)",

b. des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897 unter B. b. hinter „Kieserit (Bergkieserit)" „— auch kalzinirt —".

Berlin, den 9. Juli 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

17. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in dem Flurbuche des Gemeindebezirks Fahrland unter Kartenblatt I. № 95—99 und 119/81 verzeichneten Parzellen von zusammen 3,74 ha Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Fahrland.	Gemeindebezirk Crampnitz.
2a.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Haselhorst unter Artikel 22 und 23 Kartenblatt 14 Parzelle № 81, 82, 83, 84, 85 sowie Kartenblatt 15 Parzelle № 1 eingetragenen Grundstücke von 1 ha 64 ar 70 qm Größe.	Gutsbezirk Haselhorst.	Gutsbezirk Sternfeld.
b.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Spandau unter Artikel 1923 Kartenblatt 14 Parzelle № 185/97, 186/97 und Kartenblatt 15 № 92/12 eingetragenen Grundstücke von 33 ar 98 qm Größe.		

Nauen, den 14. Juli 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

18. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für den Monat Mai 1898.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die den Nordrand der Hasenhaide bildenden Flächen im Flurbuch des Gemeindebezirks Tempelhof verzeichnet unter:	Gutsbezirk Hasenhaide.	Gemeindebezirk Tempelhof	14. 5. 1898. A. I. 3129.
Band Blatt Kartbl. №			
36 1229 1 131/25, 132/25, 133/25, 134/25			
35 1223 = 100/25, 101/25			
36 1230 = 135/25, 136/25			
= 1226 = 137/25, 138/25			
= 1231 = 139/25, 140/25			
= 1225 = 104/25, 105/25			
= 1232 = 106/25, 107/25			
= 1227 = 108/25, 109/25			
= 1228 = 110/25, 111/25			
= 1233 = 163/25, 164/25			
= 1234 = 165/25, 166/25			
= 1235 = 167/25, 168/25			
= 1236 = 169/25, 170/25			
= 1237 = 171/25, 172/25			
= 1238 = 175/25, 176/25			
= 1239 = 177/25, 178/25			
= 1240 = 179/25, 180/25			
19 719 = 67/25			
32 1134 = 88/26, 89/29			
35 1219 = 90/26, 91/29, 94/25, 96/25			
36 1241 = 115/29, 116/29			
35 1222 = 117/29, 118/29			
36 1242 = 181/29, 182/29			
= 1243 = 183/29, 184/29			
= 1244 = 185/29, 186/29			
= 1247 = 122/29, 129/29			
= 1246 = 123/29, 124/29			
= 1245 = 125/29, 126/29			
14 570 = 72/29, 82/29, 83/29			
I. 33 = 80/28, 81/28			
35 1202 = 97/25, 114/25 rc.			
Ein Theilstück der fiskalischen Dorfaue zu Lüdersdorf in Größe von 0,0207 ha.	Domänenfiskus.	Gemeinde Lüdersdorf.	24. 5. 1898. A. I. 2735.

Berlin, den 4. Juli 1898. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1898 zu entrichtenden Beiträge.

Für das 1. Halbjahr 1898 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	230 437	M.
2. Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	32 918	=
3. Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren, Postgeld u. s. w.	27 565	=
zusammen	290 920	M.
Durch Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt	29 500	=
Mithin Bedarf	261 420	M.

Auf Grund des Beschlusses des Directorialrathes der Societät vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

von	57 616 100 M. Versicherungssumme	in Kl. IA.	zu 1,8 Pf. v. Hundert	10 370	M.	90	Pf.
=	315 515 650 = =	= = I.	= 3 = = =	94 654	=	70	=
=	24 919 775 = =	= = IB.	= 5,4 = = =	13 456	=	68	=
=	6 280 750 = =	= = IIA.	= 6 = = =	3 768	=	45	=
=	106 448 325 = =	= = II.	= 9 = = =	95 803	=	49	=
=	13 510 825 = =	= = IIB.	= 18 = = =	24 319	=	48	=
=	10 725 275 = =	= = III.	= 21 = = =	22 523	=	08	=
=	4 087 750 = =	= = IIIB.	= 30 = = =	12 263	=	25	=
=	2 002 225 = =	= = IV.	= 42 = = =	8 409	=	34	=
=	1 482 100 = =	= = IVB.	= 66 = = =	9 781	=	86	=

überhaupt von 542 588 775 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme	295 351	M.	23	Pf.
Dazu von 1 247 525 M. Explosions-Versicherungssumme . . . . zu 1 Pf.	124	=	76	=
= 685 800 = = = ... zu 2 Pf.	137	=	16	=
	295 613	M.	15	Pf.
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen	18 103	=	63	=
	277 509	M.	52	Pf.
dagegen werden an Zuschlägen erhoben	830	=	68	=
ergeben sich	278 340	M.	20	Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit	13 509	=	50	=
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben	264 830	M.	70	Pf.
Der letztere beträgt	261 420	=	—	=
mithin weniger	3 410	M.	70	Pf.

welche dem Betriebsfonds zufließen. Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgische Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 5. Juli 1898. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das **I. Halbjahr 1898.**

Für das **I. Halbjahr 1898** sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

a.	Brand-Entschädigungsgelder einschließlich Abschätzungskosten fürs **Immobiliar** .	463 535	M.	26	Pf.
b.	desgleichen = **Mobiliar** . .	30 568	=	08	=
c.	Spritzen-Prämien	4 395	=	50	=
d.	Wasserwagen-Prämien	1 299	=	—	=
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	1 824	=	73	=
f.	Verwaltungskosten	67 580	=	99	=
g.	Extraordinarien	17 743	=	16	=
	zusammen:	586 946	M.	72	Pf.

Hiervon kommen in **Abzug:**

a.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für das I. Halbjahr 1898	49 786	=	19	M.			
b.	an extraordinairen Einnahmen	80	=	66	=			
	zusammen					49 866	M.	85 Pf.

so daß **aufzubringen** bleiben . . . . 537 079 M. 87 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten **regelmäßigen** Beiträge zur Hebung zu bringen und demnach für Gebäude der

Klasse IA.:	(4 Pf. für 100 M.) zu zahlen für	34 746 600	M.	=	13 898	M.	64	Pf.
IB.:	(6 = = =) = = =	238 332 675	=	=	142 999	=	61	=
IC.:	(8 = = =) = = =	26 371 200	=	=	21 096	=	96	=
IIA.:	(12 = = =) = = =	81 973 050	=	=	98 367	=	66	=
IIB.:	(16 = = =) = = =	29 784 925	=	=	47 655	=	88	=
IIIA.:	(42 = = =) = = =	31 520 425	=	=	132 385	=	79	=
IIIB.:	(56 = = =) = = =	13 765 300	=	=	77 085	=	68	=
IV.:	(72 = = =) = = =	141 825	=	=	1 021	=	14	=
	zusammen für . .	456 636 000	M.	=	534 511	M.	36	Pf.
	gegen die Bedarfssumme von				537 079	=	87	=
	ein Fehlbetrag von				2 568	M.	51	Pf.

welcher dem Reservefonds entnommen worden ist. Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, ungesäumt zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

23. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Quitzow, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Reichardt am 1. August 1898 zur Erledigung. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gutsbesitzer Lamprecht in Klein-Mutz und dem Gutsbesitzer Georg Gerson in Charlottenburg den Charakter als Oekonomierath zu verleihen.

Der Bürgermeister Rünger in Kyritz ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gem.-Vorsteher Henning in Heckelberg für den Bezrk IX. — Brunow. —

Im Kreise Ostprignitz sind wiederernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer Otto von Kröcher in Lohm für den Bezirk 1 — Lohm —, Rittergutsbesitzer Karl Bielhaack in Rosenwinkel für den Bezirk 9 — Rosenwinkel —, Oekonomierath Louis Prien in Mesendorf für den Bezirk 35 — Mesendorf —, Rentier Wilh. Pfister in Granzow für den Bezirk 43 — Granzow —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Karl Schönemann in Behlow für den Bezirk 42 — Dannenwalde. —

Im Kreise Teltow ist wiedernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutspächter Sartig in Groß-Beuthen für den Bezirk VIII. — Groß-Beuthen. —

Die Försterstelle Müggelsee in der Oberförsterei Coepenick ist vom 1. Oktober d. Js. ab dem Förster Lange in Erin, Oberförsterei Zehdenick, übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission in Berlin sind im zweiten Kalendervierteljahr 1898 die Regierungsbauführer Heinrich Joseph Wilhelm Wille, Hans Hermann Albert August Seebold, Johann Karl Konrad Dammeier, Karl Maria August Werner Weber, Walther Strutz, Heinrich Arnold Friedrich Wentrup, Friedrich Ernst Neumann, Walther Ludwig Eduard Hoffmann, Wilhelm Ferdinand Edwin Kleemann, Erich Gustav Ast und Karl Gustav Adolf Schmidt vereidigt worden.

Der Stationsvorsteher II. Klasse Lehme in Spandau ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher I. Klasse ernannt worden.

Der bisherige Diakonus an der Haupt-Pfarr- und Stadtkirche zu Weimar Paul Dietrich Graue ist zum 3. Pfarrer an der Lutherkirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus Karl August Boelke an der St. Gotthardt-Kirche ist zum Diakonus an der St. Katharinen-Kirche und Mitfrühprediger an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a./H., sowie zum Kompastor bei den evangelischen Gemeinden zu Wutz und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Dem Oberlehrer an der hiesigen Sophienschule Dr. Heinrich Lange ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Hambruch ist als Oberlehrer an dem Askanischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrerin Fräulein Anna Kaul ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der früher Reschke'schen höheren Privat-Mädchenschule in Berlin, Georgenkirchstr. 42, ertheilt worden.

Die Lehrerinnen Schlicker, Weber und Rentsch sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Proell und Wiesner sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 29. Juli **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 31.) № 2498. Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen. Vom 6. Juli 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 23.) № 10007. Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. Juni 1898.

№ 10008. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 2. Juli 1898.

(Stück 24.) № 10009. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 2. Juli 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

20. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 691, 1897 S. 161 und 1898 S. 349) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahn von Beeskow nach Königs-Wusterhausen vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf derselben ab von mir genehmigt worden. Die in Gemäßheit des § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden. Berlin, den 19. Juli 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

19. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 43 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf

Donnerstag den 18. August

festgesetzt.

Die Jagdzeit dauert bis Mittwoch den 14. Dezember einschließlich.

Potsdam, den 21. Juli 1898.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Diphtherieheilserum.

206. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 282 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a./M. ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 23. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

207. Im Anschluß an den Erlaß vom 4. November 1895 M. 10409 — mitgetheilt im Amtsblatt von 1895 Stück 49 Seite 478 u. folg. — hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 8. d. M. M. 12011 U. I. bestimmt, daß das von der Chemischen Fabrik von E. Merck in Darmstadt hergestellte Diphtherieheilserum, welches nach Prüfung im Königlich Preußischen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz in Fläschchen in den Handel kommt, die auf der Verschlußplombe den hessischen Löwen zeigen, gleichfalls in den preußischen Apotheken abgegeben werden darf.

Potsdam und Berlin, den 22. Juli 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Berichtigung.

208. In der Bekanntmachung 203, Stück 28 S. 319/320 muß es in Absatz 2 nicht „Potsdam" sondern „Brandenburg a./H." heißen.

Potsdam, 21. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

209. I. Festgestellt.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gehöfte des Bauern Karl Nickel in Dallgow und des Bauern Adolf Feuerhak in Brunne.

b. Brustseuche. Kreis Niederbarnim. Pferde des Amtsraths Schmidt in Lohme. Kreis Westprig-

niß: Pferde der 2. fahrenden Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenburgisches) № 3.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Hühner des Schankwirths Saker in Gut Friedrichsthal.

II. Erloschen:

a. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferde des Ofenfabrikanten Kleinschmidt in Strasburg U.-M. Kreis Teltow: Pferde des Gutes Britz.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Gehöft des Försters Staege in Forsthaus Wannsee. Stadt Potsdam: Gehöft des Restaurateurs Schwarze, Schützenstr. 10 (Wackermannshöhe).

Potsdam, den 26. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

210. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,18	30,84	2,34	1,41	1,69	2,48	2,32	2,16	1,84	3,16
2.	32,20	30,82	2,36	1,36	1,66	2,48	2,32	2,14	1,84	3,14
3.	32,22	30,80	2,36	1,34	1,65	2,46	2,32	2,14	1,84	3,10
4.	32,20	30,78	2,37	1,34	1,63	2,46	2,32	2,14	1,82	3,06
5.	32,20	30,78	2,40	1,27	1,61	2,50	2,28	2,14	1,82	3,02
6.	32,20	30,76	2,40	1,28	1,59	2,46	2,28	2,12	1,82	2,96
7.	32,20	30,76	2,40	1,28	1,57	2,44	2,28	2,12	1,80	2,92
8.	32,20	30,72	2,37	1,28	1,55	2,42	2,26	2,12	1,80	2,88
9.	32,22	30,66	2,38	1,24	1,54	2,40	2,26	2,12	1,78	2,84
10.	32,20	30,62	2,40	1,16	1,52	2,40	2,24	2,10	1,78	2,80
11.	32,22	30,62	2,37	1,16	1,49	2,38	2,22	2,10	1,78	2,76
12.	32,20	30,64	2,37	1,14	1,47	2,36	2,18	2,10	1,78	2,72
13.	32,22	30,50	2,36	1,10	1,46	2,30	2,16	2,06	1,76	2,68
14.	32,26	30,52	2,36	1,04	1,43	2,30	2,14	2,04	1,72	2,66
15.	32,28	30,56	2,38	0,98	1,40	2,30	2,14	2,04	1,72	2,64
16.	32,28	30,64	2,37	1,04	1,37	2,28	2,12	2,02	1,70	2,62
17.	32,26	30,64	2,35	1,04	1,36	2,24	2,10	2,02	1,70	2,58
18.	32,26	30,62	2,34	1,00	1,35	2,20	2,06	1,98	1,66	2,56
19.	32,26	30,64	2,34	0,98	1,34	2,20	2,00	1,98	1,66	2,52
20.	32,24	30,62	2,35	0,98	1,33	2,16	1,98	1,94	1,64	2,48
21.	32,26	30,62	2,36	0,98	1,31	2,18	1,98	1,92	1,62	2,48
22.	32,26	30,62	2,34	0,96	1,30	2,18	1,94	1,90	1,60	2,48
23.	32,22	30,68	2,34	1,06	1,31	2,16	1,98	1,94	1,60	2,46
24.	32,24	30,62	2,34	0,99	1,31	2,14	1,94	1,92	1,60	2,44
25.	32,24	30,62	2,35	0,97	1,29	2,14	1,94	1,88	1,56	2,44
26.	32,24	30,62	2,37	0,92	1,29	2,22	1,90	1,90	1,58	2,42
27.	32,22	30,66	2,37	1,04	1,30	2,16	1,92	1,90	1,58	2,40
28.	32,24	30,64	2,34	0,98	1,30	2,14	1,92	1,86	1,56	2,38
29.	32,22	30,58	2,36	0,94	1,29	2,14	1,90	1,86	1,54	2,38
30.	32,22	30,58	2,36	0,92	1,28	2,10	1,90	1,86	1,54	2,36

Potsdam, den 21. Juli 1898. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

45. Auf Grund des § 6 der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1887 fortan für **Flußeisen** auf Zug oder Druck eine Beanspruchung von 875 kg pro qcm allgemein zugelassen wird. Bei den Gliedern genau berechneter, zusammengesetzter Constructionssysteme, sowie auch bei allen Trägern, deren **volle** freie Spannweite, von Auflager**mitte** zu Auflager**mitte** gemessen, in Rechnung gezogen wird, darf diese Zahl auf 1000 kg erhöht werden.

Berlin, den 18. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

46. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die

Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Polizeibezirk Berlin folgendes verordnet:

Der Absatz 1 des § 96 des Straßenpolizei-Reglements vom 7. April 1867 erhält folgende Fassung:

„Das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße ist nur während des Be- und Entladens der Fuhrwerke gestattet. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze ist dabei zu vermeiden oder vorkommendenfalls durch den Wagenführer sofort nach Beendigung des Fütterns wieder zu beseitigen.

Berlin, den 18. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

47. Auf Grund des § 5 des Allerhöchst genehmigten revidirten Statutes der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank dahier vom 22. Juli 1896 genehmigen wir hiermit — in der Voraussetzung, daß die Eintragung in das Handelsregister demnächst unbeanstandet erfolgt —, daß das Grundkapital der Gesellschaft nach Maßgabe der Beschlüsse der Generalversammlungen vom 25. März und 26. Juni d. Js. von Fünfzehn Millionen Mark auf Einundzwanzig Millionen Mark erhöht und Satz 1 im § 5 des Statutes in Gemäßheit des anliegenden Statutennachtrages geändert wird.

Berlin, den 14. August 1898.

Der Finanzminister. Im Auftrage (gez.) Grandke.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung (gez.) Sterneberg.
Der Justizminister: In Vertretung (gez.) Nebe-Pflugstaedt.	Der Minister des Innern. In Vertretung (gez.) Braunbehrens.

* * *

Nachtrag

zum Statut der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank.

Nach der in den Generalversammlungen vom 25. März und 26. Juni 1897 beschlossenen Aenderung des § 5 des Statuts soll **der erste Satz** dieses Paragraphen wie folgt lauten:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Einundzwanzig Millionen Mark, eingetheilt in Zehntausend Aktien à Sechshundert Mark und Zwölftausendfünfhundert Aktien à Zwölfhundert Mark."

* * *

Vorstehenden Erlaß nebst Statutennachtrag bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der Statutenänderung in das Handelsregister erfolgt ist.

Das bisher giltige Gesellschaftsstatut ist in der 1. Beilage zum 30. Stück sowie in dem Stück 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. Juli 1894 bezw. 9. Oktober 1896 veröffentlicht worden.

Berlin, den 21. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachung.

48. Nachstehend bringe ich die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Pretoria (Transvaal) unter der Firma „A. Goerz & Company, Limited" errichtete Gesellschaft, sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zweigniederlassung sich hier, Behrenstraße 9, befindet, und daß die Kaufleute

Dr. Albert Wilhelm Kastan,
Anton Ernst Steinthal und
Karl Schubert

zu Bevollmächtigten für Preußen bestellt worden sind.

Berlin, den 14. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

* * *

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Pretoria (Transvaal) unter der Firma „A. Goerz & Company, Limited" errichtete Gesellschaft.

Der unter der Firma „A. Goerz & Company, Limited", in Pretoria in Transvaal errichteten Gesellschaft wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich-Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens in einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und dort ansässigen Bevollmächtigten zu ihrer Vertretung zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in

Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterung über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Die Bevollmächtigten haben sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 1. Juni 1898.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

A. 2105. (gez.) Hoeter.

* *

*

Statuten der Gesellschaft A. Goerz und Company Limited.

Name und Verfassung.

2) Der Name der Gesellschaft ist A. Goerz und Company Limited.

3) Das Hauptbureau der Gesellschaft soll entweder in London oder sonstwo auf dem Kontinent Europas oder in Johannesburg in der süd-afrikanischen Republik oder an irgend einem anderen Orte mit solchen Zweigniederlassungen in dieser Republik und anderswo belegen sein, wie die Aufsichtsrathsmitglieder dies von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

4) Die Gesellschaft wird mit beschränkter Haftung (als Aktiengesellschaft) gegründet und wird die Verbindlichkeit der Aktionäre auf den Betrag ihrer Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes dieser Republik limitiert.

Zwecke.

5) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet wird, sind:

a. Die Uebernahme eines gewissen Vertrages, d. d. den *7. Dezember 1897*, welcher abgeschlossen ist zwischen **Ad. Goerz & Company** (einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht) Kontrahenten zu 1, der **Deutschen Bank in Berlin**, Kontrahentin zu 2 und **Henry Charles Hull** als Treuhänder für diese Gesellschaft, Kontrahenten zu 3; sowie die Ausführung dieses Vertrages, wobei jedoch der Gesellschaft die volle Befugniß zusteht, von Zeit zu Zeit Aenderungen des Abkommens zu vereinbaren. Diese Vertragsübernahme soll in der ersten Sitzung des Aufsichtsrathes stattfinden.

b. Der Geschäftsbetrieb von Kaufleuten, Händlern in Aktien, Kapitalsantheilen und sonstigen Effekten, von Finanz- und Generalagenten, Bergleuten und Bergbaubetreibenden in allen seinen Theilen sowie generell der Betrieb und die Uebernahme von allen Geschäften oder Operationen, die gewöhnlich von Kapitalisten, Gründern, Finanzleuten und Unternehmern öffentlicher und sonstiger Arbeiten oder von Agenten unternommen werden.

c. Der Erwerb durch Kauf, Konzession, Pacht oder sonstwie von irgend welchen Ländereien, Gütern, Gebäuden, Häusern, Grubenbesitzen, Bergwerken, Bergwerksgerechtsamen, Wasserrechten und anderen Rechten, Besitzthümern und Privilegien irgend welcher Art sowie auch von irgend welchen Metallen, Mineralien, Quartzen, Erzen, Maschinerien, Anlagen, Werkzeugen, Patenten für Erfindungen, Licenzen, Patente jeglicher Art zu benutzen, beweglichem und unbeweglichem Besitzthum jeder Art in Süd-Afrika und sonstwo; sowie die Verfügung, die Fortentwickelung und die Verwerthung dieser Gegenstände oder einzelner derselben.

d. Die Erforschung, Nachsuchung, Förderung, der Abbau, die Verpochung, Amalgamirung, das Waschen, die Herrichtung, das Schmelzen und die Fertigstellung für den Marktbetrieb von goldführenden Quartzen, Erzen, Silber, Kohlen, Mineralien, Metallen und anderen Steinen und Mineralien irgend welcher Art.

e. Der Erwerb, der Bau und die Errichtung, Ausführung, Einrichtung, Verbesserung, Unterhaltung, Betrieb, Kontrolle und Beaufsichtigung von irgend welchen Poch- und Hydraulischen Werken und von elektrischen Betrieben und Unternehmungen irgend welcher Art, sei es für die Erzeugung elektrischen Lichtes, für elektro-chemische Zwecke und sonstwie, sowie irgend welcher Straße (oberirdische Verbindungen und sonstige), Brücken, Reservoirs, Werftanlagen, Kanälen, Molen, Kais, Wasserläufen und Trocken-, Drainir-, Sanitären-, Wasser-, Gas-, Kraftanlagen und anderer Anlagen zum öffentlichen Nutzen, sowie von Essen, Fabriken, Waarenhäusern und anderen Unternehmungen, Baulichkeiten und Einrichtungen jeder Art, welche direkt oder indirekt einen der Zwecke der Gesellschaft fördern können.

f. Die Ausführung und Unternehmung, das Beisteuern, die Unterstützung oder anderweite Hilfe-

leistung bei der Ausführung von Geschäften, welche diese Gesellschaft zu übernehmen berechtigt ist gleichgiltig, ob derartige Geschäfte der Gesellschaft oder einer anderen Person oder Gesellschaft gehören.

g. Der Abschluß von Gesellschaftsverträgen oder der Eintritt in ein anderes Verhältniß mit irgend einer Person oder Gesellschaft oder Gesellschaften, welche irgend ein Geschäft betreiben oder betreiben wollen, deren Betrieb dieser Gesellschaft gestattet ist oder welche sich auf Geschäfte, Unternehmungen oder Transaktionen einlassen wollen, welche in der Art geführt oder geleitet werden können, daß sie direkt oder indirekt der Gesellschaft zum Vortheil gereichen, und zwar zu dem Zwecke, um an den Gewinnen eines solchen Unternehmens theilzunehmen, eine Fusion mit demselben zu bewirken, eine Interessengemeinschaft, ein Zusammenarbeiten oder etwas anderes zu veranlassen. Die Gesellschaft ist auch befugt, derartigen Personen oder Gesellschaften Geld zu leihen, deren Verträge zu garantieren oder sonstwie sie zu unterstützen und Aktien einer derartigen Gesellschaft unterzubringen, zu übernehmen oder sonstwie zu erwerben und innezuhalten.

h. Der Erwerb, Kauf, Verkauf, das Innehalten oder die Verfügung über alle Arten von Aktien, Kapitalantheilen, Schuldverschreibungen, Obligationen oder sonstige Effekten.

i. Die Gesellschaft ist befugt, die Gesammtheit oder einen Theil der Aktiva und Besitzthümer dieser Gesellschaft mit anderen Gesellschaften zu amalgamieren und als Zahlung oder als Theilzahlung dafür Aktien, Kapitale oder Obligationen anderer Gesellschaften in Empfang zu nehmen, welche ähnliche oder theilweise ähnliche Zwecke haben wie diese Gesellschaft.

j. Die Gesellschaft ist befugt, durch Kauf, Amalgamation, Tausch oder anderweitig die Gesammtheit oder einen Theil der Aktiven und Unternehmungen von irgend einer anderen Gesellschaft oder anderen Gesellschaften zu erwerben.

k. Die Gesellschaft ist befugt, die Gesammtheit oder einen Theil der Aktiva, Besitzthümer und Unternehmungen dieser Gesellschaft für diejenige Valuta zu verkaufen, wie die Gesellschaft für angemessen erachten mag und insbesondere für Baargeld und Aktien oder Kapitalantheilen irgend einer Gesellschaft, die einen ähnlichen oder theilweise ähnlichen Zweck wie diese Gesellschaft verfolgt, oder für die Obligationen irgend einer Gesellschaft, oder ganz gegen Baarzahlung oder ganz für derartige Aktien oder Kapitalantheile. Sie ist ferner befugt, die Gesammtheit oder einen Theil der Besitzthümer und Rechte dieser Gesellschaft zu verpachten, zu verpfänden, aufzugeben und darüber zu disponieren oder sonstwie zu verfügen sowie auch die Gesellschaft mit der Gesammtheit oder einzelnen Theilen ihrer Rechte, Besitzthümer und Aktiva zu rekonstruieren, zu reformieren oder sonstwie darüber zu verfügen.

l. Die Gesellschaft ist befugt, irgend welche Gesellschaften Syndikate oder Gemeinschaften irgend welcher Art zu bilden, zu gründen, zu rekonstruieren, zu reformieren und zu unterstützen.

m. Sie ist befugt, Bürgschaften für die Zahlung von Geldbeträgen oder für die Erfüllung von Kontrakten, Verpflichtungen und Unternehmungen zu übernehmen und irgend ein Vertretungs- und Vollmachtsverhältniß anzunehmen und durchzuführen.

n. Sie ist befugt, Gelder auf die Gesammtheit oder einen Theil des Besitzthums der Gesellschaft einschließlich des noch nicht eingeforderten Kapitals zu borgen und aufzunehmen, und kann dies insbesondere durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Obligationen, Vorzugsaktien oder Antheilen thun und Schuldverschreibungen, gezogene und trockene Wechsel sowie andere Handelspapiere zeichnen und vollziehen.

o. Sie ist befugt, Fonds und Gelder, welche der Gesellschaft gehören, auszuleihen, anzulegen, gegen Verzinsung fortzugeben oder sonstwie darüber zu verfügen sowie gezogene und eigene Wechsel und sonstige Sicherheiten zu diskontieren und damit Geschäfte zu machen.

p. Die Gesellschaft ist berechtigt, irgend welche Einrichtungen, Vereinigungen, Clubs und Bequemlichkeiten zu Gunsten der Angestellten der Gesellschaft und sonstiger Personen, an deren Wohlfahrt der Gesellschaft gelegen ist, zu errichten und zu unterstützen und insbesondere derartige Angestellte oder die anderen Personen gegen Tod und Verletzung durch Unfälle irgend welcher Art zu versichern.

q. Sie ist befugt, Maßnahmen zum Schutz der Bergwerksindustrie in der südafrikanischen Republik und sonstwo zu fördern und zu unterstützen sowie auch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, welche die besagte Industrie berühren, zu unterstützen oder denselben Widerstand entgegenzusetzen.

r. Sie ist befugt, die Gesellschaft in irgend einem anderen Lande eintragen oder inkorporieren zu lassen.

s. Sie ist befugt, in denjenigen Ländern oder Staaten, bei denen die Gesellschaft dies für rathsam erachtet, ein auswärtiges Auktionärregister zu eröffnen und zu führen und dasselbe wieder zu schließen.

t. Sie ist befugt, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktien, Kapitalantheile oder Obligationen der Gesellschaft auf irgend einer Börse in Süd-Afrika und sonstwo in irgend einem Theile der Welt notiert und gehandelt werden, und den Regeln und Usancen der betreffenden Börsen zu entsprechen.

u. Sie ist befugt, alle sonstigen Akte, Handlungen und Dinge vorzunehmen, welche mit der Erreichung der vorgedachten Zwecke oder des einen oder

anderen von ihnen in Zusammenhang stehen oder denselben förderlich sein könnten.

Kapital und Aktien.

6) Das gegenwärtige Nominalkapital der Gesellschaft beziffert sich auf eine Million fünfzehn tausend Pfund (L. 1015000) Sterling, eingetheilt in 15000 Gründer-Aktien über je 1 Pfund und in eine Million Stammaktien über je ein Pfund, welche Aktien in Hinsicht auf Dividenden und sonstwie den in Unterabtheilung a. der Abtheilung 5 dieses Schriftstücks festgesetzten Bestimmungen unterworfen sind.

Kapitalserhöhung.

34) Die Gesellschaft kann auf einer außerordentlichen für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung von Zeit zu Zeit ihr Kapital durch Beschaffung von neuen Aktien zu solchem Betrage, wie sie es für nöthig hält, erhöhen.

37) Die Gesellschaft kann auf einer besonders für diesen Zweck zusammenberufenen Generalversammlung von Zeit zu Zeit ihr Kapital herabsetzen, sei es durch Rückzahlung oder durch Ungiltigerklärung des Kapitals, welches verloren ist oder durch die verfügbaren Aktiva nicht mehr repräsentirt wird, oder sie kann das Kapital auf ihre Aktien oder sonstwie, wie sie es für geeignet hält, reduziren und kann das Kapital mit der Bedingung zurückgezahlt werden, daß es später wieder eingefordert wird, oder anderweitig darüber verfügt wird; auch kann der Aufsichtsrath die Gesammtheit oder einen Theil der Aktien der Gesellschaft in kleinere Theile zerlegen oder konsolidiren und kann insbesondere Aktien in Aktien zu einem größeren oder kleineren Betrage als L. 1 Sterling oder dem entsprechenden Werth in der Valuta eines anderen Landes theilen oder konsolidiren, vorausgesetzt jedoch, daß der gesammte Nominalwerth der Aktien des erhöhten oder verminderten Betrages (wie der Fall sein mag) dem Nominalwerthe der ursprünglichen Aktie oder Aktien, von denen die Aktie oder Aktien des erhöhten oder erniedrigten Kapitals herstammen, gleichkommt; sowie ferner vorausgesetzt, daß bei der Unterabtheilung von Aktien das Verhältniß zwischen dem eingezahlten und dem etwa nicht eingezahlten Betrage einer Aktie über einen reduzirten Betrag das gleiche sein soll wie dasselbe bei der Aktie gewesen ist, von welcher die Aktie mit einem reduzirten Betrage herstammt, falls der Aufsichtsrath beschließen sollte, irgend eine Aktie oder Aktien in den entsprechenden Betrag der Währung anderer Länder zu konvertiren, so sollen für Frankreich und Deutschland folgende Umrechnungssätze maßgebend sein:

L. 1 sollen umgewandelt werden in Frcs. 25,

L. 1 sollen umgewandelt werden in M. 20,40.

Jede so umgewandelte Aktie oder Aktien kann jederzeit wieder zum gleichen Umrechnungskurse wie oben wieder zurückkonvertirt werden.

Generalversammlungen.

40) Alle Versammlungen der Gesellschaft sollen, falls es nicht anders von dem Aufsichtsrath oder der Gesellschaft bestimmt wird, in Johannesburg stattfinden.

41) Die erste Generalversammlung soll zu der Zeit während des Jahres 1899 oder vorher abgehalten werden, die die Direktoren bestimmen werden.

42) Die folgenden Generalversammlungen sollen einmal jährlich und zwar zuerst in dem auf die erste Generalversammlung folgenden Jahre und dann in jedem nachfolgenden Jahre zu dem von dem Vorstand festgesetzten Zeitpunkt abgehalten werden.

44) Der Aufsichtsrath kann, wenn er es für angebracht hält, und muß auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Aktionären, die mindestens 1/10 des Nominalbetrages des ausgegebenen Kapitals innehalten eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Aufsichtsrathsmitglieder (Directoren).

64) Die Aufsichtsrathsmitglieder sollen nicht weniger als 5 und nicht mehr als 15 sein und können dieselben in der Süd-Afrikanischen Republik, in Europa oder sonstwo wohnen.

65) Die ersten Aufsichtsrathsmitglieder sollen sein:

The Right Honorable Cyril Flower, Baron Battersea And Overstrand (Vorsitzender)
Henry Pryor Powell
August Barsdorf
Adolf Goerz
Max Steinthal
Max Winterfeld
Otto Braunfeld
Arthur Gwinner und
Amandus Brakhan.

66) In Verfolg des Vertrages, auf welchen in § 5a. Bezug genommen ist, soll die besagte Gesellschaft Ad. Goerz & Company Limited das Recht haben und befugt sein, während der Dauer von drei Jahren vom Tage der Eintragung der Gesellschaft ab die Majorität des Aufsichtsraths der Gesellschaft zu ernennen und zu bestellen. Die von der besagten Gesellschaft Ad. Goerz & Company Limited so ernannten und bestellten Mitglieder des Aufsichtsraths sollen von der Gesellschaft während des gedachten Zeitraums von drei Jahren nicht aus ihrem Amte entfernt werden dürfen, wohl aber kann in besagter Gesellschaft Ad. Goerz & Company Limited; oder im Falle ihrer Liquidation eine von der deutschen Bank ernannte Person jedes der von ihr ernannten Aufsichtsrathsmitglieder seines Amtes entheben und einen oder mehrere andere an seine Stelle setzen.

67) Jedes Aufsichtsrathsmitglied soll das Recht haben, zu jeder ihm passend erscheinenden Zeit irgend eine Person, die Aktionär der Gesellschaft ist und deren Wahl von dem Aufsichtsrath bewilligt ist, zu seinem Stellvertreter zu ernennen, damit er auf allen Versammlungen des Aufsichtsraths, bei welchem er selbst nicht gegenwärtig ist, an seiner Stelle und Statt auftrete. Ein solcher stellvertretender Direktor soll in jeder Hinsicht den Bestimmungen, Anweisungen und Bedingungen unterworfen sein, welche für Mitglieder des Aufsichtsraths gelten.

68) Die stellvertretenden Direktoren sollen in der Zeit, in der sie an Stelle der Mitglieder des Aufsichts-

raths, welche sie ernannt haben, fungieren, alle Obliegenheiten, Machtbefugnisse und Funktionen der von ihnen vertretenen Mitglieder des Aufsichtsraths ausüben.

Befugnisse des Aufsichtsraths.

87) Die Leitung der Geschäfte und die Beaufsichtigung der Gesellschaft soll in den Händen des Aufsichtsraths liegen, welcher alle diejenigen Machtbefugnisse ausüben und all diejenigen Akte und Handlungen vornehmen darf, welche nicht durch diese Urkunde oder durch das Gesetz von der Gesellschaft auf einer Generalversammlung vorgenommen werden müssen; eine derartige Geschäftsleitung darf jedoch nicht mit diesen Statuten oder mit irgend einem Beschluß, welcher auf einer Versammlung der Aktionäre gefaßt ist, in Widerspruch stehen. Kein von der Gesellschaft gefaßter Beschluß soll jedoch einen früheren Akt des Aufsichtsraths ungiltig machen, sofern derselbe giltig gewesen wäre, wenn ein derartiger Beschluß nicht gefaßt worden wäre.

88) Ohne Präjudiz für die allgemeinen Befugnisse, welche den Aufsichtsrathsmitgliedern durch diese Statuten übertragen werden, wird hierdurch festgesetzt, daß denselben folgende Rechte zustehen sollen:

a. Sie sind befugt, nach ihrem Ermessen alle Kosten und Auslagen, welche aus der Gründung und Konstruierung der Gesellschaft und der Eintragung derselben auf Grund der Aktiengesetze dieser Republik erwachsen, zu berichtigen.

b. Sie sind vorbehaltlich der in dieser und den nachfolgenden Unterabtheilungen aufgeführten Beschränkungen befugt, die Gesammtheit der einzelnen der Zwecke der Gesellschaft, wie solche in § 5 und in verschiedenen anderen Unterabtheilungen dieses Paragraphen der Statuten aufgeführt sind, durchzuführen und zu fördern, jedoch soll kein Kontrakt beziehungsweise Vereinbarung über den Erwerb durch Kauf, Amalgamation oder sonstwie von Aktiven anderer Gesellschaften oder Personen, oder von anderen Besitzthümern (abgesehen von denjenigen, welche speziell in Unterabtheilung a. des besagten § 5 aufgeführt sind), durch welche der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die mehr als ¼ des Betrages des ausgegebenen Kapitals ausmacht, auferlegt wird, für die Gesellschaft bindend sein, sofern nicht ein derartiger Vertrag oder ein derartiges Abkommen durch einen Beschluß genehmigt wird, welcher durch eine Majorität von Aktionären gefaßt wird, welche auf einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung anwesend oder vertreten sind; auf dieser Versammlung sollen mindestens die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten sein.

c. Sie sind ferner befugt, die Gesammtheit oder einen Theil oder Theile des gegenwärtigen oder zukünftigen Besitzthums der Gesellschaft unter den ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen und Konditionen zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie darüber zu verfügen, darüber zu disponieren oder dasselbe aufzugeben; der Aufsichtsrath soll jedoch nicht befugt sein, ohne Genehmigung der Aktionäre, wie dies in § 13 dieser Statuten ausgeführt ist, die Gesellschaft zu liquidiren.

d. Sie sind ferner befugt, Personen zu ernennen, die Besitzthümer, welche der Gesellschaft gehören, in Empfang und Verwaltung nehmen sollen; sowie ferner einen oder mehrere geschäftsleitende Direktoren zu ernennen und diesen Personen sowohl wie dem geschäftsleitenden Direktor eine Entschädigung entweder in der Gestalt von Gehalt oder von Provision oder von Tantiemen oder durch all dieses oder einzelne dieser Entschädigungsarten zuzubilligen, wie ihnen dies angemessen erscheint.

e. Sie sind befugt, im Namen der Gesellschaft Gelder zu borgen und zu erheben, sowie Hypotheken-Urkunden, Verkaufsverträge, Verpachtungen, Schuldurkunden und sonstige Verträge zu vollziehen, sowie auch gezogene und eigene Wechsel und sonstige Urkunden auszustellen, zu ziehen, zu acceptiren und zu geriren, vorausgesetzt, daß der geborgte Betrag insgesammt nicht ½ des jeweilig ausgegebenen Gesellschaftskapitals übersteigt.

f. Sie sind befugt, Klagen für die Gesellschaft zu erheben und die Gesellschaft als Beklagte zu vertreten, Angelegenheiten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen und Vergleiche beizuschließen.

g. Die Geschäfte der Gesellschaft zu liquidiren und abzuwickeln, sobald dieselbe liquidirt, rekonstruirt oder reformirt werden soll.

h. Sie sind ferner befugt, die Gesammtheit oder einzelne ihrer Machtbefugnisse auf eine oder mehrere Personen zu übertragen und Anwälte oder Vertreter zur Vertretung der Gesellschaft zu ernennen.

i. Sie sind befugt, Geschäfte in einem Spezial-Aufsichtsrath oder einer Spezialkommission zu erledigen, sobald Aufsichtsrathsmitglieder oder deren Vertreter zeitweise oder dauernd in dem Lande oder an dem Orte, für welchen derartige Spezialaufsichtsräthe ernannt sein mögen, anwesend sind. Sie sind befugt, an den Maßnahmen dieser Spezialaufsichtsräthe oder Kommissionen theilzunehmen und dieselben Rechte, Machtbefugnisse, Privilegien auszuüben, die irgend ein Mitglied eines solchen Spezialaufsichtsraths oder einer solchen Spezialkommission ausüben kann.

Spezialaufsichtsrath.

89) Der Aufsichtsrath kann von Zeit zu Zeit für die Leitung und Durchführung der Geschäfte der Gesellschaft, sei es in der süd-afrikanischen Republik oder sonstwo in der ihm geeignet erscheinenden Art und Weise Vorkehrung treffen, und sollen die in den drei nächstfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen den allgemeinen durch diesen Paragraphen übertragenen Befugnissen nicht präjudiziren.

90) Der Aufsichtsrath kann von Zeit zu Zeit und zu jeder Zeit Spezialaufsichtsräthe oder Agenturen zur Leitung einzelner Geschäfte der Gesellschaft einrichten

und kann Personen zu Mitgliedern eines solchen Spezialaufsichtsraths oder zu Geschäftsleitern oder Vertretern derselben ernennen und deren Gehalt festsetzen. Der Aufsichtsrath kann ferner von Zeit zu Zeit und jederzeit auf die so ernannten Personen die ihm zur Zeit zustehenden Machtbefugnisse, Vollmachten und Discretionen, abgesehen von der Befugniß, Einforderungen zu machen, übertragen und kann die jeweiligen Mitglieder eines solchen Spezialaufsichtsraths oder einzelne derselben ermächtigen, die in ihrer Mitte entstehenden Vakanzen auszufüllen und trotz Vorhandensein von Vakanzen weiter zu fungiren. Eine jede solche Ernennung oder Uebertragung von Machtbefugnissen kann unter denjenigen Bedingungen und Stipulationen erfolgen, wie der Aufsichtsrath dies für angemessen hält, und kann derselbe jederzeit eine so ernannte Person wieder aus dem Amte entfernen und kann die derselben übertragene Machtbefugniß annulliren oder abändern.

91) Der Aufsichtsrath kann jeder Zeit und von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Personen zu Bevollmächtigten der Gesellschaft für diejenigen Zwecke und mit denjenigen Machtvollkommenheiten und Discretionen (sofern dieselben nicht die dem Aufsichtsrath auf Grund dieser Statuten übertragenen oder von ihm ausübbaren Machtbefugnisse überschreiten) und für eine derartige Zeitdauer und unter denjenigen Bedingungen, wie der Aufsichtsrath von Zeit zu Zeit dies für angemessen erachten mag, bestellen. Eine solche Ernennung kann (wenn der Aufsichtsrath dies für angemessen erachtet) zu Gunsten der sämmtlichen oder einzelner Mitglieder eines wie vorgedacht begründeten Spezialaufsichtsraths oder zu Gunsten irgend einer Gesellschaft oder der Mitglieder, der Direktoren, der Geschäftsführer oder Bevollmächtigten einer Gesellschaft oder Firma oder sonstwie zu Gunsten einer juristischen Person erfolgen und zwar durch direkte oder indirekte Bestimmung seitens des Aufsichtsraths. Eine jede derartige Vollmacht kann solche Bestimmung zum Schutz oder zur Bequemlichkeit von Personen, welche mit diesen Bevollmächtigten zu verhandeln haben, enthalten, wie der Aufsichtsrath dies für angebracht erachtet.

92) Alle derartigen wie vorgedacht eingesetzten Delegirten oder Bevollmächtigten können von dem Vorstand ermächtigt werden, die Gesammtheit oder einzelne der ihnen jeweilig zustehenden Machtbefugnisse, Vollmachten und Discretionen wieder weiter zu übertragen.

93) Ohne Präjudiz für die Machtbefugnisse des Aufsichtsraths weitergehende Machtvollkommenheiten den von Zeit zu Zeit ernannten Spezialaufsichtsräthen zu übertragen und von Zeit zu Zeit diese Machtbefugnisse abzuändern, soll jeder Spezialaufsichtsrath, wenn und sobald er von dem Aufsichtsrath ernannt ist, die folgenden Befugnisse haben:

a. Eine Zweigniederlassung der Gesellschaft in denjenigen Städten oder Plätzen zu eröffnen, die der Aufsichtsrath bestellen mag, und die Miethe und andere Ausgaben, die hiermit verknüpft sind, zu bezahlen.

b. Einen Spezialsekretär, Kommis oder Bedienstete in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft zu engagiren, nach ihrem Gutdünken zu entlassen und zu suspendiren, die Obliegenheiten dieser Personen festzusetzen und ihnen ihre Gehälter, wie solche von dem Aufsichtsrath der Gesellschaft festgesetzt sind, auszuzahlen.

c. Uebertragungen von Aktien und Kapitalantheilen zu vollziehen und zu unterzeichnen sowie alle Handlungen und Akte vorzunehmen, welche zur Bewirkung der Uebertragung derartiger Aktien oder Antheile nothwendig sind.

d. Neue Certifikate, die sich auf Aktien oder Kapitalantheile beziehen, auszustellen und zu unterzeichnen und vorhandene Aktien und Kapitalantheilcertifikate zu ersetzen und Aktien oder Kapitalantheile in Unterabtheilungen zu zerlegen oder aufgebrauchte oder entstellte Certifikate gegen Vorlegung derselben an den Spezialaufsichtsrath oder dessen etwaigen Sekretären zu ersetzen und derartige vorhandenen aufgebrauchten oder entstellten Certifikate dem jeweiligen Hauptbureau der Gesellschaft gleichzeitig mit den monatlichen oder üblichen Berichten einzusenden. Falls ein auf Aktien oder Kapitalantheile bezügliches Certifikat verloren oder vernichtet wird, dann soll der Spezialaufsichtsrath die Befugniß haben, sobald ihm der Verlust oder die Vernichtung zur Genüge nachgewiesen ist und sobald die von ihm als angemessen erachtete Sicherheitsleistung erfolgt ist, neue Certificate beziehungsweise ein neues Certificat an Stelle derselben auszugeben und soll der besagte Spezialaufsichtsrath die Befugniß haben, bezüglich aller oder einzelner der vorstehenden Akte diejenige Gebühr oder Gebühren zu belasten, welche jeweilig nach den Bestimmungen der Gesellschaft zahlbar sein mögen. Jedes Mitglied des Spezialaufsichtsraths oder der Spezialsekretär, wenn und sobald derselbe bestellt ist, oder irgend eine Person, welche den Gesetzen entsprechend, als solcher Sekretär fungirt, kann giltige Quittungen über die vorgedachten Gebühren ausstellen.

Jedes Certifikat und jede Uebertragung, welche sich auf die Aktien oder Kapitalantheile beziehen, soll in der jeweilig von dem Aufsichtsrath festgesetzten Form ausgestellt sein und soll (falls eine Unterschrift dazu erforderlich ist) von mindestens zwei Mitgliedern des Spezialaufsichtsraths gezeichnet und von dem Spezialsekretär, falls ein solcher ernannt ist, beziehungsweise von einer Person, welche an Stelle dieses Sekretärs mit Genehmigung des Spezialaufsichtsraths fungirt, gegengezeichnet sein.

e. Er soll befugt sein, die officielle Aufnahme und Notirung der Aktienkapitalantheile und Schuldverschreibungen der Gesellschaft auf irgend einer Börse in Europa durchzuführen und Regulative und Bestimmungen einer jeden solchen Börse zu unterschreiben und

denselben nachzukommen sowie auch diejenigen Zahlungen zu leisten, welche von Zeit zu Zeit an derartige Börsen zu zahlen und zu berichtigen sind.

f. Im allgemeinen soll ein Spezialaufsichtsrath die Befugniß haben, im Namen und für die Gesellschaft diejenigen Akte und Handlungen vorzunehmen, wenn dieselben auch nicht speziell in diesen Statuten erwähnt sind, welche nach dem besten Ermessen dieses Spezialaufsichtsraths für irgend einen der vorgedachten Zwecke nothwendig oder zweckdienlich sein mögen.

Liquidation.

113) Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der in diesen Statuten niedergelegten Rechte der Inhaber der Gründeraktien sich mit einer anderen Gesellschaft amalgamiren oder kann rekonstruirt, reformirt, liquidirt oder aufgelöst werden durch einen Beschluß seitens einer Majorität von mindestens zwei Drittel der Stimmen der auf einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung in Person anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Aktionäre; auf dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft persönlich oder durch Vollmacht vertreten sein.

Abänderungen.

115) Es wird und soll den Aktionären freistehen, durch eine Majorität von mindestens zwei Drittel der Stimmen der auf einer zu diesem Zweck zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung in Person anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder einzelne oder mehrere Paragraphen dieser Urkunde aufzuheben, abzuändern, zu verbessern oder zu modifiziren oder denselben Zusätze zu machen und neue Bestimmungen für die Statuten aufzustellen; auf dieser Versammlung muß mindestens die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten sein.

Schadloshaltung.

117) Jedes Mitglied des Aufsichtsraths, jedes stellvertretende Mitglied, jeder bevollmächtigte Aktionär, jedes Mitglied eines Spezialaufsichtsraths, jeder Vertreter, Revisor, Geschäftsführer, Sekretär oder sonstige Beamte oder Bedienstete der Gesellschaft soll seitens der Gesellschaft gegen alle Kosten, Verluste und Ausgaben, welche ein solcher Beamter oder Bedienstete eingehen oder für die er auf Grund eines von ihm in dieser Eigenschaft eingegangenen Vertrages oder vollzogenen Aktes oder in sonstiger Weise bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten haftbar ist, schadlos gehalten werden und zwar soll es die Pflicht des Aufsichtsraths sein, diese Beträge aus den Fonds der Gesellschaft zu berichtigen; der Betrag, für welchen Schadloshaltung vorgesehen ist, soll als ein Pfandrecht auf dem Besitze der Gesellschaft ruhen und im Verhältniß der Aktionäre untereinander vor allen anderen Forderungen ein Vorrecht genießen.

Diverse Bestimmungen.

119) Die Gesellschaft kann unter ihrem Korporationsnamen klagen und verklagt werden und sollen Zustellungen aller Ladungen, Prozeßbenachrichtigungen und dergleichen giltig und wirksam sein, wenn sie im Hauptbureau der Gesellschaft zugestellt sind. Alle Vollmachten, die zur Klagerhebung oder zur Rechtsvertheidigung legitimiren sollen, müssen von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths und dem Sekretär unterzeichnet sein.

120) Alles bewegliche und unbewegliche Besitzthum der Gesellschaft soll entweder in dem Korporationsnamen der Gesellschaft angelegt und eingetragen werden oder im Namen eines Beamten der Gesellschaft als Bevollmächtigten derselben.

Alle Verträge, Urkunden, Schuldverschreibungen, Vollmachten und Dokumente, die von der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sollen von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths der Gesellschaft und dem Sekretär gezeichnet werden.

So geschehen und verhandelt zu Johannesburg am 7. Dezember eintausendachthundert sieben und neunzig.

(gez.) A. Brakhahn.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Post-Uebereinkommen mit Rußland.

8. Vom 1. August ab können Postpackete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach dem europäischen Rußland versandt werden. Die Werthangabe wird bis zum Betrage von 40 000 M. zugelassen, Nachnahmepackete sind ausgeschlossen. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe für Postpackete ohne Werthangabe beträgt 1 M. 40 Pf.

Ferner tritt in Folge anderweiter Bewerthung des russischen Rubels eine entsprechende Herabsetzung der Gebühren für andere Packete (Postfrachtstücke) nach dem europäischen und dem asiatischen Rußland, sowie der Bezugspreise für die in Rußland erscheinenden Zeitungen ein. Nähere Auskunft ertheilen die Postanstalten. Berlin, W. 19. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

78. Bei der Postagentur in Wulfersdorf wird am 25. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, 23. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Blindow.

Bekanntmachung.

79. Die Postagentur in Zeuthen (Mark) wird zum 1. August in ein Postamt III. umgewandelt werden.

Potsdam, 26. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. J. V. Blindow.

Bekanntmachung.

80. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Post-

anweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, den 21. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Blindow.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

19. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Communal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
9. Februar 1898	Dorfauenparzelle	Schiffer August Finkeldey nebst Ehefrau Louise geb. Marr zu Spreenhagen	Domainenfiskus	Spreenhagen	—	—	76
11. März 1898	Holzung	Kossäth W. Dommel zu Colpin	Forstgutsbezirk Colpin	Colpin	1	06	31
desgl.	=	Arbeiter Emil Fischer zu Colpin	=	=	1	03	96
=	=	Kossäth G. Ringk zu Colpin	=	=	—	88	81
=	Gemeinsamer Forstweg	des Kossäthen W. Dommel, Arbeiters Emil Fischer und Kossäthen G. Ringk zu Colpin	=	=	—	—	92
=	Holzung	Büdner Julius Lenz zu Langendamm	=	Langendamm	—	17	07
=	=	Handelsmann Gustav Rempf zu Langendamm	=	=	—	17	07
=	=	Handelsmann Wilhelm Schulze zu Langendamm	=	=	—	17	07
=	Forstweg	des Büdners Julius Lenz, des Handelsmannes Gustav Rempf und des Handelsmannes Wilhelm Schulze zu Langendamm	=	=	—	02	29
=	Bornstück № 47 u. 48	Noack Emilie geb. Graßmann, Wittwe, zu Rauen'sche Ziegelei	Rauen	Rauen'sche Ziegelei	1	10	07
=	Ziegelwegstücke	Schiffer Ferdinand Karl Gustav Schulze zu Rauen'sche Ziegelei	=	=	1	02	12
=	=	Schiffer Ferdinand Bauer zu Fürstenwalde	=	=	—	76	50
=	Ziegelwegstück	Schiffseigner Wilhelm Strempel und dessen Ehefrau Marie geb. Schulze zu Rauen'sche Ziegelei	=	=	—	92	60
=	Bornstück № 49	Wittwe Emilie Noack geb. Graßmann, jetzt verehel. Wagner zu Rauen'sche Ziegelei	=	=	—	60	26
=	Bornstück 51	Schiffseigenthümer Ferdinand Bauer zu Fürstenwalde	=	=	—	52	59
=	Ziegelwegstücke	Schiffer Wilhelm Kochale zu Rauen'sche Ziegelei	=	=	—	77	45
=	=	Schiffer August Hübner	=	=	—	52	78
=	Bornstück № 46	Verehel. Eigenthümer Auguste Lehmann geb. Perlitz zu Colonie Rauen	=	=	—	63	82
18. Mai 1898	ehem. Wernsdorfer Kirchenacker	Tischlermeister Equitz u. Gen.	Wernsdorf	Neu-Zittau	27	42	85

Beeskow, den 15. Juli 1898. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

24. Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a./H. stehende Pfarrstelle zu Etzin, Diözese Dom Brandenburg, kommt durch die nach altem Rechte erfolgende Emeritirung des Pfarrers Duchstein am 1. November d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Maschinenbauer Ida Hempel geb. Teubert in Gotha, Seebergstraße Nr. 2, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1886

Lit. D. № 90214 über 500 M.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Frau Hempel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 20. Juli 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisen-Ausfuhrtarife.

40. Im Gruppen- und Gruppen-Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen, sowie im Verkehr derselben mit den oldenburgischen Staatsbahnen unterliegen mit Gültigkeit vom 1. August 1898 die mit eisernen Wagenachsen des Spezialtarifs I. zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern (einschließlich der deutschen überseeischen Kolonien) zusammengeladenen eisernen Zubehörtheile der gleichen Frachtberechnung wie die Wagenachsen selbst. Demgemäß wird das Waarenverzeichniß der Seehafen-Ausnahmetarife für Eisen und Stahl im Abschnitt IIb. durch Einschaltung des Zusatzes „und Zubehörtheile (Büchsen, Lünsen, Ringe und Splinte)" hinter „Wagenachsen" ergänzt.

Berlin, den 19. Juli 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der betheiligten Verwaltungen.

Beförderung von Heu und Stroh.

41. Die durch unsere Bekanntmachung vom 9. d. Mts. für den Versand von Heu und Stroh nach den Preußischen Staatsbahnstationen eingeführte Frachtvergünstigung findet für das gleiche Versandgebiet und unter gleichen Bedingungen mit Gültigkeit bis 31. August 1898 auch im Verkehr nach den Stationen der Lübeck-Büchener Eisenbahn Anwendung.

Berlin, den 22. Juli 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Rünger aus Jakobshagen ist zum Bürgermeister der Stadt Kyritz auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 7ten Juli d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Regierungsbaumeister Lehmgrübner ist mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Prenzlau beauftragt worden.

Der Regierungsbauführer Theodor Hamacher ist als solcher vereidigt und der Kreisbauinspektion Berlin I. überwiesen worden.

Der in der Oberförsterei Kunersdorf beschäftigte Forstaufseher Hasse ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Fangschleuse in der Oberförsterei Rüdersdorf vom 1. Oktober d. J. ab.

Der bisherige Pfarrer Guillaume Daniel Albert Coulon in Gramzow ist zum Pfarrer bei den französisch- und deutsch-reformirten Gemeinden zu Angermünde, Schmargendorf und Parstein in der französischen Inspektion bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Max Franz Fritz Emil Schuhmann ist zum zweiten Pfarrer der Parochie Königs-Wusterhausen, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Hilfslehrer Rüße ist als Zeichenlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichts-Assessoren Georg Schroeder bei dem Amtsgericht in Bernau, Dr. Rehfeld bei dem Amtsgericht in Kyritz, Dr. Große bei dem Amtsgericht in Angermünde, Bollfraß bei dem Amtsgericht in Sorau. Versetzt sind der Landgerichtspräsident Jekel in Stolp an das Landgericht in Cottbus, der Amtsgerichtsrath Schmidt in Schneidemühl und der Amtsrichter Langhoff in Seelow an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Liedtke in Heydekrug an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Gollnigk in Rummelsburg i./P. an das Amtsgericht in Cüstrin. Der Kammergerichtsrath Dr. Spahn ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden. Pensionirt sind der Amtsgerichtsrath Lueck vom Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Risch vom Amtsgericht II. in Berlin, der Landgerichtsrath Brown vom Landgericht II. in Berlin. Verstorben ist der Amtsrichter Dr. Jacoby in Kalkberge Rüdersdorf.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Brauns, Hoefer, Dr. Stier-Somlo, Dr. Leo Davidsohn, Wilke, Hugo Caro, Dr. Thümen, Girke, Liebknecht, Friedrichs, Fabisch. Entlassen ist Paul Fischer auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Zum Staatsanwalt ist ernannt der Gerichtsassessor

Dr. Lademann bei dem Landgericht in Prenzlau. Zum Amtsanwalt ist ernannt der Steuersekretär Müller bei dem Amtsgericht in Angermünde; zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts für den Gerichtstag in Lehnin ist ernannt der Amtsvorsteher Pietsch in Lehnin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Hugo Cohn bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Niche aus Oeynhausen und die Gerichtsassessoren Dr. Leander, Haack und Wulff beim Landgericht I. in Berlin; der frühere Amtsrichter Große-Leege und der Gerichtsassessor Dr. Szkolny bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Ladewig bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Neu-Ruppin. Zu Notaren sind ernannt der Rechtsanwalt Meyer in Brandenburg a./H. und der Rechtsanwalt Justizrath Albrecht in Berlin. Verstorben sind der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Riepel in Eberswalde, der Rechtsanwalt Justizrath Wittchow in Charlottenburg und der Rechtsanwalt Sandmeyer vom Landgericht I. in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Hermann Schulz, Dr. von Katte, Karl Schroeter, Thielmann, von Wedel-Parlow, Graf von Hardenberg, Seckt, Schwidetzky, Perkuhn, Guderian, Agricola, Ernst Schindler, Victor, Alfred Günther, Mann, Hildebrandt, Karl Hoffmann, Oskar Scholz, Max Schulze, Herr, Paul Lange. Uebernommen ist Tesmer aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Entlassen ist Dr. von Schwerin in Folge seiner Ernennung zum Legationssekretär.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Rowinski, Zawadzki, Rothert, Piater und der vormalige Aktuar Candidt bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Aktuare Scheffler bei dem Amtsgericht in Reetz, Felgentreff bei dem Amtsgericht in Treuenbrietzen, Hugo Müller bei dem Amtsgericht in Bernau, Heinze bei dem Amtsgericht in Lindow, Heimhalt bei dem Landgericht II. in Berlin, Schaefer bei dem Amtsgericht in Zehden, Kelm bei dem Amtsgericht in Pförten, Benecke und Wunram bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Alfred Müller bei dem Amtsgericht in Mittenwalde; zum Sekretär der Assistent Domnick von der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. in Berlin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin; zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Stütz bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Krapf bei dem Amtsgericht II. in Berlin; zum Gefängniß-Inspektor bei dem Amtsgericht in Sorau N./L. der Gefängniß-Inspektions-Assistent Streppel in Naumburg a./S.; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Wekwerth bei dem Amtsgericht in Cottbus, Rogatz, Hensky und Schumann bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zu Kanzlisten der Gerichtsvollzieher Mienack in Guben bei der Staatsanwaltschaft in Landsberg a./W., die Kanzleidiätare Zieroth in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst, Lüdcke in Neu-Ruppin bei dem Landgericht daselbst, Pankratz in Prenzlau bei dem Landgericht daselbst, Krenz in Berlin bei dem Amtsgericht I. daselbst. Versetzt sind der Gefängniß-Inspektor Kluhs von Frankfurt a./Main an das Gerichtsgefängniß in Landsberg a./W., der Gerichtsschreiber Blell in Zehden als Sekretär an die Staatsanwaltschaft in Frankfurt a./O., die Gerichtsschreibergehülfen Morgenroth in Treuenbrietzen an das Amtsgericht in Brandenburg a./H., Jannack in Lindow an das Amtsgericht in Charlottenburg, Block in Pförten an das Amtsgericht in Landsberg a./W., Dickow in Bernau und Ziegenbalg in Mittenwalde beide an das Amtsgericht in Charlottenburg, Dulke vom Amtsgericht II. in Berlin als Assistent an die Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts I. daselbst. Pensionirt sind die Gerichtsvollzieher Laufer in Coepenick, Lutter und Wendel bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Kanzlist Herrmann bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Schwarz in Schwedt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Weingartner, Maurer,	geboren am 11. April 1865 zu Schleißheim, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Dezember 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	3. Juni 1898.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
2	Joseph Auer, Tagelöhner,	52 Jahre alt, geboren zu Mairspindt, Bezirk Freistadt, ortsangehörig zu Windhaag, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	21. Juni 1898.
3	Saulo Bassoti, Erdarbeiter,	19 Jahre alt, geboren zu St. Anna, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	20. Juni 1898.
4	Anton Fouillon, Arbeiter,	geboren am 1. Oktober 1837 zu St. Poin, Departement Saône-et-Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	2. Mai 1898.
5	Siegmund Friedmann, Bergmann,	geboren am 18. September 1848 zu Liebotschau, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	9. Mai 1898.
6	Wenzel Galli, Schneider und Handarbeiter,	geboren am 24. Juni 1862 zu Jechnitz, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	7. Mai 1898.
7	Andreas Jagodiar (auch Jahodiarz), Drahtbinder,	48 Jahre alt, geboren zu Rakowa, Bezirk Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Mai 1898.
8	Aladàr Kiraly (richtig König), Tagelöhner,	geboren am 4. April 1871 zu Stuhlweißenburg, Ungarn, ortsangehörig zu Budapest, Ungarn,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Mai 1898.
9	Joseph Koppka, Arbeiter,	geboren im Jahre 1874 zu Wola, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Juni 1898.
10	Otto Lipson, Handelsmann,	54 Jahre alt, aus Mitau, Gouvernement Kurland, Rußland,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Juni 1898.
11	Johann Schaar, Schuhmacher,	geboren am 1. August 1878 zu Waltendorf, Bezirk Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Marburg, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Juni 1898.
12	Johann Dominik Taquenier, Kupferschmied,	geboren am 5. November 1842 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Juni 1898.

1 Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
13	Joseph Adrianus Vernimmen, Cigarrenarbeiter,	geboren am 17. August 1837 zu Antwerpen, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	15. Juni 1898.
14	Joseph Beckert, Anstreicher,	geboren am 6. Dezember 1871 zu Matzen, Bezirk Groß-Enzersdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Litschkau, Bezirk Saaz, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Polizeipräsident zu Berlin,	27. Mai 1898.
15	Christian Heinrich Beetschen, Brauer,	geboren am 7. Februar 1870 zu Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	22. Juni 1898.
16	Leopold Biehlbauer, Sattler,	geboren am 21. Oktober 1878 zu Reitern, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	25. Juni 1898.
17	Maria Fidrick, Näherin,	geboren am 13. Januar 1875 zu Basècles, Provinz Hennegau, Belgien, belgische Staatsangehörige,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	23. Juni 1898.
18	Adolf Kerber, Musiker,	geboren am 17. März 1860 zu St. Martin, Siebenbürgen, zuständig nach Breitenwang, Bezirk Reutte, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	16. Juni 1898.
19	Abraham Kulik, Handelsmann,	geboren am 1. März 1866 zu Jedwabno, Gouvernement Augustowo, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	27. Juni 1898.
20	Otto Maurer, Buchbinder,	geboren am 19. Dezember 1875 zu Schaffhausen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	18. Juni 1898.
21	Moritz Rosenberg, Handelsmann,	geboren im Oktober 1864 zu Luwcza, Bezirk Jeczanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	27. Juni 1898.

Die Ausweisung des Seilers Joseph Mattauch aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 5. August **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 2499. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 361). Vom 13. Juli 1898.

№ 2500. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 21. Juli 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 25.) № 10010. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer. Vom 2ten Juli 1898.

№ 10011. Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898.

№ 10012. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 2. Juli 1898.

№ 10013. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Vom 2. Juli 1898.

(Stück 26.) № 10014. Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868. Vom 18. September 1895.

№ 10015. Bekanntmachung der Ministerialerklärung zu dem zwischen den Rheinschifffahrtsbevollmächtigten von Preußen, Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und der Niederlande in Mannheim am 18. September 1895 vereinbarten Zusatzartikel zur revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, betreffend die Gleichstellung der richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen mit den in den Artikeln 32 bis 40 der Rheinschifffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urtheilen und Erkenntnissen. Vom 15. Juli 1898.

№ 10016. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Geilenkirchen, Heinsberg, Adenau, Zell, Saarlouis, Bitburg, Daun, Prüm, Wadern, Warweiler, Neumagen, Saarburg und Trier. Vom 18. Juli 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

211. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am **Montag den 5. September d. Js. Vorm. 8 Uhr.** Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Roßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42.

Potsdam, den 27. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

212. Der Amtsrichter Vogel in Jüterbog ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der in Jüterbog errichteten Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden.

Potsdam, den 20. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

213. Infolge Versetzung des Amtsgerichtsraths Arndt ist der Amtsrichter Dr. Rehfeld in Kyritz zum Vorsitzenden der in Kyritz bestehenden Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden.

Potsdam, den 2. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

214. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: Gut Treskow.

b. Milzbrand. Kreis Templin: Eine Kuh auf Rittergut Vietmannsdorf.

c. Räude. Kreis Teltow: Ein Pferd des Vorkosthändlers Kalies in Dt.-Wilmersdorf.

d. Brustseuche. Kreis Teltow: Pferde des Bauern Friedrich Kolberg in Thyrow.

e. Geflügelcholera. Gut und Gemeinde Pieskow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Domäne Koenigshorst, Gut Kienberg, Gehöft der Kolonistenwittwe Schneider in Mangelsdorf und des Müllers Rusicke in Sandhorst. Kreis Westhavelland: Gut und Gemeinde Kriele; Gehöft des Stellmachers Zietemann und des Bauern Baermann in Kotzen.

b. Geflügelcholera. Kreis Westhavelland: Rittergut Kotzen.

Potsdam, den 2. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

49. Zur Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera wird auf Grund des § 20 bis [illegible] Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ in Verbindung mit dem § 56b. Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und in Ergänzung der diesseitigen landespolizeilichen Anordnung vom 25. September v. Js. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin № 42 vom 15. Oktober v. Js. S. 402/403) für den hiesigen Polizeibezirk und den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes angeordnet:

§ 1. Das Treiben von Handelsgeflügel wird verboten.

§ 2. Die Beförderung von Handelsgeflügel darf nur mittels der Eisenbahn oder auf Fuhrwerken oder in Käfigen, Kisten, Körben und dergl. stattfinden.

Diese Transportmittel müssen derartig eingerichtet sein, daß das Herabfallen von Einstreu und Koth verhindert wird. Zu diesem Zwecke müssen die Wände der zum Transport von Geflügel benützten, in der Regel aus mehreren Etagen bestehenden Wagen mit Gitterwänden vom Boden jeder Etage aus bis zur Höhe von 15 cm dicht geschlossen sein.

§ 3. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benützten Käfige, Kisten, Körbe 2c. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Einstreu und der Excremente, dann durch Abwaschen aller mit dem verladen gewesenen Geflügel in Berührung gekommenen Theile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 gr Soda in 10 l heißen Wassers herzustellen ist, sorgfältig zu reinigen.

Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den gedachten Transportmitteln befördert worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder aber nach Ausführung der vorstehend angegebenen Reinigung an allen Theilen, die mit dem Geflügel während des Transports in Berührung gekommen sind, sorgfältig mit Kalkmilch zu bestreichen, die durch Auflösen von 500 gr Aetzkalk auf 10 l Wasser herzustellen ist.

Es empfiehlt sich, vor der Wiederbenutzung der vorgedachten durch Anstrich mit Kalkmilch desinficirten Geräthe den anhaftenden Kalk durch Abspülen 2c. zu entfernen.

Die bei der Reinigung entfernten Massen von Einstreu und Koth sind durch Feuer zu vernichten oder mit Kalkmilch zu durchtränken.

§ 4. Die zur Beförderung von Handelsgeflügel benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauch in der gleichen Weise, wie vorstehend angegeben, zu reinigen. Doch ist es gestattet, wenn an einem Tage derselbe Wagen einige Male zum Geflügeltransport benutzt wird, das Auswaschen des Wagens erst nach dem Ausladen der letzten an diesem Tage beförderten Ladung vorzunehmen; die Entfernung der Einstreu und des Kothes muß aber nach jeder Benutzung stattfinden. Jedenfalls darf am folgenden Tage der Wagen erst nach vollständiger Reinigung und Waschung zur Verladung von Geflügel benutzt werden.

Ist auf einem Wagen Geflügel befördert worden, das mit der Geflügelcholera behaftet oder dieser Seuche verdächtig war, so ist die Reinigung und Desinfektion des Fuhrwerkes in der vorstehend im § 3 angegebenen Art nach jedesmaliger Benutzung zur Ausführung zu bringen. Wird ein Wagen an demselben Tage einige Male zur Beförderung seuchenkranken oder seuchenverdächtigen Geflügels benutzt, z. B. zum Transport eines verseuchten Bestandes von einem Bahnhofe zu dem Absperrungsraume, so muß zwar nach jeder Benutzung die Entfernung der Einstreu und des Kothes aus dem Wagen und die unschädliche Beseitigung der entfernten Massen stattfinden, doch darf in solchem Falle die Waschung mit Lauge und der Kalkmilchanstrich bis nach der Ausladung des letzten verseuchten, bezw. seuchenverdächtigen Transportes ausgesetzt werden. Keinesfalls darf auf Wagen, auf denen verseuchtes oder seuchenverdächtiges Geflügel befördert worden ist, an demselben Tage vor der vollständigen Reinigung und Desinfektion anderes Geflügel aus nicht verseuchten, bezw. nicht verdächtigen Beständen befördert werden.

§ 5. Die Rampen auf den Bahnhöfen, auf denen Geflügelausladungen stattgefunden haben, sind nach der Vorschrift des § 7 der Ausführungsverordnung vom 19. November 1886 zu dem Gesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen zu reinigen bezw. zu desinficiren.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August d. J. in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 18. Februar 1875, betreffend den Viehtransport, wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66[4] und 67 des Reichs-Seuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ gegebenen Strafvorschriften bestraft.

Berlin, den 26. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

50. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 2. d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Benutzung der noch vorhandenen alten Formulare für polizeiliche An- und Abmeldungen bis zum 1. Januar k. Js. gestattet ist.

Berlin, den 27. Juli 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1897.

Am Schlusse des Jahres 1897 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 548050600 M.
» Mobiliar 25668895 » } zusammen 573719495 M.

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr 3718455 M. und rückversichert 126777260 M.

Es fanden im Societätsgebiete 327 Brände statt, 162 im 1. Halbjahre und 165 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 104 Städten 569 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 45 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 26 Fällen 35 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

	in Klasse										
	I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.	
im 1. Halbjahr	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	Pfennige
» 2. »	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	»

Auszug aus der Rechnung von der laufenden Verwaltung für 1897.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	498838	34
B. Einnahmereste	317	29
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1) Beiträge für das Jahr 1897 für Gebäude	527501	90
2) » » » » » Mobiliar	40830	29
3) » » aus Vorjahren	758	39
4) Wiedererstattete Schadensvergütungen	540	64
5) Sonstige Wiedererstattungen	740	60
6) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadenvergütungen	130280	40
7) Zinsen	11568	90
Summe	1211376	75

Ausgabe.		M.	Pf.
A. Ausgabereste am Schlusse des Jahres 1896	77756 M. 65 Pf.		
Abgang	23 » — »	77733	65
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Prüfungs- und Taxgebühren		10810	31
2) Vergütungen			
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 7350 M. 98 Pf. Ermittelungskosten u. 1094 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien		496158	24
b. für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 964 M. 91 Pf. Ermittelungskosten		22348	76
c. für Schäden an unversicherten Gegenständen		1832	45
3) Belohnung für Entdeckung von Brandstiftern und für Löschhülfe		250	—
4) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren		5728	01
5) Postgeld und Prozeßkosten		3934	19
6) Rückversicherungsbeiträge		136414	30
7) Verwaltungskosten der Rückversicherung		1265	—
8) Rückzahlung überhobener Beiträge		1218	13
9) Entschädigungen an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung		6772	64
10) Außerordentliche Ausgaben, einschl. 47652 M. 51 Pf. Zuschuß an den eisernen Fonds		48001	44
Summe		812467	12
Die Einnahme beträgt		1211376	75
Bleibt Bestand		398909	63

Vorhanden sind: Baar 443523 M. 28 Pf.
Einnahmereste 12 » 06 »
zusammen 443535 M. 34 Pf.
Die Ausgabereste betragen 44625 » 71 »
ergeben sich obige 398909 M. 63 Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1897/98.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	591000	87
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	15000	—
C. Erworbene Werthpapiere	6200	—
D. Laufende Einnahmen:		
1) Zinsen	23843	11
2) Miethen aus dem Grundstück der Societät	12358	—
3) Sonstige Einnahmen	463	80
4) Zuschuß aus dem laufenden Fonds	48312	25
Summe	697178	03
Ausgabe.		
A. Ausgegebene Werthpapiere	15000	—
B. Für erworbene Werthpapiere	6411	35
C. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten u. Tagegelder der Mitglieder des Directorialraths	736	—
2) Besoldungen	45990	—
3) Ruhegehälter	710	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	8333	43
5) Sonstige Ausgaben	3326	25
E. Für das Grundstück der Societät		
1) Kosten der Unterhaltung	719	51
2) Abgaben, für Wasser, Gas u. s. w.	2174	46
3) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M.	3465	—
Summe	86866	—
Die Einnahme beträgt	697178	03
Bleibt Bestand	610312	03
und zwar: in Werthpapieren 103300 M. — Pf.		
„ Hypotheken . 492100 „ — „		
baar . . . . 14912 „ 03 „		

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit 392000 M.

Belastet ist dasselbe mit 99000 M. Hypotheken.

Berlin, den 16. Juli 1898. Der Director der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

9. Die Reichsdruckerei übernimmt von jetzt ab für Privatpersonen die Abstempelung von Streifbändern und von Briefumschlägen mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten und Kartenbriefen geltenden allgemeinen Bedingungen, über welche die Postämter auf Erfordern Auskunft geben.

Die zur Abstempelung bestimmten Streifbänder können einzeln geschnitten oder in zusammenhängenden Bogen bis zur Größe von 60 : 90 cm, die Briefumschläge in fertigem Zustande oder ebenfalls in ganzen Bogen bis zu der angegebenen Größe eingeliefert werden. Die Briefumschläge müssen ihrer Beschaffenheit nach zur Abstempelung geeignet sein. Auf welchen Stellen der ganzen Bogen der Werthstempel eingedruckt werden soll, ist genau zu bezeichnen.

Die Abstempelungsgebühr wird mit 1 M. 75 für je 1000 Stück Streifbänder und Briefumschläg für jedes angefangene Tausend berechnet.

Mengen unter 20 000 Stück von jeder werden zur Abstempelung nicht zugelassen.

Berlin W., den 23. Juli 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

81. Der Fernsprechverkehr mit Osterburg und Gremsmühlen (Bz. Kiel) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 25. Juli 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

42. Mit Gültigkeit vom 1. August 1898 ab treten zwi Golzow (Kr. Angermünde), Alt-Hüttendorf, We e und Joachimsthal der Strecke Britz-
J al einerseits und verschiedenen Stationen der
S argard i. Pm. — Stolp — Stolpmünde
nsbezirks Stettin andererseits Ausnahme-
ar Holz — Ausnahmetarif 1 (Getreide ꝛc.)
aft. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen
ligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunfts-
r Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

n, den 27. Juli 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,

zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Bekanntmachung.

20. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir nach Einwilligung der Betheiligten beschlossen, daß die im Grundbuche von Poratz Band I. Blatt 16 eingetragenen Parzellen, Grundsteuermutterrolle Artikel 2 Kartenblatt 1 № 229/35, 230/39, 231/39, 232/35, 233/39, 234/39 und 235/39 mit einem Flächeninhalte von 0,4846 ha vom Gutsbezirke Poratz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Poratz zu vereinigen sind.

Templin, den 27. Juli 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachung.

21. Durch rechtskräftigen Beschluß des Provinzial-Rathes vom 28. Juni 1898 ist das Etablissement Ostermannshof Band I. Blatt 12 des Grundbuches von Alt-Trebbin, in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel № 29 von Neu-Bliesdorf, Kartenblatt III., Parzellen № 5, 6 und 7 der Gemarkung Bevais in Größe von 1160,50 ha mit 144,85 Thlr. Reinertrag eingetragen, aus dem Verbande des Ritterguts Möglin ausgeschieden und mit Gemeindebezirk Neu-Bliesdorf vereinigt worden.

Freienwalde (Oder), den 29. Juli 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Oberinspektor Schmidt in Menkin für den Bezirk 26 — Menkin —. b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gemeindevorsteher Rutenberg in Grimme für den Bezirk 26 — Menkin —.

Der Königliche Steuersekretär Paul Müller in Angermünde ist vom 1. August d. J. ab zum Amtsanwalte bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

An Stelle des zum Regierungssekretär bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannten Kreissekretärs Bastian ist der Regierungszivilsupernumerar Spieth zum Königlichen Kreissekretär bei dem Landrathsamte in Jüterbog vom 1. September d. J. ab ernannt worden.

Vom 1. September 1898 ab ist an Stelle des Kreissekretärs Bastian in Jüterbog der Kreissekretär Spieth ebendaselbst nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den Ortschaften: Berkenbrück, Bochow, Borgisdorf, Damm, Dalichow, Dennewitz, Elsthal, Felgentreu, Frankenfelde, Frankenförde, Gottsdorf mit Klinkenmühle, Grüna mit Hauschtekslust, Hohengörsdorf, Niedergörsdorf, Höfchen, Jänickendorf, Kaltenborn, Kappan mit Heinrichsdorf, Kemnitz, Kolzenburg, Körbitz, Langen-Lipsdorf, [illegible]feld, Lindenberg, Lindow, Mehlsdorf, Neuhof, N[illegible]markt, Reinsdorf, Rohrbeck, Schlenzer, Sernow, [illegible]rsburg, Waldau, Werbig, Werder, Wöllmsdo[illegible] [illegible]na mit Neue Mühle aber ohne Stadt, Jülichendorf, in kirchlicher Beziehung in Zinna Stadt und Luckenwalde Stadt des Kreises Jüterbog-Luckenwalde beauftragt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission: Ueberwiesen an sie: Der Landbauinspektor Astfalk vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten als Bauinspektor und technisches Mitglied der Behörde. Ernannt: Die Wasserbauinspektoren Körte und Frey und der Bauinspektor Körner zu Bauräthen. Der Landbauinspektor Endell zum Regierungs- und Baurath in Düsseldorf. Der Regierungs-Baumeister Knocke zum Landbauinspektor. Angestellt: Der Bauschreiber Koop als technischer Sekretär. Die Bureau-Diätare Pobanz und Arning als Buchhalter bei der vereinigten Consistorial-Militär- und Baukasse, die Bureau-Diätare Schmidt II., Großer, Hellmund, Kaehne, Siebert, Schirmer, Regeler, Beyer, Trieglaff, Niemann, Walter, Weise, Reetz, Haltermann, Benke, Nitz, Lebus, Böhme, Retzlaff, Blesch, Petrich, Bojanus und Diener als expedirende Sekretäre und Kalkulatoren. Die Bureau-Diätare Gieseler, Schroeder, Tell und Feige als expedirende Sekretäre. Pensionirt: Der expedirende Sekretär Brandt. Ausgeschieden: Der Regierungs- und Baurath Endell in Folge Versetzung nach Düsseldorf, der expedirende Sekretär und Kalkulator Droese und der Buchhalter Liebich in Folge Anstellung als Geheime expedirende Sekretäre und Kalkulatoren im Ministerium für Handel und Gewerbe, der expedirende Sekretär und Kalkulator Liese in Folge Anstellung als Geheimer Registrator im Ministerium des Innern, der expedirende Sekretair und Kalkulator Großer in Folge Anstellung als Geheimer Registrator im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Bureau-Diätar Courdi in Folge Anstellung als Bureau-Assistent im Auswärtigen Amt. Der Hülfsbote Stuth behufs Uebertritts zur Kanzlei des Polizei-Präsidiums auf Antrag. Verstorben: Der expedirende Sekretär und Kalkulator Gebauer.

Dem früheren Leichendiener am Königlichen Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin Hermann Mees ist die pensionsfähige Stelle eines Dieners an demselben Institute verliehen worden.

Der bisherige Predigtamtscandidat Karl Friedrich Ludwig Le Fèvre ist zum Pfarrer bei den französisch-reformirten Gemeinden zu Gramzow bestellt worden.

Dem Predigtamtskandidaten Brühl ist die Erlaubniß zur Leitung und Fortführung der früher Schulz'schen höheren Privat-Mädchenschule in Berlin ertheilt worden.

Die Lehrerinnen Elisabeth Gilles und Antonie Gilles sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Gemeindeschullehrer Seinig und Herrfarth sind am 1. April d. J. als Vorschullehrer an der neuen höheren Lehranstalt in Charlottenburg angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Baptist Alcione, Arbeiter,	geboren am 15. März 1869 zu Momoliere, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	29. Juni 1898.
2	Theodor Bayer, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Juli 1879 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Pernek, Bezirk Krumau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Juni 1898.
3	Theophil Cabanis, Kellner,	geboren am 17. Juni 1872 zu St. Hippolyte-du-Fort, Departement Gard, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Gewerbepolizeiübertretung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	1. Juli 1898.
4	Ignaz Hahn, Handarbeiter,	geboren am 12. Februar 1846 zu Reischdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. Mai 1898.
5	Hermann Hieke, Arbeiter,	geboren am 21. August 1875 zu Wien, ortsangehörig zu Kulm, Bezirk Aussig, Böhmen,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juni 1898.
6	Johann Horvath, Commis,	geboren am 22. November 1865 zu Wien, ortsangehörig zu Lovrecasela, Bezirk Krapina-Toplica, Kroatien,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Juni 1898.
7	Karl Alfred Petersson, Arbeiter,	geboren am 19. Mai 1871 zu Skumpermola, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Sachbeschädigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	30. Juni 1898.
8	Johann Franz Pirsch, Schreiner,	geboren am 26. Dezember 1855 zu Arlon, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Straßburg i. E.,	27. Juni 1898.
9	Franziska Seirer, Strickerin, ledig,	geboren am 24. April 1869 zu St. Margarethen, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Buch, Bezirk Schwaz, Tirol,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	8. Juni 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 12. August **1898.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schutzimpfungen gegen Tollwuth bei Menschen.

215. Beim Königlichen Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, NW. Charitéstraße Nr. 1, ist eine Abtheilung für Schutzimpfungen gegen Tollwuth errichtet worden, welche Mitte Juli d. J. in Betrieb genommen werden wird. Auf derselben können Personen, welche von tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thieren gebissen worden sind, in Behandlung genommen werden.

Die Behandlung, welche, soweit dieselbe ambulatorisch stattfindet, unentgeltlich ist und in leichten Fällen etwa 20, bei schweren Bißverletzungen — z. B. im Gesicht — mindestens 30 Tage in Anspruch nimmt, besteht in Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen werden und daher die Aufnahme der Verletzten in das genannte Institut in der Regel nicht erforderlich machen. Die Aufnahme in dasselbe ist vielmehr nur bei solchen Personen wünschenswerth, welche, wie z. B. Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen, in Berlin kein geeignetes Unterkommen finden.

Im Interesse einer sicheren Wirkung der Behandlung ist es erforderlich, daß dieselbe möglichst bald nach der Verletzung beginnen kann.

Verletzte, welche sich der Behandlung unterziehen wollen, sind von der Ortspolizeibehörde der Direktion des Instituts für Infektionskrankheiten schriftlich oder telegraphisch anzumelden und haben sich bei der Direktion unter Vorlegung eines nach dem beiliegenden Muster 1 ausgestellten Zuweisungs-Attestes der Polizeibehörde ihres Wohnortes vorzustellen.

Ueber jeden im Institut Behandelten ist nach Ablauf eines Jahres seitens der Ortspolizeibehörde unter Benutzung eines Formulars, welches dem Behandelten bei der Entlassung aus dem Institut mitgegeben werden wird (Muster 2), über den weiteren Verlauf an die Direktion des Instituts zu berichten.

Wegen der Beobachtung und Tödtung der tollen oder der Tollwuth verdächtigen Thiere, von welchen Menschen gebissen worden sind, verweisen wir auf die §§ 34 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ und die §§ 16 ff. der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895. Nach erfolgter Obduktion des Thieres durch den beamteten Thierarzt ist Kopf und Hals des Thieres von der Polizeibehörde mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des genannten Instituts einzusenden. Der Sendung ist eine Abschrift des Obduktionsprotokolls sowie ein Begleitschein nach dem beiliegenden Muster 3 beizufügen. Das Institut für Infektionskrankheiten ist angewiesen worden, dem zuständigen Regierungs-Präsidenten sofort nach Abschluß der Untersuchung der Leichentheile von dem Ergebnisse derselben Mittheilung zu machen.

Wir ersuchen Sie, diesen Erlaß den unterstellten Behörden zur Nachachtung mitzutheilen und für möglichste Verbreitung seines Inhalts in der Bevölkerung Ihres Bezirkes in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Berlin, den 22. Juli 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizei-Präsidenten von Berlin.

* * *

Muster 1.

Zuweisungs-Attest.

Vorzuzeigen im Königlichen Institute für Infektions-Krankheiten zu Berlin bei der Meldung zur Behandlung gegen Tollwuth.

1) Aussteller des Zuweisungs-Attestes: . . . .
2) Genaues Nationale desjenigen, für den das Attest ausgestellt wird: . . . .
3) Genaue Angabe der Zeit, wann die Verletzung stattfand: . . . .
4) Genaue Beschreibung des verletzenden Thieres: . . .
5) Angabe, ob die Wunde geblutet hat: . . . .
6) Angabe, was mit der Wunde geschah: . . . .
7) Name und Adresse des Eigenthümers des Thieres: . . . .
8) Angabe, ob die Untersuchung des Thieres vor oder nach seiner Verendung oder Tödtung stattgefunden hat, und mit welchem Ergebnisse: . . . .
9) Angabe, was weiter mit dem Thiere geschah: . . . .
10) Angabe, ob das Thier selbst gebissen wurde, eventl. vor wie langer Zeit: . . . .

11) Angabe, ob das Thier sein Verhalten oder sein Aussehen seit der Erkrankung geändert hat: . . . . .

12) Angabe, ob das Thier auch andere Thiere gebissen hat, und welche: . . . .

13) Angabe, ob noch andere Personen gebissen sind, und welche: . . . .

. . . ., den . . . . 18 . . .

(Unterschrift.)

Muster 2.

Berlin, den . . . . 18 . . .

Zufolge der Erlasse der zuständigen Ressortministerien vom . . . . ersucht das Institut ergebenst, daß das weitere Schicksal de . . . . welche . . am . . . . aus der Behandlung nach Pasteur's Methode (Schutzimpfung) gegen Wuth von hier entlassen worden . . . ., bis ein Jahr nach erfolgtem Bisse, d. i. bis . . . . überwacht werden möge, daß ferner im Falle der Tod . . . . , unter Symptomen des Wuthverdachts oder überhaupt in einer die Möglichkeit einer Wutherkrankung nicht völlig ausschließenden Weise erfolgen sollte, frühzeitig die möglichst rasche, sanitätspolizeiliche Obduktion angeordnet werde und nach dem Ergebnisse, wenn der Verdacht auf Wuth bestehen bliebe, sowie wenn eine evidente Wutherkrankung vorläge, die Brücke und das verlängerte Mark (nach theilweiser Entfernung des Kleinhirns), in concentrirtem Glycerin verwahrt, an das diesseitige Institut sammt einem Krankheitsberichte und Obduktionsbefunde von Amtswegen eingesendet werde.

Der Direktor: . . . .

Muster 3.

Nähere Angaben

zu dem am . . . ten . . . . an das Königliche Institut für Infektions-Krankheiten eingesandten Kopf mit Hals eines getödteten tollwuthverdächtigen Thieres.

1) Art des wuthverdächtigen Thieres (Hund, Katze rc.)? . . . .

2) Gebissen wo und wann von welchem Thiere? . . . .

3) Datum des Beginnes der Wuth und Krankheitserscheinungen? . . . .

4) Hat wie viel Menschen (namentlich aufzuführen) bezw. Thiere (Zahl und Art) gebissen? . . . . . .

5) Getödtet am? . . . .

6) Ist Obduktion vom beamteten Thierarzt erfolgt? . . .

(Ort) . . . . ., den . . ten . . . .

(Unterschrift.)

* * *

Vorstehender Erlaß wird der allgemein Beachtungen empfohlen.

Potsdam und Berlin, 4. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

216. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Döberitz im Kreise Osthavelland mit dem selbständigen Gutsbezirke Döberitz in demselben Kreise vereinigt wird, wobei dieser als selbständiger Gutsbezirk aufrecht erhalten wird.

Potsdam, den 3. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

217. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 21. Juli 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Potsdam, den 4. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzblatt S. 475).

218. Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 10. März 1898 im Amtsblatt Stück 11 Seite 109 und vom 4. April 1898 im Amtsblatt Stück 14 Seite 152 wird nachstehender Ministerialerlaß vom 13. Juli d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht und der Beachtung empfohlen.

Zur weiteren wirksamen Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) und im Anschluß an die Erlasse vom 22sten Februar d. J. M. 5244 und 24. März d. J. M. 5718 halten wir eine strenge und thunlichst häufige Revision der Fabrikationsstätten, Lagerräume und der Verkaufsstätten für Margarine, Margarinekäse und sonstige Ersatzmittel für Speisefette rc. und im Falle der Auffindung gesundheitsschädlicher Materialien ein strafrechtliches Vorgehen für erforderlich. Die Handhaben hierfür bieten einerseits die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897, andererseits das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, welches sich nicht nur auf die zum Genusse fertiggestellten Nahrungsmittel, sondern auch auf die regelmäßig oder doch wenigstens häufig zur Bereitung von Nahrungsmitteln dienenden Rohstoffe bezieht (Vgl. Reichsgerichts-Urtheil vom 1. Juni 1893 im Beilagen-Band III. der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" Seite 50*), sowie die von der Fürsorge der Polizeibehörden für Leben und Gesundheit des Publikums handelnden Bestimmungen des § 10 Titel 17 Theil II. des Allgemeinen Landrechts (Vgl. Urtheil des Ober-Verwaltungs-Gerichts vom 14. Oktober 1893 in den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts" Jahrgang 1894 S. 544).

Die Revision der Räume, in welchen Ersatzmittel für Butter rc. gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten werden, ist nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in viel ausgiebigerer Weise, als nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen möglich. Bei strenger Durchführung der Kontrole werden die Vorschriften des Gesetzes voraussichtlich Beachtung finden.

Wir machen noch besonders auf Folgendes aufmerksam:

1) Der gesetzlichen Regelung ist künftig auch der Verkehr mit Margarinekäse und Kunstspeisefett unterworfen. Die Kontrolbehörden werden daher auch der Herstellung und dem Vertriebe dieser Nahrungsmittel erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben. Namentlich bei dem Kunstspeisefett, das einen weitverbreiteten Handelsartikel bildet und als Ersatz für Schweineschmalz vielfach Verwendung findet, wird die Einhaltung der neuen Vorschriften über die Kennzeichnung und den Verkauf der Waare sorgfältig zu überwachen sein.

2) Dringend erwünscht ist es im sanitätspolizeilichen Interesse, daß von der im § 8 den Polizeibehörden eingeräumten Befugniß zur Revision der Fabrikationsstätten für Butter, Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett thunlichst häufig Gebrauch gemacht wird.

Bei der Besichtigung der Räume wird das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten sein, daß die zur Fabrikation verwendeten Rohmaterialien von einwandfreier Beschaffenheit sind und daß Reinlichkeit im Betriebe herrscht. Bei der Butter wird die Revision vorwiegend auf diejenigen Betriebe, in welchen eine Butterproduktion in größerem Umfange stattfindet (Meiereien), sowie auf die Räume, in denen die sogenannte Faktorei- und Packbutter für den Export zubereitet wird, sich zu erstrecken haben. Es empfiehlt sich, mit der Vornahme dieser Revisionen nicht Laien, sondern zuverlässige, in den Betriebsverhältnissen bewanderte Sachverständige zu betrauen.

3) Wenn die Bestimmung des § 6 über die latente Färbung der Margarine und des Margarinekäses ihren Zweck erfüllen soll, so ist es unerläßlich, strenge darüber zu wachen, daß nur Margarine und Margarinekäse in den Verkehr gelangen, welche mit dem in der Bekanntmachung vom 4ten Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) vorgeschriebenen Zusatz von Sesamöl versehen worden sind. Zu diesem Behufe werden die Betriebe für Herstellung von Margarine und Margarinekäse einer regelmäßigen, von Zeit zu Zeit auch unvermuthet vorzunehmenden Revision nach der Richtung zu unterwerfen sein, daß das bezeichnete Färbemittel unmittelbar bei der Fabrikation zugesetzt wird. Auch werden fortlaufend Stichproben aus den Waarenvorräthen der Fabriken zu entnehmen und auf den vorschriftsmäßigen Sesamöl-Zusatz zu untersuchen sein.

Die von einem geprüften Nahrungsmittelchemiker auszuführende Untersuchung ist nach Maßgabe der gemäß § 12 № 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 vom Bundesrath unter dem 22sten März d. J. erlassenen Vorschriften auszuführen. (Anweisung zur Prüfung von Margarine und Margarinekäse auf den vorgeschriebenen Gehalt an Sesamöl, Centralblatt für das Deutsche Reich vom 8. April d. J. № 15 S. 201 ff.)

Potsdam und Berlin, am 6. August 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

---

219. Verzeichniß der Ehrenbeamten der dritten Sektion der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft.

Sitz der Sektion ist Berlin.

(Bureau: SW., Neuenburgerstraße 4 I.)

Der **Sektionsvorstand** besteht aus folgenden Herren:

Mitglieder:

1) Max Bleise (Direktor vom Berliner Spediteur-Verein, Akt.-Ges.) zu Berlin SW., Blücherplatz 1, Vorsitzender.
2) Carl Caspary (in Firma Mitscher & Caspary, Weinhandlung) zu Berlin C., Königstr. 40, 1. Stellvertreter.
3) Heinrich Rothenstein (in Firma Brasch & Rothenstein, Speditionsgeschäft) zu Berlin NW., Lüneburgerstr. 22, 2. Stellvertreter.
4) Oskar Rosenhagen (in Firma J. A. Fischer, Speditionsgeschäft) zu Berlin C., Prenzlauerstraße 23/24.
5) Johannes Brunner (in Firma Brunner & Sohn, Weinhandlung) zu Magdeburg, Domplatz 7.
6) Alexander Ewald (in Firma Leopold Ewald, Speditions- und Kommissionsgeschäft) zu Stettin, Sellhausbollwerk 1.

Ersatzmänner:

1) André Souchay (in Firma F. C. Souchay, Weinhandlung) zu Berlin SW., Lindenstr. 42.
2) Eduard Hempel (in Firma Theophron Kühn, Weinhandlung) zu Berlin W., Werderscher Markt 4.
3) Carl Ed. von Fürich (Weinhandlung) zu Berlin S., Alexandrinenstr. 44.
4) M. Fiedler (Direktor der Berliner Speditions- u. Lagerhaus-Akt.-Ges., vorm. Bartz & Co.) zu Berlin NO., Kaiserstr. 39/41.
5) Eduard Bensch (in Firma Ed. Bensch, Manufakturwaaren- u. Garnhandlung) zu Magdeburg, Breiteweg 4.
6) Wilhelm Müller (Direktor der Firma Hedwigshütte, Anthracit-Kohlen- u. Kokeswerke, James Stevenson, Akt.-Ges.) zu Stettin, Königsthor 13.

Nr. des Bezirks	Der Bezirk umfaßt	Name, Firma und Wohnort des Vertrauensmannes	Name, Firma und Wohnort des Stellvertreters
	Regierungsbezirk Potsdam.		
22.	Stadtkreis Schöneberg, Wilmersdorf u. Friedenau.	Gustav Bratuscheck (Weinhandlung) zu Schöneberg, Hauptstr. 151.	Wilhelm Mettke (Speditionsgeschäft) zu Friedenau, Rheinstr. 58.
23.	Rixdorf.	Hugo Ebeling (in Firma Gebr. Ebeling, Holzhandlung) zu Rixdorf, Kottbuserdamm 89.	Otto Collberg (in Firma Fischer & Collberg, Nutzholzhandlung) zu Rixdorf, Kottbuserdamm 90.
24.	Steglitz.	Otto Krausnick (in Firma F. E. Liefeldt, Fouragehandlung) zu Steglitz, Schloßstr. 84.	Walther Eckert (Brenn- und Baumaterialien-Handlung) zu Steglitz, Albrechtstr. 124.
25.	Groß-Lichterfelde.	Hermann Franke (Brenn- und Baumaterialienhandlung) zu Groß-Lichterfelde, Schillerstr. 23.	Rudolf Siegner (Holz-, Kohlen- und Fouragehandlung) zu Groß-Lichterfelde, Großbeerenstr. 1.
26.	Kreis Teltow mit Ausnahme der Bezirke 22 bis 25.	Karl Fix (Eisgeschäft) zu Coepenick, Grünauerstr.	Heinrich Stolz (Nutzholzhandlung) zu Treptow, Lohmühlenstr. 12.
27.	Stadtkreis Charlottenburg.	Leo Wolff (in Firma Hugo Joske, Petroleum-Versandtgeschäft) zu Charlottenburg, Kaiserin Augusta-Allee 6.	Eugen Sachs (in Firma Süßkind & Sachs, Kolonialwaaren- u. Landesproduktengeschäft) zu Charlottenburg, Ansbacherstr. 20/21.
28.	Reinickendorf.	Heinrich Thielke (Eishandlung) zu Reinickendorf, An der Oranienburger Chaussee.	Carl Thater (in Firma Louis Thater, Aelteste Berliner Eiswerke) zu Reinickendorf, Residenzstr. 84/87.
29.	Kreis Nieder-Barnim mit Ausnahme der Bezirke 27 und 28.	Ferd. Schirmer (Eishandlung) zu Neu-Weißensee, Langhansstr. 38.	Julius Schwarz (in Firma Schwarz & Rieckandt, Holzhandlung) zu Stralau, Dorfstr. 64/65.
30.	Kreis West-Prignitz.	G. Neumann (Holz- und Kohlenhandl.) zu Wittenberge, Zollstr. 8.	Joh. Abt (in Firma Joh. Friedr. Abt, Waarenhandlung) zu Perleberg.
31.	Kreis Ost-Prignitz.	Georg Bühring (in Firma W. Bühring, Getreide- und Materialwaarenhandl.) zu Pritzwalk, Chausseestr. 47.	Georg Hübner (in Firma Hübner & Reeder, Materialwaarenhandlung) zu Wittstock, Alte Poststr. 346/47.
32.	Die Kreise Beeskow-Storkow u. Jüterbog-Luckenwalde.	August Bertram (in Firma C. Behrendt, Getreidegeschäft) in Luckenwalde, Beelitzerstr. 29.	Willy Marcus (in Firma Moritz Marcus, Getreidegeschäft) zu Beeskow, Markt 13.
33.	Kreis Zauch-Belzig mit Stadtkreis Potsdam.	Paul Eberhardt (in Firma J. Hormeß Söhne, Weinhandlung) zu Potsdam, Kanal 19.	E. Weiche (in Firma Heinrich Ravené Nachf., Eisenhandlung) zu Potsdam, Kanal 22.
34.	Kreis Ost-Havelland mit Stadtkreis Spandau.	C. Sturm (Brennmaterialienhandl.) in Spandau, Klosterstr. 40/42.	Wilhelm Scheinichen (in Firma A. Bechert sen., Ges. m. b. H.) zu Spandau, Schönwalderstr. 110.
35.	Stadt Freienwalde a. O.	Georg Liebert (in Firma S. Liebert, Eisen-, Kohlen- und Baumaterialienhandl.) zu Freienwalde, Marktstr. 15.	Martin Schultze (in Firma Gebr. Schultze, Eisenhandlung) zu Freienwalde a. O., Markt 21.
36.	Kreis Ober-Barnim mit Ausnahme von Freienwalde a. O.	Franz Brednow (in Firma August Junicke Nachf., Getreidehandlung) zu Eberswalde, Bollwerkstr. 5.	P. Hückel (in Firma Gebr. Hückel, Kolonialwaaren- u. Weinhandlung) zu Wriezen, Wilhelmstr. 10.
37.	Kreis West-Havelland mit Stadtkreis Brandenburg a. H.	Hermann Witte jr. (in Firma Hermann Witte, Brennmaterialienhandl.) zu Brandenburg a. H., Jungfernsteig 1.	Ferd. Hoppe (in Firma Aug. Schmidt Nachf., Speditions- u. Kommissionsgeschäft, Kohlen- u. Getreidehandlung) zu Rathenow, Paradeplatz 1.
38.	Kreis Angermünde.	Adolf Marwitz (Getreide- u. Produktenhandlung) zu Angermünde, Bahnhofstraße 4.	Otto Zietelmann (in Firma F. Witte & Co., Speditionsgeschäft) zu Schwedt a. Oder, Oranienstr. 56.

Nr. des Bezirks	Der Bezirk umfaßt	Name, Firma und Wohnort des Vertrauensmannes	Name, Firma und Wohnort des Stellvertreters
39.	Kreis Ruppin.	Hermann Knöllner (in Firma C. F. Knöllner, Kolonialwaaren-, Getreide- u. Produktengeschäft) zu Neu-Ruppin, Friedrich-Wilhelmstr. 78.	Wilhelm Herms (Holz- u. Kohlenhandl.) zu Neu-Ruppin, Schäferstr. 6.
40.	Die Kreise Templin und Prenzlau.	M. Helff (Getreide- und Produktenhandlung) zu Prenzlau, Baustr. 345.	Hans Kasten (in Firma Schröder & Kasten, vorm. J. F. Reincke, Materialwaarenhandl.) zu Prenzlau, Neustadt 654/55.

Potsdam, den 6. August 1898. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

220. Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten scheidet vom 1sten Oktober d. Js. ab der Bezirk der Stadt **Schöneberg** aus dem kreisthierärztlichen Bezirke des Kreises Teltow aus und wird dem kreisthierärztlichen Bezirke der Stadt Charlottenburg zugelegt.

Potsdam, den 4. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

221. Der Bankier Herr Paul Schwabach ist zum Großbritannischen Generalkonsul mit dem Amtssitze in Berlin ernannt und ihm als Amtsbezirk außer anderen Deutschen Gebietstheilen auch die Provinz Brandenburg zugewiesen worden.

Potsdam, den 8. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

222. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Rittergut Buch.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Je eine Kuh des Ritterguts Bollendorf und des Guts Albertshof bei Oranienburg. Kreis Oberbarnim: Ein Rind des Ritterguts Garzau.

c. Brustseuche (Skalma). Kreis Angermünde: Pferde des Guts Wilmersdorf, des Guts Sternfelde und des Guts Zuchenberg.

d. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Mehrere Rinder in Lütjenheide.

e. Tollwuth. Kreis Osthavelland: In Wustermark ist ein Hund als dringend der Tollwuth verdächtig getödtet worden.

II. Erloschen:

Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Unter den Rindern in Kuhblank.

Potsdam, den 9. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

16. An Stelle des am 4. Juli d. Js. verstorbenen Forstuntererhebers Lieutenants a. D. Nicks haben wir die Verwaltung der Unterforstkasse des Forstreviers Havelberg dem Magistratssekretär Rump daselbst vom 1. September d. Js. ab übertragen.

Potsdam, den 3. August 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

9. Zwecks örtlicher Aufnahme der nach dem landespolizeilich geprüften Entwurfe vom $\frac{30.\ \text{März}}{30.\ \text{November}}$ 1897 zum 4gleisigen Ausbau auf der Strecke der Berliner Ringbahn vom Bahnhof Rixdorf bis Haltepunkt Ebersstraße innerhalb der Gemarkung Schöneberg in Anspruch zu nehmenden Flächen wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstück Handlungen, welche zur Vorbereitung der oben erwähnten Aufnahme erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Das Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in Ermangelung derselben nur nach besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 3. August 1898.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

51. Die dem Angestellten der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd", Otto Friedrich August Brockenhaupt in Bremen unter dem 5. Februar und 19. August 1896 ertheilte Erlaubniß zur Betreibung der Auswandererbeförderung für den Umfang des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover hat bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) am 1. April d. J. ihre Geltung verloren. Nach § 50 a. a. O. sind mit dem genannten Zeitpunkte auch die Konzessionen seiner Agenten erloschen. Als solcher ist diesseits zugelassen gewesen Friedrich Montanus, Invalidenstraße Nr. 93 hierselbst.

Wegen Freigabe der für die Geschäftsführung der Genannten hinterlegten Kautionen bringe ich solches in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September

1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von ihnen zu bestellenden Kautionen, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an diese Kautionen binnen einer 12monatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hierselbst angemeldet werden müssen.

Berlin, den 6. August 1898.

Der Polizei-Präsident

Bekanntmachung.

52. Der zu Glasgow in Schottland ansässigen Aktiengesellschaft in Firma

The Central Agency Limited

wird unter Aufhebung der Erlaubniß vom 16. Juni v. J., veröffentlicht im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 23sten Juli v. J. (Stück 30 Seite 279) die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß ist unter Hinweis darauf, daß ein Auszug aus dem Memorandum und dem Gesellschafts-Statut in Stück 30 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 23. Juli 1897 (Seite 279 ff.) veröffentlicht worden ist, auf Kosten der Gesellschaft, die auch die Kosten für die Veröffentlichung etwaiger Aenderungen der in dem Auszuge enthaltenen Bestimmungen zu tragen hat, zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital anzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokal zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Sitze am Orte einer dieser Zweigniederlassungen zu bestellen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin, woselbst der Generalbevollmächtigte der Gesellschaft für Preußen zur Zeit ansässig ist, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassungen, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist,

   einzureichen.

   Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 22. Juli 1898.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

(gez.) Lohmann.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Glasgow in Schottland ansässige Aktiengesellschaft in Firma The Central Agency Limited.

A. 2879.

Vorstehende Erlaubniß bringe ich unter Hinweis darauf, daß ein Auszug aus dem Memorandum und dem Gesellschafts-Statute in Stück 30 dieses Amtsblattes vom 23. Juli 1897 Seite 279 ff.) veröffentlicht worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 6. August 1898.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1898.

53. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100 kg	Weizen	19,17 M.	Preise ermittelt von der Centralstelle der Preuß. Landwirthschafts-Kammer — Notirungsstelle. —
" "	Roggen	13,89 "	
" "	Futtergerste	13,50 "	

100 kg	Hafer (gut)	17 M. 64 Pf.		Preise im freien Berliner Verkehr.
" "	do. (mittel)	16 " 32 "		
" "	do. (gering)	14 " 87 "		
" "	Richtstroh	4 M. 22 Pf.,		
" "	Heu	5 " 29 "		
" "	Kartoffeln	6 " 03 "		

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 9,56 Mk., Stroh 2,35 Mk., Heu 3,54 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50 "
" "	Linsen	47	"	88 "
" "	Kartoffeln	7	"	57 "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	08 "
1 "	Schweinefleisch	1	"	40 "
1 "	Kalbfleisch	1	"	35 "
1 "	Hammelfleisch	1	"	34 "
1 "	Speck (geräuchert)	1	"	45 "
1 "	Eßbutter	2	"	10 "
60 Stück	Eier	2	"	90 "

2) In Charlottenburg:

100 kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50 "
" "	Linsen	42	"	50 "
" "	Kartoffeln	7	"	50 "
1 "	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	10 "
1 "	Schweinefleisch	1	"	55 "
1 "	Kalbfleisch	1	"	35 "
1 "	Hammelfleisch	1	"	30 "
1 "	Speck (geräuchert)	1	"	50 "
1 "	Eßbutter	2	"	20 "
60 Stück	Eier	2	"	60 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1898:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	43 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen	33 "
1 "	Gerstengraupe	35 "
1 "	Gerstengrütze	33 "
1 "	Buchweizengrütze	38 "
1 "	Hafergrütze	41 "
1 "	Hirse	38 "
1 "	Reis (Java, mittler)	60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10 "
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	27 "
1 "	Speisesalz	20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50 "

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen	40 "
1 kg	Gerstengraupe	45 Pf.,
1 "	Gerstengrütze	43 "
1 "	Buchweizengrütze	45 "
1 "	Hafergrütze	45 "
1 "	Hirse	45 "
1 "	Reis (Java, mittler)	60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	20 "
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	80 "
1 "	Speisesalz	20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	— "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

81. In Wriezen ist am 1. August eine Stadt-Fernsprecheinrichtung in Betrieb genommen worden. Die Theilnehmer der neuen Stadt-Fernsprecheinrichtung sind zum Sprechverkehr mit Bernau (Mark), Eberswalde, Freienwalde (Oder), Liepe (Oder) und Oderberg (Mark), sowie mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten zugelassen. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit Bernau, Cöpenick, Eberswalde, Freienwalde, Friedrichsberg, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Liepe, Oderberg, Rummelsburg und Weißensee 25 Pf., im Verkehr mit den übrigen Orten 1 M.

Potsdam, 1. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V. Blindow.

Bekanntmachung.

82. Bei den Posthülfsstellen in Klein-Lüben, Gnevsdorf und Lennewitz wird am 6. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 4. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Blindow.

Bekanntmachung.

83. Bei der Postagentur in Etzin wird am 8ten August der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, 6. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Blindow.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

25. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Schulzendorf, Diözese Lindow—Gransee, ist durch das Ableben des Pfarrers Dominik am 16. Juni 1898 zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

26. **Urkunde,**

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Friedens-Kirchengemeinde zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Friedens-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 15ten Juli 1898.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abtheilung Berlin.

Berlin, den 27sten Juli 1898.
Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Schlächtermeister Adolf Röhl hier N., Danzigerstraße 5, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1886

Lit. F. № 29786 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Röhl anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 30. Juli 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eröffnung der Station Südende-Lankwitz für den Privat-Depeschenverkehr.

42. Am 1. August 1898 ist die Station Südende-Lankwitz für den Privatdepeschenverkehr mit vollem Tagesdienst eröffnet worden.

Berlin, den 2. August 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs- und Gewerberath Dr. von Rüdiger hier den Charakter als „Geheimer Regierungsrath" Allergnädigst zu verleihen geruht.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Ernst Hoppe sen. in Felsenhagen für den Bezirk 29 — Falkenhagen.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Landwirth Karl Keßler jun. in Reinsdorf für den Bezirk 6 — Gräfendorf.

Der bisherige Pfarrer zu Boecke in der Provinz Sachsen, Christian Theodor Friedrich Wilhelm Reishaus, ist zum Pfarrer der Parochie Jeserig, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Hof- und Domprediger, General-Superintent von Berlin, Wirkliche Ober-Konsistorialrath D. Wilhelm Adolf Reinhold Faber ist zum Probst zu Berlin ernannt und zum Pfarrer der St. Nicolai- und St. Marien-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Ernst Paul Anton ist zum Pfarrer in Friedrichshagen, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Juli 1898 sind **ernannt:** zu Ober-Posträthen: die Posträthe Buschow und Wabner, zum Ober-Postassistenten: der Postassistent Barkowsky; **angestellt:** als Telegraphenassistent: der Telegraphenanwärter Julius Malz, als Fernsprechgehülfinnen: die Fernsprechgehülfinnen Bähr, Marie Dotzauer, Hitzer, Möbius, Margarethe Neubaur, Elisabeth Winkelmann; **versetzt:** von Berlin: die Postsekretäre Bentler nach Halle (Saale), Arthur Keil nach Oldenburg (Großh.), Lindemann nach Dortmund, Meisel nach Hamburg, Naumann nach Charlottenburg, Stöcker nach Cöln (Rhein), die Postassistenten Hermann Berg nach Zinten, George nach Görlitz, nach Berlin: der Postsekretär Pachaly von Straßburg (Els.), die Ober-Postassistenten Kather von Herzberg (Harz), Kolbe von Königsberg (Preußen); **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postsekretär Tillmann, die Ober-Telegraphenassistenten Liepe, Neubauer und Neubecker, die Telegraphengehülfin Gerhard (f. W. Göttingen).

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Behne in Zossen als Postassistent.

Ernannt sind der Postkassirer Götz in Potsdam zum Postinspektor, die Postassistenten Horch in Steglitz und Meyer in Rathenow zu Ober-Postassistenten.

Unkündbar angestellt sind die Postverwalter Beyer in Rhinow und Plessow in Schlachtensee.

Es sind zunächst probeweise übertragen dem Ober-Postdirectionssecretair Thomas aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Telegraphenamte in Elberfeld und dem Postsecretair J. L. W. Müller aus Düsseldorf eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

Versetzt sind die Posträthe Zander von Magdeburg nach Potsdam und Kohlmann von Halle (Saale) nach Potsdam, die Postassistenten Miers von Kiel nach Zehlendorf (Kr. Teltow) und Nissen von Zehlendorf (Kr. Teltow) nach Kiel.

In den Ruhestand treten der Ober-Postrath Blindow in Potsdam und der Postrath Dr. Dehms in Potsdam.

Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 19. August **1898.**

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

22. **Nachweisung**

der vom Kreisausschuß des Kreises Angermünde im 2ten Quartal 1898 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks.	Name des Erwerbers.	Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband.
1) Die von dem Fischer Hübner in Altenhof an den Königlichen Forstfiscus abgetretenen Parzellen 29 und 30 des Kartenblattes 6 der Gemarkung Grimnitz Forst, Band III. Blatt № 107 des Grundbuches, in einer Flächengröße von 1,621 ha, welche bisher zum Gemeindebezirk Werbellin gehörten.	Königlicher Forst-Fiscus.	Gutsbezirk Grimnitz Forst.
2) Die von dem Königlichen Forstfiscus an den Fischer Hübner in Altenhof abgetretene Parzelle 283/38 des Kartenblattes 10 der Gemarkung Grimnitz Forst Band I. G. E. Blatt № 24 B. des Grundbuches mit 3,50,00 ha Flächengröße, welche bisher zum Gutsbezirk Grimnitz Forst gehörte.	Fischer Hübner in Altenhof.	Gemeindebezirk Werbellin.
3) Die zum Gutsbezirk Domäne Gramzow gehörigen Parzellen Kartenblatt 1. № 2, 3, 6, 214/7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 64 und Kartenblatt 3 № 35/22, 37/26, 29, 30, 31, 32, 33 der Gemarkung Domäne Gramzow, sowie Kartenblatt 1 № 7, 8 und 9 der Gemarkung Neu-Reichow in einer Flächengröße von 150,69,58 ha.	Königlicher Forst-Fiscus.	Gutsbezirk Gramzow Königliche Forst.

Angermünde, den 8. Juli 1898. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

23. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für die Monate Juni/Juli 1898.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Juni 1898.			
Die an den Fouragehändler Rajsack jun. veräußerte Parzelle № 1496/359 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Königs-Wusterhausen.	Amtsgut Königs-Wusterhausen	Gemeinde Königs-Wusterhausen	7. Juni 1898 3580.
Juli 1898.			
Die vom Zimmermann Haberecht zu Nieder-Schöneweide erworbenen im Grundbuche von Falkenberg unter Band 3 Blatt 46 Kartenblatt 3 № 37/22 bis 44/22 eingetragenen Parzellen.	Gemeindebezirk Müggelsheim	Gutsbezirk Cöpenicker Forst	15. Juli 1898 A. 1. 4867.

Berlin, den 2. August 1898. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

84. Der Fernsprechverkehr mit Cosel (Schl.), Rybnik, Ohlau, Wilhelmshafen, Barbeck, Bienenburg, Pyritz, Emden, Großammensleben, Gommern (Prov. Sachsen), Roßlau (Anh.), Wriezen, Cörlin (Pers.). Naugard und Weißwasser (Oberl.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 8. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

85. Bei der Posthülfstelle in Kleinzerlang wird am 11. August der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 8. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachung.

86. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen 2c.

A. Postanweisungen:

1) № 1181 aus Prenzlau v. 5. 7. 98 über 1 M.,
2) № 7820 aus Prenzlau v. 31. 7. 98 über 9 M.,
3) № 1532 aus Oranienburg v. 12. 4. 98 über 1 M. 90 Pf.,
4) № 3917 aus Spandau 1 v. 23. 9. 97 über 2 M.,
5) № 2269 aus Bernau (Mark) v. 24. 9. 97 über 3 M. 80 Pf.,
6) № 1136 aus Wittenberge (Bz. Pdm.) v. 15ten 10. 97 über 6 M. 90 Pf.,

B. Einschreibbriefe:

1) aus Brandenburg (Havel) № 642 v. 29. 3. 98 an Franz Fermum, Dampfschiffsbesitzer in Spandau,
2) aus Liebenwalde № 923 v. 13. 4. 98 an Hermann Köhler in Trauta b. Halle (Saale),
3) aus Eberswalde 1 № 538 v. 1. 4. 98 an den Arbeiter Ernst Lieckfeld in Ueckermünde,
4) aus Eberswalde 1 № 57 v. 25. 4. 98 an Paul Krenz in Mittel-Stradam,
5) aus Spandau 3 № 628 v. 26. 4. 98 an Hugo Kirch in Straßburg (Els.),
6) aus Oranienburg № 262 v. 16. 5. 98 an Frau Spillaren in Berlin, Steinmetzstraße 4 III.,
7) aus Spandau 2 № 819 v. 29. 4. 98 an Frl. Emilie Neumann in Burg b. Mgb.,
8) aus Strausberg 2 (Bf.) № 649 v. 31. 5. 98 an das Landwirthschaftliche Gericht zu Berlin;

C. Packete:

1) № 685 aus Perleberg v. 3. 3. 98 an den Kanonier Jänicke in Perleberg.

Aufgefunden sind:

1) am 4. 5. 98 bei dem Postamte in Potsdam beim Verlesen der mit Zug 3092 Bln.-Pdm. eingegangenen Packete ein 50 Pf.-Stück,
2) am 17. 5. 98 in der Packkammer des Zweigpostamts in Döberitz-Uebungsplatz 2 M. 50 Pf.

Die unbekannten, nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen 2c. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen 2c. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 14. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

223. Der Lithograph Max Lappe in Berlin hat dem Commis Karl Dufft in Berlin am 1. Januar d. Js. bei Errettung der Knaben Müller und Lenz, welche auf dem Eise des Rummelsburgers Sees eingebrochen waren, muthvoll und ausdauernd Hilfe geleistet. Ich bringe die That des Lappe hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 6. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

224. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Finanz-Minister haben durch Erlaß vom 27. Juli d. J. IIIb. 4679 M. d. ö. A. — I. 9970 III. 10521 F.-M. angeordnet, daß von Fahrzeugen, welche lediglich mit schon **gebrauchten** leeren Glasballons — auch in Kiepen oder Stroh 2c. verpackt — beladen sind, ebenso wie von den mit leeren Fässern, Kisten 2c. befrachteten Schiffen fortan gemäß № 1 der Ausnahmen unter A. des Tarifs für die märkischen Wasserstraßen vom 27. Dezember 1871 nur die Hälfte der vollen Abgabe erhoben wird.

Potsdam, den 9. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

225. Zum weiteren Fortschritt der Bauarbeiten auf der Nebenbahnlinie Britz—Fürstenberg wird Mitte ds. Mts. auf der Strecke Templin—Ringenwalde der Arbeitszugbetrieb mit Lokomotiven eröffnet werden.

Ich habe hierzu die landespolizeiliche Zustimmung ertheilt. Die Uebergänge über die Bahn werden nicht bewacht. Vor denselben werden Läutetafeln zur Aufstellung kommen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen sind folgende Anordnungen zu beachten:

1) Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten.
2) Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden.
3) An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 16. August 1898.

Der Regierungspräsident.

226.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam im 2. Vierteljahr 1898 vorgekommenen Landesverweisungen.

1.	2.	3.				4.	5.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen Zu- und Vorname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen.
Niederbarnim	Amtsvorsteher Erkner	Bischof, Heinrich, nebst Ehefrau	Polobie, Gouvernement Suwalki, Rußland	Fabrikarbeiter	35	26. Mai 1898	
		Bischof, Martha, geb. Nikschaß und Sohn			22		
		Bischof, Otto			1		
	Amtsvorsteher Oranienburg	Buerzak, Therese	Muenzebrocke (Galizien)	Arbeiterin	32	7. Mai 1898	
	Amtsvorsteher Neuweißensee	Krüger, Ferdinand	Oswiecim	Arbeiter	29	5. Mai 1898	
		Pelziger, Jakob, nebst Familie	Warschau	Händler	27	27. Mai 1898	
		Pelziger, Rudolf	Warschau	"	24	"	
		Butterfaß, Minna, geb. Werketell	Warschau	Händlerin	56	1. Juni 1898	
		Pitzele, Abraham	Krakau	Kaufmann	28	8. Juni 1898	
Osthavelland	Pol.-Verw. Nauen	Pietras, Woycep	Zeanow (Russ. Polen)	Arbeiter	32	25. Juni 1898	
Westhavelland	Pol.-Verw. Rathenow	Rzetzetorska, Wladislawa	Grodziets, Gouv. Kalisch (Rußland)	Dienstmagd	36	29. Mai 1898	

Potsdam, den 15. August 1898. Der Regierungspräsident.

227.

Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	8	66	8	38	9	71	8	40	9	56	7	88	8	67	8	19	8	61	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	--	--	2	31	2	31	2	36	2	55	1	58	-	-	2	12	2	63	
3	Richtstroh	1	84	1	72	1	75	1	89	2	08	2	10	1	84	1	93	1	63	

Potsdam, den 12. August 1898. Der Regierungspräsident.

228. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen (M. Pf.)	Roggen (M. Pf.)	Gerste (M. Pf.)	Hafer (M. Pf.)	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen (M. Pf.)	Speisebohnen (weiße) (M. Pf.)	Linsen (M. Pf.)	Eßkartoffeln (M. Pf.)	Stroh. Richt- (M. Pf.)	Krumm- (M. Pf.)	Heu (M. Pf.)	Fleisch. Rind- im Großhandel (M. Pf.)	im Kleinhandel von der Keule (M. Pf.)	vom Bauch (M. Pf.)
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 1 …	
1	Angermünde	20 13	13 93	14 —	15 85	25 —	28 —	32 —	4 75	3 75	2 50	4 20	115 —	1 30	1 15
2	Beeskow	—	12 90	— —	16 25	22 50	27 50	45 —	4 25	3 25	— —	— —	95 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	19 26	12 83	12 65	15 61	23 50	25 —	37 50	5 98	3 14	—	4 05	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	20 —	14 28	14 28	17 11	24	30 —	35 —	4 50	3 —	1 50	6 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	19 28	12 79	14 56	15 28	23 —	23 —	33 —	5 39	3 22	— —	4 22	96 —	1 30	1 20
6	Havelberg	18 33	13 48	16 33	16 17	27 —	32 50	40 —	5 47	3 42	—	4 25	105 —	1 25	1 10
7	Jüterbog	18 —	13 61	13 —	16 50	24 —	24 —	36 —	6 —	3 50		5 —	100	1 40	1 20
8	Luckenwalde	— —	14 46	— —	18 08	35 —	35 —	45 —	6 44	3 17	—	4 20	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	19 94	13 72	13 —	15 50	20 —	30 —	31 —	5 17	3 50	— —	4 25	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	12 95	— —	17 37	21 61	24 50	36 50	6 23	3 69	— —	4 37	110 94	1 45	1 30
11	Prenzlau	19 50	13 80	13 77	14 50	26 —	29 —	39 —	5 47	3 50	2 25	2 50	105	1 35	1 15
12	Pritzwalk	19 18	14 18	14 38	15 78	17 50	24 —	30 —	4 46	2 85	1 75	4 50	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	16 96	12 62	15 50	15 50	23 —	27 —	39 —	4 78	2 74	— —	4 14	110 —	1 35	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	— —	—	16 47	35 —	35 —	55 —	5 51	3 50	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	19 67	14 49	— —	15 60	21 66	31 25	37 50	5 89	3 69	— —	4 04	— —	1 20	1 10
16	Spandau	19 —	13 75	14 25	16 25	26 50	37 50	42 —	9 78	3 75	3 25	5 25	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	21 40	15 —	16 70	17 40	26 35	32 10	40 —	5 75	5 —	3 50	5 —	100 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	13 43	14 33	15 20	27 50	27 50	47 50	3 75	3 25	2 75	4 75	120 —	1 65	1 20
19	Templin	17 50	13 —	15 50	14 50	25	30 —	45 —	4 —	3 —	2	4 —	100	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	—	—	— —	— —	— —	—	— —		1 10	1 20
21	Wittstock	23 50	14 80	15 50	16 86	24	36	10	4 91	—	2 —	3 —	90	1 14	95
22	Wriezen a. O.	— —	13 58	— —	15 83	22 50	32 50	43 —	4 25	3 75	2 75	2 25	100	1 30	1 20
	Durchschnitt	19 44	13 68	14 52	16 08	—	—	—	5 37	3 43	—	4 21	104 15	—	—

Potsdam, den 12. August 1898.

Viehseuchen.

229. **I. Festgestellt:**

Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg bei einer mit der Eisenbahn angelangten Heerde des Handelsmanns Korte aus Berlin.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gehöft des Ackerbürgers Granzow in Fehrbellin. Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern Heidepriem in Damme und auf dem Vorwerk Bienenfarm bei Selbelang.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Bulle des Ackerbürgers Höffler in Wusterhausen a./Dosse.

c. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Ritterguts Taschenberg. Stadt Potsdam: Pferde der 4ten Eskadron des Regiments der Gardes-du-Corps.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Schankwirths Sauer in Friedrichsthal.

Potsdam, den 16. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

54. Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, werden die zu der Reserve der Polizei-Direktion in Charlottenburg kommandirten Polizeiwachtmeister, denen

Preise im Monat Juli 1898.

waaren. — **II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.**

Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	[illegible]	Reis: Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer roh	Kaffee: Java gelb in gebrannten Bohnen	Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 24	1 25	1 20	1 54	2 20	3 80	— 35	— 25	— 35	— 33	— 43	— 45	— 40	— 45	2 40	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	2 30	3 10	— 45	— 30	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 02	3 98	— 40	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 36	— 26	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	4 —	— 31	— 22	— 40	— 30	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 22	1 30	1 20	1 60	2 12	3 13	— 40	— 30	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 50
1 20	1 10	1 30	1 60	2 36	3 20	— 36	— 24	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 30	1 10	1 20	1 60	2 20	3 80	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 30	3 30	— 20	1 30
1 30	1 30	1 20	1 80	1 93	2 91	— 29	— 22	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 65	3 30	— 19	1 60
1 40	1 40	1 40	1 60	2 14	3 33	— 40	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 45	1 10	1 15	1 50	2 —	3 52	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 89	2 77	— 20	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 29	1 17	1 30	1 60	2 30	3 56	— 40	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 20	3 20	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	3 52	— 40	— 24	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 —	— 40	— 30	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 40	1 55	1 60	1 90	3 50	— 43	— 33	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 58	2 98	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 46	— 40	— 60	2 70	3 60	— 20	1 60
1 40	1 50	1 40	1 55	2 10	3 95	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 45	2 70	— 20	1 15
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 40	— 30	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 30	— 30	— 28	— 40	—	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 18	1 06	1 13	1 43	1 99	2 96	— 33	— 22	— 39	39	— 45	— 45	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 40	— 33	— 33	— 43	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	2 40	2 80	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

die Beaufsichtigung der Märkte und die gewerblichen Revisionen, insbesondere die Kontrole der Maaße, Waagen und Gewichte, der Schankgefäße, Bierdruckleitungen und dergl., die Kontrole des Markt- und des Nahrungsmittelverkehrs, die Kontrole von Gewerbetreibenden (Margarine-, Milch- und Droguenhändlern, Trödlern, Pfandleihern, Waffen- und Munitionshändlern und dergl.) und die Beaufsichtigung der Schifffahrt, der öffentlichen Fuhrwerke, der Dienstmänner und dergleichen übertragen sind, zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit, als sie sich in der Ausübung der bezeichneten Beaufsichtigungs- und Revisionsthätigkeit befinden.

Berlin, den 15. Juli 1898.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 9. August 1898.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

Genehmigungsurkunde.

55. Dem angehefteten, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom 28. April 1898 aufgestellten zehnten Nachtrage zu dem Statute des „Nordstern", Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 29. Juni 1898.

(L. S.)

Der Minister Innern.

Im Auftrage (gez.) von Bitter.

Zehnter Nachtrag

zu dem Statute des „Nordstern", Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

1) Der § 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist, Kapitalien und Renten mit Beziehung auf den Eintritt des Todes oder eines gewissen Lebensalters von Menschen, oder den Ablauf einer Reihe von Jahren zu versichern, sowie Kranken-, Sterbe-, Pensions-, Aussteuer- und Versorgungs-Kassen zu gründen oder zu verwalten, unter voller Rückversicherung auch Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen zu bebetreiben, wenn sie dazu durch Uebernahme des Versicherungsbestandes einer anderen Gesellschaft veranlaßt sein sollte."

2) Im ersten Satz des § 16 ist die Ziffer 9 zu ersetzen durch „10" und der Hinweis „(§ 41)" zu streichen, ferner ist im zweiten Satz hinter dem Wort „scheiden" das Wort „mindestens" einzuschalten.

3) In § 25 wird an Stelle des bisherigen dritten Absatzes folgende Bestimmung gesetzt:

„Die Direktion kann mit Zustimmung des Aufsichtsrathes Prokuristen bestellen. Urkunden, Bekanntmachungen und schriftliche Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind und die Unterschriften entweder zweier Direktionsmitglieder nämlich des General-Direktors oder eines Stellvertreters und des Controleurs oder eines Stellvertreters, oder eines Direktionsmitgliedes (bezw. Stellvertreters) und eines Prokuristen tragen."

Die Paragraphen 2, 16 und 25 werden alsdann wie folgt lauten:

§ 2.

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist, Kapitalien und Renten mit Beziehung auf den Eintritt des Todes oder eines gewissen Lebensalters von Menschen, oder den Ablauf einer Reihe von Jahren zu versichern, sowie Kranken-, Sterbe-, Pensions-, Aussteuer- und Versorgungs-Kassen zu gründen oder zu verwalten, unter voller Rückversicherung auch Unfall- und Haftpflichtversicherungen zu betreiben, wenn sie dazu durch Uebernahme des Versicherungsbestandes einer anderen Gesellschaft veranlaßt sein sollte.

§ 16.

Der Aufsichtsrath besteht aus 10 Mitgliedern. Alljährlich mit Schluß der ordentlichen General-Versammlung scheiden mindestens 3 Mitglieder nach der Dauer ihres Amtes aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt die nächste General-Versammlung für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes; die besondere Berufung einer General-Versammlung zum Zwecke der Besetzung einer Vacanz ist nicht erforderlich, so lange die Zahl der fungirenden Aufsichtsrathsmitglieder fünf oder mehr beträgt.

§ 25.

Die Direktion führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts und der ihr ertheilten Instruction und vertritt dieselbe nach außen, sowohl den Behörden, wie dritten Personen gegenüber.

Jene Instructionen sind indeß den Behörden und Dritten gegenüber ohne Wirkung.

Die Direktion kann mit Zustimmung des Aufsichtsrathes Prokuristen bestellen.

Urkunden, Bekanntmachungen und schriftliche Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind und die Unterschriften entweder zweier Direktionsmitglieder, nämlich des Generaldirektors oder eines Stellvertreters und des Controleurs oder eines Stellvertreters, oder eines Direktionsmitgliedes (bezw. Stellvertreters) und eines Prokuristen tragen.

Die Direktion ernennt die Special- und Sub-Direktoren, die General-Haupt- und Special-Agenten, sowie alle Beamten und Hülfsarbeiter der Gesellschaft, welche ein Jahresgehalt von nicht mehr als 1200 Mark beziehen.

Rücksichtlich der Special- und Sub-Direktoren sowie der General-Agenten bedarf es jedoch der Bestätigung des Aufsichtsrathes.

Berlin, den 21. Mai 1898.

„Nordstern"
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.
Die Direktion

(gez.) Gerkrath.	(gez.) von Königslöw.
General-Direktor.	Controleur.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem Statutnachtrage bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der Statutenänderungen in das Handelsregister erfolgt ist.

Das Gesellschaftsstatut selbst ist in der Beilage zu Stück 9 Jahrgang 67 dieses Amtsblattes und die seitherigen Nachträge in demselben Amtsblatt

Stück	27	Jahrgang	1871
„	38	„	1874
„	3	„	1881
„	24	„	1884
„	15	„	1886
„	39	„	1888
„	33	„	1889
„	23	„	1892
„	34	„	1895

veröffentlicht.

Berlin, den 9. August 1898.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachung.

56. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtgebiete Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß der Königliche Baurath Gropius, Bülowstraße 13, zum Vorsitzenden, der Königliche Baurath Kirstein, Invalidenstraße 113, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungs-Commission ernannt worden ist.

Berlin, den 12. August 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

27. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, ist durch die Versetzung des Diakonus Boelke zur Erledigung gekommen. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

43. Mit Gültigkeit vom 15. August d. J. ab wird der Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation auch auf den direkten Verkehr der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn ausgedehnt.

Berlin, den 10. August 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Hanseatisch Ostdeutscher Güterverkehr.

44. Der Seehafen-Ausnahmetarif E. — Abschnitt IIb. — für Eisen und Stahl findet vom 15. August 1898 ab auch auf eiserne Zubehörtheile zu Wagenachsen, als: „Büchsen, Lünsen, Ringe und Splinte" Anwendung.

Berlin, den 10. August 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
als geschäftsführende Verwaltung.

Frachtvergünstigung für die Weltausstellung in Paris im Jahre 1900.

45. Die Gegenstände, die auf der im Jahre 1900 in Paris stattfindenden Weltausstellung ausgestellt und nicht verkauft werden, sind bei Aufgabe nach dem früheren Ausgangsorte — gleichwie auf dem Hinwege — auf den Preußisch-Hessischen Staatsbahnen und den Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zur halben tarifmäßigen Fracht zu befördern, sofern sie von dem zur Sicherung des zollfreien Wiedereinganges nach Deutschland durch den Reichskommissar ausgefertigten Rücksendungsnachweis begleitet sind. Die Frachtbriefe müssen den Vermerk enthalten, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungsgut besteht. Der Schlußtermin für die Rücksendung der Ausstellungsgüter wird s. Zt. bekannt gegeben werden.

Berlin, den 13. August 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Krieger in Grunewald ist zum Forstamtsanwalt bei den Königlichen Amtsgerichten in Charlottenburg, Berlin II. und Spandau für den Forstbezirk Grunewald ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind wiederernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Königl. Domainenrath Böhmer in Amt Storkow für den Bezirk 9 — Storkow —, Gutsbesitzer Meyer in Streganzberg für den Bezirk 11 — Selchow —; b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Rittergutsbesitzer Ascher in Stutigarten für den Bezirk 9 — Storkow —.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Königliche Förster Mücke in Burig für den Bez. 1 — Neu-Zittau. —

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt bezw. wiederernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Königl. Oberförster Kottmeier auf Oberförsterei Coepenick für den Bez. 5 — Ober-Schöneweide, — b. zu Amtsvorsteher-stellvertretern: Gemeindevorsteher Deul in Ober-Schöneweide für den Bez. 5 — Ober-Schöneweide, — Rechnungsführer Paul Schmidt in Malchow für den Bez. 23 — Malchow. —

Dem Dr. med. Kasten in Freienwalde a. O. ist die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Oberbarnim mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freienwalde a. O. übertragen worden.

Die Strommeister Schütze in Havelberg und Wussow in Spandau sind zu Wasserbauwarten befördert worden.

Die Lehrer: Schulz, Gebauer, Haenert, Loehring, Müller, Gehring, Labs, Hempel, Fiege, Polchow, Rehbaum, Lange, Schültke, Knochenhauer, Wendorf, Sack, Meier, Roloff, Krüger, Grapentin, Wehe, Bohn, Eger, Lüneburg, Kauba, Dorstewitz, Malzahn, Giese, Römer, Rempel, Koch, Wittmann, Scholle, Mewes, Krusemark, Schultze, Stybalkowski, Czwalina, Filter, Becker, Bellach, Knauer, Tretow, Wottke, Wendt, Henne, Roepke, Dr. Rackwitz, Voigt und Schauer sind definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die frühere Berliner Gemeindeschullehrerin Helene Ruge ist vom 1. April d. J. ab als ordentliche Lehrerin an der Viktoriaschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Schröder ist als Lehrer am städtischen Erziehungshause für verwahrloste Knaben in Lichtenberg angestellt worden.

Die Lehrerinnen Kollwitz, Ray, Kahlenberg, Krakau, Marschall, Rehm, Winzens, Schindler, Kölling, Rüker, Schwarz, Bormann, Rammlack, Eggert, Kohnert, Otto, Kleitz, Kohnert, Ida, Dorn, Böhmcke, Stark, Scholz, Zimmermann, Koch, Drust, Wolter, Gutzeit, Beyrodt, Motzkau, Brandt, Faerber, Franck, Grohmann, Thiel, Marquardt, Hieber, Thomas und Rellstab sind definitiv als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen und praktische Uebungen an der **Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover.** Wintersemester 1898/99.

1) Direktor, Geh. Regierungs-Rath Dr. Dam-

mann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Gerichtliche Thierheilkunde Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten; Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte; Seuchenklinische Demonstrationen. — 2) Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Rindes; Ambulatorische Klinik. — 3) Professor Tereg: Physiologie II. Theil; Physiologische Chemie. — 4) Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. — 5) Professor Boether: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. — 6) Professor Dr. Malkmus: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere. — 7) Docent Frick: Specielle Chirurgie; Operationsübungen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. — 8) Docent Dr. Olt: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen; Pathologisch-anatomische Demonstrationen; Obductionen. — 9) Professor Haeseler: Physik. — 10) Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. — 11) Repetitor Nelke: Anatomisch-physiologische Repetitorien. — 12) Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-chemische Repetitorien; Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmittelung von Giften mit Demonstrationen. — 13) Dr. Benner: Die Droguen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium; Repetitorium der Botanik und Pflanzenkenntniß. — Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg,

welche durch Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers für öffentliche Arbeiten vom 13. und 21. Januar 1886 den Königlichen Eisenbahn- und Baubehörden als Ausbildungsstätte für Vorarbeiter und Werkmeister besonders empfohlen wurde, und durch deren Prüfungszeugnisse lt. Erlaß vom 11. März 1894 der Befähigungsnachweis für die Stellen der technischen Eisenbahn-Betriebssekretäre und andere ähnliche Beamte erbracht wird, eröffnet am 1. Oktober 1898 in ihren beiden Abtheilungen:

1) **Maschinenbauschule** für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende,
2) **Hüttenschule** für Eisen- und Metallhüttenleute und -Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Zur Aufnahme ist erforderlich:

1) Der Nachweis gründlicher Elementarkenntnisse (geläufiges und richtiges Lesen, die Fähigkeit zum richtigen Nachschreiben eines Diktats, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen),
2) mindestens 4jährige praktische Beschäftigung in dem gewählten Berufe.

Durch die am Schlusse des Kursus unter dem Vorsitze eines Kommissars des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf stattfindende Prüfung erlangen die Schüler ein Reifezeugniß.

Schriftliche und mündliche Anmeldungen, die auch durch die betr. Werksverwaltungen erfolgen können, sind möglichst bald zu bewirken. Der Meldung sind außer dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und einem Führungszeugnisse auch die Schulzeugnisse, sowie Lehrbriefe, Abkehrscheine oder ähnliche Nachweise über die praktische Thätigkeit beizufügen.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Duisburg, den 1. August 1898. Der Direktor.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 26. August **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 37.) № 2506. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 5. August 1898.

(Stück 38.) № 2507. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 13. August 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 28.) № 10018. Gesetz, betreffend die Kreis-Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 2. Juli 1898.

(Stück 29.) № 10019. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Düngen. Vom 2./4. Mai 1898.

№ 10020. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek und Steinhorst. Vom 1. August 1898.

№ 10021. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 1sten August 1898.

Bestimmungen des Bundesrathes

über den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten.

1) Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, und

Lungenseuche des Rindviehs,

(§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 Reichs-Gesetz-Blatt 1894 Seite 410),

sowie von Schweineseuche (einschließlich Schweinepest)

sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benutzung des Telegraphen oder des Telephons mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortsbewohner zu bringen haben.

2) Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Polizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

3) Jeder Kreis- (Amts- u. s. w.) Thierarzt hat am 15. und am letzten Tage jedes Monats für seinen Amtsbezirk auf einer Postkarte eine Mittheilung an das Kaiserliche Gesundheitsamt abzusenden, aus welcher sich ergiebt, in wie viel Gemeinden (Stadtgemeinden, Landgemeinden, Gutsbezirken) und Gehöften des Amtsbezirkes an jenem Tage die oben unter 1 genannten Seuchen herrschten, d. h. nach den geltenden Vorschriften noch nicht für erloschen erklärt werden konnten. Das Nichtvorhandensein einer Seuche ist durch eine Null kenntlich zu machen. Umfaßt der Amtsbezirk des Thierarztes mehrere Kreise (Aemter u. s. w.), so ist für jeden Kreis u. s. w. eine besondere Postkarte zu verwenden.

4) Jeden Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf den der größeren Ausfuhr dienenden von den Landesregierungen zu bezeichnenden Viehmärkten und Viehhöfen haben die dort mit der Handhabung der Veterinärpolizei betrauten Organe sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Im Uebrigen bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise der Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche auf Viehmärkten und Viehhöfen zu veröffentlichen ist.

Berlin, den 16. Juni 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 29. Juni d. Js. will Ich zu der ordnungsmäßig beschlossenen Abänderung des § 14 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873, wonach diesem Paragraphen als Absatz 4 folgender Zusatz hinzugefügt wird:

„Solange eine solche Beschlußfassung der Central-Landschafts-Direktion nicht erfolgt ist, sind die einzelnen zur Central-Landschaft verbundenen Institute befugt, bei einem Kurse der 3½prozentigen landschaftlichen Central-Pfandbriefe über Pari dem Darlehnsnehmer anstatt der Pfandbriefe den Nenn-

werth derselben in baarem Gelde auszureichen und den Kursgewinn alsdann zu ihren eigenen Fonds zu vereinnahmen,"

hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern",
den 14. Juli 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Allerhöchster Erlaß.

Betrifft die Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von 23 Millionen Mark.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Charlottenburg im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst beschlossen hat, die zum weiteren Ausbau der Kanalisation und zur Erweiterung der Rieselfeldanlagen, zur weiteren Freilegung der Hardenberg-Straße einschließlich des Steinplatzes und der Kaiserin Augusta-Allee, zur Freilegung und Regulirung des Tegeler Weges, zu den Neubauten der Dove- und Marchbrücke, für Zuschüsse zu den Neubauten der Charlottenburger Brücke und der Brücke im Zuge der Straße am Louisenplatz und der Kaiserin Augusta-Allee, zum abschließenden Ausbau der Gasanstalt II., zum Bau eines Elektrizitätswerkes, zum Bau zweier höherer Lehranstalten, zum Bau eines neuen Krankenhauses, zur Erweiterung des Baues eines Siechenhauses, zum Bau eines Feuerwehrdepots im Westen, zur Erweiterung des Rohrnetzes der Gasanstalt, zum Bau einer Direktorwohnung auf dem Grundstück des Realgymnasiums, zum Bau einer Centralmarkthalle nebst Bahnanschluß, zur Bildung eines Grundstückserwerbsfonds und als letzte Rate für den Rathhausbau erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Magistrats

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 23 Millionen Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Stadt Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Gesammtbetrage von dreiundzwanzig Millionen Mark durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Anleihescheine, welche nach dem anliegenden Muster auszufertigen sind, sind in drei Abtheilungen und zwar die beiden ersten Abtheilungen zu je acht, die letzte Abtheilung zu sieben Millionen Mark und davon jede Million in folgenden Abschnitten:

40	Stück	zu je	5000 M.	=	200 000 M.
100	"	" "	2000 "	=	200 000 "
275	"	" "	1000 "	=	275 000 "
450	"	" "	500 "	=	225 000 "
350	"	" "	200 "	=	70 000 "
300	"	" "	100 "	=	30 000 "
1515	Stück			=	1 000 000 M.

auszugeben, je nach Wahl der städtischen Körperschaften mit drei und einem halben oder mit drei Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder freihändigen Ankauf mit zwei und einem viertel Prozent des Kapitalbetrages unter Zuwachs der auch im Falle 3 %iger Verzinsung der Anleihe für die Zwecke der Tilgung mit drei und einem halben Prozent zu berechnenden Zinsen von den getilgten Anleihescheinen dergestalt zu tilgen, daß die Tilgung für jede Abtheilung nach Ablauf von zwei Jahren von der Begebung ab zu beginnen hat. Die Ertheilung unserer Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus sich ergebenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Hollandsfjord, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 24. Juli 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

Für den Finanzminister und den Minister des Innern.

(ggez.) Bosse.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Charlottenburg im Betrage von Dreiundzwanzig Millionen Mark.

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleihe vom Jahre 189 . . **Abtheilung** . . . . . .

Buchstabe . . . . . . (Stadtwappen) **№** . . . . . .

Anleiheschein
der Stadt Charlottenburg
über
. . . . M. Reichswährung
verzinslich mit . . . % am 1. April und 1. Oktober.

Ausgefertigt gemäß des Landesherrlichen Privilegiums vom 24. Juli 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam vom ten 1898 **№** . . . **Seite** . . . . **und Gesetz-Sammlung für 1898 Seite . . . . laufende №**).

Auf Grund der vom Bezirksausschusse des Regierungsbezirks Potsdam genehmigten Gemeindebeschlüssen

vom $\frac{18., 30. \text{Juni}}{1. \text{Juli}}$ 1897 und $\frac{24. \text{Februar}}{2. \text{März}}$ 1898 wegen Aufnahme einer Schuld von 23 Millionen Mark in drei Abtheilungen von zweimal je acht und einmal sieben Millionen Mark, bekennt sich der Magistrat der Stadt Charlottenburg Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit . . . Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von dreiundzwanzig Millionen Mark beginnt für jede Abtheilung nach Ablauf von 2 Jahren von der Begebung ab und erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung oder freihändigen Ankaufs der Anleihescheine binnen längstens 28 Jahren aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens zwei und einem viertel Prozent des Kapitals jährlich unter Zuwachs der — nach den Sätzen einer 3½%igen Verzinsung berechneten — Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung erfolgt im Monat Dezember jeden Jahres. Der Stadt Charlottenburg bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vom 1. April 1909 an den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung der Abtheilung, ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und in einer Charlottenburger und zwei Berliner Zeitungen. In den Fällen, in welchen die Tilgung durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt worden ist, wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankaufe in den bezeichneten Blättern bekannt gemacht. Die Namen der Charlottenburger und der beiden Berliner Zeitungen, sowie etwaige Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober von heute an gerechnet, mit . . . . Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine, beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadt-Hauptkasse in Charlottenburg und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für etwa fehlende Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie völlig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281.)

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine für einen zehnjährigen Zeitraum ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheins, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Charlottenburg, den . .ten . . . . . . 189 .

(Stadtsiegel)

Der Magistrat.

Eigenhändige Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Magistrats unter Beifügung der Amtstitel.

Kontrollbuch Seite . . . . . Der Kontrollbeamte.
Unterschrift.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein № . . . .

. . . .te Reihe

zu dem Anleihescheine der Stadt Charlottenburg, Anleihe vom Jahre 18 . . Abtheilung . . . . Buchstabe . . . . № . . . über . . . . . . M. zu . . . Prozent Zinsen über . . . . . . M. . . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (bezw. 1ten Oktober) . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . .ten . . . .

bis . . .ten . . . . mit . . . . . . M. . . . Pf.
bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg.

Charlottenburg, den . .ten . . . . . . 189 .

Der Magistrat.

(Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Magistrats.)

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Vorsitzenden und des zweiten Mitgliedes des Magistrats können mit Lettern oder Faksimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zu dem Anleihescheine der Stadt Charlottenburg, Anleihe vom Jahre 18 . . **Abtheilung** . . . . Buchstabe . . . .
№ . . . über . . . . . . M.

Der Inhaber dieser **Anweisung** empfängt gegen deren **Rückgabe** zu **dem** obigen **Anleihescheine** die . . .te Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre vom . . . . bis . . . . bei der Stadthauptkasse in Charlottenburg, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Charlottenburg, den . .ten . . . . . . 18 . .

Der Magistrat.

(Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Magistrats.)

Der Kontrolbeamte.

(Unterschrift)

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Vorsitzenden und des zweiten Mitgliedes des Magistrats können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden. Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der **ganzen** Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. .ter Zinsschein	. .ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.

230. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — **Amtsbl. S. 366** — bringe ich *zur öffentlichen Kenntniß*, daß die **schußfreien** Tage *auf dem Schießplatze bei Kummersdorf* für das Jahr *1898, wie folgt, festgesetzt* worden sind:

August: 28., 29., 31.,
September: 4., 5., 7., 11., 12., 14., 18., 20., 21., 25., 26., 28.,
Oktober: 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 18., 19., 23., 24., 26., 30.,
November: 1., 2., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 30.,
Dezember: 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 21., 24., 25., 26., 28.

Potsdam, den 16. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Hebammenlehrkurse 1898/99.

231. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammen-Lehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. am 3. Oktober d. Js.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten-Beträge verweise ich auf meine, den Hebammenunterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1885 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885.)

Potsdam, den 22. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

232. Die durch Verfügung vom 16. d. M. — Amtsblatt Stück 33 Seite 358 — ertheilte landespolizeiliche Genehmigung zur Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Strecke Templin-Ringenwalde der Nebenbahnlinie Britz-Fürstenberg wird auf die Baustrecke Ringenwalde-Joachimsthal ausgedehnt.

Die Eröffnung des Arbeitszugbetriebes ist somit auf der ganzen Strecke Templin-Joachimsthal gestattet.

Potsdam, den 23. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

233. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Eine Kuh des Bäckermeisters Schumann in Dorf Grimnitz. Kreis Osthavelland: Vorwerk Neuhof bei Marker. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gehöft des Hüfners Wienecke in Schöbendorf.

b. Influenza. Kreis Osthavelland: Pferdebestand der Domäne Grube.

II. Erloschen:

Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Kuh der Büdnerwittwe Berger und Bulle des Bauern Schiemann in Rieplos. Kreis Zauch-Belzig: Rindvieh des Bäckermeisters Kuhbier, des Webermeisters August Schulze und des Ackerbürgers Gottlieb Miething in Niemegk.

Potsdam, den 23. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

234. Zur Ausführung der Umbau- und Vertiefungsarbeiten an der Marienthaler Schleuse und im Wentow-Kanal wird diese Wasserstraße vom 24. September dieses Jahres Abends für die Schiffahrt und Flößerei geschlossen. Die Wiedereröffnung des Verkehrs findet voraussichtlich am 15. März n. Jahres statt.

Potsdam, den 19. August 1898.

Der Regierungspräsident.

235. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,24	30,58	2,36	0,92	1,26	2,10	1,88	1,84	1,52	2,36
2.	32,24	30,58	2,37	0,90	1,25	2,12	1,86	1,84	1,52	2,34
3.	32,24	30,58	2,38	0,92	1,24	2,14	1,82	1,82	1,50	2,34
4.	32,26	30,54	2,37	0,94	1,23	2,10	1,84	1,82	1,48	2,32
5.	32,26	30,54	2,36	0,84	1,22	2,08	1,82	1,80	1,48	2,30
6.	32,26	30,54	2,36	0,84	1,20	2,06	1,82	1,78	1,44	2,28
7.	32,28	30,54	2,35	0,82	1,18	2,06	1,80	1,76	1,44	2,26
8.	32,26	30,60	2,37	0,86	1,18	2,06	1,78	1,76	1,44	2,24
9.	32,26	30,58	2,38	0,84	1,18	2,08	1,78	1,74	1,42	2,24
10.	32,22	30,64	2,39	0,86	1,19	2,12	1,76	1,76	1,42	2,24
11.	32,28	30,58	2,39	0,94	1,23	2,10	1,82	1,76	1,44	2,26
12.	32,26	30,58	2,36	0,92	1,24	2,08	1,80	1,76	1,44	2,26
13.	32,28	30,60	2,34	0,98	1,24	2,08	1,80	1,74	1,42	2,26
14.	32,24	30,60	2,35	0,94	1,26	2,06	1,80	1,74	1,42	2,24
15.	32,24	30,60	2,36	0,92	1,25	2,06	1,80	1,72	1,40	2,26
16.	32,24	30,58	2,37	0,94	1,25	2,06	1,78	1,72	1,40	2,28
17.	32,26	30,60	2,37	0,94	1,24	2,10	1,76	1,72	1,40	2,28
18.	32,24	30,58	2,37	0,93	1,24	2,10	1,76	1,72	1,40	2,28
19.	32,24	30,58	2,36	0,92	1,24	2,08	1,76	1,70	1,38	2,26
20.	32,22	30,58	2,35	0,88	1,23	2,06	1,76	1,70	1,38	2,26
21.	32,20	30,60	2,37	0,89	1,23	2,06	1,76	1,70	1,38	2,26
22.	32,22	30,58	2,35	0,90	1,21	2,10	1,76	1,68	1,36	2,24
23.	32,24	30,60	2,35	0,85	1,20	2,06	1,74	1,68	1,34	2,22
24.	32,22	30,58	2,40	0,90	1,21	2,06	1,72	1,68	1,36	2,20
25.	32,20	30,58	2,37	0,92	1,22	2,04	1,70	1,66	1,34	2,18
26.	32,20	30,54	2,36	0,88	1,21	2,04	1,70	1,66	1,34	2,16
27.	32,22	30,50	2,34	0,84	1,19	2,06	1,68	1,64	1,32	2,14
28.	32,22	30,54	2,34	0,80	1,18	2,06	1,70	1,64	1,32	2,14
29.	32,24	30,54	2,35	0,79	1,16	2,08	1,70	1,64	1,30	2,12
30.	32,20	30,58	2,36	0,84	1,17	2,08	1,70	1,64	1,30	2,12
31.	32,18	30,60	2,37	0,86	1,20	2,08	1,68	1,62	1,30	2,10

Potsdam, den 19. August 1898. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

57. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet.

§ 1. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstücke sich ansammelnden Haus- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfälle, Knochen, Lumpen u. s. w. verdeckt aufzubewahren und so oft fortschaffen zu lassen, wie es erforderlich ist, um eine übermäßige Anhäufung derartiger Abgänge und eine Ueberfüllung der zur Aufbewahrung bestimmten Behälter zu vermeiden.

§ 2. Jeder Hauseigenthümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfuhr seiner Haus- und Wirthschaftsabgänge in einer den Vorschriften des § 100 des Straßenpolizeireglements (in der Fassung der Polizei-Verordnung vom 30. Januar 1895 — Amtsblatt S. 45 —) entsprechenden staubfreien Art erfolgt. Auf die in der Bekanntmachung vom 5. Juli d. Js. — Nr. 154 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung — angegebenen, von

dem Polizei-Präsidium unter Zustimmung des Magistrats als den polizeilichen Vorschriften genügend anerkannten Systeme wird mit dem Bemerken verwiesen, daß die Bekanntgabe weiterer Systeme vorbehalten wird.

§ 3. Jeder Hauseigenthümer ist gehalten, Vorsorge zu treffen, daß bei der Abladung und Lagerung der auf seinem Grundstück gesammelten Abgänge die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 26. Juni 1893 (Sammlung Band I. Seite 183) befolgt werden. Von dieser Verpflichtung wird der Hauseigenthümer auch dann nicht ohne Weiteres befreit, wenn er die Wegschaffung seiner Haus- und Wirthschaftsabgänge einem Abfuhrunternehmer übertragen hat.

Die Verantwortlichkeit des Hauseigenthümers fällt jedoch fort, wenn die ordnungsgemäße Beseitigung der Abgänge zur Bedingung der Fortdauer des mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages gemacht ist und das Vertragsverhältniß sofort gelöst wird, sobald der Hauseigenthümer zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 26sten Juni 1893 im Betriebe des betreffenden Unternehmers verletzt worden sind.

§ 4. Durch die Bestimmungen der §§ 2 und 3 wird die Verantwortlichkeit der Abfuhrunternehmer und der von ihnen angestellten Wagenführer für die Befolgung des § 100 Straßenpolizeireglements und der Polizeiverordnung vom 26. Juni 1893 nicht berührt.

§ 5. Der Führer jeden Wagens, der mit den im § 1 bezeichneten Stoffen beladen ist, muß eine auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich tragen. Der Fuhrwerksbesitzer ist für die Befolgung dieser Vorschrift mit verantwortlich.

Die Fahrkarte wird auf Antrag des Fuhrwerksbesitzers von der II. Abtheilung des Polizei-Präsidiums ausgestellt; sie muß den Namen und die Wohnung des Fuhrwerksbesitzers enthalten. Behufs ihrer Ausstellung ist eine Bescheinigung über die am Wohnorte des Wagenführers erfolgte polizeiliche Anmeldung desselben vorzulegen.

Gehört das Fuhrwerk einem außerhalb von Berlin wohnhaften Gewerbtreibenden, so genügt eine von der Polizeibehörde des Betriebsortes für den Wagenführer ausgestellte Karte.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Berlin, den 2. August 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit der Republik Honduras.

9. Vom 1. September ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach der Republik Honduras direkt über Hamburg, anstatt bisher auf dem Wege über England, versandt werden. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 3 ℳ 20 Pf. für jedes Packet. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin, W. 12. August 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

87. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:
An Fischer in Posen,
" Hahn in Charlottenburg,
" Klatte in Var bei Bremen,
" Morhenne in Stettin,
" Ridzius in Berlin,
" Gülbe in Riga.

B. In Charlottenburg zur Post gegeben:
An Borgari in Berlin,
" Cohn in Berlin.

C. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Federn, Fahrradtheile, Glühkörper, Glühstrümpfe, Garn, Handschuhe, Knöpfe, alte Kleidungsstücke, Kinderschuhe, Lampentheile, Metalltheile, Mützen, Noten, Ringe, Spielkarten, Strümpfe, Taschentücher, Taschenmesser, alte Uhren, Wolle ꝛc.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 16. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Hüttenheim.

Bekanntmachung.

88. Der Fernsprechverkehr mit Raguhn, Sondershausen, Egeln, Weida, Norden, Dömitz, Neubrandenburg, Melle, Tönning, Kappeln (Schlei), Großröhrsdorf, Lübbecke und Rinteln ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., den 20. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

15. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 13. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 2,
" H. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern: 14, 15, 23, 44,
" J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern 26, 48,

Litt. K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nummern 2, 5.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 15 und 16 nebst Talons vom 2. Januar 1899 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1899 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar die Summen bis zu 400 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. August 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor von Tschirschky und Bögendorff in Belzig zum Landrathe zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landrathsamt im Kreise Zauch-Belzig endgültig übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Rittergutsbesitzer Leo in Dahnsdorf den Charakter als Oekonomierath zu verleihen.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher der Rittergutsbesitzer Freiherr von Bischofshausen auf Bollensdorf für den Bezirk 8 — Illmersdorf. —

Der in der Oberförsterei Neu-Thymen beschäftigte Forstaufseher Kaetzke ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Erin in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Oktober d. J. ab.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Pracht zu Gollin, Diözese Templin, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Die Lehrer Sagajewski, von der Linde, Baar, Mancke, Klinkow, Schümann, Fischer, Mildebrath, Mirus, Neubauer, Arndt, Döring, Kaeser, Sadewasser, Albien, Polsfuß, Grambow, Korthals, Müller, Schalge, Hoffmann, Erber, Namislo und Mnich sind definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Stefan Hodina, Reisender,	geboren am 26. Juli 1866 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchte vorsätzliche Brandstiftung (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Mai 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. April 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Rudolf Buchholzer, Fabrikarbeiter,	geboren am 12. April 1880 zu Ottnang, Bezirk Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Winghaag, Bezirk Perg, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	25. Juni 1898.
2	Moritz Chevallier, Drucker,	geboren am 5. August 1882 zu Paris, französischer Staatsangeh.,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	7. Juli 1898.
3	Johann Fischer, Fabrikarbeiter,	geboren am 15. April 1863 zu Dallwitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Marktheidenfeld,	6. Juni 1898.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
4	Wilhelm Kupcik, Metzger,	geboren am 19. August 1852 zu Wazan, Bezirk Wischau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	18. Juni 1898.
5	Camille Lönic, Graveur,	geboren am 7. März 1878 zu Paris, französischer Staatsangeh.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	7. Juli 1898.
6	Vincenz Meschnark, Schneider,	geboren am 2. November 1879 zu Völkermarkt, Kärnthen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Garmisch,	30. Juni 1898.
7	Adolf Beyer, Handarbeiter,	geboren am 7. Januar 1860 zu Schwarzwasser in Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda,	19. Juli 1898.
8	Anton Brosche, Kaufmann,	geboren am 6. Mai 1873 zu Pokau, Bezirk Außig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Juli 1898.
9	Heinrich Hübner, Gerbergeselle,	geboren am 22. Januar 1866 zu Gränzendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen, Betteln und unbefugte Erregung ruhestörenden Lärms,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	27. Mai 1898.
10	Adolf Kradolfer, Metzger,	geboren am 21. Januar 1873 zu Märwil, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	19. Juli 1898.
11	Josef Linke, Dienstknecht,	geboren am 16. April 1874 zu Groß-Hubina, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. Juli 1898.
12	Jokob Monderer, Arbeiter,	geboren im Jahre 1867 zu Galow, Gawlow, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	derselbe,	18. Juli 1898.

Hierzu eine Beilage, enthaltend eine Baupolizeiordnung vom 22. August 1898, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderbeilage

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. August 1898.

Baupolizeiordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam für die Stadt Charlottenburg mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtbl. S. 527) untersteht, für den mit dem Namen „Plötzensee" bezeichneten Theil des Forstgutsbezirkes Tegel und für die Gemeinden Rummelsburg, Lichtenberg, Stralau, Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Tempelhof, Rixdorf und Treptow, soweit diese innerhalb der Ringbahn liegen, nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Titel I.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

§ 1.

Verbindung mit der Straße.

1. Der Regel nach dürfen Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

2. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden. In einer Entfernung von 6 m oder mehr ist die Stellung der Gebäude von der Baufluchtlinie unabhängig. Bei Eckgrundstücken können Abrundungen und Abstumpfungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zugelassen werden.

3. Soll ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 35 m von der Baufluchtlinie ab bebaut werden, so müssen alle hinteren Gebäude mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorderen Gebäude führenden Durchfahrt von überall 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße derart in Verbindung gebracht werden, daß kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem durch eine Zufahrt oder Durchfahrt erreichbaren Hauptbofe (§ 2 Ziffer 2) oder von der Zufahrt oder Durchfahrt — in grader Linie gemessen — mehr als 20 m entfernt ist. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Theile, ausschließlich der Radabweiser, zu verstehen. Bei Grundstücken, welche in einer Tiefe von 35 m oder weniger bebaut werden sollen, darf kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem Hauptbofe — in grader Linie gemessen — mehr als 20 m entfernt sein.

4. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen grenzen oder hinter der Bauflucht mehr als 1:20 ansteigen oder auf eine größere Tiefe als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 2.

Zulässige Bebauung der Grundstücke.

1. Für die Berechnung des bebaubaren Theiles seiner Gesammtfläche wird das Grundstück durch Linien, welche zur Baufluchtlinie parallel laufen, in Streifen zerlegt. Der erste Streifen erstreckt sich — von der Baufluchtlinie ab gemessen — bis zur Tiefe von 6 m, der zweite bis zur Tiefe von 32 m. Der erste Streifen darf als voll ($^{100}/_{100}$), der zweite als zu $^{65}/_{100}$, in dem in Anlage A. bezeichneten Gebiete als zu $^{60}/_{100}$ bebaubar in Rechnung gestellt werden. Ist das Grundstück tiefer als 32 m, so wird der hinter dem zweiten Streifen liegende Rest mit $^{50}/_{100}$ seiner Fläche als bebaubar in Rechnung gestellt. Die so als bebaubar ermittelten Flächeninhalte der einzelnen Streifen werden zusammengerechnet und ergeben die bebaubare Fläche des Grundstückes, welche unabhängig von der Streifentheilung vertheilt werden kann. Die Fläche hinter der zweiten Theillinie darf bis zu $^{65}/_{100}$, in dem in Anlage A. beschriebenen Gebiete bis zu $^{60}/_{100}$ als bebaubar in Rechnung gestellt werden, wenn die von der Hoffläche bis zur Traufe gemessene Durchschnittshöhe (§ 3 b) aller hinter dieser Theillinie zu errichtenden Gebäude das Maß von 10 m nicht überschreitet und der zweite Streifen nur zu $^{65}/_{100}$, in den in Anlage A. aufgeführten Gebieten nur zu $^{60}/_{100}$ bebaut wird.

2. Alle nicht an der Straßenfront liegenden zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume (§ 37) müssen Licht und Luft unmittelbar von einem Hofe (Hauptbof) erhalten, dessen Grundfläche mindestens 80 qm bei 6 m geringster Abmessung beträgt. Ist die nach Ziffer 1 ermittelte nicht bebaubare Fläche geringer als 80 qm, so darf der Hauptbof bis auf 60 qm bei 6 m kleinster Abmessung eingeschränkt werden, wenn der Rest der nicht bebaubaren Fläche zur Anlegung eines Neben- oder Lichthofes mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m verwendet wird. Beträgt die nach Ziffer 1 ermittelte nicht bebaubare Fläche weniger als 60 qm, so darf der Hauptbof auf das Maß dieser Fläche, jedoch nicht unter 40 qm bei 6 m kleinster Abmessung eingeschränkt werden. Auch an solchen Höfen

dürfen Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen angelegt werden.

Beträgt der hinter der ersten Theillinie liegende Theil eines Grundstückes weniger als 50 qm, so braucht kein Haupthof angelegt zu werden, wenn sämmtliche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume Luft und Licht unmittelbar von der Straße erhalten und ein Nebenhof von mindestens 25 qm bei 4 m kleinster Abmessung angelegt wird. Ist ein Grundstück nur 6 m oder weniger tief, so bedarf es keines Hofes.

3. Räume, welche nicht zum dauernden, sondern nur zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, (§ 37), dürfen an Höfen von geringeren Abmessungen — Nebenhöfen — angelegt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Rollkammern und solche lediglich zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmte Räume, welche nicht dem Hausbedarfe dienen. Die Grundfläche der Nebenhöfe wird — abgesehen von den in Ziffer 2 erwähnten Grundstücken mit einer nicht bebaubaren Fläche von weniger als 80 qm — nur dann als unbebaut in Rechnung gestellt, wenn sie mindestens 25 qm bei 4 m kleinster Abmessung beträgt.

4. Auf Grundstücken, welche lediglich Geschäftszwecken dienen und nur für das Aufsichtspersonal (Pförtner, Hausdiener, Wächter u. s. w.) Wohnungen entsprechend geringen Umfanges und höchstens in der Zahl von fünf enthalten sollen, dürfen Haupthöfe, wenn sie mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung haben, bis höchstens zur Hälfte mit Glas überdacht werden; dabei muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m kleinster Abmessung von der Ueberdachung frei bleiben.

Diese Vergünstigung gilt nicht für Fabrikanlagen, Gast- und Schankwirthschaften, feuergefährliche Betriebe und solche Werkstätten, welche keinen Theil der auf dem Grundstücke befindlichen Geschäfte bilden.

Weiter sind folgende Bedingungen zu erfüllen: der höchste Punkt der Ueberdachung darf nur 2 m über der Oberkante der Decke des Erdgeschosses liegen; sämmtliche Decken und Treppen der Gebäude auf dem Grundstücke sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen; für Werkstätten ist außer den nothwendigen Treppen (§ 16) mindestens eine besondere, nur für den Werkstättenbetrieb zu benutzende Treppe herzustellen; da, wo eine Durchfahrt vorgeschrieben ist, muß sie innerhalb der Ueberdachung durch Wände aus unverbrennlichen Baustoffen abgeschlossen werden; für eine wirksame Lüftung und ausreichende Beleuchtung der überdachten Theile und der daran grenzenden Räume ist Sorge zu tragen. Die überdachten Theile des Hofes dürfen mit Umfassungswänden abgeschlossen werden. Unter diesen Theilen dürfen nur Räume mit höchstens 1,60 m lichter Höhe angelegt werden. Die überdachten Theile des Hofes gelten als unbebaute Fläche im Sinne der Ziffer 2 und zwar auch dann, wenn ihre Höhenlage die des übrigen Hofes übersteigt. In den überdachten Theilen des Hofes kann die Anbringung von höchstens zwei Umgängen übereinander zugelassen werden. Der überdachte Theil des Hofes muß unbeschadet der vorstehenden Bestimmung über die Abschließung der Durchfahrt einheitlich in seiner Form und so angelegt werden, daß mindestens eine Seite des Hofes frei bleibt.

Entspricht die Benutzungsart des Grundstückes nicht mehr den vorstehenden Bestimmungen, so müssen die Glasüberdachung und die darunter befindlichen Bautheile bis zur Hofoberfläche beseitigt werden.

5. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücksfläche werden die Flächen der Vorgärten von der Gesammtfläche vorweg abgezogen, im übrigen aber Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut gerechnet, welche durch Vorbauten, Umgänge, Galerien oder in anderer Art in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 cm hinaus eingenommen sind. Dagegen werden nicht als bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Frontwände gelegt werden, Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, Asch- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plinthen der Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In Bezug auf ihre Bepflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der unbehinderten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudetheilen, sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.

§ 3.

Höhe.

Unter Höhe der Gebäude (Fronthöhe) wird an Straßen das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges, für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofes bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu ihrer Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß zu rechnen.

1. Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 m hoch, aber nicht höher als 22 m errichtet werden. Innerhalb dieser Grenzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Alle Baulichkeiten an Straßen dürfen so hoch sein, wie die Straße oder der Straßentheil vor ihnen zwischen den Straßenfluchtlinien breit ist. Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 5,50 m — von der Hinterfront des Vordergebäudes ab gemessen — die Höhe des letzteren erhalten unter der Bedingung, daß in diesem Theile des Seiten-

flügels eine bis in das oberste Geschoß führende Treppe angelegt wird. Die Höhe der Hinterfront des Vordergebäudes darf die Höhe der Straßenfront übersteigen, muß aber hinter der nach den Abmessungen des Hofes für die hinteren Gebäude zulässigen Durchschnittshöhe (1 b) mindestens um 3 m zurückbleiben und darf im übrigen in keinem Falle die senkrecht zur Hinterfront gemessene Ausdehnung des Hofes um mehr als 3 m übersteigen. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- oder Hauptgesimses das Maß von 0,9 m, so wird das Uebermaß von der zulässigen Höhe abgezogen. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, sowie an Plätzen, welche mindestens 22 m breit sind, darf die Höhe bis 22 m betragen. Bei ungleicher Straßenbreite ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen. Liegt ein Grundstück an verschiedenen Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so ist die Fronthöhe nach jeder einzelnen Straße zu bemessen. Bei Eckgebäuden darf entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude gewählt oder es dürfen die einzelnen Gebäudetheile in einer Höhe aufgeführt werden, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Die hiernach für die breitere Straße zulässige Höhe darf an der schmaleren Straße, von der Ecke an gerechnet, so weit fortgeführt werden, wie die schmalere Straße breit ist, jedoch stets 12 m weit. Für Vordergebäude, welche ganz oder theilweise hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, kann ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß zugelassen werden.

b. Hintere Gebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude) dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zu der Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 6 m überschreiten.

Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Frontheiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 22 m nicht überschreiten darf, multiplizirt, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße getheilt: der Quotient ergiebt die zulässige Höhe.

Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittelung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.

Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hoftheilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe aufgeführt werden, ein mittleres Höhenmaß nach Maßgabe der an der Oberfläche der Höfe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.

Wenn sich nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude eine Fronthöhe ergiebt, welche mehr als das Doppelte der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudetheiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.

Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.

Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.

Ueberschreiten bestehende hintere Gebäude in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen — senkrecht zu der Umfassungswand oder den Wänden gemessen — um mehr als 6 m, so ist, wenn das Uebermaß nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselben Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung (Absatz 3 dieses Buchstabens) zu ermitteln, bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.

c. Außer den im § 2 Ziffer 4 genannten Hofüberdachungen bleiben solche Anbauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude außer Betracht.

2. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine im Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen: Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachfenster, letztere sofern sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche sowie einen Zwischenraum von wenigstens 2,5 m gegen einander und von mindestens 3 m gegen die Nachbargrenzen haben.

3. Der Dachneigungswinkel zur Straßenfront darf bis auf 60° vergrößert werden, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45° und 60° vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.

4. Wird der Aufbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken u. s. w. auf den an der Straße liegenden Frontwänden über die zulässige Höhe (Ziffer 1 a.) hinaus beabsichtigt, so findet für die Fronthöhe eine Durchschnittsberechnung statt, bei welcher die senkrechten Frontflächen der Aufbauten voll, und deren Dächer, soweit sie die vorschriftsmäßige Dachfläche des Hauses (Ziffer 2) überragen, zur Hälfte ihrer parallel zur Front

gedachten größten Durchschnittsflächen verrechnet werden. Ausbauten dürfen jedoch in ihrer Höhe 1/3 der zulässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite 1/3 der Straßenbreite nicht überschreiten.

§ 4.

Zusammenhängende Haupthöfe (Hofgemeinschaft).

1. Sollen benachbarte Grundstücke derart bebaut werden, daß unbebaut bleibende Theile, unbeschadet einer bis zur Höhe von 2 m zulässigen Grenzscheidung, eine in einer Länge von mindestens 6 m zusammenhängende Fläche bilden, die den umgebenden Gebäuden mehr Licht und Luft zuführt, als es durch die einzelnen Haupthöfe geschieht, so darf bei Feststellung der Höhe für die hinteren Gebäude außer der Abmessung des zugehörigen Haupthofes noch die Hälfte der Abmessung des Nachbarhofes — unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1b. — in Rechnung gestellt werden.

2. Auf die Anwendung dieser besonderen Bestimmung haben die betheiligten Grundstücksbesitzer nur dann einen Anspruch, wenn sie unter genauer Bezeichnung der zu der Hofgemeinschaft bestimmten Flächen auf den einzelnen Grundstücken sich gegenseitig verpflichten, diese Flächen zu Ungunsten der Mitbetheiligten nicht zu verändern, und wenn diese Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken im Grundbuch eingetragen ist.

3. Die Bestimmung der Ziffer 1 gelangt zur Anwendung, sobald der Baupolizeibehörde die Eintragung der Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken nachgewiesen ist; sie erlischt, wenn die Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken gelöscht ist.

4. So lange die Eintragungen nicht sämmtlich gelöscht sind, dürfen die zusammenhängenden, in den Bauscheinen ihrer Begrenzung nach bestimmt zu bezeichnenden Hofflächen nicht verkleinert werden.

5. Diese Beschränkung der Grundstücksbesitzer in der Bebauung ihres Eigenthumes hört mit der Löschung der zu Ziffer 2 genannten Eintragungen auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken auf; es haben sodann die sämmtlichen Grundstücksbesitzer ihre Grundstücke den allgemeinen Vorschriften dieser Baupolizeiordnung entsprechend einzurichten.

§ 5.

Entfernung zwischen Gebäuden.

1. Zwischen allen nicht unmittelbar bei einanderstehenden Gebäuden und allen unter einander nicht unmittelbar verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,

von mindestens 6 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Wenn Mauer-Vorsprünge und Rücksprünge an den Hoffronten nicht mehr als 0,60 m tief sind, braucht, selbst wenn der gegenüberliegende Gebäudetheil Oeffnungen *enthält, nur eine Entfernung von 2,50 m innegehalten zu werden.*

2. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudetheile, deren Richtungsabweichung den Winkel von 75° nicht überschreitet.

3. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, einen den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechenden Abstand innezuhalten.

§ 6.

Konstruktion und Baustoffe.

1. Gebäude sind in allen Theilen nach den Regeln der Technik aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen.

2. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zu Grunde zu legen, die Belastungen, welche für den Baugrund und die einzelnen Gebäudetheile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften werden durch die Polizeibehörde, so oft und soweit sie es für erforderlich erachtet, bekannt gemacht.

§ 7.

Massive Wände.

1. Die Umfassungswände und die Decken tragenden Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten mit Ausnahme von Windfängen sind, soweit §§ 8 bis 10 nicht anderes bestimmen, massiv herzustellen.

2. An Stelle der massiven Wände kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Baulichkeiten die Ausführung in Eisenfachwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden.

3. Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder ihnen in weniger als 6 m Entfernung gegenüberliegen (§ 5 Ziffer 2), sind sie mit Brandmauern abzuschließen, welche durchweg wenigstens 0,25 m stark sein und undurchbrochen durch alle Geschosse mindestens 0,20 m über das Dach geführt werden müssen.

4. Zur Erleuchtung von Innenrämen sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 0,01 m starkem, fest eingemauerten Glasverschlusse statthaft, wenn sie nicht mehr als 500 qcm Fläche haben und in jedem Geschosse auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

5. Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Mauer der in Ziffer 3 angegebenen Art hergestellt werden; Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, nicht fest verschließbaren Thüren versehen werden. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind.

6. Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander errichtet werden, sind je durch eine selbständige, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Brandmauer abzuschließen.

7. Es kann jedoch zugelassen werden, daß Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind dann

aber mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden Thüren zu versehen, welche, wenn eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird, nicht fest verschließbar sein dürfen.

§ 8.

Gebäude in Holzfachwerk.

1. Gebäude und Anbauten an Massivbauten, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, dürfen an Stelle massiver Wände (§ 7) solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

2. Die Umfassungswände solcher Gebäude und Anbauten sind indessen, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstück nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, außen nicht unter 0,12 m stark massiv zu verblenden.

3. Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können derartige Gebäude und Gebäudetheile vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen werden. In diesem Falle müssen jedoch diese Gebäude und Gebäudetheile unter sich und von anderen Gebäuden, wenn sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden, eine Entfernung von mindestens 6 m innehalten.

§ 9.

Schuppen, Buden u. s. w.

1. Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen und ähnlichen kleinen Anlagen dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

2. In der Regel sollen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 6 m entfernt bleiben.

3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmungen der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.

§ 10.

Nichtbelastete Scheidewände.

1. Scheidewände dürfen aus Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt werden.

2. Hölzerne Scheidewände müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonst gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist ausgeschlossen.

3. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen (§ 11 Ziffer 2) auszufüllen.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirthschaftlicher Nebenräume dürfen aus ungeputztem Holzwerke hergestellt werden.

§ 11.

Decken.

1. Holzbalkendecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 0,13 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel — jedoch unter Ausschluß von Lehmmörtel — zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung zu versehen. An Stelle der Stakung und Ausfüllung kann eine andere gleich wirksame Konstruktion zugelassen werden.

2. Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holzbalkendecken.

4. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.

5. Ungeputzte gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerungen,

b) in eingeschossigen Gebäuden, in welchen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden,

c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl oder Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten.

d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, unter der Bedingung, daß sämmtliche von innen sichtbaren Holztheile gehobelt werden.

§ 12.

Dachdeckung.

1. Die Dächer aller Baulichkeiten müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Stoffe (Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt werden.

2. Oeffnungen in Dächern und in Dachausbauten unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (§ 5). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

3. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.

4. Bei Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 0,05 m anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 13.

Vortretende Bautheile.

1. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge (§ 7 Ziffer 1), Freitreppen, wenn sie nicht nothwendige Treppen sind (§ 16 Ziffer 1) und die Vorder-

flächen von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

2. Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

3. Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten nicht auf Holz befestigt, sondern müssen vollständig und sicher mit dem Mauerwerke verbunden werden.

4. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 14.

Vortreten von Bautheilen über die Umfassungswände.

Das Vortreten von Bautheilen über die Umfassungswände ist innerhalb der folgenden Grenzen gestattet:

a. über die Baufluchtlinie.

1. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens zwei Drittel, Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen. Im obersten Stockwerke und im Dachgeschosse werden Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nur ausnahmsweise zugelassen.
2. Alle Vorbauten eines Gebäudes, welche mehr als 0,30 m über die Baufluchtlinie vortreten, müssen, in der Frontlinie gemessen, von Nachbargrundstücken das $1\frac{1}{2}$ fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m, und von einander das $1\frac{1}{2}$ fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes müssen eine Entfernung von mindestens 4 m von einander innehalten.
3. In den Luftraum der Bürgersteige dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten nur in Straßen von mindestens 15 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten. Zwischen der Unterkante solcher Vorbauten und der Oberfläche des Bürgersteiges muß eine lichte Höhe von mindestens 3 m frei bleiben. Bei einer Straßenbreite von 15 m dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten, mit Ausnahme von Risaliten, 0,60 m über die Baufluchtlinie vortreten. Bei breiteren Straßen ist ein verhältnißmäßig weiteres Vortreten und zwar bis zu 1,30 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr gestattet. Das Vortreten von Risaliten in den Bürgersteig ist nur in Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m bis auf das Maß von 0,25 m gestattet.
4. *Für Kellerhälse kann ein Vortreten bis zu 0,30 m, für andere Bautheile bis zu 0,60 m zugelassen werden, wenn der Bürgersteig mindestens 3 m breit ist.*
5. Gebäudeplinthen dürfen auch bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.
6. Treppenstufen dürfen nur bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 4 m bis zu 0,20 m vorspringen.
7. Nach außen aufschlagende Thüren, Fenster und Fensterläden müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 3 m entfernt bleiben.
8. In Vorgärten dürfen Bautheile bis zu einem Drittel der Vorgartentiefe, höchstens aber bis 2,50 m vortreten, sofern die Vorgärten angelegt und als solche unterhalten werden. Werden Vorgärten auf dem gesetzlichen Wege beschränkt oder beseitigt, so müssen die Vorbauten mit vorstehenden Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.

b. an Höfen.

1. Erker und geschlossene Vorbauten unterliegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5. Die Entfernungen der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Galerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und den Nachbargrenzen muß mindens 8 m betragen.
2. Balkone und offene Galerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand ohne Oeffnung abzuschließen.

§ 15.

Oeffnungen vor Gebäuden.

1. Für Kellerräume bestimmte Lichtöffnungen, welche über die Baufluchtlinie in den Bürgersteig vorspringen, dürfen nur in Bürgersteigen von mehr als 3 m Breite angelegt werden. Sie dürfen höchstens bis 0,30 m in den Bürgersteig vorspringen und sind in dessen Oberfläche mit Eisenstäben in Abständen von höchstens 0,03 m zu überdecken oder mit einer mindestens 1 m hohen glatten, metallenen Vergitterung zu umschließen.

2. Kellerstufen dürfen in die Bürgersteige nicht einspringen.

3. Oeffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudetheilen sind genügend zu überdecken, zu vergittern oder zu umwehren.

4. Für die Anlage von Lichtgräben ist § 37 Ziffer 3 maßgebend.

§ 16.

Treppen.

1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird (nothwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß eine Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Dieses

Maß ist auch für Kellerräume innezuhalten, so weit sie zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37); für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

2. Gebäude, in deren obersten Geschosse der Fußboden höher als 7 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine unverbrennliche Treppe (nothwendige Treppen) erhalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, nur im Ausnahmefall eine unverbrennliche Treppe genügen. Als oberstes Geschoß ist das Dachgeschoß nicht anzusehen, wenn es keine zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume enthält.

3. Nothwendige innere Treppen einschließlich der daran liegenden Vorplätze und Flure müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen werden. Nebeneinandergelegene Räume für nothwendige Treppen dürfen durch keine Oeffnungen mit einander in Verbindung stehen. Freitreppen dürfen, wenn sie nothwendige Treppen sind, nur in einer Höhe von 2 m hergestellt werden.

4. Jede nothwendige Treppe muß mit dem wirthschaftlich gesondert benutzten Gebäudetheile, für welchen sie bestimmt ist, unmittelbare Verbindung haben, in einer freien, durch das Geländer nicht eingeschränkten Breite von mindestens 1 m sicher gangbar sein und und in einem vom Tageslichte hinreichend erhellten Raume liegen. Als sicher gangbar gilt eine Treppe, wenn der Auftritt der Stufen, in der Austragung gemessen, mindestens 0,26 m und die Steigung höchstens 0,18 m beträgt. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittbreite haben.

5. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.

6. Jede nothwendige Treppe ist bis in das Dachgeschoß zu führen oder muß im obersten Geschosse entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe belegenen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung bis ins Dachgeschoß erhalten. Für diese Nebentreppe genügt eine gerade oder gewendelte Treppe mit freier Laufbreite von 0,75 m und einem derartigen Auftritte und Steigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 1,80 m verbleibt.

7. Bei freitragenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

8. Die Stufen unverbrennlicher Treppen dürfen mit Holz belegt werden.

9. Nothwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer gleich feuersicheren Verkleidung zu versehen.

10. Bei nothwendigen Treppen sind die Treppenpodeste in der Regel rechteckig in der Weise anzulegen, daß die Länge wie die Breite der Podeste — in der Mitte gemessen — mindestens gleich der Laufbreite der Treppe ist. Dasselbe gilt für die Breite der Treppenzugänge. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste bis zur kreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m Breite zulässig. Wenn die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m beträgt, darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.

§ 17.

Lichtschachte.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten und durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis auf 6 qm, bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m zugelassen werden. Am unteren Ende der Lichtschachte sind Vorkehrungen zu treffen, welche ihnen von außen frische Luft dauernd zuführen. Die Luftzuführungskanäle müssen wenigstens 0,30 qm Querschnitt erhalten.

2. Für Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn sie von dem Raume bis zur Dachfläche mit einem unverbrennlichen Stoffe ummantelt werden; auch darf die Grundfläche derartiger Lichtschachte kleiner, als oben angegeben, bemessen werden.

3. Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

4. Wenn Lichtschachte Oeffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, so müssen diese mit feuer- und rauchsicheren, fest verschlossen zu haltenden Thüren versehen werden.

§ 18.

Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Theilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Unter Feuerherden sowie unter den zugehörigen, mindestens 0,05 m breit anzuordnenden massiven Umfassungsstreifen müssen die Decken einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

3. Feuerherde, welche auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußböden errichtet werden, wenn unter dem Herde ein Luftraum von mindestens 0,15 m und höchstens 0,20 m freigehalten wird. Der Fußboden dort ist durch eine 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zu schützen; die Massivschicht sowie die Eisenplatte müssen 0,05 m über den Rand des

Herdes vortreten. Dieselben Vorschriften finden auch auf Badeöfen von Metall Anwendung.

4. Oefen und sonstige nicht unter Ziffer 2 und 3 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht zu trennen, über der sich ein mindestens 0,05 m hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum mit mindestens 2 Luftöffnungen befinden muß.

5. Vor den Heizöffnungen sämmtlicher Feuerungen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt wird, in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuersicher zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

6. Wände, an welchen Feuerherde unmittelbar oder in einer geringeren Entfernung als 0,10 m aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung des Herdes und mindestens 0,20 m rings um ihn aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen. Diese Wände dürfen, soweit sie nicht mindestens einen Stein stark massiv sind, nicht als Wandungen von Feuerzügen benutzt werden. Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,80 m entfernt zu halten. Bei ummantelten Oefen können geringere Maße zugelassen werden.

7. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen können weitergehende Forderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

§ 19.

Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.

1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes seitlich in Schornsteine zu leiten. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3. Die Rohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,80 m entfernt zu halten. Sind die Rohre ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernungen zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher gestattet.

§ 20.

Schornsteine.

1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentirt sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche zu führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten.

6. Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolirung mindestens 0,10 m betragen.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

11. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann auch bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, wenn darin keine feuergefährlichen Betriebsstätten vorhanden sind, bei gehöriger Isolirung von allem Holzwerke der Decke, abgesehen werden.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

13. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigethür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° be-

trägt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann.

14. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Thüren dicht zu verschließen. Die Anwendung von Schiebern ist nicht gestattet.

15. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

16. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Münden Rauchrohre aus Feuerstellen von erheblichem Umfange (§ 18 Ziffer 7) ein, so kann eine Vergrößerung des Querschnittes gefordert werden.

17. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

18. In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, welches für eine oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qcm, für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 qcm erhalten muß.

19. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 21.

Behälter für Abfall und Asche.

1. Behälter zur vorläufigen Aufnahme wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind unten sowie an den Seiten undurchlässig herzustellen und oben dicht zu überdecken.

2. Aschbehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoffe erhalten.

3. Auf Grundstücke, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

§ 22.

Zu- und Ableitungs-Rohre.

Alle Zuleitungs- und Ableitungsrohre in und an Gebäuden sind undurchlässig und feuersicher herzustellen. Werden sie zur Ableitung unreiner Stoffe benutzt, so sind sie mit einem bis über das Dach zu führenden Dunstrohre zu versehen. Die besonderen Erfordernisse für Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungsrohre sind anderweit festgestellt.

§ 23.

Wasserversorgung.

Auf jedem bebauten Grundstück, welches nicht durch eine allgemeine Wasserleitung mit Wasser versorgt wird, muß eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen hergestellt werden, wodurch jederzeit reichliches, zum Genusse für Menschen geeignetes Wasser beschafft wird.

§ 24.

Entwässerung.

1. Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Rohre mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirthschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit eng vergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen, undurchlässigen Schlammfang geleitet werden. Wo eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird, oder wo solche Vorkehrungen nicht vorhanden sind, kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.

2. Wo eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer (Schwemmkanalisation) besteht, sind für die Entwässerungsanlage die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 25.

Badestuben und Bedürfnißanstalten.

1. Badestuben und Bedürfnißanstalten müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten. Innerhalb und unterhalb solcher Lichtschächte ist die Anlage von Badestuben und Bedürfnißanstalten unzulässig. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

2. Bedürfnißanstalten müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.

3. Wo die Auswurfstoffe durch Wasser abgeschwemmt werden, sind für die Einzelheiten der zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

4. Werden die Auswurfstoffe zur Abfuhr in regelmäßigen Zeiträumen angesammelt, so dürfen zu diesem Zwecke nur undurchlässige, dicht verschließbare Tonnen und Tonnenwagen verwendet werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen, glatten Fußboden erhalten.

5. Die Anlage von Gruben für Aborte ist verboten.

6. Für Grundstücke, welche landwirthschaftlichen Betrieben dienen, können Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 zugelassen werden.

§ 26.

Viehställe.

1. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in zweckentsprechender Nähe, jedoch in einem Abstande von mindestens 10 m von Röhren- und Kesselbrunnen, undurchlässige Gruben angelegt werden.

3. Nach Straßen hin dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

4. In den Umfassungswänden der Stallgebäude dürfen — unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über den Abstand der Gebäude — Oeffnungen nur in einem Abstande von wenigstens 3 m nach allen Richtungen von den mit Oeffnungen versehenen Umfassungswänden anderer Gebäude, wenn diese zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), angelegt werden.

5. Für die Anlage von Ställen unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, können weitergehende Forderungen in Bezug auf die Befestigung des Fußbodens, die Bekleidung der Wände und Decken, die Anordnung von Hohlräumen zwischen der Decke des Stalles und dem Fußboden des darüber befindlichen Geschosses und die Lüftungseinrichtungen, sowie in Bezug auf die Entwässerung gestellt werden.

6. Die Anlage von Ställen, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, ist nur in solchen Stallgebäuden gestattet, welche nicht im Zusammenhange mit anderen Gebäuden stehen oder von diesen durch undurchbrochene, massive Wände getrennt sind.

7. Die Anlage von Ställen in Kellern unter Höfen ist nicht zulässig.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für Federvieh keine Anwendung.

Titel II.

Polizeiliche Prüfung und Aufsicht bei Bauten.

§ 27.

Baupolizeiliche Genehmigung.

Der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen:

1. alle neuen baulichen Anlagen,
2. bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bautheilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten oder Schornsteinen.

§ 28.

Bauvorlagen.

1. Mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung (§ 27) ist

a) ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und Ansichten die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen mit der Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau erkennen läßt und über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft giebt. Für die verschiedenen Geschosse gelten folgende Bezeichnungen:

a) Kellergeschoß,
b) Erdgeschoß,
c) *Erstes, Zweites* (I., II.) u. s. w. Stockwerk,
d) *Dachgeschoß*.

Die Höhenlage des Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberfläche des Bürgersteiges muß in den Querschnitten ersichtlich gemacht werden. Soweit es zur baupolizeilichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Theile des Bauplanes durch Detailzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen. Die Einreichung des statischen Nachweises kann mit Genehmigung der Baupolizeibehörde auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, Detailzeichnungen im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.

Bei Errichtung neuer baulicher Anlagen sowie bei der Durchbrechung oder wesentlichen Veränderung der äußeren Umfassungswände bestehender baulichen Anlagen, auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem

b) ein Lageplan vorzulegen, welcher im Maßstabe von mindestens 1 : 500 die Lage des Grundstückes zu den angrenzenden Straßen und zu den Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der Baufluchtlinien, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt und auf Verlangen der Polizeibehörde durch einen vereideten Landmesser oder Feldmesser beglaubigt werden muß.

2. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus- und Grundbuchnummer bezeichnet werden.

3. Für Neubauten ist bei Einreichung der Bauvorlagen anzugeben, wie die Entwässerung stattfinden soll.

4. Die Pläne sind zur Erleichterung der Uebersicht farbig anzulegen.

5. Sämmtliche Bauvorlagen sind in je 3 Exemplaren — von dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauunternehmer unterschrieben — einzureichen. Durch ortspolizeiliche Bekanntmachung kann die Einreichung eines dritten Exemplars erlassen werden.

6. Weitere Vorschriften über die Bauvorlagen können von der Polizeibehörde gegeben werden.

§ 29.

Bauscheine.

1. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein.

2. Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (§§ 33 und 39) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

3. Die Gültigkeit des Bauscheines für Neubauten erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind. Im übrigen erlischt die Gültigkeit des Bauscheines nach Jahresfrist, wenn inzwischen

der Bau nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgeführt ist.

§ 30.

Beginn der Bauarbeiten.

Der Tag, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll, ist vorher der Polizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheins schriftlich anzuzeigen.

§ 31.

Baugerüste und Bauzäune.

1. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Ihre Herstellung kann auch ohne Antrag polizeilich angeordnet werden.

2. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist, und solange die Bauausführung es nothwendig macht.

3. Im übrigen sind für die Konstruktion und Benutzung von Gerüsten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 32.

Sicherungsmaßregeln bei der Bauausführung.

1. Im Innern von Neubauten sind hölzerne Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken, eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Oeffnungen sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.

§ 33.

Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen, einschließlich der feuersicheren Treppen, sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, hat der Bauherr die Abnahme bei der Baupolizeibehörde schriftlich zu beantragen.

2. Zu dem dann anzuberaumenden Termine muß der Bauherr auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

3. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch die Baupolizeibehörde die Abnahme des Rohbaues bescheinigt.

4. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

5. *Anträge auf gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.*

6. Vor Ertheilung des Rohbauabnahmescheines dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Gebäude und Gebäudetheile nicht benutzt werden.

§ 34.

Putzarbeiten.

Bei Ertheilung des Rohbauabnahmescheines wird bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), dürfen nicht früher als sechs Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

§ 35.

Genehmigung zu geringfügigen Anlagen.

1. Auf geringfügige Ausführungen, insbesondere auf die in § 9 erwähnten Schuppen, Buden u. s. w. die Anlagen von Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen, Baubuden nebst Aborten finden die Bestimmungen der §§ 28 bis einschließlich 34 keine Anwendung.

2. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen. Für diese Anlagen bedarf es nur einer schriftlichen Genehmigung.

§ 36.

Abbruch von Gebäuden.

1. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 31 und 32 sinngemäß Anwendung.

2. Mit Abbruchsarbeiten darf erst nach schriftlicher Anzeige bei der Baupolizeibehörde begonnen werden.

Titel III.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 37.

Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere: Flure, Treppen, Corridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche lediglich zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

Für alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Bestimmungen:

1. In einem Gebäude dürfen niemals mehr als fünf zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden; auch darf der Fußboden des obersten Geschosses dieser Art nie mehr als 18 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.
2. Alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen

bestimmten Räume müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckmäßiger Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Sie dürfen indessen, wenn ihre Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, durch Deckenlicht erhellt werden. Dabei müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

3. Sie müssen ferner eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben und nirgends tiefer als 0,50 m unter der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.

Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Ein solcher Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

4. Räume am Hofe, deren Decke nicht mindestens 2,50 m über dessen Oberfläche liegt, dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur benutzt werden, wenn die sämmtlichen am Hofe belegenen Gebäude desselben Grundstückes in der Höhe die Ausdehnung des Hofes vor ihnen — senkrecht zu ihrer Front gemessen — nicht überschreiten.

5. Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolirschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- und Lüftungsgraben angelegt ist — auch seitwärts gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angelegt werden.

6. Dachräume dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur dienen, wenn sie den Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 entsprechen, unmittelbar über dem obersten Stockwerke liegen und wenn sie und ihre Zugänge von den übrigen Bodenräumen durch feuersichere Wände abgeschlossen werden. Unter diesen Bedingungen dürfen oberhalb der fünf zum dauernden Aufenthalte von Menschen zugelassenen Geschosse im Dachgeschosse Waschküchen für den Hausbedarf hergestellt werden, auch wenn der Fußboden höher als 18 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegt. Es muß dann aber in der Nähe der Waschküche eine Bedürfnißanstalt angelegt werden (§ 25).

7. Jeder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte, wirthschaftlich gesondert benutzte Gebäudetheil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer unverbrennlichen Treppe haben. Im letzteren Falle bleibt es der Polizeibehörde überlassen, im sicherheitspolizeilichen Interesse weitere Forderungen für die Treppenanlage und ihre Zugänge zu stellen.

8. Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Betheiligten leicht zugänglichen Bedürfnißanstalten (§ 25) sowie mit genügend großen Behältern je für Abfälle und Asche (§ 21) versehen sein. Für derartige Gebäude kann die Herstellung von Dachrinnen und Abfallrohren gefordert werden.

§ 38.

Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

1. Besondere über die Vorschriften des Titels I. hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen kann die Baupolizeibehörde für Gebäude und Gebäudetheile stellen:

a. in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen. Es gehören dahin namentlich:

Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien und dergl.), Druckereien, Färbereien und dergl.

b. welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume u. dergl.),

c. welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Polizei-Verordnungen vom 15. November 1889 und vom 21. April 1891 fallen,

d. für die Grundstücke, auf welchen der Haupthof zum Theil eine Glasüberdachung erhalten hat (§ 2 Ziffer 4).

2. Die an den Bau und die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudetheile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich: die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Konstruktion der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung

brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

3. In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnungen von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waaren davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

4. Jede Aenderung der inneren baulichen Einrichtung der in Ziffer 1 erwähnten Gebäude und Anlagen bedarf der polizeilichen Genehmigung.

§ 39.

Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude und Gebäudetheile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist.

2. Dieser darf in der Regel nicht früher als 6 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines ertheilt werden.

3. Im Uebrigen finden auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren die in § 33 für die Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 40.

Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.

2. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art benutzt werden durften, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 37 bis 39 Anwendung.

3. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, damit in Uebereinstimmung gebracht werden.

4. Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 41.

Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 42.

Ausnahmen.

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können für alle öffentlichen Bauten, im Uebrigen aber, soweit sie in Vorstehendem vorgesehen sind, von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

2. Zur Ertheilung von Dispensen ist der Bezirksausschuß überall zuständig.

§ 43.

Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Baupolizeiordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Baupolizeiordnung vom 24. Juni 1887 in Kraft. Die auf Grund der letzteren erlassene Bekanntmachung vom gleichen Tage (Amtsbl. S. 255) bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

2. Die nach der Baupolizeiordnung vom 24. Juni 1887 bereits ertheilten Bauscheine verlieren, sofern ihre Gültigkeit nach § 29 nicht früher erlischt, die Gültigkeit nach Ablauf von fünf Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 44.

Strafen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 Ziffer 12 bis 15 und § 368 Ziffer 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Potsdam, 22. August 1898.

Der Regierungspräsident.

* * *

Anlage A.

Gebiete, in welchen nach § 2 Ziffer 1 der Bauordnung der zweite Grundstücksstreifen als zu $^{60}/_{100}$ bebaubar in Rechnung gestellt wird.

I. Von **Charlottenburg** der nördlich der Berlin-Hamburger Eisenbahn und der Spree belegene Gemarkungstheil.

II. Im **Kreise Teltow**

1) von **Deutsch-Wilmersdorf**

a. der Theil, welcher durch eine Linie umschlossen wird, die nordöstlich vom Bahnhofe Friedenau-Wilmersdorf an der Schöneberger Gemarkungsgrenze beginnt, an dieser entlang bis zur Mitte der Nachodstraße, von dort auf der Mitte dieser bis zur Nassauischen Straße, auf deren Mitte entlang bis zur Badenschen Straße, auf der Mitte der letzteren bis zur Kaiserallee, auf der Mitte dieser bis zur Durlacher Straße, auf deren Mitte bis zur Kuppenheimer Straße, auf der Mitte dieser bis zum Bahndamme des Bahnhofes Friedenau-Wilmersdorf und an dem Bahndamme entlang bis zur Schöneberger Gemarkungsgrenze führt.

b. derjenige Theil, welcher durch eine Linie umschlossen wird, die am Bahndamme der Berliner Stadt- und Ringbahn in der Mitte der Kaiserallee beginnt und von dort auf der Mitte dieser Allee, den Kaiserplatz durchschneidend bis zur Hildegardstraße, auf der Mitte dieser bis zur Paretzer Straße, auf der Mitte dieser bis zur Mannheimer Straße, auf der Mitte der letzteren bis zur Brandenburgischen Straße, auf der Mitte dieser den Fehrbelliner Platz durchschneidend bis zur Kostnitzer Straße, auf deren Mitte bis zur Xantener Straße, auf der Mitte dieser bis zur Brandenburgischen Straße, auf der Mitte der letzteren bis zum Kurfürstendamm, auf dessen Mitte bis zur Johann Georgstraße, auf der Mitte der letzteren über den Hochmeisterplatz bis zur Schlesischen Straße, auf deren Mitte bis zur Berliner Stadt- und Ringbahn und an dieser entlang bis zur Kaiserallee führt.

2) von **Schöneberg** das Gebiet, welches durch eine Linie umschlossen wird, die an der Ringbahnbrücke beginnt, auf der Mitte der Hauptstraße bis zur Straße 93, auf der Mitte dieser bis zur Straße 96, auf der Mitte der letzteren bis zur Straße 58, auf deren Mitte bis zur Mühlenstraße, auf der Mitte dieser, den Platz R durchschneidend, bis zur Rostocker Straße, auf der Mitte dieser und der Heinrich Kiepertstraße bis zur Hohenstaufenstraße, auf der Mitte der letzteren bis zum Platze 1, über diesen hinweg in der Mitte der verlängerten Nachodstraße bis zur Wilmersdorfer Grenze, auf dieser bis zur Straße 52, auf deren Mitte entlang bis zur Hauptstraße führt.

3) Von **Rixdorf** der Theil der Cöllnischen und Rixdorfer Wiesen, welcher von der Kaiser Friedrichstraße, der Lohmühlenstraße, der Treptower Gemarkungsgrenze und der Berliner Stadt- und Ringbahn umschlossen wird.

4) Von **Treptow** der ganze innerhalb der Stadt- und Ringbahn belegene Gemarkungstheil.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 2. September **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 39.) № 2508. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. August 1898.

(Stück 40.) № 2509. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 20. August 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 10022. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Herstellung einer Eisenbahn von Rinteln nach Stadthagen. Vom 18. April 1898.

№ 10023. Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gerlebogk über Löbejün nach Nauendorf. Vom 23. April 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

21. Nachdem seitens des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministeriums unter dem 22. Juli 1895 und 17. Februar 1896 neue Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienst im Baufache erlassen sind, welche sich den Vorschriften vom 15. April 1895 über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Baufache anschließen, bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß an der mit dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium getroffenen, unter dem 8. Februar 1882 in № 6 des Centralblatts der Bauverwaltung veröffentlichten Vereinbarung wegen gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der Königlich Preußischen Prüfungsämter oder dem Herzoglich Braunschweigischen Prüfungsamte bestandenen **ersten Staatsprüfung im Baufache bezw. Maschinenbaufache** nichts geändert ist, daß dieselbe vielmehr in gleicher Weise bezüglich der an die Stelle der ersten Staatsprüfung durch eine Theilung derselben getretenen **Vorprüfung** und **ersten Hauptprüfung** fortbesteht. Gesuche um Ernennung zum Königlich Preußischen Regierungs-Bauführer nach abgelegter erster Hauptprüfung zufolge § 28 ff. der Vorschriften vom 15ten April 1895 über die Ausbildung und Prüfung für den Preußischen Staatsdienst im Baufache sind an die daselbst bezeichneten Behörden zu richten.

Berlin, den 17. August 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe V. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1876 bis 1879.

17. Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1876 bis 1879 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 30. Juni 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 7. Juni 1898 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 23. Mai 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 1. Juni 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

18. Dem Forstmeister Dr. Kohli ist durch Verfügung vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt, seinen Wohnsitz in Grünau nehmen zu dürfen.

Potsdam, den 20. August 1898.

Königliche Regierung.

Umpfarrungsurkunde.

19. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doctor.

Nachdem in Anbetracht der vier Stunden weiten Entfernung der Ortschaft Velten von der Pfarrkirche zu Spandau der Kirchenbau in Velten und die vermehrte Seelsorge für die in der industriellen Gegend wohnhaften zahlreichen Katholiken sich als nothwendig ergeben hat, überweise ich nach Anhörung der Betheiligten die katholischen Bewohner der Ortschaften Velten, Baerenklau, Boetzow, Eichstaedt, Hennigsdorf, Groß-Ziethen (Kreis Osthavelland), Hohenschoepping, Kremmen, Legebruch, Marwitz, Pinnow, Schwante, Staffelde, Vehlefanz dem Pfarrsprengel von Reinickendorf, so daß sie nunmehr aus der Pfarrei Spandau ausgepfarrt sein und der Pfarrgemeinde Reinickendorf mit allen Rechten und Pflichten der Gemeinde-Mitglieder angehören sollen.

Breslau, den 28. Mai 1898.

L. S. (gez.) G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 28sten Mai 1898 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung der bezeichneten Ortschaften aus der Pfarrgemeinde Spandau in die Pfarrgemeinde Reinickendorf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 19. Juli d. J. — G. II. 6627 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 26. August 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Veröffentlicht.

Potsdam, den 26. August 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

236. **Ordnung**

für die Erhebung von Gebühren für Benutzung des Stätteplatzes der Gemeinde Nieder-Schöneweide.

§ 1.

Für die Benutzung des Gemeindestätteplatzes zum Zwecke des Einladens, Ausladens, Aufstellens und Lagerns von Gegenständen sind Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs zu entrichten.

§ 2.

Wer Gegenstände zum Ein- oder Ausladen aufstellen oder die Zeit der Lagerung verlängern will, hat die Erlaubniß bei der Gemeindekasse bezw. dem Pächter, sofern die Gemeinde den Stätteplatz verpachtet, nachzusuchen und nach Maßgabe der Festsetzungen des Erlaubnißscheines die Gebühr zu zahlen.

§ 3.

Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen; angefangene Maße werden hierbei für voll gerechnet.

§ 4.

Die Zahlung erfolgt an die Gemeindekasse bezw. den Pächter.

§ 5.

Die Anweisung des Platzes zum Einladen, Ausladen, Aufstellen und Lagern erfolgt durch die Gemeinde bezw. den Pächter.

§ 6.

Alle Gegenstände müssen so gelagert werden, daß sie dadurch keinerlei Gefahr für diese Passanten und keinerlei Beschädigung des daneben gelagerten Eigenthums entsteht.

§ 7.

Wer ohne Erlaubsschein oder Nachweis der Bezahlung der Gebühr die Benutzung des Stätteplatzes vornimmt oder verlängert, hat die Fortweisung und Fortschaffung der ihm gehörigen Sachen vom Stätteplatze auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 8.

An Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren oder von derselben verladen werden.

§ 9.

Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

§ 10.

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 1898 in Kraft und gilt vorläufig bis zum 1. Oktober 1899.

Nieder-Schöneweide, den 17. Juli 1898.

Der Gemeindevorsteher.

(gez.) Theitge.

Tarif
für die Benutzung des Stätteplatzes der Gemeinde Nieder-Schöneweide.

Die Gebühr beträgt:

1)	Für 1000 Stück Mauersteine für die ersten 10 Tage	0,20 M.
	für jede ferneren angefangenen 10 Tage	0,10 „
2)	Für 1000 Stück Dachsteine für die ersten 10 Tage	0,10 „
	für jede ferneren angefangenen 10 Tage	0,05 „
3)	Für 1000 Stück Schieferplatten für die ersten 10 Tage	0,10 „
	für jede ferneren angefangenen 10 Tage	0,05 „
4)	Für 1 Raummeter Feld-, Pflaster-, Chaussee-, Kopf- und Kalksteine für die ersten 10 Tage	0,10 „
	für jede ferneren angefangenen 10 Tage	0,05 „
5)	Für 1 Festmeter Werkstücke für die ersten 10 Tage	0,10 „
	für jede ferneren angefangenen 10 Tage	0,05 „
6)	Für 1 Raummeter Erde, Sand oder Lehm für die ersten 10 Tage	0,05 „
	für jede ferneren angefangenen 10 Tage	0,03 „
7)	Für 1 Kahnknie für die ersten 10 Tage	0,05 „
8)	Für 1 Raummeter Brennholz, ebenso wie für 1 Festmeter Nutzholz aller Art für die ersten 10 Tage	0,10 „
9)	Für jedes an den Stätteplatz zum Zwecke des Handelstreibens anlegende Schiffsgefäß für jeden Tag	0,05 „
10)	Für jedes andere zum Zwecke des Ein- und Ausladens anlegende Schiffsgefäß für den Tag	1,00 „
11)	Für den Fall, daß aus dem Schiffsgefäße zum Verkaufe ausgepackt wird, für das qm Fläche, zuschläglich zu Pos. 9, auf den Tag	0,10 „
12)	Für die Kahnladung Dung, die nicht länger als 4 Tage auf dem Stätteplatz lagern darf	2,00 „
13)	Für alle nicht vorgesehenen Gegenstände soll erhoben werden für jede 4spännige Fuhre	0,40 M.
	„ „ 3 „ „	0,30 „
	„ „ 2 „ „	0,20 „
	„ „ 1 „ „	0,10 „

Der Tarif der vorstehenden, durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 2. August d. J. genehmigten Ordnung ist unter dem heutigen Tage von mir bis zum 1. Oktober 1899 festgestellt.

Potsdam, den 25. August 1898.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.
In Vertretung.
(gez.) von Patow.

Bekanntmachung.

237. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die 234,574 Hektar große Villenkolonie Grunewald unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke Spandauer Forst zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Grunewald" erhoben werde.

Potsdam, den 27. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

238. Vom 1. Januar 1899 ab wird der Standesamtsbezirk № 10 des Kreises Niederbarnim „Cöpenick Forst" aufgelöst; aus demselben werden zwei neue Standesamtsbezirke gebildet werden und zwar

A. Standesamtsbezirk № 10 „Ober-Schöneweide"

bestehend aus:
1) der Landgemeinde Ober-Schöneweide und
2) dem forstfiskalischen Gutsbezirksantheil Wuhlheide (Schutzbezirk Neue Scheune, Jagen 325—354 der Oberförsterei Cöpenick),

B. Standesamtsbezirk № 10a. „Rahnsdorf"

bestehend aus:
1) der Landgemeinde Rahnsdorf mit Hessenwinkel, Neuer Krug und Kolonie Rahnsdorfer Mühle,
2) dem Gutsbezirk Rahnsdorf mit Neu-Rahnsdorf und Heinrichsau,
3) dem forstfiskalischen Gutsbezirksantheil Cöpenick Forst und zwar
   a. Schutzbezirk Krummendamm, Jagen 281—324 der Oberförsterei Cöpenick,
   b. Schutzbezirk Müggelsee, Jagen 246—280 der Oberförsterei Cöpenick,
   c. Schutzbezirk Erkner mit Ausnahme der zum Amtsbezirk und Standesamt Erkner gehörenden Jagen 201—203 der Oberförsterei Cöpenick und der Kolonie Springeberg also Jagen 204—245 der Oberförsterei Cöpenick und
   d. dem Theil des Müggelsees, der seinen Ufern gemäß zum Amtsbezirk Cöpenick Forst gehört.

Potsdam, den 24. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

239. An Stelle des bisherigen Fischereiaufsehers, Büdners Brüder aus Rietz ist der Forstaufseher Jagdmann in Lehnin für den Rietzer-, Moor-, Netzener-, Klostersee und Emster Kanal zum Fischereiaufseher im Nebenamte bestellt worden.

Potsdam, den 23. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

240. Die Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Neubaustrecke Templin-Prenzlau ist in nächster Zeit in Aussicht genommen und zwar für die innerhalb des Kreises Templin gelegene Strecke mit Beginn des September, für die weitere Linie im Kreise Prenzlau zu Anfang des Monats Oktober d. Js.

Zur Verhütung von Unglücksfällen sind folgende Anordnungen zu beachten:
1) Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten.

2) Die Bahn darf von dem für die einzelnen Kreise bezeichneten Zeitpunkte ab nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und übeschritten werden.

3) An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Locomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 30. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

241. Der Herr Minister des Innern hat mittels Erlasses vom 10ten d. M. der Oberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Carl Borromäus in Haifa Schwester M. Angela Bahr und der derselben Congregation angehörigen Schwester Serafica gestattet, im August und September d. J. im Preußischen Staatsgebiete Sammlungen für die Erbauung eines deutschen Krankenhauses in Haifa in Palästina zu veranstalten.

Potsdam und Berlin, den 23. August 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

242. Der Herr Oberpräsident hat dem Arbeitsausschuß der Ausstellung für verbesserte Frauenkleidung und Frauenhygiene Berlin 1898 die Genehmigung ertheilt, im Anschlusse an die geplante Ausstellung im September d. Js. eine öffentliche Verloosung nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 30000 Loose zu je 50 Pf. in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben werden sollen und zwar in 3 Serien zu je 10000 Stück, jedoch so, daß erst nach vollständigem Verkauf der Loose der vorhergehenden Serie diejenigen der nächsten Serie zur Ausgabe gelangen.

Die Gewinne sollen in Bons bestehen, die nach Wahl der Gewinner durch Entnahme von Bekleidungsstücken aus der Ausstellung realisirt werden.

Eine Einlösung der Bons gegen Geld ist ausdrücklich untersagt.

Der Werth der Gewinne jeder Serie soll 2275 M. betragen.

Potsdam und Berlin, den 25. August 1898.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

243. **I. Festgestellt:**

Geflügelcholera. **Kreis Ruppin:** Bei einem Transport Gänse auf dem Bahnhofe Neustadt a./D. **Kreis Teltow:** Entenbestand des Regierungsbaumeisters Hahn in Col. Grunewald.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. **Kreis Osthavelland:** in Brunne, Dallgow und Rittergut Markau.

b. Influenza. **Kreis Prenzlau:** Pferdebestand des Ritterguts Debelow und des Dom. Wilsickow.

c. Bläschenausschlag. **Kreis Westprignitz:** in Lütjenheide.

d. Geflügelcholera. **Kreis Niederbarnim:** in Rummelsburg unter der Heerde des Handelsmanns Korte. **Kreis Beeskow-Storkow:** Gut und Gemeinde Pieskow.

Potsdam, den 30. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. (abgedruckt im Stück 27 des Amtsblattes vom 8. Juli d. J. und in № 154 der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 5. desselben Monats) bringe ich hierdurch mit Zustimmung des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den daselbst aufgeführten Müllabfuhrsystemen noch die nachstehend genannten beiden Systeme den polizeilichen Anforderungen genügen:

1) System Siebert (Patent-Anmeldung S. 11214).
2) System Eger (Patent-Anmeldung A. 5647, Gebrauchs-Musterschutz-Eintragung № 91068, 91154, 91155, 92086 und 93096).

Zugleich wird berichtigend bemerkt, daß der Müllwagen des Systems Lebach unter № 91447 patentirt ist.

Berlin, den 25. August 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

28. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Premslin, Diözese Perleberg, ist durch die Versetzung des Pfarrers Korth am 2. August 1898 zur Erledigung gekommen. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

174 Stück und zwar die Nummern:

27 94 99 208 366 433 639 653 663 1103 1332
1413 1707 1762 1941 1996 2105 2142 2710 2824
2895 2964 3016 3100 3372 3507 3605 3607 3895
4007 4033 4241 4249 4511 4651 4824 4919 5069
5409 5541 5655 5679 5863 6185 6209 6285 6405
6693 6785 6848 6927 7038 7285 7387 7807 7808
7884 7954 8025 8124 8240 8277 8353 8374 8381
8471 8596 8780 8797 8936 8963 8984 9165 9374
9475 9513 9520 9770 9879 9906 9910 9986
10279 10566 10933 11026 11329 11395 11403
11520 11708 11716 11886 11936 11958 12115
12187 12388 12582 12663 12736 12943 13074
13126 13307 13417 13418 13480 13524 [illegible]
13693 13708 13886 14116 [illegible] [illegible] [illegible]

14453 14485 14533 14680 14708 14821 14832 14850 14911 15027 15070 15258 15448 15478 15516 15567 15677 15770 16118 16202 16291 16397 16556 16566 16576 16624 16739 16774 16870 17274 17565 17578 17723 17731 17813 17884 17932 17971 17983 18068 18148 18179 18373 18550 18692 18787 18972 19004 19091 19117 19374 19427 19493 19635 19642 19678 19684.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)
61 Stück und zwar die Nummern:

218 364 399 455 467 550 628 634 685 852 967 1069 1134 1151 1233 2355 2423 2458 2555 2576 2886 2951 3052 3322 3700 3898 4230 4236 4420 4542 4547 4559 4598 4621 4643 4717 4719 4891 4944 5021 5032 5088 5467 5578 5626 5686 5722 5730 6051 6062 6177 6194 6209 6648 6679 6863 6887 6900 6925 6929 6973.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)
239 Stück und zwar die Nummern:

154 449 1060 1442 1485 1677 1851 2034 2085 2181 2617 2649 3148 3189 3226 3245 3257 3309 3382 3392 3464 3677 3709 3925 4096 4102 4566 4682 4721 5003 5211 5491 5497 5498 5505 5634 5652 6062 6317 6488 6814 6846 6948 7015 7040 7053 7062 7068 7157 8009 8287 8422 8466 8531 8769 8983 9079 9250 9371 9574 9586 9597 9765 9842 10007 10088 10121 10130 10248 10395 10530 10991 11044 11252 11414 11420 11576 11602 11942 11981 12054 12400 12470 12474 12625 12731 12875 12918 12945 12954 13098 13193 13260 13577 13719 13733 13796 14081 14129 14433 14592 14619 14656 14702 14812 14820 14847 14936 14963 15015 15087 15114 15193 15205 15219 15327 15391 15610 15639 15845 16029 16104 16114 16203 16240 16265 16319 16580 16626 16659 16667 16674 16690 16713 17033 17114 17325 17347 17395 17422 17472 17646 17817 18050 18142 18163 18258 18286 18309 18395 18484 18620 18793 19284 19681 19893 20067 20326 20450 20537 20580 20588 20598 20659 20745 20873 20891 20898 20944 20993 21031 21397 21447 21544 21624 21745 21933 22194 22418 22457 22504 22528 22545 22553 22873 22981 23079 23279 23332 23377 23562 23603 23703 23776 23819 23840 23879 23913 24005 24052 24087 24245 24336 24356 24486 24723 24744 24858 25022 25029 25222 25267 25313 25362 25424 25475 25496 25503 25521 25559 25733 25745 25762 25766 25767 25779 25784 25803 25809 25816 25884 25901 25935 25937 25952 25953 25977 25980 25982.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 202 Stück
und zwar die Nummern:

27 69 156 185 237 295 710 839 1309 1395 1433 1587 1769 1783 2415 2474 2624 2748 3533 3710 3952 4060 4191 4201 4274 4281 4615 4723 4805 4881 5007 5265 5571 5583 5949 5950 6055 6253 6259 6617 6728 6880 7003 7288 7453 7524 7537 7889 8109 8221 8328 8429 8438 8489 8500 8646 8667 8724 8748 8783 8820 8838 9031 9544 9592 9720 9849 9931 9988 10302 10410 10422 10583 10860 10930 11261 11346 11347 11483 11506 11849 11854 12100 12127 12444 12508 12708 12875 12912 12918 13061 13290 13540 13830 14053 14289 14508 14561 14644 14650 14699 14759 14981 14989 15002 15008 15061 15090 15099 15147 15247 15552 15555 15579 15702 15813 15855 16067 16081 16258 16294 16397 16404 16427 16492 16546 16632 16754 16782 16926 17188 17230 17356 17445 17600 17639 17741 17923 17985 18058 18070 18332 18424 18681 19039 19064 19177 19246 19260 19432 19496 19783 19790 19832 19934 19987 20039 20047 20199 20520 20587 20677 20835 21026 21028 21035 21040 21042 21058 21060 21062 21071 21089 21092 21102 21122 21301 21396 21400 21403 21413 21419 21428 21431 21458 21464 21469 21477 21507 21658 21680 21683 21684 21695 21707 21716 21731 21746 21758 21768 21772 21805.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 3 Stück
und zwar die Nummern: 9731 9759 9866.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 17.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück
und zwar die Nummern: 31 71.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 24.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande und zwar die Rentenbriefe Litt. A. bis E. mit Talons, die Rentenbriefe Litt. M., N. und P. mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 15 und 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Von den früher verlooften Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4 % Rentenbriefe.

1. April 1891.

A. 14628.
C. 8001.
D. 14410 18221 20513.

1. Oktober 1891.

B. 2712.
C. 4852 24208.
D. 14237.

1. April 1892.
C. 7816.
D. 2503 10215 11035 11513 15634.
1. Oktober 1892
C. 8513.
D. 763 3802 11480.
1. April 1893
C. 1784 9961 22762.
D. 3639 7199 9310 9348.
1. Oktober 1893
A. 11988.
B. 930.
C. 837 11095.
D. 5481 6191 19227.
1. April 1894
C. 2930 10195 18059 18482 19156.
D. 11479.
1. Oktober 1894
A. 3281 9812.
B. 5802.
C. 2524 6523 7888 9870 11577 13123 13591 20813.
D. 922 3835 7142 10167 15183.
1. April 1895
A. 5453.
B. 5314.
C. 1606 3171 13580 17980 18730 21983 21984.
D. 1586 3190 4998 6387 6494 6624 19183.
1. Oktober 1895
A. 2745 8804.
B. 182.
C. 2488 4070 6185 6460 7116 11328 18980 24391.
D. 2680 4009 4520 14506 17296.
1. April 1896
B. 1596 6192.
C. 792 4994 5302 6184 7200 8196 8762 20811 23524.
D. 2455 2696 3123 5665 10963 13478.
E. 9735.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 — § 44 zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897.

46. Der Abschnitt III. C. — Seite 6 des Tarifs — wird mit Gültigkeit vom 1. September 1898 durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Ausgenommen hiervon sind jedoch Sendungen nach Stationen außerdeutscher Bahnen in der Nähe der deutschen Grenze, welche für Empfänger in deutschen, durch die betreffende Auslandsstation bedienten Orten bestimmt sind, falls die Verwendung der Sendungen im Inlande unzweifelhaft dargethan wird. Für derartige Sendungen wird die Ermäßigung der Frachtantheile für die Strecken der unter A. 1—57 aufgeführten Eisenbahnen nachträglich im Rückvergütungswege bei Erfüllung der unter II² angegebenen Bedingungen gewährt. Die Erstattungsanträge sind in solchen Fällen bei derjenigen Eisenbahnverwaltung anzubringen, welche von den die Ermäßigung gewährenden Verwaltungen als letzte am Transport betheiligt gewesen ist." Berlin, den 19. August 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Dem Arzte Dr. med. Heinrich Kraus in Perleberg ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Dem Domänenpächter und Rittergutsbesitzer Rudolf Friese zu Paaren a./Wublitz ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Der Regierungsbaumeister Schaller ist mit der Verwaltung der Kreisbauinspektion Templin beauftragt worden.

Der Katasterlandmesser Bachmann ist, einstweilen unter Fortdauer seiner vertretungsweisen Verwaltung des Katasteramtes Groß-Lichterfelde, zum Katasterkontroleur ernannt worden.

Dem Kaufmann W. Betke zu Lenzen ist das Amt eines Special-Baukassen-Rendanten der Elbstrom-Bauverwaltung vom 1. Oktober d. J. übertragen.

Die Gemeindeschullehrer Heinrich Seidel, Eduard Haumann und Otto Monke sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Richard Barthel ist provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 9. September **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 41.) № 2510. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Togo. Vom 17. August 1898.

№ 2511. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. August 1898.

(Stück 42.) № 2512. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 27. August 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 10024. Verordnung über die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Vom 6. August 1898.

№ 10025. Verordnung, betreffend die Gewährung von Staatszuschüssen an diejenigen politischen Gemeinden und Schulverbände, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 3. März 1897 einen Ausfall an Staatsbeiträgen erleiden. Vom 8. August 1898.

№ 10026. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Stromberg, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig, Perl, Saarburg, Wadern, Warweiler und Wittlich. Vom 19. August 1898.

№ 10027. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Frankfurt am Main. Vom 24. August 1898.

(Stück 32.) № 10028. Verordnung, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande vom 10. August 1888. Vom 17. August 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

244. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 24. d. Mts. dem Thiergarten-Vereine in Königsberg i. Pr. die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten der Einrichtung eines zoologischen Gartens eine öffentliche Ausspielung von goldenen und silbernen Gegenständen, sowie von Schmucksachen mit Edelsteinen und von Fahrrädern zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es werden 150 000 Loose zu je 1 M. ausgegeben. Die Ziehung findet im Jahre 1898 statt. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2100 im Gesammtwerthe von 50 180 Mark.

Potsdam, den 31. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Handelskammer-Wahl.

245. Die Wahlen für die neu errichtete Handelskammer finden für die I. Abtheilung des ganzen Handelskammer-Bezirks am **Montag den 19ten September Nachmittags 3 Uhr** im Rathhaussaal zu Potsdam statt. Die in dieser Klasse Wahlberechtigten werden hierdurch zu dem Wahltermin eingeladen.

Potsdam, den 27. August 1898.

Der Wahl-Kommissar H. Friedrichs.

* * *

Vorstehende Einladung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. August 1898.

Der Regierungspräsident.

246. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. August 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: Komitat Liptó (Liptau).

Potsdam, den 2. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

247. Der Kutscher Wilhelm Gericke zu Eberswalde hat am 2. d. M. den Knaben Willy Lerow ebendaselbst mit Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens in dem Mühlenteiche bei der Stolze-schen Mühle gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 31. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

248. Die bisherige Konsularagentur der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist von Guben nach Sorau verlegt und zum Konsularagenten in letzterem Orte der bisherige Konsularagent in Guben, William B. Murphy ernannt worden.

Potsdam, den 6. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

249. Dem im Kreise Beeskow-Storkow etwa 1,2 km von der Mitte des Dorfes Buckow, 2,7 km von Klein-Rietz und 2,9 km von Birkholz entfernten, nordöstlich vom Dorfe Buckow belegenen Ausbau, einer Abzweigung von dem Gute Buckow, in Größe von ungefähr 171 ha, welcher dem Gutsbesitzer Richard Schade in Buckow gehört, wird der Name **Georgshöhe** beigelegt.

Potsdam, den 5. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

250. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Der § 77 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) erhält folgende Fassung:

§ 77. (Führer und deren Pflichten.) Der Unternehmer ist gehalten, die Fahrzeuge entweder selbst zu führen oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweitige Führer zu bestellen. In jedem Falle dürfen die Führer als solche nur thätig sein, wenn ihnen von der Ortspolizeibehörde ein bezüglicher Erlaubnißschein ertheilt ist. Diesen sowie einen Abdruck der §§ 75—79 dieser Verordnung und der von der Ortspolizeibehörde gemäß § 79 etwa erlassenen Vorschriften nebst Tarif muß der Führer während seines Gewerbebetriebes stets bei sich führen und den Fahrgästen und Strompolizeibeamten auf Verlangen vorzeigen.

Die Führer haben sich gegen die Fahrgäste anständig zu betragen, ihre Fahrzeuge in brauchbarem Zustande zu erhalten und diese vorsichtig zu leiten.

Bei Vernachlässigung ihrer Pflichten haben sie, abgesehen von der Bestrafung, Entziehung ihres Erlaubnißscheines zu gewärtigen.

Die Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum zur selbstständigen Benutzung ist nur mit der Maßgabe des § 78 Absatz 4 und mit der Beschränkung gestattet, daß während derjenigen Zeit, die ich öffentlich bekannt machen werde, der Unternehmer die Fahrzeuge entweder selbst führen oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweite Führer bestellen muß.]

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 20. Juli 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

251. Auf Grund des § 77 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen bestimme ich hierdurch Folgendes:

Auf den im Wasserbaubezirke Coepenick belegenen Wasserstraßen

1) der Treptower Spree von Berlin bis Coepenick,
2) der Grünauer Spree von Coepenick bis Schmöckwitz (Brücke),
3) der Müggelspree von Coepenick bis Dämeritzsee einschl. des Müggelsees,
4) der Rüdersdorfer Gewässer vom Dämeritzsee (einschl. desselben) bis zur Woltersdorfer Schleuse

ist eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang die Ueberlassung von Fahrzeugen an das Publikum nur unter der Bedingung gestattet, daß der Unternehmer die Fahrzeuge entweder selbst führt oder hierfür zuverlässige und geschäftskundige anderweite Führer bestellt.

Potsdam, den 6. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung,
betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

252. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unter**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **ober**halb der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10).

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Straf-

bestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 3. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

253. **I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Teltow: eine Kuh des Bauern Lehne in Waßmannsdorf (bereits wieder erloschen).

b. Influenza (Brustseuche). Kreis Niederbarnim: Pferdebestand des Gutes Mehrow. Kreis Teltow: ein Pferd des Bauern Lehne in Tempelhof. Kreis Templin: Pferdebestand des Ritterguts Herrenstein.

c. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: in der Ortschaft Nieder-Neuendorf.

II. Erloschen:

Brustseuche: Pferde der 2. fahrenden Batterie des Feldartillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenburgisches) № 3, Garnison Perleberg.

Potsdam, den 6. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen und -Ablösungen betreffend.

20. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom 9./8. September 1885/1896 — Amtsblatt Stück 38 Seite 348/442 — weisen wir im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 5. September 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

89. Der Fernsprechverkehr mit Colditz, Lausigk, Leer (Ostfr.), Klettwitz, Nerchau, Papenburg, Penig und Senftenberg (Lausitz) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit sämmtlichen vorgenannten Orten 1 Mark.

Berlin C., 29. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

90. Die Post-Agentur in Oderberg-Bralitz wird zum 1. Oktober in ein Postamt III. umgewandelt. Gleichzeitig werden die in Altgließen an Stelle des dort bestehenden Postamts III. zur Einrichtung kommende Postagentur und die Postagentur in Neuenhagen (Neumark) dem neuen Postamt in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung zugewiesen.

Potsdam, 27. August 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde zu Berlin.

29. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1898. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 19. August 1898. Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Gnaden-Kirchengemeinde zu Berlin.

30. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Gnaden-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 9. August 1898. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 19. August 1898. Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin.

31. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1898. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 22. August 1898. Der Königliche Polizei-Präsident.

32. Die ehemals reformirte, unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin, Diözese Friedrichs-Werder, kommt in Folge der Ernennung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers,

General-Superintendenten D. Dryander zum Ober-Hofprediger zum 1. September d. Js. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39. Bewerbungen sind bei dem Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Buchhalter Paul Gutzke in Koenigsberg i./Pr., Georgstraße № 27 III., die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1891

Lit. E. № 25050 über 300 M.

angeblich in Posen gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Gutzke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. August 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Gutsbesitzer Friedrich Reinecke in Wespen bei Barby die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. D. № 570375 über 500 M.

abhanden gekommen, wahrscheinlich versehentlich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Reinecke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 2. September 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

17. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 19. bis einschließlich den 24. September d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie auf Grund des § 8 der Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 26. März 1893 (Amts-Blatt S. 137/138) über die Untersuchung von Wildschweinen und ausländischen Schinken und Speckseiten, verordnet die Polizei-Direktion nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Schweinepökelfleisch und gepökelte Schweinezungen, welche von außerhalb Deutschlands geschlachteten Thieren herrühren, dürfen, wenn diese Waaren nicht innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlich bestellten Fleischbeschauer auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich kennbar abgestempelt oder plombirt sind, erst dann in Verkehr gebracht oder verarbeitet werden, nachdem sie einer Untersuchung durch das hiesige Städtische Fleischschauamt unterzogen und von diesem als tauglich bescheinigt und abgestempelt worden sind. Die in den §§ 3 bis 6 der oben angeführten Polizei-Verordnung vom 26. März 1893 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die Untersuchung und das Feilhalten der vorbezeichneten Fleischwaaren Anwendung.

§ 2. Ingleichen sind alle von den Seehäfen unmittelbar an die Konsumenten vertriebenen Fleischwaaren während der bekannt gegebenen Dienststunden dem hiesigen Städtischen Fleischschauamte sofort nach dem Eintreffen und bevor Theile derselben zu menschlicher Nahrung verwendet werden, zur Untersuchung und Abstempelung zu übergeben.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Charlottenburg, den 1. September 1898.

Königliche Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Die Kammergerichts-Referendare von Hoffmann und von Hahnke sind zu Regierungs-Referendaren ernannt.

An Stelle des vom 10. September d. J. ab zunächst für die Dauer von 2 Jahren nach den Vereinigten Staaten von Amerika beurlaubten Gewerbeinspektors Waetzoldt ist der Gewewerbeinspektor Dr. Hoelzer, bisher in Erfurt, an die Gewerbeinspektion Berlin II. (Potsdam) versetzt worden.

Der Civilanwärter Sommerfeld ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Regierungsbauführer **Stroh** ist als solcher vereidigt und der Kreisbauinspektion Berlin I. überwiesen worden.

Der in der Oberförsterei Lehnin beschäftigte Forstaufseher **Kraft** ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neu errichteten Försterstelle Tornow in der Oberförsterei Lehnin vom 1. Oktober d. J. ab.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, 1) dem Statthalter Friedrich **Stühmer** zu Amtsfreiheit Camp, Domäne Zehdenick, im Kreise Templin, 2) dem Statthalter Friedrich Siegfried **Städke** auf der Domäne Goldbeck, im Kreise Ostprignitz, 3) dem Wirthschaftsvogt Gottlieb **Rose** auf der Domäne Dahme, im Kreise Jüterbog-Luckenwalde und 4) dem Kuhstallmeister Wilhelm **Ramin** auf der Domäne Lobeofsund, im Kreise Osthavelland in Anerkennung langjähriger und treuer Dienstleistung das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Die Lehrer **Voigt, Gruhl, Hildebrandt, Branner, Crüger, Dommaschk, Ellfeldt, Scholle, Berger, Himmstedt, Hoffmann, Liebich** und **Konesske**, sind provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter **Schwanz** in Königs-Wusterhausen als Postassistent.

Versetzt ist der Postassistent **Ridder** von Nowawes-Neuendorf nach Templin.

In den Ruhestand tritt der Ober-Telegraphenassistent **Lemke** in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, im Winter-Semester 1898/99.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. **Orth**: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikultur-chemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanze, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. **Werner**: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. **Lehmann**: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. Uebungen in zootechnischen Untersuchungen für Fortgeschrittene. — Geheimer Rechnungsrath, Professor **Schotte**: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Die für die Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen in Anwendung kommenden Prinzipien der Mechanik. Zeichen- und Konstruktionsübungen. Planzeichnen. — Privatdozent Professor Dr. **Fesca**: Tropische Agrikultur, 1. Theil: Allgemeiner Theil und Ernährungsfrüchte. Ueber die Landwirthschaft in den deutschen Kolonien. — Garteninspektor **Lindemuth**: Obstbau. — Oberförster **Kottmeier**: Forstbenutzung. Forstschutz. 2. Naturwissenschaften. a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. **Börnstein**: Experimental-Physik, 1. Theil: Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde. — Privatdozent Dr. **Leß**: Ueber die jeweiligen Witterungsvorgänge. Meteorologische Uebungen. b) Chemie und Technologie. Professor (z. Zt. vacat): Anorganische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. **Fleischer**: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. — Privatdozent Dr. **Frentzel**: Chemische Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. — Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. **Delbrück** mit Professor Dr. **Saare** und Professor Dr. **Wittelshöfer**: Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit Uebungen im Laboratorium und in den praktischen Versuchsanstalten. — Privatdozent Dr. **Marckwald**: Analytische Chemie. c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. **Gruner**: Mineralogie und Gesteinskunde mit Exkursionen. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten. d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. **Kny**: Anatomie und Morphologie der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. **Frank**: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. **Wittmack**: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, Mikroskopie der Nahrungs- und Futtermittel. — Privatdozent, Professor Dr. Carl **Müller**: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Rücksicht auf die praktische Landwirthschaft. Uebungen aus dem Gebiete der Bakterienkunde. — e) Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. **Nehring**: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbelthiere. Ueber die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. — Dr. **Schiemenz**: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. Fischzucht, 1. Theil. — Professor Dr. **Zuntz**: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene, gemeinsam mit dem Assistenten, Privatdozenten Dr. **Frentzel**. — 3) Veterinärkunde. Geheimer Regierungs-Rath, Professor Dr. **Dieckerhoff**: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungs-Rath, Professor C. F. **Müller**: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. **Schmaltz**: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demon-

strationen. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre. — 4) Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse. — 5) Kulturtechnik. Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kuturchtechnisches Seminar. — Regierungs- und Baurath Grantz: Wasserbau (Seminar). Brücken- und Wegebau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre. — 6) Geodäsie und Mathemathik. Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie. Beginn des Wintersemesters am 17. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 17. und 24. Oktober 1898. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 7. Juli 1898.

Der Rektor der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle

Das Winter-Semester 1898/99 beginnt am 15. Oktober 1898. Von den für das Winter-Semester 1898/99 angezeigten Vorlesungen und Uebungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen mit Demonstrationen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch-, Mast- und Zugviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Die Bewirthschaftung des leichten Bodens: Derselbe. — Pflanzenzüchtung: Dr. Holdefleiß. — Landwirthschaftliche Klimalehre: Derselbe. — Geschichte der Landwirthschaft: Dr. Falke. — Physiologie der nutzbaren Eigenschaften der Thiere: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landesökonomierath von Mendel. — Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Disselhorst. — Seuchen und Heerdekrankheiten: Derselbe. — Klinische Demonstrationen mit Berücksichtigung des Exterieurs und der wichtigsten chirurgischen Operationen: Derselbe. — Topographisch-anatomische Präparirübungen für Thierzüchter: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätheknnde: Prof. Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage, Wiesen- und Wasserbau): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Angewandte Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikaton, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärmelehre): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Elektrochemie: Dr. Roloff. — Gesteinelehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Technische Geologie für Landwirthe: Derselbe. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Klebs. — Pflanzenphysiologie: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Pflanzengeographie Mitteleuropas: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte interessante Thiergruppen: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen und der Hausthiere; Prof. Dr. O. Taschenberg. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine Physiologie: Dr. Jensen. — Infektion und Desinfektion: Dr. Sobernheim. — Nationalökonomie, 1. Theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe. — Wirthschafts- und Kulturstatistik: Dr. Kähler. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. J.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Berg-Rath Prof. Dr. Arndt. — b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode rc. Theoretische und praktische Uebungen. Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Con-

rad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen über nationalökonomische Grundbegriffe: Dr. Kähler. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard, Prof. Dr. Döbner und Dr. Vorländer. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mikroskopische und physiologische Praktika: Prof. Dr. Klebs. — Anleitung zu kryptogamischen Untersuchungen: Prof. Dr. Zopf. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn und Dr. Holdefleiß. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn und Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen über landwirthschaftliche Thierhaltung: Prof. Dr. Albert. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel. — Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1898.

Dr. Julius Kühn, Geh. Ober-Reg. Rath,
ordentl. öffentl. Professor und Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Franz Baptist Hannewald, Arbeiter,	geboren am 11. August 1873 zu Hirschenstand, Bezirk Graslitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 18ten März 1896),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Juli 1898.
2	Raimund Huber, Schmiedegeselle,	geboren am 23. Februar 1873 zu St. Rupprecht, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig zu Ebene-Reichenau, Bezirk Klagenfurt, Kärnten,	schwerer Diebstahl und Verbrechen des Versuchs vom schwerem Diebstahl (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 27. Januar 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	14. Juli 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Arthur Chiades, Schreiber,	geboren am 8. Januar 1869 zu Görz, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	26. Juli 1898.
2	Alfons Müller, Schiffsknecht,	geboren am 24. Juni 1883 zu Zollikofen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Juli 1898.
3	Josef Ostanski, Goldarbeiter,	geboren am 18. September 1843 zu Ljublin, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Bukarest, Rumänien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Juni 1898.
4	Franziska Strobl, Korbflechterin, ledig,	geboren am 17. Januar 1880 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Konkubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	1. Juli 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Karl Urbanek, Bäckergeselle,	geboren am 4. November 1856 zu Zavist, Ortschaft Stettin, Bezirk Groß-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	27. Juli 1898.
6	Friedrich Dobisch, Schreinergehülfe,	geboren am 22. Juni 1870 zu Kraljevo, Serbien, ortsangehörig zu Münchengrätz, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	21. Juli 1898.
7	Johann Fraunhuber, Schlosser,	geboren am 15. September 1877 zu Ranshofen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	30. Juli 1898.
8	Peter Maria Frette, Tagner,	geboren am 29. Mai 1853 zu Yvias, Departement Côtes-du-Nord, Frankreich, französischer Staatsangeh.,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	26. Juli 1898.
9	Joseph Hubatka, Kupferschmied,	geboren am 22. Juli 1858 zu Unter-Przywory, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Mai 1898.
10	Thomas Kokulski (Kukulski, Kokolinski), Arbeiter,	geboren am 18. Dezember 1860 zu Proskau, Russisch-Polen, russisch. Staatsangeh.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Juli 1898.
11	Louis Lanoutte, Landarbeiter,	geboren am 9. November 1860 zu Dijon, Frankreich, französischer Staatsangeh.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	26. Juli 1898.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 16. September **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 33.) № 2501. Internationale Sanitäts-Konvention. Vom 3. April 1894. Zusatzerklärung zu dieser Uebereinkunft. Vom 30. Oktober 1897.

(Stück 34.) № 2502. Bekanntmachung, betreffend Schiffsvermessung in Ostasien. Vom 25. Juli 1898.

№ 2503. Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der Artikel I. und II. des Gesetzes vom 4. April 1898 über die anderweite Feststellung des Gesammtkontingents der Brennereien. Vom 28sten Juli 1898.

(Stück 35.) № 2504. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrags zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien. Vom 31. Juli 1898.

(Stück 36.) № 2505. Bekanntmachung betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 3ten August 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 10017. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Zollverein und Großbritannien und des am 16. August 1865 geschlossenen Schifffahrtsvertrages zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 31. Juli 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft „Atlas“ zu Ludwigshafen a. Rhein. — I. A. 8596 —

22. Der unter der Firma: „Atlas“, Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen am Rhein, domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Lebens-, Aussteuer- und Renten-Versicherungs-Branchen auf Grund des vorgelegten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des Statuts muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe danach verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concessionsurkunde erfolgt in den Amtsblättern bezw. in den amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort wohnhaften Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, dem Präsidenten derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlusse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der Aufsichtsbehörde nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto) sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß er auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die hierzu etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dessen inländischem Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutmäßigen Bekanntmachungen der Ge-

sellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Concession, — welche die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in dem Preußischen Staate, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 26. August 1898.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.
In Vertretung.
(gez.) Braunbehrens.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

254. Die Ortspolizeibehörden haben in Zukunft für solche Personen, welche vom Gericht der Landespolizeibehörde überwiesen sind, von deren Ueberführung in eine Besserungsanstalt ich aber wegen ihrer Erwerbsunfähigkeit abgesehen habe, beim Herrn Landesdirektor der Provinz die Unterbringung in eine Landarmenanstalt zu beantragen. Dem Antrage ist gemäß § 13 des I. Nachtrages zum Reglement für die brandenburgischen Landarmen- und Korrigendenanstalten vom 9. April 1898 — Sonderbeilage zu Stück 21 des Amtsblattes — eine Bescheinigung beizufügen, daß der Aufzunehmende ohne Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge auf erlaubte

256. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh. Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16 91	12 34	13 17	15 02	25 —	28 —	32	4 59	3 25	2 06	3 52	120 —	1 40	1 25
2	Beeskow	15 92	12 31	12 30	12 39	22 50	27 50	45 —	3 50	3 33	— —	4 50	125 —	1 28	1 —
3	Brandenburg	16 81	12 73	12 65	14 65	23 50	25 —	37 50	3 75	2 83	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	20 —	12 05	14 28	18 —	24 —	30 —	35 —	3 56	3 —	1 50	6 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	17 35	12 48	13 11	13 50	23 —	23 —	32 —	4 44	3 —	— —	3 33	96 —	1 30	1 20
6	Havelberg	17 43	12 94	15 55	16 17	27 —	32 50	40 —	4 33	2 73	— —	3 88	108 67	1 28	1 10
7	Jüterbog	17 65	12 42	12 22	14 54	24 —	24 —	36 —	4 72	3 22	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	16 25	13 18	13 25	13 90	35 —	35 —	45 —	4 37	3 30	— —	4 —	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	18 72	13 72	13 —	15 50	20 —	30 —	27 —	5 25	3 46	— —	4 25	120 —	1 40	1 10
10	Potsdam	— —	12 72	13 80	14 36	22 50	24 50	36 50	4 27	3 40	— —	4 22	113 67	1 52	1 32
11	Prenzlau	17 03	12 25	13 70	13 40	26 —	29 —	39 —	5 14	4 06	2 53	3 44	105 —	1 35	1 15
12	Pritzwalk	16 88	13	13 50	13 13	16 75	24 —	30	5 13	2 75	1 75	3 88	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	16 14	12 40	15 14	14 34	23 —	27 —	39 —	3 63	2 64	— —	4 27	110 —	1 35	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	13 73	35 —	35 —	55 —	4 48	3 50	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	— —	— —	— —	— —	25 —	30 10	36 12	4 50	3 24	— —	4 —	— —	1 20	1 10
16	Spandau	16 50	13 25	13 75	14 75	26 50	37 50	42 —	5 28	3 38	3 —	5 25	133 —	1 70	1 30
17	Strausberg	20 75	14 63	16 13	16 75	26 25	32 10	40 —	4 38	5 —	3 50	5 —	100 —	1 50	1 15
18	Teltow	— —	13 20	14 50	15 —	27 50	27 50	47 50	3 75	3 25	2 75	4 88	120 —	1 65	1 20
19	Templin	15 —	12 —	13 50	11 50	25 —	30 —	45 —	4 —	3 —	2 —	4 50	100 —	1 40	1 20
20	Treuenbrietzen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 —	12 36	16 50	12 15	24 —	36 —	40 —	4 82	3 —	2 —	3 60	90 —	1 11	— 94
22	Wriezen a. O.	16 59	13 33	13 58	13 59	22 50	32 50	43 —	2 75	3 —	2 —	2 25	103 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	17 17	12 81	13 88	14 32	— —	— —	— —	4 32	3 28	— —	4 12	107 54	— —	— —

Potsdam, den 12. September 1898.

Weise seinen nothwendigen Lebensunterhalt nicht zu bestreiten vermag. Potsdam, den 12. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

255. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacher-Neu-Innung in Perleberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das Schuhmachergewerbe in der Stadt Perleberg und den Amtsbezirken Warnow, Dalmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gottschow, Krampfer, Pinnow mit Ausnahme der Gemeinden Milow und Zapfel, ferner in dem Amtsbezirke Dergenthin mit Ausnahme der Gemeinde Bentwisch und der Gemeinde und des Gutsbezirks Mankmuß ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 10. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat August 1898.

Waaren. Fleisch: Schweine- (kostet 1 Kilogramm) M. Pf.	Kalb- M. Pf.	Hammel- M. Pf.	Geräucherter Speck (hiesiger) M. Pf.	Eßbutter M. Pf.	Eier (1 Schock 60 Stück) M. Pf.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Es kostet je 1 Kilogramm. Mehl zur Speisebereitung aus Weizen M. Pf.	Mehl aus Roggen M. Pf.	Gersten- Graupe M. Pf.	Gersten- Grütze M. Pf.	Buchweizengrütze M. Pf.	Hafergrütze M. Pf.	Hirse M. Pf.	Reis, Java, mittlerer M. Pf.	Kaffee: Java mittlerer (roh) M. Pf.	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen) M. Pf.	Speisesalz M. Pf.	Schweineschmalz, hiesiges M. Pf.
1 40	1 30	1 30	1 80	2 20	4 20	— 35	— 25	— 35	— 33	— 43	— 45	— 40	— 45	2 40	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	2 30	3 40	— 45	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 15	4 —	— 40	— 30	— 56	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 20	— 46	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	4 —	— 28	— 22	— 40	— 30	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 31	1 30	1 20	1 63	2 23	3 17	— 38	— 27	— 46	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 55
1 31	1 10	1 30	1 80	2 24	3 47	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 40	1 10	1 40	1 60	2 20	3 80	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 30	3 30	— 20	1 30
1 30	1 35	1 20	1 80	2 01	3 11	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 70	3 50	— 19	1 60
1 52	1 40	1 43	1 63	2 20	3 45	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 45	1 10	1 15	1 50	2 10	4 01	— 30	— 20	— 45	— 43	— 48	— 55	— 43	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	2 01	2 94	— 25	— 20	— 46	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 36	1 16	1 30	1 65	2 30	3 76	— 60	— 30	— 45	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 30	3 20	— 20	1 60
1 50	1 20	1 20	1 50	2 10	3 89	— 40	— 24	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 —	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 60	1 40	1 55	1 65	1 90	3 90	— 43	— 33	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 58	2 98	— 20	1 30
1 40	1 20	1 28	1 60	2 40	3 70	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 46	— 40	— 60	2 70	3 60	— 20	1 80
1 45	1 55	1 40	1 55	2 10	3 95	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 45	2 70	— 20	1 15
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 40	— 30	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60	— 36	— 28	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 20	— 93	1 11	1 51	2 10	3 34	— 35	— 22	— 38	— 38	— 15	— 42	— 40	— 45	1 80	2 20	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	3 60	— 33	— 33	— 43	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	2 40	2 80	— 20	1 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

257. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	72	7	96	7	50	8	40	7	49	7	29	7	60	7	50	7	22	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	2	10	2	36	2	36	2	50	2	07	—	—	2	10	2	24	
3	Richtstroh	1	75	1	66	1	80	1	85	1	93	2	39	1	84	1	68	1	58	

Potsdam, den 12. September 1898. Der Regierungspräsident.

Warnung.

258. Seit geraumer Zeit erscheinen in der deutschen Presse, insbesondere auch in Lokalblättern, von London aus Inserate, wonach Personen, die sich in augenblicklicher Geldverlegenheit befinden, lediglich auf ihre Unterschrift hin Darlehen angeboten werden. Diese Inserate gehen von einer Schwindlergesellschaft aus, vor der schon wiederholt in der deutschen Presse gewarnt worden ist. Trotzdem gelingt es den Schwindlern noch immer, neue Opfer zu finden, was wohl theilweise dem Umstande zuzuschreiben ist, daß sie in kurzen Zwischenräumen stets Namen und Adressen ändern. Die angegebenen Adressen dienen den Schwindlern lediglich zum Empfang von Briefen; ein Geschäftslokal haben sie selbst dort nie. Da sich in London viele kleine Geschäftsleute gewerbsmäßig mit der Annahme von Briefen beschäftigen, so bietet sich den Schwindlern stets Gelegenheit, neue Adressen zu finden und von den alten Adressen, wo ihrer vielleicht Unannehmlichkeiten harren, im geeigneten Moment zu verschwinden.

Die zahllosen Adressen, die von den Schwindlern innerhalb kurzer Zeit benutzt worden sind, vertheilen sich über die verschiedensten Stadttheile Londons; die Namen, die sie sich beilegen, sind meist solche, die, wie z. B. Waller, Taylor, King, Cole, Brook, Lloyd, zahlreich in London vertreten sind. Manchmal wird dem Namen des bessern Klanges wegen noch ein Zusatz wie a. Sons oder a. Co. beigefügt.

Das Verfahren ist das folgende: Den Darlehnssuchern, die sich auf die Inserate hin melden, pflegen nach einiger Zeit verschiedene Drucksachen, und zwar gewöhnlich eine kurze, vier Oktavseiten umfassende Abhandlung mit dem Titel „Warum Anleihen gemacht werden“, sowie ein „Kapital-Vorschuß-Formular“ aus London, unter einem von dem Namen des Inserenten verschiedenen Namen übersandt zu werden. Das Formular ist nach Ausfüllung durch den Darlehnssucher unter Beifügung von 3,20 Mk. für „Korrespondenz-Auslagen“ zurückzusenden. Demnächst erhält der Gesuchsteller von derselben oder einer dritten Person eine Mittheilung, wonach das Darlehen bewilligt und ein Kosten-Vorschuß von 5 Proz. der Darlehnssumme verlangt wird. Wie die Schwindler schreiben, ist es „Gebrauch und Sitte“, diesen Vorschuß im Voraus zu zahlen. Sobald sie im Besitz des Vorschusses sind, pflegt nach einer kurzen Empfangs-Bestätigung die Korrespondenz aufzuhören, und der Darlehnssucher wird sich klar, daß er betrogen ist. Zögert der Darlehnssucher etwa mit der Einsendung des Vorschusses, so wird gedroht, die Darlehns-Bewilligung zurückzuziehen. Die verschiedenen Drucksachen und Schreiben sind in mangelhaftem Stil und fehlerhafter Ortographie verfaßt. In der geschilderten Art sind in neuester Zeit wieder verschiedene Personen um nicht unerhebliche Summen betrogen worden. Das Publikum kann daher vor derartigen Darlehns-Anerbietungen nicht eindringlich genug gewarnt werden.

Potsdam, den 10. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

259. Der Knecht Karl Bethke aus Meichow, 14 Jahre alt, hat am 7. August d. J. den 10 Jahre alten Knaben Paul Arndt in Gramzow vom Tode des Ertrinkens im Glambeck bei Gramzow gerettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

260. Der Milzbrand ist bei einer Kuh des Bauern Martin Huwe in Rüdnitz, Kreis Oberbarnim, festgestellt worden.

Potsdam, den 13. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

261. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Stellmacher-Innung zu Perleberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Stellmachergewerbes sämmtliche Gewerbetreibende, welche in dem Amtsgerichtsbezirke Perleberg dieses Gewerbe ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprigniß zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 10. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

262. Die Büreaus des Landrathsamtes, der Kreisersatzkommissionen, des Kreisausschusses und der Kreisfeuersozietätsdirektion sowie die Kreis- und die Kreiskommunalkassen des Kreises Niederbarnim befinden sich vom 9. d. M. ab in Berlin, Friedrich Karl-Ufer Nr. 5.

Potsdam, den 9. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat August 1898.

59. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	17	M.	51	Pf.
=	=	Roggen	13	=	20	=
=	=	Futtergerste	12	=	62	=
=	=	Hafer (gut)	17	=	12	=
=	=	do. (mittel)	15	=	67	=
=	=	do. (gering)	14	=	15	=
=	=	Richtstroh	3	=	66	=
=	=	Heu	4	=	69	=
=	=	Kartoffeln	4	=	76	=

In Charlottenburg:

- -

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 9,33 Mk., Stroh 2,12 Mk., Heu 3,07 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	=	Linsen	47	=	50	=
=	=	Kartoffeln	6	=	26	=
1	=	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40	=
1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	05	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	40	=
1	kg	Kalbfleisch	1	Mark	35	Pf.,
1	=	Hammelfleisch	1	=	35	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	45	=
1	=	Eßbutter	2	=	10	=
60	Stück	Eier	3	=	02	=

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	=	Linsen	42	=	50	=
=	=	Kartoffeln	5	=	—	=
1	=	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	70	=
1	=	do. (Bauchfleisch	1	=	10	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	70	=
1	=	Kalbfleisch	1	=	60	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	50	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
1	=	Eßbutter	2	=	20	=
60	Stück	Eier	2	=	40	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1898:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			41	Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen			31	=
1	=	Gerstengraupe			35	=
1	=	Gerstengrütze			33	=
1	=	Buchweizengrütze			38	=
1	=	Hafergrütze			41	=
1	=	Hirse			38	=
1	=	Reis (Java, mittler)			60	=
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10	=
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	Mark	27	=
1	=	Speisesalz			20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	=

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			40	Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen			28	=
1	=	Gerstengraupe			40	=
1	=	Gerstengrütze			35	=
1	=	Buchweizengrütze			35	=
1	=	Hafergrütze			43	=
1	=	Hirse			45	=
1	=	Reis (Java, mittler)			50	=
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	—	=
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	2	Mark	70	=
1	=	Speisesalz			20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)			80	=

Berlin, den 6. September 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Polizei-Verordnung.

60. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für die Stadt Schöneberg Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter, (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter ꝛc.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnie's, Schlafstellen und dergleichen mehr, sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Diphtherie und Lepra **unbedingt**

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr **auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums**

die von den Kranken benutzten Effecten und Räume, sowie die in diesem befindlichen Gegenstände, **gleichzeitig** und zwar lediglich durch die **städtische** Desinfections-Anstalt in Schöneberg und deren Beamte auf ihre Kosten desinficiren zu lassen.

Für Unbemittelte erfolgt die Desinfection auf städtische Kosten.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfectionen haben die dort bezeichneten, verpflichteten Personen **innerhalb 24 Stunden** nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose Erkrankte in den, im § 1 bezeichneten Aufenthalts-Einrichtungen ꝛc. behandeln, oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon dem Polizei-Präsidium zu Berlin binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft,

a. wer die in den §§ 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b. wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfection hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Straf-Gesetz-Buchs vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfection auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium veranlaßt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

91. Der Fernsprechverkehr mit Crossen (Oder), Fürstenwalde (Spree), Langenweddingen, Loburg, Neuhaldensleben, Schmalkalden, Schöppenstedt, Schwelm, Seehausen (Kreis Wanzleben), Varel (Oldenb.) und Züllichau ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit den vorgenannten Orten, ausgenommen Fürstenwalde, 1 M. Im Verkehr mit letzterem Orte beträgt die Gebühr für einfache Gespräche, die von Berlin, Adlershof, Cöpenick, Friedenau, Friedrichsberg, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Niederschöneweide, Pankow, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg, Stralau, Tempelhof und Weißensee ausgehen, 25 Pf. Für Gespräche von den übrigen Vor- und Nachbarorten Berlins mit Fürstenwalde wird eine Gebühr von 1 M. erhoben. Berlin C., 6. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

92. Am 26. September, Abends nach Dienstschluß, wird das Postamt 5 von dem Hause Rathenowerstraße 42 nach dem Hause Perlebergerstraße 38 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 5 (Perlebergerstraße)".

Berlin C., 8. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

33. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Christdorf, Diözese Wittstock, kommt durch die nach neuem Recht erfolgende Emeritirung des Pfarrers, Superintendenten a. D. **Beckmann** am 15. Oktober 1898 zur Erledigung.

Urkunde, betreffend Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Töpchin, Kreis Teltow.

34. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die Evangelischen in Töpchin, Kreis Teltow, werden aus der Kirchengemeinde Motzen, Diözese Zossen, ausgepfarrt und zu einer selbständigen, mit der Kirchengemeinde Motzen pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Töpchin vereinigt.

§ 2. Die Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1898.	Potsdam, den 27. August 1898.
Königliches Consistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

14. Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß für die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in

Gemäßheit des Ministerial-Runderlasses vom 11. November 1893 — U. II. 2368 —, abgedruckt im Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung vom Jahre 1894 Seite 261 ff., ihre Reife für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule nachweisen wollen, die Termine in den Monaten Januar, Mai und November anberaumt sind.

Die Meldungen sind unter Hinzufügung eines Lebenslaufes, sowie der Zeugnisse über den früheren Schulbesuch und den etwa genossenen Privatunterricht bis zum 1. Januar, 1. Mai und 1. November jeden Jahres bei uns einzureichen.

Berlin W. Linkstr. 42, den 8. September 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

9. Auf Grund des § 11 des Reglements zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin vom 3. Februar 1876 genehmige ich, daß der im § 1 der gemäß § 11 a. a. O. von dem Provinzialausschusse beschlossenen Vorschriften über die Aufnahme der Verzeichnisse des Viehbestandes ꝛc. auf den 1. November angesetzte Viehzählungstag auf den 1. Dezember verlegt wird.

Potsdam, den 30. August 1898.

In Vertretung von Bethmann-Hollweg.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 5. September 1898.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

J. V. Gerhardt, Geheimer Regierungsrath.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

21. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für die Monate Juli und August 1898.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die vom Maurermeister Hans Loewe in Königs-Wusterhausen erworbene Parzelle Kartenblatt 1 № 1487/359 der Gemarkung Königs-Wusterhausen.	Amtsgut Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.	5. Juli 1898 A. I. 4088.
Das von dem Gutsbesitzer Kraft in Neuhof erworbene Blatt IV. № 119 des Grundbuches von Neuhof unter dem Flächenabschnitt 248/116 des Kartenblattes 4 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 0,013 ha Flächeninhalt.	Fiskalische Dorfaue.	Gemeinde Neuhof.	15. Juli 1898 A. I. 4793.
Die Seitens der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Charlottenburg an die Landgemeinde Teurow veräußerte Parzelle № 772/401 Kartenblatt 1 des Gutsbezirkes Teurow in Größe von 0,1281 ha.	Gutsbezirk Teurow.	Gemeinde Teurow.	2. August 1898 A. I. 5240.

Berlin, den 2. September 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist der Rittergutsbesitzer Kellner in Friedrichshof für den Bezirk 29 — Polzow — zum Amtsvorsteher wiederernannt worden.

Der Forstkassen-Verwalter Barnekow ist zum Bürgermeister der Stadt Alt-Ruppin auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 3. September d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Die bisherigen Regierungsbaumeister von Pentz in Freienwalde, Schaller in Templin und Rohr in Wittstock sind zu Königlichen Kreisbauinspektoren ernannt. Die bisher von ihnen auftragsweise verwalteten Kreisbauinspektorstellen in Freienwalde, Templin und Wittstock sind ihnen vom 1. Oktober d. Js. ab endgiltig verliehen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Lic. theol. Dr. Gust. Ludw. Joh. Laue in Wittenberg ist zum Pfarrer der Parochie Kemnitz, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats August 1898 sind ernannt: zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Röper, **zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Wilhelm Hahn, Minkwitz, Mosich, Müßig, Pabst, Karl Richter, Albert Römer, **angestellt: als Postsekretär:** die Postpraktikanten Damaschke, Fechner, Feist, Herz aus Beuthen (Oberschl.), Hose aus Konstanz, Joppich, Kistenmacher, **als Postassistent:** die Postassistenten Dahnken, Gustav Neumann aus Aachen in Pankow bei Berlin, Nottmeyer, Schöfer, Teschke, **versetzt: von Berlin:** der Telegraphendirektor Abendroth nach Straßburg (Els.), der Postkassirer Zech nach Konstanz, die Postsekretäre Danke nach Oldenburg (Grhzgth.), Jsert nach Hamburg, Rettig nach Lauterbach (Hessen), **nach Berlin:** der Telegraphendirektor Grimmert von Zwickau (Sachsen), die Ober-Post-

direktionssekretäre Göde von Oldenburg (Grhzgth.), Lindow von Magdeburg, der Postsekretär Grimm von Bartenstein (Ostpr.), der Ober-Postassistent Schlieper von Hagenau (Els.), **in den Ruhestand getreten:** der Postkassirer Rechnungsrath Erbe, der Ober-Postsekretär Rechnungsrath Ebel, der Postsekretär Joh. Ferd. Schulz, die Ober-Telegraphenassistenten Bothe, Christoph (künftiger Wohnort Gr.-Briesen b. Friedewalde (Schles.), **entlassen:** der Ober-Postassistent Hänseler, **gestorben:** die Ober-Postsekretäre a. D. Buchholz, von Rozynski, Teichmann, der Ober-Postkommissarius a. D. Gehry in Friedenau, die Postsekretäre a. D. Badewitz, von Kracht, Weyl in Charlottenburg, der Telegraphensekretär a. D. von La Chevallerie, der Ober-Telegraphenassistent Bollwahn.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mendel Baumgart, Vorbeter,	geboren am 15. Mai 1835 zu Szopolna, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	30. Juli 1898.
2	Wilhelm Felgenhauer, Eisendreher,	geboren am 16. Januar 1868 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, verbotswidrige Rückkehr und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. Juli 1898.
3	Julius Gerber, Portier und Kutscher,	geboren am 1. Mai 1864 zu Wipkingen, Kanton Zürich, schweizerischer Staatsangeh.,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. August 1898.
4	Isidor Groß, Buchdrucker,	geboren am 9. September 1877 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	21. Juli 1898.
5	Samuel Klein, Buchdrucker,	geboren am 29. April 1878 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	21. Juli 1898.
6	Wojtech Lastovka, Töpfer,	geboren am Donnerstag vor Ostern 1870 zu Ober-Losina, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig zu Losina,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. Juni 1898.
7	Wigand Martin, Weber u. Handarbeiter,	geboren am 22. Februar 1852 zu Gottmannsgrün, Bezirk Asch, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Bannbruch,	desgleichen,	25. Juni 1898.
8	Franz Masin (Maschin), Zimmermann,	geboren am 13. Juli 1843 zu Holoubkau, Bezirk Horovic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. August 1898.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 23. September **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 43.) № 2513. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 31. August 1898.

№ 2514. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die als Influenza der Pferde bezeichneten Krankheiten. Vom 3. September 1898.

(Stück 44.) № 2515. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 6. September 1898.

(Stück 45.) № 2516. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 8. September 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 10029. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber den Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 29. August 1898.

№ 10030. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Grevenbroich, Saarlouis, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Prüm, Trier und Warweiler. Vom 6. September 1898.

№ 10031. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 9ten September 1898.

Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 4. August d. Js. genehmige Ich, daß zur Einrichtung eines neuen Exerzierplatzes bei Neuruppin die auf dem anliegenden Plane roth schraffirten Grundstücke von 51,625 ha Größe auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 von der Stadt Neu-Ruppin eigenthümlich erworben werden. Die Anlagen Ihres Berichtes folgen anbei zurück.

Wilhelmshöhe, den 15. August 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) Frhr. von der Recke. von Goßler.

An die Minister des Innern und des Krieges.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

20. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Bureau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2) die Königliche Polizei-Direktion zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landrathsämter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion in Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 6. September 1898.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Verkauf von Sublimatpastillen.

263. Sublimatpastillen dürfen auch zu Desinfektionszwecken nur in Apotheken auf ärztliche Verordnung abgegeben werden. (Vergl. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (R. G. Bl. S. 9), Verzeichniß A. Ziff. 9; Bekanntmachung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel rc. vom 22. Juni 1896 (R. Anz. v. 30. 6. 96 № 154 Beil.) § 1.

Berlin, den 29. August 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Allerhöchster Erlaß.

264. Auf Ihren Bericht vom 5. August d. J. will Ich der Löwenberg-Lindow'er Kleinbahn-Aktiengesellschaft zu Lindow im Kreise Ruppin, Regierungsbezirk Potsdam, welche eine Fortsetzung ihrer bisherigen Kleinbahn vom Bahnhofe Löwenberg der Nordbahn nach Lindow bis

Rheinsberg zu bauen und zu betreiben beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Fortsetzung in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Wilhelmshöhe, den 15. August 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten
(gegengez.) Freiherr von der Recke.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die „Löwenberg-Lindow'er Kleinbahn-Aktiengesellschaft" in das bei dem Königlichen Amtsgerichte in Lindow geführte Genossenschaftsregister am 28. Dezember 1895 eingetragen worden ist.

Potsdam, den 8. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

265. Seine Majestät der Kaiser und König haben die Genehmigung zur Aufführung des Schauspiels „Reichsfürst und Landesherr" von E. von Weitra, worin der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm und der Kurprinz Karl Aemil von Brandenburg die Scene betreten, zu ertheilen geruht.

Potsdam, den 20. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

266. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 8. d. M. auf Antrag des Zentralverbandes der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine dem Ingenieur Oelsner beim Dampfkessel-Revisions-Vereine „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Vorprüfung der Genehmigungsgesuche unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 20. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

267. Für die Wahlen zur neunzehnten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermine und zwar für **die Wahl der Wahlmänner den 27. Oktober d. Js.** und für **die Wahl der Abgeordneten den 3. November d. Js.** festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1898.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehendes wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 17. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

268. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 15. September d. J., nach welcher der Tag der Wahlmänner auf den 27. Oktober d. J. und der Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 3. November d. J. festgesetzt worden ist, bringe ich die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 — Gesetz-Sammlung Seite 357. — festgestellten Wahlbezirke für den Regierungsbezirk Potsdam, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, die Wahlorte, sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des § 23 des Wahlreglements vom 18. September 1893 ernannten Wahlkommissare nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 20. September 1898. Der Regierungspräsident.

* * *

№	Wahlbezirk	Wahlort	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissar
I.	Kreis Westprignitz und Kreis Ostprignitz	Pritzwalk	3	Landrath von Jagow in Perleberg
II.	Kreis Ruppin und Kreis Templin	Gransee	2	Landrath Freiherr von dem Knesebeck in Neuruppin
III.	Kreis Prenzlau und Kreis Angermünde	Prenzlau	2	Landrath von Winterfeldt in Prenzlau
IV.	Kreis Oberbarnim und Kreis Niederbarnim	Bernau	3	Landrath von Oppen in Freienwalde
V.	Stadtkreis Potsdam	Potsdam	1	Oberbürgermeister Jaehne in Potsdam
VI.	Kreis Osthavelland und Stadtkreis Spandau	Nauen	1	Landrath Steinmeister in Nauen
VII.	Kreise Westhavelland und Zauch-Belzig sowie Stadtkreis Brandenburg	Brandenburg	3	Landrath von Loebell in Rathenow
VIII.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	1	Landrath von Cossel in Jüterbog
IX.	Kreise Teltow und Beeskow-Storkow sowie Stadtkreis Charlottenburg	Coepenick	2	Landrath Stubenrauch in Berlin

Betr. das Diphtherieheilserum.

269. Nachdem es gelungen ist, festes Diphtherieheilserum herzustellen, bestimme ich auf Grund des Ergebnisses kommissarischer Berathungen, welche im Kaiserlichen Gesundheitsamt stattgefunden haben, sowie von Besprechungen, welche mit Vertretern der in Preußen befindlichen Fabrikationsstätten gepflogen worden sind, über die Prüfung und den Vertrieb des festen Diphtherieheilserums Folgendes:

1) Das feste Diphtherieheilserum unterliegt ebenso wie das flüssige der staatlichen Kontrole, welche in dem Königlichen Institut für Serumforschung und Serumprüfung in Steglitz nach der für dieses geltenden Anweisung auszuführen ist.
2) Das feste Diphtherieserum soll im 1 g mindestens 5000 Immunisirungseinheiten besitzen; ferner soll es gelbe durchsichtige Blättchen oder ein gelblich weißes oder weißes Pulver darstellen, welches sich in zehn Theilen Wasser zu einer in Farbe und Aussehen dem flüssigen Serum entsprechenden Flüssigkeit lösen muß; endlich soll es vollkommen keimfrei sein und darf keinerlei antiseptische Zusätze oder sonstige differente Substanzen enthalten.
3) Die Mindestmenge je eines zur Prüfung gelangenden Fabrikats (Kontrolnummer) soll 100 g, die Höchstmenge 1000 g betragen. Zur Prüfung einzusenden sind von jedem Fabrikat (Kontrolnummer) drei plombirte Fläschchen, von denen eines 1 g, die beiden andern je 2 dg Serum enthalten.
4) Die Auswägung des Serums in die für den Handel bestimmten Einzeldosen darf erst erfolgen, nachdem dasselbe von der Prüfungsstelle zugelassen worden ist. Das Serum ist in Einzeldosen von je 250 und von je 1000 Immunisirungseinheiten in weißen Glasstöpselfläschchen von 2 bezw. 6 ccm Inhalt abzugeben, welch letztere mit Papier zu überbinden und zu plombiren sind. Die Plombe soll auf der einen Seite einen Adler als Zeichen der Prüfungsstelle, auf der anderen die Zahl der Immunisirungseinheiten tragen. An den Fläschchen sollen außerdem in haltbarer Form Bezeichnungen über den Ursprung und den Hersteller, sowie die Kontrolnummer der Prüfungsstelle vorgebracht sein. Die Fläschchen sind in lichtdichter Verpackung aufzubewahren und abzugeben. Jedem Fläschchen ist eine Gebrauchsanweisung beizugeben, welche genaue Angaben darüber enthält, wie die Lösung zu erfolgen hat.
5) Der Vertrieb des geprüften und plombirten Serums darf nur in den Apotheken geschehen. Das Mittel darf von den Apothekern an Nichtärzte nur auf schriftliche mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes und, soweit auf dem Rezept nicht anders vorgeschrieben ist, nur in Lösung verabfolgt werden. Die Lösung soll mittelst destillirten sterilisirten Wassers von 1 ccm auf je 250 Immunisirungseinheiten in dem Originalfläschchen jedesmal *frisch bereitet werden*; sie soll bis auf kleine Eiweißflöckchen von klarem Aussehen sein und in den Originalfläschchen abgegeben werden.
6) Der Preis des festen Diphtherieheilserums wird bis auf Weiteres auf höchstens 2 M. für eine Dosis von 250 und auf höchstens 8 M. für eine solche von 1000 Immunisirungseinheiten festgesetzt. Eine Preisermäßigung für Krankenhäuser, Kassen u. s. w. findet bis auf Weiteres nicht statt. Dem Apotheker stehen für die Lösung und den Vertrieb des festen Diphtherieserums 75 Pf. für ein Fläschchen mit 250 und 1,25 M. für ein solches mit 1000 Immunisirungseinheiten zu.

Berlin, den 16. August 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 13. September 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

270. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Gut Kriele. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Stülpe.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft des Kossäthen Sommerfeld in Flatow und des Bauern Liesecke in Hoppenrade. Kreis Westhavelland: Rittergut Retzür; Gehöft des Schmiedemeisters Rüthnick in Premnitz. Kreis Ruppin: Rittergut Karwe, Rittergut Kantow. Kreis Teltow: Rittergut Marienfelde.

c. Brustseuche. Kreis Niederbarnim: Pferdebestand des Guts Mehrow. Kreis Teltow: Pferdebestand der Frau Gutsbesitzer Haberecht in Tempelhof.

d. Geflügelcholera. Kreis Ruppin: Hühnerbestand des Bauern Hermann Fick in Kränzlin.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Vorwerk Neuhof bei Markee. Kreis Ruppin: Gut Treskow.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Vorwerk Carlsfelde bei Strasburg, Rittergut Rittgarten und Rollwitz. Kreis Templin: Rittergut Vietmannsdorf.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferdebestand des Guts Wilhelmsluft bei Strasburg.

d. Geflügelcholera. Kreis Ruppin: Gänsebestand auf dem Bahnhof Neustadt.

Potsdam, den 20. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

61. Die dem Reiseunternehmer Karl Stangen hierselbst, Mohrenstraße 10, diesseits ertheilte Genehmigung, als Generalagent des Auswanderer-Beförderungs-

Unternehmers Theodor Ichon — in Firma Ed. Ichon — zu Bremen innerhalb des preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover Verträge mit Auswanderern zu vermitteln, ist beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9ten Juni 1897 (R. G. Bl. S. 463) am 1. April d. Js. erloschen. Infolge dessen ist die Rückgabe der für die Geschäftsführung des Genannten hinterlegten Kaution beantragt worden.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von ihnen zu bestellenden Kautionen, bringe ich Solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an die Kaution binnen einer 12monatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hierselbst angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution an den Empfangsberechtigten zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 15. September 1898.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

62. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für die Stadt Schöneberg Folgendes verordnet:

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise deren Stellvertreter, (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter ꝛc.), sowie die Unternehmer von Privatkrankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logirhäuser, Herbergen, Pensionate, Chambregarnie's, Schlafstellen und dergleichen mehr, sind verpflichtet, bei Krankheits- wie Sterbefällen

von asiatischer Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus, Diphtherie und Lepra **unbedingt**

von Darmtyphus, Kopfgenickkrampf (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr **auf besondere Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums**

die von den Kranken benutzten Effecten und Räume, sowie die in diesem befindlichen Gegenstände, **gleichzeitig** und zwar lediglich durch die **städtische** Desinfections-Anstalt in Schöneberg und deren Beamte auf ihre Kosten desinficiren zu lassen.

Für Unbemittelte erfolgt die Desinfection auf städtische Kosten.

Den Besitzern und Leitern der obenbezeichneten, dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthalts-Einrichtungen kann diese Verpflichtung auch bei Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose von dem Polizei-Präsidium auferlegt werden.

§ 2. Die Herbeiführung der im § 1 vorgeschriebenen Desinfectionen haben die dort bezeichneten, verpflichteten Personen **innerhalb 24 Stunden** nach der durch den behandelnden Arzt festgestellten Genesung, beziehungsweise nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist, bei ihrem zuständigen Polizei-Revier zu beantragen.

§ 3. Aerzte, welche an Lungen-, Kehlkopf- und Darm-Tuberkulose Erkrankte in den, im § 1 bezeichneten Aufenthalts-Einrichtungen ꝛc. behandeln, oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon dem Polizei-Präsidium zu Berlin binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft,

a. wer die in den §§ 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b. wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfection hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Straf-Gesetz-Buchs vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfection auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium veranlaßt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1898.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Kuhmilch.

63. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Verkehr mit Kuhmilch im Stadtkreise Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Wer in Berlin gewerbsmäßig Milch einführen, feilhalten oder verkaufen oder wer Milchkühe zum Zwecke des Erwerbes halten will, hat dies dem Polizei-Präsidium unter Angabe der regelmäßigen Bezugsquelle bezw. der Zahl der Milchkühe vorher anzuzeigen.

Ebenso hat derselbe jede örtliche Verlegung des Geschäfts bezw. Stalles, sowie die Eröffnung eines Zweiggeschäfts in Berlin anzuzeigen.

§ 2. Wer in Berlin gewerbsmäßig Milch einführt, feilhält oder verkauft, hat die Milchgefäße, in denen die Milch zum Verkauf gestellt wird, in deutlicher nicht abnehmbarer Schrift mit genauer Bezeichnung der in denselben enthaltenen Milchsorten zu versehen. Gefäße, in denen Milch auf Bestellung an Einzelkunden ausgetragen wird, dürfen abnehmbare Bezeichnung tragen.

Bei geschlossenen Milchwagen sind diese Bezeichnungen nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen,

beim Vertriebe der Milch in Flaschen, jedoch ohne daß es der Preisangabe bedarf, auf den Flaschen selbst anzubringen.

In den Läden sind die Verkaufsgefäße so aufzustellen, daß die Bezeichnung der Milchsorten nicht verdeckt, sondern dem Publikum sichtbar ist.

§ 3. **Frische Milch** darf nur unter folgenden Bezeichnungen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden:

Als **„Vollmilch"** darf nur Milch bezeichnet werden, welcher kein Milchbestandtheil entnommen und nichts hinzugesetzt ist, und welche einen Fettgehalt von wenigstens 2,7 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 = 14 ° des polizeilichen Milchprobers bei 15 ° C. hat.

Als **„Halbmilch"** darf nur Milch bezeichnet werden, welche einen Fettgehalt von mindestens 1,5 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030 entsprechend 15 ° des polizeilichen Milchprobers bei 15 ° C. hat.

Als **„Magermilch"** darf nur entfettete Milch bezeichnet werden, deren spezifisches Gewicht wenigstens 1,032 entsprechend 16 ° des polizeilichen Milchprobers bei 15 ° C. beträgt.

Als **„Kindermilch", „Säuglingsmilch", „Sanitätsmilch"**, oder mit **ähnlichen** Namen, durch welche der Glaube erweckt wird, die Milch sei in gesundheitlicher Beziehung der Vollmilch vorzuziehen, darf nur Vollmilch bezeichnet werden, welche unmittelbar nach dem Melken bis auf + 10 ° C. abgekühlt ist und sich in einem Zustande befindet, daß sie das Abkochen oder die Alkoholprobe (Mischung von siebzigprozentigem /Volumen-Prozent/Alkohol und ebensoviel Wasser) aushält, und von Milchkühen genommen ist, welche hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Pflege den Anforderungen in § 10 genügen.

§ 4. **Gefrorene, abgekochte** oder **sterilisirte** Voll-, Halb-, Mager- oder Kindermilch ist als solche besonders zu bezeichnen. Als **„abgekocht"** gilt diejenige Milch, welche auf eine Temperatur von 100 ° C. gebracht, oder wenigstens 1—4 Stunden lang einer Temperatur von 90 ° C. ausgesetzt worden ist.

Als **„sterilisirte"** Milch ist diejenige zu bezeichnen, welche, nachdem sie sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit worden, spätestens in 12 Stunden in entsprechenden, vom Polizei-Präsidium als leistungsfähig anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluß, der erst vom Konsumenten gelöst wird, versehen ist.

Andere Bezeichnungen für unpräparirte Milch sind verboten.

§ 5. **Künstliche Milchpräparate** dürfen nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Zusammensetzung auf den Verkaufsgefäßen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden.

Buttermilch und **saure Milch** muß beim Verkaufe als solche bezeichnet werden.

§ 6. **Vom Verkehr ausgeschlossen** ist solche Milch, welche

a. blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, schleimig oder sonst verdorben ist, Blutstreifen oder Blutgerinsel enthält,
b. bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist,
c. von Kühen stammt, welche an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Gelbsucht, Ruhr, Eutererkrankungen, Pyämie, (Septicaemie), fauliger Gebärmutter-Entzündung oder Vergiftung leiden,
d. überhaupt nach Ursprung und Beschaffenheit, imgleichen nach ihrer Behandlung bis zum Verkauf Gefahr für die Gesundheit der Konsumenten birgt,
e. irgendwie fremdartige Stoffe, insbesondere auch Wasser oder Eis oder sogenannte Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält.

Nur in abgekochtem, oder sterilisirtem Zustande darf eingeführt, feilgehalten und verkauft werden Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche oder derart an Tuberkulose leiden, daß das Euter bereits erkrankt oder daß hochgradige Abmagerung eingetreten ist.

§ 7. **Gefäße**, aus welchen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit schlechter oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem oder rissig oder brüchig gewordenem Email versehen, oder verrostete Gefäße sind als Milchgefäße unzulässig.

Kindermilch darf nur in ungefärbten (weißen oder halbweißen) Glasgefäßen in den Verkehr gebracht werden.

Die Gefäße müssen gehörig reingehalten, Standgefäße mit festschließendem Deckel verschlossen, die aus geschlossenen Milchwagen leitenden Auslaßvorrichtungen gut verzinnt sein und im Innern rein gehalten werden.

Gefäße, in denen Milch gewerbsmäßig in Berlin eingeführt wird, müssen plombirt sein.

Die Verwendung von Papier, bleihaltigem Gummi, Lappen oder gebrauchtem Stroh zur Abdichtung der Deckel ist verboten.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen hinsichtlich des Materials und Sauberkeit denselben Anforderungen wie die Milchgefäße genügen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, sodaß eine Berührung der Milch mit der Hand beim Schöpfen ausgeschlossen ist.

§ 8. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in **Räumen aufbewahrt** werden, welche stets (auch Sonntags) sorgfältig gelüftet sind, sowie rein und kühl gehalten werden, wobei zu diesem Zwecke auch Sonntags dieselben Maaßnahmen zu treffen sind, wie Werktags, und welche auch nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden. Stoßen die Milchräume unmittelbar an Schlaf- oder Krankenzimmer, so darf eine Verbindung zwischen beiden höchstens in einer Thür bestehen. Diese muß aber verschließbar sein und stets eingeklinkt gehalten werden. Erkrankt eine Person, welche zum Hausstande eines Milchhändlers oder Milchproduzenten gehört, an Cholera, Typhus, Ruhr, Diphtherie, Scharlach oder Mundseuche, so hat der Hau

haltungsvorstand dies der I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums zu melden und alle Personen, welche mit dem Erkrankten in Berührung kommen, aus seinem Laden bezw. Stalle zu entfernen.

§ 9. Die Besitzer von Milchkühen in Berlin müssen sich jederzeit die Besichtigung und Untersuchung ihres Viehstandes durch den Departements-Thierarzt oder seine Vertretung gefallen lassen.

§ 10. Wer in Berlin seine Milchwirthschaft als „**Sanitätsmolkerei**" bezeichnen will, hat dies dem Polizei-Präsidium anzuzeigen. Die von ihm eingeführte, feilgehaltene oder verkaufte Kindermilch (§ 3 Abs. 5) muß in nachstehender Art gewonnen sein:

a. Die Kühe sind in einem mit gutem Steinpflaster oder einem anderen undurchlässigen Fußboden versehenen, geräumigen, hellen und in Berlin mit Wasserspülung versehenen Stalle räumlich getrennt von andern nicht zur Gewinnung von Kindermilch dienenden Kühen aufzustellen und als „Kindermilchkühe" besonders zu bezeichnen.

b. Ihr Gesundheitszustand ist durch den zuständigen Kreisthierarzt bezw. einen mit dessen Vertretung beauftragten Polizeithierarzt derartig zu überwachen, daß vor Einstellung einer Kuh deren Gesundheitszustand durch ein Attest bescheinigt wird und mindestens dreimonatlich einmal revidirt wird.

Ueber die Revisionen ist Buch zu führen, in welches dem zuständigen beamteten Thierarzt jederzeit Einsicht gewährt werden muß. Jede Erkrankung der Milchkuh in einem Stalle mit Kindermilch-Kühen oder einer Sanitätsmolkerei an einer der im § 6c. genannten Krankheiten ist dem zuständigen beamteten Thierarzte anzuzeigen.

Derartig, sowie an Verdauungsstörungen, Durchfall und Lecksucht erkrankte oder der Tuberkulose verdächtige Kühe sind sofort aus dem Stalle zu entfernen.

c. Die Kühe sind nur trocken zu füttern. Das Polizei-Präsidium veröffentlicht jährlich in Uebereinstimmung mit dem Gemeinde-Vorstande mindestens einmal die Namen der Futtermittel, welche an Kindermilchkühe nicht verabfolgt werden dürfen.

d. Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen gebrauchten Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.

e. Vor dem Melken ist das Euter der Kuh zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vor dem Melken die Hände und Arme mit Seifenwasser zu reinigen.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder Geschwüren oder Ausschlag an den Händen oder im Gesicht leiden, dürfen mit Melken nicht beschäftigt werden.

Die erste Milch ist aus den Zitzen zu streifen *und nicht* in den Kübel zu melken.

f. Die Milch ist sofort nach dem Melken von Schmutztheilen durch Seihen oder Centrifuge zu reinigen.

g. Die Bestimmungen zu c. bis f. sind an der Stallthür anzuschlagen.

§ 11. Wer wissentlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 M. oder entsprechender Haft bestraft.

Auch kann die vorschriftswidrige Milch, sofern zugleich gegen § 367 № 7 des Strafgesetzbuches oder gegen §§ 8, 10, 11, 12 bis 15 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. vom 14. Mai 1879 verstoßen wird, beschlagnahmt und vernichtet werden.

§ 12. Alle dieser Verordnung entgegen stehenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Polizei Verordnung vom 6. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch, werden aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft. Berlin, den 23. August 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

93. Der Fernsprechverkehr mit Delmenhorst, Förderstedt, Hadmersleben und Winsen (Luhe) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit diesen Orten 1 M.

Berlin C., 12. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

94. Am 30. September Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 79 von dem Hause Dresdenerstraße 118 nach dem Hause Luckauerstraße 14 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 79 (Luckauerstraße)".

Berlin C., 16. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachung.

95. Am 30. September Abends nach Dienstschluß wird die Postagentur in Gr. Ziethen bei Berlin von dem Schulhause nach dem Hause Dorfstraße 19a. verlegt.

Berlin C., 16. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachung.

96. Am 30. September Abends nach Dienstschluß wird die Postagentur in Treptow bei Berlin von der Treptower Chaussee nach der „Parkstraße, Schrödtersches Haus" verlegt.

Berlin C., 16. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

97. Auf der Oberförsterei Pechteich im Kreise Nieder-Barnim ist am 17. September eine Telegraphenhülfstelle eröffnet worden.

Potsdam, den 17. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde zu Berlin.

35. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, d. 25. August 1898.	Berlin, d. 3. Septbr. 1898.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

5. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 24. Verloosung von 3½prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Januar 1899 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1899 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XXIII. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a./M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1899 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1899 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges. S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen, durch Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges. S. S. 209) in 3½prozentige umgewandelten Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsgemäß vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein großer Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 2. September 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. **Die am 1. Oktober 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden,** einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen **vom 21. d. M. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar d. J. fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. — Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26sten September** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

47. Die nach unserer Bekanntmachung vom 11ten Mai d. Js. im Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen eintretende Ermäßigung der Stückgut- und Eilgutfrachten gelangt am 1. Oktober 1898 auch im Verkehr zwischen den am obenbezeichneten Verbande betheiligten Verwaltungen zur Einführung.

Der Ausnahmetarif 16 (Artikel der österreichischen Stückgutklasse II.) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. September 1898.

Königliche Eisenbahndirektion,
Namens der betheiligten Verwaltungen.

48. **Am 1. Oktober d. Js.** wird der an der Bahnstrecke Berlin (Lehrter Hauptbahnhof)—Spandau sowie gleichzeitig an der Berliner Ringbahn zwischen den Stationen Wedding und Beußelstraße belegene Haltepunkt „Putlitzstraße" für den Personenverkehr eröffnet werden.

Abfertigung von Gepäck wird nur auf der Bahnstrecke Berlin (Lehrter Hauptbahnhof)—Spandau stattfinden.

Die Entfernungen betragen: a. an der Fernbahn zwischen Putlitzstraße und Berlin (Lehrter Hauptbahnhof) = 2,50 km, zwischen Putlitzstraße und Spandau = 9,34 km, b. an der Ringbahn zwischen Putlitzstraße und Wedding = 1,83 km, zwischen Putlitzstraße und Beußelstraße = 1,00 km.

Berlin W., den 13. September 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der frühere Gutsbesitzer **Riemschneider** ist an Stelle des zum Amtsanwalt in Dortmund ernannten Premierlieutenants a. D. **von Dewitz**, genannt **von Krebs**, zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Charlottenburg ernannt worden.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Gemeindevorsteher **Dräger** in Storkow für den Bezirk 13 — Storkow.

Der in der Oberförsterei Freienwalde beschäftigte Forstaufseher **Scholz** ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Groß-Baeter in der Oberförsterei Neiersdorf vom 1. November d. J. ab.

Die Verwaltung der Güterabfertigungsstelle in Luckenwalde ist vom 1. September d. Js. ab dem Stationsassistenten **Schmidt** übertragen worden.

Der bisherige Pastor in Bramstedt, Emil Heinrich Gustav **Brucks**, ist zum zweiten Pfarrer an der Samariterkirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Die Lehrer **Plath**, **Gründer**, **Pietsch**, **Labuda**, **Herzog**, **Krammerer**, **Hübner**, **Raschdorf**, **Jaedicke** und **Stephan** sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb, und eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen und einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, außerdem Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb
(zu §. 22 Abs. 4 der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892).

---

§. 1.

I. Zustand der Bahn. Strecke.

1. Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m betragen, für Schmalspurbahnen 1,000 m oder 750 mm oder 600 mm.
2. Ausnahmen regeln sich nach der Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A (Ziffer 5).

§. 2.

Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll bei Reibungsbahnen das Verhältniß von 40‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Bei vollspurigen Zahnradbahnen, auf welche Betriebsmittel von Haupt- und Nebeneisenbahnen übergehen, soll die Längsneigung nicht über 100‰ (1 : 10), bei allen anderen Zahnradbahnen nicht über 250‰ (1 : 4) betragen. Stärkere Neigungen sind zulässig. Es sind jedoch in solchen Fällen ergänzende, von den Ergebnissen eines Probebetriebes abhängig zu machende Sicherheitsvorschriften, deren Festsetzung durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat, vorzubehalten.

§. 3.

Krümmungen.

1. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m sein, bei Schmalspurbahnen

mit	1 m	Spurweite nicht kleiner als	50 m,
=	750 mm	= = = =	40 m,
=	600 mm	= = = =	30 m.

2. Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit den zugelassenen Halbmessern anstandslos durchfahren können.

§. 4.

Spurerweiterungen.

1. In Krümmungen darf die Spurerweiterung bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm nicht überschreiten.
2. Die Spurerweiterung darf bei Schmalspurbahnen mit

1 m	Spurweite das Maß von	25 mm,
750 mm	= = = =	20 mm,
600 mm	= = = =	18 mm

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§. 5.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 24) befahren werden kann.
2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§. 6.

Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage A dargestellten Umrißlinien einzuhalten. Die gleichen Vorschriften gelten für die Umgrenzung der Betriebsmittel.

2. Für solche Schmalspurbahnen, auf welchen Güterwagen der Vollspurbahnen mittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) befördert werden sollen, ist die durch Absatz 1 vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes in den Höhen- und Breiten-Abmessungen von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurbahnwagens ab einzuhalten. Hierbei ist, je nach der Höhe und Breite der zu befördernden Wagen und der Art ihrer Beladung, eine Einschränkung der gesammten Höhe und Breite des lichten Raumes zulässig.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welche Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergeführt werden sollen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes von Fall zu Fall nach den zu verwendenden Betriebsmitteln zu bemessen. Die auf Anlage B dargestellten Abmessungen gelten als Mindestmaß. Bei ihrer Anwendung dürfen die festen Theile der Betriebsmittel nur soweit an die Umgrenzung heranreichen, daß in einer Höhe von 100 mm bis 1 m über Schienenoberkante ein Abstand von 30 mm, in weiterer Höhe überall ein Abstand von 100 mm verbleibt.

4. Für Vollspurbahnen mit Zahnradbetrieb darf eine Erhöhung der Zahnstange über die Schienenoberkante bis zu 100 mm in einer größten Breite von 250 mm beiderseits der Gleismitte stattfinden, ist aber auf Strecken ohne Zahnstange wegzulassen.

5. Für schmalspurige Zahnradbahnen ist die wegen der Anordnung der Zahnstange erforderliche Einschränkung des lichten Raumes für jedes Unternehmen besonders zu bestimmen.

6. Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

7. Bei Bahnen, welche nur dem Güterverkehr dienen sollen, sowie an Ladegleisen der Stationen kann eine Einschränkung des lichten Raumes zugelassen werden. Seine Umgrenzung ist in solchen Fällen nach den Abmessungen der zur Verwendung kommenden Betriebsmittel besonders zu bestimmen.

8. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 mm eingeschränkt werden. In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein als die vorgenannten Maße.

§. 7.

Einfriedigungen der Bahn.

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen sind nur ausnahmsweise herzustellen, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

§. 8.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen.

3. Krümmungen mit einem kleineren Halbmesser als:

bei	1,435 m	Spurweite	150 m,
„	1 m	„	100 m,
„	750 mm	„	80 m,
„	600 mm	„	60 m

sind auf denjenigen Strecken zu bezeichnen, welche mit einer Geschwindigkeit von mehr als 20 km in der Stunde befahren werden.

4. Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Maschinenführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang besonders zu bestimmen.

5. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

*6. Die Sicherungs*einrichtungen und Maßregeln bei Kreuzungen in Schienenhöhe der Kleinbahnen *untereinander sind* für jede Kreuzung besonders vorzuschreiben. Der eisenbahntechnischen Auf-

sichtsbehörde ist hierbei die Befugniß zu Abänderungen, welche etwa nach den Ergebnissen des Betriebes sich als nothwendig erweisen sollten, vorzubehalten.

II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§. 9.

Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 24) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 10.

Einrichtung der Maschinen.

1. Für jede Maschine ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen.

b) Mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein.

c) Mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten.

d) Mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e) Mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

§. 11.

Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampflokomotiven.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der vorgeschriebenen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Sieberohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 12.

Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein. Zahnradmaschinen sollen außerdem mit Bahnräumern vor den Zahnrädern versehen sein. In geeigneten Fällen sind Schutzkasten als Bahnräumer anzubringen.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 13.

Bremsen der Maschine.

Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 14.

Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen, sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

§. 15.

Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

§. 16.

Stärke der Radreifen.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei den Maschinen die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Maschinen mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§. 17.

Untersuchung der Wagen.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, welche den nach §. 4, 1 des Gesetzes genehmigten Entwürfen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§. 18.

Bezeichnung der Wagen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Kleinbahn, zu welcher er gehört,
b) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
c) bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
d) der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

§. 19.

I. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes. Bewachung der Bahn.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge mehr als 20 km in der Stunde beträgt, bei geringeren Fahrgeschwindigkeiten ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen. Für Zahnstangenstrecken bestimmt die vorzunehmenden Untersuchungen die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden. Ob und wo vor dem Ueberfahren derartiger Uebergänge verlangsamtes Fahren oder vorheriges Halten der Züge erfolgen soll, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Verschluß gehalten werden.

§. 20.

Stärke der Züge.

1. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 60, von 750 mm und 600 mm Spurweite höchstens 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

2. Auf Zahnradbahnen darf zur Beförderung eines Zuges nur eine Maschine verwendet werden, auf Reibungsbahnen dagegen außer der Maschine an der Spitze des Zuges und einer etwaigen Vorspannmaschine noch eine an seinem Schluß, jedoch nur bei Güterzügen, sowie zum Ingangsetzen von Personenzügen in den Stationen.

§. 21.

1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1 : ∞	6	6	6
2,5	1 : 400	6	6	9
5,0	1 : 200	6	7	12
7,5	1 : 133	8	10	15
10	1 : 100	10	13	18
12,5	1 : 80	13	15	21
15	1 : 66	15	18	24
17,5	1 : 57	18	21	27
20	1 : 50	20	23	31
22,5	1 : 44	22	26	34
25	1 : 40	25	29	37
30	1 : 33	30	34	43
35	1 : 28	34	39	49
40	1 : 25	39	45	56

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a) Für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b) Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

c) Als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der die Höchststeigung enthaltenden Strecke erreichen darf.

d) Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

e) Der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40‰ (1 : 25) haben, sind für das Bremsen der Züge von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde besondere Vorschriften zu erlassen. Gleiches gilt für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen bewegt werden, sowie für Zahnrad- und andere Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

4. Den Stationsbediensteten, sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

§. 22.

Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedienbar, bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§. 23.

Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

§. 24.

Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf in der Regel bei Bahnen mit

1,435 m Spurweite	30 km,
1 m "	30 " ,
750 mm "	25 " ,
600 mm "	20 " ,
bei Zahnradbahnen	15 "

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Größere Fahrgeschwindigkeiten können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Verkehrsbedürfniß dafür nachweisbar ist. Ueber die in solchen Fällen vorzuschlagende Ergänzung der Sicherheitsvorschriften bleibt die Entscheidung dem Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 25.

Langsamfahren.

1. Wenn ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2. Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt, oder welche wegen scharfer Krümmungen, starker Neigungen oder aus sonstigem Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen.

§. 26.

Abfahrt der Züge.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Bei einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf ein fahrplanmäßiger Zug einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge in der Regel nur in Stationsabstand — nach Ablauf der planmäßigen Fahrzeit des voraufgegangenen Zuges — und zwar nur mit einer um 5 km in der Stunde verringerten Fahrgeschwindigkeit folgen. Für unübersichtliche oder mit starken Neigungen behaftete Strecken, sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse kann die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorschreiben.

§. 27.

Sonderzüge.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, welche den betheiligten Stationen sowie dem etwa vorhandenen Bahnbewachungspersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.

§. 28.

Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist auf Reibungsbahnen nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagenachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Uebergängen oder, wo sonst das Bedürfniß eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat. Für Zahnradbahnen werden die betreffenden Vorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen.

§. 29.

Begleitpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

§. 30.

Stillstehende Maschinen und Wagen.

1. Stillstehende, fahrfertige Maschinen müssen stets unter Aufsicht stehen.

2. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 31.

Mitfahren auf der Maschine.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Maschine mitfahren.

§. 32.

Gebrauch der Signalpfeife u. s. w.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im §. 38 vorgeschriebenen Signale, sowie außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Oeffnen der Zylinderhähne der Dampflokomotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

§. 33.

Führung der Maschine.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt haben und sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen können, daß sie die erforderliche technische Befähigung und Zuverlässigkeit besitzen.

2. Die Bedienung der Maschine kann mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Uebergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen.

§. 34.

Außergewöhnliche Maschinen.

Sofern andere, als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern und zu ergänzen.

§. 35.

IV. Signalwesen. Verständigung zwischen den Stationen.

Einrichtungen, welche die Verständigung zwischen den Stationen ermöglichen, können zur Sicherheit des Betriebes von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gefordert werden, sofern im regelmäßigen Betriebe sich gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung bewegen oder sonstige Rücksichten solche erfordern.

§. 36.

Streckensignale.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

§. 37.

Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

§. 38.

Signale des Maschinenführers.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können:
Achtung,
Bremsenanziehen und
Bremsen loslassen,
oder er muß
die Bremsen selbst wirksam machen und lösen können.

§. 39.

Signalordnung.

Soweit Farben-Signale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und roth verwendet werden, und zwar soll die rothe Farbe als Halt-Signal dienen.

§. 40.

V. Betriebsführung. Betriebsleitung.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind sowohl der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde, als dem zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten namhaft zu machen, auch sind diesen Behörden alle hierbei eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

§. 41.

Dienstanweisungen und Dienstaufsicht.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben. Die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, welcher diese Anweisungen vorgelegt werden müssen, kann sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Kleinbahn dadurch nicht für gewahrt erachtet. Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes zu fordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Befugnisse der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

3. Bei Ausübung ihrer Aufsicht wird sich die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu Entscheidungen, welche die Entlassung von Bediensteten oder grundlegende für den unveränderten Bestand des Unternehmens erhebliche Aenderungen der bestehenden Anordnungen betreffen, des Einverständnisses des zuständigen Regierungs- (Polizei-) Präsidenten versichern oder — in dringenden Fällen — diesen nachträglich verständigen.

§. 42.

VI. Schlußbestimmungen.

1. Diese Betriebs-Vorschriften werden durch den Reichs- und Staatsanzeiger, das Ministerialblatt für die innere Verwaltung, das Eisenbahn-Verordnungs-Blatt, das Zentralblatt der Bauverwaltung, die Zeitschrift für Kleinbahnen und die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlicht.

2. Auf bereits genehmigte Kleinbahnen finden diese Betriebsvorschriften unbeschadet der konzessionsmäßigen Rechte der Unternehmer Anwendung. Im Uebrigen bleibt bei diesen Bahnen die Genehmigung zur Beibehaltung von Abweichungen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde überlassen.

3. Weitere Abweichungen, als solche in diesen Vorschriften selbst bereits als zulässig bezeichnet und von der Genehmigungsbehörde beziehungsweise der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde festzusetzen sind, können bei Kleinbahnen, welche auf Grund dieser Vorschriften betrieben werden, von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zugelassen werden, sofern ein Betriebsbedürfniß dafür nachweisbar ist.

Berlin, den 13. August 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

Dr. Micke.

Anlage A.

Umgrenzung des lichten Raumes für Vollspurbahnen

für die

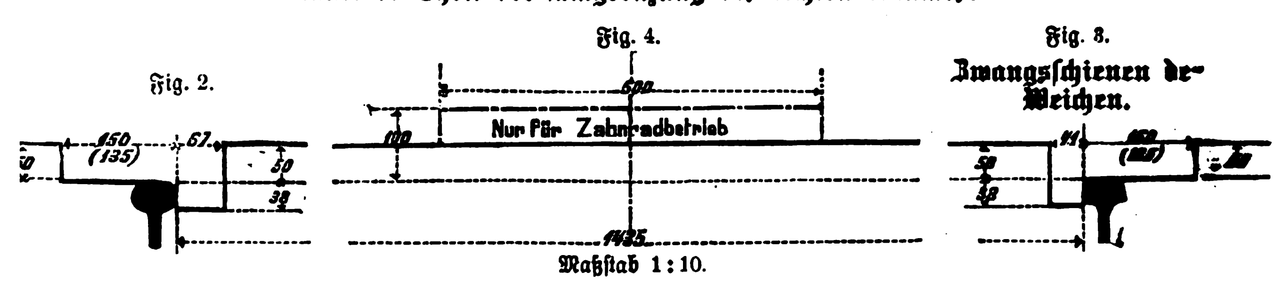
freie Strecke. Stationen.

Maßstab 1:50. Maße Millimeter.

Fig. 1.

Schienenoberkante

Unterer Theil der Umgrenzung des lichten Raumes.



Maßstab 1:10.

—.—.— Nur für Zahnradstrecken zulässig bis zu 100 mm Höchstmaß über Schienenoberkante und bis zu 500 mm größte Breite. (Siehe Figur 4.)

Anmerkung. Bei Gleisanlagen in Straßen können die Maße der Spurrinne äußersten Falles auf 45 mm Breite und 35 mm Tiefe herabgemindert werden. Die mit 150 mm vorgeschriebene Mindestentfernung fester, über Schienenoberkante außerhalb des Gleises bis zum Höchstmaße von 50 mm erhöhter Theile, kann auf 135 mm eingeschränkt werden, wenn der erhöhte Theil mit der Fahrschiene fest verbunden ist. (Siehe Figur 2 und 3.)

Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes für Schmalspurbahnen.

Maße Millimeter.
Maßstab 1 : 50.

Fig. 1
von 1 m Spurweite.

825 625 625 825
1450 1450
850
3750
2900
1050 1050
500
200
50

Fig. 2
von 750 und 600 mm Spurweite.

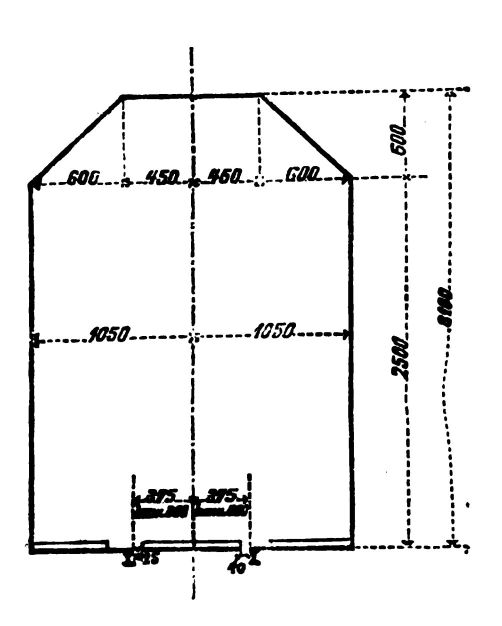
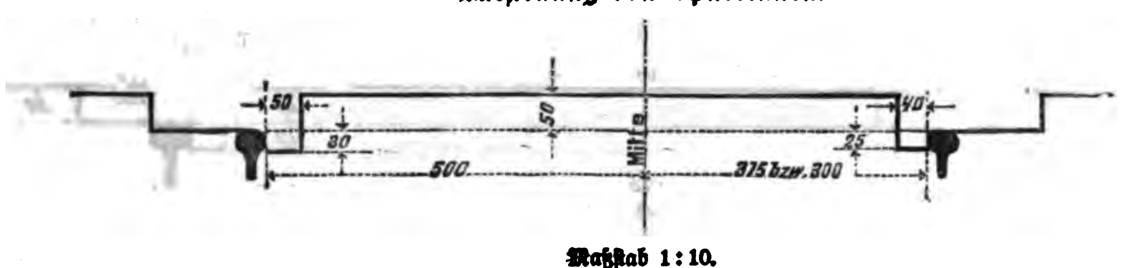


Fig. 3.

Darstellung von Spurrinnen.



Maßstab 1 : 10.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Berlin, den 2. September 1898.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **24.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. September 1898 zum **1. Januar 1899** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheine Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **2**405 bis 412. 432. 434 bis 439. 457. 470. 483. 500. 512. 513. 526. 548. 562. 565. 591. 602. 636. 637. 665. 674 bis 680. 694. 695. 896. 906. 912. 913. 928. 967. 981. 983. 986. 989. **3**350. 354. 377. 378. 412. 420. 489. 490. 518. 520. 542. 563. 564. 575. 578 bis 580. 583. 592. 599. 612. 624. 625. 629. 636. 666. 677. 715. 718. 722. 726. 741. 750. 751. 760. 767. 781. 790. 794. 801. 803 bis 806. 822 bis 826. 831. 847. **39**543. **40**343. 346. 367. 376. 433. 438. 439. 444. 448. 450. 465. 901. 912 bis 914. 923. 925. 945. 947. **41**075. 78. 79. 98 bis 103. 105. 115. 143. **42**799. 850 bis 854. **43**008. 12. 17. 18. 106. 113. 116. 117. 119. 120. 122 bis 124. 126. 128. 133. 160. 178. 184. 193. 194. 206 bis 209. 212 bis 215. 217. 241. 252. 260. 268. 269. 280. 289. 295. 299. 305. 306. 309. 340. 341. 446. 449 bis 452. 461. 462. 469. 473. 528 bis 530. 545. 560. 569. 579. 582. 584. **53**988. 997. **54**001. 2. 6. 17. 21. 25 bis 28. 35 bis 37. 40. 60. 65. 124. 146. 156. 229. 232. 242. 248 bis 251. 255. 265. 266. 482. 487 bis 491. 510. 525. 532. 533. 553. 557. 572. 599. 600. 611. 672. 675. 676. 787. 808. 809. 829. 837. 838. 850. 860. 862. 880. 900 bis 908. 912. 920. 922. 924. 936. 940. 980 bis 984. 988. 989. 993. 999. **55**001. 2. 20. 21. 23. 28. 33. 48. 52. 64. 73. 74. 78. 79. 98. 106. 107.

Summe 300 Stück über 300 000 Rthlr.
= 900 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1. 4. 6. 8. 11. 15. 18. 26. 34. 35. 37. 39. 42. 57. 60 61. 64. 67. 75. 194. 196. 217. 223. 229. 230. 238 251. 264. 265. 268. 282. 284. 294. 298. 315. 320 328. 330. 333. 336. 340. 349. 350. 354. 356. 358 362. 363. 379. 381. 387. 388. 392. 400 bis 402 405. 409. 413. 422. 426. 428. 430. 431. 440. 449. 457. 462. 464. 466. 497. 498. 505. 507. 512. 519. 521. 523. 533. 541. 548. 549. 552. 555. 560. 565. 566. 569. 574. 579. 582. 592. 593. 595. 602. 620. 621. 634. 635. 811. **1**922. 923. 925. 927. 934. 939 bis 941. 945. 954. 958 bis 960. 963. 967. 975. 978. 980. 986. 987. 995. **2**017. 18. 20. 35. 38. 39. 120. 122. 144. 148. 153. 161. 162. 173. 175. 178. 182. 186. 195. 202. 210. 211. 213. 215. **22**709 bis 711. 715. 716. 718. 721. 722. 740. 751. 755. 757. 761. 763. 770. 773. 776. 777. 780. 800. 805. 806. 811. 812. 814. 815. 820. 823. 824. 834. 847. 858. 860. 861. **23**776. 781. 783. 794. 798. 800. 801. 803. 805. 812. 813. **25**960. 961. 963 bis 966. 979. 980. 983. 985.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **3**746. 750. 754. 757. 759. 760. 764. 777. 779. 796. 803. 805. 808. 811. 815. 819. 822. 823. 825. 830 bis 832. 836. 837. 840. 841. 843 bis 845. 848

6331 bis 334. 337. 339. 340. 343. 345. 349. 360. 366. 375. 381. 382. 397. 406. 408. 413. 420. 423. 429 bis 431. 433. 444. 7678. 696. 701. 702.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr. = 72 000 Mark.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 6480. 483. 485. 489. 491. 649. 657. 660. 663. 665 bis 667. 671. 680. 682. 683. 687. 690. 692. 695. 696. 698 bis 700. 704 bis 706. 712. 718. 726. 729. 731. 734. 736. 738 bis 740. 744. 747. 7120. 122. 124. 132. 134. 136. 141. 144. 145. 147. 149. 150. 153. 154. 165. 168. 183. 187. 191. 194. 197. 200 bis 202. 204. 206. 210. 211. 227. 228. 235. 238. 240. 241. 245. 404. 414. 415. 418. 419. 424. 10736. 741. 743. 746. 748. 749. 771. 11480 bis 483. 485. 486. 578. 580. 581. 584. 589. 594. 598. 605. 610. 611. 621. 629. 630. 636. 641. 644. 647. 654. 656. 660 bis 667. 681. 682. 685. 691. 697. 705. 709. 710. 718. 731. 734. 743. 749 bis 751. 763. 771. 774. 783. 790. 797. 798. 804. 12974. 977. 978. 980. 988. 995. 996. 13001 bis 3. 7. 11. 25. 27. 36. 38. 48.

Summe 160 Stück über 48 000 Rthlr. = 144 000 Mark.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 6779. 786. 796. 798. 801. 810. 814. 818 bis 820. 823. 830. 834. 835. 837. 838. 841. 844. 846. 848. 850. 851. 855. 857. 859. 860. 865. 866. 868. 871. 7703. 704. 709. 711. 723. 727. 730 bis 732. 738. 741. 746. 749. 751. 752. 758. 760. 767. 769 bis 771. 773. 774. 786. 787. 793. 795 bis 797. 800. 807 bis 809. 811. 815. 819. 825. 827. 829. 834. 835. 839. 845. 846. 848. 850. 856 bis 861. 864. 869. 8168. 170. 172 bis 180. 184 bis 186. 203. 206. 14273 bis 275. 277. 282. 290. 301. 305. 310 bis 312. 316 bis 318. 329 bis 332. 345. 346. 352. 357. 359 bis 361. 372. 375. 382. 384 bis 386. 388. 391. 400. 406. 407. 415. 421. 426. 434. 436. 437. 441. 445. 451. 455. 460. 461. 464. 469. 472 bis 474. 477. 479. 481. 485. 486. 490. 496. 497. 499. 501. 503. 505. 506. 508. 510. 511. 513. 516. 519. 520. 525. 531. 532. 534 bis 536. 538 bis 540. 544 bis 546. 549. 553. 566 bis 568. 572. 580. 582. 583. 596. 601. 603. 607. 610. 611. 21720. 723. 725. 739. 740. 744. 952. 955. 958. 961. 963 bis 967. 970. 974. 977. 979. 980. 987 bis 990. 997. 999. 22001. 2. 7. 10. 21. 27. 28. 32. 40. 41. 47. 48. 51. 53. 54. 56. 64 bis 67. 69. 149. 153. 155. 164. 168. 169. 171. 173. 176 bis 178. 542. 544. 549. 575. 577. 579. 582. 583. 585. 591. 594. 595. 676. 677. 679 bis 681. 684. 692. 701. 702. 705. 716 bis 718. 725. 728 bis 730. 733. 738. 744. 746 bis 748. 752 bis 754. 756. 757. 761. 762.

Summe 300 Stück über 60 000 Rthlr. = 180 000 Mark.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 15846 bis 849. 851. 855. 856. 862. 864. 867. 870. 872. 873. 875. 878. 881. 883. 884. 888. 889. 900. 906. 910. 920. 921. 923 bis 927. 930. 934 bis 937. 943. 945. 946. 948. 951. 956 bis 959. 962. 963. 966 bis 971. 973 bis 975. 977 bis 979. 982. 986. 991. 992. 994. 999. 16005. 6. 9. 11. 14. 15. 17. 20. 21. 25. 28. 33. 34. 36. 37. 41. 43. 45. 49. 52. 53. 56. 59. 61. 62. 66 bis 68. 70. 75. 77 bis 79. 81. 82. 84. 85. 87 bis 89. 91 bis 94. 96. 101. 103. 105 bis 108. 110. 111. 113 bis 116. 119. 120. 122. 125. 129 bis 132. 134. 138 bis 141. 143. 148. 150. 151. 155. 157. 158. 162. 165. 168. 169. 172. 173. 175. 176. 178. 179. 181. 182. 184. 189. 193. 198. 200. 201. 204. 205. 209. 213. 215. 217. 220. 223. 226 bis 228. 231 bis 233. 239. 243. 245. 246. 249. 251 bis 253. 255. 258. 261. 264 bis 269. 276 bis 278. 283. 284. 286. 288. 290. 292. 296. 297. 299. 302. 304. 306 bis 308. 310. 314. 316. 318. 321. 323 bis 325. 328 bis 330. 334 bis 336. 339. 341. 344. 346. 349 bis 352. 354. 356. 359. 362. 363. 365. 367. 370. 371. 373. 374. 376. 378 bis 387. 389. 393. 833. 834. 836. 838. 839. 841. 842. 845. 846. 848 bis 853. 858 bis 868. 870. 871. 875. 878 bis 883. 888. 889. 898. 904. 906. 915 bis 917. 919. 920. 928. 929. 936. 941. 943 bis 945. 949. 950. 959. 962. 970. 979. 980. 983. 986. 993. 995 bis 999. 17000 bis 8. 10. 12. 13. 15. 16. 18 bis 20. 22. 23. 27. 31. 35 bis 40. 43. 44. 48. 52. 53. 60. 61. 63. 64. 69. 71 bis 107. 112 bis 128. 138. 140. 141. 143. 146 bis 148. 155. 156. 161. 175. 177 bis 179. 181. 182. 189. 191 bis 193. 198. 200 bis 204. 210 bis 217. 219. 220. 222. 223. 225. 227. 229. 233 bis 241. 248 bis 277. 279. 280. 282. 285. 290. 293. 294. 296. 297. 28041. 45. 52. 55 bis 57. 60. 65. 71. 73. 75. 76. 79 bis 82. 87. 90. 92. 93. 96. 102. 103. 107. 115 bis 117. 119 bis 122. 130. 151. 159. 164 bis 167. 169. 171. 174. 179. 181. 182. 187. 189. 193. 195. 206. 207. 209. 210. 213. 214. 216. 218. 219. 225. 227 bis 229. 232. 236. 237. 242. 244. 245. 248. 250. 254. 257. 263. 264. 266. 272. 276 bis 279. 281. 284. 285. 288. 290 bis 293. 295. 299. 300. 309. 311. 314. 317. 320. 322 bis 326. 329. 333 bis 335. 337 bis 339. 341. 348. 354 bis 356. 358. 360. 361. 365. 368. 373. 376. 378. 380. 388. 390. 392. 397. 400. 403. 404. 407. 411. 413 bis 415. 417. 420 bis 422. 424. 426. 429. 438. 440. 441. 445. 453. 454. 457. 460 bis 463. 465. 467 bis 469. 473. 479. 483. 488. 489. 492. 495 bis 500. 502 bis 504. 507 bis 510. 512. 515. 516. 518. 532. 535. 539. 5

bis 543. 547 bis 550. 556. 557. 559. 562. 565. 567. 569. 573. 575. 578. 580. 594. 596. 597. 603. 606. 607. 609. 614. 615. 619. 620. 623. 635. 639. 640. 644. 649 bis 654. 660. 661. 669. 671. 673. 678. 679. 683. 684. 686. 687. 689. 691. 692. 699 bis 702. 704 bis 706. 710. 719 bis 721. 727. 730. 732. 733. 736. 739. 741. 742. 744. 751. 752. 755. 758. 767 bis 771. 775. 778. 782 bis 784. 787. 789. 793. 794. 796. 798. 802. 804. 828. 830. 838 bis 841. 844. 847. 853 bis 855. 862. 864. 866. 867. 869. 870. 874 bis 877. 879. 880. 886. 887. 891. 898 bis 901. 903. 916. 918. 919. 924. 925. 930 bis 932. 935. 936. 939. 940. 945 bis 950. 956 bis 963. 965 bis 967. 969. 976. 978. 980. 982. 983. 990. 996. 997. **29**001. 2. 11. 13. 24 bis 26. 33. 39. 40. 46 bis 48. 50. 52 bis 54. 57. 58. 63. 64. 68. 70 bis 73. 77. 79. 80. 83. 85. 88. 95 bis 97. 99. 104. 105. 108. 110 bis 112. 114. 115. 118 bis 120. 122. 124 bis 126. 135. 138. 140. 146 bis 148. 152. 158. 159. 165. 166. 168 bis 174. 176. 181. 184. 185. 189. 190. 192. 195. 199. 200. 209. 211 bis 213. 215. 216. 220. 222. 223. 229. 230. 232 bis 238. 240. 242. 244. 248. 252. 254. 255. 259. 261 bis 263. 266. 267. 274. 275. 744. 745. 750. 751. 755 bis 757. 759 bis 763. 769. 773. 774. 776. 780 bis 782. 784. 786 bis 789. 795. 797 bis 799. 802. 804. 807. 811. 815. 819. 824. 825. 827 bis 829. 833 bis 835. **35**944. 947. 949. 951 bis 953. 957. 958. 960. 962. 968. 970 bis 974. 976. 981. 985. 989. **36**013. 14. 16 bis 18. 25. 26. 31. 37 bis 39. 43. 45. 47. 50. 52 bis 54. 60. 61. 65. 66. 69. 72 bis 74. 78. 86. 87. 90. 92. 99. 105. 107. 110. 112. 115. 119. 122 bis 124. 134. 143. 145. 150. 155. 158. 160. 162. 166. 168 bis 170. 172. 175. 179. 180. 184. 188. 189. 192. 193. 199. 201 bis 203. 205. 206. 210. 211. 214 bis 216. 221 bis 223. 469. 473. 475. 486. 488. 491. 492. 495. 497. 502. 505. 507. 511. 513 bis 515. 520. 525. 526. 528. 531. 533. 537. 538. 543. 545. 546. 549. 558. 562. 563. 567. 578. 583. 585. 588. 589. 591. 592. 598 bis 604. 606. 609 bis 612. 616. 617. 619. 622 bis 627. 629. 633 bis 635. 638. 641. 642. 646 bis 649. 652 bis 656. 660. 661. 663. 665. 667. 669. 670. 676. 679. 680. 684. 688. 691. 693. 695. 703. 708. 710. 714. 715. 718. 719. 723 bis 725. 728. 732. 735. **37**326. 330. 332. 334. 337. 339. 342. 344. 346. 349. 356 bis 358. 362. 363. 366 bis 368. 372 bis 374. 376. 379. 384. 385. 387. 393. 394. 398. 399. 401. 403. 404. 408. 412. 414 bis 416. 421. 423 bis 425. 427. 430. 432 bis 434. 437. 438. 441. 449 bis 451. 453 bis 456. 459. 460. 464. 465. 467. 473. 480. 482. 484. 493 bis 495. 497 bis 500. 504. 506. 507. 512. 518. 521. 523. 527. 528. 531 bis 533. 539. 545. 548. 551. 554. 558 bis 563. 567. 571 bis 576. 578. 586 bis 589. 594. 597 bis 599. 601 bis 603. 606. 608 bis 612. 616. 619 bis 624. 626. 629. 633. 636. 640. 643. 647. 648. 654. 655. 658 bis 660. 664 bis 666. 673. 674. 677. 679. 690. 691. 695. 696. 701. 705 bis 707. 711. 721. 722. 725. 728. 729. 733. 739 bis 741. 745 bis 747. 751. 752. 754 bis 758. 762. 763. 766. 770. 779. 782. 784. 787. 792. 793. 795. 798. 799. 807. 808. 812 bis 817. 820. 825. 829. 832. 833. 835 bis 839. 843. 846. 847. 849. 851. 852. 861. 866 bis 870. 876. 877. 881. 882. 885. 886. 889. 891 bis 894. 896. 899. 901. 905. 906. 908. 910. 914. 916. 920. 921. 924. 926. 927. 932. 933. 937. 938. 945 bis 947. 952 bis 955. 960. 962. 964. 968. 970. 971. 975. 977. 982. 984. 985. 988. 993. 999. **38**000. 4. 9. 13. 16. 17. 20. 23. 24. 30. 37. 38. 44. 51. 57. 62. 64. 65. 68. 71. 72. 76. 77. 79. 81 bis 84. 88. 90. 91. **40**250. 253. 258. 261. 264. 269. 271 bis 275. 278. 280. 284 bis 286. 288. 293. 301. 304. 309. 313. 314. 316. 319. 320. 326. 329. 333. 336. 338 b 341. 348. 351. 354. 359. 364. 373. 378. 381. 38 387 bis 389. 391. 392. 394. 399. 401 bis 404. 40. 411. 412. 420. 421. 427. 428. 433. 434. 436. 43 440. 442. 443. 445 bis 447. 449. 456 bis 459. 462 463. 465. 466. 469. 471. 472. 474. 477. 479. 481. 489. 493 bis 496. 500. 509. 514. 517. 519. 520. 522. 523. 525. 527. 529 bis 532. 537. 541. 542. 544. 546 bis 549. 555. 559 bis 561. 564. 567. 571. 573. 575. 577. 580. 583. 591. 593. 596. 599 bis 602. 606. 608. 609. 612. 616. 620. 623. 624. 627. 628. 630. 634. 636. 637. 639. 641. 642. 647. 651. 656. 657. 659. 661. 662. 667 bis 669. 678. 679. 681. 682. 684. 685. 687. 688. 692. 693. 698. 700. 702. 704. 708. 710. 711. 715. 718. 719. 721 bis 724. 726. 728 bis 730. 732 bis 736. 738. 741. 750. 754. 760. 761. 768. 769. 771. 774. 777. 786. 787. 792. 794 bis 796. 799. 801 bis 803. 805. 806. 808. 813. 818. 819. 821. 826. 828. 830 bis 835. 837. 840 bis 843. 845. 846. 850. 854. 856 bis 859. 863 bis 865. 867. 869. 871. 873. 874. 880. 884. 887. 892. 893. 899. 900. 902. 909. 911 bis 918. 921. 922. 924 bis 926. 936. 939. 946. 947. 951. 956. 960. 961. 966. 968. 971. 979. 981. 983. 985. 989 bis 994. 996. 997. 999. **41**002. 4. 5. 11. 16. 17. 22. 25. 30. 31. 33. 38. 39. 41. 46. 50 bis 53. 55 bis 59. 61. 64 bis 67. 70. 73. 74. 76. 78. 80. 83. 84. 86. 91. 93 bis 95. 101 bis 103. 106. 112. 118 121 bis 123. 135. 139 bis 142. 146. 152. 155 b 159. 161. 165. 169. 173. 174. 182. 186. 190 196. 201 bis 205. 207. 214. 221. 222. 235. 237 241. 243. 246 bis 248. 250. 252. 261. 262. 2 267. 270. 273. 280. 283. 284. 289. 292. 294. 2 bis 299. 303. 305 bis 307. 310. 311. 314. 316. 5 bis 574. 578. 580 bis 582. 616. 619. 622. 625. 6 bis 636. 638. 641 bis 643. 647 bis 651. 653. 65 657. 659. 664. 665. 667. 670. 676. 678. 681. 684. 687. 696 bis 698. 700 bis 702. 704. 705. 708. 717 bis 722. 724 bis 727. 734. 738. 742. 746. 748. 752. 755. 758. 759. 763. 766. 768. 7 775. 776. 781. 785. 789 bis 792. 795. 796.

48407. 409 bis 414. 416 bis 418. 423. 424. 428.
429. 436. 438. 442. 446. 449 bis 451. 453. 454.
457. 458. 461 bis 473. 480. 482. 483. 487. 488.
495 bis 506. 513. 514. 518. 521 bis 523. 525. 526.
528. 532. 535. 538. 540. 543. 548. 549. 557. 559
bis 561. 567. 568. 570. 572. 574. 578. 579. 584.
589 bis 591. 594. 595. 597 bis 600. 602. 611. 620.
626. 632. 634 bis 638. 643. 644. 651. 653. 659.
668. 670. 672. 675. 677. 681. 689. 690. 693. 697.
700. 701. 710. 711. 715. 721. 725. 726. 729. 731.
732. 735. 737. 742. 746. 747. 751. 753. 757. 761.
774. 778 bis 783. 785 bis 787. 789. 790. 802. 809.
811 bis 815. 817. 820. 824 bis 826. 839. 840. 842.
845. 853. 858. 870. 873. 883. 885. **49**936.
939 bis 941. 944 bis 946. 950 bis 952. 955. 956.
965. 972. 975. 978. 980. 985. 990. 994. 998. 999.
50002. 3. 8. 10. 15 bis 20. 23. 24. 26. 28. 29. 41.
48. 49. 62. 65. 68. 71 bis 73. 76. 77. 81. 82. 103.
104. 108. 109. 111 bis 113. 115. 120. 122. 126.
128. 129. 132. 133. 137. 153. 156. 161. 166. 167.
170 bis 172. 176 bis 179. 184. 187. 193. 194. 198
bis 201. 203. 204. 208. 210. 212. 221. 222. 225 bis
227. 233. 235. 245. 961. 963 bis 965. 967. 971.
974. 978 bis 982. 986 bis 988. 990. 992. 993.
51002. 6. 11. 16. 18. 19. 22. 29. 31 bis 35. 37 bis
40. 44 bis 48. 51. 58. 60. 61. 63. 66. 68. 70. 73. 75.
77 bis 79. 81. 84. 87. 88. 93. 95 bis 98. 101. 103
bis 105. 107. 108. 110 bis 112. 114. 119 bis 122.
124 bis 126. 144. 145. 147. 149. 154. 156. 160.
162. 164 bis 167. 171. 172. 174. 177. 179. 180.
186 bis 193. 196. 453. 455. 457. 459. 463. 465.
466. 468. 471. 474. 478. 481. 482.484 bis 487.489.
491. 492. 497. 500. 503. 504. 508 bis 510.513.519.
520. 525. 527. 529. 532. 535. 539. 541 bis 543.
553. 554. 557. 559. 567. 575. 576. 579. 580. 583.
586 bis 588. 592. 596 bis 601. 604. 605. 607 bis
612. 625 bis 630. 633. 640. 642. 643. 645. 648.
654. 658. 659. 661 bis 664. 670. 673. 677 bis 679.
685. 688. 692. 693. 697. 698. 701. 702. 704. 707.
709. 714 bis 716. 718. 725. 736. 738. 739. 744.
746. 749. 751. 753. 754. 760. 763. 772 bis 775.
786. 787. **69**476. 480. 481. 484 bis 487. 489.
720 bis 724. 727 bis 732. 738. 739. 748 bis 750.
752. 757. 991. 992. **70**000. 4. 7 bis 11. 14.
19. 20. 22. 24. 27. 37. 46. 47. 62. 66 bis 69. 74. 76.
89. 93 bis 96. 99. 103. 106. 112. 114 bis 117. 119.
120. 123. 125 bis 131. 133. 138 bis 142. 145 bis
147. 150. 151. 154 bis 168. 184. 185. 187 bis 189.
198. 199. 201. 460. 465. 467 bis 471. 474. 476.
480. 483 bis 485. 489. 496 bis 500. 538 bis 544.
553. 556 bis 560. 565. 567. 568. 570. 571. 574.
579. 580. 584. 585. 604 bis 611. 613. 617 bis 619.
625 bis 630. 634. 636. 638. 640 bis 643. 646 bis
648. 650. 651. 653. 660. 663. 664. 666. 667. 669.
674 bis 676. 683. 686. 687. 693 bis 696. 698. 699.
701. 705. 706. 709. 710. 712. 715. 717. 721. 722.
724. 725. 727. 728. 731 bis 733. 736 bis 738. 741.
742. 744. 745. 747. 750. 754. 760. 763. 769. 773.
776. 777. 780. 783. 785. 790. 791. 793. 795. 799.
800. 804. 805. 808. 810. 812. 813. 815. 820. 821.
825. 827. 828. 832. 835. 837. 838. 848. 850. 856.
857. 859. 862. 864 bis 866. 869. 874. 875. 879.
880. 882. 885. 889 bis 893. 895. 897. 900. 902 bis
904. 911. 913 bis 915. 921. 925 bis 928. 963 bis
965. 981. 983. 984. 986. 987. 995 bis 997. 999.
71000 bis 3. 5. 20 bis 24. 26 bis 28. 288. 291. 292.
296. 300. 301. 303. 304. 307. 310. 312. 313. 317.
319. 320. 326. 337. 339 bis 342. 345. 346. 348. 350
bis 358. 365 bis 368. 370. 376 bis 379. 382. 386.
389. 391. 392. 395. 397. 402. 405. 407. 410 bis
412. 414. 422. 423. 426 bis 428. 431. 432. 434.
438. 441. 443. 444. 447 bis 451. 453. 454. 457.
459. 466. 468. 470 bis 473. 475. 479. 480. 483.
484. 486 bis 488. 491. 493. 497. 498. 501. 502.
505. 506. 509 bis 511. 513. 518 bis 520. 523. 524.
526 bis 528. 530. 532 bis 534. 537. 546. 547. 550
bis 552. 554. 557. 562. 566. 580. 581. 583. 585.
586. 588 bis 590. 593 bis 595. 598. 601 bis 607.
609. 618. 619. 622. 623. 625. 626. 629 bis 633.
638. 644. 655. 657. 658. 664 bis 666. 670. 686.
688. 690 bis 692. 694 bis 696. 698. 702. 718. 722.
729. 731. 733. 736. 739. **112**409. 410. 412.
413. 415. 419. 420. 422. 424. 432. 434. 437 bis
439. 441. 442. 448. 450. 455 bis 457. 459 bis 461.
471. 474. 476. 477. 479. 487. 488. 491. 494. 495.
497 bis 499. 502. 503. 507. 511. 515 bis 520. 522
bis 524. 528. 529. 532. 534. 536 bis 539. 543. 544.
546. 548. 550. 557 bis 559. 561. 562. 565. 566.
568. 572. 577. 590. 593. 595. 598. 600. 602 bis
604. 611. 612. 615. 618. 619. 621. 622. 631. 634.
636. 637. 639. 640. 645. 646. 648. 651 bis 654.
658. 659. 661. 664. 668. 670. 673. 675. 678.
679. 681. 683. 684. 686 bis 689. 693. 694.
696. 698. 701. 706. 713. 715 bis 717. 720. 727.
730. 735. 742. 744 bis 746. 748. 752. 754 bis
757. 760. 762. **117**224. 229. 230. 249.
251 bis 253. 261. 267. 274. 281. 285. 286.
292. 298. 306. 307. 311. 312. 315 bis 317. 320 bis
323. 325 bis 327. 331. 332. 338. 341. 343. 345.
346. **118**074. 75. 77. 80 bis 82. 88. 91. 94.
95. 97 bis 100. 104 bis 108. 122. 125. 130. 131.
135. 136. 140. 141. 143. 145. 146. 152. 158. 160.
165. 167. 169. 174. 178. 179. 181. 183. 185. 191.
197. 199. 209. 211. 213. 214. 216. 218 bis 220.
231 bis 233. 244. 247. 251 bis 253. 256. 258. 259.
262 bis 266. 269. 271. 274. 278. 282. 286 bis 288.
290. 292. 294. 296. 298. 299. 301 bis 303. 305.
306. 308 bis 310. 313 bis 316. 318. 325. 327. 329.
333. 338. 339. 342. 345. 347. 352. 353. 355. 358.
360. 362 bis 364. 367. 369. 371. 375. 394. 399.
401 bis 405. 413. 415. 418. 423. 436. 437. 439.
441. 444. 449. 452. 454. 461. 463. 466. 470. 474
bis 476. 478. 479. 483 bis 485. 487. 492. 499. 500.
503. 506 bis 508. 510. 513. 514. 520 bis 522. 526.

534. 535. 538. 541. 542. 547. 548. 550 bis 553. 557. 558. 563. 566. 572. 579. 580. 582. 586. 587. 589. 590. 595. 598 bis 601. 603. 606. 607. 611. 613. 615. 619. 624. 625. 630. 632. 634 bis 636. 641. 642. 648 bis 653. 655. 661 bis 663. 666. 669 bis 672. 678. 679. 682. 685. 686. 690. 691. 694. 700. 702. 704. 705. 713. 716. 718. 722. 723. 728 bis 731. 736. 737. 739. 744. 749. 753. 756. 757. 759. 761. 765. 767. 775 bis 778. 785 bis 790. 792. 794. 796 bis 799. 802. 803. 808. 812. 813. 816 bis 819. 826 bis 829. 835. 838. 839. 841. 843. 862. 869. 870. 872. 873. 875. 878. 879. 882. 884. 891. 894. 896 bis 899. **119**136. 138. 139. 141. 144. 151. 153. 155. 156. 165. 169 bis 171. 175. 176.

Summe 3500 Stück über 350 000 Rthlr.
= 1 050 000 Mark.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **6**332 bis 338. 340 bis 343. 348 bis 351. 353 bis 366. 369. 371. 372. 375. 377. 378. 380 bis 393. **21**757 bis 761. 918. 922. 924 bis 932. 936. 937. 943. 945 bis 951. 955. **22**028 bis 32. 34. 36. 37. 39. 41. 43 bis 47. 49. 50. 53 bis 55. 60 bis 63. 68 bis 70. 72. 74 bis 79. 82 bis 93. 96. 98 bis 106. 108. 110 bis 117. 119. 121. 123. 127 bis 139. 515. 516. 518. 520. 521. 523 bis 534. 537 bis 543. 546 bis 550. 553 bis 558. 560 bis 563. 565 bis 568. 570. 571. 573 bis 575. 577 bis 580. 582. 583. 652 bis 656. 659 bis 662. 665. 667 bis 669. 671 bis 677. 679. 680. 682. 683. 685. 686. 690. 692. 694 bis 700. 702 bis 706. 708. 712. 713. 715. 716. 718. 719. 721. 722. 725. 727 bis 731. 735. 736. 739 bis 746. 748. 752 bis 757. 760. 761. 763 bis 765. 768 bis 771. 775 bis 780. 782. 783. 788. 789. 792 bis 794. 796. 797. 799 bis 801. 803. 805. 807 bis 813. 818. 819. 822. 825. 826. 828 bis 835. 838. 839. 843 bis 846. 850. 855. 857 bis 859. 862. 863. 866. 867. 870. 872 bis 876. 878 bis 880. 882 bis 886. 891. 892. 896. 901. 902. 904 bis 908. 911. 912. 914 bis 919. 922 bis 924. 926 bis 928. 930 bis 932. 935 bis 937. 939 bis 942. 945. 947. 948. 950 bis 953. 955. 956. 959 bis 961. 963 bis 966. 968 bis 977. 979. 981. 982. 984. 986 bis 995. 997 bis 999. **23**000 bis 2. 5. 7. 9. 11. 12. 14. 18. 21. 23 bis 25. 27. 28. 31. 32. 34 bis 36. 40 bis 52. 55. 56. 59. 61 bis 68. 72. 73. 75 bis 80. 83. 85 bis 88. 91. 94. 95. 97. **32**831 bis 833. 835 bis 840. 855 bis 860. 863 bis 865. 867. 868. 871 bis 873. 875. 878. 880 bis 892. **33**098 bis 100. 102 bis 104. 106. 108 bis 110. 112 bis 114. 116. 117. 121 bis 129. 132 bis 141. 143. 144. 147 bis 149. 153 bis 157. 159 bis 169. 248 bis 253. 255. 256. 258 bis 260. 263. 264. 267 bis 277. 279. 280. 353 bis 358. 361. 363 bis 365. 370. 372 bis 374. 376 bis 381. 384 bis 391. 393 bis 398. 400 bis 408. 411 bis 413. 415 bis 419. 424 bis 427. 430 bis 433. 435. 437. 439. 441 bis 446. 448. 449. 451 bis 458. 460. 461. 463. 464. 466 bis 473. 475. 476. 478. 480 bis 483. 486 bis 490. 492. 495. 496. 499. 501 bis 503. 505 bis 510. 512. 513. 516. 517. 519. 521 bis 523. 525. 526. 528 bis 534. 537 bis 540. 750. 751. 753 bis 755. 758 bis 763. 766 bis 769. 774 bis 785. 788 bis 790. 802. 803. 805. 808 bis 812. 815. 816. 818. 819. 821. 823. 825. 827 bis 830. 832. 833. 835 bis 837. 840. 842 bis 847. 849 bis 852. 854 bis 858. 861. 863 bis 865. 867. 868. 870. 871. 873. 876 bis 879. 881. 882. 884. 885. 887. 889. 892 bis 898. 901. 903 bis 905. 907 bis 910. 912 bis 918. 920 bis 922. 924. 926. 930. 932 bis 941. 944. 945. 950. 952. 956 bis 963. 965 bis 967. 969. 972 bis 977. 980. 984. 986 bis 989. 991. 993 bis 996. 998. 999. **34**000. 1. 3 bis 7. 9 bis 11. 14 bis 16. 18 bis 22 24 bis 29. 31 bis 44. 48 bis 51. 54. 56. 57 60 bis 64. 66 bis 72. 74 bis 76. 78 bis 83. 86 bis 89. 91 bis 93. 95 bis 104. **46**909 bis 911. 913. 915 bis 920. 922 bis 934. 936. 938 bis 946. 948 bis 953. 955 bis 957. 960. 961. 965 bis 968. 971. 973 bis 977. 979 bis 992. 994. 996 bis 999. **47**000 bis 3. 5. 7. 9. 10. 12 bis 18. 20. 21. 23 bis 25. 29 bis 37. 39 bis 41. 45 bis 49. 51 bis 54. 57. 60 bis 69. 71 bis 76. 78 bis 80. 82. 85 bis 99. 102 bis 106. 108 bis 114. 118 bis 120. 123. 125. 126. 128 bis 131. 133 bis 135. 137. 138. 141 bis 143. 145 bis 148. 150. 152. 154. 155 158 bis 163. 165 bis 167. 170 bis 173. 175. 176. 178. 179. 181 bis 188. 190. 192. 193. 195 bis 201. 204. 206. 209. 210. 212. 213. 215. 391. 392. 395. 397 bis 411. 413 bis 416. 418. 420 bis 434. 436. 438 bis 440. 442. 444. 446 bis 450. 453. 455 bis 461. 464 bis 474. 476 bis 480. 482 bis 488. 490 bis 492. 494. 496 bis 500. 502 bis 504. 507 bis 509. 511 bis 514. 516 bis 530. 532. 533. 535. 537. 539. 541 bis 545. 547 bis 553. 556 bis 561. 563. 565. 567 bis 573. 575 bis 581. 583. 584. 586. 590 bis 595. 597. 598. 600. 601. 603. 605 bis 607. 609. 610. 612 bis 615. 618 bis 622. 624. 625. 628. 629. 631. 632. 635. 636. 638. 639. 642 bis 644. 646. 647. 649 bis 651. 655 bis 664. 667 bis 670. 737 bis 741. 743. 74[illegible] bis 754. 758 bis 761. 763 bis 765. 768. 771. 77[illegible] bis 777. 780 bis 785. 788 bis 793. 795 bis 799. 801. 802. 805. 807 bis 809. 811. 813 bis 815. 817 894. 895. **48**795. 796. 798. 800 bis 803. 80[illegible] 808. 810 bis 812. 815. 816. 819 bis 823. 825. 82[illegible] 828. 829. 916 bis 918. 920. 921. 923. 924. 926 928 bis 937. 940. 942 bis 944. 946. 948 bis 951. 955. 956. 958 bis 965. 967. 969. 970. 972 bis 975. 977 bis 980. 982. 983. 986 bis 990. 993 bis 997. **49**001 bis 7. 9 bis 11. 13 bis 20. 22. 25. 26. 2[illegible] bis 43. 45. 46. 49 bis 51. 53 bis 55. 58 bis 61 65 bis 71. 74. 75. 78 bis 82. 84. 85. 88 bis 9[illegible] 95 bis 115. 117. 118. 120. 122. 123. 127. 129 b[illegible] 139. 142. 148. 150. 151. 153. 155 bis 159. 161 [illegible]

168. 171 bis 173. 175 bis 192. 194. 195. 198 bis 204. 207 bis 212. 215 bis 217. 219 bis 227. 231 bis 235. 238 bis 245. 247 bis 251. 253 bis 261. 263 bis 273. 276. 278. 282. 284. 286 bis 295. 297. 299. 300. 302 bis 308. 310. 314 bis 317. 319 bis 322. 324. 325. 327. 328. 330 bis 332. 335. 341. 343 bis 348. 350 bis 356. 358 bis 362. 364. 366. 367. 373. 376. 378. 381. 384. 387. 388. 390 bis 392. 394. 395. 397 bis 399. 401 bis 403. 406. 407. 409. 411. 414. 415. 417. 418. 420. 631 bis 634. 637 bis 643. 645 bis 650. 652. 656. 658 bis 663. 665 bis 671. 673 bis 676. 678 bis 683. 685. 686. 688. 689. 691. 692. 694 bis 699. 703 bis 705. 708. 709. 711 bis 713. 715. 716. 718 bis 720. 722. 724 bis 726. 728 bis 735. 739. 741. 742. 744. 745. 747 bis 751. 754. 756. 757. 760 bis 766. 840. 842. 843. 847. 850 bis 852. 854. 857. 858. 860 bis 863. 865. 868. 870.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr. = 300 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **6**819. 821 bis 823. 825 bis 828. 830. 831. 834. 836. 837. 839. 840. 843. 845. 847. 849. 851 bis 856. 859. 860. 865. 867. 869 bis 872. 875. 877. 878. 880 bis 883. 885 bis 888. 890 bis 894. 898 bis 901. 903 bis 913. 916. 918. 920. 921. 923 bis 925. 927 bis 930. 932. 933. 936 bis 940. 943 bis 946. 948 bis 951. 954 bis 957. 959 bis 961. 963. 964. 967 bis 976. 979 bis 999. **7**000 bis 2. 4 bis 6. 8 bis 11. 13. 14. 17. 19 bis 23. 25 bis 27. 29 bis 36. 176 bis 184. 186. 188. 189. 191 bis 200. 202. 203. 205 bis 209. 211 bis 216. 218 bis 221. 223. 224. **14**875. 876. 878 bis 883. 885 bis 891. 893 bis 907. 909. 911 bis 919. 922 bis 924. 926 bis 930. 932 bis 935. 937 bis 943. 945 bis 947. 950 bis 954. 956 bis 958. 961 bis 966. 968. 969. 973 bis 978. 980. 981. 983. 984. 986. 987. 991. 992. 995 bis 999. **15**000. 2. 5. 6. 8. 9. 11 bis 13. 18. 19. 24. 25. 27 bis 32. 34. 35. 37. 38. 44. 45. 47 bis 58. 60 bis 63. 65. 67. 69 bis 74. 76 bis 80. 82. 86 bis 89. 92. 94. 95. 98. 101 bis 103. 107. 108. 111 bis 114. 116. 117. 119 bis 127. 129. 132. 135 bis 137. 140 bis 154. **18**327 bis 333. 335. 336. 338. 340. 344. 345. 347. 349 bis 360. 362 bis 368. 371. 375 bis 379. 382 bis 386. 388. 394 bis 398. 400 bis 402. 688. 690. 691. 693. 695 bis 698. 700 bis 702. 704. 706 bis 710. 712. 714 bis 720. 722. 725 bis 737. 739 bis 743. 745. 746. 748 bis 750. 752 bis 756. 758. 761. 763 bis 765. 767 bis 769. 771 bis 781. 783. 785 bis 791. 793 bis 799. 801 bis 803. 805 bis 811. 813 bis 815. 817. 819 bis 821. 823 bis 826. 828 bis 833. 836 bis 840. 842. 844 bis 847. 849 bis 855. 857 bis 862. 864 bis 872. **19**674. 675. 677. 678. 680. 683. 685 bis 691. 693 bis 699. 701. 702. 704 bis 712. 714. 716. 717. 719 bis 722. 725. 726. 728 bis 731. 733. 734. 737. 740 bis 752. 755 bis 759. 761 bis 763. 766. 767. 769 bis 776. 778 bis 782. 784. 787. 789. 791 bis 802. 806 bis 808. 810. 812 bis 815. 819 bis 822. 824 bis 826. 828 bis 831. 833 bis 846. 848 bis 852. 854. 857. 860 bis 863. 865 bis 869. 871 bis 877. 879 bis 881. 883 bis 887. 889 bis 891. 896 bis 904. 906. 907. 909. 911 bis 913. 915 bis 923. 926 bis 931. 934. 937 bis 941. 943 bis 956. 958 bis 962. 964. 966 bis 977. 980 bis 982. 984 bis 988. 990. 992 bis 994. 996 bis 999. **20**000. 2. 4 bis 6. 9 bis 15. 17 bis 19. 22. 23. 25 bis 35. 38 bis 42. 44 bis 56. 61. 66. 67. 69 bis 72. 74 bis 79. 81. 83. 84. 86. 87. 91 bis 95. 97. 99. 101. 102. 105 bis 109. 113. 116 bis 121. 123 bis 129. 131 bis 137. 139. 140. 142. 144 bis 167. 169 bis 176. 178 bis 181. 183 bis 188. 190. 192. 193. 195. 197 bis 199. **26**768 bis 775. 777 bis 786. 788. 790 bis 794. 797. 800 bis 803. 805 bis 811. 813 bis 815. 817 bis 821. 823. 825. 829 bis 839. 841. 842. 844. 845. 848. 849. 851. 854. 855. 858. 860 bis 864. 867. 869 bis 877. 879. 881 bis 889. 893 bis 898. 900 bis 904. 906 bis 908. 911. 914 bis 916. 918. 919. 921 bis 923. **27**207. 208. 210. 212. 213. 215 bis 222. 225. 227. 230. 231. 233 bis 238. 240. 244 bis 247. **28**682 bis 692. 696. 698 bis 701. 703 bis 705. 707 bis 711. 714. 720. 722. 723. 725. 726. 867. 870 bis 875. 878 bis 880. 882. 883. 886 bis 890. 892. 895. 897. 899 bis 902. 904. 906 bis 908. 911 bis 915. 918 bis 921. 923 bis 927. 929 bis 935. 937 bis 939. 941. 942. 944. 945. 948. 949. 952. 956. 957. 959 bis 962. 966 bis 973. 975 bis 980. 982 bis 986. 989 bis 999. **29**000. 1. 3 bis 12. 14. 16 bis 20. 22. 24. 26 bis 33. 35. 38 bis 40. 42 bis 51. 54 bis 56. 60 bis 67. 69 bis 72. 74. 75. 77. 78. 80 bis 82. 84 bis 91. 93. 94. 96. **53**378. 380 bis 382. 384 bis 386. 391 bis 397. 399. 400. 403 bis 405. 409. 410. 412 bis 419. 422 bis 427. 431 bis 440. 443 bis 445. 585 bis 591. 593 bis 603. 606 bis 612. 614. 616 bis 618. 622 bis 627. 629 bis 634. 639. 640. 642 bis 645. 648. 649. 651. 652. 654. 656. 658. 659. 662 bis 668. 674. 677. 683 bis 687. 689. 690. 696 bis 702. 704. 706. 707. 709 bis 714. 716. 718 bis 725. 729 bis 737. 739 bis 741. 743. 746 bis 751. 753. 754. 756 bis 758. 760 bis 763. 765. 766. 768. 770 bis 772. 774 bis 781. 783. 786. 789 bis 792. 794 bis 798. 800. 802. 803. **54**335 bis 339. 341 bis 345. 347. 351 bis 357. 360 bis 362. 364 bis 366. 368 bis 374. 376 bis 382. 384. 386 bis 394. 396 bis 401. 403 bis 409. 411. 412. 414 bis 418. 420 bis 425. 427 bis 429. 433 bis 436. 438 bis 441. 443 bis 446. 450 bis 454. 456 bis 458. 460. 461. 463 bis 465. 467 bis 470. 566 bis 571. 573. 575. 576. 583. 606. 607. 610 bis 613. 615 bis 623. 627. 629. 630. 636 bis 640. 642 bis 647. 651. 655 bis 657. 660. 662 bis 665. 667. 668. **55**463 bis 468. 470.

473. 479 bis 482. 485. 487. 488. 490. 492 bis 496. 498 bis 501. 503. 505. 507 bis 510. 512. 513. 516 bis 520. 523 bis 528. **57**865 bis 867. 871 bis 875. 877 bis 880. 882. 884. 886 bis 889. 891 bis 893. 897 bis 899. 901. 902. 904. 906. 908. 910. 911. 913. 914. 916 bis 918. 920. 922. 926. 927. 929. 930. 932. 935 bis 939. 942. 944 bis 947. 949. 950. 952. 954. 956. 960. 961. 964. 966. 968 bis 972. 976. 979. 980. 983. 985 bis 989. 991. **58**137 bis 143. 146 bis 150. 154 bis 159. 162. 163. 165 bis 176. 178 bis 180. 184 bis 188. 191. 193 bis 199. 202. 206. 208. 210. 212. 214. 215. 217 bis 222. 225 bis 248. 250. 252. 253. 255 bis 266. 268 bis 275. 277 bis 281. 283 bis 285. 287. 288. 290 bis 294. **59**426. 428. 430. 431. 433. 434. 436 bis 441. 443 bis 454. 459 bis 466. 468 bis 481. 610. 613. 614. 618. 620 bis 624. 626 bis 633. 636. 639. 640. 779. 780. 784 bis 786. 789 bis 791. 79 795. 800. 803. 805 bis 807. 810. 812 bis **64**356. 360 bis 362. 366. 368 bis 370. 372 bis 379. 381 bis 394. 396. 398 bis 401. 404. 405. bis 409. 411. 413 bis 418. 420 bis 422. 425 bis 434 bis 438. 440. 441. 443 bis 446. 448 bis 455. 458. 461 bis 467. 746. 747. 749 bis 760. bis 766. 768 bis 772. 774. 775. 777 bis 779. 78 785. 787 bis 791. 793. 794. 798 bis 804. 80 809. 811 bis 813. 815. 817 bis 826. 830 bis 837. 838. 841. 844. 845. 847 bis 849. 851. 856 bis 861. 863. 864. 866. 867. 869 bis 875. 878. 881. **65**014 bis 18. 20 bis 32. 3 39. 41.

Summe 2232 Stück über 55 800 R
= 167 400 Mark.

Wiederholung.

Lit.	A.	300	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	300 000	Rthlr.
»	B.	200	»	»	500	»	»	100 000	»
»	C.	60	»	»	400	»	»	24 000	»
»	D.	160	»	»	300	»	»	48 000	»
»	E.	300	»	»	200	»	»	60 000	»
»	F.	3 500	»	»	100	»	»	350 000	»
»	G.	2 000	»	»	50	»	»	100 000	»
»	H.	2 232	»	»	25	»	»	55 800	»

Summe 8 752 Stück .... über 1 037 800 Rthlr. = 3 113 400 Mark.

II. Verzeichn

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen 3½ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **69918.** **170893.** **183052.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **12222.** 809. **51150.** 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **36962.**

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **23905.** **45086.** 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **20954.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **97633.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **9514.** **46123.** **52154.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **34634.** 635. **36094.** **51209.** **62391.**

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **6890.** **16074.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **9513.** 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.
№ **4046.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
13837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
1605. **3428.** 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
34560. **45958.** **55700.** 702. **56376.**

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **18275.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **180640.** 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **4695.** **22629.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **3451.** **13660.** 669. **42977.**

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.
№ **19308.** **37520.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **19735.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **31618.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **5168.** **47379.** **53177.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ 924. **9724.** 738. **27429.** **47920.**

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ **3521.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.
№ **76517.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.
№ **3220.** **49611.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.
№ **45262.** **64487.**

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.
№ 919.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.
№ **21785.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 109696. 110943. 155118. 320. 527. 183760. 185775.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36574. 63698.

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 1264.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 15700.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 18920. 986. 117983. 152217. 162869.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 11505. 50249.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 61401.

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16684. 685.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 53393. 176916.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1191. 198. 2136. 16702. 21830.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 21343. 62372.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 24115. 265.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 111657.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 2952. 973. 40192. 48130. 523. 528.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 2693. 5134. 10949.

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 35347. 44785. 89206. 388. 168595.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 49937.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4164. 26564. 42843. 48098. 51574. 66189. 193. 232. 687.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 32568. 58873. 129692. 130677. 161906.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 32142. 45342. 802. 862. 51874. 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8547. 23501. 502. 56609. 65645.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 8319. 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 125291. 216092.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 10037. 207. 37350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5906. 15622. 888. 908. 996. 17686. 1811? 25104. 33275. 307. 44255. 256. 5406

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 11021.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 131415. 150378. 415. 158162. 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12425.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8179. 200. 31763.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 21408. 54672.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 29133. 35334.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. 19352. 49381. 61885. 63101. 24

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1875. 3267. 990.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **13**098. 99. 133. 670. 695. **19**183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 727. 759. 794. 795. 857. 926. **5**008. 157. 509. 636. **18**084. 122. 203. 245. 770. 781. **19**076. 111. 122. 198. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. **68**049. 51. 77. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 769. 958. 991. **69**033. 46. 275. 465. **102**858. **103**224. 270. 823. 921. **104**656. 660. **123**213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 818. 889. **124**245. 283. 541. **147**362. 578. 594. 612. 630. 655. 738. **148**223. 307. 865. 902. 938. **153**269. 340. 341. 953. **154**026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**048. 76. 176. 196. 198. 199. 452. 502. 507. 573. 580. 613. 615. 752. 753. 796. 888. 919. 983. 994. **15**009. **26**839. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 962. **27**117. 233. 234. 344. 483. 546. 556. 570. 853. **35**995. **36**025. 193. 246. 291. 298. 327. 335. 422. 524. 589. 656. **38**853. 871. 884. **39**032. 34. 71. 159. 359. 503. 518. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4809. **5**052. 53. 59. 93. **7**248. 253. 280. 325. 330. 358. 365. 395. **11**164. 165. 180. 281. 372. **14**474. 480. 517. 556. 558. 565. 596. 844. **18**941. **19**027. 108. 134. **32**789. 800. 850. 879. 910. 916. **33**050. **38**182. 515. 635. **41**909. 949. 950. 992. **50**792. 948. **51**030. 53. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. **53**172. 371. **58**604. 633. 726. 798. 829. **59**873. **60**214. **68**685. 688. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **18**942. **29**357. **30**557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **14**722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829. 832.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **2**859. **3**129. 146. 244. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**223. 275. 322. **5**186. 195. 266. 287. 304.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 343. 363. 406. 465. 800. 882. 910. 984. **1**046. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. **10**361. 378. 387. 390. 434. 544. **11**245. 312. 334. 359. 361. 366. 536. 579. 642. 702. 783. 785. 793. **19**625. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 881. **20**115. 201. 224. 287. 313. 340. 341. 379. 436. 475. 481. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 823. 840. **22**463. 507. 528. 529. 559. 578. 672. 706. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. **23**562. 571. 605. 652. 842. 927. 953. 956. **24**029. 354. **73**093. 106. 113. 732. 766. 815. 843. 939 bis 942. 944. **74**051. 201. 352. 398. 583. 586. 587. 709. **75**055. 94. 97. **170**517. 564. 620. 625. **171**032. 221. 303. 552. 571. 632. 694. 729. 730. 753. 760. 819. 853. 901. 960. **173**888. 902. **174**009. 375. 391. 426. 435. 657. 705. 760. 912. 929. 968. **175**007. 72. 84. **191**144. 314. 387. 513. 529. 557. 817. 888. 960. 984. **192**030. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **7**276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 698. 783. 850. 884. 885. 891. 905. 916. **8**205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 676. 760. **16**479. 515. 615. 750. 785. 817. 957. 958. **17**000. 30. 84. 131. 140. 330. 359. 454. 523. 526. 533. 633. **56**042. 118. 137. 267. 400. 406. 414. 476. 493. 497. 511. 512. 590. 593. 595. 599. 626.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13**901. 916. 957. 967. 986. 991. 994. 996. **14**078. 87. 136. 137. 144. 173. 178. **21**719. 729. 758. 759. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 920. 922. 957. **22**565. 629. 653. 658. 676. 699. 721. 765. **35**133. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 552. 559. 580. 586. 683. **36**696. 697. 710. 736. 754. **37**038. 75. 227. 288. 289. 331. 342. 346. 361. 367. 376. **43**655. 664. 672. 684. 687. 739. 744. 746. 757. 851. 852. 861. 864. 878. **63**560. 561. 586. 590. 594. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6**294. **7**374. **16**922. **17**326.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **5**871. **6**537. 548.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4096. 110. 192.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **20**436. 511. 629. 798. 874. 915. 946. 962. **21**028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25**979. **26**025. 31. 41. 149. 241. 324. 393. 452. 474. 490. 564. 864. 878. 886. 923. 924. 955. 979. **27**068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. **28**023. **71**944. 951. 972. 978. **72**185. 200. 256. 401. 415. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. **86**908. **87**096. 129. 157. 323. 450. 486. 619. 887. **88**074. 94. 101. **150**569. 601. 938. 955. **151**153. 468. 498. 581. 632. 634. 685. 726. 918 bis 921. **152**054. 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163**138. 174. 274. 312. 328. 343. 440. 442. 470. 512. 514. 587. 651. 794. **164**070. 85. 95. 230. 286 bis 288. 319. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 663. 667. 700. 727. **200**965. 974. 996. **201**499. 521. 592. 737. 752 bis 755. 829. 868. **202**025. 115. 122. **203**073. 101. **205**359. 366. 484. **206**040.

85. 120. 197. 298. 300. 320. 322. 411. 421. 493. 524. 525. 557. 601. 669. 805. 831. 847. 213038. 136. 307. 319. 387. 484. 495. 530. 663. 753. 780. 817. 856. 883. 886. 969. 214004. 6. 91. 490. 565. 610. 649.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 3794. 806. 981. 986. 4004. 20. 63. 72. 185. 190. 208. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 541. 544. 553. 574. 583. 599. 622. 640 bis 642. 664. 666. 782. 817. 843. 5025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. 15027. 79. 81. 84. 175. 205. 219. 229. 243. 342. 361. 415. 417. 454. 472. 477. 516. 535. 560. 563. 576. 678. 692. 705. 801. 825. 838. 845. 899. 929. 16015. 26. 32. 34. 21698. 41741. 742. 753. 842. 853. 867. 868. 880. 884. 887. 42007. 37. 38. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 618. 764. 771. 789. 798. 837. 853. 907. 941. 953.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 1805. 827. 850. 878. 899. 904. 931. 934. 944. 958. 959. 2138. 147. 156. 178. 201. 203. 6585. 587. 615. 714. 734. 768. 814. 816. 11687. 688. 699. 12059. 66. 80. 119. 138. 193. 780. 790. 18161. 163. 179. 191. 234. 257. 282. 308. 309. 313. 23971. 994. 24029. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 101. 122. 123. 178. 193. 195. 201. 217. 26750. 27494. 500. 501. 516. 526. 537. 550 bis 552. 579. 28026. 30. 32. 44. 51. 94. 97. 37687. 707. 761. 769. 775. 834. 871. 877. 892. 918. 38084. 50383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 669. 691. 700. 717. 750. 756. 52054. 55. 73. 76. 83. 87. 99. 106. 112. 115. 121. 213. 216. 224. 66851. 871. 881. 894. 895. 907. 909. 925. 953. 975. 995. 997. 67001. 41. 57. 71. 75. 97. 98. 110. 170. 180. 193. 194. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 35716. 36911. 37030. 169. 195. 49624. 913. 50227.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 16348. 587. 816. 17034.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 3549. 559. 564. 8134. 173. 182.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 1571. 2506. 516. 542. 591. 604. 16328. 849. 897. 911.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 13974. 982. 983. 985. 14012 bis 14. 53. 78. 80. 240. 292. 333. 379. 463. 557. 603. 745. 778. 799. 814. 922. 927. 941. 15040. 67. 78. 110. 115. 672. 679. 795. 844. 81018. 370. 373. 515. 82382. 433. 494. 578. 608. 630. 678. 698. 788. 799. 826. 854. 903. 907. 83002. 43. 75. 91. 120818. 888. 966. 968. 121038. 47. 130. 163. 169. 122513. 530. 555. 564. 612. 617. 618. 660. 738. 785. 810. 848. 912. 954. 957. 154077. 267. 294. 372. 384. 417. 491. 498. 546. 570. 585. 610. 909. 155026. 30. 597. 675. 717. 164760 bis 762. 812. 165104. 235. 386. 387. 399. 489. 500. 686. 798. 934. 166083. 118. 195. 259. 260. 268. 305. 178324. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 988. 995. 179277. 282. 361. 371. 389. 535. 603. 615. 661 bis 682. 738 bis 754. 789. 821 bis 880. 881. 975. 186595. 681. 774. 782. 797. 815. 859. 931. 946. 187036. 47. 211. 286. 336. 370. 470. 551. 586 bis 591. 632. 633. 654. 687. 698. 712. 199178. 207. 233. 284. 296. 301. 333. 409. 412. 416. 461. 547. 557. 567. 635. 690. 697. 200307. 320. 388. 421. 430. 457. 487. 546. 715. 777. 825. 827. 832. 898.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 68. 79. 85. 94. 97. 109. 219. 239. 249. 261. 265. 269. 283. 314. 344. 557. 683. 695. 731. 771. 985. 1247. 251. 252. 260. 267. 286. 297. 300. 19463. 479. 572. 578. 688. 717. 721. 755. 776. 826. 829. 834. 842. 850. 986. 20010. 12. 15. 119. 126. 176. 198. 211. 216. 247. 255. 342. 343. 350. 630. 650. 682. 687. 40700. 754. 762. 797. 819. 855. 41021. 24 55. 76. 77. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 217. 473. 476. 519. 533. 537. 558. 609. 618. 55198. 210. 237. 249. 254. 259. 273. 367. 454. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 501. 521. 523. 566. 568. 575. 580. 626. 666. 697. 702. 741. 745. 861. 888. 904. 924. 925. 941.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 22355. 382. 398. 411. 412. 414. 417. 418. 459. 466. 473. 488. 518. 814. 817. 819. 829. 847. 850. 866. 871. 873. 883. 884. 902. 935. 951. 23114. 119. 123. 137. 227. 234. 237. 238. 25896. 26210. 215. 259. 263. 278. 286. 307. 386. 392. 403. 414. 428. 433. 37412. 427. 456 bis 458. 480. 523. 525. 534. 540. 552. 574. 637. 644. 651. 665. 42418. 423. 425. 451. 490. 498. 509. 521. 532. 533. 544. 573. 592. 642. 49406. 419. 424. 441. 491. 496. 505. 507. 509. 522. 538. 836. 864. 875. 907. 923. 935. 936. 957. 996. 50032. 78. 90. 68279. 284. 295. 303. 314. 329. 348. 349. 366. 529. 537. 546. 603. 625. 638. 640. 642. 645. 660. 776. 790. 798. 803. 818. 831. 832. 860. 863. 888. 889. 904. 913 bis 923. 924. 948. 951. 958. 971. 69010. 18.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 189'

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. A. zu 1000 Rthlr.

№ 10660. 13911. 14888.

Lit. B. zu 500 Rthlr.

№ 19412. 688. 20793. 800. 865. 21123.

Lit. C. zu 400 Rthlr.

№ 5105. 9222. 272. 304.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 7434. 551. 580. 583. 612. 640. 648. 650. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **5**694. 724. 794. 799. 837. 863. 874. 914. **17**013. 152. 180. 202.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**100. 115. 188. 197. 242. 328. 370. 416. 417. 445. 525. 582. 590. 620. 641. 676. 689. **39**279. 288. 323. 487. 789. 828. 909. 947. **40**009. 22. 28. 34. 66. 104. 184. 192. 214. **41**820. **42**445. 462. 464. 479. 487. 518. 551. 567. 568. 595. 602. 644. **43**341. 367. 415. 420. 778. 828. 865. 869. 891. 950. **44**017. 30. 146. 149. 153. 161. 167. 219. 614. 682. 712. **98**873. 917. 956. 979. 992. **99**014. 150. 160. 163. 167. 179. 236. 276. 292. 354. 370. 400. 431. 477. 573. 631. 657. 692. **100**784. 792. 813. 846. 853. 867. 901. 909. **143**968. 984. **144**029. 80. 156. 596. 599. 634. 635. 664. 674. 676. 679. 724. **145**749. 763. 787. 902. **146**243. 262. 270. 309. 465. 521. 542. 557. 577. 614. **155**872. 950. 954. 955. 957. 959. 978. 979. 985. **156**022. 80. 105. 146. 161. 181. 195. 205. 383. 387 bis 389. 412. 455. 486. 492. 554. 593. 672. 740. 741. 803. 851. 887. 898. 902. **166**322. 364. 827. 874. 883. 943. 965. 984. **167**073. 106. 107. 152. 596. 623. 710. 787. 844. 900. 937. 955. 963. 967. 997. **168**045. 390. 403. **175**235. 253. 277. 304. 343. 379. 446 bis 448. 454. 457 bis 459. 481. 506. 635. 740. 747. 847. 857. 864. 939. 941. 988. **176**029. 42. 109. 130. 138. 487. 547. 554. 600. **216**749. 752. 754. 792. 864. **218**114. 127. 175. 199. 210. 238. 256. 272. 308. 335. 387. 454. 487. 526. 533. 767. 834. 874. 916. 955. 979. **219**004. 19. 46. 49. 97. 721. 769. 791. 808. 821. 825. 843. 862. 896. 897. **220**772. 775. 806. 928. 947. 954. 984. 985. **221**043. 61. 103. 108. 158. 223. 225. 320. 327. 337. 351. 364. 730 bis 737. 802. 893. **222**135. 155. 266. 291. 317. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **5**076 bis 78. 87. 93. 99. 186. 204. 213. 218. 244. 255. 266. 282. 297. 302. 303. 314. 409. 435. 436. 442. 702. 736. 743. 770. 779. 812. 819. **6**010. 20. 22. 59. 87. 96. 151. 268. 297. 312. **34**119. 147. 153. 160. 164. 166. 187. 273. 277. 278. 328. 334. 335. 368. 373. 391. 411. 466. 471. 486. 512. 515. 545. 551. 570. 571. 619. 624. 626. 707. 738. 744. 772. 796. 799. 846. 847. 852. 853. 872. 880. 907. **43**843. 853. 869. 971. 975. 994. **44**042. 58. 59. 66. 486. 491. 508. 514. 518. 690. 691. 710. 711. 721. 729. 827. 832. 847. 855. 885. 912. 932. 940. 946. 954. 958. 959. **45**035. 45. 63. 72. 85. 96. 100. 130. 147. 162. 178. 215. 220. **54**287. 314. 331. 352. 366. 367. 434. 438. 462. 463. 560. 581. 598. 601. 602. 607. 612. 637. 640. 645. 649. 650. 654. 656. 760. 767. 778. 782. 789. 850. 856. **55**021. 24. 25. 40. 53. 58. 69. 85. 95. 106. 110. 111. 113. 148. 150 bis 152. 160. 175. 188. 194.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **12**803. 827. 833. 842. 846. 863. 903. 910. 938. 940. 945. 950. 975. **13**021. 29. 46. **16**696. 719. 722. 733. 737. 739. **17**177. 193. 196. 204. 253. 263. 272. 275. 299. 328. 333. **31**826. **32**397. 403. 407. 434. 450. 465. 615. 616. 642. 657. 661. 692. 697. 712. 720. 723. 742. 751. 753. **45**754. 759. 773. 781. 783. 797. 823. 824. 838. 995. **46**004. 7. 8. 20. 22. 63. 82. **54**083. 89. 91. 104. 118. 119. 137. 144. 154. 158. 159. 180. 187. 204. 209. 241. 257. 282. 300. 316. 332. **55**529. 534. 545. 555. 569. 587. 599. 606. 764. 783. 787. 802 bis 804. 860. 867. 868. 870. 875. 887. **56**167. 176. 207. 213. 216. 252. 477. 489. 515. 536. 538. 562. 575. 576. 598. **57**030. 49. 53. 54. 59. 87. 94. 117. 283. 290. 294. 295. 311. 329. 340. 374. 379. 382. 383. 401. 576. 578. **58**300. 335. 364. 367. 368. 370. 393. 398. 399. 406. 420. 430. 468. 500. 509. 512. 522. 536. **59**121. 138. 139. 142. 164. 175. 192. 217. 222. 404.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **67**758. 779. 789 bis 794. **68**055. 269.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **10**843. 852. **11**078. 149. 152. 198. 509. 516. **19**893. 901. **20**033. 84. 115. 124. 138. 246. 491.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 828. 887. 974. **3**477. 481. 491.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **6**024. **13**306. 308. 540. 547. 603. 652.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**876. 887. 957 bis 959. **4**134. 139. 175. **11**418 bis 420. 433. 451. 540. 563. 579. 603. 669. 693. **18**029. 55. 72. 74. 157. 161. 370. 371. 381. 403. 448. 455.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **59**643. 677. 702. 710. 715. **60**014. 27. 29. 72. 84. 109. 117. 122. 123. 190. 208. 224. 254. 279. 318. 335. 354. 359. 743. 745. 782. 791. 804. 840. 848. 957. 989. **61**018. 36. 37. 43. 47. 48. 59. 93. 144. 175. 540. 566. 572. 573. 600. **85**569. 570. 584 bis 586. 623. 632. 662. 718. 794. 844. 846. 867. 892. 901. 946. 949. **86**236. 246. 288. 289. 339. 354. 378. 403. 404. 420. 426 bis 428. 434. 435. 477. 533 bis 535. 599. 629. **107**179. 703. 734. 737. 739. 758. 845. 852. 853. 869. 965. 996 bis 999. **108**006. 52. **109**337. 368. 460. 463. 479. 505. 510. 563. 596. 635. 638. 943. 950. 976. 980. 981. 989. **110**068. 155. 158. 159. 194. 214. 221. 222. **134**101. 102. 275. 326. 329. 422. 425. 485. 549. 603. 614. 671. 810 bis 812. 822. 824. 887. **135**220. 222. 277. 338. 361. 389. 432. 456. 472. 606. **140**393. 437. 492. 543. 673. 679. 712. **141**000. 3. 126. 138. 147. 188. 190. 191. 193. 199. 211. 263. 312. 316. 399. 419. 447. 463. 466. 467. 501. 502. 513. 602. 615. 657. 736. 828. 864. 865. 875. 892. 899. 901. 963. **142**065. 895. 940. 978. **143**038. 94. 99. 152. 153. 261. 361. 386. 419. 427. 438. 470. 588. 589. 591. 609. 627. 645. 646. 655. 669. 756. 792. 801. 821. 824. 894. 902. **172**040. 60. 63. 86. 179. 242. 252. 259. 261. 263. 264. 276. 299. 326. 327. 387. 414. 424. 428. **173**002. 11. 38. 62. 66. 183. 218. 235. 283. 303. 305. 314. 400. 412. 458. 466. 530. 549. 56 bis 566. **176**618. 637. 640. 645. 697. 712 bis 71

725. 736. 786. 831. 832. 878. **177**186. 188. 217. 225. 229. 295. 324. 459. 497. 511. 568. 584. 620. 636. 640. 641. 650. 661. 809. 821. **178**171. 179. 296. **223**584. 661. 700.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

Nr. **13**062. 71. 97. 103. 117. 119. 120. 123. 126. 128. 207. 223. 254. 256. 353. 366. 369. 375. 378. 385. 397. 399. 413. 442. 448. 455. 457. 473. 484. 490 bis 492. 495. 497. 500. 501. 505. 512. 532. 564. 571. 638. 639. 661. 671. 686. 692. 710. 743. 883. 898. 910. 917. **14**014. **17**639. 645. 651. 674. 691. 694. 700. 721. 723. 730. 731. 733. 747. 786. 793. 802. 839. 843. 856. 886. **18**047. 70. 79. 83. 122. 157. 160. 165. 184. 188. 192. 213. 218. 240. 259. 285. 287. 289 bis 291. 296. 297. 308. 316. 320. 326. 349. 375. 378. 402 bis 409. 415. 511. **23**108. 124. 150. 176. 194. 195. 198. 243. 245. 250. 252. 359. 375. 384. 418. 426. 434. 436. 442. 480. 521. 535. 551. 565. 584. 597 bis 599. 607. 612. 645. 646. 691. 698. 706. 733. 735. 754. 902. 905. 908. 915. 923. 937. 949. 961. 963. **46**157. 170. 171. 178. 190. 216. 219. 267. 318. 323. 339. 359. 379. 397. 407. 517. 532. 554. 580. 615. 623. 633. 641. 654. 658. 665. 689. 698. 700. 707. 785. 793. 794. 801. 803. 813. 814. 827. 849. 863. 864. 871. 877. 879. 892.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

Nr. **5**381 bis 383. 533. 539. 546. 559. 560. 583. 600. 603. 644. 647. 802 bis 804. 808. 815. 836. 845. 853. 854. 864. 873. 889. 893. 894. 898. **8**632. 657. 660. 668. 671. 691. 693. 695. 696. 704. 720. 732. 741. 747. 751. 768. 778. 782. 795. 806. 969. 972. 992. **9**010. 14 bis 17. 33. **10**577. 584. 588. 599. 607. 611. 630. 635. 639. 651. 656. 666. 668. 670. 682. 690. 704. 710. 730. 731. 746. 748. 775. 784. 824. 835. 838. **13**081. 90. 94. 105. 112. 113. 121. 136. 161. 168. 175. 177. 179. 202. 209. 218. 250. 268. 283. 288. 299. 306. 314. 322. 334. 348. **25**456. 457. 479. 481. 488. 489. 494. 498. 513. 524. 530. 560. 578. 591. 599. 613. 627. 630. 793. 795. 807. 811. 836. 845. 861. 864. **33**347. 348. 362. 421. 424. 448. 464. 470. 472. 481. 508. 511. 521. 536. 538. 544. 549. 552. 560. 563 bis 565. 567. 570. 589. 592. 605. 616. **34**000. 1. 22. 24. 27. 38. 53. 96. 114. 127. 148. **39**777. 785. 796. 800. 806. 808. 827. 830. 840. 847. 858. 878. 880. 882. 884. 931. 932. 956. 969. 980. 983. 994. **40**005. 18. 25. 32. **41**043. 66. 82. 85. 103. 111. 113. 121. 268. 272. 280. 293 bis 295. 297. 304. 309. 317. 350. 355. 378. 383. 392. 396. 397. 404. 409. 844. **46**132. 160. 169. 170. 177. 195 bis 197. 199. 214. 221. 226. 243. 250. 256. 264. 267. 272. 318. 327. 350. 360. 367. 373. 380 bis 382. 397. 400. **48**868. 874. 879. 886. 887. 903 bis 905. 913. 927 bis 929. 940. 947. 972. 987. 993. 996. **49**012. 20. 33. 34. 54. 71. 74. 89. 102. 108. 109. 117. 118. 135. 552. 557. 560. 569. 582. 584. 597. 608. 610. 617. 626. 628. 643. 662. 677. 685. **52**279. 282. 300. 301. 305. 325. 329. 333. 335. 350. 358. 375. 386. 388. 393. 425. 450. 453. 466. 467. 472. 490. 544. 547. 554. 555. **59**419. **61**467. 472. 474. 476. 515. 517 bis 519. 530. 547. 552. 555. 724. 725. 729. 742. 748. 770. 771. 789. 829. 845. 846. 867. **65**742. 757. 780. 783. 804. 814. 821. 846. 852. 858. 869. 871. 893. 916. 928. 960 bis 962. 983 bis 985. 993.

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1898.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

Nr. 713. 714. 734. 882. 975. **1**450. **7**847. 966. **8**380. 800. **62**541. 702. 965. **74**479.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

Nr. **7**753. 820. 887. 915. 929. **8**078. 166. 186. 194. 253. **21**434. 464. **22**520. 530. 664. 698. 708.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

Nr. **1**574. 732. 755. **5**787. 838. **7**968.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

Nr. **6**071. 87. 92. 112. 144. 153. 177. 193. 197. 198. 202. 205. 212. 217. 374. 395. 413. 419. 465. 472.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

Nr. **13**713. 952. 954. 969. 971. 975. **14**000. 20. 66. 68 81. 107. 118. 132. 133. 152. 200. 242. 267. **17**232. 267. 270. 288. 341. 372. 402. 416. 425.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

Nr. **5**654. 662. 711. 761. 775. 802. 812. 828. 829. 831. 850. 862. 867 bis 869. 872. 912. 914. 924. 928. 931. 935. 952. 964. 993. **6**024. 35. 42. 47. 51. 66. 72. 133. 152. 157. 163. 175. 208. 215. 230. 234. 268. 313. 328. 335. 345. 362. 363. 368. 395. 396. 413. 417. 493. 500 539. 544. 567. 573. 587. 607. 637. 640. 642. 643. 653 664. 665. 683. 733. 750. 760. 766. 782. 793. 800. 807. 810. 816. 827. 837. 878. 883. **46**667. 680. 685. 687. 715. 733. 746. 758. 807. 811 bis 813. 822. 828. 835. 852. 883. 908. 962. 977. 990. **47**005. 8. 9. 11. 95. 104. 117. 123. 124. 129. 133. 147. 481. 505. 515. 516. 524. 526. 553. 554. 563. 575. 580. 606. 619. 634. 636. 672. 713. 802. 834. 841. 843. 846. 870. 893. 894. 917. 927. 943. 951. **48**000. 9 bis 12. 45. 53. 58. 77. 83. 104. 108. 116. 137. 151. 169. 170. 173. 177. 196. 201. 224. 234. 271. 276. 307. 309. 310. 315. 334. 391. 400. **51**789. 805. 806. 888. 913. 924. 925. 927. 930. 936. 963. 973. 975. **52**017. 45. 71. 74. 75. 106. 117. 181. 188. 203. 475. 500. 504. 526. 527. 530. 549. 560. 572. 596. 641. 655. 684. 698. 717. 742. 751. 753. 757. 760. 764. 765. 781. 844. 886. 901. 907. 912. 914. 918 bis 920. 935. 939. 962. 967. 980. 995. **53**012. 75. 81. 94. 99. 110. 118. 150. 171. 408. 421. 442. **119**182. 197. 201. 213. 216. 229. 242. 244. 247. 250. 332. 339. 348. 399. 422. 423. 434. 493. 494. 520. 542 545. 546. 573. 603. 619. 631. 639. 642. 645. 648. 655 689. 694. 741. 798. 806. **120**161. 163. 168. 171. 188. 209. 211. 219. 220. 259. 291. 305. 308. 309. 311 316 bis 318. 340. 358. 370. 380. 387. 391. 393. 394 431. 436. 447 bis 449. 467. 468. 474. 513. 526. **137**062. 63. 65. 97. 127. 161. 188. 192. 197. 499. 504. 506. 510. 515. 564. 565. 567. 575. 576. 578. 600. 621. 624. 637. 643. 655. 656. 658. 666. 668 bis 670. 685. 705. 952. 974. 976. 983. **138**003. 39. 66. 81. 97. 100 108. 148. 152. 155. 161. 194. 204. 233. 276. 300. 301 305. 309 bis 312. 322. 392. 407 bis 412. 446. 452. 46 464. 473. 489. 508. 513. 521. 531. 552. 554. 569. 57 591. 596. 597. 615. 640. 652. 655. **139**143. 1

169. 177. 189. 201. 202. 212. 223. **178**666. 680. 688. 733. 748. 783. 784. 786. **184**089. 103. 105. 144. 165. 194. 232. 233. 453. 469. 471. 473. 474. 476. 477. 512. 513. 535. 543. 546. 554. 581. 582. 586. 588. 592. 608. 611. 624. 629. 635. 641. 661. 683. 689. 691. **185**017. 19. 33. 39. 40. 46. 61. 67. 71. 76. 80. 123. 409. 450. 461. 504. 563. 610. 633. 641. 651. 652. 657. 699. 727. **186**017. 21. 53. 76. 85. 127. 144. 192. 227. 243. **189**542. 556. 579. 610 bis 612. 625. 645. 646. 658. 662. 680. 688. 694. 712. 726. 744. 798. 827. 829. 844. 855. 864. 870. 878. 927. 950. 980. 990. **190**039. 42. 45. 57. 71. 73. 89. 95. 99. 110. 140. 153. 156. 185. 245. 336. 339. 359. 411. 425. 435. 442. 445. 457. 464. 516. 517. 523. 566 bis 571. 574. 575. 578. 579. 599. 611. 614. 882. 919. 925. 942. **210**383. 384. 420. 434. 452. 497. 538. 594. 603. 654. 656. 672. 714. 779. 783. 799. 842. 859. 865. 882. 937. 954. **211**017. 51. 104. 127. 159. 166. 173. 209. 247. 258. 288. 291. 300. 301. 319. 335. 347. 359. 364. 373. 379. 397. 410. 416. 419. 426. 432. 452. 453. 460. 466. 504. 516. 517. 521. 629. 547.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

Nr. **1**314. 326. 333. 347. 501. 502. 504. 507. 515. 517. 524. 537. 555. 556. 564. 647. 648. 655. 656. 658. 660. 661. 670. 671. 674. 676. 677. 679. 682. 683. 685. 695. 697. 706. 708. 709. 721. 728. 732. 734. 735. 737. 739. 744. 750. 753. 754. 770. 783. 790. 791. 803. 806. 810. 817. 825. 830. 836. 839. 840. 845. 848. 849. 856. **2**026. 28. 46. 47. 54. 65. 67. 69. 73. 75. 79. 83. 238. 245. 251. 254. 256. 257. 262. 267. 273. 276. 277. 279. 285. 292. 293. 296. 305. 307. 320. 323. 327. 328. 338. 345. 347. 355. 363. 364. 368. 370. 377. 383. 394. 397 bis 400. 405. 409. 414. 427. 430. 459. 475. 480. 487. 488. 493. 494. 497. 499. 502. **20**838. 862. 864. 873. 874. 897. 915. 942. 943. 962. 968. 974. 975. 978. 983. 984. 987. 999. **21**014. 16. 17. 23. 28. 32. 41. 48. 52. 60. 70. 83. 86. 87. 107. 119. 129. 133. 143. 144. 148. 150. 152. 161. 165. 171. 196. 269. 271. 277. 278. 284. 297. 331. 332. 540. 541. 546. 548. 554. 555. 571. 615. 616. 619. 632. 638. 641. 644. 653. 670. 676. 682. 683. 686. 692. **24**212. 214. 217. 229. 233. 235. 240. 242. 243. 254. 258. 263. 274. 281. 283. 295. 297. 327. 464. 468. 472. 510. 532. 541. 544. 548. 552. 582. 607. 608. 611. 775. 782. 793. 800. 805. 808. 810. 813. 834. 835. 913. 923. 924. 941. 950. 951. 953. 959. 964. **25**338. 340. 355. 361. 371. 384. 411. 417. 418. 432. 436. 438. 449. 452. 457. 465. 475. 486. 490. 491. 493. 499. 502. 506. 507. 514. 531. 551. 567. 570. 572. 575. 577. 581. 591. 592.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

Nr. **1**396. 401. 406. 408. 410. 416. 418. 422. 432. 434. 443. 445. 446. 449. 459. 474. 481. 494. 500. 510. 511. 525. 528. 529. 540. 541. 547. 557. 560. 575. 577. 580. 587. 589. 601. 603. 607. 608. 614. 616. 625. 629. 630. 776. 779. 790. 791. **7**503. 512. 517. 524. 538. 543. 547. 549. 551 bis 553. 571. 576. 590. 592. 877. 879. 923. 931. 937. 939. 940. 950. 962. 968. 977. 981. **8**016. 18. 52. 57. **9**620. 629. 637. 644. 653. 654. 670. 676. 678 bis 681. 684. 687. 690. 692. 974. 976. 990. 992. 993. **10**001. 7. 16. 17. 29. 33. 35. 46 bis 49. 53. 65. 68. 70. 73. 77. 82. 83. 94. 98. 259. 260. 263. 271. 272. 280. 288. 297. 299. 307. 313. 315. 317. 318. 328. 337. 368. 373. 391. 395. 399. 400. 405. 407. 410. 422. 430. 436. 437. 441. 442. 445. 453. 458. 468. 489. 503. 508. 512. 514. 517. 526. 548 bis 550. 562. 568. 570. 571. 573. **14**197. 204. 227. 230. 243. 247. 248. 250. 252. 263. 272. 277. 279. 282. 283. 286. 296. 298. 314. 323. 328. 329. 331. 340. 345. 351. 352. 362. 371. 376. 380. 386. 391. 393. 394. 404. 418. 424. 431. 437. 454. 457. 459. **24**624. 626. 635 bis 637. 640. 651. 661. 676. 679. 682. 685. 688. 691. 692. 694. 709. 714. 728. 732. 757. 762. 775. 780. 783. 796. 816 bis 818. 822. 853. 887. 888. **35**697. 704. 709. 712 bis 714. 716. 719. 736. 750. 751. 762. 771. 773. 775. 777. 787. 788. 808. **36**112. 115. 122. 129. 133. 134. 137. 138. 150. 171. 176. 185. 193. 194. 200. 202. 214. 344. 356. 360. 378. 663. **39**190. 199. 218. 225. 226. 244. 253. 256. 277. 603. 605. 617. 625. 630. 634. 636. 664. 667. 680. 684. 686. 695. 702. 709. 712. 713. 715. 716. 719 bis 723. 727. 729. 730. 735. 756. 757. **43**105. 109. 110. 113. 114. 120. 121. 123. 129. 131. 134. 140. 144. 145. 150. 151. 153. 160. 166. 167. 176. 177. 187. 194. 195. 210. 215. 218. 219. 365. 374. 393. 394. 417. 423. 425. 429. 442. 443. 449. 450. 472. 489. 493. 637. **48**180. 182. 194. 469. 479. 483. 500. 509. 511. 513. 523. 527. 529. 531. 536. 564. 589. 744. 753. 761. 777. 792. 797. 808. 838. 839. 841. 842. 847. 859. 862. **58**842. 850. 855. 863. 865. 871. 877. 884. 886. 892 bis 894. 899. 900. 916. 937. 948. 952. 961. 964. 965. 972. 974. **59**024. 46. 47. 52. 54 bis 56. 60. 69. 72. 76. 98. **60**348. 352. **64**062. 70. 72. 83. 297. 299. 301. 303. 305. 306. 308. 309. 311. 316. 327 bis 329. 338. 349. 355. **69**029.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

D. zu 100 Rthlr. Nr. 3220.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. C. zu 200 Rthlr. Nr. 12440.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. **№ 16966.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. **№ 14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. **C.** zu **200** Rthlr. **№ 2571.** 572.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. **B.** zu **500** Rthlr. **№ 1200.**
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 10044.** **13588.**
Davon abzuliefern **№ 13588** mit Zinsscheinen Reihe X **Nr. 5 bis 7.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. **D.** zu **100** Rthlr. **№ 1117.** **5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Lit. **E.** zu **50** Rthlr. **№ 40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. **E.** zu **50** Rthlr. **№ 641.**

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung
von Serie **1433.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung
von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung
von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie **1443.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie **333. 876.**

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. **1034. 349.**

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. **1427.**

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. **1123.**

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. **1466.**

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie **90. 854.** **1162.**

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. 1011. 48. 78. 342. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 127. 140. 185. 486. 641. 1012. 202.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie **13. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 721. 763. 1007. 51. 101. 143. 234. 338. 430. 500.**

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. A. zu **1000** Rthlr. № **3752**. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.

Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № **2051**.

Restkündigung zum 1. November 1895.

Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.

Lit. G. zu **50** Rthlr. № **1294**. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.

Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.

Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.

Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.

№ **3906** über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26721**.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85756**. **93179**.

Lit. F. zu **50** Rthlr. № 7988. **24378**. **34568**.

Lit. N. zu **1000** Mark. № **9869**.

Lit. K. zu **500** Mark. № 5638. **15101**. **26005**.

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № 3894. 895. 8109. 110. 9554. **18746**. 747. **23378** bis 383. **26470**. **66506**.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **4446**. **53380**. **56355**. **62114**.

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093**. **28834**. **34300**. 813. **38752**. **55773**. **62283**. 573. **73526**. **78053**. **85958**. **98426**. **101161**. 162. **103776**. **106400**. **107956**. **110095**.

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15273**. **16223**. **22528**. 529. **25351**. **26372**. **31088**. 233. **41942**.

Lit. L. zu **300** Mark. № 391. **9228**. 229. **12243**.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichs-
2566. 96.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 30. September **1898.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

21. Für die Wahlen zur 19ten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (G. S. S. 205) als Wahltermine und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 27. Oktober d. Js.

und für die Wahl der Abgeordneten

den 3. November d. Js.

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. September 1898.

Der Minister des Innern.
(gez.) von der Recke.

* * *

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern bringe ich die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 festgestellten Wahlbezirke für die Stadt Berlin, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie die von mir auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die bevorstehende Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannten Wahlkommissare zur öffentlichen Kenntniß:

№	Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissare
1.	Linkes Spreeufer untere Stadt	3	Stadtrath Kaempf. Stellvertreter: Stadtrath Dr. Weigert.
2.	Linkes Spreeufer obere Stadt und der Stadttheil Berlin	2	Stadtrath Zabel. Stellvertreter: Stadtrath Dr. Hirsekorn.
3.	Rechtes Spreeufer untere Stadt	2	Stadtrath Namslau. I. Stellvertreter: Stadtrath Selberg. II. Stellvertreter: Stadtrath Bohm.
4.	Rechtes Spreeufer obere Stadt	2	Stadtrath Mielenz. Stellvertreter: Stadtrath Tourbié.

Potsdam, den 20. September 1898.

Der Oberpräsident.
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung auf Seite 412.)

Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

271. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. d. M. bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich an Stelle des behinderten Landraths von Oppen in Freienwalde den Landrath des Kreises Niederbarnim von Treskow in Berlin zum Wahlkommissar im IV. diesseitigen Wahlbezirke — Kreise Ober- und Niederbarnim — ernannt habe.

Potsdam, den 24. September 1898.

Der Königliche Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

272. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 7. November d. Js.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42 zu richten. Potsdam, den 21. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

273. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäcker-, Konditor- und Pfefferküchler-Innung in Rathenow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der aufgeführten Handwerke sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Rathenow, Bamme, Buckow, Barnewitz, Buschow, Damme, Döberitz, Ferchesar bei Rathenow, Garlitz, Gülpe, Gräningen, Hohennauen, Kotzen, Liepe, Mögelin, Möthlow, Mützlitz, Rennhausen, Neufriedrichsdorf, Premnitz, Stechow, Semlin, Spaatz, Wassersuppe, Witzke und Wolsier ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westhavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. September 1898.

Der Regierungspräsident.

274. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,20	30,54	2,35	0,86	1,20	2,06	1,66	1,62	1,30	2,08
2.	32,20	30,56	2,33	0,84	1,19	2,06	1,66	1,60	1,28	2,06
3.	32,20	30,54	2,34	0,83	1,18	2,06	1,68	1,60	1,28	2,06
4.	32,22	30,52	2,34	0,78	1,16	2,10	1,64	1,62	1,24	2,04
5.	32,22	30,52	2,36	0,83	1,15	2,04	1,62	1,60	1,26	2,02
6.	32,24	30,54	2,32	0,78	1,14	2,04	1,62	1,58	1,24	2,00
7.	32,24	30,54	2,32	0,76	1,13	2,06	1,60	1,58	1,22	2,00
8.	32,24	30,50	2,30	0,73	1,12	2,04	1,58	1,56	1,22	1,98
9.	32,24	30,48	2,32	0,78	1,12	2,02	1,62	1,58	1,28	1,98
10.	32,22	30,50	2,34	0,72	1,11	2,02	1,60	1,60	1,28	1,98
11.	32,24	30,50	2,34	0,68	1,09	2,02	1,60	1,60	1,26	1,98
12.	32,26	30,50	2,37	0,66	1,08	2,02	1,58	1,60	1,28	1,96
13.	32,28	30,54	2,37	0,67	1,06	2,04	1,58	1,60	1,26	1,96
14.	32,26	30,52	2,36	0,66	1,05	2,08	1,56	1,60	1,28	1,96
15.	32,26	30,54	2,34	0,65	1,04	2,04	1,54	1,60	1,24	1,96
16.	32,26	30,54	2,37	0,64	1,02	2,02	1,52	1,58	1,24	1,96
17.	32,26	30,54	2,34	0,67	1,02	2,02	1,50	1,58	1,22	1,94
18.	32,24	30,52	2,35	0,63	1,02	2,03	1,48	1,54	1,22	1,92
19.	32,24	30,52	2,35	0,61	1,01	2,04	1,46	1,54	1,18	1,92
20.	32,22	30,50	2,36	0,58	0,99	2,04	1,42	1,52	1,20	1,90
21.	32,22	30,50	2,36	0,62	0,98	2,08	1,38	1,50	1,18	1,88
22.	32,20	30,48	2,32	0,60	0,97	2,06	1,38	1,46	1,14	1,88
23.	32,20	30,46	2,33	0,56	0,96	2,02	1,34	1,42	1,10	1,86
24.	32,20	30,44	2,34	0,58	0,96	1,98	1,34	1,40	1,08	1,84
25.	32,18	30,40	2,36	0,54	0,96	2,00	1,32	1,40	1,08	1,84
26.	32,20	30,44	2,36	0,52	0,96	2,00	1,28	1,38	1,04	1,82
27.	32,18	30,42	2,36	0,54	0,94	2,00	1,24	1,34	1,02	1,80
28.	32,20	30,36	2,35	0,51	0,93	2,02	1,22	1,34	1,00	1,78
29.	32,24	30,44	2,34	0,48	0,91	1,98	1,18	1,32	0,94	1,78
30.	32,24	30,46	2,35	0,50	0,90	1,98	1,16	1,32	0,92	1,76
31.	32,24	30,46	2,36	0,52	0,90	1,96	1,14	1,34	0,92	1,74

Potsdam, den 22. August 1898. **Der Regierungspräsident.**

Prüfung der Apothekergehülfen.

275. Bezüglich Anrechnung der in § 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875 — Amtsblatt von 1876 Seite 2 — vorgeschriebenen, in einer ausländischen Apotheke zugebrachten Lehrzeit der Apothekergehülfen hat der Herr Reichskanzler unterm 23. Juli d. J. an das Großherzoglich Hessische Staatsministerium auf ein Schreiben vom 1. Juli d. J. folgende Antwort erlassen.

Während nach § 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875/25. Dezember 1879 mindestens die Hälfte der dreijährigen Servirzeit in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß, ist eine derartige Bestimmung für die Lehrzeit nicht getroffen. Andererseits läßt die Bestimmung im § 3 Ziff. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875, wonach das Zeugniß des Lehrherrn von dem „nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt ꝛc.)“ bestätigt sein muß, darauf schließen, daß die Prüfungs-Ordnung die Ablegung der Lehrzeit im Auslande nicht hat zulassen wollen. Meines Erachtens ist es daher nicht unzweifelhaft, ob die in einer ausländischen Apotheke zurückgelegte Lehrzeit ohne Weiteres angerechnet werden kann. Selbstverständlich aber würden auch hier die allgemeinen Vorschriften, welche im § 3 Ziff. 2 und 3 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875/25. Dezember 1879 in Ansehung der Lehrzeit getroffen sind, gelten müssen. Dieselbe müßte — nach der maßgebenden Auslegung dieser Vorschriften — in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch ohne erhebliche Unterbrechungen zurückgelegt sein; der Lehrling müßte das vorschriftsmäßige Laborationsjournal vorlegen können u. s. w.

Da diesen Anforderungen hinsichtlich einer im Auslande zugebrachten Lehrzeit, namentlich soweit es

sich um die amtsärztliche Bestätigung des Lehrzeugnisses handelt, kaum je voll genügt sein wird, dürfte es sich empfehlen, die Anrechnung einer solchen Lehrzeit immer nur auf Grund eines Dispenses zuzulassen, dessen Ertheilung an Bedingungen geknüpft, insbesondere auch in der Weise eingeschränkt werden kann, daß die fragliche Lehrzeit nur theilweise zur Anrechnung gelangt. Hierüber würde die zur Dispensertheilung zuständige Stelle unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles zu befinden haben.

Dem Großherzoglichen Staatsministerium beehre ich mich eine entsprechende Behandlung des dort zur Entscheidung stehenden Antrages ergebenst anheimzustellen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

276. Die Diensträume der Gewerbe-Inspektion Berlin II. (Potsdam) befinden sich seit 21. September dieses Jahres im Hause Hessischestr. Nr. 12 III.

Potsdam, den 26. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung

für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

277. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), sowie der Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung erlassen:

Der § 135 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) erhält folgende Fassung:

§ 135.

(Schiffsverkehr im Kalksee, Stolp- und Kalkgraben.)

Diejenigen Schiffer, welche in den Königlichen Kalksteinbrüchen, sowie im Stienitzsee laden oder löschen wollen, müssen nach der Reihenfolge, in welcher sie durch die Woltersdorfer Schleuse geschleust werden, bis dahin, daß sie zur Ladung bezw. Löschung kommen, im Kalksee an den nicht verbotenen Stellen anlegen.

Im Stolp- und Kalkgraben dürfen Fahrzeuge nur zum Laden und Löschen und zwar nur an solchen Stellen anlegen, wo die Schifffahrt dadurch nicht behindert wird. Im Uebrigen darf das Anlegen von Fahrzeugen in diesen Gewässern nur nach zuvoriger Einholung der Genehmigung des Wasserbauinspektors stattfinden.

Im Stolp- und Kalkgraben darf nicht gesegelt werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 17. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

278. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Maler-Innung in Groß-Lichterfelde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das Malergewerbe in Groß-Lichterfelde, Zehlendorf, Schlachtensee, Wannsee, Stolpe, Stahnsdorf, Machnow, Teltow, Ruhlsdorf, Lankwitz, Südende, Steglitz, Dahlem, Gütergotz, Groß-Schulzendorf, Großbeeren, Schmargendorf und Kolonie Grunewald ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

279. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiede-Innung zu Havelberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Havelberg, Gloewen, Nitzow, Jederitz, Vehlgast, Bendelin, Netzow, Söllenthin, Werben, Breddin, Kümmernitz, Klein-Leppin, Groß-Leppin, Quitzöbel, Kunow, Schrepkow, Vehlin, Göricke, Roddahn, Schönhagen und Koetzlin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

280. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacher-Innung in Lenzen beantrag, tanzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirke

Darm-Tuberkulose Erkrankte in den, im § 1 bezeichneten Aufenthalts-Einrichtungen 2c. behandeln, oder aus denselben anderweitig übernehmen, sind verpflichtet, hiervon dem Polizei-Präsidium zu Berlin binnen 24 Stunden auf den üblichen Meldekarten Anzeige zu machen.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu zehn Tagen tritt, wird bestraft,

a. wer die in den §§ 1 bis 3 erlassenen Vorschriften übertritt,

b. wer durch sein Verhalten die nach § 1 vorgeschriebene Desinfection hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Zuwiderhandlung die im § 327 Straf-Gesetz-Buchs vorgesehene höhere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Ausführung der erforderlichen Desinfection auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch das Polizei-Präsidium veranlaßt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

65. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Straße 41b. der Abtheilung XIII². des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins den Namen „Wilhelm Stolze-Straße", der Straße 41c. derselben Abtheilung den Namen „Pintsch-Straße", der Straße 46b. der Abtheilung XIV. des Bebauungsplans den Namen „Beyme-Straße" und der Straße 47a. derselben Abtheilung den Namen „Rother-Straße" beizulegen. Berlin, den 23. September 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

98. Der Fernsprechverkehr mit Torgau, Allenstein, Osterode (Ostpr.), Rübeland, Wanzleben, Eibenstock, Klingenthal (Sachs.), Meinersdorf, Oelsnitz (Vogtl.), Lichtenstein-Callnberg, Neumarkt (Schles.), Strehlen (Schles.), Kaysersberg, Rappoltsweiler, Hainichen und Utrecht ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit den erstgenannten Orten je 1 Mark, mit Utrecht 3 Mark.

Berlin C., 21. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

99. In dem Dorfe Sternebeck (Kreis Oberbarnim) wird am 1. Oktober eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 685, 686, 687, 689, 690 und 694 der Eisenbahn Lichtenberg—Friedrichsfelde—Jädickendorf. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. aus dem Bezirk der bisherigen Postagentur in Haselberg: Haselberg, Frankenfelde, Harnekop, Rädikow;

b. aus dem Bezirk der Postagentur in Prötzel: Herzhorn, Grube Blitz, Sternebeck Ausbau.

Die Postagentur in Haselberg (Mark) tritt mit dem 30. September außer Wirksamkeit. Gleichzeitig wird daselbst eine Posthülfsstelle mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Potsdam, 23. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

100. In dem Orte Tiefensee (Kr. Oberbarnim) wird am 1. Oktober eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Tiefensee (Mark) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 685, 686, 687, 688, 689, 690 und 694 der Nebenbahn Lichtenberg-Friedrichsfelde-Jädickendorf. Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. aus dem Bezirk der Postagentur in Heckelberg: Leuenburg Dorf, Leuenburg Försterei, Leuenburg Ziegelei, Leuenburg Haltestelle, Steinbeck;

b. aus dem Bezirk der Postagentur in Beiersdorf (Bez. Pdm.): Freudenberg Chausseehaus.

Potsdam, 23. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

36. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbstständigen evangelischen Kirchengemeinde für die auf dem Karl-August-Platz in **Charlottenburg** im Bau begriffene **Trinitatiskirche** beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeinde-Organe der Luisen-Kirchengemeinde daselbst und im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Potsdam folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Charlottenburg, welches umschrieben wird

a. **im Osten:** durch die Mittellinie der Fasanenstraße von der Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf nordwärts bis zur Mittellinie der Kurfürsten-Allee,

b. **im Norden:** durch die Mittellinie der Kurfürsten-Allee von der Mittellinie der Fasanenstraße westwärts bis zur verlängerten Mittellinie der Bismarckstraße und durch die Mittellinie der Bismarckstraße von der Mittellinie der Kurfürsten-Allee westwärts bis zur Mittellinie der Kaiser-Friedrichstraße,

c. **im Westen:** durch die Mittellinie der Kaiser-Friedrichstraße und deren Verlängerung über den Stuttgarter Platz von der Mittellinie der Bismarckstraße südwärts bis zum Damm der Stadtbahn, durch den Bahndamm von der verlängerten Mittellinie der Kaiser-Friedrichstraße ostwärts bis zur westlichen Grenzlinie

der Grundstücke auf der westlichen Seite der Wilmersdorferstraße und durch diese Grenzlinie vom Bahndamm südwärts bis zur Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf einschließlich sämmtlicher Eckgrundstücke, auch wenn sie in Nebenstraßen gezählt werden,

d. **im Süden:** durch die Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf von der westlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der Westseite der Wilmersdorferstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Fasanenstraße, werden aus der Luisen-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Trinitatis-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Das Archidiakonat der Luisen-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle und dasjenige Diakonat, welches zur Zeit der Diakonus Andreae inne hat, als zweite Pfarrstelle, und zwar jedes Diakonat zugleich mit seinem derzeitigen Inhaber auf die Trinitatis-Kirchengemeinde über.

III. Für die Trinitatis-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Luisen-Kirchengemeinde.

IV. Die Trinitatis-Kirchengemeinde hat bis zum 31. Dezember 1904 das Recht, den der Luisen-Kirchengemeinde gehörigen Kirchhof am Fürstenbrunner Weg mitzubenutzen und die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder zu beziehen. —

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 8. Oktober d. Js. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 2 unseres Dienstgebäudes (Berlin S.W. Schützenstraße 26) bei dem Konsistorial-Sekretär Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich vorzulegen, oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 19. September 1898.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

37. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Blüthen, Diözese Perleberg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Hörnlein demnächst zur Erledigung. Ueber die Besetzung ist bereits verfügt.

38. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Dechtow, Diözese Fehrbellin, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Pfotenhauer am 15ten Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

18. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 13. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 2,
„ H. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern: 14, 15, 23, 44,
Litt. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern 26, 48,
„ K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die Nummern 2, 5.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 15 und 16 nebst Talons vom 2. Januar 1899 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1899 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar die Summen bis zu 400 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

19. Die Inhaber von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg,** zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. Oktober d. Js. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, **vom 1. November d. J. ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Ser. 7 № 1—16 nebst Talons auf Grund der mit den Zinscoupons Ser. 6 ausgegebenen Talons** zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten:

1) zu den bis **einschließlich zum 1. Oktober 1898 ausgeloosten Rentenbriefen** werden neue Coupons **nicht** verabreicht, vielmehr sind bei der Realisirung der ausgeloosten Rentenbriefe die Talons nach unserer Bekanntmachung vom 14ten Mai d. Js. und den bei früheren Ausloosungen ergangenen Bekanntmachungen **an die Rentenbank-Kasse** mitabzuliefern.

2) **Die Einlieferung der Talons behufs Empfangnahme neuer** Coupons und Talons ist zu bewirken:
   a. **in Berlin selbst** in dem Lokale der Rentenbankkasse **Klosterstraße 76 I.** an den Werktagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b. **von auswärts mit der Post** portofrei unter der Adresse der unten bezeichneten Rentenbank-Direktion.

3) Den Talons ist **bei der Einreichung eine spezielle Nachweisung nach dem unten**

stehenden Schema in nur einem Exemplar beizufügen. In derselben sind **die Talons nach Klasse** — die höhere der niederen vorangehend — sowie **innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummerfolge** zu ordnen, und es muß **auf der Nachweisung,** gleichviel ob die Einreichung in Berlin selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, **die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über die neuen Coupons und Talons gleich mitbefindlich sein.**

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der Nachweisung nebst Empfangsbescheinigung wird zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfohlen; bei wesentlichen Mängeln werden die Talons ohne die neuen Coupons zurückgegeben. **Formulare zu den Nachweisungen** werden vom **20sten Oktober d. J.** ab von der Rentenbank-Kasse in Berlin, sowie von sämmtlichen Kreiskassen der Provinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden **die Talons im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben** (zu 2a.), so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die **Talons mit der Post eingereicht** (zu 2b.), so erfolgt innerhalb 3 Wochen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Coupons und Talons oder eine Benachrichtigung über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist davon gleich nach Ablauf der 3 Wochen der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mittelst eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

Die Uebermittelung der neuen Coupons erfolgt unter Deklaration des **vollen Nennwerths,** wenn nicht **bei der Einreichung der Talons beantragt wird, daß die Sendung unter Declaration eines geringeren Werthes** oder unter der **Bezeichnung: „Einschreiben!“ zur Post gegeben werde.**

6) **Sind Talons abhanden gekommen,** so müssen behufs Ausreichung der neuen Coupons und Talons die Rentenbriefe selbst der unterzeichneten Rentenbank-Direktion mit besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der Rentenbriefe anzurathen, die Einreichung **vor dem 1. November d. Js.** zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons an einen Anderen gegen Vorlegung der Talons erfolgt.

Berlin, den 17. September 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

[illegible]

Des Einreichers **Namen und Stand** . . . .
Wohnort
nächste Poststation des Wohnortes . . . . . .
in Städten: Wohnung . . . .

Gegen Ablieferung der zu umstehend verzeichneten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg gehörigen Talons der Coupon-Serie 6, nämlich zu

. . . . Stück Litt. A. zu 3000 M. über
. . . . Mark Kapital,
. . . . " " B. zu 1500 M. über
. . . . " "
. . . . " " C. zu 300 M. über
. . . . " "
. . . . " " D. zu 75 M. über
. . . . " "
. . . . " " E. zu 30 M. über
. . . . " "

zus. . . . Stück über . . . . Mark Kapital,
geschrieben:

sind die Zinskoupons Ser. 7 № 1—16 über die Zinsen vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1906 nebst Talons von der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin an den Unterzeichneten ausgereicht worden.

. . . . . den . . . ten 189

Nachweisung
über . . . . Stück Talons Ser. 6 vom 1. Juli 1890 zu Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

Lfd. Nr.	Der Rentenbriefe			
	Litt.	№	Betrag Mark	Summe für jede Klasse. Mark.
1.	A.	10	3000	
2.	"	6416	3000	6000
3.	B.	415	1500	1500
4.	C.	1491	300	
5.	"	1492	300	
6.	"	1493	300	900
7.	D.	90	75	75
8.	E.	9173	30	30
			Summa:	8505

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

49. Am 1. Oktober d. Js. gelangt zum Gütertarif Theil II. ein Nachtrag 2 zur Einführung, welcher neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen die Aufnahme verschiedener Stationen der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen sowie der Direktionsbezirke Bromberg und Stettin, die Uebernahme der Station Dallgow-Döberitz des Direktionsbezirks Berlin aus dem Magdeburg-Halle-Bayerischen Gütertarif, die Annahme der ermäßigten Stückgutsätze nach den allgemeinen Kilometer-Tariftabellen vom 1. Oktober d. Js., die Aufhebung des Ausnahme-Tarifs 20

(Artikel der österreichischen Stückgutklasse II.), die Erweiterung des Seehafen-Ausnahmetarifs E. (Eisen), sowie verschiedene Berichtigungen enthält. Soweit Erhöhungen der jetzt gültigen Frachtsätze eintreten, gelten dieselben erst vom 15. November d. Js. ab. Auskunft ertheilen die Abfertigungsstellen und Auskunftsbureaus der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Druckabzüge des Nachtrags können unentgeltlich von dem hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz bezogen werden.

Berlin, den 21. September 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

50. Die durch die Königliche Eisenbahndirektion Altona unter dem 25. August d. J. für den Gruppen- und Wechselverkehr der preußischen Staatseisenbahnen bekannt gegebenen Aenderungen des Seehafen-Ausnahmetarifs E. 1 (Schiffsbaueisen) gelten vom 1. Oktober 1898 ab auch für den Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr. — Die in der Klasse IIa. des Ausnahmetarifs E. für Eisen und Stahl nach den Seehäfen unter den Gegenständen des Spezialtarifs I. aufgeführten Schiffsrippen kommen hier in Wegfall, da Schiffsrippen (Spanten) in der zum Versand gelangenden Form als Façoneisen anzusehen sind und als solches zum Spezialtarif II. gehören.

Die Stationen Fürstenwalde a. d. Spr. und Schönholz (Eisenbahn-Direktionsbezirk Berlin) werden mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1898 ab in den Ausnahmetarif 9 und den Seehafen-Ausnahmetarif E. für Eisen und Stahl einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 17. September 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897.

51. Die durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juli d. Js. bewirkte Zusetzung der Worte „auch kalzinirt" bei dem Artikel Kieserit (Bergkieserit) im Abschnitt I. B. b. des oben bezeichneten Tarifs hat fortan Gültigkeit im Verkehr mit den im Abschnitt IIIa. des Tarifs unter den Ziffern 1—6, 10, 12, 15, 19, 21, 23, 29, 30 (nur für die Nebenbahn Hansdorf—Priebus), 32—43, 45—47, 49, 50, 55 und 56 bezeichneten Eisenbahnen.

Berlin, den 22. September 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

4. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1898, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mitteldeutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 23. September 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter der Rittergutsbesitzer **Flügge** in Werbelow für den Bezirk 11 — Wilsikow.

Der Katasterkontroleur Steuerinspektor **Farthöfer** in Perleberg tritt am 1. Oktober in den Ruhestand. Die Verwaltung des Katasteramtes Westprignitz ist von da ab dem Katasterkontroleur **Krüger**, bisher in Mohrungen, übertragen.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Joachimsthalschen Gymnasium in Dt. Wilmersdorf Dr. **Schulze** ist vom 1. Oktober 1898 ab als Oberlehrer an dem Prinz Heinrichs-Gymnasium zu Schöneberg angestellt worden.

Der Schulvorsteherin Anna **Hayn** ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisher von Fräulein **Heyermann** geleiteten katholischen höheren Mädchenschule in Berlin, Schönhauser Allee 182 ertheilt worden.

Dem Küster und Lehrer **Köckeritz** zu Ihlow, Diözese Wriezen a. O., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Kandidat des höheren Schulamts Theodor **Arndt** ist als Oberlehrer an der IX. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Adolf **Kuphal** ist als Zeichenlehrer an der VII. Realschule in Berlin angestellt worden.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Trebitz, Diözese Belzig, ein Altarkruzifix, Kirche zu Biesdorf, Diözese Berlin-Land I., eine Altarbibel, Klosterkirche zu Stadt Zinna, Diözese Luckenwalde, eine Altar- und Kanzelbibel. Außerdem

Beeskow: der Kirche zu Tauche vom Aeltesten **Groschke**: Altarteppich, von Frau Gutsbesitzer **Mack**, Altarstufenteppich;

Belzig: der Kirche zu Trebitz vom Pfarrer em. **Müller**: Chorfenster und Taufstein mit Decke, vom Aeltesten **Woge**: Orgelregister und Kronleuchter, vom Pfarrer **Johanning**: Altar- und Kanzelbekleidung, von der Belziger Bibelgesellschaft: Altarbibel, von der Synode Belzig: Taufkanne und Taufbecken;

Berlin-Land I.: der Kirche zu Biesdorf vom Ritter-

gutsbesitzer v. Siemens: Beleuchtungseinrichtung der Kirche und Orgel, vom Administrator Knauer: 6 Stühle, vom Bauergutsbesitzer Schmidt: Teppich und Läufer, vom Bauergutsbesitzer Zimmermann: Taufstein, vom Schmiedemeister Schulz: 2 Ofenvorsetzer, von Frauen der Gemeinde: Cocusläufer und 3 Opferständer, von Frau Fabrikbesitzer Schomburg: Kanzelbehang und Kanzelbibel, vom Ortspfarrer und Familie: Altarbekleidung und Antependium, vom Hülfsprediger Römer: Sessel für Sakristei, von früh. Konfirm.: Opferbüchse und Renovirung der heiligen Geräthe, dem Betsaal zu Neu-Rahnsdorf freiwillige Beiträge aus der Gemeinde: 350 M. zur Beschaffung des kirchlichen Geräthes, von Frau Rittergutsbesitzer Koehne: 2 Altarleuchter, vom Hülfsprediger Gruhl: Altarbibel, von Ungenannt: Friesdecke für den Altar und Kanzelpult- und Altarbekleidung;

Neust.-Brandenburg: der Kirche zu Kemnitz von Frau Rittergutsbesitzer Wolland: Taufstein und Taufschale;

Luckenwalde: der Klosterkirche Stadt Zinna von Frau Hoflieferant Abel: 2 Altarleuchter mit Kerzen, von einer Sammlung der Gemeinde: 978,05 M. zur Anschaffung von Kronleuchtern, 20 Wandleuchter, Altarteppich und Cocosbelag, von Irmgart Walkhoff: Kruzifix, der Kirche zu Stülpe vom Patron von Rochow: Kirchenstempel;

Prenzlau I.: der Kirche zu Taschenberg vom Rittergutsbesitzer v. Stülpnagel: Harmonium;

Strasburg U.-M.: der deutsch-reform. Kirche zu Strasburg U.-M. vom Rentner Lepère zur Grabpflege ein Grundstück, der Kirche zu Werbelow vom Rentner Flügge: 3000 M. zur Grabpflege;

Templin: der Maria Magdalenen-Kirche zu Templin vom Arbeiter Gottschalk: Altarkerzen;

Treuenbrietzen: der Kirche zu Schlalach von Ungenannt: Altarbibel, 2 Altardecken, Altarteppich und Taufbecken, der Kirche zu Brachwitz vom Lehnschulzengutsbesitzer Seehaus: Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung, Altarbibel, von Ehefrau Seehaus: Kronleuchter und 98 M. zur Beleuchtung, vom Altsitzer Krause: Altarteppich, von der Gemeinde Brachwitz: 270 M. zur Vergoldung des Altaraufsatzes und der Kanzel und 198 M. zur Ausschmückung der Kirche, von Ungenannt: Gesangbuch und 10 M., der Kirche zu Deutschbork vom Aeltesten G. Haseloff: 2 Altarleuchter;

Franz. Inspektion: der ref. Kirche zu Prenzlau von Ungenannt: Altarteppich und Abendmahlsgedeck mit 6 Servietten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Fortsetzung von Seite 403—407.)

Genehmigungs-Urkunde.

Dauer der Genehmigung.

286. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft dienenden normalvollspurigen Kleinbahn von Alt-Landsberg nach Hoppegarten wird der Alt-Landsberger Kleinbahn-Actiengesellschaft zu Berlin für ihre Person auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin vorbehaltlich der Rechte Dritter auf die Zeitdauer von 90 Jahren, vom Tage der Inbetriebsetzung an gerechnet, hierdurch unter nachfolgenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

Bauausführung.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§ 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Außerdem bleibt bezüglich aller in Mitleidenschaft gezogenen eisenbahnfiskalischen Anlagen die vorherige Vereinbarung mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin bezw. die Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Ergänzungen.

Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin von der durch die Genehmigung festgesetzten Construktion nicht abgewichen werden.

Baufrist.

Die Vollendung und Inbetriebnahme muß spätestens bis zum 1. Januar 1900 erfolgen.

Kaution.

Für den Fall, daß der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 5000 Mark verpflichtet. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Verzugsstrafe als verfallen anzusehen ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtsweges zu. Zur Sicherstellung hat der Unternehmer bei der Königlichen Regierungshauptkasse zu Potsdam den Betrag von 5000 M. in Baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Talons zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen.

Die Rückgabe der zum Haftgeld etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallstermin; dieselben können jedoch von der unterzeichneten Behörde eingehalten werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Mitbenutzung öffentlicher Wege.

2. Oeffentliche Wege darf die Unternehmerin nicht ohne Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen bezw. nicht ohne einen diese Zustimmung ergänzenden Beschluß benutzen. Vorschriften über die Art und Höhe von Sicherheiten, welche gemäß § 6 Abs. 2 des Kleinbahngesetzes zu bestellen sein könnten, bleiben vorbehalten.

Störungen beim Bau.

3. Bei der Ausführung des Baues hat der Unternehmer dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege und der eisenbahnfiskalischen Anlagen durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper und dem eisenbahnfiskalischen Gelände befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde und der Königlichen Eisenbahnbehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich. Auch bleibt vorbehalten, dem Unternehmer im Bedürfnißfalle die Anlage von Schutzstreifen aufzugeben.

Privatanschlüsse.

4. Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zur Pflicht zu machen.

Betrieb.

5. Der Unternehmer ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsgemäß zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn mit den Betriebsmitteln **fortwährend** dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in Nr. 9 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Verzugsstrafe.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist der Unternehmer zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 4000 „viertausend" Mark verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Kaution.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der Unternehmer gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihm die in Gemäßheit der № 1 hinterlegten Effekten (Baarbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern das Haftgeld während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dasselbe entsprechend zu ergänzen.

Bau- und Betriebs-Leiter.

6. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

Betriebsbeamte.

7. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Controlleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche nach einer mindestens sechsmonatlichen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenreparaturwerkstätte und nach mindestens ebenso langer Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben. Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Dienstabzeichen.

8. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Fahrgeschwindigkeit.

9. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 30 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Soweit die Gleise sich auf öffentlichen Wegen befinden, soll die Fahrgeschwindigkeit höchstens 20 km in der Stunde betragen. Außerdem wird vorbehalten, für Wegeübergänge und gefährliche Stellen eine geringere Geschwindigkeit und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen vorzuschreiben.

Fahrplan.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen des Unternehmers überlassen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll. Ein jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde vor Einführung mitzutheilen.

Beförderungspreise.

10. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Veröffentlichung der Fahrpläne und Tarife.

11. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens vierzehn Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt des Nieder-Barnimer Kreises, sowie durch Aushang und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Prüfung der Betriebsmaschinen.

12. Die Betriebsmaschinen sind vor ihrer Einstellung in den Betrieb und nach Vornahme erheblicher Abänderungen, außerdem aber zeitweilig der Prüfung durch die zur eisenbahntechnischen Aufsicht über die Bahn zuständige Behörde zu unterwerfen.

Die Maschinen mit eigenem Dampferzeuger unterliegen außerdem noch denjenigen Prüfungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde, welche jeweilig für die entsprechenden Prüfungen der auf Nebeneisenbahnen zur Verwendung kommenden Betriebsmaschinen gelten.

Rechnungsführung.

13. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist eine besondere Rechnung dergestalt zu führen, daß der jährliche Reinertrag des Unternehmens sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit daraus ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Verpflichtungen im Interesse der Landesvertheidigung, Post- und Telegraphen-Verwaltung.

14. Für die Verpflichtungen des Unternehmers im Interesse der Landesvertheidigung sind der Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 30. Dezember 1896 S. $\frac{\text{IV. A. a. 94.}}{\text{III. 17. 894}}$ und die Vorschriften der unter dem 19. November 1892 zu § 8 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungs-Anweisung, für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung die Bestimmungen in § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichs-Telegraphenverwaltung ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Baues und Betriebes der Bahn an den Reichstelegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Betriebs-Reglement.

15. Der Unternehmer hat für den Betrieb ein Betriebsreglement, in welchem auch die Beförderung der Personen, des Reisegepäcks, der Leichen, der lebenden Thiere und Güter zu behandeln ist, zu entwerfen und hierfür wie auch für die Dienstanweisungen der im äußeren Betriebsdienste angestellten Personen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Anzeigen über Unfälle und sonstige Betriebsstörungen.

16. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 1 Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichtes, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Gültigkeit der Genehmigung.

17. Diese Genehmigung tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Nachweis der Eintragung der Unternehmerin in das Handelsregister geführt ist.

Potsdam, den 2. August 1898.

Der Regierungspräsident.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anna Marie Palme, Fabrikarbeiterin,	Alter unbekannt; geboren zu Niedergrund, Böhmen, ortsangehörig zu Warnsdorf, Böhmen,	Rückfalldiebstall (2 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 6. Juli 1896),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	6. Juni 1898.
2	Anton Egger, Schneidergeselle,	geboren am 25. November 1863 zu München, ortsangehörig zu St. Florian, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich,	schwere Diebstähle im Rückfall, einfacher Diebstahl im Rückfall und Unterschlagung (3 Jahre 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Dezember 1894),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	10. August 1898.
3	Therese Bachmaier, geborene Dörfler, verheirathete Tagelöhnerin und Schuhmachers-Ehefrau,	geboren am 25. September 1870 zu St. Florian, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	Kuppelei (2 Monate 15 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 4. Mai d. J.),	Stadtmagistrat Passau,	16. Mai 1898.
4	Josef Gawin, Maschinist,	geboren im März 1862 zu Dombrowa, Gouvernement Grodno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. September 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. August 1898.
5	Adolf Mohrenberg, Kellner,	geboren am 18. September 1868 zu Weseritz, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Hehlerei (9 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 29. Januar d. J.),	Polizeibehörde zu Hamburg,	29. August 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Damian Steneck, landwirthschaftlicher Tagner,	geboren 1872 zu Nave San Rocco, Bezirk Trient, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	4. August 1898.
2	Johann Steneck, Erdarbeiter,	geboren am 24. Juni 1878 zu Nave San Rocco, Bezirk Trient, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	desgleichen,	4. August 1898.
3	Franz Denke, Tischler,	geboren am 3. April 1881 (1877) zu Groß-Auerschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug, Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. August 1898.
4	Rudolf Hille, Weber,	geboren am 18. August 1861 zu Niedergrund, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Beamtenbeleidigung und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Juli 1898.
5	Margaretha Honsowitz, Kellnerin,	geboren am 25. Dezember 1898 zu Muttersdorf, Bezirk Bischof-	gewerbsmäßige Unzucht und Landstreichen,	Stadtmagistrat Aschaffenburg,	29. Juli 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		teinitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,			
6	Julianna Matlock, Arbeiterin,	24 Jahre alt; geboren zu Kaniow, Galizien, ortsangehörig zu Bestwink, Bezirk Biala, Galizien,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	28. Juli 1898.
7	Anton Rauch, Schneider,	geboren am 26. März 1879 zu Stift Tepl, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	28. Juli 1898.
8	Franz Tittmann, Tapezier,	geboren am 20. März 1874 zu Graflinden, Bezirk Gottschee, Krain, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und falsche Namenangabe,	Stadtmagistrat Würzburg,	7. Juli 1898.
9	Nikolaus Dantz, Buchbinder,	43 Jahre alt, geboren zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	20. August 1898.
10	Gustav Flassig, Arbeiter,	geboren am 25. Februar 1853 zu Setzdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	2. August 1898.
11a	Franziska Hauer, Sängerin,	geboren im Jahre 1859 angeblich zu Löbitz, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	10. August 1898.
b.	Carl Lagren, Musiker,	geboren im Jahre 1870 zu Oberpretschkau, Bezirk Tetschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,			
c.	Katharina Wuchinger, Harfenspielerin,	geboren im Jahre 1839 zu Mollain, Bezirk Mährisch-Trübau, österreichische Staatsangehörige,			

Die Veröffentlichung der Ausweisung des Joseph Koppka wird an den einschlägigen Stellen, wie folgt, berichtigt: Theodor Christian, geboren am 21. Juni 1877 zu Deutsch-Nasselwitz, Kreis Neustadt, Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 7. Oktober **1898.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

23. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hierdurch für den Bereich der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, vom 28. November 1895 folgende **Polizeiverordnung** erlassen:

§ 1. Der letzte Absatz des § 1 der Polizeiverordnung vom 28. Mai 1897, betreffend die Abänderung der Polizeiverordnung über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, vom 28. November 1895, wonach reine Schwefelsäure jedweder Conzentration von der Beförderung in schmiedeeisernen Gefäßen ausgeschlossen ist, wird aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

Gardekorps. Generalkommando. Berlin, den 24. September 1898.

22. Während der diesjährigen Herbstübungen haben die Behörden und Truppentheile des Gardekorps in den Kreisen Templin, Prenzlau und Angermünde sowohl seitens der Königlichen Behörden und örtlichen Verwaltungen, als auch von den Bewohnern selbst das weitgehendste Entgegenkommen erfahren.

Die Aufnahme der Truppen während der Uebungen selbst ist überall eine vorzügliche gewesen, obgleich zahlreiche Ortschaften wiederholt sehr stark mit Einquartierung belegt werden mußten.

Indem das Generalkommando hierfür im Namen der Behörden und Truppen des Gardekorps seinen verbindlichsten Dank ausspricht, darf es gleichzeitig dem Königlichen Ober-Präsidium ganz ergebenst anheimgeben, die weitere Bekanntgabe des Vorstehenden sehr gefälligst veranlassen zu wollen.

Der kommandirende General:
(gez.) v. Bock.

An das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam.

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des Garde-Korps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können. Potsdam, den 27. September 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

23. Die Schornsteinfeger-Innung in Berlin hat die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schornsteinfegergewerbe im Stadtbezirk Berlin beantragt.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der selbständigen Schornsteinfeger der Stadt Berlin diesem Antrage zustimmt, ist der Vorsitzende des Magistrats, Bürgermeister Kirschner in Berlin gemäß §§ 100, 100a. des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 und Ziffer 22 der Ausführungsanweisung vom 1. März 1898 zum Kommissar von mir bestellt worden.

Potsdam, den 28. September 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister v. Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

287. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Brüssow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Brüssow, den Amtsbezirken Menkin, Brüssow Amt, Battin, Züsedom, Rossow, Caselow, Klockow und Schmölln ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

288. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die [illegible] in Perleberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung

der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsgerichtsbezirk Perleberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westpriegnitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

289. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Huf- und Wagenschmiede-, Klempner- und Schlosserinnung in Gramzow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der genannten Handwerke sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in Gramzow, Lützlow, Fredersdorf, Meichow, Briest, Zichow, Polßen, Seehausen, Blankenburg, Melzow, Warnitz, Schmiedeberg, Bertikow, Golm, Neu-Meichow und Güstow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

290. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Dahme beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsbezirk Dahme und in den Gemeinden Liedekahle und Wentorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Jüterbog zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

291. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Rathenow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk in der Stadt Rathenow, den Ortschaften Nennhausen, Buckow, Premnitz, Döberitz, Garlitz, Barnewitz, Stechow, Hohennauen und Wassersuppe ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westhavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

292. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Innung zu Havelberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der genannten Handwerke sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in den Ortschaften Havelberg, Toppeln, Nitzow, Jederitz, Glöwen, Bendelin und Breddin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westpriegnitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

293. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacherinnung in Rathenow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das be-

zeichnete Gewerbe in Rathenow, Bamme, Barnewitz, Groß-Behnitz, Klein-Behnitz, Buckow, Buschow, Döberitz, Elslaake, Ferchesar b. Rathenow, Damme, Gräningen, Garlitz, Gülpe, Hohennauen, Kotzen, Kriele, Liepe, Landin, Lochow, Mögelin, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Neufriedrichsdorf, Premnitz, Prietzen, Rhinsmühlen, Semlin, Spaatz, Spolierenberg, Stechow, Wassersuppe, Witzke, Wolsier ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westhavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

294. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäcker- und Konditor-Innung in Havelberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäcker- und Konditorhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Handwerk in der Stadt Havelberg, dem Amtsbezirk Nitzow, Damerow und Havelberger Forst, in den Ortschaften Gloewen, Friedrichswalde, Bendelin, Netzow, Söllenthin, Klein-Leppin und Zichtow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

295. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Barbier- und Friseurinnung in Rathenow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Barbier- und Friseurhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Rathenow, den Ortschaften Nennhausen, Barnewitz, Garlitz und Hohennauen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westhavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

296. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Malerinnung in Perleberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Perleberg, Lenzen und in den Amtsbezirken Lenzerwische, Eldenburg, Bochin, Boberow, Warnow, Pinnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gadow, Lanz, Birkholz, Dergenthin, Gottschow, Krampfer, Düpow, Kletzke und Plattenburg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 23. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

297. Wie erst jetzt zu meiner Kenntniß gelangt ist, hat der Fährmann Karl Hechel hierselbst während der letzten Jahre nach einander fünf Personen vom Tode des Ertrinkens errettet.

Wenn Hechel die Rettung der Verunglückten in den einzelnen Fällen auch nicht allein, sondern mit Hilfeleistung Dritter bewerkstelligte, so verdient sein durch die wiederholten Rettungsthaten bewiesenes opferfreudiges und entschlossenes Verhalten doch eine öffentliche Belobigung, die ich ihm hierdurch zu Theil werden lasse.

Potsdam, den 27. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

298. Zum Beauftragten der Deutschen Buchdruckergenossenschaft Sektion VIII. — Brandenburg — ist der Civilingenieur Hugo Rottsieper in Steglitz bei Berlin, Düppelstraße 12, bis Ende September 1900 bestellt worden.

Potsdam, den 28. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung
über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

299. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 263) und der §§ 137 und 139 bezw. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für

1) den Geltungsbereich der Baupolizeiordnung vom 15. August 1897 d. h.
   a. für den Stadtkreis Berlin (Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1897 Seite 335 ff.),
   b. für die Hasenhaide, soweit sie in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört (Amtsblatt von 1897 S. 441);
2) den Geltungsbereich der Baupolizei-Ordnung vom 22. August 1898 (Beilage zum 34. Stück des Amtsblatts) d. h. für die Stadt Charlottenburg mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 (Amtsblatt S. 527) untersteht, für den mit dem Namen „Plötzensee" bezeichneten Theil des Forstgutsbezirks Tegel, für die Stadt Schöneberg und die Gemeinden Rummelsburg, Lichtenberg, Stralau, Deutsch-Wilmersdorf, Tempelhof, Rixdorf und Treptow, soweit diese innerhalb der Ringbahn liegen, unter Zustimmung des Provinzialraths Folgendes verordnet:

Titel I.
Eintheilung der Aufzüge.

§ 1. Die Aufzüge werden eingetheilt in:

a. Kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind, (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen) von höchstens 100 kg Tragkraft und nicht mehr als 0,70 qm Schachtquerschnitt. Für dieselben gelten nur die in den Paragraphen 2, 3, 4, 5 und 20 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften,
b. Lastenaufzüge,
c. Lastenaufzüge mit Personenbeförderung,
d. Personenaufzüge.

Bei Lastenaufzügen (zu b), welche für Bauten oder andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden; ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung ganz oder zum Theil abzusehen.

Titel II.
Herstellung der Aufzüge.

Fahrschacht bezw. Fahrbahn innerhalb von Gebäuden.

§ 2. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinander gelegene getrennte Geschosse verbinden, müssen der Regel nach von massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- (Thür-) und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen sein. In den durch diese Wände gebildeten Schächten können neben der Fahrbahn und den Bewegungseinrichtungen (Seilen, Ketten, Gegengewichten, Druck-Cylindern und dergleichen) unter entsprechend reichlicher Bemessung des Querschnitts des Fahrschachtes Steigeisen, feste Leitern oder kleine Treppen angelegt werden, welche jedoch nur zu Revisions- und Reparaturzwecken benutzt werden dürfen. Zur Lagerung oder Aufbewahrung von Gegenständen darf der Raum neben der Fahrbahn nicht benutzt werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt oder mindestens 0,20 m über Dach geführt sein. In diesem Falle sind die Schächte über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen zu versehen. Bei kleinen Aufzügen (§ 1 a.) und bei anderen, nur zwei unmittelbar übereinander gelegene Geschosse verbindenden Aufzügen in nicht feuergefährlichen Betrieben kann die Bau-Polizei-Behörde die Ausführung massiver Schachtwände erlassen.

In diesen Ausnahmefällen sind jedoch die Wände, der Boden und die Decke des Schachts aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Für Aufzüge, welche innerhalb von Gebäuden übereinanderliegende Gallerien verbinden, oder in Treppenhäusern angelegt werden, bedarf es eines Schachts mit dichten Wänden nicht, wenn die Fahrbahn mit einem Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite so eingeschlossen wird, überhaupt alle Theile des Aufzugs so umwehrt werden, daß Menschen nicht zu Schaden kommen können.

In den von massiven Wänden umgebenen Lichthöfen kann die Anlage von Aufzügen gestattet werden, sofern durch sie die vorgeschriebene Mindestgröße des Lichthofs keine Einschränkung erfährt. Insoweit die Aufzüge nicht unmittelbar von den Wänden des Lichthofs begrenzt sind, müssen sie durch Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenweite eingeschlossen werden. Auf Speiseaufzüge, die in Privathäusern nur zwei Stockwerke miteinander verbinden, finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

Fahrbahn an den Außenfronten von Gebäuden.

§ 3. Aufzüge an den Außenfronten von Gebäuden sind an ihrem unteren Ende mit einem Gitter von mindestens 1,8 m Höhe und höchstens 10 mm Maschenweite zu umfriedigen.

Führungen, mit Ausnahme derjenigen der Fahrkörbe, sowie Schutzdächer und sonstige mit dem Gebäude fest verbundene Theile müssen aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Oeffnungen in Schachtwänden und der Umgitterung der Fahrbahn.

§ 4. Lichtöffnungen in den Schachtwänden dürfen nur in den Außenwänden oder in den Wänden von Lichthöfen (Lichtschachten) angelegt werden und müssen mit Fenstern versehen sein, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können.

Die Verbindungsöffnungen in massiven und in unverbrennlichen Schachtwänden sind mit feuersicheren (z. B. hölzernen, auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagenen) Thüren zu versehen. Diese Thüren dürfen ebenso wie Thüren in der Umgitterung der Fahrbahn nicht in diese hinein aufschlagen und sich durch die Be-

liche Aufschrift: Aufzug bezw. Personenaufzug kenntlich zu machen.

Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrschachts.

§ 5. Durchbrechungen von Decken außerhalb des Fahrschachtes bezw. der Fahrbahn zum Zwecke der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern sie mehr als 100 qcm Querschnitt erhalten, nur zulässig, wenn zwischen den einzelnen Durchbrechungen feuerfeste, abschließende Umhüllungen in der ganzen Geschoßhöhe angebracht werden.

Für die Herstellung der Schächte, die Durchbrechung der Decken und die baulichen Einrichtungen in Treppenhäusern und an Außenfronten bedarf es der Erlaubniß der Bau-Polizeibehörde.

Fahrkorb.

§ 6. Fahrkörbe von Lastenaufzügen (§ 1 b.), bei denen die Fahrbahn nicht in ihrer ganzen Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, müssen mit Wänden oder Gittern derartig umschlossen sein, daß das Ladegut nicht herabfallen kann.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb auf allen Seiten durch Wände oder Drahtgitter von höchstens 10 mm Maschenbreite abgeschlossen und oben derartig sicher abgedeckt sein, daß die im Fahrkorb sich aufhaltenden Personen durch herabfallende Gegenstände nicht verletzt werden können. Die Thür des Fahrkorbes darf nicht nach außen aufschlagen und muß während der Fahrt geschlossen sein. — Ein Fortfall dieser Thür ist bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung zulässig, wenn sich die Zugangsöffnung im Fahrkorb an einer geschlossenen Schachtwand bewegt, die keinerlei Vorsprünge oder Aussperrungen hat und vom Fahrkorb nirgends mehr als 4 cm entfernt bleibt.

Zeigervorrichtung.

§ 7. Lastenaufzüge (§ 1 b. und c.) sind, sofern dies nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde nach Lage der gesammten in Betracht zu ziehenden Verhältnisse angezeigt erscheint, mit einer Zeigervorrichtung zu versehen, welche den jeweiligen Stand des Fahrkorbes in allen Geschossen erkennen läßt.

Steuerung.

§ 8. Die höchste und tiefste Stellung des Fahrkorbes ist festzusetzen; auch ist eine Einrichtung vorzusehen, welche den Fahrkorb selbstthätig zum Stillstand bringt, sobald diese Grenzen erreicht werden.

Der Bewegungsmechanismus bei den Lastenaufzügen (§ 1 b.) ist mit den zu dem Fahrstuhl führenden Thüren in ein derartiges Abhängigkeitsverhältniß zu bringen, daß sich nur die Thür desjenigen Geschosses öffnen läßt, in dessen Höhe der Fahrkorb gerade angelangt und zum Stillstand gebracht ist. Die Fortbewegung des Fahrkorbes darf nicht eher erfolgen können, als bis die Thür nach dem Fahrschacht wiederum geschlossen ist.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und Personenaufzügen (§ 1 c. und d.) genügt es, wenn die Schachtthüren von außen sich nur mit einem im Besitze des Führers befindlichen Drücker öffnen lassen, wenn das Oeffnen durch besonderen Verschlußriegel u. s. w. in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Thür steht, und wenn diese Thüren von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

Fahrgeschwindigkeit.

§ 9. Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und Personenaufzügen soll eine Fahrgeschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde nicht überschritten und eine bei der Abnahme zu prüfende Vorrichtung angebracht werden, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus hindert.

Zulässige Belastung.

§ 10. Die Grenze der zulässigen Belastung ist für jeden Aufzug im Voraus festzusetzen und darf nicht überschritten werden.

Bei Lastenaufzügen (§ 1 b.) ist die zulässige Belastung an jeder zum Fahrkorb führenden Thür deutlich anzugeben.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung ist jede zum Fahrkorb führende Thür mit einer Aufschrift zu versehen, aus welcher die zulässige Belastung einschließlich der zu befördernden Personen hervorgeht.

Die Personenbeförderung auf den hierzu nicht bestimmten Lastenaufzügen ist verboten.

Bei Personenaufzügen ist die zulässige Zahl der außer dem Führer gleichzeitig zu befördernden Personen und die Bestimmung, daß die Beförderung von Personen nur unter Begleitung des angestellten Führers geschehen darf, an jeder zum Fahrkorb führenden Thür und im Fahrkorb selbst deutlich kund zu machen.

Führung hängender Fahrkörbe durch Fang- oder Bremsvorrichtungen.

§ 11. Aufzüge, die nicht mit einem den Fahrkorb unmittelbar tragenden Stempel betrieben werden, müssen mit einer zulässigen Fang- oder Bremsvorrichtung versehen sein. Diese Einrichtung ist bei der Abnahme mit der höchsten zulässigen Belastung und der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbes unter Loslösung desselben von dem Seil beziehentlich den Bewegungs-Elementen zu prüfen. Hierbei müssen sich Fahrstühle mit Fangvorrichtung festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

Fahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse dürfen mit höchstens 1,50 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

Fangvorrichtungen müssen durch Schutzschienen ꝛc. so gesichert werden, daß sie durch Einklemmen des Ladeguts nicht unwirksam gemacht werden können.

Bei Maschinenaufzügen mit Riemenbetrieb soll der Fahrkorb auch dann zum Stillstand kommen oder höchstens mit der zulässigen Geschwindigkeit niedergehen, wenn der Riemen während des Ganges abgeworfen wird.

Gleiches gilt von dem mittelbar unter Einschaltung

von Flaschenzügen betriebenen Aufzügen für den Fall, daß das Seil (bezw. die Kette, der Gurt und dergl.) unmittelbar am Cylinder gelöst wird, so daß der sinkende Fahrkorb das Gewicht des ganzen Seils nach sich ziehen muß.

Sicherung der Fahrkörbe, die durch Stempel getragen werden bezw. der Fahrkörbe hydraulischer Aufzüge.

§ 12. Bei Aufzügen, welche durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Fahrkorb derartig fest und sicher hergestellt sein, daß der Fahrkorb vom Stempel unter keinen Umständen durch etwa angebrachte Gegengewichte abgehoben werden kann.

In das Zuleitungsrohr ist außerdem dicht am Kolbencylinder eine Vorrichtung einzuschalten, welche verhindert, daß im Falle eines Rohrbruchs in der Zuflußleitung der Fahrkorb mit einer größeren Geschwindigkeit, als zulässig, herabgeht. Die Wirksamkeit dieser Einrichtung ist bei der Abnahme so zu erproben, daß der Fahrkorb in seiner höchsten Stellung bis zur Grenze der Zulässigkeit belastet und die Steuerung dann plötzlich ganz geöffnet wird.

Anordnung und Beanspruchung der Seile, Ketten u. s. w.

§ 13. Bei Lastenaufzügen (§ 1b.) soll das Seil (die Kette, der Gurt ꝛc.), an welchem der Fahrkorb aufgehängt wird, die zulässige größte Gesammtförderlast mit der fünffachen rechnerischen Sicherheit tragen können.

Bei Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und bei Personenaufzügen muß der Fahrkorb mindestens an 2 Seilen (Ketten oder dergleichen) hängen, von denen jedes für sich die zulässige größte Gesammtförderlast mit der zehnfachen rechnerischen Sicherheit zu tragen vermag. Werden jedoch vier Seile angewendet, so genügt für jedes Seil eine fünffache rechnerische Sicherheit.

Führung der Gegengewichte.

§ 14. Alle Gegengewichte sind in der Weise zu führen, daß sie weder herausgeschleudert werden können, noch bei etwaigem Niederfallen Menschen oder den Fahrkorb beschädigen.

Beleuchtung der Fahrstühle.

§ 15. Die Vorräume der Fahrstühle, (§ 1b., c. und d.) und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder durch künstliches Licht erleuchtet sein.

Titel III.

Abnahme und Betrieb der Aufzüge.

Abnahme.

§ 16. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Theiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Ueber den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, welcher die von dem Unternehmer der Anlage zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigende Zeichnung, Beschreibung und Tragfähigkeits-Berechnung beizufügen sind.

Die Bescheinigung mit diesen Anlagen ist der Ortspolizei-Behörde einzureichen und nach ihrer Rückgabe mit einem Abdruck dieser Verordnung in ein Revisionsbuch zu heften, welches bei der Aufzugsanlage zu jederzeitiger Einsichtsnahme für die Aufsichtsbeamten bereit zu halten ist.

Die zur technischen Untersuchung der Aufzüge und Ausstellung der Bescheinigung über den Befund der Prüfung berechtigten bezw. anerkannten Sachverständigen werden unter Angabe des **Wohnorts und der Wohnung**

a. für die Städte Berlin, Charlottenburg von dem Polizeipräsidenten zu Berlin,

b. für den übrigen Geltungsbereich der Verordnung von dem Regierungspräsidenten zu Potsdam

bekannt gegeben werden.

Die Auswahl des Sachverständigen aus der Zahl der namhaft gemachten Personen bleibt dem Eigenthümer des Grundstücks oder seinem der Ortspolizei-Behörde bezeichneten Vertreter überlassen.

Ueberwachung des Betriebes.

§ 17. Die Inhaber von Aufzügen bezw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bezw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Erforderniß besonderer Führer (Begleiter) und deren Pflichten.

§ 18. Personenaufzüge und Lastenaufzüge mit Personenbeförderung dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt, auch mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein, und ist dies durch einen vom Sachverständigen (§ 16) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzuthun. Führer für Personenaufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch (§ 16) die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

Die **Begleitung** des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur 2 Geschosse miteinander verbunden werden oder wenn in jedem Stockwerke ein besonderer die Aufsicht ausführender Führer angestellt ist.

Bei elektrischen Aufzügen, welche nur dem inneren Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann

ausnahmsweise auch die **Aufsicht** eines Führers erlassen werden, wenn der Haushaltungsvorstand nachweist, daß er mit der Führung vertraut ist und ausdrücklich erklärt, daß diejenigen Personen, die er zur selbstständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, vorher mit dem Betrieb vertraut gemacht werden.

Alsdann muß

1) der Fahrstuhl den in § 8 Abs. 3 für Lastenaufzüge mit Personenbeförderung gestellten Bedingungen genügen,
2) alle 12 Monate, unabhängig von der durch den Fahrstuhlsachverständigen vorzunehmenden wiederkehrenden Untersuchung, die Bescheinigung eines als zuverlässig bekannten Fahrstuhlfabrikanten darüber beigebracht werden, daß der Fahrstuhl sich in Ordnung befindet, und daß dieser Fabrikant für die Betriebssicherheit auf 1 Jahr Gewährleistung übernimmt,
3) in jedem Geschoß an geeigneter Stelle eine Tafel mit der Aufschrift: „**Warnung!** Der Fahrstuhl ist nur von Personen zu benutzen, die mit dem Betriebe völlig vertraut sind" angebracht werden.

Wiederkehrende Untersuchungen der Aufzüge.

§ 19. Revisionen durch den Sachverständigen (§ 16) erfolgen bei den Lastenaufzügen (§ 1b.) in zweijährigen, bei den Lastenaufzügen mit Personenbeförderung und den Personenaufzügen aber in höchstens einjährigen Zwischenräumen.

Der Grundstückseigenthümer oder dessen der Polizeibehörde namhaft gemachter Vertreter ist dafür verantwortlich, daß die wiederkehrenden Untersuchungen in den vorgeschriebenen Fristen erfolgen und daß die hierbei auf Grund dieser Verordnung gerügten Mängel beseitigt werden. Auch hat er den Sachverständigen jedesmal rechtzeitig zur Vornahme der Untersuchung aufzufordern.

Durch diese Revisionen ist festzustellen, ob die Aufzugsanlage noch den sämmtlichen Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen und davon, daß die Revision erfolgt, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer vom Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er die sofortige Einstellung des Betriebes anzuordnen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen und unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Titel IV.

Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 27. März 1893 über die Einrichtung und Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) in Kraft.

Von den bereits bestehenden Anlagen dürfen die kleinen Aufzüge (§ 1a.) indessen unverändert bleiben, alle übrigen Aufzüge (§ 1b. bis d.) sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Uebereinstimmung zu bringen und werden zu diesem Zwecke in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen.

In den Städten Berlin und Charlottenburg ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern und auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen. Auch ist die Ortspolizei-Behörde befugt, bezüglich der Fahrstuhlanlagen der einer bestimmten Berufsgenossenschaft angehörigen gleichartigen Gewerbebetriebe grundsätzliche Befreiung von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung eintreten zu lassen.

In den zu den Kreisen Niederbarnim und Teltow gehörenden Ortschaften bedürfen die Ortspolizei-Behörden hierzu, soweit es sich nicht lediglich um die Verlängerung der Fristen handelt, der vorgängigen Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Potsdam.

Titel V.

Strafen.

§ 21. Uebertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von sechszig Mark bestraft.

Potsdam, den 6. September 1898.

Der Oberpräsident.

In Vertretung: von Bethmann-Hollweg.

* * *

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. Oktober 1898.	Berlin, den 24. September 1898.
Der Regierungspräsident	Der Polizeipräsident
Graf Hue de Grais.	von Windheim.

* * *

Im Anschluß hieran wird folgende

Bekanntmachung

erlassen:

I. Als Sachverständige (§ 16 der vorstehenden Polizei-Verordnung) zur technischen Untersuchung der Aufzüge und zur Ausstellung der Bescheinigung über den Befund der Prüfung, sowie zur Prüfung von Aufzugsführern sind berechtigt bezw. anerkannt:

A. Für den Stadtkreis Berlin und für die Hasenhaide, soweit sie in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört:

der Kaiserliche Regierungsrath Courtois zu Berlin, Philippstraße 21,

der Königliche Baurath Gropius daselbst, Bülowstraße 13,

der Königliche Bauinspektor Reißbrodt daselbst, Schlesischestraße 39/40,

der Königliche Bauinspektor Schliepmann daselbst, Frankfurter Allee 116a.,
der Königliche Baurath Lütke daselbst, Friedensstr. 29,
der Königliche Bauinspektor Höpfner daselbst, Schönhauser-Allee 156,
der Königliche Baurath Kirstein daselbst, Invalidenstraße 113,
der Königliche Baurath Stoll daselbst, Brücken-Allee 16,
der Königliche Baurath und Professor Nitka daselbst, Chausseestraße 114,
der Königliche Baurath Hoene daselbst, Hirtenstr. 6,
der Königliche Baurath Hacker daselbst, Potsdamerstraße 74,
der Königliche Gewerbeinspektor Tschorn daselbst, Georgenkirchplatz 21,
der Königliche Gewerbeinspektions-Assistent Regierungsbaumeister Arens zu Berlin, Paulstraße 21.

B. Für Charlottenburg

der Königliche Baurath Beckmann zu Charlottenburg, Berlinerstraße 137,
der Königliche Bauinspektor Schneider daselbst, Berlinerstraße 125a.,
der Königliche Baurath Natorp daselbst, Wilhelmsplatz 2,
der Königliche Gewerbeinspektions-Assistent Regierungsbaumeister Arens zu Berlin, Paulstraße 21.

C. Für den übrigen Geltungsbereich der vorstehenden Verordnung im Regierungsbezirk Potsdam:

der Königliche Kreisbauinspektor Jaffé in Berlin, Neue Winterfeldstraße 45,
der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Leithold in Berlin, Paulstraße 37,
der Königliche Kreisbauinspektor Baurath Bohl in Berlin, Yorkstraße 44,
der Königliche Gewerberath Jäger,
der Königliche Gewerbeinspektions-Assistent Dr. Küttner,
der Königliche Gewerbeinspektions-Assistent Diekelmann in Berlin W., Elsholzstraße 20,
der Königliche Gewerbeinspektor Dr. Hölzer,
der Königliche Gewerbeinspektions-Assistent Müller in Berlin NW., Hessischestraße 12.

II. Für die in der Polizei-Verordnung vom 6ten September 1898 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vorgesehenen Prüfungen werden die den Sachverständigen für die technische Untersuchung des maschinellen Theils der Einrichtung zustehenden Entschädigungen wie folgt festgesetzt:

1) Für die erste technische Untersuchung neuer Anlagen einschließlich der Prüfung der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, sowie der Ausstellung der Abnahmebescheinigung, und zwar
   a. für einen Handaufzug . . . . 15 Mk.
   b. für einen direkt hydraulisch betriebenen Aufzug . . . . 20 „
   c. für einen indirekt hydraulisch, mechanisch (Maschine), elektrisch betriebenen an Seilen u. s. w. hängenden Aufzug . . 30 „

Wenn mehrere Aufzüge von gleicher Konstruktion auf einem Grundstücke an ein und demselben Tage zur Abnahme u. s. w. gelangen, so ist für jeden zweiten, dritten u. s. w. Aufzug nur die Hälfte der oben unter 1a., b. und c. festgesetzten Entschädigungen in Ansatz zu bringen.

2) Für die nach § 18 vorzunehmende Prüfung der Aufzugsführer, einschließlich der Ausstellung des Befähigungsnachweises 5 Mk.
   Bei Prüfung mehrerer Führer auf einem Grundstücke und an demselben Tage für jede weitere Prüfung 2 Mark 50 Pf.

3) Für die Vornahme der nach § 19 vorzunehmenden wiederkehrenden Untersuchungen der Aufzüge und für die Anfertigung der dabei erforderlichen schriftlichen Arbeiten
   a. für einen Aufzug zu 1a. . . . . 10 Mk.
   b. für einen Aufzug zu 1b. . . . . 15 „
   c. für einen Aufzug zu 1c. . . . . 20 „

Bei Vornahme der wiederkehrenden Untersuchungen mehrerer Aufzüge ein und desselben Aufzugsbesitzers an demselben Tage und auf demselben Grundstücke ist für jeden zweiten, dritten u. s. w. Aufzug nur die Hälfte der unter 3 festgesetzten Entschädigungen in Ansatz zu bringen. Handelt es sich um Aufzüge, für welche verschiedene Sätze ausgeworfen sind, so gilt als erster Aufzug hierbei stets ein solcher, für welchen dem Sachverständigen die höchste der in Betracht kommenden Entschädigungen zusteht.

4) Neben den obigen Sätzen kann die Erstattung der veranlagten Fuhrkosten in Anspruch genommen werden.

III. Revisionsbücher (§ 16 der Polizei-Verordnung vom 6. September 1898) können von A. Seydel, Polytechnische Buchhandlung, Berlin, Mohrenstraße Nr. 9, bezogen werden.

Potsdam, den 4. Oktober 1898.	Berlin, den 24. September 1898.
Der Regierungspräsident	Der Polizeipräsident
Graf Hue de Grais.	von Windheim.

Bekanntmachung.

300. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam haben wir für die Zeit vom 1. Oktober d. Js. bis 30. April 1899 wie folgt festgesetzt:

1. Von 12^{01} bis 12^{27} Nachm.
2. „ 2^{55} „ 3^{25} „
3. „ 6^{48} „ 7^{05} „ so lange noch Tageshelle herrscht. Vom 1. April bis 30. April 1899 tritt noch die Oeffnungszeit von 4^{24} bis 4^{47} früh hinzu.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- und Sonderzügen, Lokomotivfahrten sowie alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten selbstverständlich beschränkt.

Potsdam, den 3. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

301. Der Strommeister Stutzer ist von Mühlberg nach Lenzen und der Strommeister Riech von Lenzen nach Wittenberg versetzt. Der erstgenannte ist zugleich zum Fischereiaufseher an Stelle des ꝛc. Riech für seinen Dienstbezirk ernannt. Er ist fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 30. September 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

302. I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Ein Rind des Bauern August Heiland in Grunow. Kreis Osthavelland: Auf dem Gehöft des Gutsbesitzers Wilhelm Albrecht in Ketzin und des Büdners Wilhelm Piel in Behlefanz.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: Ein Pferd des Ackerbürgers Zwerg in Strasburg U./M.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gänse des Gutsbesitzers Wieland in Liebenwalde. Kreis Osthavelland: Gänse des Bauern Sydow in Linum.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gehöft des Hüfners Wienecke in Schöbendorf.

b. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferde des Oberstlieutenants von Gayl.

c. Geflügelcholera. Kreis Ruppin: Gehöft des Rentiers Fick in Kränzlin.

Potsdam, den 4. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

21. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Kgl. Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Kgl. Forstkasse in Gransee beschäftigte Zeuglieutenant a. D. Seiffert Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 25. September 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

66. Bekanntmachung.

Nachtrag

zu der im 30. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 29. Juli d. Js. (Seite 331) veröffentlichten Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Pretoria (Transvaal) unter der Firma A. Goerz & Company, Limited errichtete Gesellschaft vom 1. Juni 1898.

Die in Pretoria (Transvaal) unter der Firma A. Goerz & Company, Limited, errichtete, durch den Erlaß vom 1. Juni d. Js. zum Geschäftsbetriebe in Preußen zugelassene Gesellschaft hat ihren Sitz in Johannesburg (Transvaal).

Berlin, den 9. September 1898.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: (gez.) Hoeter.

* * *

Vorstehenden Nachtrag bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 25. September 1898.

Der Polizeipräsident von Windheim.

Berichtigung.

67. In der Bekanntmachung 47 Stück 30 vom 29. Juli 1898 S. 331 muß das Datum des Ministerialerlasses nicht „14. August 1898" sondern „14. August 1897" heißen.

Berlin, den 27. September 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Bolivien.

10. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 3 kg nach Bolivien auf dem Wege über Hamburg und Chile versandt werden.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Die Taxe beträgt 4 M. für jedes Packet.

Ueber die Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft

Berlin W., 24. September 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

101. Zur bequemen Einlieferung von Packeten ist in Berlin, abgesehen von den Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindliche Packetbesteller sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete und zur Einlieferung bei der nächsten Postanstalt. Sie nehmen die Packeteinnerhalb der Häuser, die sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten, und an den Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung — mittels Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstraße 70) findet die Abholung von Packeten auch **aus den** in den Verlangschreiben bezeichneten **Wohnungen** statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto eine Gebühr von 10 Pfg. zur Erhebung.

Berlin C., den 1. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

102. Die Eröffnung der Eisenbahn-Theilstrecke Werneuchen—Wriezen ist auf den 15. Oktober verschoben worden. Die Postagenturen in Tiefensee (Mark) und Sternebeck treten daher erst von diesem Tage ab in Wirksamkeit. Die Umwandlung der Postagentur in Haselberg (Mark) in eine Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb wird zu dem gleichen Zeitpunkte erfolgen.

Potsdam, 28. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

103. In dem Dorfe Neuenhagen (Kreis Niederbarnim) wird am Tage der Eröffnung des Betriebes der Kleinbahn Hoppegarten—Altlandsberg eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Neuenhagen (Dorf) in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge 1, 2, 7, 8, 11 und 12 der Kleinbahn.

Ein Landbestellbezirk wird der neuen Postagentur nicht zugetheilt.

Die in Neuenhagen bestehende Posthülfstelle kommt gleichzeitig zur Aufhebung.

Potsdam, den 30. September 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

39. Die unter dem Patronate der Königlichen Klosterkammer zu Hannover stehende Pfarrstelle zu Pinnow, Diözese Angermünde, ist durch das Ableben des Pfarrers Sybel am 5. August 1898 zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachung.

40. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbstständigen evangelischen Kirchengemeinde für die auf dem Karl-August-Platz in **Charlottenburg** im Bau begriffene **Trinitatiskirche** beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der kirchlichen Gemeinde-Organe der Luisen-Kirchengemeinde daselbst und im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu Potsdam folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Charlottenburg, welches umschrieben wird

a. **im Osten:** durch die Mittellinie der Fasanenstraße von der Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf nordwärts bis zur Mittellinie der Kurfürsten-Allee,

b. **im Norden:** durch die Mittellinie der Kurfürsten-Allee von der Mittellinie der Fasanenstraße westwärts bis zur verlängerten Mittellinie der Bismarckstraße und durch die Mittellinie der Bismarckstraße von der Mittellinie der Kurfürsten-Allee westwärts bis zur Mittellinie der Kaiser-Friedrichstraße,

c. **im Westen:** durch die Mittellinie der Kaiser-Friedrichstraße und deren Verlängerung über den Stuttgarter Platz von der Mittellinie der Bismarckstraße südwärts bis zum Damm der Stadtbahn, durch den Bahndamm von der verlängerten Mittellinie der Kaiser-Friedrichstraße ostwärts bis zur westlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der westlichen Seite der Wilmersdorferstraße und durch diese Grenzlinie vom Bahndamm südwärts bis zur Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf einschließlich sämmtlicher Eckgrundstücke, auch wenn sie in Nebenstraßen gezählt werden,

d. **im Süden:** durch die Weichbildgrenze gegen Deutsch-Wilmersdorf von der westlichen Grenzlinie der Grundstücke auf der Westseite der Wilmersdorferstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Fasanenstraße, werden aus der Luisen-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbstständigen Trinitatis-Kirchengemeinde vereinigt.

II. Das Archidiakonat der Luisen-Kirchengemeinde geht als erste Pfarrstelle und dasjenige Diakonat, welches zur Zeit der Diakonus Andreae inne hat, als zweite Pfarrstelle, und zwar jedes Diakonat zugleich mit seinem derzeitigen Inhaber auf die Trinitatis-Kirchengemeinde über.

III. Für die Trinitatis-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Luisen-Kirchengemeinde.

IV. Die Trinitatis-Kirchengemeinde hat bis zum 31. Dezember 1904 das Recht, den der Luisen-Kirchengemeinde gehörigen Kirchhof am Fürstenbrunner Weg mitzubenutzen und die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder zu beziehen. —

Indem wir diesen Parochialregulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 8. Oktober d. Js. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Amtszimmer № 2 unseres Dienstgebäudes (Berlin S.W. Schützenstraße 26) bei dem Konsistorial-Sekretär Winter oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich vorzulegen, oder zu Protokoll zu erklären.

Berlin, den 19. September 1898.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

52. Vom 1. Oktober 1898 ab gelangen im Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Verkehr für Eil- und Stückgutsendungen bei Entfernungen von mehr als 50 km die in der allgemeinen Kilometertariftabelle für die Königlich preußischen und Großherzoglich hessischen Staatsbahnen vom 1. Oktober 1898 enthaltenen ermäßigten Frachtsätze zur Berechnung.

Die Bestimmung im Heft 1 des Tarifs unter E. 6, b (Seite 17) betreffend die Frachtsätze des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter im Verkehr mit Jägerndorf erhält den Zusatz „soweit diese Berechnung sich billiger stellt, als die für Jägerndorf nach der Ent-

fernung und der allgemeinen Kilometertariftabelle sich ergebende Fracht."

Mit Giltigkeit vom gleichen Tage ab wird die Station Dallgow—Döberitz in den Hanseatisch-Ostdeutschen Güter-Tarif aufgenommen und im Ausnahmetarif 3 (Kalitarif) hinter dem Wort „Bergkieserit" die Worte „auch kalzinirt und gemahlen" zugesetzt. —

Die im Niederdeutschen Güter-Tarif enthaltenen Entfernungen und Frachtsätze für die Station Dallgow treten außer Kraft.

Ueber die Höhe der Frachtsätze geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 29. September 1898.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Privatbahn-Staatsbahn-Thiertarif.

53. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober 1898 gelangt der Nachtrag 1 zur Einführung. Durch denselben werden die Osthofen—Westhofener, Reimheim—Reichelsheimer, Sprendlingen—Fürfelder, Worms—Offsteiner sowie die Westfälische Landes-Eisenbahn in den Tarif einbezogen. Aufgehoben werden hierdurch, soweit die Beförderung von lebenden Thieren in Betracht kommt,

a. der Tarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren im Verkehr zwischen Stationen der Hessischen Ludwigsbahn einerseits und Stationen der Hessischen Nebenbahnen andererseits vom 1. August 1890 nebst Nachtrag 1,

b. der Binnentarif der Westfälischen Landeseisenbahn für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen vom 1. Januar 1893.

Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 29. September 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

54. Am 1. Oktober 1898 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nachtrag 7 zur Ausgabe. Derselbe enthält Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs.

Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 27. September 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung der Reststrecke Werneuchen—Wriezen der Nebeneisenbahn Lichtenberg—Friedrichsfelde—Wriezen für den Gesammtverkehr.

5. Am 15. Oktober d. J. wird von der Bahnlinie Lichtenberg — Friedrichsfelde — Wriezen die Reststrecke Werneuchen — Wriezen für den Gesammtverkehr eröffnet werden.

Mit demselben Tage werden die an dieser Strecke liegenden Haltestellen Tiefensee, Leuenberg, Sternebeck und Schulzendorf in die Gruppen- und Gruppenwechseltarife der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen sowie in den Staatsbahnviehtarif einbezogen.

Die Abfertigung von Stückgütern ist in Leuenberg, von Fahrzeugen in Tiefensee und Leuenberg, von Sprengstoffen überall ausgeschlossen. Ueber die Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im September 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten hat den Kreisthierarzt **Klebba** zum Kgl. Departementsthierarzt ernannt und ihm vom 1. Oktober d. J. ab die Departementsthierarztstelle bei der hiesigen Regierung verliehen.

Im Kreise Niederbarnim ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: der bisherige Amtsvorsteher **Dotti** in Neuenhagen für den Bezirk 16 — Neuenhagen. —

Im Kreise Westprignitz ist ernannt bezw. wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Ebeling in Strigleben für den Bezirk 13 — Bresch —.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der directen Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: die Regierungs-Sekretäre **Loben**, **Fülling**, **Bindheim** und **Böhm** sind als Rentmeister nach **Gelnhausen** bezw. **Gersfeld**, **Bleckede**, **Rosenberg** versetzt. Der Regierungs-Secretair **Maren** ist als Domainen-Rentmeister nach Göttingen, der Regierungs-Secretair **Pohlmann** als Steuersecretair nach Halle a./S. und der Regierungs-Secretair **Beister** als Buchhalter zur General-Lotterie-Direction versetzt. Der Korrespondenz-Secretair bei der General-Lotterie-Direction **Pianka** und der Steuer-Secretair **Welsch** aus Lauenburg i./Pom. sind der Direction als Regierungs-Secretaire überwiesen. Der Civil-Supernumerar **Meinicke** ist zum Regierungs-Secretair ernannt. Der Kataster-Kontroleur Steuerinspektor **Witte** ist in den Ruhestand versetzt. Die Militair-Anwärter **Bernhardt** und **Theuerkauf** sind als Militair-Supernumerare übernommen. Der Civil-Supernumerar **Seeger** ist ausgeschieden. Die Militär-Anwärter **Bahr** und **Strauch** sind als Kanzleidiätare übernommen. Der Kanzleidiener **Kunze** ist gestorben.

Der Direktor an der höheren Mädchenschule zu Hamm Dr. **Werth** ist in gleicher Eigenschaft an der höheren Mädchenschule in Potsdam angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg **Wichmann** ist als Oberlehrer an der genannten Anstalt angestellt worden.

Der Lehrer Alfred **Zoll** ist definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe **Danielcik** und **Przewlocka** vom Land-

gericht I. in Berlin. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Niemir in Rixdorf als Landgerichtsrath an das Landgericht II. in Berlin. Pensionirt sind die Amtsgerichtsräthe Bartholdy vom Amtsgericht II. und Rosenow vom Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Landgerichtsrath John vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Abraham, Dr. Weigert, Korth, Pfeil, Dr. Oskar Meyer, Feist, Wilhelm Schulze, Steinbock, Kaphengst, Lietzmann, Dr. Niedergesäße, Strasburger, Dr. Juschke. Entlassen sind: Dr. Gerth behufs Uebertritts zur Communalverwaltung, Brandt in Folge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Borchert in Folge Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung, Dr. Ludwig Traeger in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Universität Marburg. Verstorben ist Dr. Collin.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Amtsanwälten sind ernannt der Rittmeister a. D. Hoffmann bei den Amtsgerichten Guben und Fürstenberg a./Oder, der Bürgermeister Rünger bei dem Amtsgericht in Kyritz.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Dr. Günsburg bei dem Landgericht I. in Berlin und Hoffmann bei dem Amtsgericht in Sonnenburg. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Günsburg vom Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Dahme, die Gerichtsassessoren Dr. Leo Davidsohn und Hugo Caro bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Dr. Günsburg in Dahme, Dr. Nindel in Rixdorf und Hennig in Templin. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Theinert in Lübben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Magnus, Kammerich, Scheitzel, Quaatz, Halberstadt, Krohne, Lippmann, Hoernlein, Courtois, Jonas, Hopf, Hans Sachs, Rübe, Poeske, Rüdorff, Handt, Otto Scholz, Schottmüller, Hugo Rohde. Uebernommen sind Billich aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin, Muermann und Brügmann aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm. Entlassen sind: Dr. von Bergen in Folge Ernennung zum Legationssekretär, von der Hagen und Kutter behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Mack vom Amtsgericht I. in Berlin zum Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht; der Kanzlist Weyher vom Landgericht I. in Berlin zum Kanzlisten bei der Oberstaatsanwaltschaft in Berlin; der Kanzleidiätar Lindenau vom Landgericht I. in Berlin zum Kanzlisten bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Künneberg beim Amtsgericht I. in Berlin, Poppenberg bei dem Amtsgericht in Guben. Bei dem neuen Strafgefängniß in Tegel sind ernannt: zum Inspektor der Gefängniß-Sekretär Ilenz von der Stadtvogtei in Berlin; zu Inspektions-Assistenten der Gefängniß-Oberaufseher Rautenberger von der Stadtvogtei in Berlin und der Gefängniß-Inspektionsgehülfe von Puttkamer in Neu-Ruppin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Bratbuhn vom Amtsgericht in Beuthen O./Schl. an das Landgericht I. in Berlin, Köbler vom Amtsgericht in Wriezen an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Hennemann vom Amtsgericht I. in Berlin als Assistent an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin; an das neue Strafgefängniß in Tegel der Oberinspektor Breithaupt in Rummelsburg, die Gefängniß-Inspektoren Dastig und Albrecht von der Stadtvogtei in Berlin, der Rendant Schmalz von demselben Gefängniß, die Inspektions-Assistenten, Sekretäre Bösenberg und Lorenz von der Stadtvogtei in Berlin und Finkenstädt aus Rummelsburg, der Inspektionsassistent Kriesche aus Rummelsburg und der Lehrer Neve von der Stadtvogtei in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber, Kanzleirath Funke vom Landgericht I. in Berlin und Mechelke vom Amtsgericht I. in Berlin, der Gefängniß-Inspektor, Oberinspektor Gennat in Plötzensee, der Gerichtsvollzieher Blume vom Amtsgericht II. in Berlin. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Kanzlei-Rath Hausding in Angermünde und Berndt in Coepenick, der Kanzlist Herrmann beim Landgericht II. in Berlin.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Haeckel bei dem Amtsgericht in Seelow. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Barchewitz in Luckau an das Amtsgericht in Rixdorf, der Landgerichtsrath Hoffbeinz in Tilsit, der Amtsgerichtsrath Wilde vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath, der Amtsrichter Teschendorf von demselben Gericht als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Timme in Schwiebus an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Henry in Leobschütz an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt ist der Landgerichtsrath Roestell in Frankfurt a. O. Verstorben ist der Amtsrichter Brauer in Senftenberg.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Sander und Walther Schultz.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Vogts beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Wasserfall beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Guder beim Amtsgericht in Fürstenberg a. O. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Rothenberg aus Schneidemühl, der frühere Notar Roettgen aus Manderscheid und der Gerichtsassessor Paul Fischer bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt

Erich Hoffmann aus Sonnenburg beim Landgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Dr. Günsburg in Dahme.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Eberlein und Kehrl. Entlassen sind: Wilhelm von Hoffmann, Dr. Emil Mathis und von Hahnke behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Unglaube auf seinen Antrag. Verstorben ist Wilhelm Hoeter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Heinzel, Schlossergehilfe,	geboren am 25. Juli 1877 zu Wien, ortsangehörig zu Dürnholz, Bezirk Nicolsburg, Mähren, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	17. August 1898.
2	Paul Helgert,	geboren am 23. Januar 1885 zu Waldkirch, Bezirk Vohenstrauß, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	28. Juli 1898.
3	Anna Marie Hoßmann,	geboren am 12. Dezember 1873 zu Chur, Kanton Graubünden, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	20. August 1898.
4	Meyer-Arie Katz, Handelsmann,	geboren im Jahre 1870 zu Sassow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsi- zu Frankfurt a. O.,	23. Juli 1898.
5	Josef Klinger, Schlosser,	geboren am 26. Mai 1867 zu Neuhaimhausen, ortsangehörig zu Promenhof, Bezirk Plan, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	13. August 1898.
6	Franz Kostinkovi, Former,	geboren am 1. Mai 1851 zu Dubno, Bezirk Reichenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. August 1898.
7	Adolf Leygraff, Schreinergeselle,	geboren am 1. Dezember 1850 zu Wageningen, Niederlande, niederländisch. Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	13. August 1898.
8	Giulio Lovelli, Erdarbeiter,	geboren am 4. August 1860 zu Neapel, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	16. August 1898.
9	Ludwig Schwedt, (Szwed), Arbeiter,	etwa 51 Jahre alt, geboren zu Rudnik, Bezirk Nisko, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	11. August 1898.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Anton Sedlacek, Feilenhauer,	geboren am 28. Dezember 1869 zu Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Gabel, Böhmen,	Diebstahl, grober Unfug und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. August 1898.
11	Theresia Wachinger, Marionettenspielerin,	geboren im Jahre 1877 zu Malain, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	17. August 1898.
12	Die Ziegeuner:				
a.	Felix Dyll, Marionettenspieler,	angeblich 20 Jahre alt, geboren zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	1. August 1898.
b.	Josef Dyll, Marionettenspieler,	angeblich 20 Jahre alt, geboren zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,			
c.	Safran Pellian, Marionettenspieler,	angeblich 19 Jahre alt, geboren zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,			
13	Josef Füller, Müller und Bäcker,	geboren im Jahre 1840 zu Szegedin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	fahrlässige Brandstiftung, Betteln u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Landshut,	25. Juni 1898.
14	Johannes Huber, Sattlergeselle,	geboren am 19. Juni 1848 zu Birwinken, Bezirk Weinfelden, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Polizei-Direkton zu Hildesheim,	26. August 1898.
15	Franz Mike, Kaufmann,	geboren am 12. September 1876 zu Wodnan, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig zu Hostin, Bezirk Schlan, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. August 1898.
16	Casimir Pie, Tagner,	geboren am 9. September 1868 zu Château-Neuf, Departement Drôme, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. August 1898.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 14. Oktober 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

24. Die amtliche Geschäftssprache pflegte bisher, wenn auch mit manchen Abweichungen, bei dem Gebrauche der Bezeichnungen „Landesuniversitäten" oder „Universitäten", wenn sich dieselben auf die Akademie zu Münster und das Lyceum Hosianum zu Braunsberg mitbeziehen sollten, dies durch besondere Zusätze auszudrücken. Es erscheint rathsam, diesen schwankenden und weitschweifigen Sprachgebrauch für die Folge zu beseitigen. Deshalb werden fernerhin im Unterrichtsministerium jene Bezeichnungen nur in dem weiteren Sinne gebraucht werden, wonach sie die beiden vorgenannten Lehranstalten mitumfassen, wenn nicht eine Beschränkung durch einen besonderen Zusatz oder die Natur der Sache gegeben ist. Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich hiermit, sich hiernach ebenfalls zu richten.

Berlin, den 7. September 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

303. Im Anschluß an die im Stück 39 Seite 406/407 erfolgte Bekanntmachung wird nachstehendes Wahlergebniß für die Handelskammer Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es ist nachträglich gewählt: **für die zweite Abtheilung** Wahlbezirk II. Kaufmann C. Sturm-Spandau.

Potsdam, den 7. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

304. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 28. September d. J. dem Ingenieur Raschen beim Dampfkesselrevisionsverein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 10. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

305. Aus Anlaß der am 27. Oktober d. Js. stattfindenden Wahl der Wahlmänner für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus sind die in Orten des Regierungsbezirks auf diesen Tag fallenden Märkte verlegt worden und zwar:

in Brandenburg a./H. (Neustadt) und Greiffenberg U./M. **auf den 20. Oktober d. J.,**

in Perleberg **auf den 28. Oktober d. J.**

Der in Mittenwalde auf den 26. und 27. Oktober d. J. angesetzte Vieh- und Krammarkt findet **am 25. und 26. Oktober d. J.** statt.

Potsdam, den 10. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

306. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	49	7	35	6	96	7	08	7	44	6	72	6	73	—	—	7	09	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	2	10	2	63	2	13	2	39	2	63	—	—	—	—	2	10	
3	Richtstroh	1	84	1	58	1	75	1	70	1	93	2	63	2	10	—	—	1	58	

Potsdam, den 7. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

307. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen M. Pf.	Roggen M. Pf.	Gerste M. Pf.	Hafer M. Pf.	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M. Pf.	Speisebohnen (weiße) M. Pf.	Linsen M. Pf.	Eßkartoffeln M. Pf.	Stroh: Richt- M. Pf.	Krumm- M. Pf.	Heu M. Pf.	Fleisch: Rind-: im Großhandel M. Pf.	im Kleinhandel: von der Keule M. Pf.	vom Bauch M. Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1 …	
1	Angermünde	15 70	12 81	13 66	13 47	24 50	28 —	32 —	3 31	2 94	1 79	3 13	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	15 68	12 47	— —	12 06	22 50	27 50	45 —	3 90	3 25	— —	4 25	119 69	1 30	1 05
3	Brandenburg	16 02	13 16	12 65	13 50	23 50	25 —	37 50	3 78	2 75	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	16 47	13 39	11 42	12 —	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	16 25	13 15	13 —	11 50	22 —	22 —	32 —	3 19	3 —	— —	3 64	96 —	1 30	1 20
6	Havelberg	15 69	12 73	13 71	13 21	27 —	32 50	40 —	3 88	2 60	— —	3 75	110 —	1 30	1 10
7	Jüterbog	16 83	13 21	13 —	13 —	24 —	24 —	36 —	3 65	3 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	— —	13 16	12 75	13 02	35 —	35 —	45 —	3 40	3 17	— —	4 50	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	16 34	12 91	12 75	13 19	21 —	30 —	29 —	4 14	3 07	— —	3 81	115 —	1 40	1 15
10	Potsdam	— —	12 55	— —	13 67	22 94	24 50	36 50	3 87	3 52	— —	4 17	113 75	1 50	1 30
11	Prenzlau	15 14	12 72	14 10	12 40	27 —	29 —	39 —	4 31	4 50	2 75	4 50	105 —	1 35	1 15
12	Pritzwalk	15 88	12 88	13 88	12 88	15 50	24 —	30 —	3 88	2 75	1 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 62	12 99	12 94	12 30	23 —	27 —	39 —	3 33	2 48	— —	3 85	110 —	1 36	1 16
14	Neu-Ruppin	— —	— —	14 17	12 71	35 —	35 —	55 —	3 68	4 —	— —	— —	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	— —	— —	— —	— —	25 —	30 —	36 12	3 50	— —	— —	— —	— —	1 20	1 10
16	Spandau	17 —	14 25	14 50	15 50	26 50	37 50	42 —	4 88	3 38	3 —	4 50	133 —	1 70	1 30
17	Strausberg	20 25	15 —	16 25	17 25	26 25	32 10	40 —	4 —	5 —	3 50	5 50	110 —	1 50	1 28
18	Teltow	— —	13 40	15 50	14 83	27 50	27 50	40 50	3 87	3 40	2 75	4 75	120 —	1 65	1 20
19	Templin	15 50	12 50	13 50	13 50	25 —	30 —	45 —	3 —	3 —	2 —	4 50	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	— —	13 70	— —	12 50	— —	— —	— —	— —	2 60	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 —	12 47	13 —	10 91	24 —	36 —	40 —	3 64	3 —	2 —	3 —	90 —	1 15	— 94
22	Wriezen a. O.	15 22	12 56	14 33	12 97	23 50	32 50	43 —	3 25	2 50	2 —	2 75	100 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	16 22	13 10	13 62	13 16	— —	— —	— —	3 69	3 19	— —	4 11	107 44	— —	— —

Potsdam, den 7. Oktober 1898.

Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Löcknitz nach Brüssow.

308. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Maschinen (Lokomotiven) bestimmten Kleinbahn von Löcknitz nach Brüssow wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28sten Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin der Uckermärkischen Lokalbahn-Aktiengesellschaft in Stettin auf 90 Jahre vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus: 2 Lokomotivzeichnungen, 4 Wagenzeichnungen und den dazu gehörigen Erläuterungsberichten unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsbeschlusse vom 13. April 1898 getroffenen Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines

Preise im Monat September 1898.

...waaren.												II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.																							
Fleisch												Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-												Kaffee							
Schweine-		Kalb-		Hammel-		Geräucherter Speck (hiesiger)		Eßbutter		Eier		Weizen		Roggen		Graupe		Grütze		Buchweizengrütze		Hafergrütze		Hirse		Reis, Java, mittlerer		Java mittlerer (roh)		Java gelb in gebrannten Bohnen		Speisesalz		Schweineschmalz, hiesiges	
kostet 1 Kilogramm										1 Schck. 60 St.		Es kostet je 1 Kilogramm.																							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	38	1	30	1	30	1	80	2	20	4	20	—	30	—	25	—	35	—	33	—	43	—	45	—	40	—	45	2	40	3	30	—	20	1	50
1	45	1	—	1	20	1	80	2	43	3	50	—	40	—	24	—	50	—	40	—	35	—	60	—	40	—	60	2	40	3	40	—	20	1	50
1	30	1	20	1	35	1	40	2	25	4	30	—	45	—	35	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	—	50	2	40	3	40	—	20	1	30
1	20	1	—	1	20	1	60	2	—	3	20	—	30	—	20	—	40	—	50	—	40	—	60	—	40	—	55	2	50	3	40	—	20	1	60
1	30	1	30	1	30	1	80	2	40	4	—	—	28	—	21	—	40	—	30	—	40	—	50	—	40	—	50	2	80	3	60	—	20	1	60
1	28	1	30	1	20	1	65	2	32	3	35	—	36	—	26	—	40	—	38	—	48	—	50	—	42	—	52	2	60	3	40	—	20	1	60
1	40	1	10	1	30	1	80	2	40	3	60	—	34	—	23	—	50	—	50	—	50	—	50	—	40	—	40	2	50	3	60	—	20	1	60
1	40	1	10	1	20	1	60	2	30	4	—	—	33	—	22	—	50	—	50	—	50	—	60	—	35	—	60	2	30	3	30	—	20	1	40
1	35	1	20	1	20	1	80	2	09	3	21	—	30	—	24	—	35	—	29	—	35	—	43	—	38	—	43	2	70	3	50	—	19	1	60
1	50	1	45	1	50	1	65	2	21	3	73	—	38	—	26	—	50	—	50	—	40	—	50	—	45	—	55	2	50	3	10	—	20	1	40
1	45	1	10	1	15	1	50	2	10	4	30	—	30	—	20	—	45	—	43	—	48	—	55	—	43	—	55	2	60	3	—	—	20	1	50
1	30	1	30	1	10	1	70	1	89	3	10	—	25	—	20	—	40	—	40	—	40	—	50	—	40	—	45	2	60	3	60	—	20	1	80
1	40	1	15	1	30	1	65	2	30	3	98	—	40	—	30	—	45	—	50	—	50	—	50	—	40	—	50	2	20	3	20	—	20	1	60
1	40	1	20	1	20	1	50	2	10	4	—	—	40	—	24	—	45	—	40	—	50	—	50	—	50	—	50	2	90	4	—	—	20	1	60
1	20	1	—	1	20	1	60	2	19	4	—	—	35	—	25	—	50	—	30	—	40	—	50	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	60
1	60	1	40	1	40	1	55	2	20	3	70	—	38	—	28	—	38	—	37	—	38	—	45	—	43	—	43	2	58	2	98	—	20	1	20
1	40	1	28	1	30	1	60	2	40	4	30	—	40	—	30	—	50	—	40	—	40	—	46	—	40	—	60	2	60	3	50	—	20	1	80
1	45	1	50	1	40	1	55	2	10	3	95	—	40	—	35	—	45	—	40	—	50	—	60	—	55	—	55	2	45	2	70	—	20	1	35
1	40	1	—	1	20	1	60	2	40	4	—	—	35	—	25	—	50	—	50	—	60	—	50	—	50	—	50	1	90	2	60	—	20	1	60
1	20	1	—	1	20	1	60	2	14	3	60	—	36	—	28	—	40			—	40	—	50	—	30	—	50	2	60	3	40	—	20	1	60
1	25	1	07	1	14	1	60	2	15	3	15	—	27	—	21	—	38	—	38	—	45	—	42	—	40	—	45	1	80	2	40	—	20	1	45
1	40	1	20	1	20	1	60	2	20	3	60	—	33	—	33	—	55	—	30	—	40	—	48	—	90	—	45	2	40	2	80	—	20	1	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Regierungspräsident.

Jahres nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungsamtsblatte erfolgen. Kommt die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, so hat sie eine Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark, in Worten fünftausend Mark zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter Nr. 5 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat die Unternehmerin bei der Regierungshauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10000 Mark, in Worten zehntausend Mark, in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat die Unternehmerin die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern der Unternehmerin nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen wird.

besondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird. Die Ueberwachung der Auslosung der etwa niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

3.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat die Unternehmerin an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat die Unternehmerin bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

4.

Es bleibt vorbehalten, der Unternehmerin jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

5.

Die Unternehmerin hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten, sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter Nr. 10 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt die Unternehmerin die Zahlung einer Konventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin die nach Nr. 2 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Kaution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

6.

Die nach Nr. 2 bestellten Kautionen sind von der Unternehmerin durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Konventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

7.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen, sowie der Mitglieder des Vorstandes sind der unterzeichneten Behörde *sowie der Königl. Eisenbahndirektion Stettin* anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

8.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert.

Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens 6monatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten der aufsichtsführenden Eisenbahnbehörde gegenüber ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Kontrolleure, Haltestellenvorsteher und dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der genannten Behörden sofort von der Unternehmerin aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

9.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

10.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf freier Strecke an keiner Stelle der Bahn 30 km, innerhalb von Ortschaften 12 km in der Stunde überschreiten.

11.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahndirektion die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten 3 Jahre — ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch, vom Tage der

Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungepreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6ten Betriebsjahres an haben die Aufsichtsbehörden das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

12.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für amtliche Bekanntmachungen des Randower und Prenzlauer Kreises dienen, sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

13.

Die Betriebsmaschinen unterliegen wiederholten Prüfungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 11 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und dürfen nach diesen Prüfungen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die im genannten § vorgeschriebenen Kesselprüfungen durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde bewirkt sind.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der Betriebsmaschinen vorzunehmen und die Prüfungen auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen auszudehnen.

14.

Die Unternehmerin hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

15.

Für die Verpflichtungen der Unternehmerin gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Von jeder Kreuzung der Kleinbahn mit den oberirdischen Reichs-Telegraphenanlagen hat die Unternehmerin vor Ausführung der erforderlichen Arbeiten der Kaiserlichen Oberpostdirektion Mittheilung zu machen. Sofern zur Sicherung des Reichs-Telegraphenbetriebes die Reichs-Telegraphenlinie an der Kreuzungsstelle nach dem Ermessen der Kaiserl. Oberpostdirektion zu vermeiden sein würde, hat die Unternehmerin die Kosten zu tragen.

16.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für die Uckermärkische Lokalbahn-Aktiengesellschaft in Stettin.

Bei eintretendem Wechsel in der Person der Unternehmerin hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

17.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

18.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizei-Behörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 1 Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von

Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

21.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam.

Potsdam, den 10. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

309. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Steinsetzer-Innung zu Zehlendorf beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Steinsetzerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Steglitz, Zehlendorf, Schlachtensee, Gr. Lichterfelde, Friedenau, Charlottenburg, Schmargendorf, Deutsch-Wilmersdorf, Kolonie Grunewald und Spandau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow in Berlin zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 5. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

310. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischlerinnung zu Charlottenburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Weichbild der Stadt Charlottenburg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister der Stadt Charlottenburg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 4. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

311. Auf Grund des in § 67 Absatz 3 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) *gemachten Vorbehalts* wird für den Friedrich-Wilhelms-*Kanal, den Ober-Spree-Kanal* von Schlaubehammer bis Buschschleuse und von Fluthkrug bis Große Tränke, sowie für die Spree von Neuhaus bis Fluthkrug und von Große Tränke bis zur Berliner Weichbildgrenze die in Absatz 2 a. a. O. vorgeschriebene Längenabmessung der Floßplötzen dahin abgeändert, daß die Länge einer in sich steif verbundenen Plötze höchstens 40 m betragen darf.

Diese Abänderung tritt für die vorbezeichneten Flußstrecken endgiltig in Kraft.

Potsdam, den 6. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

312. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung haben die Herren Minister dem Vorstande des St. Hedwigs-Krankenhauses in Berlin die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Erweiterung und des Ausbaues des Krankenhauses eine Geldlotterie zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück zu je 3 Mark 30 Pfennig — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 3335 im Gesammtbetrage von 400000 M.

Potsdam und Berlin, den 10. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

313. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Fuhrherrn Eicke in Tasdorf.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft der Wittwe Brukmann in Falkenhagen und des Bauern Günther in Knoblauch. Kreis Templin: Rittergut Poglow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Eine Kuh des Bauern Ruthenberg in Bärenthin.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg in einer Gänseheerde des Handelsmanns Wolff aus Berlin, des Handelsmanns Lesicki aus Berlin (bereits erloschen), und des Handelsmanns Frankowski aus Berlin; in Schönfließ unter dem Geflügel des Bauern Gabriel.

II. Erloschen.

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Rittergut Kriele. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Stülpe.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft des Kossäthen Sommerfeld in Flatow und des Bauern Liescke in Hoppenrade. Kreis Teltow: Rittergut Marienfelde.

c. Brustseuche. Kreis Teltow: Pferde des Bauern Kolberg in Thyrow.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Gutsbesitzers Wieland in Liebenwalde.

Potsdam, den 11. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

22. An Stelle des am 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getretenen Forstkassenrendanten Schüler ist die Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle für die

Oberförstereien Grimnitz, Glambeck und Reiersdorf vom 16. d. M. ab dem Premierlieutenant a. D. von Borch zunächst auf Probe übertragen worden.

Potsdam, den 8. Oktober 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

23. Die Untererhebergeschäfte für das Forstrevier Rüthnick haben wir vom 1. d. M. ab dem Gutsbesitzer Jung in Rohnhorst-Rüthnick übertragen.

Potsdam, den 8. Oktober 1898.

Königliche Regierung.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

An sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen).

24. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Frankfurt a./O., Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Lüneburg, Coblenz, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Berlin, den 31. August 1898.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Oktober 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

25. Für die im Jahre 1899 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf **Donnerstag den 23. Februar 1899** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der im einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. Januar 1899**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum **1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum **1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 14. September 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß und weisen noch besonders darauf hin, daß von allen sich meldenden Bewerbern eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vergl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — unbedingt verlangt wird.

Potsdam, den 8. Oktober 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

26. Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III. im Kreise Zauch-Belzig wird auf 5 (fünf), diejenige der Klasse IV. auf 9 (neun) erhöht. Potsdam, den 3. Oktober 1898.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

68. Dem angehefteten, in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 28. April 1898 aufgestellten sechsten Nachtrage zu dem Statute der „Nordstern,“ Unfall- und Altersversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt. Berlin, den 2. Juli 1898.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Bitter.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Hoeter.

Genehmigungsurkunde.
M. d. J. I. A. 6437 II. Ang.
M. f. H. u. G. A. 2589.

* * *

Sechster Nachtrag zu dem Statut des „Nordstern,“ Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

1) Im ersten Satz des § 16 ist das Wort neun zu ersetzen durch „zehn“ und im zweiten Absatz hinter dem Wort General-Versammlung das Wort „mindestens“ einzuschalten.

2) In § 25 wird an Stelle des bisherigen zweiten Absatzes folgende Bestimmung gesetzt:

„Die Direktion kann mit Zustimmung des Aufsichtsraths Prokuristen bestellen. Urkunden, Bekanntmachungen und schriftliche Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind und die Unterschriften entweder zweier Direk-

tionsmitglieder, nämlich des General-Direktors oder eines Stellvertreters und des Controleurs oder eines Stellvertreters, oder eines Direktionsmitgliedes (bezw. Stellvertreters) und eines Prokuristen tragen."

Die Paragraphen 16 und 25 werden alsdann, wie folgt, lauten:

Neuer Wortlaut:

§ 16.

Der Aufsichtsrath besteht aus zehn Mitgliedern. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths erfolgt durch die General-Versammlung aus der Zahl der Aktionäre.

Die Wahl des Aufsichtsraths erfolgt jedesmal auf drei Jahre; in jedem Jahre scheiden mit Schluß der ordentlichen Generalversammlung mindestens drei Mitglieder nach der Dauer ihres Amtes aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Vacanzen, welche im Laufe eines Jahres eintreten, besetzt die nächste General-Versammlung für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes; die besondere Berufung einer General-Versammlung zum Zwecke der Besetzung einer Vacanz ist nicht erforderlich, so lange die Zahl der fungirenden Aufsichtsrathsmitglieder fünf oder mehr beträgt.

§ 25.

Die Direktion führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Statuts. Sie ist der Gesellschaft gegenüber an die ihr vom Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruktionen gebunden und für deren Befolgung der Gesellschaft verantwortlich.

Die Direktion kann mit Zustimmung des Aufsichtsraths Prokuristen bestellen. Urkunden, Bekanntmachungen und schriftliche Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet sind und die Unterschriften entweder zweier Direktions-Mitglieder, nämlich des General-Direktors oder eines Stellvertreters und des Controleurs oder eines Stellvertreters, oder eines Direktions-Mitgliedes bezw. Stellvertreters und eines Prokuristen tragen.

Die Direktion ernennt die Special- und Subdirektoren, die General-, Haupt- und Special-Agenten, sowie alle Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft, welche ein Jahrgehalt von nicht mehr als 1200 Mark beziehen. Rücksichtlich der Special- und Subdirektoren sowie der General-Agenten bedarf es jedoch der Bestätigung des Aufsichtsraths.

Die Mitglieder der Direktion wohnen den Sitzungen des Aufsichtsraths bei, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche sie persönlich betreffen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen, haben aber nur eine berathende Stimme.

Berlin, den 26. Mai 1898.

„Nordstern," Unfall- und Alters-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion.

Gerkrath, General-Direktor. Lehnen, Controleur.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem Statutnachtrage bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der Statutenänderungen in das Handelsregister erfolgt ist.

Das Gesellschaftsstatut selbst ist in der Extrabeilage zu Stück 5 Jahrgang 1881 dieses Amtsblattes und die seitherigen Nachträge in demselben Amtsblatt,

Stück 3 Jahrgang 1886,
" 40 " 1888,
" 46 " 1890 und
" 37 " 1892

veröffentlicht.

Berlin, den 5. Oktober 1898.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1898.

69. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	16	M.	76	Pf.
"	"	Roggen	13	"	70	"
"	"	Futtergerste	12	"	65	"
"	"	Hafer (gut)	15	"	93	"
"	"	do. (mittel)	14	"	91	"
"	"	do. (gering)	13	"	72	"
"	"	Richtstroh	3	"	77	"
"	"	Heu	4	"	99	"
"	"	Kartoffeln	4	"	—	"

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,58 Mk., Stroh 2,13 Mk., Heu 3,24 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	36	"	83	"
"	"	Linsen	49	"	13	"
"	"	Kartoffeln	5	"	29	"
1	kg	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	09	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	40	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	37	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	33	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	45	"
1	"	Eßbutter	2	"	28	"
60	Stück	Eier	3	"	30	"

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
"	"	Linsen	45	"	—	"
"	"	Kartoffeln	5	"	50	"
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	30	"
1	"	do. (Bauchfleisch	1	"	05	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	90	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	40	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	30	"

1 kg	Speck (geräuchert)	1 Mark 45 Pf.,	
1 „	Eßbutter	2 „ 40 „	
60 Stück	Eier	3 „ — „	

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1898:

1) In Berlin:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	41 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	31 „
1 „	Gerstengraupe	35 „
1 „	Gerstengrütze	33 „
1 „	Buchweizengrütze	38 „
1 „	Hafergrütze	41 „
1 „	Hirse	38 „
1 „	Reis (Java, mittler)	60 „
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 „
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark 27 „
1 „	Speisesalz	20 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 50 „

2) In Charlottenburg:

1 kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	43 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	33 „
1 „	Gerstengraupe	55 „
1 „	Gerstengrütze	30 „
1 „	Buchweizengrütze	40 „
1 „	Hafergrütze	55 „
1 „	Hirse	45 „
1 „	Reis (Java, mittler)	55 „
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	1 Mark 90 „
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark 70 „
1 „	Speisesalz	20 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 10 „

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

104. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark **durch Vermittelung der Postbeamten** erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen, und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Für die Bestellung **und** die Erfüllung der Zollförmlichkeiten seitens der Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind. Will der Empfänger die Vermittelung der Post nicht in Anspruch nehmen, so wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dem Briefträger zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird.

Berlin C, den 4. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

105. Die **Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg** werden von den deutschen Absendern **häufig unrichtig** nur nach der deutschen Portotaxe statt nach den Weltpostsätzen **frankirt** und unterliegen dann in Luxemburg einem erhöhten, vom Adressaten zu zahlenden Nachschußporto. Es folgen daraus für die Betheiligten noch weitere Uebelstände, als Beschwerden, Annahmeverweigerungen und dergl. Es wird empfohlen, auf die richtige Frankirung der Briefsendungen nach Luxemburg zu achten, welche zu bewirken ist für Briefe mit 20 Pf. für je 15 g, für Postkarten mit 10 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere mit 5 Pf. für je 50 g, jedoch mit dem Mindestsatze von 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere.

Berlin C., 4. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung der Station Heinersdorf für den Güter- und Viehverkehr.

6. Am 15. Oktober d. J. wird die zwischen den Stationen Schwedt a. O. und Niederlandin an der Bahnstrecke Angermünde—Schwedt gelegene Haltestelle Heinersdorf, welche bisher nur dem Personen- und Gepäckverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Thieren eröffnet werden.

Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Heinersdorf in die Tarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Viehtarif aufgenommen.

Ueber die Höhe der Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im Oktober 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

25. Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Jüterbog-Luckenwalde im Laufe des vergangenen Vierteljahrs genehmigten Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Grundstück Kartenblatt 7 Abschnitt Nummer

Band XXIV. D. Blatt 151 von 2 ha 86 a 40 qm Größe. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeinde Frankenfelde. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Forstfiskalischer Gutsbezirk Zinna.

Jüterbog, den 3. Oktober 1898.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1897/98 bei der **Dahme-Uckroer** Eisenbahn auf 24500 M. festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 7. Oktober 1898.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Tarif

für die Benutzung der am Nord-, am Humboldt- und am Schöneberger Hafen zu Berlin belegenen Dampfkrähne der Berliner Krahn-Gesellschaft H. Bachstein u. Co.

An **Krahngeld** sind zu entrichten:

für den Krahn und den Tag . . . . . 32 M.,
für den Krahn und die Stunde . . . . 3,50 „
für jede Krahnbenutzung jedoch mindestens 5 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Als Tag gilt:
   a. in den Monaten April bis einschließlich September die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends
   b. in den übrigen Monaten die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends
   mit Ausschluß einer Mittagspause von 12 bis 1 Uhr.
2) Angefangene Stunden werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.
3) Bei Feststellung der Abgabe ist jeweilig die für den Benutzer des Krahns günstigere der beiden Berechnungsweisen nach Tagen oder Stunden anzuwenden.
4) Die Maschinisten sowie die zum Entleeren der Schiffsgefäße erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthschaften werden von der Krahngesellschaft gestellt.
5) Das Krahngeld ist zum voraus zu entrichten.

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verlieren die in der Bekanntmachung des Herrn Polizei-Präsidenten und der Königlichen Ministerial-Baukommission hierselbst vom 31. Januar 1880 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 72) unter Ziffer 2, 4, 5, 6 und 7 enthaltenen tarifarischen Vorschriften ihre Gültigkeit.

Berlin, den 23. September 1898.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. September 1898.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Tarif

für die staatlichen Winterliegestellen (Winterhafen) am Großschiffahrtswege zu Breslau.

§ 1. Für die Benutzung des staatlichen Winterhafengebiets am Großschiffahrtswege zu Breslau, umfassend die Kanalhaltung zwischen Unterschleuse und Fluthschleuse und die Kanäle der Ober- und Unterschleuse, ist zu entrichten:

	Winterhafengeld									
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen: vom 1. bis 15. Tage (für jeden Tag)		vom 16. bis 30. Tage (für jeden Tag)		vom 31. bis 45. Tage (für jeden Tag)		vom 46. Tage an (für jeden Tag)	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	2	50	—	8	—	6	—	4	—	3
B. Von Schlepp- und Personendampfern										
a. bis einschließlich 100 qm des benutzten Flächenraumes	30	—	—	95	—	70	—	50	—	40
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm des benutzten Flächenraumes	40	—	1	30	—	95	—	65	—	50
c. über 300 qm des benutzten Flächenraumes	50	—	1	60	1	20	—	80	—	60
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	2	—	—	6	—	5	—	3	—	2
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung zu B. und C. Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird

§ 2. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher Schiffe gegen Entrichtung von Hafengeld im Winterhafen Schutz finden können, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) dient die Kanalhaltung nebst Schleusenkanälen nur als Schiffahrtsstraße.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Winterhafen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Winterhafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Winterhafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt in diesem ist das tageweise berechnete Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winterzeit den Winterhafen verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Breslauer Winterhafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Breslauer Winterhafens während derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarife für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in den anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des preußischen Staates oder des deutschen Reiches befördert werden, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

§ 5. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle zehn Pfennig nach oben abgerundet.

§ 6. Dieser Tarif tritt mit dem 15. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1898.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Tarif wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach § 4 (2) obigen Tarifes in Betracht kommenden Oderhäfen z. Z. die zu Cosel, Glogau, Tschicherzig und Kienitz sind.

Breslau, den 30. September 1898.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der an die hiesige Regierung versetzte Regierungs- und Medizinalrath Dr. Roth hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Angermünde ist ernannt bezw. wiederernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutsbesitzer von Arnim auf Felchow für den Bezirk 6 — Landin —

Die etatsmäßige Baggermeisterstelle der Wasserbauinspektion Rathenow ist vom 1. d. Ms. ab dem bisherigen Strommeisteranwärter Meer übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Martin Alfred Schulze zu Groß-Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack, ist zum Pfarrer der Parochie Adlershof, Diözese Cöln Land II. bestellt worden.

Der Eisenbahn-Stationsvorsteher II. Klasse Bür- [illegible]

Der Stationsassistent **Hugo Schäfer** in **Berlin**, Auskunftsstelle und Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheinhefte auf dem Anhalter Bahnhofe, ist **zum Königlichen Eisenbahn-Stationseinnehmer** ernannt worden.

Der Eisenbahn-Stationseinnehmer **Schönig** in Berlin, Stationskasse Stettiner Bahnhof, ist zum **Königlichen Eisenbahn-Stationskassen-Rendanten** ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat September sind **ernannt zum Ober-Postassistenten:** der Postassistent Wieloch; **angestellt als Fernsprechgehülfinnen:** die Fernsprechgehülfinnen Brasch und Scheibing, **als Postassistenten:** die Postanwärter Ernst K. G. Müller, Preukschat in Charlottenburg, Schallinatus, Striegnitz, Wolgast in Charlottenburg; **versetzt nach Berlin:** Postrath Hieronymus von Dortmund, Ober-Postdirektionssekretär Rohlfing von Liegnitz, Ober-Telegraphenassistenten Dembke von Neiße und Langebartels von Braunschweig, Telegraphenassistent Mänecke von Emden, **von Berlin:** Telegraphenamtskassirer Narczinski nach Braunschweig, Postsekretär Schnee nach Bremen, Telegraphenassistent Schuppe nach Braunschweig; **in den Ruhestand getreten:** Postrath Ewerlien, Postsekretär Hermann Meyer, Telegraphensekretär Galle, Ober-Postassistent Otto Rohde; **gestorben:** Ober-Telegraphensekretär a. D. Oldenburg, Postassistent Schmiedchen.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postassistent Breckling in Grünau (Mark) und der Postanwärter Stappenbeck in Luckenwalde als Postassistenten. **Versetzt sind** der Ober-Postassistent Siegel von Wermelskirchen nach Friedrichshagen und der Ober-Telegraphenassistent Becker von Brandenburg (Havel) nach Eberswalde. **In den Ruhestand getreten ist** der Postverwalter Krone in Velten (Mark).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Emil Bauvillé, oder Baubillé, Zimmermann,	geboren am 10. November 1838 zu Sur-la-Roche, Kanton Morteau, Departement Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. August 1898.
2	Peter Columbus, Bäckergeselle und Gelegenheitsarbeiter,	geboren am 27. Juli 1848 zu Cristiania, Norwegen, norwegischer Staatsangehör.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	2. September 1898.
3	Georg Giordjiewiz, Bärentreiber,	geboren im Jahre 1877 zu Belina, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, falscher Namensgebrauch und Führung gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich bayerisches Bezirksamt Lindau,	26. August 1898.
4	Heinrich Kriwec, Werkarbeiter,	geboren am 14. Juli 1881 zu St. Martin, Bezirkshauptmannschaft Windischgraz, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. August 1898.
5	David Olchanski, Hut- und Kinderspielzeugmacher,	geboren am 18. Mai 1843 zu Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	2. September 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 21. Oktober **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 46.) № 2517. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 22. September 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 34.) № 10032. Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1898, betreffend die staatsseitige Herstellung einer Bahnverbindung zwischen Station Courl und dem Block Nette bei Station Mengede mit einer Abzweigung nach dem Dortmunder Hafen, die Uebertragung des Baues und Betriebes derselben auf die Königliche Eisenbahndirektion zu Essen a. d. Ruhr, sowie die Verleihung des Enteignungsrechts für diese Bauausführung.

№ 10033. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Samml. S. 125). Vom 21. September 1898.

№ 10034. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 24sten September 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

25. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1899 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Donnerstag den 6. April k. J.** anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 7. Oktober 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

314. Infolge Versetzung des Amtsrichters Schütt ist der Amtsrichter Dr. Grosse zum Vorsitzenden der in Angermünde bestehenden Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung ernannt worden.

Potsdam, den 6. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Personalveränderungen bei den Berufsgenossenschaften.

315. Bei der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III., ist an Stelle des verstorbenen Vertrauensmanns Gustav Bratuscheck in Schöneberg Herr G. Guthjahr (in Firma Georg Guthjahr & Co., Darm- und Gewürzhandlung) in Schöneberg, Grunewaldstraße 125, zum Vertrauensmann gewählt worden.

Bei der Ostdeutschen Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft sind gewählt worden:

Bezirk	umfassend	Vertrauensmann	Stellvertreter
XIII.	Stadt Eberswalde, Stadt u. Kr. Prenzlau, Kr. Angermünde, Ober-Barnim u. Templin	August Münch in Liepe a. O.	Direktor Zepp in Zehdenick.
XIV.	Stadt Neuruppin, Kreise Ruppin, Nieder-Barnim und Gemeinde Hennigsdorf	Direktor Joh. Boernick in Zerpenschleuse	Capt. Carl Friesecke in Neuruppin.
XV.	Charlottenburg, Luckenwalde, Kreise Teltow, Beeskow-Storkow und Jüterbogk-Luckenwalde	Friedrich Rothenbücher in Berlin NW., Roonstr. 1.	A. Tabbert in Berlin O., Mühlenstraße 61/63.

Potsdam, den 13. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

316. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. September d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Teltow belegenen Landgemeinde Stolpe in Wannsee umgeändert wird.

Potsdam, den 11. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

317. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Metallhandwerkerinnung in Havelberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Klempner-, Messerschmieds-, Schlosser- und Uhrmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Havelberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 11. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

318. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) haben die Uhrmacher in den Städten des Kreises Osthavelland beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Uhrmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Orten des Kreises Osthavelland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Osthavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 12. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

319. In Abänderung der Bekanntmachung 310 Stück 41 Seite 436 des Amtsblattes, betreffend Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischlergewerbe in Charlottenburg, ernenne ich an Stelle des Bürgermeisters der Stadt Charlottenburg den Stadtrath Boll ebendaselbst zum Kommissar.

Potsdam, den 17. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

320. Nach einem Erlaß der Herren Minister ist durch geeignete Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß den Beamten die Ausübung des Wahlrechts bei den bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause möglichst erleichtert wird und zu diesem Behufe nach Bedürfniß eine entsprechende Regelung des Dienstes stattfindet.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen und diese Bekanntmachung in den Kreisblättern zum Abdruck zu bringen. Potsdam, den 19. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für 1898.

321. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1898, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Oktober: 23., 24., 26., 30.,

November: 1., 2., 6., 9., 10., 13., 14., 16., 20., 21., 23., 27., 30.,

Dezember: 1., 4., 7., 8., 11., 14., 15., 18., 21., 24., 25., 26., 28.

Potsdam, den 17. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

322. **I. Festgestellt:**

a. Lungenseuche. Kreis Niederbarnim: Eine in dem Schlachthause des Schlächtermeisters Gotthardt in Neuweißensee geschlachtete, dem St. Hedwigs-Krankenhause in Berlin gehörige Kuh.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Je ein Ochse auf dem Rittergut Zützen und dem Vorwerk Neuhof bei Blankenburg. Kreis Ruppin: Eine Kuh des Bauern Adolf Schulz in Wuthenow. Kreis Templin: Eine Kuh auf dem Rittergute Vietmannsdorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Westprignitz: Einige Rindviehstücke in Reckenzien.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Fuhrherrn Eicke in Tasdorf.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft des Büdners Piel in Vehlefanz.

c. Influenza. Kreis Osthavelland: Pferdebestand der Domäne Grube.

Potsdam, den 18. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

70. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Nachstehendes verordnet:

Der § 2 der Polizei-Verordnung vom 25. Januar 1896, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern, wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Von dem Befahren mit Zweirädern sind, sofern zur Beförderung nur einer Person eingerichtete Niederräder benutzt werden, fortan folgende Straßen und Plätze ausgeschlossen:

die Straße „Unter den Linden" nebst dem Pariser Platz, den Plätzen am Opernhause und dem Zeughause, der Schloßbrücke und dem Lustgarten,
die Neue Wilhelmstraße,
die Friedrichstraße nebst der Weidendammerbrücke,
die Leipzigerstraße und der Leipzigerplatz,
der Spittelmarkt,
die Kommandantenstraße,
der Potsdamer-Platz,
die Potsdamerstraße vom Potsdamer-Platz bis zur Lützowstraße,
die Königstraße,
die Spandauerstraße von der Königstraße bis zum Molkenmarkt,
der Alexanderplatz,
die Alexander- und Münzstraße,
die Landsbergerstraße vom Alexanderplatz bis zur Gollnowstraße,
der Hackesche Markt,
die Rosenthalerstraße,
die Chausseestraße von der Friedrichstraße bis zur Invalidenstraße,
die Invalidenstraße vom Platz am neuen Thor bis zur Brunnenstraße,
die Kurfürstenstraße von der Nürnbergerstraße bis zum Kurfürstendamm,
der Kurfürstendamm von der Wichmannstraße bis zu der südlich von dem Schnittpunkte mit der Kurfürstenstraße belegenen Weichbildgrenze.

Das Kreuzen der genannten Plätze und der Straße „Unter den Linden", der Leipzigerstraße, sowie der Friedrichstraße zwischen der Französischenstraße und der Weidendammer Brücke ist untersagt. Im Uebrigen ist das Kreuzen der bezeichneten Straßen im Zuge der dieselben schneidenden Straßenzüge gestattet, muß jedoch in langsamer Fahrt erfolgen.

Berlin, den 11. Oktober 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

106. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An Richard Malskat in Friedeberg N./M. mit 1 M. vom 18. Mai 1898,
2) an Frau N. Abert hier, Schwärzkopfstr. 14, mit 1 M. vom 28. Mai 1898,
3) an Frau Hein hier, Zorndorferstr. 3, mit 5 M. vom 28. Mai 1898,
4) an Wilhelmine Kömmitt in Königsberg Pr. mit 1 M. vom 29. Mai 1898,
5) an Frau J. Kaplan hier, Dragonerstr. 5, mit 5 M. vom 2. Juni 1898,
6) an Rechtsbureau hier, Prinzenstr. 91, mit 1 M. 80 Pf. vom 6. Juni 1898,
7) an Frau M. Mollenhauer, Swinemünderstr. 67, mit 2 M. vom 11. Juni 1898,
8) an F. H. 1001 hier P. A. 64 postlgd. mit 1 M. vom 18. Juni 1898,
9) an Herrn Zerulla, Reinickendorferstr. 46, mit 4 M. vom 28. Juni 1898,
10) an die Expedition der Vossischen Zeitung hier, Breitestr. 8, mit 95 Pf. vom 28. Juni 1898,
11) an Wittwe Marie Lenz in Frankfurt a./O. mit 5 M. vom 2. Juli 1898,
12) an Ida Gromoll in Stolp i./P. mit 1 M. vom 3. Juli 1898,
13) an Marie Klatt hier, Stendalerstr. 16, mit 2 M. 80 Pf. vom 7. Juli 1898,
14) an Frau Tädt in Altona mit 5 M. vom 8. Juli 1898,
15) an Frau Luise Morell in Groß-Jannowitz mit 70 Pf. vom 13. Juli 1898,
16) an Schade & Kuhnert in Pforzheim mit 1 M. 10 Pf. vom 14. Juli 1898,
17) an Generalanzeiger hier, Zimmerstraße 40/41, mit 2 M. 60 Pf. vom 15 Juli 1898,
18) an Frau St. Zybala (ohne Ortsangabe) mit 2 M. 90 Pf. vom 24. Juli 1898,
19) an Helene Hofmann in Dresden, Elisenstr. 9b., mit 3 M. vom 2. August 1898,
20) an Agnes Heidmann hier, Fröbelstr. 13b., mit 1 M. 90 Pf. vom 4. August 1898,
21) an Gustav Wegner, 1 Landw.-Comp. Inf.-Regt. 12 Frankfurt a./O., 4 M. vom 8ten August 1898,
22) an Emma Nagel, Linienstr. 142/3, mit 1 M. 40 Pf. vom 15. August 1898,
23) an Herrn Marcuse in Schwedt a./O. mit 1 M. 20 Pf. vom 23. August 1898.

II. Postanweisungen.

1) Nach Charlottenburg über 95 Pf. vom 13. Dezember 1897,
2) nach Münden über 60 Pf. vom 28. Februar 1898,
3) nach Chilomo über 30 M. vom 28. Februar 1898,
4) nach Neuwied über 12 M. 50 Pf. vom 1sten März 1898,
5) an Schimmann in Sturem (Galizien) über 50 M. vom 11. März 1898,
6) nach S. W. 12 über 2 M. 70 Pf. vom 18. März 1898,
7) nach Schöneberg über 5 M. vom 30. März 1898,
8) nach Anhaltstr. 16 über 10 M. vom 6. April 1898,
9) nach Düsseldorf über 10 M. vom 27. April 1898,
10) an Verlagsbuchhandlung in Berlin, Kurfürstenstraße, über 1 M. 70 Pf. vom 28. April 1898,

11) an Elise Reppel in Darmstadt postl. über 3 M. vom 29. April 1898,
12) nach S. W. 47 über 8 M. vom 10. Mai 1898,
13) an die Expedition der Welt am Montag hier, Zimmerstr. 8, über 1 M. 50 Pf. vom 13ten Mai 1898,
14) an Max Götz, Alt-Moabit 12a., über 3 M. vom 20. Mai 1898,
15) an Dr. Sperling hier, Calvinstr. 3, über 3 M. vom 31. Mai 1898,
16) an Adolf Brauner hier, Neue Jakobstr. 17a., über 4 M. 5 Pf. vom 4. Juni 1898,
17) an Polizei-Revier in Steglitz mit 2 M. 80 Pf. vom 17. Juni 1898,
18) an Hermann Otte in Döbeln über 3 M. vom 24. Juni 1898,
19) an Gerichtskasse hier, Jüdenstraße, über 1 M. 30 Pf. vom 25. Juni 1898,
20) an G. Weichel in Adlershof, Friedenstr. 15, über 4 M. 5 Pf. vom 4. Juli 1898,
21) an Alfred Köhler in Stuttgart über 20 M. vom 30. Juli 1898,
22) an Gerichtskasse I. hier über 17 M. 56 Pf. vom 30. Juli 1898,
23) an Amtsgericht I. hier, N. Friedrichstraße, über 95 Pf. vom 1. August 1898,
24) an L. Schaffner in Lindau postl. über 49 M. 80 Pf. vom 1. August 1898,
25) an Julius Wolf & Cie. in Gera über 100 M. vom 8. August 1898,
26) an Gerichtsvollzieher Gaerisch in Berlin, Oranienstr. 191, über 1 M. 55 Pf. vom 9ten August 1898,
27) an Portier in Dresden, Dtsch. Haus, über 5 M. vom 21. August 1898,
28) an Frau Harnisch, Chausseestr. 2a., über 3 M. vom 23. August 1898.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 15. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

107. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

An Frau Müller, Dorotheenstr. 87, vom 31sten Mai 1898, an Heckert & Co., Reinickendorferstr. 35, vom 2. Juni 1898, an Postillon Wegner, Oranienburgerstr. 35/36, vom 2. Juni 1898, an Hans Biebig, Pappelallee 39, vom 7. Juni 1898, H. Wittfeld, Köpnickerstr. 147, vom 9. Juni 1898, an A. Danker, Groß-Görschenstraße 9, vom 10. Juni 1898, an Semmler, Willibald Alexisstr. 5, vom 12. Juni 1898, an Frau Lange, Admiralstr. 8, vom 14. Juni 1898, an H. Wilke, Pappelallee 19, vom 15. Juni 1898, an Magnus'sche Erben, Königsbergerstr. 26/27, vom 27. Juni 1898, an R. Buemann, Birkenstr. 19, vom 27. Juni 1898, an Fritz Hasso, Alexanderplatz, Königscolonaden 27, vom 27. Juni 1898, an Emma Neßler, P. A. 24 postlagernd, vom 27. Juni 1898, an Frau Dumpel, Perlebergerstr. 4, vom 29. Juni 1898, an Herm. Krause, Blankenfelderstr. 7, vom 5. Juli 1898, an Else Richter, Beuselstr. 74, vom 8. Juli 1898, an Adam, Manteuffelstraße 20, vom 10. Juli 1898, an A. Poedowsky, Steinmetzstr. 5, vom 11. Juli 1898, an Emma Zimmer, Prinzenallee 61, vom 11. Juli 1898, an Polizei-Lieutenant Franz Tomm, Polizei-Präsidium, vom 14. Juli 1898, an Frau Graudenz, Johannistisch 4, vom 14. Juli 1898, an Emil Lange, Königgrätzerstr. 32, vom 14ten Juli 1898, an Aug. Dählenburg, Andreasstr., vom 22. Juli 1898, an Maschinenfabrik „Cyclop", Pankstraße 15, vom 24. Juli 1898, an Rudolf, Bernauerstr. 48, vom 26. Juli 1898, an Kommissar Bracht, Alexanderplatz, vom 27. Juli 1898, an Siedberg Lewe, Hausvogteiplatz 23, vom 29. Juni 1898, an Peter Lewandowski, Markusstr., vom 29. Juli 1898, an Grüttner, Potsdamerstr. 120, vom 6. August 1898, an Stimming, Klopstockstr. 3, vom 9. August 1898, an Seifert, Chausseestr. 98, vom 10. August 1898, an H. König, Lothringerstr. 40, vom 10. August 1898, an M. Feuer, Chausseestr. 60, vom 10. August 1898, an Jean Priver, Große Frankfurterstraße 77, vom 10. August 1898, an E. Meyer, Kochstr. 54a., vom 10. August 1898, an Redaktion der Bln. Studien für klassische Philologie Berlin, vom 15. August 1898, an Redaktion der „Hermes", vom 15. August 1898, an Marie Ranke, Markusstr. 16, vom 15. August 1898, an Buchhändler Günzel, Wallstr. 66a., vom 16. August 1898, an Leopold Barth, Dorotheenstr. 4, vom 26. August 1898, an G. Bremer, Dresdenerstr. 65, vom 29. August 1898.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

An Dr. Hastimphilo de Moura, Pyrenopolis, vom 18. Juli 1896, an Seroge, Wladiwostock, vom 10. Mai 1897, an Seroge, Wladiwostock, vom 14ten Juni 1897, an Frau Elise Müller, Charlottenburg, Berlinerstr. 33, vom 21. Juni 1897, an Seroge, Wladiwostock, vom 3. Dezember 1897, an Clarence Dickinson, Chicago, vom 8. Dezember 1897, an Assessor Walter, London, vom 21. Dezember 1897, an Hotel Victoria f. Hl. Georg Drewitz, Warschau, vom 5. Februar 1898, an Harold Benson, Hobart (Tasmania), vom 15. März 1898, an M. A. Woods, San Francisco, vom 17. April 1898, an Schulz, Bolsowizia, vom 4. Mai 1898, an Pauline de Boschau, Wien, vom 5. Mai 1898, an Mégret, Paris, vom 7. Mai 1898, an Paul Monneren, Paris, vom 9. Mai 1898, an Gebr. Schäfer, Groningen, vom 16. Mai 1898, an J. Sander, Breslau, vom 21. Mai 1898, an Jules Belkowsky, St. Peters-

burg, vom 23. Mai 1898, an Kasimir Zerygiewicz, Lemberg, vom 29. Mai 1898, an Wachtmeister der Wilmersdorfer Polizei, Wilmersdorf, vom 31. Mai 1898, an Brisson, Paris, vom 7. Juni 1898, an Dr. H. v. Lachern, Philadelphia, U. St., vom 8. Juni 1898, an Erwin Leschke, Paris, vom 13. Juni 1898, an Henry Brisson, Paris, vom 14. Juni 1898, an Rehse, Königsberg Pr., vom 19. Juni 1898, an Richard Kirsch, Wien 16, vom 22. Juni 1898, an Frau Jac. Schmitz, Köln, vom 25. Juni 1898, an Otto Adler, Biesdorf, von 27. Juni 1898, an Alfred Neumann, Carlsbad, vom 30. Juni 1898, an Megret, Paris, vom 4. Juli 1898, an Gerichtsvollzieher Goltz, Hamburg, vom 6. Juli 1898, an Frau Lorie Clarance, Czernowitz, vom 11. Juli 1898, an Wittwe Pfeil, Schöneberg, vom 12. Juli 1898, an Malermeister Heine, Charlottenburg, Krummestraße 53, vom 14. Juli 1898, an August Lingnau, Köln, vom 14. Juli 1898, an Seroge, Wladiwostock, vom 17. Juli 1898, an Hugo Ney, Bielefeld, vom 20. Juli 1898, an Meister Gabr. Nik. Kalinin, Bogoslowsk, vom 20. Juli 1898, an Carl Meske, Pankow, Florastr. 8, vom 21. Juli 1898, an August Schulze, Neuhof, vom 23. Juli 1898, an Jean Mette, Christiania, vom 26. Juli 1898, an F. Poppe, Hohenalb, vom 28. Juli 1898, an Fürst Galiczi, Schlachtensee, Kurhaus, vom 1. August 1898, an Frau v. Pleß, Hohenfriedberg, vom 8. August 1898, an Hermine Wippermann, Rixdorf, Hermannstr. 219, vom 10. August 1898, an Samuel Asch, Milwauke, vom 12. August 1898, an Carl Masorski, Hamburg, vom 12. August 1898, an Frau R. Hirschfeldt, Kolberg, Gneisenaustr. 5, vom 14. August 1898, an Direktor du Giornale Italiano di filologie, Milano, vom 15. August 1898, an Le Directeur du Bulletin du Comité des Travaux historiques, Paris, vom 15. August 1898, an Redaktion des Rheinischen Museums für Philologie, Frankfurt a./M., vom 15. August 1898, an Frau Karoline Mentzel, Wald bei Solingen, vom 15. August 1898, an Frau Thea Boellgen, Charlottenburg, vom 17. August 1898, an J. W. Seroge, Wladiwostock, vom 23. August 1898, an Portier des Hotels Ocean, Ostende, vom 28sten August 1898, an Furst, Ostende, Hotel Splendid, vom 28. August 1898.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert Charlottenburg an Josef Concha, New-York, vom 16. Januar 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Josef Concha, New-York, vom 22. Januar 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Dutschenka, Gutenbergstr. 7, vom 26. Februar 1898, aufgeliefert Charlottenburg an R. Barros, Pernambuco, vom 5. März 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Fr. Anker, Wilmersdorf, Jenaerstr. 14, vom 28sten Mai 1898, aufgeliefert Reinickendorf an Amtsvorsteher Reinickendorf, vom 31. Mai 1898, aufgeliefert Friedrichsberg an W. Neumann, Friedrichsberg, Pfarrstraße 14, vom 28. Juni 1898, aufgeliefert Charlottenburg an Emil Kroßner, Rummelsburg i./P., vom 4. Juli 1898, aufgeliefert Friedenau an Nillson, Friedenau, vom 5. Juli 1898, aufgeliefert Charlottenburg an E. Sanden, Charlottenburg, Berlinerstraße 15, vom 4. August 1898.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 15. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

108. Bei der Posthülfstelle in Lenzener Hafen wird am 14. Oktober der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, den 12. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

41. Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen Luther-Kirchengemeinde zu Berlin.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Luther-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, den 28sten September 1898.	Berlin, den 6ten Oktober 1898.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

2. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sich der konzessionirte Markscheider Hans Schultze Anfang Oktober d. J. in Cottbus niedergelassen hat.

Halle (Saale), den 14. Oktober 1898.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ladefristen für Güter, die von dem Publikum zu verladen und zu entladen sind.

55. Vom 1. Januar 1899 ab werden die besonderen Bestimmungen zu § 56, 68 und 69 der Verkehrsordnung in den Gruppen- und Gruppenwechseltarifen der Preußisch-Hessischen Staatsbahnen wie folgt geändert.

Zu § 56.

Auslieferung und Beförderung des Gutes.

1) Sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und durch Aushang in den Güterabfertigungsräumen, sowie durch Veröffentlichung in einem Lokalblatt bekannt gemacht ist, hat die Beladung von Wagen mit solchen Gütern, deren Verladung dem Absender obliegt, sofern die Wagen bis Vormittags 9 Uhr ladebereit gestellt sind und die Absender des Gutes innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von der Station wohnen, noch innerhalb der Geschäftsstunden des laufenden Tages, sonst aber innerhalb der nächsten 12 Tagesstunden nach der Bereitstellung zu erfolgen.

2) Bis 4 wie gegenwärtig.

Zu § 68 und 69.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes. Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.

Sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und durch Aushang in den Güterabfertigungsräumen, sowie durch Veröffentlichung in einem Lokalblatte bekannt gemacht ist, sind abzunehmen:

1) Güter, deren Abladen den Empfängern obliegt, sofern die Benachrichtigung von dem Eingange und die Bereitstellung der Wagen dergestalt erfolgt, daß die Ladefrist spätestens um 9 Uhr Vormittags beginnt, und sofern die Empfänger des Gutes innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von der Station wohnen, noch im Laufe der Geschäftsstunden dieses Tages, sonst aber innerhalb 12 Tagesstunden nach dem Zeitpunkte der Benachrichtigung oder Bereitstellung.

2) Güter, deren Abladen den Empfängern nicht obliegt, binnen 24 Stunden nach erfolgter Benachrichtigung oder Ankunft während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden.

(Ueber den Beginn u. s. w. wie gegenwärtig.)

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden in 3 bis 6 geändert.

Die vorstehenden zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (2) genehmigt worden.

Berlin, den 12. Oktober 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der übrigen Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

26. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Nieder-Barnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 2. Quartal 1898/99 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzelle № 142/60 des Kartenblatts № 7 der Gemarkung Cöpenick Königliche Forst in Größe von 11,10 ar.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Cöpenick-Niederbarnim'er Antheil.	Gemeindebezirk Ober-Schöneweide.
2.	Parzelle № 163 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Gut Rosenthal in Größe von 4,10 ar.	Gutsbezirk Rosenthal.	Gemeindebezirk Rosenthal.

Berlin, den 3. Oktober 1898.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Dem Kreisschulinspektor Superintendent van Randenborgh in Brandenburg a. H. ist die einstweilige Verwaltung der Kreisschulinspektion Brandenburg III. übertragen worden.

Der Seminaroberlehrer Müller zu Homberg ist als Seminaroberlehrer an das Seminar zu Prenzlau berufen worden.

Die Lehrerin Dietz ist definitiv als technische Lehrerin am Erziehungshause Kleinbeeren angestellt worden.

Die Lehrerinnen Schultz-Bundte und Wilke sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Bock ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Scholtz ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Schiffs- und Börsenregister veröffentlicht: a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. im Anzeiger für Werder a. H., Lehnin und Umgebung, c. im Generalanzeiger für Werder, den Kreis Zauch-Belzig und das Havelland.

Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen nur in den zu a. und b. genannten Blättern.

Werder, den 11. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 28. Oktober **1898.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

323. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,20	30,34	2,36	0,54	0,91	1,90	1,08	1,30	0,88	1,70
2.	32,22	30,34	2,36	0,48	0,90	1,98	1,08	1,32	0,80	1,68
3.	32,24	30,34	2,34	0,52	0,89	1,98	1,04	1,32	0,80	1,66
4.	32,24	30,34	2,34	0,50	0,90	2,06	1,02	1,34	0,76	1,62
5.	32,24	30,44	2,32	0,48	0,90	2,04	0,98	1,30	0,74	1,60
6.	32,24	30,44	2,33	0,46	0,90	2,02	1,02	1,32	0,70	1,58
7.	32,24	30,42	2,34	0,45	0,90	2,00	1,00	1,32	0,68	1,56
8.	32,26	30,46	2,34	0,46	0,89	2,02	1,00	1,32	0,68	1,54
9.	32,26	30,44	2,34	0,46	0,88	2,02	1,00	1,34	0,66	1,52
10.	32,26	30,48	2,33	0,44	0,87	2,00	1,00	1,32	0,66	1,50
11.	32,26	30,44	2,34	0,43	0,87	2,04	0,96	1,34	0,62	1,48
12.	32,24	30,44	2,35	0,45	0,87	2,02	0,94	1,32	0,62	1,46
13.	32,24	30,46	2,33	0,45	0,87	2,00	0,96	1,32	0,60	1,44
14.	32,24	30,46	2,31	0,46	0,87	2,00	0,92	1,32	0,58	1,40
15.	32,24	30,46	2,32	0,48	0,86	1,98	0,94	1,32	0,58	1,38
16.	32,24	30,46	2,32	0,45	0,86	2,00	0,90	1,32	0,54	1,36
17.	32,26	30,48	2,32	0,42	0,85	2,02	0,90	1,32	0,54	1,34
18.	32,26	30,46	2,31	0,41	0,84	2,08	0,88	1,34	0,52	1,32
19.	32,24	30,44	2,30	0,42	0,84	1,96	0,88	1,32	0,56	1,30
20.	32,24	30,48	2,28	0,41	0,84	1,98	0,86	1,32	0,52	1,28
21.	32,22	30,46	2,26	0,46	0,84	1,96	0,84	1,30	0,52	1,26
22.	32,22	30,44	2,25	0,46	0,85	1,94	0,84	1,30	0,48	1,26
23.	32,22	30,44	2,24	0,44	0,86	1,94	0,82	1,30	0,48	1,24
24.	32,22	30,44	2,23	0,44	0,85	1,98	0,80	1,32	0,44	1,22
25.	32,20	30,44	2,23	0,44	0,85	2,06	0,76	1,34	0,44	1,20
26.	32,22	30,46	2,24	0,43	0,85	2,04	0,78	1,34	0,44	1,20
27.	32,24	30,46	2,24	0,41	0,84	2,04	0,80	1,32	0,44	1,18
28.	32,24	30,44	2,28	0,41	0,84	2,04	0,84	1,32	0,46	1,16
29.	32,20	30,46	2,21	0,44	0,84	2,00	0,82	1,30	0,46	1,16
30.	32,18	30,48	2,21	0,45	0,85	2,02	0,82	1,34	0,42	1,16

Potsdam, den 22. Oktober 1898. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

324. **I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Je eine Kuh des Bauern Wenzel und des Kossäthen Keller in Klobbicke. Kreis Prenzlau: Eine Kuh des Gemeindevorstehers Baumgarten in Klinkow. Kreis Ruppin: Eine Kuh auf dem Rittergut Wahlendorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Geflügel des Gutsbesitzers Voigt in Bochow und des Büdners August Clavier in Lühsdorf.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Gehöft des Kossäthen Sommerfeld in Flatow, des Bauern Günther in Knoblauch und der Wittwe Brockmann in Falkenhagen.

b. Brustseuche. Kreis Angermünde: Pferde des Guts Sternfelde und des Guts Zuchenberg. Kreis Prenzlau: Pferde des Ackerbürgers Zwerg in Strasburg U./M.

c. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Kuh des Ackerbürgers Schmidt in Brück.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gänseheerden der Händler Wolff und Frankowski in Rummelsburg.

Potsdam, den 25. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

325. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. September 1898.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: frei.

Potsdam, den 13. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

326. Am 7. August d. Js. hat die 14 Jahre alte Martha Tietze aus Liebenwalde die 16 Jahre alte Anna Brucks aus Berlin vom Tode des Ertrinkens im Mühlensee bei Liebenwalde errettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 19. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

327. Der in Berlin, Kurfürstendamm Nr. 22 wohnhafte Kaufmann Max Leon, Chef des Hauses Bacher & Leon, ist vorläufig interimistisch zur Ausübung consularischer Verrichtungen für die Persische Regierung anerkannt und zugelassen worden.

Potsdam, den 24. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

27. Durch die öffentlichen Blätter geht die Nachricht, daß nach einem Erkenntnisse des Königlichen Kammergerichts vom 17. Dezember 1897 die Schulpflicht mit dem Tage der Vollendung des 14. Lebensjahres von selbst, also ohne förmliche Entlassung aufhöre, sofern nicht in jedem einzelnen Falle die Schulpflicht durch eine besondere Anordnung des Ortsschulinspektors verlängert worden sei. Ein dahingehendes Urtheil ist vom Königlichen Kammergericht am 20. Juni 1898 allerdings gefällt worden. Es handelt sich aber in diesem Falle nur um das Geltungsgebiet der Schulordnung für die Elementarschulen der **Provinz Preußen** vom 11. Dezember 1845.

Das in der Provinz Brandenburg bestehende Recht (§ 46 II. 12 A. L. R. vergl. auch Ziffer 2 der K. O. vom 14. Mai 1825 Ges. S. S. 149) wird durch diese Entscheidung nicht berührt.

Potsdam, den 24. Oktober 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

10. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Rebhühner und Wachteln mit Ablauf des **18. November 1898** geschlossen.

Potsdam, den 22. Oktober 1898.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

11. Vom 1. November ab findet im innern deutschen Verkehr die Drucksachentaxe auf Drucksachen in Form offener Doppelkarten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Antwortkarte Postwerthzeichen befinden.

Berlin W., 17. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

109. Der Fernsprechverkehr mit Eupen, Dornap, Hadersleben (Schleswig), Geringswalde, Culmsee, Horrem (Bez. Cöln), Holzminden, Oels (Schles.), Namslau, Lottin, Heide (Holst.) und Jauer ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 19. Oktober 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

110. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichspost- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können,

oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanstalten.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, den 10. Oktober 1898.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

42. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Schmergow, Diözese Neustadt-Brandenburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers, Superintendenten a. D. Rascher, am 6. Oktober d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen an den Gemeinde-Kirchenrath sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Braunkohlen 2c.

56. Vom 1. November 1898 ab wird die Station Neuzelle des Direktionsbezirks Berlin als **Versandstation** in die Ausnahmetarife für Braunkohlen [Braunkohlen, auch pulverisirt, Braunkohlenkoks, wenn unverpackt (Grudekoks), Braunkohlenbrikets (auch Naßpreßsteine)] der folgenden Tarife aufgenommen:

a. Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) (Ausnahmetarif 6),
b. Berlin-Stettin-Schlesischer Güterverkehr (Ausnahmetarif 6a.),
c. Berlin-Nordostdeutscher Güterverkehr (Ausnahmetarif 6),
d. Berlin-Stettin-Mitteldeutscher Güterverkehr (Ausnahmetarif 6 A. b.),
e. Berlin-Stettin-Hessischer Güterverkehr (Ausnahmetarif 6),
f. Berlin-Stettin-Nordwestdeutscher Güterverkehr (Ausnahmetarif 6).

Der Frachtberechnung sind die in den Kilometerzeigern (E) angegebenen Entfernungen und die in dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) enthaltenen Frachtsätze zu Grunde zu legen.

Berlin, den 14. Oktober 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Herabsetzung der Ent- und Beladefristen am Nottekanal in Königs-Wusterhausen.

57. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden vom 25. Oktober d. Js. ab bis auf Weiteres die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen von 12 auf 6 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 22. Oktober 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung für den Winterhafen zu Tschicherzig.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Hafengebiet des Winterhafens zu Tschicherzig umfaßt das Hafenbecken, den Hafendeich und die dazu gehörigen auf den Ufern hergestellten Anlagen, sowie die Anlegestellen am rechten Ufer der Oder unterhalb der Tschicherzig'er Brücke.

§ 2. Die Aufsicht über den Hafen, sowie die Ausführung dieser Verordnung liegt dem mit der Hafenpolizei betrauten Königlichen Baubeamten und seinen Organen ob.

Die Aufsichtsbeamten sind befugt, die Schiffe und deren innere Räume zu betreten.

Auch abgesehen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung ist den Anweisungen der vorgenannten Beamten unweigerlich Folge zu leisten, sobald es sich um die Ordnung und Sicherheit im Hafen handelt.

§ 3. Der Hafen bei Tschicherzig ist gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben allen Schiffen geöffnet, welche die Oder zu befahren berechtigt sind, soweit das Einlaufen nach dem Ermessen der Hafenpolizei zulässig ist.

Ausgeschlossen von der Zulassung zum Hafen sind Schiffe, welche nach dem Ermessen der Hafenpolizei stark leck und in Gefahr sind, unterzusinken, sowie Schiffe mit Ladungen von Explosivstoffen und Schiffe, auf denen ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, vor stattgefundener Desinficirung. Die Zulassung von Schiffen mit ätzenden oder giftigen Stoffen kann seitens der Hafenpolizei Beschränkungen unterworfen werden.

Als Lagestelle ist für solche Schiffe die linke, untere Seite des Hafenbeckens (Hafenmündung) bestimmt.

§ 4. Alle Schiffe, welche in den Hafen einfahren

wollen, sind vor der Einfahrt bei der Hafengeld-Hebestelle anzumelden. Der Führer hat bei der Anmeldung den Meßbrief vorzulegen und den Zweck seines Aufenthalts im Hafen anzugeben.

Den Meßbrief erhält der Schiffer nach Zahlung des Hafengeldes zurück.

Die Schiffer haben die ihnen zum Laden oder Löschen angewiesenen Stellen pünktlich aufzusuchen.

§ 5. Dampfer dürfen im Hafen nicht schneller fahren, als ein Mann am Ufer im Schritt folgen kann.

Die Benutzung der Segel und Zugthiere ist untersagt.

In Bewegung befindliche Schiffe haben einander in der Regel nach rechts auszuweichen.

Die fiskalischen Schiffe haben bei jeder Fahrt Vorrang.

Zur Fortbewegung längs des Ufers, sowie zum Festlegen der Schiffe, sind die Haltepfähle zu benutzen.

Das Einsetzen der Ruder, Staaken ꝛc. gegen die Hafenufer bezw. Deichböschungen ist verboten.

§ 6. Die Schiffe sind vorn und hinten so zu befestigen, daß sie bei steigendem Wasser nicht abtreiben, bei fallendem Wasser nicht auf die Hafenböschungen gerathen können.

Wenn Schiffe neben einander liegen, so haben die Schiffer das Ueberlegen von Gängen und Haltetauen und das Hinüberschaffen der Ladung einander zu gestatten.

Hintereinander liegende Schiffe sind der Länge nach so zu verschieben, daß überall die möglichste Ausnutzung der Anlagen erreicht wird.

Es ist jedoch Niemand befugt, ohne Anweisung des Hafenmeisters die Haltetaue eines anderen Schiffes zu lösen.

Führt ein Schiffer die ihm von der Hafenpolizei ertheilte Anordnung betreffs Anlegens nicht aus, so ist Letztere berechtigt, das betreffende Schiff an die angewiesene Stelle schaffen zu lassen. Der Schiffer hat in diesem Falle außer der verwirkten Polizeistrafe noch die Kosten der zwangsweisen Fortschaffung, welche von dem Wasserbauinspektor festgesetzt werden, zu tragen.

§ 7. Verboten im Hafen ist:

1) Das Baden, das unbefugte Fischen und Krebsen.
2) Das Schießen, das Abbrennen von Feuerwerk, sowie nächtliche Ruhestörung.
3) Die Verunreinigung durch menschliche oder thierische Auswurfstoffe, Thierleichen, Kehricht; das Auswerfen von Ballast, Steinen, Kohlen, Asche und sonstigen Abfällen.
4) Das Betreten der Deich- und Uferböschungen außerhalb der Wege.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen 3 Tagen gehoben und aus dem Fahrwasser geschafft werden, widrigenfalls dies von der Hafenpolizei auf Kosten des Eigenthümers geschieht.

§ 8. Der Schiffseigenthümer bezw. Führer ist dafür haftbar, daß jedes Schiff im Hafen ausreichend bemannt ist, um den Anordnungen der Hafenpolizei Folge leisten zu können. Auf jedem Schiff im Hafen muß während der Schifffahrtsperiode wenigstens ein Mann sich aufhalten und nächtigen.

Die Bemannung muß im Besitz von Ausweispapieren sein und diese den Beamten auf Verlangen vorzeigen.

Bei Gefahr im Hafengebiete, Brand, Sturm, Hochwasser und Eisgang hat die Mannschaft der nicht unmittelbar bedrohten Schiffe nach Anweisung der Hafenpolizei unentgeltlich Hülfe zu leisten.

§ 9. Schiffer, welche im Tschicherzig'er Hafen überwintern wollen, haben dem Hafenmeister (Strommeister in Tschicherzig) hiervon so zeitig Mittheilung zu machen, daß er ihnen noch bei offenem Wasser einen, dem Tiefgang ihrer Fahrzeuge entsprechenden Liegeplatz anweisen kann. Der einmal eingenommene Liegeplatz darf ohne Erlaubniß der Hafenpolizei nicht gewechselt werden.

Leere Fahrzeuge sind längs der Ufer unterzubringen; in der Mitte des Hafens muß eine 9 m breite Fahrstraße frei bleiben.

§ 10. Während der winterlichen Schifffahrtssperre ist es den Schiffern nach vorhergegangener Anmeldung bei dem Hafenmeister gestattet, mehrere Schiffe und zwar bis zu 8 leere und bis zu 4 beladene, je einem Aufseher zu übertragen. Es sind jedoch auf Anordnung der Hafenpolizei jederzeit die Besatzungsmannschaften zu verstärken.

§ 11. Das Aufstellen von Schiffen zwischen den Buhnen in der Nähe des Tschicherzig'er Hafens kurz vor Eintritt des Winters ist verboten.

§ 12. Schiffer, welche in den bereits zugefrorenen Hafen Zuflucht suchen, haben ihr Schiff einzeln oder gemeinsam bis zu den ihnen angewiesenen Plätzen durchzueisen.

Bei Frostwetter hat die Bemannung das Schiff eisfrei und flott zu halten und nach Aufforderung der Hafenpolizei beim Aufeisen einer Fahrstraße unentgeltlich Hülfe zu leisten.

Im Weigerungsfalle, oder wenn die Arbeiten nach Ansicht der Hafenpolizei zu lässig betrieben werden, ist der Hafenmeister befugt, die Arbeiten auf Kosten der Betheiligten ausführen zu lassen.

Strafbestimmungen.

§ 13. Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird mit Geldbuße bis zu 60,00 Mark oder verhältnißmäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafe eintritt.

Der Anspruch auf Schadenersatz gegen den Uebertreter wird durch die zuerkannte Geldstrafe oder Haft nicht ausgeschlossen.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. November 1898 in Kraft.

Breslau, den 4. Oktober 1898.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung,
Oberpräsident von Schlesien.

Tarif

für den staatlichen Hafen zu Kienitz a./O.

§ 1.

Für die Benutzung des Hafens zu Kienitz ist zu entrichten:

	Winterhafengeld										Sommerhafengeld							
	für die ganze Winterzeit		bei Berechnung nach Tagen								für die ganze Sommerzeit		bei Berechnung nach Tagen					
			vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. bis 45. Tage		vom 46. Tage an				vom 1. bis 15. Tage		vom 16. bis 30. Tage		vom 31. Tage an	
			für jeden Tag										für jeden Tag					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Von Segelschiffen, Schleppkähnen und Güterdampfern für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen Tragfähigkeit	1	—	—	4	—	3	—	2	—	2	—	—	—	3	—	4	—	4
B. Von Schlepp- und Personendampfern																		
a. bis einschließlich 100 qm . des benutzten Flächenraumes	14	—	—	25	—	20	—	15	—	10	—	—	—	25	—	30	—	30
b. über 100 qm bis einschließlich 300 qm . des benutzten Flächenraumes	20	—	—	50	—	40	—	30	—	20	—	—	—	30	—	40	—	40
c. über 300 qm des benutzten Flächenraumes	26	—	—	65	—	50	—	35	—	30	—	—	—	35	—	45	—	45
C. Von Flößen, Fähr- und Baggerprähmen, Maschinen- und Brückenpontons, Badeschiffen und ähnlichen Fahrzeugen für jede vollen oder angefangenen 50 qm des benutzten Flächenraumes	1	—	—	3	—	2	—	1	—	1	—	—	—	1	—	1	—	2
D. Von kleinen Booten, Hand- und Fischerkähnen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen.

Zu B. und C.

Der der Abgabenberechnung zu Grunde zu legende Flächenraum wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ermittelt. des Fahrzeuges, bei Raddampfern unter Hinzurechnung der Breite eines Radkastens zur größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes

§ 2. 1) Beginn und Ende der Winterzeit im Sinne des § 1, während welcher das Winterhafengeld zu entrichten ist, werden jeweilig durch den Königlichen Wasserbauinspektor bestimmt und bekannt gemacht.

2) Während des übrigen Theils des Jahres (Sommerzeit) wird für die Benutzung des Hafens das Sommerhafengeld erhoben. Von Fahrzeugen, welche nach Schluß der Winterzeit im Hafen liegen bleiben, wird das Sommerhafengeld erst vom vierten Tage ab seit Beginn der Sommerzeit erhoben.

§ 3. 1) Jeder Führer eines Fahrzeuges hat dieses bis zum Schlusse des zweiten Werktages nach dem Tage des Einlaufens in den Hafen der Abgabenhebestelle anzumelden.

2) Für die während der Winterzeit einlaufenden Fahrzeuge der im § 1 unter A., B. und C. aufgeführten Gattungen haben die Führer innerhalb der im Absatz 1 festgesetzten Frist, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen im § 4 Abgabenfreiheit beanspruchen, bei der Hebestelle außerdem zu erklären, ob sie die Abgabe für die ganze Winterzeit ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthalts oder nach der Anzahl der im Hafen zugebrachten Tage entrichten wollen. Liegen derartige Fahrzeuge bereits zu Beginn der Winterzeit im Hafen, so läuft die Frist für die Erklärung am Schlusse des dritten Tages der Winterzeit ab.

3) Versäumt der Führer eines unter den Absatz 2 fallenden abgabenpflichtigen Fahrzeuges die Frist für die Erklärung, so hat er das ihm zugestandene Wahlrecht verwirkt und muß das Hafengeld nach dem Satze für die ganze Winterzeit entrichten.

4) Die Zahlung der Abgabe für die ganze Winterzeit ebenso wie für die ganze Sommerzeit hat im voraus stattzufinden. Die nach Tagen zu entrichtende Abgabe, bei deren Berechnung die Tage des Einlaufens und des Auslaufens voll in Ansatz gebracht werden, ist nachträglich, jedoch vor dem Verlassen des Hafens zu erlegen; bei längerem Aufenthalt im Hafen ist das tageweise berechnete Sommer- und Winter-Hafengeld in Zeiträumen und nach Ablauf von je 30 Tagen zu entrichten.

§ 4. 1) Von Fahrzeugen, die nach Entrichtung der Abgabe für die ganze Winter- oder für die ganze Sommerzeit den Hafen zu Kienitz verlassen, ihn aber in derselben Abgabenperiode wieder aufsuchen, wird auf die Dauer der letzteren für die erneute Benutzung keine weitere Abgabe erhoben. Die unter Entrichtung der Abgabe nach Tagen im Kienitz'er Hafen früher zugebrachten Liegezeiten werden im Falle seiner wiederholten Benutzung bei der Berechnung des Hafengeldes nicht berücksichtigt.

2) Fahrzeuge, welche schon in einem anderen staatlichen Oderhafen mit gleichartigem Tarif Hafengeld für die ganze Winterzeit entrichtet haben, bleiben bei der Benutzung des Kienitz'er Hafens während derselben Winterzeit abgabenfrei. Ist das in dem früher benutzten Hafen erlegte Hafengeld niedriger als das in diesem Tarife für die ganze Winterzeit festgesetzte, so wird der fehlende Betrag nacherhoben; es ist jedoch dem Führer des Fahrzeuges bei rechtzeitiger Anmeldung und Erklärung freigestellt, die Entrichtung der Abgabe nach Tagen zu wählen. Die in den anderen Häfen zugebrachten Liegezeiten werden bei Berechnung der Abgabe nach Tagen nicht berücksichtigt.

3) Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des preußischen Staates oder des deutschen Reiches befördert werden, ferner Handkähne und kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören und mit diesen im Hafen liegen, sind abgabenfrei.

§ 5. Die zur Einziehung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennig nach oben abgerundet.

§ 6. Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 2. Juni 1894 acht Tage nach seinem Anschlag im Hafen in Kraft.

Berlin, den 22. September 1898.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Dieser Tarif wird mit Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

zu § 4 Absatz 2. Es kommen in Betracht die staatlichen Oderhäfen zu Cosel, Breslau, Glogau und Tschicherzig.

Breslau, den 8. Oktober 1898.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Nachweisung

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

27. Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Das im Grundbuche von Glindow Band XX. Blatt № 784 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Glindow unter dem Flächenabschnitt 1570/702 des Kartenblatts 1 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue zu Glindow von 2 a 63 qm Flächeninhalt, jetzt dem Bauerngutsbesitzer Gustav Krüger zu Glindow gehörig. Seitheriger Gutsbezirk: Fiskalischer Gutsbezirk. Künftiger Gemeindebezirk: Glindow.

Belzig, den 13. Oktober 1898.

Namens des Kreis-Ausschusses. Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

5. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

1) Die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuervergütung von 6 M. für jedes Hektoliter reinen Alkohols bleibt bis auf Weiteres unverändert.
2) Für den Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, ist vom 1. November 1898 ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 2,5 M. eine solche von 3,5 M. für jedes Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Oktober 1898.

Die Provinzial-Steuer-Direktion.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberförster Schultz in Grünaue den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe 4. Klasse zu verleihen.

Der Regierungs-Assessor Suche ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rechnungsführer Baas in Hohenfinow für den Bezirk 2 — Hohenfinow. —

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutsbesitzer Lietzmann in Neu-Globsow für den Bezirk 21 — Menz.

Mit der Verwaltung der Forstkassenrendantenstelle für die Reviere Neu-Glienicke, Neuendorf, Zechlin und Zechlinerhütte ist an Stelle des nach der Oberförsterei Hemeln im Regierungsbezirk Hildesheim versetzten Forstassessors Mohnike der Königliche Förster Lüdemann zu Forsthaus Sorauer Wald vom 1. November d. J. ab zunächst auf Probe beauftragt.

Bei der Königlichen Ministerial-Baukommission in Berlin sind im Laufe des 3. Vierteljahres 1898 folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Karl Friedrich Rudolf Gölitzer, Friedrich Karl Oskar Heese, Daniel Martin Krencker, Heinrich Otto Benvenuto Schmieden, Franz Ludwig Ernst Koepke, Walter Rudolf Reichau, Max Rudolf Schindowski, Wilhelm Hermann Emil Götte.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Ueberwiesen an sie: Bauschreiber-Anwärter Knief von der Königlichen Regierung in Potsdam. Ernannt: Die bisherigen Bauaufseher Greiert und Meißner zu Königlichen Wasserbauwarten. Angestellt: Der bisherige Hülfsbote Alt als Bote und Aktenhefter. Angenommen: Die Militäranwärter Feldwebel Paul Maertin und Oberfeuerwerker Heinrich Wagner definitiv als Bureau-Diätare, Regimentstambour Friedrich Meilicke als Hülfsbote auf Probe, Feldwebel Otto Hoffmann als Wasserbauwart-Anwärter auf Probe. Ausgeschieden: Der expedirende Sekretär und Kalkulator Reetz in Folge Anstellung als Korrespondenz-Sekretär bei Sr. Königlichen Hoheit Prinz Friedrich Leopold von Preußen, der expedirende Sekretär und Kalkulator Eckhardt in Folge Anstellung als Rentmeister bei der Kreiskasse in Mogilno, der expedirende Sekretär und Kalkulator Benke in Folge Anstellung als Geheimer Registrator im Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Verstorben: Der Strommeister Jung.

Der Hilfslehrer Dr. Henze ist als Oberlehrer am Bismarck-Gymnasium in Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Walter Müller ist definitiv als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Paul Nerché ist provisorisch als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Zeichenlehrer an der städtischen Bürgerschule und der höheren Töchterschule in Landsberg a./W. Graßnickel ist als Elementar- und Vorschullehrer am Gymnasium in Eberswalde angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Oktober 1898 sind: angestellt: als Postsekretäre: die Postpraktikanten Hacker aus Steglitz, Kleemann aus Bz. Oldenburg, Kühl aus Schwerin (Meckl.) Lindenau aus Hameln, Neckel aus Konstanz; **als Postassistenten:** die Postassistenten Göhrke, Wilh. Marquardt, Patzschke, Wachs, die Postanwärter Adolph, Ludwig Albrecht in Rixdorf, Bunge, Geitner, Heiden, Jakobi in Schöneberg bei Berlin, Kirste, Laniecki, Laue, Franz Lehmann, Molchin, Münde, Rögnitz, Paul Scholz, Sternberg, Stielow, Wanning, Wiggert in Friedenau, Winkler in Wilmersdorf bei Berlin; **als Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Oskar Böhme, Meivers, Minde, Schäde, Steiner, die Telegraphenanwärter Balke, Adolf Behrendt, Dabers, Eckert, Gebert, Götzmann, Grieger, Hagner, Heimerdinger, Jesse, Peter Kaiser, Kirstein, Paul Krüger, Langheim, Löschke, Albert Müller, Reinhard Müller, Franz Neumann, Petrikat, Pohlmann, Schipper, Paul Schmidt, Theodor Schulz, Springer, Tietz, Wulff; **in den Ruhestand getreten:** Ober-Postsekretär Brandt (f. W. Schöneberg bei Berlin), Postmeister Bintzelberg in Pankow bei Berlin, Postsekretär Deutloff (f. W. Charlottenburg), Köhn, Ober-Postassistent, Thiedke, Obertelegraphenassistenten Ancker, Reeck (f. W. Freienwalde, Pom.), Segert.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren

Levinstein bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, Tosche bei dem Amtsgericht in Jarotschin, Konrad Schulze bei dem Amtsgericht in Hultschin, Ritgen bei dem Amtsgericht in Luckau; zu Handelsrichtern der Fabrikbesitzer Jacob Weinberg und der Kaufmann Wilhelm Schimmelpfeng, beide in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst; wiederernannt sind zu stellvertretenden Handelsrichtern der Amtsrichter a. D. Fränkel, der Rentier August Marting, der Fabrikbesitzer Martin Friedberg, der Kaufmann Berthold Lewy und der Fabrikbesitzer Louis Mann, sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst. Versetzt sind der Amtsrichter Kühnas vom Amtsgericht I. in Berlin als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath Mróczek in Insterburg, der Amtsrichter Heinrich Meyer in Königsberg N./M. und der Amtsrichter Wenzig in Königs-Wusterhausen an das Amtsgericht I. in Berlin. Dem Landrichter Dr. Ritter Liebermann von Wahlendorf in Landsberg a./W. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Reuschler vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Versetzt ist Dr. Oskar Meyer in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S. Entlassen ist auf Antrag Dr. Max Levin.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Koeber bei dem Amtsgerichte in Calau, Kurt Busse bei dem Landgericht I. in Berlin, Lau bei dem Amtsgericht in Dobrilugk. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Koeber aus Calau bei dem Amtsgericht in Eberswalde, der Gerichtsassessor Dresdner bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, der Rechtsanwalt Guber aus Fürstenberg a./O. bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Brieger bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitze in Schöneberg, der Rechtsanwalt Lau aus Dobrilugk bei dem Amtsgericht in Lübben. Dem Notar Koeber in Calau ist der Wohnsitz in Eberswalde angewiesen. Die Notare Guber in Fürstenberg a./O. und Lau in Dobrilugk haben ihr Amt niedergelegt.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Wegner, Meseritzer, Loytved, Albrecht, Mentzel. Uebernommen sind Dr. Bei[illegible]mann aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in [illegible], Buchholz aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, Hester aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Uebergetreten ist von Gra[illegible] in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S. Entlassen sind: Marsop und Dr. Westermann auf ihren Antrag, Freiherr von Richthofen behufs Uebertritts in den Großherzoglich Sächsischen Staatsdienst, Willy Jaeger und Philipp Neuhauß behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die vormaligen Referendare von Manikowsky und Lorenz bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Aktuar Wolter bei dem Amtsgericht in Wriezen; zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Menck bei dem Landgericht I. in Berlin; zu Gerichtsvollziehern der Militäranwärter Preuß bei dem Amtsgericht in Sorau, der Gerichtsdiener Fincke vom Landgericht in Prenzlau bei dem Amtsgericht in Schwedt. Versetzt ist der Gerichtsschreibergehülfe Iwer vom Amtsgericht I. in Berlin als Assistent an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin. Die Versetzung des Gerichtsschreibergehülfen Hennemann beim Amtsgericht I. in Berlin an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin ist zurückgenommen. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Kanzleirath Fiedler bei dem Kammergericht und Kanzleirath Barnick bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Rechnungsrevisor Rechnungsrath Klein bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Altrichter bei dem Amtsgericht in Freienwalde a./Oder.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1899 werden die Gerichtstage in Warnow am 9. Januar, am 6ten Februar, am 6. März, am 8. Mai, am 3. Juli, am 2. Oktober, am 6. November, am 4. Dezember im Karl Müller'schen Gasthofe dort abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüter-Rolle gestellt werden.

Perleberg, den 17. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Jantsch, Glasdrucker,	geboren am 4. Juli 1862 zu Johannesberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl und Bannbruch (2 Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 11. August 1896),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Juli 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Anna Brettschneider, genannt Kubalik, Arbeiterin,	geboren am 3. September 1851 oder 1853 zu Rechwalnitz, Bezirk Teplitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Führung falschen Namens (5 Jahre Zuchthaus und 6 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 12. September 1893),	Polizeibehörde zu Hamburg,	20. September 1898.
3	Karl Müller, Tagelöhner,	geboren am 24. August 1872 zu Hovlovitz, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer und einfacher Diebstahl, Landstreichen (4 Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 22sten September 1893).	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	5. September 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Simon Peters, Cigarrenarbeiter,	geboren am 15. August 1865 zu Nimwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	29. August 1898.
2	Wilhelm Rost, Bäcker- und Branntweinbrenner,	geboren im Jahre 1855 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	20. August 1898.
3	Anna Schroer, geborene Böckers, Wittwe des Joseph Schroer,	geboren am 25. Januar 1859 zu Gronloh, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Widerstand, Beleidigung und Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	11. Mai 1898.
4	Friedrich Sikorsky, Arbeiter und Bäckergeselle,	geboren am 9. Juli 1874 zu Tscharnow, Bezirkshauptmannschaft Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	1. September 1898.
5	Valentin Ludwig Urban, Arbeiter,	21 Jahre alt, geboren zu Radischow, Bezirkshauptmannschaft Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	29. August 1898.
6	Reinhold Elstner, Schuhmacher,	38 Jahre alt, geboren zu Morchenstern, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern, Oldenburg,	31. August 1898.
7	Eduard Fiedler, Fleischergeselle,	geboren am 1. August 1859 zu Budapest, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. August 1898.
8	Ludwig Sauerwein, Bäcker und Tagelöhner,	geboren am 9. April 1878 zu Hall, Bezirk Innsbruck, Tirol, orts[illegible]	Landstreichen und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	28. August 1898.

1. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
9	Jakob Tobias Chaskilowitz, Metzger,	58 Jahre alt, geboren zu Konstantin, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	7. September 1898.
10	Andreas Hendricus Johannes Dressen, angeblich desertirter holländischer Soldat,	geboren am 21. August 1877 zu Apeldoorn, Provinz Gelderland, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	16. September 1898.
3	Eugen Faas, Spengler,	geboren am 17. Juli 1859 zu Pfastatt, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	17. September 1898.
11	Friedrich [illegible], Arbeiter,	geboren am 6. Februar 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	21. September 1898.
12	Alexander Kohn, Handlungskommis,	geboren am 14. Mai 1879 zu Reschwitz, Bezirk Luditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	15. September 1898.
13	Augustini Sabatini, Arbeiter,	geboren am 9. März 1867 zu Villa-Basilica, Provinz Lucca, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Hannover,	21. September 1898.
14	Rudolf Skuba, Weber,	geboren am 14. Mai 1879 zu Remesch, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. September 1898.
15	Anton Starevic, Steinbrucharbeiter,	geboren am 17. März 1870 zu Litz, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident Arnstadt,	16. September 1898.

Die Veröffentlichung der Ausweisung des Kellners Otto Zubek [illegible] wird dahin berichtigt, daß der Ausgewiesene Albert Fischer heißt, Kellner von Beruf und am 3. Juni 1869 zu Planer Schmelzthal, Bezirk Plan, Böhmen, geboren und daselbst ortsangehörig ist.

Hierzu ein Oeffentlicher Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 4. November **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 47.) № 2518. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. Oktober 1898.

(Stück 48.) № 2519. Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika. Vom 9. Oktober 1898.

№ 2520. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 18. Oktober 1898.

(Stück 49.) № 2521. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 5. Oktober 1898.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) № 10035. Urkunde, betreffend die Stiftung der Rothen Kreuz-Medaille. Vom 1. Oktober 1898.

№ 10036. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Sankt Vith, Adenau, Bitburg, Daun, Hillesheim, Warweiler und Wittlich. Vom 6. Oktober 1898.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

26.

Tarif

für die öffentlichen Lösch- und Ladestellen der Gemeinde Rixdorf am Maybach-Ufer.

Es ist zu entrichten:

Liegegeld.

A. Von den nicht unter Absatz C. fallenden Schiffsfahrzeugen, welche an einer der öffentlichen Lösch- und Ladestellen am Maybach-Ufer liegen, und zwar

von Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit	für eine in der Zeit vom 15. März bis 14. November beginnende Liegefrist von	vom 15. November bis 14. März beginnende Liegefrist von	Liegegeld ℳ	₰	außerdem bei längerem Liegen für einen Tag ℳ	zwei Tage ℳ	drei Tage ℳ	vier Tage ℳ	fünf Tage ℳ	sechs Tage ℳ	jeden folgend. Tag ℳ
bis zu 50 Tonnen	3 Tagen	4 Tagen	2	50	2	6	12				
über 50—150 Tonnen	4 "	5 "	5	—							
" 150—250 "	5 "	6 "	8	—							
" 250—350 "	5 "	6 "	11	—				22	32	44	12
" 350—450 "	6 "	7 "	14	—	4	8	14				
" 450 Tonnen	6 "	7 "	17	—							
	Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.				Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.						

B. Von Fahrzeugen der unter A. genannten Art, welche Güter von nicht mehr als dem vierten Theil ihrer Tragfähigkeit löschen oder laden und dabei nicht über einen Tag an der Lösch- und Ladestelle liegen, ein Viertel der Beträge unter A.

Diese Berechnungsweise tritt jedoch nur dann ein, wenn der Schiffer ihre Anwendung bei der Anmeldung des Fahrzeuges beantragt. Wird die eintägige Liegefrist oder die nach Vorstehendem zulässige Menge der gelöschten oder geladenen Güter überschritten, so ist der Unterschied zwischen der bereits entrichteten ermäßigten und der nach Absatz A. zu berechnenden vollen Abgabe nachzuzahlen.

C. Von Doppelstähnen (Obst-, Kartoffel- und Torf-Kähnen) aller Größen, welche an einer der öffentlichen Lösch- und Ladestellen am Maybach-Ufer liegen und ihre Ladung im Einzelverkauf veräußern:

Für eine Liegefrist von je einer Woche (7 Tage, einschließl. der Sonn- und Festtage), wenn die Woche beginnt in der Periode	Liegegeld für die erste Woche M.	₰	die zweite Woche M.	₰	die dritte Woche M.	₰	die vierte Woche M.	₰	jede folgende Woche M.	₰
vom 15. März bis 14. November	5	—	5	—	7	50	7	50	10	—
vom 15. November bis 14. März	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—

D. Von Flößen, die an einer der öffentlichen Lösch- und Ladestellen am Maybach-Ufer liegen, für jeden Stamm täglich 0,25 M.

Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Liegefrist läuft von dem auf die Löschbereitschaft des Schiffers (Flößers) folgenden Morgen oder Mittag (12 Uhr) an. Ein Liegetag umfaßt einen Zeitraum von 24 Stunden, d. i. von Morgen bis Morgen oder von Mittag bis Mittag; er wird, auch wenn er nur angebrochen ist, als voll gerechnet.

2) Das Liegegeld ist für die von dem Schiffer bezw. Flößer beabsichtigte und polizeilich gestattete Liegezeit im voraus zu zahlen.

3) Die zur Erhebung kommenden Liegegeldbeträge werden auf volle fünf Pfennig aufwärts abgerundet.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1) Schiffsfahrzeuge und Flöße, welche dem Könige, dem Fürsten von Hohenzollern, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Fürsten von Hohenzollern, des Staates oder des Reiches befördert werden;

2) Handkähne und ähnliche kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören;

3) Fahrzeuge, welche durch Frost zur Ueberwinterung an einer Lösch- und Ladestelle gezwungen sind, solange sie während dieser Zeit nicht löschen oder laden.

* * *

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 14. März 1892 am 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1898.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

24. Bekanntmachung.

Berlin, den 22. Oktober 1898.

III. Armee-Korps.

General-Kommando.

Section Ia. № 18501.

An den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Staatsminister, Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz, Potsdam.

Nach den Seitens der unterstellten Divisionen hierher gelangten Mittheilungen ist die Aufnahme, welche die Behörden und Truppen des Armee-Korps während der diesjährigen Herbstübungen in den Kreisen Lebus, Beeskow-Storkow, Guben und Lübben gefunden haben, eine hervorragend gute gewesen. Das General-Kommando beehrt sich hierfür seinen verbindlichsten Dank ganz ergebenst auszusprechen und bittet Euer Excellenz die in Betracht kommenden Königlichen Behörden und örtlichen Verwaltungen, sowie auch die Einwohner von Vorstehendem sehr gefälligst in geeignet scheinender Weise in Kenntniß setzen zu wollen.

Der kommandirende General.

(gez.) v. Lignitz.

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen General-Kommandos des *III. Armee-Corps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.*

Potsdam, den 25. Oktober 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehseuchen.

328. I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: Ein Rind auf dem Rittergute Hohenfinow. Kreis Beeskow-Storkow: Ein Rind auf dem Rittergute Stremmen. Kreis Westhavelland: Ein Rind auf dem Rittergute Gutenpaaren.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: In Rummelsburg bei einer Gänseheerde des Händlers Steinhauf aus Friedrichsberg. Kreis Teltow: Geflügel des Gemeindevorstehers Heinicke in Jüchendorf und des Schlächtermeisters Ludwig Dochan in Teupitz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Bäckermeisters Schumann in Grimnitz.

b. Milzbrand. Kreis Templin: Rittergut Potzlow.

c. Brustseuche. Kreis Teltow: Pferde des Gutsbesitzers Lehne und der Gutsbesitzerin Haberecht in Tempelhof.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: bei dem Bullen des Büdners Miethe in Görsdorf.

Potsdam, den 1. November 1898.

Der Regierungspräsident.

329. # Nachweisung

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin—Hamburg und Berlin—Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind.

Gültig bis zum 30. April 1899.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg ist für den Schiffsverkehr geöffnet:

Lfde. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	31	12	44	13	530—201 L
2	12	59	1	13	14	201—1102
3	2	03	4	05	122	2021—B 28
4	4	40	4	59	19	B 29—7055 A
5	6	00	6	27	27	2001 L—203 L
6	7	57	8	04	7	504—2 L
7	9	55	10	11	16	202 A—510
8	12	18	12	32	14	4 L—3 A
9	12	57	1	08	11	512—207 L
10	2	02	2	11	9	514—513
11	3	26	3	41	15	515—516
12	4	25	4	34	9	205 L—2003 L werkt.
13	4	54	5	33	39	2003 L—8 A
14	6	04	6	23	19	B 49—7 L
15	6	57	7	19	22	522-209 L werkt.
16	7	08	7	19	11	B 39-209 L sonnt.
17	8	12	8	18	6	208 L—7 A
18	8	59	9	34	35	523—212 A
19	10	43	10	57	14	2002 a. L—9 A

Potsdam, den 26. Oktober 1898.

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte ist für den Schiffsverkehr geöffnet:

Lfde. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	57	1	10	13	3006 L—3030 L
2	1	36	2	06	30	7059 A—7063 A
3	2	21	2	42	21	7063 A—7064 A
4	3	15	3	50	35	3008 L—B 2
5	4	28	5	18	50	2701 L—3019 L
6	5	51	6	02	11	3022 L—8696
7	6	17	6	56	39	8696—L 12
8	7	58	8	14	16	7057 A—8697
9	8	36	8	46	10	4001 L—3010 L
10	10	32	10	40	8	7051 A—3007 L
11	10	55	11	01	6	3007 L—7060 A
12	11	16	11	23	7	7060 A—3005 L
13	11	40	11	50	10	3018 L—8615
14	12	40	1	05	25	3014 L—B 8
15	1	20	1	35	15	B 8—7074 A
16	1	50	2	11	21	7074 A—7054 A
17	3	10	3	36	26	B 23—8699
18	4	03	4	25	23	B 10—8699
19	4	41	5	09	28	8699—7071 A
20	6	08	6	22	14	8700—2691 A
21	6	37	7	15	38	2691 A—7053 A
22	7	30	7	50	20	7053 A—3020 L
23	8	05	8	30	25	B 13—3013 L
24	8	55	9	00	5	B 14—3017 L
25	9	19	9	31	12	2508 L—2516 L
26	9	46	9	51	5	2516 L—3009 L
27	11	25	11	51	26	8701—3028 L

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperren für den Winter 1898/99.

330. Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt:

1) **Auf der Spree-Oderwasserstraße:**
die Strecke von Wernsdorf bis Fürstenberg a./O. für die Zeit vom 1. Januar bis 1. März 1899.

2) **Auf der Havel-Oderwasserstraße:**
die Strecken von Malz bis Zerpenschleuse, von Ruhlsdorf bis Leesenbrück und von Heegermühle bis Wolfswinkel für die Zeit vom 15ten Dezember 1898 bis 1. März 1899.

3) **Auf der Ruppiner Wasserstraße:**
die Hohenbruchschleuse für die Zeit vom 1. bis 28. Februar 1899.

4) **Auf der Unteren Havelwasserstraße:**
die Homeyenbrücke in Brandenburg für die Zeit vom 28. November bis 19. Dezember 1898.

Potsdam, den 29. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

331. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Bäcker- und Konditorinnung zu Wilsnack beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäcker- und Konditor-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, mit Ausnahme von Glöwen und Friedrichswalde, und in der Gemeinde Groß Leppin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr

Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 24. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

332. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischler- und Stellmacher-Innung zu Vierraden beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischler- und Stellmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Vierraden, in den Ortschaften Heinersdorf, Schönermark, Blumenhagen, Hohenfelde, Gatow, Zützen, Berkholz, Hohenlandin, Niederlandin und Stendell ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

333. Das Diptherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 304 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a./M. ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 24. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

334. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1898/99 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

266649586 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden 235191918 M.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise 242407129 M.

Berlin, den 23. Oktober 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 28. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland.

12. Vom 1. November ab sind telegraphische Postanweisungen nach Großbritannien und Irland bis zum Betrage von 210 Mark zulässig. Die telegraphischen Postanweisungen sind gleich den gewöhnlichen Postanweisungen mit 20 Pfennig für je 20 Mark zu frankiren; daneben kommen noch die Kosten der telegraphischen Uebermittelung mit 15 Pfennig für jedes Wort zur Erhebung.

Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 27. Oktober 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

43. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Rönnebeck, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dreising demnächst zur Erledigung. Die Besetzung erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment. Die bisher von dem Pfarrer zu Rönnebeck pfarramtlich mit versorgte nicht fest zugeschlagene vagirende Tochterkirchengemeinde Baumgarten, privaten Patronats, bietet etwa 938 M. Pfarreinkommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

34. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Kassirer Louis Freytag in Erfurt, Anger 14 I., die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen Staatsanleihe von 1884

Lit. E. № 893572 und 893573 über je 300 M.

angeblich verloren gegangen oder gestohlen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn rc. Freytag anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Oktober 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. November d. Js. Vorm. 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst die Ausloosung von $4^0/_0$ Rentenbriefen Litt. A.—E. und von $3^1/_2{}^0/_0$ Rentenbriefen Litt. L.—P., sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Renten-

briefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 26. Oktober 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897.

58. Mit Gültigkeit vom 1. November 1898 ab wird der vorbezeichnete Ausnahmetarif auf den direkten Güter-Verkehr der Mühlhausen—Ebelebener Eisenbahn und den Binnen- und direkten Verkehr der Nebenbahn Achern—Otterhöfen ausgedehnt. Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau der Preußischen Staatseisenbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 19. Oktober 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

7. Für diejenigen Thiere, Geräthe und Gegenstände, welche auf der vom 28. bis 30. Oktober d. Js. in Eberswalde stattfindenden Geflügelausstellung ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der sämmtlichen Preußischen Staatseisenbahnen, sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 20. Oktober 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der notbwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Canals, der unteren Brahe und der kanalisirten oberen Netze werden diese Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am **11. Dezember d. Js. bis Ende März 1899** für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden.

Bromberg, den 22. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird nach Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Verkehr auf der Südseite und der Ostseite des Auguste-Viktoria-Platzes zu Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerke, Radfahrer und Reiter haben auf der Süd- und der Ostseite des Auguste-Viktoria-Platzes denjenigen Fahrdamm innezuhalten, welcher sich rechts von den Inselperrons befindet, sodaß die stets links von ihnen bleiben.

Auf dem hiernach zu benutzenden Fahrdamm haben sich Fuhrwerke, Radfahrer und Reiter stets soweit rechts zu halten, als nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen.

§ 2. Diejenigen Fuhrwerke, Radfahrer und Reiter, welche vor einem Grundstück an der Südseite oder Ostseite des Auguste-Viktoria-Platzes halten bleiben wollen, müssen sich gleichfalls in der im § 1 angeordneten Richtung bewegen und dürfen auch nur in dieser Fahrrichtung halten bleiben.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Charlottenburg, den 21. Oktober 1898.

Königliche Polizei-Direction.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreiswundarzt des Kreises Jüterbog-Luckenwalde Dr. Günther in Luckenwalde den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Im Kreise Niederbarnim ist wiederernannt worden **zum Amtsvorsteher:** Rentier Scherel in Birkenwerder für den Bez. 36 — Birkenwerder.

In Stelle des früheren Kreissekretärs Malade in Belzig ist der stellvertretende Kreissekretär, Regierungs-Supernumerar Böttger ebendaselbst vom 16. d. Mts. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte in den im Amtsblatt von 1898 Seite 10 aufgeführten Ortschaften beauftragt worden.

Dem Klostergutspächter Teßler zu Pinnow ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Charakter als Königlicher Oberamtmann verliehen worden.

Dem Oberlehrer an der Sophienschule in Berlin Dr. George Cavel ist das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Die Lehrerinnen Vollgold, Steinborn und Kapler sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Im Jahre 1899 werden Gerichtstage abgehalten werden in Boitzenburg: 28. Januar, 11. März, 8. April, 6. Mai, 3. Juni, 1. Juli, 12. August, 23. September, 21. Oktober, 18. November, 16. Dezember, in Gerswalde: 21. Januar, 4. März, 15. April, 27. Mai, 8. Juli, 26. August, 7. Oktober, 25. November.

Templin, den 25. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

In dem Geschäftsjahre 1899 werden in Velten und zwar in dem Seeler'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) Montag den 9. Januar, 2) Montag den 13. Februar, 3) Montag den 13. März, 4) Montag den 17. April, 5) Montag den

15. Mai, 6) Montag den 12. Juni, 7) Montag den 10. Juli, 8) Montag den 18. September, 9) Montag den 16. Oktober, 10) Montag den 20. November, 11) Montag den 18. Dezember.

Spandau, den 20. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1899 werden die Gerichtstage in Putlitz am: 2. und 16. Januar, 6. und 20. Februar, 13. und 27. März, 10. und 24. April, 15. und 29. Mai, 12. und 26. Juni, 3. und 10. Juli, 18. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 22. Oktober 1898.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Isidor Maganini, Steinhauer und Bergmann,	geboren am 28. Februar 1848 zu Arietto, Provinz Reggio nell'Emilia, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25sten September 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	22. September 1898.
2	Anton Ruf, Handlungsgehülfe,	geboren am 1. März 1861 zu Wiener-Neustadt, Bezirk Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	versuchter schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. September 1897),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. September 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Marie Steidel, ledig,	angeblich 28 Jahre alt, geboren zu Groß-Drieventhal, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. September 1898.
2	Marie Steiner, Dienstmagd,	geboren am 15. August 1880 zu Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	15. August 1898.
3	Alois Böhm, Müllergeselle,	geboren am 16. Mai 1856 zu Banya, Komitat Oedenburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	19. September 1898.
4	Joseph Buschek, Arbeiter,	48 Jahre alt, geboren zu Gründorf, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Beleidigung, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	10. September 1898.
5.	Burgard Kähisen, Tagner,	geboren am 2. Januar 1852 zu Hochstetten, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. September 1898.
6	Georg Petrow, Anstreicher,	geboren am 25. März 1872 zu Plevna, Bulgarien, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	19. September 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Albert Polis, Schneider,	geboren am 21. Juli 1853 zu Saarunion, Unter-Elsaß, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. September 1898.
8	Franz Rolich, Marmorschleifer,	geboren am 18. Dezember 1878 zu Triest, Oesterreich-Ungarn, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	5. September 1898.
9	Louis Sebrai, Goldarbeiter,	geboren am 19. August 1849 zu Brüssel, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	21. September 1898.
10	Franz Wagemanns, Arbeiter,	geboren am 4. Oktober 1837 zu Buchen, Gemeinde Born, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	5. September 1898.
11	Wenzeslaus Weinhold, Maurer,	geboren am 17. Oktober 1828 zu Ulkove, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	10. September 1898.
12	Lina Dürig, Dienstmagd,	geboren am 26. September 1873 zu Bawyl, Kanton Bern, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	3. Oktober 1898.
13	Rudolf Fünhof, Bäckergeselle,	geboren am 1. Mai 1860 zu Wiener-Neustadt, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Müllendorf, Stuhlrichteramt Eisenstadt im ungarischen Komitat Oedenburg,	Landstreichen u. Führung verbotener Waffen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	21. September 1898.
14	Julius Höllinger, Gravirer,	geboren am 22. Februar 1877 zu Nancy, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. September 1898.
15	Josef Lutter, Steinmetz,	geboren am 28. August 1863 zu Nieder-Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. September 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 11. November **1898.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 15. Juli d. J. will Ich der Stadtgemeinde Charlottenburg auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, die in den Gemarkungen Spandau, Gatow und Staaken belegenen Grundflächen, welche zur Herstellung der geplanten Anlagen (Absanggräben, Sammeldrains u. s. w.) zur Trockenlegung der durchfeuchteten Landkomplexe im Norden und Osten der städtischen Rieselfelder bei Carolinenhöhe und Gatow nach den anbei zurückfolgenden, noch landespolizeilich zu genehmigenden Projekten erforderlich sind, im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten.

Wilhelmshöhe, den 8. August 1898.

(gez.) **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(ggez.) Bosse. v. Hammerstein.

Frhr. von der Recke.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

27. Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen unterm 13. August d. Js. eine neue Verordnung, die allgemeinen Staatsprüfungen für das Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Baufache vom 15. April 1895 anschließt, bringe ich auf Grund einer mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Vereinbarung über die gegenseitige staatliche Gleichstellung und Anerkennung der vor einem der beiderseitigen Prüfungsämter bestandenen Vorprüfung und ersten Hauptprüfung im gesammten Baufache hierdurch folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Die Ablegung einer der letztgedachten Prüfungen vor dem Großherzoglich Hessischen technischen Prüfungsamte in Darmstadt hat für den die Prüfung Bestehenden in Preußen bei der späteren Zulassung zur ersten und zur zweiten Hauptprüfung sowie bei der Zulassung zum höheren Preußischen Staatsdienste die gleiche Wirkung, als wenn die Prüfung vor einem der Königlich Preußischen technischen Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen abgelegt worden wäre. Umgekehrt soll das Bestehen der Vorprüfung oder der ersten Hauptprüfung vor einem der letztgenannten Prüfungsämter für die Zulassung zu der Großherzoglich Hessischen ersten und zweiten Hauptprüfung sowie bei der Bewerbung um Zulassung zum höheren Hessischen Staatsdienst ebenso angesehen werden, als wäre die Prüfung in Darmstadt abgelegt.

Nach bestandener erster Hauptprüfung haben sich diejenigen Baubeflissenen, welche in Preußen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an die im § 28 der Preußischen Prüfungsvorschriften vom 15. April 1895 bezeichneten Behörden, und diejenigen, welche in Hessen zum Regierungsbauführer ernannt zu werden wünschen, an das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen zu wenden. In beiden Fällen sind dem Gesuche beizufügen:

Seitens der Maschinenbau-Beflissenen:

das Zeugniß über die Ablegung der Elevenpraxis und das während derselben geführte Geschäftsverzeichniß;

Seitens der Baubeflissenen aller Fachrichtungen:

1) der Lebenslauf, welcher auch über die Militärverhältnisse Auskunft zu geben hat. (Gesuche und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben),
2) die Zeugnisse über die Ablegung der Vorprüfung und der ersten Hauptprüfung.

Berlin, den 17. Oktober 1898.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

25. Da von den am 3. d. M. im 2. Wahlbezirk der Stadt Berlin gewählten beiden Abgeordneten zum Preußischen Landtag der Rektor Kopsch zu Berlin die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, muß eine Nachwahl stattfinden.

Zu diesem Zwecke habe ich den Herrn Stadtrath Zabel in Berlin zum Wahlkommissar und den Herrn Stadtrath Dr. Hirsekorn in Berlin zu dessen Stellvertreter ernannt und den Tag der Wahlmänner-Ergänzungswahlen, soweit solche erforderlich sind, auf den 28. November d. J., den Tag der Wahl des Abgeordneten auf den 5. Dezember d. J. festgesetzt.

Potsdam, den 9. November 1898.

Der Oberpräsident.

Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

335. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacherinnung zu Vierraden beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Vierraden, in den Ortschaften Heinersdorf, Schönermark, Blumenhagen, Hohenfelde, Gatow, Zützen, Berkholz, Hohenlandin, Niederlandin und Stendell ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Angermünde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

336. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schornsteinfeger-Innung des Kreises Teltow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des

338. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

I. A. Getreide. — I. B. Uebrige Markt- (Hülsenfrüchte; Stroh; Fleisch: Rind-, im Kleinhandel)

Es kosten je 100 Kilogramm (Spalten Weizen bis Rindfleisch im Großhandel); Es … je 1 (Rindfleisch im Kleinhandel)

Laufende Nummer	Namen der Städte	Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerste M.	Gerste Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Speisebohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eßkartoffeln M.	Eßkartoffeln Pf.	Richtstroh M.	Richtstroh Pf.	Krummstroh M.	Krummstroh Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Rindfleisch im Großhandel M.	im Großhandel Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	von der Keule Pf.	vom Bauch M.	vom Bauch Pf.
1	Angermünde	16	28	13	75	13	79	12	80	24	50	28	—	32	—	2	75	2	75	1	70	2	75	120	—	1	45	1	25
2	Beeskow	16	85	13	90	—	—	12	75	22	50	27	50	45	—	3	75	—	—	—	—	—	—	105	—	1	30	1	05
3	Brandenburg	16	54	14	08	11	88	13	56	23	50	25	—	37	50	3	66	2	75	—	—	3	75	82	—	1	40	1	20
4	Dahme	16	47	14	08	12	14	12	—	24	—	30	—	35	—	3	—	3	—	1	50	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	16	66	13	99	13	33	13	06	23	—	23	—	32	—	3	28	3	—	—	—	3	50	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	16	50	13	89	13	50	13	11	27	—	32	50	40	—	3	71	2	60	—	—	3	75	110	—	1	30	1	10
7	Jüterbog	16	83	13	90	13	11	13	—	24	—	24	—	36	—	3	53	3	—	—	—	5	—	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	16	50	13	91	14	32	13	71	35	—	35	—	45	—	3	10	3	42	—	—	4	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	16	58	13	67	12	—	13	19	20	—	30	—	29	—	3	75	3	10	—	—	3	75	120	—	1	40	1	20
10	Potsdam	—	—	13	33	—	—	14	45	23	—	24	50	36	50	4	01	3	57	—	—	4	34	112	06	1	50	1	30
11	Prenzlau	15	92	13	61	14	45	12	14	27	—	29	—	39	—	3	25	4	50	2	75	4	50	105	—	1	35	1	15
12	Pritzwalk	15	88	13	18	14	18	13	18	15	50	24	—	30	—	3	25	2	45	1	68	3	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	16	21	13	90	13	47	12	86	23	—	27	—	39	—	3	10	2	40	—	—	3	45	110	—	1	40	1	20
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	13	41	35	—	35	—	55	—	3	57	4	—	—	—	—	—	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	30	10	36	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10
16	Spandau	17	75	14	75	14	50	15	50	26	50	37	50	42	—	4	50	3	25	2	75	5	—	121	50	1	60	1	20
17	Strausberg	20	—	15	—	16	—	17	—	26	20	32	08	40	—	4	—	5	—	3	50	5	50	110	—	1	50	1	30
18	Teltow	—	—	13	63	15	50	14	83	27	50	27	50	40	50	3	88	3	40	2	75	4	75	120	—	1	65	1	20
19	Templin	16	50	13	50	13	50	13	50	25	—	30	—	45	—	3	—	3	—	2	—	4	50	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	16	25	14	44	14	—	12	56	—	—	—	—	—	—	3	—	2	60	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	13	24	13	10	12	40	24	—	36	—	40	—	3	—	3	—	2	—	3	50	90	—	1	06	—	86
22	Wriezen a. O.	15	52	13	92	15	11	13	58	23	50	32	50	43	—	3	25	2	50	2	—	2	75	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	66	13	88	13	77	13	46	—	—	—	—	—	—	3	42	3	16	—	—	4	11	106	24	—	—	—	—

Potsdam, den 8. November 1898.

Schornsteinfegerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Kreisen Teltow, Jüterbog-Luckenwalde und Beeskow-Storkow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 31. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

557. I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: ein Rind auf dem Rittergut Sydow.

b. Räude. Kreis Osthavelland: zwei Pferde des Schankwirths Schwarz in Berge.

II. Erloschen:

a. Influenza. Kreis Angermünde: Pferdebestand des Ritterguts Wilmersdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gänseheerde des Handelsmanns Steinhauf aus Friedrichsberg in Rummelsburg. Kreis Zauch-Belzig: Geflügelbestand des Bauern August Clavier in Lühsdorf.

Potsdam, den 8. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Oktober 1898.

...waaren. Fleisch: Schweine	Kalb	Hammel	Geräuchertes Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats. Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 35	1 30	1 30	1 80	2 20	4 40	— 30	— 25	— 35	— 33	— 43	— 45	— 20	— 45	2 40	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	2 17	3 80	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 22	4 72	— 40	— 35	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 80	2 40	4 53	— 27	— 22	— 50	— 40	— 40	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 22	1 30	1 20	1 62	2 33	3 64	— 34	— 26	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 80	2 40	3 76	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 40	1 10	1 40	1 60	2 30	4 40	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 30	— 20	1 60
1 40	1 30	1 20	1 80	2 05	3 24	— 29	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 50	3 30	— 19	1 60
1 45	1 40	1 40	1 65	2 27	3 99	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 45	1 10	1 15	1 50	2 10	4 30	— 29	— 23	— 45	— 43	— 48	— 55	— 43	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	1 93	3 19	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 40	1 15	1 30	1 65	2 30	4 27	— 36	— 26	— 48	— 50	— 45	— 45	— 40	— 60	2 20	3 20	— 20	1 60
1 45	1 20	1 20	1 60	2 30	4 35	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 07	4 22	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 40	1 4[illegible]	1 60	2 40	5 20	— 38	— 28	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 63	3 03	— 20	1 20
1 40	1 30	1 30	1 60	2 40	4 80	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 45	1 50	1 40	1 55	2 10	3 95	— 40	— 35	— 45	— 40	— 50	— 60	— 55	— 55	2 45	2 70	— 20	1 35
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	4 80	— 35	— 25	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 98	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 40	3 40	— 20	1 60
1 23	— 97	1 05	1 62	2 19	3 63	— 29	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 45
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	3 60	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	2 40	2 80	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

339. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Oktober 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	83	7	41	7	33	7	06	7	77	6	45	7	13	—	—	7	25	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	10	2	63	2	10	2	53	2	63	—	—	—	—	2	10	
3	Richtstroh	—	—	1	58	1	84	1	68	1	98	2	63	2	10	—	—	1	42	

Potsdam, den 8. November 1898. Der Regierungspräsident.

340. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam im 3. Vierteljahr 1898 vorgekommenen Landesverweisungen.

1.	2.	3.				4.	5.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen.
Niederbarnim	Amtsvorsteher Neu-Weißensee	Jablonsky, Anna, geb. Hobler.	Gussowa (Rußland)	Arbeiterin	32	2. Juli 1898	
		Mocidlowsky, Jean	Pulacze (Rußland)	Arbeiter	37	8. Juli 1898	
		Rosbaum, Joel	Warschau (Rußland)	Geflügelhändler	36	8. Juli 1898	
		Walfisch, Sollomon	Warschau	Cigarettenmacher	34	8. Juli 1898	
Ruppin	Amtsvorsteher Meseberg	Ponelsjavnez, Valentin Nikolaus	Lüsse, Kreis Kolno (Rußland)	Arbeiter	17	21. August 1898	

Potsdam, den 5. November 1898. Der Regierungspräsident.

Schleusenbetrieb an Sonn- und Festtagen.

341. Unter Aufhebung der im Amtsblatte von 1886 Seite 129 veröffentlichten Bekanntmachung vom 20sten März 1886 wird hiermit bezüglich des **Schleusenbetriebes an Sonn- und Festtagen** an den mir unterstellten Wasserstraßen Folgendes angeordnet:

§ 1. Am Neujahrs- und Charfreitage, sowie am 1. Tage der 3 großen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten wird überhaupt nicht geschleust. Eine Ausnahme hiervon machen nur diejenigen Personendampfschiffe, welche nach einem der zuständigen Polizeibehörde und dem Wasserbauinspektor eingereichten Fahrplane sich auf regelmäßiger Fahrt befinden, oder deren Ankunftszeit vor der Schleuse spätestens am vorhergehenden Tage dem Schleusenmeister schriftlich angezeigt ist.

§ 2. An den übrigen Sonn- und Festtagen ruht der Schleusenbetrieb,

A. von 8 bis 2 Uhr und von 6 Uhr Abends ab

bei den Schleusen an den Hauptwasserstraßen, und zwar

a. der Havel-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Hohensaaten,

b. der Spree-Oder-Wasserstraße von Spandau bis Fürstenberg a. O.,

c. der unteren Havelwasserstraße von Rathenow bis Spandau.

B. von 8 bis 5 Uhr und von 7 Uhr Abends ab

bei den Schleusen an allen übrigen mir unterstellten Wasserstraßen.

Ausnahmen finden jedoch zu A. und B. statt
1) bei Personendampfschiffen, welche nach einem der zuständigen Polizeibehörde und dem Wasserbauinspektor eingereichten Fahrplane sich auf regelmäßiger Fahrt befinden, oder deren Ankunftszeit vor der Schleuse spätestens am vorhergehenden Tage dem Schleusenmeister schriftlich angezeigt ist. Diese gehen den unter № 2 bezeichneten Fahrzeugen vor und müssen möglichst ohne Aufenthalt durchgeschleust werden.
2) Bei folgenden Fahrzeugen, wenn sie spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Ruhezeit vor der Schleuse thatsächlich eingetroffen sind, vorausgesetzt, daß der Schleusenmeister sofort ersucht worden ist, die Schiffe noch durchschleusen zu lassen:
   a. Personendampfschiffe auf nicht fahrplanmäßiger Fahrt, welche nicht am Tage vorher angemeldet wurden;
   b. Fahrzeuge, welche mit explosiven Stoffen befrachtet sind;
   c. Fahrzeuge, Flösse und schwimmende Baugeräthe der Wasserbauverwaltung, außerdem Kähne, welche zu Bauten der Wasserbauverwaltung bestimmte Baustoffe oder Geräthe bringen oder holen, und Flösse, die zu solchen Bauten bestimmt, wenn die Führer dieser Fahrzeuge zuverlässig befunden, daß die Durchfahrt dringlich ist.

   Diese Fahrzeuge schleusen unter sich in dem Range, in welchem sie vorstehend aufgeführt sind.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Potsdam, den 9. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

342. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Schifffahrtsverkehr an der Schleuse zu Neue Mühle bei Königswusterhausen.

Auf der Dahme oberhalb der Schleuse zu Neue Mühle bei Königswusterhausen haben die zu Thal fahrenden Fahrzeuge bereits vor dieser Schleuse die Segel zu streichen und bis unterhalb der Eisenbahnbrücke über die Dahme bei Königswusterhausen mit gelegten Masten zu fahren.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 1. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

343. Die von mir durch Bekanntmachung vom 29. Oktober d. Js. angeordnete Schifffahrtssperre der Homeyenbrücke in Brandenburg (Untere Havelwasserstraße) für die Zeit vom 28. November bis 19. Dezember d. Js. wird infolge des lebhaften Schiffsverkehrs während dieser Zeit aufgehoben.

Potsdam, den 8. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

344. Vom 1. Januar 1899 ab wird der zur Gemeinde Tempelhof gehörige Theil der Hasenhaide und der reichsfiskalische Gutsbezirk Hasenhaide von dem 33. Standesamtsbezirk „Tempelhof" des Kreises Teltow abgezweigt und zu einem neuen Standesamtsbezirk 33a. „Tempelhof 2 (Hasenhaide)" vereinigt werden.

Potsdam 4. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

345. Zu dem im Frühjahr d. Js. ausgegebenen **Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften** hat die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse soeben einen **„Nachtrag"**, umfassend die Zeit vom 1. März 1897 bis 30. Juni 1898 und ein neues **Verzeichniß sämmtlicher am 30. Juni 1898 im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften alphabetisch nach dem Sitz geordnet unter gleichzeitiger Angabe der Verwaltungs-Bezirke, der Höhe der Geschäftsantheile und Haftsummen, der Genossenzahl und der Gesammthaftsummen, sowie des Revisions-Verhältnisses** erscheinen lassen.

Um die wünschenswerthe Verbreitung dieser ersten amtlichen Materialien zur Genossenschaftsstatistik nach Möglichkeit zu fördern, wird das ursprünglich auf 45 M. angesetzt gewesene Katasterwerk sammt Nachtrag und neuem Genossenschaftsverzeichniß von nun an zu dem **ermäßigten Gesammtpreise von 25 Mark** abgegeben.

Denjenigen, welche das Kataster noch zu dem früheren höheren Preise bezogen haben, werden der diesjährige Nachtrag, das neue Verzeichniß und der nächstjährige Nachtrag kostenlos nachgeliefert werden.

Der Preis des neuen „Verzeichnisses der eingetragenen Genossenschaften" allein beträgt 2 M. 50 Pf.

Bestellungen sind zu richten an die **Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zu Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 42.**

Zugleich wird hierdurch bekannt gegeben, daß die den **Geschäftsverkehr der Central-Genossenschafts-Kasse regelnden Vorschriften** in einer von der Kasse herausgegebenen Druckschrift zusammengestellt worden sind, welche unter dem Titel **„Bestimmungen der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse über den Geschäftsverkehr"** im Verlage **von W. Weber zu Berlin W., Charlottenstraße 48, zum Preise von 1 M. 20 Pf. käuflich zu haben ist.**

Potsdam, den 8. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1898.

71. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	17	M.	06	Pf.
"	"	Roggen	14	"	31	"
"	"	Futtergerste	13	"	23	"
"	"	Hafer (gut)	15	"	82	"
"	"	do. (mittel)	14	"	98	"
"	"	do. (gering)	14	"	—	"
"	"	Richtstroh	3	"	95	"
"	"	Heu	5	"	32	"
"	"	Kartoffeln	4	"	—	"

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,48 Mk., Stroh 2,31 Mk., Heu 3,52 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	36	"	54	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	5	"	06	"
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	07	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	40	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	40	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	48	"
1	"	Eßbutter	2	"	30	"
60	Stück	Eier	3	"	68	"

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
"	"	Linsen	50	"	—	"
"	"	Kartoffeln	4	"	50	"
1	"	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	50	"
1	"	do. (Bauchfleisch	1	"	15	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	60	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	50	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	60	"
1	"	Eßbutter	2	"	40	"
60	Stück	Eier	3	"	40	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1898:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	31	"
1	"	Gerstengraupe	35	"
1	"	Gerstengrütze	33	"
1	"	Buchweizengrütze	38	"
1	"	Hafergrütze	41	"
1	"	Hirse	38	"
1	kg	Reis (Java, mittler)	60	Pf.,
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	27	"
1	"	Speisesalz	20	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	50	"

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	39	Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	32	"
1	"	Gerstengraupe	38	"
1	"	Gerstengrütze	33	"
1	"	Buchweizengrütze	33	"
1	"	Hafergrütze	35	"
1	"	Hirse	35	"
1	"	Reis (Java, mittler)	48	"
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	48	"
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	40	"
1	"	Speisesalz	19	"
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	88	"

Berlin, den 5. November 1898.

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

72. Auf den Bericht vom 24. September d. J. will Ich hierdurch der Großen Berliner Straßenbahn in Berlin behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und dessen Vororte, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums ertheilen.

Marmor-Palais, den 5. Oktober 1898.

(gez.) Wilhelm R.

(gegengez.) Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. November 1898.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

111. Der Fernsprechverkehr mit Schmölz, Bedburg, Hirschberg (Saale), Meiningen, Harzgerode, Coswig (Anh.), Markneukirchen, Zeulenroda, Frankenstein (Schles.), Bockenem und Seesen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 3. November 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

28.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen Größe des Grundstücks ha	ar	qm
18. Dezbr. 1897	Kolonistenstelle	Karl Streichan-Gosen	Gutsbezirk Wenzlow	Gemeinde Neu-Zittau	—	88	85
=	=	Michael Loh-Steinfurth	=	=	1	99	41
=	=	Marie Grabl-Steinfurth	=	=	3	77	62
=	=	Ludwig Karl Gärisch-Steinfurt	=	=	1	11	83
=	=	Karl Friedrich Wilhelm Leopold-Steinfurth	=	=	1	13	88
=	=	August Bild u. 3 Miteigenthümer-Steinfurth	=	=	2	12	74
=	=	Wilhelm Leopold-Steinfurth	=	=	1	97	13
=	=	Robert Pfennig-Steinfurth	=	=	1	65	95
=	=	Wilhelm Stein-Steinfurth	=	=	1	08	25
=	=	August Bild u. Ehefrau-Steinfurth	=	=	—	82	60
=	=	Marie Grabl-Steinfurth	=	=	—	98	17
=	=	Wilhelmine Pawlowsky-Steinfurth	=	=	1	94	68
=	=	Georg Kühn-Berlin	=	=	10	02	14
=	=	Ludwig Karl Gärisch-Steinfurth	=	=	—	12	51
=	=	Hermann Richter-Steinfurth	=	=	—	79	26
=	Oeffentliche Wege und Gewässer		=	=	1	29	71

Beeskow, den 28. Oktober 1898. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

29.

Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Ferbitz unter Kartenblatt 1 № 21, 29—38, 91/39, 40, 93/51, 94/52, 69, 99/70, 101/78 und 102/78 verzeichneten Parzellen von zusammen 193 ha 53 ar 19 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Ferbitz	Gutsbezirk Doeberitz
2.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Alt Geltow unter Katasterblatt 1 № 110 eingetragene domänenfiskalische Parzelle von 0,1596 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Alt-Geltow	Gemeindebezirk Alt-Geltow

Nauen, den 22. Oktober 1898. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Osthavelland.

30.

Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 2. Quartal 1898/99 genehmigten Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk Bisheriger	Gemeinde- bezw. Gutsbezirk Künftiger
1	Parzelle № 142/60 des Kartenblattes № 7 der Gemarkung Cöpenick Königliche Forst in Größe von 11,10 ar,	Forstfiscalischer Gutsbezirk Cöpenick-Niederbarnim'er Antheil	Gemeindebezirk Ober-Schöneweide
2	Parzelle № 163 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Gut Rosenthal in Größe von 4,10 ar,	Gutsbezirk Rosenthal	Gemeindebezirk Rosenthal

Berlin, den 3. Oktober 1898. Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen.

59. Die Gültigkeitsdauer des durch Bekanntmachung vom 1. März d. Js. eingeführten Ausnahmetarifs für **Eis in Wagenladungen wird** im Gruppen- und Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen sowie im Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatseisenbahn und mit der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn bis zum **31. Dezember d. J.** verlängert.

Berlin, den 31. Oktober 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Prenzlau sind ernannt worden a. zum **Amtsvorsteher:** Lieutenant Stege in Klockow für den Bez. 34 — Klockow —, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Lage in Carmzow für den Bez. 34 — Klockow —.

Der bisherige Prediger Berthold Wilhelm Paul **Fleischmann** ist zum Pfarrer der Parochie Gielsdorf und bei der evangelischen Gemeinde zu Hirschfelde, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat Oktober 1898 sind ernannt: zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Göde und Lindow; **zu Ober-Postdirektionssekretären:** die Postsekretäre Busse, Schilp und Zwirner; **zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre Steinbach und Wilde; **zu Ober-Postassistenten:** der Büreauassistent Appel, die Postassistenten Carl Berger, August Beyer, Hauke, Kersten, Emil Koch, Stransky, Wietzke; **zum Ober-Telegraphenassistenten:** der Büreauassistent Albert Krüger; **zum Postassistenten:** der Postverwalter Kneisel aus Halensee in Westend; **angestellt: als Fernsprechgehülfinnen:** die Fernsprechgehülfinnen Böttcher und Anna Bohlen; **versetzt: von Berlin:** Postkassirer Fechner nach Eydtkuhnen, Postsekretäre Franz Buchholz nach Erfurt, Reinhard Hoffmann nach Pankow bei Berlin, Kalbersberg nach Breslau, W. H. P. Krause nach Rheydt (Bz. Düsseldorf), Lessing nach Frankfurt (Oder), Wilhelm Rothe nach Klein-Popo, Chr. Wilhelm A. Wagner nach Westend, Ober-Postassistenten Heinrich Müller nach Cassel, Röhricht nach Crossen (Oder), Stahn nach Westend, Emil Witte nach Pankow bei Berlin, Wloszkiewicz nach Papenburg, Ober-Telegraphenassistent Adolf Hartmann nach Hannover, Postassistenten Bolzau nach Elbing, Rathje nach Hamburg; **nach Berlin:** Ober-Postdirektionssekretär Heisig von Königsberg (Pr.), Postsekretäre Osten von Elbing, W. Wilhelm K. Wagner von Schwiebus, Ober-Postassistenten Dietrich von Crossen (Oder), Hullmann von Rybnik, Rehse von Hamburg, Schmücker von Straßburg (Elsaß), Türk von Pankow bei Berlin, Postverwalter Zietz von Westend nach Halensee, Postassistent Petrowitz von Elbing, Rohrpostmaschinist Grün von Charlottenburg; **gestorben:** Ober-Postassistent Oskar Stahl, Ober-Telegraphenassistenten Emil Schneider und Otto Thieme.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: der Postanwärter Schilling in Jüterbog als Postassistent. **Ernannt ist:** der Ober-Postdirectionssecretair Lehmann in Brandenburg (Havel) zum Postkassirer. **Versetzt sind:** der Postassistent Ohlsberg von Wriezen nach Zechlin unter gleichzeitiger Ernennung zum Postverwalter und der Postverwalter Suter von Zechlin nach Wriezen unter gleichzeitiger Ernennung zum Postassistenten. **Gestorben ist:** der Postverwalter Thiele in Hohenfinow.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1899 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 28. Januar, 2) am 25. Februar, 3) am 25sten März, 4) am 29. April, 5) am 27. Mai, 6) am 24. Juni, 7) am 26. August, 8) am 30. September, 9) am 28. Oktober, 10) am 25. November und 11) am 30. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 1. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 18. November **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 50.) № 2522. Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreiche, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Kongostaate, dem Königreiche Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, den Britischen Kolonien von Australien, Canada, den Britischen Kolonien Südafrika's, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawai, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, dem Oranje-Freistaate, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 15. Juni 1897.

№ 2523. Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 15. Juni 1897.

№ 2524. Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay. Vom 15. Juni 1897.

№ 2525. Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpacketen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Britisch-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela. Vom 15. Juni 1897.

№ 2526. Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei. Vom 15. Juni 1897.

№ 2527. Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Central-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark, der Republik San Domingo, Egypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay. Vom 15. Juni 1897.

(Stück 51.) № 2528. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 3. November 1898.

№ 2529. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. Oktober 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

26. An Stelle des Oberbürgermeisters a. D. Meydam zu Landsberg a. W., welcher sein Mandat als Provinzial-Landtagsabgeordneter niedergelegt hat, ist der Stadtverordneten-Vorsteher Justizrath Pohl in Landsberg a. W. zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Stadt Landsberg a. W. gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 11. November 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

346. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Stellmacher-Handwerk in dem Bezirke des Amtsgerichts Perleberg mit dem Sitze in Perleberg und dem Namen „Stellmacher-Innung zu Perleberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende des Stellmacher-Handwerks dieser Innung an. Potsdam, den 4. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

347. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schmiedeinnung zu Rathenow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schmiedehandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Rathenow, Mögelin, Premnitz, Döberitz, Ferchesar bei Rathenow, Buschow, Nennhausen, Liepe, Buckow, Stechow, Semlin, Hohennauen, Gülpe, Garlitz, Bamme, Gräningen, Mützlitz, Damme, Wassersuppe, Barnewitz, Spaatz, Wolsier und Kotzen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westhavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 5. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

348. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Töpfer-Innung in Rathenow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Orten des Kreises Westhavelland ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westhavelland zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 8. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

349. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Sattler-, Seiler- und Kürschnerinnung zu Wilsnack beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Sattler-, Seiler- und Kürschner-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche die bezeichneten Gewerbe in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, Groß-Leppin, Kletzke und Krampfer, sowie in den Ortschaften Uenze und Lindenberg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 11. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

350. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen vom 13. November 1875, habe ich den Regierungs-Medizinalrath Dr. Roth zum Vorsitzenden der Apothekergehülfenprüfungskommission im Regierungsbezirk für die Jahre 1898 bis 1901 ernannt.

Potsdam, den 12. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

351. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern August Schmidt in Damme.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: ein Rind des Bauern Wilhelm Wenzel in Tempelfelde. Kreis Prenzlau: je ein Rind des Ritterguts Malchow und des Ritterguts Neuensund.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: ein Pferd des Sekonde-Lieutenants von Letto-Vorbeck, Spandauerstraße 2, sowie die Pferdebestände der 4. Eskadron des 1. Garde-Ulanenregiments und des Detachements Garde-Jäger zu Pferde.

d. Rothlaufseuche der Pferde. Kreis Rathenow: Pferdebestand der 5. Eskadron des Husarenregiments von Zieten.

e. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: 2 Gänseheerden des Händlers Peterkowez.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Templin: Gehöft des Büdners Behrendt in Vietmannsdorf.

b. Brustseuche: Kreis Niederbarnim: Pferdebestand des Amtsrathes Schmidt in Löhme und des Gutes Mehrow. Kreis Templin: Pferdebestand des Ritterguts Herrenstein.

Potsdam, den 15. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

73. Zur Verhütung der Einführung von Viehseuchen bringe ich hiermit folgende von mir auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ zugleich als nach § 2 a. a. O. für die Amtsbezirke Friedrichsberg-Lichtenberg und Stralau-Rummelsburg bestellter Seuchencommissar getroffene Anordnung zur öffentlichen Kenntniß.

Es ist verboten, die auf den Bahnhöfen Lichtenberg-Friedrichsfelde, Viehstation und Rangirbahnhof Rummelsburg, Schlesischer Bahnhof, Ostbahnhof, Frankfurter Allee und Weißensee ankommenden Rinder, Schafe, Schweine, Geflügel ausländischen Ursprunges, sowie Gänse in- und ausländischen Ursprunges ohne vorherige Untersuchung durch einen beamteten Thierarzt auszuladen, bezw. vom Bahnhofe zu entfernen.

Die dem Verbot Zuwiderhandelnden unterliegen der Bestrafung gemäß § 328 Reichs-Straf-Gesetz-Buchs.

Berlin, am 6. November 1898.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

74. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes verordnet was folgt:

Der § 17 der Polizei-Verordnung vom 12. Juni 1863, betreffend den Verkehr auf den Berliner Jahr- und Weihnachtsmärkten erhält folgenden Zusatz:

„Der Gebrauch von Gasäther-Lampen ist verboten und die Benutzung von Petroleumlampen *nur dann gestattet, wenn zu denselben* dichtschließende Metallbassins verwendet werden und die Lampen als Hängelampen construirt sind, deren Befestigung an Vorrichtungen aus unverbrennlichem Material gesichert sind.

Berlin, den 11. November 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

112. Der Fernsprechverkehr mit Gumbinnen, Cronenberg, Ellrich, Peine, Canth, Kreuzburg O./S., Neiße, Oppeln und Ratibor ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 12. November 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

35. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Bauern Jan Král in Groß-Hluschitz bei Neu-Bydzow in Böhmen die Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ vormals 4%igen Staatsanleihe
von 1880 Lit. E. № 216961 u. 360838 über je 300 M.,
= 1882 - D. = 290651 = 333787 = = 500 =
- B. = 540160 = 639125 = = 300 =
- F. = 209426, 229164 u. 231535 über je 200 M.,
= 1883 - E. = 648975 über 300 M.,
- F. = 274387 = 200 =
= 1884 - E. = 890628 = 300 =
- F. = 303832 = 200 =
- H. = 78141 = 150 =
= 1885 - E. = 1043088 = 300 =

b. der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe
von 1888 Lit. E. № 59381 über 300 M.

verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Nationalbank für Deutschland in Berlin W. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 8. November 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Der Forstmeister Dr. Kohli in Grünau ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Coepenick für den neugebildeten Forstbezirk Grünau-Dahme und als Stellvertreter für ihn der Königliche Forstamtsanwalt für den Forstbezirk Coepenick, zur Zeit Oberförster Kottmeier in Coepenick, ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland sind ernannt bezw. wiederernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Guts-

nungsrath Poenicke in Burg-Brandenburg für den Bez. 22 — Dom Brandenburg —; b. zu Amtsvorstehexstellvertretern: Bauerguts besitzer Richard in Warsow für den Bez. 4 — Burg Friesack —, Ritterschaftsdirektor von Bredow in Landin für den Bez. 6 — Senzke —, Rittergutspächter Prien in Liepe für den Bez. 7 — Liepe —, Gemeindevorsteher Buller in Pessin für den Bez. 14 — Pessin.

An Stelle des pensionirten Kreisboten Kappelt ist der frühere Unteroffizier Albert Hacbell zum Kreisboten des Kreises Prenzlau vom 1. Dezember d. J. ab ernannt worden.

Der bisherige Prediger an den Anstalten der Stadt Berlin zu Dalldorf, Hermann Heinrich Pohlmann, ist zum Prediger an der Dorotheenstadtkirche in Berlin, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Der bisherige zweite Prediger an der St. Thomaskirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, Gustav Robert Alexander Bruckenhaus, ist zum Pfarrer an dieser Kirche bestellt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der St. Thomaskirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, Philipp Jakob Bayrhoffer, ist zum zweiten Prediger an derselben Kirche bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Johannes Friedrich Theodor Gerloff ist zum Diakonus bei der St. Maria-Magdalenen-Kirche zu Eberswalde, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der Lehrer Bauschmann ist einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Lubig, Thiemich, Senftner, Drunzer, Eggers, Partuschke sind endgiltig, die Lehrer Dumjahn, Laeßig, Rienecker und Skupin sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden. Die Lehrer Boese, Schoening, Nickel, Voigt VI., Voigt VII., Grüß IV., Schulz 70, Lindemann, Kulinsky, Herzel und Hoffmann XVII. sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gustav Boesel ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Hiller, Krüger VI., Kleinow, Bohm II., Bötzow, Kolberg V., Buske, Preuß, Marszinsky, Lehmann VII., Apitz geb. Küster und Wundermann sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden. Die Lehrerinnen Zimmermann III., Rossow, Heldberg II., Roselius, Steinbeck, v. Tetzen-Wesierski, Flacke und Ziegler sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1899 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in die hiesigen Handels-, Börsen-, Genossenschafts- und Muster-Register durch den Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeiger, die Eintragungen in das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register außerdem durch die Berliner Börsenzeitung, die Luckenwalder Zeitung und den Luckenwalder Anzeiger, sofern aber kleinere Genossenschaften in Frage kommen, außer im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur in der Luckenwalder Zeitung erfolgen.

Luckenwalde, den 8. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

31. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für die Monate September—Oktober 1898.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
September 1898.			
Das von dem Bauern August Hoeers in Nächst-Neuendorf erworbene Theilstück Kartenblatt 1 № 572/200 in Größe von 0,006 ha der fiskalischen Dorfaue, Band IV. Blatt № 140 des Grundbuchs von Nächst-Neuendorf.	Fiskalische Dorfaue.	Gemeindebezirk Nächst-Neuendorf.	16. September 1898 J.-№ A. I. 6084
Oktober 1898.			
Die im Grundbuch unter Band I. Blatt 1 verzeichnete Parzelle № 261 Kartenblatt 2, Gemarkung Rudow.	Gutsbezirk Ruhlsdorf.	Gutsbezirk Schenkendorf b. Gr.-B.	4. Oktober 1898. J.-№ A. I. 6443

Berlin, den 2. November 1898.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 25. November **1898.**

Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 10037. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale. Vom 15./16. Juni 1898.

№ 10038. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 27. Oktober 1898.

№ 10039. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl. Vom 27. Oktober 1898.

№ 10040. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Perl, Trier und Warweiler. Vom 8. November 1898.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

27. Nachdem die mit den Befugnissen des § 100e. Ziffer 1—3 der Reichs-Gewerbeordnung in der bisherigen Fassung ausgestattete, vereinigte Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung in Berlin gemäß Artikel 6 № 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Einführung des Beitrittszwangs gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Sattler-, Riemer- und Täschnergewerbe in dem Bezirk der Gemeinden Berlin, Blumberg, Charlottenburg, Lichtenberg (mit Friedrichsberg), Friedrichshagen, Groß-Beeren, Mahlsdorf, Mariendorf, Marienfelde, Marzahn, Mühlenbeck, Nieder-Schönhausen, Pankow, Reinickendorf, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg, Seegefeld, Steglitz, Stralau, Teltow, Tegel, Trebbin, Vogelsdorf, Weißensee, Deutsch-Wilmersdorf und Zehlendorf mit dem Sitze in Berlin und dem Namen „Vereinigte Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Sattler-, Riemer- und Täschnerhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende vereinigte Sattler-, Riemer- und Täschner-Innung. Potsdam, den 15. November 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

28. Nachdem die Korbmacher-Innung in Berlin, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung in der früheren Fassung verliehen wurden, gemäß Artikel 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Einführung des Beitrittszwangs gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Korbmacher-Handwerk in dem Bezirk der Gemeinde Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Korbmacher-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Korbmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Korbmacher-Innung in Berlin.

Potsdam, den 19. November 1898.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

352. Der bisherige Konsul von Haiti in Berlin, Paul Gidion, hat sein Amt niedergelegt.

Mit der provisorischen Führung der Geschäfte des dadurch erledigten Konsularamts ist Herr Martin Burchardt, bisher Konsul von Haiti in Breslau, betraut worden.

Potsdam, den 17. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

353. Der Kaufmann Max Leon in Berlin ist zum Persischen Generalkonsul in Berlin ernannt worden. — Vergl. Bekanntmachung vom 24. Oktober d. J. Amtsblatt № 43 Seite 450.

Potsdam, den 22. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

354. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 10. November d. Js. dem Ingenieur Cesarini beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 23. November 1898.

Der Regierungspräsident.

355. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,24	30,46	2,20	0,40	0,85	2,02	0,82	1,32	0,42	1,16
2.	32,24	30,44	2,22	0,40	0,84	2,06	0,78	1,36	0,42	1,16
3.	32,22	30,44	2,23	0,41	0,84	2,04	0,78	1,30	0,44	1,16
4.	32,22	30,44	2,22	0,42	0,84	2,04	0,78	1,30	0,44	1,16
5.	32,24	30,46	2,22	0,40	0,84	2,04	0,80	1,32	0,42	1,16
6.	32,24	30,46	2,24	0,42	0,84	2,00	0,82	1,32	0,40	1,16
7.	32,26	30,48	2,22	0,42	0,83	2,04	0,82	1,32	0,40	1,16
8.	32,26	30,46	2,22	0,40	0,83	2,02	0,82	1,34	0,42	1,16
9.	32,26	30,46	2,23	0,39	0,82	2,06	0,78	1,32	0,42	1,16
10.	32,26	30,44	2,22	0,39	0,81	2,04	0,80	1,34	0,44	1,18
11.	32,28	30,44	2,22	0,39	0,79	2,04	0,80	1,32	0,46	1,16
12.	32,28	30,44	2,22	0,38	0,79	2,00	0,82	1,32	0,46	1,16
13.	32,28	30,46	2,22	0,38	0,79	2,00	0,82	1,30	0,46	1,18
14.	32,30	30,50	2,22	0,38	0,79	2,02	0,84	1,34	0,46	1,18
15.	32,28	30,54	2,23	0,43	0,79	2,04	0,86	1,34	0,48	1,20
16.	32,28	30,54	2,25	0,42	0,79	2,06	0,84	1,34	0,50	1,20
17.	32,26	30,52	2,27	0,44	0,79	2,06	0,86	1,30	0,50	1,22
18.	32,26	30,52	2,30	0,50	0,84	2,04	0,88	1,32	0,54	1,24
19.	32,26	30,56	2,32	0,52	0,84	2,08	0,92	1,32	0,56	1,30
20.	32,24	30,58	2,30	0,54	0,85	2,06	0,94	1,32	0,56	1,32
21.	32,24	30,56	2,29	0,56	0,87	2,02	0,94	1,32	0,58	1,36
22.	32,24	30,56	2,30	0,59	0,89	2,04	0,94	1,32	0,62	1,38
23.	32,20	30,54	2,32	0,54	0,90	2,06	0,90	1,34	0,64	1,44
24.	32,20	30,54	2,34	0,60	0,91	2,06	0,96	1,32	0,66	1,46
25.	32,20	30,50	2,36	0,61	0,92	2,02	1,02	1,34	0,68	1,50
26.	32,20	30,48	2,38	0,58	0,93	2,00	1,00	1,34	0,72	1,52
27.	32,24	30,44	2,34	0,54	0,93	2,02	1,02	1,32	0,70	1,54
28.	32,28	30,42	2,40	0,48	0,92	2,04	1,04	1,30	0,70	1,58
29.	32,28	30,50	2,42	0,50	0,92	2,06	1,04	1,32	0,72	1,60
30.	32,28	30,52	2,44	0,52	0,92	2,08	1,00	1,44	0,70	1,60
31.	32,28	30,56	2,44	0,60	0,92	2,04	1,02	1,38	0,70	1,60

Potsdam, den 21. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

356. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-, Kürschner- nnd Mützenmacherhandwerk in den Ortschaften Havelberg, Toppeln, Nitzow, Jederitz, Glöwen, Bendelin und Breddin mit dem Sitze in Havelberg und dem Namen Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Zwangs-Innung errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die freie Schneider-, Kürschner- und Mützenmacher-Innung in Havelberg.

Potsdam, den 15. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

357. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk in der Stadt Havelberg, dem Amtsbezirk Nitzow, Damerow und Havelberger Forst, in den Ortschaften Glöwen, Friedrichswalde, Bendelin, Netzow, Söllenthin, Klein-Leppin und Zichtow mit dem Sitze in Havelberg und dem Namen Bäcker- und Konditor-Zwangs-Innung errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die freie Bäcker- und Konditor-Innung in Havelberg.

Potsdam, den 15. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

358. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung zu Perleberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Perleberg, den Amtsbezirken Warnow, Dallmin, Wolfshagen, Seddin, Quitzow, Stavenow, Gr. Gottschow und den Ortschaften Guhlsdorf, Kl. Gottschow, Düpow, Burghagen und Kleinow ausüben und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 15. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

359. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 7. November 1898 sind der Regierungsassessor Suche hier zum Mitglied, der Regierungsrath Keßler und der Kreisbauinspektor Laske hier zu stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungskommission für technische Sekretäre des Hochbaufaches im Bezirke der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Potsdam, den 15. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

360. Herr Robert Abelssen jr. ist zum Griechischen Konsul in Berlin ernannt und ist ihm gleichzeitig die Verwaltung des in Folge Ablebens seines Vaters erledigten Griechischen Generalkonsulats in Berlin übertragen worden.

Potsdam, den 19. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

361. **I. Festgestellt:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Rittergut Dechtow, Rittergut Brunne, Gut Koenigshorst.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: je eine Kuh des Vorwerks Marienhöhe bei Strasburg und des Ritterguts Neuensund.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: ein Pferd des Gutsbesitzers Lepère in Strasburg. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 4. Eskadron 1. Garde-Ulanen-Regiments und des Lieutenants von Goetz und Schwanenfließ, Karlstraße 6.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: eine Kuh des Büdners Grund in Kummersdorf und ein Bulle des Gastwirths Helling in Alt-Stahnsdorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Geflügel des Bauern Lehmann in Bergholz bei Potsdam.

II. Erloschen:

Geflügelcholera. Kreis Teltow: Geflügel des Gemeindevorstehers Heinicke in Jüchendorf.

Potsdam, den 22. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

75. Auf Ihren Bericht vom 28. Juli d. J. will Ich die, nach Inhalt des wieder beigefügten General-Versammlungs-Protokolls vom 30. April / 2. Mai 1898 beschlossenen Aenderungen des § 20 dritter Absatz und der im § 22 des revidirten Statuts der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank zu Berlin erwähnten Schemata D. und E. hierdurch genehmigen. Das Statut liegt wieder bei.

Wilhelmshöhe, den 15. August 1898.

(gez.) **Wilhelm** R.

(ggez.) von Miquel. von Hammerstein. Schönstedt. Freiherr von der Recke.

An die Minister der Finanzen, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz und des Innern.

— I. G. 6519. —

Nachtrag

zu dem am 14. April 1894 landesherrlichen genehmigten Statut der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank.

a. Infolge des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. April 1898 erhält der § 20 Absatz 3 des Statuts der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank folgende neue Fassung:

„Die Hypothekenpfandbriefe sind mit dem Facsimile der Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes und zweier Direktoren oder eines Direktors und eines Stellvertreters und mit der Unterschrift eines Controlbeamten auszufertigen."

Dementsprechend ist auch das im Statut abgedruckte Hypothekenpfandbrief-Schema D. geändert.

b. Infolge desselben zu a. erwähnten Beschlusses erhält das im § 22 Absatz 2 des Statuts angeführte Schema E. der Pfandbriefcoupons unter Fortlassung der bisher einzeln aufgeführten auswärtigen Zahlstellen folgende Fassung:

„. . . . zahlbar am . . . . bei der Kasse der Bank in Berlin und bei den bekannt gemachten auswärtigen Zahlstellen."

Berlin, den 13. Juni 1898.

Preußische Boden-Credit-Aktien-Bank.

(gez.) Hedemann. Geisler.

Bekanntmachung.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 15. August d. J. nebst dem die Statutänderungen enthaltenden Nachtrage zu dem Statute der Preußischen Boden-Credit-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Beschlüsse in das hiesige Handelsregister eingetragen sind.

Das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1894 genehmigte revidirte Statut der Bank ist in dem Stück 32 dieses Amtsblattes vom 10. August 1894 veröffentlicht.

Berlin, den 16. November 1898.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachung.

76. Der bisher in der Großen Frankfurterstraße abgehaltene Theil des Weihnachtsmarkts wird in diesem Jahre nach der Gneisenaustraße verlegt.

Berlin, den 17. November 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

21. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

181 Stück und zwar die Nummern:

39 105 398 469 845 1255 1375 1504 1756 1839 1873 2168 2173 2318 2355 2402 2472 3066 3210 3426 3570 4116 4163 4340 4484 4524 4643 4699 5143 5385 5517 5586 5732 5809 5810 5959 6061 6124 6348 6501 6519 6583 6666 6689 6735 6868 6881 7002 7286 7445 7586 7658 8213 8304 8345 8347 8516 8578 8590 8719 8871 8896 8980 9233 9265 9551 9655 9866 9937 9941 10178 10340 10443 10553 10626 10678 10736 10870 10934 11013 11024 11080 11082 11234 11266 11291 11466 11538 11700 11704 11752 11850 12069 12113 12155 12167 12309 12326 12427 12461 12514 12699 12763 12777 12854 13077 13137 13153 13282 13326 13345 13404 13484 13552 13561 13652 14235 14291 14355 14372 14545 14725 14801 14843 14912 15043 15279 15373 15497 15498 15571 15599 15630 15688 15790 15930 15953 15966 16048 16051 16281 16356 16476 16540 16543 16557 16637 16646 16766 16797 16923 17108 17146 17203 17242 17480 17493 17517 17616 17789 17986 18016 18048 18109 18167 18219 18327 18664 18839 18841 18876 18933 18992 19035 19052 19084 19093 19121 19149 19224 19226.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

64 Stück und zwar die Nummern:

50 162 177 185 260 355 439 829 1010 1142 1425 1489 1841 1862 2255 2329 2467 2532 2795 2880 2884 2890 3034 3103 3104 3212 3224 3239 3421 3467 3483 3527 3574 3576 3822 3977 3993 4623 4626 4739 4757 4811 5141 5206 5442 5453 5620 5768 5838 5967 5982 6016 6139 6291 6309 6312 6320 6499 6535 6701 6813 6843 7048 7132.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

251 Stück und zwar die Nummern:

34 149 168 301 347 402 630 669 746 782 953 1079 1166 1494 1722 1944 2107 2171 2739 2781 2821 3023 3248 3340 3512 3591 3704 4047 4169 4644 4671 4701 4771 4873 4965 4998 4999 5093 5144 5333 5344 5365 5470 5699 5999 6157 6307 6487 6504 7172 7442 7710 7742 7972 7998 8159 8209 8583 8626 8632 8663 8869 8896 8956 9038 9080 9208 9213 9221 9227 9461 9475 9515 9530 9935 9980 10098 10117 10150 10259 10287 10324 10375 10514 10719 10857 10934 10989 11124 11133 11150 11199 11229 11247 11251 11533 11592 11596 11813 11832 11882 11886 11892 12286 12428 12633 12634 12849 12911 12919 13019 13038 13130 13190 13311 13515 13695 13806 13887 13985 14376 14515 14605 14618 14625 14903 14946 14990 15195 15293 15347 15398 15442 15458 15507 15529 15551 15570 15835 15866 15875 15943 15966 16070 16126 16219 16532 16600 16619 16799 16869 17141 17290 17335 17364 17411 17444 17452 17766 17835 17948 17951 17993 18203 18287 18299 18487 18792 18965 19092 19171 19271 19413 19418 19432 19470 19551 19665 19700 19887 19913 19940 20122 20418 20649 20716 20838 20856 20949 21117 21280 21474 21484 21692 21754 21806 21840 21865 21875 22006 22142 22212 22267 22286 22497 22608 22697 23111 23172 23221 23223 23280 23433 23434 23606 23671 23838 13891 23941 23965 24136 24157 24179 24318 24469 24543 24576 24595 24610 24686 24736 24794 24808 24958 24968 24978 25043 25100 25406 25467 25535 25566 25573 25604 25608 25681 25765 25797 25818 25972 26056.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 214 Stück und zwar die Nummern:

122 327 356 487 516 705 871 881 1052 1168 1215 1393 1455 1539 1750 1886 1894 1959 2302 2492 2612 2744 2756 2809 2906 2987 3180 3334 3367 3675 4344 4464 4500 4502 4674 4820 5024 5292 5357 5358 5391 5444 5458 5513 5615 5738 5833 5854 6297 6569 6693 6913 6929 7065 7189 7337 7405 7408 7630 7663 7959 8006 8048 8171 8272 8366 8406 8522 8614 8795 8972 9157 9364 9569 9680 9860 9902 10290 10382 10391 10407 10418 10506 10606 10671 10742 10794 10856 10906 11029 11117 11138 11339 11354 11552 11733 11749 11776 12142 12336 12460 12578 12626 12699 12819 12834 12888 12921 12947 12973 12993 12995 13310 13328 13417 13455 13493 13590 13601 13608 13787 13847 13859 13860 13949 14027 14388 14605 14610 14665 14700 14825 15009 15032 15218 15460 15607 15662 15671 15678 15715 15775 15779 15801 15868 15881 16035 16263 16269 16351 16363 16466 16636 16638 16819 16886 16971 17014 17098 17189 17389

17430 17623 17842 17862 17969 18033 18076 18094 18097 18196 18252 18256 18409 18520 18546 18559 18667 18823 18906 18983 19068 19359 19562 19746 19761 19856 20016 20330 20403 20451 20494 20719 20773 20798 20801 20810 20889 20905 20914 20918 20941 20966 21019 21112 21162 21171 21182 21245 21274 21526 21557 21575 21628.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück
und zwar die Nummern:
9716 9834 9877 9910.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 52.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 6 28 43.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 27.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. VII. № 2—16 beziehungsweise Serie I. № 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güter-Verkehr.

60. Der durch unsere Bekanntmachungen vom 9ten und 19. März d. J. eingeführte Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen bleibt im Verkehr zwischen Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-, Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-, Lübeck—Büchener, Prignitzer, Wittenberge-Perleberger, Neubrandenburg Friedländer und Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn einerseits und Stationen der preußischen Staatseisenbahnen, der Königlichen Militär-Eisenbahn, der Altdamm—Kolberger, Stargard—Cüstriner und Lausitzer Eisenbahn sowie der Nebeneisenbahn Hansdorf—Priebus und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn andererseits, soweit die Beförderung ausschließlich über Strecken der genannten Bahnen stattfindet, noch bis zum 31. Dezember 1898 in Kraft. Der Ausnahmetarif wird gleichzeitig auf den Verkehr mit der Kiel—Eckernförde—Flensburger Eisenbahn ausgedehnt. Berlin, den 15. November 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897.

61. Die durch unsere Bekanntmachung vom 9. Juli dieses Jahres bewirkte Zusetzung der Worte „auch kalzinirt" bei dem Artikel Kieserit (Bergkieserit) im Abschnitt I. B. b. des oben genannten Tarifs hat auch Giltigkeit im Verkehr mit den im Abschnitt III. A. des Tarifs unter den Ziffern 9, 14 und 57 bezeichneten Eisenbahnen.

Berlin, den 14. November 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ober-Barnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: im 28. Forstrevier Eberswalde der Königliche Förster Mundt in Bornemannspfuhl.

Der Landmesser Herwarth John ist zum Katasterlandmesser ernannt worden.

Dem Superintendenturverweser Pastor Salzwedel in Retzow b. Buschow ist die Verwaltung der Kreisschulinspektion Brandenburg II. übertragen worden.

Der bisherige Divisionspfarrer Dr. Alexander Friedrich Brandt ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der St. Johannis-Kirche zu Eberswalde, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dihle ist als Oberlehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramts Dr. Thürling ist als Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Hilfszeichenlehrer Ernst Müller ist als Zeichenlehrer am Humboldts-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die technischen Lehrerinnen Wittchen, Lech, Frau Bergmann, Reibe, Dreier, Frenzel, Frosch, Seidel II., Gogel, Welle II., Schunke, Treidler, Theel, Zorzmann, Heinze, Rieck, Colas, Keimling, Jaquemar, Wittwe Scupin, Meinecke, Krausnick, Müller X., Lübke, Grohn, Gellenthin, Huot, Pritzsche, Plake sind endgültig als Fachlehrerinnen im Berliner Gemeindeschuldienst angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren

Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften,** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Wusterhausen a./D., den 18. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Bearbeitung der auf die Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in dem diesseitigen Bezirk während des Geschäftsjahres 1899 wird durch den Gerichts-Assessor Körting als Richter und den Gerichtsschreiber Unger als Registerführer erfolgen. Als Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen sind einschließlich auch für das Genossenschafts-Register „Der Deutsche Reichsanzeiger" und die „Fürstenwalder Zeitung" bestimmt.

Fürstenwalde, den 15. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Lehnin sind für das Jahr 1899 auf folgende Tage festgesetzt: den 12. und 13 ten Januar, 2. und 3. Februar, 2. und 3. März, 13. und 14. April, 18. und 19. Mai, 15. und 16. Juni, 13. und 14. Juli, 17. und 18. August, 21. und 22. September, 19. und 20. Oktober, 16. und 17. November, 14. und 15. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und anderen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen.

Brandenburg a./H., den 2. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wenzel Kreibich, Fleischergehilfe,	geboren am 9. April 1865 zu Dauba, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, österreischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle und Betteln (3 Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft laut Erkenntniß vom 29. Oktober 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. September 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ischel Duwedowitsch, angeblich früher Lehrer,	64 Jahre alt, geboren zu Ratschew, Bezirk Woline, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	8. Oktober 1898.
2	Alfred Feves, Kaufmann,	geboren am 10. August 1866 zu Paris, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. September 1898.
3	Joseph Trojan, Glasschleifer,	geboren am 17. Oktober 1862 zu Czestin, Bezirk Lobetsch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Oktober 1898.
4	Ludwig Zbucek, Maurerpolier und Schieferdeckergehülfe,	geboren am 23. August 1865 zu Teltsch, Bezirk Datschitz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	5. Oktober 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 2. Dezember **1898.**

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Auf Grund der §§ 139a. und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, beschlossen:

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden:

zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehms,

zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

zu Arbeiten in den Oefen und zum Befeuern der Oefen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1) Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen elf Stunden beschäftigt werden.

2) In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände), oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1 letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre Vormittags, Mittags und Nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3) Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136 Absatz 1 Satz 1 und im § 137 Absatz 1, in die Zeit zwischen viereinhalb Uhr Morgens und neun Uhr Abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II. Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I. sowie anstatt des im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II. und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergiebt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I. wiedergiebt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Vorschriften über die Prüfung der Markscheider.

27. Auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 wird über die Markscheiderprüfung, durch deren vorgängige Ablegung die Ertheilung der Konzession zur Verrichtung der Markscheiderarbeiten auf den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Bergwerken gemäß § 1 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider

preußischen Staat vom 31. Dezember 1871 bedingt ist, Folgendes bestimmt:

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung.

§ 1. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der zu einem erfolgreichen Studium des Markscheiderfaches nöthigen Schulbildung (§ 2) und der vorschriftsmäßig zurückgelegten praktischen und technisch-wissenschaftlichen Ausbildung als Markscheider (§§ 3 bis 5) erforderlich.

Schulbildung.

§ 2. Der Nachweis der Schulbildung kann geführt werden durch Beibringung entweder

a. des Zeugnisses der Reife für die erste Klasse einer höheren neunstufigen Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschule)
oder

b. des Zeugnisses
   α. der bestandenen Prüfung nach Abschluß der Unter-Sekunda einer höheren neunstufigen Schule
   oder
   β. der Reife einer höheren sechsklassigen Schule (Realschule — höhere Bürgerschule — gymnasiale Lehranstalt mit sechsstufigem Lehrgang)

und zwar in beiden Fällen (α und β) in Verbindung mit dem Zeugniß des einjährigen erfolgreichen Besuchs einer anerkannten mittleren Fachschule.

Praktische und theoretische Ausbildung.

§ 3. Zum Nachweis der nöthigen praktischen und theoretischen Ausbildung als Markscheider werden erfordert die Zeugnisse und Bescheinigungen über

1) eine mindestens sechsmonatliche Beschäftigung unter Tage auf einem oder mehreren unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken zur Erlernung der bergmännischen Handarbeiten und zur Erwerbung einer allgemeinen Kenntniß vom Bergwerksbetriebe,
2) eine anderthalbjährige Beschäftigung bei einem oder mehreren konzessionirten oder auf Staatswerken angestellten Markscheidern in den verschiedenen Zweigen des Faches, und
3) ein zweijähriges Studium auf der Berg-Akademie zu Berlin oder zu Klausthal oder der Technischen Hochschule zu Aachen (Bergbau-Abtheilung) zur Erwerbung der für das Markscheiderfach erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in der höheren Mathematik, der Vermessungs- und Markscheidekunst, in der Mineralogie, Geognosie und Lagerstättenlehre und im Bergrecht, sowie zur Theilnahme an den Uebungen in der Vermessungs- und Markscheidekunst während mindestens zweier Halbjahre.

§ 4. Der Gang der praktischen und theoretischen Ausbildung hat in der vorstehend angegebenen Reihenfolge stattzufinden.

§ 5. Der mindestens zweijährige Besuch einer Bergschule mit Markscheiderfachklasse kann mit je einem halben Jahre auf die praktische Beschäftigung bei einem Markscheider (§ 3 Ziffer 2) und auf die Studienzeit (§ 3 Ziffer 3) angerechnet werden, wenn im Abgangszeugniß von der Schule die Erreichung der Ziele des Unterrichts in der Oberklasse der Bergschule und in der Markscheiderfachklasse auf Grund der am Schluß eines jeden Lehrgangs in diesen Klassen vorgenommenen Prüfungen ausgesprochen ist.

Meldung zur Prüfung.

§ 6. Die Meldung zur Prüfung hat schriftlich bei demjenigen Ober-Bergamt zu geschehen, in dessen Bezirk der Bewerber seine Fachausbildung gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 zuletzt verfolgt hat.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstverfaßter und geschriebener Lebenslauf, in dem Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand des Vaters und der Gang des genossenen Schulunterrichts sowie der Fachausbildung anzugeben sind;
2) die Schulzeugnisse (§ 2);
3) die Zeugnisse der Betriebsführer und Markscheider, deren Unterschriften beglaubigt sein müssen, über die Art und Dauer der praktischen Beschäftigung auf Bergwerken und bei einem oder mehreren Markscheidern (§ 3, 1 und 2), sowie über Führung und Leistungen während dieser Beschäftigungen unter Beifügung des über letztere zu führenden Tagebuches;
4) die Bescheinigungen über die während der akademischen Studienzeit gehörten Vorlesungen und betriebenen praktischen Uebungen, sowie im Falle des Besuchs einer Bergschule das gemäß § 5 zu dessen Anrechnung berechtigende Zeugniß,
5) ein ärztliches Zeugniß, welches ein ausdrückliches und bestimmtes Urtheil über den Gesundheitssinn und die körperliche Rüstigkeit des Bewerbers enthalten muß,
6) einige nach Mustern selbst gefertigte Zeichnungen und selbst beschriebene Probeblätter zum Nachweis der Fertigkeit im Zeichnen, besonders in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten,
7) einige von dem Bewerber zwar unter Aufsicht, aber selbstständig ausgeführte und als solche von einem Markscheider bescheinigte Ausarbeitungen, wie die eines Lageplans, Nivellements, einer Kubizirung von Teichen, Dämmen, Halden oder Tagebauen u. dergl.

Auf Grund dieser Vorlagen entscheidet das Ober-Bergamt über die Zulassung des Bewerbers zur Prüfung.

Unvollständige oder ungenügende Vorlagen werden dem Bewerber zur Ergänzung oder Verbesserung und bei mangelhafter Ausführung der Zeichnungen und Ausarbeitungen mit dem Anheimgeben zurückgegeben, diesen Mangel durch weitere Uebungen zu beseitigen.

Prüfungs-Kommission.

§ 7. Findet sich gegen die mit der Meldung gemachten Vorlagen nichts zu erinnern, so beauftragt das

Ober-Bergamt die von ihm zu bestellende Markscheider-Prüfungs-Kommission mit Abhaltung der Prüfung des Bewerbers.

Die Kommission besteht aus zwei, dem Ober-Bergamt als Mitglieder oder Hülfsarbeiter angehörenden höheren technischen Beamten, von denen einer zum Vorsitzenden ernannt wird, und einem oder zwei Ober-Bergamts-Markscheidern. Sie kann zur Prüfung in einzelnen wissenschaftlichen Fächern durch Zuziehung geeigneter Professoren oder Lehrer verstärkt werden.

Prüfung.

§ 8. Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung;
2) auf die Vermessungs- und auf die eigentliche Markscheidekunst und
3) auf die Hülfswissenschaften des Fachs.

Sie besteht in

a. einer Probezeichnung,
b. einer Markscheiderarbeit,
c. einer schriftlichen Arbeit,
d. der mündlichen Prüfung.

Die Aufgaben für die beiden unter b. und c. bezeichneten Arbeiten werden auf Vorschlag der Prüfungs-Kommission von dem Ober-Bergamt ertheilt.

Probezeichnung.

§ 9. Die Probezeichnung ist unter Aufsicht eines der Prüfungs-Kommission angehörenden Ober-Bergamts-Markscheiders nach einer von dem Vorsitzenden der Kommission zu bestimmenden Vorlage zu fertigen. Diese Vorlage ist so zu wählen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Kolorirungen, sowie Terraindarstellung mittels Bergschraffur vorkommen. Das Blatt soll aber nur mäßige Größe besitzen, so daß die Ausführung nicht mehr als drei Tage Zeit erfordert.

Die Richtigkeit der Arbeit und die darauf verwendete Zeit sind von dem Ober-Bergamts-Markscheider auf der Kopie zu bescheinigen.

Fällt die Zeichnung ungenügend aus, so wird der Bewerber zur ferneren Prüfung nicht zugelassen. Er kann sich dann erst nach Ablauf eines halben Jahres von Neuem zur Prüfung melden.

Markscheiderarbeit.

§ 10. Die Aufgabe für die Markscheiderarbeit besteht in einem mit dem Theodoliten auszuführenden, in sich geschlossenen Grubenzug, der eine Ausdehnung von 500 bis 800 m hat, und in einem mit dem Theodolitzuge verbundenen Kompaßzug von 300 bis 400 m Länge.

Sind in dem Theodolitzuge viele Aufstellungspunkte des Theodoliten nöthig, so ist eine kürzere, sind wenig solcher Punkte nöthig, so ist eine größere Länge zu wählen.

Mit dem Theodolitzug ist entweder

a) eine Durchschlagsangabe oder eine Punktübertragung von einer Sohle zur andern oder
b) eine Orientirung zweier Züge in verschiedenen Sohlen zu verbinden.

Die Höhenzahlen der wichtigsten Winkelpunkte des Theodolitzuges sind durch genaues Nivellement zu ermitteln.

Wenn mit dem Theodolitzuge ein Kompaßzug nicht verbunden werden kann, so ist ein besonderer geschlossener Kompaßzug von gleicher Ausdehnung aufzugeben, der auch Beobachtungspunkte im Gebiet magnetischer Ablenkung enthalten kann.

Theodolitzug und Kompaßzug sind grund- und saigerrißlich darzustellen.

Die urschriftlich und in Reinschrift beizufügenden Winkelbücher des Theodolitzuges sind mit Skizzen auszustatten und mit einem kurzen Erläuterungsbericht zur Darlegung und Begründung des angewandten Verfahrens zu versehen. Für den Kompaßzug sind das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, ersteres ebenfalls urschriftlich und in Reinschrift, beizufügen.

Für die Genauigkeit der Schlußmessungen sind die in den allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 21. Dezember 1871 bestimmten Fehlergrenzen maßgebend. Die Pläne und deren Beläge nebst Erläuterungen sind unter Angabe des Datums der Aufnahme mit der Erklärung von dem Prüfling zu unterzeichnen, daß er sie ohne fremde Hilfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Arbeit.

§ 11. Als schriftliche Arbeit ist eine durch selbstgezeichnete Kartenskizzen und Profile zu erläuternde Beschreibung einer einzelnen Grube oder eines kleinen Grubenbezirks unter besonderer Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse aufzugeben.

Die Ausarbeitung muß von dem Prüfling eigenhändig geschrieben und gleichfalls mit der Versicherung ihrer selbstständigen Anfertigung unterschrieben sein. Die etwa benutzten literarischen Hilfsmittel sind anzugeben.

Einreichungsfristen.

§ 12. Die Markscheider- und die schriftliche Arbeit sind binnen einer Frist von vier Monaten nach Zustellung der Aufgaben bei dem Ober-Bergamt einzureichen. Diese Frist darf nur wegen unabwendbarer, glaubhaft nachzuweisender Hindernisse verlängert werden. Gehen die Arbeiten nicht rechtzeitig ein, ohne daß eine Fristverlängerung nachgesucht und gewährt worden ist, so wird angenommen, daß der Prüfling auf Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Begutachtung der Probearbeiten.

§ 13. Die Probearbeiten werden den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur schriftlichen Begutachtung vorgelegt,

ob die Arbeiten probemäßig, und im Bejahungsfalle, ob sie ausreichend, gut oder recht gut ausgefallen oder ob und aus welchen Gründen sie nicht als probemäßig zu erachten sind.

An Stelle jeder ungenügend befundenen Arbeit ist in der Regel, bevor die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgen kann, eine andere Arbeit anzufertigen.

und zwar über eine neue Aufgabe, die nach Vorschrift des § 8 zu ertheilen ist.

Es kann hiervon abgesehen werden, wenn nur die schriftliche Arbeit für nicht ganz ausreichend erklärt worden ist.

Sind beide Probearbeiten ungenügend, so kann die Ertheilung der neuen Aufgaben bis nach Ablauf einer angemessenen, vom Prüfling zu seiner besseren Vorbereitung zu benutzenden Frist von drei bis sechs Monaten ausgesetzt bleiben.

Sind eine oder beide Arbeiten nicht als probemäßig befunden, so hat die Prüfungs-Kommission unter Beifügung der Arbeiten und der über dieselben abgegebenen schriftlichen Gutachten sowie unter Stellung bestimmter Anträge bezüglich der etwaigen Ertheilung neuer Aufgaben oder der Zulassung zur mündlichen Prüfung an das Ober-Bergamt zu berichten, welches hierauf entscheidet und die getroffene Entscheidung, im Falle danach die Wiederholung einer ungenügend befundenen Arbeit für nöthig erachtet wird, dem Prüfling eröffnet, andernfalls aber die Prüfungs-Kommission mit der Abhaltung der mündlichen Prüfung beauftragt.

Eine mehr als einmalige Wiederholung einer Probearbeit ist unzulässig.

Hat die Prüfungs-Kommission beide Prüfungsarbeiten für probemäßig befunden, so wird von ihr ohne vorherige Berichterstattung an das Ober-Bergamt der Termin zur mündlichen Prüfung anberaumt. Sowohl in diesem wie in dem erwähnten Falle der Zulassung soll die mündliche Prüfung thunlichst innerhalb zwei Monaten nach Eingang der letzten Arbeit abgehalten werden.

Mündliche Prüfung.

§ 14. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind folgende:

1. Elementare Mathematik

mit Einschluß der Anfangsgründe der darstellenden Geometrie und der sphärischen Trignometrie, soweit diese in der Markscheidekunst und Geodäsie in Betracht kommt.

2. Analytische Geometrie

und zwar das Wesentlichste der analytischen Geometrie der Ebene und der Elemente der analytischen Geometrie des Raumes.

3. Algebraische Analysis

und zwar die Lehre von den Kombinationen, der binomische Lehrsatz, die unendlichen Reihen, deren Konvergenz und Divergenz, Exponentialreihe, logarithmische Reihen, Reihen für Sinus und Cosinus.

4. Höhere Analysis.

Elemente der Differential- und Integralrechnung, soweit solche in der Geodäsie in Betracht kommen.

5. Theorie der Beobachtungsfehler und Ausgleichung derselben nach der Methode der kleinsten Quadrate

in ihrer Anwendung auf Aufgaben der Vermessungs- und Markscheidekunst.

6. Markscheidekunst, Nivelliren und Landmeßkunst.

Das gesammte Gebiet der markscheiderischen Vermessungskunst und das Wichtigste der Landmeßkunst.

Kenntniß der in Preußen vorhandenen allgemeinen Vermessungswerke und Verständniß des Anschlusses markscheiderischer Arbeiten an die allgemeine Landesvermessung.

7. Instrumentenkunde.

Die zum Markscheiden, Nivellieren, Kopieren, Reduzieren und Entwerfen von Grubenrissen, Lageplänen, Profilen und Karten, sowie zur Flächenbestimmung dienenden Instrumente nach ihrer Einrichtung, Handhabung, ihren Mängeln, ihrer Prüfung und Berichtigung.

8. Bergbaukunde.

Allgemeine Kenntniß der Grubenbaue beim Flötz- und Gangbergbau und deren Verbindung in den verschiedenen Bausystemen. Methoden der Aufsuchung und Aufschließung der Lagerstätten. Allgemeine Kenntnisse der Wetterführung und der Wasserlosung.

9. Mineralogie, Geognosie und Lagerstättenlehre.

Kenntniß der wichtigsten, namentlich der die Gesteine zusammensetzenden und nutzbare Lagerstätten bildenden Mineralien, ihrer Krystallform und chemischen Zusammensetzung; Kenntniß der wichtigsten Gesteine, der Flötzformation, ihrer Lagerung und Störungen, und der Lagerstätten nutzbarer Mineralien.

10. Physik.

Die für das Markscheiderfach wichtigsten allgemeinen Kenntnisse, insbesondere über Optik, Magnetismus und Elektrizität.

11. Dienst- und Geschäftskunde.

Allgemeine Bekanntschaft mit der Berggesetzgebung, insbesondere mit den gesetzlichen Vorschriften über das Schürfen, Muthen und Verleihen, über die Gliederung der Behörden, über das Verhältniß der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, über die Ausübung der Bergpolizei; Bekanntschaft mit den für die Markscheider in Betracht kommenden bergpolizeilichen Vorschriften, sowie Kenntniß der Formen des amtlichen Schriftwechsels.

§ 15. Mehr als drei Bewerber dürfen in einem Termine nicht zusammen geprüft werden

Prüfungsverhandlung.

§ 16. Ueber die mündliche Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission (§ 7) zu unterzeichnen haben. Sie muß die einzelnen Gegenstände, in denen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten. Dabei sind folgende Prädikate zu gebrauchen:

a) sehr gut, wenn der Kandidat in allen wesentlichen Punkten das Maß des Erforderlichen überschreitet;
b) gut, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;
c) ausreichend, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen erfüllt hat;

d) nicht bestanden.

Am Schluß der Verhandlung ist ein gemeinsames Urtheil über das Ergebniß der ganzen Prüfung unter Mitberücksichtigung des Ausfalls der Probearbeiten (§ 13) abzugeben, wobei dieselben Prädikate zu gebrauchen sind.

§ 17. Die Prüfungsverhandlung ist unter Beifügung der Probearbeiten und aller auf die Prüfung bezüglichen Materialien von der Kommission mittels Berichts, in dem das Ergebniß der ganzen Prüfung kurz zusammenzufassen ist, dem Ober-Bergamt zu überreichen, welches dem Prüfling, wenn er bestanden hat, nach Maßgabe der §§ 2 und 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staat vom 21. Dezember 1871 die Konzession ertheilt.

Wurden mehrere Bewerber zusammen geprüft, so kann das Ergebniß der Prüfung zwar in eine Verhandlung gefaßt werden; es ist aber über jeden Prüfling besonders zu berichten und jedem Bericht ein Auszug aus der Verhandlung beizufügen.

Wiederholung der mündlichen Prüfung.

§ 18. Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Ober-Bergamt nach den von der Kommission in ihrem Bericht über den Ausfall der Prüfung (§ 17) zu machenden Vorschlägen zu entscheiden,

a) in welchem Umfange eine Wiederholung der Prüfung stattzufinden hat und zwar, ob nur die mündliche Prüfung im Ganzen oder in einzelnen Gegenständen (§ 14) zu wiederholen ist oder ob im Falle des § 13 Abs. 3 auch neue Probearbeiten anzufertigen sind und

b) ob demgemäß die Meldung zur Wiederholung der Prüfung nach Ablauf einer Frist von drei, sechs oder neun Monaten erfolgen kann.

Die hiernach getroffene Entscheidung wird dem Prüfling durch das Ober-Bergamt eröffnet.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der mündlichen Prüfung ist nicht statthaft.

Berg-Assessoren und Berg-Referendare.

§ 19. Berg-Assessoren und Berg-Referendare, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung eine einjährige Beschäftigung mit markscheiderischen Arbeiten bei einem Markscheider nachzuweisen, worauf die zweimonatliche Beschäftigung während der früheren Ausbildungszeit angerechnet wird. Außerdem sind der Meldung nur die in § 6 Ziffer 7 geforderten Arbeiten beizufügen.

Von den Probearbeiten fällt die schriftliche Arbeit (§ 11) weg. Die Frist zur Einreichung der Markscheiderarbeit ist dementsprechend zu verkürzen.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf die im § 13 unter Ziffer 5, 6 und 7 aufgeführten Gegenstände.

Landmesser.

§ 20. Geprüfte Landmesser, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen, haben bei der Meldung eine sechsmonatliche Beschäftigung mit bergmännischen Handarbeiten unter Tage und eine einjährige Beschäftigung mit markscheiderischen Arbeiten bei einem Markscheider nachzuweisen. Außerdem ist der Meldung nur der Lebenslauf und der Nachweis über die bestandene Landmesser-Prüfung beizufügen.

Von den Probearbeiten fällt die zeichnerische Aufgabe (§ 9) weg.

In der mündlichen Prüfung entfallen die in § 14 unter Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Gegenstände, und die Prüfung in der Instrumentenkunde (Ziffer 7) beschränkt sich auf die eigentlichen Markscheiderinstrumente.

Prüfungsgebühr.

§ 21. Vor Zulassung zur mündlichen Prüfung ist auch im Fall einer Wiederholung derselben eine Gebühr von 15 Mark an die Ober-Bergamtskasse einzuzahlen.

Uebergangsbestimmungen.

§ 22. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an Stelle der Vorschriften für die Prüfung der Markscheider vom 25sten Februar 1856 und alle diese ergänzenden oder abändernden Bestimmungen; jedoch sind Bewerber, die ihre Ausbildung für das Markscheiderfach nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften gegenwärtig bereits begonnen haben und innerhalb zwei Jahren nach erfolgter Veröffentlichung der vorstehenden Vorschriften beendigen werden, noch auf Grund der seitherigen Vorschriften zur Markscheiderprüfung zuzulassen, sofern ihre Meldungen noch während oder alsbald nach Ablauf der bezeichneten zweijährigen Frist eingehen.

Die Ober-Bergämter sind ermächtigt, über die Frage, ob die Zulassung zur Prüfung noch nach Maßgabe der seitherigen Vorschriften werde erfolgen können, im einzelnen Fall auf Antrag auch schon vor Ablauf der zweijährigen Frist Entscheidung zu treffen.

Berlin, den 24. Oktober 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

29. Für die am 5. Dezember d. Js. im II. Berliner Wahlbezirk stattfindende Neuwahl eines Landtagsabgeordneten habe ich den Stadtrath Mugdan in Berlin zum zweiten Stellvertreter des Wahlkommissars, Stadtrath Zabel, ernannt.

Potsdam, den 30. November 1898.

Der Oberpräsident.
von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Rathenow nach Paulinenaue mit Abzweigung nach Pessin.

362. Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Maschinen (Lokomotiven) bestimmten nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Rathenow nach Paulinenaue mit Abzweigung nach Pessin wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28sten

Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Magdeburg dem Kreise Westhavelland auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn- und Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungs- und Feststellungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen bestehend aus:

1 Uebersichtskarte,
14 Höhen- und Lageplänen nebst
18 Zeichnungen, betr. den Oberbau u. s. w.
(Bl. 1—31 und 33)

und dem dazu gehörigen Erläuterungsberichte unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen herzustellen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

Die Kleinbahn ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) im Durchgang über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation (Staats- oder Privatbahn) befördert werden sollen.

3.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung im Regierungsamtsblatte erfolgen.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er eine Konventionalstrafe bis zu 5000 Mark, in Worten:

„Fünftausend Mark"

zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 8 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Erfordern der genehmigenden Behörde bei der Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10000 Mark, in Worten:

„Zehntausend Mark"

in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat der Unternehmer die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern des Unternehmers nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird.

Die Ueberwachung der Ausloosung der etwa niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache des Unternehmers.

4.

Mangels besonderer Vereinbarungen umfaßt die Verpflichtung des Unternehmers die Unterhaltung der Wege bezw. der Wegekreuzungen bis zu einer Entfernung von 1 bezw. 2 m von der Schienenaußenkante gemessen, je nachdem die Bahnlinie in der Längsrichtung der Wege auf dem Wegeplanum verläuft oder dieselben in einer Kreuzung durchschneidet.

Für diese Unterhaltung und für die Wiederherstellung des früheren Zustandes beim Wegfalle der Genehmigung ist die bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam hinterlegte, oben erwähnte Kaution mit verhaftet.

5.

Die Spurweite soll im Lichten, zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geradem Gleisen 0,75 m betragen.

6.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen.

Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat der Unternehmer bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

7.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

8.

Der Unternehmer hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt der Unternehmer die Zahlung einer Konventional-

strafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer die nach Nr. 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Kaution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen.

9.

Die nach Nr. 3 ev. bestellten Kautionen sind von dem Unternehmer durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Konventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

10.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit und technische Vorbildung besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ob die zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde oder durch die Unternehmerin unter Aufsicht der ersteren erfolgen, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Strafen und über sonstige für die Befähigung und Zuverlässigkeit in Bezug auf ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der vorbezeichneten Behörden sofort von dem Unternehmer aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

11.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

12.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf freier Strecke an keiner Stelle der Bahn 25 km, innerhalb von Ortschaften 12 km in der Stunde überschreiten.

13.

Den die Aufsicht über die Kleinbahn ausübenden Beamten der Staatseisenbahn-Verwaltung ist auf der Kleinbahn die freie Fahrt zu gewähren.

14.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898 zu § 8 Absatz 1 und § 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisung maßgebend.

15.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt dem Unternehmer überlassen.

Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahndirektion die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten 3 Jahre ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6. Betriebsjahres an hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

16.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch das Kreisblatt für das Westhavelland sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

17.

Der Unternehmer hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

18.

Für die Verpflichtungen des Unternehmers gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflichtet, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Telegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

19.

Auf den Bahnbetrieb finden die unter dem 13ten August 1898 von dem Minister der öffentlichen Arbeiten erlassenen Betriebsvorschriften mit Maschinenbetrieb entsprechende Anwendung.

20.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für den Kreis Westhavelland. Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

21.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

22.

Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der Kleinbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens eine Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zur Folge hatten, ebenfalls sogleich nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

a. Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
b. Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
c. Verunglückung von Personen (auch Name, Stand und Wohnort),
d. Beschädigung an Betriebsmitteln,
e. Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
f. Anzeige beim Staatsanwalt,
g. Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleine Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

23.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, den 28. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung von Patow.

Bekanntmachung.

363. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung zu Wilsnack beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneider-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, Groß-Leppin, Kletzke und den Ortschaften Krampfer, Rambow bei Kleinow und Uenze ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 21. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

364. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Lenzen a./E. mit dem Sitze am letztgenannten Ort und dem Namen „Schuhmacher-Innung zu Lenzen a./E.“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die freie Schuhmacher-Innung in Lenzen a./E.

Potsdam, den 22. November 1898.

Der Regierungspräsident.

365. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrolnummern 312 und 314 von den Farbwerken vormals Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a./M. ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Imunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 23. Oktober 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

366. Der Büreaugehilfe Berthold Graul in Berlin hat am 21. August d. J. die 12 Jahre alte Margarethe Collin vom Tode des Ertrinkens in der Spree bei Tabberts Waldschlößchen errettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 22. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

367. Die einstweilige Verwaltung des durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigten Amerikanischen Generalkonsulats in Berlin ist dem Vize- und Deputy-Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika Charles H. Day in Berlin übertragen worden.

Potsdam, den 24. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

368. **I. Ausgebrochen:**

a. Tollwuth. Kreis Angermünde: bei einem Bullen des Gemeindevorstehers Werdermann in Lunow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Rittergut Carwesee und Gehöft der Bauergutsbesitzerin Bodin in Dechtow.

c. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: bei einer Kuh auf dem zur Irrenanstalt Dalldorf gehörigen Gute.

d. Pferdestaupe. Stadt Spandau: bei drei Pferden des Besitzers Kleinfeld, Seeburgerstr. 5.

e. Rothlaufseuche. Stadt Rathenow: Pferdebestand der 3. Eskadron des Husarenregiments von Zieten.

f. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gänse des Wilhelm Henning in Schönfließ und des Milchpächters Wilhelm Rathenow in Lübars.

II. Erloschen:

a. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Stremmen.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Bauern Ruthenberg in Barenthin.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Gänse des Händlers Peterkowicz in Rummelsburg und Gehöft des Bauern Gabriel in Schönfließ.

Potsdam, den 29. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

77. Gemäß § 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotterie-Geschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten, **dem 4., 11. und 18. Dezember d. Js.** von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 8 Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

   Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten drei Sonntagen ebenso wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens ab zulässig.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe **am 25. Dezember**, dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

   a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Konfitüren
      während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

   b. der Handel mit Fleischwaaren
      während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

   c. der Handel mit Colonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
      während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

   d. der Handel mit Blumen
      während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

   e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
      während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;

   f. die Zeitungsspedition
      während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3) **Am 26. Dezember**, dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklange stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 29. November 1898.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

13. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packete

massen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papieres, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadressen enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 23. November 1898.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

113. Der Fernsprechverkehr mit Planegg, Coburg, Wunstorf und Sonneberg (Sachs. Mein.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 26. November 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Unanbringliche Postsendungen.

114. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Chartier u. Co. in Aachen,
= Lehmann = St. Andreasberg,
= Richters = Magdeburg,
= Judmann = Cöln (Rhein),
= Havenstein = Oderberg (M.),
an Strauß in Lauterbach (Rügen),
= Strey = Berlin,
= Stubenrauch = Windhoek,
= Meyer = Berlin,
= Riedel = Berlin.

B. In Schöneberg zur Post gegeben:

An Springborn in Berlin.

C. In Westend zur Post gegeben:

An Vincent in Prenzlau.

D. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, Band, Cigarren, Cigarrenspitzen, Damengürtel, Fahrradtheile, Garn, Handschuhe, Hosenträger, Handarbeiten, Messer, Mützen, Metalltheile, Noten, Ringe, Schnur, Strümpfe, Scheeren, Taschentücher, Thürbeschläge, Wolle, Werkzeugtheile, Zwirn ꝛc.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, spätestens innerhalb 4 Wochen bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 28. November 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

115. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen ꝛc.

A. Postanweisungen:

1) № 320 aus Velten (Mark) v. 6. 11. 97 über 1 M. 60 Pf.,
2) № 2654 aus Schwedt v. 20. 1. 98 über 10 M.,
3) № 546 aus Belzig v. 7. 6. 98 über 4 M.,
4) № 2086 aus Rathenow v. 15. 6. 98 über 1 M. 50 Pf.,
5) № 4126 aus Cöpenick v. 21. 7. 98 über 2 M. 30 Pf.,
6) № 1046 aus Eberswalde 1 v. 11. 3. 98 über 20 M.,
7) № 1165 aus Löwenberg (Mark) 1 Bhf. v. 30. 10. 98 über 3 M.

B. Einschreibbriefe:

1) aus Spandau 3 № 769 v. 5. 7. 98 an Gustav Schulz in Spandau,
2) aus Potsdam 2 № 675 v. 30. 7. 98 an Fr. Pauline Becker in Potsdam,
3) aus Wriezen № 479 v. 3. 6. 98 an P. Horn in Alttrebbin,
4) aus Spandau 3 № 597 v. 27. 9. 98 an Wilhelm Wolff in Staaken.

C. Gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Zinna v. 28. 7. 98 an Herbert Schmidt in Pankow b. Bln. mit 1 M. 50 Pf.,

2) aus Herzfelde v. 7. 6. 98 an H. Weber in Biesdorf b. Bln. mit einem Kassenschein zu 5 M.

D. Geldbriefe:

1) aus Potsdam 2 v. 20. 6. 98 angegebener Werth: 2000 M. an Salomon J. Trachterhof in Berlin (ohne Werthinhalt),

2) aus Großleuthen v. 29. 6. 97 an Joseph Kolodzig in Lagiwniki, Krs. Slupedt, Inhalt 20 M.

Die unbekannten, nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 23. November 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die **rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft** aufgerufen:

Prioritäts-Obligationen Lit. E.

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894. (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 3 bis 20 nebst Anweisung),
zu 100 Rthlr. № 4359,

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895. (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 5 bis 20 nebst Anweisungen),
zu 500 Rthlr. № 2198, 2199,
zu 100 Rthlr. № 10390.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Prioritäts-Aktien Lit. B., Prioritäts-Obligationen Lit. E. und Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. № 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden wiederholt aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a./M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen **Obligationen Lit. E.,** welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — Aus **Zweigbahn-Obligationen,** welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 15. November 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

36. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich von dem Lehrer Hermann Dambeck zu Glindow, Bezirk Potsdam, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1882

Lit. C. № 332517 über 1000 M.

versehentlich verbrannt ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn ꝛc. Dambeck anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. November 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

22. Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 12. November 1898.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach

dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind, und zwar:

168	Stück	Litt.	A.	zu 3000 M.	=	504000	M.,
62	"	-	B.	" 1500 M.	=	93000	"
228	"	-	C.	" 300 M.	=	68400	"
202	"	-	D.	" 75 M.	=	15150	"
3	"	-	E.	" 30 M.	=	90	"
1	"	-	H.	über		1500	"
1	"	-	F.	"		3000	"
1	"	-	G.	"		1500	"
3	"	-	J.	zu 75 M.	=	225	"
1	"	-	K.	über		30	"
670	Stück	über				686895	M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 88 Koupons und 670 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Witte, von Veltheim,
Provinzial-Landtags-Abgeordnete.
König,
Justizrath und Notar.
Geschehen wie oben.
Behrens, Klose.
Rechnungsrath, Buchhalter.
Provinzial-Rentmeister.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

23. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 13. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar
die № 2,
" H. zu 300 M. 4 Stück und zwar
die Nummern: 14, 15, 23, 44,
Litt. J. zu 75 M. 2 Stück und zwar
die Nummern 26, 48,
" K. zu 30 M. 2 Stück und zwar
die Nummern 2, 5.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Serie I. № 15 und 16 nebst Talons vom 2. Januar 1899 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1899 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar die Summen bis zu 400 Mk. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 Mk. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. August 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

24. Die Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 I. hierselbst wird

1) die am 2. Januar 1899 fälligen Zinsscheine der 3½ proc. Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom **16. bis einschließlich den 24. Dezember d. J.** und
2) die ausgeloosten, **am 2. Januar 1899** fälligen 3½ proc. Rentenbriefe **aller** Provinzen vom **21. bis einschließlich den 24. Dezember d. J.** einlösen

und demnächst vom **2. Januar 1899** ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 23. November 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1899 ab wird der Schleusendienst an Sonn- und Festtagen an den Schleusen im Bezirk der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin anderweit, wie folgt, geregelt.

§ 1. An den hohen Festtagen, nämlich dem 1sten Weihnachts-Feiertage, dem Neujahrstage, dem Charfreitage, dem 1. Oster-Feiertage und dem 1. Pfingst-Feiertage bleiben sämmtliche Schleusen in Berlin und Plötzensee für den Frachtschifffahrts-Verkehr geschlossen

Nur im Interesse der Sportsboote werden die Mühlendammschleuse und die Schleusen zu Plötzensee am 1. Oster- und am 1. Pfingst-Feiertage des Morgens von 7 bis 9 Uhr offen gehalten.

§ 2. An allen übrigen Sonn- und Feiertagen wird der Schleusenbetrieb an sämmtlichen Schleusen auf die Vormittagstunden von Sonnen-Aufgang bezw. wenn dieser früher erfolgt, von 6 bis 9 Uhr beschränkt.

Nur an der Mühlendammschleuse findet Nachmittags von 3 Uhr bis Sonnen-Untergang Schleusenverkehr für größere Fahrzeuge mit Eilgütern statt.

Zulässig bleibt aber bei entsprechend starkem Schleusenrange auch bei den Schleusen zu Plötzensee, sowie bei der Stadtschleuse und der unteren Schleuse des Landwehrkanals der Schleusenverkehr von 3 Uhr Nachmittags bis Sonnen-Untergang.

Die bezüglichen Anordnungen werden von den zuständigen Wasserbauinspectionen getroffen.

Berlin, den 17. November 1898.

Der Polizei-Präsident. Königliche Ministerial-Militär- und Bau-
[illegible]

Bekanntmachung

nach § 21 des Revidirten Reglements für die **Land-Feuersocietät der Kurmark** Brandenburg des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig vom 17. April 1895

für das Rechnungsjahr 1897.

	M	Pf	M	Pf
1) Ergebniß der Jahresrechnung:				
A. Laufender Entschädigungsfonds:				
a. Einnahme (einschließlich von 68028,45 M., welche dem Reservefonds entnommen worden sind — siehe unter B. b.)	1428025	43		
b. Ausgabe	1289247	48		
c. Bestand			138777	95
d. Einnahme-Rest	244	12		
e. Ausgabe-Rest	139022	07		
f. Bleibt Ausgabe-Rest (übereinstimmend mit dem Bestande zu c.)			138777	95
B. Reservefonds:				
a. Einnahme	622198	73		
b. Ausgabe (gemäß § 60 des Reglements)	68028	45		
c. Bestand			554170	28
und zwar Baar	84170	28		
und zwar Werthpapiere	470000	—		
zusammen wie vor			554170	28
2) Zahl der vorgefallenen — festgestellten — Schäden:				
A. Brandschäden . . . 386				
B. Schäden durch sogenannten „kalten" Blitzschlag . . . 44				
zusammen 430				
3) Infolge der Schäden waren zu zahlen:				
A. Entschädigungsgelder: a. für Immobiliar	948696	38		
b. „ Mobiliar	58026	87		
c. „ Pertinenzstücke	3512	77		
zusammen			1010236	02
B. Abschätzungskosten			6422	98
C. Prämien: a. für Spritzen	10607	—		
b. „ Wasserwagen	3108	—		
zusammen			13715	—
im Ganzen			1030374	—
4) Erhobene Beiträge zur Deckung der zu leistenden Zahlungen:				
A. für Immobiliar (nach § 54 des Reglements) — vgl. unter 1 B. b. —	1060798	41		
B. für Mobiliar (nach § 2 der Allgemeinen Bedingungen)	104158	86		
zusammen			1164957	27

Berlin, den 10. November 1898. Der Generaldirektor.

Polizei-Verordnung.

Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1895 betreffend die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph:

Der § 7 der Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1895, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Erfolgt der Bierausschank mittels eines Stochers, welcher der im § 6 Absatz 5 gegebenen Erläuterung entgegen über den Spundaufsatz verlängert ist, so muß das Stocherrohr mit einer Vorrichtung versehen sein, die eine Abstellung des Bieres zuläßt, so daß während des Bierausschankes der über dem Spundaufsatz befindliche Theil des Stocherrohres auf seinen inneren Zustand geprüft werden kann. Eine Bierabstellungsvorrichtung ist nicht erforderlich, wenn in das Stocherrohr eine vorschriftsmäßige Controlvorrichtung (Controlhahn ꝛc.) eingeschaltet ist.

Charlottenburg, den 22. November 1898.

Die Polizei-Direktion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Wilhelm von Knoblauch in Pessin für den Amtsbezirk 14 (Pessin).

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentier Bausdorf in Kaulsdorf für den Amtsbezirk 4 (Biesdorf).

Im Kreise Oberbarnim sind ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: 1) der Königliche Förster Theulières in Heegermühle für den Bezirk 26 (Forstrevier Biesenthal); 2) Gemeindevorsteher Torge in Lichterfelde für den Bezirk 6 (Lichterfelde.)

Der Kanzleisekretär Lübbe aus Dramberg ist zum Bürgermeister der Stadt Brüssow auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 17. November d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Otto Hermann Donath ist zum Pfarrer der Parochie Quitzow, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Dr. phil. Karl Friedr. Aug. Hachmeister ist zum Diakonus an der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H., Diözese Altstadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Hugo Ernst Fürchtegott Rother ist zum Pfarrer der Parochie Crussow, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungs-Amtsblatts und die Märkische Zeitung, für in Lindow ansässige Firmen auch durch die Neue Zeitung von Lindow. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 19. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften, außerdem noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Pritzwalker Nachrichten, die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Pritzwalker Nachrichten.

Pritzwalk, den 19. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung.

Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 erfolgt die Veröffentlichung der Eintragungen: A. in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, B. in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. den Uckermärkischen Courier, C. in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Prenzlauer Kreisblatt.

Prenzlau, den 23. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1899 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 5. und 19. Januar, 13ten Februar, 2. und 16. März, 12. und 26. April, 9. Mai, 1. und 15. Juni, 13. Juli, 12. August, 14. September, 5. und 19. Oktober, 13. November, 1. und 15. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 24. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1899 auf nachbezeichnete Tage festgesetzt: 6. und 20. Januar, 3. und 17. Februar, 3. und 17. März, 7. und 21. April, 5. und 19. Mai, 9. und 23. Juni, 7. Juli, 11. August, 15. und 29sten September, 13. und 27. Oktober, 10. und 24. November, 8. und 22. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 24. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 9. Dezember **1898.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 52.) № 2530. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 25. November 1898.

Allerhöchstes Privilegium

vom 9. November d. Js. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin im Betrage von 60 Millionen Mark.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die städtischen Behörden Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin beschlossen haben,

für die Fortführung der städtischen Kanalisation, für die Fortsetzung der Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke, für die verstärkte Tilgung des für letztere beim Reichsinvalidenfonds aufgenommenen Darlehns, für Neu- und Erweiterungsbauten der städtischen Gaswerke, sowie des städtischen Zentral-Viehmarktes und Schlachthofes, für die Erbauung von Brücken, für die Umgestaltung des Mühlendammes und Kanalisirung der Unterspree einschließlich der damit zusammenhängenden Brücken- und Wasserbauten, für die Anlegung des Hafens am Urban und für Straßenregulirungen aus Anlaß des Baues der Stadtbahn, eine Anleihe im Betrage von 60000000 Mark aufzunehmen, wollen Wir auf den Antrag des Magistrats,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im obigen Betrage ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 60000000 Mark, „Sechzig Millionen Mark“, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Anleihescheine sind in folgenden Abschnitten:

1200	Stück	über	je	5000	Mark	=	6000000 Mark
6600	„	„	„	2000	„	=	13200000 „
25200	„	„	„	1000	„	=	25200000 „
22600	„	„	„	500	„	=	11300000 „
16500	„	„	„	200	„	=	3300000 „
10000	„	„	„	100	„	=	1000000 „
	zusammen					=	60000000 Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einem halben vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgesetzten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder freihändigen Ankaufs jährlich vom 1. April 1902 ab mit wenigstens zwei vom Hundert des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen zu tilgen. Die Ertheilung Unserer Genehmigung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Damaskus, den 9. November 1898.

(L. S.) (gez.) Wilhelm R.

(ggez.) v. Miquel. Frhr. von der Recke.

(Stadtwappen.)

Anleiheschein

der Stadt Berlin.

Buchstabe . . . № . .

über . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 9ten November 1898 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . ten . . . . 1898 № . . . Seite . . und Gesetzsammlung für 1898 Seite . . . laufende № . . . .)

Auf Grund der Beschlüsse der städtischen Behörden vom $\frac{\text{10. Dezember 1897}}{\text{10. Februar 1898}}$ und 9./15. September 1898 wegen Aufnahme einer Schuld von 60000000 Mark bekennt sich der Magistrat der Stadt Berlin Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . Mark, welche an die Stadt baar gezahlt worden und mit 3½ vom Hundert jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60000000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittels Verloosung oder freihändigen Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren 1902 bis spätestens 1981 einschließlich nach einem Tilgungsplane, welcher

mit wenigstens zwei vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat Dezember jeden Jahres.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam, sowie in der Vossischen und in der National-Zeitung in Berlin. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so wird dies unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankaufe in gleicher Weise bekannt gemacht. Geht eins der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Statt von den städtischen Behörden mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten von Berlin ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober von heute ab gerechnet, mit 3½ vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine bezw. dieses Anleihescheines bei der Stadthauptkasse in Berlin und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 u. ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-Ges.-Bl. № 83) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Mit diesem Anleihescheine sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Etatsjahres 190./0. ausgegeben, die ferneren Zinsscheine werden für vierjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadthauptkasse in Berlin gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtung haftet die Stadt Berlin mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft. Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Berlin, den ten . . .

(Stadtsiegel.)

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(Unterschriften des Magistratsvorsitzenden und eines Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel).

Hierzu sind die Zinsscheine Kontrollbuch Seite № . . . nebst Anweisung . . . . . ausgereicht. Kontrollbeamter.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistratsvorsitzenden und des Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Anleiheschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Kontrollbeamten versehen werden.

Zinsschein

. . Reihe

zu dem Anleihescheine der Stadt Berlin.

Buchstabe . . . № . . . über . . . . ℳ

zu 3½ Prozent Zinsen über . . . ℳ . . ₰.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April (1. Oktober) 189 . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . ten . . . . bis . . ten . . . . mit . . ℳ . . ₰ bei der Stadthauptkasse in Berlin.

Berlin, den . . ten . . . .

Magistrat

hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

(Zwei Unterschriften).

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistratsvorsitzenden und des Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen

Namensunterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Anweisung
zu dem Anleihescheine der Stadt Berlin
Buchstabe . . . № . . . über . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . te Reihe von Zinsscheinen für die Jahre . . . . bis . . . . bei der Stadthauptkasse in Berlin, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Berlin, den . . ten . . . . .

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
(Zwei Unterschriften).

Anmerkung: Die Namensunterschriften des Magistratsvorsitzenden und des Magistratsmitgliedes können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der **ganzen** Blattbreite unter den beiden letztrn Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . ter Zinsschein	. . . ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

30. An Stelle des verstorbenen Oberbürgermeisters Fritsche in Charlottenburg ist der Bürgermeister Matting in Charlottenburg zum Provinziallandtags-Abgeordneten der Stadt Charlottenburg gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Potsdam, den 19. November 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

31. Nachdem die Schornsteinfeger-Innung, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 3 der Reichsgewerbeordnung in der bisherigen Fassung verliehen wurden, gemäß Art. 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt und bei der Abstimmung sich auch die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfeger-Handwerk in dem Bezirke der Stadt Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Schornsteinfeger-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schornsteinfeger-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schornsteinfeger-Innung in Berlin.

Potsdam, den 5. Dezember 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

369. Zu pharmazeutischen Bevollmächtigten für die Apothekenbesichtigungen im Bezirk habe ich die Herren Apotheker Liebald in Potsdam und Apothekenbesitzer Janzen in Perleberg ernannt.

Potsdam, den 28. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

370. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Maler-Handwerk in Perleberg, Lenzen und in den Amtsbezirken Lenzerwische, Eldenburg, Bochin, Boberow, Warnow, Pinnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gadow, Lanz, Birkholz, Dergenthin, Gottschow, Krampfer, Düpow, Kletzke und Plattenburg mit dem Sitze in Perleberg und dem Namen „Maler-Innung zu Perleberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die freie Maler-Innung in Perleberg.

Potsdam, den 26. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

371. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk im Bezirk des Amtsgerichts Perleberg mit dem Sitze in Perleberg und dem Namen „Schmiede-Innung zu Perleberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die freie Schmiede-Innung in Perleberg.

Potsdam, den 26. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

372. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in Rathenow, Bamme, Barnewitz, Groß-Behnitz, Klein-Behnitz, Buckow, Buschow, Döberitz, Elslaake, Ferchesar b. Rathenow, Damme, Gräningen, Garlitz, Gülpe, Hohennauen, Kotzen, Kriele, Liepe, Landin, Lochow, Mögelin, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Neufriedrichsdorf, Premnitz, Prietzen, Rhins-

---

mühlen, Semlin, Spaatz, Spolierenberg, Stechow, Wassersuppe, Witzke und Wolsier mit dem Sitze in Rathenow und dem Namen „Schuhmacher-Innung in Rathenow" errichtet werde. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die freie Schuhmacher-Innung in Rathenow.

Potsdam, den 26. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

373. Nachdem sich die Innung für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat und bei der Abstimmung Aeußerungen für oder gegen die Errichtung der Zwangsinnung nicht abgegeben worden sind, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Klempner-, Messerschmied-, Schlosser- und Uhrmacherhandwerk in den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Havelberg mit dem Sitze in Havelberg und dem Namen „Metallhandwerker-Innung in Havelberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk die bezeichneten Gewerbe ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Metallhandwerker-Innung in Havelberg.

Potsdam, den 29. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

374. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Barbier- und Friseurhandwerk in dem Bezirk der Stadt Rathenow, den Ortschaften Nennhausen, Barnewitz, Garlitz und Hohennauen mit dem Sitze in Rathenow und dem Namen „Barbier- und Friseur-Innung in Rathenow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Barbier- und Friseur-Innung in Rathenow.

Potsdam, den 1. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

375. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in dem Bezirk der Stadt Rathenow, der Ortschaften Nennhausen, Buckow, Premnitz, Döberitz, Garlitz, Barnewitz, Stechow, Hohennauen und Wassersuppe mit dem Sitze in Rathenow und dem Namen „Schneider-Innung in Rathenow" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Innung in Rathenow.

Potsdam, den 1. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

376. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Tischlerhandwerk im Bezirke der Gemeinde Charlottenburg mit dem Sitze an letztgenanntem Ort und dem Namen „Tischlerinnung in Charlottenburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die zur Zeit bestehende Tischler-Innung in Charlottenburg.

Potsdam, den 1. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

377. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schuhmacherinnung zu Wilsnack beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schuhmacher-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Wilsnack, den Amtsbezirken Wilsnack, Rühstädt, Quitzöbel, Plattenburg, Groß-Leppin und Kletzke, den Ortschaften Gr.-Welle, Behlin und Schrepkow sowie in dem Gutsbezirk Neu-Schrepkow ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 1. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

378. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 6. März 1899.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42 zu richten. Potsdam, den 1. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Diphtherie-Heilserum.

379. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrollnummern 317 und 319 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. ist

wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 1. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

380. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 2. Dezember d. Js. — I. B. 12362 — gemäß § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse genehmigt, daß der Gutsbezirk Haselhorst im Kreise Osthavelland von dem Amtsbezirke Spandau Land № XVII. abgetrennt wird und einen selbstständigen Amtsbezirk mit der Bezeichnung „Haselhorst № XVIIa." bildet.

Potsdam, den 6. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

381. **I. Festgestellt:**

Milzbrand: Kreis Prenzlau: Eine Kuh des Ritterguts Malchow.

II. Erloschen:

a. Rotz: Kreis Angermünde: Pferdebestand des Eigenthümers Juckel in Friedrichswalde; b. Brustseuche: Stadt Potsdam: Pferdebestand des Sekondelieutnants von Lettow-Vorbeck, Spandauerstraße Nr. 2; Kreis Prenzlau: Pferdebestand des Gutsbesitzers Lepère in Strasburg U./M.; c. Geflügelcholera: Kreis Niederbarnim: Gehöft des Wilhelm Henning in Schönfließ; Kreis Teltow: Gehöft des Schlächtermeisters Ludwig Dochau in Teupitz.

Potsdam, den 6. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

28. Die Verwaltung der Forstkasse in Alt-Ruppin ist vom 1. Januar 1899 ab dem Reservejäger Neumann übertragen worden.

Potsdam, den 3. Dezember 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

78. Die vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz am 5. Juli d. J. dem Apotheker Dr. phil. Conrad Wedel concessionirte Apotheke zu Schoeneberg, Sedanstraße 3, ist unter der Firma „Sedan-Apotheke" eingerichtet und nach stattgehabter Revision am 26. November 1898 eröffnet worden.

Berlin, den 28. November 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

79. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirke Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schornsteinfeger-Prüfungs-Kommission für Berlin für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis dahin 1900 aus den nachbenannten Herren besteht: 1) dem Königlichen Baurath Gropius, Bülowstraße 13, als Vorsitzenden, 2) dem Königlichen Baurath Kirstein, Invalidenstraße 113, als Stellvertreter des Vorsitzenden, 3) dem Bezirksschornsteinfegermeister Adolf Schoff, Dragonerstraße 40, 4) dem Bezirksschornsteinfegermeister Hermann Maertens, Jägerstraße 12, 5) dem Rathsmaurermeister W. Vollmer, Lessingstraße 12, als Beisitzer, 6) dem Bezirksschornsteinfegermeister Richard Faster II., Strausbergerstraße 18, 7) dem Bezirksschornsteinfegermeister August Schmidt I., Wienerstraße 64, 8) dem Rathsmaurermeister A. Spahr, Lehrterstraße 40a., als Stellvertreter der Beisitzer.

Berlin, den 30. November 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

80. Der bisher in der Großen Frankfurterstraße abgehaltene Theil des Weihnachtsmarkts wird in diesem Jahre nach der Gneisenaustraße verlegt.

Berlin, den 2. Dezember 1898.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

116. Am 6. Dezember nach Schluß der Schalter werden die Annahmestellen des Postamts in der Schlegelstraße Nr. 14 mit den Betriebsstellen des Postamts 4 (Stettiner Bhf.) vereinigt. Gleichzeitig wird das Postamt 4 nach dem Hause Invalidenstraße 23 verlegt.

Das bezeichnete Postamt erhält Telegraphenbetrieb und nach der voraussichtlich Ende Dezember erfolgenden Fertigstellung der Rohrpostanlage auch Rohrpostbetrieb und führt die Bezeichnung „Postamt 4 (Stettiner Bahnhof)" weiter. Die Brief- und Packetannahmeschalter werden für das Publikum vorläufig — bis zur Einführung des Rohrpostbetriebes — geöffnet sein:

a. an den Wochentagen von 7 bz. 8 V. bis 9 N.,

b. an Sonn- und Feiertagen von 7 bz. 8 V. bis 9 V. und von 5 N. bis 6 N.

Von 7 N. ab werden gewöhnliche Packete und von 8 N. ab Werthbriefe und Werthpackete nur für die vom Stettiner Bahnhof ausgehenden Eisenbahnstrecken angenommen. Berlin C., 2. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die pfarramtliche Verbindung der bisher mit den Kirchengemeinden Stücken und Fresdorf im Pfarrverbande stehenden Kirchengemeinde Seddin, Diözese Beelitz, mit der Kirchengemeinde Wildenbruch.

44. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Kirchengemeinde Seddin, welche mit den Kirchengemeinden Stücken und Fresdorf, Diözese Beelitz

pfarramtlich verbunden ist, wird unter Aufhebung dieser Verbindung mit der Kirchengemeinde Wildenbruch, Diözese Beelitz, unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1898.	Potsdam, den 26. August 1898.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aenderung von Stationsnamen.

62. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1899 wird der Stationsname „Groß-Lichterfelde a. d. Bahn Berlin-Halle" in **„Groß-Lichterfelde-Ost"** und der Stationsname „Groß-Lichterfelde a. d. Bahn Berlin-Magdeburg" in „Groß-Lichterfelde-West" geändert.

Berlin, den 26. November 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

32. **Nachweisung**

der vom Kreisausschusse des Kreises Templin nach § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschlossenen Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1) Der in der Gemarkung Domäne Badingen gelegene sog. Bösenhagen, Kartenblatt 2, Parzelle 1 von 41,6510 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Badingen.	Gemeindebezirk Badingen.
2) Ein Theil der sog. Jägerlake in der Gemarkung Hammelspring, Kartenblatt 11 Parzellen $\frac{15-18}{8}$, 19/12, 20/8 und 21/12 von zus. 2,6242 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Badingen.	Gemeindebezirk Mildenberg.
3) Die in der Gemarkung Dammhast gelegenen Parzellen 5 und 6, Kartenblatt 6 von zus. 0,7710 ha Flächeninhalt.	Gutsbezirk Badingen.	Gemeindebezirk Mildenberg.
4) Die in der Gemarkung Badingen gelegenen Grundstücke, Grundbuch Band II. Blatt 91, Grundsteuermutterrolle Artikel № 73, Kartenblatt 2, Parzellen 153—157 von zus. 25,0062 ha Flächeninhalt und Grundbuch Band II. Blatt 92, Grundsteuermutterrolle Artikel № 74, Kartenblatt 2, Parzellen 158—160, 163, $\frac{242-244}{161}$ und $\frac{245-248}{162}$ von zus. 25,8054 ha Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Badingen.	Gutsbezirk Badingen.
Die zu 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke des Königlichen Domänenfiskus werden gegen die zu 4 bezeichneten Grundstücke des Ziegeleibesitzers P. Maaß in Berlin eingetauscht.		

Templin, den 18. November 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Templin.

33. **Statuten**

des Schulverbandes Lanz-Babekuhl.

§ 1. Die Landgemeinden Lanz und Babekuhl werden mit ihrer Zustimmung unter dem Namen „Schulverband Lanz-Babekuhl" gemäß § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zu einem Zweckverbande mit dem Sitze in Lanz vereinigt.

§ 2. Zweck des Verbandes ist die Unterhaltung der Volksschule.

§ 3. Der Verband wird in seinen gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten. Letzterer ist die ausführende Behörde.

§ 4. Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der beiden Landgemeinden, von denen jeder eine Stimme führt, und zwar Lanz mit 5 Abgeordneten, Babekuhl mit 2 Abgeordneten.

§ 5. Abgeordnete der Gemeinde sind

a. der Gemeindevorsteher und, soweit mehr als ein Abgeordneter zu entsenden ist,

b. die Schöffen.

Für den Fall, daß mehr als drei Abgeordnete aus einer Landgemeinde stimmberechtigt sind, werden sie von der Gemeindevertretung bezw. Versammlung auf sechs Jahre aus der Zahl der Gemeindeangehörigen, welche zur Uebernahme des Amtes eines Gemeindeverordneten befähigt sind, gewählt. Die ausscheidenden bleiben bis zum Eintritt der neugewählten in Thätigkeit. Der Auftrag erlischt, wenn die Bedingungen der Wählbarkeit nicht mehr vorhanden sind.

§ 6. Verbandsvorsteher und Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der jedesmalige Vorsteher derjenigen Gemeinde, in welcher das Schul- und Küsterhaus gelegen ist. Er wird in Behinderungsfällen durch den dienstältesten Schöffen dieser Gemeinde vertreten.

Das Amt des Verbandsvorstehers und seines

Stellvertreters ist ein Ehrenamt. Er ist berechtigt, die Erstattung der baaren Auslagen zu fordern.

§ 7. Der Verbandsausschuß versammelt sich in dem von ihm zu bestimmenden Raume, so oft er vom Vorsitzenden in ortsüblicher Weise berufen wird.

Der Vorsitzende ist zur Berufung verpflichtet, sobald ein Mitglied des Verbandsausschusses es verlangt.

Der Verbandsausschuß beschließt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8. Dem Verbandsausschusse stehen in Beziehung auf die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten die Rechte der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung, dem Vorsitzenden aber die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftwechsel. Er vertritt den Verband nach außen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, desgleichen Vollmachten müssen von dem Vorsteher und zwei von dem Verbandsausschusse bestimmten Mitgliedern des letzteren unterschrieben sein.

§ 9. Sämmtliche für die Wahrnehmung von Verbandsangelegenheiten anzustellende Beamte werden vom Verbandsausschusse gewählt und vom Verbandsvorsteher verpflichtet.

Die ihnen zu gewährende Entschädigung wird vom Verbandsausschusse festgesetzt.

§ 10. Darüber, wem die Führung der Verbandskasse zu übertragen ist, beschließt der Verbandsausschuß.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse ist dem Verbandsausschuß nach Jahresschluß Rechnung zu legen.

§ 11. Zu den gemeinsamen Ausgaben tragen die beiden Gemeinden nach Maßgabe der belastbaren direkten Staatssteuern bei.

§ 12. Beschwerden und Einsprüche wegen Heranziehung zu den Beiträgen, gegen die Verwaltung der Verbandskasse und gegen die Beschlußfassung des Verbandsausschusses über Verrechnung von Einnahmen, Verfügung über Verbandsmittel sind binnen 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung der Vertheilung bezw. der Beschlußfassung seitens des Verbandsausschusses bei dem Verbandsvorsteher anzubringen, gegen dessen Beschluß binnen 2 Wochen nach Zustellung Klage beim Kreisausschuß zulässig ist.

Das gleiche Verfahren findet bei Beschwerden und Einsprüchen statt, die das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes betreffen.

§ 13. Streitigkeiten über Auslegung der Bestimmung dieser Statuten oder aus Anlaß derselben werden vom Kreisausschuß entschieden.

§ 14. Die Statuten sind nach ortsüblicher Bekanntmachung beim Gemeindevorsteher 8 Tage lang öffentlich auszulegen und treten am 21. Oktober 1898 in Kraft.

Lanz, den 9. Juli 1898.

Der Gemeindevorsteher:
(L. S.) Unterschrift.

Unterschrift zweier Mitglieder der Gemeindevertretung.
Unterschriften.

Babekuhl, den 11. Juli 1898.

Der Gemeindevorsteher.
(L. S.) Unterschrift.

Unterschrift zweier Mitglieder der Gemeindeversammlung.
Unterschriften.

Perleberg, den 21. November 1898.

* * *

Veröffentlicht gemäß § 132 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Landrath v. Jagow.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Kischke in Havelberg ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Havelberg vom 15. Dezember d. J. ab ernannt worden.

Der Bürgermeister Lübbe in Brüssow ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst vom 15. Dezember d. J. ab ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Zoellner in Havelberg ist der Bürgermeister Kischke ebendaselbst vom 1. d. M. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- 2c. Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts von 1880 — unter lfd. № 2 aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Havelberg widerruflich beauftragt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Baron F. von Eckardstein in Reichenow für den Bezirk 18 — Batzlow.

Die Försterstelle Dippmannsdorf in der Oberförsterei Dippmannsdorf ist vom 1. Januar 1899 ab dem Förster Husung in Alt-Tornow, Oberförsterei Lehnin, übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Grünaue beschäftigte Forstaufseher Haettasch ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Lietzenhütte in der Oberförsterei Grünaue vom 1. Dezember d. Js. ab.

Die ordentlichen Lehrer an der Sophienschule in Berlin Dr. Karl Schauer und Ernst Kühne sind vom 1. April 1898 ab als Oberlehrer daselbst angestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Alfred Teßmann, Dr. Theodor Jaensch und Emil Enderlein an der Margarethenschule in Berlin sind vom 1. April 1898 ab als Oberlehrer angestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Albert Esberts und Dr. Karl Jordan an der Luisenschule in Berlin sind vom 1. April 1898 ab als Oberlehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Dr. Max Kuttner an der Dorotheenschule in Berlin ist vom 1. April 1898 ab als Oberlehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Viktoriaschule in Berlin Dr. Richard Hintz ist vom 1. April 1898 ab als Oberlehrer angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Sophienschule zu Berlin Eduard Moritz ist vom 1. April 1898 ab als Oberlehrer angestellt worden.

Der Lehrer Rhode ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der technische Hilfslehrer Jüttner ist als Gesanglehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulvorsteherin Fräulein Anna Kaul ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung des mit der früheren Reschke'schen höheren Privat-Mädchenschule in Berlin, Georgenkirchstraße 42, verbundenen Lehrerinnen-Seminars ertheilt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Brenske ist als Inspizientin des Handarbeitsunterrichts an den Gemeindeschulen in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Wilhelms-Gymnasium in Berlin Wittekind ist als Oberlehrer an der genannten Anstalt vom 1. Januar 1899 ab angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Gerlach zu Ringenwalde, Diözese Templin, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postassistent Kokorski in Luckenwalde als Postassistent.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1898.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landrichter der Gerichtsassessor Dr. Siméon bei dem Landgericht in Landsberg a./W., zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Georg Richard bei dem Amtsgericht in Senftenberg und Dr. Boettcher bei dem Amtsgericht in Schwiebus. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Schmidt in Rixdorf an das Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Schmiedicke, Bergmann, Asch, Bald, Otto Splettstoeßer, Ekhard Müller, Dr. Willy Hahn, Loeffler, Geras, Haber, Czerlinsky, Dr. Langerhans. Entlassen sind Dr. Bernhard Meyer auf seinen Antrag, Gleim in Folge seiner Uebernahme in den Kolonialdienst.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Merleker, Sorof und Henke beim Landgericht I. in Berlin, Sarauw bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, Eisenmann bei dem Kammergericht, Koebet bei dem Amtsgericht in Eberswalde. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Merleker vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Rudolf Schumacher bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Salomon aus Grimmen und der Gerichtsassessor Dr. Auerbach bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitze in Schöneberg, die Rechtsanwälte Werner aus Jarotschin, Goßmann aus Genthin und die Gerichtsassessoren Riesenfeld, Wolffenberg, Bernhard Guttmann, Dr. Heidenfeld, Georg Meyer und Dr. Arnheim bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Koeber aus Eberswalde bei dem Amtsgericht in Calau, der Gerichtsassessor Steinbock bei dem Amtsgericht in Fürstenberg a./O., der Gerichtsassessor Sander beim Kammergericht. Dem Notar Koeber in Eberswalde ist der Wohnsitz in Calau angewiesen. Dem Notar Gustav Kauffmann in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben sind die Rechtsanwälte und Notare Justizrath Frentzel und Dr. Muschach in Berlin.

IV. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Forstamtsanwälten die Oberförster Krieger für den Forstbezirk Grunewald bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Graf von Brühl für den Forstbezirk Neumühl bei dem Amtsgericht Cüstrin; zu Amtsanwalts-Stellvertretern der Stadtsekretär Voigt bei dem Amtsgericht in Lippehne, der Amtsvorsteher Nix in Guben bei den Amtsgerichten in Guben und Fürstenberg a./Oder, der frühere Gutsbesitzer Riemschneider bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Ninow, Goldschmidt, von Münch, Haake, Schober, Fritz Müller, Ernst Krüger, Dr. Rademacher, Nebring, Uthemann, Schaeffer, Wuchert. Der Referendar a. D. Althaus ist in den Justizdienst wieder aufgenommen. Uebernommen ist Lendzian aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg. Entlassen ist Dr. Wilhelm von Frerichs auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Führer und Ehrichs bei dem Landgericht I. in Berlin, Albert Hoffmann bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Keller und Tosch bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Lenzer bei dem Amtsgericht in Cöpenick, Rode bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, Göldner bei dem Amtsgericht in Strasburg U./M., zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Menk bei dem Amtsgericht in Potsdam. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Golcher von dem Amtsgericht in Prenzlau an das Landgericht daselbst, der Gerichtsschreiber Hillig vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht I. daselbst, der Gerichtsschreiber Richard Hennig beim Landgericht in Guben an das Amtsgericht in Crossen a./O., der Gerichtsschreibergehülfe Buehl in Strasburg U./M. an das Landgericht in Prenzlau, der Gerichtsschreibergehülfe Fritze in Lenzen als Assistent an die Staatsanwaltschaft in [illegible]

richtsschreiber Kanzleirath Walter bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O., Jahnke bei dem Landgericht in Prenzlau, Ihlau bei dem Landgericht I. in Berlin, Kirchner bei dem Amtsgericht in Sonnenburg, Kanzleirath Gustav Hennig bei dem Amtsgericht in Crossen a./O., der Gerichtsschreibergehülfe Albert Schmidt bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Treffkorn in Crossen. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Boehncke bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Hey bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Natzke in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Havelberger Wochenblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger **nur** durch das Havelberger Wochenblatt.

Havelberg, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register des hiesigen Amtsgerichts erfolgen: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger; für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Beeskow-Storkower Kreisblatt. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften werden außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt erfolgen.

Storkow, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in unser Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister durch: 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Schwedter Zeitung, 3) das Schwedter Tageblatt, 4) die Stettiner Ostseezeitung, betreffs der kleineren Genossenschaften jedoch nur durch die Blätter zu 1 und 2 veröffentlicht.

Schwedt, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen a. in unser Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) den Oeffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templiner Kreisblatt, b. in unser Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt, c. in unser Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Lychen, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Fehrbelliner Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen der kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Fehrbelliner Zeitung.

Fehrbellin, den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Oberbarnimer Kreisblatt, für das Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Freienwalde a./O., den 26. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausnahme der kleineren Genossenschaften —, außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Westprignitz.

Perleberg, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, sowie das Börsen-Register durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht werden. Außerdem werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register, sowie das Börsen-Register durch die Berliner Börsen-Zeitung, diejenigen betreffend kleinere Genossenschaften durch das Jüterbog-Luckenwalder Kreisblatt bekannt gemacht. Jüterbog, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. in der Berliner Börsenzeitung und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichsanzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Beelitzer Zeitung, die Eintragung betreffend die kleineren Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Beelitzer Zeitung veröffentlicht werden.

Beelitz, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1899 werden für den hiesigen Bezirk die Bekanntmachungen: A. aus dem Handelsregister und aus dem Genossenschaftsregister, soweit nicht zu B. eine Ausnahme bestimmt ist, durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Potsdamer Intelligenzblatt, B. aus dem Genossenschaftsregister hinsichtlich kleinerer Genossenschaften nur durch die zu A. 1 und 3 genannten Blätter, C. aus dem Musterregister nur durch das zu A. 1 genannte Blatt erfolgen. Die auf die vorgenannten Register bezüglichen Geschäfte werden bei Abtheilung I. durch den Amtsgerichtsrath Gadow und den Ersten Gerichtsschreiber, Kanzleirath Walter, bearbeitet werden. Potsdam, den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen a. in unser Genossenschaftsregister, Börsenregister und Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Rixdorfer Tageblatt, 4) die Rixdorfer Zeitung; b. für etwaige kleinere Genossenschaften in das Genossenschaftsregister nur durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Rixdorfer Tageblatt veröffentlicht werden. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte werden durch den Amtsrichter Dr. Schlösingk unter Mitwirkung des Secretärs Rathnow bearbeitet.

Rixdorf, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Zauch-Belziger Kreisblatt, d. den Niemegker Anzeiger und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister mit Einschluß der im Laufe des Jahres zu errichtenden Genossenschaften durch die zu a. und c. genannten Blätter veröffentlicht. Belzig, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht werden. Die Bekanntmachungen für kleine Genossenschaften erfolgen nur im Reichsanzeiger und im Teltower Kreisblatt.

Mittenwalde, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Von dem hiesigen Amtsgericht sind für das Kalenderjahr 1899 zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen a. das Teltower Kreisblatt, b. der Oeffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, c. das hiesige Intelligenzblatt bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahr 1899 festgesetzt auf: 3. und 4. Januar, 7. und 8. Februar, 7. und 8. März, 4. und 5. April, 2. und 3. Mai, 6. und 7. Juni, 4. und 5. Juli, 3. und 4. Oktober, 7. und 8. November, 5. und 6. Dezember. Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittags. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden.

Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 21. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1899 werden die abzuhaltenden Gerichtstage in Ketzin auf folgende Tage festgesetzt: 17. Januar, 14. Februar, 18. April, 16. Mai, 11. Juli, 12. September, 17. Oktober, 14. November, 12. Dezember. Potsdam, den 28. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 22. August 1896 in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 des Einkommensteuergesetzes) für das Steuerjahr 1899 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1899** festgesetzt.

Potsdam, den 1. Dezember 1898.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Nachweisung der im Jahre 1897 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1898 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschälstationen	Daselbst standen im Jahre 1897 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind: güst geblieben	tragend geworden	nicht nachgewiesen	Von den tragend gewesenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	haben verfohlt	Im Jahre 1898 standen daselbst Landbeschäler	haben diese Stuten gedeckt
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt [1]	6	2	8	170	55	109	6	45	56	101	9	5	167
2	Lindow	1	1	2	134	83	44	7	19	19	38	6	4	123
3	Fretzdorf	1	—	1	35	11	22	2	16	5	21	1	1	41
4	Techow [2]	2	—	2	118	39	71	8	31	37	68	4	3	80
5	Triglitz	2	—	2	100	33	55	12	25	24	49	6	2	101
6	Dannenwalde	1	2	3	175	43	107	25	42	55	97	10	3	171
7	Stüdenitz	2	1	3	161	41	110	10	52	49	101	9	3	160
8	Lenzen [3]	4	—	4	187	71	102	14	46	50	96	7	4	151
9	Wilsnack [4]	3	—	3	220	74	140	6	60	76	136	5	4	174
10	Havelberg	2	—	2	90	50	32	8	15	16	31	1	2	77
11	Cumlosen	3	—	3	147	24	117	6	51	59	110	7	3	117
12	Streesow	2	—	2	78	22	48	8	25	20	45	3	2	74
13	Gr. Breese	2	—	2	109	22	87	—	46	37	83	4	2	121
14	Perleberg	1	1	2	64	35	17	12	7	7	14	3	2	45
15	Briesen	1	1	2	103	31	66	6	37	26	63	3	2	89
16	Kotzen	1	—	1	66	36	27	3	6	20	26	1	2	116
	Weseram [5]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	49
17	Tarmow	2	—	2	71	29	37	5	16	20	36	1	2	87
18	Grünefeld	2	—	2	44	20	21	3	9	7	16	5	2	50
19	Beelitz [6]	2	—	2	87	15	68	4	35	26	61	9	2	97
20	Dahnsdorf [7]	2	—	2	47	12	31	4	18	14	32	—	—	—
	Golzow [8]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	59
21	Metzdorf	2	—	2	105	19	79	7	34	39	73	6	2	88
22	Eberswalde	1	1	2	120	31	86	3	40	36	76	10	2	108
23	Werneuchen	2	—	2	75	36	30	9	13	16	29	1	2	78
24	Bernau	2	—	2	90	40	42	8	24	14	38	4	2	81
25	Gr.-Schönebeck	2	—	2	94	44	43	7	16	23	39	4	2	102
26	Falkenthal	2	1	3	164	56	101	7	43	45	88	13	3	141
27	Kuhz	2	—	2	115	46	64	5	32	23	55	9	2	123
28	Templin	1	1	2	79	14	60	5	25	28	53	7	2	98
29	Angermünde	3	—	3	152	47	97	8	51	42	93	4	3	162
30	Gramzow	4	—	4	158	49	99	10	46	47	93	6	3	166
31	Zützen	1	—	1	26	10	14	2	6	8	14	—	1	23
32	Prenzlau	4	1	5	235	122	104	9	51	48	99	5	5	256
33	Werbelow [9]	2	—	2	70	27	40	3	23	14	37	3	—	—
	Wolfshagen [10]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	86
34	Rossow	3	1	4	146	50	91	5	43	45	88	3	3	150
35	Neuensund	1	1	2	53	13	39	1	18	18	36	3	1	42
36	Battin	1	1	2	89	30	57	2	20	35	55	2	2	91
37	Kl.-Luckow	1	—	1	33	10	18	5	9	9	18	—	1	29
38	Beeskow [11]	4	—	4	138	47	82	9	38	41	79	6	3	176
39	Storkow	2	—	2	67	25	36	6	13	16	29	7	2	85
40	Zossen	2	—	2	89	35	52	2	24	27	51	1	2	110
41	Dahme	1	1	2	104	27	66	11	29	34	63	3	2	97
	Summa	85	16	101	4408	1524	2611	273	1199	1231	2430	191	101	4441

[1]) 1 Zwillingsgeburt. [2]) 1 Zwillingsgeburt. [3]) 1 Zwillingsgeburt. [4]) 1 Zwillingsgeburt. [5]) Neu errichtet. [6]) 2 Zwillingsgeburten. [7]) 1 Zwillingsgeburt, aufgehoben. [8]) Neu errichtet. [9]) Aufgehoben. [10]) Neu errichtet. [11]) 3 Zwillingsgeburten. Summa 10 Zwillingsgeburten.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 1. Dezember 1898.

Königliche Gestüt-Direction.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nikolaus Gachet, Schuhmacher,	geboren am 17. Oktober 1840 zu Pierrevillers, Lothringen, französischer Staatsangehör.,	Münzverbrechen (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Oktober 1893),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	26. Oktober 1898.
2	Johanne Scherian (Zerjar) geb. Slavik, Wittwe, Händlerin,	geboren am 23. Mai 1858 zu Bauerwitz, Schlesien, ortsangehörig zu Sromle, Bezirk Rann, Steiermark,	schwerer Diebstahl im Rückfalle und Urkundenfälschung (3 Jahre 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. Juli 1895),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. September 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Carano, Tagner,	geboren am 3. August 1866 zu Albernice, Provinz Alessandria, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen u. Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	24. Oktober 1898.
2	Wilhelm Kaimer, Fleischhauer,	geboren am 20. April 1855 zu Powel, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Oktober 1898.
3	Peter Lachmann, Zimmermann,	geboren am 13. Oktober 1827 zu Kreuzlingen, Kanton Thurgau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Metz,	25. Oktober 1898.
4	Moritz Spitzer, Kaufmann,	geboren am 7. Oktober 1870 zu Igal, Bezirk Somogy, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	16. September 1898.
5	Anton Appelt, Schleifer (Musiker),	geboren am 28. Januar 1852 zu Reichenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	2. November 1898.
6	Marie Salomea Facen geborene Bertsch,	geboren am 22. Januar 1851 zu Scherweiler, Unter-Elsaß, italienische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. November 1898.
7	Josef Franz Junker, Weber,	geboren am 30. August 1852 zu Ober-Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, ebenda,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	31. Oktober 1898.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden für Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben [illegible]

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 16. Dezember **1898.**

Gesetzsammlung
für die Königlich Preußischen Staaten.

(Stück 37.) № 10041. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1898, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der höheren Bergbeamten.

Bekanntmachungen
des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

382. An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Treichel-Liebenow ist der Landrath Wahnschaffe in Landsberg a. W. zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Landsberg — Land gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 6. Dezember 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten.

382. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die normalspurige Kleinbahn von Alt-Landsberg nach Hoppegarten vom 2. August 1898 — Amtsblatt Stück 39.

Die Firma der Gesellschaft:

Alt-Landsberger Kleinbahn-Aktiengesellschaft Berlin ist im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. zu Berlin am 9. September 1898 eingetragen worden.

Potsdam, den 5. November 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

383. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Glaserinnung zu Charlottenburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Glaserhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in der Stadt Charlottenburg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Stadtrath Boll in Charlottenburg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen. Potsdam, den 3. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

384. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 321 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a./M. ist wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 10. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

385. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November 1898 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Haier	6	83	7	57	7	51	7	11	7	73	6	65	7	23	—	—	7	22	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow und für den Stadtkreis Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	10	2	63	2	10	2	42	2	63	—	—	—	—	2	10	
3	Richtstroh	1	84	1	58	1	84	1	68	1	87	2	63	2	10	—	—	1	45	

Potsdam, den 7. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

386. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch. Rind- im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es ... je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	16 16	14 02	14 17	12 70	24 50	28 —	34 —	2 75	2 75	1 70	2 75	120 —	1 45	1 25
2	Beeskow	16 58	13 96	14 46	12 75	22 50	27 50	45 —	4 —	3 25	— —	— —	105 —	1 30	1 05
3	Brandenburg	16 25	14 58	12 03	13 71	23 50	25 —	37 50	3 63	2 75	— —	3 75	82 —	1 40	1 20
4	Dahme	16 47	14 88	13 57	13 —	24 —	30 —	35 —	3 —	3 —	1 50	5 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	16 54	14 40	14 34	14 06	23 —	25 —	36 —	3 50	3 —	— —	3 50	96 —	1 30	1 20
6	Havelberg	16 84	14 19	13 50	13 28	27 —	32 50	40 —	3 56	2 64	— —	3 97	110 —	1 28	1 10
7	Jüterbog	16 83	14 18	14 —	13 52	24 —	24 —	36 —	3 40	3 —	— —	5 —	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	15 70	13 97	13 95	14 02	35 —	35 —	45 —	3 40	3 34	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	16 38	14 09	12 88	13 33	20 —	30 —	29 —	3 75	3 10	— —	3 75	120 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	13 57	— —	14 40	23 —	24 50	38 —	3 89	3 37	— —	4 20	112 50	1 45	1 30
11	Prenzlau	16 02	14 07	14 71	12 52	27 —	29 —	39 —	3 47	4 50	2 75	4 50	105 —	1 35	1 15
12	Pritzwalk	15 75	13 50	14 38	13 13	15 50	27 —	37 —	3 25	2 50	1 75	3 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	16 10	14 46	12 25	13 25	23 —	25 44	42 56	3 21	2 76	— —	3 48	110 —	1 40	1 20
14	Neu-Ruppin	— —	— —	13 —	13 58	35 —	35 —	55 —	3 62	4 —	— —	— —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	— —	— —	— —	— —	26 67	31 25	37 50	3 —	— —	— —	— —	— —	1 20	1 10
16	Spandau	17 25	14 75	14 50	14 75	26 50	37 50	42 —	4 50	3 38	2 75	5 38	113 —	1 60	1 20
17	Strausberg	18 —	14 —	15 50	16 —	26 —	32 —	40 —	4 —	5 —	3 50	5 —	110 —	1 50	1 30
18	Teltow	— —	13 45	15 35	14 90	27 50	27 50	40 50	3 38	3 40	2 75	4 75	120 —	1 66	1 20
19	Templin	16 50	13 50	14 50	12 50	25 —	30 —	45 —	3 —	3 —	2 —	4 50	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	16 47	14 44	12 98	13 60	— —	— —	— —	3 —	2 60	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	16 50	14 —	— —	13 31	24 —	36 —	40 —	3 01	3 33	2 —	2 80	90 —	1 05	— 85
22	Wriezen a. O.	15 81	14 50	14 81	13 50	23 50	32 50	43 —	3 25	3 50	2 —	3 75	100 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	16 45	14 13	13 94	13 61	— —	— —	— —	3 44	3 25	— —	4 14	105 82	— —	— —

Potsdam, den 10. Dezember 1898.

Berichtigung.

387. In der durch das Amtsblatt Stück 41 veröffentlichten **Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Löcknitz nach Brüssow** muß es heißen:

1) im § 15 vorletzte Zeile anstatt „vermeiden" **„verändern"**.

2) anstatt des Datums am Schlusse der Genehmigung „10. Oktober 1898" **„13. Juli 1898"**.

Potsdam, den 13. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

388. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Malerinnung in Coepenick beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Maler-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Coepenick ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister **Borgmann** zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 6. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat November 1898.

Waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java, mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 35	1 30	1 30	1 80	2 20	4 60	— 30	— 25	— 35	— 33	— 40	— 45	— 40	— 50	1 70	3 30	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 80	2 30	4 20	— 40	— 24	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 30	1 20	1 35	1 40	2 20	5 20	— 40	— 35	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 40	3 40	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 60	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 80	2 40	5 —	— 28	— 23	— 50	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80
1 20	1 30	1 20	1 60	2 31	4 01	— 33	— 25	— 40	— 38	— 48	— 50	— 42	— 52	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 80	2 40	4 49	— 34	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 60
1 40	1 10	1 20	1 60	2 30	4 80	— 33	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	3 30	— 20	1 50
1 30	1 40	1 20	1 60	2 09	3 70	— 27	— 30	— 35	— 27	— 35	— 45	— 38	— 43	2 50	3 50	— 19	1 60
1 45	1 35	1 45	1 69	2 21	4 39	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 40
1 45	1 10	1 15	1 50	2 10	4 70	— 29	— 23	— 45	— 43	— 48	— 55	— 43	— 55	2 60	3 —	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	2 06	3 60	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 49	1 20	1 38	1 65	2 30	4 60	— 35	— 27	— 50	— 50	— 45	— 45	— 40	— 60	2 20	3 20	— 20	1 60
1 45	1 20	1 20	1 60	2 30	4 96	— 40	— 25	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	4 71	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 60	2 30	5 20	— 38	— 28	— 38	— 37	— 38	— 45	— 43	— 43	2 58	2 93	— 20	1 20
1 50	1 30	1 40	1 60	2 40	4 80	— 40	— 30	— 50	— 40	— 40	— 45	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 45	1 50	1 40	1 55	2 10	3 95	— 40	— 35	— 45	— 40	— 50	— 60	— 55	— 55	2 45	2 70	— 20	1 35
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	4 80	— 35	— 25	— 50	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	1 90	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 04	4 62	— 32	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 40	3 40	— 20	1 60
1 21	— 93	1 11	1 55	2 16	4 16	— 27	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	1 80	2 40	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 20	4 —	— 33	— 33	— 55	— 30	— 40	— 48	— 90	— 45	1 90	2 50	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

389. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Schneiderinnung in Wittenberge beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Wittenberge, Bernheide, Bentwisch, Groß-Breese, Mittel-Breese, Klein-Breese, Cumlosen, Garsedow, Hinzdorf, Jagel Gut, Lindenberg Gut, Lütgenheide, Motrich, Müggendorf, Mittelhorst, Schadebeuster, Wentdorf, Weisen und Zwischendeich ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Bürgermeister Nedwig zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 7. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

390. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Malerhandwerk in Groß-Lichterfelde, Zehlen-

dorf, Schlachtensee, Wannsee, Stahnsdorf, Machnow, Teltow, Ruhlsdorf, Lankwitz, Südende, Steglitz, Dahlem, Gütergotz, Groß-Schulzendorf, Groß-Beeren, Schmargendorf und Kolonie Grunewald mit dem Sitze in Groß-Lichterfelde und dem Namen „Malerinnung in Groß-Lichterfelde" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkt die zur Zeit bestehende Maler-Innung in Groß-Lichterfelde.

Potsdam, den 7. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

391. Nachdem sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Schmiedehandwerk in Havelberg, Gloewen, Nitzow, Jederitz, Wehlgast, Bendelin, Netzow, Söllenthin, Breddin, Kümmernitz, Kl. Leppin, Gr. Leppin, Quitzöbel, Kunow, Schrepkow, Vehlin, Göricke, Roddahn, Schönhagen und Kötzlin mit dem Sitze in Havelberg und dem Namen „Schmiedeinnung in Havelberg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Schmiede-Innung in Havelberg.

Potsdam, den 7. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

392. **Nachweisung**

derjenigen Bezirke, in denen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen noch nicht angestellt sind.

Kreis Oberbarnim: Königliche Forstbezirke Biesenthal und Eberswalde;

Kreis Ostprignitz: Gutsbezirke Neuendorf bei Neustadt a./D. und Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock;

Kreis Ruppin: Amtsbezirk Groß-Zerlang;

Kreis Templin: Gutsbezirke Arnimshain, Boisterfelde, Fürstenau und Mellenau;

Kreis Teltow: Amtsbezirk Hammersche Forst.

Potsdam, den 10. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

393. Der Herr Oberpräsident hat mittelst Erlasses vom 26. November d. J. dem Vorstande der Erziehungsanstalt Zoar in Berlin die Genehmigung ertheilt, vom 1. Januar bis Ende September 1899 Beiträge zum Besten der Anstalt in Berlin, Schöneberg, Wilmersdorf, Friedenau, Grunewald, Schmargendorf, Charlottenburg, Steglitz, Südende, Tempelhof und Pankow einsammeln zu lassen.

Potsdam und Berlin, den 7. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

394. Der Herr Oberpräsident hat mittelst Erlasses vom 28. November d. J. dem Kuratorium des Evangelischen Johannesstifts in Plötzensee die Genehmigung ertheilt, auch im Jahre 1899 bei den evangelischen Einwohnern der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlung beauftragten Personen werden mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Legitimationen, sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern versehen werden und sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde melden.

Potsdam und Berlin, den 8. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

395. **I. Festgestellt:**

a. Tollwuth: Kreis Angermünde: Bei einem Bullen des Gemeindevorstehers Werdermann in Lunow;

b. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: In Liebenwalde bei einer Kuh der Wittwe Auguste Jacob, Kreis Prenzlau: Ein Bulle des Ackerbürgers Schönburg in Strasburg U./M. und ein Ochse auf dem Rittergut Schönermark, Kreis Ruppin: Eine Kuh des Bauern Haak in Sieversdorf, Kreis Teltow: Eine Kuh auf dem Gute Rudow;

c. Brustseuche: Stadt Potsdam: Pferde der 1., 2. und 3. Eskadron des 1. Garde-Ulanen-Regiments;

d. Bläschenausschlag: Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Eine Kuh des Büdners Petsch in Liepe;

e. Schweineseuche: Kreis Teltow: Ein Schwein des Gastwirths Stephan in Glienicke bei Zossen;

f. Geflügelcholera: Kreis Teltow: Geflügel des Kaufmanns August Körner in Tempelhof und der Schulvorsteherin Kühne in Steglitz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern August Schmidt in Damme;

b. Bläschenausschlag: Kreis Westprignitz: In Reckenzin.

c. Geflügelcholera: Kreis Zauch-Belzig: Geflügel des Gutsbesitzers Voigt in Bochow.

Potsdam, den 13. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Steuereinziehung von Militärpflichtigen.

29. Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers verursachen die Anträge der Hebestellen um Einziehung der Steuern von den Steuerpflichtigen während ihrer militärischen Dienstzeit den Truppentheilen vielfache Unzuträglichkeiten.

Um diese zu vermeiden, werden auf Anordnung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 4. November 1898 — F.-M. II. 11564, M. d. J II. 15350/50a. — die Steuererhebestellen (Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände) angewiesen, darauf zu achten, ob die betreffenden Steuerpflichtigen sich im militärpflichtigen Alter befinden, und zu welchem Zeitpunkte ihre Einstellung in das Heer bevorsteht, und

thunlichst schon vor ihrer Einstellung die Erhebung und Einziehung ihrer fälligen Steuern zu bewirken.

Potsdam, den 2. Dezember 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

30. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 18. November 1898 — G. III. A. 644 G. III. U. I. U. III. E. II. Ang. ausdrücklich angeordnet, daß die in dem Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 11. März 1898 — III. 3088 — (abgedruckt in unserem amtlichen Schulblatt von 1898 № 12 Seite 59) enthaltenen Bestimmungen über die Veranschlagung und Verrechnung der Bauleitungskosten auch bei den in seinem Geschäftsbereich vorkommenden Bauten anzuwenden seien. Zu den im § Ib. Abs. 2 des Ministerialerlasses vom 11. März 1898 genannten Bauten gehören eintretendenfalls auch die Pfarr-, Küster- &c. Bauten und zu den § Ic. genannten auch diejenigen, zu denen der Fiskus als Patron auf Grund rechtlicher Verpflichtung gewisse Baustoffe zu leisten hat.

Potsdam, den 9. Dezember 1898.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung betreffend das Meldewesen in Schöneberg.

31. Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 266) und des § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Uebertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, sowie im Stadtkreise Charlottenburg, an den Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juni 1889 (G.-S. S. 129), wird nach Anhörung des Magistrats zu Schöneberg, unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, für den Umfang der Stadt Schöneberg Folgendes verordnet:

I. Meldungen in Bezug auf Wohnungsveränderungen.

§ 1. Zu melden sind das Beziehen einer Wohnung und das Ausziehen aus einer Wohnung. Bezieht Jemand eine Wohnung, ohne seine bisherige Wohnung aufzugeben, so ist zwar nur das Beziehen der neuen Wohnung, jedoch mit der ausdrücklichen Angabe zu melden, daß die alte Wohnung nicht aufgegeben wird.

§ 2. Die Meldung muß schriftlich geschehen, sowohl bei dem Bureau des Polizeireviers, in welchem die neubezogene, als auch bei dem Bureau des Polizeireviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt.

§ 3. Die Meldungen sind in 3 Exemplaren bei der Meldestelle (§ 2) einzureichen. Ein Exemplar wird als Nachweis für die geschehene Meldung abgestempelt zurückgegeben.

§ 4. Die Meldung muß genau nach Maßgabe der Anlagemuster a und b unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Spalten erstattet werden und zwar bei Anmeldungen nach Muster a, bei Abmeldungen nach Muster b.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, bezw. der Mutter. Für Anverwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen. In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße“ oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen; in der Abmeldung sind dagegen die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mit aufzunehmen, sondern nur das Familienhaupt (Ehemann, Wittwe) mit dem Zusatze „nebst Familie“.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 5. Der Hauseigenthümer oder der von ihm bezw. für ihn bestellte Hausverwalter sind zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen verpflichtet und haben dieselben mit ihrer Namensunterschrift zu vollziehen.

§ 6. Ueberträgt ein Hauseigenthümer die ihm auferlegte Meldepflicht auf einen Hausverwalter, so ist dies schriftlich bei dem zuständigen Polizeirevier anzuzeigen. Diese Anzeige ist sowohl von dem Hauseigenthümer als auch von dem Hausverwalter zu unterschreiben.

§ 7. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämmtliche im Hause vorkommenden Wohnungsveränderungen, welche den Hausbesitzer, bezw. dessen Verwalter selbst, seine Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute oder die Miether und deren Angehörige, Aftermiether, Schlafleute &c. betreffen.

§ 8. Jede Meldung muß innerhalb 6 Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung von dem dazu Verpflichteten (§§ 5 und 6) erstattet werden.

Der Umziehende wiederum ist verpflichtet, innerhalb 3 Tagen dem Vermiether alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Meldung erforderlichen Angaben zu machen. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

II. Meldungen von An- und Abzügen der von auswärts anziehenden und nach auswärts verziehenden Personen.

§ 9. Neben der nach §§ 5 und 8 dem Hauseigenthümer oder Verwalter obliegenden Meldung sind die von auswärts neuanziehenden Personen verpflichtet,

innerhalb 8 Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich in dem zuständigen Polizei-Revier-Bureau persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben.

Die aus einem anderen Gemeindebezirk des Preußischen Staates neu Anziehenden sind außerdem verpflichtet, bei der in Absatz 1 dieses Paragraphen vorgeschriebenen schriftlichen oder persönlichen Meldung gleichzeitig dem Polizei-Revier-Bureau ein Attest der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung (Abzugs-Attest) einzureichen.

§ 10. Die nach einem anderen Gemeindebezirk des Preußischen Staates verziehenden Personen sind verpflichtet, vor ihrem Abzuge ein ferneres Exemplar der Abmeldung in der im § 4 vorgeschriebenen Form bei dem Polizei-Revier-Bureau, in dessen Bezirk ihre Wohnung belegen ist, einzureichen. Dieses Exemplar wird, polizeilich abgestempelt, zurückgegeben und ist zur Legitimation der Verziehenden bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt.

III. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 11. Zu melden sind die Ankunft und Abreise von Reisenden. Personen, welche in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältniß zu demjenigen stehen, bei welchem sie abgestiegen sind, brauchen, sofern ihr Aufenthalt nicht über 3 Monate währt, nicht gemeldet werden.

§ 12. Die Meldung (§ 11) muß geschehen bei dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Reisende abgestiegen ist.

§ 13. Die An- und Abmeldung eines Reisenden muß innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bezw. der Abreise desselben erfolgen. Gastwirthe und Vermiether von Fremdenstuben haben jedoch über Ankunft und Abreise von Reisenden zweimal an jedem Tage Meldung zu machen, in der Art, daß diejenigen Reisenden, welche zwischen 6 Uhr Morgens und 5 Uhr Nachmittags zu- oder abgereist sind, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, diejenigen Reisenden, welche zwischen 5 Uhr Nachmittags des einen und 6 Uhr Morgens des nächstfolgenden Tages zu- oder abgereist sind, bis 8 Uhr Morgens des letzteren Tages zu melden sind.

§ 14. Zur Meldung ist derjenige verpflichtet, welcher dem Reisenden über Nacht, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Obdach gewährt.

§ 15. Die Meldung der Ankunft erfolgt nach Muster c, die Meldung der Abreise nach Muster d. Hinsichtlich der Benutzung der Muster gelten die in § 4 enthaltenen Bestimmungen. Die Meldung mehrerer Reisenden kann auf dem nämlichen Blatte erfolgen.

§ 16. Jeder Gastwirth oder Vermiether von Fremdenzimmern ist verpflichtet, ein Fremdenbuch nach Muster (Anlage e) zu führen, in welches er gleich nach der Ankunft des Reisenden dessen Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe, Geburtsdatum, Wohnort, den Ort woher er gekommen ist und wohin er geht, wodurch er sich legitimirt hat, sowie den Tag der Ankunft und später den der Abreise einträgt. Das Fremdenbuch muß mit Blätter- und Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Die Abstempelung erfolgt auf dem Bureau desjenigen Polizei-Reviers, in welchem der Gasthof bezw. die Fremdenwohnung belegen ist. Die Fremdenbücher sind nach Schließung noch ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 17. Das Fremdenbuch ist auf Erfordern den Beamten der Polizei vorzulegen.

IV. Sicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie der rechtzeitigen Erstattung der Meldungen.

§ 18. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen. Jeder Miether hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, welche ihn selbst, die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermiether, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt des Falles anzuzeigen. Dasselbe findet auf den Hauseigenthümer und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen Anwendung, sofern der Hauseigenthümer zwar in dem betreffenden Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat. Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

V. Strafbestimmungen.

§ 19. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark. Auf Geldstrafe nicht unter 5 Mark ist zu erkennen, wenn die Meldung (§§ 8 und 13) oder die Anzeige behufs der Meldung (§ 18) länger als 2 Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus versäumt wird. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder Anzeige behufs der Meldung wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat.

Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafe verhältnißmäßige Haft.

VI. Aufhebung älterer Polizeiverordnungen.

§ 20. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Mit diesem Tage verlieren die Polizeiverordnungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt S. 73) und des vormaligen Amtsvorstehers zu Schöneberg vom 22. März 1892 für den Bereich der Stadt Schöneberg ihre Geltung.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Der Polizei-Präsident.

Anlage a.

1. Vorderseite.

a. Polizeiliche Anmeldung.

Am . . . ten . . . . 189 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
(Datum, an welchem der Umzug begonnen hat)

von (innerhalb Schöneberg): . . . . Straße . . . . Platz . . . Nr. . . . .
(außerhalb): Ort . . . . Kreis . . . .
oder Staat außerhalb Preußens: . . . .
nach . . . . Straße . . . . Platz . . . . Nr. . . . .

1. Vor- und Zuname	2. Ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden	3. Stand oder Gewerbe	4. Geburts- Tag	Mon.	Jahr	5. Geburtsort und Kreis	6. Staatsangehörigkeit	7. Religion	8. Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiethe, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel u. s. w. ob Keller, Parterre, 1 Treppe u. s. w.

Schöneberg, den . . . . 189 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

Anlage b.

b. Polizeiliche Abmeldung.

Am . . . ten . . . . 189 . . sind nachstehend verzeichnete Personen verzogen:
(Datum, an welchem der Umzug begonnen hat.)

von . . . . Straße — Platz — Nr. . . . .
nach (innerhalb Schöneberg): . . . . Straße — Platz — Nr. . . . .
(außerhalb): Ort . . . . Kreis . . . .
oder Staat außerhalb Preußens: . . . .

1. Vor- und Zuname	2. Ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden	3. Stand oder Gewerbe	4. Geburts- Tag	Mon.	Jahr	5. Geburtsort und Kreis	6. Staatsangehörigkeit	7. Religion	8. Ob eigene Wohnung oder bei wem und ob in Aftermiethe, Schlafstelle oder Dienst, ob Vorderhaus, Seitenflügel u. s. w. ob Keller, Parterre, 1 Treppe u. s. w.

Schöneberg, den . . . . 189 . .
(Datum der Abgabe der Meldung an die Polizei.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

2. Rückseite (für beide Formulare gleich).

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in drei Exemplaren bei dem Polizei-Revier-Bureau einzureichen. Sie müssen innerhalb drei Tagen dem Vermiether und wiederum innerhalb drei Tagen vom Vermiether, zusammen also in sechs Tagen erstattet werden. Dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet.

Bei Wohnungs-Veränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, sind in die Anmeldung unmittelbar folgend die Namen der Ehefrau und sodann der Kinder mit aufzunehmen. Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der Spalte 1 der Meldung gehört: Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben; bei Minderjährigen die Angaben der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter. Für Verwandte, Dienstpersonen oder andere Mitglieder des Hausstandes des Verzogenen sind besondere Meldungen zu machen.

In Spalte 6 ist die Bezeichnung „Preuße" oder die Bezeichnung des betreffenden anderen deutschen oder außerdeutschen Staates anzugeben.

Anlage c. (Vorderseite.)

Polizeiliche Anmeldung von Reisenden.

Am . . . ten . . . . 18 . . . sind nachstehend verzeichnete Reisende bei dem Unterzeichneten abgestiegen.

1. Vor- und Zuname	2. Stand oder Gewerbe	3. Geburts- Tag	Mon.	Jahr	4. Geburtsort und Kreis	5. Staatsangehörigkeit	6. Genaue Bezeichnung des Wohnorts	7. Genaue Bezeichnung des Ortes, von woher der Reisende gekommen ist.

Schöneberg, den . . . . 18 . . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite zu c.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der 1. Spalte der Anmeldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Anlage d. (Vorderseite.)

Polizeiliche Abmeldung von Reisenden.

Am . . . ten . . . . 18 . . . sind nachstehend verzeichnete Reisende abgereist.

1. Vor- und Zuname	2. Stand oder Gewerbe	3. Geburts- Tag	Mon.	Jahr	4. Geburtsort und Kreis	5. Staatsangehörigkeit	6. Genaue Bezeichnung des Wohnorts	7. Genaue Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht

Schöneberg, den . . . . 18 . . . .
(Datum der Abgabe der Meldung an den betreffenden Beamten.) (Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite zu d.)

Bemerkungen.

Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der 1. Spalte der Meldung gehört:

Bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben.

Bei Minderjährigen die Angabe der Namen, sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern, beziehungsweise der Mutter.

Anlage e.

Fremdenbuch.

Lauf. Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Mon.	Jahr	Genaue Bezeichnung des Wohnortes.	Bezeichnung des Ortes, woher gekommen	Bezeichnung des Ortes, wohin der Reisende geht	Legitimation	Ankunft Tag	Mon.	Abreise Tag	Mon.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1898.

82. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

100	kg	Weizen	17	M.	—	Pf.
=	=	Roggen	14	=	53	=
=	=	Futtergerste	13	=	15	=
=	=	Hafer (gut)	15	=	58	=
=	=	do. (mittel)	14	=	90	=
=	=	do. (gering)	14	=	10	=
=	=	Richtstroh	3	=	77	=
=	=	Heu	5	=	40	=
=	=	Kartoffeln	3	=	60	=

In Charlottenburg:

—

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,31 Mk., Stroh 2,19 Mk., Heu 3,52 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	=	Linsen	50	=	—	=
=	=	Kartoffeln	5	=	—	=
1	-	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40	=
1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	05	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	40	=
1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	30	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	55	=
1	=	Eßbutter	2	=	30	=
60	Stück	Eier	3	=	80	=

2) In Charlottenburg:

100	kg	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
=	=	Speisebohnen (weiße)	35	=	—	=
=	=	Linsen	50	=	—	=
=	=	Kartoffeln	4	=	75	=
1	=	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	50	=
1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	10	=
1	=	Schweinefleisch	1	=	45	=
1	=	Kalbfleisch	1	=	50	=
1	=	Hammelfleisch	1	=	30	=
1	=	Speck (geräuchert)	1	=	60	=
1	=	Eßbutter	2	=	50	=
60	Stück	Eier	3	=	80	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1898:

1) In Berlin:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			38	Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen			31	=
1	=	Gerstengraupe			35	=
1	=	Gerstengrütze			33	=
1	=	Buchweizengrütze			38	=
1	=	Hafergrütze			41	=
1	=	Hirse			38	=
1	kg	Reis (Java, mittler)			60	Pf.,
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	3	Mark	10	=
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	4	Mark	27	=
1	=	Speisesalz			20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)	1	Mark	50	=

2) In Charlottenburg:

1	kg	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen			45	Pf.,
1	=	desgl. a. Roggen			28	=
1	=	Gerstengraupe			45	=
1	=	Gerstengrütze			35	=
1	=	Buchweizengrütze			38	=
1	=	Hafergrütze			40	=
1	=	Hirse			33	=
1	=	Reis (Java, mittler)			60	=
1	=	Java-Kaffee (mittler, roh)	2	Mark	10	=
1	=	= (gelb in gebr. Bohnen)	3	Mark	—	=
1	=	Speisesalz			20	=
1	=	Schweineschmalz (hiesiges)			88	=

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

14. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfest zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papieres, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsortes muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadressen enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des

Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 4. Dezember 1898.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

117. Vom 15. Dezember d. J. ab wird bei **Gesprächen im Fernverkehr, welche dadurch nicht zu Stande kommen,** daß der gewünschte Theilnehmer, sei es wegen zeitweiliger Abwesenheit, sei es wegen gestörter Leitung, **nicht zu errufen ist,** der gerufene Theilnehmer von dem erfolgten Anruf durch die Anstalt, an welche er angeschlossen ist, benachrichtigt.

Diese Benachrichtigungen, welche **unentgeltlich** unter Benutzung von Postkartenformularen mit entsprechendem Vordruck erfolgen, geschehen im Ortsbestellbezirk durch die Telegraphenboten, außerhalb des Ortsbestellbezirks vermittels der Post, sofern sich die Benachrichtigung nicht durch den Fernsprecher übermitteln läßt. In Berlin werden derartige Karten als Rohrpostsendungen behandelt.

Berlin C., den 5. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachung.

118. Vom 1. Januar 1899 ab werden versuchsweise Gesprächsanmeldungen für Doppelgespräche von 6 Minuten Dauer im Fernsprechverkehr zugelassen werden.

Zwischen denselben Korrespondenten ist ein länger als 2 Einheiten dauerndes Gespräch nur dann statthaft, wenn vor oder während dieser Zeit keine weitere Anmeldung erfolgt ist.

Die neue Bestimmung tritt zunächst nur für den Verkehr innerhalb des Reichs-Telegraphengebietes in Kraft. Berlin C., 6. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Griesbach.

Bekanntmachung.

119. Am 10. Dezember Abends nach Dienstschluß wird das Postamt in Ober-Schöneweide von dem Hause Wilhelminenhofstraße 31 nach dem Hause Wilhelminenhofstraße 33 verlegt.

Berlin C., den 10. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachung.

120. Der Fernsprechverkehr mit Königstein (Elbe), Schneidemühl und Weißenhöhe ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 10. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachung.

121. *Wegen des Weihnachtsverkehrs werden am Sonntag, den 18. Dezember, bei allen Postanstalten im* Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirection Berlin die Packet-Annahme- und die Packet-Ausgabestellen von 4 bis 6 Nachm., am ersten Weihnachtsfeiertage die Packet-Ausgabestellen zu denselben Zeiten, wie an den Wochentagen, für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein. Am zweiten Feiertage werden die Schalter allgemein wie an den Sonntagen offen gehalten werden.

Berlin C., 12. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

37. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich in dem Nachlasse der verstorbenen verwittweten Frau Rendant Walbaum Luise geb. Ehrich zu Stendal die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. D. № 270662 über 500 M.

vermißt, wahrscheinlich gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pastor Moschütz zu Saalsdorf b. Mackendorf (Braunschweig) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

38. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich von der Frau Schuhmachermeister Bertha Emilie Bischoff geb. Schwarz in Jena die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887/88

Lit. C. № 105825 bis 105827 über je 1000 M.,
Lit. E. № 87813 bis 87817 über je 300 M.

versehentlich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Rechtsanwalt Dr. Jacobs in Jena, Eichplatz 3, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten

17. Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen: a. eine Geburtsurkunde, b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen, c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist, d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Beifügung der bei a.—c. erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. J. eingereicht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1899 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, **spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1899** in ihrem Geschäftslokale — Haidestraße 1 — einzureichen. Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1. **Nachweisung**

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1898. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	6	59	5	26	5	08	—	—	3	40	7	50
2	Beeskow	—	—	5	56	4	66	—	—	3	25	—	—
3	Brandenburg a. H.	6	90	5	45	4	51	—	—	3	48	—	—
4	Dahme	7	03	5	35	4	48	—	—	3	11	13	67
5	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	30	4	88	—	—	3	31	—	—
6	Havelberg	6	85	5	56	4	64	—	—	3	26	—	—
7	Jüterbog	6	83	5	48	4	50	—	—	3	32	—	—
8	Lübben	7	61	5	90	5	20	—	—	3	39	—	—
9	Luckenwalde	7	05	5	64	4	30	—	—	3	25	—	—
10	Perleberg	—	—	5	22	—	—	—	—	3	08	—	—
11	Potsdam	—	—	5	37	—	—	—	—	3	59	—	—
12	Prenzlau	6	42	5	25	4	69	—	—	3	01	6	78
13	Pritzwalk	6	75	5	18	—	—	—	—	3	04	6	71
14	Rathenow	6	54	5	30	4	44	—	—	3	22	8	16
15	Neu-Ruppin	7	58	5	30	4	50	—	—	3	04	9	56
16	Schwedt a. O.	6	97	5	56	4	61	—	—	3	38	6	65
17	Treuenbrietzen	6	83	5	41	4	37	—	—	3	21	—	—
18	Wittstock	6	74	5	32	4	52	—	—	3	02	6	89
19	Wittenberg	6	76	5	50	4	85	—	—	3	18	—	—
20	Wriezen a. O.	6	72	5	40	4	27	—	—	3	16	9	08

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen. Frankfurt a. Oder, den 10. Dezember 1898.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1898. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 kg M.	Pf.	Weizen pro Nschff. M.	Pf.	Roggen pro 100 kg M.	Pf.	Roggen pro Nschff. M.	Pf.	Große Gerste pro 100 kg M.	Pf.	Große Gerste pro Nschff. M.	Pf.	Kleine Gerste pro 100 kg M.	Pf.	Kleine Gerste pro Nschff. M.	Pf.	Hafer pro 100 kg M.	Pf.	Hafer pro Nschff. M.	Pf.	Erbsen pro 100 kg M.	Pf.	Erbsen pro Nschff. M.	Pf.	Kartoffeln pro 100 kg M.	Pf.	Kartoffeln pro Nschff. M.	Pf.	Rauchfutter: Heu pro 100 kg M.	Pf.	Stroh pro 100 kg M.	Pf.
1	Berlin [1])	16	83	6	57	14	55	5	10	15	47	5	04	—	—	—	—	14	32	3	44	21	25	8	45	3	75	1	43	5	50	3	86
2	Beeskow	16	75	7	41	13	90	5	77	14	75	5	49	—	—	—	—	12	75	3	16	22	50	10	35	4	—	1	66	—	—	3	25
3	Brandenburg a./H. [2])	16	25	6	18	14	55	5	24	11	95	3	70	—	—	—	—	13	70	3	56	23	50	9	87	3	60	1	44	3	75	2	75
4	Dahme	16	47	6	34	14	58	5	32	12	85	4	11	—	—	—	—	13	—	2	93	24	—	9	84	3	—	1	37	5	—	3	—
5	Fürstenwalde (Spree) [3])	15	66	6	09	14	18	5	05	15	06	5	06	—	—	—	—	13	58	3	28	21	—	—	—	3	60	1	64	3	90	3	—
6	Havelberg [4])	16	50	6	44	14	05	5	27	13	25	4	51	—	—	—	—	13	25	3	05	27	—	12	02	3	40	1	36	3	75	2	60
7	Jüterbog [5])	16	83	6	40	14	32	5	01	14	—	4	34	—	—	—	—	13	50	3	11	24	—	10	08	3	40	1	36	5	—	3	—
8	Lübben	16	—	6	40	14	70	5	59	13	50	4	73	—	—	—	—	13	—	2	86	26	—	10	92	3	50	1	58	4	50	2	83
9	Luckenwalde [6])	16	—	6	55	14	12	5	28	14	75	4	59	—	—	—	—	14	02	3	19	35	—	13	13	3	40	1	55	4	75	3	34
10	Perleberg	—	—	—	—	14	06	4	99	—	—	—	—	—	—	—	—	13	13	3	12	—	—	—	—	3	75	1	38	—	—	—	—
11	Potsdam	—	—	—	—	14	20	5	04	—	—	—	—	—	—	—	—	14	37	3	31	—	—	—	—	3	90	1	50	4	40	3	33
12	Prenzlau	15	78	6	08	14	—	5	04	14	58	4	96	—	—	—	—	12	38	2	97	15	50	6	51	3	25	1	24	4	50	4	50
13	Pritzwalk [7])	15	88	5	96	13	50	4	86	14	38	4	82	—	—	—	—	13	38	3	08	15	50	6	20	3	25	1	25	3	75	2	25
14	Rathenow	16	15	6	26	14	35	5	09	12	25	3	87	—	—	—	—	13	25	3	20	23	—	9	38	3	20	1	26	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin [8])	16	50	6	27	14	50	5	15	13	50	4	32	—	—	—	—	13	75	3	23	16	—	6	40	3	60	1	39	4	—	4	—
16	Schwedt a./O.	16	60	6	72	14	30	5	22	15	—	4	80	—	—	—	—	13	80	3	11	18	60	7	63	3	—	1	28	4	—	3	10
17	Treuenbrietzen	16	47	6	34	14	69	5	36	13	22	4	23	—	—	—	—	13	60	3	06	—	—	—	—	3	—	1	35	4	—	2	60
18	Wittstock [9])	16	50	6	44	14	—	5	18	14	—	4	76	—	—	—	—	13	35	3	27	24	—	9	84	3	—	1	18	2	80	3	33
19	Wittenberg	16	75	6	23	15	05	5	44	13	75	4	28	—	—	—	—	15	17	3	58	—	—	—	—	4	40	1	67	5	—	3	60
20	Wriezen a./O. [10])	15	75	6	67	14	50	5	78	14	75	5	09	—	—	—	—	13	50	3	21	23	50	10	81	3	25	1	40	3	75	3	50

[1]) 100 kg Futtererbsen = 14,00 M. u. 1 Neuscheffel = 5,72 M. [2]) 100 kg Futtererbsen = 15,50 M. u. 1 Neuscheffel = 6,36 M. [3]) 100 kg Futtererbsen = 16 M. [4]) 100 kg Futtererbsen = 14 M. u. 1 Neuscheffel = 5,88 M. [5]) 1 Neuscheffel Futtererbsen = 7,56 M. [6]) 100 kg Futtererbsen = 18 M. [7]) 100 kg Futtererbsen = 13,50 M. [8]) 100 kg Futtererbsen = 14 M. u. 1 Neuscheffel = 5,60 M. [9]) 100 kg Futtererbsen = 16 M. u. 1 Neuscheffel = 6,40 M. [10]) 100 kg Futtererbsen = 14 M.

Frankfurt a./Oder, den 10. Dezember 1898.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: Königlicher Forstmeister Nitsche in Forsthaus Zehdenick für den Amtsbezirk 15 (Forsthaus Zehdenick), Königlicher Forstmeister Rauschning in Neu-Thymen für den Amtsbezirk 21 (Neu-Thymen).

Im Kreise Teltow sind ernannt worden zu Amtsvorstehern: Königlicher Oberförster Krieger im Forsthaus Grunewald für den Bezirk 39 (Spandauer Forst), Königlicher Forstmeister Dr. Kohli in Grünau für den Bezirk 42 (Coepenicker Forst).

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Wirthschafts-Inspektor C. Peters in Börnicke für den Bezirk 18 (Börnicke).

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Hönicke in Hönow für den Bezirk 15 (Neuenhagen).

An Stelle des Kämmerers Mölter ist der Rathmann Karl Sacharowitz in Belzig zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Wasserbauinspektor Baurath Konrad in Neu-Ruppin ist verstorben. Zum Amtsnachfolger ist der Wasserbauinspektor Jaenigen aus Breslau ernannt worden.

Der in der Oberförsterei Biesenthal beschäftigte Forstaufseher Seeger ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Alt-

Tornow in der Oberförsterei Lehnin vom 1. Januar 1899 ab.

Der Militäranwärter Eichner ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Monat November 1898 sind **ernannt:** zum Telegraphenamtskassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Rohlfing, zum Büreauassistenten: der Ober-Telegraphenassistent Kraft aus Kreuznach, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten von Schmude, Uhrlandt; **angestellt:** als Fernsprechgehülfin: die Fernsprechgehülfin Helene Teucke; **versetzt:** der Postassistent Paul Schneider von Fulda nach Berlin; **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Telegraphenassistent Wilhelm Voigt, die Telegraphengehülfin Runge; **gestorben:** der Büreauassistent Cochoy, die Ober-Telegraphenassistenten de Clerc, Max Gunsch, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Bothe.

Vermischte Nachrichten.

Die Eintragungen in unser Handelsregister werden im Jahre 1899 durch den Reichsanzeiger und die Strasburger Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handelsregister sollen im Jahre 1899 im Deutschen Reichsanzeiger und im Oberbarnimer Wochenblatt bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt für die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften.

Wriezen, den 10. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1897 wird hiermit gemäß § 23 des Statuts veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1)	Erlös aus dem Verkauf von Beitragsmarken	5639484	M.	09	Pf.
2)	Zinsen von angekauften Werthpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	724415	„	89	„
3)	Erstattete Renten	1578	„	21	„
4)	Strafgelder und sonstige Einnahmen, einschließlich 11503,17 M. Kursgewinn bei Veräußerung von Werthpapieren	18283	„	62	„
	Summa der Einnahmen	6383761	M.	81	Pf.

B. Ausgaben.

1)	Invalidenrenten	808987	M.	98	Pf.
2)	Altersrenten	1203898	„	30	„
3)	Kosten des Heilverfahrens (außerdem 2649 M. 08 Pf., welche von dritter Seite erstattet worden sind.)	48397	„	03	„
4)	Erstattung von Beiträgen	154804	„	69	„
5)	Gehälter u. s. w. für Beamte	204117	„	74	„
6)	Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner	3901	„	91	„
7)	Miethe u. s. w. für Geschäftsräume	23234	„	80	„
8)	Bureaubedürfnisse	32565	„	25	„
9)	Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	2555	„	62	„
10)	Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse, sowie sonstige Versicherungsbeiträge u. s. w.	7150	„	—	„
11)	Unterstützungen an Hinterbliebene ausgeschiedener Beamten	60	„	—	„
12)	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten	18223	„	92	„
13)	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	20299	„	54	„
14)	Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren	17023	„	58	„
15)	Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen	901	„	57	„
16)	Kosten der Kontrole	30919	„	59	„
17)	Kosten der Rechtshilfe	834	„	62	„
18)	Sonstige Ausgaben	420	„	—	„
	Summa der Ausgabe	2578296	M.	14	Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	6383761	M.	81	Pf.
Die Ausgabe beträgt	2578296	„	14	„
Bestand	3805465	M.	67	Pf.

Hierzu wird bemerkt, daß sich der Kapitalswerth der der Versicherungsanstalt im Jahre 1897 zur Last fallenden Renten auf 3209063 M. 28 Pf. berechnet, wovon nach § 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mindestens ein Fünftel dem Reservefonds überwiesen werden muß. Die verfügbaren Gelder sind mündelsicher angelegt.

Berlin W., Matthäikirch-Straße Nr. 19, den 2. Dezember 1898.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

Die Veröffentlichung der Eintragung in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem durch das Kreisblatt für die Ostprignitz und die Prignitzer Zeitung, für das Handels- und Börsenregister allein ferner noch durch die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ostprignitz. Wittstock, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister des hiesigen Amtsgerichts durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Teltower Kreisblatt, bei kleineren Genossenschaften indeß nur durch den Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt.

Königs-Wusterhausen, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch a. das Kreisblatt für die Ostprignitz, b. den Stadt- und Landboten zu Kyritz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ostprignitz.

Kyritz, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch 2) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin, 3) die Gransee'r Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 werden unsere Eintragungen A. in das Handelsregister: im Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger, der Berliner Börsen-Zeitung und der Angermünder Zeitung und Kreisblatt; *B. in das Genossenschaftsregister,* sowohl für größere *als für kleinere Genossenschaften:* im Deutschen Reichsanzeiger und der Angermünder Zeitung und Kreisblatt veröffentlicht werden.

Angermünde, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt der Ost-Prignitz.

Meyenburg, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1899 außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere wie kleinere Genossenschaften: a. der Stadt Strasburg i./U. noch durch die Strasburger Zeitung, b. des platten Landes noch durch die Prenzlauer Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Modell- und Börsenregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, daneben a. für das Handelsregister durch die Berliner Börsenzeitung und das Osthavelländische Kreisblatt, b. für das Genossenschaftsregister durch das Osthavelländische Kreisblatt.

Kremmen, den 6. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen a. in das Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, b. in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, c. in das Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt — und zwar für größere und kleinere Genossenschaften — veröffentlicht werden.

Templin, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger und, soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das hiesige Intelligenzblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das hiesige Intelligenzblatt.

Wittenberge, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Börsenregister und den Markenschutz betreffenden Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1899 in folgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Berliner Börsenzeitung, 3) dem Beeskow-Storkow'er Kreisblatt bezw. für die Ortschaften des Lübbener Kreises: dem Lübbener Kreisblatte veröffentlicht werden. In Betreff kleinerer Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung in den Blättern zu 1 und 3.

Beeskow, den 30. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in das hiesige Handels- und Muster-Register durch: 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) die Berliner Börsen-Zeitung, 3) das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt, und 4) das Teltower Kreisblatt, zu 3 und 4 jedoch nur in einem der genannten Blätter die jeden Kreis betreffenden Bekanntmachungen, und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und das Beeskow-Storkow'er Kreisblatt veröffentlicht werden.

Wend.-Buchholz, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1899 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Dahme (Mark), den 7. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahr 1897/98

1) bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 110500 M.
2) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 128250 M.
3) bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf 49454 M. 91 Pf.

festgestellt worden ist. Altona, den 8. Dezember 1898.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirkes Potsdam gespendet wurden.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Lübnsdorf, Diözese Belzig: Kelch, Kanne, Oblatendose und Oblatenteller. Außerdem:

Beelitz: der Kirche zu Stücken von Ungenannt: Altardecke, der Kirche zu Beelitz vom Rent. Schultze: 1000 M.

Belzig: der Kirche zu Lübnsdorf von der Kreissynode: 2 Altarleuchter, Kruzifix, vom Pfarrer Hubrig, Oberpfarrer Alberti, Pfarrrr Dr. Schmidt, Pfarrer Isbary, Pfarrer Ulrich, Hülfsprediger Tutlys: Kronleuchter, vom Sup. Meyer: Liedertafel mit Nummern, vom Altsitzer König: Predigtbuch, von Fr. Lehmann: 2 Vasen, vom Lehrer Schmidt: Christusbild, der Kirche zu Trebitz vom Sup. Meyer: 2 Liedertafeln mit Nummern.

Berlin Land I.: der Kirche zu Lichtenberg von Ungenannt: Antepend. und Velum.

Berlin Land II.: der Kirche zu Pankow aus einer Sammlung und von der politischen Gemeinde: Neubelegung des Fußbodens und der Altarstufen.

Fehrbellin: der Kirche zu Brunne vom Tischlermeister Pankow: Renovirung eines Altarkreuzes, von Fr. Pfarrer Siemann: Altardecke, von der Kirchengemeinde: Kronleuchter, von der Gemeinde: Orgelregister, von Krieger in Brunne: Gedächtniß- und Ordenstafel, von Jungfrauen in Brunne: Erneuerung der Krone zum Andenken an das Friedensfest nach den Freiheitskriegen.

Gramzow: der Kirche zu Grünow von der Wittwe Rahn: Altar- und Taufsteindecke.

Lind.-Gransee: der Kirche zu Lindow luth. von Fr. Dr. Richter-Drescher: 2020 M. zum Orgelbau, der Kirche zu Lüdersdorf von 3 Aeltesten: Kommunionkanne.

Luckenwalde: der Kirche zu Luckenwalde von Gemeindemitgliedern: 2578 M. zum Ausbau der Kirche, von Erträgen zweier Kirchenkonzerte 231,50 M., der Kirche zu Felgentreu von Ungenannt: Abendmahlskelch.

Potsdam II.: der Kirche zu Bornim von Frl. Bertram: Altardecke, von Fr. Albrecht: 2 Kanzelleuchter.

Pritzwalk: der Kirche zu Mesendorf von G. K. R. zu Rosenthal b/Berlin: 1000 M. Beihülfe zum Kirchbau, vom Oekon.-Rath Priem: Altarteppich und Altardecke, von der Gemeinde: Abendsmahlskanne und Patene, vom Ortspfarrer: Altar- und Kanzelbibel.

Neu-Ruppin: der Kirche zu Darsikow vom Patron Bäumer: Glocke, Kronleuchter, Gestühl, Altarteppich, Taufstisch, Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung.

Kruzifix, 2 Altarleuchter, Abendmahlskanne, Kelch, Patene, Altarbibel, der Kirche zu Wildberg vom Rittmeister v. Zieten: 60 M. zur Beschaffung von Kronleuchtern rc., vom Rent. Deter: 270 M. desgleichen.

Spandau: der Luther-Kirche von Frl. Mögelin: Spitzen zur Altardecke, der Kirche zu Staaken von Ungenannt: 2 Wandleuchter.

Storkow: der Kirche zu Friedersdorf von Gemeindegliedern durch Sammlung: Altar- und Kanzel-Bekleidung.

Strausberg: der Kirche zu Hohenstein durch Sammlung der Gemeinde und Fr. Baronin v. Eckardstein: 2 Kronleuchter, von Ungenannt: Altarstufendecke, der Kirche zu Klosterdorf von Fr. Baronin v. Eckardstein: Altarbibel, von Fr. Gutsbesitzer Krog: Altarteppich, der Kirche zu Ruhlsdorf vom Aeltesten Martin Mann: Altar-, Schranken- und Kanzel-Bekleidung, Fußdecke am Altar.

Templin: der Kirche zu Hammelspring von 2 Gemeindegliedern: Altardecke.

Kgs.-Wusterhausen: der Kirche zu Waltersdorf vom Gutsbesitzer Tesmer: 2 Altarleuchter, Kruzifix, Abendmahlskanne.

Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick vom Kantor Süßbier: Noten für Orgel.

Zossen: der Marien-Kirche zu Trebbin von der Gemeinde: Kruzifix, von 8 eingepfarrten Dörfern: 4 Altarleuchter, vom Jünglingsverein: Altarbibel, vom Evangelischen Frauen- und Jungfrauen-Verein: Kirchenkrone, vom Rent. Götze: Abendmahlskanne und 2 Ciborien, von Dr. Riebe: Altarbild, von Baushausen: Altarteppich, vom Frauen- und Jungfrauen-Verein: 6 Velen, von einem Gemeindegliede: 20 Bankleuchter, von Ungenannt: Kirchenkrone, Taufstein mit Taufschale, Oelbild, 36 Kirchenleuchter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Philomena Sofoll, ledig, Dienstmagd,	geboren am 16. Februar 1867 zu Wolfseck, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Pribram, Böhmen,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	10. Oktober 1898.
2	Friedrich Sterzl, Schuhmachergeselle,	geboren am 2. Januar 1865 zu Türmitz, Bezirk Aussig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 3. November 1894),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	28. Oktober 1898.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ferdinand Kastner, Nagelschmied,	geboren im Jahre 1846 zu Rodaun, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Beleidigung, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	30. Oktober 1898.
2	Franz Palacz, Steindrucker,	geboren am 2. Januar 1860 zu Scheßburg, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Marktheidenfeld,	22. Oktober 1898.
3	Emil Volkmer, Brettschneider,	geboren am 24. Mai 1860 zu Friedeberg, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Oktober 1898.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 23. Dezember **1898.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

28. Die der gegenwärtig unter der Firma Aktiengesellschaft „Hammonia", Glas-Versicherungsgesellschaft des Verbands von Glaser-Innungen Deutschlands in Hamburg ansässigen, früheren Spiegelversicherungs-Gesellschaft der vereinigten Glaser Hamburg-Altonas „Hammonia" unter dem 6. Juni 1880 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen will ich unter den darin bezeichneten Bedingungen hierdurch auf die Glas-Transport-Versicherung ausdehnen.

Berlin, den 5. Dezember 1898.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

33. An Stelle des verstorbenen Landraths von Arnim in Templin ist der Graf von Arnim-Mellenau zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Templin gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht. Potsdam, den 13. Dezember 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Polizei-Verordnung.

34. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hiermit für den Umfang der Provinz Brandenburg unter Zustimmung des Provinzialrathes und für den Stadtbezirk Berlin Folgendes verordnet:

Der 1. Absatz des § 28 der Polizeiverordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom 8. Juli 1898 erhält folgende Fassung:

„Von den Bestimmungen des § 1, Ziffer 1—5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 2 kann der Regierungspräsident (für Berlin, Charlottenburg und Schöneberg der Polizeipräsident in Berlin), von den Bestimmungen des § 6 Ziffer 2 der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Einverständniß mit dem Minister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen".

Potsdam, den 16. Dezember 1898.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

35. Nachdem die Drechslerinnung zu Berlin, welcher die Rechte aus § 100e. Ziffer 1—3 der Gewerbeordnung in der bisherigen Fassung verliehen wurden, gemäß Art. 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Drechsler-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Drechsler-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Drechsler-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende Drechsler-Innung in Berlin.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachung.

36. Nachdem der Bund der Berliner Buchdruckereibesitzer (Innung), welchem die Rechte aus § 100e. Ziffer 1, 2 der Reichsgewerbeordnung in der bisherigen Fassung verliehen wurden, gemäß Art. 6 № 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1899 eine Zwangsinnung für das Buchdrucker-Handwerk in dem Bezirke der Stadt Berlin mit dem Sitze in Berlin und dem Namen Buchdrucker-Innung in Berlin errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte gehören alle Gewerbetreibende, welche das Buchdrucker-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte den zur Zeit als Innung bestehenden Bund der Berliner Buchdruckereibesitzer.

Berlin, den 20. Dezember 1898.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung v. Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

396. Unter Bezugnahme auf § 94,1 der Wehrordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß am 1. April 1899 die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen beim Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) № 20 und beim

Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) № 48 erfolgen soll.

Potsdam, den 12. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

397. Der Handlungsvolontär Willy Brocks in Berlin hat am 31. Juli d. J. einen sechs Jahre alten Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Oberspree bei Niederschöneweide errettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

398. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Tischlerinnung in Steglitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Tischlerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Steglitz, Gr. Lichterfelde, Dt.-Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf, Zehlendorf, Mariendorf und Lankwitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 14. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

399. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Maler-Innung in Spandau beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Stadtkreise Spandau ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Oberbürgermeister Koeltze in Spandau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 14. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

400. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Kreis-Innung selbstständiger Maler des Kreises Ostprignitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Malerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Ortschaften des Kreises Ostprignitz ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Ostprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

401. Vom 1. Januar 1899 ab wird der 43. Standesamtsbezirk „Buckow“ des Kreises Teltow aufgelöst, aus der Gemeinde Buckow ein eigener Standesamtsbezirk 43 „Buckow“ gebildet und die Gemeinde Lichtenrade dem 54. Bezirk „Mahlow“ sowie die Gemeinde Groß-Ziethen nebst den Gutsbezirken Groß- und Klein-Ziethen dem 30. Bezirk „Rudow“ desselben Kreises zugetheilt werden.

Potsdam, den 17. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1898.

402. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf für das Jahr 1898, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Dezember: 24., 25., 26., 28.

Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1899.

403. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1899 wie folgt festgesetzt worden sind:

Januar: 1., 4., 6., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22., 25., 27., 29.

Februar: 1., 2., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 27.

März: 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 29., 31.

April: 2., 3., 5., 9., 11., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.

Mai: 3., 4., 7., 10., 11., 14., 17., 20., 21., 22., 24., 28., 31.

Juni: 1., 4., 6., 7., 11., 12., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
Juli: 2., 5., 6., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30., 31.
August: 2., 6., 8., 9., 13., 15., 16., 20., 21., 23., 27., 28., 30.
September: 3., 5., 6., 10., 11., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27.
Oktober: 1., 3., 4., 8., 9., 11., 15., 16., 18., 22. 23., 25., 29., 30.
November: 1., 5., 8., 9., 12., 13, 15., 19., 20., 22., 26., 27., 29.
Dezember: 3., 5., 6., 10., 13., 14., 17., 20., 23., 24., 25., 26., 31.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung.

404. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte und Hebammen, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks Behufs Ausübung der Praxis sich niederlassen, haben dieses vor dem Beginn ihrer Praxis dem Kreisphysikus des Kreises, in welchem sie Wohnung nehmen, unter Vorlegung ihrer Approbation, beziehungsweise ihres Prüfungszeugnisses, anzuzeigen und gleichzeitig demselben die erforderlichen Angaben über ihre Personalverhältnisse zu machen.

§ 2. Thierärzte, welche innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks sich niederlassen, haben die in § 1 vorgeschriebenen Anzeigen bei dem Kreisthierarzte des betreffenden Kreises zu machen.

§ 3. Aenderungen des Wohnortes sind Seitens der im § 1 und 2 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen innerhalb vierzehn Tagen nach Eintritt der Aenderung zu melden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend in § 1 bis 3 gegebenen Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu dreißig Mark bestraft.

Potsdam, den 31. Dezember 1875.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

405. Der Herr Oberpräsident hat mittelst Erlasses vom 9. d. Mts. dem Zentralvorstand des Oberlinvereins die Genehmigung ertheilt, vom 1. Januar bis Ende September 1899 zum Besten des Oberlinhauses in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen werden mit entsprechenden Legitimationen sowie mit *paginirten* und beglaubigten Sammelbüchern versehen werden und sich vor Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden.

Potsdam und Berlin, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

406. **I. Festgestellt:**

a. Milzbrand. **Kreis Oberbarnim:** bei einer Kuh des Gemeindevorstehers Gesche in Buchholz. **Kreis Osthavelland:** auf dem Gehöft des Kossäthen Jänicke in Bredow. **Kreis Jüterbog-Luckenwalde:** bei einer Kuh des Rittergutsbesitzers Dr. Siemens in Reinsdorf. **Kreis Ruppin:** bei je einer Kuh des Gemeindevorstehers Gaedicke in Protzen und der Wittwe Schleuß in Manker.

b. Maul- und Klauenseuche. **Kreis Prenzlau:** Rittergut Groß-Spiegelberg.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 5. Schwadron des 1. Garde-Ulanen-Regiments.

II. Erloschen:

Bläschenausschlag. **Kreis Beeskow-Storkow:** in Cummersdorf und Alt-Stahnsdorf.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

11. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, sowie Haselwild mit Ablauf des 17. Januar 1899 geschlossen. Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

122. Bei dem am 6. Dezember nach der Invalidenstraße 23 verlegten Postamt 4 (Stettiner Bahnhof) ist der Rohrpostbetrieb eröffnet worden. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt. Vom gleichen Tage ab ist der Rohrpostbetrieb bei dem Postamt 55 (Invalidenstraße 111) aufgehoben worden.

Berlin C., den 14. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachung.

123. Um bei dem bevorstehenden Jahreswechsel eine beschleunigte Uebermittelung der Ortsbriefe zu erzielen, werden am 31. Dezember in den Schaltervorräumen der hiesigen Postämter besondere Briefkasten aufgestellt werden, die zum Einlegen der **„Ortsbriefe“** bestimmt sind. Dem Publikum wird im eigenen Interesse empfohlen, sich zur Auflieferung der **in Berlin verbleibenden** Briefe der „Briefkasten für Ortsbriefe“ zu bedienen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die in früheren Jahren bestandene Einrichtung, nach welcher die Neujahrsbriefe bereits vom 26. Dezember ab eingeliefert werden konnten und bei den Postanstalten bis

zur Bestellung am 1. Januar aufbewahrt wurden, wegen der damit verknüpften betriebstechnischen Schwierigkeiten aufgehoben worden ist. Die Briefe gelangen jetzt allgemein alsbald nach ihrer Auslieferung zur Bestellung.

Berlin C., 16. Dezember 1898.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

124. Auf der Försterei Hammelspring im Kreise Templin wird am 17. Dezember eine Telegraphenhülfstelle eröffnet werden.

Potsdam, 15. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

45. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an der St. Johannes-Evangelist-Kirche zu Berlin, Diözese Berlin II., ist durch das Ableben des Pfarrers, Superintendenten Schoenberner am 9. November d. J. zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Bekanntmachung.

15. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 9. März 1899** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 9. Februar 1899 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

16. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird am **1., 2. und 3. März 1899** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 8. Februar 1899** an den Herrn Seminar-Direktor, Schulrath Dr. Renisch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

17. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 19. Juni 1899 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 20. Mai 1899** durch die Kreis-Schulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

18. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 23. Februar 1899** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **26. Januar 1899 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

19. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 13. April 1899 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis**

zum 15. März 1899 an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über n rmalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

20. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 15. Mai 1899 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind **bis zum 17. April 1899** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung, 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

21. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **am 8., 9. und 10. März 1899** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 15. Februar 1899** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

22. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 2. März 1899 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 2. Februar 1899 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

23. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird **vom 17. März 1899 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **17. Februar 1899** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

24. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird am **18., 20. und 21. März 1899** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **25. Februar 1899** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Eckolt einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel

zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

25. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 15. Mai 1899** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die in Berlin im Lehramt stehen, sind bis **zum 17. April 1899** durch die Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

26. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **24. Februar 1899** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **26. Januar 1899 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

27. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 2. und 3. März 1899** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **8. Februar 1899** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

28. Die nächste Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 25. bis 29. April 1899** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, **bis zum 31. Januar 1899** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an die vorgesetzte Königliche Regierung einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

29. Die nächste Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 5. Mai 1899 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 24. März 1899** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene

Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

30. Die nächste Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Augustaschule hier, Kleinbeerenstraße 16/19, **vom 28. April 1899 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 17. März 1899** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

31. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 12. Mai 1899** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 3. März 1899** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin W., Linkstr. 42, den 10. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

32. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 28. September 1899.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **29. Juni 1899** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen

Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin W., Linkstr. 42, den 2. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

33. Bekanntmachung.

Die nächste Rektorats-Prüfung wird hier am **9. und 10. Mai 1899** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur von solchen Bewerbern, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben, sind bis zum **31. Januar 1899** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an die vorgesetzte Königliche Regierung einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an Volksschulen oder an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

34. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **vom 20. März 1899 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **20. Februar 1899** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

35. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 1. Mai 1899 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind **bis zum 1. April 1899** durch die Kreisschulinspektoren an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Bewerber selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung 5) eine Probeschrift. Der Bewerber hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 7. Dezember 1898.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. **Die am 1. Januar 1899 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden,** einschließlich der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen, Reichsbankanstalten und sonstigen Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die seit 1. Januar 1898 fälligen sowie alle später fällig werdenden Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½ Prozent abge-

stempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **19. Dezember und 8. Januar** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 19. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 27. Dezember** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat **Dezember** bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, und an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 3. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

25. Nach Anzeige des Pastors Joh. Moschütz zu Saalsdorf bei Mackendorf ist der zum Nachlasse der verw. Rendant Luise Walbaum geb. Ehrich zu Stendal gehörige Rentenbrief der Provinz Brandenburg Litt. C. № 17250 über 300 M. bereits im Jahre 1891 abhanden gekommen und vermuthlich gestohlen worden.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber des vorbezeichneten Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist der Verlust des in Rede stehenden Rentenbriefes von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung auf fernerweiten Antrag das gerichtliche Aufgebot und die Kraftloserklärung des Rentenbriefes veranlaßt werden wird. Berlin, den 9. Dezember 1898.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eröffnung der Haltestelle Marzahn für den Wagenladungs-, Stückgut-, Leichen- und Viehverkehr.

63. Am 1. Januar 1899 wird die zwischen den Stationen Lichtenberg-Friedrichsfelde und Ahrensfelde an der Bahnstrecke Lichtenberg-Friedrichsfelde—Wriezen gelegene Haltestelle Marzahn, welche bisher nur dem Personenverkehr diente, auch für die Abfertigung von Wagenladungs- und Stückgütern, Leichen und lebenden Thieren eröffnet werden. Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist bis auf Weiteres ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Marzahn in die Tarife für den Gruppen- und Gruppenwechselverkehr der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Thiertarif aufgenommen.

Der Frachtberechnung sind bis zur Herausgabe von Tarifnachträgen die bei Anstoß von 6 km an Lichtenberg-Friedrichsfelde bezw. 4 km an Ahrensfelde sich ergebenden jeweilig niedrigsten Entfernungen zu Grunde zu legen.

Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliche Eisenbahndirektion.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

64. Am Tage der Betriebseröffnung auf der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn — voraussichtlich der 16. Dezember 1898 — treten direkte Frachtsätze der allgemeinen Tarifklassen und der Ausnahme-Tarife 1, 2, 3, 4 und 5 für den Verkehr zwischen Berlin, Stettiner Bahnhof und Berlin, Nordbahnhof einerseits und den Stationen der genannten Bahn andererseits in Kraft.

Die hierbei zur Einführung kommenden Frachtsätze für die Station Neu-Ruppin der Kremmen—Neu-Ruppin—Wittstocker Eisenbahn gelten mit Ausnahme derjenigen des Ausnahmetarifs 5 für Wegebaumaterialien vom gleichen Zeitpunkt ab auch für den Verkehr mit der Station Neu-Ruppin der Paulinenaue—Neu-Ruppiner Eisenbahn.

Ueber die Höhe der Frachtsätze geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau der preußischen Staatseisenbahnen zu Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft. Berlin, den 13. Dezember 1898.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Samml. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Steuerjahre 1898/9 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecke Strasburg U./M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1897/8 auf 3733,41 M. festgesetzt worden ist.

Stettin, den 10. Dezember 1898.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Schleusensperre.

Behufs Ausführung von Reparaturen wird die neue Schleuse zu Cade in der Zeit vom 1. Januar bis voraussichtlich zum 15. Februar 1899 für jeden Verkehr gesperrt. Die alte Schleuse mit einer Nutzlänge von 46 m bleibt im Betriebe.

Genthin, den 6. Dezember 1898.

Der Königliche Wasser-Bauinspektor.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt, bezw. wiederernannt worden a. zu Amtsvorstehern: Bisheriger Amtsvorsteher Wilhelm Schmidt in Rohlsdorf für den Bezirk 24 (Rapshagen), Lehnschulzengutsbesitzer Wilhelm Lübeke in Kunow für den Bezirk 37 — Kunow —; b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Rittergutsbesitzer Wodarg in Ellershagen für den Bezirk 24 — Rapshagen —, Gutsbesitzer Ernst Baade in Falkenhagen für den Bezirk 29 — Falkenhagen —, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher Emil Hanke-Kalbow in Garz für den Bezirk 36 — Hoppenrade —.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Emil Müller in Polzow für den Bezirk 29 „Polzow".

Der Polizei-Sekretär Probehl in Eberswalde ist zum zweiten Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Zum Ortsschulinspektor für die der Kreisschulinspektion Potsdam V. (katholisch — Kreisschulinspektor Pfarrer Kleineidam in Charlottenburg) unterstellten katholischen Volksschulklassen in Schöneberg ist der Pfarrer Kappenberg in Berlin W., Hohenstaufenstraße 2, ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Friedrich Karl Korth zu Premslin, Diözese Perleberg, ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Welle, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtscandidat Karl Otto Renz ist zum Pfarrer der Parochie Mansfeld, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der Lehrer Richter ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Richard Schultze ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die im Artikel 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen 1899 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie in der Prenzlauer Zeitung. Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden: a. im Deutschen Reichsanzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung, c. in der Prenzlauer Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur in den beiden Blättern zu a. und c. veröffentlicht.

Brüssow, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister werden im Jahre 1899 für größere und kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg i./M., den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Eintragungen in unser Handels-, Muster- und Börsenregister werden im Jahre 1899 im Deutschen Reichsanzeiger und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister im Deutschen Reichsanzeiger, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und im Zehdenicker Anzeiger, aber für kleinere Genossenschaften nur im Deutschen Reichsanzeiger und im Zehdenicker Anzeiger veröffentlicht.

Zehdenick, den 14. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Während des Geschäftsjahres 1899 werden Seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register durch die Berliner Börsenzeitung, den deutschen Reichsanzeiger, die Rüdersdorfer Zeitung, und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Kalkberge-Rüdersdorf, den 16. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Die Führung des Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregisters liegt im Jahre 1899 dem Amtsgerichtsrath Kleinschmidt unter Mitwirkung des Sekretärs Wesenberg ob. Die Bekanntmachungen erfolgen durch: 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Charlottenburger Zeitung Neue Zeit, 3) die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch die beiden zuerst genannten Blätter.

Charlottenburg, den 16. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Im Jahre 1899 werden Eintragungen in unser Handels- und Börsenregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung, das Coepenicker Dampfboot und statt des letzteren für Friedrichshagener Firmen durch die Niederbarnimer Zeitung veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der Registersachen ist der Amtsrichter Ecke und der Secretär Lencer betraut.

Coepenick, den 22. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1899 werden Eintragungen in unser Genossenschaftsregister außer durch den deutschen Reichsanzeiger für größere und kleinere Genossenschaften durch das Coepenicker Dampfboot und statt desselben für Friedrichshagener Genossenschaften durch die Niederbarnimer Zeitung veröffentlicht werden.

Coepenick, den 22. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Für das Jahr 1899 werden für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Bernau die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister und in das Börsenregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die

Nationalzeitung, Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bei kleineren Genossenschaften in die zu a. und c. aufgeführten Blätter, bei größeren Genossenschaften in dieselben Blätter sowie in die Börsenzeitung erfolgen.

Bernau, den 2. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, das Genossenschafts- und das Börsenregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1899 durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Teltower- bezw. Jüterboger Kreisblatt und das Trebbiner Wochenblatt, jedoch bezüglich der kleineren Genossenschaften außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Trebbiner Wochenblatt. Trebbin, den 16. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1899 werden die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen: a. in Angelegenheiten des Handels- (Firmen-, Gesellschafts-, Prokuren-) und des Börsenregisters durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", durch die „Berliner Börsenzeitung" und durch das „Kreisblatt für das Westhavelland", b. in Angelegenheiten des Zeichen- und Musterregisters nur durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", c. in Angelegenheiten des Genossenschaftsregisters außer durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" und durch das „Kreisblatt für das Westhavelland", bei denjenigen Genossenschaften, welche ihren Sitz im Gerichtstagsbezirk Friesack haben, durch das „Friesacker Wochenblatt", bei den übrigen Genossenschaften durch die „Rathenower Zeitung". Bei kleineren Genossenschaften wird die Bekanntmachung nur durch den „Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger" und das „Kreisblatt für das Westhavelland" erfolgen.

Rathenow, den 5. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in das Handelsregister und das Börsenregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung und das Teltow'er Kreisblatt, in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, das Teltow'er Kreisblatt und die Vossische Zeitung, für kleinere Genossenschaften nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Teltow'er Kreisblatt veröffentlicht werden.

Zossen, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1899 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen a. des Handelsregisters und des Börsenregisters: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Osthavelländischen Kreisblatt, 4) im Westhavelländischen Kreisblatt, b. des Genossenschaftsregisters, und zwar sowohl für größere, als auch kleinere Genossenschaften: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt erfolgen.

Nauen, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

Die Eintragungen in das Handels-, das Genossenschafts- und das Börsenregister werden im Geschäftsjahr 1899 durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Zeitung für Niederbarnim und die Berliner Börsenzeitung, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch die erstgenannten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 16. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

Im Jahre 1899 werden die Eintragungen in das Handelsregister und in das Börsenregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsen-Zeitung und die Vossische Zeitung veröffentlicht werden, die Eintragungen in das Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung und (je nach dem Sitze der Genossenschaft) durch das Teltower oder Niederbarnimer Kreisblatt. Bei Genossenschaften, welche ihren Sitz in der Stadt Schoeneberg haben, tritt an die Stelle des Teltower Kreisblatts das Schoeneberger Tageblatt. Bei kleineren Genossenschaften fällt die Veröffentlichung in der Vossischen Zeitung fort. Die Geschäfte, welche auf die Führung dieser Register sich beziehen, werden im Jahre 1899 durch den Amtsrichter Dr. Jüngel und den Secretär Seffert bearbeitet. Berlin, den 6. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht II., Abth. 25.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Joseph Schagginger, Glaser,	geboren am 21. November 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Grei-	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. Ok-	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	21. Mai 1898.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4	5.	6.
		fenstein, Bezirk Hernals, Nieder-Oesterreich,	tober 1894),		
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Faltira, Schlosser,	geboren am 4. Mai 1837 zu Mährisch-Ostrau, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig zu Ober-Ellgut bei Friedek, Oesterreichisch-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. September 1898.
2	Franz Grabner, Steingutdreher,	geboren am 6. Januar 1848 zu Rabitz, Kreis Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	18. Oktober 1898.
3	Karl König, Tischlergehülfe,	geboren am 16. April 1879 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	29. September 1898.
4	Joseph Novotny, Schreiner,	geboren am 13. Februar 1854 zu Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Oktober 1898.
5	Friedrich Eduard Schmidt, Hutmachergehülfe,	geboren am 9. April 1879 zu Hernals bei Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	22. Oktober 1898.
6	Abraham Burstein, Schuhmacher,	geboren im Mai 1857 zu Sembrowe, Gouvernement Lomscha, Russisch Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Marienwerder,	8. November 1898.
7	Marie Frauendorfer, ledig, Dienstmagd,	geboren am 9. September 1878 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Purk, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich,	Diebstahl, Betrug, Führung falschen Namens, gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. Oktober 1898.
8	Vincenz Hünel, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. Mai 1862 zu Reischdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	4. März 1898.
9	Johann Pieltjes, Eisenbahn-Bureauassistent a. D.,	geboren am 1. März 1859 zu Abcoude, Provinz Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	25. Oktober 1898.
10	Mathias Scheffik, Bäckergeselle,	geboren am 4. Januar 1875 zu Netzdietz, Bo-	Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straß-	8. November 1898.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6
		zirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		burg,	
11	Anton Sever, Spängler,	geboren am 22. Mai 1882 zu Brezovca, Bezirk Laibach, Krain, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober 1898.
12	Joseph Dolce, Schuhmacher,	geboren am 18. Februar 1871 zu Palermo, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	16. November 1898.
13	Nikolaus Dolce, Bäcker,	geboren am 25. Dezember 1880 zu Marseille, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
14	Michael Ganio, Kolporteur,	41 Jahre alt, geboren zu Sion, Kanton Wallis, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	17. November 1898.
15	Karl Koch, Schreiner,	geboren am 29. August 1880 zu Freienstein, Kanton Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. Oktober 1898.
16	Kilian Kraus, Bahnarbeiter,	geboren am 22. Mai 1859 zu Steingrün, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Oktober 1898.
17	Joseph Lorenz, Schneidergeselle,	geboren am 29. Februar 1856 zu Sandau, Bezirk Plan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	29. September 1898.
18	Franz Joseph Quaiser, Schuhmachergeselle,	geboren am 18. Dezember 1874 zu Wobern, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	6. Oktober 1898.
19	Joseph Rummel, Kellner,	geboren am 8. Dezember 1852 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	18. November 1898.
20	Pauline Ebner, ledig, Dienstmagd,	geboren am 29. Juni 1878 zu Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Gurten, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. November 1898.
21	Aloys Federspieler, Schmiedegeselle,	geboren am 9. März 1871 zu Temesvar, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen u. Führung falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	15. Oktober 1898.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
22	Abraham Flank, Schneider,	geboren im Jahre 1865 zu Odow, Bezirk Wieliczka, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Marktheidenfeld,	14. November 1898.
23	Simon Gabric, Bergmann,	geboren am 28. Oktober 1850 zu Nußdorf, Gemeinde Lichtenwald, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger	Betteln,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	12. Oktober 1898.
24	Anton Krüger, Bürstenmacher,	geboren am 16. September 1864 zu Eger, Böhmen,	Sachbeschädigung, Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich sächsischer Betriebsdirektor zu Dermbach,	6. November 1898.
25	Ferdinand Lehner, Kellner,	geb. am 15. August 1879 zu Graz, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	17. November 1898.
26	Emil Anton Mikesch, Comptoirist,	geboren am 29. Juni 1854 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. November 1898
27	Julius Pedeux, Färber,	geboren am 8. August 1867 zu Lyon, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	18. November 1898.
28	Karl Putzinger, Anstreichergehülfe,	geboren am 23. Dezember 1881 zu Mauerkirchen, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsange- zu Mattighofen, ebenda,	Landstreichen, Betteln und Bruch der Landesverweisung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. November 1898.
29	Hermann Sieber, Färbergehülfe,	geboren am 11. August 1873 zu Oberkratzau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. November 1898.
30	Wenzel Suneck, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. Dezember 1871 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln, ruhestörender Lärm und Körperverletzung,	dieselbe,	1. November 1898.
31	Franz Weiß, Illustrateur,	geboren am 4. Oktober 1876 zu Kaschau, Ungarn,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	21. November 1898.

Die Ausweisung des Hausdieners Peterjohn aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden, da sich herausgestellt hat, daß der Ausgewiesene den angegebenen Namen fälschlicher Weise geführt hat und preußischer Staatsangehöriger ist.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 30. Dezember **1898.**

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842 und den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien.

31. Die **Zinsscheine Reihe XXIII. Nr. 1 und 2 zu den 3½prozentigen Preußischen Staatsschuldscheinen von 1842** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1899, sowie die **Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 10 zu den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1908 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe V. werden vom 2. Januar 1899 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse, die Zinsscheine zu den Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Aktien außerdem durch die Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine oder Aktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1898.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 21. Dezember 1898.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

29. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 16. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie **auf den 16. Januar k. J.** in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 75, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, **am 15. Januar k. J.** in den Stunden **von 9 Uhr früh bis 8 Uhr Abends** und **am 16. Januar k. J.** in den Morgenstunden **von 8 Uhr früh** ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Der Minister des Innern.

Satzungen für das Landes-Oekonomie-Kollegium.

30. Infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 13. November 1898 wird unter Aufhebung des Regulativs vom 14. Februar 1895 Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat die Bestimmung:

a. dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten als dessen regelmäßiger Beirath in der Förderung der Land- und Forstwirthschaft,

b. den Landwirthschaftskammern für die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten als Geschäftsstelle zu dienen.

Es ist befugt, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft durch selbstständige Anträge an den Minister wahrzunehmen.

§ 2. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat seinen Sitz in Berlin.

Es besteht aus:

1) von den Landwirthschaftskammern von drei zu drei Jahren gewählten Mitgliedern.

2) von dem Minister für die gleiche Zeitdauer ernannten Mitgliedern,

Sämmtliche Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihr Amt als Ehrenamt.

§ 3. Von den gewählten Mitgliedern (§ 2 Ziffer 1) entfallen, entsprechend dem gegenwärtig in Kraft befindlichen Statut des Deutschen Landwirthschaftsraths, auf jede Provinz 2 Mitglieder und auf die Hohenzollernschen Lande 1 Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Wahlen erfolgen für jede Provinz durch die betreffende Landwirthschaftskammer, mit der Maßgabe, daß von den 2 auf die Provinz Hessen-Nassau entfallenden Mitgliedern das eine durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Kassel, das andere durch die Landwirthschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden gewählt wird.

Solange in einer Provinz eine Landwirthschaftskammer noch nicht besteht, werden die Wahlen durch den entsprechenden landwirthschaftlichen Centralverein wahrgenommen.

§ 4. Solange die Landwirthschaftskammern bezw. landwirthaftlichen Centralvereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe vertreten sind, sollen deren dazu gewählte Abgeordnete und Stellvertreter in der im § 3 festgesetzten Zahl die betreffende Körperschaft zugleich im Landes-Oekonomie-Kollegium vertreten.

Ueber etwaige Aenderungen in der Zahl der gewählten Vertreter, sowie über die Gewährung einer Vertretung an andere, als die oben aufgeführten Körperschaften, bestimmt der Minister nach Anhörung des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

§ 5. Die Zahl der von dem Minister ernannten Mitglieder (§ 2 Ziffer 2) soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten; bei der Berechnung dürfen überschießende Bruchtheile für voll gerechnet werden.

§ 6. Der Minister kann zu den Berathungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums und dessen Kommissionen (§ 7) besondere Kommissare entsenden. Die Kommissare haben nur berathende Stimme. Sie sind ebenso wie der Minister jederzeit zum Wort zu verstatten.

§ 7. Der Minister kann für die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten zu vorübergehender oder ständiger Thätigkeit besondere Kommissionen aus der Mitte des Kollegiums berufen und Sachverständige zu den Berathungen zuziehen.

Die gleiche Befugniß steht dem Kollegium zu.

§ 8. Jede Wahlperiode bildet eine Sitzungsperiode des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

In der ersten Sitzung jeder Periode und für die Dauer derselben wählen die Mitglieder des Landes-Oekonomie-Kollegiums aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der Wahlen ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Sie können durch Zuruf bewirkt werden, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt.

§ 9. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Kollegiums bis zur Neuwahl seines Nachfolgers. Er ernennt die Berichterstatter und leitet die Berathungen.

In Behinderungsfällen tritt für ihn der Stellvertreter ein.

§ 10. Zur Unterstützung des Vorsitzenden bei Erledigung der Geschäfte kann das Kollegium einen Generalsekretär anstellen. Die Anstellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode (§ 2 Absatz 1) und unterliegt der Bestätigung durch den Minister.

§ 11. Das Landes-Oekonomie-Kollegium wird zu seinen Sitzungen im Auftrage des Ministers durch den Vorsitzenden berufen. Ist seit der letzten Plenarsitzung des Kollegiums mehr als ein Jahr verflossen, so muß die Berufung erfolgen, wenn dieselbe von mehr als ein Drittel sämmtlicher Mitglieder beantragt wird.

§ 12. Das Kollegium setzt eine Geschäftsordnung fest.

Die Beschlüsse desselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13. Mit Ausnahme der auf Grund des § 7 Absatz 2 berufenen Kommissionssitzungen erhalten für die Dauer der Plenar- und Kommissionssitzungen die an diesen theilnehmenden Mitglieder Diäten, die auswärtigen Mitglieder außerdem Reisekosten und Reisediäten aus der Staatskasse.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

31. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1899 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Montag den 29. Mai k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum **1. April k. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen ebenfalls an mich zu richten, oder dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin bis zum **1. April k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1898.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

407. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat die Sattler- und Tapezierer-Innung in Perleberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Sattler- und Tapezierer-Handwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Perleberg, in den Amtsbezirken Warnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gadow, Dergenthin mit Ausschluß von Bentwisch, Gottschow, Düpow mit Ausschluß von Uenze, Pinnow mit Ausschluß von Gemeinde Milow und Gut Zapel, Gülitz mit Ausschluß von Lockstaedt und in dem Gemeinde- und Gutsbezirk Mankmuß ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

408. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) ordne ich hiermit an, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den zum Amtsgerichtsbezirk Lenzen a. E. gehörenden Gemeinden ausüben, einer mit dem Sitz in Lenzen a. E. neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittzwanges zustimmt, bestelle ich den Landrath des Kreises Westprignitz zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 22. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

409. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1899 eine Zwangsinnung für das Uhrmacherhandwerk in den Ortschaften des Kreises Osthavelland mit dem Sitze in Nauen und dem Namen „Uhrmacher-Innung des Kreises Osthavelland" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 20. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

410. Der im Stück 37 Seite 389 des Amtsblattes näher bezeichnete Bezirk der Schuhmacherinnung in Perleberg ist auf die Ortschaften des Amtsbezirks Düpow ausgedehnt worden.

Potsdam, den 22. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

411. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. November d. J. zu genehmigen geruht, daß

1) der selbstständige Gutsbezirk Werben mit dem Gemeindebezirk Glienick bei Zossen im Kreise Teltow zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Glienick bei Zossen",
2) der selbstständige Gutsbezirk Neue-Mühle mit dem Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen im Kreise Teltow zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Königs-Wusterhausen" vereinigt wird.

Potsdam, den 21. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Ermittelung des Ernteertrages.

412. Wie alljährlich, findet auch für 1898 eine Ermittelung des Ernteertrages statt, welche durch unmittelbare Anfrage bei den Betheiligten möglichst zuverlässige Angaben über die 1898 wirklich geerntete Menge an Bodenerzeugnissen beschaffen soll.

Die Ermittelung wird in der Zeit vom 1. bis **10. Februar 1899** vorgenommen werden.

Bei der Wichtigkeit der Ermittelung erscheint es nöthig, daß allseitig zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen bereitwillig mitgewirkt wird und daß insbesondere die Mitglieder der landwirthschaftlichen Vereine, sowie alle übrigen darum ersuchten Landwirthe und Ortseinwohner die etwa zu bildenden Schätzungskommissionen unterstützen und zur pünktlichen und zuverlässigen Ausfüllung der Erhebungsformulare beitragen.

Potsdam, den 24. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

413. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1898 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,56	2,46	0,58	0,92	2,08	1,00	1,38	0,70	1,60
2.	32,28	30,56	2,48	0,62	0,95	2,12	1,00	1,36	0,72	1,58
3.	32,30	30,54	2,48	0,68	0,96	2,08	0,96	1,34	0,70	1,56
4.	32,28	30,52	2,48	0,66	0,99	2,10	0,96	1,30	0,70	1,56
5.	32,28	30,52	2,50	0,64	1,00	2,20	0,94	1,30	0,68	1,54
6.	32,28	30,50	2,51	0,64	1,01	2,24	0,92	1,34	0,72	1,54
7.	32,28	30,52	2,52	0,66	1,02	2,26	0,92	1,30	0,66	1,56
8.	32,30	30,52	2,52	0,64	1,02	2,24	0,94	1,30	0,64	1,54
9.	32,28	30,56	2,52	0,64	1,03	2,24	0,94	1,34	0,62	1,56
10.	32,28	30,54	2,52	0,68	1,04	2,24	0,94	1,34	0,62	1,54
11.	32,28	30,54	2,51	0,68	1,04	2,22	0,98	1,32	0,62	1,52
12.	32,28	30,56	2,50	0,70	1,05	2,20	1,02	1,32	0,62	1,54
13.	32,28	30,56	2,54	0,69	1,05	2,26	0,98	1,32	0,64	1,54
14.	32,28	30,54	2,54	0,72	1,07	2,24	1,00	1,32	0,60	1,52
15.	32,28	30,56	2,52	0,72	1,07	2,22	1,04	1,32	0,64	1,50
16.	32,28	30,54	2,54	0,70	1,08	2,26	1,00	1,28	0,68	1,50
17.	32,28	30,56	2,56	0,72	1,09	2,24	1,04	1,32	0,66	1,50
18.	32,28	30,56	2,56	0,73	1,08	2,22	1,08	1,32	0,66	1,48
19.	32,28	30,56	2,54	0,72	1,07	2,22	1,12	1,32	0,68	1,46
20.	32,28	30,62	2,56	0,68	1,07	2,26	1,12	1,34	0,70	1,46
21.	32,26	30,66	2,56	0,76	1,07	2,20	1,12	1,34	0,74	1,46
22.	32,28	30,58	2,58	0,74	1,07	2,20	1,16	1,32	0,74	1,48
23.	32,28	30,56	2,56	0,74	1,07	2,18	1,16	1,32	0,74	1,48
24.	32,28	30,56	2,56	0,74	1,07	2,22	1,18	1,34	0,76	1,48
25.	32,26	30,56	2,56	0,72	1,07	2,18	1,20	1,40	0,78	1,50
26.	32,26	30,56	2,58	0,70	1,07	2,18	1,20	1,40	0,82	1,50
27.	32,24	30,58	2,56	0,70	1,07	2,22	1,20	1,42	0,82	1,52
28.	32,24	30,56	2,56	0,75	1,07	2,18	1,18	1,40	0,82	1,54
29.	32,24	30,56	2,56	0,74	1,07	2,20	1,24	1,38	0,82	1,54
30.	32,24	30,56	2,56	0,72	1,07	2,20	1,22	1,38	0,84	1,54

Potsdam, den 24. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Schiffahrtssperre.

414. Die Strecke des Werbellinkanals oberhalb der Eichhorster-Schleuse einschließlich des Werbellinsees wird für die Zeit vom 15. Dezember d. Js. bis 1. März n. Js. für die Schiffahrt gesperrt.

Potsdam, den 24. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung

betreffend den Betrieb von Mineralwasserfabriken.

415. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Gesetz-Sammlung S. 195 ff. und der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Ges.-Sammlung S. 265 ff. wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdams folgendes verordnet:

§ 1. Die Räume, in welchen künstliche Mineralwässer, Brauselimonaden und ähnliche kohlensäurehaltige Getränke dargestellt werden, müssen geräumig, gut gelüftet und so hell sein, daß die darin aufgestellten Geräthe in allen Einzelheiten genau beobachtet werden können.

§ 2. Zur Herstellung der künstlichen Mineralwässer u. s. w. darf nur destillirtes Wasser verwendet werden. Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen, oder aus Tiefbrunnen und Quellen darf nur Verwendung

finden, wenn die Anlagen vor jeder Oberflächen-Verunreinigung sicher geschützt sind und das Wasser bei der vorangegangenen chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch geeignete Sachverständige als einwandfrei befunden ist. Diese Untersuchungen sind zu wiederholen, sofern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Wasserquellen gerechtfertigt erscheint.

§ 3. Die bei der Bereitung von Mineralwässern u. s. w. zu verwendenden Salze müssen die im Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit haben und von gesundheitschädlichen Beimengungen frei sein.

§ 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen aus gutem Kupferblech, welches innen stark verzinnt ist, oder einem anderen widerstandsfähigen Material hergestellt sein. Der Maximaldruck muß auf dem Apparate in unabnehmbarer Schrift deutlich angegeben sein.

Die nach Inkrafttreten der Polizei-Verordnung aufgestellten Apparate müssen ausnahmslos ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, das den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingravirt enthält.

§ 5. Diese Apparate — insbesondere die Mischgefäße und bei Verwendung von Expansionsgefäßen auch diese — müssen mit Manometer und Sicherheitsventil von genügender Durchgangsweite versehen sein, welche den im Apparate vorhandenen Druck genau angeben beziehungsweise bei dessen Ueberschreitung abblasen. Auch müssen sie eine Vorrichtung zum Anschrauben eines Kontrolmanometers haben. Die Sicherheitsventile dürfen nicht überlastet, nicht mit Gummiplatten versehen und nicht durch Festkeilen oder andere Handgriffe ungangbar gemacht werden.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen muß zwischen dem Mischgefäß und der Kohlensäureflasche ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Litern Rauminhalt eingeschaltet sein, wenn die Kohlensäureflasche nicht mit einem Reductionsventil anerkannt guter Bauart versehen ist.

§ 7. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Schwefelsäure oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens zwei Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erste schwache Sodalösung, die zweite Wasser enthält. Der Inhalt dieser Flaschen ist von Zeit zu Zeit zu erneuern.

§ 8. Alle Verzinnungen und alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften in §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273) entsprechen.

§ 9. Der Betrieb darf nicht eher beginnen, als bis die Prüfung der Betriebsstätte und der aufgestellten Apparate auf ihre Beschaffenheit und Zuverlässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch Sachverständige erfolgt, die darüber ausgestellte Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorgelegt und von dieser die Genehmigung des Betriebes ertheilt ist.

§ 10. Die Apparate müssen alle drei Jahre auf die Beschaffenheit ihrer Verzinnung und auf ihre Widerstandsfähigkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Die Prüfung erfolgt durch eine Wasserdruckprobe, und zwar bei Apparaten, welche für einen Arbeitsdruck (Maximaldruck) von nicht mehr als fünf Atmosphären bestimmt sind, mitdem zweifachen Betrage desselben, bei allen übrigen Apparaten mit einem Druck, welcher den Arbeitsdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Die Prüfung der Verzinnung hat sich auch auf diejenigen metallenen Gefäße und Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wässer zum Ausschank außerhalb der Fabrikationsstätte gelangen sowie auf die Destillir-Apparate zu erstrecken. Der Nachweis der erfolgten Prüfung ist der Polizeiverwaltung oder deren Vertreter auf Erfordern durch eine Bescheinigung des Sachverständigen zu führen.

§ 11. Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern u. s. w. haben für die Reinhaltung der Verkaufs- und Versandflaschen, der Herstellungsapparate in allen ihren Theilen sowie der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Flaschen und Apparate darf nur destillirtes Wasser oder einwandfreies Wasser im Sinne des § 2 dieser Verordnung verwendet werden. Flaschen, an deren Boden sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Benutzung auszuschließen.

§ 12. Die Prüfung der Betriebsstätte und Apparate nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt auf Kosten der Fabrikanten. Als Sachverständige für diese Prüfung werden die Gewerbeaufsichtsbeamten und diejenigen Ingenieure der Kesselüberwachungsvereine, welche die Berechtigung zur Vornahme von Wasserdruckproben haben, anerkannt.

§ 13. Zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahren bei dem Verschließen der mit kohlensäurehaltigem Wasser gefüllten Flaschen sind letztere mit Sicherheitskörben aus starkem eingeflochtenen Draht zu umgeben; den Arbeitern sind geeignete Schutzbrillen und zum Schutze der Handgelenke Manschetten aus Leder oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnungen werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147,4 der Gewerbeordnung, des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887 R.-G.-Bl. S. 273 ff. oder des § 367,6 Straf-Gesetz-Buch Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt für Neuanlagen sofort, im übrigen 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft. Diejenigen Mineralwasserapparate, welche überhaupt noch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden sind, sind baldigst, spätestens

innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung gegenwärtiger Verordnung zu prüfen.

Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

* * *

Ausführungs-Anweisung

zur Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken vom 15. Dezember 1898.

Auf Grund der §§ 2, 5, 8 und 10 der Polizeiverordnung über den Betrieb von Mineralwasserfabriken vom 15. Dezember 1898 erlasse ich hiermit folgende Ausführungsanweisung:

Zu § 2.

Die chemische und bakteriologische Prüfung des aus Brunnen oder Quellen zu verwendenden Wassers ist unter Beobachtung der für die Entnahme der Proben erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in hygienischen Instituten durch Nahrungsmittelchemiker event. durch mit solchen Untersuchungen vertraute Medizinalbeamte oder Apotheker auszuführen.

Zu § 3.

Ueber den erforderlichen Grad von Reinheit der zur Bereitung von Mineralwässern, Brauselimonaden ꝛc. zu verwendenden Salze und chemischen Präparate entscheidet das Urtheil des Sachverständigen (Chemikers, Apothekers).

Zu § 4 und 5.

Der höchste zulässige Druck in den Apparaten ist, soweit dies ohne Schwächung der den Druck aushaltenden Gefäßwandungen geschehen kann, einzugraviren, andernfalls auf einem Metallschildchen anzubringen, das durch Vernietung oder Verlötung mit dem Apparate fest zu verbinden ist.

Zur Kontrole des richtigen Anzeigens der im Betriebe verwandten Manometer ist entweder in der gemeinsamen Rohrleitung oder an jedem Manometer selbst eine Vorrichtung mit Absperrhahn zur Befestigung des amtlichen Kontrolmanometers (sogen. Kontrolmanometerstutzen) vorzusehen.

Die Angaben des Kontrolmanometers sind bei der Prüfung allein maßgebend.

Zu §§ 8 und 10.

Die Prüfung der Apparate auf ihre Zuverlässigkeit und gute Verzinnung hat in folgender Weise zu geschehen:

a. Prüfung auf Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit.

Die Apparate sind für die Prüfung vom Betriebsunternehmer vollständig mit kaltem Wasser zu füllen, außer Verbindung mit Kohlensäurebehältern zu setzen, und an eine Wasserdruckpumpe anzuschließen. Mit Hilfe dieser Pumpe sind Apparate von nicht mehr als fünf Atmosphären bis zu dem zweifachen Maximal-Betriebsdruck mit Wasser zu drücken, wobei die Sicherheitsventile auf irgend eine Weise außer Wirksamkeit zu setzen sind. Die Zuverlässigkeit und Widerstandsfähigkeit der Apparate ist anzunehmen, wenn dieselben, nachdem sie 1/4 Stunde lang dem zweifachen Betriebsdruck ausgesetzt waren, keinerlei Undichtigkeiten und merkliche Formveränderungen zeigen. Alle übrigen Apparate werden mit einem Druck geprüft, der den Arbeitsdruck um 5 Atmosphären übersteigt. Nach erfolgter Druckprobe sind die Sicherheitsventile wieder in Funktion zu setzen und unter Benutzung der Pumpe so einzustellen, daß sie eine Ueberschreitung des Maximal-Betriebsdruckes nicht gestatten.

Die Abmessungen der Hebelverhältnisse und des Durchmessers der Sicherheitsventile sind in der vom Sachverständigen auszustellenden Bescheinigung über die Prüfung event. unter Beifügung einer Skizze zu vermerken.

Die an den Apparaten befindlichen Manometer sind mit dem Kontrolmanometer zu vergleichen und, sofern sie eine größere Abweichung als 0,3 Atm. zeigen, von der ferneren Benutzung bis zur erfolgten Reparatur bezw. Neuregulirung auszuschließen.

b. Prüfung auf gute Verzinnung.

Im Anschluß an die Druckprobe werden die Apparate mit zweiprozentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser ausgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser soweit angefüllt, daß die Innenwandungen vollständig davon benetzt sind, und sodann von der Polizeiverwaltung unter amtlichem Verschluß (etwa Schnur mit Plombe oder Siegel) genommen, wonach sie unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke 24 Stunden lang verbleiben. In durchaus reine Flaschen werden alsdann von der Polizeiverwaltung mindestens 3 Liter Mineralwasser entnommen und unter amtlichem Siegel geeigneten Sachverständigen zur Vornahme der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt übergeben.

Ueber die stattgehabte chemische Prüfung hat der Unternehmer eine Bescheinigung an die Polizeiverwaltung vor Wiederingebrauchnahme der Apparate einzureichen.

Sollte der etwa gefundene Blei- oder Kupfergehalt die zulässige Grenze überschreiten, so ist der betreffende Apparat außer Betrieb zu setzen und seine erneute Verzinnung zu veranlassen.

Alsdann ist die Prüfung auf die Güte der Verzinnung noch einmal zu wiederholen.

Potsdam, den 15. Dezember 1898.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

15. Vom 1. Januar 1899 ab wird Großbritannien und Irland am Werthbriefdienst des Weltpostvereins theilnehmen. Der Höchstbetrag der zulässigen Werthangabe ist britischerseits auf 2400 M. (= 3000 Franken = 120 L.) festgesetzt. Bis zu diesem Betrage können Werthbriefe nach und aus Großbritannien und Irland zur Absendung kommen.

Berlin W., 23. Dezember 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Genaue Aufschrift der Neujahrs-Stadtbriefe.

125. Um die ordnungsmäßige Bestellung der Briefe zum Jahreswechsel zu erreichen, ist es erforderlich, daß **in den Aufschriften der Stadtbriefe nicht nur die Wohnung** des Empfängers genau nach Straße, Hausnummer und Lage (Stockwerk, Hof, ꝛc.), **sondern auch der Postbezirk** (C., O., N.O., u. s. w.) neben dem Ortsnamen „Berlin" **deutlich und zutreffend** angegeben wird. Da nur auf diese Weise eine möglichst pünktliche Bestellung der zur Auflieferung gelangenden Briefmassen erzielt werden kann, so würden sich die Absender von Briefen mit mangelhafter Aufschrift etwaige Verzögerungen in der Zustellung selbst zuzuschreiben haben.

Berlin C., 18. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachung.

126. Am 31. Dezember Abends wird das Postamt Berlin 55 (Invalidenstr.) aufgehoben.

Am 2. Januar wird dafür in dem Hause Chausseestraße 36/37 eine neue Postanstalt unter der Bezeichnung „Berlin N. 96 (Schwarzkopfstr.)" eingerichtet werden, bei der die Annahme von Postsendungen jeder Art — ausgenommen Packete mit und ohne Werthangabe — sowie von Telegrammen und der Verkauf von Werthzeichen ꝛc. stattfinden wird. Die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen und die Ausgabe von Zeitungen erfolgt daselbst nicht.

Für den Verkehr mit dem Publikum ist die neue Postanstalt geöffnet: an Werktagen von 8 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm., an Sonn- und Feiertagen sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers bleibt sie geschlossen.

Von demselben Tage ab führt das Postamt 96 in der Greifswalderstr. die Bezeichnung „Berlin NO. 55".

Berlin C., 23. Dezember 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirection. Griesbach.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

26. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 23. November 1898.

Königliche Direction der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

27. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe:

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

181 Stück und zwar die Nummern:

39 105 398 469 845 1255 1375 1504 1756 1839 1873 2168 2173 2318 2355 2402 2472 3066 3210 3426 3570 4116 4163 4340 4484 4524 4643 4699 5143 5385 5517 5586 5732 5809 5810 5959 6061 6124 6348 6501 6519 6583 6666 6689 6735 6868 6881 7002 7286 7445 7586 7658 8213 8304 8345 8347 8516 8578 8590 8719 8871 8896 8980 9233 9265 9551 9655 9866 9937 9941 10178 10340 10443 10553 10626 10678 10736 10870 10934 11013 11024 11080 11082 11234 11266 11291 11466 11538 11700 11704 11752 11850 12069 12113 12155 12167 12309 12326 12427 12461 12514 12699 12763 12777 12854 13077 13137 13153 13282 13326 13345 13404 13484 13552 13561 13652 14235 14291 14355 14372 14545 14725 14801 14843 14912 15043 15279 15373 15497 15498 15571 15599 15630 15688 15790 15930 15953 15966 16048 16051 16281 16356 16476 16540 16543 16557 16637 16646 16766 16797 16923 17108 17146 17203 17242 17480 17493 17517 17616 17789 17986 18016 18048 18109 18167 18219 18327 18664 18839 18841 18876 18933 18992 19035 19052 19084 19093 19121 19149 19224 19226.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

64 Stück und zwar die Nummern:

50 162 177 185 260 355 439 829 1010 1142 1425 1489 1841 1862 2255 2329 2467 2532 2795 2880 2884 2890 3034 3103 3104 3212 3224 3239 3421 3467 3483 3527 3574 3576 3822 3977 3993 4623 4626 4739 4757 4811 5141 5206 5442 5453 5620 5768 5838 5967 5982 6016 6139 6291 6309 6312 6320 6499 6535 6701 6813 6843 7048 7132.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

251 Stück und zwar die Nummern:

34 149 168 301 347 402 630 669 746 782 953 1079 1166 1494 1722 1944 2107 2171 2739 2781 2821 3023 3248 3340 3512 3591 3704 4047 4169 4644 4671 4701 4771 4873 4965 4998 4999 5093 5144 5333 5344 5365 5470 5699 5999 6157 6307 6487 6504 7172 7442 7710 7742 7972 7998 8159 8209 8583 8626 8632 8663 8869 8896 8956 9038 9080 9208 9213 9221 9227 9461 9475 9515 9530 9935 9980 10098 10117 10150 10259 10287 10324 10375 10514 10719 10857 10934 10989 11124 11133 11150 11199 11229 11247 11251 11533 11592 11596 11813 11832 11882 11886 11892 12286 12428 12633 12634 12849 12911 12919 13019 13038 13130 13190 13311 13515 13695 13806 13887 13985 14376 14515 14605 14618 14625 14903 14946 14990 15195 15293 15347 15398 15442 15458 15507 15529 15551 15570 15835 15866 15875 15943 15966 16070 16126 16219 16532 16600 16619 16799 16869 17141 17290 17335 17364 17411 17444 17452 17766 17835 17948 17951 17993 18203 18287 18299 18487 18792 18965 19092 19171 19271 19413 19418 19432 19470 19551 19665 19700 19887 19913 19940 20122 20418 20649

20716 20838 20856 20949 21117 21280 21474 21484
21692 21754 21806 21840 21865 21875 22006 22142
22212 22267 22286 22497 22608 22697 23111 23172
23221 23223 23280 23433 23434 23606 23671 23838
13891 23941 23965 24136 24157 24179 24315 24469
24543 24576 24595 24610 24686 24736 24794 24808
24958 24968 24978 25043 25100 25406 25467 25535
25566 25573 25604 25608 25681 25765 25797 25818
25972 26056.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 214 Stück
und zwar die Nummern:

122 327 356 487 516 705 871 881 1052 1168
1215 1393 1455 1539 1750 1886 1894 1959 2302
2492 2612 2744 2756 2809 2906 2987 3180 3334
3367 3675 4344 4464 4500 4502 4674 4820 5024
5292 5357 5358 5391 5444 5458 5513 5615 5738
5833 5854 6297 6569 6693 6913 6929 7065 7189
7337 7405 7408 7630 7663 7959 8006 8048 8171
8272 8366 8406 8522 8614 8795 8972 9157 9364
9569 9680 9860 9902 10290 10382 10391 10407
10418 10506 10606 10671 10742 10794 10856 10906
11029 11117 11138 11339 11354 11552 11733 11749
11776 12142 12336 12460 12578 12626 12699 12819
12834 12888 12921 12947 12973 12993 12995 13310
13328 13417 13455 13493 13590 13601 13608 13787
13847 13859 13860 13949 14027 14388 14605 14610
14665 14700 14825 15009 15032 15218 15460 15607
15662 15671 15678 15715 15775 15779 15801 15868
15881 16035 16263 16269 16351 16363 16466 16636
16638 16819 16886 16971 17014 17098 17189 17359
17430 17623 17842 17862 17969 18033 18076 18094
18097 18196 18252 18256 18409 18520 18546 18559
18667 18823 18906 18983 19068 19359 19562 19746
19761 19856 20016 20330 20403 20451 20494 20719
20773 20798 20801 20810 20889 20905 20914 20918
20941 20966 21019 21112 21162 21171 21182 21245
21274 21526 21557 21575 21628.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück
und zwar die Nummern:

9716 9834 9877 9910.

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 52.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 6 28 43.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 27.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. VII. № 2—16 beziehungsweise Serie I. № 16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1909 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1898.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

65. Am 1. Januar 1899 wird ein Ausnahmetarif für ungeschälte Weiden in Wagenladungen von 10 t zwischen einer Anzahl Stationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Stettin und einigen Stationen der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen eingeführt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Stationen Wellmitz des Direktionsbezirks Berlin, sowie Geltendorf und Hegge der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen in den Kilometerzeiger aufgenommen. Die Entfernungen für die Station Geltendorf, welche noch keine Güterabfertigung hat, sind nur als Anstoß-Entfernungen für den Uebergangsverkehr der Stationen der Lokalbahn Mering—Weilheim gültig. Nach und von der Güterhaltestelle Hegge können nur Güter der Aktiengesellschaft Papierfabrik Hegge abgefertigt werden.

Nähere Auskunft ertheilen das Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz hier und die betheiligten Güterabfertigungsstellen.

Berlin, den 21. Dezember 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist wiederernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. Roloff in Bantikow für den Bezirk 6—„Bantikow.“—

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Amtmann Haicke in Boitzenburg für den Bezirk 2 — „Boitzenburg.“ —

Die Katasterkontroleure Wilmsen in Nauen und Voigt in Berlin sind zu Steuerinspektoren ernannt worden.

An Stelle des ausgeschiedenen Kreissekretärs Malade ist der Regierungssupernumerar Böttger vom 1. Januar 1899 ab zum Kreissekretär in Belzig ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Georg Wilhelm Gustav Reichardt zu Quitzow, Diözese Perleberg, ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Leppin, Diözese Havelberg-Wilsnack, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1899 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger; für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die zu Lenzen erscheinende Zeitung für die West- und Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Zeitung für die West- und Ost-Prignitz.

Lenzen a./E., den 25. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

In dem Geschäftsjahre 1899 werden die vorgeschriebenen diesseitigen Bekanntmachungen bezüglich: 1) des Handelsregisters: durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Straußberger Wochenblatt, 2) des Börsenregisters und des Genossenschaftsregisters durch dieselben Organe, bei kleineren Genossenschaften jedoch außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Straußberger Wochenblatt erfolgen.

Strausberg, den 12. November 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Es werden im Jahre 1899 bearbeitet werden: a. Diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Zeichen- und Muster-Registers und des Börsenregisters für Waaren und für Werthpapiere beziehen, in der Abtheilung 89 des unterzeichneten Gerichts von dem Amtsrichter Kristeller unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Engel. b. Diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften beziehen, in der Abtheilung 90 des unterzeichneten Gerichts von dem Amtsgerichtsrath Genicke unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Rothnagel. Die Eintragungen in das Handelsregister werden: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsen-Zeitung, 3) in der Vossischen Zeitung veröffentlicht werden, diejenigen Eintragungen, welche Aktien-Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, und die Eintragungen in die Börsenregister außerdem in 1) der National-Zeitung und 2) dem Berliner Börsen-Courier, dagegen die Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister nur in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger. Die Geschäftsräume der vorbezeichneten Abtheilungen befinden sich im Gerichtsgebäude, Berlin C., Neue Friedrichstraße Nr. 13. Dort werden Anmeldungen zum Handels- und Börsenregister im Zimmer № 69, Anmeldungen zum Musterregister und Anträge zum Zeichenregister im Zimmer № 135 entgegengenommen.

Berlin, den 15. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilungen 89 und 90.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachungen der Eintragungen in das bei dem unterzeichneten Gericht geführte Genossenschaftsregister werden im nächsten Jahre in 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Vossischen Zeitung, 3) dem Berliner Lokalanzeiger, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern erfolgen.

Berlin, den 17. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 96.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, Muster-, Börsen-, sowie des Genossenschafts- und Schiffs-Registers ist bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a./H. für das Jahr 1899 der Amtsgerichtsrath Samter unter Mitwirkung des Gerichts-Sekretairs Pinczakowski hier beauftragt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen: 1) für das Handels-Register und das Börsen-Register im Deutscheu Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, im Brandenburger Anzeiger und Brandenburger Tageblatt, 2) für das Muster-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 3) für das Genossenschafts-Register: a. hinsichtlich der kleineren, auch künftig sich bildenden Genossenschaften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger und im Brandenburger Anzeiger, b. hinsichtlich der größeren auch künftig sich bildenden Genossenschaften außer den erwähnten Zeitungen auch in der Berliner Börsen-Zeitung.

Brandenburg a./H., den 9. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1899 werden seitens des unterzeichneten Gerichts die Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister durch die Berliner Börsenzeitung, den Deutschen Reichsanzeiger und den Niederbarnimer Anzeiger und die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften durch die beiden letztgenannten Blätter erfolgen.

Alt-Landsberg, den 1. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1899 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen 1) in das Handelsregister und das Börsenregister a. durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Liebenwalder Zeitung, 2) in das Genossenschaftsregister durch die a., b., d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes, für kleinere Genossenschaften

jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung erfolgen.

Liebenwalde, den 16. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1899 werden die auf Führung des Handels-, Genossenschafts- und Börsenregisters bezüglichen Geschäfte des unterzeichneten Amtsgerichts von dem Gerichtsassessor von Regelein unter Mitwirkung des Sekretärs Dames bearbeitet. Die Veröffentlichung sämmtlicher Registereintragungen erfolgt im Deutschen Reichsanzeiger, der Eintragungen für kleinere Genossenschaften außerdem im Spandauer Tageblatt, für größere Genossenschaften, sowie der Handels- und Börsenregistereintragungen außer in diesen Blättern noch in der Berliner Börsenzeitung.

Spandau, den 3. Dezember 1898.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Philipp Dreyer, Schneider,	geboren am 18. Dezember 1839 zu Oberbronn, Kreis Hagenau, französischer Staatsangehöriger (Optant),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Dezember 1897.
3	Joseph Frank, Schuhmacher,	geboren am 11. Januar 1849 zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	9. Dezember 1897.
3	Markus Hochstimm, Kellner,	geboren am 2. Dezember 1872 zu Krakau, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Dezember 1897.
4	Anton Karpf, Taglöhner,	geboren am 26. November 1872 zu Wittislingen, Bezirk Dillingen, Bayern, ortsangehörig zu Gossau, Kanton Zürich, Schweiz,	Betteln und Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich württembergische Regierung zu Ulm,	16. Dezember 1897.
5	Anlon Klingseis, Kellner,	geboren am 20. Juni 1879 zu Braunau, Bezirk Braunau, Oberösterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	2. Dezember 1897.
6	Adolf Künstner, Müllergeselle,	geboren am 21. Februar 1869 zu Hammer bei Wartenberg, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehöig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	1. Dezember 1897.
7	Joseph von Lipinsky, Schneidergeselle,	geboren zu Warschau, 35 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger,	Widerstand ge en die Staatsgewalt, Beleidigung und Bedrohung, Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	13. November 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgange 1898

des

Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sach-Register und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Nummern bilden die Seitenzahl, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind im öffentlichen Anzeiger enthalten.

Sach-Register.

A.

G.

L.

M.

N.

O.

Viehseuchen, s. auch Geflügel-Cholera, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche.

— deren Ausbruch oder Erlöschen 2c. in:

Liebenwalde, Dyrotz, Strasburg U.M., Prenzlau, Potsdam, Rittergut Pinnow, Pankow, Hellersdorf, Bernau, Kaulsdorf, Bollensdorf, Rittergut Dahlwitz, Wuhlgarten-Hellersdorf, Birkholz, Etzin, Börnicke b. N., Flatow, Staaken, Rittergut Buschow I. Antheils, Kraatz, Ganzer, Gut Rudow, Gut Schönefeld, Groß-Beuthen, Lühsdorf, Kemnitz, Phöben, Spandau. 69.

Seeberg, Zepernick, Schönfeld, Lietzow, Liebätz, Neu-Cöln, Guten-Germendorf, Schulzendorf, Neuhof, Schlunkendorf, Schmergow, Beiersdorf, Mützlitz, Bantikow, Rittergut Barsikow, Vorw. Wilhelmshof bei Frauenhagen, Falkenberg, Schwanebeck, Birkholz, Lindenberg, Wartenberg, Rittergut Trampe, Gut Barnewitz, Rittergut Stechow, Rittergut Buschow Rittergut Mansfeld, Gottberg, Herzberg, Gut Friederikenhof, Gut Marienfelde, Teltow, Rixdorf, Schönefeld, Zauchwitz, Schlunkendorf, Reinickendorf. 85.

Krummensee, Schönfließ, Schwante, Ketzin, Etzin, Rittergut Pessin, Ferchesar b. R., Marienfelde, Alt-Landsberg, Lehnin, Wilsickow, Strasburg U.M., Potsdam, Kyritz, Reinickendorf, Vorw. Helenenau bei Börnicke, Seefeld, Hönow, Seeberg, Heckelberg, Eberswalde, Nauen, Falkenrehde, Pausin, Grünefeld, Seegefeld, Wustermark, Knoblauch, Börnicke b. N., Bredow, Rittergut Ceestow, Rittergut Schwante, Ferchesar b. R., Gutenpaaren, Senzke, Rittergut Lögow, Guten-Germendorf, Rittergut Löwenbruch, Vorw. Weinberg, Prenzlau 90.

Vierraden, Wesenthal, Schönfeld, Schöbendorf, Dornswalde, Liebätz, Guten-Germendorf, Mellen, Wünsdorf, Neuhof, Dreetz, Brück, Rittergut Lauenhagen, Rittergut Haage, Rittergut Gantikow, Rittergut Langen, Blankenfelde, Rieden. 101.

Vierraden, Rittergut Hohenfelde, Wesenthal, Rittergut Kruge, Rehfelde, Zepernick, Seeberg, Neu-Weißensee, Knoblauch, Kremmen, Fahrland, Rittergut Markau, Etzin, Rittergut Pessin II. u. III. Antheils, Lichtenberg, Potsdam, Buch, Willmersdorf Dallgow, Seegefeld, Barnewitz, Rittergut Wolfshagen, Guten-Germendorf, Schulzendorf, Treskow, Schmergow, Dyrotz, Perleberg, Bärenklau, Reinickendorf, Hohen-Schönhausen, Neu-Ruppin. 110.

Ketzin, Etzin, Rittergut Protzen, Schulzendorf, Jütchendorf, Tremmen, Brück, Schmölln, Prenzlau, Sechszehneichen, Mehrow, Krummensee, Schmergow, Schlunkendorf, Ferchesar, Dornswalde, Rittergut Britz, Marienfelde, Neu-Cöln, Gut Freyenstein, Dominium Stechlin, Kyritz, Strasburg U.M. 128.

Vorw. Trappenfelde bei Mehrow, Etzin, Rittergut Pessin, Mechow, Schönermark, Domäne Dahme, Rädigke, Basedow, Güstow, Strasburg U.M., Dominium Lindhorst, Neuholland, Seeberg, *Krummensee, Gut Alt-Ranft, Schönfeld b. Beelitz, Vorw. Luckswinkel, Schwante, Neu-Weißensee, Reinickendorf. 133.*

Charlottenburg. 139.

Viehseuchen, s. auch Geflügel-Cholera, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche.

— deren Ausbruch oder Erlöschen 2c. in:

Knoblauch, Mariendorf, Gut Heinersdorf, Gut Osdorf, Rittergut Reichenow, Jänigkendorf, Ketzin, Lietzow, Neuhof, Rittergut Dahme. 153.

Prenzlau, Rittergut Neuhof, Schmölln, Zepernick, Rehfelde, Neu-Weißensee, Strasburg U.M., Rittergut Brietzig, Potsdam. 160.

Vierraden, Neu-Kietz b. Wrietzen, Rittergut Kief, Pechüle, Neuhof, Lynow, Klein-Ziescht, Protzen, Jeserig, Carwesee, Rittergut Karwe, Dreetz, Blindow, Strasburg U.M., Gut Wesenthal, Kremmen, Fahrland, Rittergut Markau, Rittergut Pessin, Liebätz, Mariendorf, Wünsdorf, Rittergut Jützen, Jänigkendorf, Wilhelmsburg. 183.

Rittergut Berge, Clasdorf, Jeserig, Götz, Treuenbrietzen, Gut Berghof b. Erkner, Rehfelde, Domäne Dahme, Domäne Wilsickow, Bergsdorf, Zehdenick, Demerthin, Latow, Gut Freienhagen, Vierraden, Rittergut Hohenfelde, Schönfließ, Wesenthal, Rittergut Kruge, Etzin, Ketzin, Schöbendorf, Neuhof b. Baruth, Rittergut Neuensund, Prenzlau, Basedow, Güstow, Sechszehneichen, Brück, Kerstenbruch. 197.

Neuweißensee, Blankenfelde, Schmachtenhagen, Liebenwalde, Rittergut Schwante, Rittergut Karwe, Güstow, Strasburg U.M., Knoblauch, Mechow, Protzen, Mellen, Jütchendorf, Domaine Dahme, Gut Helenenhof b. Strasburg U.M. 207.

Schmachtenhagen, Feldberg, Mittelhorst, Rittergut Liebenberg, Jeserig, Brachwitz, Treuenbrietzen, Wilhelmsdorf, Rittergut Jützen, Gut Neuendorf, Vorw. Krummensee, Etzin, Strasburg U.M., Gut Britz, Potsdam, Ausbau Göricke, Demerthin, Vorw. Trappenfelde, Gut Osdorf, Gut Heinersdorf, Rädigke. 220.

Neu-Weißensee, Löwenberg, Sperenberg, Rittergut Schöneiche, Rittergut Barsikow, Drense, Rittergut Brüssow, Wusterhausen a. D., Niemegk, Neu-Ruppin, Rittergut Kieck, Clasdorf, Lynow, Treuenbrietzen, Jeserig, Richel, Brachwitz, Brück. 227.

Rittergut Eichstädt, Kriele, Dabendorf, Wernitz Dyrotz, Bredow, Randow, Mittenwalde, Kyritz, Demerthin, Göricke, Brück, Bergsdorf, Zehdenick, Götz. 230.

Nächst-Neuendorf, Vogelsdorf, Vierraden, Schönefeld Neu-Kietz, Strasburg U.M., Potsdam. 243.

Charlottenburg. 245.

Bardenitz, Löwenberg, Herzberg, Brunne, Langen, Fehrbellin, Domäne Königshorst, Vorw. Barlowshof b. Dechtow, Britzig, Kriele, Richel, Treuenbrietzen, Brachwitz, Wilhelmsdorf, Jagel, Stegelitz, Friedrichswalde, Herzfelde, Wilhelmslust b. Strasburg U.M., Potsdam, Pechüle, Neu-Weißensee, Schmachtenhagen, Blankenfelde, Berge, Mittelhorst, Rittergut Schwante, Etzin, Dyrotz, Sechzehneichen, Drense, Blindow, Dominium Lindhorst, Neu-Ruppin. 252.

Charlottenburg. 254.

Bardenitz, Klein-Ziescht, Löwenberg, Herzberg, Dominium Kollwitz, Dominium Sternhagen, Dominium

W.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Control.** Controleur; **Direct.** Director; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspector; **Insp.** Inspector; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Mil.** Militär; **Mstr.** Meister; **Oberforstmstr.** Oberforstmeister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Secret.** Secretär; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Auffeher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

L.

M.

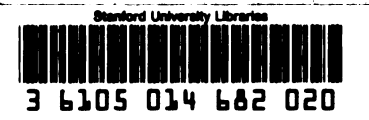
Q.

R.

V.

W.

Z.


Stanford University Libraries
3 6105 014 682 020

